[redacted]

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.



[redacted]

Staats-
und
socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Inhaltsverzeichnis.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe vierundsechzigstes Heft.)

E. von Halle, Baumwollproduktion und Pflanzungswirtschaft in den Nordamerikanischen Südstaaten. Erster Teil.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Baumwollproduktion

und

Pflanzungswirtschaft

in den

Nordamerikanischen Südstaaten.

Von

Dr. Ernst von Halle.

Erster Teil.

Die Sklavenzeit.

Mit einer Karte und einer Tafel in Buntdruck.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

William James Ashley,

Professor der Wirtschaftsgeschichte an Harvard College,

zugeeignet.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit führt in ein verhältnismäfsig unbekanntes Gebiet. Eine Reihe von Untersuchungen hat die deutsche Wissenschaft in den letzten Jahren mit der Natur und dem Wirtschaftsleben der grofsen nordamerikanischen Union vertraut gemacht. Sering, Sartorius von Waltershausen, v. d. Leyen, Fuchs, Schumacher, der Verfasser, in Deutschland veröffentlichte Arbeiten der Amerikaner Farnam, Seligman, Mayo-Smith u. a. m. eröffneten Einblicke in Gebiete, welche ein specielles Interesse boten, indem sie den internationalen Handel, die Konkurrenz und das Finanzwesen erörterten, oder auf diese oder jene Weise der socialen Frage in ihren verschiedenen Formen, als Organisationsproblem, Arbeiterfrage etc. näher traten. Ratzel erörterte die natürlichen Vorbedingungen der Wirtschaft, und von Holst begann uns mit der Entwickelung des Verfassungslebens bekannt zu machen.

Immerhin hat, abgesehn von dem letzten Werk, der Schwerpunkt der Darstellungen in zwei von den drei Teilen des gewaltigen Gebiets geruht. Der Nordosten und der Westen sind eingehender behandelt, der Süden kam verhältnismäfsig zu kurz. Ein Gleiches gilt für die ausländische Litteratur. Bezeichnenderweise hat selbst der Engländer Bryce in seinem monumentalen Werk über das amerikanische Staatswesen erst bei der dritten Auflage sich gemüfsigt gefunden, auch dem Süden eine specielle Würdigung zu teil werden zu lassen, und ebenso ruht bei Levasseur das Schwergewicht der Darstellung auf den Verhältnissen der nördlichen und westlichen Landwirtschaft. Ja, sogar die amerikanischen Schriftsteller beschäftigen sich zur Zeit recht wenig mit den Vorgängen in den ehemals konföderierten Staaten.

Einst im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, ist der Süden in der Aufsenwelt fast in Vergessenheit geraten und mit einigen Worten des Bedauerns über den Untergang der

„ritterlichen Pflanzerklasse“, mit einigen Bemerkungen über seine Produkte und seine Negerbevölkerung, geht der Fremde bei einer Betrachtung Nordamerikas oft genug über ihn zur Tagesordnung über.

Der Reisende landet in New York und begiebt sich alsdann hinauf nach Boston und westwärts über Chicago bis zur pacifischen Küste; im Süden bezeichnen Washington und St. Louis im allgemeinen die Grenzlinie seines Studienfeldes, wie der Nordstaatler selbst den Potomac in der Regel nur zu geschäftlichen Zwecken, oder, um in einem der südlichen Badeplätze Winteraufenthalt zu nehmen, überschreitet. Es besteht dort kein Anziehungspunkt wissenschaftlicher Art, der den jüngeren oder älteren Studierenden hinzöge. Der Bildungsschwerpunkt liegt im Norden. Die socialen Verbindungen des Südens mit der Aufsenwelt sind gering, während einst kein hervorragender Reisender über den Ocean ging, ohne gerade für die Pflanzerstaaten gute Einführungen mit sich zu führen. So weifs man eigentlich nicht viel über sie, aufser aus Zeitungsnachrichten. Dem Nordamerikaner ist der Süden in mancher Beziehung ein unerwünschtes Menetekel, da er von Anbeginn an durch die Thatsache seiner Existenz der sogen. „amerikanischen Idee“ Hohn gesprochen hat, und noch heute Kräfte dort wirken, die sich mit der orthodoxen, landläufigen Auffassung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft schlecht vereinigen lassen.

Und doch handelt es sich hier um ein Gebiet, das in der gröfseren Hälfte des Bestehens der Union deren Politik den Stempel aufgedrückt hat, für die Entwicklung ihres Wirtschaftslebens von bestimmender Bedeutung war und noch heute ihre Position im Welthandel unendlich verstärkt. Ein Verschwinden des nordamerikanischen Nordens oder Westens würde für die Welt von geringerer Bedeutung sein, als eine Ausmerzung des Südens, der in der Baumwolle das Rohmaterial einer der bedeutendsten, typischen Grofsindustrien des 19. Jahrhunderts zum überwiegenden Teil erzeugt.

Noch weiterhin liefert er der abstrakt wissenschaftlichen Erkenntnis ein aufserordentlich schätzenswertes Material, das ermöglicht, eine Reihe von Problemen, die die alte Welt beschäftigt haben, unter gewissen veränderten Bedingungen zu studieren. Dahin gehört die Bauernbefreiung, jene elementare gesellschaftliche Bewegung, welche durch die Jahrhunderte hindurch sich langsam weiter und weiter verbreitete, bis sie in der brasilianischen Emancipation und dem Kongokongrefs zu Ende der achtziger Jahre als schliefsliches Ergebnis die Verfügungsfreiheit des Individuums über seine Arbeitskraft und damit über seine Persönlichkeit festlegte — wenigstens innerhalb des Machtbereichs des christlich-europäischen Anschauungskreises und seiner Pflanzstätten. Wer immer der Frage

prinzipiell näher treten will, wird diesen wichtigen Teil eingehend zu betrachten haben.

Hieran anschliefsend stellt sich die Frage des Grofsgrundbesitzes und des Grofs- und Kleinbetriebes in der Landwirtschaft in einer besondern Gestalt dar; und schliefslich tritt die Frage des Nationalitätsprinzips im weiteren Sinne als Rassenproblem auf und deutet auf die Aufgaben zukünftiger Geschlechter gegenüber dem unlöslichen Zusammenleben zweier grundverschiedener Stämme in einem Gemeinwesen.

Während eines zweijährigen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten wurde es mir bald klar, dafs eine volkswirtschaftliche Untersuchung in dieser Richtung fruchtbringender sein dürfte, als eine weitere Verfolgung der bereits betretenen Bahnen der Handels- und Verkehrsmaschinerie oder des von Sering s. Z. erschöpfend behandelten nördlichen Ackerbaugebiets. So nahm ich im zweiten Jahr meiner Anwesenheit nach einer längern Bereisung des Nordens und Durchquerung des Landes bis zur pacifischen Küste im ersten Jahr, während des Januar und Februar 1894 einen informatorischen Aufenthalt in den nördlichen Grenzgebieten des Südens, in Baltimore und Washington, machte Ende Februar zunächst einen kurzen Ausflug ins Tabakgebiet von Virginia über Richmond nach Petersburg, fuhr dann Ende April zu mehrtägigem Aufenthalt nach Charleston, um nach im Norden verlebtem Sommer am 3. September eine ausgedehnte Reise durch den „Baumwollgürtel“ anzutreten. Diese führte mich bis zum 23. Dezember durch die Staaten North und South Carolina, Georgia, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Arkansas, Tennessee und Missouri[1].

Von vornherein hatte sich angesichts des fast vollständigen Fehlens zusammenfassenderer Vorarbeiten eine erschöpfende Darstellung des südlichen Wirtschaftslebens in seiner Entwickelung als derzeit unerreichbar herausgestellt. Andrerseits bot gerade die historische Entwickelung die interessantesten Gesichtspunkte. So erschien es ratsam, der Reise und den Untersuchungen ein einseitiges Ziel zu geben, bei dessen Verfolgung aber möglichst weit zurückzugehen; und da bot sich als nächstliegend und eigentlich selbstverständlich die Baumwollproduktion dar. Weiteres Eindringen in die Materie machte es immer klarer, dafs sie den Schlüssel zur Erkenntnis des Wesens der südlichen Wirtschaft im ganzen 19. Jahrhundert zu geben geeignet war. Von ihr hing die Ökonomie der einstigen Sklavenstaaten ab, und noch heute beherrscht sie deren Mehrheit. Dann aber stellte sich neben sie ein zweites Moment in der Negerfrage, die auf die sociale Lage von tiefgehendstem Einflufs ist. Schliefslich zeigte sich, dafs die

[1] Ein ausführlicher Reisebericht wird dem zweiten Teil beigelegt.

Wechselwirkung zwischen Klassenbildung und Besitzverteilung in diesen Landesteilen sich anders gestaltet hat, als im Norden. So mußte naturgemäß als Hintergrund der Darstellung eine Würdigung der letzten beiden Gegenstände hinzugezogen werden.

An zahlreichen Punkten im Verlauf der folgenden Auseinandersetzungen wird die Notwendigkeit zukünftiger Specialuntersuchungen zu Tage treten. Immerhin erschien es möglich, neben einer eingehenderen Behandlung des eigentlichen Gebiets diejenigen Richtungen festzulegen, in welchen sich solche alsbald zu bewegen haben, und auf Grund des vorhandenen Materials eine Reihe von prinzipiellen Gesichtspunkten in ihrem Verhältnis zueinander festzustellen.

Es ist neuerdings zum ersten Male an einem einzelnen Beispiel und für eine Epoche gezeigt worden, welch' wunderbare Quellen für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen in den amerikanischen Archiven vorhanden sind und der Erschließung harren. Die Arbeit des Virginiers Bruce[1] über die Wirtschaftsgeschichte seines Staats im 17. Jahrhundert ist meines Erachtens zwar nicht ideal, insofern sie ein wenig tendenziös im lokalen Sinne geschrieben ist, aber sie ist doch allem, was bisher geleistet, weit überlegen und vortrefflich.

Sie beweist auch, was geschehen könnte und wo es fehlt. Die amerikanische Nationalökonomie hat bisher die größere Hälfte ihrer Kraft auf die Theorie und das Feld der alten Kameralwissenschaften, speciell die Finanzwissenschaft, verwandt. Daneben ist eine Reihe von Lieblingsfragen der Politik erörtert, wie Schutzzoll und Währung, sodann gewisse Fragen des industriellen Fortschritts und einzelne Teile der socialen Frage. Nicht ohne Erstaunen wird man aber wahrnehmen, daß die unübersehbare Fülle der Regierungspublikationen über Landwirtschaft kaum in Bruchteilen der oft recht wertvollen Materialien Beachtung oder Bearbeitung findet; ja das eigentümlichste ist, daß im ganzen Lande, mit Ausnahme des bereits seit Jahren nicht mehr amtierenden, vor kurzem verstorbenen Francis A. Walker, kein einziger Kenner und Bearbeiter der Nationalökonomie des Ackerbaus seit Jahrzehnten auf einem nationalökonomischen Lehrstuhl zu finden war. Von keinem Lehrstuhl und aus keinem Werk kann man sich über die Geschichte der nordamerikanischen Agrarverfassung und des Agrarwesens des Landes oder fremder Länder unterrichten. Serings Untersuchungen sind, wie ich glaube, der Mehrzahl der amerikanischen Nationalökonomen unbekannt. Jedenfalls haben sie noch keine belangreichere Anregung zur weiteren Durchforschung der einschlägigen Gebiete gegeben.

Der Kenner amerikanischer Litteratur wird im übrigen die Schwierigkeiten zu würdigen wissen, welche ihre Be-

[1] Economic History of Virginia in the 17th. Century. New York 1896.

arbeitung darbietet, indem bei jedem Schritt die Frage nach der Absicht, dem Interesse und der Parteistellung des Schreibers gestellt werden mufs. Dies gilt nicht etwa weniger, sondern vielfach in verstärktem Mafse von amtlichen Veröffentlichungen. Bei der Geschichte des Südens kommt hierzu noch, dafs auf der Seite der Südländer selbst fast durchgehends ein unerhörter Bombast und Schwulst herrschte und teilweise noch heute herrscht, der die Lektüre direkt qualvoll macht; und was man aus diesem an Thatsachen herausschält, ist vielfach in älterer Zeit in bewufster Absicht entstellt, oder ebenso häufig aus Unkenntnis unrichtig wiedergegeben bezw. falsch verallgemeinert[1]. Es ist auch gegen den ältern Census gerade für den Süden eine Reihe der schärfsten Angriffe gerichtet worden[2], die in der nachstehenden Untersuchung ihre Würdigung finden werden.

Die nördlichen Quellen umgekehrt, haben namentlich in der Zeit, als die Debatten zwischen Norden und Süden heifs wurden, gleichfalls Parteilichkeit obwalten lassen. Wie man im Süden einzelne Thatsachen zu allgemeinen Ruhmeserhebungen benutzte, so wurde bei den Abolitionisten aus andern, mehr oder weniger vereinzelten Thatsachen ein von der Wahrheit recht entferntes Schauergemälde zusammengestellt. Dies gilt auch z. B. von der in Deutschland wohl meistbenutzten Geschichte der Sklaverei von F. Kapp[3]. Er war zwar von Geburt Deutscher, aber als 48er Dogmatiker und späterer nordstaatlicher Politiker hat er eine durchaus einseitige Auffassung. Sein ganzes Buch ist nicht eine unparteiische Darstellung, sondern ein für seine Zeit zum Zweck des Stimmungmachens geschriebenes Parteiwerk.

So wird es denn oft recht schwer, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, und die Meinungen über Zustände und Bewegungen gehen weit auseinander.

Weiter sind bei amerikanischen Quellen zwei Gesichtspunkte zu beachten. 1. Wie dies auch vielfach in England der Fall, werden die Zustände und Mafsregeln von demselben Schriftsteller verschieden beurteilt, je nachdem seine oder die gegnerische politische Partei gerade am Ruder ist. Auf alle Fälle aber steht es von vornherein fest, dafs die heimischen Einrichtungen unendlich besser sind, als irgend welche auswärtige. 2. Sodann werden gewisse Prinzipien und Maximen als absolut richtig, als allgemeine, ewig gültige Wahrheiten hingestellt und allen Darstellungen zu Grunde gelegt.

Es ist noch heute die landläufige Auffassung, dafs die

---

[1] Vergl. Ingle, Southern Sidelights, New York 1896. S. 3.
[2] Z. B. von F. L. Olmsted, A Journey in the Seaboard Slave States. New York 1856. S. 514 ff.
[3] Hamburg 1860.

Errungenschaften von 1776—1789, die Ideen der Erklärung der Menschenrechte und der Verfassung der Weisheit letzter Schlufs seien. Ich glaube dem amerikanischen Volk nicht Unrecht zu thun, wenn ich behaupte, dafs mit Ausnahme einer ganz kleinen Schar von wissenschaftlich gebildeten Köpfen das ganze Volk und seine Führer die Überzeugung hegen oder wenigstens zur Schau tragen, die amerikanische Staats- und Regierungsform sei das absolut Beste, was bisher auf der Welt existiert habe und in Zukunft existieren werde, der einzige Fortschritt der Menschheit auf diesem Felde könne nur noch in deren vollständiger Durchführung daheim und in ihrer Annahme seitens der übrigen Welt bestehn. Darum erscheint ihnen ihr Staatswesen als das „gröfste Experiment, das die Welt je gesehen“, und daher auch die ungeheure Meinung, die sie von dessen universeller Bedeutung besitzen. Dafs in der kurzen Zeit des Bestehens der Union ihren eignen Grundsätzen sehr verschiedene Verkörperung zu teil geworden ist, darüber sind sie sich selbst kaum klar. Der Südstaatler, der sich einst für seine Verfassung begeisterte, trotzdem ihm die Engländer das Ungereimte darin vorhielten, wenn Sklavenhalter eine Erklärung von dem angeborenen, unveräufserlichen Gut der Freiheit und Gleichheit aller Menschen unterzeichneten, wurde dadurch in seinem Anschauungskreis nicht tangiert; und ebensowenig bekümmert es den modernen neuenglischen Puritaner, dessen Ideal in der That ein ultrademokratisches, atomistisches, Gemeinwesen ist, was aus der Verfassung in Wahrheit geworden ist, wenn er sich offenkundig die Gesetze und die Präsidentschaftskandidaten von den Direktoren der grofsen organisierten Kapitalmächte diktieren läfst. Bei so allgemeinen Ideen kann sich eben jeder denken, was er will. So hat das Zweckmäfsigkeitsprinzip um so entschiedenere Siege erfochten, als diese immer versteckter Natur waren. In der Litteratur oder der Öffentlichkeit gelangen sie nicht zum Ausdruck. Man spricht und erzählt von Dogmen, Einrichtungen und Gesetzen, verschweigt hingegen, dafs diese in der Praxis nicht, oder nur teilweise, oder in veränderter Form zur Durchführung kommen. Erst neuerdings hat man sich der Anschauung in engerem Kreise wieder zu nähern begonnen, dafs nicht die Grundsätze und auch nicht die Einrichtungen allein genügen, sondern die Ausführungsorgane, die Menschen, dabei von gleicher Wichtigkeit sind.

Es scheint recht lehrreich, an einem konkreten Beispiel zu verfolgen, wie diese gepriesenen, abstrakt besten Institutionen der Welt mit ihrer Grundlage ewiger, unveränderlicher Wahrheiten denn wirklich arbeiten. Was haben sie unter den aufserordentlich günstigen Bedingungen gewaltiger natürlicher Hilfskräfte für eine numerisch nicht sehr starke Bevölkerung, bei einem fortwährenden Zuströmen auswärtigen Erziehungs- und

Geldkapitals und einem Fehlen auswärtiger Gefahren da geleistet, wo ihnen eine wahrhaft grofse Aufgabe gestellt wurde, und in einer Frage, die zu andern Zeiten und in andern Ländern parallel bereits gelöst war? — Nur mufs ich von vornherein bemerken, dafs mir das „gröfste Experiment“ nicht gröfser erschienen ist, als irgend ein andres Experiment auf der Welt, wenn anders man eine staatliche Entwicklung, die sich auf grofsen und allgemeinen Bahnen durch die Jahrhunderte hindurch bewegt, überhaupt mit diesem naiven Ausdruck bezeichnen darf.

Was hat sich nicht alles an natürlichen Vorbedingungen, an äufseren und inneren Momenten in dem einen Zweig, der Baumwollproduktion, während der kurzen Periode eines Jahrhunderts verwirklicht, und wer vermag zu sagen, was der nächste Schritt sein wird! Sollte da die Erfindung einer Schar von Männern, deren Erkenntnis durch die philosophischen Doktrinen der physiokratischen Schule regiert wurde, wirklich eins der allerwesentlichsten und interessantesten Probleme aller Zeiten, die Frage der gesellschaftlichen Verfassung, definitiv gelöst haben? Haben sie auch nur ihrer Zeit oder der nächsten Zukunft darauf voll Genüge gethan? Halten wir uns dies bei Betrachtung und Analyse der im folgenden beigebrachten Thatsachen vor Augen.

Der geistvolle Franzose Bourget, der die Vereinigten Staaten neuerdings bereist hat, liefert in seiner Darstellung „Outre Mer“ den Beweis für die merkwürdige Thatsache, dafs den heutigen Franzosen die Fähigkeit der unparteilichen und verständnisvollen Beobachtung aufserfranzösischer Dinge nicht mehr in dem Mafse zu Gebote steht, wie den Vätern. Die Welt, an den Anschauungen des Boulevards gemessen, ergiebt umsomehr ein Zerrbild, als sie selbst diesen Mafsstab nicht mehr anlegt. Immerhin enthält jenes Buch aber einige vortreffliche Bemerkungen. Die drei Grundkräfte, die die Eigenart, das Wesen unsrer Zeit ausmachen, erkennt B. in der herrschenden Verbreitung der Demokratie, dem Aufschwung der Wissenschaften und dem am spätesten aufgetretenen Rassenproblem[1]. Sind hiermit natürlich nicht die bewegenden Triebkräfte erschöpft, so dürfte eine Durchforschung der geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bewegungen unter diesen Gesichtspunkten zu einer höchst wertvollen und befriedigen-

---

[1] Paul Bourget, Outre Mer, Paris 1895, Bd. I, S. 8: Trois puissances sont aujourd'hui à l'oeuvre pour le fabriquer, cet avénir, trois Divinités aux mains brutales et inévitables comme celle des Parques, et il nous faut bien reconnaitre leur souveraineté sur tous les intérêts comme sur toutes les entreprises du vieux monde: l'une est la Démocratie, la seconde est la Science, la troisième — la dernière apparue et la moins aisément nommable — c'est l'idée de la Race.

den Einsicht in die Eigenart der Gegenwart leiten können, zugleich bedeutsame Unterschiede früherer Epochen erklären. Zu einer Einigung im Urteil über den Wert der Erscheinungen wird die Methode nicht immer führen, da die Standpunkte gegenüber dem ersten und dem dritten Maſsstab verschieden sind, speciell der letzte erst am spätesten als entscheidender Faktor mit aufzutreten begonnen hat und anerkannt ist.

Man kann kein Volk verstehen, ohne sich über die natürlichen und historischen Bedingungen seiner Wirtschaft, seine sociale Klassenbildung und seine socialen Theorien völlig klar zu werden und ein Andres ist es, diesen von vornherein abstrakte Prinzipien aufdrängen zu wollen, ein Andres, sie zunächst in sich selbst zu erkennen und dann an Maximen zu prüfen. Ganz vermeiden wird eine Darstellung die Subjektivität wohl niemals; der Spiegel unseres Denkens, in dem wir eine Thatsache zu reflektieren versuchen, ist immer zum Teil unterlegt mit Empfindungen und Neigungen. Er sollte aber für den Versuch der Erkenntnis möglichst von diesen befreit werden.

Die Arbeit zerfällt naturgemäſs in zwei Teile, entsprechend den Epochen, die durch den Secessionskrieg von einander geschieden werden: Sklavenwirtschaft und freie Wirtschaft. In der ersten, vorliegenden Hälfte wird die Baumwollproduktion auf der Grundlage der alten, quasi feudalen Wirtschaftsordnung, im zweiten die Überführung derselben in ein kapitalistisches Gemeinwesen mit freier Arbeit ins Auge gefaſst. Dem ersten Teil ist eine naturwissenschaftliche Auseinandersetzung über die Baumwolle beigegeben und ferner darin ein Teil des Zahlenmaterials der Übersichtlichkeit halber bereits bis zur Gegenwart fortgeführt. Der zweite, voraussichtlich binnen Jahresfrist erscheinende Teil wird andrerseits bei der Darstellung der Finanz- und Handelsmaschinerie in die ältere Zeit zurückzugreifen haben, um auch hier die Einheitlichkeit besser zu bewahren. Der vierjährige Secessionskrieg mit dem scharfen Schnitt durch alle wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes bietet Gelegenheit, die Unterschiede der alten und der neuen Zeit in einem Zustande der Reinkultur zu betrachten, der jeden von beiden Teilen zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen macht.

Der Darstellung der älteren Zeit haben die angeführten Quellen, gelegentlich ergänzt durch Mitteilungen von Zeitgenossen an Ort und Stelle, zu Grunde gelegen; die Materialien wurden zum groſsen Teil unterwegs zusammengebracht, bei der mangelnden Organisation des amerikanischen Buchhandels ein nicht ganz leichtes Unternehmen. An Bibliotheken wurden in Amerika die Public Library zu *Boston*, die Sammlung des Athenaeum und der School of Technology ebendaselbst, die Harvard College Library zu *Cambridge*, Mass., die Astor Library und Columbia University Library zu *New York*, die

Congressional Library zu Washington, soweit dieselbe augenblicklich benutzbar ist, die Büchersammlungen des Departement of Labor und des Department of the Interior, ebendaselbst, zu Rate gezogen. Konsultiert wurden ferner die Bibliotheken der Johns' Hopkins University zu Baltimore, die Howard Memorial Library und die Tulane University Library zu New Orleans, die Commercial Library zu St. Louis und die Sammlung des Hampton Normal and Agricultural Institute zu Hampton, Va. Von deutschen Bibliotheken wurde die Kgl. Staatsbibliothek, die Bibliothek des deutschen Reichstags und die Bibliothek des Kgl. Preufs. Statistischen Bureaus zu Berlin, die Kommerz- und die Stadtbibliothek zu Hamburg benutzt. Den botanischen Theil hatten die Herren Dr. Vogt und Brick zu Hamburg, Herr Professor Gürke zu Berlin zu revidieren die Güte. Archivalien sind nicht zur Verarbeitung gelangt.

Dem Ackerbauministerium zu Washington, bei dem ich durch Vermittlung der Kaiserlichen Botschaft zu Washington eingeführt wurde, speciell dem Herrn Assistant Secretary Dr. Charles W. Dabny jr., dem Herrn Commissioner of Labour, Carroll D. Wright und dem Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department, Herrn Worthington C. Ford sei bereits an dieser Stelle der wärmste Dank für die in entgegenkommendster Weise überwiesenen öffentlichen Drucksachen und sonstige Hilfe ausgesprochen. Herrn Harry Hammond auf Red Cliffe, Beech Island, South Carolina, verdanke ich zum grofsen Teil den Erfolg meiner südlichen Reise. Präsident Francis A. Walker, dem ausgezeichneten Volkswirt und Gelehrten verdanke ich sehr viel durch die Erklärungen, die er mir hinsichtlich der Bewertung der Censusmaterialien fortlaufend gab. Es ziemt sich wohl, seinen Namen in der Einleitung eines Werkes gedenkend zu nennen, das sich im weiteren Verlauf vielfach mit den Ergebnissen der von ihm 1880 angeregten und vorbereiteten Specialerhebungen zu beschäftigen haben wird.

Der Versuchung von Vergleichen mit auswärtigen Verhältnissen habe ich öfter widerstehn, als nachgeben zu sollen geglaubt, um den Stoff nicht allzusehr anschwellen zu lassen. Die vielfachen Citate verfolgen neben dem Zwecke, alles Angeführte zu belegen und dem Leser die Prüfung zu gestatten, vor allem das Ziel, den gedachten Einzelforschungen die zukünftige Arbeit zu erleichtern. Wiederholungen haben sich bei der notwendigen Gliederung des gewaltigen Stoffs nicht immer vermeiden lassen.

Grunewald bei Berlin, im April 1897.



Inhaltsverzeichnis des ersten Teils.

Erstes Buch:

Geschichte der Nordamerikanischen Baumwollkultur bis zur Einführung des „Cotton Gin“.

Erstes Kapitel.

Die Anfänge der nordamerikanischen Baumwollkultur im 17. und 18. Jahrhundert.

Zweites Kapitel.

Die Südstaaten und die Sklavenfrage zu Beginn der Baumwollära.

Zweites Buch:

Naturwissenschaftliches und Landwirtschaftliches.

Drittes Kapitel.

Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der nordamerikanischen Baumwollkultur.

Viertes Kapitel.

Wachstum und Kultur der Baumwolle; Anpflanzungsmethode vor dem Secessionskrieg; Feinde und Krankheiten; Entkörnung.

Drittes Buch:

Historisch-Statistischer Teil.

Fünftes Kapitel.

Grundzüge der Verkehrsentwicklung und Besiedelung der Südstaaten, speciell der Baumwollstaaten im 19. Jahrhundert.

Sechstes Kapitel.

Die Nordamerikanische Baumwollproduktion in ihrer zahlenmäfsigen Entwicklung, ihrer Verbreitung und ihrer Bedeutung für den Weltmarkt.

Siebentes Kapitel.

Bewegungen und Veränderungen im Süden bis zu den Wahlen von 1860.

Viertes Buch:

Baumwolle und Sklaverei als Mittelpunkte der südlichen Wirtschaft und Anschauung.

Achtes Kapitel.

Die sociale Klasseneinteilung des alten Südens.

Seite

Neuntes Kapitel.

Das Wirtschaftssystem zur Sklavenzeit und der Baumwollpflanzungsbetrieb.

Zehntes Kapitel.

Die Theorien des Südens über Sklaverei und Baumwolle.

Elftes Kapitel.

Wesen und Wirkung der Pflanzungswirtschaft.



Lith. v. August Kürth, Leipzig.

Erstes Buch.

Geschichte der nordamerikanischen Baumwollkultur bis zur Einführung des „Cotton Gin".

Erstes Kapitel.

Die Anfänge der nordamerikanischen Baumwollkultur im 17. und 18. Jahrhundert.

1. Erste Versuche.

Der erste Versuch der europäischen Einwanderer, Baumwolle auf dem amerikanischen Festlande zu ziehen, fällt in das Jahr 1607. Die englischen Kolonisten, die auf Grund der königlichen Charter von 1606 die Fahrt über den Ozean unternommen hatten, begannen mit der Anlage von Jamestown die dauernde Besiedlung von Virginia. Unmittelbar nach der Errichtung der nötigsten Baulichkeiten und Verteidigungswerke wurde einiger Weizen ausgesät, dann ein Frucht- und Gemüsegarten angelegt und schliefslich, wohl etwa Mitte Mai, Baumwolle gepflanzt[1]. Die Saat hierzu war natürlich mitgebracht.

Die Baumwollpflanze ist heimisch in Amerika. Columbus fand sie auf Hispaniola vor, sie nahm in der Bekleidung der Mexikaner, Mittelamerikaner und Peruaner einen wichtigen Platz ein und diente ihnen allein oder in Gemeinschaft mit Tierhaaren und Federn zur Verfertigung kunstvoller, bunt gefärbter Gewänder. Auch am untern Mississippi, im südlichen Louisiana, in Texas und Californien wurde sie 1536 von Cabeca de Vaca wildwachsend angetroffen[2]. Doch scheint sie in das Hauptgebiet ihrer heutigen Kultursphäre selbständig nicht vorgedrungen zu sein.

Der Gedanke war naheliegend, in Virginia die Baumwollproduktion zu versuchen, da sie in den gleichen Breiten

[1] Description of the New Discovered Country (British State Papers Colonial Bd. I, 15, I; Winder Papers Vol. I. S. 3 und 4. In Virginia State Library). Citiert, bei Ph. A. Bruce: Economic History of Virginia in the 17. Century. New York 1896.

[2] E. J. Donnell, Chronological & Statistical History of Cotton, New York 1872, S. 16. Siehe auch. J. Kennedy, Report of the Superintendent of the Seventh Census. Washington 1853, S. 65.

Europas und der Levante wohl gedieh[1], und, abgesehn von dem voraussichtlichen Nutzen für die Bekleidung der Kolonisten, geeignet war, den Zwecken der Kolonie für das Mutterland gerecht zu werden. Neben der Entdeckung des Weges nach der Südsee und der Erschliefsung von Gold- und Silberminen war es bei der Begründung der amerikanischen Niederlassungen die ausgesprochene Absicht, solche wichtigen Stoffe und Materialien auf eigenem Boden zu erzeugen[2], zu deren Bezug England bis dahin auf fremde Länder angewiesen war. Die Anpflanzungen scheinen fortgesetzt zu sein. 1620 bezeichnet eine Londoner Publikation Baumwolle (Cotton wooll) als eins der Produkte der Kolonie[3]. Im Jahre 1621 führt eine Liste von Erzeugnissen, die in Virginia wuchsen und zu haben waren, Baumwolle zum Preise von 8 d. pro Pfund auf[4]. In demselben Jahre erzielte der Pflanzer Gookin bei Newport News Stämme, die „armdick und mannshoch“ waren[5]. Man hatte von Westindien Pflanzen, von Osten, d. i. wohl von Smyrna, Saat bezogen und Gouverneur und Rat der Kolonie drückten im März 1622 grofse Hoffnungen für das Weitergedeihen der Kultur aus[6]. Diese gingen nicht in Erfüllung. Der Tabak war im Jahre 1612 zum ersten Male von den weifsen Ansiedlern angesichts der bei den Indianern beobachteten Erfolge gepflanzt, und in kürzester Zeit wurde er zum beherrschenden Element der gesamten Ökonomie der Kolonie. Die Obrigkeit hatte ihre Mühe, daneben die Erzeugung einer ausreichenden Menge von Nahrungsmitteln zu erzwingen. Der Tabak erwies sich als die einträglichste Ernte[7], während das Klima weder für Baumwolle noch Reis völlig pafste[8]. Mit jener werden später sogar weiter nördlich Versuche angestellt[9], doch bezeichnen noch heute die südlichen Counties von Virginia die Grenze, wo im Osten der Alleghanies die Baumwolle andauernd mit einigermafsen sicherm Erfolg gezogen werden kann[10]. — Völlig vernachlässigt wurde sie in der Folgezeit keineswegs. Nur zog man es vor, durch ein System obrigkeitlicher Mafsregeln, Aussetzung von Prämien und Androhung

---

[1] In einer Broschüre: Nova Brittania Offering most Excellent Fruits by Planting in Virginia, London 1609, wird ausgeführt, Baumwolle könnte hier ebenso gut gedeihen, wie in Italien.

[2] Vergl. Bruce a. a. O. Bd. I, S. 41—46.

[3] A declaration of the State of Virginia; bei Donnell a. a. O. S. 17.

[4] W. B. Dana, Cotton from Seed to Loom. New York 1878, S. 21.

[5] Works of Captain John Smith, S. 565; bei Bruce, a. a. O. Bd. I, S. 246.

[6] Abstracts of the proceedings of the Virginia Company of London. Bd. I S. 168; ib.

[7] Bruce ib. S. 254.

[8] ib. S. 260.

[9] Dana a. a. O. S. 20.

[10] Bruce a. a. O. Bd. I S. 466.

von Strafen im Unterlassungsfalle die Kultur von Seide, Flachs, Hanf und Wolle zu fördern[1]. Für den Fortschritt der Baumwollproduktion hatten sich nach den Angaben Berkeley's die Navigationsakten als nachteilig erwiesen, in denen sie unter den „aufgezählten Artikeln“ genannt wird[2]. Eine Zeit des Aufschwungs begann aber dann unter der anregenden Fürsorge des Gouverneur Andros im Jahre 1692[3], und dauerte in zunehmendem Umfange bis in die Verwaltung des Gouverneur Spotswood (1710—1722). Von jener Zeit an hört sie für längere Zeit auf, eine nennenswerte Rolle in Virginia zu spielen[4].

Unterdessen war die Besiedelung im Süden fortgeschritten. 1663 verlieh Karl II. acht Edelleuten die Charter von Carolina und bereits 1664 berichten die „Records“ der neuen Kolonie, in deren Gebiet übrigens vorher schon vereinzelte Niederlassungen stattgefunden hatten, von der Anpflanzung von Baumwolle[5]. Kolonisten, die in diesem Jahr aus Barbadoes ankamen und sich am Cape Fear River niederliefsen, gewannen sie aus mitgebrachter Saat für den Hausbedarf[6]. West, der erste Gouverneur von Süd-Carolina, der 1670 über Barbadoes in sein Amtsgebiet ging[7], wurde angewiesen, dorthin Baumwollsaat von jener Insel mitzunehmen und sie in geschützter Lage zu pflanzen. Unter den Landesprodukten, welche er in Zahlung für Pacht nehmen sollte, wird die Baumwolle zum Wert von $3^1/_2$ d. pro ℔ genannt neben Ingwer, Indigo (3 s. pro ℔) und Seide (10 s. pro ℔)[8].

Als Anziehungsmittel für Auswanderer wird im Jahre 1666 angeführt, dafs „das Land von South Carolina Indigo,

---

[1] J. S. Bishop, History of American Manufactures 1608—1860. Philadelphia 1864, Bd. I S. 319—321.

[2] Hening's Statutes, Bd. 2, S. 516; bei Bruce a. a. O. Bd. I S. 466/7.

[3] Bruce ib. Beverley, History of Virginia, berichtet, dafs Sir Edward Andros als Gouverneur der Kolonie 1692 „gave particular marks of his favour towards the propagating of Cotton, which, since his time has been much neglected.“

[4] Bishop a. a. O. S. 320.

[5] Vergl. H. Hammond: Report on the Cotton Production of the State of South-Carolina; im X. Census Bd. VI. Washington 1884. S. 470.

[6] Donnell a. a. O. S. 8.

[7] Siehe die Instruktion der Eigentümer: „Mr. West, God sending you to Barbadoes, you are there to furnish yourself with Cotton seed, Indigo seed, Ginger roots; . . . . your Cotton and Indigo is to be planted where it may be sheltered from ye northwest-Winde, for they are both apt to blast; abgedr. Rivers, Historical Sketches of South Carolina S. 343—44; Donnell a. a. O.; vergl. demgegenüber Bancroft's Behauptung, West sei in Bermuda und nicht in Barbadoes gewesen. (The History of the United Staates, Bd. I, London 1854, S. 473.)

[8] Rivers a. a. O. S. 351.

Tabak, sehr gut, und Baumwolle“ hervorbringt[1]. Im Jahre 1682 hören wir das Gedeihen der Baumwolle aus Cypern und Smyrna bestätigt, von wo eine Menge Saat eingesandt war[2]. Doch nach Hewitt legten die Kolonisten nicht viel Wert auf das Produkt. Er wirft den Lords Proprietors vor, sie förderten nicht genügend die Erzeugung von Baumwolle, Seide und anderen Stoffen, die sich besser rentieren würden als Reis[3], der 1693 durch Zufall in Charleston eingeführt[4], für die südliche Küste bald eine ähnliche Bedeutung gewann, wie der Tabak für die mittleren Kolonien[5].

Einen neuen Anstofs empfing der Baumwollbau Süd-Carolinas durch den Schweizer Peter Purry, der Flachs und Baumwolle um 1731 vortrefflich gedeihend fand[6], wie er dem König Georg in einer Eingabe mitteilte. Im Jahre 1733 siedelte er eine Kolonie von Schweizern in Purrysburg an und versorgte sie mit Baumwollensaat aus der Levante.

Das Versuchsfeld, denn anders kann man es bis dahin nicht wohl nennen, erweiterte sich nach Norden und Süden. Im Jahre 1734 empfingen die Trustees des 1732 als Armenkolonie unter Oglethorpe begründeten Georgia Saat aus den Mittelmeerstaaten von Mr. Philipp Miller in Chelsea, England, die 1734 oder 1735 gepflanzt wurde[7]. Als Garten- und Ziergewächs drang die schöne Pflanze bis zum 39. Grad n. Br. vor. Sie blüht 1736 in der Nähe von Easton, Talbot County, Maryland[8]. Kurz darauf, 1739, sendet der Gouverneur von Antigua, Lucas, seiner Tochter auf ihre Küstenplantage in South Carolina Baumwoll- und Indigosaat, die diese erfolgreich anpflanzt. Doch setzt sie nach den Angaben ihrer Tagebücher aus den Jahren 1739 und 1741 gröfsere Hoffnungen auf den Indigo[9], eine Anschauung, die für mehr als ein halbes Jahrhundert gerechtfertigt blieb, so weit es sich

[1] A Brief Description of the Province of Carolina on the Coast of Florida, London 1666, abgedr. in Carroll, Historical Collections of South Carolina; vergl. McHenry, The Cotton Trade, London 1863, S. 9 und 10.

[2] Wilson, Account of the Province of South Carolina, 1682; Bishop a. a. O., S. 322.

[3] McHenry a. a. O., S. 10. Bishop a. a. O. S. 323.

[4] Hammond a. a. O. S. 469.

[5] 1647 wurde Reis nicht ohne Erfolg in Virginien angepflanzt; A. Austin, Rice, its Cultivation, Production and Distribution. U. S. Dep. of Agr. Div. of Statistics. Miscell. Rep. No. 6. Washington 1893. S. 8.

[6] Bishop a. a. O. S. 351; Mc. Henry a. a. O. S. 10.

[7] Bishop a, a. O. Dana a. a. O. S. 22 R. H. Loughridge, Report on the Cotton Production of the State of Georgia; X. Census a. a. O. S. 319, In Chelsea befand sich der botanische Garten von England, der Hofapothekengarten, dessen Vorstand Mr. M. war!

[8] McHenry a. a. O.

[9] Bishop a. a. O. McHenry a. a. O.

um die Erzeugung eines Stapelartikels, einer Exportware, handelte.

Im Jahre 1739 findet in England eine Vernehmung Samuel Augspurgers statt, eines in Georgia ansässigen Kolonisten. Es handelt sich um die von den schottischen Hochländern und Salzburger Protestanten in der Kolonie bekämpfte Einführung der Sklaverei. A. erklärt aus eigener Erfahrung, der Boden sei geeignet für die Kultur von Seide, Wein und Baumwolle, das Klima gesund. Alle diese Produkte könnten von Weifsen ohne die Hilfe von Negern hergestellt werden. Er legte den Trustees eine Baumwollprobe vor[1]. Eine weitere wurde 1741 eingesandt. Im Jahre 1740 heifst es: Grofse Mengen sind produziert und sie wird viel gepflanzt; die Baumwolle, die an einigen Orten perenniert, stirbt hier im Winter ab; sie ist aber an Qualität nicht schlechter als jene, nur schwerer zu reinigen[2].

Das wachsende Interesse in Georgia ergiebt sich aus einem Schreiben des Sekretärs der Trustees in London an den Präsidenten der Kolonie vom 7. Juli 1749. Jener hatte berichtet, die Umwohner von Vernonbourgh und Acton, in der Nähe von Savannah, zögen mit Erfolg Flachs und Baumwolle und liefsen durch ansässige Weber Zeug daraus bereiten, welches sie teils selbst verbrauchten, teils verkauften. Die Trustees freuen sich des Fleifses der Leute, wollen aber ihre Aufmerksamkeit von den das Interesse Grofs-Britanniens schädigenden Manufakturen abgelenkt und auf die Gewinnung von roher Seide gerichtet wissen. Für letztere würden sie jederzeit unmittelbar einen offenen Absatzmarkt finden. Der Ausfuhr von rohem Flachs und Baumwolle stände nichts im Wege[3].

Im Norden hatte die Pflanze Delaware erreicht. Ein Bürger dieses Staates setzte im Jahre 1753 eine Reihe von Prämien zur Förderung des Gewerbfleifses aus, darunter eine von £ 4 für den besten und höchsten Ertrag von Baumwolle auf einem Acre Landes[4].

Die Franzosen in Louisiana waren in gleicher Richtung thätig. Bei einem Besuch in Natchez sah Charlevoix 1722 im Garten des Sieur Le Noir, Geschäftsführers der Mississippi-Kompanie, Baumwolle blühen[5]. Bienville schreibt am 15. April 1735, 100000 Pfund Baumwolle würden bei Pointe Coupee gezogen; die Seidenkultur sei von zwei Frauen an-

[1] Donnell a. a. O. S. 22 und 23.

[2] A State of the Province of Georgia, Attested upon Oath in the Court of Savannah; Kennedy a. a. O. S. 65.

[3] Loughridge a. a. O. S. 320.

[4] Donnell a. a. O. S. 25.

[5] E. S. Wall, Manual of Agriculture. Memphis 1870. S. 65.

gefangen und die Ursulinerinnen sollten sie fortsetzen: „Die Baumwollkultur ist vorteilhaft, aber die Pflanze bietet grofse Schwierigkeit bei der Trennung des Samens von der Wolle[1].“ Die Seide war durch die Compagnie de L'Ouest 1718 eingeführt, und im gleichen Jahr begann man die Indigokultur[2]. 1725/26 empfingen die Jesuiten von ihren Ordensbrüdern auf Hispaniola das erste Zuckerrohr, welches zunächst wenig einschlug. Es war das Malabarrohr. Erst das Ende des Jahrhunderts eingeführte Otabeite hatte bessere Erfolge; 1796 wurde der erste Zucker fabrikmäfsig hergestellt[3]. Am günstigsten erwies sich das 1817 importierte Bourbon und das javanische Ribbon, da es früher reift und daher einem frühzeitigen Winter besser widersteht[4]. Nach einem Bericht um 1760 im Archiv des Pariser Departement de la Marine et des Colonies kam die Baumwolle nach Louisiana von San Domingo[5] und wurde in erhöhtem Umfange gezogen, als es 1742 einem Pflanzer gelang, eine Entkörnungsmaschine zu konstruieren, mit der 6—7 und nach Einführung eines grofsen Rades bei verbessertem System später gar 60—70 Pfund Baumwolle gereinigt werden konnten[6]. Schon 1746 bezeichnet Gouverneur Vaudreuil sie als einen der Artikel, die regelmäfsig flufsabwärts nach New Orleans geführt werden[7].

In der Zeit der spanischen Herrschaft nach 1763 wird, wie auf allen Gebieten, kein nennenswerter Fortschritt gemacht sein, während die Baumwollpflanzungen in Florida nach dem Übergang dieses Landes an England, 1763, rasch zunahmen, nach der Rückgabe an Spanien 1783 alsbald aber von den Einwohnern meist wieder verlassen wurden. Nur vereinzelt bleiben sie in Ostflorida bestehen[8]. Die Existenz des Pflanzers unter spanischer Herrschaft war ein unsicheres Ding, da man Land nicht zu dauerndem, persönlichem Eigentum erhalten konnte. In West-Florida, dem heutigen Alabama, blieb einige Reis-, Indigo-, Seiden- und Baumwollkultur erhalten,

---

[1] D. Dennet, Louisiana as It is, New Orleans 1876. S. XI.
[2] Donnell a. a. O. Bishop a. a. O. Bd. I S. 356.
[3] Bishop, a. a. O. Bd. II S. 65.
[4] Vergl. J. D. B. De Bow, The Industrial Resources, Statistics etc. of the .... Southern and Western States, New York 1854. Bd. III S. 275.
[5] Bishop a. a. O. S. 352. Über den Verbleib des Berichtes siehe auch M. R. Chew, History of the Kingdom of Cotton, and Cotton Statistics of the World. New Orleans 1884. S. 36.
[6] B. Rowan, Florida, citiert ib. S. 41.
[7] Wall a. a. O.
[8] La Rochefoucauld Liancourt, Voyage dans les Etats Unis d'Amérique, fait en 1795, 1796 et 1797, Paris, L'an VII. de la République Bd. IV, S. 186/7.

doch zogen gleichfalls viele Einwanderer aus dem Lande in das seit 1783 zum Territorium von Georgia geschlagene Gebiet der Natchez-Indianer, nördlich vom 31. Breitengrade[1].

2. Exporte von Baumwolle nach England vor den Befreiungskriegen.

Inzwischen hatte die Baumwollle in den atlantischen Staaten einige Fortschritte gemacht. Gelegentliche Exporte von South-Carolina nach England fanden statt. Zwischen November 1747 und 1748 wurden 7 Sack à £ 3. 11. 6 von Charleston verschifft, von denen allerdings, ebenso wie bei den folgenden Ausfuhren, nicht klar ist, wie weit sie im Lande gewachsen oder Durchfuhren von Westindien sind. 1751 gehen 18 Ballen von New York nach London[2]. 1753 und 1757 wird unter den Exporten von Carolina bezw. Charleston einige Baumwolle erwähnt. 1762 heifst es in dem American Gazetteer[3]: „Die Seide und Baumwolle, welche uns die beiden Carolinas senden, ist ausgezeichnet; eine Ermutigung ihrer Kultur an diesem, für beide so wohlgeeigneten Ort, ist dringend erforderlich.“ 1764 kommen von den Vereinigten Staaten 8 Sack nach Liverpool, 1770 3 Ballen von New York, 10 von Charleston, 4 von Virginia und Maryland und 3 Fafs von North Carolina[4].

Dies sind alle bisher zusammengetragenen Nachrichten über Baumwollexporte vor der Unabhängigkeitserklärung. Den Zweck, für die englische Industrie Rohmaterial zu liefern, haben die nordamerikanischen Kolonien auf diesem Gebiete nicht erfüllt. Es wurde seitens des Mutterlandes auch kaum ein solches Verlangen gestellt. Das Eindringen der indischen Baumwollwaren und -garne wurde lange Zeit in England höchst ungern gesehen und mehrfach, wennschon ohne durchgreifenden Erfolg, zu verhindern gesucht. Das ganze volkswirtschaftliche Interesse mit dem Schwergewicht des gesetzgeberischen Apparats gravitierte bis spät ins 18. Jahrhundert nach der Seite der Wolle hin. 1721 verbot ein englisches Gesetz den Gebrauch von gedruckten, bemalten oder gefärbten Kalikos, gleichgültig welcher Herkunft, zu Bekleidungs- oder Haushaltungszwecken bei Strafen von £ 20. für Käufer und Verkäufer[5]. Erst 1736 wurde das Verbot, gemischte Waren zu benutzen, angesichts der zunehmenden Baumwollindustrie Grofsbritanniens aufgehoben[6]. Andere Ware aber

---

1 ib. S. 192, 195.
2 Loughridge a. a. O. S. 319.
3 Bd. III, Artikel Charlestown; bei Bishop a. a. O. S. 351.
4 Dana a. a. O. S. 24.
5 7 Geo. I, c. 7. Baines, History of the Cotton Manufacture in Great Britain, London 1835.
6 Donnell a. a. O. S. 22.

war man überhaupt nicht imstande, zu verfertigen; bis zur Einführung der Maschinenspinnmethode konnten die englischen Spinner kein Baumwollgarn herstellen, das als Kette brauchbar war[1]. In Indien vollbrachten die zarten Hände der Eingeborenen, was den Europäern nicht möglich.

Der erste ganz baumwollene Stoff in Grofsbritannien wurde 1773 zu Derby von Arkwrights Associés Strutt und Need verfertigt[2]. Bis dahin hatte nur der Einschlag aus Baumwolle, die Kette aus Flachs oder Wolle bestanden. In diesem Jahre, findet nun auch die Baumwollenindustrie ihre offizielle Anerkennung. Die Steuer auf Kalikos wird erniedrigt, die Ware empfängt den Regierungsstempel „British Manufactury“ und die Versicherung obrigkeitlichen Wohlwollens[3].

Dies fällt aber bereits in den Vorabend der Revolution in Nordamerika. Man hat keine Gelegenheit mehr, auf eine Ausdehnung der dortigen Baumwollkultur einzuwirken, wie notwendig eine Vermehrung der Zufuhr den Interessenten erschienen sein mag[4]. Bis zur Erfindung des Whitneyschen Gin bezieht England seinen Baumwollenbedarf im wesentlichen aus Westindien, kleinere Mengen aus Südeuropa und der Levante, seit 1781 aus Brasilien und bald darauf kleine Quantitäten allerfeinster Ware von Bourbon. Erst um 1787 richtet die Ostindische Kompanie ihre Aufmerksamkeit auf die Förderung der Baumwollkultur für den Export und 1790 beginnt eine regelmäfsige Zufuhr von dorther[5].

Die Gesamteinfuhr Englands betrug 1697 ca. 2 000 000 ℔, sank bis 1710 auf 700 000 und hob sich erst nach 1740 wieder über das frühere Maximum hinaus. Im Durchschnitt der Jahre 1771—75 erreichte sie $4^3/_4$ Millionen ℔, wenig mehr als 10 000 Ballen heutzutage[6].

---

[1] Baines a. a. O. S. 52: Cotton, from having a shorter, feebler and more elastic fibre than flax, needs to be much more firmly twisted, in order to make a strong thread. Owing to the imperfection of the Spinning Machine therefore, it was impossible, at least for Europeans, to make Cotton yarn, combining strength with fineness. The yarn when spun fine, was loose and flimsy. It could not be made strong without being heavy.“ Vergl. auch A. Ure, The Cotton manufacture of Great Britain. London 1836. Bd. I S. 189/90.

[2] Ure ib. Baines S. 163/64.

[3] 14 Geo. III. C. 72: Whereas a new manufacture of goods made entirely of Cotton spun in this Kingdom has been lately introduced, and some doubts were expressed whether it was lawful to use it; it was declared by Parliament to be not only a lawful, but a laudable manufacture. Ure a. a. O. S. 191. Donnell a. a. O. S. 31.

[4] Ure a. a. O. S. 190 u. 192.

[5] Baines a. a. O. S. 305. Donnell a. a. O. ad ann. 1790 und 1796. D. F. Royle, On the Commerce and Culture of Cotton in India and elsewhere. London 1851.

[6] Baines a. a. O. S. 346.

3. Die Anfänge der nordamerikanischen Textilgewerbe und die Verwendung der Baumwolle in ihnen.

In Nordamerika hatte die Benutzung der Baumwolle doch Fortschritte gemacht. Das Mutterland wollte anfangs womöglich alle Industrieprodukte liefern [1]; bald erwies sich das als zu unsicher und prekär. Um das Jahr 1640 begannen die revolutionären Unruhen in England, als deren Folge eine Abnahme des Verkehrs mit den Kolonien eintrat. Unzureichende Sendungen von Textilwaren erzeugten eine bedenkliche Notlage in New England. Die Bevölkerung, zusammengesetzt aus fleifsigen und praktischen Bauern und Gewerbetreibenden des Mittelstandes, ging ans Werk, aus eigener Initiative abzuhelfen. Die Schafzucht, der Flachs- und Hanfbau wurden durch ein System von Verordnungen und Prämien angeregt, den Einwohnern vorgeschrieben, die Ihren zum Spinnen und Weben anzuhalten. Gelegentlich beschaffte man von Staatswegen das erforderliche Rohmaterial an Baumwolle für gemeinsame Rechnung aus Westindien [2]. Man errichtete 1643 in Massachusetts eine Walkmühle und ermunterte Handwerker durch Landgeschenke zur Ansiedlung. Die Holländer, seit 1610 in Neu-Niederland (New York), brachten die häusliche Verfertigung von Leinen und Wollgewebe zur Blüte und deckten zeitweilig fast ihren ganzen Bedarf daheim. Die Freunde, Quäker, aus London und Yorkshire, die sich 1677 in West Jersey niederliefsen, beschäftigten sich mit Zeugmachen. Unmittelbar nach der Anlage von Philadelphia gründeten eine Anzahl von Pfälzern das benachbarte Germantown, um dort die Strumpfwirkerei zu betreiben. Pennsylvania übertrug am 11. Juni 1683 dem Crefelder Lenard Arets 3000 Acres Land, und hier errichtete dieser mit 33 Landsleuten und Verwandten eine blühende Leinwandmanufaktur.

Trotzdem man in England natürlich dieser Entwicklung entschieden feindlich gegenüberstand, ergaben mehrfache Untersuchungen stets eine Weiterausbreitung der Industrien. Wolle, Leinen, gemischte Leinen und Baumwollzeuge — letztere in weniger erheblichem Umfange und aus westindischer Baumwolle — wurden überall angefertigt; es war derbe, grobe Ware, doch hielt sie den Vergleich mit englischen Stoffen vor Beginn der neuen Textilära einigermafsen aus.

Die Entwicklung im Norden ist eine doppelte. „Von Be-

[1] Über Einzelheiten der englischen Handelspolitik hinsichtlich der nordamerikanischen Kolonien vergl. Elliott, Tariff History of the United States up to 1830, Publications of Leland Stanford, jr. University. Bd. I.

[2] Bishop a. a. O., Bd. I, Kap. XIV, W. R. Bagnall, The Textile Industries of the United States, Cambridge 1895. Kap I.

ginn der kolonialen Geschichte bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein war der Handwollkamm, das Spinnrad und der Webstuhl für Hand- oder Fufsbetrieb auf den Farmen ebenso zu Hause wie Butterfafs und Käsepresse" [1]. Ein Teil des daheim angefertigten Garns wurde auch durch ansässige oder im Lande herumziehende Leinenweber bearbeitet. Das war die Situation auf dem Lande. In und um die gröfseren Ortschaften andererseits, wie Boston, New York und Philadelphia, Albany und Providence etc., förderte die Entwicklung bald das Bedürfnis nach einem selbständigen Textilgewerbe zu Tage und nach 1650 finden wir erfolgreiche Versuche, mit staatlicher Unterstützung in gröfseren Betrieben dem Mangel abzuhelfen. Bis Ende des Jahrhunderts hatten sich diese soweit entwickelt, dafs England die amerikanische Konkurrenz auf dritten Märkten empfand und bei schwerer Strafe verbot [2].

Auch als man von England wieder genügende Zufuhren erhielt, und obgleich der Preis der importierten Ware sich im allgemeinen billiger stellte, als man bei den teuren Löhnen im Lande produzieren konnte, behielt man das Gewerbe bei. Denn bei grofsen Ankäufen von aufserhalb erwies sich die andauernd negative Handelsbilanz als grofses Übel. Fortwährend mufste man als Gegenwert für empfangene Sendungen Geld aus dem Lande schicken, da man keinen grofsen Stapelartikel für den englischen Markt produzierte, der arme Farmer nicht, wie der Südländer im Tabak, Reis und Indigo, über stets gesuchte Gegenwerte für seine Bezüge verfügte [3]. Hauswerk und Handwerk wurden unentbehrliche Glieder des Wirtschaftslebens.

Der Pflanzer des Südens, von Maryland bis Georgia, vernachlässigte die Herstellung von häuslichen Webeprodukten nicht gänzlich. Doch brauchte er sich anfangs nicht so viel zu sorgen, woher seinen Bedarf zu nehmen. Das Schiff, das kam, ihm seine Plantagenprodukte abzunehmen, brachte alles, was er wünschte, bis ans Flufsufer vor die Thür seiner Pflanzung [4]. Hatte er kein Geld oder infolge einer Mifsernte keine Produkte, um seine Einkäufe bar zu bezahlen, so fand er bei den Händlern Kredit, zu dem ihm sein grofser Grundbesitz und der Wert der ihm gehörigen Dienste von Zeithörigen und Sklaven leicht die Unterlage bot. Seiner ganzen Tendenz nach war er kein Freund der Industrie. Er wollte Landwirt sein und sah in der Ausbildung von grofsen Gewerben und Manufakturen keineswegs einen erwünschten wirtschaftlichen Fortschritt. Er hat z. B. wohl nicht einmal be-

[1] Bagnall a. a. O. S. 1.
[2] ib. S. 53.
[3] ib. S. 29.
[4] Bruce a. a. O., Bd. II, S. 395.

dauert, als die Herrnhuter, die 1735 ihr Heil in Savannah als Weber versucht hatten, diesen Ort 1740 mit Pennsylvania vertauschten und dort in Bethlehem eine mehr als 120 Jahre lang blühende Webeindustrie begründeten [1]. So entstanden im Süden keine Anfänge eines eigentlichen Textilgewerbes. Man beschränkte sich auf einiges Hausgewerk.

Den Wünschen der Engländer waren die Anschauungen der Pflanzer durchaus sympathisch. Viel lag ihnen daran, dafs keine Wolle verarbeitet wurde, Einfuhren bedurften sie nicht dringend und freuten sich, wenn der Virginier, nach Beverley, „seine Schafe nur schor, um es ihnen kühl zu machen“ [2]. In der Frage des Leinens verhielten sie sich gleichgiltiger. Immerhin suchten sie die 1682 und 1693 in der Kolonie Virginia erlassenen Gesetze, durch welche obligatorische Flachs- und Hanfproduktion mit Prämien für zubereitetes Material und fertige Waren angeordnet wurden, zu hintertreiben. — Bezeichnenderweise ist in der betreffenden Vorschrift von Baumwolle gar nicht die Rede.

Ein positives Interesse äufserte sich in London für die Erzeugung von Rohseide. Es gelang, sie durch ein System von Prämien und Zollfreiheit zeitweilig erheblich zu fördern. Da indes der Schutz allzufrüh wieder aufgehoben wurde, fiel der Zweig schnell zusammen, denn das Land war noch nicht in einem Zustande, der ohne weiteres eine so minutiöse Kultur, wie den Seidenbau in weitem Umfange, gestattete. Die natürliche Tendenz war auf extensive Wirtschaft und Vordringen in den Urwald gerichtet. Als kurz vor dem Unabhängigkeitskriege das Prämiensystem wieder eingeführt wurde, hob sich überall die Seidenproduktion von neuem [3], die in einzelnen Überresten die Revolution überlebte und bis 1790 fortdauerte.

Im Süden hatten mangelhafte Zufuhren nach 1659 zu verschiedenen Versuchen genötigt, das erforderliche Bekleidungsmaterial im Lande herzustellen. Man verbot die Wollausfuhr, verordnete die Aufstellung je eines Webestuhles und die Anstellung eines Webers in jedem Country von Virginia. 1688 wurde die Einrichtung von Spinn- und Webeschulen für die Kinder der Unbemittelten beschlossen. Doch hatte das alles keinen nennenswerten Erfolg. Die einzigen thatsächlichen Fortschritte zeigten sich in einer verstärkten Thätigkeit in entsprechender Richtung auf den Pflanzungen, jenen abgeschlossenen Wirtschaftseinheiten, deren Verbreitung und Ausdehnung in der Folgezeit eine lokale Arbeitsdifferenzierung unmöglich machte. — Von Zeithörigen und Sklaven wurden unter Leitung der Frauen Gewebe für den Hausgebrauch her-

---

[1] Bagnall a. a. O. Bd. I. S. 27.
[2] Bruce a. a. O. Bd. II. S. 397.
[3] Bishop a. a. O. Bd. I. S. 357—65.

gestellt. Allgemein verbreitete sich dieser Brauch zwischen 1700 und 1710, als der niedrige Tabakspreis zu veränderten Lebensbedingungen zwang. Wolle, Leinen und Baumwolle wurden zur Herstellung einer groben Kleidung für die Dienerschaft gemischt. Eine Grafschaft produzierte im Jahre 1710 40000 Yards davon. Doch wird hervorgehoben, dafs man nur ungern auf diese Beschäftigung einging[1].

Über die zeitlichen Gründe niedriger Tabakspreise hinaus erstand indes allmählich ein dauernder für die Einbürgerung des Hauswerkes. Die Pflanzungen rückten mehr und mehr ins Innere vor, und während damit die Herbeischaffungskosten der Waren mit jeder Meile Entfernung von der Küste oder dem Flufsufer beträchtlich stiegen, sank der Profit aus dem Verkauf des Produktes durch die erhöhten Kosten der Fortschaffung zum Markt. Andrerseits stieg mit dem Wachsen der Betriebe und der Zahl der Bediensteten das quantitative Bedürfnis nach Bekleidungsmaterialien. Die gelegentliche Thätigkeit im Hausbetriebe wurde im Innern des Landes zu einem dauernden Zweige der Pflanzungsökonomie, zu welchem die Dienerschaft regelmäfsig neben dem Ackerbau angehalten wurde.

Hierbei machte die Verwendung selbstgezogener Baumwolle Fortschritte. Zwei Hindernisse aber blieben bestehen: die Baumwolle konnte nur als Einschlag benutzt werden, bis man von der Arkwrightschen Erfindung Kunde erhielt; und die Trennung der eigentlichen Fasern von der Saat liefs sich bei der in Nordamerika gedeihenden Art nur mit grofser Schwierigkeit bewerkstelligen.

Die Ausscheidung der Saatkörnchen mufste mit den Händen geschehen und war eine sehr zeitraubende Beschäftigung, daher bei dem hohen Preise der Arbeit für den Handel nicht rentabel. Bei der Vermehrung der Dienerschaftsbestände auf den einzelnen Besitzungen vergröfserte sich die Zahl der Alten, Frauen und Kinder, die nicht oder nur teilweise zur Feldarbeit tauglich waren. Ihnen fiel die Thätigkeit zu, für den Hausbedarf Baumwolle zu entkörnen, wobei sie täglich nicht über ein Pfund reine Baumwolle pro Kopf schafften. Zu gewissen Jahreszeiten, wenn die Feldarbeiten ruhten, wurden alle Sklaven dazu herangezogen. Später legte man ihnen fortlaufend die Reinigung von drei bis vier Pfund wöchentlich neben der üblichen Feldarbeit auf. —

Mit dem Jahre 1765 begannen die Vorwehen des Unabhängigkeitskrieges. Nach dem Frieden mit Frankreich von 1763 wollte das Mutterland eine schärfere Durchführung der Navigationsakte wieder eintreten lassen. Die Zuckerakte vom April 1764 mit ihren Auflagen auf Indigo, Kaffee, Seide, Wein

[1] Bruce a. a. O. Bd. II S. 468.

[redacted]

und andere asiatische Waren, Kalikos etc., die Stempelakte vom März 1765 führten zum ersten Nichteinfuhrübereinkommen der Kolonien. Daraufhin erfolgten im Norden bedeutende Anstrengungen, die heimischen Manufakturen zu heben[1], die auch durch die vorübergehende Aufhebung der Maſsregel bis zum zweiten Nichteinfuhrübereinkommen nicht gehemmt wurden. Im Süden fehlte es, selbst wenn man geneigter gewesen wäre, sich dem Vorgehen energisch anzuschlieſsen, als man war, an den Vorbedingungen zum wirksamen Aufbau heimischer Industrien. Man fuhr in seinen Bezügen von England fort. Demgemäſs stellten sich die Exporte von Groſsbritannien in der Zeit des aufgehobenen und auf Grund neuer Zölle auf Papier, Glas, Farbe und Thee etc. wieder eingeführten „Non-Importation Agreement“ vergleichsweise wie folgt[2]:

Ausfuhr aus Groſs-Britannien in £ 1000

Nach	1768	1769
New England	431	224
New York	491	76
Pennsylvania	442	205
	1364	505
Maryland, Virginia . . .	669	615
North und South Carolina	301	327
Georgia	57	58
	1027	1000

Der Norden und die Mittelstaaten bemühten sich redlich, die Verabredungen durchzuführen. Der Süden hielt sich fern, Georgia war überhaupt nicht beigetreten.

Als es dann Ernst wurde, muſste der Süden wohl oder übel an seine eigne Versorgung mit Lebensbedarf nach allen Richtungen denken. Der Konvent zu Williamsburg (Virginia) beschloſs im August 1774 angesichts der gespannten Beziehungen der Kolonien zu Groſsbritannien, daſs man die Aufmerksamkeit von der Tabakkultur ab und solchen Artikeln zuwenden sollte, welche die Basis heimischer Gewerbe bilden könnten. Diese müſste man mit dem Aufgebot aller Kräfte zu betreiben versuchen[3]; dabei wird die Baumwolle nicht erwähnt, wohl aber in einem Beschluſs des folgenden Jahres, in

[1] Bagnall a. a. O. Kapitel II.
[2] Nach Bishop a. a. O. Bd. I S. 347.
[3] ib. S. 354.

dem es heifst, es sollte Flachs, Hanf und Baumwolle von allen, die geeigneten Boden dafür hätten, nicht nur für den Hausbedarf, sondern auch zur Abgabe um billigen Preis an Andere gepflanzt werden [1]. In South Carolina hatte man schon im selben Jahre, noch ohne Hinblick auf die kommenden Ereignisse, für jedes Pfund wohlgereinigter, marktfähiger Baumwolle, Gewächs der Provinz, eine Ausfuhrprämie von 3 Pence „Proclamation Money" = $^3/_4$ Cent ausgesetzt [2]. Der Kongrefs zu Annapolis beschlofs Dezember 1744 u. a. die Förderung von Baumwoll- und Leinenmanufaktur. Kein Kaufmann solle en gros mit mehr als $111^1/_2$ Prozent, en détail 130 und auf Kredit 150 Prozent aufschlagen [3]. Der Provinzialkongrefs South Carolinas empfiehlt im Januar 1775, um die Provinz auf eigne Füfse zu stellen, Baumwollerzeugung neben Hanf, Weizenmehl, Wolle, Gerste und Hopfen [4]. In gleicher Richtung folgt Virginia im März. Prämien werden in den verschiedenen Staaten auf fertiggestellte Stoffe ausgesetzt, im September bietet North Carolina £ 50. Prämie auf 50 Paar Baumwollkarden, hergestellt aus heimischem Draht in der Provinz und an Qualität englischen, guten Karden zu 2 s. pro Paar gleich [5]. Die Kultur der Baumwolle gelingt in dieser Zeit bis unweit von Philadelphia, dessen Spinnereien während des Krieges mit heimischem Rohprodukt zu 2 s. pro Pfund in ausreichender Menge versehen waren [6]. Die Pflanze wächst in Cape May County, New Jersey; Sussex County, Delaware; St. Marys County, Maryland [7], von wo sie ungereinigt nach Philadelphia verkauft und hier mit verbesserten Entkörnungsmaschinen bearbeitet wird.

Die Durchführung der völlig unabhängigen heimischen Versorgung gestaltet sich auf vielen Gebieten anfangs sehr schwierig. Kleidungsmangel tritt ein, namentlich das Militär leidet im Winter furchtbar darunter, so sehr man sich bestrebt, möglichst rasch abzuhelfen. Dabei steht die Baumwolle im ganzen hinter den auf Wolle, Flachs und Hanf gewandten Bemühungen erheblich zurück. Erst im Verlaufe des Krieges nimmt ihre Sphäre im Süden zu und auf den Pflanzungen

---

[1] Proceedings of the Virginia Convention of Dalegetes March 1775. S. 7.

[2] Statutes of South Carolina, Bd. II S. 615, Section 5; siehe. De Bow: Commercial Review Bd. XIV, S. 613.

[3] Bishop a. a. O. Bd. I, S. 381.

[4] Proceedings of the South Carolina Provincial Congress Jan'y 1775 S. 39; ib.

[5] Bishop a. a. O., Bd. I, S. 382.

[6] ib. S. 386.

[7] McGregor, Commercial Statistics of America, London s. D., S. 452. W. B. Seabrook, A Memoir on the Origin, Cultivation and Uses of Cotton. Charleston 1844, S. 11.

wird ein Stoff kunstfertig hergestellt, der sich später unter dem Namen: „Blaue Virginias“ einen Weg in den Handel bahnt. Nach Jeffersons Angaben ist der Baumwollstoff unter den hergestellten Produkten jener Zeit relativ besser und den englischen Waren vergleichbarer als Wolle, Leinen und Hanfware, die „sehr grob, unansehnlich und unangenehm“ ausfielen [1]. In South Carolina hob man die Prämien auf Baumwolle, Hanf etc. 1778, „da sie ihren Zweck erfüllt hatten, angesichts der grofsen Zunahme und blühenden Lage der Gewerbe des Staats“ wieder auf [2].

Bis zum Anfange des Krieges, können wir in Zusammenfassung des bisher Festgestellten sagen, bildet die Baumwolle keinen integrierenden Bestandteil des nordamerikanischen Wirtschaftslebens. Sie ist von sekundärer Bedeutung. Für den Export der Südstaaten kommt sie neben Tabak, Indigo, Reis und Farbstoffen, Pech, Teer, Pottasche, Terpentin, Holz, Fellen etc. nicht in Frage. In der heimischen Ökonomie steht sie hinter Getreide, Vieh und Wolle, Flachs und Hanf und Versuchen mit Seiden-, Wein- und Ölbau zurück. Wo sie sich einbürgert, geschieht es nach und nach in einzelnen kleinen Flecken (Patches) für den Hausgebrauch. Ein systematisches Interesse an ihrer Ausbreitung fehlt, und viel Hoffnung dafür ist ebensowenig wie eine ausgebildete Anbautechnik vorhanden. Der gröfste Umfang eines mit Baumwolle bestellten Terrains wird um das Jahr 1776 mit 30 Acres in der Nähe von Savannah verzeichnet, auf denen kaum 3 bis 4000 Pfund Baumwolle gezogen sein mögen [3].

Mit der Entstehung des Plantagen-Grofsbetriebes, der um diese Zeit bereits die allbeherrschende Wirtschaftsform des Südens war, hat die Baumwolle demgemäfs nichts zu thun, und ebensowenig mit der Ausbildung des Instituts der Negersklaverei, das zusammen mit der weifsen Zeithörigkeit eine wichtige Form des Arbeitssystems der ganzen Periode gewesen ist. Die Klasse der „indentured servants“ hatte bereits wesentlich abgenommen, und man befand sich im Norden auf dem Übergange zur Wirtschaft mit freier Arbeit, während Tabak, Reis und Indigo im Süden eine erhebliche Vermehrung des Negersklavenbestandes veranlafst hatten [4]. Ja, nicht einmal jenes zeitliche Zusammenfallen besteht, das so häufig in mystischen Anspielungen als besondere Fügung der Vorsehung dargestellt wurde: dafs

---

[1] Th. Jefferson, Notes on the State of Virginia (1781), Ausgabe Philadelphia 1826, S. 223.

[2] Statutes of South Carolina. Bd. IV, S. 428; in De Bow's Review, Bd. XIV, S. 614.

[3] Chew a. a. O. S. 36.

[4] Vergl. Litteraturnachweis weiter unten.

binnen Jahresfrist die erste Negereinfuhr und die erste Baumwollanpflanzung in Virginia stattgefunden hätte. Denn nicht, wie die bisherigen Angaben sagen, 1621, sondern 1607 wurden die ersten Körner des Gossypium dem nordamerikanischen Boden von den europäischen Kolonisten anvertraut, das erste Sklavenschiff dagegen langte im August 1619, angesichts des wachsenden Bedürfnisses nach Arbeitskräften für den Tabakbau freudig begrüfst, vor Jamestown an[1].

4. Vom Frieden mit England bis zur Erfindung des Cotton Gin.

Man glaubte nicht an eine Fortdauer der heimischen Manufakturproduktion in den Südstaaten nach dem Friedensschlufs mit England. Jefferson gab die Anschauung seiner engeren Landsleute wieder, wenn er 1781/82 aussprach, dafs alsbald nach dem Kriege die Amerikaner zur Erzeugung von Rohprodukten und deren Austausch gegen europäische Manufakturen zurückkehren würden. Aus volkswirtschaftlichen Gründen erschien ihm das natürlich, denn die Arbeit war teuer und das Land billig und unermefslich; aus moralischen Gründen wünschte er es, denn der Ackerbau galt ihm für das vornehmste und Gott gefälligste Gewerbe; während er die schwersten Bedenken hinsichtlich der sittlichen Wirkung aller nicht landwirtschaftlichen Beschäftigungen auf ein Volk hegte[2]. Er dachte dabei zunächst jedenfalls mehr an die Zukunft seiner Heimat, Virginia, und der Pflanzerstaaten, als an den Norden. Wie gezeigt, war dieser gar nicht in der Lage, sich dauernd auf auswärtige Zufuhren zu stützen, und schon vorher bewufst auf das Gebiet der Industrie hinübergeschritten.

Im Süden gingen die Erwartungen gleichfalls nur teilweise in Erfüllung. Seine Luxuskleidung bezog man wieder aus Europa, für andern Bedarf wurde der Norden bald ein regelmäfsiger Mitlieferant. Die häusliche Tracht, die Dienstbotenkleidung hatte man sich aber zu Hause zu verfertigen gewöhnt, und dabei blieb es. 1785 schreibt Jefferson an Mr. de Warville: „Die vier südlichsten Staaten (d. i. Virginia, die Carolinas und Georgia) machen eine Menge Baumwolle. Die Armen sind fast gänzlich damit bekleidet, Winter und Sommer. Im Winter tragen sie Hemden daraus und aus Wolle und Baumwolle gemischtes Oberzeug. Im Sommer sind ihre Hemden aus Leinen, aber die Oberkleidung aus Baumwolle. Die Kleidung der Frauen besteht fast ganz aus Baum-

---

[1] Bruce a. a. O., Bd. II, S. 65—68.

[2] Th. Jefferson, Notes on the State of Virginia. a. a. O. S. 223/25.

wolle und ist selbst verfertigt, ausgenommen bei den Reicheren. Und selbst von diesen trägt eine grofse Anzahl baumwollenes Hausgespinst. Dies wird ebensogut zubereitet, wie die europäischen Kalikos[1].“ Vor dem Kriege hatte man in Virginia noch nicht ein Drittel der Kleidung daheim angefertigt; nachher, um 1790, aber etwa drei Viertel. Im mittleren und oberen South Carolina und Georgia ist man fast völlig auf Hausarbeit angewiesen, während die Pflanzer an der Küste, geleitet durch die abnorm hohen Reispreise jener Zeit, wieder auf Einfuhren zurückgegriffen hatten[2].

Man darf hiermit indes keine übertriebenen Vorstellungen verbinden; eine grofse systematische Baumwollkultur giebt es noch für Jahre nicht. Die 1785 gegründete „Gesellschaft für die Förderung der Landwirtschaft von South Carolina“ zeigt zwar sofort ihr Interesse für die Pflanze, indem sie Preise für ein Mittel zur Tötung der gefährlichen Baumwollraupe und auf die Beseitigung von Flecken in der Baumwolle aussetzt. Doch spricht Madison nur Hoffnungen aus, wenn er 1786 zu Annapolis gesprächsweise äufsert, angesichts der Gartenkultur in Talbot County und zahlreicher Beispiele dieser Art in Virginia bestehe kein Grund zu bezweifeln, dafs die Vereinigten Staaten eines Tages ein grofser Baumwollproduzent werden würden. — In England war man anderer Ansicht. Denn als man 1787 oder 1788 von Charleston 2—3 Säcke à 100 ℔ zugeschickt erhielt, warnte man vor einer Fortsetzung der Produktion, da die mit der Saat eingesandte Baumwolle wegen ihrer Untrennbarkeit von den Körnern unverkäuflich blieb[3]. — 1788 gilt es für einen ausgedehnten Versuch, als ein Pflanzer bei Savannah 8 Acres mit Baumwolle bestellt, die gegen 5000 ℔ brutto, d. i. ca. 1500 ℔ reine Faser oder 3⅙ heutige Ballen liefern. 1789 will er 50—100 Acres hierauf verwenden[4]. 1790 wurde die erste gröfsere Ernte in South Carolina zu Hilton Head erzielt.

Der Anstofs zu einer umfangreicheren Beschäftigung mit der Baumwolle ging in erster Linie von Tench Coxe zu Philadelphia und der von ihm geleiteten „Pennsylvania Society for the Encouragement of Arts and Domestic Manufactures“ aus. Von 1786 an war er unablässig in Wort und Schrift in dieser Richtung thätig[5]. Er will einen grofsen Stapelartikel

---

[1] Citiert bei Donnell a. a. O. S. 40.

[2] W. Winterbotham, An Historical, Geographical, Commercial View of the American United States. London 1795. Bd. III, S. 255 und 279.

[3] Seabrook a. a. O. S. 16.

[4] Brief von Richard Teake an Tench Coxe d. d. 11. Dezember 1788 bei Dana a. a. O. S. 22.

[5] Bishop a. a. O., Bd. I, S. 405 und 408—11.

im Inlande als Rohmaterial für den befürworteten und erwarteten Aufschwung der heimischen Manufakturen erzeugt wissen und erkennt in der Baumwolle ein geeignetes Material, für dessen Gedeihen das ganze Gebiet südlich vom 39. Grad nördlicher Breite geschaffen sein soll. Der Konvent zur Ausarbeitung der Verfassung tagte damals in der Quäkerstadt, und hier haben die südlichen Delegierten die Anregung empfangen, welche sie, nach Hause zurückgekehrt, unter ihren engeren Landsleuten weiter verbreiteten. Es mag dahingestellt bleiben, ob die in dem ersten Zolltarif am 10. August 1790 aufgestellte Abgabe von 3 cts. auf die Einfuhr fremder Baumwolle Schutzzollzwecke oder lediglich eine Finanzmafsregel im Auge hatte, und inwieweit Coxe daran beteiligt war[1]. Im Kongrefs wurde die Weisheit der Mafsregel angefochten, da „das zu schützende Interesse aufserordentlich klein sei, Zweifel an seinem möglichen Wachsen bestanden und das Land überhaupt nicht genug für seinen eignen Bedarf produziere“[2]. Demgemäfs wurde in Petitionen eine Wiederaufhebung der Position nachgesucht[3]. Der Vater der Zollgesetzgebung, Alexander Hamilton, stimmte diesen Anschauungen zu. Denn er hatte noch 1791 kein Vertrauen in die Entwicklung der Baumwollproduktion[4], namentlich in Hinsicht auf die Güte des Erzeugnisses. Er schlägt zur Förderung des Baumwollanbaues nach Aufhebung des Zolls die Aussetzung von Produktionsprämien vor, erwartet aber eine etwaige Produktionssteigerung nur nach vorheriger Stärkung der südlichen Hausindustrie[5]. Bei der Revision des Tarifs im Jahre 1792 sollte dementsprechend die Baumwolle auf die Freiliste gesetzt werden, ein Vorhaben, das auf Betreiben der Delegierten von South Carolina und Georgia fiel[6]. Denn an gewissen Orten war man bereits recht hoffnungsvoll. George Washington sprach der Baumwolle eine grofse Zukunft zu. Er interessierte sich für ihre Ausbreitung und ihre industrielle Verarbeitung,

---

[1] De Bow's Review, Bd. XIV, S. 614. Report of the Committee on Agriculture and Forestry, on Cotton Consumption and Production. Senate Report 986, 53d. Congr. 3d Sess. Washington 1895, Bd. I, S. 497. Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1794 erhöhte sich dieser Zoll bei Einfuhren in fremden Schiffen um 10% = $^{3}/_{10}$ cts.

[2] Chew a. a. O. S. 40.

[3] Mc. Henry a. a. O. S. 12.

[4] In seinem Bericht vom 5. Dezember 1791 heifst es von der Baumwolle: Not being, like hemp, a universal production of the country, it affords less assurance of an adequate internal supply; but the chief objection arises from the doubts which are entertained concerning the quality of the national cotton. It is alleged that the fiber is considerably shorter and weaker than that of some other places, and it has been observed as a general rule, that, the nearer the place of growth to the equator, the better the quality of cotton; ib. S. 170.

[5] Bishop a. a. O. Bd. II, S. 34, 37—39.

[6] Bishop a. a. O. Bd. II, S. 43, 45.

[redacted]

unterrichtete sich über die Fortschritte in South Carolina und Georgia und äufserte sich gegen Hamilton über die Ermunterung der Kultur durch Prämien in sympathischem Sinne. Allerdings war ihm die Verfassungsmäfsigkeit solcher Mafsregeln und ihre Erreichbarkeit bei der herrschenden Zeitströmung fraglich. Doch sieht er in Prämien das einzige Förderungsmittel [1]. Den Anstrengungen des nunmehrigen Assistenten im Amte des Schatzsekretärs, Coxe, war es jedenfalls mit zu verdanken, dafs der Senat dem 12. Artikel des von John Jay abgeschlossenen Handelsvertrages mit England, in dem die Einfuhr von Baumwolle (und Zucker, Melasse, Kaffee und Kakao) aus den Vereinigten Staaten nach Grofsbritannien verboten war, seine Zustimmung verweigerte [2]. Der Zweck jener Bestimmung war nicht etwa gegen das Produkt der Vereinigten Staaten gerichtet. Dafs ein solches in Frage kam oder kommen würde, glaubte man auf beiden Seiten nicht. Die Klausel wollte lediglich der britischen Schiffahrt den direkten Transport von Westindien sichern; der Vertrag trat ohne sie am 18. August 1794 in Kraft.

---

[1] Brief Washingtons an Jefferson, 13. Februar 1789: „Exclusive of these things, the greatest and most important objects of internal concern which at present occupy the attention of the public mind, are manufactures and inland navigation. Many successful efforts in fabrics of different kinds are every day made. Those composed of cotton, I think will be of the most immediate and extensive utility. Mr. Milne, an English gentleman, who has been many years introducing those manufactures into France, and whose father is now carrying them on, under the protection of government, at the royal chateau of Muette, in Passy, has been at my house this week, and is of opinion that they may be prosecuted in America to greater advantage than in France or England. He has been almost two years in Georgia, stimulating and instructing the planters to the production of cotton. In that state, and South Carolina, it is said the cotton may be made of a most excellent quality, and in such abundant quantities, as to prove a more profitable species of agriculture than any other crop. The increase of that new material, and the introduction of the late, improved machines to abridge labor, must be of almost infinite consequence to the prosperity of the United States" (siehe Sparks: Life and Writings of George Washington, Bd. 9, S. 469).

Brief Washingtons an Alexander Hamilton, 14. Oktober 1791: „How far, in addition to the several matters mentioned in that letter, would there be propriety, do you think, in suggesting the policy of encouraging the growth of cotton and hemp in such parts of the United States as are adapted to the culture of them? The advantages which would result to this country from the encouragement of these articles, for home manufacture, I have no doubt of; but how far bounties on them come within the power of the general government, or it might comport with the temper of the times to expend money for such purposes, is necessary to be considered. Without a bounty, I know of no means by which they can be effectually encouraged" (siehe Sparks ib. Bd. 10, S. 197).

[2] McGregor, a. a. O. S. 452. Bishop a. a. O. Bd. I, S. 355. Bd. II, S. 59.

Man hat Coxe als den „Vater der Baumwollenkultur“ bezeichnet, während Samuel Slater sich durch seine gleichzeitige Thätigkeit in New England den Namen des „Vaters der Baumwollenindustrie“ in Amerika erwarb[1]. Im Jahre 1808 schreibt Präsident Madison an ersteren gelegentlich des Empfanges eines Essays über Baumwolle: „Ihre sehr frühzeitige und fortgesetzte Aufmerksamkeit auf dieses wichtige Interesse verdient den Dank Ihrer Mitbürger[2].“ —

In England hatte sich mittlerweile der gewaltige Umschwung der Technik und Arbeitsmethode angebahnt, in welchem jedes Jahr Neuerfindungen für alle Phasen des Textilprozesses im Spinnen, Garnbleichen, Weben und Färben bezw. Drucken und alle dazwischen liegenden Einzelprozesse, sowie in der Verwendung der Dampfkraft für den Maschinenbetrieb brachte. Das eine Hindernis für den Aufschwung der Industrie war beseitigt[3], die Verwendungsmöglichkeit der Rohbaumwolle gesteigert. Die Einfuhr in England stieg vom Jahresdurchschnitt von

	$4\frac{3}{4}$	Millionen ℔ in	1771/75
auf	$6\frac{3}{4}$	- - -	1776/80,
-	$11\frac{1}{4}$	- - -	1781/85,
-	$25\frac{1}{2}$	- - -	1786/90,
sie betrug	$28\frac{3}{4}$	- - -	1791,
	35	- - -	1792,

d. i. eine Zunahme von 10000 auf 80000 Ballen[4]. Die Importe verteilten sich in den Jahren 1786 und 1787 auf die einzelnen Herkunftsländer wie folgt[5]:

in 1000 ℔

Länder	1786	1787
Britisch Westindien	5 800	6 000
Französische und Spanische Kolonien	5 500	6 600
Portugiesische Kolonien	2 000	2 500
Niederländische Kolonien	1 600	1 700
Smyrna und Türkei	5 000	5 700
Insel Bourbon	—	100
Summa	19 900	22 600

Im Durchschnitt der Jahre 1786—90 empfing Grofsbritannien von British Westindien 18000000 ℔, vom Mittel-

[1] Nach Bishop ib.
[2] Bagnall a. a. O. S. 77.
[3] Siehe oben.
[4] Baines a. a. O. S. 215.
[5] ib. S. 145 und 304.

meer 5 200 000, von Brasilien 2 000 000, von Ostindien 200 000, von den Vereinigten Staaten 40 000 ℓℓ.[1].

Im Jahre 1784 hatte eine Verschiffung von 14 Ballen von den Vereinigten Staaten nach England stattgefunden, der erste Export seit 1770[2]. Davon wurden in Liverpool 8 konfisziert unter dem Vorgeben, „so viel Baumwolle könne gar nicht im Lande gewachsen sein; es handle sich also wohl um eine Durchfuhr aus Westindien und geschähe entgegen den Vorschriften der Navigationsakte“. War das wahrscheinlich nur ein vorgeschobener Grund für eine mit Freuden ausgeübte Chikane, so ist es doch für die Stellung der Baumwolle in den Vereinigten Staaten bezeichnend. Es kamen von dort nach Liverpool

1785	6	Sack,
1786	900	ℓℓ.
1787	16 350	„
1788	58 500	„
1789	127 500	„
1790	14 000	„
1791	189 500	„
1792	138 300	„

Vor dem entscheidenden Jahre 1793 beträgt Nordamerikas Beitrag zur Baumwollversorgung des Weltmarktes nur den Bruchteil eines Prozentes. Der Gesamtertrag der Baumwollernte im Lande wird 1789/90 auf 1 000 000, 1790/91 auf $1^1/_2$, 1791/92 auf 2 Millionen ℓℓ. geschätzt, von letzterer Summe entfallen 75 % auf South Carolina, 25 % auf Georgia[3].

Das zweite Hindernis bestand inzwischen noch fort. Die Baumwolle, welche in den Welthandel kam, stammte zum gröfseren Teil von dem sogenannten Gossypium Barbadense und seinen Abarten, das in Westindien, Brasilien, Bourbon gedieh und sich von dem bisherigen Produkt der Vereinigten Staaten, Gossypium hirsutum und seinen Kreuzungen mit Gossypium herbaceum, durch die leichtere Lösbarkeit der Fasern von der Saat unterschied[4]. Der Samen ist bei den letzteren Arten mit einer kurzen Unterwolle gleich dem Unterpelz eines haarigen Tieres umgeben[5], bezüglich welcher die Frage aufgeworfen ist, ob sie mit der Übertragung vom heifseren ins kühlere Klima zusammenhängt, weil die Tendenz der nach Amerika eingeführten Arten dahin gehe, die Hülle zu ver-

---

[1] Senate Report von 1895 a. a. O., Bd. I, S. 497; die anscheinend erhebliche Differenz der Angaben bedarf der Aufklärung.

[2] Dana a. a. O. S. 24 u. 25.

[3] Donnell a. a. O. S. 51. Senate Report von 1895 a. a. O. Bd. I, S. 496.

[4] Über die Einteilung in Arten siehe unten Kap. III 1.

[5] Ure a. a. O., Bd. I, S. 97.

stärken. Das machte die Loslösung der Faser zu jenem mühsamen und kostspieligen Prozefs[1].

Es gab seit uralten Zeiten in Indien eine Methode zur Entkörnung auf mechanischem Wege vermittelst der „Churka“. Zuerst wurde die ungereinigte Baumwolle zwischen zwei eng aneinander vorbei rotierenden Walzen hindurchgetrieben, wobei die Samenkörner nicht mit passieren konnten, sich herauslösten und herunterfielen, sodafs nur die Fasern auf der anderen Seite wieder zum Vorschein kamen. Dann wurde dies so oberflächlich gereinigte Material durch Emporschnellen einer Bogensehne und Klopfen mit einem Ebenholzstab völlig vom Abfall befreit. Die Prozesse kamen getrennt und gemeinsam vor. Der erste Teil, die Walzenentkörnung, erwies sich für die kurzstapelige nordamerikanische Pflanze als nicht anwendbar, indem die Saat allzufest in der Unterwolle safs, mit zerquetscht wurde und durch ihre Beimischung von Schmutz und Öl die Ware bald zum Spinnen unbrauchbar machte, bald gar zur Selbstentzündung führte[2]. Deswegen hatte man unter Umständen vorgezogen, die Baumwolle mit dem Samen zu verschiffen[3]. Die Bogenreinigung wurde mit einigem Erfolg in Georgia eingeführt und der Name Bowed Georgia galt als Qualitätsbezeichnung noch lange nach der Abschaffung des Verfahrens. Wo die Walzenmethode angewandt werden konnte, wie bei den in Louisiana und Florida gezogenen Arten, bedeutete sie eine nennenswerte Verbesserung, denn damit betrug das Produkt ja 5—7 ℔ pro Tag und durch die Erfindung eines gewissen Crebs in Florida wurde das Verfahren 1772 erheblich verbessert[4].

Für den Pflanzer an der Küste und auf den Inseln von South Carolina und Georgia war die Einführung der Sea Islandbaumwolle im Jahre 1785/86 ein grofser Vorteil[5], und auf ihre Rechnung ist ein erheblicher Teil der vermehrten Produktion innerhalb der nächsten zehn Jahre zu setzen. Die langfaserige Sea Islandbaumwolle wurde 1785 von den Bahamas eingeführt, wohin sie von Anguilla im Caribischen Meer gelangt war[6]. Ursprünglich stammt sie nach Bryan Edwards, dem Historiker Westindiens, aus Persien, bezw. ist wohl eine Kreuzung der einheimischen mit der persischen Sorte[7]. Im ersten Jahre wollte die Frucht nicht zur Reife

---

[1] Siehe oben S. 19; vergl. auch Ure a. a. O. S. 114. Von anderer Seite wird die Möglichkeit des Vorgangs bezweifelt.

[2] Ure ib.

[3] Siehe oben S. 16 u. 19.

[4] Bishop a. a. O., Bd. I, S. 352.

[5] Seabrook a. a. O. S. 18 ff.

[6] Deren ursprüngliche Herkunft bedarf einer eingehenden Untersuchung.

[7] Desgl. siehe ferner Ure a. a. O. Bd. I, S. 100 ff.

gelangen, sondern die Sträucher schossen ins Kraut; ein milder Winter indes tötete die Wurzeln nicht völlig und aus den neuen Schöfslingen entwickelten sich im folgenden Jahre frühreifere Gewächse zu einer guten Ernte von besonders feiner Faser, die sich als leichter vom Samen löslich erwies[4]. Es war dies eine unterwollfreie Abart und konnte demgemäfs mit der Walzenegreniermaschine bearbeitet werden. Die ersten gröfseren Erfolge wurden auf Skideway's Island bei Savannah, St. Simons Island an der Mündung des Altamaha und dem benachbarten Ickyll Island gezeitigt[1]. Doch bald mufste man die Erfahrung machen, dafs das Gebiet, innerhalb dessen diese Abart gedieh, auf eine kleine Fläche beschränkt blieb. Auf den der Küste von South Carolina vorgelagerten Seeinseln zwischen 32° und 30° nördl. Breite, allein auf warmem Höhenboden, erzielte man Erfolge. Es gelang nur allmählich, diese auf die flachen Gegenden auszudehnen. In der ganzen Sklavenzeit ist die Seeinselbaumwolle auf die Inseln und eine ihnen parallele Strecke von ca. 15 Meilen ins Land hinein beschränkt geblieben. Tiefer ins Innere geführt, entartete sie schnell. Nicht die Qualität des Bodens erwies sich als mafsgebend. Man zeitigte dieselben Erträge auf einem Gemisch von leichtem Sand und Muschelkalk wie auf dem schweren Thonboden der Flufsmündungen. Das Wesentliche war ein starker Salzgehalt und Feuchtigkeit der Luft[2].

Innerhalb des gedachten Bezirks übernahm die Baumwolle schnell die Stelle des Indigo. Um das Bedürfnis der weiten Hinterlandstrecken nach einer brauchbaren Abart zu decken, machte man 1786-95 verschiedene Versuche mit fremden Sorten. Nankeen kam von Malta, Bourbon von Bourbon nach Charleston, Pernambuco oder Kidney Cotton von Havana nach Georgia. Die Franzosen brachten siamesische Saat nach Louisiana. Durch Kreuzung entwickelten sich allerlei neue Typen[3], doch blieb der Mangel wirksamer Entkörnungsmethoden ein unlöslicher Hemmschuh.

Da kam im Jahre 1793 die Erfindung des „Saw-Gin", der Sägenegreniermaschine, durch Eli Whitney[4]. La

---

[1] Ure a. a. O. S. 102.

[2] Ure ib., Seabrook a. a. O.

[3] Seabrook a. a. O. S. 15.

[4] Eli Whitney, geboren am 8. Dezember 1765 zu Westborough, Massachusetts, als Sohn eines Farmers, arbeitete zunächst in der Wirtschaft seines Vaters. Mit 19 Jahren beschlofs er, sich eine höhere Erziehung zu verschaffen. Er verdiente das Geld hierzu durch Unterricht und Arbeit, trat mit 24 Jahren in Yale College, New Haven ein und bestand 1792 das Abgangs-Examen. Im Begriff, eine Stelle in South Carolina anzunehmen, wurde er von den Pocken ergriffen und folgte nach seiner Genesung der Einladung der Witwe des General Greene, auf ihrer Pflanzung in Georgia sich eine Zeit lang zur Erholung aufzuhalten. Hier bewies er durch allerlei kleine Konstruktionen

Rochefoucauld beschreibt sie 1796 aus eigner Anschauung auf Beaufort Island[1]. „Sie besteht aus einem Cylinder von Mahagoniholz, der mit Eisenzähnen besetzt ist. Mit diesen ergreift er die Baumwolle, öffnet sie und trennt die Samenkörner davon mit Hilfe einer etwas zugeschärften Kupferplatte, an der er so nahe vorbeidreht, dafs kein Korn hindurchgelangt[2]. Die entkörnte Baumwolle wird unmittelbar von einer in umgekehrter Richtung rotierenden Art von Bürste wieder ergriffen, die die etwa übrig gebliebenen kleinen Körner entfernt und sie noch besser reinigt." Mit einem Pferde wurden 6 untereinander verbundene Apparate getrieben und konnten zusammen 600 Pfund reine Baumwolle pro Tag fördern.

Der Erfolg der nach und nach im einzelnen bedeutend verbesserten — an die Stelle der ursprünglichen Drahtspitzen wurden schon 1796 Kreissägen gesetzt[3] — aber im Princip bis heute beibehaltenen und unübertroffenen Maschine war ein gewaltiger. Ihr ist die Entwicklung der Baumwollenkultur und damit der Baumwollindustrie in der Folgezeit zu danken. Denn durch sie wurde die kurzfaserige Sorte in weitem Umfange verwendbar. Für die langfaserige hat man die alten Walzen mit einigen Verbesserungen bis heute beibehalten.

---

seine technische Geschicklichkeit in solchem Grade, dafs man ihn aufforderte, den Bau einer Entkörnungsmaschine zu versuchen. Er nahm Interesse an dem Problem und bis Mai 1793 hatte er es in epochemachender Weise mit den primitivsten Hilfsmitteln gelöst. Seine Erfindung erregte sofort ungeheures Aufsehen. Er kam um ein Patent ein und schickte sich an, dies durch Aufstellung eines Gin in jedem County und Entkörnung der Baumwolle für einen festen Preis auszunutzen. Ehe es aber heraus war, wurde die Maschine heimlich nachgemacht, und durch Betrug, Diebstahl und Meineid brachten ihn die an der Freigabe der Erfindung äufserst interessierten Pflanzer um die Früchte seiner Arbeit. Das Patent erschien im März 1794. 1795 hatte Whitney mit seinem Associé Miller, dem zweiten Mann der Mrs. Greene, zusammen 40 Gins in verschiedenen Grafschaften in Betrieb, die mit Pferden, Ochsen oder Wasserkraft betrieben waren. Beide mufsten aber das Geschäft alsbald wieder aufgeben. Nur von South Carolina erhielt W. nach mehreren Jahren ein Honorar von $ 50 000, North Carolina und Tennessee bewilligten vorübergehend eine Abgabe von jeder in Gebrauch befindlichen Maschine. Doch wurden diese einzigen Beträge alsbald in zahlreichen Prozessen um die Patentrechte wieder verschlungen. Whitney starb, wohlhabend durch den Besitz einer Waffenfabrik, zu New Haven am 3. Januar 1825. Bagnall a. a. O. S. 198 bis 201. Bishop a. a. O., Bd. I, S. 355—56, Bd. II, S. 48—50, 69—70.

[1] La Rochefoucauld a. a. O. Bd. IV, S. 33—34.

[2] Une plaque de cuivre contre laquelle il tourne, et qui serre les grains d'assez près pour n'en laisser passer aucuns.

[3] Bishop a. a. O. Bd. II, S. 69—70.

Zweites Kapitel.

Die Südstaaten und die Sklavenfrage zu Beginn der Baumwollära.

1. Die südlichen Staaten gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Zur Zeit der Verfassungsberatung zerfielen die Vereinigten Staaten in fünf verschiedene wirtschaftliche Interessengebiete [1]. Neuengland beschäftigte sich mit dem Schiffsbau, der Fischerei, vor allem dem Wallfischfang, und mit dem westindischen Handel. Eine Hauptform des letzteren, der aber auch von New York aus betrieben wurde, bildete die Verschiffung von Rum, gesalzenen Fischen, Faſsdauben etc. nach den afrikanischen Inseln und Küstenländern zum Eintausch von Negersklaven; Überführung der letzteren nach Westindien auf der mittleren Passage und Veräuſserung gegen Tropenprodukte, wie Zucker, Baumwolle, Gewürze für die heimische Industrie und Versorgung, und gegen Gold und Silber, das zum Teil im Lande blieb, zum gröſseren Teil aber zur Bezahlung für empfangene Industrieerzeugnisse in London verwandt werden muſste; soweit man seine Schulden dort nicht in Wechseln bezahlen konnte, die an die katholischen Länder gelieferten Fisch repräsentierten. New York war bereits zum groſsen Handels-, Schiffahrts- und Verkehrscentrum mit ackerbauendem Hinterland geworden, New Jersey und Pennsylvania lieferten seinem Export Weizen, Mehl, Pferde, Vieh, Fleisch, Gemüse und Holz. Die Südstaaten in zwei Gruppen zogen Plantagenprodukte [2].

[1] Vgl. Rede von Charles Pinckney im Verfassungskonvent zu Philadelphia 1787, abgedr. bei W. O. Blake, The History of Slavery and the Slave Trade, Columbus 1854, S. 398/99.

[2] Siehe auch Bancroft, History a. a. O. mehrfach; sowie Eigthy Years Progress of the United States, Hartford 1865, S. 134 ff.

Die Lage der Südstaaten war nichts weniger als günstig. Man litt allgemein unter den Nachwehen des Krieges und niedrigen Preisen der Hauptprodukte. Die Reisenden, wie La Rochefoucauld, Winterbotham, Parkinson[1] u. a. geben von dem derzeitigen Entwicklungszustande recht drastische Beschreibungen.

Das Land war erst unendlich dünn besiedelt. Nach dem Census von 1790 und 1800 betrug die Bevölkerung der Südstaaten 1961 000 bezw. 2 621 000 Seelen[2]. Sie verteilen sich im einzelnen auf die Südstaaten wie folgt:

Bewohner der Südstaaten 1790 und 1800 in Tausenden.

Staat	Weifse		Freie Farbige		Sklaven		Summa	
	1790	1800	1790	1800	1790	1800	1790	1800
Delaware . . .	46	50	4	8	9	6	59	64
Maryland . . .	208	216	8	20	103	106	320	342
District of Columbia . . .	—	10	—	1	—	3	—	14
Virginia	442	514	13	20	293	346	748	886
North Carolina .	288	338	5	7	101	133	394	478
South Carolina .	140	196	2	3	107	146	249	346
Georgia	53	102	0	1	29	59	83	162
Tennessee . . .	32	92	0	0	3	14	36	106
Mississippi Terr. .	—	5	—	0	—	3	—	9
Kentucky . . .	62	180	0	1	11	40	73	221
Summa	1272	1702	33	61	657	857	1961	2621
Ganze Union	3169	4304	59	108	698	893	3930	5306

Diese 2 bezw. 2½ Millionen Menschen sind über ein ungeheures Territorium, 331 000 Quadratmeilen (englisch), ausgebreitet. In den Baumwollstaaten bewohnen 1740 dreiviertel Millionen Einwohner, davon fast ein Drittel Farbige, ein Gebiet von 219 000 Quadratmeilen[3].

Hier waren eigentliche Städte mit Ausnahme von Charleston und dem im Entstehen begriffenen Savannah kaum vorhanden. Vier bis fünf Häuser bildeten im Inneren eine

---

[1] La Rochefoucauld siehe oben; Winterbotham desgl.; Parkinson. A tour in America in 1798, 1799 and 1800, London 1805.

[2] Aus G. Tucker, Progress of the United States in Population and Wealth in 50 Years as Exhibited by the Decennial Census, New York 1843.

[3] England hatte zu derselben Zeit mit Wales 8½ bezw. 9 Millionen Einwohner auf ca. 60000 Quadratmeilen.

Ortschaft[1], in der Regel im Anschluſs an das Gerichtshaus, wo sich zur Gerichtszeit die Parteien mit ihrem Rechtsbeistand versammelten und „viele müſsige Menschen, welche weniger kamen, um Neuigkeiten zu hören, als mit einander zu trinken". Dauernd wohnten dort die Besitzer der Herbergen und Schenken, der eine oder andere Handwerker und Kaufmann — wenn letzterer Name einem Krämer zukommt, dessen Hauptumsatz in heimlichen Geschäften mit den Sklaven bestand, denen er gestohlene Güter von der Pflanzung gegen Spirituosen eintauschte.

Regelmäſsigen Verkehr im Lande und geebnete und gepflegte Wege gab es nicht[2]. Saumpfade führten durch endlosen Wald, Einöde und Wildnis. Auf Meilen zeigten sich keine Spuren menschlicher Anwesenheit. Nirgends stieſs man auf Sitze des Handels oder der Industrie, nirgends auf einen breiten Bauernstand oder sonstige feste Elemente einer Mittelklasse. Vereinzelt fand man in ärmlicher Umgebung kleine Eigentümer oder Usurpatoren (Squatters) bemüht, mit Jagd, Fischfang, ein wenig Ackerbau und möglichst geringer Arbeit ihr und der Ihren Leben zu fristen.

Die Hauptform der Niederlassung, die Pflanzungen, lagen hier und da zerstreut, vielfach abseits vom Wege, womöglich in der Nähe schiffbarer Gewässer — Herrenhäuser nebst wenigen Wirtschaftsgebäuden und einer Anzahl Negerhütten, umgeben von Feldern und Wald, oft 5—10 Meilen von einander getrennt. Selbst wenn im Besitz wohlhabender Leute, trugen sie in der Mehrzahl einen ungemein primitiven Charakter in Anlage, Bau und Einrichtung zur Schau. Die Wohnungen waren roh aus Holz oder importierten Ziegeln gefügt. Auch für den ältesten Staat, Virginia, gilt das mit wenigen Ausnahmen. Da heiſst es: „Es befindet sich oft eine Tafel mit reichem Silbergerät in einem Zimmer, in dessen Fenstern seit 10 Jahren die Hälfte der Scheiben fehlt und in 10 Jahren noch fehlen wird. Wenige Häuser sind wohlgehalten, am besten noch die Pferdeställe, denn die Virginier sind groſse Pferdeliebhaber[3]." Die übrigen Wirtschaftsgebäude waren rohe Balken- oder Brettergefüge, die Negerhütten nichts mehr als ein dürftiger Schutz gegen die Unbilden der Witterung.

Die Pflanzer waren ohne eigentliche Beschäftigung. An der Bewirtschaftung ihrer Ländereien nahmen sie aktiv überhaupt nicht teil. Sie waren „Gentlemen" und nur der Sklave arbeitete[4]. Körperliche Arbeit galt für unanständig, und selbst die Verwaltung ihrer Besitzungen lag zum Hauptteil in den

---

[1] La Rochefoucauld a. a. O. Bd. IV, S. 87.
[2] ib. Bd. V, S. 5.
[3] ib. Bd. IV, S. 93—96.
[4] ib. S. 89.

Händen von Aufsehern. Die Stellungen, wie sie etwa die europäischen Standesgenossen früherer Jahrhunderte, denen sie ihrem ganzen Wesen nach glichen, in Heer und Hofdienst eingenommen hatten, waren teils gar nicht, teils nicht in genügender Zahl vorhanden; doch stellten sie für alle disponiblen Posten ein weit zahlreicheres Kontingent als die Nordstaaten, trotzdem diese volkreicher waren. Ihre Bildung war niedrig, ihre Gedanken und die Gespräche bei Zusammenkünften drehten sich neben der Politik um Jagd und Tanz, Essen, Trinken, blutigen Zweikampf, Glücksspiel und Schlendrian; und das war auch im ganzen der Inhalt ihres Daseins. Sie waren mit Ausnahme einer alleroberstem Schicht, die in Europa erzogen oder länger herumgereist war, wenig unterrichtet, legten auf Bildung weniger Wert, als auf gefällige Formen des Verkehrs; im Gegensatz zu den nördlichen Mitbürgern, die im Erwerb des Wissens, der Erziehung das grofse Mittel erblickten, dem ganzen Volk den Genufs der Freiheit zu gewährleisten[1], die äufseren Formen aber oft vernachlässigten. Die örtlichen Erziehungsinstitute waren minimal, Kirchen und Geistliche spärlich gesät. Gelegentlich thaten sich benachbarte Pflanzungen zusammen, um einen Geistlichen zu bezahlen, doch blieben zahlreiche Gotteshäuser unbenutzt und dienten nur der zeitweiligen Aufnahme wandernder Prediger. Vielfach sah man nach dem Kriege Trümmer verbrannter Holzkirchen noch nach Jahren herumliegen, ohne dafs zu einem Wiederaufbau geschritten wurde[2]. Die Pflanzer waren tief verschuldet; sie mufsten ihre Ernten verpfänden, ohne sich bei den niedrigen Preisen dadurch von ihren Verpflichtungen frei machen zu können. Waren sie in der Lage, zu bezahlen, so wollten sie durchaus nicht immer. Sie zogen es oft vor, ihre Einnahmen zum Genufsleben zu verwenden[3]. Die Rechtszustände waren namentlich in Georgia äufserst unsicher, kaum dafs man wufste, was eigentlich geltendes Gesetz war, konnte man nur unendlich schwer sein Recht erlangen[4]. „Mifstrauen ist das herrschende Gefühl unter fast allen Einwohnern; Wertschätzung, allgemeine Hochachtung sind dort unbekannt ..... Georgia ist der ordnungsloseste Staat der Union.“ Unsaubere Transaktionen und Landspekulationen[5], Untreue bei eingegangenen Schulden u. a. m. schienen solche herben Urteile zu rechtfertigen.

Die oberste Klasse des Südens, soweit sie nicht politisch thätig, blieb in sich abgeschlossen auf ihren Pflanzungen, ein

---

[1] La Rochefoucauld a. a. O. Bd. V, S. 111.
[2] ib. S. 105.
[3] ib. S. 47 u. 48.
[4] ib, S. 163, 165—171.
[5] Vgl. Th. Donaldson, The Public Domain; its History, with Statistics, Washington 1884, S. 79, 84 u. 85.

[redacted]

unveränderlich konservatives Element. Zum Übergang auf neue Berufe war man nicht geneigt. Starb der Vater, so nahmen die jüngeren Söhne auch nach Aufhebung der Primogenitur ihren Anteil am Erbe in Geld und Sklaven und wanderten damit weiter nach Süden und Westen, um gleicher Lebens- und Wirtschaftsweise ein neues Feld zu eröffnen.

Das Produkt der Plantagen war in den nördlicheren Südstaaten neben dem Hausbedarf an Getreide und Vieh, einigem Flachs und Hanf, Gemüse und Früchten vor allem Tabak. Seine den Boden aussaugende Eigenschaften nötigten zur Inangriffnahme immer neuer fruchtbarer Ländereien. Doch zeigt er alsbald eine gewisse Tendenz des Zuges nach dem Westen, nach Kentucky, Tennessee, Missouri und Ohio hin. Er dringt weit in den Norden hinein, gegen Süden bewegt er sich über North Carolina nicht erheblich hinaus. Die Tabakausfuhr von Charleston betrug im Jahresdurchschnitt 1792/95 nur 4000 ℔., einen ganz geringen Prozentsatz der Ausfuhr des Landes. Und dabei nahm die Produktion im Süden noch ab[1].

An den Küsten von Carolina und Georgia brachte der Reis bei den hohen Preisen der 90er Jahre vorübergehend äufserst günstige Erträge. 1783/85 führte Charleston 63000 bis 65000, 1792/95 durchschnittlich 86000 Barrels Reis aus[2]. Durch die erste Hälfte unseres Jahrhunderts schwanken die Quantitäten des Exports mit Ausnahme weniger anormaler Jahre zwischen 75000 und 125000 Tiercen, die Werte zwischen $1^1/_2$ und $2^1/_2$ Millionen Dollars[3]. Der South Carolina Reis erlangt in der ganzen Welt einen hohen Ruf, daneben bildet er ein wichtiges heimisches Nahrungsmittel, ist aber seiner Natur nach auf die Sümpfe und Küstengegenden beschränkt. Die Reiskultur ist die ungesundeste von allen landwirtschaftlichen Beschäftigungen, für den Weifsen in dieser Gegend nicht ertragbar. Sie war in der Verfassungsberatung von 1787 eine der wirtschaftlichen Hauptursachen des Eintretens der Südstaaten für Beibehaltung des Sklavenhandels. Doch sie konnte einen Wiederaufschwung des Landes ihrer Unausdehnbarkeit wegen nicht stützen.

Die Ausfuhr des Indigo war vor 1776 auf mehr als eine Million Pfund pro Jahr gestiegen und hob sich nach dem Krieg bis auf 1550000 in 1794[4]. In dieser Zeit machte die

---

[1] La Rochefoucauld Bd. IV, S. 121, 156, 225, Bd. VIII, Tabelle zu S. 10.

[2] ib. Bd. IV, S. 225/27. — Siehe auch die Preistabelle bei Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise. Deutsch von Asher. Dresden 1858. Bd, I, S. 837.

[3] McGregor a. a. O. S. 418.

[4] Bishop a. a. O. S. 349. La Rochefoucauld giebt Bd. VII, nach S. 10 die Indigoausfuhr.

Ostindische Kompanie fortgesetzt grofse und erfolgreiche Anstrengungen, den englischen Markt mit Indigo zu versehen. Ihre Zufuhren wuchsen, die Preise sanken und die nordamerikanische Ware fiel ihrer schlechten Qualität wegen ab. Man hatte in England für sie keine Sympathie mehr, wie in kolonialen Zeiten, sondern war froh, sie durch bessere Produkte der eigenen Kolonien zu ersetzen. So mufsten die Pflanzer daran denken, etwas anderes an ihre Stelle zu setzen. An sich schon war Indigokultur kein angenehmer Beruf. Die Ernte war höchst unsicher, sie konnte leicht in einer Nacht durch Fliegenschwärme vernichtet werden. Die chemische Behandlung bei der Fabrikation lieferte hinterher ungewisse Resultate und entwickelte höchst unangenehme, ungesunde Nebenwirkungen. Giftige Gase gefährdeten das Leben der arbeitenden Sklaven, machten die Nähe der Indigofabrik schädlich und zahlloses Ungeziefer wurde durch ihre Dünste herbeigezogen[1].

Für Zucker lagen diese Südstaaten zu nördlich, für Weizen zu südlich, Mais fand keinen Markt in Europa, mit Wein und Seide hatte man trotz langjähriger Bemühungen noch keine erheblichen Resultate zu erzielen vermocht, beide setzten intensive Methoden der Landwirtschaft voraus, eine intelligente, geschulte Arbeiterschaft und erhebliche Betriebskapitalien — alles unerreichbare Dinge, die das Land noch auf Jahre hinaus entbehren sollte. Auf Viehzucht endlich war das ganze Wirtschaftssystem durchaus nicht eingerichtet, man liefs von Anbeginn der Kolonie das Vieh durchweg frei herum weiden, während man die Äcker und Felder zum Schutze vor Übertritt einzäunte. Jenes füllte die Wälder, wurde gelegentlich zum Branden der Jungen zusammengetrieben, sonst Sommer und Winter im Freien gelassen. Der Hauptviehstand waren zahllose Schweine, das Rindvieh und die Schafe waren äufserst dürftig und entarteten angesichts des Mangels an genügender Züchtung und Fütterung, zum Teil wohl auch aus klimatischen Gründen mehr und mehr. Für Futtertechnik bestand kein Verständnis[2]. Zu den für den Wein geltenden Hinderungsgründen eines gedeihlichen Fortschritts kam hier noch der Mangel an Absatzmärkten hinzu, da an grofse Vieh-

---

1792	mit	859 000 ℔,
1793	-	693 000 -
1794	-	392 000 -
1795	-	771 000 -
1796	-	915 000 -

Die Zahlen differieren ganz erheblich; dabei ist zu berücksichtigen, dafs bis 1802 Wiederausfuhren fremder Waren nicht von den Ausfuhren heimischer Produkte geschieden sind.

[1] La Rochefoucauld Bd. IV, S. 134.

[2] Vgl. die einschlägigen Ausführungen Parkinsons a. a. O.

[redacted]

transporte auf weite Entfernungen bei dem derzeitigen Stand der Kommunikationsmittel nicht zu denken war. So mufste man der Grundlage einer fortschreitenden Landwirtschaft, des Düngers, entraten, ja für seine Verwendung existierte auf lange Zeit hin durchaus kein Verständnis. Man benutzte den Viehbestand als Zugvieh, die Milch- und Molkereiwirtschaft war unentwickelt, zu Nahrungszwecken diente von Haustieren wesentlich das Schweinefleisch in gesalzenem Zustande.

Ratlos blickte man nach einem geeigneten Anbaugegenstand aus. Da erschien die Erfindung Whitneys als ein besonderer Segen für das Land. Ihre Leistungen gestatteten ein Fortfahren auf den von Jefferson bezeichneten Bahnen durch unendliche Ausdehnung der Baumwollarea. Für die Welt war die Aussicht auf eine Vermehrung und Verbilligung des Bekleidungsmaterials höchst erwünscht. Ob die nächstbeteiligten Landesteile und ihre Bewohner dabei auf die Dauer profitierten, soll den Gegenstand der weiteren Untersuchung bilden.

2. Die Sklavenfrage.

Bis zum Ende von Washingtons Präsidentschaft war die Bedeutung der Baumwolle noch immer höchst gering. Auch die zweite Periode der Vereinigten Staaten, vom Ausbruch der Befreiungskämpfe bis zur definitiven Einsetzung der föderativen Regierung und der Umsetzung ihrer Institutionen in die Praxis, ist auf wirtschaftlichem Gebiet in keiner Richtung durch sie beeinflufst. Die sociale Klassenbildung hat sich bereits in festen Schichten vollzogen, das wirtschaftliche Getriebe bestimmte Formen angenommen und ein machtvoller Einflufs wirkt für Beibehaltung des Bestehenden auch aus nicht ökonomischen Gründen: die Südstaaten sind bereits Plantagenstaaten, in denen landwirtschaftlicher Grofsbetrieb mit unfreien Arbeitern im Interesse einer aristokratischen Pflanzerklasse stattfindet, als die Baumwolle ihre Herrschaft antritt.

Die landwirtschaftlichen wie überhaupt fast alle körperlichen Arbeiten in den Südstaaten waren mehr und mehr auf die Schultern von afrikanischen Sklaven abgewälzt worden. In allen britischen Kolonien Nordamerikas war die Negersklaverei als eine Selbstverständlichkeit nach dem Vorbilde der Niederlassungen anderer europäischer Mächte eingeführt[1]. In

[1] Vgl. hierzu und zu dem Folgenden K. Häbler, Die Anfänge der Sklaverei in Amerika, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV, S. 176 ff., Weimar 1896. Sartorius Freiherr von Waltershausen, Die Arbeitsverfassung der Kolonien in Nordamerika, Strafsburg 1894. G. F. Knapp, Der Landarbeiter in Knechtschaft und

England hatte die eigentliche Sklaverei bereits seit Jahrhunderten zu existieren aufgehört. Von den beiden Formen der erblichen Unfreiheit war die des „villein in gross“, des frei übertragbaren Leibeigenen, gleichfalls bereits aufser Übung. Dagegen kam der „villein regardant“, der an die Scholle gebundene Hörige neben dem für eine bestimmte Frist wegen Strafthaten, Schulden oder von seinen Angehörigen verkauften, oder sich selbst verkaufenden Zeithörigen, dem „indentured servant“, zur Zeit der Koloniegründungen noch vor. Das englische Recht erkennt eine Sklaverei in England nicht mehr an, adoptiert aber die Negersklaverei und zeitweilig die Indianersklaverei, die ursprünglich aus Anschauungen des römischen jus gentium, des mosaischen und des darauf beruhenden Kirchenrechts hervorgehen, als ein erwünschtes Hilfsmittel bei der Besiedelung der Kolonien, jedoch zunächst nur für das Gebiet der letzteren. In England selbst ist die Negersklaverei gerichtlich aus Zweckmäfsigkeitsgründen zu Gunsten der nach England mit Sklaven zurückkehrenden Kolonisten zwischen 1677 und der Entscheidung des Somersett-Case 1771/72 anerkannt. Hier aber greift Lord Mansfield wieder auf die ältere Meinung aus dem Zeitalter der Elisabeth zurück[1], dafs englische Luft zu stark für Sklaven sei, dafs das englische Recht Sklaverei in England nicht kenne. Damit wurden die 14000 in England ansässigen Negersklaven für frei erklärt, die dann das Material für die Kolonie Sierra Leone bildeten. In diesem Fall, wie in früheren Entscheidungen des Lord Holt u. a. wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, die Entscheidung beziehe sich nicht auf die Kolonien

---

Freiheit, Leipzig 1891, S. 1—20. W. O. Blake, The history of Slavery and the Slave trade, Ancient and Modern, Columbus 1858. J. Margraf, Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas, Tübingen 1865. Über den Sklavenhandel siehe M. Chr. Sprengel, Vom Ursprung des Negerhandels, Halle 1779. H. C. Carey, The Slave Trade, Domestic and Foreign, Philadelphia 1853, S. 15—21, 95—117. Über die verfassungsgeschichtliche Seite der amerikanischen Sklaverei, H. v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Bd. I, Staatensouveränität und Negersklaverei, Düsseldorf 1873. H. Handelmann, Geschichte der Vereinigten Staaten, 2. Aufl., Kiel 1866. Wm. T. Alexander, History of the Coloured Race in America, New Orleans 1887. Bancroft, History a. a. O. Hildreth, History of the United States, New York and London 1850. Derselbe, Despotism in America, Boston 1854. E. B. Chase, Teaching of Patriots and Statesmen; or the Founders of the Republic on Slavery, Philadelphia 1861. G. Livermore, Opinions of the Founders of the Republic on Negroes as Slaves, as Citizens, and as Soldiers, Boston 1862. Die Geschichte von Williams habe ich nicht zur Hand, und das neue Buch von Du Bois konnte an dieser Stelle nur noch bei der Korrektur benützt werden.

[1] Rashworth's Collections, ad annum 1669, bei Hildreth, Despotism etc. S. 194.

und ihre besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Dienstbarkeit[1].

Mit dem „indentured servant" zusammen, dem weifsen Arbeiter, der zu zeitlich beschränkter Dienstbarkeit aus den oben angeführten Gründen in die Kolonien verkauft wird, oder sich selbst verkauft, um die Überfahrt zu bezahlen oder sich die Mittel zur nachherigen selbständigen Ansiedlung zu erwerben, auch vielfach durch falsche Vorspiegelungen ins Schiff gebracht, oder heimlich davon geschleppt („spirited away" [2]) war, bilden die Negersklaven die Hauptelemente der Arbeiterklasse. Innerhalb derselben unterscheiden sich die beiden Gruppen während der Dauer des Dienstverhältnisses wenig von einander. Man arbeitete zusammen in den Tabakfeldern von Virginia und Maryland, mit den Herren gemeinsam in einzelnen Farmen des Hinterlandes und auf den Feldern des Nordens und wurde unterschiedslos in den Haushaltungen beschäftigt. Der entlaufene weifse Zeithörige wurde ebenso wie der Schwarze mit Prügeln oder Brandmarken bestraft[3].

Im ganzen 17. Jahrhundert war die Zahl der Neger gering, die indentured servants bleiben noch lange Zeit auch im Süden das zahlreichere Element[4]. Der Unterschied in der Position war die Frist und Erblichkeit des Dienstes und — die Rasse. Der Farben- und Rassengegensatz führte bei den Anschauungen der angelsächsischen Kolonisten alsbald zur Ausbildung eines von den Einrichtungen früherer Zeiten, der Kolonien der anderen Völker wie den heimischen Rechtsinstitutionen abweichenden Systems. Aus Opportunitätsgründen schaffte man die Beschränkung ab, dafs nur Heiden in Sklaverei gehalten werden könnten[5]. Aus gleichen Motiven schob man die Beweiskraft bei Streitigkeiten über den Status dem angeblichen Sklaven zu. Die Präsumtion war, entgegen dem englischen Recht, wo der Zweifel stets zu Gunsten der

---

[1] Über den Somersett Case siehe den amerikanischen Standpunkt bei Th. R. R. Cobb, An Inquiry into the Law of Negro Slavery in the United States of America, Philadelphia 1858, §§ 182–84, 189.

[2] Bruce, Economic History, Bd. I, S. 615.

[3] ib. Bd. II, S. 23. Siehe auch Sartorius von Waltershausen a. a. O. S. 47—49.

[4] Nach Bishop waren 1671 6000 Hörige und 2000 schwarze Sklaven in der Kolonie Virginia. Jährlich kamen etwa 1500 Hörige an. Blake a. a. O. S. 372. Siehe auch Bruce, Economic History a. a. O. Kap. IX—XI.

[5] Bis spät ins 18. Jahrhundert hinein hielten zahlreiche Pflanzer ihre Sklaven vom Christentum fern, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht als ausreichende Beruhigung ihres Gewissens bezüglich der Berechtigung der Christensklaverei ansahen; andere wollten die inferiore Rasse der Neger auch kirchlich nicht als Brüder anerkennen; wie denn noch im 19. Jahrhundert gewisse Leute lehrten, es gebe für die Weifsen einen höheren, für die Farbigen einen niedrigeren Himmel. J. S. Buckingham, The Slave States of America, London 1842, Bd. II, S. 275.

Freiheit sprach, ein für alle Mal, dafs Farbige Sklaven seien. Besonders wichtig aber für die ganze Weiterentwicklung war jene Veränderung, die die Herkunft der Mutter anstatt des Vaters für die Stellung des Kindes entscheidend machte. In England folgte das Kind dem Status des Vaters. In den Kolonien stellte man den römischrechtlichen Grundsatz auf: partus sequitur ventrem[1]. Eine Ausnahme davon bestand nur in Maryland, bis sie 1715 gleichfalls abgeändert wurde. Dadurch wurde ein sklavischer anstatt eines freien Mulattenstandes geschaffen. Eine häufige Verbindung mit weifsen Frauen — überall ist hier nur von illegitimen Verbindungen die Rede, legitime Ehen zwischen Weifsen und Farbigen waren gesetzlich verboten — und schwarzen Männern war in nennenswertem Umfange nicht zu befürchten. Sie galt für äufserst schimpflich[2]. Selten genug werden die betreffenden Strafbestimmungen zur Anwendung gekommen sein, aufser zeitweilig in Maryland, wo die Herren die weifsen Mägde mit den Sklaven vereinten, so lange das Gesetz galt, dafs jene dadurch für die Lebensdauer der Sklaven dienstpflichtig und ihre Kinder Sklaven wurden[3]. Dagegen erwies es sich überall als unmöglich, die weifsen Männer von der Vermischung mit den Sklavinnen abzuhalten. Aber die Rassenscheidung blieb die allerschärfste. Der Mulatte war bald ein besonders gesuchter und hochbezahlter Sklave. Nicht wie in romanischen Ländern wurde es Sitte, dafs der weifse Vater seinen Nachwuchs freimachte und für ihn sorgte[4], im Gegenteil erschwerte man schon Ende des 17. Jahrhunderts die Manumission (1692 in Virginia). Früh verbot man, die Sklaven selbständig wirtschaften zu lassen (Codex von South Carolina von 1712), und 1740 untersagt South Carolina, sie im Lesen und Schreiben zu unterrichten[5].

Man nahm den Neger ursprünglich auf, weil man Arbeiter gebrauchte und in ihm eine Kraft erhielt, die sich als gut verwendbar erwies[6], die des weiteren den Vorteil der Dauer

---

[1] Gesetze von Virginia und South Carolina von 1662 bei Hildreth, Despotism etc. S. 183. Blake a. a. O. S. 372.

[2] Siehe Fälle bei Bruce a. a. O. Ein spätes Ereignis der Art verzeichnet La Rochefoucauld a. a. O. Bd. IV.

[3] Blake a. a. O. S. 372/73.

[4] Beispiele des Gegenteils bei James Stuart, Three years in America, Edinburgh 1833.

[5] Blake a. a. O. S. 377—83.

[6] Slave Law of South Carlina, June 1712: „Whereas the plantations and estates of this Province cannot be well and sufficiently managed and brought into use without the labour and service of negros and other slaves; and forasmuch as the said negros and other slaves brought unto the people of this Province for that purpose are of barbarous, wild, savage nature, and such, as renders them wholly unqualified to be governed by the laws, costums, and practices of this Province; but as

hatte, während die Zeithörigen nach relativ kurzer Frist selbständig wurden und ersetzt werden mufsten. Im Norden wurde die weifse Einwanderung in der Folgezeit immer stärker, der Bedarf an Arbeitern im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb ohne erheblichen Export blieb gering, jedermann arbeitete; da gebrauchte man wenig Neger, für die das Klima sich übrigens auf die Dauer als zu rauh erwies. Aufser im Staat New York waren die Meisten nur im Hausdienst beschäftigt, „mehr ein Gegenstand des Luxus als der Notwendigkeit[1]".

Im Süden ist das Klima vielfach gefährlich für Weifse. Die Todesfälle in der Acclimatisationsperiode waren sehr zahlreich, die fruchtbaren Sümpfe für die unacclimatisierten Weifsen gänzlich unbewohnbar. Hier wie in Westindien verlegten sich die Kolonisten sofort auf die landwirtschaftliche Produktion für den Export. Das erhebliche Anlagekapital, welches für die Eröffnung der Betriebe in diesen Gegenden zur rentablen Erzeugung der tropischen Produkte erforderlich war, die Notwendigkeit, ausgedehntere Flächen zu bestellen, wiesen auf den Grofsbetrieb hin. Der Kleinfarmer konnte nicht die teuren Anlagen, die kostspieligen Maschinen für Zucker-, Indigo- und Reisbearbeitung anschaffen und benutzen. Hier mufsten die Pflanzer eintreten und vor allem für Heranziehung eines brauchbaren Stammes von Feldarbeitern ausschauen. So lange man nur Tabak pflanzte, in Maryland und Virginia, konnte der weifse Arbeiter wohl mitthun. Als man noch weiter südlich zu den Reis- und Indigofeldern überging, mufste man auf den Schwarzen allein zurückgreifen, der sich gegen die schädlichen Einflüsse als widerstandsfähiger erwies.

Es ist festzuhalten, dafs die Zuführung reichlicher Arbeitskräfte, weifser wie schwarzer, in die südlichen Kolonien einen Gegenstand besonderer Fürsorge des Mutterlandes bildete. Die enge Verbindung, in welcher man mit den heimischen Standesgenossen blieb, fand ihren Ausdruck in dem Eifer, mit welchem diese für die Zufuhr nicht nur von Lebensbedarf, sondern auch der ebenso wichtigen Arbeitskräfte sorgten. Unter diesem Gesichtspunkt ist zum grofsen Teil die Einführung der Schwarzen ins Auge zu fassen. Man war sich

---

it is absolutely necessary that such other constitutions, laws, and orders should in this Province be made and enacted for the good regulation and ordering of them, as may restrain the disorders, rapine, and inhumanity to which they are naturally proned and inclined, and may also tend to the safety and security of the people of this province and their estates etc."

[1] Handelmann a. a. O. S. 252. Vergl. auch allgemein: W. E. Burghardt du Bois: The Suppression of the African Slave Trade to the United States of America (Harvard Historical Studies, Bd. I). New York 1896. S. 7—38.

bewufst, mit ihrer reichlichen Herbeischaffung den fernen Landeskindern einen wesentlichen Dienst zu thun, wenn auch andererseits das geschäftliche Interesse der mächtigen Sklavenhändlergesellschaft eine nicht minder bedeutende Rolle spielte [1]. Die weifsen Zuwanderer der mafsgebenden Klasse waren entschieden aristokratischen Charakters, Loyalisten und Kavaliere. Sie fanden sich in ihrer, von zu Hause mitgebrachten Abneigung gegen körperliche Arbeit durch die klimatisch hygienischen Zustände bestärkt. Sie wälzten verachtungsvoll die ganze Arbeitslast auf die Zwangsarbeiter, Hörige und Sklaven, ab. Die Zufuhr von ersteren nimmt ab, die Sterblichkeit ist grofs: auch werden die Zwangsarbeiter darum unbeliebter, weil die Fälle sich häufen, in denen sie, durch das Angebot hoher Löhne verleitet, dem Importeur, der ihre Überfahrt bezahlt hat, auf und davon gehen [2], und schliefslich wird ihre Einfuhr von England durch das Verbot des Transports von Personen zum Zwecke der Schuldknechtschaft auf englischen Schiffen absichtlich erschwert [3]. Allmählich verbreitet sich die Anschauung, der Weifse könne nicht auf den Feldern des Südens arbeiten; hierher gehöre allein der Schwarze. Besonders ausgeprägt kommt das in South Carolina zur Geltung. In Georgia hat man anfangs keine aristokratische Klasse und will einen weifsen Farmerstaat schaffen; bald wandert jene indes mit ihren Sklaven, erst geduldet, dann anerkannt, von South Carolina herzu. Allmählich bekehren sich selbst die eingewanderten Bergschotten und Salzburger Protestanten angesichts der thatsächlichen Lage zur Überzeugung von der Notwendigkeit der als Zeithörigkeit auf 100 Jahre eingeschmuggelten Negersklaverei. Ihre moralischen Bedenken verstummen; wie denn innerhalb der Einflufssphäre der angelsächsischen Denkweise die Anschauungen über Moral erheblicher von der Erkenntnis wirtschaftlicher Zweckmäfsigkeit beeinflufst werden, als irgend wo.

Wenn die Dienstzeit des weifsen Hörigen zu Ende ist, nimmt er, oft genug der ungeratene Sprosse einer angesehenen englischen Familie, von der herrschenden Klasse das Vorurteil gegen körperliche Arbeit nur zu gern an. Manchem gelingt es, sich als Pflanzer niederzulassen, andere finden als Aufseher Unterkunft und oft durch diese Zwischenstufe den Weg zum Plantagenerwerb. Die übrigen bilden sich nicht

---

[1] J. E. Cairnes, The Slave Power, its Character, Career and Probable Designs, 2. Aufl., London und Cambridge 1863, S. 34. — Dasselbe gilt für die Anfänge der Negersklaverei in den spanisch-amerikanischen Kolonien, vgl. Häbler a. a. O.

[2] Ch. W. Janson, The Stranger in America, London 1807, S. 383—84.

[3] 25. Geo. III c. 67 bei Sartorius von Waltershausen, a. a. O. S. 66.

[redacted]

zu einer Klasse brauchbarer landwirtschaftlicher Arbeiter und Farmer aus, sondern gemeinschaftlich mit gescheiterten Existenzen legen sie die Grundlage zu dem Stand der armen Weifsen, deren Kinder überhaupt nicht und am allerwenigsten mit dem Neger im Felde zusammen arbeiten wollen. Ein kleiner Bruchteil geht zum Handwerk über; im ganzen jedoch gestalten sich die Verhältnisse so, dafs es bald dem kapitalkräftigen, weifsen Einwanderer, dem Handwerker und Arbeiter nicht mehr ratsam erscheint, den Süden aufzusuchen. Der freiwillige, arische Einwandererstrom zieht sich immer ausschliefslicher nach Norden. Zuerst bringt man den Neger, weil der Weifse nicht allen Anforderungen entspricht, dann bleibt der Weifse weg, weil der Neger da ist.

Die klimatischen und hygienischen Arbeitsbedingungen; das wirtschaftliche System der Grofsproduktion von bestimmten subtropischen Agrikulturerzeugnissen für den Export; die aristokratischen Tendenzen der mafsgebenden Kolonisten: das sind die drei Gruppen von Gründen, aus denen sich die Ausbildung der Negersklaverei als integrierender Bestandteil der südstaatlichen wie der westindischen Gesellschaftsordnung erklärt; der grundsätzliche Widerwille der germanischen Rasse gegen den Afrikaner bedingt die Formen, welche die Institution in diesem Gebiet annimmt.

Das Zusammentreffen oder teilweise Ausfallen der Prämissen bewirkt im Laufe der Zeit die Verschiedenheit der Verbreitung der Negersklaverei. Um 1770 gilt sie ganz im Süden als unerläfslich, weil alle Voraussetzungen vorhanden sind. In den südlichen Mittelstaaten kann sie sich halten, wenngleich das Vordringen der Anschauungen der Naturrechtler und Vorläufer der Revolution bei einer Reihe der hervorragendsten Wortführer die socialen Theorien, und andererseits die Erschöpfung der ausgesogenen Tabakböden die Rentabilität der bisherigen Exportlandwirtschaft zu beeinflussen beginnen. Im Norden endlich, jenseits der Grenze von Maryland und Pennsylvania, fehlen alle Vorbedingungen, aufser in einzelnen Teilen der alten holländischen Kolonien, wo ein Patriciat noch einige Zeit Schwarze in der Grofswirtschaft nutzbar zu verwenden sucht. Recht heimisch ist die Sklaverei im Norden nirgends, kommt aber überall vor und gilt im Volk für ebensowenig unrecht, als der Sklavenhandel, an dem die New Engländer und New Yorker lebhaft teilnehmen und grofse Summen verdienen.

Die Verteilung der Sklaven nach den Schätzungen des Londoner Board of Trade in den ersten drei Vierteln des 18. Jahrhunderts gestaltete sich wie folgt[1]:

---

[1] Blake a. a. O. S. 378 u. 388. Handelmann a. a. O. S. 223.

Sklavenbevölkerung der nordamerikanischen Kolonien (in Tausenden).

	1715	1754	1776
New Hampshire and Vermont	0,2	3,0	0,6
Massachusetts and Maine	2,0		3,5
Rhode Island	0,5	4,5	4,4
Connecticut	1,5	3,5	5,0
New York	4,0	11,0	15,0
New Jersey	1,5	5,0	7,6
Pennsylvania	2,5	11,0	10,0
Delaware			9,0
Massachusetts	9,5	44,0	80,0
Virginia	23,0	116,0	165,0
North Carolina	3,7	20,0	75,0
South Carolina	10,5	40,0	110,0
Georgia	—	2,0	16,0
	58,9	260,4	461,1

In dieser Zeit hat sich die Sklavenbevölkerung in New England verdreifacht, in New York und New Jersey vervierfacht, in Pennsylvania und Delaware versiebeneinhalbfacht, in Maryland, Virginia und North Carolina verneunfacht, in South Carolina verelffacht.

Die Zahl der Importe von Sklaven vor 1770 wird von Carey auf 230000, zwischen 1770 und 1790 auf 34000 geschätzt[1]. Schon vor dem ursprünglichen Vorgehen Georgias hatten ganz zu Anfang in Providence, Rhode Island, die Dissidenten um Roger Williams die Sklaverei überhaupt ausschliefsen wollen. Bisweilen versuchte man später hier und dort die allzuschnell zuströmende Woge der Sklaveneinfuhren zu hemmen, weil man ein Überwiegen der Schwarzen fürchtete. Angesichts niedriger Preise in der Landwirtschaft wurde sie in South Carolina zeitweilig verboten. Pennsylvania wollte sie 1712 durch einen hohen Einfuhrzoll verhindern. Virginia legte 1763 ihr einen solchen zu Einnahmezwecken auf[2]. Doch wie Hildreth und ganz unzweifelhaft jetzt Du Bois nachweist, waren dies nur gelegentliche, aus verschiedenen Ursachen hervorgehende Bewegungen. Weder die Sklaverei noch der Sklavenhandel wurde in den Kolonien allgemein mifsbilligt und ihnen etwa wider ihren Willen von England aufgezwungen. Jefferson hat eine derartige Ansicht sich nur als eine geschmackvolle Vereinigung seines Hasses gegen England und gegen die

[1] Carey a. a. O. S. 18. Diese Zahlen erscheinen äufserst willkürlich, Bancroft nimmt gröfsere Ziffern an, und auch sie sind eher zu klein als zu grofs.

[2] Handelmann a. a. O. S. 249.

Sklaverei zurechtgelegt und in die Unabhängigkeitserklärung hineinzubringen versucht[1]. Bei der Lektüre des betreffenden Passus gewann John Adams aus Massachusetts sofort die Überzeugung, er werde nicht durchgehen, und so wurde er auf Betreiben der Vertreter des äufsersten Südens wie aus Rücksicht auf die Sklavenhändlerinteressen des Nordens gestrichen[2].

Die physiokratischen Ideen füllten um diese Zeit die Herzen der Gebildeten und wurden von dem freiheitsdurstigen Volk Amerikas begierig aufgesogen. Die Stürme der Begeisterung wirkten allerdings auf das nüchterne und praktischere Volk anders als auf die Franzosen, bei denen in jener denkwürdigen Nacht des 4. August die einzelnen Klassen ihre Vorrechte auf dem Altar des Vaterlandes niederlegten. Die Kolonisten wollten bei der Erklärung der Menschenrechte und ihrer Unabhängigkeit ihre Rechte mehren, Pflichten aufgeben; anders war es, wenn sie auf Rechte verzichten sollten.

Immerhin war der Hauptstrom der öffentlichen Meinung gegen die Sklaverei im allgemeinen und speciell gegen den Sklavenhandel gerichtet. Doch nicht allein aus allgemein menschlichen Erwägungen. Die Nordstaaten waren bereit, die Konsequenzen der Menschenrechtsideen für die Sklaverei zu ziehen. Eine solche Mafsregel stimmte mit ihren Ansichten und den geschilderten Interessen im wesentlichen überein[3]. Sie beseitigten jene schrittweise; doch nicht ohne sich inzwischen nach der Behauptung der Südstaatler des Bestandes zum Teil durch Verkauf in die Sklavenstaaten zu entäufsern. Pennsylvania und Massachusetts eröffneten den Reigen, in dem

---

[1] Hildreth, Despotism etc. S. 217. Du Bois, Suppression etc., S. 48 ff.

[2] Livermore a. a. O. S. 24. J. Adams Works Bd. II, S. 516. Die Erklärung hatte gelautet: „He has waged cruel war against human nature itself; violating its most sacred rights of life and liberty in the persons of a distant people that never offended him; captivating and carrying them into slavery in an other hemisphere, or to incur miserable death in their transportation thither. This piratical warfare, the opprobrium of infidel powers, is the warfare of the Christian King of Great Britain. Determined to keep open a market where men should be bought and sold, he has postituted his negative in suppressing every legislative attempt to prohibit or to restrain this execrable commerce. And that this assemblage of horrors might want no fact of distinguished die, he is now exciting those very people to rise in arms among us, and purchase that liberty of which he has deprived them, by murdering the people on whom he once obtruded them: thus paying off former crimes, committed against the liberties of one people, with crimes which he urges them to commit against the lifes of another.“ Jefferson Works Bd. I, S. 23/24.

[3] Adam Smith bemerkt schon, der Beschlufs der Quäker in Pennsylvanien zeige einerseits, dafs die Getreidekultur die Sklavenarbeit nicht rentabel mache, und, dafs jene nur wenig Sklaven besitzen könnten; sonst würden sie nie zu einem solchen Beschlufs gelangt sein. Wealth of Nations, Lib. II Cap. 3.

ihnen im Verlauf von 25 Jahren alle Staaten nördlich von Maryland mit dem entscheidenden Schritt folgten.

Im Süden war man von solchem Vorgehen trotz der Anschauungen der Führer in Virginia weit entfernt. Nur die Erschwerung der Manumission liefs man zeitweilig in einzelnen Staaten fallen. Jefferson hatte schon früh versucht, in Virginia eine Milderung der Stellung der Afrikaner durchzusetzen. Die Antragsteller wurden dafür aber von der Volksvertretung nichts weniger als glimpflich behandelt, und 1784 berichtet Washington, Petitionen um Aufhebung der Sklaverei fänden kaum Gehör im Kapitol zu Richmond[1]. Ein Antrag auf allmähliche Emancipation mit gleichzeitiger Deportation der Sklaven wurde als aussichtslos stillschweigend wieder zurückgezogen[2]. Selbst in Maryland war keine Majorität zu gewinnen; in North Carolina konnte man sogar nicht einmal eine Erleichterung der Emancipation durchsetzen[3], und unter den Führern selbst dachte auch niemand an eine sofortige Beseitigung des Instituts, sondern man hielt angesichts der Rassenverschiedenheit für den Süden an der Notwendigkeit einer Negerexportation im Anschlufs an eine Befreiungsgesetzgebung fest.

Man hatte allerdings einstimmig im 12. Artikel der Vereinigung der 12 Kolonien im Jahre 1774 die Sklaveneinfuhr verboten[4]; Georgia, das hierbei nicht vertreten war, schlofs sich 1775 an[5]. Darin lag aber nicht bei allen die Absicht ausgedrückt, mit dem Sklavenhandel überhaupt zu brechen, sondern man fand in dem Verbot eine geeignete Waffe, den englischen Handel schwer zu schädigen. Deshalb führte man die Mafsregel während des Krieges vollkommen durch. Unmittelbar nachher bot die niedergedrückte wirtschaftliche Lage keinen Anlafs, den Handel lebhaft wiederaufzunehmen; denn der Süden hatte ein Drittel mehr Sklaven, als er zur Zeit zu verwenden vermochte. Als indes bei der Beratung der Verfassung die Hinübernahme des Verbotes des afrikanischen Sklavenhandels aus den Konföderationsartikeln von 1776 zur Verhandlung stand, traten nur die Staaten dafür ein, die an der

---

[1] Blake a. a. O. S. 189 u. 190.

[2] Livermore a. a. O. S. 58.

[3] St. B. Weeks, Southern Quakers and Slavery. (Johns Hopkins University Studies. Extra Volume XV.) Baltimore 1896, S. 209.

[4] That we will neither import nor purchase any slaves imported after the first day of December next, after which we will wholly discontinue the slave trade and will neither be concerned in it ourselves, nor will we hire our vessels nor sell our commodities or manufactures to those, who are concerned in it. Livermore a. a. O. S. 25.

[5] Georgia schlofs sich erst an, als wegen seiner Weigerung South Carolina die Handelsbeziehungen mit ihm abbrach und es vom Kongrefs boycottiert wurde. Du Bois a. a. O. S. 46.

Wiederaufnahme des Handels kein Interesse hatten, wie die meisten nördlichen und jene südlichen, bei denen das vorhandene Sklavenmaterial den voraussichtlichen Bedarf für die Folgezeit völlig deckte oder gar übertraf, in „denen es billiger war, einen Sklaven aufzuziehen als zu importieren", und die hoffen konnten, die übrigen Staaten mit ihrem Überschufs zu versorgen[1]. Die andern, die einem Wiedereintritt des Bedarfs in absehbarer Zeit entgegen gingen, erklärten, im Falle einer solchen Mafsregel sich ohne weiteres von der Union trennen zu wollen und müssen. Sie fanden bei ihren voraussichtlichen Lieferanten aus dem Norden genügende Unterstützung[2].

Die Sklaveneinfuhr war durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten übrigens um diese Zeit überall mit Ausnahme von Georgia verboten.

Es ist hier nicht der Platz, auf die verfassungsgeschichtliche Seite der Sklavenfrage einzugehen, die bereits erschöpfend behandelt ist[3]. Social und wirtschaftlich ergiebt sich der Standpunkt der Parteien nach dem Bisherigen als ganz natürlich. Von den kirchlichen Sekten hatten nur die Quäker und nördlichen Methodisten bis dahin eine principiell ablehnende Haltung gegen die Sklaverei eingenommen, und selbst die Quäker erst seit nach 1770[4]. Von religiösen Gründen waren die Deutschen Pennsylvanias schon im 17. Jahrhundert zu Petitionen in gleicher Richtung geleitet[5]. Die Mehrheit im Norden war nunmehr leicht für eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen Sklaverei und Sklavenhandel zu haben. In dem demokratisch organisierten Gemeinwesen mit vielfach puritanischen Ideen konnte die Denkweise der Revolutionsepoche über Freiheit und Gleichheit nicht anders wirken, wo wirtschaftlich keine Gegengründe vorhanden waren. Doch gab es dort neben den kaufmännischen Interessenten am Fortbestehen des Handels noch bedeutende Leute, denen die Frage der Sklaverei selbst lediglich eine Sache der Staatsraison (public expediency) war. Sie gingen nicht so weit wie Rutledge von South Carolina, der erklärte, Religion und Humanität hätten absolut nichts mit der Sache zu thun, Interesse allein sei der herrschende Grundsatz der Völker[6].

---

[1] Oliver Elsworth im Verfassungskonvent 1787 bei Livermore a. a. O. S. 72.

[2] Für einen Paragraphen, der dem Kongrefs die Macht nahm, die Sklaveneinfuhr innerhalb 20 Jahren zu verbieten, stimmten New Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Maryland, North Carolina, South Carolina und Georgia, dagegen New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Virginia; nicht anwesend waren die Vertreter von Rhode Island und New York. Vergl. Du Bois a. a. O. S. 53—69.

[3] In deutscher Sprache vor allem von von Holst a. a. O. Bd. I.

[4] Weeks a. a. O. Kap. IX.

[5] Knapp a. a. O. S. 40.

[6] Bei Blake a. a. O. S. 396.

Aber im Grunde genommen dachten sie dementsprechend und mancher konnte es nicht verstehen, warum man Sklaven bei der Besteuerung anders beurteilen wolle, als Vieh oder anderes Eigentum.

Es mangelte im Süden schon damals nicht an einzelnen Leuten, die die Sklaverei offen als den angemessensten Zustand des Negers verteidigten, der sich in der amerikanischen Knechtschaft besser befände, als in Afrika. Sie wollten den Sklavenhandel nicht aufgegeben wissen, „so lange es einen einzigen Acre Sumpfland in South Carolina gäbe[1]" und waren offener als ihre Kollegen im Konvent, die vielfach betonten, die Südstaaten würden voraussichtlich die Sklaverei bald selbständig abzuschaffen geneigt und im stande sein.

Die Hoffnung der Besten des Landes war allerdings, solches würde naturgemäfs und bald geschehen. Washington, Jefferson, Madison und Henry waren im Princip ebenso entschiedene Gegner der Institution, obgleich selbst Sklavenhalter, wie etwa Franklin, Hamilton, Jay und Adams. Nur fühlten sie die Majorität ihrer Staaten für praktische Mafsregeln nicht hinter sich, und ihre eigenen Sklaven zu emancipieren konnten sie sich nicht entschliefsen. Ganz naturgemäfs; es wäre, wie Washington und Henry mehrfach aussprachen, unerträglich unbequem für sie gewesen, im Süden ohne Sklaven zu leben, und man würde es ihnen, soweit es überhaupt gesetzlich möglich war, zu emancipieren, schwer verdacht haben[2]. Unmittelbar geschah die Freilassung nicht einmal im Norden und ihre Anschauungen über das Wesen des Negers waren nicht derart, es ihnen als in deren eigenem oder im Staatsinteresse geraten erscheinen zu lassen. Eine unvermittelte Emancipation blieb den unreifen Ideen einer späteren Zeit vorbehalten bezw. wurde durch die Umstände dem Lande aufgezwungen.

Den leitenden Geistern ist die Sklaverei eine Sünde, ein Fluch und ein Unglück für das Land, das durch sie wirtschaftlich und politisch geschwächt wird, nach Jefferson auch moralisch und social. Er hält sie für eine schwere Schädigung des Charakters der Einwohner, beklagt die fehlerhafte Erziehung der Jugend inmitten der Negersklaven, die Verführung zu herrischem, grausamem, rohem Wesen, zur Unmoral, den principiellen Widerspruch der so gebildeten Anschauung mit dem Geiste der Zeit und der republikanisch demokratischen Einrichtungen. Am weitesten geht der Gast Lafayette, der praktische Emancipationspläne trägt; ihnen

[1] Debatte in North und South Carolina und Georgia bei Livermore und Chase.

[2] Livermore a. a. O.

bringt Washington aber nur theoretisches Wohlwollen entgegen[1].

Man sah keinen Ausweg, was aus den Negern werden solle, die selbst Jefferson als inferiore Wesen anerkennt. Er will sie befreien, aber dann aus dem Lande schaffen[2]. Als gleichberechtigte Freie sollen sie nicht bleiben, dafür sind es ihrer zu viele. Man hat eben $33\frac{1}{3}$ Prozent Sklaven und 1,7 Prozent freie Farbige unter der Bevölkerung des Südens, gegen 2 bezw. $1\frac{1}{2}$ Prozent im Norden. (Nach dem Census von 1790.) So blickt man voll Bedenken einer unheilschwangeren Zukunft entgegen, wenn nicht durch irgend eine Offenbarung sich ein Ausweg aus der Schwierigkeit zeigen sollte. Man beschränkt sich inzwischen auf Anregung Madisons darauf, in der Verfassung dem Worte Sklaverei absichtlich aus dem Wege zu gehen; man überläfst die Sache den Einzelstaaten, und nur versteckt behalten die Sklavenhalter gewisse Rechte gewährleistet, die auf ihrem Besitz beruhen, oder ihn zu schützen bestimmt sind. Ökonomisch das wichtigste ist die Beibehaltung des Sklavenhandels bis 1808. Man macht das „zum Gegenstande eines Geschäfts mit dem Norden“, dem dafür eine Schiffahrtsakte zugestanden wird. Politisch bedeutet die Anerkennung von 5 Sklaven als Äquivalent für 3 Weifse bei Berechnung der Vertretung im Repräsentantenhause eine Stärkung des südlichen Einflusses, juristisch ist der Schutz des Eigentums durch Auslieferungspflicht auch in den freien Staaten gegenüber dem Herrn der flüchtigen Sklaven und Arbeitspflichtigen entscheidend[3]. Die Existenz von Zeithörigen giebt Gelegenheit, die Ausdrücke zweideutig zu wählen.

Konnte und wollte man somit nicht einer direkten Befreiung entgegensehen, so hielt man sich aus ökonomischen Gründen zu der Hoffnung berechtigt, wie im Norden alsbald auch im Süden die Sklaverei in sich selbst zu Grunde gehen zu sehen. Schon war sie vielfach unrentabel. Franklin und Gouverneur Morris konnten auf den höheren Wert des Bodens, den besseren wirtschaftlichen Zustand in dem im Emancipationsprozefs begriffenen Pennsylvania im Vergleich mit dem benachbarten, unbefreiten Maryland hinweisen[4]. Die Überzeugung herrschte, die Sklaverei werde die 20jährige Galgenfrist bis zur Aufhebung der Negereinfuhr nicht lange überdauern, sondern mit ihr enden. Prophetisch hatte Jefferson allerdings 1781 gesagt: „Nach Beendigung des Krieges . . . . wird das Volk sich selbst vergessen in dem alleinigen Trachten, Geld zu verdienen . . . . Die Fesseln

[1] ib. S. 39 ff.
[2] Notes von Virginia a. a. O. S. 89 ff.
[3] Siehe die Verfassung Art. I, Section 2 und 9. Art. IV, Section 2.
[4] Livermore a. a. O. S. 45 u. 46.

die nicht zu Ende dieses Krieges abgeschüttelt werden, werden lange auf uns lasten, schwerer und schwerer werden, bis unsere Rechte wieder aufleben oder zuckend zu Grunde gehen[1]".

3. Die Folgen der Erfindung des Cotton Gin.

Die Sklaveneinfuhr war seit dem Friedensschlufs andauernd unbedeutend gewesen. 1787 wurde sie in South Carolina auf ein Jahr verboten und diese Verordnung hinterher auf je 3 Jahre immer wieder erneuert. In Georgia bestand die Einfuhrmöglichkeit fort, bis die neue Verfassung des Jahres 1798 „die Einführung von Sklaven aus Afrika oder irgend einem fremden Hafen" ausschlofs. Es schien wirklich, als habe man freiwillig erfüllt, was man 1787 verweigerte, und der Kampf für Freiheit des afrikanischen Handels bis 1808, statt wie ursprünglich vorgeschlagen 1800, sei vergeblich geführt worden[2]. Die Nachfrage war nicht grofs und Armut, Verschuldung und Kreditlosigkeit setzten sich gerade da, wo ein Bedürfnis nach Vermehrung der Arbeitskraft vorhanden, namentlich in Georgia, einer Befriedigung entgegen. Die Einfuhr in Savannah betrug 1795 6—700 Häupter, für das nächste Jahr waren es nicht viel mehr, und was ankam, wurde nach South Carolina weitergeschmuggelt[3]. Dann spielte seit 1791 die Tragödie auf Hayti eine bedeutsame Rolle. Der Reihe nach verboten die Staaten die Einfuhr von Sklaven aus Westindien, aus Afrika und allgemein die Einwanderung freier Neger in die Südstaaten[4].

Der Bedarf blieb für die nächsten Jahre beschränkt. Die Baumwolle erforderte weniger Arbeitermaterial als ihr Vorgänger, der Indigo. Wo man 3 Acres Indigo gepflanzt hatte, konnte man 7 Acres Baumwolle mit derselben Anzahl von Leuten bedienen. Sie erlaubte, auch die Alten, Halbwüchsigen und Kinder zu beschäftigen, während der Indigo voll ausgewachsene Arbeiter erforderte[5]. Demgemäfs verkaufte ein Teil der Pflanzer des Unterlandes seine Ländereien dem Nachbar, der sie mit seinem bisherigen Sklavenbesitz leicht mitbebauen konnte, und zog mit seinen eigenen Leuten ins Innere gen Westen und Süden, um geräumigere Sitze zu suchen. Hier stiefs man auf zahlreiche arme Farmer, die das mittlere Land für 1—2 Dollar pro Acre auf Kredit gekauft, es urbar gemacht hatten und

---

[1] Citiert in F. L. Olmstedt, A Journey in the Seaboard Slave States, New York 1856, S. 160.
[2] Vergl. die Einzelheiten bei Blake a. a. O.
[3] Du Bois a. a. O. S. 71—74.
[4] La Rochefoucauld a. a. O. Bd. IV, S. 172.
[5] La Rochefoucauld a. a. O. Bd. IV, S. 136.

nunmehr leicht bereit zu finden waren, um den vier bis fünffachen Preis zu verkaufen[1]. Mit dem Ertrag zogen diese dann ihrerseits vorwärts, teils um dasselbe Geschäft nochmals zu machen, teils sich Sklaven anzuschaffen und Baumwollpflanzer zu werden: damit kommt die grofse sociale Maschinerie der Südstaaten so recht eigentlich in Schwung. Aus Gründen, die später ins Auge zu fassen sein werden, erneuert sich jene Bewegung immer wieder. Die Woge der vordringenden Plantagenwirtschaft kommt bis zum Secessionskriege nicht mehr zum Stehen. Bis fern in den Süden und Westen nach Florida, Arkansas und Texas schieben sich im Laufe der Zeit die Züge der Pflanzer mit ihren Sklaven zur Eröffnung neuer Pflanzerdistrikte gleichmäfsig vorwärts.

Die Hoffnung, durch die neue Kultur im oberen Lande einen soliden, weifsen Farmerstand angesiedelt zu sehen, schien sich anfangs erfüllen zu wollen. Man war sich der Möglichkeit bewufst[2], auf die ja schon Augspurger 1739 hingewiesen hatte[3] und besafs praktische Beweise von selbständigen und erfolgreichen Farmen weifser Getreidebauern im Oberland[4]. Dafs es anders kam, lag nicht an der Baumwolle oder natürlichen Vorbedingungen allein (das werden wir später mehrfach, vor allem in Texas bewahrheitet finden), sondern wesentlich mit an dem socialen Organismus, der dem Farmer abhold war, ihm einerseits die Achtung versagte und andererseits keine Städtebildung aufkommen liefs; ohne solche aber kann kein Farmerstand zur Blüte gelangen. Eine moderne Bauernschaft kann sich nicht auf Hauswerk und Importe für ihren nicht landwirtschaftlichen Bedarf stützen, wie das Pflanzergemeinwesen; kann nicht eines organisierten Erziehungswesens, wohlgehaltener Wege, Kommunikationsmittel und öffentlicher Anstalten entraten. Ein technischer Hinderungsgrund für den Kleinbetrieb lag nicht vor. Die Baumwollkultur erfordert keine kostspielige Maschinerie oder grofse Kapitalanlage in Meliorationen; die Beschaffung eines eigenen Gin etwa kam nicht in Frage; zu Anbeginn stellten nur Einzelne einen solchen auf und besorgten das Entkörnen für ihre Nachbarn gegen einen Teil des Produkts, an „Lint". Auf Edisto Island war diese Gebühr 1795 z. B. ein Viertel des Ertrages[5].

Die ansässige, aristokratische Grofsgrundbesitzergesellschaft jedoch hatte in den Kämpfen um die Verfassung die Feuerprobe gegenüber den neuen Ideen einer neuen Aera der

---

[1] ib. S. 51—53.
[2] ib. S. 137.
[3] Siehe oben S. 7.
[4] La Rochefoucauld ib. S. 112.
[5] ib. S. 134.

Weltanschauung siegreich bestanden. Gestützt auf ein gröfseres Ansehen und Vermögen und auf die Erfahrung in den gleichen Betrieben Westindiens, vermochte man die Baumwollkultur seiner Wirtschaftsordnung zu unterwerfen. Es kam nicht darauf an, in der volkswirtschaftlich rentabelsten, sondern in einer den Interessen der Pflanzerklasse am Besten entsprechenden Weise zu produzieren.

Zunächst ergab sich daraus keine Divergenz. Die rasche und bedeutende Ausdehnung der Kultur auf mehr als die doppelte Fläche und die Urbarmachung weiter neuer Strecken mit der gleichen Zahl von Arbeitskräften, die Erzeugung grofser Mengen einer wertvollen, gesuchten Ware in der Riesenwildnis, aus der das Land damals bestand, waren Vorteile von weittragender Bedeutung, die man in der Farmwirtschaft angesichts gewisser Verhältnisse nicht so bald hätte erzielen können (s. unten Kap. 7).

Der Wohlstand des Pflanzers wuchs schnell. Ein Sklave hatte ihm in Indigo einen Jahresertrag von 79 Dollars gebracht (ein Sklave à 3 acres à 35 Pfund à $^3/_4$ Dollar) und erwarb nun 315 Dollar (ein Sklave à 7 acres à 140 Pfund à 18 d.)[1]. Eine ähnliche Aufstellung für Louisiana in etwas späterer Zeit thut die Überlegenheit der Baumwolle noch deutlicher dar[2].

Ertrag der Arbeit von 50 Sklaven auf einer Pflanzung in Louisiana.

Ware	Ernte	Preis	Gesamtertrag	Ertrag pro Sklaven	Anbaufläche
Zucker . .	150 000 ℔	0.08 $ pr. ℔	12 000 $	240 $	150 acres
Reis . . .	700 bbls.	6.00 - -bbl.	4 000 -	84 -	100 -
Indigo . .	7 000 ℔	1.00 - - ℔	7 000 -	140 -	. . .
Tabak . .	60 000 -	10.00 - -cwt.	5 375 -	107 -	. . .
Baumwolle .	60 000 -	0.15 - - ℔	9 000 -	180 -	250 acres

Nur in Zucker liegt also ein noch höherer Ertrag pro Kopf des Arbeiters vor, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dafs die für die Versiedung erforderliche Maschinerie ein erheblich gröfseres Anlagekapital und entsprechend kleinere Nettoerträge bedingt. Deswegen trat er in der Folgezeit in Westindien mehr und mehr an die Stelle der Baumwolle, die er schrittweise zurückdrängt. Auf dem nordamerikanischen Festland kann er aber aufser im äufsersten Süden aus klimatischen Gründen gar nicht in Frage kommen.

[1] ib. S. 135.

[2] D. B. Warden, A Statistical, Political and Historical Account of the United States of North America, Edinburgh 1819, Bd. II, S. 547.

Wie nun das Land im Aufschwung begriffen war, wurde der Wunsch nach einer Vermehrung der Arbeitskräfte rege. Die bisherigen Pflanzer legten ihre erhöhten Einnahmen in einer weiteren Vergröfserung ihres Grundbesitzes an und brauchten alsbald mehr „Hände“. Die neuen Mitbewerber kamen hinzu. Mit grofsem Eifer nahmen die Händler, vielfach Kaufleute des Nordens, die trotz eines Verbots vom Jahre 1794 durch den Kongrefs, an der mittleren Passage nach Westindien noch immer stark beteiligt waren[1], die heimliche Einfuhr von Sklaven in South Carolina wieder auf[2].

Da erachtete es die South Carolinische Staatsregierung für richtiger, den immer wachsenden Handel offiziell wieder freizugeben.

Die Zahl der von 1800 bis zum offiziellen Aufhören des afrikanischen Sklavenhandels durch Verbot der Vereinigten Staaten am 1. Januar 1808 eingeführten Schwarzen wird auf mindestens 40 000 geschätzt, und die Periode von 1800 bis 1810 umfafst demgemäfs, sowie infolge der beim Erwerb von Louisiana einverleibten schwarzen Bevölkerung in der Anzahl von 30 000 bis 40 000[3], die relativ stärkste Zunahme des Negerelements im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Landes in irgend einer Periode nach 1790. Während von 1790 bis 1800 die Neger von 19,27 auf 18,80 Prozent der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten gesunken waren, stieg ihre Quote bis 1810 wieder an — ein seitdem nicht wieder beobachteter Vorgang — und zwar auf 19,03 Prozent. In den Sklavenstaaten blieb sie zwischen 1790 und 1800 gleich, 1800 bis 1810 erhöhte sie sich aber von 35 auf 37 Prozent. Die absolute Vermehrung hier, um 39 Prozent, gegen 33 Prozent in der vorherigen Dekade, ist ebenso wenig wie die letztere Zahl je wieder erreicht worden[4]. Der Preis der erstklassigen afrikanischen Sklaven stieg in South Carolina von unter 300 Dollars in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts[5] auf 400 bis 500 Dollars nach 1810[6]. Gleichzeitig hoben sich alle

---

[1] Blake a. a. O. S. 410. Es wurde bei Verlust des Schiffs und 2000 $ Strafe verboten, in den V. St. Schiffe zur Versorgung fremder Länder mit Sklaven auszurüsten. Du Bois S. 80, Hauptgrund des Vorgehns war auch hier der haytianische Aufstand.

[2] Blake a. a. O. S. 434.

[3] Stoddard, Sketches of Louisiana, Philadelphia 1812.

[4] Die Zahlen stammen aus H. Gannett, Statistics of the Negroes in the United States (Occasional Paper Nr. 4 of the Publications of the Trustees of the John F. Slater Fund). Baltimore 1894, S. 7—8, 14—15. Die Zahlen des Census von 1870 sind notorisch so ungenau, dafs sie nicht in Betracht kommen.

[5] La Rochefoucauld a. a. O. Bd. IV S. 172.

[6] Warden a. a. O. Bd. II S. 236.

anderen Werte im Lande. Für eine etwas spätere Zeit ergiebt sich die Wirkung des Aufschwungs auf die Baumwollstaaten mit bemerkenswerter Deutlichkeit aus der Wertvergleichung des Grund- und Gebäudebesitzes nach den Steuer-Einschätzungen[1].

Werte des Haus- und Grundbesitzes in Millionen Dollars.

	1795	1814
New England States	184	322
New York, New Jersey, Pennsylvania . .	239	712
Delaware, Maryland, Virginia, North Carolina	140	339
South Carolina	17	74
Georgia	12	31

Nirgends ist eine solche relative Wertvermehrung eingetreten, wie in dem Hauptbaumwollstaat South Carolina. Dabei ist im Süden nur ein agrikultureller Fortschritt in Frage, während der Norden gerade von der Zeit des Embargo 1808 bis zum Frieden mit England 1814 erheblichen industriellen Aufschwung mit obligater städtischer Entwicklung durchmacht.

Dem Süden ist ein weiteres Beharren und Vorwärtsstreben auf den bisherigen Bahnen vor allem durch den Erwerb des unermeſslichen französischen Kolonialbesitzes westlich vom Mississippi im Jahre 1803 sowie einzelner Teile des spanischen Besitzes in Westflorida für mehr als ein Menschenalter gesichert. Diese Länder sind meist unoccupiert und mit wenigen Tausenden Einwohnern unendlich dünn besiedelt. Sie erweisen sich im ganzen Süden als geeignet zur Baumwollkultur, die schon hier und da vor der Einverleibung bestand. Die Pflanzer aus den östlichen Staaten beginnen mit ihren Sklaven in die fruchtbaren Landstrecken einzuwandern und die bisherigen Ansiedlungsdistrikte auszufüllen, neue in den Niederungen und Fluſsthälern zu eröffnen. Um New Orleans herum, zu Pointe Coupée, am Red River, in den Attacapas sowie den übrigen Ansiedelungen hatten die Einwohner bereits bisher so viel Baumwolle gepflanzt, als sie für den Hausbedarf ihrer Leute nötig hatten. Ein gleiches geschah im oberen Louisiana, dem späteren Arkansas[2].

---

[1] Nach Warden a. a. O. Bd. III, S. 261.

[2] Stoddard, Sketches of Louisiana a. a. O. S. 304. Man machte zu Hause einen mit Wolle vermischten Stoff aus der Baumwolle, lieſs auch Sklavinnen im Spinnen und Weben ausbilden. In Oberlouisiana waren die Pflanzer schlechterdings nicht in der Lage, eingeführte Waren zu bezahlen, da die Preise bei geringem Konsum und dem

Zu den Exporten des Landes gehörte die Baumwolle schon in den letzten spanischen Jahren neben Zucker, Indigo, Reis, Holz, Fleisch, Pech, Teer und dergl., Blei und Vieh[1].

Im südlichsten Teil von Louisiana wendet man sich bis 100 Meilen nördlich von New Orleans in erster Linie dem Zucker zu. Reis spielt hier und dort eine Rolle und Indigo kommt noch gegen 1820 vor. Weiter nach Norden kehrt sich alles mit Eifer zur Baumwolle, welche bald in den Flufsniederungen mit gröfstem Erfolg in besonders guter, langfaseriger Qualität gezogen wird, namentlich, nachdem der Boden durch eine mehrjährige Bestellung mit Getreide für die Baumwollkultur vorbereitet ist. In den als Mississippi-Territorium zwischen 1797 und 1812 einverleibten Gebietsteilen des späteren Alabama und Mississippi hat die Baumwolle 1812 zusammen mit dem Holzhandel den Indigo bereits ersetzt[2].

Überall von North Carolina bis zum Sabine River beginnt der eine grofse Stapelartikel jene treibende Kraft zu äufsern, mit der er alle anderen Gewerbszweige des Südens allmählich seiner Herrschaft unterwirft. So spricht jener Richter mit voller Begründung, wenn er sich über die Bedeutung der Whitneyschen Erfindung für das Land in einem Gerichtserkenntnis hinsichtlich des Patentes aus dem Jahre 1807 äufsert[3]: „Das ganze Binnenland der Südstaaten war entmutigt, die Bewohner wanderten aus mangels eines Gegenstandes, dem sie ihre Aufmerksamkeit zuwenden, ihre Arbeit weihen konnten, als die Erfindung dieser Maschine ihnen Aussichten eröffnete, die das ganze Gemeinwesen in thätige Bewegung setzten. Jung und Alt hat sie gewinnbringende Be-

---

schwierigen Transport exorbitant waren (S. 305). In diesen Gegenden war die Landwirtschaft erst 1794 neben den Indianerhandel getreten, 1803 produzierte man 33 880 Bshls. Mais, 310 Bshls. Weizen, 14 800 Pfund Flachs, 4560 Pfund Tabak, 745 Gallonen Whisky, 400 Häute, 600 Packen Felle (ib. S. 212).

[1] ib. S. 296. Der Wert dieser Ausfuhr betrug in dem letzten Jahre vor der Abtretung 2,2 Millionen Dollars.

[2] De Bow, Resources a. a. O. Bd. I, S. 52. Im Norden Alabamas siedelten sich sogleich nach der Übernahme durch die Vereinigten Staaten zwei Brüder Pierce an, die den ersten Baumwollgin aufstellten. Ein anderer wird von dem Indianerhändler Abram Mordecai errichtet und dient ihm zur Reinigung von den Indianern in kleinen Quantitäten eingetauschter Baumwolle, die er alsdann auf Saumpferden in kleinen Säcken nach Augusta zu Markte bringt, bis er von den Indianern vertrieben und sein Gin zerstört wird, weil er sich mit einer „Squaw“ vergangen.

[3] Perpetual Injunction des Judge Johnson im U. S. Circuit Court of Georgia, Dezember 1807, gegen Angreifer auf Whitneys Patent; bei Bagnall a. a. O. S. 200–201.

schäftigung geschaffen; verarmte und in Trägheit verkommene Leute sind plötzlich zu Vermögen und Ansehen gelangt. Wir haben unsere Schulden abbezahlt, unser Kapital hat sich vermehrt, der Grundbesitz im Wert sich verdreifacht. Wir können nicht in Worten wiedergeben, wieviel das Land dieser Erfindung verdankt. Auch unsere nördlichen Schwesterstaaten nehmen an den Vorteilen derselben teil, und neben dem Rohmaterial für ihre Industrie erhalten sie in dem voluminösen Artikel eine wertvolle Fracht für ihre Schiffe."

[redacted]

Zweites Buch.

Naturwissenschaftliches und Landwirtschaftliches.

[redacted]

Drittes Kapitel.

Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der nordamerikanischen Baumwollkultur.

1. Botanisches.

1. Die Baumwolle (Gossypium L.) gehört zur Familie der Malvaceen[1]. Sie ist die verbreitetste unter allen kultivierten Faserpflanzen und gedeiht, wie die meisten ihrer Geschwister, in tropischen und subtropischen Klimaten.

In allen Erdteilen ist sie bei Beginn der geschichtlichen Zeit vorhanden und war bei den Völkern des Altertums als Bekleidungsmaterial wohl bekannt und geschätzt[2]. Die Europäer fanden sie bei der Entdeckung in der Flora der neuen Welt und im Haushalte der Einheimischen[3]. Sie kommt in kraut-, strauch- und baumartiger Gestalt vor, doch gehen unter veränderten Lebensbedingungen diese Formen, namentlich die erste und zweite, ineinander über.

Die zu dieser Gattung gehörenden Pflanzen besitzen drei- bis siebenlappige, am Grunde häufig herzförmige Blätter, die mehr oder weniger langgestielt sind; der Blütenkelch ist doppelt, der Aufsenkelch zeigt 3 grofse herzförmige, an der Spitze

---

[1] E. Jardin, Le Coton, Paris, Brüssel, Genf 1881, S. 353 ff. Hier werden die Faserpflanzen in 57 Familien eingeteilt: vergl. auch Gürke bei Engler, Die Pflanzenwelt Ostafrikas und der Nachbargebiete, Teil B, Die Nutzpflanzen Ostafrikas, S. 382—391; aus: Deutsch-Ostafrika, Berlin 1895, Bd. V; Engler-Prantl, Die natürlichen Pflanzenfamilien, Leipzig 1894, III c.; H. Kuhn, Die Baumwolle, ihre Kultur, Struktur und Verbreitung, Wien, Pest, Leipzig 1892.

[2] C. Ritter, Die geographische Verbreitung der Baumwolle, I. Abschnitt, Antiquarischer Teil, Berlin 1852.

[3] Siehe oben Kap. I.

vielfach zerteilte Blätter, der eigentliche Kelch ist kürzer und fünfspaltig. Die Krone besteht aus 5 Blumenblättern, die sich aufeinanderfolgend mit dem Seitenrande decken und an der Basis mit der Staubgefäſsröhre verwachsen sind; Staubfäden sehr zahlreich, eine cylindrische, mehr oder weniger verengerte Röhre bildend, aber im allgemeinen kürzer als die Krone. Die Staubbeutel sind herzförmig, die Blüten weiſs, bisweilen hellrosa, gelb und purpurrot. Die weiſsen Blüten nehmen am zweiten Tage die Purpurfarbe an, am dritten sind sie verwelkt[1]. Die Blätter sollen[2] den Strahlen der Sonne vom Aufgang bis Untergang folgen und am Abend schlaff hinabsinken. Der fünffächrige Fruchtknoten endigt in einen kolbenförmigen Griffel. Die Samenkapseln erreichen die Gröſse einer Walnuſs, ja eines kleinen Apfels. Jedes ihrer 3—5 Fächer enthält 3—5 Samenkörner, die mit Samenhaaren bekleidet sind. Die reife Frucht öffnet sich und diese Haare, die „Baumwolle", quellen mit dem von ihnen umschlossenen Samen hervor. Die Reife tritt nicht auf einmal für alle Blüten ein, sondern für längere Zeit ist das Gewächs gleichzeitig mit Knospen, Blüten, reifenden und geöffneten Samenkapseln bedeckt. (Weitere Einzelheiten siehe unten Kap. IV.)

Die im tropischen Klima vorkommenden Arten sind perennierend, von 7—10jähriger Dauer; unter nördlicheren Breiten werden sie alljährlich vom Frost getötet.

Die Artumgrenzung ist eine streitige Frage, jeder Gelehrte, der sich mit der Baumwolle beschäftigt hat, ist zu anderen Resultaten gekommen, von denen noch keins als das definitive allgemein anerkannt ist. Geringfügigkeit der unterscheidenden Merkmale, Veränderung bestimmter Arten unter lokalen und klimatischen Einflüssen, Übergang der Arten ineinander durch häufige Kreuzung, Vorkommen verschiedenartiger Kennzeichen an einem Gewächs erschweren dem Botaniker die Aufgabe erheblich. Die fortschreitende Vermischung durch künstliche Zucht, die absichtlich neue Kreuzungen zu erzielen sucht, oder durch unbeabsichtigte Verbindungen bei Anpflanzen verschiedener Sorten in naher Nachbarschaft fügt andauernd neue Elemente der Ungewiſsheit hinzu. Die Arten der alten Welt sind nach Amerika überführt, und umgekehrt; und so wird die Aufgabe des Botanikers immer schwieriger.

Nach Linné giebt es 5 Species, Lamarck in der Encyclopédie Méthodique unterscheidet 8 Species des Genus Gossy-

---

[1] Die Veränderung in der Farbe dürfte mit dem Moment der Befruchtung zusammenhängen. Nicht befruchtete Blüten sollen unverändert abfallen.

[2] Johnson, Universal Cyclopedia, S. 542; Dana, Cotton from ... etc. a. a. O. S. 114.

pium[1], de Lasteyrie erwähnt allein für Guadeloupe 17 Arten, de Candolle im Prodromus (Vol. I, 1824) kennt im ganzen 13 und 3 zweifelhafte; von Rohr teilt 27 Arten und einige Varietäten in 4 Gruppen. Royle führt 8, Parlatore deren 7 an[2]; die Angaben, an denen sich u. a. R. Brown, Asa Gray, Payer, Spach, A. St.-Hilaire, White, Torrey, Baillon, Bentham, Griesebach, Seemann, Walpers, Reichenbach beteiligt haben[3], schwanken von über 80 bis auf 3.

Neben der ersterwähnten, populär vielfach üblichen Einteilung nach dem Wachstum und äufsern Habitus in krautige, strauchige, baumartige Sorten, die von den Praktikern, wie De Bow, Ellison, Bowman gebraucht wird, aber keinen sicheren Anhalt giebt, ist diejenige von Rohrs von Bedeutung, die auf der Farbe und Behaarung des Samens fufst, ein auch von Gürke adoptiertes Princip.

Linné unterschied (in Species plantarum Bd. I, 1753):

1. Gossypium herbaceum
2. „ arboreum
3. „ hirsutum
4. „ religiosum
5. „ barbadense.

Ihm folgt Johnsons Cyclopedia. Nach dieser sind von Wichtigkeit das „herbaceum“ oder album, auch kurzstapelige, „upland“, wollsaatige und grünsaatige genannt — das „barbadense“ oder nigrum, langstapelige, „Sea Island“, schwarzsaatige; und das „arboreum“ Asiens, Afrikas und Südamerikas. Jardin, von Todaro ausgehend, ergänzt dessen Liste aus anderen Quellen und kommt zu einer Einteilung in 2 Subgenera, deren erstes lediglich Gossypium Australiense Tod., das zweite die eigentlichen Gossypia enthält[4]. Er erweitert die Liste bis 57, bezw. 58 Arten, nicht ohne hervorzuheben, dafs viele unzweifelhaft mit einander identisch sind[5].

Die nutzbaren Species belaufen sich nach Bentham und Hooker auf 2, Parlatore[6] 7, Todaro[7] 34 (9 ungewisse). Masters erkennt nur diejenigen an, bezüglich deren keine Meinungsverschiedenheit von Belang besteht: arboreum, herbaceum, anomalum und barbadense[8]. Der Index Kewensis giebt 42 Arten und 88 Synonyme[9].

---

[1] Jardin a. a. O. S. 39; siehe auch für die älteren Einteilungen Ure a. a. O. Bd. I, Buch II, Kap. 1 u. 2.
[2] Kuhn a. a. O. S. 1—3.
[3] Jardin a. a. O. S. 40.
[4] Siehe auch Walpers, Annalen, Bd. VII. Leipzig 1868.
[5] Jardin a. a. O. S. 44—47.
[6] Le specie dei Cotoni, 1866.
[7] Relazione sulla Cultura dei Cotoni in Italia seguita da una monografia del genere Gossypium, 1877—1878.
[8] Jardin a. a. O. S. 49.
[9] Bd. II. *Oxford 1893, S. 1057—58.*

Mit Recht verlangt Jardin, dafs durch eine baldige, von Grund auf neue Untersuchung das Genus Gossypium neu festgestellt, und seine natürlichen Arten genau bestimmt werden mögen.

In dem Englerschen Werk über die Pflanzenwelt Ostafrikas wird von Gürke nunmehr folgende Einteilung vorgenommen.

I. Samen nur mit langen Haaren bedeckt, Blüten gelb, beim Verblühen rötlich werdend.

A. Samen frei; aus Westindien stammend . . . . 1. G. barbadense.

B. Samen in jedem Kapselfache untereinander zusammenhängend, aus Südamerika stammend . . . . 2. G. peruvianum.

II. Samen mit langen Haaren und aufserdem mit kurzem Filz bedeckt.

A. Blüten gelb oder weifs, beim Verblühen rötlich werdend.

α. Blätter 3—5lappig, ziemlich grofs, die Lappen von dreieckiger Form, am Grunde nicht verschmälert, mehr oder weniger lang zugespitzt, Blüten weifs, aus Mexiko stammend . . . . 3. G. hirsutum.

β. Blätter 3—5, seltener 7lappig, klein, die Lappen mehr oder weniger zugespitzt, zuweilen aber auch fast stumpf, am Grunde verschmälert, daher die Form derselben eiförmig. Blüten gelb; aus Indien stammend . . . . . . 4. G. herbaceum.

B. Blüten rot; Blätter meist sehr tief, 3—7lappig, die Lappen lanzettlich, schmäler als bei jeder anderen Art, am Grunde der Blattbuchten meist noch ein sehr kurzer Lappen zwischen je zwei gröfseren; wahrscheinlich aus Afrika stammend . . 5. G. arboreum.

26 verschiedene Sorten werden als für den Handel wichtig unterschieden.

Für den vorliegenden Zweck und für die Vereinigten Staaten wird eine Unterscheidung von zwei Gruppen genügen[1].

1. Upland, grünsaatig, kurzstapelig, mit starker Grundwolle von 0,3—3 mm unter den Samenhaaren. Dies ist die Hauptart, die in allen Baumwollstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika angepflanzt wird. Abart: Orleans, Petit Gulf, Mississippi, Mobile und Texas, mit etwas längeren Samenhaaren und weniger Grundwolle, gedeiht namentlich im Mississippithale. Sie soll eine Kreuzung von „hirsutum“ und „herbaceum“ mit einem Überwiegen der ersteren Art sein[2]. Jedenfalls haben mexikanische Saatbeimischungen stattgefunden.

2. Sea Island, schwarzsaatig, langstapelig, ohne Grundwolle, gedeiht ursprünglich und völlig nur nahe der Küste in Salzatmosphäre. Abart: Mains and Santees, mehr im Inneren, eine Kreuzung mit Upland. Sea Island Baumwolle stammt vom Goss. barbadense.

Beide Sorten sind jetzt, wie oben mehrfach gezeigt, künstliche Produkte verschiedener Kreuzungen von seewärts eingeführten und amerikanischen Arten. Nach kleinen Abweichungen unterscheidet man unter ihnen viele Dutzende von Kreuzungen, deren Saat jeweilig hier oder dort zur Anwendung gelangt[3]. Einzelheiten über die im Handel gebräuchlichen Klassifikationen siehe im Band II.

---

[1] Allgemein vergl. auch P. H. Mell, A Microscopic Study of the Cotton Plant. Alabama Agric. Exper. Stat. Bull. No. 63. New Series. Auburn 1890.

[2] S. auch J. N. Hook in South Carolina Experiment Station Bulletin No. 18, New Series, Clemson 1894.

[3] Es wurde oben gezeigt, aus welchen Gegenden das erste Baumwollsaatgut eintraf; besonders zwischen 1786 und 1795 wurden in der Folge zahlreiche neue Sorten, wie jene älteren meist vom Mittelmeer stammend, zugeführt. Hiervon und von vielen anderen Sorten ging man zu den beiden obigen Typen über, wie immer sie entstanden sein mögen. Die Golfstaaten haben zu Anfang des Jahrhunderts eine besondere Verbesserung ihres Saatguts durch eine mexikanische Zumischung erhalten, die der Gouverneur inter pocula dem amerikanischen Vertreter entgegen einem bestehenden Ausfuhrverbot als Füllung von Puppen herauszuschmuggeln gestattete. Vergl. P. H. Mell, Report on the Climatology of the Cotton Plant. U. S. Weather Bureau Bull. No. 8. Washington 1893, S. 8. Nach Gürke a. a. O. ist die mexikanische Sorte die Grundlage für die Hauptmenge des heutigen Produkts. Später wurden dann noch fortdauernd von allen Weltteilen Saaten bezogen, wie denn andererseits von den Vereinigten Staaten Saatgut in alle Erdteile ausgesandt wird. Die Kunst des Experimentierens mit Pfropfen und Kreuzen in den von der Bundesregierung unterhaltenen Versuchsstationen, wie die ganze Kunst des Züchtens überhaupt, haben eine hohe Entwicklung erreicht. Die Stationen in Georgia, Alabama und Texas speciell haben ein eingehendes Studium auf die einschlägigen Fragen verwandt (vergl. z. B.: P. H. Mell, Experiments in Crossing for the Purpose of Improving the Cotton Fiber, Alabama Experiment Station, Bulletin 56, Auburn 1894, und R. I. Redding, Fertilizer Ex-

2. Die chemische Zusammensetzung der Baumwollpflanze.

Über die Zusammensetzung der Baumwollpflanze in ihren einzelnen Teilen sind noch nicht sehr zahlreiche, wissenschaftlich unanfechtbare Versuche gemacht. Eine Reihe von Analysen sind in De Bow's Review zu finden[1]. Im Jahre 1857 führte Prof. C. T. Jackson von Boston für die Centralregierung einige Versuche mit Sea Island Baumwolle aus[2]. Ville in Frankreich, White in Georgia folgten. Eine eingehende Untersuchung ist in den Berichten der landwirtschaftlichen Versuchsstation von Tennessee für das Jahr 1891 enthalten und findet weitere Ergänzung in einem Bericht der Mississippi-Versuchsstation des Jahres 1892 und der Alabama-Versuchsstation des Jahres 1894[3].

Von diesen verfolgen die beiden letzteren die Pflanze in den verschiedenen Stadien ihres Wachstums, doch würde es zu weit führen, auf die Einzelheiten einzugehen. Die Hauptresultate sind, dafs die organischen Bestandteile in allen Teilen der Pflanze fluktuieren, die Tendenz während des Reifeprozesses eine Zunahme der Stickstoff- und Aschenbestandteile in der Faser und Abnahme in Wurzel und Stamm ist. Die Blätter bleiben während des Wachstums im Bestande ziemlich gleich, doch nimmt gegen Ende der Wachstumsperiode das ätherische Öl darin zu[4], zur Ernährung der Samenkapseln tritt eine Überführung von assimilierten Substanzen aus anderen Teilen der Pflanze ein; die Kohlenhydrate in den Kapseln nehmen ab und dienen einem lebhaften Aufbau von Cellulose im Innern.

Die Haupterfordernisse an mineralischen Substanzen für die Ernährung der Pflanze siehe unten.

Die aus den verschiedenen Versuchen gezogenen Durchschnitte im ersten der angezogenen Berichte der Versuchsstationen geben folgende Zusammensetzung der einzelnen Teile der Baumwollpflanze (in Prozenten):

---

periments in Cotton, Georgia Experiment Station, Bulletin 11, January 1891 — Bulletin 16, February 1892 etc.), mehr oder weniger auch alle übrigen Stationen in den Baumwollstaaten.

[1] Abgedr. in W. J. Barbee, The Production, Export, Manufacture, and Consumption of Cotton, Memphis 1866. S. 70—73.

[2] Abgedr. in De Bow, Industrial Resources, Bd. I, S. 164—166.

[3] J. B. McBryde, A Chemical Study of the Cotton Plant, Bulletin of the Agricultural Experiment Station of the University of Tennessee, Bd. 4, No. 5; W. L. Hutchinson und L. G. Patterson, A Chemical Study of the Cotton Plant, Mississippi Agricultural and Mechanical College, Technical Bulletin No. 1, 1892; F. T. Anderson, Fertilizers Required by Cotton as Determined by the Analyzes of the Plant, Alabama Agricultural and Mechanical College, Bulletin No. 57, Auburn 1894.

[4] Hutchinson und Patterson a. a. O. S. 14. Die neue Zusammenstellung von McBryde und Beal kann nicht mehr benutzt *werden. S. unten.*

Chemische Analyse der Baumwollpflanze.

	Faser			Samen			Unterwolle			Blätter			Stamm			Wurzel		
	Asche der Faser	Faser		Asche des Samens	Samen		Asche der Unterwolle	Unterwolle		Asche der Blätter	Blätter		Asche des Stammes	Stamm		Asche der Wurzel	Wurzel	
		Trocken	Lufttrocken		Trocken	Lufttrocken		Trocken	Lufttrocken		Trocken	Lufttrocken		Trocken	Lufttrocken		Trocken	Lufttrocken
Feuchtigkeit bei 100° C.	—	—	6,745	—	—	7,04	—	—	11,92	—	—	10,82	—	—	10,06	—	—	7,29
Rohasche	—	1,77	1,65	—	3,53	3,285	—	8,33	7,34	—	15,93	14,24	—	4,54	4,08	—	3,595	3,335
Stickstoff	—	0,258	0,240	—	3,30	3,07	—	1,255	1,113	—	2,703	2,409	—	0,872	0,785	—	0,702	0,649
Phosphorsäure P_2C 5	3,67	0,065	0,061	31,01	1,095	1,019	3,84	0,320	0,282	3,14	0,500	0,447	4,555	0,207	0,186	4,56	0,164	0,152
Kali K_2O	4,478	0,793	0,739	35,50	1,253	1,166	41,15	3,428	3,020	8,03	1,279	1,143	28,83	1,309	0,176	32,97	0,185	1,099
Natron Na_2O	1,63	0,029	0,027	0,57	0,020	0,019	0,62	0,052	0,046	1,97	0,314	0,280	2,42	0,110	0,099	4,58	0,165	0,153
Kalk CaO	9,33	0,165	0,154	5,68	0,201	0,187	12,66	1,055	0,929	38,56	6,143	5,491	20,80	0,944	0,849	16,27	0,585	0,543
Magnesia MgO	8,18	0,145	0,135	15,19	0,536	0,499	3,39	0,282	0,249	7,00	1,115	0,997	9,04	0,410	0,369	9,565	0,344	0,319
Schwefelsäure SO_3	5,36	0,095	0,088	3,90	0,138	0,128	5,89	0,491	0,432	4,13	0,658	0,588	2,76	0,125	0,113	3,40	0,122	0,113
Unlösliche Substanzen	1,56	0,028	0,026	0,69	0,024	0,023	3,85	0,321	0,283	7,85	1,251	1,118	3,33	0,151	0,136	6,56	0,236	0,219

Dabei verteilen sich die einzelnen Bestandteile auf die Pflanze im Durchschnitt wie folgt[1]:

	Chemisch-trockene Pflanze	
	Gewicht in Grammen	Prozent
Faser	17,45	10,56
Samen	38,07	23,03
Samenkapsel . . .	23,49	14,21
Blätter . , ...	33,48	20,25
Stamm	38,26	23,15
Wurzel	14,55	8,80
	165,30	100,00

Diese Zahlen weichen in verschiedenen Beziehungen von den bei White und Pendleton gegebenen ab.

Das Verhältnis zwischen Faser und Saat schwankt im Gewicht zwischen über 1 : 2 und unter 1 : 4.

Die Verteilung der verschiedenen Bestandteile in der neuerdings zu immer gröfserer Bedeutung gelangten Baumwollsaat ist folgende:

	Prozente			Prozente des Ganzen	
Kern	50,1	Öl	40	Öl . . .	20
		Mehl	60	Mehl . . .	30
			100		
Hülle	49,9	Samenhaare	20	Samenhaare	10
		Hülsen	80	Hülsen . .	40
			100		
	100,00				100,00

3. Die Baumwollfaser.

Die Schwerpunkte bei der Kultur der Baumwolle liegen für den Pflanzer in der Menge des Ertrages an Fasern und in deren Qualität. Jedes Gewächs soll möglichst viele Samenkapseln zur Reife bringen, in diesen soll möglichst viel Faser vorhanden sein, sowohl absolut, als im Verhältnis zu den Saatkörnern. Ferner soll die Faser den kommerziellen Anforde-

[1] McBryde a. a. O. S. 129.

rungen hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zur Verarbeitung bestmöglich in folgenden Richtungen[1] entsprechen:

a. äufsere Beschaffenheit:

1. Länge,
2. Feinheit (kleiner Durchmesser),
3. Gleichheit und Glätte,
4. Widerstandsfähigkeit,
5. Färbung.

b. innere Beschaffenheit:

1. Röhrenförmige Struktur (centraler Kanal),
2. Natürliche Windungen,
3. Gewulstete Längskanten,
4. Natürliche Feuchtigkeit.

Bei den Fasern beträgt nach Leigh (Science of Modern Cotton Spinning, Bd. I) in Millimetern:

	New Orleans	Sea Island
die Länge	22,35—29,46(Durchschn. 25,91)	35,81—45,72(Durchschn. 40,76)
der Durchmesser	0,0147—0,246 (- 0.0196)	0,0116—0,0208 (- 0,0162)

Von aufseramerikanischen Baumwollen hat die ostindische die kürzeste Faser und den stärksten Durchmesser mit 22,72 bezw. 0,0214 mm, die ägyptische die längste Faser und den geringsten Durchmesser mit 35,81 bezw. 0,0166 mm im Durchschnitt.

Die Länge der Faser steht überall im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Durchmesser.

Die Belastungsfähigkeit beträgt im Durchschnitt

bei New Orleans	9,57	gr
- Sea Island (Edisto)	5,44	-
- Upland	6,77	-

Am höchsten ist von nicht nordamerikanischen die Belastungsfähigkeit bei indischer Comptah mit 10,60, am geringsten bei Benguela mit 6,5 gr[2].

Das gleichmäfsige Weifs der Färbung erhöht den Wert gegenüber fleckigen Produkten und giebt der amerikanischen im Vergleich zur indischen Baumwolle einen weiteren Vorsprung. Doch werden auch gewisse rein crêmefarbige Sorten hochgeschätzt.

Unter den inneren Qualitäten haben die erste und vierte

[1] Kuhn a. a. O. S. 161.

[2] Eine umfangreiche Untersuchung über die Messung der Baumwollfaser ist im X. Census, Bd. V, S. 23—51 enthalten: Measurements of Cotton Fiber, made under direction of D. M. Ordway. Die Resultate sind nicht definitiv. da einzelne Unterlassungen bei der Untersuchung die Vollständigkeit der Resultate beeinträchtigen mufsten (S. 48), indem man nicht systematisch genug bei der Sammlung von Proben vorgegangen war.

für das Färben specielle Bedeutung. Unreife, ungenügend ernährte oder degenerierte Fasern, die keine röhrenförmige Aushöhlung aufweisen, nehmen die Farbe nicht dauernd an. Auch müssen sie einige Feuchtigkeit besitzen, um den Farbstoff besser aufzunehmen. Die Baumwollfaser ist stark hygroskopisch; im scheinbar trockenen Zustand enthält sie noch ca. 3 Prozent Wasser.

Die 2. und 3. innere Qualität speciell bedingen den Erfolg des dauerhaften Spinnens; doch auch die 1. und 4. Durch die korkzieherartigen Windungen der Faser wird eine erleichterte Zusammendrehung des Vorgespinstes zum Faden ermöglicht[1].

Der Wert aus allen Charaktereigenschaften der Faser bestimmt sich in gleicher Reihenfolge, wie die Länge der Fasern:

Sea Island,
Ägyptische,
Brasilianische und Peruanische,
Andere Nordamerikanische als Sea Island,
Ostindische.

Bei der kommerziellen Beurteilung des Wertes der Faser wird auf die inneren Qualitäten noch nicht allzuviel Rücksicht genommen; Länge und Farbe, in gewissem Umfang Lustre und Feinheit der Faser werden allein berücksichtigt; das Hauptgewicht legt man im übrigen darauf, dafs die Baumwolle Freiheit von beigemengten Fremdstoffen (Staub, Blättern etc.) und eine durch das Entkörnen möglichst wenig beschädigte Faser aufweist[2]. —

Die Baumwollfaser ist ein einzelliges Haar, hat eine deutlich erkennbare Cuticula und ein weites Lumen, in dem Reste von Protoplasma vorhanden sind. Im allgemeinen besitzt es die Eigenschaft, dafs es in Kupferoxydammoniak stark aufquillt und dieses Verhalten ist eins der wichtigsten Merkmale, um es von anderen, ähnlichen Fasern zu unterscheiden[3].

Auf der Membrane findet sich bei der frisch geernteten Baumwolle ein eigentümliches Öl, dessen flüchtige Teile allmählich verdunsten, während der wachsartige Überrest, von seinem Entdecker „Baumwollwachs" genannt, als ein Überzug bestehen bleibt und der Färbung im Wege steht, bis er im Bleichprozefs entfernt wird[4]. Seine Anwesenheit ist die Ur-

[1] Weitere Einzelheiten bei Kuhn und Jardin a. a. O.; siehe auch F. H. Bowman, The Structure of the Cotton Fiber in its Relation to Technical Application, Manchester 1882.

[2] Hilgard nach Atkinson im X. Census, Bd. V, S. 48.

[3] Siehe näheres bei F. v. Hölzel, Die Mikroskopie der technisch verwendeten Faserstoffe, Wien, 1887, S. 24 ff.

[4] Dieses Wachs erklärt auch den Vorzug erhöhter Temperatur beim Spinnen, indem es bei zunehmender Erwärmung der Faser gröfsere Elasticität und Zähigkeit verleiht, im kühlen Zustande sich verhärtet. Kuhn a. a. O.

sache, warum frische Baumwolle leichter und mit weniger Abfall verarbeitet wird, als ältere mit ihren bereits zum Teil verdunsteten ätherischen Ölen.

Die amerikanische Baumwolle enthält 0,48, Dhollerah nur 0,34 Prozent ihres Gewichts von dieser Substanz.

Hauptbestandteil der Baumwollfaser ist die Cellulose mit etwa 88 Prozent; daneben finden sich, aufser dem schon gedachten Öl und den 3 Prozent Wasser, fette Säuren, albuminöse Stoffe, Farbsubstanzen und ein geringes Quantum von anorganischen Bestandteilen (im ganzen etwa 1 Prozent des Gewichts) vor. Unter letzteren stehen in erster Linie Kalium und Magnesium als Chlorverbindungen, Sulphate, Phosphate und Silikate [1].

4. Geologisches.

Naturgemäfs spielt für die Möglichkeit des Gedeihens der Baumwolle der Boden, seine chemischen, mechanischen und physikalischen Qualitäten eine Rolle; doch ist sie ein aufserordentlich genügsames und anpassungsfähiges Gewächs, das, sofern sich nur ihrer Wurzel die Möglichkeit des Eindringens bietet, selbst in solchen Bodenqualitäten weiterkommt, die zu arm für die meisten andern Ernten sind [2]. Sie pafst sich an die Sandwüsten Arabiens wie an die Sumpfländer des unteren South Carolina und an vulkanische Gebiete, wie den harten Grund aus vulkanischen Felstrümmern auf der Insel Noukhahiva an. In der Nähe von Sierra Leone fand Atkins sogar, dafs auf einem Boden von wenigen Centimetern Erdreich die Pfahlwurzel sich in eine ästige Wurzel umgeformt hatte.

Die oben angeführten Resultate der chemischen Analyse deuten darauf hin, welcher Substanzen die Pflanze zu ihrer Nahrung bedarf. Phosphorsäure, Kalk, Magnesium, Pottasche und Soda [3] etc. werden bei Förderung eines Er-

[1] Zur Ermittelung der Mineralbestandteile hat man Aschenanalysen mehrfach neuerdings in den amerikanischen Versuchsstationen ausgeführt.

[2] Jardin a. a. O. S. 79.

[3] J. B. Mallet, Cotton; the Chemical, Geological and Meteorological Conditions, Involved in its Successful Cultivation, London 1862, S. 156. — Die von M. in einer grundlegenden, aber leider durch den Krieg unterbrochenen Arbeit zum ersten Male für die Baumwolle konsequent durchgeführte Methode der Bodenanalyse hat im ganzen bis in die Gegenwart hinein noch nicht allzuviel praktische Resultate verzeichnen können. Zwar ist zugegeben, „dafs, wenn andere Verhältnisse gleich sind, die Ertragsfähigkeit des Bodens in einem wahrnehmbaren Verhältnis zu der Menge der innerhalb des Bereiches der Wurzeln während der Entwicklung der Pflanze zur Verfügung stehenden Pflanzennahrung steht oder stehen mufs, soweit diese Menge nicht das

trages von 200 Pfund Faser pro Acre in folgenden Mengen konsumiert; hierbei sind Wurzel, Stamm, Blätter, Früchte, Saat etc. eingeschlossen. Zum Vergleiche mögen die Zahlen entsprechender Erträge für einige andere Pflanzen hinzugefügt werden[1].

	Baumwolle	Mais	Hafer	Weizen	Timothee-Gras	Rotklee
	bei einem Ertrag von					
	200 ℔ Faser	50 Bushels Körner	20 Bushels	10 Bushels	1 Tonne	1 Tonne
	℔	℔	℔	℔	℔	℔
Stickstoff	35	64	18	17	50	100
Kali	32	77	20	10	65	80
Kalk	40	35	7	4	30	70
Magnesia	12	20	5	3	13	25
Phosphorsäure	17	31	7	8	16	20
Andere mineralische Substanzen	25	15	56	37	100	25

Der Konsum der Faser selbst an mineralischen Substanzen ist außerordentlich gering. Eine Weizenernte von 25 Bushels entzieht dem Boden im Korn nach Mallet[2] 17,65 ℔ mineralischer Substanz, 38 Bushels Gerste 46,98 ℔, 50 Bushels Hafer 58,5 ℔; eine Durchschnittsernte Kartoffeln 163 ℔, Rüben und Blätter 468 ℔; 4—500 ℔ Baumwollfaser mit 1 bis $1^{1}/_{2}$ Prozent Aschenüberrest verbrauchen nur $7^{1}/_{2}$ ℔. Für einen Acker guten Uplandbodens in Mississippi ergiebt sich, daſs ein Produkt von 1 Ballen Baumwolle 4 ℔ Asche enthält, davon 1,6 ℔ Pottasche, 0,5 ℔ Phosphorsäure; 15 Bushels Weizen: 18 ℔ Asche mit 5,5 ℔ Pottasche, 9 ℔ Phosphorsäure; 35 Bushels Mais: 25 ℔ Asche mit 6,0 ℔ Pott-

---

Maximum davon überschreitet, was die Pflanze überhaupt ausnutzen kann.“ (E. W. Hilgard, Soil Investigation im X. Census, Bd. 5, S. 68.) Doch hat man noch keine chemischen Auflösungsmittel gefunden, welche auf den Boden in ähnlicher Weise wirken, wie die Thätigkeit der Pflanzenwurzel, und somit haben die Versuche, auf analytischem Wege zu ergründen, wieviel Nahrung in den verschiedenen Bodensorten während einer bestimmten Periode verfügbar gemacht werden kann, bisher nur einen sehr relativen Wert gehabt. — Demgemäſs bemerkt ein hervorragender landwirtschaftlicher Schriftsteller Amerikas, daſs er mehr Vertrauen in die Aussage eines alten Landmanns über den Wert des Bodens hätte, als in den besten lebenden Chemiker.

[1] H. C. White, The Air and the Soil in their Relation to Agriculture, Experiment, Ga. 1892.

[2] Mallet a. a. O. S. 171.

asche und 13 ℔ Phosphorsäure. Dies bedeutet, dafs eine Weizenernte 4,5, Mais 6,25mal soviel mineralische Substanzen als die Baumwollfaser verzehrt, davon der Weizen 3,5mal, der Mais 3,7mal soviel Pottasche, und der Weizen 18, der Mais 26mal soviel Phosphorsäure. — Die Nutzerträge konsumieren im einzelnen folgende Substanzen:

	Baumwolle 200 ℔ Faser ℔	Mais 50Bushels Körner ℔	Hafer 20Bushels ℔	Weizen 10Bushels ℔	Timothee-Gras 1 Tonne ℔	Rotklee 1 Tonne ℔
Stickstoff	1,08	50	12	12	30	40
Kali	1,00	11	3	4	34	40
Kalk	0,16	0,9	0,75	0,4	15	40
Magnesia	0,22	5	1,5	1	7	14
Phosphorsäure	0,08	14	4	5	8	11
Andere mineralische Substanzen	0,26	1,5	10	1	60	12

Die Baumwoll**saat** konsumiert allerdings erheblich mehr Kali und Phosphorsäure als die andern Arten, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Kali	Phosphorsäure
1 Ballen Baumwolle:		
1,350 ℔ Baumwolle in der Saat		
400 ℔ Faser ergeben 4 ℔ Asche enthaltend	1,6	0,5
950 - Saat - 41 - - -	14,7	15,2
Summe	16,3	15,7
41 ℔ Asche in der Saat:		
Hüllen, Gewicht 475 ℔, enthalten 9,5 ℔ Asche		
Ölkuchen, - 368 - - 31,0 - -		
Öl, - 107 - - 0,5 - -		
950 41,0		
15 Bushels Weizen:		
Die Körner ergeben 18 ℔ Asche enthaltend	5,5	9,0
2 to. Stengel - 200 - - (128 ℔ Kieselerde) enth.	8,0	3,0
Summe	13,5	12,0
35 Bushels Mais:		
Die Körner ergeben 25 ℔ Asche enthaltend	6,0	13,0
2 to. Stengel - 200 - - (50 ℔ Kieselerde) enth.	15,0	16,0
Summe	21,0	29,0

Als vorherrschender Bestandteil des Bodens wird von Semler die Kieselsäure für wünschenswert bezeichnet[1]. Für die feinsten Qualitäten, wie Sea Island, gilt ein erheblicher Salzgehalt des Bodens für erforderlich[2]. Hilgard glaubt als besonders förderlich für das Gedeihen der Faser höhere Prozentsätze von Phosphorsäure zu erkennen, jener Substanz, „deren An- oder Abwesenheit auch die Stärke der Knochenbildung bei den Tieren bedingt“[3].

Im ganzen kann man sagen, daſs sich die Baumwolle mit den meisten vorkommenden chemischen Bodenzusammensetzungen abzufinden vermag[4], sofern nur die wichtigeren physikalischen und mechanischen Verhältnisse für sie günstig liegen, d. h. das Land darf ihr nicht durch seine Beschaffenheit bei Heranziehung der Nahrung aus den beiden andern Quellen, Wasser und Luft, hinderlich sein. Vor allem ist die Pflanze hinsichtlich ihres Wasserbedürfnisses sehr eigen. Sie verträgt keinen Mangel, noch weniger aber einen Überfluſs an Feuchtigkeit. Demgemäſs vermag sie sich in ganz trockenem Boden nicht zu halten und geht unter, wo seine Feuchtigkeit wegsickert, oder durch die Sonnenhitze verdunstet wird, ehe die Wurzel in untere, wasserhaltige Schichten vordringen, bezw. wenn diese überhaupt nicht durch den allzuharten Untergrund in solche gelangen kann. Hygroskopisches Erdreich und Untergrund sind erforderlich. Umgekehrt sind dicke Lagen schweren Thonbodens nicht geeignet, weil das in ihnen sich aufsammelnde und stagnierende Wasser den Samen oder die Wurzel leicht zum Verfaulen bringt. Für solche zähen Böden ist eine absorbierende Schicht nahe unter der Oberfläche dienlich. Demgemäſs ist das Vorkommen von Sandlagern oder die Vermischung des Humus mit Sand, Annäherung von Kalk- oder Kreideschichten an die Oberfläche, und schlieſslich die Verteilung von Eisen in der Form von Eisenhydraten von erheblichem Nutzen — wie denn diese Bestandteile auch chemisch bei der Nahrungsbereitung von günstiger Wirkung sind; speciell um des Eisens willen zieht der Landmann rote Böden vor.

---

[1] H. Semler, Die tropische Agrikultur. Rostock 1888. Bd. III S. 481 ff.

[2] Barbee a. a. O. stellt das in Frage, und meint, die Feuchtigkeit der Luft spiele die Hauptrolle. (S. 74.)

[3] X. Census. Bd. V, S. 49.

[4] Sie gebraucht nicht allzuviel Humus, doch lassen die Erträge auf einem bereits durch sie oder andere Pflanzen ausgesogenen Boden entsprechend nach (Jardin a. a. O. S. 80), sofern nicht durch Dünger Abhilfe geschaffen wird. Durch die vielfachen, bei der Kultur erforderlichen Bodenumarbeitungen und die dadurch verstärkte zersetzende Einwirkung der Atmosphäre wird das Land mehr angegriffen als durch die Entziehung der Pflanzennahrung.

Ist die Humusschicht zu tief, so treibt die Pflanze ins Kraut, und es bedarf einer mehrjährig fortgesetzten Anpflanzung, bis der Boden die erwünschten Erträge an Samenkapseln liefert[1], sofern man den Wuchs nicht künstlich durch Abschneiden der Spitzen (topping) hemmt.

Der Boden der Vereinigten Staaten scheint im ganzen die günstigsten Bedingungen für das Fortkommen der Baumwolle zu besitzen[2]. Er läfst sich in vier Gruppen zerlegen:

1. Ein schmaler Sandgürtel, der über Tertiär- und Posttertiärablagerungen geschichtet ist. Er streckt sich an den Küsten von South Carolina, Georgia und einem kleinen Teil von Florida entlang und dient zur Anpflanzung der Sea-Island Sorte.

2. Der grofse Bezirk über einem System von Kreidefelsen, welcher sich um die südwestlichen Ausläufer des Alleghanygebirges herum und über Teile von Georgia, Alabama und Tennessee hinzieht, um auf der andern Seite des Mississippithales in Texas wieder aufzutauchen. Das wichtigste Gestein dieser Gegend ist ein weicher, thoniger Kalkstein, bekannt als Präriekalkstein oder verwitterter Kalkstein, über dem sich die reichen Prärieländer befinden, deren Name im Süden mehr in Hinsicht auf den allgemeinen Charakter des Bodens als auf das Fehlen von Gehölz darauf im Gebrauch ist. Eichen und andere Laubhölzer gedeihen in Fülle in dieser fruchtbaren Gegend.

3. Die leichten, sandigen Böden in Teilen von South Carolina, Georgia, Alabama und Mississippi, die vielfach auf metamorphischen Felsen begründet sind (Gneifs, Kalkschiefer, Glimmerschiefer, etc.), bisweilen auch auf Sandstein und quarzigem Kalkstein der silurischen und Kohlenformation. In Alabama liegen unter denselben breite Schichten von Schubkies, der die Zwischenräume zwischen den Kohlenlagern und den Kreideformationen ausfüllt. — In den tiefen Gegenden von South Carolina, Georgia und Mississippi befinden sich die Lagerungen der Tertiärzeit. Dieses sandige Land ist viel weniger fruchtbar als die Prärieböden und charakterisiert sich im allgemeinen durch Nadelholzwuchs, speciell Pinus australis.

4. Die reichen Alluvialländer der Flufsthäler, die sich am unteren Teil des Mississippi und seiner südlichen Nebenflüsse

[1] Uber weitere Einzelheiten vergl. die Ausführungen von Jardin a. a. O., Hilgard a. a. O., Mallet a. a. O., R. L. De Coin, History and Cultivation of Cotton and Tobacco, London 1864; P. H. Mell, Report on the Climatology of the Cotton Plant. U. S. Dep. of Agr., Weather Bureau, Bull. VIII, Washington 1893, S. 13—17; und M. Whitney, Climatology and Soils in dem soeben erschienenen Bericht über Baumwolle seitens des U. S. Dep. of Agr. (s. unten).

[2] Mallet a. a. O. S. 151—164; vergl. hierzu Royle a. a. O. S. 157—168.

Red River, Arkansas, White River, Yazoo, etc., an den Flüssen von Texas, dem Colorado, Brazos, etc., und in Alabama und Tennessee im Thale des Tennessee entlang ziehen. Sie finden sich mehr oder weniger längs aller kleinen Gewässer und sind sehr fruchtbar, aber Überflutungen unterworfen; ihre Flora ist derjenigen in der Präriegegend im ganzen gleich[1]. Alle drei dienen dem Upland Cotton Anbau, dessen Erträge pro Acre und an Feinheit auf den verschiedenen Bodenarten verschieden sind.

Eine Gefahr der Alluvialböden liegt in feuchten Jahren in Überflutungen, in trockenen in allzu grofser Härte der Oberfläche und Trockenheit darunter, sodafs bisweilen die ganze Ernte verdorrt. Trockne Jahre aber sind in den übrigen Distrikten günstig und die Jahre grofser Baumwollernten[2].

Innerhalb der 4 grofsen Hauptkategorien finden sich natürlich verschiedenartige Bodensorten verteilt, wie ein Blick auf die geologische Karte lehrt[3].

In der Küstengegend der Baumwollstaaten vollzieht sich die landwirtschaftliche Einteilung in mehr oder weniger der heutigen Küstenlinie entsprechenden oder parallelen Streifen. — a. Marschen, Sümpfe und Steineichenland der Küste (teilweise bewaldet); b. langnadeliges (pinus palustris) Kiefernflachland und Savannen nahe der Küste, von Virginia bis Florida (bewaldet); c. langnadelige Kiefernhügel in Alabama, Florida, Georgia, North Carolina, Texas bis Mississippi, und flache Wiesen-, Gras- und Kiefernhaiden (bewaldet); d. Centralgürtel der Eichen-, Eschen- und Pinus palustrishügel von North Carolina bis Louisiana (bewaldet); e. Sandhügelgürtel des mittleren North Carolina, South Carolina, Georgia und Alabama[4] —. Im Innern wird sie im Osten einigermafsen durch die Lage und Richtung des Alleghannyzuges — a. Granit und metamorphische, graue und rote Böden (bewaldet); b. kieseliges und Bergland von Tennessee, Nordalabama und Nordarkansas (bewaldet); c. Thalböden von Osttennessee, Georgia und Alabama mit schmalen Quarzstreifen (bewaldet)[5] — und weiter westlich durch die grofse nördliche Verlängerung des Golfs von Mexico bestimmt, die zu Ende der Kreidezeit bestand und während der folgenden Tertiärperiode allmählich bis nahe an die gegenwärtige Küstenlinie ausgefüllt wurde — a. Schwarze, schwere kalkhaltige (kreidehaltige) Prärien von

[1] Mallet a. a. O. S. 22 ff.

[2] De Coin a. a. O. S. 6.

[3] Karte aus dem X. Census, Bd. V, nach S. 14. Die oben vor S. 1 befindliche Karte ist nach der in: The Cotton Plant, Its History, Botany, Chemistry Culture, Enemies, and Uses, (U. S. Dep. of Agriculture, Office of Experiment Stations, Bulletin No. 33, Washington 1896 enthaltenen, vereinfachten Kopie hergestellt.

[4] ib. No. 28, 26, 24, 23, 4.

[5] ib. No. 1, 3, 8.

[redacted]

Alabama, Mississippi, Arkansas und Texas (Prairie); b. Niederungswälder von Alabama, Mississippi und Tennessee (bewaldet); c. Eichen-, Eschen- und Pinus rigidaoberland von Mississippi, Tennessee, Arkansas, Texas und Louisiana (bewaldet); d. kalkhaltiges tertiäres Prairieland von Alabama, Mississippi, Louisiana und Texas (teilweise bewaldet); e. Alluvialböden und große Oberlandsümpfe[1] —. In der Achse dieser tiefen Einbuchtung, deren Endpunkt nahe bei Cairo in Illinois gelegen war, finden wir die Alluvialebene des Mississippi, eingefafst und aufgebaut meistens auf Frühquaternärlagerungen, die in eine Tertiärmulde mehre hundert Fuſs tief eingesenkt sind. Der gröſsere Teil von Texas gehört zu dem westlichen Teil der Einbuchtung, und wir finden dort, nur in umgekehrter Reihenfolge von Westen nach Osten, dieselben oder entsprechende Formationen und Böden wie östlich vom Mississippi in der Richtung nach der südlichen Grenze des Appalachengebiets. Wir gelangen vom jüngeren zum älteren Alluvium, das zum groſsen Teil aus schweren, kalkhaltigen „Präriebóden“ besteht, dann wieder über kalkhaltige, schwarze, von den Tertiärformen abstammende[2] zu einem breiteren Streifen kreidezeitlicher, schwarzer Prärien[3]; ihnen folgen alsbald, wenigstens teilweise, nochmals schwarze, kalkhaltige Prärieböden, die sich vom kohlenzeitlichen Kalkstein herleiten. Zwischen den verschiedenen Präriestreifen befinden sich östlich vom Mississippi gröſsere oder kleinere Strecken sandigen oder lehmigen Geestlandes von nicht hervorragend kalkhaltigem Charakter[4], während in Texas die den vier Kalkepochen entsprechenden Prärien einander meist unmittelbar benachbart sind. Vom Chattahoochee westlich bis an den Nueces in Texas überwiegen die kalkhaltigen Böden. — Die entsprechende Karte der Intensität der Baumwollkultur zeigt eine erhebliche Zunahme der Produktion, wenn immer solch ein kalkhaltiger Streifen berührt wird. Östlich vom Chattahoochee und nordöstlich bis an den James River giebt es wenig kalkhaltiges Land; es findet sich meist nur lokal und ist nicht ausgedehnt. Die vom östlichen Abhange der Alleghannies ausgehenden Böden sind vorwiegend leicht und kieselhaltig; unterhalb der Gefälle läſst sich nur selten eine Einwirkung des darunterliegenden, tertiären Mergels konstatieren. Sie sind meist, was man im weiteren Sinne Alluvialboden nennen könnte, und stammen vorwiegend aus der Frühquaternärperiode. Auſser dem schmalen Live Oak-Streifen der unmittelbaren Küstennachbarschaft tragen sie als typisches Gewächs die

[1] ib. No. 17, 14, 16, 18, 27.
[2] ib. No. 18.
[3] ib. No. 17.
[4] ib. No. 16 u. 23.

langnadelige Kiefer. Letztere, wie die Analyse zeigt, ist überall ein Beweis für kalkarmes Land; erfahrungsgemäfs werden, solange nicht der Dünger eine ständige Rolle in der landwirtschaftlichen Ökonomie spielt, im allgemeinen nur die Niederungen eines solchen Gebiets zur Baumwollanpflanzung benutzt.

Im Innern nimmt die Menge von Kalk in der Erde im allgemeinen zu und dementsprechend wird die langnadelige Kiefer nach und nach durch die kurznadelige Art und durch einen zunehmenden Bruchteil von Eichen und Eschen ersetzt, bis endlich die letzteren das Feld allein beherrschen. Mit lokalen Abweichungen ist diese Anordnung die allgemeine Regel von Virginia bis nach Ost Louisiana, am durchgehendsten in den Golfstaaten östlich vom Mississippi.

Diese Beschreibung der heutigen Baumwollregion, wie sie der Census von 1880 giebt, zeigt zugleich deren Ausdehnung in den verschiedenen Richtungen, doch hat die Begrenzung nichts mit der Geologie zu thun, sondern beruht in der Klimatologie; nach der einen Richtung auf Temperaturverhältnissen und nach der andern auf Problemen der Feuchtigkeitsverteilung und -entwicklung.

5. Klimatologisches.

Die Baumwolle ist gegen Frost äufserst empfindlich: ein erhebliches Sinken des Quecksilbers unter den Nullpunkt macht nicht nur die Blätter und Blüten verwelken und bringt das Wachstum zum Stillstand, sondern in der Regel vernichtet es den ganzen über dem Boden befindlichen Wuchs, ja oft die Wurzeln. Sind nun auch bei nicht allzustarkem Frost die letzteren bisweilen im stande, im nächsten Jahr frische Sprossen in die Höhe zu senden, so erhellt doch aus jener Thatsache die Unmöglichkeit eines dauernden Gedeihens in nördlicheren Klimaten. Um zur Reife zu gelangen, bedarf die Pflanze einer langen, frostlosen Periode und weiterhin erheblich hoher Temperatur während des Wachstums. Sie findet sich über den ganzen Erdball, nördlich und südlich vom Äquator bis in Gegenden verbreitet, in welchen die mittlere Jahrestemperatur etwa 13,75 ° Celsius beträgt.[1] Nach Humboldt sind die zwischen dem Äquator und den 34. Breitengraden belegenen Gebiete, in welchen die mittlere Jahrestemperatur 17,5—30 ° Celsius beträgt, geeignet für das Gossypium barbadense, etc.: die hochaufschiefsenden Sorten, während sich die Sphäre der verbreitetsten krautartigen Species bis weiter in die gemäfsigten Zonen hinein erstreckt; doch ist das

[1] Nach W. H. Evans, Botany of Cotton im angeführten U. S. Dep. of Agr. Exp. Stat. Bull. No. 33, S. 67, ist die Isotherme von 15,5° C. die Grenze.

natürliche Wachstumgebiet auf Gegenden beschränkt, wo die durchschnittliche Wintertemperatur nicht unter 10° Celsius beträgt[1].

Die Verbreitung[2] fällt nicht mit den Breitengraden zusammen, sondern nähert sich den Isothermen, und wird des weiteren von den Temperaturmaximen und -minimen beeinflufst. In den Vereinigten Staaten dehnt sie sich heute bis zu 37° N. Br. aus; die günstigsten Bedingungen findet sie bis etwa zu 36° N. Br. und ist über 39° N. Br. an der atlantischen Küste kaum jemals vorgedrungen. In China und Japan dehnt sich ihr Gebiet bis zu 41.°, in Europa in dem fruchtbaren südwestlichen Teil der Krim und im Gouvernement Astrachan sogar bis zu 46.° N. Br. aus. In der südlichen Erdhälfte reicht sie nicht so weit hinunter wie im Norden. Humboldt fand Baumwolle in Höhen bis zu 9000 Fufs in den Anden und bis zu 5600 Fufs in Mexico[3].

Die Pflanze verhält sich gegen das Klima in ihren verschiedenen Phasen verschieden. Jung ist sie äufserst empfindlich gegen alle Extreme, doch bedarf sie nicht unerheblicher Feuchtigkeit, während sie in den späteren Stadien sehr hohe Temperaturen und Trockenheit, aber keine grofsen Feuchtigkeitsmengen zu ertragen vermag. Übergrofse Hitze allerdings ist ihr aufserhalb des Tropengebiets stets von Nachteil, weil nur in letzterem die Wärme gleichförmig ist und Nachtfrische und Tau den jungen Trieben neues Leben zuführen. Bei heifsen Temperaturen darf der Feuchtigkeitskoeffizient der Luft nicht allzu grofs sein.

Um der Kultur einen stets sichern Erfolg zu gewährleisten, bedarf es eines Klimas, bei dem zwischen dem letzten erheblichen Nachtfrost und dem ersten weifsen Frost mehr als 6, womöglich mehr als 7 Monate liegen[4]. Auch darf die Temperatur im Winter keine allzugrofsen Extreme erreichen, weil sonst die Bodentemperatur im Frühjahr zu lange unter dem Keimpunkt für die Saat bleibt[5]. Je näher sich die Baumwollarea an die Grenze heranbewegt, wo während des Winters etwa regelmäfsig der Fahrenheitsche Nullpunkt (= — $17^{7}/_{9}$° C.) erreicht wird, um so zweifelhafter werden die Resultate, um so kärglicher die Erträge pro Acker. Der jeweilige Zwischenraum zwischen den gedachten beiden Frostzeitpunkten läfst jährlich einen allgemeinen, wenn auch nicht allzusichern Schlufs auf die Gröfse der Ernte zu[6].

---

[1] Jardin a. a. O. S. 78.
[2] Barbee a. a. O., Karte nach S. 16. Kuhn a. a. O. S. 8.
[3] Royle a. a. O. S. 168.
[4] Mell, Climatology a. a. O. S. 31.
[5] ib. S. 25 ff.
[6] Vergl. über die Zeiten des Frosteintritts und ihre Wirkung auf die Gröfse der Ernte Th. Ellison, Handbuch der Baumwollkultur und

Wie der Boden, so hat sich das Klima der Südstaaten als hervorragend günstig für das Gedeihen der Baumwolle erwiesen.

Die schrittweisen Veränderungen und die verhältnismäfsige Gleichmäfsigkeit der Temperatur durch die Hauptzeit des Blühens und Reifens hindurch sind ihr günstiger als die ostindischen Witterungsverhältnisse, welche durch die in Begleitung der regelmäfsigen, nordöstlichen und südwestlichen Monsune eintretenden klimatischen Extreme von Hitze und Feuchtigkeit, an vielen Orten nachteilig für die Pflanze beeinflufst werden[1].

Von gleicher Wichtigkeit wie die Temperatur ist die Anordnung der Niederschlagsverhältnisse.

Den Pflanzen wird das Wasser in vier verschiedenen Formen zugeführt[2]:

1. Die Atmosphäre ist mehr oder weniger mit Feuchtigkeit gesättigt;

2. Die Atmosphäre ist mit Feuchtigkeit übersättigt, d. h. Niederschläge erfolgen;

3. Der Boden enthält in mehr oder weniger enger Verbindung, entweder physikalisch (Adhäsion) oder chemisch (Kombination), Wasser, das schnell aus der Luft durch künstlich getrockneten Boden aufgesogen wird und nachher nur durch hohe Temperatur wieder entfernt werden kann. Dieses verleiht dem Boden kein Gefühl der Feuchtigkeit bei der Berührung. Es kann in jeder Bodenart nur in einer gewissen Menge bis zur Sättigung vorkommen.

4. Der Boden ist übersättigt, d. h. er erscheint feucht oder nafs.

In den ersten Monaten kann die Baumwolle eine gröfsere, doch nicht allzu grofse Menge von Niederschlägen vertragen, späterhin jedoch bedarf sie gröfserer Mengen von Feuchtigkeit nur in der ersten und dritten Form und möglichst kleiner in der zweiten und vierten. Ein Übermafs von Erdfeuchtigkeit (4. Form) oder Niederschlägen ist schon im Anfang des Wachstums von Nachteil. Der Boden bleibt zu lange kalt; die Pflanze vermag nicht ihre Pfahlwurzel genügend tief zu versenken, sondern seitliche Wurzeläste entwickeln sich an der Oberfläche, die später bei eintretender Trockenheit nicht die erforderlichen Dienste zur Heranziehung von

---

industrie, übersetzt von Noest, 2. Aufl. Bremen 1869, S. 4, die überaus genauen Aufstellungen und Berechnungen in Dana, a. a. O. Kap. 5 und 6, sowie das reiche im „Commercial and Financial Chronicle", New York, 1870—1896 fortlaufend enthaltene Material und die Tabellen bei Whitney a. a. O, S. 146—152.

[1] Aufserdem ist die langsame Temperaturzunahme während der Wachstumsperiode in den Südstaaten besonders günstig, während z. B. in Indien die Temperatur in dieser Zeit abnimmt. Evans a. a. O. S. 77.

[2] Mallet a. a. O. S. 173.

[redacted]

Feuchtigkeit aus der Tiefe leisten[1]. — In nassem Boden bleibt der Wuchs klein, die Entwicklung von Samenkapseln gering. Der Ernährungsprozefs wird durch das fortwährend niederwaschende Wasser gestört, und schliefslich entwickelt sich bei allzufeuchter Witterung zuviel Unkraut und Ungeziefer im Felde, welches die zarten Stauden der Baumwolle leicht erstickt. — Dies gilt bis zum Eintritt der Blüteperiode; dann wird übermäfsiger Regen direkt verhängnisvoll. Dringt er in die Kelche ein, so bildet sich auf ihrem Grunde eine gallertartige Masse, die Samenkapseln verderben und fallen ab[2]. In der Reifezeit äufsert sich die ungünstige Wirkung vielen Regens in 3 Richtungen[3]: 1. Die Pflanze schiefst zu sehr ins Kraut zum Schaden der Frucht, sie hört auf zu blühen und wirft die Kapseln ab. 2. Die bereits gebildeten Kapseln saugen zu viel Wasser auf und verfaulen, da sie sich nicht zu öffnen vermögen. 3. Die Fasern werden aus den geöffneten Kapseln herausgewaschen, fallen zur Erde oder verderben.

Im Sommer ist schon eine längere Periode trüben Wetters für die Pflanze von Nachteil. „Sie liebt die Sonne und mufs während ihres ganzen Daseins eine Extramenge warmer Strahlen geniefsen“[4].

Der Feuchtigkeit aus der Erde und der Luft in Form von Sättigung oder Tau kann sie andererseits nicht entbehren und bedarf daher eines aufgelockerten Bodens, welcher in der Tiefe die kapillarische Thätigkeit der Wurzeln begünstigt und an der Oberfläche eine Aufsaugung von Feuchtigkeit aus der Luft ermöglicht. Die besten Ergebnisse quantitativ und qualitativ sind an die Nähe grofser Wasserläufe oder der See gebunden. So kommt die feuchte Luft der Sea Island-Baumwolle zu Gute; auch durch den porösen Sandboden an den Küsten von South Carolina bis Florida wird sie besonders begünstigt[5]. Nur in Brasilien sprechen andere Verhältnisse mit; dort kommen gute Erträge von Baumwolle nur im Inland, nicht an der Küste vor[6], weil es an der Küste zu viel regnet.

Die abnehmende Menge atmosphärischer Feuchtigkeit nach Westen hin steht in den Vereinigten Staaten einer Ausdehnung der Baumwollsphäre über eine durch das westliche Texas von Süden nach Norden gezogene Linie entgegen. Jenseits davon bis zum Felsengebirge mag sich durch Be-

---

[1] ib. S. 29.
[2] ib. S. 40.
[3] Mell, Climatology a. a. O. S. 46.
[4] ib. S. 31.
[5] Seabrook a. a. O. Barbee a. a. O. S. 74. In Ägypten scheinen allerdings andre Erfahrungen vorzuliegen; Evans a. a. O. S. 70.
[6] Kuhn a. a. O. S. 92.

wässerung eine künstliche Baumwollkultur ermöglichen lassen, doch würde sich hier wohl dieselbe Wirkung wie in den trockenen Teilen Indiens in einer verschlechterten Qualität der Faser äufsern; bisherige Versuche haben keine genügenden Resultate gegeben[1].

Die natürlichen Grenzen, welche klimatologische Verhältnisse in den Vereinigten Staaten der erfolgreichen Kultur setzen, sind somit gegeben. Über das heute bedeckte Gebiet reichen sie im atlantischen Gebiet kaum hinaus, ja nach Norden waren sie bereits im Jahre 1860 erreicht und sind heute schon durch das Mittel künstlicher Beschleunigung des Wachstums vermittelst der Anwendung von Düngemitteln zum Teil überschritten. Beschleunigte Reife läfst an gewissen Orten, wo der Frost zu einem relativ frühen Datum eintritt, noch eine genügend lange Periode für lohnenden Ertrag frei. Eine natürliche Erweiterung hingegen ist noch in manchen Teilen des Indianerterritoriums und Oklahomas zu ermöglichen.

Mell teilt das Baumwollgebiet in drei den mittleren Minimaltemperaturen ungefähr entsprechende Zonen ein; die nördliche enthält die meteorologischen Stationen Charlotte, N. C., Atlanta, Ga., Chattanooga, Knoxville, Memphis und Nashville, Tenn., El Paso, Fort Davis und Fort Elliot, Tex. (hier kommen natürlich die Höhenlagen, ebenso wie die Breiten in Betracht), die mittlere umfafst Wilmington, Hatteras und Kittyhawk, N. C., Charleston, S. C., Augusta, Ga., Auburn, Green Springs, Montgomery, Union Springs, Ala., Vicksburg, Miss., Shreveport, La. und Palestine, Tex., die südliche Savannah, Ga., Cedar Keys, Jacksonville, Pensacola, Fla., New Orleans, La., Brownsville, Galveston, Indianola, Rio Grande City, San Antonio, Tex. In dem nördlichen Teil können geringe Temperaturschwankungen bereits einen wesentlichen Einflufs auf die Ernte ausüben. Hilgard zeigt, dafs z. B. auf gleichen Böden und unter im übrigen gleichen Bedingungen die Ernte in der Yazooniederung 0,80—0,88 Ballen pro Acker beträgt gegenüber 0,66—0,75 im südlichen Missouri[2], eine nur durch die verschiedene Länge der jeweilig für die Pflanze zur Verfügung stehenden Reifezeitdauer zu erklärende Thatsache. Wo die Temperatur im Winter mehrfach den Fahrenheitschen Nullpunkt erreicht, ist die Kultur nicht mehr empfehlenswert. In der südlichen Zone ist Schnee, der auf dem Boden liegen bleibt, eine Seltenheit. An den einzelnen Orten sprechen aufser den Höhenlagen noch besondere lokale Verhältnisse, das häufige Vorkommen der nördlichen Winterstürme, „Northers, Blizzards“ ein Wort mit.

An der Pacifischen Küste weifs der Census von 1880

---

[1] Mell, Climatology a. a. O. S. 46.
[2] X. Census, Bd. 5, S. 21.

zwar von erfolgreichen Versuchen zu berichten, doch kommt dies Gebiet noch wenig in Frage. Die Isotherme liegt in California südlicher als am atlantischen Ozean.

Innerhalb des eigentlichen Baumwollgürtels der Vereinigten Staaten sind die gesamten klimatischen Verhältnisse nahezu ideal für die Pflanze zu nennen. — Dem in der Regel nicht allzu feuchten Frühling folgt ein noch weniger feuchter, heifser Sommer mit gelegentlichen Regenschauern und ein warmer, regenarmer Herbst. In der Zeit von der Blüte bis in die Reifeperiode hinein, von Anfang Juni bis Ende September, ist das Klima überaus konstant, sowohl was die Durchschnittstemperatur, als was die Differenzen zwischen Maximen und Minimen angeht. Die Niederschlagsmenge nimmt fortschreitend vom Frühjahr bis zum Herbst ab mit einer nur geringen Steigung im Juni und Juli. Die Prozentzahl der sonnigen Tage wächst bis in den Herbst hinein ständig, wo der köstliche, fast ununterbrochen heitere „Indianersommer“ kaum 25 % Tage mit irgend welchen Niederschlägen im Monat aufweist. Die Wahrscheinlichkeit sonniger Tage im Juli ist 56,5, die Wahrscheinlichkeit regenfreier 65,5; für September sind diese Zahlen 61,0 bezw. 75,0; im nördlichen Teil 66 bezw. 73, im mittleren 55 bezw. 67 Prozent.

Der Winter, speciell Januar bis März, mit starken Niederschlägen und häufigem Wechsel zwischen kurzem Frost und raschem Wiederauftauen übt eine günstige Wirkung auf die Aufschliefsung der Bodenelemente und Vorbereitung des Erdreichs für den folgenden Anbau aus.

6. Das Wachstum der Pflanze, ihre Erkrankungen und Feinde werden am besten im Zusammenhange mit ihrer Kultur ins Auge zu fassen sein, wobei hinsichtlich der Anbautechnik an dieser Stelle nur bis zu jenem Mafse von Kenntnissen gegangen werden soll, das man um das Jahr 1860 erreicht hatte, weil bei den neueren Methoden Veränderungen in der Technik und im Arbeitssystem mit in Betracht kommen, deren Erörterung in den zweiten Band gehört.

Viertes Kapitel.

Wachstum und Kultur der Baumwolle; Anpflanzungsmethode vor dem Secessionskrieg; Feinde und Krankheiten; Entkörnung.

1. Entwicklung der Technik des Anbaus.

Die Baumwollkultur ist mehr eine Art Garten-, als Feldkultur, wenn man unter ersterer eine solche versteht, bei welcher die Aufmerksamkeit jeder einzelnen Pflanze individuell zugewandt werden mufs, während sie bei letzterer sich nur auf die Gesamtheit richtet und jede Pflanze in der Masse für ihr eigenes Wohlergehen sorgen läfst[1].

Es erforderte geraume Zeit, ehe man herausgefunden hatte, welche Anbauform sich als die geeignetste erwies. Mit dem Saatgut erhielt man in älterer Zeit natürlich auch entsprechende Winke übermittelt, wie im Herkunftslande verfahren sei, doch leiteten erst längere Versuche zur Erkenntnis der durch klimatische und Bodenverhältnisse gebotenen speciellen Formen und örtlichen Abweichungen. Dafs die Aussaat nicht zu erfolgen hätte, bevor die letzten Winterfröste vorüber sind, stellte sich bald heraus und ebenso, dafs eine alljährliche Neubestellung erforderlich sei; sie erwies sich auch dort als rentabler, wo viele Wurzeln ihre Lebenskraft über den Winter erfolgreich bewahrten. Doch suchte man anfangs so früh als nur irgend möglich zu pflanzen, um eine möglichst lange Reifeperiode zu erzielen, während man hernach erkannte, späte Aussat sei sowohl ein besserer Schutz vor Frostschäden, als auch deshalb ratsamer, weil in dem schon durchwärmten Boden intensiveres Keimen und Gedeihen begünstigt werde. Von einem entwickelten Kultursystem mit fest-

[1] Royle a. a. O. S. 217.

stehenden Principien kann bis in den Anfang dieses Jahrhunderts noch nicht die Rede sein. Hier brachte ein Pflanzer die Saat in verschiedenen Abständen, bald vereinzelt, bald in gröfseren Mengen in Löcher, dort adoptierte auf den Seeinseln ein anderer in Nachahmung der westindischen Methode sogleich die Hochstreifenkultur (ridge culture), ein Dritter endlich säte flach in regelmäfsigen Furchen oder auch unregelmäfsig aus [1]. Man schwankte, ob viel oder wenig Saat in dichten oder weiten Abständen auszustreuen sei; hier galt es für günstig, die Baumwolle in abwechselnden Reihen mit Mais zu säen, dort liefs man Bäume und Baumstümpfe im Felde stehen. Allmählich entwickelten sich festere, erfahrungsmäfsige Anschauungen; die Versuche mit verschiedenen Saaten leiteten zu zielbewufsten Zuchtversuchen und zur Auswahl bestimmter Sorten; einzelne Pflanzer, wie Kinsey Burden von St. Johns, Colleton, S. C., Vick — der Begründer von Vicksburg, Miss. — u. a. m. leisteten im Laufe der Zeit Erhebliches in Auswahl und Veredelung des Saatguts [2]. Oft genug wurde mit solchem allerdings viel Spekulation und Schwindel getrieben, und bald wimmelten die südlichen Zeitungen von Anpreisungen besonderer Saatqualitäten. Die den Süden in grofsen Scharen bereisenden Hausierer führten auf ihren Fahrten von Pflanzung zu Pflanzung neben Patentmedizinen und sonstigen Wundermitteln meist einige Säckchen voll angeblich unerhört vortrefflicher Saatqualitäten bei sich, die indes den Pflanzern für die bezahlten hohen Preise nicht viel mehr als Enttäuschungen schafften, so dafs sich gegen angepriesene Saatverbesserung ein grofses Vorurteil bildete [3]. Auch wo man wirklich mit verbesserter Saat arbeitete, waren die finanziellen Resultate nicht immer günstig.

Von grofsem Vorteil erwies sich das erfolgreiche Streben nach früher reifenden Pflanzen: es gelang bald, die Ernteperiode einigermafsen zu verlängern. Wo man dagegen, namentlich bei der Sea Island Baumwolle, sich auf fortgesetzte Verbesserungen der Feinheitsgrade legte, gelangte man technisch zwar bis zur nahezu absoluten Vollendung, Erzielung des denkbar feinsten Produktes, finanziell hingegen hatten nur

---

[1] Vergl. La Rochefoucauld a. a. O. S. 134. C. H. W. Janson, The Stranger in America, London 1807, S. 368. Seabrook a. a. O.

[2] Über Burdens Versuche mit Sea Island Baumwolle siehe Seabrook a. a. O. — Burden scheint der Erste gewesen zu sein, der seit Anfang des Jahrhunderts durch fortgesetzte Auswahl systematisch in der Verbesserung der Saat vorging. Er wollte sein Geheimnis für $ 50 000 an das Parlament von South Carolina verkaufen. Ein Bruder Seabrooks hatte ihm schon $ 25 000 dafür geboten, da wurde durch Zufall von andern Pflanzern die sehr einfache Methode entdeckt; Vick, On the Improvement of Cotton, Vicksburg 1851; vergl. auch De Bows Review, vielfach.

[3] De Bows Review Bd. XIX.

Einzelne Gelingen zu verzeichnen. Die Pflanzer als eine Klasse litten bei der Produktion der besten Sorten schweren Schaden, weil der Ertrag einer Pflanzung bei Verfeinerung der Arten sich erheblicher verminderte, als der für die Ware erhältliche Preis sich erhöhte[1].

Im Laufe des zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts kam man zu festen Methoden der Bearbeitung der Felder, und von den zwanziger Jahren bis zur Sklavenbefreiung hat man ungefähr den unveränderten Plan beibehalten, der sich nach lokalen Verhältnissen einigermafsen, doch nicht genügend, differenzierte. — In der Kultur von Sea Island und Upland ergaben sich wesentliche Unterschiede.

Die Baumwollproduktion zerfällt in 5 Abschnitte:

1. Vorbereitung des Bodens,
2. Die Zeit des Pflanzens,
3. Vom Aufspriefsen der jungen Pflanzen bis zur Blüte,
4. Von der Blüte bis zur Reife,
5. Die Zeit des Pflückens[2].

2. Die Vorbereitung des Bodens und die Zeit des Pflanzens.

Alljährlich nahmen die Pflanzer einen erheblichen Prozentsatz jungfräulichen Bodens in Angriff. Auf diesem wurde im Herbst und Winter die Rinde der im Durchmesser über 6 Zoll dicken Bäume 2—3 Fufs über der Erde mit einer Axt abgeschält, worauf sie allmählich verdorrten, von Wind und Wetter ihrer Äste entkleidet wurden und so langsam zu Grunde gingen. Die grofsen Bäume zu fällen und zu beseitigen war einerseits zu zeitraubend und kostspielig, andererseits herrscht noch bis in die Gegenwart bei den südlichen Landwirten vielfach die Ansicht, das verfaulende Holz- und Wurzelwerk übe auf die Fruchtbarkeit des Bodens einen dauernd günstigen Einflufs aus. Das Unterholz und die schwächeren Bäume wurden abgeschnitten, in Haufen zusammengetragen und verbrannt.

Alsdann brach man bald nach Anfang des Jahres den Boden um und zerpulverte ihn so gründlich wie angängig; naturgemäfs blieb beim ersten Mal angesichts der zahlreichen Steine und Wurzeln im Felde der Erfolg unvollkommen. In der älteren Zeit geschahen diese Arbeiten allgemein mit Hacke und Spaten; der Pflug war wenig, an vielen Stellen gar nicht

---

[1] De Bow, Resources a. a. O. Bd. I, S. 121.

[2] Diese Einteilung scheint richtiger als die von Dana und Kuhn gewählten 4 Perioden, da die Vorbereitung des Bodens und die Zeit des Pflanzens getrennte Dinge sind.

im Gebrauch. Die Bodenverhältnisse, hier angesichts der zahlreichen Sümpfe, dort mit den vielfach herumstehenden Stümpfen und Wurzeln, schienen seiner Verwendung nicht überall günstig; ein grofser Teil der Arbeit mufste mit Hackwerkzeugen geschehen. Die auf alle Fälle vorhandene und zu jener Jahreszeit sonst nicht benutzte Sklavenarbeit war des weiteren billiger, als die Beschaffung und das Halten von zahlreichem Zug- und Arbeitsvieh [1]. Deshalb verwandte man sie auch bei den dem Aufbrechen folgenden Arbeiten anstatt des Pfluges. Später ging man allgemeiner auf ihn über, nur auf einigen Seeinseln war er bis zum Schlufs überhaupt nicht im Gebrauch. Zum Zugvieh wählte man Pferde, Rinder und sehr häufig das Maultier, doch behielt die Hackenarbeit dauernd eine gröfsere Bedeutung als im Norden und die angewandten Pflüge blieben primitiv; wie alle Geräte sich durch Plumpheit auszeichneten [2].

Der aufgebrochene Boden oder die von den Überresten der vorigen Ernte gereinigten Felder wurden nur in seltenen Fällen gedüngt, höchstens mit Baumwollsaat. Doch wurde diese nur allzuhäufig weggeworfen, zu Halden aufgeschüttet, oder in den benachbarten Flufs versenkt [3]. Allein bei der Seeinselbaumwolle mufste man bald mit dem Schlamm und Erdreich der benachbarten Sümpfe und Marschen, mit Tang, Salz, Viehmist und Komposten hiervon mit Baumwollsaat nachhelfen [4].

Der nächste Schritt war, mit dem „turning plough“ [5] Streifen auszulegen (bedding) [6]. Kurz vor der Aussaat wurden diese dann wieder umgelegt, sodafs die Kammhöhe dahin kam, wo vorher die Tiefe gewesen. Dort, wo man die Hochstreifenmethode wählte — das in jener Zeit bei weitem beliebteste Verfahren [7] — wurden diese aufgehöht. Sie galt darum für günstig, weil die Feuchtigkeit leichter niedersank und das Saatbett stärker durch die Sonne durchwärmt wurde; indes zeigt dies auch, für welche Böden das Verfahren wirk-

---

[1] Vergl. z. B. F. E. Kemble, Journal of a Residence on a Georgian Plantation 1838—1839. New York 1863.

[2] Beschreibung bei Olmsted, Our Slave States, New York and London 1856. Bd. I. A Journey in the Seaboard Slave States; Bd. II: A Journey through Texas. Bd. III: A Journey in the Back Country vielfach passim; vergl. z. B. Seaboard Slave States S. 402.

[3] Barbee a. a. O. S. 257; siehe auch unten Kap. IX.

[4] De Bows Review, Bd. XVI, S. 595.

[5] Barbee a. a. O. S. 64—86.

[6] Vergl. z. B. die Beschreibung der amerikanischen Kultur: Ure a. a. O.; Seabrook a. a. O.; McGregor a. a. O.; Royle a. a. O.; Dr. White, Extract Notes on American Cotton Agriculture, as Practised on the Government Cotton Farms in Coimbatore, 1843. De Bows Review vielfach. Sie entsprach dem schottischen System des Rübenbaus (Tull's Ridge Culture).

[7] De Coin a. a. O. S. 139.

lich von Nutzen war, während seine unterschiedlose Anwendung auf trockeneren Ländereien in Zeiten der Dürre sehr nachteilig wurde. Auf alle Fälle hat es eine Verminderung der Ausnutzungsmöglichkeit um $^{3}/_{8}$ auf der gleichen Fläche und bei gleicher Arbeit im Gefolge [1]. Die Anlage der Furchen aber in geraden Linien, ohne Rücksicht auf die Terrainformationen anstatt in Anpassung an diese eventuell in Terrassenkultur zeitigte bald üble Wirkungen, indem die heftigen Tropenregen nur zu bald auf unebenem Terrain Löcher rissen, den Humus wegschwemmten und das Land völlig ruinierten [2]. Auch eine zu wenig in die Tiefe gehende Umbrechung wurde vielfach erfolglos bekämpft. Bei den billigen Bodenpreisen fand man es rentabler, an der Arbeit zu sparen und nur wenige Zoll tief zu pflügen, als den Boden tief zu öffnen und dadurch der schnellen Aussaugung entgegenzuarbeiten [3].

Die Zeit der Aussaat schwankte nach der Örtlichkeit und den Temperaturverhältnissen zwischen Ende März und Anfang Mai. Da wurde zuerst eine Egge über die Streifen geführt, wenn sie ungleichmäfsig zerteilte Erde aufwiesen. Auf der Höhe der Betten wurden alsdann flache, schmale Furchen mit der Hacke oder einem anderen Pflug (duck-bill-colter) 2 bis

---

[1] Andere Formen des Anbaues sind:

1) Die bei den kleinen Bauern von Indien übliche Methode, den Samen breitwürfig zu säen, häufig im Gemisch mit Koriander, Hirse u. dgl. Nach einiger Zeit werden die aus letzteren entstandenen Pflanzen wieder entfernt, so dafs die Baumwollstauden in angemessenen Abständen voneinander dastehen;

2) In Südeuropa und Vorderasien werden, wie bei Reis und Tabak, Stecklinge in sorgfältig vorbereiteten Beeten gezogen und alsdann verpflanzt.

3) In Südamerika, namentlich in Brasilien, wird die Pflanze öfter mehre Jahre hindurch erhalten; in Abständen von ca. 2 Metern werden bis zur Tiefe von 30 cm Löcher gegraben, 6—8 Samenkörner hineingethan und bis zur Hälfte Erde aufgefüllt. Die kräftigste von den keimenden Pflanzen bleibt stehen und mit ihrem fortschreitenden Wachstum wird die Erde völlig nachgefüllt.

4) In Japan übt man die teilweise auch in Amerika gebräuchliche Hügelpflanzung. Auf dem vorbereiteten Boden werden in 45—100 cm Abständen Längs- und Querlinien gezogen, auf den Schnittpunkten eine Anzahl von Saatkörnern mit einem ca. 2 cm hohen Erdhügelchen bedeckt und wiederum von den aufkeimenden Pflanzen die kräftigste bewahrt. Vergl. Semler a. a. O. und Oppel, Die Baumwolle in ihren verschiedenen Beziehungen zur Weltwirtschaft aus „Einzelbilder aus der Weltwirtschaft“, Bremen 1891, S. 8 u. 9.

[2] De Bows Review, Bd. XV. S. 34 ff.

[3] Erst während der Korrektur erhalte ich jetzt den soeben erschienenen Bericht über die Baumwolle: The Cotton Plant, Its History, Botany, Chemistry, Culture, Enemies, and Uses. U. S. Dep. of Agriculture Office of Experiment Stations. Bulletin No. 33. Washington 1896. Soweit als möglich, werden dessen specielle Resultate im Folgenden hinzugefügt werden.

4 Zoll tief gezogen. Den öffnenden Arbeitern folgten unmittelbar die Säeleute mit ihren Säcken und streuten die ganzen Furchen entlang mit der Hand die Saat aus, bald je 4 Körner in Zwischenräumen von 12—24 Zoll, bald reichlichere Mengen, worauf eine dritte Arbeitergruppe mit der Hacke oder ein Arbeiter mit einem maultiergezogenen, walzenartigen Instrument (covering block) die Saat mit Erde bedeckte. Säemaschinen, die die 3 Operationen gleichzeitig besorgten (cotton planters), kamen erst ganz zu Ende der Sklavenzeit und in vereinzelten Fällen auf. Die Beschaffenheit des mangelhaft vorbereiteten Bodens liefs ihre Anwendung meist nicht zu. — Die auszustreuende Saat wurde oft erst in Wasser oder einer Wasser- und Erdmischung eingeweicht.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Furchen bezw. Erhöhungen, sowie die Abstände der Pflanzen innerhalb derselben schwankte nach den einzelnen Bodenarten zwischen 3 und 6 Fufs in der Breite, 12 und 24 Zoll in der Länge. Auf reichem Boden entwickeln sich gröfsere Gewächse und deshalb müssen die Abstände weiter sein, während sie auf magerem nahe genug aneinander gerückt werden, um zur Zeit der vollen Entwicklung bei Sommerhitze und Trockenheit mit ihrem Laub den Boden vollständig zu beschatten und eine allzu starke Feuchtigkeitsabnahme zu verhindern[1]. Auf den Acker Landes brachte man $^1/_2$ bis 3 Bushels Saat[2].

Stellte sich bald nach der Aussaat oder in der ersten Jugend der sprossenden Pflanze nochmals unerwarteter, heftiger Frost oder allzustarker Regen ein, so hiefs es, das Feld Anfang Mai nochmals umzubrechen und neu zu bepflanzen.

3. Wachstum von Mai bis Juli.

Ungefähr eine Woche bis 12 Tage nach der Aussaat beginnt das Samenkorn zu keimen, die Pfahlwurzel strebt in die Tiefe, die beiden Keimblätter sprossen empor und in wenigen Tagen erreichen die Pflänzchen je nach der Qualität des Bodens eine Höhe von 2—3 Zoll. Die nächsten 10 Tage bringen weitere zwei Blätter, und vor Ende der vierten Woche haben sie sich auf acht bis zehn vermehrt. Dann beginnt der Prozefs sorgfältig specialisierter Behandlung in verschiedenen, einander

---

[1] Es wird hervorgehoben, dafs auch hierüber die Pflanzer vielfach ungenügend unterrichtet waren und das umgekehrte Pflanzungsverfahren beobachteten.

[2] De Coin empfiehlt, nicht allzuviel Saat zu verwenden. In De Bows Review dagegen wird mehrfach geraten, mit der Saat möglichst wenig zu sparen. Nach Barbee a. a. O. brauchte man vor Einführung der Säemaschinen das 2—3fache Quantum mehr, als später zur Erzielung desselben Resultats (S. 87).

folgenden „Durcharbeitungen“ (workings), welche einen dreifachen Zweck haben:

a. Der Boden mufs genügend offen gehalten werden, um ein Aufschliefsen der Nährstoffe zu gestatten; deshalb wurde mehrfach mit Hacke und Pflug (turning plough and shovel plough) die Erde zwischen den Reihen durcharbeitet und abwechselnd von den Pflanzen ab- oder an dieselben herangebracht (barring off und dirting oder moulding; anstatt des ersteren Verfahrens auch scraping mit dem scharfkantigen scraper).

b. Es mufs alles Unkraut möglichst gründlich beseitigt werden, und das ist von fundamentaler Wichtigkeit. Dies geschah mit denselben Instrumenten, zu denen sich gleichfalls erst zu Ende der gedachten Periode im „Sweep“ ein wirksameres Gerät gesellte[1].

c. Es sind allmählich die überzähligen, sowie die kränklichen, ungenügend entwickelten Spröfslinge zu entfernen, bis bei der zweiten Durcharbeitung der erwähnte Einzelstand in regelmäfsigen Zwischenräumen von 12—24 Zoll in der Längsrichtung erreicht und mit gesunden Gewächsen besetzt ist. Wenn hier oder da an einzelnen Stellen kein Pflanzenwuchs stattgefunden hat, so schadet dies nicht, da sich dann die Nachbargewächse stärker entwickeln. Sobald dagegen mehre an einer Stelle fehlen, erweist sich dies als ein dauernder Nachteil.

Die Anzahl der Durcharbeitungen der Ernte schwankte nach Örtlichkeit und Witterungsverhältnissen[2]. Anfangs hielt man an 4 fest, später vermehrte man die Zahl manchen Orts auf 5—7[3].

In feuchten Gegenden oder Jahren mit nassem Mai und Juni mufs der drohenden Überwucherung von Unkraut mit denkbar gröfster Entschiedenheit begegnet werden, da der überwuchernde Gras- und Unkrautwuchs[4] sonst alle Aussichten vernichtet, wie denn in der nördlichen Zone, in den feuchtigkeitsärmeren Landesteilen und auf den geringeren Böden der verminderte Ertrag pro Acre zum Teil durch billigeren Herstellungspreis anfgewogen wird, weil dort der spärliche Wuchs von Unkraut weniger Arbeitskräfte erfordert.

Die wichtigste Durcharbeitung war die erste, deren Erfolg namentlich nach der Seite der Unkrautausrottung bestimmend für das weitere Gedeihen und die notwendige Intensität der ferneren Bearbeitungen wurde. Zwei Wochen nach derselben folgte die zweite.

---

[1] Barbee a. a. O. S. 88—89.

[2] Besonders sorgfältige Behandlung bis zur specialisiertesten Fürsorge für jedes Einzelgewächs wurde der Seeinselbaumwolle zu Teil.

[3] McGregor a. a. O. S. 455.

[4] Das lästigste Unkraut ist das Crab Grass: Virginisches Straufsgras.

Das Ideal war je ein Gewächs auf 3 Quadratfufs des ärmsten, bezw. auf 10 Quadratfufs des reichsten Bodens. Auf jenem erreicht die Pflanze eine Höhe von ungefähr 3 Fufs mit einer Ausdehnung der Zweige von etwa 18 Zoll ringsum, auf diesem wächst sie bis zur Höhe von 5 und 6 Fufs mit 30 Zoll langen Zweigen. Die gedachte Dichtigkeit erfüllt den Zweck der Beschattung des Bodens, ohne dafs sich die einzelnen Pflanzen im Wachstum hinderlich sind. Die weiteren Durcharbeitungen folgten einander thunlichst rasch, bis in den Juli hinein; dann wurden die Feldarbeiten abgebrochen und eine mehrwöchentliche Pause trat ein (the crop is laid by).

Inzwischen haben sich an der Pflanze Knospen gebildet. War sie zu sehr aufgeschossen, so hatte man ihr frühzeitig die Spitze abgeschnitten (topping), damit nicht zuviel Kraft von der Knospenbildung abgelenkt würde. Die ersten Blüten erscheinen frühestens am 80. Tage nach der Aussaat[1]. Die junge Blume öffnet sich am Morgen, schneeweifs bei Upland, gelb bei Sea Island. Nach 2 Uhr beginnt sie sich zu schliefsen und ist mit Sonnenuntergang völlig geschlossen. Am nächsten Morgen öffnet sie sich wieder. Die Uplandblüte hat inzwischen als Farbe ein volles Rot angenommen, während das Gelb der Sea Island unverändert bleibt. Am Nachmittag schliefst sich der Aufsenkelch abermals, um sich nicht wieder zu öffnen, seine Blätter verwelken schnell und fallen ab. Ist die Befruchtung vor sich gegangen, so setzt die Entwicklung der Samenkapseln ein[2].

4. Die Reife- und Erntezeit.

Durchschnittlich 42—56[3] Tage vergehen bis zur Reife, bisweilen eine kürzere Zeit; bei besonders ungünstigen Verhältnissen hat sich die Zeit schon bis zu 3 Monaten ausgedehnt[4]. Die ursprünglich bohnengrofse, mehrkantige Frucht wächst und nimmt nach und nach eine rundlichere Form an. Ein Zweig trägt 2—10, eine Staude bis zu 200 Kapseln. Reif, öffnen sie sich, die Faser mit dem Samen drängt sich heraus und läfst sich aus einer völlig ausgereiften Frucht mit Leichtigkeit herausziehen. Nachdem eine hinreichende Menge zwischen

---

[1] Nach 80—90 Tagen bei New Orleans, nach 100—110 Tagen bei Sea Island. W. H. Evans, Botany of Cotton, in dem bes. Dep. of Agr. Cotton Bulletin 1896, S. 76.

[2] Vergl. die detaillierte Beschreibung des Vorganges bei P. H. Mell, Experiments in Crossing for the Purpose of Improving the Cotton Fiber, Alabama Agricultural Experiment Station Bulletin No. 56, Auburn 1894.

[3] Evans a. a. O. giebt 70—80 Tage für New Orleans, 80 Tage für Sea Island an.

[4] Royle a. a. O. S. 220.

der zweiten Hälfte Juli und Ende August, je nach der Gegend, erschlossen waren — genug, um dem einzelnen Arbeiter das Sammeln von mehr als 50 ℔ Saatbaumwolle pro Tag zu ermöglichen — begann die Ernte, die ihren Höhepunkt im Oktober erreichte. Die Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder durchschritten die Reihen, zogen mit geschicktem Griff die Faser aus den Kapseln und sammelten sie in kleine Säcke, welche am Rande des Feldes in gröſsere Körbe ausgeleert wurden. Ca. 100 Kapseln liefern 1 ℔ Saatbaumwolle[1]. Hauptaufgabe beim Pflücken („picking") ist, die Saatbaumwolle in möglichst reinem Zustande loszulösen, weder Kapselteile, noch Blätter, noch sonstigen Schmutz mit aufzunehmen, weil sonst die Qualität der Ware wesentlich geschädigt würde[2]. Der beste Arbeiter sammelte über 200, ja bis 250 ℔, die Durchschnittsleistung betrug 100—150, jugendliche 50 bis 100 ℔[3]. Das Pflücken wurde bei Upland im Laufe des Herbstes dreimal (bisweilen auch viermal) wiederholt und dehnte sich bis tief in den Dezember, ja bis in das neue Jahr hinein. Entsprechend diesem dreifachen Pflücken und den verschiedenen Pflanzenteilen, an denen das Öffnen langsam von den unteren Zweigen bis zur Spitze fortzuschreiten pflegt, führte man den Ausdruck „bottom crop", „middle crop", „top crop" ein; das zweite Pflücken lieferte etwa die Hälfte, das erste und dritte je ¼ des Ertrages. Die Saat für das nächste Jahr wurde meistens vom zweiten genommen[4]. Langes Stehen auf dem Felde, Regen und Wind haben eine ungünstige Wirkung auf die Qualität und schädigen die Farbe der Faser; sie wird feucht und stockig, beschmutzt oder wohl gar aus der Kapsel herausgeweht. Deswegen hat man bei der Sea Island, bei der es auf das denkbar reinste Produkt ankommt, das Pflücken von jeher möglichst häufig wiederholt, die Faser fast ebenso schnell von Tag zu Tag eingesammelt, wie sich die Kapsel öffnet.

Tritt der erste weiſse Frost ein (killing frost), so hört das Wachstum auf, doch öffnen sich die bereits herangereiften Kapseln noch. Das Produkt derselben, wie überhaupt die letzten Erträgnisse sind an Güte den früheren nicht mehr vollkommen gleich.

5. Krankheiten, Feinde und Freunde.

Die Erzielung eines günstigen Ernteertrages ist von mannigfaltigen Umständen abhängig und zahllosen Fährnissen bleibt

---

[1] Barbee a. a. O. S. 90.

[2] Die Menge von Blättern und Schmutz in der indischen Baumwolle vermindert deren Preis erheblich.

[3] Barbee a. a. O. S. 93.

[4] Dana a. a. O. S. 115.

die Pflanze während ihrer ganzen Lebensdauer ausgesetzt. Sie zerfallen in klimatisch atmosphärische Unbilden, Krankheiten und zerstörende Einwirkungen von anderen Pflanzen und Tieren.

Es wurde gezeigt, wie grofs die Gefahren des Frostes und der übermäfsigen Hitze, allzustarker Niederschläge und Trockenheit, sowie der Stürme seien, wie sie in allen Phasen des Wuchses die Hoffnungen des Landmannes zu Schanden machen können. — Dazu kommen dann noch die verschiedensten Krankheiten, denen das zarte Gewächs ausgesetzt ist, mögen dieselben 1. organisch sein als Folgen ungesunder Saat, schlechter Witterungs-, Boden- und Nahrungsverhältnisse, oder 2. durch das Eindringen oder die Einwirkung fremder, animalischer oder vegetabilischer Lebewesen erzeugt werden.

Zu ersterer Gruppe gehört vor allem der sogenannte Rost, ein allgemeiner Gattungsbegriff für verschiedene Krankheiten [1], der, speciell für Störungen im Ernährungsprozefs gebraucht, durch ungeeignete Zusammensetzung des Bodens, Vorkommen von zu viel Eisen, Salzen (Resultat „Blue Cotton") u. dergl. hervorgerufen werden kann [2]. Die Pflanze kann nicht weiter bestehen und zeigt dies in ihrer Farbe (man unterscheidet Blue Rust, Black Rust, Red Rust [3]). In dieselbe Gruppe auf physiologischen Ursachen beruhender Krankheiten gehören die verschiedenen Formen von „Blight" (Dahinwelken), z. B. das „Yellow Leaf Blight" oder „Mosaic Disease", die entsteht, wenn der Boden zu häufig von Regen durchwaschen wird oder zu feucht ist und die Pflanze nicht vermag, die notwendige Menge von Nahrung für alle Teile heranzuziehen [4], „Red Leaf" Blight", „Shedding of Bolls" und „Angular Leaf Spot." Bisweilen erholt die Baumwolle sich, bisweilen stirbt sie ganz ab.

Alsdann unterscheidet man als besonders häufig die Fungus-krankheiten: „Frenching", „Damping off", „SeedlingRot" oder „Sore Shin", „Anthracnose", „Root-Rot", „Cotton Leaf Blight", „Areolate Mildew", „Cotton Boll Rot" und „Ripe Decay of Bolls", schliefslich die nematodische Krankheit „Root Gall".

---

[1] Bezüglich der Namen herrscht eine erhebliche Verwirrung; gleiche Bezeichnungen werden für verschiedene Krankheiten angewandt, und umgekehrt.

[2] Siehe z. B.: G. G. Atkinson, Some Diseases of Cotton, Alabama Agr. Exp. Station, Bull. No. 41, 1892, S. 5 ff.; derselbe: Diseases of Cotton, in U. S. Dep. of Agr. Cotton Bulletin. 1896. a. a. O. S. 279—316.

[3] Der Verfasser bemerkt, dafs es ihm nicht möglich gewesen, aus dem ihm zu Gebote stehenden Material, das die Specialkenntnis eines Mykologen erfordernde Gebiet eingehender zu behandeln. Die einschlägigen Punkte sind auch nach Ansicht der Fachleute noch nicht befriedigend klargestellt.

[4] Atkinson im „Alabama Bulletin" No. 41, S. 9—18, siehe auch desselben Bulletin No. 36. Die Angaben sind nach dem U. S. Dep. of Agr. Cotton Bulletin a. a. O. S. 279 bei der Correctur ergänzt.

Die Wirkungen zeigen sich beziehungsweise an den Blättern, am Stamm, am Mark, an der Samenkapsel, oder an der Wurzel und hemmen den Wuchs teilweise oder ganz. Das Resultat ist stets eine Verminderung der Ertragsfähigkeit oder vollkommenes Absterben[1]. Als Ursachen oder als Begleiterscheinungen lassen sich in der zweiten Gruppe Pilzbildungen erkennen, die sich allmählich der ganzen Pflanze bemächtigen, bei Root Gall ist ein dem Rübennematoden, heterodera schachtii Schmidt, verwandter Wurm der Krankheitserzeuger. — Die Untersuchungen im einzelnen scheinen noch nicht abgeschlossen.

Besonders schwer sind die Klagen jedoch über die tierischen Feinde. Jardin weifs in seiner Liste 51 aufzuzählen, darunter 16 Coleopteren, 4 Hymenopteren, 5 Orthopteren, 16 Lepidopteren, 6 Homopteren, 3 Arachniden, 1 Crustacee, 1 Molluske, ohne damit auf Vollständigkeit Anspruch zu machen[2]. Zu nennen sind der Cockchaffer oder Cutworm, der die jungen Keime zerfrifst, der „Cotton Fly“, die auf den ganzen Gewächsen auftretenden Läuse, allerlei Käfer, die die jungen Kapseln angreifen; in Texas fallen wohl einmal Grashüpfer über die Blätter her. Wirklich gefährlich sind nur der Hülsenwurm (Boll Worm, die Larve von Heliothis Armiger Hübn.) und die Baumwollraupe (Chenille), Cotton Army Worm, Cotton Leaf Worm oder Caterpillar genannt, die Larve von Aletia argillacea Hübn.[3] Letztere, Abkömmling einer kleinen Motte, die eine oder zwei Nächte vor Vollmond ihre Eier in die Blätter der Pflanzen legt, wo sie in einigen Stunden ausgebrütet werden, ist anfangs winzig klein und bedarf 9 bis 10 Tage lang, gleich dem Seidenwurm, nur wenig Nahrung. Kurz, ehe sie vollkommen ausgewachsen, entwickelt sie eine ungeheure Gefräfsigkeit, und da sie bis zu 7 Generationen in einer Saison produziert, von der jede gegen 500 Eier legt, vernichtete einst ihre Brut oft ganze Pflanzungen und Distrikte[4].

Der Wurmfrafs tritt nicht alljährlich im gleichen Umfange und nicht immer im ganzen Lande ein, sondern nur zu gewissen Zeiten, nach milden Wintern und in besonders feuchten Jahren, wenn die Lebensbedingungen für das Gedeihen entsprechend günstig sind, wird er allgemein empfunden. In gröfserem Umfange gab er zuerst im Jahre 1793, dann

---

[1] Vergl. u. a. Alabama Experiment Station, Bulletin No. 27, 36, 55, 56 und von älteren Untersuchungen vor allem De Bows Resources, Bd. I, S. 155 ff., sowie die bei Barbee abgedruckte, ausführliche Arbeit von T. Glover, Diseases of the Cotton Plant, S. 150—246.

[2] Jardin a. a. O. S. 316—320.

[3] L. O. Howard, The Insects which affect the Cotton Plant in the United States; im U. S. Dep. of Agr. Cotton Report 1896. S. 317—350.

[4] Ellison a. a. O. S. 9. De Bow, Resources a. a. O. S. 166 bis 173. Howard a. a. O. S. 320—25.

1800 speciell in South Carolina zu Klagen Anlafs. In den Jahren 1804, 1825, 1827, 1833, 1834, 1840, 1841, 1843, 1846 und mehrfach in den Fünfzigern hat er ganz gewaltige und vielfach die Gesamternte beeinträchtigende Verwüstungen angerichtet[1]. Es wird im zweiten Band gezeigt werden, wie seit dem Krieg verbesserte landwirtschaftliche Kenntnisse die Gefahren der Baumwollraupe erheblich verringert haben. Der Hülsenwurm hingegen, der nicht Amerika und der Baumwolle eigentümlich ist, sondern auch in andern Ländern und auf andern Pflanzen vorkommt, vielleicht sogar ursprünglich gar nicht eingeboren war, hat neuerdings an Gefährlichkeit zugenommen. Seine Bekämpfung ist ungleich schwieriger[2]. Die Schädlinge sind alljährlich in den Feldern zu finden, ein trockener Mai und Juli aber lokalisiert die von ihnen drohenden Gefahren, wie überhaupt viel Niederschläge in diesen zwei Monaten der Ernte verhängnisvoll sind. Neuerdings ist eine neue grofse Gefahr in dem mexikanischen Hülsenwurm (Anthonomus grandis Boh.) aufgetaucht[3].

Das übliche Kultursystem des andauernden Pflanzens derselben Ernte von Jahr zu Jahr auf demselben Boden hat für die Weiterentwicklung der Krankheiten und der Würmer schwerwiegende Folgen gehabt, da beide einen ununterbrochen günstiger sich gestaltenden Nährboden finden, ihre Kulturen sich accumulieren[4], und die schwächer werdenden Gewächse weniger Widerstandskraft besitzen.

Die Würmer werden auf verschiedene Weise bekämpft, durch Absuchen, Räuchern, Bestreichung der Pflanzen mit verschiedenen Giften, wie dem sog. Pariser Grün und London-Purpur, und auf mechanischem Wege durch Abbürsten vermittelst Maschinen, besonders derjenigen von Ewing, Helm, Woodsmith. (Auch für die Verteilung des Giftes existieren Maschinen von Robinson, Gray, Ramsay, Buckley, Daughtrey, etc. etc.[5]) — Aufser durch die allgemeinen technischen Fortschritte haben die einschlägigen Kenntnisse durch eine Reihe von Specialuntersuchungen erheblich gewonnen. Hierher gehören die älteren Arbeiten von Gorham, Affleck, Fares und Jones[6], die neueren offiziellen Unter-

[1] McGregor, Commercial Statistics, a. a. O. S. 459.
[2] Howard a. a. O. S. 318, 328—331. Er ist einer der Hauptfeinde des Mais, der Tomate und kommt auf Erbsen, Bohnen, Tabak, Kürbis u. a. m. vor.
[3] ib. S. 335-339.
[4] De Bows Review, Bd. XVII, S. 451 ff.; auch Hilgard im X. Census, Bd. 5. a. a. O.
[5] Jardin a. a. O. S. 311—315. Howard a. a. O. S. 325 ff., 331 ff., 339 ff. etc.
[6] Howard a. a. O. S. 317.

suchungen der United States Entomological Commission und der U. S. Dep. of Agr. Entomological Division[1].

Übrigens giebt es eine Reihe von Tieren, deren Vorkommen für die Pflanze indifferent[2] oder gar günstig ist. Die zahlreichen Insekten und vielleicht auch Vögel (Kolibris), die von Blüte zu Blüte, Nahrung suchend, umherschwirren, helfen wesentlich mit bei der Befruchtung der einzelnen Gewächse, indem sie den Blütenstaub von Pflanze zu Pflanze tragen. Im Verein mit einer Reihe von fleischfressenden Käfern und Spinnen spielen sie eine wichtige Rolle in der Vernichtung zahlreicher, pflanzenfressender Feinde der Baumwolle[3]. Schliefslich erweisen sich die blattfressenden Raupen, die später in der Saison erscheinen, nützlich, indem sie die überflüssigen Blätter wegfressen und dadurch die Kapseln der freien Einwirkung der Sonne zugänglich machen, früheres Reifen bewirken[4].

6. Entkörnung und Verpackung.

Die eingeerntete Baumwolle wurde ursprünglich in einem Verschlag auf dem Felde aufbewahrt, bis man Zeit hatte, sie zum Ginhaus zu befördern. Später errichtete man hierfür eigene Schuppen[5], oder sie wurde zum Ginhause gebracht und in dessen oberem Raum gelagert, bis eine genügende Menge vorhanden war, um den Antrieb des Gin rätlich erscheinen zu lassen.

Die Whitneysche Erfindung erfuhr bald zahlreiche Verbesserungen. Die einzelnen Drahtstifte wurden durch Kreissägen ersetzt, deren Zähne durch ein Drahtnetz herausgriffen und die Faser hindurchzogen, während die Saat hinunterfiel und durch ein Loch im Boden entfernt wurde. Bürsten nahmen die Faser von den Zähnen ab und schleuderten sie in den mit einem doppelten Boden versehenen „Lint Room“; durch die Querhölzer des oberen Teils hindurch fielen etwa noch vorhandene Überreste von Saat und fremden Bestandteilen hinab[6]. Der Verlust an Gewicht durch Austrocknung

---

[1] J. H. Comstock, Report upon Cotton Insects. Washington 1879 (Dep. of Agr.). Bulletin No. 3 of the U. S. Entomological Commission, January 28, 1880; C. V. Riley, Fourth Report of the U. S. Entomological Commission, Washington 1885; Mally, Report on the Boll Worm of Cotton U. S. Dep. of Agr. Entom. Div. Bull. No. 29. Washington 1893.

[2] Barbee a. a. O. S. 221—226.

[3] ib. S. 226—238.

[4] Howard a. a. O. S. 319.

[5] H. Hammond, The Handling and Uses of Cotton im U. S. Dep. of Agr. Cotton Bull. a. a. O. S. 332.

[6] Barbee a. a. O. S. 94—97.

und Abfall beträgt beim Ginnen etwa 10 Prozent[1]. Die Gins wurden mit Menschen-, Pferde-, Maultier-, oder, wo sie vorhanden, Wasserkraft betrieben. An deren Stelle mit Ausnahme der letzten trat später in vielen Fällen der Dampf, doch war er bis Ende der Sklavenzeit nicht die Regel.

Der Ertrag belief sich auf 3, unter Umständen auf 5 bis 6 Ballen pro Tag und Apparat, doch fand man bald, dafs eine Erhöhung des Produkts durch übermäfsige Beschleunigung der Umdrehungen das Resultat qualitativ beeinträchtige, indem dann die Faser verletzt, zerquetschte Saat und allzuviel Unrat mit hindurchgezogen wurde; wie sich denn überhaupt für Sea Island der Sägengin nicht eignete, weil er die langen Fasern zerschnitt. Verschiedene Versuche bei dieser mit andern Erfindungen, wie mit dem in Indien erfolgreich angewandten McCarthy-Gin, erwiesen sich gleichfalls nicht als gangbar. Man mufste immer wieder auf den alten, langsamen Walzengin zurückgreifen, dessen Betrieb man nur durch einzelne Verbesserungen und an einigen Stellen Einführung von Maschinenkraft zur gleichzeitigen Bewegung mehrerer Apparate erleichterte[2]. Die Behandlungsweise der Sea Island Baumwolle erforderte minutiöse Peinlichkeit. Sie wurde vor dem Entkörnen durchgereinigt („moting"), ihrer Herkunft von den einzelnen Feldern entsprechend getrennt aufbewahrt, geginnt, mit der Hand nachgereinigt und sortiert und schliefslich nochmals auf das genaueste inspiziert. Um einen Sack Baumwolle von 300 ℔. Sea Island Faser (Produkt von ca. 1500 ℔. Saatbaumwolle) für den Markt vorzubereiten, bedurfte es eines Aufwandes von 54 Arbeitstagen, verteilt auf 1 Trockner, 2 Leute am Gin, 30 Sortierer à 50 ℔., 12 Ginner, 7 Moter, 2 Packer und 1 Nachbesichtiger. Durch die Anwendung des Dampfgins ersparte man 6—9 von den 12 Ginnern[3]. Anfangs wurden all' diese Manipulationen in demselben Raum vorgenommen, doch erwies es sich bald als praktischer, dieselben auf getrennte, sorgfältig eingerichtete Räumlichkeiten zu verteilen. So erforderte der Prozefs einen äufserst hohen Kostenaufwand, allein der Arbeitslohn ist mit $ 27 pro Ballen gering angeschlagen, während er bei Upland kaum 50 cts. ausmachte. Vor dem Kriege setzten allerdings ebenfalls einige Grofspflanzer ihre Ehre darein, besonders gut sortierte und gereinigte Upland Ware auf den Markt zu senden. Die Erträge jedes einzelnen Pflückens wurden gesondert entkörnt, die Faser nach dem Entkörnen nochmals sortiert. Zur Bedienung eines Sägengin mit 60 Sägen waren drei Leute erforderlich,

[1] Hammond a. a. O. S. 353.

[2] In den vierzigern war letzteres nur äufserst selten. Der Fufsgin förderte ca. 25 ℔ pro Tag. Seabrook a. a. O.

[3] McGregor a. a. O. S. 457; Seabrook a. a. O.; auch De Bows Review, Bd. XVI, S. 596—97.

einer, um die Saatbaumwolle in Körben dem Gin zuzuführen, einer zur Bedienung des Apparats, einer zur Beaufsichtigung der Überführung unter die Presse[1].

Die gereinigte Faser wurde in älterer Zeit mit den Füfsen oder einem Holzstöfsel zu einem viereckigen Ballen zusammengestampft, der mit grobem Stoff umhüllt und mit Hanfstricken zusammengeschnürt wurde. Späterhin geschah das Packen gleichfalls maschinell mit einer Schraube in einer maultierbetriebenen Presse aus Ulmenholz mit einer Grundfläche von 2, Höhe von 12 und Armlänge von 30 Fufs[2]. Sea Island wurde nicht einem gleich heftigen Druck ausgesetzt, auch nicht in viereckige Ballen, sondern mit einem Stöfsel oder einer handgetriebenen Schraube in runde Säcke gepackt, die durchgehend etwa 300 ℔ Gewicht hatten, während die Upland-Ballen mit der Zeit bis auf über 450 ℔ stiegen.

Gründe der Haltbarkeit, mehr aber noch der Feuergefährlichkeit machten bald ein Übergehen von Hanfstricken zu Eisenbanden bei der Verpackung ratsam[3], die wie das Sackzeug schon früh im Lande selbst verfertigt und zu einem fortwährend an Bedeutung wachsenden Handelsartikel wurden[4].

Zum Versand auf weitere Strecken wurden die Upland-Ballen in späterer Zeit dann nochmals zwecks Raumersparnis mit Dampf- oder hydraulischen Pressen erheblich komprimiert. Dies geschah jedoch durchweg, nachdem sie schon einmal die Hand gewechselt hatten, und die grofsen Pressen fanden sich zunächst nur an einigen Punkten[5].

---

[1] Hammond a. a. O. S. 354, 359—60.

[2] ib. S. 357.

[3] De Bow, Resources, Bd. I, S. 159.

[4] Schon als John Melish die V. St. bereiste, war die Fabrikation von Packzeug und Tauwerk für Baumwollballen ein wichtiger Zweig in Louisville, Francfort und Lexington (Kentucky): Travels trough the United States of America in the Years 1806, 1807, 1809, 1810, 1811. London 1818. S. 377, 399, 401.

[5] Vergl. die Beschreibung einer solchen Dampfkompresse bei J. S. Buckingham: Slave States a. a. O. Viele waren schon 1830 in New Orleans im Gebrauch; die beiden gröfsten, 1832 und 1833 mit einem Aufwand von 500 und 750000 Dollars gebaut, vermochten jährlich je 2—300000 Ballen zu komprimieren, Bd. I, S. 338.

Drittes Buch.

Historisch-Statistischer Teil.

[redacted]

Fünftes Kapitel.

Grundzüge der Verkehrsentwickelung und Besiedelung der Südstaaten, speciell der Baumwollstaaten, im 19. Jahrhundert.

---

1. Bildung neuer Sklavenstaaten.

Vor einem Eingehen auf die Fortschritte der Baumwollproduktion im 19. Jahrhundert und ihre verschiedenen Beziehungen zur wirtschaftlichen, socialen und politischen Entwicklung der Südstaaten wird es sich empfehlen, einen Blick in 4 Richtungen zu werfen: auf die Ausdehnung des Vereinigten Staatengebietes nach Südwesten; auf die Formen des Grunderwerbs und -besitzes; auf die fortschreitende Besiedelung und auf die Ausbildung der Verkehrsmittel. Die Betrachtung der letzteren mufs aber richtiger vor die Besiedelung gestellt werden, denn von den in ihnen enthaltenen Vorbedingungen hängt diese im ganzen Lande zum grofsen Teil ab.

Von den später sogenannten Sklavenstaaten waren sechs schon zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung vorhanden: Maryland, Delaware, Virginia, North Carolina, South Carolina und Georgia. Am 1. Juni 1791 trat Kentucky, das ursprünglich zum Hinterland von Virginia gehört hatte, als Staat in die Union. Bald nach Einführung des neuen Reinigungsverfahrens der Baumwolle, am 1. Juni 1796, wurde der erste neue Baumwollstaat, Tennessee, aus einem Territorium in einen Staat verwandelt[1]. Alsdann erfahren die Vereinigten Staaten die zwei grofsen Gebiets-

[1] R. S. Fisher, The Progress of the United States, New York 1854, S. 268. — Ursprünglich gehörte dies Gebiet zum Hinterland von North Carolina; nach mehren Versuchen, sich selbständig zu machen,

erweiterungen: den Erwerb von Louisiana, jenes ungeheuren französischen Kolonialbesitzes vom Golf von Mexico bis nach Canada am 30. April 1803; sowie die hiermit zum Teil zusammenhängenden, verschiedenen Gebietsabtretungen aus dem von Spanien reklamierten Besitz zwischen 1798 und 1812, die zunächst mit an die Unionsregierung abgetretenen Teilen des Territoriums von Georgia zu dem am 7. April 1798 gebildeten Mississippiterritorium geschlagen werden[1]. Letzteres wird am 3. März 1817 geteilt, die westliche Hälfte am 10. Dezember als Staat Mississippi zugelassen, die östliche Hälfte, Alabama, folgt am 14. Dezember 1819[2]. Das Louisianagebiet war durch Kongrefsbeschlufs vom 20. März 1804 in das Territorium von Orleans und den Distrikt von Louisiana zerlegt[3]. Der südlichere Teil, das Territorium von Orleans, organisiert als Territorium am 3. Mai 1805, wurde am 22. Januar 1812 zum Staate Louisiana. Am 4. Juni 1812 löste man von dem nördlicheren Teil das Missouriterritorium los, am 2. März 1821 wurde es als Staat zugelassen und trat am 10. August in die Union ein. Der südlichere, am 2. März 1819 als selbständiges Arkansasterritorium organisierte Teil gelangte am 15. Juni 1836 in die Staatengemeinschaft[4]. — 1819—21 erhält man einen dritten Zuwachs durch die beiden Floridas, den letzten spanischen Besitz auf dem nordamerikanischen Kontinent[5]; Florida wird am 30. März 1832 zum Territorium, doch erst am 3. März 1845 zum selbständigen Staat. — Am 13. November 1835 hat sich Texas von dem seit dem 24. Februar 1821 von Spanien endgültig losgerissenen Mexico unabhängig gemacht und als freie Republik organisiert. Ursprünglich hatte man durch den Louisianakauf ein streitiges Recht auf diesen Landesteil miterworben, doch war der Sabine im Floridavertrag von 1819 als Grenze festgesetzt worden[6]. Am 24. Dezember 1845 wird der Freistaat auf Kongrefsbeschlufs einverleibt — die vierte grofse Erweiterung[7]; er tritt der Union, ohne vorher als

---

wurde es 1789 an die Vereinigten Staaten cediert und am 26. Mai 1790 von diesen mit dem von Virginia cedierten Territorium, dem späteren Staat Kentucky, zum „Territorium der Vereinigten Staaten südlich vom Ohio“ vereinigt, 1794 aber wieder als selbständiges Tennesseeterritorium organisiert, in welchem Zustande es 2 Jahre verharrte.

[1] Siehe hierzu auch die tabellarische Aufstellung bei Th. Donaldson, The Public Domain, a. a. O. S. 28; über Einzelheiten der Differenzen mit Spanien hinsichtlich des Gebietes östlich vom Mississippi und über die allmähliche Einverleibung: ib. S. 104 und 105.

[2] Fisher a. a. O. S. 45 und 157.

[3] Donaldson S. 104.

[4] Fisher a. a. O. S. 50 und 125.

[5] Donaldson a. a. O. S. 108—120.

[6] ib. S. 120.

[7] ib. S. 120—124.

Territorium organisiert gewesen zu sein, freiwillig bei[1]. Die Erwerbungen von Mexico weiter nach Westen hin bis zum Pacifischen Ozean durch den Vertrag von Guadelupe Hidalgo vom 2. Februar — 4. Juli 1848[2] und den sogenannten Gadsden Kauf am 30. Dezember 1850[3], die bestimmt waren, neuen Sklaven- und Baumwollstaaten im Süden Platz zu eröffnen, haben diesen Erfolg nicht gehabt.

In Kentucky und Missouri, ebenso wie in Maryland, Delaware und Virginia hat die Baumwollproduktion nie zu Bedeutung gelangen können; aber als Sklavenstaaten haben sie mit den übrigen Südstaaten zunächst gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu vertreten und machen zum Teil gemeinsame Besiedelungsformen durch. —

Die Vereinigten Staaten umfassen beim Frieden von 1783 nach den Schätzungen des Census von 1850 820000 englische Quadratmeilen; hierzu kommen durch die Erwerbungen des Louisianagebiets ausschliefslich der streitigen Teile von Mississippi und Alabama 1182800 Quadratmeilen[4]. Florida bringt 59268, Texas 371000, der Vertrag von Guadelupe Hidalgo 523000 und der Gadsdenkauf 46000 Quadratmeilen. Am Schlufs aller Neuerwerbungen und Staatenbildung verfügte der Süden, abgesehen von dem Distrikt of Columbia, über 15 Sklavenstaaten, die sich in ein Gebiet von 890996 Quadratmeilen wie folgt teilten[5].

Delaware	2120	Quadratmeilen
Maryland	11124	-
Virginia	61348	-
North Carolina	50704	-
South Carolina	34000	-
Georgia	58000	-
Florida	59268	-
Alabama	50722	-
Mississippi	47156	-
Louisiana	41346	-
Texas	274356	-
Arkansas	52202	-
Tennessee	45600	-
Kentucky	37680	-
Missouri	65370	-

[1] Über die Einzelheiten dieser Erweiterungen siehe Shosuke Sato, History of the Land Question in the United States. (Aus John's Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Bd. IV, No. VII—IX), Baltimore 1886, S. 40—67.
[2] Donaldson a. a. O. S. 124—134.
[3] ib. S. 136—138.
[4] Compendium of the VII. Census, Washington 1854, S. 32.
[5] Donaldson a. a. O. S. 105.

Ihnen standen im Jahre 1850 16 nichtsklavenhaltende Staaten mit einem Gebiet von über 600 000, bei Ausbruch des Krieges 18 mit über 775 000 Quadratmeilen gegenüber. Heute umfaſst die nordamerikanische Union, ausschlieſslich Alaskas, ein Nationalgebiet von rund 3 Millionen Quadratmeilen.

Eine Anzahl der alten Kolonien hatte entsprechend ihrer Charter im Hinterland ein mehr oder weniger unbestimmt begrenztes Territorium besessen. Nach der Unabhängigkeitserklärung erregte die hieraus hervorgehende, auſserordentliche Gröſsenverschiedenheit der einzelnen Bundesmitglieder bei den kleineren erhebliche Bedenken. Als nun der kontinentale Kongreſs den Beschluſs faſste, aus den Staatsländereien den freiheitskämpfenden Soldaten einen Lohn in Aussicht zu stellen, fühlte sich Maryland, das öffentliches Land nicht besaſs und sich vor der Alternative vermeinte, für die Entschädigung erhebliche Geldaufwendungen machen zu müssen, beunruhigt. Es verweigerte die definitive Beitrittserklärung zum Bunde, sofern nicht die übrigen Staaten ihr Recht auf Hinterland an die Gesamtheit abtreten würden[1]. Hierdurch kam die Frage in Fluſs. Der Kongreſs mahnte dringend, dem Wunsche nachzukommen, und nach einigem Zaudern und längeren Auseinandersetzungen verstand sich ein Staat nach dem andern zu einem solchen Schritt: die Grundlage zu dem öffentlichen Land der Vereinigten Staaten wurde gelegt.

Die erste Cession erfolgte von New York am 1. März 1781, Georgia schloſs den Reigen am 24. April 1802. Die Übertragungen betrugen im ganzen 405 000 Quadratmeilen, hiervon fielen auf Virginia einschlieſslich Kentuckys 30 300, auf South Carolina 4900, North Carolina 45 000[2] und Georgia 89 000 Quadratmeilen[3]. Von den Cessionen Virginias ging alles bis auf das Kentucky umfassende Gebiet in die nordstaatliche Interessensphäre über und diente mit den Cessionen der Nordstaaten Massachusetts, Connecticut und New York zusammen zur Formation des „Territoriums nordwestlich vom Ohio“, die Abtretungen North Carolinas, South Carolinas und Georgias bildeten zusammen das „Territorium südlich vom Ohio“, das sogen. südliche Territorium[4].

---

[1] Vergl. hierzu H. B. Adams, Marylands Influence upon Land Cessions to the United States; aus Johns Hopkins University Studies, Bd. III. Baltimore 1885. No. 2 und 3, S. 22 ff.

[2] North Carolina cedierte sein Hinterland nur vorbehaltlich der Übernahme aller bereits darauf bestehenden Verpflichtungen. Es stellte sich später heraus, daſs diese gröſser waren als das abgetretene Land, thatsächlich also die V. St. eine Einbuſse erlitten.

[3] Auſserdem waren noch Massachusetts, Connecticut und New York daran beteiligt.

[4] Sato a. a. O. S. 40.

2. Die Gesetzgebung über Grunderwerb und Grundbesitz.

Es wurde soeben gezeigt, welche staatlichen Gebilde aus 1. diesen Cessionen, 2. den friedlichen Erwerbungen und 3. kriegerischen Eroberungen innerhalb des Nationalgebiets in der Folgezeit entstanden sind. Eine andre Wirkung der gesamten Vorgänge war der Übergang des Eigentums an Grund und Boden innerhalb ihrer Gebiete in die Hände der Vereinigten Staaten. So fiel der Nationalregierung nicht nur die Aufgabe der staatlichen Verwaltung der neuen Gebietsteile bis zu deren gesetzlich selbständiger Organisation unter die Bundesverfassung anheim, sondern auch die wirtschaftspolitische Verfügung über die gesamten, hier gelegenen und noch nicht in privatem Eigentum befindlichen Ländereien [1].

Bei der Eroberung der Kolonien war alles Land nach der herrschenden Rechtsanschauung Eigentum des Königs geworden; von ihm als Lord paramount, Obereigentümer, mufsten alle Rechtsübertragungen ausgehen. Er verlieh Teile des Landes bald an Einzelne, bald an Gesellschaften oder Körperschaften. Einige dieser Gerechtsamen wurden alsdann modifiziert, bezw. fielen wieder an die Krone zurück. Bei Ausbruch der Revolution waren New Hampshire, New York, Virginia, North Carolina, South Carolina und Georgia Kronkolonien (Provinzen), Pennsylvannia, Delaware und Maryland durch Patente be-

[1] Die Frage der Agrarverfassung und der Rechte an, sowie der Verteilung von Grund und Boden ist einer jener Zweige, welche vor allem einer grundlegenden Bearbeitung im Interesse der richtigen Erkenntnis nordamerikanischer Wirtschaftsgeschichte bedürften. Bisher ist nur von Bruce für das von ihm behandelte Gebiet Definitives geleistet (Economic History of Virginia, Bd. I, S. 487—571). Eine Reihe wertvoller Beiträge nach verschiedenen Richtungen hin sind in den John's Hopkins University Studies in History and Political Science enthalten (in Bd. I: The Germanic Origin of New England Towns; Parish Institutions of Maryland; Old Maryland Manors. Bd. III: Marylands Influence upon Land Cessions to the United States; Virginia Local Institutions; Maryland Local Institutions. Bd. IV: Dutch Village Communities on the Hudson River; Pennsylvania Boroughs; The Land System of the New England Colonies. Bd. VII: The River Towns of Connecticut. Bd. XIII: Government of the Colony of South Carolina). Hier ist auch in der gedachten Arbeit von Shosuke Sato der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung gemacht, ohne dafs indes bereits nach den vorliegenden Vorarbeiten etwas Endgültiges geboten werden konnte. Er basiert hauptsächlich auf dem Bericht von Donaldson, The Public Domain. Ein Teil der wichtigsten Fragen wird von Sering behandelt. Vergl. schliefslich den Artikel von M. Andrews, Land System in the American Colonies, bei Palgrave, Dictionary on Political Economy, Bd. II, London 1896. Nicht immer die wünschenswerte Genauigkeit zeigen die Angaben von E. Levasseur, Agriculture aux Etats-Unis. Paris 1894, S. 243 ff.

stimmten Persönlichkeiten unter Oberaufsicht des Königs (Proprietary Colonies) zu Eigentum, Massachusetts, Rhode Island and Providence Plantation und Connecticut an mit Freibriefen versehene Gesellschaften verliehen (Charter Colonies)[1]. Die Form der Verleihung von Grund und Boden war „Free and Common Socage" [2]; dies ist die freieste Form der Grundverleihung unter der Lehnsherrschaft. Sie schliefst Verfügungsfreiheit über das Land in sich, doch wurde durch den Lehnseid und bestimmte Leistungen[3] das Obereigentum gewahrt.

Von den zuerst Belehnten gingen Übertragungen einzelner Teile an weitere Hintersassen, und so entstand ein System der Landverteilung, das in der Form des Erwerbs und der Übertragung sich an altenglische, grundherrschaftliche Typen anschlofs, materiell jedoch sich von vornherein der vollständigsten Unbeschränktheit annäherte[4].

Militärische Gefolgspflicht existierte nicht, nach Story auch nicht die verschiedenen englischen Formen des Copyhold, Gavelkind und Burgage Tenure. Der Erbzins von geringer Höhe (Quit Rent)[5], der Lehnseid (Oath of Fealty) nebst den gedachten Formalitäten, die Bildung einer beschränkten Anzahl von grundherrschaftlichen Fideikommissen (Manors) und das Herrschen des Primogeniturrechts scheinen die Hauptbestandteile dieser Phase der Agrarverfassung gewesen zu sein[6]. Der billige Preis des in unbegrenzten Mengen vorhandenen Landes, der Wunsch, auf jede Weise möglichst schnell Ansiedler heranzuziehen, die allgemeinen Tendenzen verhinderten, dafs alle derartigen Formen zu tiefergreifender Bedeutung gelangten. Sie nahmen an Wichtigkeit namentlich im Norden ab, während sie sich in einzelnen Teilen

---

[1] Donaldson a. a. O. S. 465.

[2] Vergl. über die Entstehung dieser Besitzform aufser den angeführten Quellen: W. J. Ashley, English Economic History, New York und London 1892, Bd. I, S. 18–25. Donaldson a. a. O. S. 156/7.

[3] Die Leistungen waren vielfach nur nominell, wie $^1/_5$ des etwa gefundenen Goldes und Silbers gegenüber der Virginia Company, der New England Company; aufserdem 2 indianische Pfeile vom Lord Baltimore, 20 Mark gegenüber den Eigentümern von Carolina, 2 Biberfelle von Sir William Penn.

[4] Über die Einzelheiten bedarf es einer grundlegenden Untersuchung, aufser für das von Bruce für Virginia im 17. Jahrhundert Geleistete; vergl. auch Story, Commentaries on the Constitution of the United States, 4. Aufl. ed. Cooley, 1873. Bd. I, S. 120—122 (§ 172 bis 174).

[5] Donaldson a. a. O. S. 467.

[6] Sato a. a. O. S. 16. Aus den vorliegenden Materialien läfst sich über Vorhandensein und eventuellen Umfang persönlicher Dienste, über die Verhältnisse des Gerichtstandes, über die verschiedenen Formen des Grunderwerbs zu mehr oder weniger vollkommenem Eigentum, über Rückfall von Ländereien etc. etc. noch kein abgeschlossenes Bild gewinnen.

der mittleren und südlichen Staaten im Zusammenhang mit der dortigen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung allerdings noch länger zu halten vermochten. Immerhin schien es seinerzeit auch hier zunächst praktisch von wenig erheblicher Bedeutung, als nach der Unabhängigkeitserklärung, bezw. durch den Frieden mit England das Obereigentum auf die das Volk repräsentierenden Vereinigten Staaten überging und alsbald die einzelnen Staaten nach und nach die letzten Attribute grundherrschaftlichen Besitzes beseitigten. Erstgeburtsrecht und gebundener Besitz (Entail) fielen. Die bestehenden Lasten wurden abgelöst; nur in der gesetzlichen Ausdrucksweise und in den Übertragungsformen ist heute noch vielfach erkenntlich, woraus die jetzige Form des Allodialbesitzes, vollen, freien Eigentums mit freier Erbfolge und freier Übertragbarkeit, hervorgegangen ist.

Es wurde bereits gezeigt, dafs die Reformen im Süden sich nicht auf das Gebiet der Arbeitsverfassung erstreckten. Neben dem nunmehr vollkommen ungebundenen Grundeigentum blieb die völlig gebundene Sklavenarbeit bestehen.

Natürlich soll hier nicht gesagt sein, dafs die Einführung der besagten Reformen nicht für die Zukunft des Landes von allerfundamentalster Wichtigkeit gewesen ist. In der That haben die zwischen 1776 und 1790 getroffenen Mafsregeln die bestimmende Grundlage für die Zukunft der Besiedelung des Landes geschaffen; denn was man innerhalb des kleinen bisher besetzten Gebiets zur Rechtsform machte, bildete den Ausgangspunkt aller Gesetzgebung für die ungeheuren, unoccupierten Ländereien nach Süden und Westen.

Am 6. September 1780 hatte der Kongrefs die landbesitzenden Staaten aufgefordert, ihre Rechte auf die Konföderation zu übertragen[1]. Am 10. Oktober wurde beschlossen, dafs die cedierten Ländereien im Gesamtinteresse der Vereinigten Staaten verwertet werden, . . . dafs sie gemäfs vom Kongrefs zu erlassender Bestimmungen seinerzeit weiter übertragen und besiedelt werden sollten[2]. Eine Verordnung vom 23. April 1784 verfügte alsdann, zuerst das Recht der Indianer auf diese Ländereien abzulösen[3] und sie darauf zum Verkauf zu bringen. In derselben Verordnung wurde die staatliche Administrationsform[4] vorgeschrieben, nach der entsprechend der fortschreitenden Besiedelung territoriale Verwaltungsorgane eingesetzt werden sollten und bei weiterer Bevölkerungsvermehrung die allmähliche Zulassung von einzelnen Gebietsteilen als gleichberechtigte Staaten vorgesehen wurde. Das

---

[1] Journals of Congress, Bd. III, S. 516. Sato a. a. O. S. 33/34.

[2] Journals of Congress, Bd. III, S. 535. Sato a. a. O. S. 77.

[3] Der Punkt wurde in der Theorie wesentlich ernster behandelt als in der Praxis.

[4] Donaldson a. a. O. S. 147/149.

Gesetz beschäftigte sich im wesentlichen mit der staatsrechtlichen Anordnung der Verwaltung.

Am 13. Juli 1787 wurde dann die berühmte „Verordnung für die Verwaltung des Territoriums der Vereinigten Staaten nördlich vom Flusse Ohio" zum Gesetz, welche eine Reihe der grundsätzlichen und für alle Zukunft wichtigen Bestimmungen hinsichtlich der Agrarverfassung enthielt[1]. In ihr fand sich auch jene die Sklaverei von dem nordwestlichen Territorium für immer ausschliefsende Klausel.

Hinsichtlich des Grund und Bodens verfügt sie[2]:

1. als Grundlage des Intestaterbrechts die Gleichberechtigung aller Kinder, Ausschlufs der Primogenitur; testamentarisch konnte diese allerdings wieder eingesetzt werden, aber nur mit zeitig beschränkter Gültigkeit, denn

2. wird das Recht testamentarischer Verfügung über Grund und Boden für dies Gebiet auf das Verhältnis zwischen dem Testator und seinen Rechtsnachfolgern in der ersten Generation beschränkt; die Festlegung in Entail auf mehr als eine Generation ist damit unmöglich gemacht[3].

Der durch eine Übertragung (Grant) von den Vereinigten

---

[1] ib. S. 149/161. Sato a. a. O. S. 80/120.

[2] Be it ordained by the authority aforesaid: That the estates both of resident and non resident proprietors in the said territory, dying intestate, shall descend to, and be distributed among their children, and the descendants of a deceased child, in equal parts; the descendants of a deceased child or grandchild to take the share of their deceased parent in equal parts among them; and where there shall be no children or descendants, then in equal parts to the next of kin, in equal degree; and among collaterals, the children of a deceased brother or sister of the intestate shall have, in equal parts among them, their deceased parents' share; and there shall, in no case, be a distinction between kindred of the whole and half blood; saving in all cases to the widow of the intestate her third part of the real estate for life; and one third part of the personal estate; and this law relative to descents and dower shall remain in full force until altered by the legislature of the district. And until the governor and judges shall adopt laws as herinafter mentioned, estates in the said territory may be divised or bequeathed by wills in writing, signed and sealed by him or her in whom the estate may be (being of full age), and attested by three witnesses; and real estates may be conveyed by lease and release, or bargain and sale, signed, sealed, and delivered, by the person, being of full age, in whom the estate may be, and attested by two witnesses, provided such wills be duly proved, and such conveyances be acknowledged, or the execution thereof duly proved, and be recorded within one year after proper magistrates, courts, and registers shall be appointed for that purpose; and personal property may be transferred by delivery; saving, however, to the French and Canadian inhabitants, and other settlers of the Kaskaskias, Saint Vincent's, and neighbouring villages, who have heretofore professed themselves citizens of Virginia their laws and customs now in force among them, relative to the descent and conveyance of property.

[3] Donaldson a. a. O. S. 153.

Staaten aus dem öffentlichen Gebiet erhaltene Grundbesitz ging auf den Erwerber zu vollem Eigentum (Property in Fee Simple) über, „die höchste Summe an Rechten, die man an Grund und Boden besitzen kann“ [1]. Die Verordnung von 1787 wurde am 26. Mai 1790 auf das Territorium südlich vom Ohio ausgedehnt mit ausdrücklicher Ausnahme der sich auf den Ausschlufs der Sklaverei beziehenden Bestimmungen [2]. Letztere hatten in die allgemeine Verordnung von 1784 keine Aufnahme finden können; sie mufsten nunmehr von diesen Gebietsteilen ausgeschlossen bleiben, u. a., weil die Cession von North Carolina die Bedingung enthielt, dafs die Sklaverei im cedierten Gebiet nicht abgeschafft werden dürfe.

Die Bestimmungen über die Verwertung der Ländereien wurden in der Folgezeit auf die jeweilig neu erworbenen Gebietsteile unverändert übertragen. Nur in Texas ging das öffentliche Land nicht auf die Vereinigten Staaten über, sondern verblieb im Eigentum des Staats, der darüber eine eigene Gesetzgebung erliefs [3]. Durch Gesetz vom 9. September bezw. 13. Dezember 1850 überliefs es dann an die Vereinigten Staaten gegen Zahlung von 16 Millionen Dollars ein Gebiet von 96707 Quadratmeilen [4].

Für die Verwertung der Ländereien wurde nach zwei Richtungen eine Methode geschaffen.

1. Die technische Seite wurde in der Verordnung vom 20. Mai 1785 in der im wesentlichen bis auf die Gegenwart fortbestehenden Form geregelt. Man entschied sich für das sogenannte rechtwinklige System, welches das Land in quadratische Townships von 6 mal 6 englischen Meilen zerlegte, die in sich in 36 Sektionen à 640 Acres zerfielen und im ganzen oder in Vierteltownships und Sektionen verkauft werden sollten [5]. Am 10. Mai 1800 wurde das Minimum auf halbe Sektionen [6], 1804 auf Viertelsektionen reduziert. 1820 setzte man es auf 80, 1832 auf 40 Acres für Ansiedler, 1846 für alle Käufer fest. Zur Vereinheitlichung der Vermessungen wurde ein „Geograph“ der Vereinigten Staaten angestellt [7], welcher jeweilig nach Vermessung eines bestimmten Flächenraums die Karten der Schatzbehörde zu übergeben hatte, worauf diese das Land

[1] 4 Kent 406; bei Donaldson a. a. O. S. 157/9.
[2] ib. S. 161/3.
[3] ib. S. 124. Das Land blieb bei Texas, weil dies keine öffentlichen Fonds, aber Schulden hatte, die die Vereinigten Staaten nicht übernehmen wollten. Zur Tilgung sollte das Land dienen (Sato a. a. O. S. 66). Sodann hatte man bei der Übernahme bereits ein ausgebildetes Landsystem (Sato S. 62).
[4] Sato a. a. O. S. 66. Donaldson a. a. O. S. 138.
[5] ib. S. 178/9.
[6] Statutes at Large. Bd. II. S. 73. Bei Sato a. a. O. S. 143.
[7] Journals of Congress, Bd. IV, S. 520. Bei Sato a. a. O. S. 121.

nach Herbeiführung eines entsprechenden Kongreſsbeschlusses zum Verkauf bringen lieſs. Am 18. Mai 1796 wurde das Amt des Generalgeometers (Surveyor General) geschaffen, und der Schatzamtssekretär zum Generalagenten für die Verwendung des öffentlichen Landes gemacht[1]. Am 10. Mai 1810 wurden Distriktlandkontore mit Grundbuchbeamten (Register) und Kassierern (Receiver) eingeführt[2]. Der entscheidende Schritt für die Verwaltung war die Einrichtung des Generallandkontors[3]. Bereits am 20. Januar 1790 hatte das Repräsentantenhaus den Schatzsekretär Alexander Hamilton aufgefordert, ein Projekt für die Verwendung des öffentlichen Landes auszuarbeiten[4]. Dieser reichte am 22. Juli 1790 einen, wie alles, was er an praktischen Verwaltungsmaſsregeln vorschlug, mit wunderbar richtigem Blick ausgearbeiteten Entwurf ein, dessen Hauptbestimmungen im Laufe der Zeit zur Ausführung kamen. Hierin wuſste er sowohl den derzeitigen Bedürfnissen des Staatssäckels, für welchen die Verkäufe öffentlichen Landes längere Zeit eine wichtige Einnahmequelle bildeten, gerecht zu werden, als den Weg zu weisen, durch welchen an Stelle des bisherigen mehr oder weniger willkürlichen Systems der Übertragung an einzelne Interessenten oder Kompanien auf Kongreſsbeschluſs eine allgemeine Form der Landverkäufe mit entsprechendem, festgefügtem Verwaltungsapparat trat. Allerdings dauerte es bis zum 25. April 1812, ehe das vorgeschlagene Generallandkontor in Washington als Mittelpunkt für die Verwaltung des nunmehr so unendlich erweiterten Gebiets der öffentlichen Ländereien eingerichtet wurde[5]. Mit einer groſsen Reihe von Zweigbureaus hat das Kontor bis zum heutigen Tage seine überaus komplizierte Aufgabe ausgeführt.

2. Die andere Seite war die Verfügung über das öffentliche Land. Sie geschah in verschiedenen Perioden unter verschiedenen Grundsätzen. Der Ausgangspunkt war die Verleihung an Soldaten[6]. Durch die Verordnung von 1785 wurde alsdann der Verkauf einigermaſsen geordnet[7]. Der Zweck war, Einnahmen zu erzielen und das Land möglichst schnell zu besiedeln. Aus letzterem Grunde wurde 1787 für zwei

---

[1] Statutes at Large, Bd. I, S. 455; bei Sato a. a. O. S. 132.
[2] Donaldson a. a. O. S. 201.
[3] Statutes at Large, Bd. II, S. 716; bei Sato a. a. O. S. 123.
[4] Donaldson a. a. O. S. 198.
[5] Statutes at Large, Bd. II, S. 716. Sato a. a. O. S. 132; ebendaselbst siehe auch die verschiedenen Veränderungen in der Organisation der Landbureaus und seine Übertragung vom Schatzamt auf das am 3. März 1849 eingerichtete Ministerium des Innern.
[6] Sato a. a. O. S. 131/133.
[7] ib. S. 135/137.

Drittel des Kaufpreises ein Kredit von 3 Monaten gewährt[1]. Im Jahre 1796 erhöhte man den bis dahin geltenden Minimalpreis von 1 auf 2 Dollars[2], gestattete aber im Jahre 1800 auch dessen Bezahlung in 4 Raten binnen 3 Jahren[3] (daneben wurde eine Vermessungsgebühr eingeführt). Weitere Vergünstigungen folgten, namentlich da um diese Zeit eine Reihe von andern Staaten ihre Ländereien in Konkurrenz mit den Vereinigten Staaten und zu billigeren Preisen auf den Markt brachten[4]. Virginia veräufserte Ländereien in Kentucky, North Carolina in Tennessee und Georgia in dem Gebiet des späteren Alabama und Mississippi[5].

In der ersten Periode war es das Ziel zur Erreichung gröfserer Einnahmen, möglichst weite Landstriche auf einmal zu verkaufen. Man gab ganze Gebiete an Finanzkompanien. In der Folgezeit verfolgte man mit einer Reihe von Mafsregeln systematisch die Tendenz, dem einzelnen Ansiedler einen gröfstmöglichen Spielraum zu geben. Mit der fortschreitenden Demokratisierung des Verfassungslebens kommt das immer stärker zum Ausdruck.

Das Kreditsystem erwies sich auf die Dauer als unzweckmäfsig, die Gelder gingen nicht ein und am 18. April 1806 versuchte der Kongrefs, wieder zur Barzahlung zurückzukehren. Eine zahllose Reihe von Gesetzen zwischen 1809 und 1832 beweisen den geringen Erfolg dieser Mafsregel[6]. Erst durch den im Gesetz vom 24. April 1820 enthaltenen Entschlufs, mit dem Kredit endgültig zu brechen, während man gleichzeitig die Gröfse der einzelnen Grundstücke in der angegebenen Weise und den Minimalpreis von 2 auf 1,25 $ per Acre heruntersetzte[7], gelangte man allmählich auf glattes Terrain zurück.

Die politische Seite der Frage, wie sie in den zwanziger und dreifsiger Jahren im Zusammenhang mit dem Schatzüberschufs und der Frage der Vornahme innerer Verbesserungen eine grofse Rolle spielte und eine Zeit lang im Kampfe der Einzelstaatsrechtler gegenüber den Föderalisten zum Schlachtruf wird, gehört nicht an diese Stelle. Ein Markstein in der angegebenen Richtung ist wieder mit der Akte (Preëmption

---

[1] Journals of Congress, Bd. IV, S. 739; Sato a. a. O. S. 138.
[2] ib. S. 143.
[3] ib. S. 144.
[4] Donaldson a. a. O. S. 202.
[5] Über die Einzelheiten, wie die Staaten ihre Ländereien abgaben, bedarf es noch eingehender Untersuchungen; nur über die ältere Methode Georgias wurde bisher vielfach gesprochen. Es spielte in einer Lotterie ohne Nieten sein öffentliches Land unter sämtlichen Einwohnern aus. Hildreth, History a. a. O.
[6] Donaldson S. 205. Sato a. a. O. S. 149.
[7] Sato a. a. O. S. 150.

Act) vom 4. September 1841 erreicht[1], welche thatsächlichen Bewohnern und Bebauern der Scholle ein Vorkaufsrecht zum Minimalpreis oder zum doppelten Minimalpreis auf ihren occupierten Squattersitz einräumte[2], und sie dadurch von den vielbeklagten Umtrieben der „Landhaifische" befreite. Seit dem Jahre 1830 waren in diesem Sinne bereits eine Reihe von je 1 bezw. 2 Jahr gültigen Akten erlassen[3], die aber immer nur auf schon Ansässige Bezug nahmen. Nun wird ein für allemal das Recht des bona fide-Ansiedlers und Bebauers festgelegt.

Ein neues, wichtiges Element tritt mit dem Aufkommen der Eisenbahnen in die Geschichte der amerikanischen Landverteilung ein und teilweise der demokratisierenden Verteilungstendenz entgegen. Schon früher hatte man für einzelne Strafsen und Kanalbauten Land bewilligt, seit 1850 bildet sich eine ganze Ordnung der Landschenkungen als Unterstützung von Eisenbahnbauten heraus, welche der fortschreitenden Besiedlung aufserordentlich grofsen Vorschub leisten. Die Bahnen erhalten ihr Land in einer Wechsellage mit unbegebenen Townships, für welche der Minimalpreis seitens der Union verdoppelt wird[4].

Schon seit der Zeit Jacksons haben sich die Bestrebungen geltend gemacht, den Ansiedlern das Land kostenlos zu übergeben; mit dem Jahre 1852 erscheint die Partei der Freesoilers auf der Bildfläche und 1859 beginnt der Kampf um die Einführung der freien Heimstätten im Kongrefs, der eine der Phasen in den Angriffen der Antisklavereipartei gegen die Grofsgrundbesitzer des Südens und die Ausdehnungsbestrebungen der Sklavengebiete zu bilden bestimmt war[5]. Erst am 20. Mai 1862 nach der Secession kam das Heimstättengesetz zur Annahme, das nunmehr bis in die Gegenwart hinein neben den Eisenbahnschenkungen der Besiedlung zum grofsen Teil den Stempel aufdrückte[6], ohne dafs doch für lange Zeit das eigentlich überflüssig gewordene Vorkaufsgesetz aufgehoben wurde. Eine umfängliche Specialgesetzgebung bezüglich des Sumpflandes (Swamp Land), Salzgewinnungslandes (Saline Land), Aufschonungslandes (Timber Land) und Bewässerungslandes (Desert Land)[7], über Kohlen- und Bergwerksländereien und für Erziehungszwecke reservierte Landstriche etc.[8] bildete sich aufserdem heraus.

---

[1] Statutes at Large, Bd. V, S. 354/358.
[2] Donaldson a. a. O. S. 214/6.
[3] Statutes at Large, Bd. IV. S. 420/1, Bd. V, S. 251/2, 382.
[4] Über das Eisenbahnland existiert eine ziemlich reiche Litteratur. Siehe die Angaben bei Sato.
[5] Sato a. a. O. S. 172/4.
[6] Vergl. hierzu Sering a. a. O.
[7] Gesetz vom 3. März 1873 und 3. März 1877.
[8] Siehe die betreffenden Abschnitte bei Sato und Donaldson.

[redacted]

Neben vielen erwünschten Zielen erreichte man durch die Gesetzgebung allerlei unbeabsichtigte, spekulationsfördernde Nebenwirkungen; gegen sie ist man seit Anfang der 80er Jahre vorzugehn bemüht. Da die Gesetze nicht ausschliefsend wirken, sondern kumulative Erwerbungen zulassen, konnte ein Einzelner sich fast unentgeltlich in Besitz von 1120 Acres setzen[1]. Dies wurde von den Landhaifischen oft mifsbraucht, um durch vorgeschobene Käufer und Scheinmanöver in Besitz grofser Komplexe zu gelangen. Gegen die grofsen Mifsstände wandte sich Cleveland in seiner ersten Verwaltungsperiode. Ein Gesetz vom 3. März 1887 beschränkte die Rechte von Fremden und unter gewissen Umständen Aktiengesellschaften, Land in den Territorien zu besitzen[2]. Von 1889 bis 1891 wurde ein Gesetz vorbereitet, durch das am 3. März 1891 das Vorkaufsrecht und die Landauktionen bis auf gewisse Ausnahmefälle aufgehoben wurden[3]. Es wird im 2. Teil an der Hand von Zahlenmaterial zu zeigen sein, dafs heute, nachdem von den allmählich in den Besitz der Vereinigten Staaten gelangten Beständen von 1,73 Milliarden Acres etwa 800 Millionen in Privateigentum übergegangen sind, eine neue Phase der Agrarfrage beginnt[4].

Leider sind die Einzelheiten über die zahlenmäfsigen Erfolge der ganzen Landesgesetzgebung von Anfang an noch nicht in haltbarer Form zusammengebracht; und auch keine zusammengestellte Übersicht ist vorhanden, wie sich die Landverkäufe und Besiedelung von Jahr zu Jahr und in den einzelnen Staaten gestaltet haben. Die erste greifbare Angabe über Besitzverteilung liegt in den Angaben über das in Privathänden befindliche Farm- bezw. Kulturland in den einzelnen Staaten nach dem Census von 1850 (siehe unten).

Zu welchem Preis aber die Ansiedler in den Besitz eines Terrains gekommen sind, inwieweit die vielbeklagte Spekulation und das Landspiel eingegriffen hat, das namentlich in den dreifsiger Jahren einen ganz ungeheuerlichen Umfang erreichte, ist nicht zu ersehen, ebensowenig die Besitzverteilung vor dem Jahre 1870, und auch seit dieser Zeit sind die Angaben nicht erschöpfend. Der vielfach angeführte Bericht Donaldsons — 1881/1884 — beschäftigt sich wesentlich mit der fiskalischen Seite der Frage vom Standpunkt der Vereinigten Staaten.

---

[1] 160 durch Vorkaufsrecht, 160 als Heimstätte, 160 aus der Timber-Culture Act und 640 aus der Desert-Land Act. Siehe Levasseur a. a. O. S. 264.

[2] ib. S. 265.

[3] ib. S. 253—54.

[4] Von dem heutigen öffentlichen Land liegen 340 Millionen Acres in Alaska und viele hundert Millionen vom Rest sind Ödland. Vergl. F. W. Taussig, Industry and Finance; bei N. S. Shaler, The United States of America. London 1894, Bd. II, S. 523.

Es dürfte nicht ungerecht sein, zu sagen, dafs unter den gegebenen Verhältnissen angesichts des vorliegenden Zweckes einer möglichst raschen Besiedelung in möglichst freien Formen, bei dem vorhandenen Verwaltungsapparat und den in den ferneren Landesteilen herrschenden Zuständen, schliefslich bei der allgemeinen Anschauung über diese Fragen innerhalb des souveränen Volkes ein wesentlich andrer Modus der Landveräufserung kaum möglich gewesen wäre. Trotz erheblicher Mängel in vielen Einzelheiten ist es gelungen, die ungeheure Aufgabe der extensiven Besiedelung in einer verhältnismäfsig kurzen Spanne Zeit durchzuführen[1].

3. Die Entwicklung der Verkehrsmittel.

Die Entwicklung der Verkehrsmittel in Amerika hat drei Stadien durchgemacht:

1. Bis nach 1810 die Periode des Land- und Flufsverkehrs in althergebrachter Weise vermittelst Saumtieren und Flachbooten; die durch den Verkehr getretenen Pfade sind höchstens hier und da durch Knüppeldämme u. dergl. verbessert, und einzelne Anfänge des Kanalbaus gemacht[2].

2. Vom Beginn des Dampfschiffverkehrs auf dem Mississippi bis zur Einführung der Eisenbahnen, d. i. die Zeit der Ausbildung des Flufsverkehrs durch verbesserte Transportmittel und Kanal- und Flufskorrektionsbauten, und einzelner Versuche der Verbesserung der Landrouten durch Anlegung von makadamisierten Chausseen mit Schlagbäumen, Holzkohlenwegen, Kieselwegen und Bohlenwegen (plank roads). Vielfach wurde das Werk von der Nationalregierung ausgeführt, bis die Streitigkeiten der Parteien über die verfassungsmäfsige Berechtigung des Bundes zur Vornahme solcher Verbesserungen durch das Veto des Präsidenten Jackson gegen

---

[1] Noch heute und wohl für einige Zeit spielt bei dem noch immer vorhandenen, gewaltigen unbesetzten Gebiet die Landfrage aufser in gewissen Landesteilen und etwa in gröfseren Städten keine erhebliche praktische Rolle. Das mag erklären, warum die Wissenschaft sich derselben in den Vereinigten Staaten noch nicht zugewandt hat und daher das ganze Problem der Agrarverfassung in der amerikanischen Nationalökonomie eine klaffende Lücke bildet, neben jenen wenigen Versuchen in den Veröffentlichungen der John's Hopkins University nur ein Deutscher, ein Japaner und ein Franzose ihr näher zu treten sich bemüht haben. In dem Programm der IX. Jahresversammlung der American Economic Association für den 28.—31. Dezember 1896 findet sich die Ankündigung einer Diskussion über das Thema: „Is there a Distinct Agricultural Question?“ — Bis zur Vollendung der vorliegenden Arbeit wird auf diese nicht uninteressante Frage jedenfalls eine Antwort erteilt sein.

[2] Einzelheiten siehe in Eighty Years Progress a. a. O. S. 173.

die Maysville Road Bill im negativen Sinne entschieden wurden.

3. Die Zeit des Eisenbahnverkehrs nach 1830, die wieder in zwei Unterabteilungen zu trennen ist:

a. Der Beginn des Eisenbahnverkehrs bis nach 1860, das Wiederaufleben der Konkurrenz des Landweges mit dem Wasserwege auf der veränderten Basis des Dampfbetriebs auf dem Schienenstrange,

b. die Durchbildung des Eisenbahnnetzes im ganzen Lande südlich und westlich nach dem Secessionskriege.

Diese Perioden sind natürlich nicht streng von einander geschieden, sondern gehen in den verschiedenen Landesteilen zu verschiedenen Zeiten allmählich in einander über.

Der alte Süden besafs bis zu seinem Ende kein geordnetes Strafsennetz; von grofsen, ausgedehnten Kunststrafsen sind nur der durch Präsident Jefferson von Nashville, Tenn., nach Natchez, Miss., angelegte „Natchez Trace“ und die von Nashville nach Jackson durch General Jackson 10 bis 15 Jahre später geführte Militärstrafse zu erwähnen[1], alsdann die gleichfalls von der Nationalregierung geschaffene Strafse zum Appalachiola, der Weg zum Chattahoochie, von Pensacola Bay nach Pittsburg, Miss., von Jackson nach Fulton, Miss., von Memphis nach Little Rock; 800 Meilen Strafse werden in Arkansas angelegt[2], etc. Die übrigen Wege waren nicht viel mehr als durch den Verkehr in den Urwald hineingetretene Saumpfade und Wagenstrafsen (Mud Roads), oberflächlich von dem ärgsten Gestrüpp befreit, hier und dort an den bedenklichsten Stellen einigermafsen gangbar gemacht. Locker gebaute Brücken überschritten die Flüsse. Eine wohlgeordnete Strafsenverwaltung, Ausbesserung von Schäden u. dergl. gab es nicht. Das galt selbst für die Hauptpoststrafsen. Der Weg von Washington über Richmond nach Charleston, von Charleston nach Savannah oder von Richmond nach Augusta, von dort nach Mobile und New Orleans, die Verbindung von New Orleans mit dem Sabineflufs, Galveston und San Antonio, und die wenigen andern Hauptverkehrswege von der Ostküste zum Mississippi und nach Süden waren in ebenso erbärmlichem, ja infolge ihrer tiefen Durchfurchung bisweilen noch schlechterem Zustande, wie die schmalen Pfade von den einzelnen Pflanzungen zu den nächsten Ortschaften und zwischen diesen. Ein Wagen folgte der Spur des andern; war ein Baum über den Weg gefallen, so mufste man Jahre lang um ihn einen

---

[1] C. P. Johns; Tennessee, in Report on the Internal Commerce of the United States. Washington 1886. S. 545.

[2] Eighty Years Progress a. a. O. S. 177.

Bogen beschreiben, war eine Brücke weggeschwemmt, so stockte der Verkehr, bis der Fluſs oder Bach wieder seicht genug geworden war, um ihn in einer Furt zu überschreiten, und die Wiedererneuerung lieſs unendlich länger auf sich warten. Die Durchschnittsgeschwindigkeit der Postwagen betrug weniger als 6 km pro Stunde. Ein groſser Teil des Personenverkehrs vollzog sich auf dem Rücken von Pferden und Maultieren.

Von La Rochefoucauld angefangen, deuten die Schilderungen der Reisenden, wie Schulz[1], Melish[2], Janson[3], Featherstonaugh[4], Charles Lyell[5], Buckingham[6], Stirling[7], Russell[8], Olmsted[9] u. a. m. auf nichts weniger als einen Fortschritt in den Landwegen hin. In den dünn besiedelten Gebieten, unter deren Bewohnern ein groſser Teil, die Sklaven, von der freien Bewegung ausgeschlossen war, bestand nach Einstellung der Arbeiten durch die Nationalregierung, welche das Militär dazu verwandt hatte[10], keine Möglichkeit, an die Schaffung eines wohlgeordneten, vielverzweigten Chausseewesens für absehbare Zeit zu denken und das sociale System war einem solchen Unternehmen entschieden entgegengesetzt, wenn auch hier und da Beratungen hierüber angebahnt, Pläne aufgestellt wurden.

Somit muſsten Ansiedler, welche einen Verkehr mit der Auſsenwelt aufrecht erhalten wollten, bei der Seſshaftmachung darauf Bedacht nehmen, in die Nähe eines der schiffbaren Gewässer zu gelangen, oder doch an einen Ort, von wo aus der Warentransport nicht allzu schwierig bis an ein solches zu leiten war[11]. Auf groſsen, schwer gebauten Lastfuhrwerken, mit Ochsen, Pferden oder Maultieren bespannt[12],

---

[1] a. a. O.

[2] Travels through the United States of America in the Years 1806, 1807, 1809, 1810, 1811. London 1818.

[3] a. a. O.

[4] Excursion through the Slave States. London 1844.

[5] II. Reise in den Vereinigten Staaten. Deutsch von Dieffenbach. Braunschweig 1851.

[6] The Slave States of America. London 1857.

[7] Letters from the Slave States. London 1857.

[8] North America, its Agriculture and Climate. Edinburgh 1857.

[9] Our Slave States a. a. O.

[10] C. P. Johns a. a. O. S. 174.

[11] Siehe z. B. S. Dabney Smedes, A Southern Planter, 4. Aufl. New York 1892, S. 83. Ein vorsichtiger Pflanzer begleitet hier jeden Transport selbst zur 10 Meilen entfernten Station.

[12] Vergl. bei Olmsted, The Seaboard Slave States, S. 357—366 die Schilderungen der verschiedenen Transportmethoden in North Carolina. Was hier für North Carolina mit Ausnahme des Rollens des Tabaks, dessen Fässer einfach mit Stangen versehen und mit Pferden weiter gezogen wurden, gesagt wird, findet sich im ganzen Süden. —

konnte man höchstens 6—8 Ballen zur Zeit fortbringen und die Kosten dieser Transporte stellten sich so hoch, dafs bald die Grenze erreicht war, jenseits deren die Baumwollproduktion sich nicht mehr rentierte, zumal die Wege im Laufe der Zeit eher schlechter als besser wurden[1]. — Nun besafs zwar glücklicherweise der Süden ein aufserordentlich entwickeltes Strom- und Flufssystem. Wo dies aber nicht vorhanden, waren weite Landesteile vollständig von der Mitwelt abgeschnitten, kleine Terrainschwierigkeiten wirkten bereits äufserst hemmend, und das Alleghanygebirge bildete mit Ausnahme weniger Pässe eine dem Verkehr schier unübersteigbare Grenze[2].

Die Wasserstrafsen zerfallen geographisch in 4 Systeme mit folgenden Hauptwasserläufen:

1. Das atlantische Gebiet mit dem Roanoke, Tar, Neuse, Cape Fear, Great Pedee, Santee, Edisto, Savannah, Ogeechee, Altamaha, St. Johns;

2. Das Gebiet der östlichen Golfstaaten zwischen 83° und 88° W. L. von Greenwich mit dem Suwanee, Appalachiola, Alabama, Tombigbee;

3. Das Mississippigebiet, bestehend aus dem Riesenflufs selbst mit seinen Hauptnebenflüssen, von links dem Yazoo, Big Black River, und von rechts dem White River, Arkansas River und Red River; hierzu gehören noch die südlich durch den Staat Mississippi gehenden, direkt in den Golf mündenden Läufe des Pearl und Pascagola;

Siehe ferner Powers: Georgia; in Report on Internal Commerce 1886 a. a. O. S. 333. Der ursprüngliche Transport in Georgia geschah mit Ochsen oder Einpferdekarren auf kurze Strecken und Lastwagen mit 2—6 Pferden auf gröfsere Entfernungen. — L. A. Ransom, South Carolina; ib. S. 291. Die Wagenzüge in South Carolina bestanden aus einer grofsen Anzahl beladener Ackerwagen mit 2, 4, 6 und 8 Maultieren bespannt. Die Eigentümer verabredeten oft ein Zusammentreffen an den Kreuzwegen in der Richtung nach den Hauptmarktplätzen und es dauerte oft mehre Wochen, ehe sie ihre Produkte oder Fracht abgesetzt hatten und die Heimat wieder erreichten. Die Fahrten werden in der Regel im Herbst mit der Baumwollernte unternommen. Sie reisten langsam und kampierten bei Eintritt der Nacht im Freien. Nach Absatz der Baumwolle kaufte man die Gebrauchsgegenstände, die nicht auf der Pflanzung angefertigt wurden und kehrte gemeinsam wieder nach Hause zurück. — Über den Verkehr mit Texas siehe Lane, Internal Commerce, 1889, S. 642—649; Die Beschreibung der Old San Antonio Road und des Santa Fé Trail; sowie Olmsted a. a. O. Bd. II, vielfach passim.

[1] Verbesserte Wege, Chausseen, Bohlenwege fanden sich im Süden nur in vereinzelten Fällen. An vielen Orten, wo schwere Böden vorhanden, wie in den Distrikten von Mittelalabama, waren die Strafsen Monate lang in einem überhaupt unbenutzbaren Zustande. Der San Antonio Trace war über ½ Meile breit in die Prärie hineingefahren und so unpassierbar, dafs die Wagenbahnen von Jahr zu Jahr nach links und rechts weiter hinausmufsten. Olmsted, Texas a. a. O.

[2] Wiley, North Carolina; in Internal Commerce a. a. O. S. 214 ff. Winn, Mississippi, ib. 468 ff. etc.

4. Das Flufsgebiet von Texas: der Sabine, Neches, Trinity, Brazos, Colorado, Guadalupe, San Antonio, Nueces und Rio Grande[1].

Diese Gewässer verhalten sich in ihrer Schiffbarkeit naturgemäfs verschieden; so wurden sie im Nordosten, in North Carolina, beeinträchtigt durch die völlig versandeten und unpassierbaren Mündungen, im Binnenlande, speciell des atlantischen Gebiets, durch die Gefälle beim Eintritt in das Tiefland, durch zahlreiche Klippen, Untiefen, versunkene Baumstämme und Fahrzeuge; auch schwankte sie wesentlich zu den verschiedenen Jahreszeiten. Im Sommer waren manche der Gewässer und Nebenflüsse völlig unfahrbar, die im Winter benutzt werden konnten. Andre, namentlich im Westen, wo die regelmäfsige Regenmenge abnimmt, blieben überhaupt in gewissen Jahren unbefahrbar, und so konnte es vorkommen, dafs die Besitzer die am Ufer aufgestapelten Baumwollballen oder sonstigen Güter Monate lang vergeblich auf die Vorbeifahrt eines Dampfers warten lassen mufsten, um schliefslich zu finden, dafs für dies Jahr an einen Weitertransport nicht mehr zu denken sei.

Die Böte und Fahrzeuge der älteren Zeit waren mannigfacher Gestalt. Auf dem Mississippi hören wir von grofsen Flöfsen mit aufgebauten Hütten der Schiffer, und Flachböten, welche stromabwärts getrieben, in New Orleans als altes Holz verkauft wurden. Dann wird ihnen ein Kiel untergesetzt, um sie auch zur Fahrt flufsaufwärts tauglich zu machen und gröfsere und kleinere Segelfahrzeuge beleben den unteren Flufslauf. Auf dem Savannah und anderen östlichen Gewässern spielten die sogen. Archen und Kastenfahrzeuge (Arks, Cotton Boxes) eine grofse Rolle; viereckige, ungefüge Schöpfungen, die den Zweck, die Baumwolle wohlbehalten und trocken flufsabwärts zu bringen, nicht immer vollständig erfüllten und gleichfalls an der Flufsmündung zum Abbruch verkauft wurden. Andre, sogen. „Pole Boats", den Kielbooten des Mississippi entsprechend, werden mit langen Stangen mühsam wieder flufsaufwärts gepeekt. An den Stromschnellen und Gefällen mufsten häufig die Waren auf Leichterböte überladen, wenn nicht gar zu Lande herumgeführt werden. Hier entstehen Ortschaften, wie Hamburg in South Carolina, Augusta und Columbus in Georgia, Montgomery in Alabama, etc.

Der Transport dauerte Tage und Wochen. Von New Orleans nach St. Louis, eine Entfernung von 1300 engl. Meilen, gebrauchte der Schiffer 90—120 Tage.

Da war die Einführung der Dampfschiffahrt eine unge-

[1] Barbee a. a. O. S. 21—30.

heure Verbesserung[1]. Sie gestattete eine Vergröſserung und bessere Sicherung der Ladung[2], verkürzte die Entfernungen, verminderte die Gefahren des Transports und ermöglichte einen gleichmäſsigen Betrieb der Schiffahrt, ebensowohl stromauf-, wie stromabwärts, wenngleich durch die Art, wie sie namentlich auf dem Mississippi betrieben wurde, neue Fährnisse auftauchten[3].

Das Jahr 1816 bezeichnet den Beginn der regelmäſsigen Dampfschiffahrt auf dem Mississippi. Der erste Dampfer hatte sich dort 1811 gezeigt[4]. 1815 gebrauchte der Dampfer Enterprise 25 Tage von St. Louis nach New Orleans, 1816 gelang die erste Fahrt von New Orleans nach Louisville den Ohio hinauf[5] und bald verfügten alle schiffbaren Gewässer des Südens über eine Dampferflotte[6], deren gröſste Schiffe auf den Hauptströmen bis zu 1000 Tons trugen, deren kleinste, mit nur einem Rad am Stern versehen, bis in die schmalen Bäche hinaufdrangen und „bei irgend einem Wasserstand fast bis zu jedermanns Thür heranfuhren[7]“. Die Fahrzeit von New Orleans nach St. Louis betrug nach 1820 12 Tage, nach 1825 9 Tage und verringerte sich bis 1860 auf 3 Tage. Die Wichtigkeit des groſsen Stroms und seiner Nebenflüsse war noch erheblich gestiegen, als durch die Eröffnung des Eriekanals, im Jahre 1824, eine direkte inländische Verbindung mit dem Osten hergestellt wurde. — Hand in Hand mit der Verbesserung der Binnenschiffahrt ging die Revolution des transatlantischen Verkehrs durch die Einführung der interkontinentalen Dampfschiffahrt, die schnell von der wertvollen Baumwollfracht Besitz ergriff.

Mit der natürlichen Zunahme der Bevölkerung, dem Vor-

---

[1] Vergl. auch H. P. Judson, The Mississippi Valley, bei Shaler a. a. O., Bd. I, S. 291/310.

[2] Die verschiedenen Fluſsböte in South Carolina hatten 70 bis 125 Ballen getragen, die Boxes in Georgia 400—600 Ballen, die Pole Boats 500—700. Nunmehr konnte man mit den flachen Dampfbooten alle Transportziffern erheblich erhöhen und bald kamen Ladungen von mehren Tausend Ballen nach New Orleans (Internal Commerce, 1886 a. a. O. S. 261/333). 1830 kommt die gröſste, bisher erzielte Ladung, 2246 Ballen, von Vicksburg nach New Orleans: Niles, Register Bd. XXXIX, S. 333. Am rentabelsten erwies sich bis 1860 eine Durchschnittsladung von 1500 Ballen.

[3] Wettfahrten, Kesselexplosionen, Rammen auf verborgene Bäume u. dergl. kosteten Hunderten von Menschen alljährlich das Leben.

[4] Bishop a. a. O. Bd. II, S. 173: Der erste Mississippidampfer, die „New Orleans“, wurde in Pittsburg gebaut; Länge 148, Breite 30 Fuſs, Kapazität 3-400 Tons. Am 21. Oktober 1809 fuhr sie von Pittsburg nach Louisville, am 24. Dezember traf sie in New Orleans ein. Bis zu ihrem Untergange 1814 fuhr sie dann zwischen New Orleans und Natchez in je zwei 17tägigen Rundreisen.

[5] ib. S. 20.

[6] Internal Commerce 1886, S. 334.

[7] Olmsted, Texas, a. a. O. S. 27.

dringen in immer weitere Fernen, den steigenden Warenmengen, die alljährlich aus dem Innern dem Markte zustrebten, steigerten sich die Schwierigkeiten in der Ausdehnung und Ausnutzung der Pflanzungsbetriebe. In einzelnen Staaten beginnt man sich zwischen 1820 und 1830 mit dem Verkehrsproblem eingehender zu beschäftigen und es werden weitgehende Flufskorrektionen, Kanalbauten, Anlegungen von Bohlenwegen und Chausseen erörtert, an einigen Stellen ernsthaft ins Auge gefafst, oder sogar ausgeführt, wie z. B. der Ogeecheekanal in South Carolina zwischen Charleston und dem Santee, und ein Bohlenweg zwischen Tallahassee und St. Mark's in Florida[1].

Da setzt sehr erwünscht die Eisenbahnära ein. Man erkennt in South Carolina die Bedeutung des neuen Verkehrsmittels frühzeitig, 1827 bereits wurde eine Eisenbahngesellschaft konzessioniert und 1833 ist die erste gröfsere Bahnstrecke von Hamburg am Savannahflufs gegenüber von Augusta nach Charleston vollendet[2]. Schon vorher, 1831, konnte man die 5 Meilen zwischen New Orleans und Lake Pontchartrain, im selben Jahre 13 Meilen zwischen Richmond und Chesterfield dem Verkehr übergeben.

Wie bei den meisten Dingen im Süden, ist aber auch im Eisenbahnbau zwischen der Absicht und der Ausführung ein äufserst weiter Abstand. Das konservative Pflanzerelement hielt noch lange an der Überzeugung von der Überlegenheit des Wassertransportes und der Zukunftslosigkeit der Eisenbahn fest. Erst 1843 wurde nach schweren Kämpfen in North Carolina die erste Konzession gegeben; noch 1860 meinte man, dafs in Alabama, Louisiana und Arkansas die schönen, Dampfschiffen zugängigen Flüsse, die sich in alle Teile dieser Staaten ausdehnten, die Eisenbahnen fast unnötig machten. Selbst aber da, wo alle entgegenstehenden Ansichten überwunden waren, fehlte es oft genug an Unternehmungsgeist und heimischem Kapital, das sich an das Wagnis in den bevölkerungs- und verkehrsarmen Landesteilen heranmachte. Das nördliche Kapital, von welchem der Süden für alle seine Zwecke mehr oder weniger abhing, zog nördliche Eisenbahnbauten vor und konnte in einzelnen Fällen nur durch das Medium der Staatsgarantie oder Staatsunternahme der Bauten herangezogen werden[3]. Ende 1851[4] verfügen die 10 Baumwollstaaten über 1738 Meilen Eisenbahnen von 10843 im ganzen Lande, im Jahre 1860[5] über 6185 Meilen von 28008 des gesamten Landes. Inzwischen wurde im September 1850 die Praxis der

[1] Internal Commerce, 1886, S. 399.
[2] Eighty Years Progress a. a. O. S. 205.
[3] ib. S. 203.
[4] Abstract of the VII. Census, a. a. O. S. 101.
[5] Statistical Abstract of the United States, Bd. XV. Washington 1893. S. 269 270.

Landschenkungen zu Eisenbahnbauten seitens der Vereinigten Staaten aufgenommen. Bis zum Jahre 1860 hatten die Südstaaten von 25,5 Millionen Acres hierfür ausgeworfenen Landes 10,2 Millionen erhalten; aufserdem 3 von 10,9 Millionen Acres für innere Verbesserungen [1].

Der Krieg unterbricht die Bahnbauten im Süden zeitweilig — es waren 3962 Meilen konzessionierter Bahnen in den Baumwollstaaten unvollendet [2] — und zerstört die bestehenden Linien [3]. Inzwischen war der seit der Mitte des Jahrhunderts geführte Entscheidungskampf endgültig zu Gunsten der Eisenbahnen ausgefallen und die Kanalbauten überall eingestellt [4]. Bald machte man sich daran, die zerstörten Bahnen wieder in Stand zu setzen und ihr Netz zu erweitern. 1870 verfügen die Baumwollstaaten über 9700 von 52910 Meilen im ganzen Lande, 1880 heben sich diese Zahlen auf 14500 bezw. 93300 Meilen, 1890 auf 33800 bezw. 166700 Meilen und 1895 besitzen die Baumwollstaaten 37072 von 179279 Meilen Eisenbahnen [5].

Bis zum Ausbruch des Krieges bleibt das Haupttransportmittel der Baumwolle im Süden noch überwiegend die Flufsschiffahrt [6]. Nur ein beschränkter Teil der Baumwollstaaten konnte von den vorhandenen Eisenbahnen Gebrauch machen. Wo diese aber durch ein Baumwollgebiet hindurchführten, fanden sie in der wertvollen Fracht Entschädigung für den im übrigen geringen Verkehr. Eine Zusammenstellung der in den Südstaaten in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken und der in den Handel gelangten Baumwollernten ist nicht uninteressant:

Jahr	Tausend Meilen	Millionen Ballen	Jahr	Tausend Meilen	Millionen Ballen
1841	0,6	1,6	1853	2,5	3,3
1843	0,8	2,4	1855	3,4	2,8
1845	1,1	2,4	1857	4,2	2,9
1847	1,3	1,8	1859	5,6	3,9
1849	1,4	2,7	1860	5,9	4,7
1851	1,6	2,4			

[1] Eighty Years Progress a. a. O. S. 207.

[2] Nach: ib. S. 219.

[3] Über die Zerstörung der Bahnen durch die nördlichen Armeen, sowie den abgenutzten und teilweise unbrauchbaren Zustand der noch bestehenden vergl. z. B. die Schilderungen des Augenzeugen S. Andrews, The South since the War, Boston 1866, vielfach passim.

[4] Taussig bei Shaler, The United States a. a. O., Bd. II, S. 524.

[5] Statistical Alstract of the U. S. Bd. 18. Washington 1896. S. 319.

[6] Die letzten 2 Glieder in der Kette der Eisenbahnlinien, aus welchen die erste zusammenhängende Verbindung zwischen New Orleans und New York, und darüber hinausgehend bis Bangor, Me., sich zu sammensetzte (25 Meilen an der Mississippi Central, und 61 an der Orange and Alexandria Railroad), wurden übrigens erst im Januar 1860 geschlossen.

Nach dem Kriege gewinnen die Eisenbahnlinien immer mehr an Feld, selbst am Mississippi übernehmen sie mit ihrer gröfseren Geschwindigkeit und den zahlreichen hier und dort abzweigenden Nebenlinien die Beförderung immer gröfserer Mengen von Gütern aller Art, bis sich heute der gröfste Teil des Verkehrs, und damit auch der Baumwolltransporte, im Lande in ihren Händen befindet[1].

4. Die Besiedelung des Südens und die Bevölkerungsverteilung in den einzelnen Baumwollstaaten.

Nach der politischen Vereinigung der einzelnen, neu erworbenen oder aufgeteilten Landesteile mit der Union waren es die Boden- und Verkehrsverhältnisse, welche für die südwestwärts und westwärts ziehenden Pflanzungseinheiten bei der Auswahl des Domizils den Ausschlag gaben.

Die Besiedelung vollzieht sich im Norden und Süden in verschiedener Weise. Der Unterschied, der schon beim Entstehen der Kolonien obgewaltet hatte, bleibt bis an die Zeit des Rebellionskrieges hinan bestehen. Der Norden dehnt sich nach Westen aus, wie er begonnen. Die vordringenden Einwanderer kommen, um sich niederzulassen; mit Vorliebe für diese oder jene Beschäftigung allerdings — im ganzen aber geneigt, an einer ihnen zusagenden Stelle solche Früchte zu bauen oder solchen Erwerbszweig zu ergreifen, wie bei den örtlichen Verhältnissen angebracht erscheint.

So setzt sich die Kultur der Seeküsten ins Innere hinein fort. Der Ackerbauer und Viehzüchter folgt den vorausgegangenen Pionieren, den Indianerhändlern, Jägern und Squattern. Hier und dort bildet sich ein Verkehrscentrum, gleichfalls immer weiter nach Westen fortschreitend, dessen Interesse bald mit dem Holz-, Vieh- und Getreidehandel, mit der Verwertung von Minenprodukten, bald mit dem Warenabsatz und der Versorgung des Landes ringsum, etc. verknüpft ist. Getragen von der gröfseren Fruchtbarkeit des sich erweiternden Hinterlandes nimmt der Osten als grofser Kaufmann, Aufsenhändler und Fabrikant an Bedeutung zu: jener ganze Prozefs vollzieht sich, den Sering geschildert hat[2], und welcher die Nordstaaten im Laufe der Zeit zu einem europäischen Mustern mehr und mehr angenäherten wirtschaftlichen Gemeinwesen gestaltete.

Der Süden aber blieb zwei Menschenalter lang der alten Politik treu und bewahrte sein alleiniges, einheitliches Ziel der

[1] Die Einwirkung dieser Veränderungen auf die wirtschaftliche Stellung der verschiedenen See- und Binnenplätze, vor allem des Südostens, und weitere Einzelheiten siehe in Bd. II.

[2] Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887. S. 54—75, 86—95.

[redacted]

landwirtschaftlichen Exportproduktion. An der atlantischen Küste bestanden ungefähr dieselben Wirtschaftsformen wie im Lande. Die Ausdehnung nach Westen wurde eine unveränderte Ausdehnung des Plantagenbaues, bei der es sich nicht fragte, ob an der Stelle der neuen Niederlassung dieser oder jener Erwerbszweig am vorteilhaftesten ins Leben gerufen werden, sondern ob der Pflanzer hier rentabel eine Baumwollpflanzung — in einem beschränkten Distrikt Reis- oder Zuckerrohrpflanzung — anlegen könne.

Abgesehen von den Boden- und klimatischen Verhältnissen setzte dies voraus, dafs der Transport der Massenprodukte zum Markt technisch möglich war und in seinen Kosten nicht etwa den ganzen Gewinn verschlang. Es war wichtiger, dafs der Pflanzung ein freier Zugang zum Weltmarkt, eine Verkehrsstrafse offen stand, als dafs sie in der Nähe einen lokalen Gravitationspunkt fand. Zwar existierte neben den Pflanzungen und ihren unmittelbaren Hilfspersonen eine immer stärker anschwellende andere Bevölkerungsklasse; doch kommt sie über das Stadium der Squatterexistenz mit einigen zu erörternden Ausnahmen nicht hinaus und spielt auf alle Fälle für die dauernde Besiedelung zunächst keine andere Rolle. Aufser im Gebirge, in welches der Pflanzungsbetrieb nicht eindringt, ist sie kein ansässiges, sondern ein fluktuierendes Element, das von jenem vor sich hergetrieben und mit fortgeführt wird. — Nicht der einzelne Ein- oder Binnenwanderer, der auf eigne Faust oder in Gemeinschaft mit Verwandten, Freunden und Landsleuten westwärts zieht, bald sein Heim mit jenen zusammen aufschlägt, die Grundlage zu einem örtlichen Geschäftsmittelpunkt legt, bald sich abseits niederläfst, andere Elemente in seine Nähe zieht, oder an andere Gemeinwesen sich angliedert, erbaut die neuen südlichen und südwestlichen Staaten: der Pflanzer mit seinem ganzen Arbeitermaterial, der in sich abgeschlossene wirtschaftliche Einzelkörper der Pflanzung, nimmt hier oder dort ein Stück Landes in Beschlag, in gröfserer oder geringerer Entfernung thut sich eine gleichartige Wirtschaftseinheit auf, und so geht es von Jahr zu Jahr bis 1860 unverändert weiter.

Die Aufhebung der Sklaverei macht dieser Ansiedelungsform ein Ende. In der Ära nach dem Kriege vollzieht sich die Bevölkerungsverbreitung unter anderen, den nördlichen Verhältnissen angenäherten Gesichtspunkten, wenn sie gleich durch gewisse gegebene Vorbedingungen dauernd von jenen in einigen Beziehungen abweicht (Bd. II).

Im Anfang kommt noch für längere Zeit ein Hindernis in Frage, die Anwesenheit von Indianern. Zu der Zeit, bis zu welcher wir das Vordringen der Besiedelung im zweiten Kapitel verfolgten, war der südliche und westliche Teil von Georgia, Teile der späteren Staaten Mississippi, Alabama, Louisiana,

Texas, Arkansas und Florida noch voll von ihnen. Die Kapitäne auf dem Mississippi zeigten in den Zeitungen an, dafs ihre Boote schufsfest und mit Schiefsscharten und Kanonen versehen seien. Erst die Einführung der Dampfboote beseitigte definitiv die Gefahr eines allgemeinen Indianerkrieges oder -aufstandes in dem grofsen Mississippithal [1], doch holen sich noch mehr als 3 Jahrzehnte die Offiziere und Truppen in den Indianerkämpfen diesseits des Mississippi ihre Lorbeeren. Jene besafsen 1824 in Alabama, Mississippi und Georgia über 32, in Florida, Arkansas und Missouri über 20 Millionen Acres Land, das sie gröfstenteils bis 1836 innebehielten [2].

Im Westen von Georgia und North Carolina safsen die Cherokees und Creeks, in Alabama und Mississippi die Chickesaws und Choctaws, in Florida die kriegerischen Seminolen. Immerhin drang die Kultur unaufhaltsam auf sie ein und ihr Gebiet schmolz von Census zu Census zusammen.

1800 finden sich am Mississippi, am Alabama und Tombigbee River vereinzelte weifse Ansiedelungen, wenn man darunter mit dem Census Landstriche versteht, welche mehr als 2 Einwohner pro Quadratmeile aufweisen. 1810 haben sie sich an ersterem Flufs bereits erheblich ausgedehnt und auch in den fruchtbaren Flufsthälern des mittleren Alabama ständig zugenommen [3]. 1820 ist Louisiana zum grofsen Teil besiedelt, am Arkansas und Mississippi weiter nach Norden haben beträchtliche Niederlassungen stattgefunden und durch den Staat Mississippi hindurch zieht sich ein bewohnter Streifen ununterbrochen bis an die Bay von Mobile und von hier aus hinauf nach Tennessee. Die Cherokees und Creeks sind nun im Norden, Osten und Westen völlig von Weifsen umgeben, die Chickesaws und Choctaws im Süden, Osten, Norden und grofsen Teilen des Westens. In fortgesetzten Kämpfen und auf diese oder jene Weise erlangten Verträgen werden sie mehr und mehr eingeschränkt. Die Einschliefsung ist 1830 vollendet, um 1836 werden sie durch Verträge und Gewalt aus dem Wege geräumt und ins Indianerterritorium jenseits des Mississippi transportiert. Der Census von 1840 findet sie schon dort vor. Nach dem siegreichen Ausgang des Seminolenkrieges ist auch Florida von der ständigen Gefahr für die Weifsen befreit; die Überreste der dortigen Indianer werden gleichfalls in den Reservationen untergebracht. Im Westen dauern die Kämpfe noch einige Zeit

---

[1] Shaler, The Continent and the Reasons for its Fitness to be the Home of a Great Nation. Bei dems. a. a. O. Bd. I, S. 45.

[2] D. Christy, Cotton is King, in E. N. Elliott, Proslavery Arguments; Augusta 1860. S. 93.

[3] Vergl. hierzu die Darstellungen der Karten bei R. P. Porter, H. Gannett, W. C. Hunt, Progress of the Nation 1790 to 1890, im XI. Census, Bd. I, Report on Population, S. XIX—XXVIII.

[redacted]

fort. Die Comanchen, Apachen und andere Stämme in den von Mexico erworbenen Landstrichen ziehen erst nach 1850 aus dem Lande den pacifischen Gegenden zu. Im ganzen ist um 1860 das letzte in dieser Richtung liegende Hindernis beseitigt.

Im Jahre 1790 war die Bevölkerung nur an der Küste erheblich über 33 ° N. B. nach Süden vorgedrungen und hatte im Binnenlande noch nicht den Ogeechee erreicht, während sie bei 83 ° W. L. sich bis an den Oconee, den nördlichen Oberarm des Altamaha, ausdehnte. Jenseits dieser Grenze gab es nur einzelne Ansiedlungen, aufser im „Territorium südlich vom Ohio", wo gröfsere Niederlassungen vorhanden waren, die sich 1800 zu einem festen Komplex zwischen 36 ° und 39 ° N. B. bezw. 82 ° und 83 ° W. L. in den Staaten Kentucky und Tennessee zusammenschlossen. Im Süden hatte sich das Land überall bis zum Altamaha hin aufgefüllt. 8900 Ansiedler (5200 Farbige, 3700 Weifse) besafs nach Tucker im Jahre 1800 das Mississippiterritorium, weniger als 100 000 bewohnten das ganze von Frankreich erworbene Land.

Die Elemente, aus denen sich die Bevölkerung alsdann nach Westen auffüllte, waren:

1. Die Ansiedler und ihre Nachkommen in natürlicher Vermehrung;
2. Zuwanderer aus den übrigen Gebieten der Vereinigten Staaten, sowie deren jeweilige Nachkommen;
3. Einwanderer aus fremden Ländern;
4. freie und unfreie Farbige und ihre Nachkommen, darunter bis 1808 in gröfserem Umfange von aufsen importierte Sklaven;
5. mit dem Herrn oder im binnenländischen Sklavenhandel südwärts und westwärts geführte Negersklaven, sowie deren Nachkommen.

Die Bevölkerung verminderte sich jeweilig um die Abgänge durch Tod, Auswanderung, emancipierte Sklaven, die nach Norden hinausgesandt wurden, und schliefslich flüchtige Sklaven.

Die statistischen Angaben, speciell für die ältere Zeit, sind in verschiedenen Richtungen recht dürftig. Es kommt hier im ganzen nur darauf an, an ihrer Hand die allgemeine Tendenz der Bewegung zu verfolgen, wobei es sich empfehlen wird, die Entwicklung vor 1860 und nach 1860 gesondert zu betrachten. Der Census von 1870 mufs infolge der aus dem ungeordneten Zustande des Südens nach dem Kriege hervorgegangenen Unzuverlässigkeit aufser Betracht bleiben. Aus einem später zu erörternden Grund sind die Tabellen in zwei Gruppen, die Baumwollstaaten und die übrigen ehemaligen Sklavenstaaten Delaware, Maryland, (District of Columbia), Virginia, Kentucky und Missouri: die Grenzstaaten, zerlegt.

Die Gesamtbevölkerung der ehemaligen Sklavenstaaten und ihre Vermehrung in Prozenten von Dekade zu Dekade betrug:

Absolute Zahlen und prozentuale Vermehrung der Bevölkerung der Sklavenstaaten 1790—1890 (1000 Einwohner):

	1790		1800		1810		1820		1830		1840		1850		1860		1870		1880		1890	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
North Carol.	394	—	478	21,4	556	16,2	609	15,0	738	15,5	753	2,0	869	15,4	993	14,2	1 071	7,9	1 400	30,7	1 618	15,6
South Carol.	249	—	346	38,8	415	20,1	503	21,1	581	15,6	594	2,3	669	12,5	704	5,3	706	0,3	996	41,1	1 151	15,6
Georgia . .	83	—	163	97,1	252	55,2	341	35,1	517	51,6	691	33,8	906	31,1	1 057	16,7	1 184	12,0	1 542	39,2	1 837	19,1
Florida . .	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	54	56,9	87	60,5	140	60,6	188	33,7	269	43,5	391	45,2
Alabama .	—	—	—	—	—	—	128	—	310	142,0	591	90,9	772	30,6	964	25,0	997	3,4	1 263	26,6	1 513	19,8
Mississippi .	—	—	9	—	40	356,0	75	87,0	137	81,0	376	175,0	607	61,5	791	30,5	828	4,6	1 132	36,7	1 290	14,0
Louisiana .	—	—	—	—	77	—	153	99,8	216	41,1	352	63,4	518	40,9	708	36,7	727	2,7	940	29,3	1 119	19,0
Texas . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213	—	604	184,2	819	35,5	1 592	94,5	2 236	40,4
Arkansas .	—	—	—	—	—	—	14	—	30	113,8	98	221,1	210	115,1	435	107,5	484	11,3	803	65,7	1 128	40,6
Tennessee .	36	—	106	195,9	262	147,8	423	61,5	682	61,3	829	21,6	1 003	20,9	1 110	10,7	1 259	13,4	1 549	22,6	1 768	14,6
Summe der Baumwollstaaten	762	—	1102	44,6	1602	45,4	2246	40,2	3 246	44,5	4 338	33,6	5 854	34,9	7 506	28,3	8 263	10,1	11 486	39,0	14 051	22,3
Delaware .	51	—	64	8,8	73	13,1	73	0,1	77	5,5	78	1.7	92	17,2	112	22,6	125	11,4	147	17,3	168	14,9
Maryland .	320	—	342	6,8	381	11,4	407	7,0	447	9,7	470	5,1	583	24,0	687	17,8	781	13,7	935	19,7	1 042	11,5
Distr. of Col.	—	—	14	—	24	70,5	33	37,5	40	20,6	44	9,7	52	18,2	75	45,3	132	75,4	178	23,5	230	29,7
Virginia . .	747		880	17,7	975	10,7	1065	9,3	1 211	13,7	1 240	2,3	1422	14,7	1 596	12,3	1 225	23,3	1 513	34,9	1 656	9,4
West Virg.	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	442	—	618	39,9	763	23,3
Kentucky .	74	—	221	199,9	407	84,0	564	38,8	688	21,9	780	13,4	982	26,0	1156	17,6	1 321	14,3	1 649	24,8	1 859	12,7
Missouri .	—		—	—	21	—	67	219,3	140	111,0	384	173,2	682	77,8	1182	73,3	1 721	45,6	2 168	26,0	2 679	23,6
Summe der Grenzstaaten	1192	—	1521	27,6	1881	23,7	2209	17,5	2 603	17,9	2 996	11,7	3 813	27,3	4 808	26,9	5 747	19,5	7 208	25,4	8 397	16,5
Alle Sklavenstaaten	1954	—	2623	34,2	3483	32,8	4455	27,9	5 849	31,3	7 334	25,4	9 667	31,5	12 314	27,4	14 010	13,8	18 694	35,3	22 448	20,1
Ver. Staaten	3929	—	5308	35,1	7240	36,4	9634	33,1	12 866	33,6	17 069	32,7	23 192	35,9	31 443	35,6	38 558	22,6	50 156	30,8	62 622	24,9

[redacted]

Hier ergiebt sich, dafs die ehemaligen Sklavenstaaten von Anfang an in der Bevölkerungszunahme hinter den freien Staaten zurückblieben, obgleich sie in territorialer Ausdehnung bis zum Jahre 1850 mit ihnen Schritt hielten. Im Jahre 1790 war die Einwohnerzahl der Sklaven- und freien Staaten fast ganz genau gleich. 50 Jahre später verfügen die freien Staaten bereits über eine Bevölkerungsüberlegenheit von 33 Prozent, 1860 über 50 Prozent; 1880 findet sich dann für die übrigen Staaten ein Überschufs von über $^{2}/_{3}$, der sich bis 1890 auf über $^{3}/_{4}$ gesteigert hat. Die Besiedlung des Westens hat im wesentlichen erst nach 1860 begonnen. Die 11 westlichen Staaten und Territorien weisen 1850 weniger als 1 Prozent, 1860 nicht ganz 2 Prozent der Bevölkerung des Landes auf, während sie 1880 fast 3 Prozent, 1890 über $4^{1}/_{2}$ Prozent enthalten. Läfst man ihre Zahlen 1880 und 1890 aufser Betracht, so ergiebt sich in den ehemaligen Nordstaaten, verglichen mit den Südstaaten, eine Bevölkerungsmajorität von fast $^{3}/_{5}$ in 1880 und fast $^{2}/_{3}$ in 1890.

Anders wird das Bild, wenn man die Baumwollstaaten und Grenzstaaten von einander trennt. Die ersteren, 4 an der Zahl, verfügten 1790 über 19 Prozent der Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten. Dann setzt der Aufschwung in der Baumwollproduktion ein. 1820 hatten 8 Baumwollstaaten in der Bevölkerung 23 Prozent erreicht, von 1820—1830 bringt die Erschliefsung des Landesinnern durch die Dampfschiffe, das rapide Vordringen nach Alabama und Mississippi eine besonders starke Vermehrungsziffer und 1840 weisen 9 Baumwollstaaten 25 Prozent der Gesamtbevölkerung auf. In der ganzen Periode hat die Bevölkerung der Baumwollstaaten stärker zugenommen als die Bevölkerung aller Sklavenstaaten und die Bevölkerung der ganzen Union; am relativ stärksten von 1800—1810 unter der Einwirkung des noch bestehenden Sklavenhandels, am schwächsten 1830—1840, wo die Befreiung von Texas eine erhebliche Anzahl von Auswanderern anlockte. Die Pflanzungsgemeinwesen der Südstaaten erreichten den Mississippi eher, als die freien Einwanderer im Norden; Missouri war schon seit einigen Jahren in die Union aufgenommen, als Iowa noch vollkommen unbesiedelt dalag[1].

Die prozentuale Vermehrung hebt sich in der Periode von 1840—1850 wieder, da Texas nunmehr als zehnter Baumwollstaat beitritt und $3^{1}/_{2}$ Prozent zur Bevölkerung beiträgt. In den bisherigen 9 Baumwollstaaten allein dagegen ist die Vermehrungsziffer um 2 Prozent zurückgegangen und mit der Bevölkerungsvermehrung des ganzen Landes kann der Zu-

---

[1] Siehe M. Weston, The Progress of Slavery in the United States. Washington 1857. S. 6.

wachs in den Baumwollstaaten, auch einschliefslich Texas, nun nicht mehr Stand halten. Er bleibt um 1 Prozent 1850, 1860 um über 7 Prozent zurück. Die Einwohnerzahl macht 1860 nicht ganz 24 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Von 1860 bis 1880 vermehrt sich die Bevölkerung des ganzen Landes um 59,5 Prozent, die Bevölkerung der Baumwollstaaten um 53 Prozent und bleibt bis 1890 abermals um 2,6 Prozent in der Vermehrung zurück, sodafs sie in diesem Jahre nicht mehr ganz $22^1/_2$ Prozent der Gesamtbevölkerung umfafst.

In der ganzen Zeit sind die nicht baumwollbauenden ehemaligen Sklavenstaaten ganz beträchtlich unter der Durchschnittsquote der Gesamtvermehrung geblieben. Bis 1840 ist ihre Vermehrungsziffer konstant und erheblich gefallen, hat zwischen 1840 und 1850, vor allem wohl infolge der mit der beginnenden Eisenbahnära gesteigerten Wanderung nach Westen, stark zugenommen, um dann aber wiederum bis in die Gegenwart hinein langsam zu sinken.

Die Bevölkerungsdichtigkeit pro englische Quadratmeile als Ergebnis der Division der Bevölkerungsziffer durch die Quadratmeilenzahl der von den einzelnen Staaten eingeschlossenen Fläche stellt sich, wie aus folgender Tabelle ersichtlich. Zum Vergleich sind die summarischen Zahlen für die übrigen Landesteile beigegeben. Der amerikanische Census teilt neuerdings das Land in 5 Divisionen ein, die nordatlantische, südatlantische, nordcentrale, südcentrale und westliche[1]. Hier ergiebt sich für den vorliegenden Zweck eine kleine Ungenauigkeit, insofern die südatlantische und südcentrale Division alle ehemaligen Sklavenstaaten umfassen, mit Ausnahme Missouris. Dies ist seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zur nordcentralen Division gerechnet, während es historisch der südcentralen zugehört. Seine Bevölkerungsdichtigkeit bleibt bis 1840 unter den südcentralen Ziffern, hebt sich dann eine Zeit lang schneller, als die Zahlen beider Divisionen und ist dauernd den südlichen überlegen. Es würden somit bei einem Hinüberrechnen von Missouri die Zahlen für die südcentrale Division sich andauernd um ein weniges höher stellen.

---

[1] XI. Census, Bd. I, Population, S. 6. In die einzelnen Gruppen werden einrangiert: Nordatlantische: Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut, New York, New Jersey Pennsylvania. Südatlantische: Delaware, Maryland, Virginia, West Virginia, North Carolina, South Carolina, Georgia, Florida. Nord-Centrale: Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Iowa, Missouri, North Dacota, South Dacota, Nebraska. Süd-Centrale: Kentucky, Tennessee, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Oklahoma, Arkansas. Westliche: Montana, Wyoming, Colorado, New Mexico, Arizona, Utah, Nevada, Idaho, Washington, Oregon, California.

Bevölkerungsdichtigkeit pro engl. Quadratmeile.

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890
North Carolina . . .	8,11	9,84	11,43	13,15	14,19	15,51	17,89	20,43	22,05	28,81	33,30
South Carolina . . .	8,26	11,45	13,76	16,66	19,26	19,70	22,16	23,32	23,39	33,00	38,16
Georgia	1,40	2,76	4,28	5,78	8,76	11,72	15,36	17,93	20,80	26,15	31,15
Florida	—	—	—	—	0,64	1,00	1,61	2,59	3,46	4,97	7,22
Alabama	—	—	—	2,48	6,01	11,46	14,97	18,71	19,34	24,50	29,36
Mississippi	—	0,24	0,43	1,63	2,95	8,11	13,09	17,08	17,87	24,42	27,83
Louisiana	—	—	1,69	3,37	4,75	7,67	11,40	15,59	16,00	20,69	24,63
Texas	—	—	—	—	—	—	0,81	2,30	3,12	6,07	8,52
Arkansas	—	—	—	0,27	0,57	1,84	3,96	8,21	9,13	15,13	21,27
Tennessee	0,85	2,53	6,27	10,13	16,33	19,86	24,02	26,58	30,14	36,94	42,34
Delaware	30,15	32,79	37,08	37,12	39,16	39,84	46,70	57,25	63,78	74,80	85,97
Maryland	32,23	34,64	38,59	41,31	45,34	47,67	59,13	69,68	79,20	94,82	105,72
Distr. of Col.	—	156,59	266,92	367,10	442,60	485,69	861,45	1251,33	2195,00	2960,40	3839,87
Virginia	11,54	13,59	15,05	16,44	18,70	19,14	21,95	24,65	30,53	37,70	41,27
West Virginia . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	17,94	25,05	30,95
Kentucky	1,84	5,52	10,16	14,10	17,20	19,50	24,56	28,89	33,03	41,22	46,47
Missouri	—	—	0,32	1,01	2,13	5,58	9,52	17,20	25,04	31,55	38,98
Nordatl. Division	12,14	16,26	21,51	26,88	34,20	41,72	53,23	65,37	75,89	89,52	107,37
Nordcentr. Division	—	0,20	0,39	1,14	2,14	4,45	7,17	12,07	17,23	23,04	29,68
Westl. Division	—	—	—	—	—	—	0,16	0,53	0,84	1,50	2,58
Südatl. Division	8,64	10,66	12,48	14,28	13,57	14,61	17,42	19,97	21,79	28,28	32,98
Südcentr. Division	0,63	1,94	2,30	3,97	5,93	8,69	7,05	10,68	11,91	16,51	18,94
Vereinigte Staaten . .	4,89	6,61	3,69	4,91	6,35	8,43	7,93	10,84	13,30	17,20	21,31

Es gestaltet sich das Bild insofern abweichend, als die 3 nordöstlichen Sklavenstaaten Delaware, Maryland und Virginia bereits mit einer unverhältnismäſsig gröſseren Bevölkerungsdichtigkeit anfangen und eine absolute Überlegenheit gegenüber den Baumwollstaaten dauernd bewahren. Tennessee, das indes seinem wirtschaftlichen Charakter nach nur teilweise zu den Baumwoll- oder überhaupt Plantagenstaaten gehört, übertrifft von 1840—1860 Virginia an Bevölkerungsdichtigkeit und erreicht diesen Zustand abermals 1890. Kentucky fängt mit einer viel geringeren Anzahl als die Carolinas an und hat ihre Dichtigkeit 1850 bereits überschritten, um dann führend zu bleiben. Missouri hat diesen Zustand (wenn man von 1870 absieht) 1890 erreicht.

Die vorliegenden Zahlen schaffen noch keine ganz richtige Anschauung von den thatsächlichen Zuständen, wenngleich einige der fundamentalen Gesichtspunkte bereits aus ihnen hervorgehen, wie der Unterschied zwischen freien und Sklavenstaaten, bezw. heute zwischen Nord- und Südstaaten, der Unterschied zwischen baumwollbauenden Plantagenstaaten und den immer mehr zum Farmbetrieb übergehenden nichtbaumwollbauenden Grenzstaaten des Sklavereigebiets, und schlieſslich die nach Westen im ganzen Lande abnehmende Bevölkerungsdichtigkeit. Wesentlich näher der wahren Sachlage gelangt man, wenn man die Besiedelung nach kleinen lokalen Einteilungen ins Auge faſst, wie dies der Census ermöglicht, der die Bevölkerung nach Grafschaften (Counties, in Louisiana Parishes) und darüber hinausgehend nach kleineren staatlichen Einteilungen[1] und Städten unterscheidet.

Der Census kennt 5 bezw. 6 Besiedelungsdichtigkeiten.

A. Unbesiedeltes Land mit weniger als 2 Einwohnern pro englische Quadratmeile.

B. Besiedeltes Land:

Klasse	I	2— 6	Einwohner pro Quadratmeile,
„	II	6—18	„ „ „
„	III	18—45	„ „ „
„	IV	45—90	„ „ „
„	V	90 und darüber	Einw. pro Quadratmeile.

In der zweiten Hauptgruppe umfaſst die erste Klasse eine sehr dünne Bevölkerung, wie sie heute in den westlichen

[1] Diese Unterabteilungen werden örtlich verschieden benannt: Beats, Supervisors Districts, Precincts, Townships, Towns, Hundreds, Districts, Wards, Plantations, Locations, Grants, Purchases, Gores; auſserdem municipale Körperschaften, wie Cities, Towns, Villages, Boroughs, die teilweise eine oder mehre der erstbesagten Gruppen oder Teile davon enthalten, während andere von ihnen unabhängig sind und wieder andere in jenen als Teile für alle oder bestimmte Regierungsfunktionen eingeschlossen sind. XI. Census, Bd. I, S. 49—51.

Weidegebieten ohne Ackerbau und im Osten in den Gegenden mit allerdürftigsten Böden hier und da sich vorfindet. 1790 hingegen umfaſste diese Klasse u. a. den gröſsten Teil von Pennsylvania, South Carolina und des westlichen Virginia. Die zweite Gruppe beschäftigt sich mit Ackerbau, entweder in einem frühen Stadium der Besiedelung oder auf einem verhältnismäſsig armen Boden. Die dritte Gruppe kennzeichnet eine hohe Entwicklung des Ackerbaues oder eine mäſsige Ackerbaugegend mit einiger gewerblicher Bevölkerung durchsetzt. „Noch heute ist im groſsen und ganzen der Ackerbau der Vereinigten Staaten nicht auf einer Stufe angelangt, auf der er alleinige Beschäftigung für mehr als 45 Personen auf die Quadratmeile bieten kann.“ In der vierten Gruppe ist Handel und Gewerbe in erheblichem Grade vorhanden, in der fünften überwiegen diese Zweige und eine starke Städtebildung hat im Lande Platz gegriffen[1]. Die Städte über 8000 Einwohner selbst sind überall bei den Berechnungen von der Gesamtsumme der Dichtigkeit für den betr. Landesteil abgezogen und gesondert vorgenommen.

Unter dem Gesichtspunkte dieser Klasseneinteilung sind in dem von Francis A. Walker 1875 publizierten statistischen Atlas der Vereinigten Staaten Bevölkerungskarten beigebracht, die in den beiden folgenden Censusjahren fortgesetzt sind.

Ein Blick auf dieselben zeigt, daſs innerhalb des besiedelten Terrains 1790 der bei weitem gröſste Teil des Südens in die erste und zweite Gruppe fiel und die vierte überhaupt nicht vertreten war, während im Norden die dritte überwog, die vierte stark und die fünfte gelegentlich an einigen Stellen in dem besiedelten Gebiet vorkam. 1800 hat die zweite Gruppe an Ausdehnung in South Carolina und dem westlichen Virginia gewonnen. Einzelne kleinere Striche im Innern, vor allem von Kentucky und Georgia, gehen im Süden in die dritte Gruppe hinüber, noch immer aber ist die vierte überhaupt nicht vertreten, die erst 1810 an drei Stellen von Kentucky und Tennessee auftritt. Noch 1840, als das Land mit Ausnahme des Südens von Georgia und Florida, sowie der Golfküste und eines Streifens Hinterland am rechten Mississippiufer von 35 bis 37° N. B. völlig besiedelt ist, überwiegt in den Südstaaten die zweite Besiedelungsdichtigkeit, nur der eigentliche Baumwollgürtel tritt in zunehmenden Besiedelungsstreifen der dritten Gruppe kenntlich hervor, und das Sea Island Baumwoll- und Reisgebiet der atlantischen Küste, das Zuckergebiet am unteren Mississippi treten gleichfalls in die dritte Klasse ein. Im Norden, nordöstlich vom Ohio, hat dagegen die vierte und

[1] XI. Census, Teil I, S. XXX—XXXI.

an der Küste die fünfte Besiedelungsklasse erhebliche Fortschritte gemacht.

1850 überwiegen diese beiden hier. Im Süden beginnt ein ununterbrochener Streifen der dritten Gruppe südlich von Maryland, das selbst seit 1840 grofsenteils zur vierten Klasse gehört. Er geht durch North Carolina und South Carolina — mit jeweiligen Ausläufern an die Küste nach Wilmington und Charleston — nach Abbeville und Edgefield, und — mit einem durch dünnere Besiedelungsgegenden vom Hauptgürtel getrennten Parallelstreifen jenseits des Gebirges über Knoxville, Decatur und Chattanooga — nach Augusta, Atlanta und Milledgeville; von hier nach Columbus, Ga. und Montgomery, Ala.; dann weiter westlich nach Gainsville und durch Mississippi hin nach Memphis, von wo er sich durch Tennessee hindurchzieht und mit dem noch dichteren Besiedelungsstreifen Mitteltennessees und des südlichen Kentucky zusammentrifft. Am Mississippi selbst zieht sich ein Gürtel der dritten Klasse auf beiden Seiten hin bis zu 31 ° N. B., auf dem linken Ufer über Natchez, Vicksburg und Jackson nach Mississippi hineinstrebend. Nach Westen, jenseits des grofsen Stromes, haben die Besiedelungen der ersten und zweiten, am Missouri auch der dritten Dichtigkeitsstufe zugenommen. Im östlichen Texas, Arkansas und Missouri ist nur noch eine kleine Anzahl unbesiedelter Strecken vorhanden; nur in der Nähe der Golfküste bleibt die Bewohnerzahl aufserordentlich gering.

Vor Ausbruch des Krieges ist alles Land im Süden, nördlich von 32 ° N. B. mit Ansiedelungen der zweiten und dritten, vor allem der dritten Dichtigkeitsstufe bedeckt. Nur einzelne Inseln der ersten Klasse finden sich im westlichen Virginia, im Süden von Georgia, im nordwestlichen Alabama, im nördlichen Arkansas und im südlichen und westlichen Missouri. Der Baumwollgürtel hat sich als eine geschlossene Besiedelungszone dritter Klasse bis über den Mississippi nach Louisiana ausgedehnt. Texas ist bis zwischen 98 ° und 99 ° W. L. und 34 ° N. B. mit Ansiedelungen völlig bedeckt. Unbesiedelte Landstriche finden sich nur noch an der Küste im südlichen Louisiana, im Mississippidelta, an der südöstlichen Küste von Alabama und in Florida. Andererseits ist eine Dichtigkeit der vierten Klasse südlich von Virginia, wo sich von Charlotteville über Richmond an der Küste und um Lynchburg herum schmale Streifen dieser Klasse ausbreiten, nur um Nashville in Tennessee und in der Nähe von New Orleans, um Natchez und am unteren Mississippi zu finden. Im Norden ist inzwischen die zweite Dichtigkeitsgruppe bis auf vier oder fünf kleine Inseln im ganzen Lande diesseits einer im Westen des Michigansees nach Süden gehenden Linie verschwunden; die vierte überwiegt mehr und mehr über die dritte und westlich

bis an 97 ° W. L. haben sich die Ansiedelungen vielfach bereits in dritter, ja teilweise schon in vierter Dichtigkeit ausgedehnt.

In dem Menschenalter seit dem Kriege bis 1890 wird der Baumwollgürtel zu einem Territorium der vierten Besiedelungsdichtigkeit, im Südosten von Georgia und in Florida begrenzt durch eine Zone der dritten Dichtigkeit, der sich unmittelbar am Golf entlang ein Gürtel der zweiten vorlagert und bis in das Gebiet der Everglades von Florida hinunterzieht. Der dritte Dichtigkeitsgürtel erreicht östlich von Pensacola den Golf und zieht sich nun, nach Norden ausgebuchtet, weiter bis an die Mississippimündung. Dann erstreckt er sich parallel dem rechten Ufer des Mississippi hin — doch von einem Gürtel der vierten Dichtigkeit bis über Vicksburg hinaus von diesem getrennt — bis über die Höhe von Little Rock im Osten von Arkansas hinauf, um, mit mehrfachen Ausbuchtungen nach Arkansas und Louisiana, zwischen 31 und 32 ° N. B. in Texas einzutreten; er schickt wiederum einen Arm nach dem Golf zu, der ein Dichtigkeitsgebiet der zweiten Klasse einfafst, und einen anderen südlich, parallel der Küste, und nochmals an sie heranreichend, nach San Antonio; von hier gerade nach Norden an die Grenze des Indianerterritoriums. Gegen Westen ist ihm eine Zone der zweiten Dichtigkeit vorgelagert, die am Rio Grande von einer Dichtigkeitszone der ersten Gruppe unterbrochen und jenseits von 100 bezw. 101 ° W. L. von den grofsen Weidegebieten des östlichen Texas mit der ersten Bevölkerungsdichtigkeit abgelöst wird. Bis etwa an 98 ° W. L. und herunter bis nahe an San Antonio erstreckt sich zwischen 93 und 98 ° W. L. der Baumwollgürtel mit seiner vierten Besiedelungsdichtigkeit, welcher im westlichen und nordwestlichen Arkansas allerdings noch von zwei grofsen Inseln der dritten Klasse eingeengt ist. Um die einzelnen gröfseren Orte des Binnenlandes, in besonders fruchtbaren Gegenden und in den Minendistrikten der Alleghanies, haben sich gröfsere Inseln der fünften Dichtigkeit gebildet, die in ihrer Ausdehnung den noch übrig gebliebenen Inseln der dritten Klasse ganz erheblich überlegen sind.

Wir finden also, dafs das eigentliche Baumwollgebiet, bis 1810 und 1820 noch wesentlich durch die zweite Dichtigkeitsklasse charakterisiert, 1840 von der zweiten und dritten Klasse ausgefüllt wird. Die Tendenz hat bis 1860 nach der dritten Klasse hin zugenommen, immerhin aber sind bei der eigenartigen Struktur des Pflanzungsgemeinwesens und den unentwickelten Verkehrsstrafsen an vielen Stellen des Binnenlandes noch zweite Dichtigkeitsbezirke vorhanden.

Auch der Fortschritt bis 1890 ist naturgemäfs ein schrittweiser, wie sich leider für die Dekade von 1860—1870 angesichts der obwaltenden Umstände nicht vollkommen

systematisch verfolgen läfst. 1880 ist die dritte Klasse zur überwiegenden geworden, und von 1880—1890 macht der Baumwollgürtel fast durchweg die Wandlung von der dritten zur vierten Gruppe durch. Es scheint, dafs er schon 1870 sich östlich vom Mississippi als ein durchgebildetes Besiedelungsgemeinwesen der dritten Klasse charakterisierte, durchsetzt von Inseln der zweiten Klasse, die westlich des Mississippi allerdings noch vorherrschten. 1880 hat sich die Sache umgekehrt; die Inseln der zweiten Klasse sind östlich vom Mississippi fast verschwunden, gröfsere Inselgruppen der vierten Klasse haben sich gebildet. In Texas und Arkansas nehmen die Inseln der dritten Gruppe zu. Ein Gleiches gilt dann 1890 östlich vom Mississippi für die vierte und fünfte Klasse, und im Westen überwiegt die vierte über die dritte.

Mit anderen Worten, bis zum Jahre 1860 hat der Süden nichts weiter durchgemacht, als die verschiedenen Stadien des rein ländlichen Gemeinwesens, das sich kaum mit den dürftigsten Anfängen gewerblicher Lebensäufserungen versehen hatte. Von 1860—1880 entsteht ein Mischgebilde, das bis zum Jahre 1890 einen weiteren, erheblichen Schritt in der Richtung der örtlichen Berufsteilung, der Kombination der Landwirtschaft und des Gewerbes bezw. der Industrie durchmacht. Noch heute aber herrscht gegenüber dem Norden eine weit geringere Bevölkerungsdichtigkeit vor. Dort finden sich an der Küste bereits grofse Zonen der sechsten Klasse und die fünfte erstreckt sich in breiten Streifen von da aus über ganz Ohio, den gröfsten Teil von Indiana, Teile von Michigan, durch Kentucky nach Missouri, und um den Michigansee herum nach Illinois und Wisconsin, sodafs bis westlich vom Michigansee die vierte Klasse südlich von 44° N. B. und nördlich von 39° N. B. nur noch insular auftritt. Ferner kann südlich von Baltimore, Washington, Louisville und St. Louis noch heute nur New Orleans auf den Namen einer Grofsstadt Anspruch machen. Im Norden läfst also schon die Bevölkerungsdichtigkeit an sich eine weit stärkere Ausbildung des Wirtschaftskörpers in der Richtung des Industriestaats erkennen.

5. Die Bevölkerungselemente.

Ein fernerer Unterschied von fundamentaler Wichtigkeit hat von jeher in der Zusammensetzung der Bevölkerung, der Verteilung des farbigen Elements zwischen Norden und Süden gelegen. Die Bevölkerung schied sich nach Farbe in den Censusjahren wie folgt — ausgeschlossen sind die Indianer, aber nicht seit 1870 die Chinesen und Japaner, die indes für den Osten kaum in Betracht kommen, sodafs die Farbigen

[redacted]

fast ausschliefslich die Abkömmlinge der afrikanischen Neger oder Kreuzungsprodukte von Weifsen mit solchen sind[1].

Die weifse und die farbige Bevölkerung im ganzen Lande und in den Südstaaten zu den verschiedenen Censusperioden in Tausenden.

Jahr	Im ganzen Lande			In den Südstaaten		
	Gesamtbevölkerung	Weifse	Farbige	Gesamtbevölkerung	Weifse	Farbige
1790	3 930	3 172	758	1 961	1 272	690
1800	5 306	4 304	1001	2 621	1 703	918
1810	7 240	5 862	1378	3 481	2 209	1272
1820	9 655	7 873	1782	4 502	2 842	1660
1830	12 866	10 537	2329	5 848	3 661	2187
1840	17 063	14 190	2874	7 334	4 633	2702
1850	23 192	19 553	3639	9 763	6 222	3541
1860	31 443	26 923	4442	12 303	8 097	4206
1870	38 558	33 589	4880	14 005	9 466	4539
1880	50 156	43 403	6581	18 677	12 578	6099
1890	62 622	54 984	7470	22 496	15 548	6948

Die Rassen verteilten sich somit in Prozenten:

Prozentuale Stärke der Rassen:

Jahr	Im ganzen Lande		In den Südstaaten	
	Weifse	Farbige	Weifse	Farbige
1790	80,73	19,27	64,8	35,2
1800	81,12	18,88	65,0	35,0
1810	80,97	19,03	63,5	36,5
1820	81,61	18,39	63,1	36,9
1830	80,90	18,10	62,6	37,4
1840	83,16	16,84	63,4	36,6
1850	84,31	15,69	63,7	36,3
1860	85,62	14,13	65,8	34 2
1870	87,11	12,66	67,6	32,4
1880	86,54	13.12	67,4	32'6
1890	87,80	11,93	69,1	30,9

[1] Die nachfolgenden Zahlen sind entnommen, bezw. berechnet aus Tucker, Progress of the United States a. a. O., bis 1840; von 1850 an aus den Teilen des Census über Bevölkerung; für einige der Prozentzahlen konnte H. Gannett, Statistics of the Negroes in the United States a. a. O. benutzt werden.

Die Vermehrung der Weifsen bezw. der Farbigen in den einzelnen Censusperioden im ganzen Lande und in den Südstaaten betrug:

Prozentuale Bevölkerungsvermehrung nach Rassen:

Jahr	Im ganzen Lande		In den Südstaaten	
	Weifse %	Farbige %	Weifse %	Farbige %
1800	35,8	32,3	34	33
1810	36,1	37,5	30	39
1820	34,1	28,6	28	30
1830	34,0	31,4	29	32
1840	34,7	23,4	27	24
1850	37,7	26,6	34	27
1860	37,7	22,1	30	22
1870	24,8	9,9	17	8
1880	29,2	34,8	33	34
1890	26,7	13,5	24	13

Mit Ausnahme der Dekade von 1800—1810 mit ihren forcierten Sklavenimporten und dem Louisianazuwachs ist die Vermehrung der Weifsen im ganzen Lande stets schneller vor sich gegangen, als diejenige der Farbigen, denn die anscheinend abweichenden Zahlen von 1880 sind nichts weiter als eine Folge des unrichtigen Census von 1870.

Im Vergleich mit der Bevölkerung des ganzen Landes ist die Wichtigkeit des Negerelements in den 70 Jahren von 1790—1860 in sich um 5,1, relativ um 26,2 Prozent zurückgegangen, in den 30 Jahren von 1860—1890 aber in sich um 1,2, relativ um 16,3 Prozent. Diese ständige Abnahme ist bis 1860 hauptsächlich durch das Verbot der Sklaveneinfuhr und in einer Reihe von Staaten auch der Negereinwanderung zu erklären, während eine steigende weifse Einwanderung eintrat. Letztere setzt sich seit dieser Zeit in verstärktem Mafse fort, Einwanderung von Negern findet nach wie vor nicht in irgend erheblichem Umfange statt, während die socialen Lebens- und Vermehrungsbedingungen derselben sich ungünstiger gestaltet haben [1].

In den ehemaligen Sklavenstaaten hat sich bis zum Jahre 1830 die farbige Bevölkerung schneller vermehrt als die weifse. Dann allerdings übernimmt diese die Führung, die sie bis zur Gegenwart, abgesehen von den irreführenden Zahlen für die

[1] Dies ist in einer später eingehend zu erörternden Untersuchung im einzelnen nachgewiesen. F. L. Hoffmann, Race Traits of the American Negro. Publications of the American Economic Association. Bd. XI, No. 1—3. New York 1896.

[redacted]

Dekade bis 1880, nicht wieder aufgiebt. Hier ist die Wichtigkeit des Negerelements bis 1830 um 2,2 Prozent in sich, relativ um 6,2 Prozent gestiegen; von da bis 1860 ist sie um 3,2 bezw. 8,8 Prozent zurückgegangen, hat also in der Zeit von 1790—1860 im ganzen 1 bezw. 2,9 Prozent abgenommen und hat seitdem bis 1890 3,3 bezw. 9,7 Prozent verloren. In der Gegenwart scheinen sich die Rückgangszahlen in den Südstaaten denjenigen des Nordens einigermafsen zu nähern.

Es befanden sich in den ehemaligen Sklavenstaaten von den Farbigen des ganzen Landes:

Anteil der Sklavenstaaten an der farbigen Bevölkerung der Vereinigten Staaten.

Jahr	%	Jahr	%	Jahr	%
1790	91	1830	93	1870	93
1800	91	1840	94	1880	93
1810	92	1850	95	1890	92
1820	93	1860	95		

Wiederum aber führt die Unterscheidung zwischen Baumwollstaaten und Grenzstaaten und weiterhin das Eingehen auf die einzelnen Baumwollstaaten zu veränderten Bildern.

(Siehe Tabellen auf Seite 136, 137.)

Daraus ergiebt sich folgendes Verhältnis zwischen Weifsen und Farbigen in den zwei Untereinteilungen:

Prozentuale Bevölkerungsverteilung in den Südstaaten.

Jahr	Baumwollstaaten		Grenzstaaten	
	Weifse %	Farbige %	Weifse %	Farbige %
1790	67,3	32,7	63,2	36,8
1800	66,7	33,3	63.8	36,2
1810	63,0	37,0	63,8	36,2
1820	61,2	38,8	64,6	35,4
1830	60,3	39,7	65,6	34,4
1840	59.2	40,8	68,8	31,2
1850	58,9	41,1	72,8	27,2
1860	58,6	41,4	76.9	23,1
1870	58,5	41,5	80,6	19,4
1880	58.8	41,2	81,0	19,0
1890	60,9	39,1	83.2	16,8

Beide Gruppen fangen nahezu mit derselben proportionalen Verteilung der Rassen an, doch ist bis 1810 das farbige Element stärker in den Grenzstaaten. Von 1800 bis 1860 fällt dann in den Baumwollstaaten die Proportion der

Weifsen ununterbrochen, im Ganzen um 8,7 Prozent, d. i. verglichen mit der Quote von 1790 ein relativer Verlust der Weifsen in sich von 12,9 Prozent, dagegen steigt ihr Anteil in den Grenzstaaten ebenso ununterbrochen um 13,7 Prozent, d. i. eine relative Vermehrung der weifsen Quote um 21,7 Prozent. Von 1860—1890 findet in den Baumwollstaaten eine kleine Vermehrung der Weifsen von 2,3 Prozent statt, d. i. eine Zunahme des weifsen Elements in sich verglichen mit 1860 um 3,9 Prozent. In den Grenzstaaten ist ihr Fortschritt andauernd stärker geblieben; sie haben seit 1860 6,3 Prozent gewonnen, d. h. in sich eine Verstärkung von 8,2 Prozent erfahren. Dieser Vorgang beruht auf folgenden Unterschieden der prozentualen Vermehrung der Rassen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in den betreffenden Gebieten:

Prozentuale Bevölkerungsvermehrung der Rassen in den Sektionen des Südens.

Jahrzehnt endigend	In den Baumwollstaaten		In den Grenzstaaten	
	Weifse %	Farbige %	Weifse %	Farbige %
1800	42,9	47,4	27,9	24,4
1810	37,5	61,3	23,5	23,4
1820	38,8	48,0	19,5	15,5
1830	40,0	46,8	19,0	14,0
1840	31,3	37,6	21,1	4,5
1850	34,1	35,6	34,5	11,0
1860	27,6	29,0	39,2	7,1
1870	9,8	10,3	25,3	0,1
1880	39,5	38,0	26,4	23,1
1890	27,0	15,5	19,7	2,7

Prozentual haben in den Grenzstaaten bis 1840 sowol Schwarze als Weifse weniger zugenommen, als in den Baumwollstaaten. 1850 und 1860 aber schreiten die Weifsen in den Grenzstaaten prozentual schneller fort, als in den Baumwollstaaten, ein Vorgang, der sich bis 1880 fortsetzt[1], 1890 dagegen wieder umgekehrt wird. Für die Farbigen bleibt bis in die Gegenwart die prozentuale Vermehrung in den Grenzstaaten andauernd hinter den Baumwollstaaten zurück.

Auf die einzelnen Staaten bezogen, ergiebt sich folgender prozentualer Anteil der Negerbevölkerung an der Gesamtbevölkerung:

[1] Von 1860—1880 vermehren sich die Weifsen in den Baumwollstaaten um 53,2 Prozent, in den Grenzstaaten um 57,9 Prozent. In den einzelnen Teilen des Südens ergiebt sich für die Periode von 1860 bis 1880 folgende prozentuale Vermehrung der Rassen, die Vergleichungen zu Grunde gelegt werden mufs, da eine Berücksichtigung der Zahlen von 1870 irreleiten würde:

Anteil der farbigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Prozenten.

Staat	1790	1800	1810	1820	1830	1840	3850	1860	1870	1880	1890
North Carolina	26,8	29,3	32,2	34,4	35,9	35,6	36,4	36,4	36,6	38,0	34,7
South Carolina	43,7	43,2	48,4	52,8	55,6	56,4	58,9	58,6	58,9	60,7	59,8
Georgia	35,9	37,1	42,4	44,4	42,6	41,0	42,4	44,0	46,0	47,0	46,7
Florida	—	—	—	—	47,0	48,7	46,0	44,6	48,8	47,0	42,5
Alabama	—	—	—	33,2	38,5	43,3	44,7	45,4	47,7	47,5	44,8
Mississippi	—	41,5	42,9	44,1	48,4	52,3	51,2	55,3	53,6	57,5	57,6
Louisiana	—	—	55,2	52,0	58,5	55,0	50,6	49,5	50,1	51,5	50,0
Texas	—	—	—	—	—	—	27,5	30,3	31,0	24,7	21,8
Arkansas	—	—	—	11,8	15,5	20,9	22,7	25,5	25,2	26,2	27,4
Tennessee	10,6	13,2	17,5	19,6	21,4	22,7	24,5	25,5	25,6	26,1	24,4
Delaware	21,6	22,4	23,8	24,0	24,9	25,0	22,2	19,3	18,2	18,0	16,8
Maryland	34,7	36,7	38,2	36,1	34,9	32,3	28,3	24,9	22,5	22,5	20,7
Distr. of Columbia	—	28,6	33,1	31,6	30,8	29,9	26,6	19,1	33,0	33,6	32,8
Virginia	40,9	41,6	43,4	43,4	42,7	40,2	37,1	34,4	41,9	41,8	38,4
									31,8[1]	30,9	27,5
Westvirginia	—	—	—	—	—	—	—	—	4,1	4,2	4,3
Kentucky	17,0	18,6	20,2	22,9	24,7	24,3	22,5	20,4	16,8	16,5	14,4
Missouri	—	—	17,2	15,8	18,3	15,6	13,2	10,0	6,9	6,7	5,6

In Delaware hat die relative Zunahme innerhalb der Gesamtbevölkerung 1840, in Maryland bereits 1810 ihren Höhepunkt erreicht, im District of Columbia 1810, um aber nach dem Kriege noch einmal wieder erheblich anzuschwellen und 1880 den höchsten Stand zu verzeichnen. In Virginia liegt der Gipfelpunkt zwischen 1820 und 1830, in Kentucky und Missouri 1830. — In den Baumwollstaaten nimmt das Negerelement von North Carolina, mit einer einmaligen geringen Unterbrechung 1820, bis 1880 ständig zu; 1890 hat sich seine Bedeutung vermindert. -- In South Carolina ist eine zeitweilige Unterbrechung der Zunahme bis 1880 im Jahre

Prozentuale Vermehrung 1860—1880.

Staat	Weiſse	Farbige	Staat	Weiſse	Farbige
North Carolina	37,6	46,7	Delaware	31,9	18,2
South Carolina	34,3	46,6	Maryland	40,5	22,8
Georgia	38,0	55,6	Distr. of Columbia	93,4	328,6
Florida	83,3	101,6	Virginia	41,7	20,0
Alabama	25,8	36,8	Kentucky	49,8	15,0
Mississippi	35,3	48,7	Missouri	90,3	21,2
Louisiana	27,5	38,3			
Texas	189,3	114,7	Grenzstaaten	57,9	23,3
Arkansas	82,7	90,1	Südstaaten	55,3	45,0
Tennessee	37,6	42,4			
Baumwollstaaten	53,2	52,3			

[1] Diese Zahlen geben das Resultat für das Gesamtgebiet des alten Virginia.

um 1860 eingetreten, 1880—90 hat es wieder um ein geringes abgenommen. — In Georgia haben wir bis 1820 Zunahme, bis 1840 Abnahme, dann bis 1880 wieder Zunahme, 1890 abermals Abnahme. — In Florida Zunahme von 1830—1840, dann Abnahme bis 1860, abermalige Zunahme nach dem Kriege bis 1880, und 1890 abermalige Abnahme. — In Alabama bis 1880 ununterbrochene Zunahme (eigentlich wohl nur bis 1870), dann Abnahme. — In Mississippi, mit Ausnahme von 1850 (und 1870?), bis 1890 fortgesetzte Zunahme. — Louisiana verhält sich bis in die Gegenwart hinein schwankend. — In Texas von 1850—1860 Zunahme, seitdem wieder Abnahme. — In Arkansas konstant Zunahme. — Ein Gleiches in Tennessee bis 1880, dann Abnahme.

Mehr als 50 Prozent haben die Neger stets, mit Ausnahme von 1860, in Louisiana, seit 1820 in South Carolina, seit 1840 in Mississippi ausgemacht. Zwischen 40 und 50 Prozent finden wir von Anfang an in South Carolina, Mississippi, Florida, seit 1810 in Georgia, seit 1840 in Alabama und zwischen 1790 und 1840 in Virginia. Mehr als 30 Prozent enthalten seit 1810 alle Baumwollstaaten, mit Ausnahme von Texas, Arkansas und Tennessee. Texas gesellt sich ihnen zwar 1860 (und 1870?) vorübergehend bei, früher und später indes bleibt es, wie jene beiden andern Staaten, unter dieser Zahl. — In den Grenzstaaten sind, abgesehen vom District of Columbia, Maryland und Virginia zeitweilig mit einer starken Negerbevölkerung versehen, die aber in Maryland von über 1/3 auf 1/5 der Gesamtbevölkerung gesunken ist, in Virginia von über 43 Prozent auf 27,5 Prozent für das ganze ehemalige Gebiet, auf 38,4 Prozent für den jetzigen Staat ausschliefslich Westvirginia. In Kentucky haben die Neger nie 1/4, in Missouri niemals 1/5 der Bevölkerung ausgemacht. Heute scheinen die Neger nur noch in Mississippi und Arkansas sich rascher als die weifse Bevölkerung zu vermehren, doch dürfte es verfrüht sein, vor der Erhebung des nächsten Census hierüber ein definitives Urteil fällen zu wollen.

Die prozentuale Vermehrung der Rassen in den einzelnen Staaten gestaltet sich folgendermafsen:

(Siehe die beiden Tabellen Seite 138, 139.)

In North Carolina bleibt die Vermehrung der Weifsen und der Farbigen stets erheblich unter dem Durchschnitt der Baumwollstaaten; ein Gleiches gilt im Vergleich mit allen Sklavenstaaten, aufser für die Farbigen in der Periode von 1860—1880. — In South Carolina hält sich die Vermehrung der Weifsen und der Farbigen ständig unter dem Durchschnitt der Baumwollstaaten, im Jahre 1800 für beide Rassen und im Jahre 1820 für die Schwarzen über, sonst auch unter dem Durchschnitt der Sklavenstaaten. — In Georgia sind 1800 und 1810 die

Vermehrungsziffern beider Rassen über beiden Durchschnitten. 1820 bleiben sie unter den Vermehrungsziffern der Baumwoll-, über den Sklavenstaaten. 1830 und 1840 stehen die Weifsen über beiden, die Farbigen unter den Baumwoll-, über den Sklavenstaaten. 1850 stehen die Weifsen unter den Baumwoll-, über den Sklavenstaaten, die Farbigen gleich den Baumwoll- und über den Sklavenstaaten. 1860 stehen beide Rassen unter den Ziffern beider Sektionen. Ein Gleiches gilt für die Weifsen bis 1890, während die Farbigen 1880 und 1890 über dem Durchschnitt der Baumwoll- und aller Südstaaten stehen. — Florida hält sich für die ganze Zeit über beiden Durchschnitten. — Ebenso Alabama bis 1840. 1850 ist es unter den Durchschnitt der Baumwollstaaten und mit den Weifsen auch unter den Durchschnitt der Südstaaten gesunken, bleibt aber, ebenso wie 1860, in der Vermehrung der schwarzen Bevölkerung über dem Durchschnitt der Südstaaten. Von da bis 1880 bleibt es unter allen Durchschnitten, 1890 haben sich die Weifsen schneller vermehrt, als in den Südstaaten, die Schwarzen genau den Durchschnitt erreicht. — Bis 1850 ist die Vermehrung Mississippis über dem Durchschnitt, 1860 sinken die Weifsen unter denselben. Dies setzt sich bis in die Gegenwart hinein fort. 1880 und 1890 haben sich die Schwarzen schneller als in allen Südstaaten, langsamer als in den Baumwollstaaten vermehrt. — Bis 1840 stehen die Ziffern Louisianas über dem Durchschnitt, 1850 sind die Schwarzen um ein Weniges unter den Durchschnitt der Baumwollstaaten gefallen, 1860 wieder erheblich darüber hinaus gestiegen. 1880 ist die Zunahme der Weifsen und Schwarzen unter beide Durchschnitte gesunken, 1890 aber hebt sich die Vermehrung der Schwarzen wieder auf die Höhe der Baumwollstaaten, über den Durchschnitt aller Südstaaten. — Texas und Arkansas bleiben ständig über den Durchschnitten. — Bis 1830 bleibt auch Tennessee im Vordergrund. 1840 und 1850 stehen seine Vermehrungsziffern unter denjenigen der Baumwollstaaten, die Weifsen unter, die Farbigen über den gesamten Südstaaten. 1860 ist auch die Vermehrungsziffer der Farbigen hierhinter zurückgefallen und dieser Zustand setzt sich bis in die Gegenwart hinein fort.

In den Grenzstaaten tragen die hohen Vermehrungsziffern in der Jugendzeit von Kentucky und Missouri in den ersten Jahrzehnten dazu bei, den Gesamtdurchschnitt einigermafsen zu erhöhen. In Kentucky ist dies jedoch bereits 1830 vorüber, Missouri hingegen hat in der ganzen Sklavenzeit einen über den Durchschnitt herausgehenden Vermehrungsquotienten für beide Rassen zu verzeichnen, steht neuerdings jedoch in der Geschwindigkeit der Vermehrung der Schwarzen erheblich zurück. Seine anfangs sehr starke Vermehrung steht heute auf dem Durchschnitt. — Im District of Columbia ist vor dem Kriege

Bevölkerung und Bevölkerungszunahme der Südstaaten in Tausenden.

	1790				1800				1810				1820				1830				1840			
	Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige	
	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs
North Carolina . .	288	—	106	—	338	50	140	34	376	38	179	39	419	43	220	41	473	54	265	45	485	12	268	3
South Carlina . .	140	—	109	—	196	56	149	40	214	18	201	52	237	23	265	64	258	21	323	58	259	1	335	12
Georgia	53	—	30	—	102	49	60	30	145	43	107	47	190	45	151	44	297	107	220	69	408	111	284	64
Florida	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	16	—	28	10	27	11
Alabama	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	—	42	—	190	105	119	77	335	145	256	137
Mississippi	—	—	—	—	5	—	4	—	23	18	17	13	42	19	33	16	70	28	66	33	179	109	197	131
Louisiana	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	42	—	73	39	80	38	89	16	126	46	158	69	194	68
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arkansas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	2	—	26	13	5	3	77	51	20	15
Tennessee	32	—	4	—	92	60	14	10	216	124	46	32	340	124	83	37	536	196	146	63	641	105	189	43
Summe	513	—	249	—	733	220	367	118	1008	275	592	225	1399	390	876	286	1957	547	1286	404	2570	613	1770	484
Delaware	46	—	13	—	50	4	14	1	55	5	17	3	55	0	21	4	58	3	19	—2	59	1	20	1
Maryland	209	—	111	—	216	7	125	14	235	19	145	20	260	25	147	2	291	31	156	9	318	27	152	—4
District of Columbia	—	—	—	—	10	—	4	—	16	6	8	4	23	7	10	2	28	5	6	—4	31	3	13	7
Virginia	442	—	306	—	514	72	366	60	551	37	423	57	603	52	462	39	694	91	517	55	741	47	499	—18
West Virginia . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kentucky	61	—	12	—	180	119	41	29	324	144	82	41	435	111	130	48	518	83	170	40	590	72	190	20
Missouri	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	4	—	56	39	11	7	115	59	26	15	324	209	60	34
Summe	758	—	442	—	970	212	550	108	1198	228	679	129	1432	234	781	102	1704	272	894	113	2063	359	934	40
Sklavenstaaten . .	1271	—	691	—	1703	432	917	226	2206	503	1271	354	2831	635	1667	388	3661	819	2180	517	4633	972	2704	524
Freie Staaten . . .	1900	—	68	—	2606	706	88	20	3656	1050	106	18	5031	1375	116	10	6878	1845	149	33	9557	2679	170	21

	1850				1860				1870				1880				1890			
	Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige		Weiſse		Farbige	
	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs	Anzahl	Zuwachs
North Carolina .	553	68	316	48	630	77	362	46	679	49	393	31	867	188	531	138	1055	188	561	30
South Carolina .	274	15	394	59	291	17	412	18	289	— 2	415	3	391	102	604	189	462	71	689	85
Georgia	522	114	385	101	592	70	466	81	639	47	545	79	817	178	725	180	978	161	859	134
Florida	47	19	40	13	78	31	63	23	96	18	92	29	143	47	127	35	225	82	166	39
Alabama . . .	427	92	345	89	526	99	438	93	521	— 5	476	38	662	141	600	124	834	172	678	78
Mississippi . . .	296	117	311	114	354	58	437	126	383	29	444	7	479	96	650	206	545	66	743	93
Louisiana . . .	255	97	262	68	357	102	350	88	363	6	364	14	455	92	484	120	558	103	559	75
Texas	154	—	59	—	421	267	183	124	565	144	253	70	1 197	632	393	140	1746	549	488	95
Arkansas . . .	162	85	48	28	324	162	111	63	362	38	122	11	592	230	211	89	819	227	309	98
Tennessee . . .	757	116	246	57	827	70	283	37	936	109	322	39	1 138	202	403	81	1337	199	431	28
Summe	3447	877	2406	636	4400	953	3105	699	4833	433	3426	321	6 741	1908	4728	1302	8559	1818	5483	755
Delaware . . .	71	12	20	0	91	20	22	2	102	11	23	1	120	18	26	3	140	20	28	2
Maryland . . .	418	100	165	13	516	98	171	6	605	89	175	4	725	120	210	35	826	101	216	6
District of Columbia	38	7	14	1	61	23	14	0	88	27	43	29	118	30	60	17	155	37	76	16
Virginia . . .	895	154	527	28	1047	152	549	22	712	— 335	514	— 35	881	169	632	118	1020	139	636	4
West Virginia .	—	—	—	—	—	—	—	—	424	—	18	—	593	169	26	8	730	137	33	7
Kentucky . . .	761	171	221	31	919	158	236	15	1099	180	222	— 14	1 377	278	271	49	1590	213	268	— 3
Missouri	592	268	90	30	1063	471	119	29	1603	540	118	— 1	2 023	420	145	27	2528	505	150	5
Summe	2775	712	1037	103	3697	922	1111	74	4633	936	1113	2	5 837	1204	1370	257	6989	1152	1407	37
Sklavenstaaten .	6 222	1589	3443	739	8 097	1875	4216	773	9 466	1369	4539	323	12 578	3112	6098	1559	15 548	2970	6890	792
Freie Staaten .	13 331	3774	196	26	18 826	9495	226	30	24 123	5297	341	115	30 825	6702	483	142	39 436	8611	580	97

Prozentuale Vermehrung der Weifsen und Farbigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung.

Staaten	1800 Vermehrung der Gesamt-bevölke-rung %	1800 Weifsen %	1800 Farbigen %	1810 Gesamt-bevölke-rung %	1810 Weifsen %	1810 Farbigen %	1820 Gesamt-bevölke-rung %	1820 Weifsen %	1820 Farbigen %	1830 Gesamt-bevölke-rung %	1830 Weifsen %	1830 Farbigen %	1840 Gesamt-bevölke-rung %	1840 Weifsen %	1840 Farbigen %
North Carolina	21,4	17,3	32,1	16,2	11,2	27,8	15,0	11,4	22,9	15,5	12,9	20,4	2,0	2,5	0,1
South Carolina	38,7	40,0	36,7	20,1	9,2	34,9	21,1	10,8	31,8	15,6	8,8	21,9	2,3	0,3	3,7
Georgia	97,1	92,5	100,0	55,2	42,1	78,3	35,1	31,0	41,1	51,6	56,3	45,7	33,8	37,4	29,1
Florida	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56,9	55,6	68,8
Alabama	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142,0	123,5	183,3	90,9	76,3	115,1
Mississippi	—	—	—	355,9	360,0	325,0	87,0	82,6	94,2	81,0	66,7	100,0	175,0	155,7	198,5
Louisiana	—	—	—	—	—	—	99,7	114,6	90,5	41,1	21,9	57,5	63.3	77,5	54,0
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arkansas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113,2	100,0	150,0	221,1	196,1	300,0
Tennessee	195,9	187,5	250,0	147,8	134,8	228,6	61,5	57,3	80,4	61,3	57,6	75,9	21,6	19,6	29,4
Alle Baumw.-Staaten	43,2	42,9	47,4	46,7	37,5	61,3	43,1	38,8	48,0	41,5	40,0	46,8	33,8	31,3	37,6
Delaware	8,8	8,7	7,7	13,1	10,0	21,4	0,1	0,0	23,5	5,5	5,4	9,5	1,7	1,7	5,2
Maryland	6,8	3,3	12,6	11,4	8,8	16,0	7,0	10,7	1,4	9,7	11,9	6,8	5,1	9,3	— 1,9
District of Columbia	—	—	—	70,5	60,0	100,0	37,5	43,7	25,0	20,6	21,7	40,0	9,7	10,7	116.7
Virginia	17,7	16,3	19,7	10,7	7,2	15,6	9,3	9,4	9,2	13,7	15,1	11,9	2,3	6,8	— 3,5
West Virginia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kentucky	199,9	195,1	241,6	84,0	80,0	100,0	38,8	34,2	58,5	21,9	19,1	30,8	13,4	13,9	11,6
Missouri	—	—	—	—	—	—	219,3	229,4	175,0	111,0	105,4	136,4	173,2	181,8	30,8
Alle Grenzstaaten	26,7	27,9	24,4	23,5	23,5	23,4	21,8	19,5	15,5	17,2	19,0	14,0	15,4	21,1	4,5

Staaten	1850			1860			1870			1880			1890		
	Vermehrung der Gesamtbevölkerung %	Weißen %	Farbigen %	Vermehrung der Gesamtbevölkerung %	Weißen %	Farbigen %	Vermehrung der Gesamtbevölkerung %	Weißen %	Farbigen %	Vermehrung der Gesamtbevölkerung %	Weißen %	Farbigen %	Vermehrung der Gesamtbevölkerung %	Weißen %	Farbigen %
North Carolina	15,3	14,0	17,9	14,2	13,9	14,6	7,9	7,8	8,6	30,6	27,7	35,1	15,6	21,7	5,6
South Carolina	12,5	5,8	17,6	5,3	6,2	4,6	0,3	— 0,7	0,7	41,1	35,3	45,5	15,6	18,2	14,1
Georgia	31,1	27,9	35,6	16,7	13,4	21,0	12,0	7,9	16,9	30,2	27,9	33,0	19,1	19,6	18,5
Florida	60,5	67,9	48,1	60,6	65,9	57,5	33,7	23,1	46,0	43,5	49,0	38,0	45,2	57,8	30,7
Alabama	30,6	27,5	34,8	25,0	23,2	26,9	3,4	— 0,9	8,7	26,6	27,1	26,1	19,8	26,0	13,0
Mississippi	61,5	65,4	57,9	30,5	19,4	40,5	4,6	8,2	1,6	36,7	25,1	46,4	14,0	13,8	14,3
Louisiana	46,9	61,4	35,0	36,7	40,0	33,6	2,7	1,7	4,0	29,3	25,3	33,0	19,0	22,7	15,5
Texas	—	—	—	182,2	173,4	210,2	35,5	34,2	32,6	94,4	119,9	55,3	40,4	45,9	24,2
Arkansas	115,1	110,4	140,0	107,5	100,0	131,3	11,3	11,7	9,9	65,6	88,4	72,9	40,6	38,3	46,4
Tennessee	20,9	18,1	30,2	10,7	9,2	15,1	13,4	13,1	13,8	22,5	21,6	25,1	14,6	17,5	6,9
Alle Baumw.-Staaten	34,9	34,1	35,6	28,2	27,6	29,0	10,0	9,8	10,3	38,9	39,5	38,0	22,4	27,0	15,5
Delaware	17,2	20,3	0,0	22,6	28,2	10,0	11,4	12,1	4,5	17,3	17,6	13,0	14,9	16,7	7,7
Maryland	24,0	31,4	8,5	17,8	23,4	3,6	13,7	17,3	2,3	19,7	19,9	20,0	11,5	13,9	2,8
District of Columbia	18,2	22,6	7,7	45,3	60,5	0,0	75,4	45,9	207,1	34,9	34,1	39,5	29,7	19,7	26,7
Virginia	14,7	20,7	5,6	12,3	16,9	4,2	23,2	— 32,0	— 4,5	23,5	23,7	22,9	9,5	15,7	0,6
West Virginia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,9	40,0	44,4	23,3	23,1	26,9
Kentucky	26,0	29,0	16,3	17,6	20,8	6,8	14,3	19,6	— 5,9	24,8	25,3	22,1	12,7	15,5	— 1,1
Missouri	77,7	82,7	50,0	73,3	79,7	32,2	45,6	50,8	— 0,8	26,0	26,2	22,9	23,6	24,9	3,4
Alle Grenzstaaten	27,2	34,5	11,0	26,1	33,2	7,1	19,5	25,3	0,1	25,4	26,0	23,1	16,5	19,7	2,7

seit 1820 die überaus schwache Zunahme, ja zeitweilige Abnahme des schwarzen Bevölkerungselements bemerkenswert. Nach dem Kriege strömen sie in gewaltiger Anzahl in die Stadt hinein und halten sich noch heute in ihrer Vermehrung beträchtlich über den Durchschnitten. — Von den übrigen Grenzstaaten hat keiner zu irgend einer Zeit (abgesehen von den fraglichen Ergebnissen von 1870) die Vermehrungsziffern der Südstaaten oder der Baumwollstaaten erreicht.

Es ist klar, dafs diese überaus verschiedenen Ziffern des Bevölkerungswachstums nicht auf natürliche Vermehrungsverhältnisse zurückzuführen sind. Letztere sind zwar für die Südstaaten kaum als überall gleich anzunehmen, vielmehr dürften 1. lokale, 2. hygienische Bedingungen und 3. der Satz von der Zunahme der Geburtsziffern im Verhältnis zu der Dünnheit der Besiedelung eines Landes eine gewisse Rolle spielen. Weiter nach Süden hin mögen die klimatischen Umstände die Lebensbedingungen für die Weifsen um ein Geringes ungünstiger, diejenigen für die Schwarzen hier und da relativ ein wenig günstiger gestaltet haben, was indes durch den höheren Standard der Lebenshaltung der Weifsen und die im Süden schwerere Arbeit des Schwarzen namentlich in der Sklavenzeit teilweise mehr als ausgeglichen wurde. Der Charakter des vorliegenden Materials läfst es als ausgeschlossen erscheinen, daraus irgend welche, wissenschaftlich vollkommen begründete Resultate der Bevölkerungsstatistik abzuleiten. Für den vorliegenden Zweck zunächst kann, ohne allzugrofsen Irrtum von allen Einzelheiten abgesehen werden; dann stellen sich die Unterschiede in der Vermehrung als Thatsachen der Ein- und Binnenwanderung dar, welche bis zum Jahre 1860 für beide Rassen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten ist.

Allgemein beruht ein erhebliches Zurückbleiben unter dem Durchschnitt für einen Staat oder einen Landesteil auf einer über die Bevölkerungsvermehrung und Zuwanderung hinausgehenden Abwanderung, während eine erheblich über dem Durchschnitt stehende Vermehrung auf einen Zuzug von aufsen hinweist.

Nun ist während der ganzen Periode die weifse Einwohnerschaft in ihrer Bewegungsfreiheit unbehindert gewesen, bis 1860 aber war die überwiegende Mehrzahl der Farbigen derselben vollkommen beraubt. Die Sklaven konnten den Ort nur auf Veranlassung ihres Eigentümers wechseln, der seinerseits in der Wahl des Aufenthalts für sie durch die Grenzen der Sklavenstaaten beschränkt war; jenseits derselben wurde der freiwillig von ihm hinausgeführte Sklave ohne weiteres von Rechtswegen frei. Doch auch für den Weifsen hatte die Wanderungsfrage in der Sklavenzeit ein besonderes Gesicht. Wer vom Norden zuzog, begab sich in das Sklaven-

[redacted]

gemeinwesen mit seinen eigentümlichen ökonomischen und socialen Lebensbedingungen; wer aus dem Sklavengebiet hinauszog, trat in die Wirtschaftssphäre der freien Gesellschaft. Es ist von Bedeutung, zu verfolgen, wie sich in dieser Zeit der Austausch der Bevölkerung zwischen Nord und Süd, sowie die Einwanderung fremder Elemente gestaltete. Hierfür liegen indes nur 1850 und 1860 vollständige Zahlen vor, und auch diese sind für 1850[1] nicht ganz absolut zuverlässig.

Bevölkerungsaustausch zwischen den Freien und Sklavenstaaten und fremde Einwanderer (in Tausenden):

Gebürtigkeit		1850	1860
in die Sklavenstaaten			
aus den freien Staaten	Baumwollstaaten	59,8	101,2
	Grenzstaaten	150,0	277,3
	Summe	209,8	378,5
ausländische Einwanderer	Baumwollstaaten	123,0	198,6
	Grenzstaaten	187,6	354,6
	Summe	310,6	553,2
in die freien Staaten			
aus den Sklavenstaaten	Baumwollstaaten	143,1	168,4
	Grenzstaaten	470,7	562,0
	Summe	613,8	730,4

Die Gesamtzahl der nicht in den Sklavenstaaten geborenen freien Einwohner, Nordstaatler und Fremde zusammen, reicht im Jahre 1850 nicht an die Ziffer der nach Norden Ausgewanderten heran, und auch 1860 kann nur durch die verstärkte Einwanderung von Fremden in bestimmte Staaten der Verlust von eingeborenen Südstaatlern an die Nordstaaten wieder gutgemacht werden. 1850 lebten fast dreimal soviel Südstaatler in den Nordstaaten, als umgekehrt, 1860 fast zweimal soviel. Von diesen Einwanderern haben die Baumwollstaaten nur einen geringen Bruchteil erhalten, wie sie andererseits auch nur ein geringeres Kontingent zur Auswanderung aus dem Sklavengebiet stellten.

[1] Vergl. VII. Census, S. XXXVI.

Herkunft der freien Einwohner 1850[1] (je 1000 Personen).

Einwohner von	North Carolina	South Carolina	Georgia	Florida	Alabama	Mississippi	Louisiana	Texas	Arkansas	Tennessee	Baumwollstaaten
North Carolina	556,2	4,4	0,8	0,1	0,1	0,6	0,0	0,0	0,0	2,0	8,0
South Carolina	6,2	262,2	1,5	0,1	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2	8,3
Georgia	37,5	52,2	402,7	1,1	3,2	0,2	0,0	0,0	0,0	8,2	102,4
Florida	3,5	4,5	11,3	20,6	2,3	1,0	0,1	0,0	0,0	0,1	22,8
Alabama	28,5	48,7	59,0	1,1	237,5	2,9	0,6	0,1	0,1	22 5	163,5
Mississippi	21,5	27,9	17,5	0,6	34,0	140,9	2,6	0,1	0,5	27,4	132,1
Louisiana	2,9	4,6	5,9	0,4	7,3	10,9	145,5	0,9	0,8	3,4	37,1
Texas	5,2	4,5	7,6	0,4	12,0	6,5	4,5	49,2	4,7	17,7	63,1
Arkansas	8,8	4,6	6,4	0,0	11,2	4,5	2.0	0,3	63,2	33,8	71,6
Tennessee	72,0	15,2	4,9	0,4	6.4	2,1	0,3	0,1	0,5	585,1	101,9
Baumwollstaaten	186,1	166,6	114,9	4,2	76,7	28,8	10,1	1,5	6,6	115,3	710,8
Delaware	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	—	0,0	0,0
District of Columbia	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,6	0,6
Maryland	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,6	1,0
Virginia	7,3	0,4	0,2	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	1,0	9,9
Kentucky	14,3	3,2	0,9	0,0	0,8	0,7	0,7	0,1	0,3	23,1	44,6
Missouri	17,0	2,9	1,3	0,1	2,1	0,6	0,7	0,2	2,1	45,6	72,0
Grenzstaaten	38,9	6,8	2,6	0,2	3,1	1,6	1,8	0,3	2,5	70,8	128,1
Südstaaten	225,8	173,4	117,5	4,4	79,8	30,4	11,9	1,8	9,1	185,6	838,9
Übrige Verein. Staaten	58,1	13,0	5,4	4,5	3,6	1,2	2,9	0,6	1,8	56,0	143,1

[1] Bei den Summen sind die eingeborenen Einwohner der betreffenden Staaten nicht mitgezählt.

Einwohner von	Delaware	District of Columbia	Maryland	Virginia	Kentucky	Missouri	Grenzstaaten	Südstaaten	Übrige Verein. Staaten	Fremde Einwanderer
North Carolina . .	0,1	0,0	0,6	10,8	0,1	0,0	11,6	19,9	2,2	2,5
South Carolina . .	0,0	0,0	0,3	1,6	0,1	0,0	2,0	10,8	2,3	8,7
Georgia	0,1	0,1	0,7	7,3	0,5	0,1	8,8	111,2	4,2	5,9
Florida :	0.0	0,0	0,2	0,6	0,1	0,0	0,9	23,7	1,8	2,8
Alabama	0,1	0,1	0,8	10,4	2,7	0,2	14,3	177,8	4,9	7,6
Mississippi	0,1	0,1	0,8	8,4	3,9	0,3	13,6	145,7	4,5	5,0
Louisiana	0,1	0,2	1,4	3,2	3,0	0,9	8,8	45,9	14,6	66,4
Texas	0,1	0,0	0,5	3,4	5,5	5,1	14,6	77,7	10,0	16,8
Arkansas	0,1	0,0	0,3	4,7	7,4	5,3	17,8	89,4	8,5	1,6
Tennessee	0,1	0,1	1,6	46,6	12,6	0,9	61,9	163,8	6,8	5,7
Baumwollstaaten	0,8	0,6	7,2	97,0	35,9	12,8	154,3	865,1	59,8	123,0
Delaware	72,4	0,0	4,4	0,1	0,0	0,0	4,5	4,5	7,0	5,2
District of Columbia	0,1	25,0	9,2	4,9	0,1	0,0	14,3	14,9	3 1	5,0
Maryland	4,4	1,9	400,6	7,0	0,1	0,1	13,5	14,5	23,8	53,3
Virginia . , . . .	0,5	1,2	10,3	872,9	2,0	0,2	14,2	24,1	29,0	22.4
Kentucky	0,5	0,2	6,5	54.7	601,8	1,5	63,4	108,0	31,4	29,2
Missouri	0,5	0,2	4,3	40,8	69,7	277,6	115,5	187,5	55,7	72,5
Grenzstaaten . . .	6,0	3,5	34,7	107,5	71,9	1,8	225,4	353,5	150,0	187,6
Südstaaten	6,8	4,1	41,9	204,5	107,8	14,6	379,7	1218,6	209,8	310,6
Übrige Verein. Staaten	25,1	3,1	85,9	183,6	149.8	23,2	470,7	613,3	17 527,8	1900,2

Herkunft der freien Einwohner 1860 (je 1000 Personen).

Einwohner von	North Carolina	South Carolina	Georgia	Florida	Ala-bama	Missis-sippi	Loui-siana	Texas	Arkansas	Tennes-see	Baum-woll-staaten
North Carlina . . .	634,2	6,7	1,2	0,0	0.2	0,1	0,0	0,0	0,0	2,5	10,7
South Carolina . .	7,8	278,9	1,9	0,1	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	10,5
Georgia	29,9	50,1	475,5	1,7	4,6	0,4	0,1	0,1	0,1	7,7	94,7
Florida	4.2	8,3	17,6	35,6	4,7	0,2	0,2	0,0	0,0	0,2	35,4
Alabama	23,5	45,2	83,5	1,6	320,0	4,8	1,1	0,3	0,3	19.1	179,4
Mississippi . , . .	18,3	26.6	18,5	0,3	38,9	195,8	3,0	0,4	0,7	22,2	128,9
Louisiana	2,8	5,0	9,0	0,6	12,1	15,0	214,3	1,2	1,3	3,5	50,5
Texas	12,1	10,9	23,6	1,1	34,2	19,9	9,7	153,0	11,3	42,3	165,1
Arkansas	17,7	10,7	18,0	0,2	24,4	16,4	2,3	1,6	124,0	66,6	157,9
Tennessee	55,2	11,4	6,4	0,0	8,0	3,6	0,5	0,3	1,0	660,6	86,4
Baumwollstaaten	171,5	174,9	179,7	5,6	127,4	60,5	16,9	3,9	14,7	164,4	919,5
Delaware	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
District of Columbia	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,7
Maryland	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,1	0,9
Virginia	10,0	0,4	0,2	0,0	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	2,8	13,9
Kentucky	13,6	2.5	0,9	0,0	0,9	0,8	0,8	0,2	0,4	34,1	54.2
Missouri	20,3	3,9	2,6	0,1	3,5	3,3	1,4	0,6	4,4	73,6	113,7
Grenzstaaten . . .	44,3	7,0	3,9	0,1	4,7	4,5	2,6	0,8	4,8	110,7	183,4
Südstaaten	215,8	181,9	183,6	5,7	132,1	65,0	19,5	4,7	19,5	275,1	1102,9
Übrige Verein. Staaten	56,8	9,5	6,6	1,1	5,7	4,0	7,5	2,7	4,9	69,6	168,4

Einwohner von	Delaware	District of Columbia	Maryland	Virginia	Kentucky	Missouri	Grenzstaaten	Alle Südstaaten	Übrige Vereinigte Staaten	Fremde Einwanderer
North Carolina . .	0,1	0,1	0,5	9,9	0,1	0 0	10,7	21,4	2,6	3,3
South Carolina . .	0,0	0,0	0,3	1,1	0,1	0,0	1,5	12,0	2,5	10,0
Georgia	0,1	0,1	0,6	5,3	0,5	0,1	6,7	101,4	6,7	11,7
Florida	0,0	0,0	0,2	0,7	0,1	0,0	1,0	36,4	3,2	3,3
Alabama	0,0	0,1	0,7	7,5	2,0	0,2	10,5	189,9	6,8	12,4
Mississippi	0,1	0,0	0,6	6,9	3,2	0,4	11,2	140,1	10,2	8,6
Louisiana	0,1	0,1	1,3	3,0	3,1	1,2	8,8	59,4	21,4	81,0
Texas	0,1	0,1	0,9	9,1	14,5	12,5	37,2	202,3	22,7	43,4
Arkansas	0,1	0,0	0,4	6,5	11,1	8,6	26,7	184,6	11,8	3,7
Tennessee	0,1	0,1	1,2	36,6	13,0	1,5	52,5	138,9	13,3	21,2
Baumwollstaaten	0,7	0,6	6,7	86,6	47,7	24,5	166,8	1086,3	101,2	198,6
Delaware	84,9	0,0	5,1	0,2	0,0	0,0	5,3	5,3	11,0	9,2
District of Columbia	0,2	34,0	10,7	7,6	0,2	0,1	18,8	19,5	6,0	12,5
Maryland	4,7	1,9	481,1	7,6	0,1	0,1	14,4	15,3	25,8	77,5
Virginia	0,6	1,3	12,6	1001,7	2,9	0,4	17,8	31,7	37,0	35,1
Kentucky	0,3	0,2	4,4	45,3	721,6	2,6	52,8	107,0	41,8	59,8
Missouri	0,8	0,4	6,0	54,0	99.8	475,2	161,0	274,7	155,7	160,5
Grenzstaaten . . .	6,6	3,8	38,8	114,7	103,0	3,2	270,1	453.5	277,5	354,6
Südstaaten	7 3	4,4	45,5	201,3	150,7	27,7	436,9	1539,8	378,5	553,2
Übrige Verein. Staaten	25,2	4,1	91,7	198,4	181,2	61,4	562,0	730,4	22 972,3	3583,0

Von der Gesamteinwanderung aus fremden Ländern in die Vereinigten Staaten lebten im Jahre 1850 in den Sklavenstaaten nur 13,8 Prozent und 1860 13,4 Prozent. Da die Sklavenstaaten in dieser Zeit 41,7 Prozent bezw. 39,1 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes aufweisen, geht hieraus hervor, wie erheblich die Bevölkerungsvermehrung durch die Unlust der fremden Einwanderer, jene Landesteile aufzusuchen, beeinträchtigt wurde.

Die fremden Elemente verteilten sich auf die Südstaaten, wie ersichtlich; beigegeben ist die jeweilige Zahl der Eingeborenen eines Staates, welche aufserhalb desselben im Gebiet der Vereinigten Staaten lebten:

(Siehe Tabellen Seite 142—145.)

Der gröfste Prozentsatz von nicht in den Südstaaten Geborenen, 1850 fast $^{1}/_{4}$, 1860 mehr als $^{1}/_{5}$ der Bevölkerung dieses Staats, befindet sich in Louisiana, alsdann verfügen Maryland und Missouri über jeweilig mehr als 10 Prozent; doch ist dies fremde Element gröfstenteils in den drei Städten New Orleans, Baltimore und St. Louis konzentriert. Nur in Texas mit gleichfalls über 10 Prozent spielt es auf dem Lande eine nennenswerte Rolle. Ein relativ erhebliches Kontingent aus den Nordstaaten empfängt allein Delaware mit 7,9 bezw. 10 Prozent.

Dagegen ist innerhalb des Gebiets der Südstaaten selbst eine starke Wanderung nach Südwesten zu verzeichnen. In Texas und Arkansas entstammen 50 Prozent und darüber aus den übrigen Südstaaten, in Florida fast ebensoviel, und in Alabama und Mississippi sind noch 1860 mehr als $^{1}/_{3}$ der Einwohner in den übrigen Südstaaten geboren.

Betrachtet man diese Tabellen zusammen mit der Tabelle auf Seite 136/37, so tritt mit vollkommener Deutlichkeit die Gesamtrichtung der Bewegung der weifsen Bevölkerung zu Tage, wobei nicht in Betracht kommt, dafs die freien Schwarzen 1850 bei den Farbigen, 1860 aber bei der freien Bevölkerung eingeschlossen sind, denn ihre Übersiedelung von einem Staat zum andern war mit gesetzlichen Schwierigkeiten verbunden. Einige Grenzstaaten geben von ihrer Bevölkerungsvermehrung einen gröfseren Teil nach Norden als nach Süden hin ab. So leben 1850 150000, 1860 181000 Einwohner von Kentucky in den Nordstaaten, dagegen zu denselben Zeiten nur 108000 bezw. 151000 in den übrigen Südstaaten. Virginia andererseits sendet stets einen stärkeren Prozentsatz in die Süd- als in die Nordstaaten, 1850 nämlich 204 gegen 184000 und 1860 201 gegen 148000. Noch anders in den Baumwollstaaten. Zwar gelangt nur ein geringer Teil der Wanderer von dort nach Norden, hingegen findet eine starke Bewegung aus den älteren in die neueren Landesteile statt, auf deren jeweilige

Richtung und Energie aus den Vermehrungszahlen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt geschlossen werden kann. Am stärksten verliert South Carolina, nächst ihm North Carolina, seit 1850 bereits Alabama und seit der Zeit zwischen 1850 und 1860 auch Georgia, woraus zu entnehmen ist, dafs sich die betr. Gemeinwesen jeweilig in einem Zustand befunden haben müssen, in welchem der Ertrag der Wirtschaft in ihnen sich für die Gesamtheit der Freien unter den Durchschnitt der westlicheren Landesteile stellte. Dies wird bei Erörterung des Populationsgesetzes des Sklavengemeinwesens ins richtige Licht gelangen. Vergl. Kap. VII und Kap. XI.

Die Sklavenbevölkerung wird auf 2 Weisen im Innern bewegt: durch die Abwanderung mit dem Herrn und durch den innern Sklavenhandel. Aufserdem wird eine Reihe von Manumittierten alljährlich herausgesandt und einigen Flüchtlingen gelingt es, das Sklavengebiet zu verlassen. Genaue Zahlen hierfür liegen nicht vor. Nur der Census von 1850 und 1860 giebt die Einzelzahlen der Entkommenen und der Freilassungen für die Censusjahre.

	Sklaven			
	Flüchtige		Freigelassene	
	1850	1860	1850	1860
North Carolina	64	61	2	258
South Carolina	16	23	2	12
Georgia	89	23	19	160
Florida	18	11	22	17
Alabama	21	28	16	101
Mississippi	41	68	6	182
Louisiana	90	46	159	517
Texas	29	16	5	37
Arkansas	21	28	1	41
Tennessee	70	29	45	174
Delaware	26	12	277	12
Maryland	279	115	493	1 017
District of Columbia	—	—	—	8
Virginia	83	117	218	277
Kentucky	96	119	152	176
Missouri	60	99	50	89
Summe	1011	803	1 467	3 078

Es ist allerdings zweifelhaft, inwieweit diese Angaben zuverlässig sind.

Nachstehende Tabelle giebt die freien Farbigen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. (Siehe Tabelle S. 148.)

Nach dem Verbot des Sklavenhandels findet ein mehr oder weniger starker Schmuggelimport von Afrika und von

Freie Farbige in den Vereinigten Staaten in Tausenden:

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860
North Carolina	5,0	7,0	10,3	14,6	19,5	22,7	27,5	30,5
South Carolina	1,8	3,2	4,6	6,8	7,9	8,3	9,0	9,9
Georgia . .	0,4	1,0	1,8	1,8	2,5	2,8	2,9	3,5
Florida . . .	—	—	—	—	0,8	0,8	0,9	0,9
Alabama . . .	—	—	—	0.6	1,6	2,0	2,3	2,7
Mississippi . .	—	0,2	0,2	0,5	0,5	1,4	0,9	0,8
Louisiana . .	—	—	7,6	10,5	16,7	25,5	17,5	18,6
Texas . . .	—	—	—	—	—	—	0,4	0,4
Arkansas . .	—	—	—	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1
Tennessee . .	0,4	0,3	1,3	2,7	4,6	5,5	6,4	7,3
Baumwollstaaten	7,6	11,7	25,8	37,6	54,2	69,5	68,4	74,7
Delaware . .	3,9	8.3	13,1	13,0	15,9	16,9	18,1	19,8
Maryland . .	8,0	19,6	33,9	39,7	52,9	62,1	74,7	83,9
Distr. of Columbia	—	0,8	2,5	4,0	6,2	8,4	10,1	11,1
Virginia . . .	12,8	20,1	30,6	36,9	47,3	49,9	54,3	58,0
Kentucky . .	0,1	0,7	1,7	2,8	4,9	7,3	10,0	10,7
Missouri . . .	—	—	0,6	0,3	0,6	1,6	2,6	3,6
Grenzstaaten .	24,8	49,5	82,4	96,7	127,8	146,2	169,8	187,1
Sklavenstaaten	32,4	61,2	108,2	134,3	182,0	215,7	238,2	261,8
Verein. Staaten	59,5	108,4	186,4	233,5	319,5	386,3	434,5	488,1

Westindien fortgesetzt statt[1]. Genaue Angaben liegen nicht vor; das Verbot wurde zwar von einigen der Südstaaten durch Ausführungsbestimmungen ergänzt[2], aber diese fanden ebenso wenig Beobachtung, wie die Verschärfung der Vereinigten Staaten-Gesetzgebung zwischen 1818 und 1820, als man den afrikanischen Sklavenhandel als Seeraub mit der Todesstrafe belegte[3], und weder die Einrichtung einer Station an der afrikanischen Küste und einer Kreuzerflotte, noch schliefslich der Vertrag mit England[4] über gemeinsames Kreuzen änderte hieran etwas, denn die Regierung machte niemals mit der Ausführung der Bestimmungen Ernst. Wurden einmal Händler abgefafst, so liefs man sie meist nachträglich wieder los und von den eingeführten beschlagnahmten Sklaven wurden nur

[1] Nachweise in: Slavery and the Internal Slave Trade. By the Executive Committee of the American Anti-Slavery Society. London 1841. S. 18—24; Du Bois, Suppression etc. S. 108—187.

[2] Du Bois ib. S. 109.

[3] ib. S. 123. Die Strafe ist bis zum Secessionskriege nie zur Ausführung gelangt.

[4] ib. S. 146.

wenige wieder ausgeführt, die meisten liefs man heimlich verschwinden. 1818 schätzte man die Einfuhr auf 13—15000 Häupter[1]. In der Folgezeit dürften die Zahlen beträchtlich zurückgegangen sein. Der Afrikanische Handel, an dem sich die New Yorker und New Engländer dauernd stark beteiligten, ging wesentlich nach Südamerika und Cuba; durch Texas und Florida kamen aber noch immer Importe ins Land, Texas selbst empfing um 1838 jährlich ca. 15000 Häupter[2]. In den fünfziger Jahren, wie weiterhin zu zeigen sein wird, gelangen dann wieder ganze Schiffsladungen von direkten Importen aus Afrika in die Hauptplätze des Südens. — Sie werden verschieden für die Jahre vor 1860 auf jährlich 10—25000 geschätzt[3]. Es dürfte nicht ganz unberechtigt sein, die eingeschmuggelten Afrikaner als durch die erhöhte Sterblichkeit in den neuen Staaten des Südens und Südwestens bei Eröffnung neuer Pflanzungsgebiete überreichlich aufgewogen anzusetzen, sodafs die Nichtberücksichtigung der letztern hierdurch zum Teil ausgeglichen wird.

In den gesamten Vereinigten Staaten stieg das Element der freien Farbigen von 8 Prozent der gesamten Farbigen 1790 auf 14 Prozent 1830, um von da an bis 1860 wieder auf 11 Prozent zu fallen. Hiervon wohnten 1790 55 Prozent in den ehemaligen Sklavenstaaten, 1810 58 Prozent; von da ab fiel der Prozentsatz schrittweise bis auf 54 Prozent im Jahre 1860[4].

In den sklavenhaltenden Staaten nimmt die farbige Bevölkerung in folgenden Prozentsätzen zu[5]:

	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860
Freie Farbige . . .	89,3	76,8	24,9	34,6	18,4	10,5	10,0
Alle Farbige . . .	33,1	38,5	30,0	32,2	23,5	27,4	22,3

Beachtenswert ist hier das entschiedene Übergewicht in der Vermehrung der freien Farbigen am Anfang, der Sklaven zum Schlufs der Periode; zu erklären aus einer Abnahme der Manumissionen. — Die freien Neger waren sehr stabil. Von den 236000 eingeborenen des Südens lebten nur 15000 in anderen Staaten des Südens. Im Norden war von den dort ansässigen 192000 fast ein Drittel, 59000, nicht im Staat ihres Wohnsitzes geboren; viele kamen vom Süden[6].

[1] ib. S. 124.
[2] ib. S. 165.
[3] von Holst, a. a. O., Bd. V, S. 273; Du Bois, S. 178 ff.; siehe auch unten Kap. VII. 6 und X.
[4] Gannett a. a. O. S. 11.
[5] Compendium of the VII. Census S. 65, und Bd. „Population" im VIII. Census.
[6] E. Ingle, Southern Sidelights a. a. O. S. 281.

Herkunft der weifsen Einwohner 1890 (je 1000 Personen).

Einwohner von	North Carolina	South Carolina	Georgia	Florida	Alabama	Mississippi	Louisiana	Texas	Arkansas	Tennessee	Summe der Baumwollstaaten
North Carolina	1010,2	8,8	2,8	0,1	0,4	0,2	0,1	0,2	0,1	4,5	17,2
South Carolina	10,7	426,1	3,5	0,2	0,5	0,2	0,1	0,1	0,1	0,4	15,8
Georgia	15,6	28,2	858,8	3,9	12,5	0,9	0,4	0,7	0,5	8,5	71,2
Florida	3,1	7,0	22,2	122,1	10,1	1,4	0,6	0,6	0,2	1,5	46,7
Alabama	8,0	15,6	71,3	3,1	660,8	9,3	1,7	1,6	1,0	20,3	131,9
Mississippi	6,7	9,3	9,5	0,4	33,4	440,7	6,8	1,6	1,8	12,2	81,7
Louisiana	1,2	2,6	6,5	0,6	10,7	15,8	444,2	5,1	2,8	1,9	47,2
Texas	17,3	14,6	54,6	2,7	83,1	60,0	28,4	989,9	43,0	97,3	400,8
Arkansas	12,9	8,4	25,7	0,3	30,7	27,5	5,7	11,3	477,4	72,3	194,8
Tennessee	25,0	4,9	13,2	0,3	14,3	11,2	1,2	1,7	3,5	1153,7	75,4
Summe[1]	100,5	99,2	209,3	11,6	195,7	126,5	45,0	22,9	58,0	218,9	1082,6
Delaware	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Distr. of Columbia	0,7	0,5	0,4	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,6	3,2
Maryland	1,0	0,4	0,4	0,1	0,2	0,1	0,3	0,1	0,0	0,2	2,8
Virginia	15,1 } 16,3	0,8 } 0,9	0.6 } 0,7	0,1 } 0,1	0,4 } 0,5	0,3 } 0,4	0,3 } 0,4	0,3 } 0,4	0,1 } 0,2	4,5 } 5,2	25,1
Westvirginia	1,2	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,7	
Kentucky	6,0	0,8	1,6	0,1	1,5	1,3	1,0	0,9	1,0	41,3	55,5
Missouri	12,0	1,7	3,4	0,2	4,2	2,8	3,2	5,6	16,0	62,1	111,2
Summe	36,1	4,4	6,5	0,6	6,6	4,8	5,1	7,2	17,3	109,4	198,0
Übrige Ver. Staaten	39,4	10,2	14,8	3,2	11,1	10,6	15,3	27,7	22,3	79,6	234,2

[1] Bei den Summen sind die eingeborenen Bewohner der betreffenden Staaten nicht mitgezählt.

[redacted]

Einwohner von	Delaware	District of Columbia	Maryland	Virginia und Westvirginia	Kentucky	Missouri	Summe der Grenzstaaten	Alle Südstaaten	Übrige Vereinigte Staaten	Einwanderer[1]
North Carolina . .	0,1	0,1	0,6	10,4 / 0,1 } 10,5	0,3	0,1	11,7	28,9	4,4	3,7
South Carolina . .	0,0	0,0	0,2	0,8 / 0,0 } 0,8	0,1	0,0	1,1	16,9	2,4	6,3
Georgia	0,1	0,1	0,6	3,1 / 0,1 } 3,2	1,1	0,3	5,4	76,6	10,8	12,1
Florida	0,1	0,1	0,5	1,5 / 0,1 } 1,6	1,9	0,7	4,9	51,6	19,5	22,9
Alabama	0,1	0,1	0,7	4,0 / 0,2 } 4,2	3,3	0,7	9,1	141,0	14,5	14,8
Mississippi . . .	0,0	0,0	0,3	2,8 / 0,1 } 2,9	2,2	0,8	6,2	87,9	6,1	8,0
Louisiana . . .	0,1	0,1	0,5	1,4 / 0,1 } 1,5	1,8	1,4	5,4	49,6	11,1	49,7
Texas	0,2	0,2	1,9	15,7 / 1,1 } 16.8	40,6	43,8	103,5	504,3	82,9	153,0
Arkansas	0,1	0,1	0,6	5,3 / 0,5 } 5,8	19,5	36,1	62,2	257,0	63,8	14,3
Tennessee. . . .	0,1	0,1	0,9	19,5 / 0,4 } 19,9	21,6	3,6	46,2	121,6	35,3	20,0
Summe	0,9	0,9	6,8	67.2	92,4	87,5	255,7	—	260,8	304,8
Delaware	97,5	0,1	10,1	0,7 / 0,0 } 0,7	0,0	0,1	11,0	11,4	17,9	13,2
Distr. of Columbia	0,5	70,9	16,8	13,2 / 0,6 } 13,8	0,6	0,6	32,3	35,5	28,5	18,8
Maryland	7,5	4,3	650,5	17,3 / 4,0 } 21,3	0,4	0,5	34,0	36,8	42,8	94,3
Virginia . . . . / Westvirginia . .	0,7 / 0.1 } 0,8	1,6 / 0,2 } 1,8	7,7 / 7,1 } 14,8	940,5 / 88,3 / 2,8 / 551,7 } 1583,3	2,6 / 5,2 } 7,8	0,5 / 0,6 } 1.1	26,3	51,4	21.3 / 53,8 } 75,1	18,4 / 18,9 } 37,3
Kentucky	0.1	0.1	1,4	22,7 / 2,6 } 25,3	1362,8	4,8	31,7	87,2	74,5	59,4
Missouri	0,7	0,7	4,7	39,5 / 5,1 } 44,6	91,1	1548,6	141,8	253,0	469,8	234,9
Summe	9,6	7,0	47.8	105,7	99,9	7,1	277,1	475,1	708,6	457,9
Übrige Ver. Staaten	21,6	5,1	102,6	146,9 / 52,2 } 199,1	208,8	283,5	720,7	954,9	31 065,1	8487,0

[1] einschl. farbige Einwanderer.

Herkunft der farbigen Einwohner 1890 (je 1000 Personen).

Einwohner von	North Carolina	South Carolina	Georgia	Florida	Alabama	Missis-sippi	Loui-siana	Texas	Arkansas	Ten-nessee	Summe d. Baum-woll-staaten
North Carolina	545,6	7,0	0,5	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	8,1
South Carolina	5,5	677,2	3,1	0,2	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	9,2
Georgia	15,3	20,8	798,7	3,2	6,7	0,6	0,1	0 1	0,0	1,1	47,9
Florida	3,5	10,8	14,0	122,2	5,7	0,4	0,2	0,0	0,0	0,3	34,9
Alabama	7,5	8,8	24,6	0,8	607,0	5,7	0,5	0,2	0,1	4,9	53,1
Mississippi	16,6	9,8	10,8	0,3	30,2	623,0	10,3	0,6	2,8	11,5	92,9
Louisiana	9,4	4,6	6,0	0,7	10,8	19,0	478,7	3,6	1,8	2,6	58,5
Texas	7,5	5,9	12,1	0,6	17,5	10,3	10,5	380,3	4,7	9,3	78,4
Arkansas	11,7	12,7	12,0	0,3	12,5	24,1	6,7	3,3	182,5	23,6	106,9
Tennessee	7,6	3,5	9.9	0,1	7,7	13,6	0,7	0,3	1,4	363,1	44.8
Summe[1]	84,6	83,9	93,0	6,2	91,5	73,9	29,0	8,1	10,8	53,7	534,7
Delaware	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Distr. of Columbia	0,9	0,4	0,3	0,1	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	2,2
Maryland	0,7	0,2	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	1,3
Virginia	14,2 } 14,6	0,5 } 0,5	0,2 } 0,2	0,1 } 0,1	0,1 } 0,1	0,1 } 0,1	0,1 } 0,1	0,0 } 0,0	0,0 } 0,0	0,4 } 0,5	16,2
Westvirginia	0,4	0,0	0 0	0,0	0,0	0.0	0,0	0,0	0,0	0,1	
Kentucky	0,8	0,2	0,4	0,0	0,5	0,5	0,2	0,1	0,1	8,4	11,2
Missouri	0.7	0,4	0,6	0,1	5,4	0,9	2.3	1,2	0,6	1,1	13,3
Summe	17,7	1,7	1,6	0,3	6,3	1,6	2,8	1,3	0,7	10,2	44,2
Übrige Ver. Staaten	13.8	4,5	4,8	0,8	0,7	4,9	3,1	3,2	1,6	18,5	55,9

[1] Siehe Anmerkung auf S. 150.

[redacted]

Einwohner von	Delaware	District of Columbia	Maryland	Virginia und Westvirginia	Kentucky	Missouri	Summe d. Grenzstaaten	Alle Südstaaten	Übrige Vereinigte Staaten
North Carolina	0,0	0,0	0,1	6,9 / 0,0 } 6,9	0,0	0,0	7,0	15,1	15,6
South Carolina	0,0	0,0	0,1	1,8 / 0,0 } 1,8	0,0	0,0	1,9	11,1	5,9
Georgia	0,0	0,1	0,5	7,3 / 0,0 } 7,3	0,2	0,0	8,1	46,0	3,8
Florida	0,0	0,0	0,3	2,2 / 0,0 } 2,2	0,2	0,0	2,7	37,6	1,9
Alabama	0,0	0,1	0,8	12,0 / 0,0 } 12,0	0,7	0,1	13,7	66,8	5,0
Mississippi	0,0	0,1	1,5	15,9 / 0,0 } 15,9	3,6	1,1	22,2	115,1	6,3
Louisiana	0,0	0,2	2,3	12,3 / 0,1 } 12,4	3,1	1.1	19,1	77,6	3,0
Texas	0,0	0,1	1,0	9,4 / 0,1 } 9,5	4,0	2,9	17,5	95,9	11,7
Arkansas	0,0	0,1	0,7	6,6 / 0,1 } 6,7	3,2	1,9	12,6	119,5	7,1
Tennessee	0,0	0,1	0,5	10,4 / 0,0 } 10,4	5,9	0,8	17,7	62,5	5,2
Summe	0,0	0,8	7,8	85,1	20,9	7,9	122,5	657,2	65,5
Delaware	22,4	0,0	4,0	0,7 / 0,0 } 0,7	0,0	0,0	4,7	4.7	1,1
Distr. of Columbia	0,0	31,7	15,0	24,0 / 0,2 } 24,2	0,1	0,0	39,3	41,5	2,1
Maryland	0,6	0,9	196,1	13,2 / 0,4 } 13,6	0,1	0,0	14,2	15,5	2,9
Virginia / Westvirginia	0,0 / 0,0 } 0,0	0,3 / 0,0 } 0,3	1,3 / 0,3 } 1,6	616,5 / 0,2 / 12,4 / 18,2 } 647,3	0,1 / 0,2 } 0,3	0,0 / 0,0 } 0,0	2,2	18,4	1,5 / 0,9 } 2,4
Kentucky	0,0	0,0	0,2	5,1 / 0,1 } 5,2	246,2	0,5	5,9	17,1	4,6
Missouri	0,0	1,1	0,5	5,8 / 0,1 } 5,9	8,8	113,9	16,3	29,6	7,6
Summe	0,6	1,3	21,3	49,6	9,3	0,5	82,6	126,8	20,7
Übrige Ver. Staaten	7,8	4,0	21,9	69,5 / 3,2 } 72,7	46,6	19,7	172 7	228,6	621,6

Ein geringer Bruchteil wanderte nach Liberia (bis 1860 wurden im ganzen kaum 10 000 Farbige dorthin überführt), nach Canada und von Louisiana nach Frankreich[1].

Im Anfang des Jahrhunderts hatte sich eine beträchtliche Zahl der Freigelassenen und Flüchtigen nach Haiti gewandt[2]. Zeitweilig fanden sie hier eine besonders freundliche Aufnahme. Präsident Boyer versuchte in den zwanziger Jahren die Zuwanderung von Freigelassenen zu unterstützen und fand in den Vereinigten Staaten einiges Entgegenkommen.

In der Hauptsache ist die Verschiedenheit der Vermehrung in den einzelnen Staaten auf die beiden gedachten Faktoren zurückzuführen, Binnenwanderung und inneren Sklavenhandel. Die Zahlen der bewegten Sklaven dürften noch gröfser sein, als es den Anschein hat. In den Grenzstaaten, wie weiterhin ausführlich zu zeigen sein wird, wurde die Sklavenproduktion mit möglichster Energie betrieben, während in den eigentlichen Baumwollstaaten ein gröfseres Gewicht auf der Feldarbeit lag, die Aufziehung von Nachwuchs relativ weniger begünstigt war. Die Lebensbedingungen für die Sklaven waren ungeachtet der gröfseren Gunst des wärmeren Klimas infolge der gröfseren Ungesundheit der Gegenden und der schwereren, aufreibenden Arbeit in den Zuckerplantagen Louisianas und den grofsen Baumwollpflanzungen der südlichen und südwestlichen Flufsniederungen, im Süden weniger günstig, als in den Grenzstaaten[3]. Zeitweilig sollen in Louisiana die Sterbeziffern die Geburtsziffern in den Zuckerdistrikten um 2—3 Prozent übertroffen haben, was sehr leicht erklärlich, wenn man berücksichtigt, dafs das Acclimatisieren in den 30er Jahren nach dem „New Orleans Argus" 25 Prozent der Sklavenleben kostete[4].

So sind die geringeren Vermehrungszahlen für die Farbigen in den Staaten Maryland, Virginia und North Carolina trotz

---

[1] Compendium of the VII. Census, S. 63.

[2] Vergl. Roeding, Columbus, Bd. II, Hamburg 1856, S. 104/106. Längere Zeit wurden in Haiti den Ankömmlingen aus den Vereinigten Staaten besondere Vergünstigungen gewährt, die indes, als ihre Zahl allzustark anschwoll (1824 allein flüchteten dorthin nach obiger Quelle 6000), wieder aufhörten. Man hatte den Zuwanderern, die Landwirtschaft treiben wollten, volles Bürgerrecht, 36 Acres fruchtbaren Landes für je 12 Personen, freie Reise und Lebensmittel für 4 Monate gewährt. Wenn sie das Land bebaut hatten, ging es in ihr Eigentum über. Wer zu Handels- oder Gewerbebetrieb kam, konnte einen Vorschufs des Reisegeldes auf 6 Monate erhalten. Ein amerikanischer Agent, dem Präsident Boyer Geld zur Verteilung in diesem Sinne gegeben hatte, ging 1822 auf und davon. North American Review, Bd. XX. New York 1825, S. 205 ff.

[3] Weston, Progress of Slavery a. a. O. S. 76—78.

[4] Citiert bei Chambers, American Slavery and Colour. London 1857. S. 148.

[redacted]

eines andauernden Standes der Geburtsziffern weit über dem Gesamtdurchschnitt erklärt. — Die Abschiebung der Schwarzen beschränkt sich gleichfalls nicht auf die Grenzstaaten. Auch in den östlichen Baumwollstaaten ist sie sehr grofs gewesen, wie die Vermehrungsziffern zeigen. So hat South Carolina 1860 nur noch eine Vermehrung der Farbigen von 4 Prozent in 10 Jahren zu verzeichnen gegen 22 Prozent in den ganzen Süd-, 29 Prozent in den Baumwoll- und 7 Prozent in den Grenzstaaten. In den Baumwollstaaten aber spielt der Sklavenverkauf keine so grofse Rolle; vielmehr ist der Pflanzer meist mit seinen Leuten abgewandert.

Nach dem Kriege sind dann die gesetzlichen Bedingungen der Bevölkerungsbewegung für beide Rassen gleich. Für die Weifsen setzt eine starke Zuwanderung von Nordstaatlern und Fremden in einigen Landesteilen zeitweilig ein. Die Farbigen benützen die gewährte Freiheit zu erheblichem Hin- und Herwandern in engerem Umkreis.

Das Resultat nach fast einem Menschenalter ist aus den vorhergehenden Tabellen (Seite 150—153) ersichtlich, deren Einzelheiten in anderm Zusammenhang zur Geltung kommen werden.

Sechstes Kapitel.

Die nordamerikanische Baumwollproduktion in ihrer zahlenmäfsigen Entwicklung, ihrer Verbreitung und ihrer Bedeutung für den Weltmarkt.

1. Die Gesamtzahlen der Produktion.

Die Zahlen für die Baumwollproduktion in der ersten Zeit nach dem Beginn des grofsen Aufschwungs sind nur von einer bedingten Zuverlässigkeit. In einem Bericht des Schatzsekretärs Woodbury vom Jahre 1836 wird zusammengefafst, was darüber bis dahin zu ermitteln war[1]. Die heimische Konsumtion mufste naturgemäfs auf Schätzungen beruhen, zumal in älterer Zeit die Verwendung an Ort und Stelle im Hauswerk eine grofse Rolle spielte.

Bis zum Jahre 1802 geben auch die Exportzahlen kein korrektes Bild, da ja erst von diesem Zeitpunkt an eine Trennung des Eigen- und des Durchfuhrhandels in der Statistik vorgenommen ist. Gerade in den Kriegszeiten der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war die amerikanische Flagge eine vielgesuchte Deckung des Seehandels, und erhebliche Quantitäten westindischer Baumwolle sind unter den Ausfuhrzahlen der Jahre 1795 und 1796 als Transitgut enthalten[2].

Das wachsende Interesse des Handelsstandes führte allmählich zu einer immer besser durchgebildeten Maschinerie der kommerziellen Baumwollstatistik. Seit dem Jahre 1825 mögen die Zahlen als so zuverlässig gelten, wie sie überhaupt durch die Statistik geboten werden können. Die Zunahme

---

[1] L. Woodbury, Cultivation, Manufacture, and Foreign Trade of Cotton; Document No. 146, 24. Congr. 1. Sess., House of Representatives; Tres. Dep. Washington 1836.

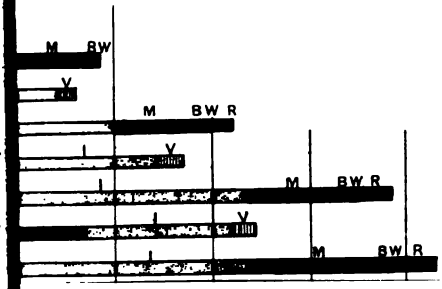
[2] Die Einfuhr von Baumwolle in die Vereinigten Staaten, die zum grofsen Teil wieder ausgeführt wurde, betrug z. B. 1795 4,1 Millionen ℔ bei einer Gesamtausfuhr von 6,3 Millionen ℔. — Donnell, Chronological . . . History a. a. O. S. 55.

…erteilt, welche zu Angebot
…und 1895 beigetragen haben.

Preise in cents per Pfd. middling in New York.		
Niedrigste	Höchste	Durchschnitt
		26.
		28.
		16.
14.	21.	17.
8.	12.5	10.04
6.	13.5	8.92
8.5	13.	11.21
10.25	13.87	12.34
10.75	11.82	11.
70.	187.	101.50
26.5	42.	31.59
14.87	21.13	16.95
10.5	13.	11.35
9.5	11.5	10.71
10.25	11.62	11.53
7.83	10.62	9.03
6.69	8.75	7.64

KONSUMTION

…GTE STAATEN, NORDEN — N
…GTE STAATEN, SÜDEN — S
…RITANNIEN — S
…SCHES FESTLAND — C
— C
…IEDENE — V



[redacted]

der Ausfuhren und der industriellen Verwendung in den Nordstaaten ermöglichte, einen immer gröſseren Prozentsatz der Ernte auf ihrem Wege in den Handel genau zu verfolgen, bis heutzutage nahezu jeder Ballen früher oder später in den Verkehr übergeht und den Büchern des Handelsstatistikers einverleibt wird. Für keine landwirtschaftliche Produktion dürfte es heute zuverlässigere Aufnahmen von Jahr zu Jahr geben, als für die Baumwolle.

Die Benützung im Hauswerk dauerte während der ganzen Sklavenperiode fort, wenn auch in abnehmendem Maſse. 1805 wird in South Carolina ein Gesetz erlassen, nach dem alle Abgeordneten zu den Sitzungen in Hausgespinst erscheinen sollen [1] und noch in den 50ern schämt sich der Pflanzer nicht, im groben Rock aus Hausgespinst durch die Pflanzung zu reiten; es wird an maſsgebender Stelle stets als Ziel einer guten Plantagenverwaltung bezeichnet, daſs alle Kleidung für die Leute auf der Pflanzung selbst gesponnen und gewebt werde [2]. Doch auch hier hatte man im Laufe der Zeit genügende Erfahrungen erworben, um die Schätzungen zuverlässig zu machen, zumal die mehrfachen Erhebungen des Vereinigten Staaten Census und statistische Aufnahmen in einzelnen der Südstaaten zu verschiedenen Zeiten ein sachgemäſses Korrektiv lieferten [3]. Für den vorliegenden Zweck des Vergleichs und zur Verfolgung der Gesamtbewegung reichen die Angaben aus, sofern man berücksichtigt, daſs die Zahlen im wesentlichen das auf den Markt gebrachte Quantum umfassen — den sogenannten Commercial Crop —, während es unmöglich ist, zahlenmäſsig festzustellen, wie groſs die von den einzelnen Pflanzern von einem Jahr zum andern angesichts gewisser Verhältnisse der Marktlage gelegentlich hinübergehaltenen Restbestände sind. In einzelnen Jahren niedriger oder sinkender Preise sind beträchtliche Quantitäten auf diese Weise bis auf die nächste Saison überführt worden und kommen dann erst in deren Zahlen zum Vorschein. Die Zahlen beziehen sich auf die im Laufe des betreffenden Jahres auf den Markt gebrachten, also im Vorjahr gepflanzten und geernteten Mengen.

Bis 1834 sind die Angaben aus dem gedachten Woodburyschen Bericht, bis 1860 aus De Bow's Resources und den verschiedenen Bänden seiner Review entnommen, für die neueren Angaben dienen die fortlaufenden Berichte des Department of Agriculture und des Statistischen

---

[1] De Bow's Review, a. a. O. Bd. XIV, S. 618.
[2] ib. Bd. XV, S. 178; Bd. XVIII, S. 343—345.
[3] In den 50er Jahren wird der jährliche Hausverbrauch an Baumwolle im Süden auf ca 66 Millionen ℔ geschätzt. Auſserdem werden etwa 3 Millionen ℔ jährlich verloren oder zerstört. The Cotton Crop of the United States. House Document No. 136, 32. Congr. 1. Sess., S. 812.

Bureaus des Treasury Department, des Commercial and Financial Chronicle, die Zahlen von Shepperson, Latham Alexander & Co., Hester, Watkins und Neill als Grundlage, die allerdings in einzelnen Angaben hier und dort von einander abweichen. Womöglich sind die Ellisonschen Angaben verwandt, der am wissenschaftlichsten vorzugehen bemüht ist.

Nachstehende Tabelle zeigt die nordamerikanische Baumwollproduktion in Millionen Pfunden, wobei der Jahresdurchschnittspreis von New York hinzugefügt werden mag[1], während seine Erörterung im einzelnen in die Untersuchung über den Baumwollhandel gehört.

Produktion und Durchschnittspreise der Nordamerikanischen Baumwolle 1791—1896.

Jahr	Produktion in Millionen ℔	Durchschnittspreis in New York in cents	Jahr	Produktion in Millionen ℔	Durchschnittspreis in New York in cents	Jahr	Produktion in Millionen ℔	Durchschnittspreis in New York in cents	Jahr	Produktion in Millionen ℔	Durchschnittspreis in New York in cents
1791	2	26	1817	130	26½	1843	988	7,2	1869	1091	29,0
1792	3	24	1818	125	34	1844	857	7,7	1870	1374	24,0
1793	5	32	1819	167	24	1845	1009	5,6	1871	1924	17,0
1794	8	33	1820	160	17	1846	901	7,9	1872	1317	20,5
1795	8	36½	1821	186	14,3	1847	771	11,2	1873	1745	18,1
1796	10	36½	1822	216	14,3	1848	1011	8,0	1874	1851	17,0
1797	11	34	1823	185	11,4	1849	1174	7,6	1875	1686	15,0
1798	15	39	1824	215	14,7	1850	932	12,3	1876	2057	13,0
1799	20	44	1825	255	18,6	1851	1016	12,1	1877	1968	11,7
1800	35	28	1826	250	12,2	1852	1292	9,5	1878	2148	11,3
1801	48	44	1827	270	9,3	1853	1425	11,0	1879	2268	10,8
1802	55	19	1828	325	10,3	1854	1305	11,0	1880	2615	12,0
1803	60	19	1829	365	9,9	1855	1237	10,4	1881	3039	11,3
1804	65	20	1830	350	10,0	1856	1622	10,3	1882	2455	12,2
1805	70	23	1831	385	9,7	1857	1354	13.5	1883	3266	10,6
1806	80	22	1832	390	9,4	1858	1439	12,2	1884	2639	10,6
1807	80	21½	1833	445	12,3	1859	1796	12,1	1885	2625	10,5
1808	75	19	1834	460	12,9	1860	2240	11,0	1886	3044	9,4
1809	82	16	1835	460	17,5	1861	1836	13,0	1887	3018	10,2
1810	85	16	1836	509	16,5	1862	2146	31,3	1888	3291	10,3
1811	80	15½	1837	540	13,3	1863	763	67,2	1889	3310	10,7
1812	75	10½	1838	682	10,1	1864	215	101,5	1890	3495	11,5
1813	75	12	1839	523	13,4	1865	143	83,4	1891	4092	9,0
1814	70	15	1840	891	8,9	1866	979	43,2	1892	4272	7,6
1815	100	21	1841	684	9,5	1867	931	31,6	1893	3183	8,2
1816	124	29½	1842	704	7,9	1868	1111	24,9	1894	3580	7,7
									1895	4587	6,3
									1896	3190	8,2

[1] Die Zahlen sind berechnet nach James L. Watkins, Production and Price of Cotton for One Hundred Years, U. S. Dep. of Agr. Div. *of Statistics,* Miscell. Series, Bull. No. 9, Washington 1895.

Die Durchschnitte von je 5 Jahren, durch deren Ziehung zeitlich vorübergehende Einflüsse auf die Ernte und Konsumtionsbedingungen durch Witterungsverhältnisse, etc., finanzielle oder kommerzielle innere und äufsere Verhältnisse teilweise eliminiert werden, stellen sich:

Jahrfünft	Durchschnitts- Produktion Millionen ℔	Durchschnitts- Preis in N. Y.	Jahrfünft	Durchschnitts- Produktion Millionen ℔.	Durchschnitts- Preis in N. Y.
1791—1795	5,2	30,3	1846—1850	957,8	9,4
1796—1800	18,2	36,3	1851—1855	1255,0	10,8
1801—1805	59,6	25,0	1856—1860	1690,2	11,8
1806—1810	80,4	18,9	1861—1865	1020,6	59,3
1811—1815	80,0	14,8	1866—1870	1097,2	30,5
1816—1820	141,2	26,2	1871—1875	1704,6	17,5
1821—1825	211,4	14,7	1876—1880	2211,2	11,8
1826—1830	312,0	10,3	1881—1885	2804,8	11,0
1831—1835	428,0	12,4	1886—1890	3231,6	10,4
1836—1840	629,0	12,4	1891—1895	3921,8	7,8
1841—1845	848,4	7,6			

Noch klarer wird die Gesamttendenz der Bewegung beim Durchschnitt für je 10 Jahre:

Jahrzehnt	Durchschnitts- Produktion Millionen ℔.	Durchschnitts- Preis in N. Y.	Jahrzehnt	Durchschnitts- Produktion Millionen ℔	Durchschnitts- Preis in N. Y.
1791—1800	11,7	33,3	1841—1850	903,1	8,5
1801—1810	70,0	21,9	1851—1860	1472,6	11,3
1811—1820	110,6	20,5	1861—1870	1058,9	44,2
1821—1830	261,7	12,5	1871—1880	1957,9	14,6
1831—1840	528,5	12,4	1881—1890	3018,2	10,7

Von 1791—1807 ist eine ununterbrochene jährliche Zunahme zu verzeichnen. Die Produktion steigt von 2 Millionen im Jahre 1791 auf 10 Millionen 1796, 48 Millionen 1801, 80 Millionen 1806 und 1807. 1808, das Jahr des Embargos sieht einen Rückgang bis auf 75 Millionen, der 1809 und 1810 mit 82 und 85 Millionen zwar wieder überwunden ist, 1812 bis 1814 aber, in der Zeit des englisch-amerikanischen Krieges verstärkt auftritt. Die Produktion, bezw. der von ihr sichtbar werdende Teil, sinkt 1814 auf die Zahl des Jahres 1805. In dieser Zeit sieht man sich veranlafst, den Einfuhrzoll auf fremde Baumwolle zu verdoppeln. Von 1812 bis April 1816 betrug er 6 cts. Dann wurde er wieder auf 3 cts. ermäfsigt[1], bis er im Tarif von 1846 ganz aufgehoben wurde.

[1] House Doc. 136, 32. Congr. 1. Sess. a. a. O. S. 832.

Nach dem Friedensschlufs springt die Baumwolle 1815 unmittelbar auf 100, 1816 auf 124 Millionen ℔; eine schlechte Ernte 1818 bringt eine momentane Stockung mit hohen Preisen. 1821 sind 186 Millionen erreicht, 1825 ¼ Milliarde[1]; die hohen Preise hatten aber in diesen Jahren zu allzuschneller Ausdehnung der Baumwollflächen und Überproduktion geleitet, die einen jähen Sturz verursachte und 1826 die Pflanzer zur Wiedereinschränkung bezw. zum Rückhalten eines Teils der Ernte vom Markte veranlafste[2]. Dann steigt die Ernte wieder rasch. Die Baumwollfläche wächst in den 30ern rapide, so dafs 1834 und 1835, trotz erheblicher Witterungsunbilden in weiten Landesteilen, die Ernten fortgesetzt erhöht werden[3]. Von 1835—1838 ist die zu Tage gelangende Ernte um fast 50 Prozent, von 460 auf 682 Millionen gestiegen, von welch' letzterer allerdings ein Teil aus dem Jahre 1837 stammte, aber wegen der ausbrechenden Krisis zurückgehalten war.

Die Wirtschaftskrisis von 1837—1839, zum grofsen Teil eine Baumwollkrisis, leitete dann 1839 zu einem beträchtlichen Rückschlag von über 20 Prozent, auf 523 Millionen, doch unmittelbar, 1840, folgte durch besonders günstiges Wetter eine ungeheure Ernte von 891 Millionen, eine Zunahme von 60⅛ Prozent. Die stark gesunkenen Preise und die allgemeine Notlage des Südens nach der Krisis brachte 1841 und 1842 eine Einschränkung auf 648 bezw. 704 Millionen, 1845 aber wird die Milliarde überschritten und damit ein Zustand geschaffen, der eine starke Überfüllung des Marktes mit Baumwolle und unerhört niedrige Preise zeitigt. Ein zweijähriger Rückschritt auf 901 bezw. 771 Millionen 1846—1847 hat 1849 schon wieder 1174 Millionen Platz gemacht. Zwischen 1845 und 1849 erreicht die Baumwolle die niedrigsten Preise, welche sie jemals erzielt hat.

Der wirtschaftliche Aufschwung der ganzen Welt infolge Inangriffnahme der Eisenbahnbauten und industriellen Gründungen, in Amerika speciell unterstützt durch die kalifornischen Goldfunde, geben auch der Baumwolle einen lebhaften Impuls. Die Preise heben sich bereits 1850 wieder und halten sich bis 1860 dauernd auf einer Höhe, die eine fortgesetzte Ausdehnung der Produktion in rapidem Lauf begünstigte und dennoch die Anschauung aufkommen liefs, sie werde auf die Dauer mit der Nachfrage nicht mehr Schritt

---

[1] Andere Schätzungen sind niedriger; doch vgl. Woodbury's Report S. 9.

[2] Donnell a. a. O. S. 119; vgl. auch Th. Ellison, The Cotton Trade of Great Britain, London 1886, S. 89.

[3] Woodbury's Report a. a. O. S. 9.

[redacted]

halten können. ' Von 1 Milliarde 1851 kommt man 1856 auf über $1^{1}/_{2}$, 1860 auf über 2 Milliarden; in einem Jahrzehnt hat man die Produktion um eine ebenso grofse Menge vergröfsert, als vorher in 60 Jahren.

Der Krieg bricht im Jahre 1861 aus; die Schätzungen der Produktion, wie der Ausfuhren während desselben sind nicht zuverlässig. Von 2 Milliarden 1862 sinkt die zu Tage kommende Ernte nach Watkins auf $^{3}/_{4}$ Milliarden in 1863, unter $^{1}/_{4}$ 1864, und auf 143 Millionen 1865. Nach dem Frieden setzt eine Steigerung wieder ein; 1866 ist man der Milliarde abermals nahe, 1871 sind 2 Milliarden fast wieder erreicht, 1876 mit der vollendeten Wiedereinsetzung des Südens in seine vollen, politischen Rechte haben die ökonomischen Nachwehen des Krieges erst soweit wieder aufgehört, dafs man in der Baumwollproduktion da ankommt, wo man vor dem Kampf stand. Geschwind geht es nun von 2 Milliarden 1876 auf über $2^{1}/_{2}$ in 1880, 3 in 1881, dann von 3 bis zu $3^{1}/_{2}$ Milliarden von 1886—1890. 1891 sind 4 Milliarden erreicht — wiederum ein Fortschritt von 1 Milliarde in einem Jahrzehnt — und 1895 schliefst die gröfste, je dagewesene Kampagne mit über $4^{1}/_{2}$ Milliarden ab, trotzdem zweifellos gröfsere Restbestände von kapitalkräftigen Pflanzern auf das nächste Jahr hinübergebracht wurden.

Von 1785—1790 hat die Jahresproduktion nicht über 1 Million ℔ im Durchschnitt betragen. Setzt man dies mit 1 an, so finden wir, dafs sie im Durchschnitt der Jahre 1796 bis 1800 18,2, 1806—1810 80,4, 1816—1820 141,2 u. s. f. beträgt, bis sie im Durchschnitt von 1891—1895 den 3921,8fachen Betrag erreicht.

Das Jahrfünft von 1791—1795 mit 1 angesetzt, ergiebt sich folgender Aufschwung;

1791—1795	1	1831—1835	82,3	1871—1875	327,8
1796—1800	3,5	1836—1840	121,0	1876—1880	425,2
1801—1805	11,5	1841—1845	163,1	1881—1885	535,5
1806—1810	15,5	1846—1850	184,2	1886—1890	621,5
1811—1815	15,4	1851—1855	241,3	1891—1895	754,2
1816—1820	27,2	1856—1860	325,0		
1821—1825	40,7	1861—1865	196,2		
1826—1830	60,0	1866—1870	211,0		

In Prozenten ausgedrückt und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verglichen, ergiebt sich folgender Aufschwung:

Zunahme der Baumwollproduktion nach Jahrzehnten.

	Aufschwung in Prozenten verglichen mit								
	1801–10	1811–20	1821–30	1831–40	1841–50	1851–60	1861–70	1871–80	1881–90
1791–1800	—								
1801–1810	498								
1811–1820	845	58							
1821–1830	2 137	364	136						
1831–1840	4 417	655	378	102					
1841–1850	7 619	1190	716	245	71				
1851–1860	12 486	2004	1232	463	179	63			
1861–1870	8 950	1413	857	303	100	17	– 28,1		
1871–1880	16 626	2697	1670	648	270	117	32	85	
1881–1890	25 946	4212	2629	1053	471	234	105	185	54

Die Produktion hat sich also, verglichen mit der jeweilig vorhergehenden Dekade, in dem Jahrzehnt endigend mit 1810 nahezu verfünffacht, 1820 um über die Hälfte vermehrt, 1830 verzweieinhalbfacht, 1840 verdoppelt, bis 1850 um fast dreiviertel zugenommen, 1860 um $^{3}/_{5}$; 1860/70 ist sie um über $^{1}/_{4}$ zurückgegangen, bis 1880 hat sie wieder mehr als $^{4}/_{5}$ zugenommen und in dem Jahrzehnt endigend 1890 sich nochmals um die Hälfte vermehrt.

Für je 5 Jahre gestaltet sich der Aufschwung, verglichen mit dem vorhergehenden Jahrfünft, in Prozenten wie folgt:

Zunahme der Baumwollproduktion von Jahrfünft zu Jahrfünft in Prozenten.

1791–1795	—	1826–1830	47	1861–1865	— 38
1796–1800	250	1831–1835	37	1866–1870	7
1801–1805	221	1836–1840	47	1871–1875	55
1806–1810	35	1841–1845	35	1876–1880	30
1811–1815	— 1	1846–1850	13	1881–1885	47
1816–1820	77	1851–1855	31	1886–1890	15
1821–1825	50	1856–1860	35	1891–1895	21

In allen bisherigen Angaben sind die Zahlen für die Sea Island Baumwolle eingeschlossen. Wenn man indes diese gesondert betrachtet, so ergeben sich für sie bedeutsame Unterschiede in der Entwicklung. Der Whitneysche Cotton Gin hat auf die Erzeugung der Upland Baumwolle jene grofsartige Wirkung ausgeübt; für die Sea Island Baumwolle blieb er praktisch unbrauchbar, und deren Geschichte weifs von keiner ähnlichen Produktionsvergröfserung zu erzählen. Sie ist niemals ein Artikel des Massenkonsums geworden, sondern stets nur für die Erzeugung beschränkter Mengen allerfeinster Sorten in Frage gekommen. Die Begrenzung der zum Anbau günstigen Fläche, die Schwierigkeit der Kultur, die Kleinheit der Erträge und der kostspielige Reinigungsprozefs der Faser erheischten einen andauernd hohen Preis, und dieser gab der Industrie Veranlassung, sie so wenig als irgend möglich zu verwenden. So mufsten alle Bemühungen auf die Qualität und nicht auf die Quantität gerichtet bleiben; eine geringe Erhöhung der Produktionsmenge genügte, die Preise erheblich fallen zu machen.

Für die ältere Zeit liegen Angaben über die Ernte nicht vor; doch ist dies nicht allzuwichtig, da die heimische Konsumtion des wertvollen Produktes eine verschwindend geringe gewesen ist[1]. Erst nachdem die amerikanische Baumwollindustrie eine wesentlich höhere Entwicklung nach der Richtung der Erzeugung feinerer Ware hin erreicht hat, macht sich daheim nach Sea Island Baumwolle eine Nachfrage von Belang geltend, die, 1852 auf 100 000 ℔ geschätzt, 1874 noch nicht die Höhe von 500 000 ℔ erreicht hatte.

Daher können wir bis zur Zeit vor dem Kriege die Mengen der Exporte den Ernten annähernd gleichstellen.

Eine offizielle Statistik über Sea Island Baumwollexporte wird nur in den Häfen von Charleston und Savannah geführt; die in Florida, sowie gelegentlich in Alabama, Mississippi, Louisiana und Texas gezogenen und von dort direkt zur Ausfuhr gelangten Mengen sind in der Tabelle nicht enthalten.

(Siehe Tabelle oben Seite 164.)

Von 1805—1819 ist die Bewegung entsprechend den allgemeinen Zeitumständen schwankend; bis zum Jahre 1823 hebt sie sich dann um über 40 Prozent, von 8,8 auf 12,1 Millionen, fällt alsbald bis 1826 wieder ab, um im Jahre 1827 mit 15,1 eine Höhe zu erreichen, die ihr bis 1860 nicht wieder beschieden ist; im Gegenteil, finden wir sie von 1835—1845 dauernd unter den Ziffern des Jahres 1807. Dann steigt sie langsam, um sich im nächsten Jahrzehnt fortgesetzt etwa 50 Prozent höher als im Zeitraum von 1805—1808 zu halten. Für die Zeit des Krieges liegen wiederum keine Angaben vor.

[1] House Exec. Document 1852, No. 136 a. a. O. S. 807.

Exporte von Sea Island Baumwolle bis zum Jahre 1861 in Millionen ℔[1].

1805	8,8	1817	8,1	1829	12,8	1841	6,2	1853	11,2
1806	6,1	1818	6,5	1830	8,1	1842	7,3	1854	10,5
1807	8,9	1819	7,5	1831	8,3	1843	7,5	1855	13,1
1808	0,9	1820	11,6	1832	8,7	1844	6,1	1856	12,8
1809	8,7	1821	11,3	1833	11,1	1845	9,4	1857	12,9
1810	8,6	1822	11,2	1834	8,1	1846	9,4	1858	12,1
1811	8,0	1823	12,1	1835	7,8	1847	6,3	1859	13,7
1812	4,4	1824	9,5	1836	7,8	1848	7,7	1860	15,6
1813	4,1	1825	9,7	1837	5,3	1849	12,0	1861	6,2
1814	2,5	1826	6,0	1838	7,3	1850	8,2		
1815	8,4	1827	15,1	1839	5,1	1851	8,3		
1816	9,9	1828	11,3	1840	8,8	1852	11,7		

Seit 1865/1866 stehen sehr genaue Privatstatistiken von Latham Alexander & Co., Shepperson und Dana zur Verfügung.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Ernte in den vier für Sea Island Baumwolle in Betracht kommenden Staaten derart gewonnen, dafs von 1865—1874 die Angaben von Latham Alexander & Co.,[2], seit dieser Zeit die Zahlen Sheppersons[3] zu Grunde gelegt sind. Beide Quellen geben nur die Anzahl der Ballen. Die Gewichte in Millionen Pfund sind hieraus derart berechnet, dafs bis zum Jahre 1870 ein einheitliches Durchschnittsgewicht des Ballens von 325 ℔ angenommen ist, während von diesem Zeitpunkt an die jährlich für die Ausfuhren festgestellten Durchschnittsgewichte nach der Statistik des Treasury Department[4] durch Division der dort gegebenen Ballen in die dort gegebene Anzahl Pfunde berechnet ist:

Ernten von Sea Island Baumwolle seit 1866 in Millionen ℔.

1866	6,1	1876	4,8	1886	13,0
1867	10,4	1877	6,3	1887	16,5
1868	6,9	1878	8,3	1888	14,0
1869	6,1	1879	6,9	1889	16,1
1870	8,6	1880	8,9	1890	17,6
1871	7,1	1881	12,1	1891	26,4
1872	5,7	1882	13,1	1892	23,5
1873	9,1	1883	12,2	1893	17,5
1874	6,4	1884	8,3	1894	23,3
1875	6,0	1885	14,7	1895	28,4

[1] Cotton in Commerce, Prepared by the Bureau of Statistics, Treasury Department. Washington 1895. S. 20.
[2] Cotton Movement and Fluctuations, 1879 to 1884, S. 151.
[3] Senate Report on Cotton, 1895, Bd. II, S. 354.
[4] Cotton in Commerce, a. a. O. S. 21.

Bis zum Jahre 1880 halten sich die Erntezahlen erheblich unter den Zahlen von 1856—1860. Von 1881 bis 1885 heben sie sich auf deren Höhe, steigen von 1886—1890 langsam weiter, um von 1891—1895 dauernd eine nicht unerhebliche Erhöhung aufzuweisen. Während aber die Upland Baumwolle seit Anfang des Jahrhunderts um mehre Tausend Prozent gestiegen ist, sehen wir bei Sea Island 1891—1895 im Vergleich mit den Jahren 1806—1810 nur eine Zunahme um wenig über 200 Prozent.

2. Die örtliche Verbreitung der Baumwollproduktion in den Südstaaten.

Für die älteren Zeiten liegen detaillierte Angaben über die Verteilung der Baumwollproduktion auf die einzelnen Staaten nur für einige Jahre in dem Woodburyschen Bericht und daran anschliefsend für die Folgezeit im Census vor[1].

Allerdings lassen sich annähernde Schlüsse über die Herkunft eines grofsen Teils der bewegten Warenmenge von Jahr zu Jahr aus der Statistik ziehen, in welcher seit 1823[2], völlig zuverlässig seit 1825, die Richtungen, aus welchen die Baumwolle an die einzelnen Verschiffungspunkte gelangt[3], unterschieden werden. Da diese Zahlen indes zu verschiedenen Zeiten unter verschiedene Gruppen zusammengestellt sind, geht die Trennung der einzelnen Staaten aus ihnen nicht genügend hervor.

Zur Veranschaulichung der Tendenz in der Ausbreitung des Baumwollterritoriums dürften jene ersteren Zahlen aber im ganzen genügen, wenngleich bei dem nur von 10 zu 10 Jahren wiederholten Census, abgesehen von einer nicht immer völlig befriedigenden Genauigkeit[4], die Wirkungen der lokalen und Witterungsverhältnisse auf die Erntemengen der einzelnen Staaten einen nicht unerheblichen, vorübergehenden Einflufs ausgeübt haben müssen[5] und auch in der Aufnahme selbst dauernde wie zeitliche Bedenken für den gewissenhaften

---

[1] Wo angängig, sind diese Zahlen dem elften Census, Statistics of Agriculture, S. 42—61 entnommen.

[2] Donnell, a. a. O. S. 97 u. 101.

[3] Ib. passim, alsdann von 1869—1877 bei Dana, a. a. O. S. 75—77 und bis auf die Gegenwart alljährlich in der ersten Septembernummer des Commercial and Financial Chronicle. Vergl. Bd. II.

[4] Selbst im Jahre 1890 sind gegen die Resultate des Baumwollcensus Bedenken und Einsprüche erhoben, und die Abweichungen speciell für Texas sollen einigermafsen erheblich sein.

[5] Siehe z. B. Abstract of the VII. Census, Washington 1853, S. 67: „Die Abnahme in Louisiana und der mangelnde Fortschritt im Staate Mississippi sind auf die furchtbaren Überschwemmungen des Mississippiflusses und seiner Nebenflüsse zurückzuführen, andernfalls würde wahrscheinlich die Zunahme in ihnen sich derjenigen von Alabama gleichgestellt haben.“

Statistiker vorlagen [1]. Bei der Berechnung auf Millionen Pfund aus dem Census ergeben sich schliefslich erhebliche Differenzen zwischen den Angaben des Census von 1890 und früheren, speciell desjenigen von 1860 [2].

Seit 1871 liegt von Jahr zu Jahr eine eingehende Anbaustatistik des Ackerbaudepartements zu Washington vor, welches die Anzahl der unter Baumwolle befindlichen Acres Land fortlaufend nach den bei ihm einlaufenden Berichten über die jährlichen Prozente der Anbaufläche kalkuliert. Sie enthält indes gleichfalls wesentliche Irrtümer; z. B. beträgt die Schätzung des Landwirtschaftsministeriums für 1879/1880 im ganzen 12,5 Millionen Acres, während der Census deren 14,4 für die 10 Baumwollstaaten anführt; 1889/1890 giebt das Ackerbauministerium 19,1 Millionen, der Census 20 Millionen [3] an, und einzelne Privatstatistiker, die ihre eigenen Kalkulationen machen, wie Dana, sind öfter der Wahrheit näher gekommen, als die offiziellen Berechnungen.

Bei Beginn der Baumwollära war die Produktion auf die südlichen 4 Küstenstaaten Virginia, North Carolina, South

---

[1] Compendium of the IX. Census, Washington 1872, S. 703: From the joint effect of two of the causes above indicated, viz. the anomalous conditions of land in the Southern States, and the splitting of the agricultural year by the artificial date given to the enumerations of the census, it might be expected that the return of the cotton crop in the census would be peculiarly liable to objection. The aggregate crop returned to the Census Office has been 3 011 996 bales. Taking into account the period fixed for the enumeration (June 1. 1870), it will be seen that this is substantially the crop which was planted between February and May 1869, harvested between September 1869 and February 1870, and marketed between September 1869 and September 1870. It should be added that the bale recognized in the Census law of 1850 was the bale of 400 pounds.

[2] Leider waren diese nicht ganz zu beseitigen, weil die Angaben im Census von 1890 nicht komplet für alle Staaten und Censusperioden durchgeführt sind.

[3] Senate Cotton Report 1895 a. a. O. Bd. II, S. 355/357. Die Zahlen wichen für jeden Staat von einander ab, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgehen mag:

Millionen Acres unter Baumwolle.

	Dep. of Agr.	Census
North Carolina . . .	1,060	1,150
South Carolina . . .	1,630	1,990
Georgia	2,911	3,345
Florida	0,259	0,227
Alabama	2,794	2,761
Mississippi	2,643	2,883
Louisiana	0,935	1,270
Texas	4,303	3,934
Arkansas	1,473	1,700
Tennessee . . .	0,881	0,747

Carolina und Georgia beschränkt; der Anteil Virginias war unerheblich. Schon vor 1800 dehnte sie sich nach Tennessee aus. Um 1800 wurden erfolgreiche Versuche in Kentucky gemacht[1].

Durch den Louisianakauf und die Errichtung des Mississippiterritoriums ist dem Einwandererstrom das zur Baumwollpflanzung geeignete Terrain bis an den Sabineflufs eröffnet. Nur in Florida wurde die Entwickelung 20 Jahre lang durch die unablässigen Kämpfe mit den Indianern, namentlich den entsetzlichen Seminolenkrieg von 1835—1842, einigermafsen verzögert.

Überall folgten die Baumwollpflanzer mit ihrem Arbeitermaterial den besitznehmenden Emissären der Regierung, sofern sie ihnen nicht, wie namentlich in Texas, lange voraufeilten[2].

Im Norden hat der Anteil Virginias an der Baumwollproduktion 1826 einen Höhepunkt erreicht, fällt von da an aber erheblich wieder ab. Überhaupt werden um diese Zeit noch umfangreiche Versuche mit Baumwollkultur nach Norden hin angestellt. Die Tabelle auf Seite 169 zeigt 1826 die erheblichste Baumwollproduktion aufserhalb der heutigen, eigentlichen Baumwollstaaten vor dem Kriege. Niles' Register berichtet zwischen 1821 und 1836 mehrmals von Versuchen auf Long Island, in Connecticut, New York, Pennsylvania und Ohio[3]. In Maryland war man 1826 recht hoffnungsvoll[4]. Im südlichen Teil von Missouri findet der Census 1839 Anpflanzungen, und 1859 spielen sie dort eine gewisse Rolle. Im Westen hat die Baumwolle im 5. Jahrzehnt in Arkansas festen

---

[1] Warden a. a. O. S. 315.

[2] Loughridge, Report on the Cotton Production of the State of Texas. X. Census, Bd. 5, S. 706. Unmittelbar nach der 1819 erfolgten Losreifsung Mexikos von Spanien wurden einem Amerikaner 21000 Acres des besten Landes in Texas zu Kolonisationszwecken übertragen. Kurz darauf folgte Moses Austin und sein Sohn Stephen Austin, die sich am Brazos und Colorado niederzulassen beschlossen. Am 31. Dezember 1821 erreichte letzterer den Brazos, 1822 wurde hier die erste Baumwollsaat gepflanzt und 1825 der erste Gin im Staate errichtet. Die Pflanzer, welche mit den Sklaven (als Zeithörige auf 99 Jahre, denn die Einführung von Sklaven und seit 1829 die Sklaverei war in Mexiko verboten) in der Folgezeit einwanderten, begannen die Baumwollkultur in erheblichem Umfang. Die Ware gelangte zuerst über New Orleans in den Verkehr; 1831 sandte ein Pflanzer eine Schoonerladuug den Brazos hinunter nach Matamoras zur Verschiffung. — Im Durchschnitt der Jahre 1836—40 wurden 1.7 Millionen ℔ aus der Republik Texas in die Vereinigten Staaten eingeführt, 1841 3,1, 1842 5,3, 1843 7,6 Millionen ℔. Hunt's Magazine, Bd. XII, 1845, S. 296. Die Produktion von Texas wird 1829 auf 500, 1834/35 auf 3 bis 4000, 1840 8000 und 1847 auf 40000 Ballen angegeben: ib. Bd. XIX, 1848, S. 233.

[3] Niles' Register Vol. XXI (1821—22). S. 370; Bd. XXIII, 1822 bis 1823, S. 49, 209.

[4] ib. Bd. XXXI (1826—27), S. 65. In Charles County, St. Mary's County and Dorchester County.

Fufs gefafst und erscheint bei der ersten Aufnahme von Texas 1849 bereits mit einer nicht unerheblichen Ziffer.

Bei Beginn des Krieges finden wir das Baumwollgebiet, wie bereits erwähnt, wesentlich im heutigen Umfange. Während des Krieges werden die schon früher in Maryland, Delaware und Pennsylvania, dann in Illinois, Kansas, Indiana und Utah angestellten Versuche nach Nevada und Californien ausgedehnt [1]. New Mexico nnd Arizona hatten sich bereits vorher als aussichtslose Experimentiergebiete erwiesen. Oklahoma ist hingegen neuerdings in den Kreis der baumwollproduzierenden Gebiete eingetreten und namentlich seit 1890 beginnt das Indianerterritorium eine Rolle von wachsender Bedeutung zu spielen.

Als die eigentlichen 10 Baumwollstaaten sind aber nach wie vor anzusehen: North Carolina, South Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Arkansas und Tennessee.

Die Zahlen sind im einzelnen aus folgender Tabelle ersichtlich:

(Siehe Tabellen auf Seite 169 u. 170.)

Bis nach 1820 spielt South Carolina die führende Rolle, die ihm dann von Georgia abgenommen wird, nach 1830 aber auf Alabama und Mississippi übergeht, um bis 1879 von letzterem Staat mit der alleinigen Ausnahme des Jahres 1849, in welchem infolge der Überschwemmungen seine Erträge vermindert wurden, innegehabt zu werden. Georgia bewahrt bis in die Gegenwart hinein die zweite Stelle, South Carolina geht bis 1859 langsam zurück, um 1879 und 1889 an Bedeutung wieder zuzunehmen. Von 1849 an sinkt Alabama relativ, Louisiana findet sich schon 1839 an der höchsterreichten Stelle unter den Genossinnen und fällt seitdem ab; für Florida hat die Baumwolle nie eine führende Bedeutung gewinnen können. Arkansas zeigt eine langsame Neigung zum Aufschwung. Am bemerkenswertesten ist die Bewegung in Texas, welches in 4 Jahrzehnten vom vorletzten auf den ersten Platz gelangt ist und diesen unumstritten bis in die weite Zukunft behaupten wird. Damit ist der Schwerpunkt der gesamten Baumwollproduktion weit nach Westen hinübergezogen. In den beiden nördlichen Staaten, Tennessee und North Carolina, ist die Teilnahme an der Baumwollproduktion einigermafsen schwankend; dasselbe gilt von den übrigen nördlichen Staaten, von denen nur Virginia jemals eine erhebliche relative Bedeutung besafs, deren Gesamtbeitrag zur Ernte aber nur noch ein ganz minimaler ist.

Für die Verteilung der Sea Island Baumwolle liegen Angaben erst seit 1866 vor [2].

---

[1] Vergl. Bd. II, Kap. I.

[2] Senate Cotton Report 1895, und Latham Alexander & Co. a. a. O. die Zahlen sind auf dieselbe Weise gewonnen wie auf S. 163.

Produktion der Baumwollstaaten in Millionen Pfund:

	1791	1801	1811	1821	1826	1833	1834	1839	1849	1859	1869	1879	1889
North Carolina .	—	4,0	7,0	10,0	10,0	10,0	9,5	51,9	29,5	64,6	62,9	176,5	160,4
South Carolina .	1,5	20,0	40,0	50,0	70,0	73,0	65,5	61,7	120,0	141,0	112,9	236,7	356,4
Georgia	0,5	10,0	20,0	45,0	75,0	88,0	75,0	163,4	199,6	312,3	205,7	368,9	568,5
Florida	—	—	—	—	2,0	15,0	20,0	12,1	18,0	29,9	17,0	24,9	27,6
Alabama . . .	—	—	—	20,0	45,0	65,0	85,0	117,1	225,8	440,5	186,4	316,9	436,6
Mississippi . . .	—	—	—	10,0	20,0	70,0	85,0	193,2	194,0	535,1	245,0	436,3	550,8
Louisiana . . .	—	—	2,0	10,0	38,0	55,0	62,0	153,9	71,5	311,0	152,0	233,4	314,4
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	23,2	193,1	152,1	364,8	701,8
Arkansas . . .	—	—	—	—	0,5	0,8	0,5	6,0	26,1	163,0	108,0	275,5	329,8
Tennessee . . .	—	1,0	3,0	20,0	45,0	50,0	45,0	27,7	77,8	132,0	131,2	150,2	90,9
Alle übrig. Staaten	—	5,0	8,0	12,0	25,0	13,0	10,0	4,5	1,6	24,7	1,5	35,1	10,2

Prozentuale Beteiligung der Einzelstaaten an der Baumwollproduktion:

	1791	1801	1811	1821	1826	1833	1834	1839	1849	1859	1869	1879	1889
North Carolina .	—	10,0	8,7	5,7	3,1	2,3	2,1	6,5	3,0	3,2	4,6	6,8	4,5
South Carolina .	75,0	50,0	50,0	28,2	21,2	16,7	14,3	7,8	12,2	6,9	8,2	9,4	10,1
Georgia	25,0	25,0	25,0	25,4	22,7	20,0	16,4	20,7	20,2	15,4	15,0	14,1	16,1
Florida	—	—	—	—	0,6	3,4	4,4	1,6	1,8	1,5	1,2	1,0	0,8
Alabama . . .	—	—	—	11,3	13,6	14,8	18,6	14,8	22,9	21,7	13,6	12,1	12,3
Mississippi . . .	—	—	—	5,7	6,0	15,9	18,6	24,3	19,7	26,4	17,9	16,7	15,6
Louisiana . . .	—	—	2,5	5,7	11,5	12,5	13,5	19,5	7,2	15,4	11,1	8,9	8,8
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	2,3	1,0	11,1	13,9	20,0
Arkansas . . .	—	—	—	—	0,1	0,1	0,1	0,8	2,6	0,8	7,8	10,5	9,3
Tennessee . . .	—	2,5	3,8	11,3	13,6	11,3	9,8	3,5	7,8	6,5	9,5	5,7	2,5
Alleübrig.Staaten	—	12,5	10,0	6,7	7,6	3,0	2,2	0,5	0,2	1,2	0,0	1,1	0,0

Rangverhältnisse der Einzelstaaten in der Baumwollproduktion.

	1791	1801	1811	1821	1826	1833	1834	1839	1849	1859	1869	1879	1889
North Carolina	—	4	4	5	7	9	9	6	7	9	9	8	8
South Carolina	1	1	1	1	2	2	4	5	4	7	7	6	5
Georgia	2	2	2	2	1	1	3	2	2	3	2	2	2
Florida	—	—	—	—	8	7	7	8	10	10	10	10	10
Alabama	—	—	—	3	3	4	1(2)	4	1	2	3	4	4
Mississippi	—	—	—	5	6	3	1(2)	1	3	1	1	1	3
Louisiana	—	—	6	5	4	5	5	3	6	4	6	7	7
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	5	3	1
Arkansas	—	—	—	—	9	10	10	9	8	6	8	5	6
Tennessee	—	5	5	3	3	6	6	7	5	8	4	9	9
Alle übrig. Staaten	—	3	3	4	5	8	8	10	11	11	11	11	11

Prozentuale Vermehrung der Baumwollproduktion in den Einzelstaaten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt.

	1791	1801	1811	1821	1826	1833	1834	1839	1849	1859	1869	1879	1889
North Carolina	—	—	75	42,8	0,0	0,0	— 5,0	446,3	—43,2	119,0	— 2,7	180,6	— 9,1
South Carolina	—	1233,3	100,0	25,0	40,0	4,3	—10,3	— 5,8	94,5	17,5	—20,0	109,6	50,6
Georgia	—	200,0	100,0	125,0	66,7	17,3	—17,3	117,9	22,1	56,5	—34,1	79,3	54,1
Florida	—	—	—	—	—	650,0	33,3	—39,5	48,8	66,1	—41,8	46,5	10,8
Alabama	—	—	—	—	125,0	44,4	30,8	37,8	92,4	65,3	—57,7	64,6	37,7
Mississippi	—	—	—	—	100,0	250,0	21,4	127,3	0,4	175 8	—44,3	78,1	26,5
Louisiana	—	—	—	400,0	250,0	44,7	12,7	148,2	—53,6	335,5	—51,2	51,6	36.5
Texas	—	—	—	—	—	—	—	—	—	727,5	—21,8	140,0	92,7
Arkansas	—	—	—	—	—	60,0	—37,5	1100,0	330,0	524,5	—44,8	155,1	19,9
Tennessee	—	—	200,0	566,6	125,0	11,1	—10,0	38,5	180,9	69,6	— 0,8	14,5	—39,5
Alle übrig. Staaten	—	—	60,0	50,0	108,5	—48,0	—23,1	—55,0	—64,5	1443,8	—99,4	2240,0	—71,0

Produktion von Sea Island Baumwolle.

Saison, endigend am 31. August	Florida	Georgia	South Carolina	Texas
	in Millionen Pfund			
1866	0,8	3,5	1,8	—
1867	3,6	3,2	3,6	—
1868	3,4	2,0	1,5	—
1869	2,2	2,1	1,8	—
1870	3,2	3,0	2,4	—
1871	2,9	1,6	2,4	0,2
1872	1,9	0,5	3,0	0,3
1873	3,7	0,4	4,6	0,4
1874	2,8	0,5	2,8	0,3
1875	2,9	0,4	2,6	0,1
1876	2,4	0,7	1,5	0,2
1877	3,7	0,9	1,7	0,0
1878	4,5	1,4	2,4	0,1
1879	3,6	0,7	2,5	—
1880	4,1	1,2	3,6	0,0
1881	5,8	1,1	5,2	0,0
1882	7,3	2,1	3,7	0,1
1883	5,6	1,0	5,5	—
1884	5,4	0,5	2,4	—
1885	8,5	1,6	4,6	0,0
1886	8,1	2,0	2,9	—
1887	11,0	2,3	3,2	—
1888	8,0	3,0	3,0	—
1889	8,2	4,4	3,5	—
1890	9,0	5,1	3,5	—
1891	8,6	11,5	6,3	—
1892	6,8	12,1	4,6	—
1893	3,8	10,9	2,8	—
1894	7,3	15,0	1,0	—
1895	6,0	21,5	23,6	—

Texas hat nur kurze Zeit in den siebzigern einige Aussicht gegeben, Florida zeigt im ganzen eine langsame Tendenz der Zunahme, South Carolina dagegen ist relativ ganz gewaltig zurückgegangen und von den beiden andern Staaten erheblich überflügelt, indem namentlich Georgia seit 1890 einen aufserordentlichen Aufschwung zu verzeichnen hat. —

Die unter Baumwolle befindliche Kulturfläche (Upland und Sea Island zusammengenommen) betrug, auf die einzelnen Staaten verteilt nach den Schätzungen des Agricultural Bureau bezw. des Department of Agriculture in Millionen Acres:

(Siehe die oben stehende Tabelle auf Seite 172.)

Über die Wichtigkeit der Baumwollproduktion (Sea Island und Upland zusammen) für die Bevölkerung der einzelnen Staaten giebt folgende Zusammenstellung der jeweiligen Erträge per capita Aufschlufs.

(Siehe die zweite Tabelle auf Seite 172.)

Kulturfläche unter Baumwolle in Millionen Acres.

Jahr	North Carolina	South Carolina	Georgia	Florida	Alabama	Mississippi	Lousiana	Texas	Arkansas	Tennessee
1870/71	0,5	0,6	1,3	0,1	1,4	1,6	0,9	0,9	0.7	0,5
1871/72	0,4	0,5	1,2	0,1	1,3	1,4	0,8	0,8	0,6	0,5
1872/73	0,5	0,6	1,3	0,2	1,4	1,5	0,9	0,9	0.7	0,5
1873/74	0,5	0,6	1,5	0,2	1,5	1,7	1,0	1,1	0,8	0,6
1874/75	0,4	0,6	1,3	0,2	1,3	1,5	0,8	1,1	0,7	0,5
1875/76	0,6	1,0	1,6	0,2	1,7	2,0	1,4	1,5	1,1	0,8
1876/77	0,6	0,9	1,5	0,2	1,7	2,0	1,3	1,5	1,1	0,7
1877/78	0,6	0,9	1,5	0,2	1,8	2,1	1,3	1,7	1,2	0,8
1878/79	0,6	0,9	1,6	0,2	1,8	2,1	1,3	1,8	1,2	0,7
1879/80	0,6	0,9	1,6	0,2	1,9	2,1	1,3	1,9	1,2	0,8
1880/81	1,0	1,5	2,9	0,3	2,6	2,3	0,9	2,5	1,1	0,8
1881/82	1,1	1,6	3,0	0,3	2,6	2,4	0,9	2,7	1,2	0,8
1882/83	1,1	1,6	2,8	0.3	2,5	2,2	0,9	2,8	1,1	0,8
1883/84	1,1	1,6	2,9	0,3	2,6	2,3	0,9	3,0	1,2	0,8
1884/85	1,1	1,7	3,0	0,3	2,7	2,4	0,9	3,2	1,3	0,8
1885/86	1,1	1,8	3,1	0,3	2,8	2,5	1,0	3,5	1,4	0,8
1886/87	1,1	1,7	3,0	0,3	2.8	2,5	1,0	3,8	1,4	0,8
1887/88	1,1	1,6	2,9	0,3	2,8	2,5	1,1	4,0	1,4	0,9
1888/89	1,1	1,6	3,0	0,3	2,9	2,6	1,1	4,2	1,4	0,9
1889/90	1,1	1,6	2,9	0,3	2,8	2.6	1,1	4,3	1,5	0,9
1890/91	1,1	1,7	3,0	0,3	2,9	2,7	1,1	4.5	1,5	0,9
1891/92	1,1	1,6	2,8	0,3	2,7	2,6	1,0	4,7	1,4	0,8
1892/93	0,7	1,4	2,4	0,2	2,3	2,2	0.8	4,0	1,1	0,7
1893/94	0,8	1,4	2,4	0,2	2,3	2,1	0,8	4,1	1,1	0,7
1894/95	1,1	1,9	2,9	0,2	2,3	2,9	0,9	4,4	2,0	0,8

Per Capita Produktion von Baumwolle in Pfunden.

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890
North Carolina	—	8,4	12,6	16,4	13,5	69,0	33,9	65,0	58,7	126,1	99,1
South Carolina	6,1	57,8	96,4	99,4	123,9	103,8	179,4	200,3	160,0	237,6	310,0
Georgia . . .	6,0	61,3	79,4	131,4	158,6	236,5	220.3	300,0	173,7	239,0	309,5
Florida . . .	—	—	—	—	242,9	224,1	207,0	213,5	90,4	92,5	70,7
Alabama . .	—	—	—	156,2	177,4	198,1	292,5	456,9	187,0	250,9	288,5
Mississippi . .	—	—	—	133,3	328,4	513,8	319,6	676,5	295,9	385,4	427,0
Lousiana . .	—	—	26,0	65,4	212,5	437,2	137,8	439,3	209,1	248,3	281,0
Texas . . .	—	—	—	—	—	—	108,9	319,6	185,7	229,1	313,8
Arkansas . .	—	—	—	—	21,1	61,2	124,3	374,7	223,1	343,1	293,3
Tennessee . .	—	9,4	11,4	47,2	69,6	33,4	77,5	119,0	104,2	97,0	51,4

Die höchsten Erträge gehen von dem Moment an, wo die Golfstaaten mit in Frage kommen, auf diese über. Mississippi führt seit 1830 ununterbrochen. Ihm folgt in der Sklavenzeit Louisiana, wird aber 1880 von Mississippi und Arkansas, 1890 auch von Texas, South Carolina, Georgia und Alabama geschlagen. Texas und South Carolina haben überhaupt bis *1890 sich* erheblich aufgeschwungen. Die Bedeutung der

Baumwollproduktion per capita in den einzelnen Staaten giebt diesen in den verschiedenen Censusperioden jeweilig den folgenden Rang der Baumwollproduktionswichtigkeit für den einzelnen Einwohner:

Reihenfolge der Staaten hinsichtlich der Per-Capita Produktion von Baumwolle in den Censusjahren.

	1790	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890
North Carolina . .	—	3	4	7	9	7	10	10	10	8	8
South Carolina . .	1	1	1	4	6	6	5	8	7	6	3
Georgia	2	2	2	3	4	3	3	6	6	5	4
Florida	—	—	—	—	2	4	4	7	9	10	9
Alabama	—	—	—	1	5	5	2	2	4	3	6
Mississippi . . .	—	—	—	2	1	1	1	1	1	1	1
Louisiana . . .	—	—	3	5	3	2	6	3	3	4	7
Texas	—	—	—	—	—	—	8	5	5	7	2
Arkansas	—	—	—	—	8	8	7	4	2	2	5
Tennessee . . .	—	—	5	6	7	9	9	9	8	9	10

Die Entwicklung der lokalen Verteilung der Produktion ist später in doppelter Hinsicht zu betrachten: in Hinsicht auf die Verkehrsentwicklung und im Zusammenhang mit der Besiedelung und speciell der Verteilung der schwarzen und weifsen Bevölkerung.

3. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Baumwollversorgung der Welt.

Dafs eine Reihe wesentlicher Verkehrserleichterungen und ihnen nachfolgend die Besiedelung des Südens nach Westen hin zu einer Zeit eintraten, als bereits die Vorbedingungen für einen grofsen Aufschwung der Baumwollindustrie durch die erwähnten Erfindungen gegeben waren, eine latente, fast unbegrenzte Nachfrage vorlag, erklärt zum Teil die Thatsache, wieso die Südstaaten in kurzer Zeit den überwiegendsten Anteil an der Baumwollversorgung der ganzen Welt erringen konnten.

Hier stand ein ungeheures, leeres Gebiet zur Verfügung, auf welchem Baumwollbau getrieben werden konnte. Durch ihre natürliche Lage wären noch zahlreiche andere Länder des Tropengürtels dazu befähigt gewesen, wenngleich gerade die klimatischen Verhältnisse der Südstaaten die absolut günstigsten von allen sind. Aber in einigen jener andern Gebiete war bereits eine grofse Ansammlung von Menschen vorhanden, wie z. B. in Kleinasien, China und Indien, welche von Alters her verschiedenen Berufen oblagen, erhebliche Quantitäten von Baumwolle für den eigenen Bedarf erzeugten,

daneben aber die Versorgung von Millionen mit Lebensmitteln und die Beschaffung anderer Materialien für bereits etablierte heimische Industrien und für die Exportnachfrage auf andern Gebieten zu befriedigen hatten. In China hatte man zu Ende des 18. Jahrhunderts infolge einer grofsen Hungersnot die Baumwollproduktion gesetzlich eingeschränkt[1]. Für Brasilien und Venezuela lag kein Grund vor, die einträgliche Zucker- und Kaffeeproduktion für den neuen Zweig aufzugeben. Die zunehmende Bedeutung des Zuckerrohranbaus und später bis zu einem gewissen Grade der sociale Einflufs der Sklavenbefreiung auf das Plantagensystem im ganzen beschränkten die Beteiligung Westindiens. In Afrika, aufserhalb Ägyptens, für welches indes zum Teil das von Indien Gesagte gilt, und wo später thatsächlich die forcierte Vermehrung der Baumwollproduktion zu einem Notstand in der Lebensmittelversorgung führte[2], waren die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht derart, eine Ausdehnung auf Exportproduktion zugeschnittenen Ackerbaus zu gestatten. Französische Versuche in Algier zeitigten keine nennenswerten Erfolge[3]. —

In den Südstaaten konnten die Zuwanderer das Land beliebigen Zwecken widmen. Hier stand der Ausbreitung der Baumwolle nicht nur nichts im Wege, sondern man war um so eher bereit, sich ihr zuzuwenden, als man sich um die Neige des Jahrhunderts gerade auf der Suche nach einer einträglichen Verwendung der zu Gebote stehenden Kapitalien befand und eine in jeder Hinsicht den Anforderungen der Baumwolle entsprechende, wirtschaftliche Organisation vorhanden war, gerade für einen derartigen Gegenstand ihrer Thätigkeit geschaffen schien. So kam jener Aufschwung, dessen ganze Gröfse erst im Vergleich mit den andernorts gemachten Fortschritten klar wird.

Der Anteil an der Baumwollversorgung der Welt, von 1791 bis zum Ausbruch des Secessionskrieges verteilt sich nach De Bow[4], auf die einzelnen Länder in Millionen Pfunden:

(Siehe die obere Tabelle auf Seite 175.)

Eine nennenswerte Vermehrung, mit Ausnahme der nicht specificierten Länder, hat nur in Indien, Ägypten und Brasilien stattgefunden, doch sinkt sie völlig dahin im Vergleich mit

---

[1] Über die ältere Geschichte der Baumwolle in China — siehe Ch. Ph. de Lasteyrie, Du Cotonnier et de sa Culture, Paris 1808, S. 333—363.

[2] G. R. Gliddon, A Memoir on the Cotton of Egypt. London 1841, S. 9 ff.

[3] Vgl. z. B. A. Cohut, Du Coton en Algérie. Revue des Deux Mondes. 15. October 1853. A. Thomas, Considérations sur l'Avénir de la Culture du Coton en Algérie. Alger 1870.

[4] Review N. F. Bd. I, 1866. S. 99.

[redacted]

Verteilung der Baumwollproduktion nach Ländern in Millionen ℔ 1791—1860.

Land	1791	1801	1811	1821	1831	1840	1850	1860
Brasilien . .	22	26	35	32	38	30	40	36
Westindien . .	12	10	12	10	9	8	3	6
Ägypten . . .	—	—	1	6	18	25	30	34
Übriges Afrika	45	46	44	40	36	34	34	35
Indien . . .	130	160	170	175	180	185	210	450
Übriges Asien	190	160	146	135	115	110	120	132
Mexiko u. übriges Südamerika	68	56	57	44	35	35	40	57
Übrige Länder	—	15	11	8	4	13	15	100
Verein. Staaten	2	48	80	180	385	654	990	1650
	469	531	556	630	820	1044	1482	2500

den Vereinigten Staaten; deren Anteil an der Versorgung der Welt in Prozenten betrug:

1791	1801	1811	1821	1831	1840	1850	1860
0,4	9,0	16,3	28,6	49,6	62,6	67,8	66,0

Die amerikanische Baumwolle war auf dem Weltmarkte beim Ausbruch des Secessionskrieges völlig dominierend, wenngleich sie zwischen 1850 und 1860 im Vergleich mit den andern an Feld ein wenig zu verlieren begonnen hatte. 1786 bis 1790 betrug die Einfuhr von den Vereinigten Staaten nur 1/636 der Gesamteinfuhr Grofsbritanniens[1], 1802 übertraf die Einfuhr von dort zum ersten Mal die westindische[2], 1846 bis 1850 machte sie 81,13 Prozent der Gesamteinfuhr aus und betrug 1856—1860 77 Prozent.

Bereits früh hatte man in England das Gefühl, die Baumwollproduktion der Welt würde in absehbarer Zeit der Nachfrage nicht mehr gewachsen sein[3] und begann deshalb, sich nach einer Erweiterung der Bezugsquellen umzusehen; namentlich die Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten, einem fremden Lande, für einen so grofsen Teil des Bedarfs erfüllte die Fabrikanten mit Bangen.

Die Zufuhr aus Britisch Westindien war konstant zurückgegangen, nicht etwa infolge der Sklavenbefreiung daselbst, wie die Südstaatler zu behaupten beliebten, sondern von An-

[1] R. B. Handy, History and General Statistics of Cotton, in U. S. Dep. of Agr. Cotton Bull. 1896, S. 42.

[2] Ellison, Cotton Trade, a. a. O. S. 85.

[3] 1845—1850 vermehrte sich die Baumwollkonsumtion jährlich um 19 Prozent, die Produktion aber nur um 9 Prozent. Die Zunahme der Arbeiter für die Zeit wird auf 12—13 Prozent geschätzt. Hunt's Magazine, Bd. XXIII, 1850, S. 596.

fang an sehen wir in jeder der angeführten Perioden einen erheblichen Rückgang infolge der zunehmenden Verbreitung des Zuckerrohrs und anderer Tropenprodukte[1]; auch die südamerikanischen Staaten bewiesen wenig Geneigtheit, trotz der grofsen Menge geeigneten Landes, sich speciell in dieser Richtung zu bethätigen[2]. In Mexico hatte die einst bei den Indianern blühende Kultur unter der spanischen Herrschaft vollständig aufgehört; wo einst 112 Millionen ℔ wuchsen, war jetzt nichts mehr vorhanden[3]. Die Bezüge vom Mittelmeer, darunter vor allem seit 1823 Ägypten, woselbst 1821 Mehemed Ali die Baumwollkultur mit grofser Energie zu fördern begann, stiegen zwar seit gegen 1840 absolut, doch war ihre relative Bedeutung gering[4]. Es war nicht zu erwarten, dafs es je wieder heifsen könne: „Alle Nationen in Europa kaufen Baumwolle in Smyrna ein“[5]. Nur Ostindien gewann beträchtlich, und im Vergleich mit 1796 bis 1800 hat sich sein Beitrag zur englischen Einfuhr absolut mehr als verfünfzigfacht, ist relativ von 8 auf 17 Prozent der Gesamtmengen gestiegen. Die ostindische Kompanie hatte unausgesetzt mit grofsem Nachdruck auf eine Ausdehnung der Baumwollproduktion hingearbeitet[6], doch war der Erfolg nur ein mäfsiger und qualitativ nicht so günstig, um allzugrofse Hoffnungen zu erwecken[7]. Deswegen wurde sie vielfach angegriffen und immer wieder tauchte vor der Öffentlichkeit die Frage der Baumwollversorgung auf, 1849 wurde eine Parlamentsenquete veranstaltet, 1852 ein Agent von Manchester nach Indien geschickt[8].

In Manchester begründete man 1858 die Cotton Supply Association[9] mit Agenten über die ganze Welt, da „die Baumwollfabrikanten des vereinigten Königreiches es als ihre Pflicht

---

[1] Handy a. a. O. S. 65.

[2] Vergl. über Brasilien: Branner, Cotton in the Empire of Brazil, U. S. Dep. of Agr. Special Rep. No. 8, Washington 1885; auch Handy a. a. O. S. 94 ff.; über Peru ib. S. 64.

[3] ib. S. 63. Über die Bedeutung der Baumwolle für die Ureinwohner Mexikos, Mittel- und Südamerikas vergl. speciell E. I. Payne, History of the New World, called America. Oxford 1892. Bd. I. S. 369—71.

[4] Der erste Schritt in Ägypten war der Übergang von Belledi zu der „Jumel“ oder „Maho“ genannten äthiopischen Species, von der zwischen 1821 und 1860 jährlich 15—50 Millionen ℔ exportiert wurden. Gliddon a. a. O. S. 10 ff.; Handy a. a. O. S. 47; 1860 erhielt die Produktion einen Antrieb durch die Ermäfsigung des Ausfuhrzolls von 10 % auf 1 %. Senate Report on Cotton 1895, Bd. II, S. 220.

[5] J. Chr. Schedel, Natürliche, ökonomische und Handlungsgeschichte der Baumwolle. Leipzig 1796. S. 32.

[6] Vgl. die „Liste der Mafsregeln die seit 1788 ergriffen wurden, um die Baumwollkultur in Indien zu verbessern“, bei Royle a. a. O. S. 86—90.

[7] Surat war ein gerichtlich als Beleidigung anerkanntes Wort für schlechte Ware in England; H. Rivett-Carnac, Report on the Cotton Department. Bombay 1869, S. 128.

[8] Ellison, Cotton Trade a. a. O. S. 89—93.

[9] Vgl. Oakland, The Question of Cotton Supply, New York 1861.

empfanden, zu untersuchen, ob nicht eine vermehrte Zufuhr von Baumwolle aus andern Ländern herangezogen werden könnte, um die Abhängigkeit Grofsbritanniens von den Vereinigten Staaten zu vermindern[1]", um Informationen hinsichtlich der Ertragsfähigkeit in den einzelnen Distrikten zu sammeln und auszustreuen und die beste Saat, Arbeitsgeräte und sonstige Werkzeuge zu liefern, wo immer sie wahrscheinlich von Nutzen sein würden[2]. Sie verteilte alsdann Saatgut in Portionen von einem bis zu 200 Sack[3], sandte Gins und Pressen aus, bot in Liberia Medaillen und Preise an und begründete 1859 den „Cotton Supply Reporter"[4].

Es hatte sich in der Zwischenzeit sowohl die Industrie der übrigen europäischen Staaten als auch die heimische Konsumtion Nordamerikas erheblich vermehrt; jene nahm seit 1840 schneller zu, als diejenige Grofsbritanniens[5]. Die Situation in den Südstaaten versprach kein schnelles Wachsen der Erträge — zahlreiche Gründe für eine gewisse Beklemmung lagen vor. Die Ahnungen und Befürchtungen erwiesen sich nur zu bald als gerechtfertigt, wenn auch aus andern Gründen, als man vorhergesehen hatte.

Der vierjährige Secessionskrieg brachte eine jähe Verminderung in der Baumwollversorgung und damit eine schwere Erschütterung der Baumwollindustrien der ganzen Welt[6]. Offizielle Angaben von Produktion und Ausfuhren der Vereinigten Staaten in dieser Zeit liegen nicht, bezw. nur für die nördlichen Häfen in den Ausfuhrstatistiken vor; einige Angaben werden später beigebracht werden[7], die Schätzungen sind nur relativ zuverlässig, doch läfst sich ein einigermafsen entsprechender Schlufs aus den Einfuhren in andern Ländern thun[8].

So empfing Grofsbritannien in den Jahren

1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
2,6	1,8	0,1	0,1	0,2	0,5	1,2

[1] Donnell a. a. O. S. 454.

[2] ib. S. 466.

[3] 1859 wurde Saat gesandt nach Bombay, Madras, Calcutta, Ahmedabad, Hyderabad, Malabar, Ceylon, Singapore, Sydney, Savanilla, Baronguilla, Honduras, Guatemala, Cuba, Jamaica, Haiti, Tunis, Lagos, Fernando Po, Sierra Leone, Cape Coast Castle, Natal, Monrovia, Macedonien, Aleppo, Jaffa, Sidon, Kaiffa, Broussa, Saloniki, Konstantinopel, Messina, Attika, Argolis, Lakonien, Arkadien, Achaia, Euboea. — ib. S. 478.

[4] 1859 betrugen die Beiträge zu dem Fonds der Gesellschaft £ 28 000.

[5] Senate Report on Cotton, 1895, Bd. I, S. 509.

[6] R. A. Arnold, History of the Cotton Famine, London 1865.

[7] Bd. II, Kap. 1.

[8] Die in der Arbeit von W. Schultze, Die Produktions- und Preisentwicklung der Textilindustrie seit 1850, Jena 1892, niedergelegten Zahlen für die Zeit des Krieges sind durchaus irreführend, insofern sie die Ausfuhren aus den Südstaaten und die indirekten Ausfuhren über Matamoras nicht erwähnen oder berücksichtigen.

Millionen Ballen Baumwolle von Nordamerika[1]. Seine Gesamteinfuhren gingen von 1261 Millionen ℔ 1861 auf 533 in 1862, 692 in 1863, 896 in 1864, 966 in 1865 zurück, um sich 1866 wieder auf 1353 zu heben. Frankreich empfing im ganzen 242 Millionen ℔ 1861, 62 1862, 97 1863, 121 1864, 134 1865 und 218 1866.

Es gelang aber doch über Erwarten schnell, einen teilweisen Ersatz der amerikanischen Zufuhren zu schaffen[2]. Wo immer das Klima Baumwollproduktion irgend zu erlauben schien, wandte man sich ihr mit gröſstem Eifer zu. In Westindien nahm man den schon fast vergessenen Zweig wieder auf. Ein Gleiches galt von Venezuela und den übrigen Staaten am amerikanischen Mittelmeer. In Brasilien stieg der Export von 24 Millionen ℔ 1860 auf einen Durchschnitt von 80 Millionen ℔ 1864—1869[3]. Peru und Argentinien vergröſserten ihre Ausfuhren rasch. In allen europäischen Mittelmeerstaaten sah man Baumwolle hervorsprossen. Italien allein lieferte 1864 137 Millionen ℔, nachdem vorher die nur 1806 von Napoleon vorübergehend wieder angeregte Produktion seit lange völlig ausgestorben war[4]. Ägypten führte im Durchschnitt der Jahre 1850/60 etwa 50 Millionen ℔ jährlich aus, 1861 58, 1862 71, 1863 118, 1864 172, 1865 200 Millionen ℔. Von 1866 bis 1870 sank diese Zahl auf einen Durchschnitt von 125 Millionen ℔ wieder zurück[5]. Indien aber, das im Jahre 1861 380 Millionen ℔ nach Europa gesandt hatte, exportierte 1863/64 550, 1864/65 525, 1865/66 803 Millionon ℔, die 1866/67 auf 426 Millionen ℔ wieder sanken und 1867/70 einen Durchschnitt von 662 Millionen erreichten[6].

Für die Zeit nach dem Kriege liegen keine vollkommen mit den Angaben der Tabelle von Seite 175 vergleichbaren Zahlen vor; eine noch in einigen Richtungen zu ergänzende Zusammenstellung der amerikanischen, indischen und ägyptischen Ernten und Exporte und der Zufuhren aus andern Ländern giebt einen einigermaſsen zuverlässigen Anhalt.

---

[1] Tabelle bei Ellison, Cotton Trade a. a. O. am Schluſs. — Nach den Einfuhrtabellen des Königreichs (S. 30) sind diese Zahlen in Millionen ℔. 1861 820, 1862 14, 1863 6, 1864 14, 1865 13,6, die Prozente der Gesamteinfuhr von Groſsbritannien: 1861 65,2, 1862 2,6, 1863 1,0, 1864 2,6, 1865 13,9 %.

[2] Handy a. a. O. mehrfach.

[3] Senate Report on Cotton, a. a. O. Bd. II, 1895, S. 70.

[4] ib. S. 103.

[5] ib. S. 223.

[6] ib. S. 277.

Beitrag der wichtigsten Länder zur Baumwollversorgung des Weltmarktes 1861—1890.

Jahr	Vereinigte Staaten		Indien		Ägypten	Europäische Einfuhr von			
	Ernte	davon Export	Ernte	davon Export	Produktion[1]	Türkei	Brasilien	Peru etc.	China, Japan
1861	1836	308	—	—	58	14	18	7	—
1862	2146	5	—	—	71	23	26	8	0
1863	762	11	794	550	116	51	27	14	32
1864	215	12	768	525	167	75	51	16	95
1865	143	9	1049	803	196	96	60	34	34
1866	979	651	663	426	126	64	89	31	2
1867	931	661	854	614	124	52	89	41	—
1868	1111	785	928	698	123	58	124	34	—
1869	1091	644	794	555	126	83	112	—	—
1870	1374	959	825	578	132	54	87	37	—
1871	1924	1463	1062	809	186	48	112	32	—
1872	1317	934	743	494	207	55	151	52	—
1873	1745	1260	757	504	197	57	97	48	—
1874	1851	1351	888	627	252	36	101	42	—
1875	1686	1260	819	561	216	35	86	39	—
1876	2057	1491	777	510	295	36	68	28	—
1877	1968	1445	648	387	239	36	60	22	—
1878	2148	1607	617	252	253	20	27	15	—
1879	2268	1628	743	442	165	12	19	29	—
1880	2615	1822	837	509	306	10	31	17	—
1881	3039	2191	956	630	274	10	54	13	—
1882	2455	1740	1040	691	279	14	66	13	—
1883	3266	2288	1040	668	225	10	62	13	—
1884	2639	1863	971	567	263	25	52	12	—
1885	2625	1892	891	469	254	26	40	12	—
1886	3044	2058	1063	608	285	17	38	12	—
1887	3018	2169	1080	602	297	16	83	12	—
1888	3291	2364	1116	597	352	11	60	11	—
1889	3310	2385	1273	708	260	15	36	15	—
1890	3495	2742	1290	663	343	12	47	15	—

Von 1891—96 betrug für die Vereinigten Staaten in Millionen ℔[2]:

	die Ernte	der Export
1891	4093	2759
1892	4274	2787
1893	3183	2105
1894	3579	2548
1895	4587	3316
1896	3190	2223

Indien erntete in den Saisons beginnend

1891	1118
1892	1161
1893	1197 Millionen ℔.

[1] Da keine nennenswerten Baumwollmengen in Ägypten konsumiert werden, repräsentiert die Ausfuhrzahl die ägyptische Ernte jeder Saison recht genau. ib. S. 225.

[2] *U. S. Dep. of Agr. Cotton Bull.* 1896. S. 14.

Ägypten bewegt sich nach wie vor mit Ernte und Export in der Nähe von 300 Millionen ℔. Brasilien hat seine Produktion 1893—94 bis auf 120 Millionen ℔ erhöht, von denen es 33 Prozent verarbeitet[1]. — Von sonstigen den Weltmarkt versorgenden Ländern ist noch Perus zu gedenken mit seinem eigentümlichen Gossypium Barbadense Peruvianum, das besonders zum Mischen mit Wolle geeignet ist. Von hier gelangen 1885—92 durchschnittlich 6 Millionen ℔ nach Liverpool. Aufserdem hebt sich der Export nach den Vereinigten Staaten von 14 Ballen 1885 auf 9500 1890 und 24000 1895[2]. Die Levante, Griechenland und die Türkei produzieren jährlich etwa 8 Millionen ℔, wovon 75 Prozent zur Ausfuhr kommen. Westindien exportiert heute etwa 40 000 ℔, geringe Mengen gelangen gelegentlich von Hinterindien zur Ausfuhr[3]. In Australien und auf den Südseeinseln befindet man sich noch im Versuchsstadium[4].

Dann giebt es eine Gruppe von Ländern, die eine mehr oder weniger erhebliche Baumwollfläche unter Kultur haben, von ihrer Produktion aber nichts auf den Weltmarkt bringen. Dahin gehören in erster Linie China und Japan, die erhebliche Mengen selbsterzeugter Baumwolle verarbeiten. Japan produzierte 1878—91 durchschnittlich etwa 140 Millionen ℔ ungeginnte Baumwolle[5], Shepperson setzt Japans Produkt auf 30 Millionen ℔ Faser an[6]. Die Zahlen für China sind nicht genau anzugeben, weil die meiste im Lande produzierte Baumwolle im Hauswerk verarbeitet wird[7]. Die Schätzungen für China und Korea belaufen sich gegenwärtig auf 640 Millionen ℔ Faser, davon 200 Millionen in Korea[8]. Neuerdings hat Rufsland angefangen, einen steigenden Bruchteil des eigenen Bedarfs daheim zu decken. Produktionsgebiet ist vor allem Turkestan und Transkaukasien. Nach einem Aufschwung heimischer Sorten während des Secessionskrieges folgte in den 70ern eine Reaktion, welche nach 10jährigen Anstrengungen wieder durch einen Aufschwung infolge der Einbürgerung amerikanischer Upland Pflanzen abgelöst wurde[9]. 1890 wurden in Turkestan 46 Millonen ℔ geerntet, 1892 72; in Bukhara werden ca. 45 Millionen ℔ erzeugt, in Khiwa 21 Millionen, letztere beiden von amerikanischer Saat. Im transkaspischen Territorium werden nur 360 000 ℔ Upland erzielt. In Transkaukasien war der Ertrag 1891 22 Millionen ℔. — Die Baumwolltransporte auf der transkaspischen Bahn hoben sich von

[1] Handy a. a. O. S. 45, 47, 54.
[2] ib. S. 64.
[3] ib. S. 65–66.
[4] ib. S. 66.
[5] Senate Report on Cotton 1895, Bd. II, S. 184.
[6] Handy a. a. O. S. 60.
[7] Senate Report on Cotton 1895, S. 243.
[8] *Handy* a. a. O. S. 61—62.
[9] *ib. S. 54—59*; Senate Cotton Report von 1895, Bd. II, S. 164—204.

31,4 Millionen ℔ 1888 auf 120,2 Millionen ℔ 1893. Von 1884 bis 1894 stieg die verfrachtete Menge der von amerikanischer Saat stammenden Ware von 250 000 ℔ auf 72 Millionen. Im ganzen Innern von Russisch Asien werden etwa 150 Millionen ℔ für den Markt gezogen.

In Mexico hat der Impuls der Sechziger einigermafsen vorgehalten. 1892 lieferte es der heimischen Industrie 25 Millionen ℔ Faser. Einige Baumwolle für den Hauskonsum findet man schliefslich überall in Afrika[1].

Es betrugen im Durchschnitt von je 5 Jahren die nordamerikanische Gesamtausfuhr (I), die europäische (II) und die grofsbritannische (III) Gesamteinfuhr in Millionen ℔:

	I	II	III		I	II	III
1791—1795	1,7	—	26,5	1846—1850	710,2	1208,2	615,0
1796—1800	9,4	—	37,2	1851—1855	1027,6	1587,2	872,0
1801—1805	33,6	—	58,4	1856—1860	1334,2	1929,8	1128,8
1806—1810	52,6	—	80,6	1861—1865	468,8	1382,8	869,6
1811—1815	42,2	—	73,0	1866—1870	747,0	2281,8	1440,2
1816—1820	95,2	—	139,6	1871—1875	1184,4	2850,6	1507,4
1821—1825	151,8	—	180,6	1876—1880	1552,4	2707,8	1422,0
1826—1830	236,0	519,6	233,0	1881—1885	1863,6	3368,0	1676,0
1831—1835	339,2	587,6	314,2	1886—1890	2162,8	2776,8	1823,4
1836—1840	524,4	857,2	460,6	1891—1895	2665,2	3954,0	1821,5
1841—1845	688,8	1254,2	612,2				

Hierbei ist zu bemerken, dafs in älterer Zeit ein relativ grofser Teil der grofsbritannischen Gesamteinfuhr nach dem Kontinent wieder ausgeführt wurde[2], während in der Neuzeit die meisten Länder direkte Bezüge erhalten haben[3]. Die von der Industrie in den einzelnen Ländern konsumierten Mengen ergeben sich aus folgender Tabelle Woodburys und Ellisons:

Baumwollkonsumtion nach Ländern in Mill. ℔.

	1790	1800	1810	1820	1830
Europa	0,6	0,8	1,3	2,0	3,9
Vereinigte Staaten .	0,0	0,1	0,2	0,5	0,8

[1] Handy a. a. O. S. 63 und 65.

[2] Die grofsbritannischen Ausfuhren an Rohbaumwolle betrugen im Jahresdurchnitt in Millionen ℔:

1781—1890	0,5	1841—1850	62,9
1791—1800	1,2	1851—1860	145,8
1801—1810	2,6	1861--1870	285,9
1811—1820	6,3	1871—1880	236,9
1821—1830	17,2	1881—1890	256,8
1831—1840	29,4		

[3] Namentlich der Suezkanal lenkte die östliche Baumwolle von England ab; Ellison, Cotton Trade a. a. O.

	1840	1850	1860	1870	1880	1890
Rufsland	14	48	87	97	220	311
Frankreich . . .	116	140	226	220	200	260
Deutschland . . .	26	46	140	147	286	468
Österreich	34	58	94	96	140	212
Schweiz	18	24	30	39	48	60
Schweden	2	8	16	16	25	32
Holland	4	5	6	10	20	26
Belgien	16	22	29	35	50	48
Spanien etc. . . .	14	34	52	50	88	144
Italien	8	16	26	26	64	156
Grofsbritannien . .	459	588	1084	1074	1372	1656
Vereinigte Staaten	146	297	387	398	568	1125
Indien	—	—	220	247	328	627

In den Vereinigten Staaten wurden von der Ernte in der heimischen Industrie verbraucht:

1856/60 21,8 %,
1861 22,0 -
1862/65 liegen keine Daten vor,
1866/70 33,4 %,
1871/75 31,6 -
1876/80 30,8 -
1881/85 31,8 -
1886/90 32,4 -
1891/94 32,0 -
1894/95 27,7 -
1895/96 33,3 - [1]

Aufserdem empfing man folgende Zufuhren: Von 1851—57 einen zwischen 150 000 und 2 Millionen ℔ jährlich schwankenden Betrag, 1858/61 finden Einfuhren nicht statt. Alsdann in Millionen ℔:

1862	1863	1864	1865	1866/70 [2]
29,6	33,9	26,5	36,0	2,2

1871/75 [2]	1876/80 [2]	1881/85 [2]	1886/90 [2]	1891/95 [2]
2,8	2,9	5,0	6,2	34,0

Die jeweilige Ausfuhr Amerikas machte von der Gesamteinfuhr Europas folgenden Prozentsatz aus [3]:

1861/65	1866/70	1871/75	1875/80
31,2	44,6	55,8	69,3

1881/85	1886/90	1891
67,5	69,3	74 %.

Es ist also der durch den Krieg verursachte Rückgang zwar in erheblichem Mafse wieder aufgehoben, jedoch hat die

[1] Senate Cotton Report, 1895, Bd. II. S. 353.
[2] Jahresdurchschnitt für das Jahrfünft.
[3] *Diese* Zahlen sind aus der Tabelle auf S. 181 berechnet.

amerikanische Baumwolle ihren Platz nicht vollkommen wieder zu erreichen vermocht. Namentlich Ostindien und Ägypten haben beträchtlich und dauernd an Bedeutung gewonnen. Dafs ihr aber in absehbarer Zeit neue Konkurrenten erstehen könnten, welche ihre Stellung ernstlich gefährden, ist nicht anzunehmen. Noch auf lange hinaus wird der Süden seine Baumwollflächen erheblich auszudehnen und die Konkurrenz mit der ganzen Welt unter günstigsten Bedingungen fortzusetzen vermögen. Aus Rufsland, Australien und Mexiko allerdings wird man vielleicht allmählich durch die heimische Produktion verdrängt werden. Ob später Afrika oder Südamerika nicht ihre Produktion ausdehnen werden, ist heute nicht zu beantworten.

Die Baumwolle hat innerhalb 100 Jahren unter der Führung der amerikanischen Produktion sich von der bedeutungslosesten zur führenden Stelle in der Textilindustrie aufgeschwungen, wie aus folgender Tabelle für die englische Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie ersehen werden mag[1]:

Die Stellung der Baumwolle in der Grofsbritannischen Textilproduktion.

	Gewicht der konsumierten Waren in Millionen ℔				Prozentuale Zunahme pro Jahr			
	Baumwolle	Wolle	Flachs	Summe	Baumwolle	Wolle	Flachs	Summe
1798—1800	41,8	109,6	108,6	260,0	—	—	—	—
1829—1831	243,2	149,4	193,8	586,4	15,5	1.2	2,5	4,0
1859—1861	1022,5	260,4	212,0	1494,9	10,9	2,5	0,3	5,1
1880—1882	1424,6	448,6	273,8	2147,0	1,9	3,3	1,4	2,1

	Gröfsenverhältnis eines jeden Artikels in %				Verbrauch pro Kopf %			
	Baumwolle	Wolle	Flachs	Summe	Baumwolle	Wolle	Flachs	Summe
1798—1800	16,0	42,2	41,8	100	2,8	7,3	7,2	17,3
1829—1831	41,5	25,5	33,0	100	9,9	6,1	7,9	24,0
1859—1861	68,4	17,4	14,2	100	35,3	9,0	7,3	51,6
1880—1882	66,3	20,9	12,7	100	40,4	12,7	7,8	60,9

Es ist nicht anzunehmen, dafs in absehbarer Zeit auch hieran sich etwas Wesentliches ändern wird[2].

[1] Ellison, Cotton Trade a. a. O. S. 120.

[2] Vergl. zu diesem Abschnitt noch das nach Fertigstellung erschienene Buch von W. Schultze, Die Produktions- und Preisentwicklung etc. a. a. O.

Siebentes Kapitel.

Bewegungen und Veränderungen im Süden bis zu den Wahlen von 1860.

1. Wirkung der Territorialerweiterung und der Aufhebung des inneren Sklavenhandels.

Die Geschichte des Südens in diesem Jahrhundert zerfällt in zwei völlig getrennte Perioden. Am Ende des zweiten Kapitels wurde gezeigt, wie das Pflanzergemeinwesen zu Beginn der Baumwollära social völlig fest organisiert war. Durch zwei Menschenalter hindurch gelingt es, auf dem Boden der Baumwollkultur die anscheinend bereits dem Absterben nahe Gesellschafts- und Wirtschaftsform des Sklavenstaats neu zu beleben und zur Ausdehnung über die weiten Fernen des Südwestens zu benützen. Dann aber führt der Krieg die bisherige Ordnung der Dinge zu einem jähen und gewaltsamen Ende. Nach dem Jahre 1865 steht man vor der Aufgabe, sich in allen Stücken in neue, von aufsen hereingetragene Verhältnisse zu finden.

Bis dahin waren Sklaverei und Baumwolle die beiden Pole, zwischen denen sich die ganze Ökonomie und das gesamte Geistesleben dieser Landesteile schichteten.

Die Pflanzergesellschaft hatte mit gröfstem Eifer die Gelegenheit ergriffen, sich aus der Klemme herauszureifsen, in welche man durch die ungünstigen wirtschaftlichen Resultate seit Ende des Befreiungskrieges geraten war. In Maryland und Virginia schien einst der Tag sehr nahe, wo der ausgesogene Boden nicht mehr imstande sein würde, die Tabakpflanzer und ihre Leute zu ernähren. Man hatte von jeher angesichts der Fülle unoccupierten Landes und mit den unfreien schwarzen Arbeitern die Wirtschaft auf Raubbau zugeschnitten; anderes verstand man nicht und vermeinte auch, die Neger nicht für andere Betriebsformen verwenden zu können. So mufste der Tag kommen, wo nicht die Sklaven dem Pflanzer, sondern der

Pflanzer seinen Sklaven entlaufen würde[1], weil sie ihn zu Grunde richteten, mehr an Nahrung und Kleidung konsumierten, als ihre Arbeit einbrachte; die Befreiung stand vor der Thür[2]. Um 1800 schien das letzte Stündlein der Sklaverei heranzunahen.

Drei Umstände vereitelten diese Hoffnung: das Aufkommen der rentabeln Baumwollproduktion, die Gebietserweiterungen und die Entwicklung des inneren Sklavenhandels.

In den Hinterländern von Carolina und Georgia und den bereits zu den Vereinigten Staaten gehörigen Gebietsteilen des Territoriums südlich vom Ohio erkannten die Pflanzer der südlicheren Landesteile bald ein geeignetes Gebiet für die Anlage von Baumwollbetrieben. Es war ihnen durch jenen Beschlufs des Kongresses von 1784, welcher Jeffersons Antrag auf Verbot der Sklaverei in allen westlichen Teilen nördlich von 31° N. B. mit einer Stimme Majorität abgelehnt hatte, ermöglicht, mit ihren Sklaven sich in den späteren Staaten Alabama, Mississippi, Tennessee, Kentucky niederzulassen[3]. Neues Land und Baumwollbau verhiefsen ungeahnte Rentabilität der Sklavenwirtschaft, eine längere Galgenfrist, die durch den Erwerb des französischen Gebiets noch wesentlich ausgedehnt erschien.

An dem Louisianakauf hat das Pflanzerinteresse nach Rhodes einen wesentlichen, zweckbewufsten Anteil, wie bei späteren Landerwerbungen, nicht genommen. Präsident Jefferson und seine Diplomaten nützten die Situation geschickt aus, welche es in ihre Hand gab, den Wunsch des ganzen Volkes nach Beherrschung der Mississippimündung billig zu befriedigen. Nichts hätte wohl gerade Jefferson ferner gelegen, als mit Absicht die wirtschaftliche Position der Sklavenhalter derart zu stärken, dafs dadurch die sehnlichst gewünschte Emancipation länger hinausgezogen wurde. Thatsächlich aber lag der Erfolg in dieser Richtung[4].

---

[1] J. E. Cairnes, The Slave Power, its Character, Career and Probable Designs, 2. Aufl., London 1863, S. 125.

[2] J. F. Rhodes, History of the United States from the Compromise of 1850, Bd. I, London 1893, S. 28.

[3] ib S. 15. Der Beschlufs des Jahres 1787 umfafste nur das nordwestliche Territorium, das spätere Ohio, Illinois, Michigan, Wisconsin und einen Teil von Minnesota. Der Erwerb des französischen Kolonialgebietes brachte einen Teil der späteren Staaten Alabama, Mississippi und das ganze Gebiet von Nebraska, einen Teil von Minnesota und Colorado, fast ganz Kansas und Montana, die beiden Dakotas, Wyoming, einen Teil von Idaho und das Indianerterritorium. Über die mehrfachen, anfänglichen Versuche, die Sklaverei in die nordwestlichen Gebiete einzuführen vgl. Sato a. a. O. S. 117—119.

[4] Im Gegensatz zu Rhodes wird von anderer Seite darauf hingewiesen, dafs die Sklavenhalter absichtlich und entschieden für den

Um diese Zeit nahte der Termin heran, zu welchem der Kongreſs verfassungsmäſsig den auswärtigen Sklavenhandel verbieten durfte[1].

Die Gegner der Sklaverei erkannten, daſs die territorialen Erweiterungen für die Sklavenhalter von groſsem Vorteil waren. Indes erwuchsen ihnen hieraus noch keine Bedenken; vielmehr nahmen sie an, angesichts des erhöhten Werts der Sklavenarbeit in den neuen Landstrichen und der verbotenen Einfuhr afrikanischer Sklaven würden die nördlicheren Sklavenstaaten ihre daheim nicht nutzbar zu verwendenden Sklavenbestände um so schneller ausverkaufen; die Grenze der freien Staaten würde weiter nach Süden vorgeschoben, und die Sklaverei, über das weite neue Territorium zerstreut, alsbald leicht unterdrückt werden können.

Das Gegenteil trat ein. Das Aufhören des Sklavenimports führte allerdings zu erheblichen Verkäufen von Sklaven aus den nordöstlichen Staaten nach Süden; doch dachten die dortigen Pflanzer nun keineswegs mehr daran, sich der Sklaverei zu entledigen. Sobald sie herausfanden, daſs dieselbe Sklaverei, die, lediglich auf den Tabakbau verwandt, unrentabel war, äuſserst lohnend gemacht werden konnte, wenn sie mit einem regelmäſsigen Verkauf von Sklaven nach den südlicheren Märkten verbunden wurde, adoptierten sie die Sachlage mit Freuden. Getrost überlieſsen sie einen Teil des Tabakbaus allmählich von Norden her zuwandernden, weiſsen Farmern und sahen es später ohne Eifersucht, daſs er sich nach Westen und in die freien Staaten, nach Indiana und Ohio, hinüberzuziehen anschickte. Der steigende Preis des Sklaven verhieſs ihnen dauernden Wohlstand und eine Entschädigung für die hoffnungslos ausgesogenen Felder[2].

Eine Arbeitsteilung tritt nunmehr im Süden ein, es scheiden sich die sklavenproduzierenden Grenz- und die sklavenkonsumierenden südlichen Pflanzungsstaaten, zwischen denen die älteren Staaten North und South Carolina und Georgia eine Mittelstellung einnehmen.

So hat das Verbot des Sklavenhandels nicht erreicht, was

Louisianaerwerb eingetreten seien, daſs Versprechungen, Bestechungen, Drohungen und Gewalt dem „verfassungswidrigen“ Gesetz zur Annahme verholfen hätten; J. Quincy, Address, Illustrative of the Nature and Power of the Slave States, Boston 1856.

[1] Aus der Botschaft des Präsident Jefferson vom Dezember 1807: „I congratulate you, fellow-citizens, on the approach of the period at which you may interpose your authority constitutionally to withdraw the citizens of the United States from all further participation in those violations of human rights which have been so long continued on the unoffending inhabitants of Africa, and which the morality, the reputation, and the best interests of our country have long been eager to proscribe“; Du Bois, Suppression a. a. O. S. 95.

[2] Olmsted, Seaboard Slave States, a. a. O. S. 274.

[redacted]

seinerzeit damit bezweckt werden sollte. Es war vorgesehen, als man noch keine Ahnung von der Zukunft haben konnte; sonst hätten die Vertreter von South Carolina und Georgia die Bestimmung kaum in die Verfassung hineinkommen lassen und umgekehrt die Emancipationsfreunde auf Erlafs eines gleichzeitigen Verbots des inneren Sklavenhandels hinzuwirken gesucht.

Die gedachten drei Umstände zusammen führten nunmehr des weiteren dazu, den Charakter der Sklaverei wesentlich zu verändern. Mit dem Vordringen in südlichere Landesteile näherte man sich mehr den klimatischen und wirtschaftlichen Zuständen Westindiens. Die höheren Erträge des Baumwollbaus und des Zuckerrohrbaus in dem neuen Staat Louisiana waren eine Verlockung, die Arbeitskraft des Sklavenmaterials stärker anzuspannen und rationeller zu verwenden[1]. Auf die billige Einfuhr von Afrika in entsprechendem Umfang mufste nach der kurzen, intensiven Importperiode von 1804—1808 verzichtet werden. Der Sklave stieg im Preise noch über den Betrag hinaus, um den er durch die neue Verwendungsmöglichkeit wertvoller geworden war, angesichts der verminderten Aussicht auf eine leichte und reichliche Befriedigung der Nachfrage. In allen Sklavenstaaten verlor die Institution einen Teil ihres patriarchalischen Charakters. Sie wird in Virginia und seinen Nachbarstaaten vielfach zu einem Handels- und Erwerbszweige, einer Marktproduktion auf der Grundlage der Arbeitsteilung und des Tausches, in der viehzüchterische Principien mit Erfolg zur Geltung gebracht werden; im Süden zu einem Spekulationsobjekt der Rentabilitätsberechnung, bei welcher der Pflanzer oder sein Vertreter genau kalkulierte, welche Menge von Nahrung man aufwenden und in welcher Zeit den Sklaven sich aufarbeiten lassen müsse, um eine möglichst hohe Verzinsung des Anlagekapitals zu erhalten. Dabei werden die Sklaven aus den kleinen, patriarchalischen Konzernen mit ihren persönlichen Beziehungen zwischen Sklaven und Herrn heraus in den Grofsbetrieb überführt, bei welchem das einzige Interesse des neuen Eigentümers ihre möglichst vorteilhafte Aufnutzung ist. Schliefslich werden sie aus den gesünderen Gegenden der nördlicheren Landesteile in die ungesünderen Sumpfdistrikte der neuen Plantagengebiete geführt. In früheren Zeiten war der Verkauf nach Westindien eine gegen störrische, ungehorsame oder mehrfach flüchtig gewordene und aufgegriffene Sklaven angewandte Strafe. Nunmehr nehmen die südlichen Pflanzungsstaaten eine gleiche Stellung für solche Zwecke ein und sind Gegenstand jener Schrecken, welche Harriet Beecher Stowe in einem extremen, aber auf Thatsachen beruhenden Beispiel geschildert hat[2]. Die Verkäufe

---

[1] Cairnes a. a. O. S. 123.
[2] Uncle Tom's Cabin, Boston 1853.

werden aber nicht nur als Strafe angewandt, sondern machen einen regelmäſsigen Bestandteil der Ökonomie der Sklavenstaaten aus, dem auch bei gutem Verhalten und im normalen Verlauf der Dinge eine steigende Anzahl der Sklaven aus den älteren Landesteilen ausgesetzt ist.

So wird die neue Form des Sklavenhandels unendlich grausamer, als der afrikanische Import. Dieser hatte gänzlich wilde Barbaren zum Gegenstand, von frühester Jugend mit den Ideen des Sklavenhandels und der Sklavenjagd vertraute Wesen, ebenso geneigt, aktiv an ihm teilzunehmen, wie darauf gefaſst, sein Opfer zu werden. Dem groſsen Verlust an Menschenleben auf den Sklavenjagden und der mittleren Passage stand eine gewisse civilisatorische Leistung gegenüber. Nicht völlig mit Unrecht konnte sich der Südländer rühmen, den Wilden von den Gefahren der Tötung, des Kannibalismus und der häufigen Hungersnöte seiner Heimat befreit zu haben, ihm als Entgelt für die zwangsweise auferlegte Arbeit eine ausreichende Nahrung, Wohnung und Kleidung und eine allmähliche Eingewöhnung in die Segnungen der Kultur zu gewähren, die auf die Dauer in Gemeinschaft mit Christentum und Gesittung zu einer Hebung und Erleuchtung der Rasse beitragen würde. Mit besonderem Stolz wies man darauf hin, daſs unter der milden Behandlung und dem günstigen Klima sich die wenigen Hunderttausende eingeführter Farbiger ebenso schnell vermehrten, wie die Weiſsen, während die härtere Behandlung und Ausbeutung in Westindien Millionen von Opfern gekostet hatte [1].

Die Eingewöhnung in die Arbeit selbst war schon eine civilisatorische That, vielleicht das Beste, was man dem Wilden geben konnte, und das auch mit der zwangsweisen Ausnutzung zunächst nicht zu teuer bezahlt erscheint.

Die Form, in welcher man nunmehr die Sklavenproduktion und den innern Sklavenhandel durchbildete, verdient vom sittlichen Standpunkt aus eine weit niedrigere Beurteilung. Denn hier handelte es sich um Persönlichkeiten, welche in einer civilisierten Gemeinschaft groſs geworden waren, von deren Anschauungen über Familie und Status einen Teil angenommen hatten; und selbst, wenn in ihren Adern nicht ein beträchtlicher Teil weiſsen Blutes floſs, wenn sie nicht die Kinder

---

[1] Die Sklavenimporte in Jamaica bis zur Zeit des Einfuhrverbots haben in 178 Jahren 700—750 000 betragen; trotz der nebenhergehenden, natürlichen Vermehrung durch Geburten waren die Schwarzen bis zum Jahre der Emancipation auf 311 000 zurückgegangen. Nach dem Verbot der Einfuhr überstiegen die Todesfälle in allen britisch-westindischen Kolonien fortgesetzt die Geburten. Die Gesamtanzahl belief sich auf 660 000, während die Gesamteinfuhren mindestens 1 700 000 betragen hatten. — Carey, The Slave Trade, Domestic and Foreign, a. a. O. S. 5—15.

oder Halbgeschwister derer waren, die sie verkauften, besafsen sie oft unendlich viel mehr Empfinden für das ihnen auferlegte Schicksal. Dabei ist allerdings nicht der Mafsstab unseres Gefühls anzuwenden, wie dies die Gegner der Sklaverei thaten; die noch immer primitiven Ansichten von Familie und Stand liefsen den Sklaven die vollen Schreken der Thatsachen keineswegs zum Bewufstsein kommen; den fremden Reisenden und Beobachtern, die das eigene Gefühl als Mafsstab anlegten, erschien das Schicksal des verkauften Negers in der grofsen Mehrzahl der Fälle unendlich bejammernswerter, als ihm selbst.

So nahm die Sklaverei härtere Formen an und die Interessen der mafsgebenden Klasse traten in einen schärferen Gegensatz zu den geistigen Strömungen, die die übrige Welt zu erobern begonnen hatten, als bisher.

2. Die Vorbedingungen der Betriebsformen und die Entwicklung bis 1830.

Immerhin ist daran festzuhalten, dafs in jener Zeit und unter den vorliegenden Umständen die wirtschaftliche Entwicklung sich in natürlichen und zweckentsprechenden Formen vollzogen hat. Ohne das Vorhandensein oder Entstehen von landwirtschaftlichen Grofsbetrieben und ohne die Verwendung unfreier Arbeit in ihnen hätte eine so rasche Besiedelung des Südens und ein annähernder Aufschwung der Baumwollproduktion nie eintreten können. Eine Aufnahme der letzteren in grofsem Mafsstabe durch weifse Farmer wäre um diese Zeit undenkbar gewesen. Es mangelten die kommerziellen und Verkehrseinrichtungen, die das Entstehen und rasche Wachsen einer Exportproduktion auf der Grundlage von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben allein ermöglicht hätten.

Die weifsen Einwanderer, die Ackerbau treiben wollten, mieden den Süden. Einer der Gründe hierfür war die Anwesenheit der farbigen Arbeitskräfte, aber wenn nicht so viel Schwarze vorhanden gewesen wären, würde nichtsdestoweniger sich der grofse Strom damals mehr in die nördlichen und mittleren Staaten des Westens gelenkt haben. Die gröfsere Hitze und Fiebergefahr war für die Angehörigen jener Nationen, die das Hauptkontingent der Einwanderung stellen, schon an sich abschreckend. Überall bei der Kolonisation der Südstaaten ist unter den weifsen Pionieren, noch bis in die Zeit der deutschen Einwanderung nach Texas in den vierziger Jahren, die Sterblichkeit eine ungeheure gewesen[1]. Der un-

[1] Vgl. die Beschreibung des Elends der Einwanderer bei F. Kapp: Aus und über Amerika, Berlin 1876, Bd. I. Die deutschen Ansiedelungen im westlichen Texas und der Mainzer Verein deutscher Fürsten, Grafen und Herren. S. 267—273.

acclimatisierte Weiſse setzte sich bei dem damaligen Zustand der Verkehrsmittel auf den langen Märschen an seinen Bestimmungsort durch die Einöden und Sümpfe dieser gefährlichen Gegenden und bei der Urbarmachung des Bodens den gröſsten sanitären Gefahren aus. Das waren Momente, die allgemein gegen das Aufkommen von kleinen Betrieben weiſser Farmer in den subtropischen Landesteilen sprachen und weiter nach Süden an Gewicht zunahmen. — Überhaupt hat die Anzahl der nach Amerika in den ersten 300 Jahren nach seiner Entdeckung eingeführten Afrikaner die Zahl der eingeführten Europäer um ein mehr als Zwanzigfaches übertroffen[1]. Erst in diesem Jahrhundert hat die europäische Einwanderung eine erhebliche Rolle zu spielen begonnen, und damit wurde der Sklavenimport überflüssig.

Noch aus einem ferneren Grund, der für die Frage des Groſsbetriebs im ganzen Lande gilt, konnten die Groſsgrundbesitzer nicht auf freie, weiſse Arbeiter hoffen. Die weiſse Zeithörigkeit sahen wir allmählich verschwinden. Auf genügende Mengen freiwilliger Lohnarbeiter war nicht zu rechnen. In dem freien Lande des selbstregierenden Volkes mit seinen riesigen öffentlichen Ländereien konnte jeder Weiſse sich eine eigene Scholle unter den denkbar günstigsten Bedingungen und in beliebiger Gegend wählen[2]. Da fiel es ihm natürlich nicht ein, sich dauernd von Anderen abhängig zu machen. Der Groſsgrundbesitzer muſste bei der Arbeit der Schwarzen bleiben, und die allgemeine Überzeugung ging dahin, die Schwarzen seien nur in der Unfreiheit zur Arbeit zu veranlassen und zu verwenden; wie man andererseits aus socialen Gründen ihrer Freilassung ihres massenhaften Vorhandenseins halber durchaus abgeneigt war.

Die Eroberung des Südens wurde dem Pflanzer von keiner Seite streitig gemacht. Er that der Welt einen Dienst, indem er ihre Nachfrage nach dem billigen, zweckmäſsigen Bekleidungsmaterial in ausreichendem Maſse und rascher als es unter irgend welchen anderen Wirtschaftsformen möglich gewesen wäre, befriedigte. Er wuſste das Kapital des Nordens an seine Interessen zu fesseln, indem er ihm den Handel und Verkehr mit jener Ware überlieſs, seine Bezüge an Importen und Industrieprodukten und seinen Bedarf an Leihgeldern zum groſsen Teil in den Nordstaaten befriedigte. Er erzielte schlieſs-

---

[1] S. M. Weston, The Progress of Slavery in the United States, Washington 1857, S. 153 ff. W. schätzt die Einwanderung in den ersten drei Jahrhunderten auf nicht mehr als eine halbe Million Weiſse. Dagegen wurden nach der Encyclopaedia Americana (1851) in dieser Zeit 40000000 Neger aus Afrika zugeführt, von denen 15—20% unterwegs starben.

[2] Vgl. H. Martineau, Society in America, London 1837, Bd. II, S. 66 ff.

lich so hohe Bruttoeinnahmen, dafs die Welt den Eindruck gewann, es handle sich um ein äufserst blühendes Gemeinwesen.

Mit der wieder gestiegenen Rentabilität sind die Bedenken gegen die Sklaverei ringsum für längere Zeit verstummt. Von 1808 bis nach 1830 hat die Sklavenfrage nur einmal eine offenkundige Rolle gespielt, als bei Gelegenheit der Zulassung Missouris als Staat der Süden für dies Gebiet eine Durchbrechung des die Sklaverei ausschliefsenden Kongrefsbeschlusses von 1787 durchsetzen wollte, und thatsächlich erzielte. Es bot nicht etwa besonders günstige Aussichten als Pflanzungsstaat, aber seine geographische Lage am Mississippi und Missouri, im Centrum des vorauszusehenden Besiedelungsverkehrs, machte den Besitz besonders wichtig. Wurde es als Sklavenstaat zugelassen, so konnte man den freien Einwandererstrom vom Südwesten abhalten und das Land bis Texas hin dem Ausdehnungsbedürfnis der Pflanzergemeinschaft offen halten[1]. Für die Zukunft wurde 36° 30′ N. B. als Grenzscheide zwischen Frei und Unfrei bestimmt.

Aufserdem ist das Sklavenhalterinteresse bei dem Erwerb von Florida und dem anschliefsenden Seminolenkrieg im Hintergrunde thätig. Jenes will man seiner Machtsphäre gewinnen, den Seminolen hafst man, weil er den flüchtigen Sklaven Unterschlupf gewährt und ihre Auslieferung verweigert.

Überall hat man Erfolge. In der Union ist die südliche Aristokratie das anerkannt führende Element. Fünf von den ersten sieben Präsidenten, die grofse Mehrzahl der hohen Beamten und Militärs entstammen ihren Reihen. Nur ein Bedenken tritt mehr und mehr zu Tage: die schnellere Zunahme der Bevölkerung in den nichtsklavenhaltenden Staaten von Censusjahr zu Censusjahr, und die hieraus sich ergebende Schwächung der Position des Südens in dem einen Zweig der Legislative, dem Repräsentantenhaus. Trotz der Dreifünftelanrechnung des schwarzen Elements bei der Vertretung hat der Norden bereits eine erhebliche Majorität gewonnen und damit steigt die Befürchtung, man könne auf die Dauer die Macht verlieren, die man bisher wenigstens im Senat durch die in stillschweigender Übereinkunft stets gleichzeitig bewirkte Zulassung von je einem Sklaven- und einem freien Staat in die Union balanciert hatte und im Repräsentantenhaus durch geschickte Taktik und Heranziehung nördlicher Bundesgenossen sicherte.

In dieser Zeit wurden nun die Keime zu Gegensätzen weiter gepflegt und entwickelt, die gar bald mächtig emporschiefsen und ihren Schatten über das ganze Land werfen sollten.

---

[1] Cairnes a. a. O. S. 214 und 215.

3. Umschwung der Situation.

Die Jahre 1831 und 1832 bedeuten einen Wendepunkt der südstaatlichen Geschichte. Auf der einen Seite bringen sie den letzten Versuch, in einem der Sklavenstaaten von innen heraus und freiwillig die Sklaverei zu beseitigen. Unter der Führung des Sklaven Nat Turner hatte in Southampton, Va., im August 1831 ein Sklavenaufstand stattgefunden[1]. Die Bewegung war in sich unbedeutend genug und hatte keinen nennenswerteren Erfolg, als zahlreiche Vorgänger, namentlich zu Anfang des Jahrhunderts[2]; aber sie berührte die Pflanzer an einer Stelle, wo ihre Nerven am erregbarsten waren, und man nahm in Richmond Veranlassung, die allmähliche Beseitigung der ganzen Institution ernsthaft ins Auge zu fassen. In einer langen, erhitzten Debatte wurden wochenlang alle Seiten der Frage mit Eifer diskutiert und verschiedene Vorschläge schrittweiser Emancipation beigebracht[3]. Doch konnte man jetzt ebensowenig wie früher in ähnlichen Fällen eine Majorität zusammenbringen. Die Bewegung verlief im Sande und keine südstaatliche, öffentliche Körperschaft getraute sich seit jener Zeit, den Gegenstand wieder aufzunehmen.

Dann kam in demselben Jahr ein offener Konflikt zwischen Süden und Norden zum Ausbruch. Der Zolltarif der Vereinigten Staaten vom Jahre 1828 hatte das Mifsfallen des Südens erregt. Von Anfang an war die Politik der Vereinigten Staaten eine schutzzöllnerische gewesen[4] und der Süden hatte es längere Zeit richtig gefunden, dieselbe zu unterstützen. Henry Clay von Kentucky war der grofse Vorkämpfer des „amerikanischen Systems“ des Schutzzolls gewesen. Mit dem steigenden industriellen Interesse des Nordens aber wuchs hier der protektionistische Geist. Der Süden blieb dem alten Grundsatz des Erzeugens von landwirtschaftlichen Produkten und Einfuhr von Industrieerzeugnissen treu. Für ihn war daher Hinneigung zum Freihandel die gegebene Politik, zumal er bei dem wachsenden Baumwollinteresse

---

[1] Vgl. H. Wilson, History of the Rise and Fall of the Slave Power in America, Boston 1872, Bd. I, S. 190 ff.

[2] Die beiden gröfsten Versuche waren der Aufstand unter Gabriel 1800 in Virginia und der geplante Aufstand unter Denmark Vesey 1822 in Charleston. Williams, History of the Negro Race. a. a. O. S. 82—85.

[3] Die in der Debatte vorgeschlagenen Gründe, unter Betonung der nordstaatlichen Argumente, bei Wilson ib. S. 192—207. Die südstaatliche Seite hebt ein Auszug in De Bow's Review 1855 hervor.

[4] „Die Schutzzollbewegung begann zugleich mit der Geburt der Union“. Cairnes a. a. O. S. 11. — Das erste Gesetz über die Staatseinnahmen begann: Whereas it is necessary for the support of Government.... and the encouragement and protection of manufactures that *duties* be laid on goods, wares, and merchandises imported, etc.

immer mehr auf Export nach England angewiesen war und es sowohl eine Frage der Wirtschaftlichkeit, wie der diplomatischen Weisheit zu sein schien, Gegenwerte der Exporte von hier zollfrei beziehen zu können. Man erblickte in dem „greuelvollen Tarif" (Tariff of Abominations) von 1828 eine Absicht des Nordens, sich auf Kosten des Südens zu bereichern und glaubte, sich dies nicht gefallen lassen zu brauchen. Von den beiden Parteien, die das Land beherrschten, waren die alten Whigs centralistisch gesinnt, die Demokraten Vorkämpfer der Einzelstaatenrechte; den einen war die Union ein Bundesstaat, den andern ein Staatenbund. Die grofse Mehrheit des Südens verfocht die staatenbündlerische Idee, und hieraus deduzierte man das Recht, über die Gesetze des Kongresses zu Gericht zu sitzen: Sofern man glaubte, sie stände im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesverfassung oder ginge über die hierin der Centralregierung erteilten Machtbefugnisse hinaus, könnte jeder einzelne Staat aus seiner eigenen Souveränetät eine Mafsregel für sein Gebiet annullieren. Vorkämpfer dieser Idee war John C. Calhoun von South Carolina, der sie später zu einem vollkommenen, politischen System ausbildete[1]. Er wandte sich an seine engeren Landsleute mit einem Aufruf („Address to the Citizens of South Carolina"), und diese hielten die Gelegenheit für günstig, die Theorien in der Praxis zu probieren. Sie annullierten in einem zu diesem Zweck berufenen Konvent das Zollgesetz, in der Erwartung, andere Südstaaten würden sich ihnen anschliefsen, und waren bereit, ihr Recht mit der Waffe in der Hand zu verteidigen, gegebenenfalls aus der Union auszuscheiden. Die einmütige Nichtunterstützung und Mifsbilligung, die ihrer Handlungsweise bei den Schwesterstaaten zuteil wurde und die sehr entschiedene Haltung des Präsidenten Jackson, der vom Kongrefs die Erlaubnis zu militärischer Exekution verlangte und erhielt, und die Führer mit Hochverratprozessen bedrohte, brachte eine unerwartete Wendung[2]. Man verzögerte die Ausführung und liefs die Beschlüsse, als inzwischen Henry Clay den Kompromifstarif von 1833 durchgesetzt hatte, stillschweigend wieder fallen, ohne damit prinzipielle Rechtsansprüche aufzugeben[3].

Es sollte noch Jahre dauern, ehe die Welt über die Gründe dieses plötzlichen Ausbruchs von South Carolina zu

[1] On the Constitution of the United States, Works of J. C. Calhoun. New York 1853, Bd. I. Vergl. Einzelheiten über die Geschichte der Doktrin bei D. F. Houston, A Critical Study of Nullification in South Carolina. Harvard Historical Studies, Bd. III, New York 1896. S. 33—85.

[2] Houston ib. S. 106—133.

[3] Die Einzelheiten siehe z. B. bei Carl Schurz, Henry Clay, Boston und New York 1893, Bd. I, S. 357 ff., Bd. II, S. 2—21; Houston ib. S. 134—136.

voller Klarheit gelangte, einsah, dafs sie tiefer, als in der Frage von Freihandel und Schutzzoll zu suchen waren. Von diesem Zeitpunkt an schritt bei jeder Gelegenheit, wo der Süden etwas durchsetzen wollte, die Secessiousdrohung als schreckendes Gespenst durch die Debatte.

Ein drittes wichtiges Ereignis ist die Neubelebung der Agitation gegen die Sklaverei. Am 1. Januar 1831 erschien in Boston die erste Nummer von William Lloyd Garrisons „Liberator", einem Organ, dessen Zweck es war, die unmittelbare Aufhebung der Sklaverei in den Südstaaten zu fördern.

Die alte Emancipationsbewegung, wie sie die Franklinsche Gesellschaft in Philadelphia und entsprechende Einrichtungen in allen andern Staaten bis nach Virginia hin verfolgt hatten, war ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung des auswärtigen Sklavenhandels eingeschlafen[1]. Über 20 Jahre hatte man sich bei dem Erreichten beschieden. Hier und da hatten sich einzelne Stimmen in der Öffentlichkeit für die Sache der Emancipation auch ferner erhoben. Der Quäker Elias Hicks schrieb 1814 aus moralischen Gründen gegen die Sklaverei; 1815—1830 agitierte der Quäker Benjamin Lundy gegen sie in Wort und Schrift und fand dabei in Virginia, Tennessee und Missouri eine nicht völlig ablehnende Aufnahme[2]. 1826 konnte auf seine Veranlassung in Baltimore ein „Amerikanischer Konvent für die Abschaffung der Sklaverei" abgehalten werden, in welchem 81 Gesellschaften, darunter 73 südliche, vertreten waren, wie denn überhaupt von den 140 Antisklavereigesellschaften des Landes 106 dem Süden angehörten. In Neuengland gab es um diese Zeit keine entschiedenen Abolitionisten von Einflufs. Der Sitz der Agitation Lundys, der alsbald Garrison für seine Sache gewann, war längere Zeit die Sklavenstadt Baltimore[3]. Wegen heftiger persönlicher Angriffe auf Förderer der Sklaverei als Mitarbeiter Lundys in Baltimore eingekerkert, wandte sich Garrison nach Verbüfsung der Strafe nach Norden und begann hier in dem neubegründeten Blatt eine unerhört scharfe Polemik gegen Sklaverei und Sklavenhalter, welche, unerbittlich und rücksichtslos in die Öffentlichkeit heraustretend, schnell ein beträchtliches Aufsehen erregte und die Gründung neuer Abolitionsgesellschaften zur Folge hatte[4].

---

[1] Rhodes a. a. O., Bd. I, S. 29.

[2] Weeks, Southern Quakers a. a. O. S. 239 ff.

[3] Lundy starb am 23. August 1839. Wilson, Rise and Fall, Bd. I, a. a. O. S. 167—174. Williams, History of the Negro Race a. a. O., Bd. II, S. 37 ff.

[4] Die New England Antislavery Society hielt ihre erste Versammlung am 29. Januar 1831, die New Yorker Gesellschaft, deren Gründung die Publikation des Tappanschen „Emancipator" vorausgegangen war, am 2. Oktober 1833 ab. Wilson, ib. S. 227 ff.

Die Abneigung gegen die Sklaverei hatte sich inzwischen in gewissen Kreisen des Nordens unendlich vertieft. Zu Anfang des Jahrhunderts stand man selbst noch inmitten oder kurz hinter der Befreiungsepoche in den eigenen Landesteilen. Seitdem waren 50 Jahre verstrichen. Das industrielle Gemeinwesen von Neuengland war den Ideen der Sklaverei völlig entfremdet, von der man nunmehr nur noch vom Hörensagen wufste. Die Aussichten für eine freiwillige Emancipation im Süden waren andererseits dahingeschwunden, und so nimmt die Garrisonsche Richtung eine ungleich heftigere Sprache an, zumal ihre ersten Träger nicht etwa aus dem öffentlichen Leben und der hohen Politik, sondern aus den unteren und mittleren Klassen des Volks hervorgegangen waren, beseelt vielfach von den Gefühlen, die ein Arbeiter für den unterdrückten Genossen hegt.

Der Süden aber, welcher über die Sklavenfrage bereits seine Meinung in entgegengesetzter Richtung zu entwickeln begonnen hatte, brach angesichts dieser Vorgänge in einen so mächtigen Entrüstungssturm aus, dafs dessen Widerhall manche Nordstaatler wohl erst auf die im Entstehen begriffene Bewegung hingewiesen haben mag, welcher bisher die grofse Mehrzahl keineswegs freundlich gegenüberstand[1].

Die Pflanzerklasse, und das war „der Süden“, wie wir sehen werden, hing an der Institution der Sklaverei jetzt mit ganz anderer Intensität, da dieselbe wieder eine Quelle reicher Einnahmen geworden war. Und dabei fand man Gefahren ringsum drohen. Argentinien hatte bereits mit dem 31. Januar 1813 seine Sklaven befreit und der „Libertador“ Simon Bolivar proklamierte die Freiheit für alle nach dem 16. Juli 1821 in der Republik Columbia, d. i. den jetzigen Staaten Venezuela, Columbia, Equador, geborenen Sklavenkinder mit Vollendung des 18. Jahres. Am 15. Dezember 1829 erklärte die Republik Mexiko die Sklaverei für aufgehoben, womit man, wie nach Norden, so auch nach Süden, von freiem Land begrenzt wurde. England hatte 1828 nach langjähriger Agitation den freien Farbigen in den Kolonien gesetzliche Gleichheit gewährt. Seit 1830 begann die öffentliche Meinung die Sklavenbefreiung in Westindien mit aller Energie zu betreiben, ein Ziel, das am 7. bezw. 28. August 1833 erreicht wurde. Bis zum Jahre 1840 sollte die Sklaverei in Westindien als

[1] Namentlich bei den patricischen Führern der Öffentlichkeit in Massachusetts und New York, aber auch bei den breiten Massen im Lande, die nichts weniger als negerfreundlich waren, waren Garrison und seine Leute zunächst durchaus unpopulär. (Vgl. die Schilderungen aus eigener Beobachtung bei H. Martineau a. a. O. Bd. I, S. 368.) Der Mord des Geistlichen Lovejoy zu Alton, Ill., durch einen Mob von Sklavereianhängern brachte die ersten Repräsentanten angesehener Familien (Wendell Phillipps und Edmund Quincy) mit an die Spitze der Bewegung. Wilson, ib. S. 383–389.

eine Form der Zeithörigkeit (Indentured Apprenticeship) fortbestehen; die Frist wurde nachträglich noch um zwei Jahre verkürzt[1].

Da kam die Agitation im Innern doppelt ungelegen. Dafs sie von Norden, von den verhafsten Yankees ausging, war auch den laueren Anhängern der Institution höchst zuwider, und hatte der Aufstand Turners nichts mit Garrisons Bestrebungen zu thun, so brachte ihnen das Zusammentreffen die Gefahren der letzteren besonders deutlich zum Bewufstsein. Unschwer gelang es den Fanatikern, den Lokalpatriotismus zu entflammen und das ganze Land südlich von Masons und Dixons Grenzlinie[2] um das Banner der Sklaverei zu scharen.

4. Neue Ausdehnung des Südens und plötzliche Begrenzung.

Man war zunächst noch in der Lage, die Angriffe durch einen praktischen Vorstofs nach anderer Richtung zu erwidern. Die Unternehmungen Moses Austins und der ersten amerikanischen Einwanderer in Texas[3] waren im Süden von Anbeginn allgemein begünstigt. Der Pflanzerklasse war die Aussicht auf den abermaligen Erwerb grofser, fruchtbarer Territorien zu ihrem Staatskomplex sowohl wegen der darin liegenden politischen Ausdehnungsmöglichkeit, wie aus den wirtschaftlichen Gründen des Hängens der Sklavenwirtschaft in ihrer hergebrachten Form am extensiven Betrieb stets willkommen. Mit dem Tage der Aufhebung der Sklaverei in Mexiko gewann die Frage ein noch aktuelleres Interesse, denn nun handelte es sich darum, ein schon halb gewonnenes Gebiet vor dem Wiederverlust zu bewahren. In wenigen Jahren wufste man durch eine stark geförderte Einwanderung die Macht in Texas zu gewinnen und dieses zum Unabhängigkeitskampf gegen Mexiko aufzureizen[4]. In einer zehnjährigen Agitation wurden die gegen die Einverleibung der Republik Texas erhobenen Schwierigkeiten alsdann überwunden und einer geschickten politischen Taktik in Washington gelang es trotz des nördlichen Widerstandes, Texas als Sklavenstaat hereinzubringen. Namentlich Daniel Webster hatte sich mit aller Entschiedenheit gegen

---

[1] J. K. Ingram, A History of Slavery and Serfdom, London 1895, S. 177/181.

[2] Masons und Dixons Linie ist die Bezeichnung für die Grenze zwischen Pennsylvania und Maryland; der Name leitet sich von den beiden Geometern her, die von 1763—1767 an der Vermessung der lange streitigen Linie beschäftigt waren: Donaldson, The Public Domain a. a. O. S. 50—51.

[3] Siehe oben S. 167, Anm. 2.

[4] Über die Rolle, welche die Amerikaner hierbei spielen, vgl. z. B. die Schilderungen Featherstonaughs a. a. O., der zu jener Zeit die texanische Grenze berührte.

die Annexion ausgesprochen, die, wie er in einer Rede in New York, März 1837, hervorhob, das Leben der Sklaverei um 30 Jahre verlängern würde[1].

Im Kriege mit Mexico bis 1847 gewann man dann die westlichen Landesteile bis zum pacifischen Meere, Gegenden, von denen die Sklavenhalter nach ihren bisherigen Erfahrungen gleichfalls annahmen, dafs sie ihrem Interessengebiet zufallen würden.

Die politische Geschichte, die Parteikämpfe und die innern Zusammenhänge der Ereignisse sind speciell durch von Holst und vom Parteistandpunkt aus von Friedrich Kapp[2] dem deutschen Leser hinreichend klargestellt, sodafs an dieser Stelle ein Eingehen auf die Einzelheiten unnötig ist.

In Texas gewann man ein den Erwartungen durchaus entsprechendes Gebiet, die weitergehenden Hoffnungen sollten sich nicht erfüllen. Der numerische Schwerpunkt der politischen Macht war durch den Census von 1840 im Repräsentantenhaus noch weiter nach Norden gelegt. Man konnte voraussehen, dafs derjenige von 1850 eine Verstärkung dieser Erscheinung bringen würde. So blieb es doppelt wünschenswert, im Senat die alte Ordnung der Dinge zu bewahren. Aus Texas wollte man nach und nach 4 weitere Staaten (mit 8 Senatoren) schnitzen, und indem man die Ausdehnung des Missourikompromisses, d. i. die Trennung von Sklaverei- und freiem Gebiet durch 36° 30′ N. Br. bis zum pacifischen Ozean verlangte, für absehbare Zeit den Raum für neue Staatengründungen sichern, wie schnell immer im Norden die Einwanderung zur Besiedelung neuer freier Staaten führen könne. Dem stellten sich ein zufälliges Ereignis und ein natürlicher Umstand entgegen.

Schon waren einige Pflanzer mit ihren Sklaven in die fruchtbaren Gefilde des südlichen California eingewandert und hatten hier günstige Existenzbedingungen vorgefunden, als die Entdeckung der Goldfelder die ganze Welt in Aufregung brachte. Ein unerhörter Zuzug von Einwanderern wurde herausgelockt und eine Bevölkerungsvermehrung — 81 000 Menschen 1849[3] — trat ein, mit der der Zuzug von Pflanzern und Sklaven niemals Schritt halten konnte. Die neue Bevölkerung setzte sich, neben gesetzlosem Gesindel, aus starken,

---

[1] Works Bd. I, S. 358 ff.

[2] v. Holst, Verfassung und Demokratie a. a. O. Bd. II und III; Fr. Kapp, Geschichte der Sklaverei a. a. O. Von amerikanischen Quellen siehe vor allem die Darstellungen bei Wilson, Rise and Fall, und das beste, bereits citierte Geschichtswerk von Rhodes a. a. O., die allerdings alle wesentlich den nördlichen Standpunkt vertreten. Für den südlichen Standpunkt z. B. Jefferson Davis, Rise and Fall of the Confederate Government. New York 1881; I. Williams, Die Rechtfertigung der Südstaaten. Berlin 1863.

[3] Rhodes, History, Bd. I, S. 113.

zielbewufsten, unabhängigen Männern zusammen, vielfach den vormaligen Pionieren in andern Staaten des Westens [1], die mit der Art vertraut waren, in der sich die jugendlichen Gemeinwesen des Landes entwickelt hatten. Angesichts der herrschenden Gesetzlosigkeit mufsten sie wünschen, ein durchgreifendes Regiment bald errichtet zu sehen. Ohne die Mafsregeln der Vereinigten Staaten zur Einsetzung einer Territorialregierung abzuwarten, berief man auf den 6. Mai 1849 einen Konvent, zu welchem 22 Nordstaatler, 7 Californier, 15 Südstaatler und 4 Fremde gewählt wurden [2]. Da der Kongrefs zu Washington inzwischen geschlossen war, ohne irgend welche Bestimmungen getroffen zu haben, machte man sich selbst an die Arbeit. Am 13. Oktober war eine Verfassung fertig gestellt, im Dezember versammelte sich die Legislative und wählte 2 Abgeordnete zum Senat.

In der Verfassung war die Sklaverei für immer ausgeschlossen, eine Mafsregel, die wider Erwarten auch von den südstaatlichen Mitgliedern ohne Widerspruch angenommen war. Hierüber herrschte grofse Bestürzung im Süden; doch erkannte man bald, dafs es nicht möglich sein würde, eine Erscheinung, die ein so wundervolles Zeugnis für das amerikanische Ideal, die Fähigkeit zur Selbstregierung, lieferte, zu desavouieren. Im Kompromifs von 1850 wurde der Staat seinem Ansuchen gemäfs in die Union zugelassen.

Inzwischen hatte man sich überzeugen müssen, dafs die aus dem Erwerb von Arizona und New Mexico erwarteten Vorteile für den Süden nicht eintreten würden, indem hier natürliche Bedingungen vorlagen, die die Nutzbarmachung des Landes durch Sklavenarbeit ansschlossen. Lange Zeit hatte nur eine oberflächliche Kenntnis über das Land geherrscht, das man vom übrigen Süden nicht verschieden wähnte. Bei eingehender Untersuchung erwies es sich nicht als das fruchtbare Paradies der landläufigen Vorstellungen. Die natürlichen, klimatischen und geologischen Bedingungen ändern sich westlich vom 100. Längengrade. Die Regenmenge nimmt ab und das Land steigt zu den Höhen des Felsengebirges stetig auf. New Mexico ist ein steiniges, gebirgiges Land, Santa Fé liegt noch einmal so hoch als der höchste Punkt der Alleghanies. Nicht für Baumwolle, Reis, Zucker und Tabak war dies Gebiet geeignet, sondern, soweit es überhaupt ertragsfähig war, brachte es Weizen und Mais und die im Norden heimischen Gemüse hervor. Der Ackerbau erheischte Bewässerung, ohne dafs entsprechende Wassermengen für das ganze Land vorhanden waren. Für den Augenblick hatte man in den anwesenden Mexikanern und Peonen ein reichliches Angebot von billiger Arbeitskraft; nach keiner Richtung er-

[1] ib. S. 112. [2] ib. S. 115.

[redacted]

gab sich eine Verwendung für die Sklavenarbeit[1]. So sah man der Sklaverei einen ehernen Verschlufs an jener Seite vorgelegt, wo man bisher zuverlässig auf ein Ventil für sie gehofft hatte.

Im Norden wurde dies als „eine Verordnung der Natur und der Wille Gottes, geschrieben auf die Berge und Plateaus von New Mexico“ angesehen, wie Webster es ausdrückte, und mit Freude begrüfst[2]. Ein Versuch dieses Landesteils, sich eine Verfassung zu geben, fand nicht die Billigung des Kongresses, der vielmehr eine Territorialregierung für das zum grofsen Teil mit Mexikanern und Indianern bevölkerte Gebiet für angemessener hielt[3]. Bezeichnenderweise hatte jenes Instrument die Sklaverei grundsätzlich ausgeschlossen und dennoch 8371 zustimmende und nur 39 ablehnende Vota gefunden.

Im Kompromifs von 1850 kamen die wieder stark erregten Gemüter des Nordens und Südens nochmals zu einem friedlichen Vergleich. Dieser war aber nicht, wie der Missourikompromifs, ein Sieg des Südens. Trotzdem derselbe eine Konzession in der Gewährung eines verschärften Gesetzes über die Ergreifung flüchtiger Sklaven erhielt, hatten diejenigen Recht, welche behaupteten, der Süden habe in demselben den Kürzeren gezogen.

Durch die Zulassung von California wurde das Gleichgewicht im Senat der Vereinigten Staaten aufgehoben. Nunmehr verfügte der Norden über 16 Staaten, der Süden über 15. Es war nicht zu hoffen, dafs in naher Zukunft das Menschenmaterial zu einem neuen Sklavenstaat zusammenzubringen wäre. Weiterhin wurde der Sklavenhandel im District of Columbia, dem einzigen Ort, wo verfassungsmäfsig der Kongrefs über die Sklavenfrage jurisdizieren konnte, abgeschafft[4].

Noch ein letztes Moment war bereits seit längerer Zeit in Wirksamkeit, das damals unter diesem Gesichtspunkte bei den Beteiligten wenig Beachtung fand, thatsächlich aber den allererheblichsten Einflufs ausgeübt hat. Die scharfsinnige Harriet Martineau hatte seiner Zeit schon die Bedeutung der neuen

---

[1] Works of Daniel Webster, Bd. VI, S. 548.

[2] Rhodes a. a O. Bd. I, S. 153.

[3] ²/₅ der etwa 100000 Einwohner waren Indianer, 3—4000 Kastilianer, 1500 Nordamerikaner, die übrigen mexikanisch-indianische Mischlinge; ib. S. 180.

[4] Die Einzelheiten über die Frage der Abschaffung des Sklavenhandels im District of Columbia siehe bei Wilson, Rise and Fall, Bd. I, mehrfach passim. Derselbe war das Objekt, auf welches die Sklavereigegner, seitdem Expräsident Charles Francis Adams 1836 zahllose Petitionen hierüber dem Kongrefs zu unterbreiten begonnen hatte, ihre unablässigen Angriffe richteten, eine scheinbar unbedeutende Mafsregel fordernd, die auch den gemäfsigten Vertretern des Sklaveninteresses an sich nicht unberechtigt erschien. In Wirklichkeit war sie der Deckmantel für die ganze Antisklaverei-Agitation, und der Ausgang des Kampfes war ein indirekter Triumph der Abolitionisten.

Verkehrsmittel für die Frage der Sklaverei erkannt[1]. Je enger man in Berührung mit der übrigen Welt kam, desto gröfser wurde die Wahrscheinlichkeit, dafs deren allgemeine Tendenzen an der Grenze der Südstaaten nicht Halt machen würden. Leider fehlen die Daten über die Binnenwanderungen in der älteren Zeit; es ist anzunehmen, dafs zu Anfang des Jahrhunderts, gelegentlich der Aufhebung der Sklaverei im Norden, die Bewegung nach Süden und Südwesten relativ beträchtlicher gewesen ist, als im folgenden Menschenalter. Mancher Sklavenhalter und Freund der Sklaverei mag mit seinen Leuten nach Süden gezogen sein, wie denn einige der hervorragenden südlichen Familien Abkömmlinge von neuenglischen Einwanderern aus der Zeit kurz nach dem Befreiungskriege waren. Alsbald nahm der Zuwandererstrom ab, und, wie schon bemerkt, mieden die Einwanderer das Arbeitsgebiet der Schwarzen.

Was von Norden hinzukam, waren in der grofsen Mehrzahl Kaufleute, Handwerker oder Vertreter der gelehrten Berufe in den Städten und Ortschaften. Eifersüchtig wurde der Einwanderer beobachtet, die Zuwanderung von freien Schwarzen überhaupt verhindert und mifsliebige Freunde durch Drohungen wieder beseitigt[2].

Die neuen Verkehrsmittel brachten aber doch, speciell im Westen, einen veränderten Zustand. Die kolonisatorischen Projekte des von deutschen Fürsten und Edelleuten am 20. April 1842 begründeten „Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas“ hatten eine thatsächliche Einwanderung in die damalige, unabhängige Republik zur Folge[3]. Eine gröfsere Kolonie deutscher Bauern siedelte sich hier auf einem von dem Verein erworbenen, fruchtbaren Landstrich des oberen Guadalupethales um Neu Braunfels herum an und wurde nach 1848 durch grofse Scharen von politischen Flüchtlingen erheblich verstärkt. Sie waren das erste zusammenhängende Gemeinwesen, das mit sichtbarem Erfolg subtropische Agrikultur unter Ausschlufs der Sklaverei in diesen Gegenden betrieb.

Schon bisher war ein kleiner Prozentsatz der Baumwolle von armen Weifsen ohne Sklaven erzeugt. Zu Attacapas fand de Tocqueville[4] spanische Bauern, die s. Z. von den

---

[1] Society in America, a. a. O. Bd. II, S. 40: „The opening of every new railroad, of every new pier is another blow given to slavery.“

[2] Vergl. die Erzählung von den Angriffen auf Abbott Lawrence aus Boston, der gegen 1837 in Richmond eine Baumwollfabrik errichten wollte, es aber infolge zahlreicher öffentlicher Angriffe durch die Presse etc. wieder aufgab: H. R. Helper, The Impending Crisis of the South. New York 1857. S. 105—108.

[3] Vgl. H. Seele, Ein Beitrag zur Geschichte von Neu Braunfels in Schütze's Jahrbuch für Texas, Austin 1882, S. 31—65 und den gedachten Aufsatz von Kapp, Aus und über Amerika, Bd. I, a. a. O.

[4] *De la Démocratie en Amérique*, a. a. O. Bd. II, S. 310.

[redacted]

Azoren hinübergebracht waren und unter Ausschlufs der Sklaverei arbeiteten. Russell fand kleine Reisbauern am untern Mississippi[1], Olmsted begegnete kleinen Baumwollproduzenten vielfach im Innern von Alabama, Mississippi etc.[2] (siehe auch unten Kap. IX und XI). Im Oberland von Georgia, North und South Carolina, im Alleghanygebirge, überwog die Zahl der weifsen Bewohner überhaupt durchaus. Diese Leute hatten im Süden aber bis dahin im Zustande äufserster Dürftigkeit vegetiert; nur in Maryland, im Norden von Virginia, z. B. im Shenandoahthal, in den höher gelegenen Teilen von Tennessee und Kentucky waren erfolgreiche weifse Farmer zu finden, die indes nicht der Baumwoll-, Reis- und Zuckerkultur huldigten.

Die Deutschen in Texas unternahmen es, der Welt zu zeigen, dafs man im äufsersten Süden im bäuerlichen Kleinbetrieb bei freier weifser Arbeit rasch zu einem ungeahnten Wohlstand gelangen könnte, der zum Teil auf der Herstellung des grofsen Stapelartikels beruhte, und dazu erzeugten sie diesen in einer den besten Produkten der benachbarten Plantagen mit schwarzer Sklavenarbeit überlegenen Qualität[3]. — Das war in gewisser Hinsicht noch wichtiger, als die Konzentration eines sklavereifeindlichen Elements in St. Louis, der Hauptstadt von Missouri, wo gleichfalls die zunehmende Woge deutscher Freiheitskämpfer einem neuen Geist das Wort redete.

Der Süden allerdings behauptete nach wie vor, dafs die Baumwolle und die übrigen Pflanzungsprodukte nur mit schwarzer Arbeit hergestellt werden könnten. Der Aufsenwelt aber war durch die allmählich sich eröffnenden Verkehrswege der Dampfschiffe und Eisenbahnen Gelegenheit geboten, sich nunmehr an Ort und Stelle von der Stichhaltigkeit dieser Anschauungen zu überzeugen.

Mit der Ausbreitung der Verkehrsmittel wurde auf alle Fälle einer der Hinderungsgründe beseitigt, die der Ansiedelung weifser Bauern bis dahin entgegengestanden hatten. Es fragte sich, in welchen Gegenden die hygienischen Verhältnisse ihr auch ferner entgegenstehn würden.

5. Spekulationen und Pläne zur Förderung des Südens 1830—1860.

Die wirtschaftliche Lage der Pflanzerklasse war um die Mitte der dreifsiger Jahre auf einem Höhepunkt angelangt. Die Baumwollpreise hatten sich erheblich erhöht. Man hatte, durch die Vereinigten Staaten-Bank und deren Präsi-

---

[1] North America etc. a. a. O. S. 248—49.
[2] Our Slave States a. a. O. mehrfach passim.
[3] Olmsted, Texas a. a. O. S. 182.

denten, Biddle, sowie durch die Regierungen einer Reihe von Einzelstaaten gestützt, eine mächtige Spekulationsära inauguriert und für einige Zeit anscheinend mit Erfolg den modernen kapitalistischen Apparat für die Erschliefsung des Südens ausgenützt[1]. Die Dampfschiffahrt nahm auf den Flüssen des Mississippithals einen grofsen Aufschwung und eröffnete neue Gebiete. Grofsartige Landspekulationen, zumal mit den durch die Entfernung der Indianer frei gewordenen Ländereien, und das Steigen aller Werte hatten die Besiedelung und die Pflanzungen mächtig ausgedehnt. Ortschaften sprofsten empor und wurden schneller mit grofsen Finanz- und Spekulationsinstituten versehen, als mit einer genügenden Anzahl von Einwohnern. Zettel- und Hypothekenbanken schossen wie Pilze auf[2], welchen es in komplizierten Transaktionen durch weitgehendste Beleihung von Land und Baumwolle, sowie durch Gewährung von persönlichen Krediten gelang, das Land zu einem scheinbar grofsartigen Wohlstand hinaufzuführen. Bald aber brachte die Krisis von 1837—1839 einen Umschlag. Die Vereinigte Staaten-Bank ging zu Grunde und mit ihr zahllose südliche Finanzinstitute und Existenzen; die hochgeschrobenen Grundwerte und Spekulationstitel sanken in kürzester Zeit bis zur Unverkäuflichkeit, Staaten und Individuen standen vor unbezahlbaren Schuldenlasten, denen diese sich durch Bankerotte, jene, vor allem Mississippi, durch Repudiation der Verbindlichkeiten zu entziehen suchten.

Der Süden, der eben in Washington und nach aufsen hin den Mund aufserordentlich vollgenommen hatte, wurde für einige Zeit zum Stillschweigen gebracht.

Einige Angaben mögen den Gang der Ereignisse in dieser Periode darthun.

Die Banken des Landes vermehrten sich in der Zeit von 1820—1837, soweit Zahlen vorliegen, wie folgt[3]:

(Siehe die obere Tabelle S. 203.)

Es zeigt sich hier eine den Fortschritt im ganzen Lande um das vielfache übertreffende Vermehrung in den sogen. neuen Baumwollstaaten Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana; für Arkansas sind Angaben nicht vorhanden. Das Kapital zu den Bankgründungen rührte zum grofsen Teil aus den Kassen der

---

[1] Vgl. hierzu die Schilderung der Krisis von 1837/39 bei H. White, Money and Banking, New York 1896. The Second United States Bank. — Schurz, Henry Clay, a. a. O., Bd. II, S. 114 ff.

[2] Siehe Einzelangaben in Annual Report of the Comptroller of the Currency. 44th Congr. 2. Sess. House Exec. Doc. No. 3. Washington 1876. S. XXX ff.

[3] Freeman Hunt, The Merchant's Magazine, Bd. III, New York 1840 S. 450. Siehe auch die Tabellen im Report of the Comptroller of the Currency, 1876 a. a. O. S. LXXXV, XC, XCVI ff. Die Kapitalien beruhen nach Angabe des Berichtes auf Schätzungen.

Anzahl und Kapital der Banken.

	1820		1830		1837	
	Anzahl der Banken	Kapital in 1000 Dollars	Anzahl der Banken	Kapital in 1000 Dollars	Anzahl der Banken	Kapital in 1000 Dollars
Delaware	6	975	5	830	4	1 197
Maryland	14	6 708	13	6 251	28	29 175
District of Columbia	13	5 525	9	3 876	7	3 500
Virginia	4	5 212	4	3 571	4	6 711
North Carolina . .	3	2 965	3	3 795	2	2 600
South Carolina . .	5	4 475	5	4 631	8	10 358
Georgia . , . . .	5	3 402	9	4 203	14	8 210
Florida	—	—	1	75	9	9 800
Alabama	3	469	2	644	3	14 459
Mississippi	1	901	1	950	11	21 400
Louisiana	4	2 597	4	5 660	15	54 000
Tennessee	8	2 120	1	738	3	5 600
Kentucky	42	8 807	. .	. .	4	9 265
Vereinigte Staaten.	307	102 211	329	110 192	677	378 320

Einzelstaaten her, die es ihrerseits durch Anleihen im Norden und in England beschafft hatten. Es wurde von den Banken zu Darlehen an einwandernde und ansässige Pflanzer zu einem Zinssatz von bis zu 10 Prozent und von diesen zum Ankauf von öffentlichem Land und von Sklaven verwandt[1]. Folgende Tabelle giebt die in Frage kommenden Zahlen[2]:

	Verkäufe öffentlichen Landes in 1000 Acres	Vermehrung der Sklaven in Tausenden	Staatschulden in Millionen Dollars
Alabama	6 163	136	12
Florida	445	11	4
Arkansas	2 605	15	3
Louisiana	2 639	59	21
Mississippi	7 798	130	7
Summe	19 927	350	47

Aufserdem kamen über 30 Millionen Dollars vom Norden in die Banken, speciell nach Mississippi.

Zieht man die Gesamtziffer der Vermehrung der Sklaven in allen übrigen Staaten zwischen 1830 und 1840 hinzu, die

[1] ib. Bd. XIII, S. 470.
[2] ib. Bd. XII, S. 173.

nur 128000 Köpfe betrug, so ergiebt sich, dafs in den fünf Staaten die Vermehrung der Sklavenbevölkerung 110 Prozent betrug, in allen übrigen Sklavenstaaten zusammen aber nur 8 Prozent. Der Ertrag der Landverkäufe in den einzelnen Staaten in dieser Periode stellte sich, wie folgt[1]:

Ertrag der Verkäufe von öffentlichem Land von 1833—1840 in Millionen Dollars:

	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840
Florida . .	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Alabama . .	0,6	1,4	2,0	2,4	0,5	0,2	0,2	0,0
Mississippi . .	1,5	1,5	3,8	2,5	0,8	0,3	0,0	0,0
Louisiana . .	0,1	0,1	0,4	1,1	0,3	0,2	0,8	0,2
Arkansas . .	0,1	0,2	0,8	1,2	0,4	0,2	0,2	0,1
Summe	2,3	3,2	7,1	7,3	1,6	1,0	1,3	0,3
Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa	2,5	2,4	8,1	15,8	4,7	2,6	6,2	1,2
Missouri . . .	0,3	0,3	0,8	2,1	0,8	0,6	1,3	0,6
Verein. Staaten	5,1	5,9	16,0	25,2	7,1	4,2	8,8	2,1

In den fünf Staaten wurden also in dieser Zeit 24,1 Millionen Dollars in öffentlichem Land angelegt, 1/3 des Landertrages im ganzen Lande, davon 17,6 Millionen allein in den Jahren 1834—1836.

Für diesen Betrag wurden folgende Flächen von den Käufern aufgenommen (zum Vergleich sind die Zahlen bis 1844 fortgeführt):

(Siehe Tabelle auf Seite 205.)

Diese 20 Millionen Acres wurden, soweit es sich nicht um Spekulationskäufe handelte, in grofsem Umfang der Baumwollproduktion gewidmet; mit dem Erfolg, dafs sich die Ernte in diesen Staaten um 1 Million Ballen vermehrte, während sie in den andern Baumwollstaaten etwa stationär blieb. 97 Millionen Dollars Kredite hatten die südlichen Banken in der Zeit des Aufschwungs in die Pflanzungen dieser Staaten hineingesteckt. Mit dem Zusammenbruch des versuchten Baumwollcorners im Jahre 1837 wurde dies Kapital fast wertlos. Zu andern, dauernden Anlagen und Meliorationen hatte man so gut wie nichts davon verwandt; jetzt mufste man auf Jahre hinaus die Folgen einer übermäfsig forcierten, der Nachfrage voraneilenden Produktion

[1] Nach De Bows Resources. Bd. I, S. 439.

Verkäufe von Vereinigten Staaten-Land in 1000 Acres[1]:

	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844
Florida . .	12	16	48	87	109	69	56	26	6	6	8	15
Alabama .	451	1072	1587	1901	382	160	122	57	51	119	178	85
Mississippi .	1221	1064	2931	2024	256	271	18	19	22	44	35	34
Louisiana .	89	83	326	829	231	164	500	189	95	45	103	99
Arkansas .	42	150	630	964	282	157	155	111	55	24	48	55
Summe in den fünf neuen Baumwollstaaten	1816	2388	5522	5805	1260	822	852	401	229	238	372	288
Ohio, Illinois. Indiana, Michigan, Wisconsin, Iowa	1914	2019	6380	12564	3685	2083	3078	1263	667	733	795	1024

ertragen. Die fortgesetzte Einseitigkeit der Wirtschaft liefs keinen Übergang zu andern Zweigen zu; man konnte nicht durch eine erhebliche Einschränkung der Baumwollproduktion eine rasche Sanierung in die Wege leiten, sondern mufste in der Zeit der niedrigen Preise bis nach Mitte der 40er Jahre warten, bis die Nachfrage der Welt das Angebot wieder eingeholt hatte. Während dem Norden nach Verlauf der Krisis eine Reihe verschiedenartiger neuer Unternehmungen für die Zukunft zur Verfügung standen, nahm der Süden wenig dauernden Vorteil aus dem Schiffbruch mit hinüber. Länger dauerte es hier als dort, bis die Banken die Barzahlungen wieder aufnehmen konnten und gröfser war die Zahl der endgültig zu Grunde gegangenen. Zu einer wirklichen Sanierung kam es nicht; man blieb tief verschuldet.

Bis weit gegen das Jahr 1850 dehnten sich die Nachwehen. Dann setzt die oft geschilderte Gründungsära der fünfziger Jahre ein, in welcher Amerika durch die Goldfunde es allen zuvorzuthun in die Lage versetzt wird. Die Weltkonsumtionskraft stieg rapide, die Nachfrage nach Baumwolle wuchs, die Preise stiegen und damit schien dem Süden abermals eine für die Pflanzer überaus glänzende Epoche der Prosperität zu winken. Die bedrückten Gemüter richteten sich wieder auf; mit dem unausgesetzt in ihre Taschen fliefsenden Geldstrom und bei von Jahr zu Jahr trotz gesteigerter Produktion erhöhten Baumwollpreisen hob sich vorübergehend jene ängstliche Spannung, die die Pflanzer gegen

[1] Hunt's Magazine a. a. O. Bd. XIII, S. 470 und 472.

das Jahr 1850 empfanden. Die Lektüre südlicher Quellen aus dem Ende der vierziger Jahre leitet zu der Empfindung, als ob der drohende Ton, den man damals anstimmte, nicht etwa ein Zeichen des Übermuts, sondern mehr der Beklemmung und Ängstlichkeit über die politische und wirtschaftliche Lage gewesen ist. Man sah die fortschreitende Verarmung der tief verschuldeten Pflanzerklasse und suchte den Grund in dem die südlichen Interessen schädigenden Schutzzollsystem, welches diese zu Gunsten der nördlichen Industrien belastete und den Wert der südlichen Exportartikel herabdrückte, in der allgemeinen Politik, welche die aus dem Süden bezogenen Einnahmen zum grofsen Teil für nördliche Zwecke ausgab[1], in den Intriguen und Tücken der nördlichen und teilweise auch der englischen Bankiers und Finanzleute, die den Süden aussogen, kurz, in einer Reihe von äufseren Umständen[2]. Diese Anschauung wurde verstärkt, als sich herausstellte, dafs auch der neue Aufschwung nicht die ersehnte Schuldentlastung brachte.

Die politische Macht hatte man bis dahin zu wahren verstanden; mit Hilfe der nördlichen Demokraten beherrschte man noch immer die Situation zu Washington. So glaubte man von diesem Gebiet aus den Kampf noch einmal auf der bisherigen Grundlage wieder aufnehmen zu können. War das Territorium nach Westen verschlossen, so mufste man sich neue Machtgebiete eröffnen.

Schon seit lange hatte man auf Cuba spekuliert[3]. Hierhin richtete sich im südlichen Interesse die grofse Flibustierexpedition des Lopez, die schnell einen unglücklichen Ausgang für die Teilnehmer verzeichnete. Die Pläne wurden damit indes keineswegs aufgegeben, 1853 und 1854 wurde die Frage eifrig wieder erwogen. Die Ostender Botschafterkonferenz[4] trat für Kauf oder kriegerische Annexion ein, und fortgesetzt bis zum Ende der Buchananschen Administration wurde in dieser oder jener Form versucht, die Sache von Staatswegen aufzunehmen. 1858—1859 waren die Südländer bereit, die Vereinigten Staaten 125—150 Millionen Dollars für die Insel bezahlen zu lassen[5], doch gelang es nicht, einen entscheidenden Schritt herbeizuführen, der in den sicheren Krieg mit Spanien gestürzt hätte.

Bei der cubanischen Frage kam neben dem Erwerb eines oder mehrerer Staaten für den Süden auch die Möglichkeit der Beschaffung von billigem Negermaterial in Frage;

[1] J. Davis, Rise and Fall of the Confederate Government a. a. O. Bd. I, S. 48.

[2] Vgl. auch Th. P. Kettel, Southern Wealth and Northern Profits, New York 1860.

[3] Einzelheiten vgl. bei von Holst a. a. O.

[4] Rhodes a. a. O. Bd. II, S. 38/42.

[5] *ib.* S. 351/354.

3/4 Millionen Schwarze waren auf Cuba zu finden, und die dortigen Sklavenpreise standen bei der offen fortgesetzten afrikanischen Einfuhr erheblich unter dem Satz in den Vereinigten Staaten.

Ähnliche Zwecke wie die cubanische Bewegung verfolgten im Jahre 1857 die Flibustierexpeditionen William Walkers nach Nicaragua; er versuchte, gleichfalls auf das lebhafteste von den Südländern unterstützt, in Nicaragua eine Regierung zu errichten, und so ähnlich wie einst der Aufstand in Texas, mit der Zeit die Überführung eines neuen Sklavenstaates in die Union in die Wege zu leiten[1].

Inzwischen hatte man einen anderen Kampf entfacht. Die Aufhebung des Missourikompromisses stand auf der Tagesordnung. Der Süden hatte nach der Meinung seiner Gegner alle Vorteile dieser Mafsregel genossen; da sie nunmehr ihren Zweck erfüllt hatte, betrieb man ihre Aufhebung[2]. Die immer drohendere Ausdehnung der freien Staaten schien die Umschliefsung des Sklavengebiets mit einem festen Gürtel freier Staaten nur noch zu einer Frage kürzester Zeit zu machen. Dem mufste man aus den besagten zwei Gründen begegnen. Allerdings war kaum zu hoffen, die neue Bewerberin um Zulassung als Staat in die Union, Kansas, werde einen sehr geeigneten Boden für Produkte der Sklavenarbeit abgeben; doch war es das Gebiet, durch welches voraussichtlich die unter Diskussion befindliche transkontinentale Eisenbahn gehen mufste, die Brücke zur Strafse durchs Felsengebirge. Es nahm jetzt dieselbe Stellung ein, wie 30 Jahre früher Missouri. Ferner wollte man durch Zulassung eines neuen Sklavenstaats das Gleichgewicht im Senat wieder herstellen. Auf New Mexico und den Süden von California mufste man für diesen Zweck bis auf weiteres verzichten, wennschon man sie noch nicht definitiv verloren gab, und es in der That gelang, 1859 die Legislative von New Mexiko zu einem die Sklaverei anerkennenden Gesetz zu veranlassen, 1860 gar ein Sklavengesetz für das Territorium im Kongrefs durchzubringen[3]. — Nach heifsem Ringen wurde der Missourikompromifs 1853 endgültig aufgehoben; es wurde proklamiert, dafs jedes Territorium das Recht haben sollte, selbst beliebig und uneingeschränkt zu entscheiden, ob es bei der Zulassung als Staat die Sklaverei ausschliefsen oder einführen wolle. Als auf dieser Basis in Kansas die Frage zur Entscheidung kam, entspann sich ein mehrjähriger Kampf

---

[1] ib. S. 242, 289/290.

[2] „Die Früchte von 1821 und 1836 waren reif geworden. Der Süden schüttelte den Baum und hatte selbstredend keine Lust, sie dem Norden in den Schofs fallen zu lassen“: Kapp, Geschichte der Sklaverei a. a. O. S. 293. Demgegenüber betont Jefferson Davis, dafs die Zulassung von California bereits den Missourikompromifs aufgehoben habe: Rise and Fall of the Conf. Gov. a. a. O. Bd. I, S. 15, S. 28, was nicht unrichtig erscheint.

[3] Rhodes *a. a. O. Bd. II, S. 382;* Bd. III, S. 312.

zwischen den Anhängern von Sklaverei und Freiheit, aus welchem die letzteren durch ihre numerische Überzahl siegreich hervorgingen [1].

Der Süden war trotz aller denkbaren Versuche [2] nicht fähig, auch nur annähernd den aus Norden hinzuströmenden und von Einwanderungskomitees planmäfsig unterstützten Zuwanderern numerisch die Stange zu halten [3]. Erstens hatte man keinen so grofsen Bevölkerungszuwachs, zweitens war es für den Pflanzer zu bedenklich, mit seinem Sklavenbesitz sich in solch umstrittenes Gebiet zu begeben.

Wollte man also der drohenden Gefahr des völligen Versinkens in die Minorität und der Abschliefsung nach aufsen entgehen, so mufste man eine veränderte Politik einschlagen. Diese wurde darin gesucht, dafs man eine neue Auslegung der Bestimmungen über Sklaverei und Freiheit durch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes im Dred Scott Case [4] herbeiführte, durch welche der Sklaverei alle Territorien offen gehalten, die Unfähigkeit des Kongresses erklärt wurde, sie dort während der Dauer der territorialen Organisation zu verbieten; doch gehören die Einzelheiten der Entscheidung nicht an diese Stelle [5].

Weiterhin schickte man sich in der Stille an, mit noch gröfserer Energie die Pläne zu fördern, welche die Vereinigten Staaten nach Süden um den ganzen Golf von Mexico ausdehnen sollten; man begründete zu diesem Zweck eine geheime Gesellschaft der Ritter des goldenen Kreises (Knights of the Golden Circle) [6], unter welchem jener Halbkreis von Inseln verstanden wurde, der das amerikanische Mittelmeer nach Osten hin ab-

---

[1] Vgl. Wilson, Rise and Fall of the Sl. P., Bd. II, S. 462—477, 496—507, 534—565, 624—632; demgegenüber Davis, Rise and Fall of the Conf. Gov., Bd. I, Kap. V.

[2] Siehe z. B die Aufrufe für die Besiedelung von Kansas und die Unterstützung von Ansiedlern und Vorkämpfern mit Geldmitteln in De Bows Review, mehrfach passim, Bd. XVII und XVIII.

[3] Der Census von 1860 zeigte in Kansas unter den in den Vereinigten Staaten geborenen Einwohnern 11000 Eingeborene, 27000 Südstaatler und 56000 Nordstaatler; aufserdem 13000 Ausländer. VIII. Census: Population S. 616—623.

[4] Abgedruckt in E. N. Elliott, Cotton is King and Proslavery Arguments, Augusta 1860, S. 741/808. Vgl. über dieselbe von Holst; ferner den nördlichen Standpunkt bei Wilson, Rise and Fall, Bd. II, S. 523/533; den südlichen Standpunkt in G. H. Sawyer, Southern Institutes, Philadelphia 1859, S. 293—332 und bei Jefferson Davis a. a. O.

[5] Vgl. aber die prophetischen Worte de Tocquevilles, De la Démocratie etc. a. a. O. Bd. I, S. 244: Le président peut faillir sans que l'état souffre, parceque le président n'a qu'un pouvoir borné. Le congrès peut errer sans que l'Union périsse, parcequ'au dessus du congrès réside le corps électoral qui peut en changer l'esprit en changeant ses membres. Mais si la cour suprême venait jamais à être composée d'hommes imprudents ou corrompus, la confédération aurait à craindre l'anarchie ou la guerre civile.

[6] Cairnes a. a. O. S. 280.

schlofs. In diesen Gebieten konnte man auf eine ungemessene Arbeitsfläche für die Tropenkultur auf lange Zeit hinaus hoffen, auf sie gestützt, dem Ansturm des Nordens Stand halten und gleichzeitig die andere Seite, die Frage des neuerdings besonders fühlbar aufgetretenen Mangels an Arbeitskräften, lösen. — Man wollte Land, um es mit Leuten, mehr Leute, um mit ihnen das Land besetzen zu können.

6. Das Streben nach Wiederaufnahme des afrikanischen Sklavenhandels.

Die Nachfrage der Welt nach Baumwolle stieg in dieser Zeit so schnell, dafs die Ausdehnung der Produktion im Plantagenbetrieb mit ihr nicht Schritt zu halten vermochte, weil man selbst bei gröfster Anspannung der Fortpflanzungsfähigkeit der Sklaven nicht genügend rasch das notwendige Material an Arbeitskräften produzieren konnte. Der Wert der Sklaven stieg fortgesetzt und hatte mehr als die doppelte Höhe im Vergleich mit der Zeit vor Aufhebung des afrikanischen Sklavenhandels erreicht. Statt 3—400 bezw. 600 Dollars für einen guten oder besten Feldsklaven mufste man nunmehr 800, 1000, ja 1200 Dollars bezahlen; statt 5—800 oder 1000 Dollars kosteten geschickte Haus- und Küchenbedienstete oder gelernte Arbeiter 1200, 1500, 2000, ja bis zu 2500 Dollars. Die Sklavenzüchter hatten geglaubt, dafs die Zulassung Californias als Sklavenstaat den Preis der besten Sklaven bis auf 5000 Dollars bringen würde[1]. Die Preise wurden hochgehalten durch die enormen Erträge der Arbeit in den Zuckerfeldern Louisianas und den Baumwollfeldern der Niederungen des Südwestens, woselbst eine ständige Nachfrage herrschte[2]. Dementsprechend konnten in den älteren Landesteilen nur noch die fruchtbarsten Gebiete lohnend mit Sklavenarbeit bestellt werden; sonst war der Pflanzer, wenn er nicht in der Erzeugung von Sklavennachwuchs für den Markt einen Entgelt fand, genötigt, den Betrieb einzustellen und abzuwandern, oder seine Sklaven zu verkaufen. So sah man einerseits eine Verminderung seines Nettoeinkommens, andererseits eine Gefährdung der amerikanischen Monopolstellung als Baumwolllieferant der Welt. Der hohe Preis der Sklaven erwies sich, wie De Bow es ausdrückt, der Ausdehnung der Baumwollkultur als hinderlich[3]. Die Sklavenbevölkerung

---

[1] Cairnes a. a. O. S. 129.

[2] Die Nachricht von der Verhinderung der Sklaveneinfuhr in Louisiana durch ein Gesetz im Jahre 1829 brachte binnen zwei Stunden einen Preisfall von 25 % auf den nördlichen Sklavenmärkten zu Wege: Judge Upshur im Virginischen Konvent 1832, bei Cairnes ib. S. 128.

[3] Review Bd. XXIII, S. 479.

vermehrte sich jährlich um ca. 3 Prozent, in den Baumwollstaaten durch den inneren Sklavenhandel um ca. 6 Prozent. Die Nachfrage nach Baumwolle aber stieg jährlich um ca. 9 Prozent in den fünfziger Jahren. Jedes Steigen des Baumwollpreises um einen Cent fügte sofort dem Wert des Sklaven 100 Dollars hinzu[1]. Damit stieg die Gefahr der Konkurrenz weifser Farmer und anderer Länder[2].

Weiterhin lehrte das Beispiel von Kansas, California und des westlichen Texas die Zwecklosigkeit, etwa in den Provinzen Sonora und Chihuahua vorerst weitere Gebiete zu dem Sklaventerritorium hinzuzuerwerben, weil man einfach nicht das Arbeitermaterial besafs, sie zu bestellen. Die hohen Sklavenpreise verhinderten ein Vordringen westlich über die Grenze des natürlichen Baumwollertragsgebiets nach New Mexico etc.[3] Man sah voraus, dafs die Dampfschiffe und die im Bau begriffenen Eisenbahnen diese neu erworbenen Gebiete nur zu leicht dem weifsen Einwanderer eröffnen würden, ehe man sich ihrer hätte versichern können.

Da setzte folgerichtig eine neue Bewegung ein. Den letzten Schritt in der Karriere der Sklavenstaaten bildeten die Bestrebungen nach Wiederaufnahme des afrikanischen Sklavenhandels[4]. Sie reichten bis ins Jahr 1853

---

[1] Stirling, Letters a. a. O. S. 304—306.

[2] ib. S. 106.

[3] In der North American Review, Bd. XCII, wird dies Problem erörtert, das Steigen der Sklavenpreise in der angegebenen Proportion zum Baumwollpreis bestätigt. Dann heifst es S. 7: „Let Cotton command eleven cents per lb., while wheat brings but 11 cts. pr. bshl., Western Texas and the great plateau of New Mexico, California, and Mexico whose northern climate is not suited for cotton will be peopled from the North.“

[4] Schon vor dem amerikanischen Verbot hatte Dänemark 1792 das Aufhören des Sklavenhandels für Ende 1802 festgesetzt. England verbot ihn nach 20jährigem Kampf mit dem 1. März 1808, doch gewann dies Gesetz erst Bedeutung, nachdem 1811 Deportation, zeitweilig sogar Todesstrafe auf die Übertretung gesetzt war. 1825 (5 Geo. N. C. 113) wurde der Handel für Seeraub erklärt. In Frankreich nahm man zwischen 1788 und 1818 gegenüber der Frage eine wechselnde Stellung ein, die mit den Bewegungen auf St. Domingo und dem Versuch, dies wiederzuerlangen, zusammenhing. Am 4. Februar 1794 wurde der Handel und die Sklaverei verboten, 1799 wieder erlaubt, bis Napoleon ihn während der 100 Tage abermals abschaffte; doch fand ein in gleicher Richtung zielender Beschlufs Preufsens, Österreichs, Englands, Rufslands und Frankreichs auf dem Wiener Kongrefs in Frankreich erst durch Gesetz vom März 1818 Nachdruck. Der schwedische Handel fiel 1813, der niederländische 1814. Im Januar 1815 wurde den Portugiesen der Handel nördlich vom Äquator verboten. 1823 (ausgedehnt auf 1830) sollte er überhaupt aufhören. 1817 verbot Spanien den Handel nördlich vom Äquator, 1820 sollte laut Vertrag zwischen Spanien und England der Handel unter spanischer Flagge aufhören. Verträge mit den Niederlanden 1818 und Brasilien 1826 hatten gleichen Zweck;

zurück [1] und kamen in South Carolina zum Ausdruck, jenem Landesteil, in welchem man niemals ernstlich an die Aufhebung der Sklaverei gedacht hatte. Solange die öffentliche Meinung jene für ein vorübergehendes Übel hielt, hatte man sich äufserlich bei dem Verbot von 1808 beschieden. Als der grofse Umschwung zu Ende der dreifsiger Jahre sich geltend machte, dafs man in der Negersklaverei etwas positiv Gutes erblicken wollte, da änderte man auch seine Ansicht über den Sklavenhandel und warf die in gewisser Beziehung nicht unberechtigte Frage auf, warum der Binnenhandel mit Sklaven gesetzlich sein solle, die Einfuhr von Afrika aber nicht; warum man dem Marylander und Virginier ein Handelsprivileg geben solle, wo man von Afrika unendlich billiger neues Material zuführen könne, an dem man zugleich wieder die Wohlthat der Einführung in die Civilisation und das Christentum ausüben könne [2]. Die Zeitungen in Charleston nahmen diesen Gegenstand auf. 1855 wurde er auf der Southern Commercial Convention zu New Orleans zunächst vorsichtig in Anregung gebracht und in den nächsten Jahren zu Savannah, Knoxville, Montgomery immer lebhafter diskutiert [3]. 1857 erklärte sich der Gouverneur von South

---

die brasilianische Regierung griff aber erst gegen 1850 wirklich ein. 1830 verbot Portugal den Handel gänzlich, 1836 sollten Exporte aus seinen Besitzungen aufhören. Eine Reihe der südamerikanischen Staaten verbot den Sklavenhandel unmittelbar nach der Befreiung. Zur Durchführung der Verbote und zur Unterdrückung des Handels wurden eine Reihe von internationalen Verträgen geschlossen, so zwischen England und den Vereinigten Staaten im Frieden von Ghent, Dezember 1814. Sodann räumten Grofsbritannien und eine Reihe von Staaten sich gegenseitig das Durchsuchungsrecht verdächtiger Schiffe ein, Portugal und Spanien 1817, die Niederlande 1818, Schweden 1824. Dem Vertrag zwischen England und Frankreich über Durchsuchungsrecht vom Jahre 1831 schlossen sich die meisten Staaten, wie Dänemark, die Hansestädte u. a. bis zum Vertrag von London, 20. Dezember 1841, zwischen Preufsen, Österreich, Rufsland, England, Frankreich an. 1844 folgte Texas, 1845 Belgien. 1841 vereinbarte England mit den Vereinigten Staaten, welche ein Durchsuchungsrecht verweigerten, die Einsetzung gemeinsamer Flotten zur Überwachung der afrikanischen Küste. 1845 gesellte sich Frankreich dazu. Ingram a. a. O. S. 162 bis 172; Du Bois a. a. O. S. 131—150; Th. R. R. Cobb, An Inquiry into the Law of Negro Slavery in the United States. Philadelphia and Savannah 1858, Bd. I, S. CLXIV—CLXVI; Blake, History of Slavery etc. a. a. O. S. 237—342.

[1] Cairnes a. a. O. S. 239 ff.

[2] Du Bois a. a. O. S. 168—174.

[3] „Angesichts der Thatsache, dafs die afrikanische Sklaverei eine Einrichtung ist, die in der heiligen Schrift sanktioniert wird, dafs sie die einzig konservative Macht des Südens und der Union ist und dafs sie den besten Zustand der Gesellschaft da darstellt, wo die afrikanische und kaukasische Rasse gezwungen sind, in demselben Gemeinwesen zusammenzuleben, sei es beschlossen, dafs dieser Konvent den Senatoren und Repräsentanten aus den Sklavenstaaten im Kongrefs dringend an-

Carolina in seiner Eröffnungsbotschaft an die Gesetzgebung feierlich gegen das Verbot des Afrikanischen Handels als eine krankhafte Sentimentalität und heuchlerische Philanthropie, die gegen die Verfassung verstieſse und in die wichtigsten Interessen des Südens eingriffe. „Durch die Schlieſsung des afrikanischen Handels ist das Gleichgewicht zwischen Nord und Süd zerstört und es kann nur auf eine Weise wiederhergestellt werden: durch die Wiedereinführung jenes Handels! Laſst dies nur erst erreicht sein, laſst dem Süden freien Zutritt zu dem einzigen Arbeitsmarkt haben, der für seine Bedürfnisse paſst, und er hat keinen Rivalen zu befürchten“ [1].

Die Anregung fiel bei breiten Schichten kleiner Pflanzer und Farmer auf fruchtbaren Boden. Denn die Maſsregel hätte ihnen billiges Arbeitsmaterial geschafft, und eine groſse Anzahl armer Weiſser mag hierauf seine Hoffnung gesetzt haben, den ersehnten, aber sonst unerreichbaren Übergang in die Reihen der Sklavenhalter zu machen [2].

Einige Zeit blieb man noch etwas vorsichtig und schüchtern in der Behandlung der Frage. Man wollte auch darum nicht zu weit vorgehen, weil hier das Interesse des Südens nicht einheitlich war, naturgemäſs die sklavenproduzierenden Landesteile dagegen eintraten. So wurde z. B. den nördlichen Südstaatlern vorgeworfen, daſs sie die Bestrebungen auf Cuba nicht unterstützten, weil hierdurch eine Entwertung der virginischen Sklavenproduktion eintreten würde. Auf dem Konvent zu Vicksburg im Jahre 1859 lieſs man indes die Maske fallen. Man verlangte Beseitigung der Einfuhrverbote. Eine African Labour Supply Association wurde unter dem Vorsitz De Bows begründet [3]. — In Georgia wurde eine Prämie von 25 Dollars für das beste Exemplar eines lebenden Afrikaners seitens einer Landwirtschaftsgesellschaft ausgesetzt, der innerhalb der letzten 12 Monate importiert war [4]. Gesetze wurden eingebracht, Versuche gemacht, Afrikanern unter dem Titel von Zeithörigen die Häfen zu öffnen [5]. Mit Macht wurden die heimlichen Importe im ganzen Süden aufgenommen. Im Jahre 1857 waren 22 Sklavenschiffe von den englischen Kreuzern aufgefangen; darunter 21 amerikanische, die meisten aus New York. Die New Yorker „Evening Post“ veröffentlichte eine Liste von 85 Schiffen, die von Februar 1859 bis

---

empfehle, einen Gesetzentwurf einzubringen, um alle den Sklavenhandel unterdrückende Bestimmungen zu beseitigen etc.“ De Bow's Review. Bd. XVIII, S. 628

[1] Cairnes a. a. O. S. 240, 242.

[2] von Holst a. a. O. Bd. V, S. 256; Siehe auch Cairnes ib. S. 297 und die daselbst angeführten Quellen; Russell, My Diary North and South, London 1863. Bd. I.

[3] Cairnes ib. Du Bois a. a. O. S. 172—173.

[4] Cairnes ib. S. 244.

[5] *Du Bois* a. a. O. S. 177.

[redacted]

Juli 1860 — allerdings teilweise für Cuba — in New York für den Sklavenhandel ausgerüstet waren. Der New Yorker „Leader“ behauptete, dafs zwei Sklavenschiffe wöchentlich ausliefen, Ladung von Afrika zu holen[1]. Portland (Maine) und Boston nahmen am Handel teil. Zahlreiche Beispiele von gelandeten Ladungen und verkauften Sklaven wurden aus dem Süden berichtet, ohne dafs irgend Jemand einschritt[2]. Die wichtigste Tagesfrage war nicht mehr die Wiederaufnahme des Handels, sondern seine Unterdrückung[3].

7. Die südlichen Handelskonvente und die Secessionsbestrebungen.

Es hatten im Süden bereits seit längerer Zeit zwei Parteien um die Vorherrschaft gekämpft; die eine gemäfsigte, zu der alle Whigs gehört hatten und ein Teil der Demokraten, die andere, die sog. Feuerfresser, deren Hauptrepräsentanten die Nachfolger Calhouns und Mac Duffies waren: Jefferson Davis und seine Leute. Der ersten Gruppe war die Idee der Wiederaufnahme des Afrikanischen Handels wie alle extremen Mafsregeln unsympathisch, allmählich aber verloren sie den Boden unter den Füfsen, und die Leitung der Öffentlichkeit ging auf die Feuerfresser über. Je mehr man sich in seinen Interessen bedroht fühlte, desto radikaler wurde man. Der Gang der Entwickelung findet ein besonders klares Abbild in den erwähnten Konventen, einer Veranstaltung halbprivaten Charakters, die, als Förderer der öffentlichen Meinung eines Teils des Südens in wirtschaftlichen Dingen beginnend, bald zum Centralpunkt aller ultrasüdlichen Anschauungen auch politischer Art sich ausbildete[4].

Der Kompromifs von 1850 hatte nirgends befriedigt. Die Einführung des neuen Sklavenjagdgesetzes war im Norden auf einen fulminanten Widerstand gestofsen. Die Propaganda der Antisklavereigesellschaften gewann zahlreiche neue Mitglieder. Man zeigte sich bald entschlossen, das Gesetz nicht zu befolgen, was auch daraus kommen möchte. Das Wort vom „höheren Gesetz“ (Higher Law), in anderem Zusammenhange aufgebracht[5], wurde auf diesen Fall angewandt und war

---

[1] Wilson, Rise and Fall, a. a. O. Bd. II, S. 619.
[2] Du Bois a. a. O. S. 183.
[3] Cairnes a. a. O. S. 245.
[4] Siehe das Kapitel über sie bei Ingle, Southern Sidelights. a. a. O.
[5] Aus der Rede des Senators Seward am 11. März 1850: The Constitution regulates our stewardship: The Constitution devotes our domain to union, to justice, to defence, to welfare, and to liberty. But there is a higher law than the Constitution. — Wilson, Rise and Fall, Bd. II, S. 262.

von grofsem Einflufs. Das als Ausflufs der Entrüstung über das Gesetz entstandene Buch „Onkel Toms Hütte“ hatte einen geradezu beispiellosen Erfolg und rief ein unerhörtes Interesse in der ganzen Welt hervor. Dann kam das Fehlschlagen der Hoffnungen auf Kansas; und als kurz aufeinanderfolgend die neue Partei der Republikaner, die Erbin der in der Auflösung begriffenen Partei der Whigs, mit einer nunmehr speciell gegen die Sklaverei und ihre Ausdehnungsbestrebungen gerichteten Spitze bedeutende Wahlerfolge für ihren Präsidentschaftskandidaten Fremont davontrug; als ein zweites Buch, Helpers „Impending Crisis of the South“, ein persönlicher Angriff eines nicht sklavenhaltenden Südländers auf die Sklavenhalterklasse[1], abermals im Norden das gröfste Aufsehen erregte und den Süden noch weit mehr empörte[2], als das ohne Übelwollen geschriebene Werk der Mrs. Beecher Stowe; als schliefslich der Aufstand John Browns bei Harper's Ferry den Süden mit einem zu der Kleinheit des Unternehmens in keinem Verhältnis stehenden Entsetzen erfüllte[3], während sein Anstifter im Norden als Märtyrer enthusiastisch gefeiert wurde[4]: da schritt man dazu, dem Wort Sewards vom „ununterdrückbaren Konflikt“ die vorbereitenden Schritte zu seiner Austragung folgen zu lassen[5].

[1] H. R. Helper, The Impending Crisis of the South; How to Meet it. New York 1857.

[2] „No book could be better calculated for the purpose of intensifying the mutual hatred between North and South“, sagte Präsident Buchanan davon. Citiert in V. Davis: Jefferson Davis. New York 1890, Bd. I S. 648.

[3] Seit Nat Turner hatten keine nennenswerten Aufstände mehr stattgefunden; nur 1856 wurde viel von einer weitverzweigten Bewegung geredet, die aber nicht gefährlich war. Stirling, Letters a. a. O. S. 290. Überhaupt war die Furcht vor einem Sklavenaufstand stets aufser Verhältnis mit den Ereignissen. Nach dem Bau der besseren Verkehrsmittel konnte ein solcher nie dauernd erfolgreich sein, — aber jeder Einzelne fühlte sein Leben fortwährend bedroht. Siehe auch Th. N. Page. In Ole Virginia. New York 1895, S. 181: „No idea can be given at this date of the excitement occasioned in a quiet neighbourthood in old times by the discovery of the mere presence of such characters as Abolitionists. It was as if the foundations of the whole social fabric were undermined. It was the sudden darkening of a shadow that always hung in the horizon“ etc.

[4] Ein Geistlicher war so weit gegangen, zu erklären, das Aufhängen John Browns werde den Galgen ebenso ruhmvoll machen, wie das Kreuz! Dies wurde in südlichen Quellen gebrandmarkt. D. R. Hundley, Social Relations in our Southern States, New York 1860, S. 15. Vgl. hierzu die verschiedenen Meinungsäufserungen bei Rhodes, History S. 404—414. -- Victor Hugo schlug als Grabschrift vor: „Pro Christo sicut Christus“; Les Misérables, Bd. V.

[5] Aus Sewards Rede vom 25. Oktober 1858 zu Rochester, N. Y.: „It is an irrepressible conflict between opposing and enduring forces, and it means that the United States must and will, sooner or later, become either entirely a slaveholding nation, or entirely a free labour nation“. Works, Bd. IV, S. 289.

Die Berichte über die Konvente[1] gestatten, das von Jahr zu Jahr zu verfolgen. 1837—1839 fanden drei Versammlungen in Macon, Augusta und Charleston statt, die angesichts der Krisis Beschlüsse zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Südens fafsten[2]. Dann kamen allerlei Versammlungen rein wirtschaftlicher Natur in St. Louis, Bristol, New Orleans, wo speciell Wegebauten, Eisenbahnfragen u. dgl. besprochen wurden. Dann gab es einen Handelskonvent von Virginia 1851, eine Internal Improvement Convention 1852, Versammlung der Landwirtschaftsgesellschaften zu Macon 1853 und Columbia 1854, der Baumwollpflanzer zu Macon 1851, Montgomery 1853, Nashville 1859, einen Tabakkonvent 1857 zu Richmond[3].

Dies waren alles im wesentlichen wirklich wirtschaftliche Interessenversammlungen. Die eigentlichen „südlichen Konvente“ wurden seit 1852 jeweilig zu Baltimore, Memphis, Charleston, New Orleans, Richmond und New Orleans (beide 1856), Knoxville, Montgomery und Vicksburg abgehalten[4]. Hier kam der extreme Süden zum Wort, die Wirtschaftspolitik wurde bald durch rein partikularistisch-sklavenhalterische Propaganda ersetzt. Die Grenzstaaten blieben fern und man begann hier eine Reinzucht der Baumwollstaatengesinnung, applaudierte schon in Richmond den Toast auf, „die südliche Republik, begrenzt im Norden von Masons und Dixons Linie, im Süden vom Isthmus von Tehuantepec, einschliefsend Cuba und alle die anderen Inseln an der Südküste, die von Afrikanisierung bedroht sind[5]“. Hier sprach man für Cuba, und gab Walker einen feierlichen Empfang, für Kansas, und schwor sich gegenseitige Treue Der wirtschaftliche Erfolg war unendlich gering; und kaum irgend einer der gefafsten Beschlüsse zur Erzielung wirtschaftlichen Aufschwungs kam zur praktischen Durchführung oder fand auch nur irgendwelche materielle Unterstützung im Süden, so dafs der bekannte Forscher Lieutenant Maury einen witzigen Vergleich vorbrachte: Die Wirkung der Beschlüsse sei wie jener Schwur, den die Matrosen dem Neuling beim Passieren der Linie abnehmen, nie die Zofe zu küssen, wenn er die Herrin küssen könne, es sei denn, ihm gefiele die Zofe besser; d. h. man empfehle, nie nördliche Waren zu kaufen, wenn man südliche haben könne, aufser wenn jene billiger seien etc.[6]. Man legte sein Geld nicht in

---

[1] Enthalten fortlaufend in De Bow's Review.
[2] Ingle, Southern Sidelights a. a. O. S. 220.
[3] ib. S. 221—225.
[4] ib. S. 226.
[5] ib. S. 235.
[6] De Bow's Review Bd. XVIII, S. 26/27.

den beschlossenen Bahnen, Dampferlinien, Flufskorrektionen, Durchstich des Isthmus etc. an, denn der Südländer wollte nur da Geld in Industrieanlagen riskieren, wo ihm 7 % Zinsen sicher waren [1].

Die moralische Bedeutung der Konvente als Krystallisationspunkt des Südens und Vereinigung führender Männer aus verschiedenen Staaten darf man hingegen nicht unterschätzen. Hier wurde der Geist der Insurrektion dem Lande mundgerecht gemacht. —

Allmählich reifte bei den Führern der Beschlufs, alles auf eine Karte zu stellen, sich weiterhin auf keine Konzessionen oder Kompromisse mehr einzulassen und in der Präsidentenwahl von 1860 ihren Kandidaten auf ihre Bedingungen hin durchzusetzen oder alle Konsequenzen der Sachlage zu ziehen [2]. Sie hatten solange von einer Trennung des Nordens und Südens gesprochen und sich mit dem Gedanken hieran so vertraut gemacht, dafs sie diese nunmehr auf das herzlichste wünschten. Sie hielten den Moment zum Handeln für gekommen. Dreifsig Jahre lang waren sich Süden und Norden immer fremder geworden, hatte die südliche aristokratische Klasse dem Wachsen der nördlichen demokratischen Masse mit zunehmendem Argwohn zugeschaut. Als zwei völlig verschiedene Gemeinwesen standen sie da, „getrennt durch eine geographische Linie, die zusammenfiel mit einem bedeutsamen Princip“ [3]. Franz Lieber, durch langjährige Lehrthätigkeit mit beiden Landesteilen gleich wohl bekannt, fühlte sich durch die Sachlage an das Wort des Thukydides über die Griechen zur Zeit des peloponnesischen Krieges erinnert, „die einander nicht länger verstanden, obgleich sie dieselbe Sprache redeten; die Worte erhielten eine verschiedene Bedeutung in den verschiedenen Landesteilen“ [4].

Diesen Zustand hatte man absichtlich verschärft. Mehr und mehr hatte man sich gegen den Norden abgeschlossen. Auf den Handelskonventen war es immer wieder zur Sprache gekommen, man müsse sich in allen Stücken selbständig machen. Die Zeitungen und Zeitschriften predigten unausgesetzt den Segen südlicher Industrien, südlicher Litteratur,

---

[1] ib. Bd. XIX, S. 12.

[2] Vgl. die Reden der südlichen Kongrefsmitglieder in der ersten Tagung des XXXV. Kongresses und die Beschlüsse von Alabama, Mississippi, Louisiana, Florida, South Carolina Ende 1859, bei Wilson, Rise and Fall a. a. O. S. 643 ff., S. 639. Vgl. auch die Drohungen bei der Wahl von 1856, Rhodes, History Bd. II, S. 204 ff.

[3] Jefferson schrieb: 1820 „A geographical line coinciding with a marked principle, moral and political, once conceived and held up to the angry passions of men, will never be obliterated, and every new irritation will mark it deeper and deeper“, bei Ingle a. a. O. S. 304.

[4] Life and Letters of Francis Lieber, S. 314.

südlicher Bildung[1]. Die socialen Beziehungen, nie sehr stark entwickelt, wurden fast völlig abgebrochen, die kommerziellen auf das Nötigste beschränkt. Man hafste den Norden umsomehr, je stärker man seine steigende Macht empfand.

Der Süden hatte trotz aller staatsmännischen und politischen Überlegenheit nicht verhindern können, dafs ihm jener über den Kopf wuchs, weil er aus seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisation auf die Dauer nicht die wunderbare Schwungkraft zog, welche jener entfaltete. Als es dann auf dem letzten Felde, dem politischen, zur Entscheidung zu seinen Ungunsten kam, war er nicht geneigt, sich stillschweigend ins Unvermeidliche zu fügen und den demokratischen Grundsatz gegen sich anwenden zu lassen, dafs die Majorität regieren sollte. — Ob die grofse Masse im Süden an eine dauernde Trennung dachte? Wohl kaum; man vermeinte, eine Drohung mit derselben würde genügen, die Yankees in die „alte Botmäfsigkeit“ zurückzuführen[2]. Die Führer waren anderer Meinung. Sie wollten unter allen Umständen die Selbständigkeit. Wenn sie noch Ausgleichsversuche machten, so geschahen diese mehr des Scheins halber. Gern hätten sie eine friedliche Trennung bewerkstelligt; wo nicht, so scheuten sie nicht den Kampf, dessen Ausgangs sie vollständig sicher waren. Denn sie glaubten mit dem gesamten Volk des Südens fest an ihre unbesiegliche Überlegenheit; ja, sie hielten sich für unangreifbar[3]. Das Unternehmen, in das sie sich einliefsen, erschien ihnen als eine geringe Gefahr.

Der Norden hatte längere Zeit keinen Glauben an den Ernst der Situation. Zu lange hatte der Süden seit jener Zeit, als im Jahre 1819 Rutledge von South Carolina mit Strömen von Blut drohte, die das Land überschwemmen sollten, wenn der Süden nicht seinen Willen erhielte, von Secessionen gesprochen, zu oft war gerufen: „Der Wolf kommt!“, als dafs irgendjemand an die Wahrheit glaubte, als er dann wirklich da war[4]. Selbst nach der Präsidentenwahl

---

[1] Vgl. die betreffenden Kapitel bei Ingle; siehe auch unten Kap. XI.

[2] Russell, My Diary North and South, a. a. O. Bd. I.

[3] „I firmly believe that the Slaveholding South is now the controlling power of the World“, schreibt Senator Hammond an Lieber, „that no other power would fare us in hostility. Cotton, Rice, Tobacco, and Naval Stores command the world; and we have sense to know it, and are sufficiently Teutonic to carry it out successfully. The North without us would be a motherless calf, bleating about, and die of mange and starvation“; Life and Letters of Francis Lieber, S. 310.

[4] Vgl. Sewards Rede vom 29. Februar 1860 im Senat, Works Bd. IV, S. 619 ff. „I remain now in the opinion ... that these hasty threats of disunion are so unnatural that they will find no hand to execute them“. Vgl. Rhodes, History, Bd. III, S. 411 ff.

liefs der Schreck und die in der Geschäftswelt ausgebroche Panik schnell wieder nach[1].

Die republikanische Partei mit ihrem Kandidaten Abrah a Lincoln hatte 1860 zunächst nichts weiter im Auge, als d status quo zu erhalten, die Sklaverei an weiterer Ausdehnu nach Norden, Westen und Süden zu verhindern[2] und selb verständlich eine Wiederaufnahme des afrikanischen Sklav handels nicht zuzulassen. Lincoln selbst hatte im Jal 1857 offen gesagt, dafs ihm nichts ferner liege, als die Id die Knochen der Farmer von Michigan für die Neger a Spiel zu setzen. Diese Ansicht bewahrte er und seine Par bis in die Zeit des Krieges hinein. Sie teilten nicht die A schauungen Garrisons und seiner Leute, die lieber ei friedliche Auflösung der Union, als weiteres Zusammenleb mit Sklavenhaltern wollten. Sie waren gegen gewaltsan Eingreifen in die Rechte der Sklavenhalter und glaubten nic dafs der Kongrefs irgend etwas gegenüber der Sklaver da, wo sie bestehe, thun könne, aufser im District of Columb allerdings waren sie wohl im stillen der Ansicht, m werde durch geeignete Mafsregeln dem Übel auf diese oc jene Weise beikommen können. Unter allen Umständ waren sie für die Aufrechterhaltung der Union; um dere willen hatte selbst ein Daniel Webster in seiner Rede v 7. März 1850 dem Sklaveninteresse Zugeständnisse machen müssen geglaubt. Ihr Motiv war nationaler Patriotismus, d neben die Überzeugung von der Ungerechtigkeit und der U haltbarkeit der Sklaverei. Näheres und die Motive des Süde werden weiterhin ins Auge zu fassen sein[3].

---

[1] Vergl. die Berichte in Hunt's Magazine, Bd. XLIV, S. 75 196 ff.; dann S. 413 (April 1861): „The fears of civil war, that at o time were entertained in certain quarters, have subsided, if not al gether disappeared, under the influence of passing events.“

[2] Vgl. J. S. Nicolay and John Hay, Abraham Lincoln, N York 1890, Bd. II, S. 148.

[3] Kap. X und XI.

[redacted]

Viertes Buch.

Baumwolle und Sklaverei als Mittelpunkte der südlichen Wirtschaft und Anschauung.

Achtes Kapitel.

Die sociale Klasseneinteilung des alten Südens.

---

1. Die Gesellschaftseinteilung.

Der weifse, aristokratische Grofsgrundbesitzer und der schwarze Negersklave waren die beiden Endpunkte der Kette, zwischen denen die Gesellschaftsklassen der Südstaaten in der Sklavenzeit eingegliedert waren. Die Existenz dieser beiden bedingte die ganze in natürlicher Fortentwicklung aufgebaute Wirtschaftsordnung.

Die Bevölkerung des alten Südens bestand aus drei Elementen: Weifsen, freien Farbigen und Negersklaven; richtiger aber teilt man in vier Klassen:

1. Sklavenhalter,
2. Negersklaven,
3. freie Neger,
4. nicht sklavenhaltende Weifse.

In allen Gruppen giebt es wieder Unterabteilungen.

2. Die Sklavenhalter.

Wenn man früher im Ausland vom nordamerikanischen „Süden" sprach, so dachte man dabei an jene vornehm-ritterlichen, liebenswürdigen Persönlichkeiten mit feinen Manieren und grofsem Geldbeutel, die in den europäischen Hauptstädten und Vergnügungsplätzen als südliche Kavaliere auftraten. Auch die Schilderungen der Reisenden in jenen Landesteilen beschäftigten sich im wesentlichen mit ihnen und ihrem Gegenpart, den Sklaven. Und dies beruhte auf einer richtigen Anschauung.

Der „alte Süden" war nach aufsen und nach innen thatsächlich personifiziert in der Klasse seiner Sklavenhaltergesellschaft. Für sie bestand er, und auf ihn gestützt traten die einzelnen Sklavenhalter der Welt gegenüber.

Ihr Wesen hatte sich im Laufe der Zeit ein wenig gegen jene Schilderungen La Rochefoucaulds verändert.

Ihr Einkommen war durch die Baumwollkultur erheblich gewachsen. Die Reispflanzungen hatten sich ausgedehnt und im Werte gehoben, die durch Schutzzoll in ihrer Existenz gesicherten Zuckerplantagen Louisianas waren ständige Quellen fürstlicher Erträge. Weite, fruchtbare Landesstrecken hatte man zu billigsten Preisen erwerben und mit dem zu Gebote stehenden Arbeitermaterial für den Baumwollbau in Betrieb nehmen können, während andererseits die Tabakpflanzer Virginias sich am inneren Sklavenhandel von den Nöten ihrer zu Grunde gehenden Landwirtschaft wieder erholten. Damit hatte sich ein gewisser Geist der Verfeinerung weiter verbreitet, der die aristokratischen Spitzen Virginias und zum Teil auch South Carolinas schon zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung beherrscht hatte. Nun konnte eine weit gröfsere Zahl von Pflanzern standesgemäfs auftreten.

Der angesehene Südländer[1] mufste über eine „höhere Bildung" verfügen. Er mufste seinen Kindern nach einigen Jahren freien, ungebundenen Lebens auf dem Lande, wo die Knaben Reiten und Jagen lernten[2], zum mindesten den Besuch der höheren Schulen, womöglich aber Unterweisung durch fremde Hauslehrer und -lehrerinnen angedeihen lassen, um sie später zur weiteren Ausbildung in die Welt hinauszusenden. Die Söhne studierten vielfach erst in einer der zwei oder drei besten südlichen Hochschulen, dann auf den nördlichen Colleges Harvard, Yale und Princeton, schliefslich in Cambridge, Oxford, Paris, Rom, auch in Heidelberg, Bonn und Berlin; meist erwarben sie einen der gelehrten Grade als Baccalaureus, Magister oder Doctor. Die Töchter erhielten ihren letzten Schliff in den Pensionen und der grofsen Welt der Hauptstädte des „alten Landes".

Daheim hielt man eine grofse Bibliothek ausgesuchter klassischer Werke, in kostbaren Ausgaben mit schönen Einbänden. Man war wohlvertraut mit der besten Litteratur aller Länder und Zeiten und liebte es, die Früchte der Kenntnis des Altertums und der Klassiker in häufigen Citaten zur Schau zu tragen.

Die Pflanzungssitze in den älteren Landesteilen wurden

---

[1] Eine allgemeine, stark idealisierte Schilderung des südlichen Gentleman aristokratischer Herkunft im 1. Kapitel der Hundleyschen Social Relations in Our Southern States a. a. O. Ein wohl etwas geschmeicheltes, aber gutes Bild eines einzelnen Pflanzerlebens der aristokratischen Klasse giebt z. B. Susan Dabney Smedes, A Southern Planter. 6. Aufl. New York 1892. Dann die vielfach zutreffenden Bemerkungen in F. P. Grund, Die Amerikaner. Stuttgart und Tübingen 1837. S. 356 ff. Siehe auch die weiter angeführte Litteratur.

[2] Vgl. Hundley a. a. O. S. 31 ff.

[redacted]

wieder ausgebessert, einzelne reiche Schlösser entstanden in Alabama, im Mississippithal, in Tennessee und Kentucky, und wurden in einigen Fällen üppig, wenn auch nicht künstlerisch ausgestattet. Meist war die Einrichtung einfach, nur einige der wohlhabendsten Familien leisteten sich den Luxus eines eigenen Landsitzes zu Vergnügungszwecken, auf welchem sie die Gastlichkeit, die höchste Tugend und den höchsten Stolz des Landes, in liberalster Weise pflegten. — Im späteren Sommer und den Herbstmonaten von Juli bis Oktober („the Sickly Season") konnte man allerdings an vielen Orten nicht daheim verweilen. Das verbot die Hitze und die gerade in den fruchtbarsten Gegenden des Plantagengebiets herrschenden Fieberlüfte. In dieser Zeit, wo der nächtliche Aufenthalt selbst dem Acclimatisierten gefährlich, auf den Seeinseln und Reispflanzungen sogar tödlich wurde, zog man zu den Heil- und Schwefelquellen Virginias und North Carolinas, in einzelne Badeplätze am atlantischen Ozean und Golf, in die Vergnügungsorte des Nordens, oder man begab sich gar, namentlich als die Dampfschiffahrt sich entwickelt hatte, nach Europa. White Sulphur Springs in Virginia war der fashionabelste Sommeraufenthalt des Südens; er zeichnete sich mehr durch gute Gesellschaft, als durch Komfort und gute Verpflegung aus[1]. Wer Luxus wollte, ging nach Saratoga im Staate New York, dem Brennpunkte eines üppigen, südlichen Genufslebens. Das vornehme Newport an der Küste von Rhode Island sah zahlreiche Südländer als Gäste in den Villen der nördlichen Millionäre, und die europäischen Welt- und Spielbäder wufsten von der generösen Pflanzergesellschaft viel Lobes zu melden. Natürlich war mancher Emporkömmling darunter, dem man die Neuheit seines aus den Sklaven und ihren Produkten gewonnenen Reichtums ebenso anmerkte[2], wie dem reichen Vieh- und Holzhändler, Fabrikanten, Grundspekulanten und Geldmann des Nordens. Andererseits präsentierten sich glänzende Träger politisch bekannter Namen wirklich ausgezeichnet; stolze, hochgemute Frauen waren der Mittelpunkt fremder und einheimischer Bewunderung.

Kehrte man heim, so führte man mit Vorliebe alte und neu gewonnene Freunde mit sich zum „alten Pflanzungsheim" [3] und zeigte ihnen hier in festlichen Gelagen und Tänzen, in wildem Ritt auf edlen Pferden, in Wasserfahrten mit neger-

[1] Vgl. die Beschreibung in den verschiedenen Reisewerken, wie Miss Martineau, Featherstonaugh, Buckingham, u. a. m.; auch E. King, The Southern States of North America. London 1875, S. 670 ff.

[2] Siehe Hundley a. a. O. Kap. IV.

[3] Vgl. über diese „Show Plantations" Olmsted, Seaboard Slave States S. 412. Über die grofsartig ausgeübte Gastlichkeit sind alle Reisenden des Lobes voll.

bemannten Ruderböten, auf Fischfang und Jagden aller Art jene Freuden und Verlockungen, die das Leben des reichen Landedelmanns zu bieten vermögen[1]. Niemand, der es mitgemacht, bereute es, die Freuden des lustigen Treibens in diesen Häusern genossen zu haben, wo man das Gefühl hatte, willkommen und zu Hause zu sein. Die Reize der berühmten südlichen Küche mit ihren Leckerbissen an Wild, Fischen, Austern und Schildkröten und des wohlbestellten Weinkellers, die Bedienung durch zahllose Sklaven werden von den Reisenden ebenso gerühmt, wie die anregende Unterhaltung, die vornehme Haltung der Männer und Frauen, ihr gutes Benehmen, ihre kraftvolle Grazie.

Ein Ton chevaleresker Grofsartigkeit herrschte, der stets in Gegenwart der Frauen gewahrt wurde. Den Männern unter sich ging er nur dann und wann vorübergehend verloren, wenn aus diesem oder jenem Grunde im Eifer der Wechselrede spiel-, politik- oder alkoholerhitzter Köpfe die südlich entzündbaren Gemüter plötzlich wild entflammten, und, sei es im geregelten Zweikampf, sei es in ungeregeltem Ausbruch wilder Rachsucht, ein blutiges Ereignis herbeiführten.

Stolz blickte man auf seine Herkunft, die man mit Vorliebe auf europäische Adelsgeschlechter zurückzuführen suchte: die englischen Kavaliere, französischen Hugenotten und schottischen Jakobiten in Virginia, die irisch-katholischen Genossen Lord Baltimores in Maryland, französische Refugiés in South Carolina, spanische Dons und französische Katholiken in Florida, Louisiana und Texas[2]. Man hielt auf seinen Stand und seine Ehre, für welche es besondere Normen, den sog. Code of Honour, gab[3].

---

[1] Wie diese Seite des südlichen Lebens auch Aufsenstehende und Gegner der Sklaverei zu fesseln und zu gewinnen vermochte, siehe z. B. aus den Schilderungen einer neuenglischen Gouvernante von einer grofsen Tennesseepflanzung. Herausgegeben von J. H. Ingraham: The Sunny South or the Southerner at Home. Embracing the Five Years Experience of a Northern Governess in the Land of the Sugar and the Cotton, Philadelphia 1860.

[2] Hundley a. a. O. S. 27.

[3] Die Vorschriften desselben waren eine sonderbare Mischung von Ritterlichkeit und Trapperroheit. Es galt für fast ebenso anständig, wenn man sich beleidigt fühlte, den Gegner zum Zweikampf zu fordern, wie ihn ohne weiteres niederzuschiefsen oder -zustechen; ja, wer einen andern beleidigt hatte, konnte gewärtig sein, von diesem plötzlich hinterrücks überfallen und niedergemacht oder erschossen zu werden. Die Ablehnung des Duells galt für entehrend, ein derartiger heimtückischer Überfall von hinten nicht nur für anständig, sondern der Angreifer ging auch in der Regel völlig straffrei aus. Der Abgeordnete Brooks, welcher den Senator Sumner im Kapitol zu Washington in wehrloser Stellung überfiel und mit einem Gummistock fast zu Tode schlug, weil jener in einer Rede über die Sklaverei beschimpfende Ausdrücke gegen den Süden gebraucht hatte, wurde als Heros gefeiert und mit Ehrengeschenken begrüfst. — Rhodes a. a. O. Bd. II. S. 139 ff.

Im Bewufstsein der angeborenen Herrschertalente und Vornehmheit blickte man mit Verachtung auf die Bewohner des Nordens, die „krämerhaften Yankees“, mit deren Namen man alles bezeichnete, was im Süden gewinnsüchtig und unnobel war[1]. Weder Gelderwerb noch Arbeit waren die Aufgaben des Southern Gentleman. Er war der Herr, die Frau die Herrin, welche sich durch keine körperliche Arbeit beflecken durften. Körperliche Arbeit war Aufgabe der Dienenden, er und seine Familie ordneten höchstens an und genossen das Erträgnis jener Dienste, um ihr Dasein in der Gesellschaft und Öffentlichkeit sorgenfrei verbringen zu können.

Schon das Kind gewöhnte sich an die Ausbildung eines festen Willens, der kein Hindernis und keinen Widerspruch kannte, und hierdurch entwickelte sich jener Ton freimütigen, kraftvollen Selbstbewufstseins, dessen man sich mit Vorliebe rühmte (high toned), aber auch jenes ungezügelte, rücksichtslose Wesen, jener Mangel an Ehrfurcht, die Neigung zu Grausamkeit und Überhebung, die mit Jefferson alle Einsichtigen beklagten[2].

Die Südländerin war eine Trägerin konservativer Ideen. Sie hatte nur zwei Ziele, häusliche Wirksamkeit in der Leitung der Wirtschaft und gesellschaftlichen Genufs. Wie der Amerikaner von jeher, als Überrest aus jener Zeit, da sie an Zahl gering waren, seine Frauen idolisiert, so war besonders die südliche Frau der obersten Schichten der Gegenstand überschwänglicher Huldigungen der Männerwelt im allgemeinen, wie des eigenen Gatten, ohne hierdurch allerdings in der Regel diesen von den üblichen geschlechtlichen Ausschweifungen mit der Sklavenklasse abzuhalten[3]. Sie war nicht ausgezeichnet durch That-

---

[1] Hundley, Kap. III, „The Southern Yankee“.

[2] Th. Jefferson, Notes on Virginia a. a. O. S. 221: „There must doubtless be an unhappy influence on the manners of our people produced by the existence of slavery among us. The whole commerce between master and slave is a perpetual exercise of the most boisterous passions, the most unremitting despotism on the one part, and degrading submission on the other. Our children see this, and learn to imitate it; for man is an imitative animal. This quality is the germ of all education in him. From his cradle to his grave he is learning to do what he sees others do. If a parent could find no motive either in his philanthropy or his self-love, for restraining the intemperance of passion towards his slave, it should always be a sufficient one that his child is present. But generally it is not sufficient. The parent storms, the child looks on, catches the lineaments of wrath, puts on the same airs in the circle of smaller slaves, gives a-loose to the worst of passions, and thus nursed, educated, and daily exercised in tyranny, cannot but be stamped by it with odious peculiarities. The man must be a prodigy who can retain his manners and morals undepraved by such circumstances“. —

[3] Martineau a. a. O. Bd. II, S. 320 ff. Rhodes, a. a. O. Bd. I, S. 336.

kraft oder hohen Geistesschwung, durch jenen nagenden, grübelnden und enthusiastischen Drang nach höherer Bildung und geistiger, wie praktischer Wirksamkeit der Frau, der ihre neuenglischen Schwestern auf neue Bahnen lenkte. Die Frauenrechtsbewegung war den Südländern ein Greuel. Aber sie war ein exemplarisches Muster der Tugend und ehelichen Treue[1]. Ihr Sittlichkeitsgefühl wurde gerade durch die entgegengesetzte Neigung der Sklavenrasse gehoben und von den Männern mit unerbittlicher Waffe beschützt. Gröfser als bei der nördlichen Schwester war auch ihre Bereitwilligkeit, die Last einer Familie zahlreichen Nachwuchses auf sich zu nehmen. Ihren Kindern war sie nicht die strenge Erzieherin und ernste Bildnerin des Geistes, doch die vergötterte Repräsentantin südlicher Frauenwürde und eines mit dem Wort „Wohlgeborenheit“ nur unvollkommen übersetzten Begriffs, der eine grofse Rolle in der südlichen Weltanschauung spielte (good breeding, well bred). Durch einen glühenden Lokalpatriotismus und ausgeprägtes Standesbewufstsein waren die südlichen Frauen zum Teil die treibenden Kräfte der Strömungen gegen den Norden, dessen Bewohner in ihren Augen „ungentlemanlike“ waren.

Grofse Künstler, Erfinder, Männer der Wissenschaft, Schöpfer weltbewegender Gedanken und welterlösender Werke sind nach den Befreiungskriegen nicht aus diesem Kreise hervorgegangen. Centralpunkte der Kunst oder Wissenschaft, der Bildung und des Fortschritts haben sich im Süden nicht gebildet. Der Einflufs der zwei oder drei wirklich guten und einer grofsen Anzahl mittelmäfsiger höherer Erziehungsinstitute in Virginia, South Carolina und Georgia blieb lokal[2], und die Menge der Studierenden konnte nicht für die minderwertige Qualität des gebotenen Lernstoffes aufkommen[3]. Die beste Universität des Südens, William and Mary College in Virginia, produzierte nichts anderes als Politiker[4]. Trotz der Behauptung, dafs der südliche Jüngling zu einer gröfseren Eigenart des Denkens gelangte, indem man ihn weniger mit angelernten Ideen und Erziehungszwang belästigte, und dafs das gesellschaftliche Leben letzteren mehr als aufwöge[5], hatte der Süden keinen Kreis aufzuweisen, wie ihn damals etwa Boston in Emmerson und Lowell, Agassiz und Hawthorne, Longfellow, Holmes und zahlreichen andern vereinigte.

---

[1] In South Carolina gab es z. B. keine Ehescheidung.

[2] Ingle, Southern Sidelights a. a. O., S. 135 ff.

[3] 1840 hatte der Süden 9000 Collegestudenten, oder 1 unter 376 Unmündigen, gegen 1 unter 550 im Norden; 1860 27000 oder 1 unter 162, gegen 1 unter 317 im Norden. Dabei ist natürlich die schwarze Bevölkerung des Südens nicht mitgezählt.

[4] Ingle a. a. O. S. 40.

[5] Judge Upshur im Southern Litterary Messenger, Bd. V, S. 681: ib. S. 1[illegible]6.

Wohl aber blickte man auf eine starke, wohlgestalte Rasse gesunder Menschen mit guten äufseren Manieren, die für die Aufgaben des öffentlichen Dienstes brauchbare und vortreffliche Vertreter stellten. In ihrem Wesen und ihren Anschauungen waren sie der Widerpart des typischen Nordländers. Nichts war ihnen gehässiger als dessen „Krämer- und Kaufmannsgeist, Erwerbstrieb, Kleinlichkeit, anscheinender Geiz, sein Mangel an persönlichem Ehrgefühl, bezw. seine Ungeneigtheit, mit der Waffe dafür einzutreten“ etc. Sie entsprechen der aristokratischen Klasse der alten Welt, mit welcher sie indes in manchen Beziehungen nicht gleichthun konnten, da für sie gewisse Daseinszwecke in der Hofhaltung der Herrscher und in den grofsen stehenden Heeren, wie schon gezeigt, fehlten, die für jene die eigentliche raison d'être ausmachten. Auch war ihr Vermögen vergleichsweise nicht so bedeutend, wie das der europäischen Grofsen, denn deren Hauptreichtum, der Grundbesitz, repräsentierte im Süden nur einen geringen Geldwert; Pachten und Abgaben bezog man nicht; das Hauptkapital waren die Sklaven[1].

Man wird bei einem näheren Studium der innersten Eigentümlichkeiten der Pflanzer zu dem Schlufs kommen, dafs sie infolge der geringen Mannigfaltigkeit ihrer Zwecke und des Fehlens von Krystallisationspunkten des Geistes- und socialen Lebens, des Mangels einer centripetalen Bewegung nach gewissen traditionellen Mittelpunkten und persönlichen Repräsentanten der gröfsten Macht, notwendig auf einer niedrigeren Stufe als der europäische Adel verbleiben mufsten. Nicht nur keine grofse Leuchte, sondern auch keine verständnisvolle Protektion von Kunst und Wissenschaft im höchsten Sinn, kein Mäcenatentum, kein Medici und kein Borghese ist unter ihnen entstanden. Kein Haus wurde in irgend einer der südlichen Städte oder Landesteile erbaut, auch nicht in dem aristokratisch-üppigen Charleston, dem reichen New Orleans, das in seinem innern Schmuck Zeugnis für das Verständnis des Eigentümers für höchsten Kunstgeschmack abgelegt hätte und für sein Bestreben, den Ertrag seiner Felder in den höchsten Leistungen der menschlichen Bildnerkraft anzulegen. Allerdings wollte man in Persönlichkeiten, wie dem

[1] Die reichste Familie des Südens in den 50er Jahren waren die Hairstons in Virginia. Einer von diesen besafs 16—1700 Sklaven und hatte Aussicht auf weitere 1000 von seiner Schwiegermutter, deren Geschäfte er bereits führte. Die Sklaven vermehrten sich jährlich um ca. 100, sodafs er jedes Jahr eine neue Plantage zukaufen mufste. Er besafs deren in North Carolina und Virginia im Werte von 3—5 Millionen. Drei seiner Brüder besafsen 600, 700 und 1000 Sklaven, ein vierter hatte bereits mit seinen Kindern geteilt und noch 150 zurückbehalten. Hairstons Grundbesitz lag in verschiedenen Staaten — er hätte mehre zusammenliegende Grafschaften bedeckt. — De Bows Review Bd. XVIII, S. 53.

trefflichen George Washington, in Jefferson und Madison, in Patrick Henry und Monroe, Henry Clay und dem eigenartigen, einseitigen, aber gewaltig veranlagten Calhoun etc. eine genügende Begründung der Existenzberechtigung einer solchen Klasse erblicken[1].

Der Pflanzer fühlte sich als geborener Leiter, wie zu Hause so in der weiteren Öffentlichkeit; sein Übergewicht im nationalen Regiment erschien ihm als ein ebenso selbstverständliches Recht, wie die ausschliefsliche Vorherrschaft in der Regierung seines Staates. Es gab eine quasi-volkstümliche Regierungsform im Süden, doch war er ihr einziger Träger, fühlte in sich alle Pflichten und mafste sich alle Rechte des Regiments an. Nur wer seiner Klasse genehm war, konnte die Ämter der Gouverneure und Richter, die Stellung eines Staats- oder Vereinigten Staatensenators oder -abgeordneten gewinnen[2], und für diese Posten, wie für die Führung der politischen Bewegung im Innern bereitete er sich von frühester Jugend auf der heimischen Pflanzung vor.

Die bisherige Schilderung gilt indes innerhalb der Pflanzerklasse nur von einer geringeren Zahl der wohlhabendsten und angesehensten Familien. Numerisch haben sie einen gerade so geringen Prozentsatz ausgemacht, wie die hohe Aristokratie irgend eines Landes in der breiteren Klasse des Adels, Ritter- und Junkertums. Der Durchschnittspflanzer entsprach dem gezeichneten Bilde nicht entfernt und stand aufser in seiner eigenen Meinung erheblich unter dem europäischen Durchschnittsedelmann.

Der alte Süden, von dem noch heute der Augenzeuge leuchtenden Blickes zu erzählen liebt, war eine gesellschaftliche Fiktion auch für die grofse Masse der Pflanzer selbst. Das Wort „südliche Gesellschaft“ umfafste die Verkörperung einer Oligarchie des führenden Elements. Mit ihm verband man den Gedanken an all' das, was man noch heute in Amerika mit dem mysteriösen Begriff „Gesellschaft“ verknüpft, wo man angeblich der Klasse und Klassenherrschaft entschieden feindlich gegenübersteht, in Wahrheit aber in „Society“ eine eifersüchtig und ängstlich auf die Wahrung ihrer Stellung bedachte, sich wesentlich erhaben fühlende Elite findet.

Zu dieser Gesellschaft gehörte der Durchschnittspflanzer nicht[3]. Er war durchaus nicht so wohlhabend, wie man sich etwa einen Pflanzer vorzustellen geneigt ist, nicht aristokratischer Herkunft[4], oder, wenn er es war, zeigte er das

---

[1] Diese waren alle die ältere Generation, ihre Jugend hatte unter englischen Einflüssen oder deren Nachwehen gestanden.

[2] Helper, Impending Crisis of the South a. a. O. S. 159 ff.

[3] Hundley, Kap. 2, The Middle Class.

[4] ib. S. 82. Aus dieser Klasse stammte übrigens Jefferson von Vatersseite, und von beiden Seiten Jackson, Calhoun, Patrick Henry und Henry Clay.

nur in der Richtung des Überlegenheitsgefühls über andere Klassen. Er war von einem gröfseren Bauern nur dadurch zu unterscheiden, dafs die Gesellschaftsordnung ihm eine aktive Beteiligung an den Arbeiten seiner Wirtschaft versagte. Der grofse Pflanzer hatte nicht einmal immer mit der Verwaltung viel zu thun; er besafs oft mehre Plantagen und setzte über sie alle einen Amtmann, während er selbst höchstens als Geist über dem Ganzen schwebte. Der mittlere Pflanzer mit einer oder zwei Plantagen war sein eigener Amtmann und hielt sich zur Führung des Betriebes einen Aufseher. Der kleine Pflanzer besorgte diese Aufsicht selbst. Die Erträgnisse der kleineren und mittleren Pflanzungsbetriebe waren nun keineswegs allerorts zu allen Zeiten derart, um bei der herrschenden Wirtschaftsverfassung, den ungeheuren Preisen aller Luxusgüter im Süden die Entfaltung eines auch nur nennenswerten Komforts zu gestatten.

Des kleineren Pflanzers Leben ist bis zum Ende unendlich primitiv. Sein Gebäude war in der überwiegenden Mehrheit der Fälle aus Holz roh gezimmert und höchstens mit einem Ziegelkamin und einem gemauerten Schornstein, bisweilen mit Steinunterbau versehen. In der südlicheren Gegend bedurfte man nicht so fester Wohnsitze, wie in nördlicheren Klimaten, während allerdings auf spanischem Boden, in Westindien, Mexiko und Südamerika das festgefügte Ziegel- und Steingebäude als typisches Wahrzeichen der alten pyrenäischen Kultur beibehalten ist. Doch war des weitern die Art, wie das Holzhaus gebaut war, und die Ausstattung der Wohnung im Innern unglaublich ärmlich. Das notdürftigste Mobiliar in einfachster Form stand in untapezierten Zimmern mit vielfach ungestrichenen oder nur roh getünchten Thüren und Decken; der Fufsboden war notdürftig gehobelt und, namentlich im Innern des Landes, das Glasfenster ein unerhörter, fast unbekannter Luxus. Das Licht drang durch Öffnungen und Thüren ein und der Luftzug, Insekten und Ungeziefer fanden reichliche Gelegenheit zum Eintritt durch Zwischenräume in der roh gefügten Balkenkonstruktion der Wände.

Ein gemeinsamer, grofser Raum, daran anschliefsend ein oder mehre Schlafzimmer zur ebenen Erde, seltener ein erster Stock, ringsherum eine breite, Schatten spendende Veranda machten das Haus aus, dessen Küche und sonstige Wirtschaftsräume, nebst den Wohnungen für die Bedienung in einigem Abstand auf dem Hof errichtet waren.

Nur der allerreichste Pflanzer vermochte auf die Ausstattung seiner Wohnung entsprechende Mittel zu verwenden, da der Transport Luxusgegenstände äufserst teuer machte, die dünne Besiedelung das Halten von Lägern an nahe erreichbaren Lokalmärkten ausschlofs. Indes legten die Reichen oft gleichfalls kein Gewicht auf reiche Ausschmückung ihres

Landsitzes[1]: eventuell hielt man sich ein besser ausgestattetes Haus in Charleston, New Orleans oder einem der andern Orte, an denen man Teile des Jahres verbrachte, um das Gesellschaftsleben zu geniefsen und den Kindern die Möglichkeit des Schulbesuchs zu verschaffen.

Der Durchschnittspflanzer besafs kaum das nötige Verständnis für verfeinerten Lebensgenufs. Er schmückte sich das Dasein mit schlechten Holzschnitten, vielleicht einmal mit diesem oder jenem eleganten Möbel, das in der übrigen Umgebung als ein schreiender Anachronismus dastand. Die Wirtschaftsgebäude waren nicht besser, meist nur auf der Stufe des Allernotwendigsten gehalten, gute Ställe eine grofse Seltenheit[2]. Sein Essen war dürftig und schlecht zubereitet; Schweinefleisch, frisch und geräuchert, allerlei Arten von Maisbrot, einiges Wild, weniges Gemüse dienten als Hauptunterlagen der Nahrung[3]. Weizenbrot und Rindfleisch waren unbegehrter Luxus.

Wer auftreten wollte und konnte, verwandte die Mittel meist auf kostbare Kleidung — eine grofse Klasse von Männern ging selbst im heifsen Sommer in den Städten nur in schwarzen Röcken mit hohen Cylinderhüten —, überlud sich mit goldenen Ketten und Ringen und die Frauen mit reichem Schmuck und elegantester Toilette. Man liebte teure Weine und Cigarren, und konnte man es sich irgend leisten, so hielt man edle Pferde und elegante Wagen mit wohlausstaffierten Kutschern, Dienern und Spitzenreitern. Das bildete das höchste Ziel der Wünsche gerade bei den nicht wirklich vornehmen Leuten, den „Baumwollprotzen"[4], die ein anderes Element der niedrigeren Sklavenhalterklasse bilden. — Wollte man sich amüsieren, so ging man nach New Orleans — die vornehmste Gesellschaft war in Richmond und Charleston vereinigt — besuchte die Versammlung des Kongresses in Washington oder die gedachten Bäder und Vergnügungsorte, um hier in einer kurzen Epoche üppiger Verschwendung die Erträge seiner Felder zu verthun. Daheim gab es aufser Kirche und Kneipe in vielen Gemeinwesen keinen gesellschaftlichen Vereinigungsraum[5].

Der Durchschnittspflanzer hatte keine Büchersammlung; dies oder jenes bekannte Werk, vielleicht einige Zeitungsnummern und einige gratis verteilte Regierungsdokumente bildeten den Hausschatz an Belehrungsmaterial, oder ver-

[1] Vgl. z. B. die Beschreibung der Pflanzungshäuser an der Küste von Georgia bei Kemble, Journal of a Residence on an Georgian Plantation 1838—39, a. a. O.

[2] Siehe vor allem die Schilderungen des Augenzeugen Olmsted, vielfach passim.

[3] Hundley a. a. O. S. 85. Olmsted, Our Slave States a. a. O., vielfach passim.

[4] Hundley, Kap. IV: „Cotton Snubs".

[5] Olmsted, Seaboard Slave States, S. 626.

[redacted]

staubten auf dem Bord; denn nur allzuoft las man nicht einmal die Zeitung, geschweige denn Bücher. Die grofse Mehrzahl der Pflanzer konnte zwar lesen, liebte aber nicht, diese Kunst zu üben[1]. Die Hauptzerstreuung daheim bestand neben nachbarlichen Besuchen und Jagden darin, dafs man regelmäfsig am Tage, wo die Post vom Norden erwartet wurde, in den nächsten Flecken oder zum Posthaus an der Verkehrsstrafse ritt, um hier, auf den Treppenstufen des Gebäudes sitzend oder herumstehend, oder in der Kneipe (Bar) die Nachrichten von den Kongrefsverhandlungen zu diskutieren. Regelmäfsig besuchte man die zahlreichen politischen und Wahlversammlungen oder die Sitzungen der gedachten wirtschaftspolitischen Vereinigungen, wenn sie in der Nähe abgehalten wurden, um hier den Rednern über die Gröfse des Südens — in älterer Zeit auch der Union — Beifall zu spenden und sich an der Überzeugung von der Vorzüglichkeit der bestehenden Gesellschaftseinrichtungen zu berauschen. An diesem Bewufstsein entschädigte man sich für alle Mängel der Wirklichkeit. Der Pflanzer war sich selbst genug, darum war sein Ehrgeiz einseitig und gering; und in seinem Klassenbewufstsein lag sein fortschrittsabgeneigter Sinn begründet. In der durch die Stellung des Einzelnen auf der Pflanzung gewonnenen Fähigkeit zur organisatorischen Leitung, in der Konzentration der Anschauungen und Zwecke ,in der Einheitlichkeit des Auftretens, zu der man als Klasse an sich geneigt war, durch die äufseren Angriffe noch immer mehr gedrängt wurde, lag das Element der Kraft, durch das eine kleine Minorität — und das waren die Sklavenhalter — lange Zeit die Herrschaft im ganzen Lande bewahrte; im Mangel an aktiver Teilnahme an irgendwelchen Arbeiten und der Unmöglichkeit, am eigenen Leibe persönliche Erfahrungen zu gewinnen, beruhten die Schwächen der Wirtschaft im Innern und der Mangel an schöpferischem und erfinderischem Geist des Fortschritts.

Seinen Kindern hinterliefs der Pflanzer in der Hauptsache Sklaven, Grundbesitz und ein sehr Weniges an beweglichen Gütern. Die Jüngeren liefsen sich dann vielfach den Wert der Grundstücke auszahlen und begaben sich mit dem Gelde und den auf ihr Teil fallenden Leuten nach Westen und Süden zur Ansiedelung auf eigene Faust. Oder sie verkauften die Mehrzahl der Sklaven und traten ins öffentliche Leben, in welchem sie nicht dem Wechsel der Ämter mit den Parteien in dem Mafse ausgesetzt waren wie die nördlichen Politiker. Vielmehr konnten sie darauf rechnen, wenn sie sich bewährten, dauernde Verwendung zu finden und bildeten sich schnell zu Specialisten aus — ein weiterer Grund südlicher Überlegenheit.

---

[1] Einen Fall, wo der Pflanzer nicht lesen konnte, wohl aber seine Sklaven es verstanden, siehe bei Olmsted, Back Country S. 143.

Wem zu Lebzeiten des Vaters die Jagd und der Fischfang, die Geselligkeit und die Waffenübung nicht genügte, oder wer sein Erbteil rasch im Wohlleben und Spiel verthan hatte, der ging als Pionier in die Grenzgebiete und stellte hier zusammen mit anderen, sklavenlosen Weifsen ein Kontingent zu den von Anfang des Jahrhunderts an als schonungslose Vorkämpfer gegen die Indianer und als gefürchtete Elemente des Unfriedens in den Nachbarstaaten immer wieder auftretenden und allzuoft auch das eigene Land nicht verschonenden Freibeuter- und Abenteurerscharen [1].

Für energische Geister, vor allem zahlreiche ehemalige Aufseher und Verwalter, bildet der Stand des kleineren Pflanzers den Durchgang zur höchsten Gruppe, mit der er fortgesetzt Mitglieder austauscht, denn jene war keineswegs abgeschlossen oder so durchweg aus Geburtsaristokraten zusammengesetzt, wie sie glauben machen wollte. Bisweilen entschlofs sich diese Mittelklasse zum entschiedenen Eintritt in die Politik, an welcher schliefslich jeder Sklavenhalter, wenn er sich genügend zu bethätigen verstand, Anteil erlangen konnte; dann gab es Kämpfe zwischen den Vornehmen und Niedrigeren, bei denen letztere öfters erfolgreich blieben [2].

Schwache umgekehrt sanken aus der höchsten Schicht hinunter in die grofse Zahl jener Abenteurer oder deren gesellschaftliche Abart; nachdem sie als Pflanzer gescheitert waren, wurden sie professionelle Spieler und Raufbolde (gamblers, sharpers, ruffians, bullies). Sie machten die Städte und Ortschaften unsicher, so dafs sich gelegentlich die Bevölkerung zu einem gewaltthätigen Einschreiten gegen sie durch die Not gezwungen sieht [3]. Die Beschreibungen der Reisenden sind voll von Klagen über das zuchtlose Gebaren dieser Gesellschaft auf den Dampfern des Mississippi und der anderen Flüsse, wo Tag und Nacht ohne Pause unter Anwendung obscöner Flüche dem Spiel und Trunk gefröhnt wurde. Man betrachtete es als eine Wohlthat, wenn ihre Zahl in den besagten Kämpfen und in den Expeditionen nach Mexico, Texas, Cuba und Mittelamerika von Zeit zu Zeit erheblich reduziert wurde. —

Je nachdem der Reisende mit dieser oder jener Schicht der Pflanzerklasse in engere Beziehung kam, schwanken die Berichte. Sir Charles Lyell, Buckingham, De Tocqueville, Russell etc. sind meist mit den Führern und grofsen Herren zusammen gewesen und wurden zu günstig beeinflufst, während Stirling auch die andere Seite kennen lernte, und der hervorragendste von allen Beobachtern, Olmsted, wohl zu wenig von jenen gesehen hat oder sich von dem nördlichen Gesichtspunkte leiten liefs, dafs die Zahl alles bestimmt,

---

[1] Hundley a. a. O. Cap. VI: The Southern Bully.
[2] ib. S. 83.
[3] Der berühmteste Fall ist das Lynchen der Spieler in Natchez.

und daher die vorhandenen Kavaliere gegenüber der breiten Masse wenig erwähnenswert erachtet. In allen Berichten spielt die persönliche Neigung oder Abneigung des Beobachters, seine Stellung gegenüber der abstrakten Frage der Sklaverei und Aristokratie eine neben der Verschiedenheit des Beobachtungsmaterials bei kritischer Lektüre in Betracht zu ziehende Rolle. —

Der vornehmste Beruf unter den Sklavenhaltern war der des Pflanzers. Er vereinigte in sich die beiden Vorbedingungen zu gesellschaftlicher Anerkennung, Grofsgrund- und Sklavenbesitz; ihm fielen die politischen Ehren zu. Ungefähr gleichberechtigt standen hierneben die hohen Beamten und Offiziere, die liberalen Berufe des Juristen, Arztes, höheren Geistlichen, des Collegeprofessors. Die Durchschnittsgeistlichen und -lehrer waren nicht allzusehr respektiert; dazu waren unter ihnen zu viel Einwanderer aus dem Norden und die Bildung, ja vielfach auch die Religion zu gering bewertet.

Gewerbetreibende und Händler galten nicht als Mitglieder der Kaste. Sie gehörten unstandesgemäfsen Berufen an, die man den armen Weifsen zurechnete, sofern überhaupt Südländer daran beteiligt waren. Eine exceptionelle Stellung nahmen die Grofskaufleute und die Vertrauenspersonen der Pflanzer, die Faktoren an den Haupthandelsplätzen, ein. Trotzdem auch sie sehr häufig dem Norden entstammten oder Ausländer waren, galten sie für ebenbürtig, sofern sie vermögend waren und sich Sklaven hielten oder wenigstens mieteten. Letzteres war ein unumgängliches Erfordernis für jedermann, der sociale Anerkennung ambierte. Nicht nur weil die Sklaven mangels einer genügenden Anzahl weifser Hilfskräfte unentbehrlich für alle jene Hilfsleistungen und Arbeiten erschienen, deren persönliche Ausführung für den Gentleman unschicklich war, sondern weil der Sklavenbesitz eine Art socialen Wertmessers ausmachte, für den Südstaatler dieselbe Bedeutung hatte, wie für den Araber das Pferd[1], wie der Adelstitel für den Europäer. Vielfach besafsen die Kaufleute oder Studierten gleichzeitig eine Pflanzung oder waren die jüngeren Söhne von Pflanzern. Letztere umgekehrt wandten sich nebenbei gelegentlich gelehrten Berufen zu, hatten ein wenig Medizin studiert, um den Doktorberuf bei ihren Sklaven ausüben zu können.

Überhaupt herrschte eine grofse Vorliebe für Titel. Die meisten Pflanzer versahen in der Miliz Offizierstellungen und so verfügte dann fast jedes Mitglied dieser Klasse über einen Titel, entweder als Doktor oder als Hauptmann, Major, Oberst, wenn nicht gar General. Hatte er kein Recht darauf oder auf

---

[1] Cairnes a. a. O. S. 169.

den Richtertitel, so nahm er es dennoch stillschweigend in Anspruch [1].

Zu gedenken ist noch einer kleinen Schar von Tabak- und Baumwollfabrikanten und sonstigen Industriellen, die in diese Klasse Einlafs fanden. Sie waren aber schon weniger gern gesehen, denn trotz theoretischer Anerkennung des Nutzens von Fabriken für den Wohlstand hatte man praktische Bedenken gegen den Geist der Industrie und den von ihr untrennbaren Stand der Fabrikarbeiter. Man war gegen alle Unternehmungen, die einen nördlichen Charakter trugen und Nordstaatler heranzogen, ohne doch zu seinem Bedauern der letzteren entraten zu können. Das grofse Geschäft blieb in auswärtigen Händen [2], der Transport und die Schiffahrt wurden von Fremden besorgt.

3. Die Sklaven.

Der richtigen Gegenüberstellung halber wird es sich empfehlen, zunächst auf das Komplement der Pflanzerklasse, die Sklaven, näher einzugehen.

Es wurde gezeigt, wie die Sklaverei in den Südstaaten zu einer perpetuierlichen Einrichtung wurde und sich in Zeiten ungünstiger Wirtschaftslage in den Mittelstaaten gehalten hatte, obgleich man sich von dem bereits eingetretenen Stadium der Unrentabilität des Sklavenbetriebs an sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts überzeugt hatte; denn das, worin sie sich von ähnlichen Einrichtungen anderer Kulturnationen in früheren Zeiten unterschied, der Gegensatz der Rasse und Farbe, stellte für die weifse Gesellschaft des angelsächsischen Anschauungskreises eine unüberbrückbare sociale Kluft gegenüber den massenhaft vorhandenen Schwarzen dar, deren Gefahr man nicht durch den Trugbau der Freilassung verdecken und zugleich vertiefen wollte.

Als nun die günstigen Umstände der erhöhten Rentabilität der Institution neues Leben einhauchten, da blieb dies natürlich nicht ohne Einflufs auf die Existenz des Sklaven. Doch war die Wirkung für ihn nicht günstig und die Arbeit und Behandlung verschärfte sich von Norden nach Süden zu. „Alabama, Mississippi und Louisiana“, schreibt Harriet Martineau, „zeigen den Höhepunkt der Fruchtbarkeit des Bodens, des Wohlstandes der Pflanzer und des Leidens der Sklaven. Ich fand die Virginier mit Bedauern und Verachtung von der Behandlung der Sklaven in North- und South Carolina sprechen und die South Carolinier und Georgier in

---

[1] Hundley a. a. O. S. 128.

[2] Über das Dominieren der nördlichen Unternehmer im Süden siehe schon De Tocqueville a. a. O.

gleicher Weise über die reicheren Staaten nach Westen zu, und in diesen letzteren fand ich den Zustand zu schlecht, um noch eine Verschlimmerung zuzulassen" [1].

Die letztere Bemerkung erscheint allerdings einigermafsen übertrieben.

Jedenfalls war es ein Irrtum, wenn Henry Clay bei der Verhandlung über den Missourikompromifs „fast mit Thränen in den Augen" bat, man möge im Interesse der Sklaven eine Ausdehnung des Gebiets und eine Zerstreuung des Sklavenmaterials ermöglichen. Beschränkung des Sklavengebiets würde ihre Anzahl nicht vermindern, aber sie bei ihrer Anhäufung in den alten erschöpften Staaten dem Mangel und dem mageren, hageren Hunger aussetzen, anstatt ihnen zu gestatten, an dem fetten Wohlstande des Westens teilzunehmen [2].

Eine Betrachtung der historischen Entwickelung in allen Sklavereigebieten leitet zu dem Satz, dafs die Lage des Sklaven im umgekehrten Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Erfolg seiner Arbeit stand; denn je höher der Ertrag der Leistung für den Herrn sich belief, desto rentabler wurde eine Anspannung derselben zum Maximum der Ertragsfähigkeit und die damit verbundene schnellere Abnutzung (siehe unten). Inwieweit der Durchführung dieser Grundsätze Schranken gezogen waren, mag aus einer Erörterung der gesetzlichen und socialen Stellung des Sklaven hervorgehen.

Der Pflanzer und Herr des Landes erfreute sich rechtlich der gröfstmöglichsten Unabhängigkeit. Seit der Selbständigmachung vom Mutterlande vermochte seine Klasse sich den weitgehendsten Genufs aus den herrschenden Prinzipien vom Minimum der Einschränkung des Individuums durch öffentliche Zwangseinrichtungen zu verschaffen. Für ihn gab es Freiheiten, die noch weit über den Buchstaben des geltenden Rechts hinausgingen; er durfte auch da noch ungestraft handeln, wo er gegen die Vorschriften der geschriebenen Gesetze verstiefs, weil von den aus seiner Klasse hervorgegangenen Richtern oder Geschworenen kein Verdikt zu befürchten war. Er wurde im Grunde nur durch die gesellschaftliche Anschauung seines eigenen Standes in gewissen Richtungen beschränkt und fand selbst bei ungesetzlichem Handeln bis an die äufserste Grenze Duldung und Nachsicht. Man fühlte sich als Rechtssubjekt mit einem Maximum von Berechtigungen.

Umgekehrt lag es für den Sklaven. Er war das Eigen-

---

[1] Society in America, Bd. II, S. 47: „Alabama and Mississippi became the most cruel Slave States in the Union"; G. W. Williams, History of the Negro Race in America, New York 1882, Bd. II, S. 3; „Texas . . . worked her Slaves so hard that they had no hunger for books when night came". ib. S. 180.

[2] Hildreth, History a. a. O. Bd. VI, S. 664.

tum seines Herrn, für das Recht Objekt. Das Gesetz erkennt zwar gewisse Fälle an, in denen er dessen Subjekt werden kann, indes sind dies nur wenige Ausnahmen und in der Praxis kommen vielfach nicht einmal sie zur Geltung. Über das Mafs des Gesetzes hinaus wird durch die sociale Maschinerie der erstreitbare Kreis von Berechtigungen dem Sklaven eingeschränkt. Wenn er deren dennoch teilhaftig wurde oder gar gegen das geltende Recht weitergehende Freiheiten genofs, so lag das ebenso in der Willkür des Herrn, wie die Möglichkeit, ihn von jedem Genufs auszuschliefsen. Seine persönlichen Rechte beschränken sich nur auf das Recht[1] zum Leben, d. h. wer ihn absichtlich tötete, sollte bestraft werden. Unter einer Anzahl von Voraussetzungen war auch dieser rechtliche Schutz nicht vorhanden. Beim Widerstand und auf der Flucht konnte er ohne weiteres getötet werden; und wurde er seitens autorisierter Persönlichkeiten bestraft und hierbei getötet, so war dies kein Verbrechen[2]. Überhaupt stellte sich die Gesetzgebung zu seinem persönlichen Schutze im wesentlichen als Schutz des Herrn in seinem Eigentum[3] und darüber hinaus als eine Tierschutzgesetzgebung dar[4]. Er selbst hatte natürlich keine aktiven oder passiven bürgerlichen Rechte; er war nicht einmal als Zeuge vor Gericht gegen Weifse zugelassen, und damit ergab sich, dafs, welchen Schutz immer die Gesetze ihm gewähren wollten, die Ausführung von dem Gutdünken der Herren abhing[5]. Umgekehrt haftete der Herr civilrechtlich für durch ihn Dritten zugefügten Schaden. Strafrechtlich unterstand er einem sehr strengen Strafgesetzbuch: dem Black Code; doch vermied der Eigentümer, wenn irgend möglich, ihn der Staatsjustiz zu übergeben, weil das einen Verlust seiner Arbeitskraft auf Zeit oder auf die Dauer zur

[1] Vgl. über das Sklavenrecht vor allem: G. M. Stroud, Sketch of the Laws relating to Slavery in the Several States of the United States of America, Philadelphia 1827. The Committee of the American Anti-Slavery Society, Slavery and the Internal Slave Trade in the United States of North America, London 1841; W. Goodell, The American Slave Code. New York 1853; J. C. Hurd, The Law of Freedom and Bondage in the United States, Boston 1860 (dies habe ich nicht benützt); Th. R. R. Cobb, An Inquiry into the Laws of Negro Slavery in the United States of America, Philadelphia und Savannah 1858. Die 2. Aufl. von Stroud aus dem Jahre 1855 habe ich mir leider nicht beschaffen können; Williams, History of the Negro Race a. a. O. Bd. I, Kap. XII—XXV, XXVIII, XXXI; Bd. II, Kap. X—XII; W. T. Alexander, History of the Coloured Race in America, New Orleans 1887, Kap. V, VI u. VIII.

[2] Stroud, a. a. O. S. 36—38.

[3] ib. S. 25

[4] Goodell a. a. O. S. 78: ... by placing slaves upon a footing with other live cattle .... entitles them to the same kind and degree of protection.

[5] Stroud S. 27, Goodell S. 165.

[redacted]

Folge hatte. Lieber half man sich daheim durch Disciplinarstrafen; oder wenn die nicht ausreichten, wurde der verbrecherische Sklave stillschweigend aus dem Staat heraus verkauft.

Es wurde hervorgehoben, durch gesellschaftliche Anschauungen und deren Censur werde der Sklave wirksamer geschützt, als durch Gesetze[1]; doch galt dies natürlich in nennenswertem Grade nur in den älteren Landesteilen, wo Schwarz und Weifs dicht bei einander auf einem engeren Raum wohnten, wo man sich genau kannte und Gewohnheit und Sitte eine starke Macht waren. Auf den grofsen Pflanzungen des Südens und Südwestens gab es auf Meilen nicht mehr als 1 oder 2 Weifse. Daher war auch bei einer etwaigen Bereitweilligkeit eines Gerichtes, Ungesetzlichkeiten zu ahnden, die Möglichkeit zu einem Verfahren mangels von Beweis und Zeugenaussagen nicht vorhanden, und ebensowenig etwa die Ausbildung einer wirksam eingreifenden öffentlichen Meinung zu konstatieren. So ist es bezeichnend, dafs die auf französischem Recht beruhende Gesetzgebung von Louisiana in vielen Dingen mildere Bestimmungen enthielt, als in irgend einem Staat, während in der Praxis die Ausbeutung der Arbeitskraft gerade hier den höchsten Grad der Härte erreicht. —

Der Kreis der Sklaven war durch die Thatsache fixiert, dafs das von der Sklavin geborene Kind[2] dem Eigentum des Herrn zuwuchs[3].

Über dieses durch Disposition über seine Person, seinen Fleifs und seine Arbeit[4] zu schalten, stand jenem, ausgenommen einige lokale Einschränkungen, völlig frei. Der Sklave war bewegliches (chattel property), nicht unbewegliches Eigentum[5] (real estate). Frühere grundherrschaftliche Formen

[1] Vgl z. B. N. Adams, A South Side View of Slavery, 4. Aufl., Boston 1860, S. 38.

[2] Zeitweilige Ausnahme in Maryland, s. oben Kap. II; Stroud, S. 9 ff.

[3] Allerdings wird gelegentlich von den Verteidigern des Südens mit sophistischen Auseinandersetzungen behauptet, nicht die Persönlichkeit des Sklaven sei Eigentum, sondern nur seine Arbeitskraft, wodurch allerdings ein gewisses gesetzlich beschränktes Verfügungsrecht über die Persönlichkeit nötig eintreten müsse; Sawyer a. a. O. S. 211. „It will be seen that the slave belongs to his master only for certain specific purposes. The idea of property in his person is but a fiction of law."

[4] Civil Code of Louisiana. Article 35.

[5] Nur in Louisiana, wo Sklaven nicht durch Prozefs vom Land getrennt werden konnten (Stroud, S. 50, 52 u. 53), und in Maryland finden sich in der Gesetzgebung Ansätze zu einer Gebundenheit an die Scholle für gewisse Fälle, ohne dafs dies in der Praxis weitgehende Konsequenzen nach sich gezogen hätte. „The power to sell, alienate and transfer, is not only an essential requisite to the existence of the present relation between Master and Slave, but greatly enhances the value of that relation; and when not abused, it is a source of great comfort, and blessing to the Slave." Sawyer, S. 211.

des Sklavenhaltens waren mit der Umwandlung der Rechte an Grund und Boden in freies Eigentum s. Z. gleichfalls in property in fee simple umgewandelt[1]. Es wurde über ihn durch Schenkung, Legat, Verkauf, Vermietung und Verleihung verfügt, er konnte als Pfand eingezogen und im Zwangsverfahren veräußert werden, kurz in jeder Richtung, in der civilrechtlich die Verfügung über eine Sache freisteht. Nur hinsichtlich der Derelinquierung, d. i. Manumission, wurden mehr und mehr Einschränkungen vorgesehen, und diese Handlung im Gegensatz zu allen übrigen Dispositionen einer gesetzlichen Kontrolle unterworfen und an bestimmte Vorbedingungen, nicht etwa im Interesse des Sklaven, sondern im öffentlichen geknüpft.

Civilrechtlich gültige Verhältnisse konnte der Sklave für sich selbst nicht eingehen, kein Eigentum erwerben oder übertragen[2]. Er konnte keine rechtsverbindliche Handlung des Familienrechts vornehmen, keine rechtswirksame Ehe schliefsen[3], eine Familie nicht begründen; Vater-, Mutter- oder Kindesrechte gab es nicht[4]; keinen Ehebruch konnte er ahnden wollen. Er konnte nicht erben oder hinterlassen. Hinsichtlich der

---

[1] Vergl. z. B. die betr. Bestimmungen in Virginia: „That any person who now has, of hereafter may have. any estate in fee taille general or special, in any lands or slaves in possession, or in the use or trust of any lands or slaves in possession, or who now is or hereafter may be entitled to any such estate taille in reversion or remainder, after the determination of any estates for life or lives, or any lesser estate, whether such estate taille has been or shall be created by deeds, will, act of assembly, or by any other ways or means, shall from henceforth, or from the commencement of such estate taille, stand ipso facto seized, possessed, or entitled of, in, or to such lands or slaves, or use in lands or slaves, so held or to be held as aforesaid, in possession, reversion, or remainder in full and absolute fee simple ... any words, limitations, or conditions . . . to the contrary notwithstanding: Hening, Statutes, Bd. IX, S. 226, bei Williams a. a. O. Bd. I, S. 409.

[2] ... can do nothing, possess nothing, nor acquire anything, but that may belong to his master. — Sawyer, S. 211.

[3] Es gab verschiedene Formen der Vereinigung von Sklaven:
1. durch einfache Verfügung des Herrn;
2. der Herr liefs eine gewifse Zeremonie vornehmen; die üblichste ist das gemeinsame Springen über den Besenstiel: Der Herr liefs die zu Vereinigenden über einen von zwei Sklaven gehaltenen Besenstiel springen und sprach sie dann zusammen;
3. durch kirchliche Trauung.

In allen Fällen hat der Herr das Recht, die Verbindung wieder zu lösen. — Vgl. die Beschreibung hiervon in Wm. W. Brown, My Southern Home, Boston 1882.

[4] Ausnahmen waren in Louisiana die Vorschriften der Akte von 1806, dafs Alte oder Arbeitsunfähige, die verkauft wurden, sich eins ihrer Kinder zur Begleitung aussuchen durften, und Mütter und Kinder von unter 10 Jahren untrennbar waren. Stroud, S. 53, Cobb, S. 260.

[redacted]

Verwendung der Arbeitskräfte bestanden ferner im öffentlichen Interesse gewisse Einschränkungen. Die Hauptbestimmungen der gedachten Schutzgesetze waren neben dem Schutz des Lebens das Verbot grausamer Strafe und Verstümmelung, vielfach lediglich zum Schutze des Herrn[1] in seinem Eigentum, Festsetzung einer Verpflichtung zu ausreichender Ernährung, Kleidung und Behausung[2]. In South Carolina war ein Maximalarbeitstag von 15 Stunden im Sommer, 14 Stunden im Winter festgesetzt. In Louisiana war 1/2 Stunde Frühstückspause und 2 Stunden Mittag im Sommer, 1 1/2 im Winter vorgeschrieben, der sich um 1/2 Stunde verkürzte, wenn die Nahrung fertig geliefert wurde[3]. Georgia und Mississippi schrieben aufserdem Sonntagsruhe vor[4].

Sklaven durften in den meisten Staaten nicht ihre eigene Zeit mieten, d. h. nicht gegen Zahlung einer bestimmten Summe sich selbständig eine Beschäftigung suchen[5].

Bestimmte Beaufsichtigungsformen waren vorgeschrieben. Keine Pflanzung durfte ohne ständige Anwesenheit eines Weifsen gelassen werden, kein Sklave ohne ausdrückliche, geschriebene Erlaubnis sie verlassen oder fremde Pflanzungen betreten[6]. Gottesdienste waren nur unter Teilnahme der Weifsen gestattet[7]. In den Städten durfte kein Farbiger zwischen gewissen Abend- und Morgenstunden auf der Strafse erscheinen. Sie mufsten bei Abwesenheit von der Pflanzung stets einen Pafs bei sich führen[8]. Sie hatten jedem Weifsen, jung oder alt, aufserhalb ihres Domizils über ihre Beschäftigung Rede zu stehen[9], sie durften gewisse Dinge nicht besitzen oder halten, vor allem Waffen, aber in einzelnen Staaten keine Böte, kein Pferd, kein Vieh[10]. In Mississippi durften sie

---

[1] Stroud, S. 57.

[2] Nur in Louisiana und North Carolina waren diese Erfordernisse specificiert: 1 Barrel Mais oder entsprechende Mengen Reis, Getreide oder Bohnen und 1 Quart Salz; in North Carolina 1 Quart Mais pro Tag. In Louisiana war 1 Leinenhemd und Hose im Sommer, 1 Leinenhemd, 1 Wollüberrock und 1 Hose im Winter als Minimalkleidung vorgeschrieben, falls ein Sklave nicht ein Gärtchen auf des Herrn Land für eigene Rechnung kultivieren darf. — Martin, Digest, S. 610, bei Stroud S. 31; vgl. auch Goodell, Kap. XI.

[3] Stroud, S. 28.

[4] ib. S. 26.

[5] ib. S. 47 u. 48; Goodell, S. 95 u. 104. Einige Ausnahmen bestanden; so in Maryland während der Erntezeit; in den Städten für Stevedores und Schiffshandwerker etc. Cobb, S. 108.

[6] Cobb, S. 108.

[7] Goodell, S. 328—332.

[8] Vgl. Alexander, S. 147.

[9] Goodell, S. 305 ff.

[10] James, Digest of the Laws of South Carolina, S. 385; bei Stroud, S. 47.

keine Baumwolle pflanzen[1], kurz, sie unterstanden neben den Verfügungen des Eigentümers im Interesse der allgemeinen Disciplin einer weitgehenden Kontrolle der Öffentlichkeit[2]. Gleichfalls aus Gründen der Sicherheit war ihre Verwendung in gewissen Berufen verboten, wie Droguerien oder Verabfolgung von Medizin[3]. Die Ausbildung eines eigenen Rechts des Peculiums, auch nur durch irgend welche gewohnheitsrechtliche Anerkennung, findet aufser in Louisiana nicht statt[4].

Der Gang der Ereignisse ist dann nach verschiedenen Richtungen hin wirksam gewesen. Wie die praktische Ausnutzung der Arbeits- und Fortpflanzungskraft eine Verschärfung erfuhr, so wurde mit der Entwickelung der abolitionistischen Bewegung im Norden der Vergröfserung der von aufsen her der Sklaverei drohenden Gefahr die Regulierung in vielen Hinsichten strikter, das Verbot der Erziehung in Lesen und Schreiben wurde verschärft[5], das schliefslich in allen Staaten aufser in Maryland und Kentucky bestand und sich mehrfach auf den freien Neger ausdehnte[6]. Eine rigorosere Überwachung des ganzen schwarzen Elements wurde vorgesehen. In allen Landesteilen hatte man eine Miliz organisiert, die nachts einen regelmäfsigen Patrouillendienst auszuführen hatte und berechtigt war, auf den einzelnen Pflanzungen zur Inspektion zu erscheinen. Man beschränkte die Bewegungsfreiheit des Sklaven auf ein Minimum, suchte den Verkehr nach aufsen möglichst zu verhindern[7], kurz, auf alle Weise das Aufkommen von Bewegungen, die Verbreitung von Ansichten zu unterdrücken, die der aufserhalb des Sklavereigebiets genährten Agitation von innen her den Weg vorbereiten konnten. Deshalb wurde die Einführung von abolitionistischer Litteratur in den Süden allgemein verboten und jeder Versuch von Agitation in dieser Richtung als Aufreizung mit den höchsten Strafen bedroht[8].

Auf der andern Seite hat die Agitation nicht minder zu Milderungen der Praxis geführt; die nördlichen Angriffe, dafs man zu wenig für die religiöse Erziehung der Leute thue, führte zu einem eifrigen Betreiben der Mission und Begünstigung der kirchlichen Thätigkeit unter ihnen. Die Vor-

[1] Stroud, S. 48. Goodell, S. 97—100.
[2] Cobb, S. 106—109.
[3] ib. S. 262.
[4] Goodell, S. 96. Cobb, S. 235.
[5] Goodell, S. 319—325.
[6] ib. S. 355—371. Williams, Bd. II, S. 147—213.
[7] Vgl. die Bemerkungen bei Stirling, Letters a. a. O. S. 297, wie dies vergeblich war, und gerade der Sklavenhandel die Nachrichten über den Stand der Abolitionsbewegung verbreitete.
[8] Vgl. ib. S. 89, 200.

würfe der Grausamkeit leiteten vielfach zu einer milderen Praxis, und das Gefühl der Gefahr machte die Sklavenhalter im Verhalten gegen ihre Leute vorsichtiger[1].

Aus den vorhandenen Quellen scheint mir hervorzugehen, dafs der Sklave der fünfziger Jahre im Durchschnitt besser bekleidet und behandelt ist, als in den zwanzigern und dreifsigern, und dafs die rein kapitalistische Ausbeutung und möglichst schnelle Zugrundearbeitung des Materials, wie sie in den Grofsplantagenstaaten in älterer Zeit als Grundsatz einer weisen Pflanzungswirtschaft bestand[2], später einer humaneren Praxis gewichen ist; wobei allerdings nicht nur jene äufseren Einflüsse ihre Rolle gespielt haben dürften, sondern mehr noch der erhöhte Preis der Sklaven und die Verbilligung seiner Ernährung und Bekleidung durch die Verbesserung der Transportmittel[3].

Mit dem Sklavenmaterial selbst ist inzwischen eine gewisse Veränderung vorgegangen. Es sind nun nicht mehr aus Afrika eingeführte Wilde und deren erster Nachwuchs, sondern in der allergröfsten Mehrzahl die halbcivilisierten Abkömmlinge derselben in den folgenden Geschlechtern und eine gröfsere Zahl von Mischprodukten mit Weifsen[4]. Sie haben sich, wie dies z. B. Sartorius von Waltershausen in einem symbolischen Beispiel fein darstellt[5], unter dem ungeheuren

---

[1] Namentlich soll „Uncle Toms Cabin" einen tiefen Eindruck geschaffen haben und Gouverneur Hammond von South Carolina schrieb, man müfste das Buch jedem Aufseher zur warnenden Lektüre geben.

[2] Vgl. die Belege bei Goodell, S. 79—81. In Louisiana gebrauchte man während der Zuckersiedesaison die doppelte Arbeitsleistung. Man fand heraus, es sei billiger, die Kräfte der Arbeiter in dieser Zeit auf das äufserste anzuspannen (Tag und Nacht wurde ununterbrochen gearbeitet), als etwa fremde Hilfe zu mieten, trotzdem die Leute dadurch in 5—7 Jahren aufgenutzt wurden. In South Carolina hatte man 8 Jahre als rentabel erfunden und diskutierte die Frage in den Landwirtschaftsgesellschaften. Siehe auch Featherstonaugh, Excursion a. a. O. Bd. II, S. 188; Wise, America its Realities and Resources, Bd. II, S. 68.

[3] Es liegt auf der Hand, dafs eine schnelle Aufnutzung des Sklaven bei billigen Preisen rentabler war, als bei hohen. Kostete er 600 Dollars, so war bei einer 6jährigen Aufarbeitungsperiode, abgesehen von den Zinseszinsen, bei dem üblichen Zinssatz von 10 % ein Kapital von 960 Dollars zu amortisieren, was einen jährlichen Ertrag von 160 Dollars plus Zinsen erforderte, während beim Preise von 1200 Dollars in der gleichen Zeit ein Kapital von 1920 Dollars zu amortisieren war; dies hätte einen jährlichen Ertrag von 320 Dollars plus Zinsen Amortisationsquote verlangt, während bei einer Aufarbeitungszeit von 10 Jahren nur 240, bei 12 Jahren 220, bei 15 Jahren 200 Dollars erforderlich waren, u. s. f.

[4] Es gab in den Südstaaten 1850: 349000 Mischlinge, d. i. 10,1 % der Farbigen, 1860: 518000, d. i. 12,3 %. VIII. Census, Bd. Population, S. XIX. Davon war eine gröfsere Anzahl frei.

[5] Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonien a. a. O. S. 155 bis 162.

Druck eines Systems von Zwangsmaſsregeln in die Arbeitsmaschinerie des Landes derart eingefügt, daſs sie die Freiheit ihrer Jugend oder früherer Geschlechter und sogar den Wunsch nach derselben beinahe vergessen haben.

Mit einem starken Nachahmungstrieb ausgestattet, haben sie voll Enthusiasmus die äuſseren Formen des Lebens ihrer Herren anzunehmen versucht und sich ihnen häufig mit einer schmiegsamen Neigung attachiert[1]. Einen Teil der üblen Eigenschaften, die sie aus der Heimat mitgebracht, hat man ihnen abgewöhnt[2]. Im Grunde waren sie gutgeartete Wesen ohne Rachsucht und Tücke[3], doch voll überschäumender Empfindungen, Leidenschaften und sinnlicher Instinkte, von Natur indolent und träge, mit dem höchsten Ideal des Nichtsthuns und Ausruhens in der warmen Sonne. Sie besaſsen nicht den heiligen Drang zur Arbeit, wie denn die Kultur der Schwarzen in Afrika überall auf ihrem Wunsch der knappen Daseinsfristung durch ein Minimum von Anstrengungen beruht; die Situation der Zwangsarbeit, in der sie sich befanden, war nicht geeignet, in dieser Richtung ihre Idealvorstellungen zu verändern. Furcht vor Strafe, Zwang und Gewohnheit trieben sie zu einem Minimum unumgänglicher Thätigkeit. Sie hatten einen gewissen Ehrgeiz, doch wurde er in seinem Streben nach Befriedigung durch den Hang zur Trägheit groſsenteils neutralisiert. Allgemein war die Klage über den Mangel an Nachdenken und Vorerwägung der Wirkung von Handlungen, an Voraussorge für zukünftige Eventualitäten. Letztere Eigenschaften gerade wurden als specieller Grund der Unfähigkeit der Schwarzen zur Freiheit angeführt[4], wie denn bis in die Gegenwart hinein das Nichtsorgen um den kommenden Tag von den Afrikareisenden als Charakteristikum der Eingeborenen bezeichnet wird. Das Beispiel der Pflanzer und deren Abneigung gegen die Arbeit konnte naturgemäſs den sittlichen Wert derselben in ihren Augen nicht steigen lassen; der Gebrauch, der von ihrer Arbeitskraft gemacht wurde und die Ausnutzung eines Maximums der-

---

[1] „Il admire ses tyrans plus encore qu'il ne les hait, et trouve sa joie et son orgueil dans la servile imitation de ceux qui l'oppriment.“ — De Tocqueville a. a. O. Bd. II, S. 252.

[2] Über die Herkunft der verschiedenen eingeführten Neger und ihre Abstammung siehe die angeführten Werke. — Die amerikanischen Schwarzen sind Mischungen der verschiedensten Elemente von der Goldküste, vom Kongo etc.; noch heute kann in gewissen Gegenden der Kenner verschiedene Typen unterscheiden.

[3] Cobb, S. 39: „The Negro is not malicious. His disposition is to forgive injuries, and to forget the past. His gratitude is sometimes enduring, and his fidelity often remarkable. His passions and affections are seldom very strong, and are never very lasting. The dance will allay his most poignant grief, and a few days blot out the memory of the most bitter bereavement, etc.“

[4] Siehe alle südlichen Quellen; z. B. Cobb, S. 27 ff., 35—38.

[redacted]

selben im Auge hatte, bot keinen Grund dar, besondere Befähigung hervortreten zu lassen. Im Gegenteil mufste es für die Sklavenklasse von Vorteil sein, wenn die Herren eine möglichst geringe Meinung von dem hatten, das sie bieten konnte. Hiermit stellte sich eine natürliche Begrenzung der Entwickelungsfähigkeit der Sklaven heraus, denen nicht wie etwa im alten Rom als Lohn für gute Leistungen und etwaige Extraarbeiten zum Erwerb eines Vermögens die Freilassung und der Eintritt in die Gemeinschaft der Staatsbürger winkte. — Die Arbeitsleistung des Sklaven ist nach Olmsted und den andern Beobachtern auf nicht mehr als die Hälfte bis ein Viertel der Leistung eines freien weifsen Arbeiters anzusetzen.

Ebensowenig konnten ihre geschlechtlich-moralischen Anschauungen erheblich gefördert werden, da man ihnen in ihren sexuellen Beziehungen keine oder nur eine begrenzte Wahl liefs, Verbindungen beliebig schlofs und löste und ein Sittlichkeitsgefühl der Weiber nur soweit zu wecken suchte oder respektierte, als man für zweckmäfsig hielt. Mehrfach wurde mir von dem Vorhandensein von kräftigen „Sprungnegern“ (buck niggers) erzählt, die zur Erzeugung von starkem Nachwuchs mit den Sklavinnen ausgeliehen wurden. Die Weifsen selbst betrachteten es, abgesehen von der beliebigen Befriedigung ihrer geschlechtlichen Neigungen, als ein geschäftlich verständiges Unternehmen, mit ihren Sklavinnen einen Mulattennachwuchs zu erzeugen oder von andern Weifsen, etwa ihren Kindern oder den Aufsehern, erzeugen zu lassen, da dies ein wertvolles und verwendbares Arbeitermaterial lieferte — mochten sie selbst verheiratet sein oder die Sklavin vorher quasi-eheliche Verbindung haben. Das vornehmste Blut des Südens flofs in den Adern virginischer und southcarolinischer Sklaven[1] und keine Pflanzung soll in Louisiana gewesen sein, auf deren Feldern nicht die Halbgeschwister, Kinder oder Enkel des Eigentümers von der Peitsche des Aufsehers regiert wurden[2].

Der Wert der Sklavinnen bemafs sich mit nach ihrer bewiesenen Fähigkeit, zu gebären, und bei Verkaufsanzeigen wurde auf diese speciell hingewiesen[3].

Mit Recht hebt Rhodes[4] hervor, dafs in der Sittlichkeitsfrage, in dem Verkauf der Kinder oder der Trennung der Familien[5] nicht eine solche Menge von Grausamkeit lag,

---

[1] Goodell, S. 85.

[2] Olmsted, Cotton Kingdom, Bd. I, S. 308.

[3] American Slavery as it is a. a. O. S. 33. Alexander a. a. O. S. 180.

[4] History, Bd. I, S. 322.

[5] Vgl. N. Adams, South Side View of Slavery, Kap. VII; die bei Olmsted, Seaboard Slave States, S. 31—40 abgedruckte Beschreibung einer Auktion aus Chambers' Journal, Oktober 1853.

wie es etwa der Aufsenwelt und namentlich der entrüsteten Frauenehre der Nordstaatlerinnen, oder einem Garrison erschien, der vor einer Versammlung von freien Negern erklärte, er schäme sich seiner Farbe[1]. Denn noch heute sind die Begriffe über Sittlichkeit in Afrika nicht auf einer Stufe angelangt, auf der diese Dinge dort als verwerflich erscheinen würden, und zu keiner Zeit hatte sich der Sklavenstand im Süden über solche Anschauungen völlig erheben können; wenngleich durch die Berührung mit den Weifsen und natürliche Instinkte namentlich bei den Mulatten in einzelnen Fällen tiefergehende Schmerzgefühle hervorgerufen sein mögen. Für die Durchschnittsnegerin speciell war die häufige Schwangerschaft ein nicht unerwünschter Vorgang, insofern sie hierdurch eine Verkürzung ihres Arbeitspensums und zeitweilige Befreiung von aller Arbeit erreichte und sich dazu noch ihrem Eigentümer als besonders wertvoller Besitz empfehlen konnte[2].

Schliefslich konnte sich bei dem Sklaven ein Verständnis für die Grundlage der modernen Gesellschaftsordnung, das Eigentum, dessen Gegenstand er war, aber das er nicht erwerben konnte, nicht herausbilden.

Der ganze Codex moralischer Anschauung also, der sich aus der rechtlich-sittlichen Ordnung, der Stellung des Einzelnen zu seinem Nächsten, aus Familie und Eigentum, für die Weltauffassung des Weifsen ergab, blieb dem Schwarzen verschlossen. Damit ist zugleich gegeben, dafs auch die Anschauungen des Christentums, soweit sie Moral und Ethik in sich bergen, ihm nicht aufgehen konnten. Von der Lektüre der Bibel selbst war er meistens ausgeschlossen und die kleine Minorität, die sie lesen konnte, war keineswegs imstande, sie so zu verstehen, wie sie in sich aufgefafst werden will, oder die kirchliche Lehre ihre Auslegung entwickelt hat. Die religiöse Instruktion war notwendig darauf angewiesen, mit grofser Vorsicht vorzugehen. Es ergaben sich schwere Widersprüche für den Geistlichen, der versuchen mufste, die Grundsätze protestantischer Willens- und Handelnsfreiheit aus seinen Belehrungen fortzulassen, die Anweisungen über Sittlichkeit und Moral der wirtschaftlichen Ordnung zu unterordnen und nur jene Sätze aus der Summe von Anschauungen, die man als historisch entwickeltes Christentum anerkennt, in den

[1] Life of Garrison, Bd. I, S. 158.

[2] Vgl. die Schilderungen der englischen Künstlerin Fanny Kemble, die einen südlichen Pflanzer geheiratet hatte und bei ihrem Aufenthalt auf dessen Baumwoll- und Reispflanzungen Gelegenheit zu umfassenden Beobachtungen in dieser Richtung fand. Sie entrüstet sich über die Herabwürdigung der Frau zum Zuchttier und die Zerstörung von deren Körper durch allzuhäufiges Kindertragen und ungenügende Fürsorge bei der Geburt, sowie darüber, dafs jene noch sich der Herrschaft ganz besonderen Dank verdient zu haben glaubt. — A Journal of a Winters Residence a. a. O.

Vordergrund zu rücken, in denen die Sklaverei anerkannt und verordnet, der Gehorsam gegen den Herrn gepriesen, die hamitisch-kanaanitische Abkommenschaft der Neger mit ihren Konsequenzen klargemacht war. Glauben und die Heilsthatsachen der Weissagungen und der Erlösung waren mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Disciplin in Übereinstimmung zu bringen[1].

Natürlich konnte von einer Ermutigung zum Vorwärtsstreben, zum Fortschreiten in der Richtung gröfserer Gottähnlichkeit, von allem dem, was wir als den Kern der angewandten Religion bezeichnen würden, nichts verlauten. Was man gab, durfte nur auf gewisse sinnliche Wirkungen spekulieren, denen sich in den „Revival Meetings" übrigens nicht minder Weifse oft und mit Leidenschaft aussetzten.

Selbst hinsichtlich der andern Welt bestanden Bedenken, denn man wollte und durfte die Freiheit nicht als Ideal hinstellen. Als Belohnung für Gehorsam und Arbeitsamkeit in dieser Welt galt eine weifse Haut in jener. Man wird also auch da, wo sie gegeben wurde, die Einführung der Religion unter die Afrikaner im protestantischen Sinne nicht als jenes hohe Verdienst anerkennen, mit dem sich die Sklavenhalter mit Vorliebe gegen Angriffe deckten. Vielfach hatte man gefunden, dafs der religiöse Sklave, der Mitglied einer kirchlichen Gemeinschaft war, einen besonders guten Arbeiter abgab. Andernorts diente die Religion dem Sklaven als ein Mantel der Hypokrisie, und er wurde durchaus nicht gebessert.

Auf alle Fälle hatte man eine instinktive Furcht, seinen Gedanken in irgendeiner Richtung weiteren Spielraum zu eröffnen. Um die Sklaverei zu erhalten, meinte man, die Leute möglichst von jeder Geistesthätigkeit fernhalten zu müssen. Dem Durchschnittspflanzer galt der Sklave für den besten, der am wenigsten sich Gedanken machte, weil mit dem Nachdenken notwendig Unzufriedenheit entstand. Darum wurde 1852 ein Gesetzentwurf, zur Erhöhung des Wertes der Neger den Unterricht zu gestatten, trotz Befürwortung durch die Landwirtschaftsgesellschaft im Senat von Georgia abgelehnt.[2]

Man pflegte zu sagen, dafs die schwarzen Sklaven die glücklichsten Leute der Welt wären, denn für einige Arbeit würde ihnen von der Jugend bis ins Alter hinein alle Not des Lebens abgenommen, für Kleidung, Wohnung und Nahrung sei gesorgt, und sie brauchten nicht einmal für sich selbst zu denken.

Die Grundsätze, nach denen man sie aufzog, verfolgten den speciellen Zweck, sie zu gefügigen Werkzeugen der Ausführung fremden Willens in gewissen Richtungen zu machen,

---

[1] Siehe hierzu z. B. Olmsted, Seaboard Slave States a. a. O. S. 113 ff.; die Predigt des Bischofs Meade: ib. S. 118 u. 119; Fletcher, Studies a. a. O. mehrfach.

[2] Williams, Bd. II, S. 159.

während man eine indolente Veranlagung, mangelnde Regsamkeit und Fortschrittsfähigkeit bei ihnen voraussetzte, welche sie unfähig machte, über gewisse Grenzen hinaus selbständige Leistungen im Sinne der civilisierten Gesellschaft auszuführen.

Durch Berührung mit der höheren Klasse, den Erwerb der englischen Sprache, die Anlernung in gewissen Beschäftigungen und die Einschaltung in das wirtschaftliche und sociale Gefüge des Südens, wurde ihnen eine Erziehung innerhalb vorgesehener Grenzen zu Teil, die ihrer Stellung entsprechen, gleichzeitig nach oben hin unübersteigbare Schranken errichten sollte. — Des Sklaven Verwendung wird auf Leistung körperlicher Arbeit beschränkt, man versucht, ihn in die Mehrzahl der Berufe einzuführen, in welchen diese allein erforderlich ist, allerdings mit gewissen, aus der socialen Lage hervorgehenden Einschränkungen. In dem vorgeschriebenen Wirkungskreis wird er zu einem leidlichen Specialisten ausgebildet, im übrigen aber durch Fernhaltung allgemeiner Unterweisung seine Verwendungsfähigkeit und Umschulbarkeit äufserst beschränkt; und daraus ergeben sich markante Folgen für das Wirtschafsleben.

Die Beschäftigung geschieht hauptsächlich in zwei Richtungen: als Haussklaven und als Feldsklaven.

1. Erstere verwendet man zur persönlichen Bedienung des Eigentümers als Köche, Kutscher, Stallknechte und Viehhirten, Mägde, Wäscherinnen, Nähterinnen, kurz, zu allen Zwecken, die der Haushalt eines grofsen Besitzers verlangt, sowie zu gewissen primitiven Gewerbebetrieben, als gelernte Hand- bezw. Hauswerker, Schmiede, Tischler, Zimmerleute, Böttcher etc., und als Arbeiter in einigen Industrien. Diese Gruppen sind die vom Süden meist in den Vordergrund gestellten Repräsentanten der Sklaverei. Als Jugendgespielen der Kinder, als Wärterinnen, brauchbare Hauswerker und Vertrauenspersonen in mancherlei Diensten der untern Wirtschaftsverwaltung, oder, was allgemein üblich, Ammen, Zofen der Frauen und Maitressen der Herren, Requisiten der patriarchalischen Wirtschaft, geniefsen die Haussklaven und -sklavinnen in den meisten Familien eine bevorzugte Stellung. Sie fühlen sich als Mitglieder der Familie im weiteren Sinne, nehmen an den Freuden und Leiden und dem Wohlergehen des Haushalts regen Anteil. Bis ins hohe Alter hinein, wo sie als würdige Patriarchen mit dem Namen „Onkel“ und „Tante“ bezeichnet werden, erfreuen sie sich der wohlwollenden Teilnahme der Herren. In der Kleidung werden sie gut ausgestattet. Dem Pflanzer gilt es schicklich, sich mit wohlgekleidetem Personal zu umgeben; und so erstaunt denn der fremde Reisende, der auf den Wirtschaftshöfen der grofsen Pflanzer und in den Städten und Ortschaften an Sonn- und Feiertagen die eleganten, oft übermäfsig ausstaffierten Farbigen einherstolzieren sieht, wenn er hört, es seien Sklaven.

In der Nahrung nehmen sie an den Leistungen der Herrenküche mit oder ohne höhere Erlaubnis teil. Bei der Menge der vorhandenen Leute sind die Aufgaben des Einzelnen leicht genug. Sie sind die Aristokraten unter den Sklaven, die auf den gewöhnlichen Feldarbeiter, ja auf den nichtsklavenhaltenden Weifsen mit mindestens ebenso grofser Verachtung herabsehen, wie irgendwo der Reiche und Vornehme auf den Armen.

In einer ähnlichen Stellung wie sie befinden sich die Sklaven der kleineren Pflanzer in den ärmeren Landesteilen sowie in den fernen Grenzgebieten, wo sich im harten Kampf des Menschen mit der Natur noch keine allzu schroffe sociale Gliederung praktisch durchführen läfst. Wo immer der kleine Sklavenhalter überwiegt, der mit jedem seiner Leute fortwährend und persönlich in Berührung kommt, da ist das Los in der Regel nicht unerträglich. Der Sklave empfindet nicht, dafs er schlecht lebt, da der Herr es nicht besser hat[1].

Schliefslich gehören hierher alle jene, denen man in ihrem Berufe einige Freiheit läfst und lassen mufs, die zum grofsen Teil trotz des Verbots, ihre eigene Zeit zu mieten, dem Herrn nur einen gewissen Betrag zu zahlen haben oder als Miete einbringen und sich in Überstunden ein Peculium erarbeiten. Sie geniefsen eine ziemlich weit gehende Selbständigkeit, und, trotzdem in der Regel abgeleugnet wird, dafs sie dazu überhaupt fähig seien, sorgen für ihre eigene Ernährung und Behausung[2].

Alle diese, bei deren Behandlung entweder ein patriarchalisches Moment mit in Frage kommt, oder eine gewisse Handlungs- und Bewegungsfreiheit besteht, sind in leidlicher, bisweilen sogar guter Lage; nur durch etwa dem Geschick ihrer Eigentümer drohende Fährnisse, oder deren Tod oder übeln Willen können sie plötzlich weit aus den Bahnen ihres bisherigen Lebens geschleudert werden.

2. Die andere Klasse, die Feldarbeiter oder Pflanzungssklaven, stehen auf einem unendlich niedrigeren Niveau, und sie sind die erhebliche Majorität. Sie sind ausschliefslich Zahlen eines kapitalistischen Rechenexempels. Ihr Leben ist von dem Augenblick an, da sie in Arbeit gestellt werden, d. i. um das zwölfte Jahr herum, bis zur Erschöpfung ihrer Kraft eine beständige Kette von Arbeit, die nur durch nächtliche oder feiertägliche Ruhe unterbrochen wird. Ihr einziger Entgelt besteht in dürftiger Wohnung, Kleidung und Nahrung, gerade genug, um ihr Leben, ihre Arbeitskraft und ev. Vermehrungsfähigkeit dem Pflanzer zu erhalten, die einzige

---

[1] Stirling, Letters a. a. O., S. 291: Midway between house servants and plantation hands stand the farm servants of small proprietors. Of all slaves these are, probably, the best off. They are neither spoiled like pet domestics, nor abused, like plantation cattle.

[2] Olmsted mehrfach.

Zerstreuung in einem gelegentlichen Tanz Sonnabend abends oder bei Nacht, am 4. Juli, bei Festen in der Familie der Herren und meist in der Zeit der alten Saturnalien von Weihnachten bis Neujahr. In dieser Woche wird ihnen nach dem uralten Brauch des Sklavengemeinwesens einige Freiheit gewährt; man giebt ihnen einen Schmaus, sie halten Rast und dürfen zum nächsten Flecken gehen, nicht ohne dafs das Land allerdings für diese Zeit vielfach in Belagerungszustand erklärt wird.

Die Behausung[1] ist eine Hütte im Negerdorf, das primitivste Gefüge mehr oder weniger behauener Bretter und Balken, das denkbar ist, höchstens hier und da mit weifser Farbe bestrichen und aufsen abgeputzt. Ein Raum nimmt eine oder gar verschiedene Familien, jedes Alter und beide Geschlechter ungetrennt auf. Wenige Stücke dürftigen Hausrats, Bettgestell, hölzerne Böcke oder Sitze, ein primitiver Tisch, ein oder mehre Eisentöpfe, ein aus einer Frucht gehöhlter Wasserschöpfer (Gourd) und vielleicht dies oder jenes wertlose Stück glänzenden Tandes: das ist ihre ganze Ausstattung. Die Kleidung bestand mit geringen lokalen Verschiedenheiten in einem Sommeranzug aus Baumwolle (sog. Nigger Cloth) und einem Winteranzug mit einer Wollhose und einem Flanellhemd. Die Männer erhielten einen weichen Hut, die Frauen banden ein buntes Taschentuch um den Kopf. Zur Nachtruhe erhielten sie 1 oder 2 baumwollene oder wollene Laken; 2 Paar Stiefel vervollständigten die Ausstattung. Die Kleidung und das Aussehen der Feldneger wird im allgemeinen von allen Reisenden übereinstimmend, aufser auf den grofsen Musterpflanzungen, als abgerissen und schäbig bezeichnet. Die heranwachsenden Kinder bis zum zehnten Jahre wurden überhaupt kaum bekleidet.

Die Nahrung bestand in verschiedenen Zubereitungen von Mais, als Brei, Brot, Grütze. Meist, doch nicht überall, wurde gesalzenes Schweinefleisch oder Speck hinzugefügt ($2\frac{1}{2}$—3 ℔ pro Woche), dessen Verabreichung in South Carolina und Louisiana gesetzlich vorgeschrieben war. An andern Orten wurde es nur Sonntags oder gelegentlich gegeben, andernorts gab es statt dessen Heringe oder andere Fische. Hierzu kamen vielfach Syrup, in den Reisgegenden die Reisabfälle und namentlich in den kleineren Betrieben allerlei Gemüse. Auf grofsen Plantagen wurde in der heifsen Zeit auf dem Felde eine Art Kaffeeabsud ausgeschenkt. Manchenorts wurde erlaubt, einige Gemüse, vor allem süfse Kartoffeln und Wassermelonen zu ziehen, andere Pflanzer gestatteten es nicht, da die hierauf verwandte Arbeit der Pflanzung entzogen wurde und Diebereien entstanden. Durch

[1] Vgl. hierzu die Angaben über den Aufwand für Negerunter*haltungskosten* bei Olmsted und De Bow mehrfach.

heimliche Jagdzüge, namentlich auf die grofsen Negerdelikatessen Opossum und Waschbär, auf Schildkröten, Kaninchen, Hochwild und Wildenten, durch gelegentliches Stehlen eines Truthahns, Huhns, Schweins, Ferkels, oder von Gemüse und Obst wufsten sie sich von Zeit zu Zeit einen Extrabraten und einige Abwechselung in der Speisenfolge zu sichern. Das Leben war aber, namentlich soweit die Leistungen der Pflanzer in Frage kamen, ein unendlich primitives, und nicht ohne einiges Erstaunen liest man bei den Verteidigern der Sklaverei immer wieder die Behauptung, dafs die südlichen Sklaven unendlich besser behaust und ernährt würden, wie die Arbeiter der ganzen übrigen Welt, vor allem des Nordens und Englands [1].

Die Feldarbeiter der Baumwoll-, Tabak-, Reis- und Zuckerplantagen werden in ihrem Leben nicht nur durch die allgemeine Gesetzgebung eingeschränkt, sondern durch eine feste, unerschütterliche und unveränderliche Arbeitsordnung wird jede einzelne ihrer Handlungen auf das genaueste vorgeschrieben, durch ein eisernes System unablässiger Überwachung aufrechterhalten und kontrolliert. Der Eigentümer betrachtet sie als die Teile einer grofsen Arbeitsmaschine, die nach kapitalistischen Gesichtspunkten aufgebaut und in Betrieb gesetzt und gehalten wird, und in welcher sie möglichst zweckmäfsig ausgenützt und aufgebraucht werden, um durch neues Material ersetzt zu werden. Sie kommen nicht wie die anderen Klassen häufig und in verschiedenen Lagen mit der weifsen Bevölkerung in Berührung, so dafs sie sich auch ohne eine specielle Erziehung einigermafsen heben und bilden könnten. Der schwarze Feldarbeiter erscheint dem Beobachter als ein unendlich stumpfsinniges, apathisches Wesen, das in den Grofsbetrieben der Pflanzungsstaaten sich bis zum Ende nur wenig über das geistige Niveau der neueingeführten Afrikaner gehoben hat; ein früher gebildeterer Sklave, der eine Zeit lang der anstrengenden Feldarbeit ohne irgendwelche Zerstreuung ausgesetzt ist, giebt eine schon angenommene Bethätigung geistiger Kräfte alsbald wieder auf [2].

Kein Wunder, dafs aus diesem Kreise zahlreiche Fluchtversuche gemacht wurden, die angesichts der Schwierig-

[1] Vergl. z. B. Hundley, Social Relations a. a. O. S. 344: They annually throw away food enough to feed during an entire winter the thousands of half starved white labourers thrown out of employment in all the free States during the months from December to March.

[2] F. Douglass, My Bondage and My Freedom, New York 1857. S. 219—221. Vergl. ferner die Litteratur freigewordener Sklaven; Loguen, As a Slave and as a Freeman; S. Ringgold Wurd, Autobiography of a Fugitive Negro; A. Steward, Twenty two Years a Slave and Forty Years a Freemann; Narrative of Solomon Northup; Walker's Appeal, citiert bei Williams, History of the Negro Race a. a. O. Bd. II, S. 59.

keiten allerdings nicht allzu häufig von Erfolg gekrönt wurden [1]. Man darf aus den Censuszahlen der Entlaufenen keine Schlüsse ziehen. Die überwiegende Anzahl kehrte nach einiger Zeit notgetrieben von selbst wieder zurück oder wurde wieder eingefangen. Zu diesem Zweck gab es eine eigene Gruppe von Sklavenjägern mit dressierten Bluthunden. Die Entlaufenen wurden mit dem typischen Cliché eines eilenden Negers mit einem Päckchen auf dem Rücken in den Zeitungen angezeigt, Jagden wurden veranstaltet, um die auf die lebende oder tote Einbringung gesetzten Belohnungen zu gewinnen. Die Sklavenfanggesetze von 1793 und 1850 gaben dem Eigentümer das Recht, sein Eigentum nach summarischem Rechtsverfahren im ganzen Lande wieder an sich zu nehmen.

Dagegen entstand auf der anderen Seite die sogenannte unterirdische Eisenbahn, durch die Flüchtige mit der Hilfe von Weifsen namentlich Quäkern aus dem Lande geschafft wurden [2]; im Norden stiefsen die verfolgenden Sklavenjäger meist auf die gröfste Abneigung, ihnen beizustehen. Im Gegenteil machten es sich angesehene Leute grundsätzlich zur Aufgabe, für angeblich Flüchtige mit allen Mitteln einzutreten [3]. —

Das war die Arbeiterschar, deren man sich im Süden auf das ungemessenste rühmte und deren eigentümlich schwermütiger Gesang dem fremden Reisenden oft als ernste Mahnung nachts durch die Wälder zutönte [4], während er von den Südländern als Zeichen für deren Wohlergehen gedeutet wird.

4. Die freien Farbigen.

Die Zahl der freien Farbigen war nie eine sehr grofse und hat im Laufe der Zeit, wie wir sahen [5], relativ ab-

[1] Vergl. die dramatische Schilderung solcher Fluchten z. B. in The Slave, or Memoirs of Archy Moore. 2. Aufl. Rostock 1840. — 50000 Flüchtlinge und Nachkommen von solchen sollen um 1860 in Canada gewesen sein.

[2] Siehe Uncle Toms Cabin; ferner W. Still, The Underground Railroad, Philadelphia 1872, sowie die ganze nördliche Litteratur über Sklaverei. Die Organisation ist von Charles Turner Torrey 1842 ins Leben gerufen; Handelmann a. a. O. S. 279.

[3] Vergl. z. B. L. M. Child, Isaac T. Hopper, Boston 1853, S. 48—212.

[4] Der Schwarze liebt den Gesang und die Musik leidenschaftlich. Auf den Flufsböten beim Rudern, beim Laden und Stauen, auch bei der Feldarbeit und ebenso in der Hütte liefs er gern eine Weise ertönen, deren Text allerdings in der Regel äufserst albern erscheint. Vgl. hierzu die Texte bei den Reisenden, auch Olmsted; ferner Julius, Nordamerikas sittliche Zustände, Bd. I, S. 384 ff. — Über den Gesang von Naturvölkern und Sklaven bei der Arbeit überhaupt: Karl Bücher, Arbeit und Rhythmus, Leipzig 1896.

[5] Von 1830—1860 sank die Prozentzahl der freien Farbigen von 14 auf 11 % aller Farbigen, 1810 lebten im Süden 58 % aller freien Farbigen, 1860 nur noch 54 %. — Gannett, Statistics a. a. O. S. 13.

genommen, wie man denn auch der Emancipation mehr und mehr Schwierigkeiten in den Weg zu legen bestrebt war[1].

Es war in einer Reihe Staaten specielle Erlaubnis durch die Legislative notwendig[2], in anderen durch die Gerichte nach Prüfung des Falls, in dem besondere Verdienste nachgewiesen werden mufsten[3]. Dabei wurde vielfach verlangt, dafs der Freigelassene binnen einer gewissen Frist den Staat[4], ja gar die Vereinigten Staaten[5] verlassen mufste. In allen Staaten war Erlaubnis der Gläubiger erforderlich oder die Emancipation konnte durch Schuldforderungen wieder aufgehoben werden[6]. Freie Neger aus anderen Staaten durften sich nicht niederlassen; verliefsen sie nicht alsbald das Gebiet wieder, so wurden sie gefangen gesetzt, mit Strafe belegt und eventuell verkauft[7]. Zwischen 1856 und 1860 erliefsen Virginia, Louisiana und Maryland Gesetze für die „freiwillige" Wiederversklavung von freien Schwarzen. Im März 1859 bestimmte man in Arkansas, dafs alle freien Farbigen bis zum Januar 1860 das Land zu verlassen hätten, widrigenfalls sie für ein Jahr zwangsweise vermietet werden und dann den Ertrag ihrer Arbeit zum Abzug erhalten sollten, sofern sie sich nicht freiwillig einen Herrn wählten. Das Gesetz Missouris vom 17. Januar 1860 ist noch rigoroser gegen freie Farbige, die nach dem 1. September 1861 noch im Lande zu finden sind. Diese sollen dann ohne weiteres verkauft werden[8]. Es gab noch eine weitere Reihe von Fällen, in denen ein Freigelassener überall wieder in die Sklaverei zurückgebracht wurde[9].

---

[1] „Slaves are a peculiar species of property. It will not excite surprise that laws are necessary for their regulation, and to protect society from even the benevolence of the Slave owner in throwing upon the community a great number of stupid, ignorant, and vicious persons, to disturb its peace and endanger its permanency"; Wheeler, Law of Slavery, S. 386, bei Goodell, S. 339.

[2] In South Carolina, Georgia, Mississippi und Alabama, Goodell, S. 341.

[3] In Virginia und Tennessee, ib. S. 342/343.

[4] In Alabama und Virginia, Goodell a. a. O. S. 342/343; ähnliche Bestimmungen in North Carolina, South Carolina, Georgia, Mississippi und Louisiana.

[5] In Tennessee, ib.

[6] ib. S. 341.

[7] Alexander, History a. a. O. S. 137: Verfassung von Missouri 1820, Texas 1836, Florida 1838, Kentucky 1850, Indiana 1851, Oregon 1857.

[8] Th. Ellison, Slavery and Secession in America. London 1861, S. 46.

[9] Für Beihilfe zur Flucht eines Sklaven, für Unfähigkeit, die Gefängniskosten für Einsperrung zu decken, für Formfehler bei der Emancipation, Unfähigkeit, Strafen zu bezahlen, Unfähigkeit, durch weifse Zeugen das Freiheitsrecht zu beweisen, Betreten eines fremden Sklavenstaats (Georgia und Maryland) und Unfähigkeit, die Strafe zu

Die Emancipation konnte auf alle Fälle nur gewisse Rechtsverhältnisse des Status ändern, aber nicht die Rasse und Farbe des neuen Freien, und daher blieb diesem der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft stets versagt. Schon in den Freiheitskämpfen hatte man die freien Farbigen nur mit Bedenken und gelegentlich in die Armee aufgenommen und damit ihre Vollberechtigung anerkannt[1]. Man hatte dem Vorurteil des Südens und der Gefahr schwarzer Soldaten bei dem Vorhandensein von schwarzen Sklaven Rechnung getragen. Im Laufe der Zeit wurde man noch erheblich rigoroser und die Küstenstaaten verboten sogar die Benutzung von freien Schwarzen als Seeleute der Handelsmarine im Verkehr mit ihren Häfen; sie nahmen solche während ihrer Anwesenheit in gefänglichen Gewahrsam[2].

Man sah in dem freien Schwarzen ein gefährliches Element, dessen Zunahme der Lockerung der Disciplin und dem Entstehen von Sklavenaufständen Vorschub thun möchte[3]. Deswegen liefs man ihnen gegenüber auch eine grofse Reihe von Beschränkungen bestehen. Sie erhielten Eherecht mit ihresgleichen — meist nicht mit Weifsen — und Erbrecht, Eigentumsrecht, stellenweise beschränkt durch die Vorschrift, einen ständigen, weifsen Patron zu halten[4]. Bestehen blieb die Unfähigkeit, gegen Weifse Zeugnis abzulegen, Verbot des freien Gottesdienstes ohne Anwesenheit von Weifsen, der Verteidigung mit Waffen gegen einen Weifsen, dem sie vielmehr, wie die Sklaven, Ehrfurcht schuldeten[5]. Ihnen stand in vielen Fällen nicht das regelmäfsige Gerichtsverfahren der Jury offen, sondern sie unterlagen dem „Black Code“, durften keine Waffen führen, keinen Alkoholhandel treiben, keine Sklaven halten. Die Einzelheiten wichen in den verschiedenen Staaten von einander ab[6]. Fast nirgends genossen sie ein Stimmrecht[7]; es war streitig, ob sie Bürger waren, sie standen

---

bezahlen, Heirat mit einer Sklavin; bei zwangsweiser gesetzwidriger Einfuhr in einen Sklavenstaat, trotzdem der Einführende als Pirat bestraft wurde: Goodell, S. 355/356. Letztere Bestimmung galt offiziell nur zwischen 1807 und 1819 und wurde in den Einzelstaaten nie ernsthaft befolgt. Alexander, S. 152; Du Bois, Suppression a. a. O. mehrfach.

[1] Vgl. hierzu Livermore, Historical Research, a. a. O. S. 113 bis 200; siehe aber auch Williams, Bd. I, S. 324—369, Bd. II, S. 23—30.

[2] Goodell S. 363—65. Alexander, S. 137. Siehe dort die Behandlung des von Boston nach Charleston gesandten Juristen Hoar, der die Gültigkeit des Gesetzes anfechten sollte.

[3] Vgl. schon Buckingham a. a. O. Bd. I, S. 377.

[4] Cobb S. 313.

[5] Siehe auch Goodell S. 357 ff. Ihre Versammlungsfreiheit war in North Carolina beschränkt, S. 359 etc.

[6] Quellen bei Cobb S. 314.

[7] Sie besafsen Stimmrecht in Tennessee zwischen 1796 und 1834, in North Carolina 1778—1835. In einigen Südstaaten hatten sie es

im ganzen den römischen Dediticii gleich [1]. Eigenartig ist die Stellung, welche man zu der Unterweisung der freien Farbigen im Lesen und Schreiben einnahm [2]. Die Stellung der Südstaaten war allgemein, deren Erziehung nicht als ein fördernswertes Ziel zu betrachten. Deshalb erhielten sie nirgends Anteil an den für solche Zwecke aufgewandten öffentlichen Geldern. Im übrigen lassen sich drei verschiedene Richtungen unterscheiden:

1. Staaten, die den Unterricht mehr oder weniger nachdrücklich verboten; teils bezog sich der Wortlaut nur auf das Halten von Schulen, teils auf jede Unterweisung [3]. Die Verbote nahmen an Strenge und Ausdehnung nach 1820 wesentlich zu.

2. Solche, die den Unterricht nicht ausdrücklich verboten, doch thatsächlich verhinderten [4].

3. Solche, die ihn duldeten, und wo er praktisch bestand [5].

Als man den Gedanken an eine allgemeine Freilassung fallen liefs, hätte man auch dem Sklaven am liebsten die Idee genommen, dafs ein Farbiger überhaupt frei sein könne, zum mindesten aber, dafs die Freiheit für ihn etwas Nützliches sei. Darauf richtete man die Behandlung der freien Farbigen ein, deswegen sprach man mit Vorliebe von dem traurigen Los, das dem freien Schwarzen im Norden beschieden sei, wo er an Kälte und Hunger zu Grunde gehe [6]. In der That war sein Los dort nichts weniger als ideal. In den neuen Grenzstaaten des freien Gebiets that man alles Mögliche, ihn fernzuhalten oder doch zu beschränken [7]. In den übrigen

---

schon 1776 nicht mehr. In Delaware wurde es 1792, Kentucky 1797, Maryland 1809—10 abgeschafft. Nur in 5 Neuenglandstaaten hatte beim Ausbruch des Kriegs der Neger unter gewissen Umständen Stimmrecht. In den Mittelstaaten war es meist vor 1860 abgeschafft, im Nordwesten hatte es nie bestanden; St. Weeks, Negro Suffrage in the South. Political Science Quarterly, Bd. IX, New York 1894, S. 671 ff.

[1] 1 Inst. V, 3.

[2] Williams a. a. O. Bd. II, S. 147—213.

[3] Dies waren Alabama seit 1832, Georgia seit 1829, Mississippi seit 1823, Missouri seit 1847, North Carolina seit 1835, South Carolina seit 1800, bezw. 1834, Virginia seit 1819 bezw. 1832.

[4] Arkansas, Florida, Texas.

[5] Delaware, Kentucky, Louisiana, Maryland, Tennessee und vor allem der District of Columbia. In Mobile und Umgebung bestand eine Ausnahme für die kreolischen Neger gemäfs dem Vertrag mit Frankreich vom Jahre 1803.

[6] Vgl. z. B. die betr. Stellen bei Sawyer und Hundley.

[7] Illinois wollte ursprünglich Sklaverei indirekt einführen. Bis 1853, wo die Einwanderung von freien Farbigen verboten wurde, erschwerte es deren Stellung fortgesetzt; Indiana verlangte Bürgen, Ohio Registrierung nebst Nachweis der Freiheit. Überall war ihr

Landesteilen erfreute er sich keineswegs unbeschränkter Gleichheit[1]. Neben dem Wahlrecht enthielt man ihnen den Milizdienst und den vollen Gerichtsstand vor, verschlofs ihm fast überall die Schultüren, aufser einzelnen zögernd zugestandenen Sonderschulen[2]. — All das war begleitet von einem gewaltigen socialen Druck der als Niederschlag des unausrottbaren Rassenvorurteils den Farbigen von der gemeinsamen Benützung der Personenpost, Strafsen-, oder Eisenbahn, und des Hotels abhielt, ihn zwang, eigne Plätze auf der Galerie der Theater, den Lectoren der Kirchen einzunehmen, ihm mit wenigen Ausnahmen die hohen Schulen und Colleges, den Eintritt in die Zunft der Ärzte, die Gerichtspraxis und die Kanzel verschlofs. Er konnte nicht Drucker, Ingenieur oder Maschinenbauer, nicht Zimmermann oder überhaupt Gewerbetreibender werden. Wehe ihm, wenn er versuchte, seine Schranken zu übertreten! Und mehr als einmal wandte sich die Wut des Mobs gegen die, die sich seiner annahmen[3].

Im Süden waren die freien Farbigen meist in den Städten konzentriert, so vor allem in Washington, Baltimore, Richmond, Charleston, New Orleans, Louisville und St. Louis, wo sie als ein unruhiges Element mifstrauisch bewacht wurden. Sie mufsten nach dem Läuten der Abendglocke die Strafse verlassen, stets eine Legitimation bei sich führen, auch sich am Ort ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts registrieren lassen, denn entgegen dem englischen Recht war noch immer die Präsumtion im Süden, dafs der Farbige unfrei sei, wenn er nicht seine Freiheit beweisen könne[4]. — Von höheren Berufen steht dem freien Farbigen höchstens derjenige des Predigers offen, zu dem sie durch ihre natürliche Beredsamkeit ein angeborenes Talent bekunden, wie denn unter den Sklaven gleichfalls eine Reihe von Predigern zu finden ist[5]. Doch wurden die freien Schwarzen als Geistliche mit grofsem Mifstrauen betrachtet und ihnen bei Ausübung ihres Amtes gesteigerte Schwierigkeiten in den Weg gelegt[6]. Nur in Louisiana gab es einige farbige Ärzte und gröfsere Kauf-

---

Zeugnis beschränkt; nur in Ohio gab man ihnen öffentliche, eigene Schulen. Von Oregons Verfassung sagte man, es sei ein mit sklavokratischem Geiste durchtränkter freier Staat. Williams a. a. O. S. 111—124.

[1] ib. S. 126—146.

[2] ib. S. 130 und 131. Seit 1855 hatte man in Massachusetts gemeinsame Schulen, ib. S. 162.

[3] Vergl. z. B. die Schilderungen der Angriffe auf Mifs Krandall, die eine Negerschule in Connecticut einrichten wollte, auf Elijah Lovejoy in Illinois etc.

[4] Cobb, S. 67. Auch Mulatten müssen meist freie mütterliche Vorfahren nachweisen. Im Norden gilt das natürlich nur gegenüber nachgewiesenen Flüchtlingen.

[5] Einige einflufsreiche schwarze Prediger werden z. B. in Charleston erwähnt. — Olmsted, Seaboard Slave States, S. 408.

[6] In North Carolina ist ihnen z. B. das Predigen verboten, Goodell, *S. 358.*

[redacted]

leute[1]. Sonst sind sie als Handwerker, als Markt- und Kleinhändler, als Arbeiter beschäftigt. Gelegentlich werden fliegende Händler erwähnt[2], meist waren sie aber in ihrer Bewegungsfreiheit auf das Gebiet ihres Staates beschränkt. In den ehemals französischen Landesteilen, namentlich in Louisiana, gab es ferner eine kleine Klasse von schwarzen Pflanzern, die seit Generationen frei waren, ihrerseits Sklaven hielten und sich von den Weifsen vollständig abschlossen[3]. Gelegentlich findet man wohl einmal die Erwähnung eines oder des anderen reich gewordenen Freigelassenen als Kuriosität; im wesentlichen waren sie nur in den niedrigeren städtischen Berufen zu Hause, in dürftigen Verhältnissen, und gaben durch ihr Verhalten trotz einiger von den Negerfreunden natürlich stets triumphierend verkündeten Ausnahmen, wie Frederick Douglass, Phyllis Bentley, die Dichterin u. a. m., nicht viel Grund zu der Anschauung, dafs die Freiheit den Neger wesentlich fördern könne. Sie standen an Bildung oft unter den mit Weifsen häufiger in Berührung kommenden Haussklaven.

Ein besonderes Bild bietet die freie, farbige Gesellschaft von New Orleans[4], wo sich aus romanisch-afrikanischen Kreuzungen eine eigenartige Quadronen- und Okteronengesellschaft herausgebildet hat, zu der durch ihre berühmt schönen weiblichen Mitglieder vielfach junge Weifse in eigentümliche Beziehungen geraten[5].

[1] W. Chambers, American Slavery and Colour, London 1857, S. 123; ferner Williams mehrfach.

[2] Olmsted, Seaboard Slave States, S. 389.

[3] ib. S. 632. — 10 Meilen unterhalb Nachitoches am Cane River waren 15 Meilen mit freien farbigen Abkömmlingen französischer und spanischer Pflanzer mit ihren Sklavinnen ausschliefslich besetzt. Es gab in der ganzen Gegend nur einen vollblütigen Weifsen.

[4] Das ganze „Kreolenleben“ der Weifsen und Farbigen Louisianas hat für alle Klassen in G. W. Cable einen phantasievollen und interressanten wennschon nur teilweise ganz korrekten Darsteller gefunden: „The Grandissimes“; „Old Creole Days“, „The Creoles of Louisiana.“

[5] Die in Frankreich übliche Art des Zusammenlebens mit einer Maitresse ist hier zu einem System durchgebildet. Die jungen Leute, vielfach auch die von Norden zugewanderten Kaufleute, ziehen für einige Jahre bis zu ihrer anderweitigen Verheiratung, vielleicht auch in selteneren Fällen für ihr ganzes Leben mit einer Quadrone zusammen, mit der sie eine Familie erzeugen, ohne indes gesetzlich die Möglichkeit zu haben, einen ehelichen Bund zu schliefsen oder ihre Nachkommenschaft zu legitimieren. Wenn sie später heiraten wollen oder wieder abziehen, entschädigen sie die Verlassene mit einer Geldsumme. Die Verbinduug eines solchen Mädchens nennt man „placer“. Vgl. hierzu das Buch des Reisegefährten De Tocquevilles, G. de Beaumont, Marie ou l'Esclavage aux Etats-Unis, 3. Aufl., Paris 1842. — Über die Stellung der Schwarzen siehe bei Olmsted, Seaboard Slave States, S. 635: It's no disgrace to a colored girl to placer. It's considered hardly anything different from marrying.

Eine Zeit lang hatte man die Jeffersonsche Idee der Emancipation und Exportation weiter gepflegt; aus diesem Gedanken heraus wurde die American Colonization Society gegründet[1]. Man begann einzelne Freigelassene in die zu diesem Zweck gegründete Republik Liberia zu transportieren. Nach dieser Richtung wurde aber so gut wie nichts erreicht. Später verlor die Gesellschaft alle Popularität im Süden, und das Ziel wurde, möglichst viel freie Farbige zu entfernen, um alsdann möglichst wenige Sklaven zu befreien.

5. Die armen Weifsen.

Aufser den gedachten Bevölkerungselementen gab es nun aber noch ein viertes, welches in vielen Beziehungen das eigentümlichste sociale Phänomen der Sklavengesellschaft darstellt. Es ist eine meines Wissens bisher noch niemals gebührend gewürdigte Thatsache, dafs der armen Weifsen unter den älteren Reisenden kaum Erwähnung gethan, jedenfalls ihre Zahl ungeheuer unterschätzt wird. Den scharfen Beobachtern De Tocqueville und Miss Martineau entging ihre Bedeutung, ja ihr Vorhandensein. Nach ihrer Ansicht waren die weifsen Bewohner des Südens in der überwiegenden Mehrzahl Sklavenhalter[2]. Nur ganz allgemein wufste man, dafs daneben eine Anzahl von armen Weifsen existierte, welche ohne Sklaven ein elendes Dasein fristeten[3], in den verschiedenen Landesteilen mit verschiedenen Namen belegt: Mean Whites, Poor White Trash, Sandhillers in South Carolina, Clay-Eaters in North Carolina, Crackers in Georgia, Loafers in Virginia, etc. Sie galten für ein wirtschaftlich unfähiges, unbrauchbares Gesindel, eine Plage für das Land und die Pflanzer, welchen sie sich nicht weniger durch Feld- und Viehdiebstähle verhafst machten, als indem sie heimlich den Negern als Hehler gestohlene Pflanzungsprodukte abnahmen und in der Regel gegen miserabeln Branntwein austauschten, oder überhaupt an jene verbotene Dinge verkauften[4]. Es mufste dem Pflanzer unan-

---

[1] W. Jay, Inquiry into the Character and Tendency of the American Colonization and American Anti-Slavery Societies, 6. Aufl., New York 1838, S. 11 ff.; I. H. T. McPherson, History of Liberia (John's Hopkins University Studies. 9th Series.), Baltimore 1891, S. 14—20.

[2] de Tocqueville a. a. O. Bd. II, S. 350: Dans le Sud il n'y a pas de familles si pauvres qui n'aient des esclaves.

[3] Martineau a. a. O., Bd. II, S. 311: There are a few unhappy persons in the slave states, too few, I believe, to be called a class, who strongly exemplify the consequences of such a principle of morals as that work is a disgrace. There are a few called by the slaves „mean whites"; signifying whites who work with the hands.

[4] Siehe Olmsted vielfach; z. B. Seaboard Slave States, S. 674. Beschreibung der kleinen Händler auf dem Mississippi, die nur hiervon lebten.

genehm sein, dafs der Neger eine Menschenklasse vor sich sah, welche, ohne Sklaven zu halten und ohne viel zu arbeiten, lebte, weil hierdurch dessen Neid leicht erweckt werden konnte. Dennoch mufste man notgedrungen dem armen Nachbar eine der weifsen Hautfarbe entsprechende Behandlung angedeihen lassen, wenn anders die Anschauung von der Interessengemeinschaft aller Weifsen, von der „Aristokratie der Farbe“ [1] nicht erschüttert werden sollte. Daher suchte man sich ihrer Gegenwart durch Auskauf zu entledigen, ohne jedoch die „Plage“ ganz beseitigen zu können [2].

Die allgemeine Anschauung über die sklavenlosen Weifsen deckte sich aber nicht ganz mit den Thatsachen. Man mufs vielmehr zwischen drei Gruppen unterscheiden: den kleinen Farmern, die im Oberland und den Gebirgszügen, wohin sich die Negerwirtschaften nicht ausgedehnt hatten, die überwiegende Majorität bildeten und in den Grenzgebieten ständig vordrangen; ferner jenen, die in den Grofspflanzungsdistrikten oder in deren unmittelbarer Nähe, in den Nadelholzwäldern, auf den Sandhügeln und überhaupt den minderwertigen Böden lebten, dem eigentlichen „armen weifsen Dreck“; und schliesslich den städtischen Handwerkern und Arbeitern.

Die kleinen Farmer im Oberland [3] genossen eine einigermafsen friedliche und gesicherte Existenz, wenn auch auf allerprimitivster Stufe. Als Getreidebauer und kleine Viehzüchter fristeten sie namentlich in den Alleghanies mühselig ihr Dasein; sie waren weltfremde Menschen, lebten und starben fern ab vom Verkehr und den Sitzen der Bildung, für die sie nicht den mindesten Sinn hatten. Gelegentlich wurde den Reisenden, die meist nur mit der Pflanzerklasse direkt in Berührung kamen, von ihnen als von einer Kuriosität berichtet, die, wie die französischen Acadier der Küste von Louisiania, sich von allen Berührungen mit der Aufsenwelt entschieden abschlossen. Zu ihnen gesellten sich allmählich die höher stehenden Einwanderer der Tabakstaaten und des Westens.

Die armen Weifsen der Pflanzungsdistrikte standen noch weit niedriger; noch geringer war bei ihnen das Wissen, nach Zehntausenden zählten die Analphabeten [4], ja vielfach besafsen sie nicht einmal die dürftigsten Kenntnisse von Religion [5].

---

[1] Siehe z. B. J. H. van Evrie, Negroes and Negro Slavery, New York 1861, S. 277.

[2] Man bot für solches Land höhere Preise, als es eigentlich wert war; einzelne Pflanzer stellten ein dauerndes Gebot für alle kleinen Nachbarn auf, die verkaufen wollten. Olmsted, Back Country a. a. O. S. 75.

[3] Hundley, Kap. V: The Southern Yeomen.

[4] Olmsted, Seaboard Slave States, S. 291 ff.; überhaupt Our Slave States mehrfach passim.

[5] Seaboard Slave States, S. 451—461.

Ihre Normalanschauung in Bezug auf geschlechtliche Beziehungen und Achtung vor dem Eigentum des Nächsten stand nicht viel höher als die der Neger. Ihr Leben fristeten sie in der denkbar ärmlichsten Weise durch Jagd, Fischfang, ganz geringe, gelegentliche Arbeit, wenn es unvermeidlich war, durch heimlichen Handel mit den Negern und Diebstahl [1].

Mit den Kulturerrungenschaften der Aufsenwelt kamen sie nur durch den herumziehenden Händler in Beziehung, der ihnen eine nördliche Uhr, eine Patentmedizin, allerlei mehr oder weniger nutzloses Gerät gegen die wenigen, verkäuflichen Erzeugnisse ihrer Wirtschaft eintauschte. Geld war ihnen, wie den Farmern, fast unbekannt [2]. Zu regelmäfsigen Ankäufen fremder Waren sind sie überhaupt nicht in der Lage. Sie müssen ihre Kleidung notgedrungen selbst spinnen und weben, ihren geringen Hausrat selbst verfertigen. Durch Olmsted und einige Novellen sind wir näher über sie unterrichtet [3].

Beide Klassen hatten nur eine geringe Aussicht, daheim weiterzukommen, denn nur die Ansammlung eines gröfseren, für sie in seltenen Fällen erreichbaren Kapitals würde die Möglichkeit gewährt haben, als Sklavenkäufer aufzutreten und damit den entscheidenden Schritt auf der Leiter aufwärts zu thun. Als kleine Farmer hatten sie so gut wie nichts zu erwarten, da sich ihnen keine Absatzmärkte eröffneten; nur in der nächsten Umgebung gröfserer Ortschaften konnten einige von ihnen als Gemüsebauern auf Weiterkommen hoffen. In der Regel waren sie aber zu indolent und untüchtig [4], überhaupt nur einen Fortschritt zu begehren [5].

Hier und da pflanzen die sklavenlosen Weifsen allerdings im Hinterland und auf armen Böden in primitiven Methoden einige Baumwolle [6], die sie mit Frau und Kindern pflücken.

---

[1] Journey in the Back Country, S. 33 in der Beschreibung des untern Mississippithales: I asked him if there were no poor people in this country. I could see no houses which seemed to belong to poor people. „Of course not, Sir, — every inch of the land bought up by the swell-heads on purpose to keep them away. But you go back on to the pine ridge. Good Lord! I've heard a heap about the poor folks at the North; but if you ever saw any poorer people than them, I should like to know what they live on. Must be a miracle if they live at all. I don't see how these people live, and I've wondered how they do a great many times. Don't raise corn enough, great many of them, to keep a shoat alive through the winter. There's no way they can live, 'less they steal".

[2] ib. S. 34.

[3] ib. Kap. VI, Journey through Texas, S. 396 ff.

[4] Olmsted, Seaboard Slave States, S. 539.

[5] Ausnahmen siehe ib. S. 355.

[6] De Bow, Resources, Bd. I, S. 175; Russell, North America, its Agriculture etc., S. 284; Stirling, Letters, S. 175; Olmsted, Back Country, S. 206, 328, 347—354; Journey through Texas, S. 188.

Sie bringen 2—3—5 Ballen auf den Markt. Im Mississippidelta pflanzen sie auch einigen Reis[1]; in Georgia produzieren sie einen erheblichen Teil der Sea Island Baumwolle[2]. Auf diese Weise gelingt es ihnen, und einigen der andern sklavenlosen Weiſsen auf anderen Wegen bisweilen, genug Geld zum Ankauf eines Sklaven zusammen zu bringen. Dann erhalten sie nach Landesbrauch einen zweiten auf Kredit und der Übergang ist bewerkstelligt.

Im wesentlichen boten nur zwei Wege einer gröſseren Anzahl einige Aussicht zum Fortkommen, entweder Abwanderung — und dies stellt die Auswanderung aus dem Sklavengebiet klar, deren Zunehmen im Laufe der Zeit oben gezeigt wurde, — oder sie konnten als Aufseher auf einer Pflanzung beginnen. Hatten sie einige Jahre gearbeitet und sich die verhältnismäſsig hohen Löhne verdient, so kauften sie sich, falls sie dieselben nicht inzwischen verspielt oder vertrunken hatten oder dies alsbald besorgten, meist an und erwarben einige Sklaven.

Schlieſslich kommen noch die weiſsen Handwerker und Arbeiter in den Städten in Betracht. Die von all diesen geleistete Arbeit war von einer solchen Qualität, daſs die Südländer zu der Ansicht kamen, die Arbeit der Weiſsen sei derjenigen der Farbigen kaum ebenbürtig, gewiſs aber nicht überlegen. Nebenbei war aus socialen Gründen deren Aufkommen nicht erwünscht. Wo angängig, stellte sich der Groſsbetrieb seine eigenen, schwarzen Handwerker. War dort wie in der ganzen Welt im Gebiete des vorherrschenden Groſsgrundbesitzes kein Boden für das Aufkommen eines selbständigen, kräftigen Handwerkerstandes, so stand man weiſsen Gewerbetreibenden in der Stadt mit Miſstrauen gegenüber, weil man nicht wünscht, daſs sie darin oder als Hafenarbeiter, Lastträger etc. in Konkurrenz mit dem Schwarzen träten.

Das Charakteristikum der ganzen weiſsen, nicht sklavenhaltenden Klasse im Süden war ein mit Unbildung, Indolenz und Arbeitsunlust gemischter, überhebender Dünkel. Sie sahen das Degradierende in der Arbeit. Ihren Protest gegen den Zwang dazu drückten sie in einer beabsichtigt schlechten Ausführung ihrer Aufgaben aus; konnte man sie doch wenigstens nicht wie den Schwarzen mit der Peitsche zu besserer Leistung treiben!

Da ihm die Achtung versagt bleibt, sieht der weiſse Arbeiter des Nordens oder fremde Einwanderer sich nicht ver-

---

[1] Russell, North America, a. a. O. S. 248—49. Diese wurden aber in den 50er Jahren von den Groſspflanzern ausgekauft. Vgl. oben S. 200.

[2] De Bow's Review, Bd. XVI, S. 594.

anlafst, sich nach Süden zu wenden, oder die Zuwanderer entstammen doch meist nur den niedrigsten Schichten. Es sind namentlich Iren, die der Sachlage gegenüber noch Gewohnheiten annahmen, die sie in keiner Richtung zu wünschenswerten Erscheinungen machten, auch wenn sie nicht als natürliche Gegner und ein lebender Protest gegen die Sklaverei den Südländern besonders mifsliebig waren [1].

Von dem Südländer wurden die armen Weifsen als die Abkömmlinge jener Verbrecherkolonien bezeichnet, die mit Oglethorpe und sonst von Zeit zu Zeit zur Zwangsarbeit herübertransportiert worden sind; von den auswärtigen Beobachtern und den Nordländern wurden sie als eine natürliche Ausgeburt des socialen Systems betrachtet, welches in den Sklavenstaaten den wirtschaftlich weniger Fähigen oder Begünstigten alsbald auf diese Stufe herabdrücken mufs. Der bessergehaltene Neger blickte auf sie mit schlecht verhehlter Überhebung und Überlegenheit, umgekehrt nährten sie gegen jenen, den sie als ein Hemmnis, einen Druck auf ihrem Dasein instinktiv empfinden, einen glühenden Hafs, und dadurch und durch den Rassendünkel wurden sie Stützen des Sklavenhalterinteresses.

Die Aufsenwelt beschäftigte sich, wie gesagt, verhältnismäfsig wenig mit ihnen. Der Census von 1850 aber, welcher zum ersten Male eine berufsstatistische Aufnahme nach dieser Richtung abdruckte, brachte eine ganz unerwartete Enthüllung. Er ermittelte die Anzahl der Sklavenhalter, und da stellte sich heraus, dafs es im ganzen Süden nur 347 500 sklavenhaltende Familien bei einer Einwohnerzahl von $9^{3}/_{4}$ Millionen, darunter $6^{1}/_{4}$ Millionen Weifsen, gab, d. h. es waren $1^{3}/_{4}$ Millionen, Einwohner der sklavenhaltenden Klasse zuzurechnen; im Vergleich mit der gesamten weifsen Bevölkerung des Südens waren dies weniger als $^{1}/_{3}$, und selbst in den Hauptflanzungsstaaten South Carolina, Alabama, Mississippi und Louisiana mufste der Superintendent des Census die gröfseren Städte ausschliefsen, um die Hälfte der Bevölkerung als an der Sklaverei interessiert nachzuweisen [2].

Es hatte also die erhebliche Majorität der Bewohner des Südens kein direktes Interesse an der Sklaverei, ja, die nichtsklavenhaltenden Südländer waren fast ebenso zahlreich, wie die Sklavenhalterfamilien und Sklaven zusammengenommen.

---

[1] Seaboard Slave States, S. 511.

[2] De Bow, Compendium of the VII. Census, Washington 1854, S. 94.95: Die Zahl schliefst die Mieter von Sklaven ein, dagegen mehre Personen und Angehörige verschiedener Familien, die an einem Sklavenkomplex interessiert waren, aus. Angeblich soll hierdurch die wirkliche Zahl der Sklavenhalter ungefähr erreicht sein. Meines Erachtens ist indes die Zahl der wirklichen Sklavenhalter hierdurch noch überschätzt.

[redacted]

Bis zum Jahre 1860 hat sich dies Verhältnis noch gesteigert, und in diesem Jahr gab es im Süden unter 12¹/₈ Millionen Einwohnern, davon 8 Millionen Weifsen, 384 900 Sklavenhalter, also noch nicht 2 Millionen an der Sklaverei Interessierte. Dies waren nicht mehr als ¹/₄ der weifsen Bevölkerung des Südens. — Es ist nicht anzunehmen, dafs in den dreifsiger Jahren die Verhältnisse wesentlich anders gelegen haben, dafs also die angeführten Beobachter die Situation richtig erfafst hätten. Nichts ist bezeichnender dafür, wie das südliche System die Bedeutung der nicht sklavenhaltenden Klasse herunterdrückte.

Die Untersuchungen des Census von 1850 selbst wurden, wie meist statistische Erörterungen, von der Öffentlichkeit wenig beachtet. Um so gröfseres Aufsehen erregte das aus ihnen schöpfende Buch Helpers, welcher vom Standpunkt des nicht sklavenhaltenden, weifsen Südländers und im Interesse seiner Klasse die Erörterung der Thatsachen aufnahm. Die Agitation gegen die Sklaverei gewann hierdurch neuen Rückhalt. Den Sklavenhaltern selbst leuchteten die Gefahren, die dieses Buch für sie in sich schlofs, derart ein, dafs sie es zum Gegenstand eines erbitterten Kampfes im Kongrefs machten und sich der Wahl Shermans von Ohio zum Sprecher des Hauses auf das entschiedenste widersetzten, weil dieser es öffentlich empfohlen hatte[1].

Das war klar: sie konnten sich nicht mehr halten, sobald es nicht mehr gelang, durch den Negerhafs die Nichtsklavenhalter zu ihrer Gefolgschaft zu gewinnen. Natürlich mufste man auch nach aufsen hin jene Thatsachen ableugnen. Man suchte durch alle möglichen Mittel, selbst Fälschung von Zahlen, nachzuweisen, dafs die nichtsklavenhaltenden Weifsen als Farmer, Handwerker in den Städten, im Handel und Transportgewerbe eine glänzende Beschäftigung fanden[2]; doch war es nicht schwer, dies aus südlichen Quellen zu widerlegen[3]. —

Ein merkwürdiger Zufall ist es, dafs Abraham Lincoln gerade einer aus Kentucky ausgewanderten Familie von armen Weifsen entstammte, die ihr Heil im freien Illinois versuchen wollten[4]. —

Zu gedenken ist schliefslich noch einiger Gruppen, deren Zugehörigkeit zu der einen oder andern der beiden weifsen Klassen nicht ohne weiteres nachzuweisen ist. Ihr Stand hängt von der Art und Weise ihrer Führung und ihrer Abstammung

---

[1] Wilson, Rise and Fall, Bd. II, S. 643 ff.
[2] Williams, Die Rechtfertigung der Südstaaten. Berlin 1862.
[3] Siehe auch Cairnes a. a. O., Appendix, S. 358–376.
[4] Nicolay and Hay, Abraham Lincoln a. a. O., Bd. I, S. 28. Die Familie stammte aus Virginia, wanderte von da nach Kentucky, verliefs diesen Staat aber wieder, „weil es kein Land für arme Leute war."

ab. Das sind aufser den Spielern, Raufbolden und Flibustiern, den Nichtsthuern, an denen der Süden so reich war, die Sportsleute und Jockeys, deren zahlreiches Vorkommen für die vorherrschende Leidenschaft des Sports und Spiels Zeugnis ablegte, endlich die Gastwirte und Kneipenbesitzer, die Sklaven- und Viehhändler, die das Land durchzogen. Nicht das Vorkommen jener ersten war für den Süden besonders beachtenswert, wohl aber ihre grofse Zahl, ihr selbstsicheres, rücksichtsloses Auftreten, der Terrorismus, den sie auszuüben vermochten. Die Kneipenwirte und ihre Lokale waren im Süden meist sehr niedrige Specimina des Gastwirtsgewerbes und übten einen schlechten Einflufs auf die Gesellschaft aus [1]. Die vagierenden Händler, Menschen- und Viehtreiber waren neben jenen Rowdyelementen ihre Hauptkunden. Typen der meisten dieser Arten finden sich im fernen Nordwesten, bezw. während der Anfänge der Besiedelung auch zahlreich in den östlicheren freien Landesteilen. Während sie aber hier allmählich abnehmen und vor der ansässig werdenden Bevölkerung zurückweichen, sind sie in den Sklavenstaaten ein bleibendes Element, und das ist eine von den Südländern, wenn auch mit Bedauern, anerkannte Thatsache.

---

[1] Hundley a. a. O. S. 236 ff.

Neuntes Kapitel.

Das Wirtschaftssystem zur Sklavenzeit und der Baumwollpflanzungsbetrieb.

1. Die Gegenstände der südlichen Produktion.

Aus den bisher an verschiedenen Stellen beigebrachten Angaben sind die Hauptbeschäftigungen der Südstaatler bereits zu ersehen gewesen, die im Nachstehenden zusammengefafst und ergänzt werden mögen.

In der Zeit zwischen 1850 und 1860, als das Gebiet seine gröfste Ausdehnung erreicht hatte, finden wir folgende geographische Produktionseinteilung:

In den nördlichen Grenzstaaten Delaware und Maryland, dem Norden und Westen von Virginia und grofsen Teilen von Kentucky und Missouri überwiegt die Farmwirtschaft mit Getreidebau und Viehzucht. Daneben beginnt hier die Tabakregion, die sich sowohl nach Virginia hinunter, wie weiter westlich und nördlich hinaus erstreckt. In Kentucky wird das Getreide vielfach zur Brennerei verwandt, hier entstehen ferner grofse Gestüte, und mit Tennessee zusammen wird es zur Zuchtstätte des wichtigen Haustiers der Pflanzungsgebiete, des Maulesels; alljährlich werden erhebliche Scharen davon wie aller Arten von Vieh nach Süden und Südwesten verkauft. Flachs wird hier und in Missouri gebaut, Bienenzucht getrieben; die Landwirtschaft ist einigermafsen mannigfaltig, Kleinbetrieb und Grofsbetrieb stehen nebeneinander. In North Carolina ist die Waldwirtschaft zur Pech-, Teer-, Harz- und Terpentingewinnung weit verbreitet. Sie kommt auch in den übrigen Staaten vor, besonders in Georgia und Alabama. Die Sümpfe an der Küste werden durch einigen Holzschlag nutzbar gemacht, während in den südlichen Teilen von North Carolina bereits der Baumwollbau ständig zu Hause ist. Das Land

diesseits der Alleghanies zerfällt weiter hinunter in 3 verschiedenartige Gebiete: flaches Küstenland, das dem Reis und der Sea Island Baumwolle dient, durch einen Kiefernhügelgürtel hiervon getrenntes welliges Mittelland, das der Baumwolle gehört, und Oberland bis ins Gebirge hinein, in dem einiger Getreidebau und Viehzucht betrieben werden, ohne dafs letztere Zweige in den Pflanzungsstaaten zu namhafter Bedeutung gelangen können. Den Baumwollgürtel bezeichnet das im 3. und 4. Kapitel ins Auge gefafste Gebiet von South Carolina bis Texas. Grofse Teile von Florida sind noch fast ungenützt oder werden, wie auch das südliche Alabama, lediglich als Weidegrund und Terpentingewinnungsland benützt. Daneben liefern auch die Golfstaaten Alabama, Mississippi und Louisiana einigen Reis. Zuckerpflanzungen bedecken das südliche Louisiana und ziehen sich bis nach Texas hinüber. In Texas wird der Baumwollgürtel von den Gebieten der extensiven Viehweide abgelöst, ebenso in Arkansas, das im Westen ans Indianerterritorium grenzt; im südlichen Missouri und in Tennessee stöfst er auf die gedachten Gebiete gemischter Produktion, wo zugleich der Weizen dauernd seinen Platz wahrt.

Die Pflanzungen liefern überall eine gewisse Menge Getreide für den Hausbedarf, jedoch liegen sie nicht mehr im eigentlichen Weizenland, fördern vielmehr vor allem Mais. Das verbreitetste, selbstgezogene Haustier ist das Schwein, daneben wird einiges Rindvieh zu Zug- und Nahrungszwecken gehalten, im Baumwollgebiet jedoch nicht systematisch gezüchtet und gefüttert. Die Schafzucht spielt nur in Virginia, Kentucky, Missouri und Tennessee eine gewisse Rolle. Nirgends kommt die Viehzucht über ein primitives Stadium hinaus.

Stallungen findet man vielfach garnicht oder in ungenügendem Mafse und schlechtester Ausstattung. Auch im Winter wird das Rindvieh nur in schlecht geschützten Schuppen untergebracht, im Sommer sucht es sich gemeinsam mit den Schweinen seine Nahrung im Walde.

Entwickelte Molkereiwirtschaft gehört nicht zu den Stärken des Südens. Butter und Käse bezieht man vielfach von Norden oder begnügt sich mit elenden Surrogaten. An Geflügel findet man neben dem Huhn und der Taube vor allem den Truthahn. Obst- und Gemüsegärten sind nirgends zu hoher Blüte gekommen, mit Ausnahme der Umgebung von wenigen Städten und der Bohnen- und Erbsenproduktion namentlich in den Carolinas, Georgia, Alabama und Mississippi. Gröfsere Mengen Kartoffeln liefern Virginia, Tennessee und Kentucky; die süfse Kartoffel (Patate) ist in allen Südstaaten von Virginia an ein wichtiges Ackerbauprodukt und Nahrungsmittel.

Häufig werden neue Erwerbszweige in Anregung gebracht und mit pomphaften Reden empfohlen, namentlich Seiden- und

Theekultur, Weinbau, Merinozucht etc.; die thatsächlichen Resultate bleiben dann aber minimal[1].

Das Land ist, wie schon die Besiedelungsdichtigkeit zeigt, ein rein agrikulturelles. Nirgends ist jenes Stadium erreicht, wo sich Städtebildung gewissermaſsen selbstthätig herauskrystallisiert.

Abgesehen von der Bundeshauptstadt Washington, verfügt der Süden an eigentlichen Städten nur über Baltimore, St. Louis und Louisville in den nördlichen Grenzstaaten, die Umschlagsorte zwischen Pflanzungsgebiet und Norden, und über die Seehandelsstädte des Pflanzungsgebiets, Charleston, Savannah, Mobile und New Orleans. Wirkliche Anlage zu Groſsstädten zeigen nur New Orleans, der Ausgangspunkt des gewaltigen Mississippiverkehrs, mit 116 000 Einwohnern 1850, 169 000 1860, und St. Louis, der Eintritt des Mississippiverkehrs in den Süden, mit 78 000 Einwohnern 1850, 161 000 1860, sowie Baltimore mit 169 000 Einwohnern 1850, 212 000 1860[2].

Die Städte und Ortschaften dienen im wesentlichen dem Handelsverkehr; sie sind die Verschiffungsplätze der Pflanzungsprodukte und die Einfuhrorte für die Bezüge auswärtiger Waren; nur ein unbedeutendes lokales Erwerbsleben und Handwerk ist hier zu finden.

Eine heimische Industrie von Belang existiert nicht, die Schätze des Bodens, Kohlen- und Eisenlager der Alleghanies, von Westvirginia bis nach Tennessee und Alabama hinunter sind nicht in irgend nennenswertem Umfang erschlossen. Brennmaterial ist allgemein Holz, das in den Wäldern gehauen,

---

[1] Vergl. z. B. bei Buckingham, Slave States a. a. O. Bd. I, S. 205 die Beschreibung der „Silk Mania" in Georgia; desgl. für Merinoschafe. B. meint, das spiele dieselbe Rolle, wie einst die groſsen Landspekulationen; andre Reisende verglichen die Spekulationen mit Maulbeerbäumen dem Tulpenzwiebelspiel der Holländer früherer Zeiten; vergl. De Bow's Resources, Bd. I, S. 81—85, und Review vielfach.

[2] Es hatten Einwohner:

	1850	1860
Washington	40 000	61 000
Richmond	28 000	38 000
Savannah	15 000	22 000
Charleston	43 000	41 000
Mobile	21 000	29 000
Louisville	43 000	68 000

Auſserdem hatten über 10 000 Einwohner in den Grenzstaaten: Wilmington, Del., Wheeling, Va., Norfolk, Va, Petersburg, Va., Covington, Ky., Newport, Ky.; in den Baumwollstaaten: Wilmington, N. C., Memphis, Tenn.. Nashville, Tenn., Augusta, Ga. Andere Städte mit über 10 000 Einwohnern sind in den Baumwollstaaten nicht vorhanden. 1860 beträgt die Zahl der Einwohner in Montgomery, Ala., 9000. Natchez, Miss. 7000, Vicksburg, Miss. 5000, Little Rock, Ark. 5000, Galveston, Tex. 7000, San Antonio, Tex. 8000. Der gröſste Ort von Florida ist Pensacola mit 3000 Einwohnern.

an den Flufsufern für die Heizung der vorüberfahrenden Dampfer von Unternehmern aufgeschichtet wird. Vor der Entdeckung von California hat die Goldwäscherei in den Alleghanies eine gewisse Bedeutung gehabt[1].

In einigen Hilfsgewerben der Baumwollproduktion bringt man es zu einer gewissen lokalen Bedeutung. So wurden in Alabama gute Gins gebaut und Francfort, Louisville und Lexington, Ky., liefern schon früh Verpackungsmaterial an Zeug und Tauen für die Baumwollballen. Letztere werden später, wie schon erwähnt, meist durch importierte Eisenbanden ersetzt[2].

Im Reisgebiet entstehen naturgemäfs Reismühlen. Jede gröfsere Zuckerpflanzung hat ihre Siederei für Rohzucker. Im Tabakgebiet bestanden Fabriken für die Anfertigung der verschiedenen Tabakprodukte, Rauch- und Kautabak und Cigaretten. In den Wäldern finden sich Terpentin- und Harzsiedereien.

Die Baumwollindustrie bleibt in den Kinderschuhen. Hier und da wird von kleineren Spinnereien und Webereien viel Aufhebens gemacht, die bald mit freien, weifsen Arbeitskräften, bald mit schwarzen Sklaven arbeiten und bisweilen lokale Erfolge erzielen. Trotz vielfachen Redens[3] ist aber von einem wirklichen Aufschwung hierin nicht die Rede. Primitive Gewerbe werden im Hauswerk der Pflanzungen betrieben, hausgemachtes Zeug für die Sklaven bleibt bis zum Ende vielfach üblich. Von den $27^1/_2$ Millionen Dollars Wert der 1860 hauswerklich angefertigten Güter fallen nahezu 19 Millionen auf die Sklavenstaaten[4]. In dem Hause der armen Weifsen ist überall das Spinnrad und der Webstuhl an der Arbeit. Aufserdem haben die Schmiede, Schuster, Sattler, Schneider, Mühlen, Gerbereien, Sägereien etc. eine gewisse Bedeutung. Der Wagenbau verzeichnet einen nennenswerten Aufschwung.

Die überwiegende Menge von industriellen Bedarfsmitteln, Haus-, Wirtschafts- und Ackerbaugeräten mufs aber eingeführt werden. Sie kommen teils von Norden, teils von Übersee, und zwar im letzteren Fall meist indirekt über nördliche Häfen. Dies fördert das Gedeihen des Aufsenhandels und eines wohlhabenden Grofshändlerstandes an den besagten See- und Binnenplätzen. Ein eingeborener, kraftvoller Kaufmannsstand, Läger und Ladeneinrichtungen im gröfseren Stil sind im Innern des Landes nicht vorhanden[5].

---

[1] Vergl. die verschiedenen Zeitschriften wie De Bow's Review, Hunt's Magazine, North American Review, Niles Register vielfach.

[2] Siehe oben S. 97.

[3] De Bow, Resources Bd. I, S. 223 ff.

[4] VII. Census. Bd. Agriculture, S. 191.

[5] Über die Händler und Hausierer siehe Olmsted vielfach; *Smedes*, A Southern Planter a. a. O. S. 113 ff. Es waren vielfach

[redacted]

Die Warenlieferung geschieht für die wohlhabenderen Pflanzer durch die Händler bezw. die Agenten oder Faktoren in den Städten, namentlich den Seestädten; wer keinen ständigen Vertreter hat, geht von Zeit zu Zeit dorthin, um Einkäufe zu machen; den allerkleinsten Verkehr versorgt der herumziehende Hausierer[1]. Die Waren im Laden der kleinen Händler in dem Binnenplatze sind teuer und schlecht, und der Käufer findet dort überhaupt kaum das Notdürftigste. Nach Olmsteds Beobachtungen sind Spirituosen der Hauptvorrat, daneben minderwertige Kolonialwaren u. dergl. m. Reparaturen sind schwer zu beschaffen, teuer und schlecht. — Wie am Handel ist der Südländer an der Schiffahrt in seinen Häfen selbst nur in geringem Umfang beteiligt, sie wird von nördlichen Gesellschaften oder fremden Linien besorgt. Fremde Unternehmer und Kapitalisten erbauen zum grofsen Teil die Eisenbahnen. — Wirklich zu Hause fühlt man sich nur in der einen Beschäftigung, der Landwirtschaft.

In den Jahren 1820, 1840, 1850, 1860 haben Aufnahmen über die Berufsverteilung im Lande stattgefunden. Diese sind unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt und daher nicht wohl vergleichbar. Aber selbst nach 1850, wo man versucht hat, sie systematischer durchzuführen, blieben sie ungenau und unzuverlässig.

Nach dem Census von 1850 verteilt sich die freie männliche Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren auf die einzelnen Berufsklassen, wie folgt[2]:

(Siehe Tabelle auf Seite 268.)

Über die Sklavenbevölkerung liegt 1850 eine Schätzung De Bows[3] vor, nach welcher etwa 400 000 städtischen und 2 800 000 ländlichen Wohnsitz haben. Von letzteren sollen mindestens 300 000 Hausbedienstete sein. 2 500 000 den landwirtschaftlichen Berufen angehören, einschliefslich der unter 10- und über 60jährigen, welche in der Regel nicht beschäftigt werden. Es sollen beschäftigt sein in:

Baumwolle	1 850 000	=	72,6	Prozent
Tabak	350 000	=	14,0	-
Zucker	150 000	=	6,0	-
Reis	125 000	=	5,0	-
Hanf	60 000	=	2,4	-

New Engländer, Deutsche und Juden. Sie verstanden es oft, sich ein Vermögen zu erwerben; als Hausierer beginnend, wurden manche Ladeninhaber, schliefslich gar Grofshändler.

[1] Der Census von 1860 führt unter 14 000 Händlern (Dealers) 1350 in den Südstaaten, unter 40 000 Krämern (Grocers) 8250 in den Südstaaten, davon nur 3600 in den Baumwollstaaten auf. VIII. Census, Bd. Population, S. 656 ff.

[2] VII. Census, 1850, S. LXXX.

[3] Compendium of the VII. Census, S. 94.

[redacted]

Berufsverteilung nach dem Census von 1850 (1000 Personen):

	Handel, Industrie, Gewerbe und Minenwesen	Landwirtschaft	Arbeiter mit Ausnahme der Landwirtschaft	Heer	See- und Flufsschiffahrt	Jurisprudenz, Medizin, Theologie	Sonstige gelehrte Berufe	Staatsbeamte	Hausbedienstete	Sonstige Berufe
North Carol.	20,6	82,0	28,6	—	1,7	2,3	3,4	0.6	0,0	0,2
South Carol.	13,2	41,3	8,2	—	0,3	1,8	3,2	0,4	0,1	0,0
Georgia	20,7	83,4	11,5	0,0	0,3	2,8	3,9	0,4	0,0	0,2
Florida	2,4	6,0	2,7	0,4	0,7	0,4	0,3	0,3	0,0	0,0
Alabama	16,6	68,6	7,7	—	0,8	2,6	3,6	0,3	0,0	0,1
Mississippi	12,1	50,3	6,1	—	0,3	2,3	3.4	0.4	0,1	0,2
Louisiana	32,9	18,6	15.3	0,0	4,3	1,8	2,4	0,8	0,5	0,5
Texas	7,3	25,3	6,2	0,6	0,3	1,4	1.0	0,7	—	0,1
Arkansas	4,3	28,9	5.7	0,0	0,1	0,9	0.7	0,1	—	0,0
Tennessee	23,4	119,0	17,6	—	0,3	3,4	3,6	0,7	0,0	0,3
Baumwollstaaten	153,5	523,4	109,6	1,0	9,1	19,7	26,5	4,7	0,7	1,6
Distr. of Col.	6,1	0,4	2,5	0,1	0,2	0,3	0,4	0,6	0,5	0,0
Delaware	5,6	7,9	6,7	—	0,7	0,3	0,6	0,1	0.1	0,1
Maryland	47,6	28.6	32,1	0,1	9,7	2,1	2,4	1,0	1,0	0,3
Virginia	52,7	108,4	48,3	0,3	3,3	4,8	5,6	1,5	0,1	2,0
Kentucky	36,6	115,0	28,4	0,2	1,0	3,8	4,4	0,9	0,2	0,5
Missouri	30,1	65,6	20,3	0,3	2,5	2,9	3,1	0,8	1,5	1,1
Grenzstaat.	178,7	325,9	138,3	1,0	17,4	14,2	16,5	4,9	3,4	4,0
Sklavenstaat.	332,2	849,3	247,9	2,0	26,5	33,9	43,0	9,6	4,1	5,6
FreieStaaten	1264,1	1551,3	745,7	3,4	89.8	60,6	52,8	15,4	18,1	16,6
Verein. St.	1596,3	2400,6	993,6	5,4	116,3	94,5	95,8	25,0	22,2	22,2

Nach dem Bericht von Sekretär Woodbury schätzte man die Zahl der in den mit der Baumwollproduktion zusammenhängenden Beschäftigungen thätigen Personen[1]

1791	auf	50 000
1801	-	100 000
1811	-	143 000
1821	-	333 000
1831	-	750 000
1835	-	1 000 000

Darunter waren 1835 nach verschiedenen Schätzungen 340—550 000 Feldarbeiter direkt im Baumwollbau 680 000 im ganzen auf Baumwollpflanzungen in Arbeit[2].

[1] Cotton. House Doc. 146. 24th Congr. 1. Sess. S. 16.
[2] *ib. S. 22.*

De Bow schätzt in den Resources die Zahl der mit Baumwollpflanzung beschäftigten Sklaven auf 1 200 000, darunter 800 000 thatsächliche Arbeitskräfte[1].

Nach Schätzungen von 1852[2] verteilten sich die in der Baumwollproduktion direkt verwandten Feldarbeiter 1852 in 9 Baumwollstaaten wie folgt:

South Carolina	77 500
Georgia	185 000
Florida	80 000
Alabama	187 500
Mississippi	162 500
Missouri	50 000
Texas	25 000
Tennessee	55 000
	737 500

Nach derselben Quelle stehen je 2 vollen Feldarbeitern hier mindestens drei minder Kräftige gegenüber, die in der Produktion von Nahrungsmitteln, Hausdienst oder städtischen Beschäftigungen verwandt, aber aus den Erträgen der Baumwolle erhalten werden[3].

Für 1860 sind die entsprechenden Zusammenstellungen nicht durchgeführt. Prinzipielle Veränderungen sind nur insofern eingetreten, als bei der immer mehr gesteigerten Bedeutung der Baumwollkultur in der Zwischenzeit sich die in ihr beschäftigte Arbeitermenge über das Mafs eines der Bevölkerungsvermehrung entsprechenden Satzes hinaus vermehrt haben dürfte. Dafür spricht der Umstand, dafs gegen Ende der fünfziger Jahre Klagen laut werden über das abnehmende Interesse, welches andern landwirtschaftlichen Beschäftigungen zufällt. Der Census von 1860 zeigt eine vielfach nicht entsprechend der wachsenden Bevölkerung gestiegene Produktion sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse; da mufsten die notwendigen Zufuhren von aufsen vergröfsert werden. In fast allem, was nicht eigentliches subtropisches Pflanzungsprodukt ist, wird der Süden um diese Zeit von der Aufsenwelt abhängiger als je.

Es betrug die Produktion

		1840	1850	1860
Baumwolle	1000 Ballen	1859	2445	5197
Tabak	Millionen ℔	210	185	371
Rohrzucker	1000 Hogsheads	154	237	302
Reis	Millionen ℔.	81	215	187
Weizen	Millionen Bushels	30	28	50
Mais	Millionen Bushels	252	349	435
Hafer	Millionen Bushels	43	40	33
Kartoffeln	Millionen Bushels	5	8	12
Heu	1000 Tonnen	846	1140	1860

[1] Resources, Bd. I, S. 175.
[2] House Document 136, 32d. Congr. a. a. O. [3] ib. S. 833.

Die Vermehrung ist aber zum gröfsten Teil auf Rechnung der Grenzstaaten zu setzen. Wie später zu zeigen sein wird, haben sich die Percapitaerträge in den Baumwollstaaten um diese Zeit vermindert.

Der Ertrag der Baumwollproduktion selbst hingegen hat sich auf den Kopf der Bevölkerung ständig erhöht. Er betrug pro Kopf der Bevölkerung der Baumwollstaaten:

Ertrag pro Kopf der	1800 ℔	1820 ℔	1840 ℔	1850 ℔	1860 ℔
Gesamtbevölkerung	31,1	76,1	156,6	177,8	260,8
Farbigen Bevölkerung	93,5	195,2	383,8	432,5	630,4

2. Die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes.

Die dominierende landwirtschaftliche Betriebsform im Süden war die Pflanzung, ein Grofsbetrieb, an dessen Arbeiten der Eigentümer mit seinen Händen nicht teilnimmt. Über die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den Umfang der Gesamtflächen in Privateigentum und der Gesamtflächen in Betrieb, woraus sich die Durchschnittsgröfsen für die Einzelbetriebe berechnen lassen, liegen Angaben seit 1850 vor, über ihren Umfang nach Gröfsenklassen unterscheidende Statistiken seit 1860 [1].

Für erstere ergeben sich folgende Zahlen:

(Siehe die Tabelle auf nebenstehender Seite.)

Hier treten einige bezeichnende Momente mit Deutlichkeit hervor. Die Durchschnittsgröfse des Einzelbesitzes ist am bedeutendsten in den eigentlichen Pflanzungsstaaten mit 365,2 Acres, oder fast dreimal soviel als in den freien Staaten, aber auch in den Grenzstaaten umfafst die Einzelwirtschaft doppelt soviel Land als in letzteren. Im Jahre 1850 führt South Carolina, abgesehen von Texas, wo die grofsen Viehranches die Durchschnittsgröfse der Farmen ungebührlich anschwellen lassen. Es folgen dann Georgia, Louisiana, Mississippi und Alabama. Auch Florida kommt hier nicht direkt in Betracht, indem das in Privateigentum befindliche Land erst zum allergeringsten Teil bewirtschaftet ist, wie denn überall nicht gesagt ist, wieviel Land brach liegt, oder nur zu Holzschlag-, Weide- oder Spekulationszwecken besessen wird. Bis 1860 sind die Durchschnitte von South Carolina und Georgia um ein wenig zurückgegangen. In North Carolina, Florida, Alabama, Mississippi und Arkansas sind sie erheblich gestiegen, am stärksten in Louisiana, welches nun weitaus führt, während Texas einen gewaltigen Rückgang des Durchschnitts aufweist, aber in seinen Zahlen immer noch durch die Weidewirtschaften wesentlich beeinflufst wird.

[1] Nach De Bow ist Farmland in Betrieb, „improved land“, solches, das Ernten liefert und in irgend einer Form zu den Erträgen der Farm beiträgt. „Unimproved“, solches, das zur Farm gehört, aber nicht *benutzt wird.* Review Bd. XV, S. 233.

[redacted]

Anzahl und Gröfse der Farmen (mit Ausschlufs der Territorien.)

	Anzahl der Farmen in Tausenden		Prozentuale Vermehrung	Durchschnittsgröfse der Farmen in Acres		Prozentuale Vermehrung	Durchnittsmenge des unter Kultur befindlichen Landes pro Farm		Prozentuale Vermehrung
	1850	1860		1850	1860		1850	1860	
North Carolina .	57,0	75,2	31,9	368,4	316,8	—14,0	95,7	86,9	— 9,2
South Carolina .	30,0	33,1	10,3	540,6	490,8	— 9,2	135,8	138,5	2,0
Georgia . . .	51,8	62,0	19,7	442,7	429,9	— 2,9	122,7	130,0	6,0
Florida	4,3	6,6	53,5	370,9	442,4	19,3	87,2	99,1	13,6
Alabama . . .	42,0	55,1	31,2	289,7	329,2	13,7	108,2	116,1	7,3
Mississippi . .	34,0	42,8	25,9	308,5	368,3	19,4	101,3	117,8	16,3
Louisiana . . .	13,4	17,3	29,1	372,3	547,0	47,0	122,3	156,5	28,0
Texas	12,2	42,9	251,6	957,8	589,4	—38,5	53,6	61,7	15,1
Arkansas . . .	17,8	39,0	119,1	144,3	245,5	70,1	43,4	50,8	17,0
Tennessee . . .	72,7	82,4	13,3	260,0	252,1	— 3,0	71,9	82,9	15,3
Baumwollstaaten	335,2	456,4	36,1	365,2	371,1	1,6	96,5	112,3	16,4
Delaware . . .	6,1	6,7	9,8	159,3	143,4	—10,0	96,7	93,6	— 3,3
Maryland . . .	21,9	25,5	16,4	210,6	180,0	—14,5	127,1	117,7	— 7,4
Distr. of Columbia	0,3	0,2	—33,3	91,3	170,0	86,2	53,3	85,0	59,5
Virginia . . .	77,0	92,6	20,3	339,6	336,0	— 1,0	134,6	123,5	— 8,2
Kentucky . . .	74,8	90,8	21,4	226,0	210,6	— 6,8	79,6	84,0	5,5
Missouri . . .	54,5	92,8	70,3	178,6	214,9	20,3	54,2	67,2	24,0
Grenzstaaten .	234,6	308,6	31,5	249,1	246,7	— 1,0	96,6	94,0	— 2,6
Sklavenstaaten .	569,8	765,0	34,3	317,2	320,9	1,2	98,2	104,9	6,8
Freie Staaten .	873,3	1266,0	45,0	128,4	125,7	— 2,0	64,9	65,1	0,3
U.S. mit Ausnahme der Territorien	1443,1	2031,0	40,7	203,0	199,2	— 1,9	78,1	80,1	2,6

In den Grenzstaaten haben die Flächen abgenommen, am wenigsten in Virginia, am stärksten in Maryland. Nur in Missouri haben sich die Durchschnittsgröfsen der Besitzungen erhöht.

Die wahren Verhältnisse kommen noch deutlicher heraus bei Betrachtung der Durchschnitte für die thatsächlich in Betrieb genommenen Flächen. Auch diese liefern keinen sichern Anhalt für die Gröfse der einzelnen Pflanzungen, vielmehr spielen die sehr zahlreichen Niederlassungen der armen Weifsen mit ihren wenigen Acres bebauten Landes eine beträchtliche, aber doch wohl in den einzelnen Staaten einigermafsen verschiedene und hieraus nicht zu bemessende Rolle dabei. — Im ganzen dürfte dennoch das Bild, das sich im Jahre 1860 aus der vorliegenden Tabelle für die Baumwollstaaten ergiebt, einigermafsen richtig sein. Louisiana, South Carolina, Georgia, Mississippi und Alabama präsentieren sich in dieser Reihenfolge als die Staaten mit den ausgedehntesten Grofsbetrieben. Es folgen North Carolina, Florida, Tennessee, Texas und Arkansas in den Baumwollstaaten. In den Grenzstaaten haben Virginia und Maryland die gröfsten Durchschnittsbetriebsflächen. —

Fortschreitende Tendenz zu Latifundienbildung, d. i. Zunahme der Besitzgröfse und der Betriebsgröfse, fand im Baumwollgebiet in Arkansas, Louisiana, Mississippi, Florida, Alabama statt, in den Grenzstaaten nur in Missouri. In allen übrigen zeigen die Durchschnittsgröfsen der Besitzungen von 1850—60 Hinneigung zur rascheren Vermehrung der Kleinbesitzungen.

In South Carolina, Georgia, Texas und Tennessee nimmt die Durchschnittsgröfse der Besitzungen ab, die Durchschnittsgröfse der Betriebsflächen zu. Ebenso in Kentucky. Hier also findet sich einerseits ein numerisches Steigen der Kleinbetriebe, andrerseits eine Vergröfserung der Grofsbetriebe, wahrscheinlich zwei manchen Orts räumlich getrennt nebeneinander hergehende Vorgänge; an andrer Stelle wohl Zeichendes Übergangs zu einseitigerer Wirtschaft. In North Carolina, Delaware, Maryland und Virginia nehmen beide ab. In den Baumwollstaaten mit einer Zunahme auf beiden Seiten nehmen die Besitzflächen überall stärker zu als die Betriebsflächen. Hier ist der Vorstofs der Latifundienbildung eklatant, während umgekehrt in Missouri die stärkere Zunahme der Betriebsfläche auf eine Verstärkung des intensiven Kleinbetriebs deutet. In den Grenzstaaten ist die Abnahme nur in Virginia stärker für die Betriebsflächen als für die Besitzungen; wohl eine Folge der Aufgabe mancher Grofspflanzung des Tabakgebiets[1].

Zu beachten ist dabei, dafs die Vermehrung der Betriebe in den Sklavenstaaten mit 34 Prozent um fast ein Viertel

[1] „Virginia . . . mit seinen 10000 verlassenen Betrieben!“ *De Bow's Review*, Bd. XVIII, S. 27.

[redacted]

hinter den freien Staaten zurückbleibt, in den Baumwollstaaten stärker ist als in den Grenzstaaten. Hier wie da liegen die höchsten Vermehrungsziffern der Anzahl der Betriebe im fernen Westen; mit 251 Prozent führt Texas weitaus, während ihm, abgesehen vom District of Columbia und dem kleinen Delaware, im Osten South Carolina mit nur 10 Prozent als anderes Extrem gegenübersteht.

Die Gröfse der einzelnen Pflanzungsbetriebe läfst sich nicht mit vollkommener Sicherheit ermitteln. Einigen Anhalt liefert die Einteilung der Pflanzungen nach Gröfsenklassen, wie sie zum ersten Mal im Census von 1860 ausgeführt ist:

Die Farmen 1860 nach Gröfsenklassen in Tausenden:

	3—10	10—20	20—50	50 bis 100	100 bis 500	500 bis 1000	1000 und mehr	Summe der Farmen
	Acres							
NorthCarolina	2,0	4,9	20,9	18,5	19,2	1,2	0,3	67,0
SouthCarolina	0,4	1,2	6,7	7,0	11,4	1,4	0,5	28,6
Georgia . .	0,9	2,8	13,6	14,1	18,8	2,6	0,9	53,7
Florida . .	0,4	0,9	2,1	1,2	1,4	0,2	0,1	6,3
Alabama . .	1,4	4,4	16,0	12,1	13,5	2,0	0,7	50,1
Mississippi .	0,6	2,5	11,0	9,2	11,4	1,9	0,5	37,1
Louisiana . .	0,6	2,2	4,9	3,1	5,0	1,2	0,4	17,4
Texas . . .	1,8	6,2	14,1	7,9	6,8	0,5	0,1	37,4
Arkansas . .	1,8	6,1	13,7	7,0	4,2	0,3	0,1	33,2
Tennessee .	1,7	7,2	23,0	22,9	21,9	0,9	0,2	77,8
Baumwoll-staaten	11,6	38,4	126,0	103,0	113,6	12,2	3,8	408,6
Distr. of Col.	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,2
Delaware . .	0,1	0,2	1,2	2,2	2,9	0,0	—	6,6
Maryland . .	0,5	1,2	4,3	6,8	12,1	0,3	0,0	25,2
Kentucky .	1,8	6,9	25,5	24,2	24,1	1,1	0,2	83,8
Virginia . .	2,4	5,6	19,6	21,1	34,3	2,9	0,6	86,5
Missouri . .	2,4	9,1	33,6	24,3	18,5	0,5	0,1	88,5
Grenzstaaten	7,2	23,0	84,3	78,6	92,0	4,8	0,9	290,8
Sklavenstaat.	18,8	61,4	210,3	181,6	205,6	17,0	4,7	699,4
Freie Staaten	33,9	96,4	402,0	426,1	280,7	3,3	0,6	1243,0
Ver. Staaten	52,7	157,8	612,3	607,7	486,3	20,3	5,3	1942,4

Wir finden hier, dafs in den Besitzungen unter 100 Acres, dem Parzellen- und Kleinbesitz, in den Baumwollstaaten enthalten sind 68,3 Prozent, in den Grenzstaaten 66,4 Prozent, in den freien Staaten 77,1 Prozent; dagegen in den Be-

sitzungen von 100—500 Acres, dem mittleren Besitz, 27,8 Prozent in den Baumwollstaaten, 31,7 Prozent in den Grenzstaaten, 22,6 Prozent in den freien Staaten; in den Besitzungen über 500 Acres, dem Grofsgrundbesitz, 3,9 Prozent in den Baumwollstaaten, 1,9 Prozent in den Grenzstaaten und 0,3 Prozent in den freien Staaten [1]. Der mittlere Besitz, der kräftige Bauernstand, ist am geringsten in den Pflanzungsstaaten vertreten. Die einzelnen Klassen verteilten sich prozentual auf die Einzelstaaten wie folgt:

Prozentuale Verteilung der Gröfsenklassen der Farmen 1860:

Staat	1—100	100 bis 500	500 bis 1000	Staat	1—100	100 bis 500	500 bis 1000
	Acres				Acres		
NorthCarolina	69,1 %	28,7 %	2,2 %	Arkansas . .	86,2 %	12,6 %	1,2 %
SouthCarolina	53,4 -	40,0 -	6,6 -	Tennessee .	70,4 -	28,2 -	1,4 -
Georgia . .	58,5 -	35,0 -	6,5 -	Distr. of Col.	50,0 -	50,0 -	—
Florida . . .	73,0 -	22,2 -	4.8 -	Delaware . .	56,0 -	44,0 -	—
Alabama . .	67,7 -	26,9 -	5,4 -	Maryland .	50,8 -	48,0 -	1,2 -
Mississippi .	64,1 -	30,8 -	5,1 -	Virginia . .	56,4 -	39,6 -	4,0 -
Louisiana . .	61,8 -	29,0 -	9,2 -	Kentucky . .	69,7 -	28,7 -	1,6 -
Texas . . .	80,3 -	18,2 -	1,5 -	Missouri . .	78,4 -	20,9 -	0,7 -

Zur Erreichung vollerer Klarheit über die Anzahl der in Betrieb befindlichen Grofsunternehmungen ermöglichen die Materialien noch zwei weitere Betrachtungen. Aus der Tabelle der Gröfsenklassen allein geht nicht hervor, wie viele der gröfseren Grundkomplexe etwa als Weide- und Waldland oder bisher nicht in Angriff genommener Besitz aufser Betracht fallen. Auf die Anzahl der Betriebe lassen sich hingegen gewisse Schlüsse aus der Statistik der Verteilung des Sklaveneigentums und aus der Berufsstatistik thun.

Das Sklaveneigentum verteilte sich in den beiden Censusperioden 1850 und 1860 auf die 347 000 bezw. 384 900 Sklavenhalter wie folgt:

[1] Es schien angebracht, hier nicht die von Sering für die ganzen Vereinigten Staaten angewandte Einteilung in kleinen Grundbesitz bis 100 Acres, mittleren Grundbesitz bis 1000 Acres und gröfseren Grundbesitz über 1000 Acres zu wählen, weil bei den eigentümlichen Formen des Betriebes der südlichen Wirtschaft der Besitz von 500 Acres auf das Vorhandensein der Vorbedingungen für die Wirtschaft des Grofsbetriebs schliefsen läfst. Der Eigentümer eines solchen Komplexes hatte häufig ein anderes Besitztum in einer andern Gegend des Staates oder des Südens, bezw. gab eine ausgesogene Pflanzung häufig genug auf, um sein Kapital auf eine entsprechend grofse in einer andern Gegend zu überführen, wie denn schliefslich eine Baumwollpflanzung von 500 Acres infolge der auf ihr erforderlichen gröfseren Arbeitsmenge etwas anderes ist, als eine Getreidefarm von 500 Acres.

Sklavenhalter mit

	1—5		5—20		20—50		50—100		100—500		500—1000		1000 u. mehr	
	Sklaven													
	1850	1860	1850	1860	1850	1860	1850	1860	1850	1860	1850	1860	1850	1860
North Carolina	10 874	16 071	14 027	14 522	2 828	3 321	485	611	91	133	—	—	—	—
South Carolina	9 656	10 017	11 266	11 392	3 200	3 646	990	1 197	480	441	2	7	2	1
Georgia	18 270	17 534	14 191	17 187	5 056	5 049	764	1 102	173	211	2	1	—	—
Florida	1 690	2 233	1 347	2 111	349	603	104	158	34	47	—	—	—	—
Alabama	12 941	14 404	11 639	13 305	3 524	4 344	957	1 341	230	346	—	—	—	—
Mississippi	9 868	12 689	9 158	12 359	2 964	4 220	910	1 359	215	315	1	1	—	—
Louisiana	10 869	10 235	6 959	7 873	1 774	2 349	728	1 029	316	543	4	4	—	—
Texas	4 575	11 342	2 706	8 373	374	1 827	82	282	10	54	—	—	—	—
Arkansas	3 334	659	2 153	415	382	56	109	10	21	—	—	—	—	—
Tennessee	18 198	19 179	13 166	14 733	2 202	2 550	276	335	22	47	—	—	—	—
Baumwollstaaten	100 275	114 363	86 612	102 270	22 653	27 965	5 405	7 424	1 592	2 137	9	13	2	1
Distr. of Columbia	1 299	1 063	175	158	2	7	1	1	—	—	—	—	—	—
Delaware	672	476	137	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maryland	10 156	8 373	5 149	4 548	655	747	72	99	8	16	—	—	—	—
Virginia	26 935	25 355	22 486	20 996	4 880	4917	646	746	116	114	—	—	—	—
Kentucky	22 528	22 026	14 601	15 064	1 198	1485	53	63	5	7	—	—	—	—
Missouri	12 640	15 663	6 180	8 117	345	502	19	34	1	4	—	—	—	—
Grenzstaaten	74 228	72 956	48 728	48 994	7 080	7 658	791	943	130	141	—	—	—	—
Sklavenstaaten	174 503	187 319	135 360	151 264	29 733	35 623	6 196	8 367	1 722	2 278	9	13	2	1

Nach De Bows Angaben kann man von einem Besitz von über 5 Sklaven annehmen, dafs von diesen einige in der Landwirtschaft verwandt werden, wenigstens wird das für die grofse Mehrzahl gelten. Dies ergäbe für die Baumwollstaaten 130 000, für die Grenzstaaten 58 000 Betriebe mit ständig verwandter Arbeitskraft aufser der Familie des Farmers. Für die Baumwollstaaten würde die Anzahl der Farmen über 100 Acres mit dieser Zahl nahezu identisch sein, während die Anzahl der Sklavenhalter mit über 50 Sklaven zu der Anzahl der Betriebe von über 500 Acres sich wie 5 : 8 verhält; eine völlige Abgrenzung der Grofspflanzungsbetriebe gegen die mittleren läfst sich durch eine Zusammenstellung dieser beiden Zahlen also nicht erreichen.

Leider ist auch der Wert der berufsstatistischen Aufnahme des Bevölkerungscensus in seiner Unterscheidung zwischen Farmern und Pflanzern kein derartiger, hierüber irgend welche Schlüsse zu gestatten, wie schon aus den blofsen Zahlen für Kentucky, Missouri, Tennessee und Alabama hervorgeht.

Farmer, Pflanzer und Aufseher 1850 und 1860 in Tausenden:

	Farmer		Pflanzer		Aufseher	
	1860	1850	1860	1850	1860	1850
North Carolina	85,2	81,9	0,1	0,1	1,8	1,0
South Carolina	35,1	32,9	2.5	8,4	2.7	1,8
Georgia	67,7	81,4	2,9	1,9	4,9	2,2
Florida	7,5	5,7	1,2	0,2	0,5	0,1
Alabama	—	66,6	67,7	1,9	4,1	1,8
Mississippi	46,3	44,8	3,1	5,3	3,9	2,3
Louisiana	15,0	11,7	6,5	6,5	3,0	1,8
Texas	51,6	25,1	0,3	0,1	1,3	0,3
Arkansas	48,5	28,8	0,4	0,1	1,1	0,3
Tennessee	103,8	118,9	0,1	—	1,7	0,6
Baumwollstaaten	460,7	497,8	84,8	24,5	25,0	12,2
Distr. of Columbia	0,2	0,2	0,0	—	0,0	0,0
Delaware	7,3	7,8	—	—	0,0	—
Maryland	27,7	27,0	0,6	1,1	0,9	0,5
Virginia	109,0	106,8	0,1	1,4	5,5	3,7
Kentucky	110,9	114,7	0,0	—	0,8	0,3
Missouri	46,3	65,2	0,0	—	0,3	0,1
Grenzstaaten	301,4	321,7	0,7	2,5	7,5	4,6
Sklavenstaaten	762,1	819,5	85,5	27,0	32,5	16,8
Freie Staaten	1645,6	1544,5	0,1	0,1	5,4	2,1
Vereinigte Staaten	2407,7	2364,0	85,6	27,1	37,9	18,9

Am nächsten dürfte man der Wahrheit durch die Anzahl der Aufseher kommen, wenngleich auch hier gewaltige Ungenauigkeiten vorzuliegen scheinen, denn ihre Verdoppelung zwischen 1850 und 1860 erscheint nichts weniger als wahrscheinlich. Immerhin dürfte der Schlufs berechtigt sein, dafs 1860 die Anzahl der in Betrieb befindlichen Grofspflanzungen über die Anzahl der Aufseher — 32000 — nicht herausgegangen ist[1]. Dies würde dann noch die Mehrzahl der Sklavenkomplexe zwischen 20 und 50 umfassen, bezw. einen kleinen Teil der Pflanzungen im Umfang von zwischen 100 und 500 Acres.

Über die lokale Verteilung der verschiedenen Gröfsenklassen unter den Pflanzungen kann ein Blick auf die geologische Karte ohne weiteres Aufschlufs geben. Die gröfsten Pflanzungen finden sich auf den fruchtbarsten Böden, in den Alluvialgebieten der Flüsse und den reichen Humusdistrikten. Die verbreitete Annahme, dafs sich die Mehrzahl aller Pflanzungen in den Alluvial- und Sumpfgebieten befunden hat, ist eine irrige[2]. Die Gefahren des Klimas, die Kostspieligkeit der Drainage und der Rodung, sowie die Notwendigkeit der Anlegung von Deichen gegen Überflutungen machten die Inangriffnahme der Sumpfländereien zu einem überaus kostspieligen Unternehmen, das für den Einzelnen vielfach garnicht durchführbar war. Schon Carey weist darauf hin, dafs bei allen Besiedelungen notwendigerweise das höher gelegene und nicht zunächst das allerfruchtbarste Land nutzbar gemacht wird[3].

Die Erschliefsung des schweren Bodens war auf alle Fälle nur für den grofsen Kapitalisten möglich, der die entsprechende Menge von Arbeit vorher investieren und einige Zeit auf den Ertrag warten konnte. Selbst, wo seitens öffentlicher Körperschaften die Eindeichung gröfserer Gebiete vorgenommen wurde, wie am untern Mississippi und seinen Nebenflüssen, war die Trockenlegung und Abholzung des Bodens eine aufserordentlich schwierige und teure Operation, die nur im Zucker-, Reis- und Sea Islandgebiet im gröfsten Mafsstab durchgeführt wurde, während angesichts der disponiblen grofsen Strecken fruchtbaren Landes mit mäfsigem und geringem Holzwuchs in Alabama, Mississippi und den riesigen Prärien von Texas der durchschnittliche Baumwollpflanzer nicht glaubte, im Sumpflande seine Rechnung finden zu können. So erstrecken sich die Grofspflanzungen vielfach in die Gebiete mit mäfsigerer Fruchtbarkeit hinüber. Die roten Thonböden des Hügel- und Oberlandes, wie alle sogen. armen Bodenqualitäten galten dagegen für ungeeignet zur Pflanzungswirtschaft.

---

[1] Es mögen unter den 2996 Agenten der Südstaaten eine Reihe von Aufsehern enthalten sein.

[2] Vergl. De Coin, a. a. O.

[3] Vergl. Slave Trade, Domestic and Foreign a. a. O. S. 39 ff.

Es findet sich die Grofspflanzung in den Küstenstrichen des atlantischen Gebiets und an den Flufsläufen herauf; auf den kalkunterlegten, tiefen Humusböden im Süden nach Florida und durch Mittelalabama und Mississippi hin, sowie hier gleichfalls in der Nähe der Flüsse; im Thal des Mississippi und seiner Nebenläufe; hinüber durch die fruchtbaren Prärieböden und in den Flufsthälern von Texas; hinauf in den Thälern von Tennessee und Kentucky.

In diesen Gegenden findet sich die Konzentration des Negerelements und der geringste Prozentsatz der weifsen Bevölkerung, sodafs der Baumwollgürtel und der schwarze Gürtel in der lokalen Dichtigkeit übereinstimmen.

Auf den leichteren Böden des Hinter- und Mittellandes, von North Carolina anfangend, sitzen die kleineren Pflanzer; gemischt mit ihnen und weiter hinauf im Oberland die Farmer. Im umgekehrten Verhältnis zur Zunahme des kleinen Besitzes sinkt die Dichtigkeit der schwarzen Bevölkerung pro Quadratmeile.

3. Die Einrichtung einer Pflanzung.

Die Pflanzungen des Südens zerfielen ihren Zwecken nach in zwei Klassen, solche mit der landwirtschaftlichen Produktion als Hauptzweck und solche, in denen Sklavenproduktion einen überwiegend wichtigen Nebenzweig bildete. Diese fanden wir in den nördlicheren, jene in den südlicheren Landesteilen, bei diesen ist Tabakbau und der sonstige Landwirtschaftsbetrieb nicht allein imstande, die Pflanzungsökonomie aufrecht zu erhalten, bei jenen überwiegt die Rentabilität der Landwirtschaft diejenige der Sklavenproduktion, an einigen Stellen bis zu einem solchen Grade, dafs man getrost die Sterblichkeitsziffer der Sklaven über die Vermehrungsziffer hinaus steigen lassen und die Bestände durch regelmäfsige Bezüge von neuem Arbeitermaterial wieder ergänzen kann. Jene finden sich nur in älteren Landesteilen. — Die Ausdehnung des Pflanzungsgebietes von hier aus erfolgte in drei verschiedenen Hauptformen: durch Einrichtung neuer Pflanzungen, durch Übertragung eines alten Pflanzungsinventars auf neue Ländereien und durch Ausdehnung der alten Pflanzungen.

Zur Einrichtung einer Pflanzung bedurfte man eines gröfseren Kapitals. Mit einem Teil desselben erwarb man ein geeignetes Stück Land. Der Preis desselben schwankte von 25 cts. für die schlechtesten und ausgesogensten Böden oder undrainiertes Sumpfland bis zu 40, 50, ja 100 Dollars und darüber für den Acre in fruchtbarsten Distrikten der bereits meliorierten Besitzungen in den Reis- und Zuckergegenden. Während der Sklavenzeit konnte der Pflanzer Land der hohen und höchsten Qualitäten nach Westen hin zu einem geringen Preise vom Staat oder unter

[redacted]

entsprechendem Aufschlag von 100 Prozent und darüber auf den ursprünglichen Kaufpreis vom spekulativen Aufkäufer erwerben. Dies mufste dann durch Rodung, Umbrechen etc. aufgeschlossen werden. Doch konnte man auch gutes vorbereitetes Land (improved) jederzeit vom Spekulanten oder Zwischenhändler für 10—25 Dollars in günstigeren Lagen erwerben.

Alsdann galt es, eine entsprechende Anzahl von Sklaven zu beschaffen. Jederzeit war ein grofses Angebot vorhanden. Der Pflanzer fuhr zum Markte oder verschrieb sich die geeigneten Leute, Feldarbeiter und -arbeiterinnen (Field Hands), Hausbedienstete und Handwerksklaven in entsprechender Anzahl vom Sklavenhändler. Sie wurden unter einer Garantie gegen versteckte Mängel bisweilen gegen Barzahlung, häufiger auf Kredit mit entsprechendem Zinsaufschlag gegen Wechsel, die zu 3 oder 4 aufeinanderfolgenden Terminen innerhalb 2—3 Jahren fällig wurden, verkauft. Während dieser Zeit bewahrte der Verkäufer ein Pfandrecht und der Käufer mufste aufserdem oft eine entsprechende Sicherheit stellen. Dann galt es, die Sklaven mit der nötigen Kleidung zu versehen, die in den Magazinen der Städte vorrätig gehalten wurde. Sonstige Ausstattungsmaterialien wurden beschafft, einiges Zugvieh, Pferde, Maultiere, Ochsen, einige Kühe. Zuchtschweine, Geflügel, sowie Ackerbaugeräte, als da sind: Pflüge, Eggen, Äxte, Spaten, Hacken etc. in möglichst dauerhaften, primitiven Formen. Das nötige Material für die erste Ausstattung des zu erbauenden Wohn- und Aufseherhauses, sowie der Negerhütten, soweit man es nicht in den Wäldern schlagen konnte, wurde mitgenommen, oft die Maschinen für ein Ginhaus und eine Presse sogleich erstanden, dann Saatgut und schliefslich der nötige Lebensbedarf für das gesamte Personal auf mindestens eine Saison[1].

Bei der Besorgung aller dieser Gegenstände bediente sich der angehende Pflanzer in der Regel eines Agenten (Factor), der dann dauernd sein Geschäftsführer am Handelsplatz blieb. Durch dessen Vermittelung gelang es meist, einen grofsen Teil der Waren auf Kredit zu beziehen, wie denn der ganze Pflanzungsbetrieb durch die finanzielle Mitwirkung des Kredits der Kaufleute und Faktoren aufrecht erhalten wurde und die Mehrzahl der Pflanzer alle Zeit bei jenen tief in der Kreide safsen.

Nicht minder häufig kam es vor, dafs ein Pflanzer oder Erbe sich entschlofs, sein Domizil zu verlegen. Dann zog er aus, ein neues Heim zu suchen. Hatte er einen geeigneten Platz gefunden, kehrte er zurück und holte die Seinen. Im langen, mühseligen Zuge bewegte man sich vorwärts;

[1] Die Unkosten der Einrichtung einer Pflanzung nach Olmsted, De Bow u. A. siehe im Anhang zu Bd. II.

Hausrat, Arbeitsgerät, Kinder und Greise wurden auf Wagen geladen, der Pflanzer selbst und sein Aufseher zu Pferde, die Sklaven zu Fuſs — so zog man dahin durch Wälder und Sümpfe, über Hügel und Thäler, über Bäche und Ströme, bis man an der gewählten Stätte anlangte, um hier eine neue Wirtschaft in alter Weise einzurichten. Auch bei dieser Gelegenheit lieferte der Faktor die erforderlichen Ergänzungsmaterialien zum groſsen Teil auf Kredit.

Schlieſslich verfolgen die ansässigen Pflanzer fortgesetzt die Tendenz der Erweiterung. Gerade die erfolgreichsten unter ihnen, welche hohe Erträge aus ihrem Besitztum bezogen, eine reichliche Sklavenvermehrung zu verzeichnen hatten, pflegten fortgesetzt einen sehr groſsen Teil ihrer Einkünfte in Erweiterungen der Pflanzung anzulegen, denn eine Pflanzung konnte nur eine beschränkte Anzahl von Arbeitern beschäftigen. Die gröſsten, vollbesetzten Baumwollpflanzungen verfügten in der Regel über ein Personal von 100 Sklaven. Bei einer Vergröſserung des Sklavenbestandes wurde Land hinzugekauft, bei einem guten Erträgnis des Landes Sklaven und womöglich suchte man sich gar, immer unter Inanspruchnahme groſser Kredite, spekulativ in beiden Richtungen auszudehnen.

Eine neue Pflanzung in Betrieb zu setzen, muſste man die nötigen Rodungen und Trockenlegungen vornehmen, Baulichkeiten errichten, die Felder einzäunen. Alsdann setzte man fest, wo mit der Bestellung begonnen werden sollte, und nachdem die oberflächlichsten Vorbereitungen getroffen waren, begann die Aussaat. Es dauerte, auſser auf den baumlosen Prärieländereien des Südwestens, regelmäſsig mehre Jahre, ehe die Felder soweit von Wurzeln und Sümpfen befreit waren, um eine volle Bestellung zu gestatten. (Siehe auch oben S. 78 ff.)

4. Die Arbeiterfrage und der innere Sklavenhandel.

An dieser Stelle wird ein näheres Eingehen auf die Methode erforderlich sein, die zur Beschaffung von Arbeitskräften diente und der nordamerikanischen Sklaverei ihren eigentümlichen Charakter verlieh: den innern Sklavenhandel und seine Organisation[1].

Nach dem Verschwinden der weiſsen Zeithörigkeit waren zwei Formen der Arbeiterbeschaffung geblieben, Lohnarbeit und Sklaverei. Bei ersterer ist zu unterscheiden zwischen

[1] Vergl. hierzu neben den gelegentlichen Bemerkungen in den Schriften der angeführten Reisenden vor allem die betr. Kapitel in dem Bericht des Executive Committee of the American Antislavery Society; Bowditch, Slavery and the Constitution Cap. VII und VIII; Carey, Slave Trade, Domestic and Foreign; Goodell, a. a. O. Kap. II.

solcher, die von Freien geleistet wird, und der Miete der Dienste eines Sklaven von seinem Herrn gegen einen diesem zu zahlenden Entgelt[1].

Weiſse Arbeiter waren im Süden, wie gezeigt wurde, nicht zahlreich, nicht gern gesehn, weil sie mit der Sklaverei konkurrierten und man sie nicht wie Sklaven „treiben“ konnte — und nicht tüchtig. Die armen Weiſsen arbeiteten nur gelegentlich und unzuverlässig. Fremde fand man in der Landwirtschaft überhaupt kaum. Nur in New Orleans waren weiſse Arbeiter in Menge vorhanden[2], kamen sonst als Handwerker, bei Eisenbahnbauten und im Verkehrsgewerbe, in den Minen und den Fabriken vor[3]. Die groſsen Hotels des Südens waren auf die Heranziehung weiſser Dienstboten angewiesen, weil der Ankauf der groſsen Anzahl hier erforderlicher Sklaven die Anlage eines allzu groſsen Kapitals erfordert hätte, die Mietung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden war[4].

Freie Schwarze oder gemietete Sklaven wurden in der Landwirtschaft weniger verwandt. Sie sind gleichfalls namentlich in den Städten beschäftigt. Hier wird aus der Vermietung von Sklaven als Dienstboten oder Handwerker vielfach ein lukratives Gewerbe gemacht. Auch in den Wald- und Holzwirtschaften, der Terpentingewinnung, den Tabakfabriken und sonstigen Betrieben der nördlicheren Staaten, in der Fluſsschiffahrt und bei Eisenbahnbauten werden Mietssklaven viel verwandt und ihnen bisweilen Gelegenheit gegeben, sich in Überstunden ein Peculium zu erwerben. Die Lage des Nichtsklaven war aber oft nichts weniger als beneidenswert, da das einzige Interesse des Besitzers war, ihn bestmöglichst auszubeuten[5].

Der Pflanzer ist auf Sklavenarbeit angewiesen. Nur selten kann er sich auch nur vorübergehend die Hilfe der armen Weiſsen sichern und ist ihres Bleibens keinen Augenblick gewiſs[6]. Wer nicht genügend viele Sklaven hat, seine Bestände ergänzen, sich ausdehnen will, wer eine Pflanzung anlegen möchte, muſs Sklaven kaufen. Das Gleiche gilt in der Mehrzahl der Fälle für alle Arten von persönlichen Diensten, denn weiſse Dienstboten gab es nicht; der arme Weiſse sah dies als einen entehrenden Beruf an; und wer es sich leisten konnte, kaufte lieber, als sich den Verantwortungen des Haltens von Mietsnegern, mit der Haftbarkeit ihren Herren gegenüber, und den Unbequemlichkeiten ihrer schlechten Dienste und nicht genügend zu ahndenden übeln Willens auszusetzen.

---

[1] Über die ältere Miete von Sklaven siehe Sartorius von Waltershausen, Arbeitsverfassung a. a. O., S. 118 ff.
[2] Russell, North America etc. a. a. O. S. 253.
[3] Siehe namentlich Olmsted passim.
[4] Russell, North America etc. S. 254.
[5] Kemble, Journal a. a. O. S. 88.
[6] Vergl. z. B. Olmsted, Seaboard Slave States a. a. O. S. 82 ff.

So mufste nach Aufhören der Importe sich der Binnenhandel mit Sklaven ständig vergröfsern.

Die südlichen Quellen sind über ihn mit Absicht sehr schweigsam; in der richtigen Erkenntnis, dafs dies der Punkt sei, an welchem die Angriffe gegen die Sklaverei am ersten und berechtigtsten einsetzen könnten. Dem Fremden wurde erzählt, der Handel sei etwas vollkommen bedeutungsloses, Verkäufe kämen nur bei Erbteilungen und in ganz besonderen Fällen vor; hierbei würde dann noch nach Möglichkeit auf die Familienbeziehungen der Verkaufsobjekte Rücksicht genommen, Männer und Frauen, Eltern und Kinder nie oder nur in den seltensten Fällen getrennt. Wenn auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sei doch die Gebundenheit an die Scholle thatsächlich durchgeführt oder die ständige Zugehörigkeit der Sklaven zum selben Familienkomplex gesichert[1].

Eine Verbreitung dieser Auffassung war nötig, um keinen Zweifel an dem patriarchalischen Charakter der Einrichtung aufkommen zu lassen, welchen man stets als den Kern des Arbeitssystems betonte. Nichtsdestoweniger scheinen die gegenteiligen Behauptungen der Abolitionisten mit einigen Einschränkungen begründet gewesen zu sein. Für das ganze Sklavereigebiet war die Beweglichkeit des Besitzes eines der wesentlichen Erfordernisse des Weiterbestandes. Weder war in dem nördlichen Teil die Rentabilität der Landwirtschaft derartig, ein Sklavenhalten bei einem Preise von 500 Dollars für den Sklaven[2] in den dreifsiger Jahren noch ratsam erscheinen zu lassen, noch hätte im Süden die Besiedelung, die Occupation der neuen Landstrecken und die übliche Betriebsweise ohne ihn durchgeführt werden können[3]. Selbst wenn, was mir nicht der Fall zu sein scheint, kein einziger Sklave in den Grenzstaaten mit der bewufsten Absicht des späteren Verkaufs als Marktprodukt gezüchtet wäre[4], kann es als unbestreitbar angesehen werden, dafs die nördlichen und südlichen Sklavenstaaten auf die ständige Mitwirkung eines lebhaften Sklavenhandels angewiesen waren.

Im Jahre 1830 wurde der Umfang der jährlichen Exporte von Virginia allein auf 6000[5] Häupter geschätzt. Von 1830 bis 1840 vermehrten sich die Sklaven mit einer Geschwindigkeit von 28,96 Prozent, 1840 hatten die sklavenausführenden

[1] Mr. Broadnax in der Virginia Debatte bei Cairnes, a. a. O. S. 130.

[2] Die Schwierigkeit der richtigen Erkenntnis in diesen Fragen geht deutlich aus den Beobachtungen Russells, North America, its Climate etc. hervor, dem man klar zu machen verstand, dafs die Züchtung von Sklaven eine durchaus unmögliche Sache sei, da sie sich nicht rentieren würde. — a. a. O. S. 136.

[3] Cairnes, a. a. O. S. 127.

[4] Sawyer, Southern Institutes, S. 212.

[5] Dew, Proslavery Arguments, Richmond 1830, S. 370.

Staaten Delaware, Mississippi, North Carolina, South Carolina, Kentucky und Tennessee 1 480 000 Sklaven. Hätten sie sich im gleichen Prozentsatz weiter vermehrt, so hätte ihre Anzahl 1850 1 908 000 betragen müssen, in Wirklichkeit zeigten sie aber nur 1 689 000; die sklavenimportierenden Staaten Georgia, Florida, Alabama, Louisiana, Mississippi, Arkansas und Missouri enthielten 1840 1 002 000 Sklaven, die bis 1850 sich naturgemäfs auf 1 292 000 hätten vermehren sollen, in Wirklichkeit 1 453 000 aufwiesen. Auf der einen Seite ein Minus von 219 000, auf der andern Seite ein Überschufs von 161 000, das auf die Sklavenbewegung zurückzuführen ist, während sich der Unterschied von ca. 6000 pro Jahr, abgesehen von der Einfuhr nach Texas durch die, wie oben gezeigt, mit 25 Prozent festgestellten Verluste bei der Acclimatisation erklärt[1]. In Wirklichkeit ist diese Zahl angesichts der im Süden geringeren natürlichen Vermehrung und gröfseren Sterblichkeit noch zu niedrig gegriffen. Im Jahre 1857 ergab die Untersuchung einer Enquetekommission des südkarolinischen Repräsentantenhauses, dafs zwischen 1840 und 1850 aus den Grenzstaaten mindestens 235 000 Sklaven exportiert waren[2]. In den 10 Jahren vor 1860 erreichten die jährlichen Importe in die südlichen Pflanzungsstaaten den Durchschnitt von 25 000[3]. Es läfst sich nicht feststellen, wie viele hiervon mit ihren Herren auswanderten und wie viele im innern Sklavenhandel ausgeführt wurden. Die Bewegung des Sklavenmarktes folgte eng der allgemeinen Marktlage im Süden, speciell den Baumwollpreisen und in einzelnen Jahren aufsteigender Prosperität fanden ganz ungeheure Umsätze statt. Allein im Jahre 1836 wurden aus Virginia 120 000 Sklaven ausgeführt, davon 80 000 von abziehenden Eigentümern, 40 000 als Handelsware zu einem Durchschnittspreis von 600 Dollars[4]. — Um 1860 werden die Sklavenbezüge der Baumwollstaaten aus den Grenzstaaten auf jährlich 60 000 Häupter angegeben[5].

Diese Zahlen umfassen aber nur einen Teil des Sklavenhandels, den Austausch zwischen den beiden verschiedenen Sektionen. Den noch gröfseren, lokalen Umsatz zeigt eine Berechnung, dafs im Jahre 1852 allein während der letzten zwei Novemberwochen 64 Zeitungen in 8 Südstaaten Verkaufsannoncen über 4100 Neger enthielten[6].

---

[1] Siehe oben S. 154; auch H. Chasse and Ch. W. Samborne, The North and the South, A Statistical View of the Free and the Slave States. Boston 1856.

[2] Cairnes, a. a. O. S. 135/136.

[3] Olmstedt, Cotton Kingdom, Bd. I, S. 58.

[4] Virginia Times, citiert bei Goodell, a. a. O. S. 56. Miles' Register, 8. October 1836.

[5] Hunt's Magazine, Bd. XLIII, S. 642.

[6] Notes on Uncle Toms Cabin, S. 142.

In vielen Fällen und bei kleinerem Sklavenbesitz trennten sich die Eigentümer von ihren Leuten nur im äufsersten Notfall. Mufste es sein, so gestatteten sie ihnen, selbst nach einem erwünschten neuen Herrn zu suchen, oder bemühten sich, einen zuverlässigen Käufer zu finden; sie verkauften eine Familie womöglich ungetrennt und stipulierten beim Verkauf an einen Händler, dafs dieser Kinder und Eltern, Mann und Frau nicht getrennt von einander weiter veräufsern dürfe. Solche Bedingungen wurden allerdings nicht immer innegehalten und ihre Stellung war keineswegs die Regel. Häufig waren die Verkäufe eine Strafe wegen begangener Verbrechen, für die man den Sklaven der Gerechtigkeit nicht überliefern wollte, oder wegen versuchten Entlaufens. Noch zahlreicher waren die Zwangsverkäufe und Veräufserungen bei der Erbschaftsregulierung. Daneben aber gab es Eigentümer, die mehr oder weniger regelmäfsig einen Teil der Leute bezw. des Nachwuchses abstiefsen, um Geld für laufende oder aufserordentliche Ausgaben zu schaffen. Nur einzelnen religiösen Gemütern galt der Kauf und Verkauf von Sklaven als direktes Unrecht. Washington verkaufte nie einen seiner Leute und kaufte nur, „wenn es ihm unumgänglich nötig erschien.“ Der frühere Gouverneur von Virginia, Randolph, aber entrüstete 1832 im Abgeordnetenhaus, „dafs dieser alte Staat in eine grofse Menagerie verwandelt sei, in der Menschen für den Markt gezüchtet würden, wie Ochsen für die Fleischbänke[1]“.

Allgemein haftete dem ganzen Geschäft ein gewisser odiöser Charakter an, den der Verkäufer allerdings auf eine andre Persönlichkeit abwälzte: der Sklavenhändler war mifsachtet; nur rohe Charaktere widmeten sich diesem „niedrigen“ Beruf, und Lincoln konnte darauf hinweisen, dafs der Südländer die allgemein übliche Sitte des Handschüttelns und Trinkens nach dem Geschäftsabschlufs dem Sklavenhändler gegenüber oft vermied. „Seelentreiber“ (Soul Driver), oder „Händler mit Menschenfleisch“, nannte man ihn; es wurde Mrs. Beecher Stowe als Beweis der Unkenntnis südlicher Gesellschaft vorgeworfen, dafs sie Onkel Toms Hütte mit einem freundlichen Zusammensein und Verkehr des Gentlemanpflanzers Shelby mit einem Sklavenhändler eröffnete. — Die Nichtachtung hatte jedoch gleichfalls ihre Grenzen. Den gewöhnlichen Sklavenhändler traf ein socialer Ostracismus: der Grofskaufmann in Sklaven, der eine Menge von Unterhändlern und Agenten hielt, den Sklavenhandel kapitalistisch leitete, die Technik des schmutzigen Geschäfts andern überliefs, stammte oft aus den ersten Familien des Südens. Ein Schwiegersohn Henry Clays, Postmeister und Major in Nashville, war ein grofser Sklavenkaufmann, sein Schwager und Kompagnon wurde nach-

[1] Citiert bei Bowditch a. a. O. S. 74.

her Richter am obersten Gericht in Alabama; selbst Präsident Jackson war am Sklavenhandel beteiligt gewesen und ein Mitglied der höchsten Aristokratie von Charleston, Gadsden, war der erste Sklavenauktionator jener Stadt[1]. „Dafs die kleinen Händler nicht verachtet sind, weil sie mit menschlichen Wesen handeln und sie auf den Markt bringen, geht daraus hervor, dafs, wenn einige vermögende und angesehene Gentlemen aus guter Familie sich in Negerspekulationen einlassen und ein Dutzend Seelentreiber beschäftigen, das obere Land zu bereisen und nach Süden Sklavenscharen zu treiben, wenn sie hierbei Hunderttausende im Engrosgeschäft umsetzen, sie nicht an gesellschaftlichem Ansehen verlieren", schreibt Weld[2].

Der innere Sklavenhandel war ein vollkommen durchgebildetes und organisiertes Unternehmen. Zur Zeit der Afrikanischen Sklaveneinfuhr hatten sich in den Seestädten ständige Märkte herausgebildet. Als jene aufhörte, verschwanden diese nicht, sondern wurden zu Krystallisationspunkten des inneren Sklavenhandels. Andrerseits hatten vorher einzelne Sklavenhändler solche Ware, die sie nicht an den gedachten Orten absetzten, zum Verkauf weiter ins Innere des Landes getrieben. Sie veränderten nun ihre Praxis und wurden zu Aufkäufern im Lande. Regelmäfsig zogen sie durch die nördlicheren Staaten, brachten hier entsprechende Abteilungen von 50—300 Köpfen zusammen und führten sie gen Süden. Der einzelne Händler erwarb sich einen festen Kreis von Kunden unter den Käufern und Verkäufern, mit denen er in ständiger Verbindung blieb, und in regelmäfsigen Zeiträumen sprach er vor. Die Transporte nahmen bestimmte Wege:

1. entweder wurden sie in den Küstenstädten angesammelt und zu Schiff nach den südlicheren Häfen, vor allem nach New Orleans, gebracht; oder
2. auf Flöfsen, später auf Flufsdampfern den Ohio und Mississippi hinunter, oder
3. zu Fufs über Land; oder
4. auf den aufkommenden Eisenbahnen[3] fortbewegt.

Der Transport auf Flöfsen wurde abgeschafft, als mehrfach auf diesen Rebellionen eingetreten waren[4]. Seitdem wurden die Sklaven meistens auf dem Oberdeck der Dampfer untergebracht. Für all' diese Methoden bildete sich eine feststehende Technik aus, und Vorbereitungen zum Transport und zur Aufnahme der Sklavenabteilungen an bestimmten Rastplätzen wurden getroffen. Die grofsen Kaufleute in Norfolk, Petersburg, Richmond, Baltimore, Alexandria,

---

[1] Goodell a. a. O. S. 59/60.
[2] ib. aus Weld, Slavery as It is, S. 174.
[3] Vergl. Slavery and the Internal Slave Trade, S. 50 ff.
[4] ib. S. 52.

Georgetown, Washington hatten eigens für den Sklavenhandel eingerichtete Seefrachtschiffe, während auf den fahrplanmäfsigen Mississippidampfern beliebig Abteilungen von 20—100 Sklaven mit Pferden und andern Waren zusammen flufsabwärts geführt wurden[1].

Die Gastwirte auf den belebteren Chausseen waren ständig zur Aufnahme des Sklaventreibers und seines „Coffle-Gang" wie des nach Süden treibenden Viehhändlers[2] vorbereitet. Den Tag über zog der Händler, begleitet von Hunden und schwarzen oder weifsen Treibern vorwärts — die Kinder und Greise auf Karren, die übrigen zu Fufs. Bei Nacht rastete man, ohne dafs den Leuten die Fesseln, mit denen sie aneinandergekettet oder die Stricke, mit denen die ganze Schar gekoppelt war, gelöst wurden. Gegen einen bestimmten Preis wurde ihnen an den Stationen eine primitive Nahrung zuteil[3]. Kein Reisender bewegte sich in den belebteren Gegenden während der Saison, in welcher die Wege passierbar waren, ohne dafs ihm mehre Abteilungen begegneten. Sie wurden dann entweder unterwegs verkauft — die Sklavenhändler pflegten in den lokalen Zeitungen des Inneren Nachrichten zu erlassen, dafs sie an dem und dem Tage zum Einoder Verkauf eintreffen würden — oder sie wurden den grofsen Märkten zugeführt. Baltimore und Richmond, Norfolk, Petersburg im Norden, bis zum Verbot des Jahres 1850 auch Washington waren die grofsen Sammel- und Umschlagsstellen für das aufgekaufte Sklavenmaterial, Charleston, Savannah, Mobile und New Orleans im Süden die ständigen Verkaufsmärkte. In diesen Plätzen waren die Sitze der grofsen Sklavenhändler und Agenten. Sie waren jederzeit Käufer für gute Ware und annoncierten nach solcher in den verschiedenen Blättern des Südens. Einzelne suchten zeitweilig bis zu 500 und darüber, ja jede Menge, die vorhanden, aufzukaufen[4]. Sie hielten für ihre Geschäftszwecke ständige, verschlossene und vergitterte Lagerräume, und sobald diese voll waren, sowie in kleineren Orten, wo es deren nicht gab, standen ihnen auch die staatlichen Gefängnisse gegen eine Gebühr von 25 cts. pro Kopf und Tag zur Verfügung. Hier wurden die Sklaven aufbewahrt, bis sich ein Käufer fand oder der Tag der regelmäfsigen Auktionen herankam[5]. Die Sklavenauktionen an den grofsen Plätzen fanden an einem bestimmten Wochentage statt. Die Ware stand vorher zur Besichtigung und dann zogen die Kauflustigen in Richmond unter Führung des

---

[1] ib. S. 52/53.

[2] Bezeichnenderweise erwähnt Hundley nur diese, nicht aber die Sklavenhändler. Vergl. Social Relations S. 233.

[3] Slavery and the Slave Trade. S. 53/58.

[4] Abdruck von Annoncen bei Bowditch a. a. O., S. 72 ff.

[5] Die Beschreibung eines solchen Sklavenmagazins bei Chambers, a. a. O.

[redacted]

Auktionators von Magazin zu Magazin, um ihren Bedarf zu decken[1]. In Charleston fanden die Auktionen auf freiem Markte statt, in New Orleans in der sogen. Rotunde. Dem Südländer erschienen diese Verkäufe keineswegs anders als irgendwelche sonstigen Warenverkäufe. Der Sklave wurde gemeinsam mit Vieh, andern Gütern, Grundstücken und Hausrat zum Verkauf annonciert, und in New Orleans auch in demselben Gebäude, zur selben Zeit und unter denselben Rechtsformen unter den Hammer gebracht[2].

Dem Sklaven selbst war der Verkauf eine natürliche Sache, welche häufig mehr Interesse und Sensation in seinem der Abwechslung geneigten Sinn erregte, als Trauer, aufser in gewissen Fällen, wo es eine Trennung von besonders lieben Angehörigen oder Herren galt oder das Grauen vor der Überführung auf die gefürchteten südlichen Grofsplantagen überwog. Sonst war er meist stolz, für sich und seinen Nachwuchs einen hohen Preis einzubringen und stellte sich bereitwillig den genauen Besichtigungen zur Verfügung. Bei dem Plantagenneger kam es speciell auf die Stärke des Muskelbaus und der Beine, auch auf die Formen der Hände an, deren Geschicklichkeit beim Pflücken eine grofse Rolle spielte. So galt es für die Sea Islandplantagen Sklavenmaterial mit besonders wohlgeformten, zarten Händen zu suchen. Der ausbietende Auktionator, welcher die guten Qualitäten und Eigenschaften in allen Einzelheiten vorbrachte, legte speciellen Nachdruck auf die Gesundheit, Kraft und Tüchtigkeit zur Arbeit, ferner auf die bewiesenen Fähigkeiten der Sklavinnen zur Hervorbringung gesunden Nachwuchses. Besonders hoch bewertet wurden Dienstboten und geübte Handwerker und schliefslich wohlgestalte Mulattenmädchen, für die sich auf dem Markte zu New Orleans stets eine Nachfrage für die Zwecke der Unsittlichkeit vorfand. Übrigens bildete sich trotz der gesetzlichen Garantien eine ganze Technik der Sklavenfälschung heraus. Nicht gefällig ausschauende Leute wurden etwas angemalt, ergraute Haare gefärbt, Runzeln weggeschminkt. Die Händler besafsen hierfür eigene Vertrauenssklaven. Ferner wurden durch diese den zu Verkaufenden unwahre Angaben über Alter, Gesundheit und Leistungsvermögen, über den Grund, warum und zu welchem Preis sie verkauft seien, einstudiert, so dafs der Käufer trotz gröfster Vorsicht sich oft betrogen fand. — Über das Fortdauern afrikanischer Einfuhren siehe oben Seite 210—13.

Das erworbene Sklavenmaterial pflegte der neue Herr

---

[1] Beschreibung der Auktionen in Slavery and the Slave Trade, S. 63; Olmsted, Seaboard Slave States, S. 30.

[2] Siehe z. B. Buckingham, Slave States, Bd. I., S. 34, 35. Auch die Abbildung daselbst zu Anfang: Sale of Estates, Pictures, and Slaves in the Rotunda, New Orleans.

sofort an sich zu nehmen, zu fesseln, nötigenfalls mit Ausrüstung zu versehen und an den Bestimmungsort fortzuführen. Alle früheren Bande waren damit gelöst und der Sklave trat in eine vollkommen neue, abgeschlossene Umgebung hinein.

5. Der Betrieb und das Arbeitssystem der Baumwollpflanzung.

Die Ökonomie der Baumwollpflanzung war derart eingerichtet, dafs alles darin auf die Erzeugung des einen Artikels zugeschnitten war.

Ein landwirtschaftliches Unternehmen kann 2 verschiedene Zwecke verfolgen:

1. Das Schwergewicht liegt darauf, die Bewohner der Scholle aus den Erträgen in naturalibus zu erhalten und daneben ein Überschufsprodukt zu erzielen, durch dessen Erlös solche Gegenstände beschafft werden, die an Ort und Stelle nicht zu erzeugen sind. Die Einzelwirtschaft soll möglichst isoliert und unabhängig von der Aufsenwelt dastehen.

2. Der Landwirt sucht auf der Scholle in möglichst grofsem Umfang Marktproduktion zu betreiben und aus den Erträgen werden die für den Unterhalt erforderlichen Materialien und Gegenstände zum gröfsern Teil beschafft. Hier wird nur soviel für den häuslichen Konsum an Ort und Stelle gewonnen, als, neben einer gröfstmöglichen Ausnutzung der disponiblen Arbeits- und Kapitalkräfte für die Marktproduktion und ohne jene von dem eigentlichen Zweck abzuziehen, nebenbei hergestellt werden kann.

Die Grundidee der Pflanzungswirtschaft in den Kolonien war ursprünglich ein Kompromifs zwischen diesen beiden Systemen, indem die Absicht der Begründer sie landwirtschaftlich unabhängig und selbstunterhaltend, industriell vom Mutterland möglichst abhängig dastehen lassen wollte. Als Ideal behielten die verständigen Baumwollpflanzer wenigstens diesen Zustand dauernd im Auge. Thatsächlich ergaben sich erhebliche Abweichungen hiervon.

Der einsichtige Landwirt suchte über den Gesamtbedarf der Pflanzung an Nahrnngsmitteln hinaus noch die Kleidung der Sklaven, Gegenstände des Haushalts und diejenigen primitiven Ackerbaugeräte herzustellen, die das Hauswerk irgend liefern konnte[1]. Die breite Masse umgekehrt hatte die Tendenz, unter allen Umständen möglichst viel Baumwolle (bezw. Tabak, Zucker und Reis) zu ernten, zu verkaufen und das Deficit an nicht hergestellten Nahrungs- und Bekleidungsmitteln käuflich zu beziehen. Dies ging soweit, dafs an einzelnen Orten nicht nur ständig Zugvieh, aller Hausrat, alle Ackerbaugeräte und Kleidung gekauft wurde, sondern

[1] Siehe z. B. De Bow's Review, Bd. XIX, S. 20.

auch der Fleischbedarf (Speck und Pökelschweinefleisch), Viehfutter, Heu, Brotgetreide und Mehl von aufsen zugeführt wurde, dafs man die Butter und den Käse bezog oder gar Kunstbutter verwandte; alles bessere Gemüse kam nach Charleston vom Norden[1].

Die Pflanzung bestand aus folgenden Elementen: Unweit des Herrenhauses und der zugehörigen Wirtschaftsgebäude, Küche, Schuppen, Scheunen, Ställen, Ginhaus und Baumwollpresse lag das Negerdorf, beherrscht von der Wohnung des Aufsehers; ringsherum die urbar gemachten Felder und dahinter der Waldbestand oder das undrainierte Sumpfland. Die Einrichtung der Wohnung lernten wir im vorigen Kapitel kennen. Von den urbar gemachten Feldern wurde ein Teil der Baumwollkultur bestimmt, ein weiterer für die Bestellung mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln etc. zurückgestellt, ein Teil blieb unter Umständen als Weide oder Brache liegen. Ein ständiges System des Wechsels zwischen Bestellung und Brache, Dreifelderwirtschaft oder gar Fruchtwechsel, war nicht üblich. In ziemlich willkürlicher Weise pflanzte man bald Baumwolle allein, oder auf demselben Feld Baumwolle und Mais in wechselnden Reihen ununterbrochen von Jahr zu Jahr; bald liefs man von Zeit zu Zeit eine Veränderung in der Bestellung eintreten. Es scheint, dafs man ebenso oft oder öfter die Baumwolle auf demselben Feld, ja gelegentlich in dieselbe Furche[2] bis zur Erschöpfung alljährlich wieder pflanzte, als vermittelst einer Unterbrechung der zwei Jahre hintereinander gepflanzten Baumwolle durch ein Mais- und Haferjahr, oder gar durch Bestellung mit Bohnen u. dgl., oder Brache dem Boden die Möglichkeit der Erholung gewährte. Russell führt als System an: Ein Jahr Baumwolle, ein Jahr Mais, ein Jahr Baumwolle, mehre Jahre Weide[3]; Fleischmann nach Berichten von Ansässigen in South Carolina[4]: Mais, Baumwolle, Weizen, Roggen, Hafer und Brache etc., doch wird hier hervorgehoben, dafs dies oder irgend ein rationelles System zu den Ausnahmen gehört. Das Gleiche bemerkt sein Referent von Mississipi[5] hinsichtlich des dort angewandten Modus: Baumwolle, Mais, Getreide und Kuherbse (Cow-pea).

Das Unterlassen von Fruchtwechsel hat dann jene erschöpfenden Folgen, denen zahlreiche Pflanzungsfelder nach 6—8 Jahren zum Opfer fallen, während nur die fruchtbarsten Niederungen noch nach zwei Menschenaltern fast unverminderte

---

[1] Buckingham a. a. O. Bd. I, S. 562.
[2] McGregor a. a. O. S. 455.
[3] North America etc. a. a. O. S. 165.
[4] E. L. Fleischmann, Der Nordamerikanische Landwirt. Frankfurt a. M. 1840, S. 358.
[5] ib. S. 361.

Erträge aufweisen[1]. Düngung hat eine geringe Rolle in dem Pflanzungsplan gespielt; weder sammelte man Mist und Stalldünger zum Kompost, noch gab man in der Regel auch nur die Baumwollsaat dem Felde zurück[2]. Man klagte über die Mengen an Saat, welche man nur mühsam fortschaffen konnte, die man häufig in Halden aufschüttete, oder in die Bäche und Flüsse warf, und von der man behauptete, sie würde auf die Dauer deren Läufe ausfüllen und die Quellen verstopfen. Nur im Seeinselbaumwollgebiet düngte man regelmäfsig mit dem Schlamm der benachbarten Sümpfe, Tang, Morastboden, Salz, Viehmist und Komposten mit Baumwollsaat[3]. Kaum irgendwo schenkte man den Mahnungen des einsichtsvollen Landwirts Edmund Ruffin Gehör, die Lager von natürlichem Dünger an der atlantischen Küste auszunutzen[4], ja an manchen Orten pflügte man nicht einmal die Maisstengel und Baumwollsträucher in den Boden hinein, sondern brannte die Felder alljährlich ab.

Auch war die Bestellungsart eine Form allerniedrigsten Raubbaus. Die einzige Idee war in den meisten Fällen, mit einem Minimum von Arbeit ein zeitweiliges Maximum von Ertrag zu erzielen[5]. Man pflügte so wenig tief als möglich, Unterpflügen war gänzlich vernachlässigt. Auf die Bodenformation wurde keine Rücksicht genommen und die Furchen geradeaus gezogen, ohne Rücksicht auf Höhen und Tiefen, auf die Gefahren der Wegwaschung, wo die Einsicht dringend zur Terrassenkultur geraten hätte. Vielfach wufste man es nicht besser und wo man es wufste, war man zu indolent oder fand es zu schwierig, die Anbaumethode zu ändern[6]. „Landkillers“ nannte der Volksmund die Leute, die so wirtschafteten.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dafs zwar die ganze Wirtschaftsform noch 1860 dem Urteil von John Taylor im „Arator“ gegen 1815 nicht entrückt war, der erklärte, sie befände sich auf der denkbar niedrigsten Stufe[7]; dagegen war die Technik der Grofspflanzung, innerhalb des durch diese Form gegebenen Rahmens die denkbar höchsten Ernten für das vorliegende Jahr zu erzielen, hochentwickelt. Und auf den schweren Böden des Westens, die dies lange aushalten konnten,

[1] Barbee, Cotton Question a. a. O. S. 84.

[2] Dafs es geschieht, wird stets als Ausnahme erwähnt.

[3] Barbee, Cotton Question a. a. O. S. 85.

[4] De Bow's Review, Bd. XVI, S. 595.

[5] Rede De Bow's in „Resources“. a. a. O., Bd. I, S. 73.

[6] Vergl. die Ausführungen E. Ruffins, des besten Kenners der südlichen Wirtschaft, der selbst Pflanzer war, in De Bow's Review, Bd. XIV, S. 34 ff., ferner die Ausführungen C. C. Clays, ib, Bd. XVIII, S. 26 ff., sowie Olmsted, vielfach passim; Russell und Fleischmann.

[7] Siehe North American Review, Bd. VIII, S. 135.

speciell in Texas, fand Olmsted Betriebe, deren musterhafter Bestellung und Einrichtung er im Norden wenig Ähnliches zur Seite zu stellen vermochte[1].

Der Waldbestand war sowohl für die Viehweide, wie namentlich für den Holzschlag von Wichtigkeit. Hier holte man sich sein gesamtes Heizmaterial zum Kochen und zur Erwärmung, hier das Material zum Bau neuer Gebäude und Negerhütten, zur Verfertigung einiger primitiver Wirtschaftsgeräte, vor allem zur Anlegung und Instandhaltung der Wurmzäune um die Felder herum, ohne welche bei dem wild herumlaufenden Vieh eine Intakthaltung des Ackergrundes ausgeschlossen war.

Alljährlich wurden fortgesetzt neue Urbarmachungen in der Pflanzung vorgenommen, Sumpfland getrocknet, Waldland gelichtet oder sonstiger kultivierbarer, aber noch unbenützter Boden von Busch und Wurzeln gereinigt und aufgenommen. War die Pflanzung erst seit kürzerer Zeit in Betrieb, so diente dies zur Erweiterung, war sie schon älter, ebenso oft zum Ersatz eines bereits ausgesogenen Kulturstreifens, zur Aufrechterhaltung des Gröfsenumfangs der Bebauungsfläche. War der Holzstand verbraucht oder kein Land zur Urbarmachung mehr disponibel, so mufste man solches in der Nachbarschaft ergänzen. Doch beruhte die Erweiterung nicht überall allein auf landwirtschaftlich technischen Bedürfnissen, sondern sie fand selbst da statt, wo der schwere und schwerste Boden der Niederungen den Angriffen auf seine Fruchtbarkeit bisher erfolgreich Widerstand geleistet hatte, wo er noch auf Jahrzehnte hinaus selbst bei einem Beharren auf dem üblichen Anbausystem reiche Erträge verhiefs, weil man für die zunehmenden Sklavenbestände Arbeitsfelder beschaffen mufste; sodann spielte der Wunsch des Grofspflanzers, die armen Weifsen aus seiner Nähe zu entfernen, und schliefslich noch das über die ganze Welt verbreitete Bestreben der Grundbesitzer nach Abrundung und Ausdehnung, der Landdurst, seine Rolle. Auf alle Fälle machte die Tendenz der Erweiterung den Pflanzer häufig zum Schuldner des Faktors, Sklavenhändlers, Bankiers oder Kaufmanns; man kaufte, ohne vorher das Geld verdient zu haben, auf Kredit.

Zu Anfang des Jahres überschaute man den Bestand an Sklaven und sonstigen Betriebsmitteln und bereitete dementsprechend eine solche Bodenfläche für die Bauwollkultur vor, als man voraussichtlich mit dem zur Verfügung stehenden Arbeitermaterial abzuernten in der Lage sein würde.

Für die Feldarbeit war die Hälfte bis ein Drittel des vorhandenen Sklavenmaterials als volle Arbeitskräfte (Full Field

[1] Cotton Kingdom, Bd. I, S. 13—14.

Hands) zu rechnen, auf den neuesten Pflanzungen des Südwestens vielleicht ein noch gröfserer Prozentsatz. Die Anzahl der brauchbaren Arbeiter unter den Sklaven bestimmte sich nach den Altersstufen. Kinder und Greise fielen ganz aus, Frauen waren gröfstenteils weniger leistungsfähig. Da, wo viele Sklaven zugekauft und rasch verbraucht wurden, wenig Interesse für Kinderzucht vorlag, war natürlich ein leistungsfähigerer Sklavenbestand, eine gröfsere Proportion von Feldhänden vorhanden, als auf alten Pflanzungen mit ihrer Masse von Alten und Kindern, zumal wenn hier alljährlich ein Teil der Herangewachsenen verkauft wurde. Ein Drittel des Sklavenbestandes dürfte im Durchschnitt die Menge der volltauglichen Arbeitskraft repräsentiert haben, zum Pflücken indes wurde fast das ganze Personal an Alten, Frauen und Kindern mit verwandt.

Nichtsdestoweniger konnte man mit den disponiblen Arbeitskräften mehr Baumwolle pflanzen, als mit dem Gesamtpersonal ernten. Eine Einführung von Maschinenarbeit gestattete die Eigentümlichkeit des Pflückens nicht[1], während die Bestellung mehr und mehr maschineller Thätigkeit eröffnet wurde. In dem vorhandenen Wirtschaftssystem, bei dem Fehlen eines fluktuierenden Standes von Gelegenheitsarbeitern konnte man eine zeitweilige Verstärkung des Personals zur Erntezeit nicht regelmäfsig ins Auge fassen.

Nebenbei wurde alljährlich eine entsprechende Fläche für die Bestellung mit andern Dingen bei Seite gestellt. — Die Baumwollkultur ging in der im Kapitel IV geschilderten Weise vor sich und nahm das ganze Jahr in Anspruch, die andern Arbeiten schlossen sich an, je nachdem es die von jener übrig bleibende Zeit erlaubte.

Die Organisation des Betriebes hatte ihre Spitze in dem Pflanzer oder dessen Stellvertreter, d. i. ein Amtmann (Superintendent) bei ganz grofsen Unternehmungen, wo ein Einzelner eine Reihe von Pflanzungen womöglich in verschiedenen Zweigen (z. B. Reis und Sea Island Baumwolle in South Carolina, Zucker und Baumwolle in Louisiana) besafs oder abwesend war. Auf vielen Pflanzungen der Grofspflanzungsdistrikte gab es überhaupt kein Herrenhaus. Der Besitzer eines Komplexes von mehren hatte ein Haus auf einer derselben, auf den andern waren nur der Amtmann und die Aufseher ansässig. Der Herr erschien vielleicht von Zeit zu Zeit zur Inspektion. Bisweilen wohnte er überhaupt nicht in der Nähe und blieb Jahre lang fern.

Dem Amtmann alsdann, oder dem kleineren Pflanzer direkt unterstand der Aufseher (Overseer), der während ihrer Abwesenheit die alleinige Herrschaft ausübte. In den kleinen Be-

---

[1] Bereits 1855 war eine Pflückmaschine patentiert. De Bow's Review, Bd. XVIII, S. 32. Die Versuche blieben erfolglos.

trieben, welche die Last eines Aufsehers, die 800, 1200, 1500, 2000 Dollars und noch darüber neben freier Station ausmachte, nicht tragen konnten, leitete der Eigentümer persönlich. Auf jeder Pflanzung mufste ja nach dem Gesetz eine weifse beaufsichtigende Persönlichkeit ständig anwesend sein; selbst wo ein besonders tüchtiger Farbiger faktisch mit der Leitung betraut war, gab es nominell eine weifse Kontrollperson, die vor dem Gesetz die Verantwortung trug.

Die meist aus der Klasse der armen Weifsen hervorgegangenen Aufseher waren im Süden wenig geachtet und beliebt[1]. Derjenige galt für den tüchtigsten und erhielt die höchsten Löhne, welcher die gröfste Menge von Baumwolle auf den Kopf des Sklaven erzielte. Meist nur auf ein Jahr engagiert, hatte er kein Interesse daran, dauernde Meliorationen durchführen zu lassen, sondern sowohl, um sein Renommee als den ihm häufig aus der Ernte zustehenden prozentualen Anteil zu vergröfsern, war sein einziges Bestreben, unter Aufgebot aller zur Verfügung stehenden Hilfskräfte mit äufserster Ausnutzung der gesamten Bestände an Sklaven, Vieh und Material, ohne Rücksicht auf deren Intakthaltung und auf die Bewahrung der Fruchtbarkeit des Bodens, einen zeitweiligen Erfolg zu erzielen[2]. Und so wurde dies denn zum direkten Hemmnis dauernder, wirtschaftlicher Fortschritte und Verbesserungen.

Die „Hände" zerfielen in die gelernten Arbeiter, wie Schmiede, Zimmerleute, Tischler etc., das Stallpersonal, Viehhirten etc. und in die Feldarbeiter. Diese ihrerseits waren in militärischer Weise organisiert. Man verteilte sie in Unterabteilungen (Gangs), denen ein farbiger Vormann (Driver) vorgesetzt war. In gewissen Fällen arbeiteten verschiedene Abteilungen gemeinsam einander in die Hand, z. B. beim Säen vor Einführen der Säemaschine. Eine Männerabteilung öffnete den Boden und Frauen und Kinder streuten die Saat aus und schlossen die Furchen wieder. Beim Jäten gingen die einen mit Hacken, Äxten oder Pflügen voran, legten das Unkraut nieder, warfen die Erde auf, andre folgten nach und korrigierten geschehene Unterlassungen, verteilten das Erdreich und entfernten schädliches Kraut. Zu andern Zeiten arbeiteten

---

[1] William Wirt (Life of Patrick Henry) charakterisiert sie als das Feculum unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft Virginias; vergl. Goodell, a. a. O. S. 200: „Die verworfenste, niedrigste, gewissenloseste Klasse, stets mit dem Hut in der Hand vor den Dons, die sie beschäftigen, und denen sie Gelegenheit liefern, ihren Hochmut, Anmafsung und Herrschsucht auszuüben."

[2] Vergl. die vielfachen Angaben über die Aufseher bei Olmsted, mehrfach passim; alle südlichen Quellen berichten in gleichem Ton über diese unpopulären Persönlichkeiten, denen man gern die Schuld für alle Fehler des Südens aufgebürdet hätte.

Männer, Frauen und Kinder durcheinander, so in der Ernte beim Pflücken. Im Winter wurden die Leute in verschiedenen Abteilungen zum Holzhauen, zum Wurzelroden, zum Zäunebauen, zur Entwässerung etc. verwandt.

Es gab zwei Arbeitssysteme: Entweder, und das war in den Reis- und Zuckerpflanzungen, sowie einer Reihe der gröfsten Baumwollpflanzungen die Regel, im Stückwerk — oder in der Zeitarbeit. Im einen Fall wurde dem Einzelnen oder einer Abteilung eine bestimmte, meist traditionell feststehende Arbeit auferlegt (Task), nach deren Fertigstellung er für den Rest des Tages Herr seiner eignen Zeit war und etwa seinen kleinen Acker oder Garten bestellen konnte; oder er hatte eine bestimmte Zeitdauer zu arbeiten (Day Labour), meist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Im zweiten Fall wurden alle zusammen unter einheitlicher Leitung die vorgeschriebene Zeit beschäftigt, wobei es sich allerdings darum handelte, gewisse Arbeiten in einer angemessenen Zeit fertigzustellen. Die fremden Beobachter sind sich einig darüber, dafs bei Baumwolle in der Regel die Arbeitsmenge gering war und zwei, in vielen Fällen sogar drei Sklaven nicht mehr schafften, als ein guter weifser Arbeiter.

Ein Unterschied gegenüber der nördlichen Farmarbeit war allerdings, dafs im Süden sowohl Männer wie Frauen zu schwerer Feldarbeit herangezogen wurden und auch Kinder unter 10 Jahren beim Pflücken zu finden waren[1]. Entsprechend dem Alter und Kräftezustand des oder der Einzelnen war der Umfang der Leistung, bezw. die Länge des Tagewerks derartig festgestellt, dafs sie von $^1/_4$—$^4/_4$ ($^1/_4$ task-full task) mit zunehmendem Alter anschwillt und entsprechend wieder abnahm.

Es ist klar, dafs bei einer so völlig organisierten Arbeitsgemeinschaft, wo das Arbeitermaterial absichtlich auf einer niedrigen Stufe lediglich einseitig technischer Schulung gehalten wurde, der Erfolg wesentlich von der Tüchtigkeit der Leitung in der Anordnung des Arbeitsprozesses abhing. Die Aufgabe des selbst verwaltenden Pflanzers oder des guten Aufsehers war daher nichts weniger als eine leichte, und die Einteilung der einzelnen Beschäftigungen, die Verteilung der Arbeit, die Zuweisung eines angemessenen, nicht zu grofsen und nicht zu kleinen „Task“ an den Einzelnen war recht schwierig, denn es erforderte ein bedeutendes Mafs von Übersicht und Verständnis, um die höchsten Resultate zu erzielen. Dann konnte man keine Aufgaben stellen oder Verbesserungen einführen, die von den Arbeitern ein höheres

---

[1] Hieraus will Russell deduzieren, dafs die Sklavenarbeit im Süden nicht kostspieliger gewesen ist, als die freie Arbeit im Norden; North America, its Climate etc. a. a. O. S. 136.

Sachverständnis und wohl geschultes Judicium verlangten. Man beschränkte sich im wesentlichen auf Routinearbeit, die mit den einfachsten Instrumenten häufig wiederkehrende, möglichst wenig komplizierte Handgriffe erforderte. Man benützte, wo irgend möglich, Menschen- und nicht Maschinenkraft, weil jene auf alle Fälle vorhanden war und sich daher billiger stellte, als die Beschaffung von Zugvieh oder komplizierten Geräten, zumal diese unter den Händen der unkundigen, gleichgültigen oder gar mutwilligen Neger nur allzuschnell ruiniert wurden. —

Ein Tageslauf auf einer grofsen Baumwollpflanzung ging etwa in folgender Weise vor sich: Frühmorgens, vor Sonnenaufgang ertönte die Pflanzungsglocke; dann wurde es im Negerdorf lebendig. Die Leute reinigten sich mehr oder weniger sorgfältig, und nahmen aus etwa vorhandenem Vorrat einen Imbifs zu sich. Die Frauen putzten, soweit darauf gehalten wurde, das Haus, brachten die kleinen Kinder in die Bewahrstube (Nursery), wo sie während des Tages von einer alten Aufseherin bewacht wurden, oder sie nahmen sie mit hinaus aufs Feld, um sie hier in den Arbeitspausen persönlich zu nähren. Den älteren, noch nicht zur Arbeit tauglichen Kindern lag unter Umständen ob, für die kleineren Geschwister mitzusorgen und in der Küche und im Haushalt des Herrenhauses zu helfen. Im Stalle wurde gefüttert, die Kühe gemolken, die Pferde geputzt und das Vieh ausgetrieben. Mit Sonnenaufgang oder in Gegenden, wo der Aufenthalt im Felde direkt nach Sonnenaufgang nicht ratsam, ein wenig später, versammelten sich die „Feldhände“ auf abermaliges Glockenzeichen an einem vorgeschriebenen Platz, nahmen die Arbeitsgeräte in Empfang, ordneten sich auf Geheifs des Herrn oder Aufsehers in Abteilungen, um unter Führung des mit der Peitsche bewaffneten Vormanns (Driver) ans Werk zu gehn, zum Pflügen oder Pflanzen, zum Ernten oder Jäten, Holz zu schlagen oder Gräben zu ziehen, wie es gerade die Saison erforderte. Bei dem besagten Appell wurden etwaige Krankheitsfälle gemeldet und eine Entscheidung herbeigeführt, ob ein genügender Grund zum Dispens vorhanden und die Patienten nach Haus oder in das Hospital zurückzuschicken seien, um einer meist sehr drastischen Behandlung mit Abführ- und Fiebermitteln unterworfen zu werden. Es erforderte eine grofse Sachkenntnis, das Richtige zu treffen, weder einen Kranken als Simulanten zu behandeln, noch einen Gesunden von der Arbeit entschlüpfen zu lassen, wie dies in zahlreichen Fällen versucht wurde[1]. Entweder

[1] Mrs. Smedes, A Southern Planter a. a. O., S. 80, führt einen Fall an, wo ein Mann, der für blind gegolten hatte, nach der Befreiung 18 Jahre lang für sich selbst allein mit gutem Erfolg wirtschaftete.

der Aufseher oder der Herr oder ein Arzt der Nachbarschaft, mit dem oft ein ständiger Kontrakt für die Pflanzung gemacht war, leitete alsdann die Behandlung.

Auf dem Felde angelangt ging jeder nach der Anweisung des Treibers, der mit dem Mafsstab die einzelnen Tagewerke auslegte, an die Arbeit, bis die Glocke die Frühstückspause verkündigte, während welcher die Leute entweder von den mitgebrachten oder herzugetragenen Speisen afsen.

Die Ernährungsmethode wurde verschieden gehandhabt. Auf der einen Pflanzung wurde den Leuten alltäglich, andernorts allwöchentlich ein bestimmtes Quantum Nahrung und Salz zugeteilt. Die Zubereitung lag ihnen dann selbst ob. Die wöchentliche Verteilung hatte den Nachteil, dafs die Leute oft zu Anfang verschwenderisch mit dem Vorrat umgingen oder ihn heimlich für Schnaps an die weifsen Händler verkauften und dann zu Ende der Woche hungerten. Wieder andernorts wurden alle Speisen in einer gemeinsamen Küche gekocht und hier entweder abgeholt oder regelmäfsig, wenn die Leute zu weit vom Hause entfernt waren, um Mittags heimzukehren, auf die Felder hinausgebracht. Vorsichtige Pflanzer liefsen abgekochtes Trinkwasser aufs Feld bringen und neben dem Kaffeeabsud zu gewissen Zeiten auch wohl kleine Rationen Whiskey verteilen. Nach dem Frühstück wurde weiter gearbeitet. Mehrfach kam der Aufseher oder der Herr auf dem täglichen Inspektionsritt durch die Pflanzung hinzu; die Arbeit wurde genau beaugenscheinigt, den Treibern und den Einzelnen Anweisungen erteilt, säumigen Arbeitern eine Strafe in der Form von Peitschenhieben angedroht oder zudiktiert. So ging es weiter, bis zu Mittag eine zweite Essens- und Ruhepause eintrat, im Sommer während der heifsen Zeit länger, im Winter kürzer. Nicht nur in der kühleren Jahreszeit liebten die Leute es, sich dann um ein grofses Feuer zu lagern und hier ihren Mais oder ihr Brot zu rösten.

Nach der Pause arbeitete man weiter, bis der „Task" vollendet war, oder die Glocke oder das an einigen Orten ihre Stelle einnehmende Horn das Signal zum Feierabend gab. Dann zog man zurück zu den Hütten, nahm das Abendbrot; unter Umständen mufste dann erst der Mais für den folgenden Tag gemahlen, Holz herbeigetragen und gespalten, oder nötige Reparaturen vorgenommen werden. Zwischen 9 und 10 gab das letzte Signal die Warnung, die Feuer auszulöschen, und nun durfte niemand mehr seine Hütte verlassen. Man legte sich zum Schlaf nieder.

Dies war der nahezu ununterbrochene Lebenslauf auf den grofsen Pflanzungen, erschwert noch in den Zucker- und Reisgebieten durch die überaus anstrengende Saisonarbeit, die namentlich während der Kampagne der Zuckersiederei einen fast ununterbrochenen Dienst erforderte; während in den kleineren

[redacted]

Betrieben, etwa North Carolinas, bei der geringen Anzahl der Arbeitskräfte eine gröfsere Mannigfaltigkeit der Beschäftigung und damit gröfsere Bewegungsfreiheit des Einzelnen vorhanden, auch das Interesse des Pflanzers an einer kleinen Erhöhung des Arbeitsertrages durch übermäfsige Anspannung der Leistungen nicht bedeutend war.

Am Sonntag trat im allgemeinen eine Ruhepause ein. Manchenorts wurden die Leute zum Besuch des Gottesdienstes in der Nähe angehalten oder ein solcher fand zeitweilig auf der Pflanzung statt. Doch war dies durchaus nicht so allgemein, wie nach aufsen hin verbreitet wurde. An einigen Stellen stand es ihnen frei, für einige Stunden die benachbarten Ortschaften zu besuchen. während dies anderwärts verhindert wurde. Vielfach benützten sie diesen Tag zur Bearbeitung ihres kleinen Gartenflecks, sowie zu solchen Reparaturen, die während der Woche nicht ausgeführt werden konnten. Notwendige Arbeit, namentlich in der Erntezeit, fand allgemein, und auch sonstige Arbeit trotz des Verbots hier und da statt. Humane Pflanzer gaben meist den Sonnabend Nachmittag für private Arbeiten frei. Sonst genofs man nur die oben erwähnten Feiertage.

Alte, ausgediente Leute pflegten der wohlverdienten Ruhe und wurden meist mit Liebe und seitens der Jüngeren mit Respekt behandelt. „Onkel“ und „Tantchen“ galten oft als Pflanzungsorakel, denen man eine freie Meinungsäufserung nachsah. Jefferson Davis' Bruder ging so weit, den Alten eine Art Gerichtsbarkeit über die Sklaven anzuvertrauen [1].

6. Die Kosten der Baumwollproduktion zur Sklavenzeit

werden, soweit dies überhaupt ziffernmäfsig möglich, im Bd. II mit den Kosten unter der Form freier Arbeit zusammengestellt werden. (Siehe dort im Anhang die Aufstellungen.)

[1] V. Davis, Jefferson Davis a. a. O., Bd. I, S. 174.

Zehntes Kapitel.

Die Theorien des Südens über Sklaverei und Baumwolle.

1. Der konservative Geist des Südens.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, dafs sich der alte Süden im Jahre 1860 von dem, was er zu Beginn des Jahrhunderts gewesen war, nur insoweit unterschied, als durch äufsere Einwirkungen ihm eine Reihe von Veränderungen hereingetragen oder aufgenötigt wurden. In seiner innern politischen, socialen und wirtschaftlichen Organisation war er lediglich räumlich fortgeschritten, hatte sich über weitere Flächen ausgebreitet und damit allerdings auch einen gewissen innern Wandel durchgemacht, insofern die räumliche, beträchtliche Vergröfserung eines Körpers manche der bei ihm zur Geltung kommenden physikalischen Wirkungen in andern als arithmetischen Verhältnissen verändert.

Die Gesamttendenz der mafsgebenden Klassen war, alle äufsern Einwirkungen auf ein Minimum einzuschränken, und hierdurch kommt der südlichen Gesellschaft das mit Vorliebe in Anspruch genommene Prädikat „konservativ" zu. Mit eisernem Druck hatte man die Ständigkeit der Einrichtungen unversehrt erhalten und Gesellschaftsordnung und -recht möglichst wenig abgeändert. Diese waren Selbstzwecke; nur mit grofser Vorsicht beschritt man neue wirtschaftliche Bahnen, indem man stets fragte, welche Wirkungen eine Neuerung auf die Gesellschaftsordnung ausüben würde. Im Mittelpunkt des Ganzen standen die beiden Thatsachen der bestehenden Sklaverei und des Rassengegensatzes. Die Pflanzergesellschaft safs in einem festen Gebäude von Rechten, gestützt auf den gesamten Apparat der zu Gebote stehenden Macht, und suchte sich hier zu halten, sowohl um der Kontinuität der Klassenherrschaft halber, als zur Wahrung der Rassenintegrität.

Man war Grofsgrundbesitzer und wollte die hiermit verbundene politische und wirtschaftliche Machtstellung bewahren; man war weifser Angelsachse, oder doch ein Mischprodukt mit einigen den Angelsachsen nahe verwandten Stämmen, und stand im Banne des angelsächsischen Anschauungskreises mit seinem ungemessenen Rassenstolz, seiner principiellen Abneigung gegen eine Verschlechterung der Blutmischung durch Verbindung mit niedriger stehenden Völkerstämmen. Man hatte das Land besiedelt und wollte nicht den Stolz seines Stammes irgendwie durch die Möglichkeit eines Aufgebens irgendwelcher Teile von Macht oder Berechtigung an die sklavische Rasse gefährden.

Die Begründer der Union, wie sklavereifeindlich sie auch immer sein mochten, hatten anerkannt, dafs eine Emancipation unter den vorliegenden Umständen eine grofse Gefahr in sich schlösse, weil durch sie der Rassengegensatz nicht aufgehoben werden könnte, und hieran änderte sich in der Zukunft nichts. Gar schnell stellte sich die Unmöglichkeit heraus, die in der Gründung der American Colonisation Society liegenden Ideen einer Wiederausfuhr der Schwarzen zu verwirklichen. Man sah kein Mittel, der etwa Emancipierten auf irgend eine Weise ledig zu werden. Mit der Zunahme ihrer Zahl von Jahr zu Jahr stieg die Schwierigkeit, und verstärkte sich das Bewufstsein der Gefahr. Hayti schwebte als warnendes Beispiel vor, sein Bild erfüllte den ganzen Süden mit jener ständigen, furchtbaren Beklemmung. Die Resultate der Befreiung in Westindien schienen nach keiner Richtung hin zu einer Nachahmung zu verlocken. Man hörte von dem Niedergang der Pflanzerklasse in den englischen Besitzungen und von den Schwierigkeiten mit den Neubefreiten, welche nur durch die Eingriffe der Centralregierung und deren Truppen genügend im Schach gehalten wurden. Solche äufsere Machtaufwendung in den selbständigen Vereinigten Staaten war nicht zu erwarten; man konnte sich der Befürchtung nicht verschliefsen, dafs nach einer durchgeführten Emancipation die Frage der Verleihung politischer und gesellschaftlicher Rechte an die Schwarzen auftreten und eine Lösung in unerwünschter Weise finden möchte [1]. Die dauernden grofsen Erträge der Pflanzungen

---

[1] Works of John C. Calhoun, Bd. II, S. 633: „Die Emancipation allein würde diese Fanatiker nicht befriedigen. Wäre sie gewonnen, so würde man die Neger auf eine sociale und politische Gleichheitsstufe mit den Weifsen stellen; und wäre das geschehen, so würden wir die gegenwärtige Stellung der beiden Rassen bald umgekehrt finden. Die Lage der Weifsen in Britisch-Westindien, so schlecht sie ist, würde angenehmer sein, verglichen mit der unsrigen. Dort hat das Mutterland ein Interesse daran, die Oberherrschaft der europäischen Rasse aufrecht zu erhalten. Allerdings ist die Autorität des früheren Herrn zerstört, aber die Afrikaner werden doch Sklaven bleiben, nicht für

thaten das ihre, den wirtschaftlichen Egoismus der Pflanzer auf das engste für ein Fortbestehen seines Dominiums ins Feld zu rufen.

Nun aber kamen die ständig zunehmenden Angriffe von aufsen auf die Institution, gegen die es eine Formel zu finden galt.

2. Ausländische Theorien über die südstaatliche Sklaverei.

Die Welt war noch erfüllt von den physiokratischen Ideen der Zeiten Jeffersons, und die landläufige Meinung von der allgemeinen Freiheit und Gleichheit hatte bisher in den Theorien der civilisierten Gesellschaft keine Einschränkung erfahren, mochten auch die in lebendiger Berührung mit den Problemen stehenden Praktiker bereits ein endgültiges Empfinden davon haben, dafs in solcher Allgemeinheit die Sätze kaum zutreffen dürften. Noch in den fünfziger Jahren verlieh John Stuart Mill der landläufigen Auffassung Ausdruck, wenn er sagte, dafs die Rassenfrage nicht würdig sei, eine ernsthafte Rolle bei der Betrachtung socialer Probleme zu spielen, sondern dafs lediglich die gesellschaftlichen und moralischen Einflüsse der Umgebung den Menschen bildeten[1].

De Tocqueville hatte sich allerdings eine andere Anschauung hierüber gebildet. Zwar ging er nicht mehr so weit, wie einst Montesquieu, der, ein prinzipieller Gegner der Sklaverei, doch die Negersklaverei als richtig erachtete, weil „die Neger keine Menschen seien; die Farbe entschiede“[2]. Aber dennoch erblickte er in der vorliegenden Sklaverei

---

den Einzelnen, sondern für das Gemeinwesen. Zur Arbeit werden sie nicht durch die Autorität des Aufsehers gezwungen werden, sondern durch die Bajonette des Militärs und den Stock des Civilbeamten.“ Siehe auch Williams: Die Rechtfertigung der Südstaaten. a. a. O. S. 14: „Wenn die einzelnen Staaten des Bundes oder die Unionsregierung durch ihre Konstitutionen und Gesetze zwei verschiedene Klassen von Bürgern anerkennen, sie mit ungleichen Rechten ausstatten und für jede derselben besondere Gesetze machen wollten, so würden sie damit jenes Grundprincip verletzen, auf welches die rein republikanische Staatsform basiert ist. Will man also Gesetze machen, die auf die afrikanische Bevölkerung Bezug haben sollen, so mufs man die Schwarzen als Sklaven oder als Bürger ansehen. Wenn als Bürger, so mufs man ihnen die vollen politischen Rechte, wie sie von den Bürgern europäischer Rasse ausgeübt werden, zugestehn.“

[1] „Of all the vulgar modes of escaping from the consideration of the effect of social, and moral influences on the human mind, the most vulgar is that of attributing the diversities of consideration and character to inherent natural differences“: aus Principles of Political Economy; auch Buch I, Kap. 7 § 3.

[2] Montesquieu, Esprit des Lois. Ausgabe Paris 1844. S. 204.

unter dem Gesichtspunkt des Rassengegensatzes ein völlig verschiedenes Problem von allem, was die Vergangenheit in dieser Richtung erfahren und geleistet habe. Er hatte im Norden gesehen, dafs in gewissen Landesteilen die gesetzliche Scheidewand, welche die beiden Rassen trennte, gefallen war, nicht aber die durch die Sitte errichtete. Die Sklaverei hatte sich zurückgezogen. Das Vorurteil, das durch sie erzeugt war, blieb unbeweglich. Es war stärker und zeigte sich intoleranter, wo man emancipiert hatte, als da, wo die Sklaverei bestand; am entschiedensten war es in den neuen Staaten, wo sie nie eingeführt war[1]. An sich erschien sie im Süden natürlicher und vorteilhafter als im Norden[2] durch die klimatischen Verhältnisse, welche dem Europäer die Arbeit erschwerten, und durch die Natur der der Örtlichkeit entsprechenden Produkte, welche eine rentablere Ausnützung von Sklavenarbeit gestattete[3]. Und wenn auch die Möglichkeit von freier weifser Arbeit in fast allen Produktionszweigen dieser Gegend anerkannt wird, so konnte das nicht über die Schwierigkeiten der Anwesenheit grofser Mengen von Schwarzen hinweghelfen[4].

Im Prinzip ist er ein Gegner der Sklaverei und glaubt auch, dafs die weifse freie Arbeit billiger, dafs die Arbeit des Sklaven sowohl teurer[5], als weniger produktiv ist[6]. Dennoch stehen im Süden der Befreiung andere Schwierigkeiten entgegen, als einst im Norden. Solange man den Neger in der Sklaverei läfst, kann man ihn in einem dem Tier benachbarten Zustand halten, ihn verhindern, sich genügend zu unterrichten, um die Gröfse seines Leidens zu ermessen und ein Heilmittel zu suchen[7]. Wenn er frei würde und für sich selbst zu sorgen hätte, dann könnte man ihn nicht allen Besitzes, aller Bildung und aller Macht entblöfst lassen[8]. „Nun aber giebt es einen eigentümlichen Grundsatz relativer Ge-

---

[1] De la Démocratie en Amérique, a. a. O. Bd. II, S. 393/94.
[2] ib. S. 312.
[3] ib. S. 311.
[4] ib. S. 312.
[5] Diese mehrfach bei verschiedenen Autoren wiederkehrende Auffassung, durch die Notwendigkeit, für die Kinder und die Alten zu sorgen, werde die Sklavenarbeit verteuert, ist natürlich ein Trugschlufs. Denn die Unterhaltungskosten für die ganze Arbeiterklasse einschliefslich Kinder und Greise müssen schliefslich auch im Lohn der Freien enthalten sein, oder durch die Gesamtheit in der Form von Armensteuern aufgebracht werden. Allerdings konnte bei der Sklavenarbeit in diesem Falle in Betracht kommen, dafs der Preis des Sklaven höher war, als es durch die Produktivität seiner Arbeit an gewissen Orten gerechtfertigt erschien, indem die aus ihr erzielten Erträge in den fruchtbarsten Gegenden die Grundlage der Preisbemessung bildete.
[6] ib. S. 301.
[7] ib. S. 316.
[8] ib. S. 315.

rechtigkeit, der den Menschen tief innewohnt. Sie widmen der Ungleichheit, welche innerhalb einer und derselben Klasse besteht, viel mehr Aufmerksamkeit, als Ungleichheiten zwischen verschiedenen Klassen. Man versteht die Sklaverei, aber wie sollte man sich das Vorhandensein mehrer Millionen von Mitbürgern erklären, die für ewig den Stempel der Infamie tragen und erblichem Elend verfallen?" — „Die Erinnerung an die Sklaverei wird die Rasse entehren und die Rasse die Erinnerung an die Sklaverei verewigen[1]." — Die Aufhebung der Sklaverei im Süden wird den Widerwillen, den die weifse Bevölkerung für die Schwarzen empfindet, verstärken[2]. — Eine Vermischung der Rassen ist nicht zu erwarten[3]. — Unter der bestehenden Union werden die Weifsen ihre Übermacht bewahren; wenn die Union aufgelöst werden sollte, können möglicherweise die Schwarzen an der Golfküste Aussichten haben, ihrerseits die Herrschaft über ein Land „das die Vorsehung ihnen zu bestimmen scheint, da sie dort ohne Schwierigkeit leben und leichter als die Weifsen arbeiten", zu gewinnen[4]. De Tocqueville ist nicht geneigt, das Prinzip der Negersklaverei zu rechtfertigen, aber er giebt zu, dafs, wer es einst anerkannt hat, es nunmehr nicht ohne weiteres aufgeben kann. Will man sich nicht mit den Negern vermischen, so soll man versuchen, sie möglichst lange in Sklaverei zu halten[5]. — Beseitigen kann man Millionen von Schwarzen nicht[6]. — Nichtsdestoweniger ist das Festhalten an der Sklaverei nur ein Mittel, den Rassenkampf aufzuschieben. Das merkwürdige Phänomen, dafs die Sklaverei gesetzlich immer mehr gefestigt, während ihre Nützlichkeit immer mehr angegriffen wird, und dafs, während ihr Prinzip im Norden allmählich abgeschafft ist, man im Süden immer rigorosere Konsequenzen aus ihm zieht, kann in seinen Folgen nur zeitlich begrenzt bleiben[7]. Man hat den Despotismus und die Gewaltthätigkeit sozusagen aufs Geistige übertragen (spiritualisé). Im Altertum versuchte man, den Sklaven zu verhindern, seine Ketten zu brechen, neuerdings will man ihm den Wunsch hierzu benehmen und benutzt dazu als Hauptmittel, ihm alle Bildungsmöglichkeit vorzuenthalten, ihn auf möglichst niedriger Geistesstufe zu bewahren[8]. — Auf die Dauer werden diese Anstrengungen nicht erfolgreich bleiben können. — „Die Sklaverei, auf einen einzigen Erdenpunkt be-

---

[1] ib. S. 292.
[2] ib. S. 318.
[3] ib. S. 318.
[4] ib. S. 320.
[5] ib. S. 324.
[6] ib. S. 321/3.
[7] ib. S. 325.
[8] ib. S. 326.

schränkt, vom Christentum als ungerecht, von der Nationalökonomie als unheilvoll angegriffen, umgeben von der demokratischen Freiheit und Erleuchtung unserer Zeit, kann auf die Dauer nicht bestehen bleiben. Sie wird durch den Sklaven oder durch den Herrn beendigt werden, in beiden Fällen wird man grofses Unheil zu erwarten haben. Wenn man dem Neger des Südens die Freiheit verweigert, wird er sie schliefslich mit Gewalt nehmen; wenn man sie ihm bewilligt, wird er nicht zögern, sie zu mifsbrauchen[1]", ist seine pessimistische, aber nur allzuwahre Schlufsfolgerung.

Die Bedeutung des Rassenproblems in dieser Hinsicht war aber der englischen Theorie um diese Zeit nicht klar, obgleich die Thatsache vorlag, dafs „in England noch nach 800 Jahren der Unterschied zwischen Normannen, Sachsen und noch mehr Kelten trotz Verwandtschaft der Rasse, Farbe und gleicher Kulturhöhe fortwirkte[2]". Solche Gesichtspunkte gingen selbst einer Harriet Martineau verloren, trotzdem sie in andrer Richtung der Frage vielfach auf den Grund kommt. So sieht sie, dafs die Sklaverei zur Zeit ihrer Einführung durchaus kein Unrecht gewesen ist[3], ferner dafs sie in enger Beziehung mit der Landfrage steht und die örtliche Ausdehnung sowie die billigen Verkäufe öffentlicher Ländereien zu ihrer Erhaltung beitragen[4]. Nach eingehender Prüfung aller Argumente kann sie indes keinen Grund finden, der zu Gunsten ihres Fortbestehens angeführt werden könnte, vielmehr vernichteten sich die Gründe der verschiedenen Verteidiger der Einrichtung, die eine Anomalie in einer Republik und volkswirtschaftlich ein grofses Übel sei, gegenseitig[5]. Den Wirkungen in moralischer Hinsicht widmet sie ein scharfsinniges und seitdem als völlig zutreffend allgemein anerkanntes Kapitel[6]. Nicht können sie alle guten Eigenschaften, wie Erbarmen, Nachsicht, Geduld, die häufig von den Sklavenhaltern gezeigt wurden[7], mit den moralischen Nachteilen der Gesellschaftsordnung versöhnen. Aufser den schweren Gefahren für die Sittlichkeit und Selbstzucht erscheint der Engländerin vor allen Dingen die „Ausübung von Macht ohne Verantwortlichkeit" als ein unerträgliches Übel[8]. Sie kommt zu dem Resultat[9], dafs man zu einer Emancipation an Ort und Stelle

---

[1] ib. S. 329.
[2] Slavery in the United States, its Evils, Alleviations, and Remedies, North American Review Bd. LXXIII, S. 343.
[3] Society in America, Bd. II, S. 105.
[4] ib. S. 68.
[5] ib. S. 115 u. 108.
[6] ib. S. 312/352.
[7] ib. S. 317.
[8] ib. S. 332. „I could not trust myself to live where I must constantly witness the exercice of irresponsible power".
[9] ib. S. 127—137.

und Entschädigung der Besitzer auf Staatskosten unmittelbar schreiten sollte. Wenn man noch lange wartete, würde sich der ganze Süden in absehbarer Zeit in einen Mulattenstaat verwandeln, sich vom Norden trennen, etc. Sie schien nicht die Bemerkung, die Präsident Madison ihr gegenüber machte, völlig zu verstehen, daſs die Erfindung eines Mittels, die Neger weiſs zu machen, eine Emancipation binnen 24 Stunden zur Folge haben würde.

Es findet sich auch bei den übrigen englischen Besuchern kein völliges Durchdringen nach der Seite des Rassenproblems hin. Sir Charles Lyell und Russell sind dieser Seite nicht unzugänglich, und speciell ersterer steht überhaupt der Sklaverei nich direkt ablehnend gegenüber[1]. Doch selbst der gründlichste Durchforscher der Frage im übrigen, Cairnes, läſst hier eine der beiden groſsen Lücken seiner Untersuchung. Er betrachtet die „Sklavenmacht" lediglich unter dem Gesichtspunkt des Status, der Herrschaft und der Volkswirtschaft, dagegen nicht exakt historisch und ethnologisch.

Es ist die Zeit des Höhepunkts orthodox-liberaler Anschauungen über Gesellschaft und Wirtschaftsleben. In ihrer Anwendung auf die vorliegende Frage spiegeln diese sich am besten in der Schrift des Franzosen Augustin Cochin wieder[2]. Das Buch wurde von der französischen Akademie am 3. Juli 1862 preisgekrönt, vom Papst mit einem Orden belohnt, „denn es fordert mit beredtem Eifer die Abschaffung der Sklaverei im Namen Gottes und der Humanität und zeigt im einzelnen alle Vorteile dieser nützlichen moralischen Reform, der Autor ist zugleich Apostel und Volkswirt[3]." Diese Worte geben zugleich eine richtige Kritik des Buchs; denn wirklich ist es mehr Parteischrift als historische Untersuchung und soll es auch sein. Es stellt darum nur die günstigen Seiten der bisherigen Befreiungsexperimente dar, worauf später zurückzukommen sein wird. Dem stellt es dann alles Ungünstige über die Südstaaten gegenüber, widerlegt im üblichen Sinne der Sklavereigegner die Argumente der Verteidiger und gelangt zur Forderung möglichst rascher Emancipation der Schwarzen. Die bisherigen Herren sollen entschädigt[4], den Schwarzen volle Gleichberechtigung gegeben werden[5]. Dann wird sich

---

[1] Praktiker und Leute, die in den englischen Kolonien oder den Südstaaten gelebt hatten, sprachen sich sogar gelegentlich direkt für die Sklaverei im vorliegenden Falle aus. Vgl. z. B. Mitchell, Three Years in the United States. London 1863.

[2] Augustin Cochin, L'Aboliton de l'Esclavage. Paris 1862, übersetzt von Mary L. Booth: I. The Results of Slavery, Boston 1863; II. Results of Emancipation, Boston 1864.

[3] Bericht des Sekretärs der Akademie Villemain über das Buch; abgedruckt bei Booth, Results of Emancipation a. a. O. S. VII.

[4] Results of Slavery a. a. O. S. 110.

[5] ib. S. 112—13.

die Frage allmählich, nach einem kurzen, für die bisherigen Herren lästigen aber nicht ruinösen Übergang von selbst ordnen. Die verständigste Lösung für die Zukunft sieht er in lokaler Trennung der Rassen.

So stand Carlyle einsam da, als er im Gegensatz zu den landläufigen Auffassungen in einem Schreiben an eine Abolitionistenversammlung in Exeter Hall mit emphatischen Worten auf die natürliche Inferiorität der Stellung des Negers aufmerksam machte[1]. Mit Ironie und Hohn geifselt er die Anschauung, der Neger unterliege demselben Gesetz des gesunden wirtschaftlichen Egoismus wie der Weifse, und malt die Folgen, welche die praktische Anwendung solcher Theorien in Westindien gehabt habe[2]. Er verlangt einen Zwang zur Arbeit in dem englischen Kolonialgebiet. — Was den gröfsten Denkern jener Zeit nicht einleuchtete, blieb den kleineren völlig unverständlich, und seine Worte erweckten lebhafte Entrüstung[3].

Von den deutschen Reisenden und Schriftstellern ist am radikalsten in der Verurteilung der Sklaverei, wie schon erwähnt, Kapp[4]. Ein alter Achtundvierziger, Doktrinär des orthodoxen Liberalismus und nunmehr amerikanischer Parteipolitiker ist er von vornherein vom Unrecht des Südens, vom Recht des Nordens überzeugt.

Erheblich gerechter und sachgemäfser urteilen aber die meisten Übrigen vor ihm. Grund[5], Julius[6], von Raumer[7]

---

[1] Abgedruckt in einer Sammlung von Anschauungen über die Neger; D. Campbell, Negromania, Being an Examination into the falsely assumed Equality of the Various Races of Men. Philadelphia 1851. S. 502—520.

[2] „The West Indies, it appears are short of labour; as indeed is very conceivable in those circumstances. Where a black man, by working half an hour a day, (such is the calculation,) can supply himself by aid of sun and soil, with as much pumpkin as will suffice, he is likely to be a little stiff to raise into hard work! Supply and demand, which, science says, should be brought to bear on him, have an uphill task of it with such a man. Strong sun supplies itself gratis, rich soil, in those unpeopled or half-peopled regions, almost gratis; these are his supply, and half an hour a day, directed upon these, will produce pumpkin which is his „demand". The fortunate, black man, very swiftly does he settle his account with supply and demand; — not so swiftly the less fortunate white man of these tropical localities. He himself cannot work and his black neighbour, rich in pumpkin, is in no haste to help him. Sunk to the ears in pumpkin, imbibing saccharine juices and much at his ease in the creation, he can listen to the less fortunate white man's „demand", and take his own time in supplying it (S. 506).

[3] ib. S. 509.

[4] Die Sklavenfrage in den Vereinigten Staaten. Göttingen 1854; erweitert zu: Geschichte der Sklaverei etc. a. a. O.

[5] Die Amerikaner. Leipzig 1837. S. 356—399.

[6] Nordamerikas sittliche Zustände. Leipzig 1839. Bd. I, S. 350—384.

[7] Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig 1845. Bd. I, S. 217—78.

sind in abstracto Gegner der Sklaverei; damit brechen sie nun aber keineswegs ohne weiteres den Stab über die Sklavenhalter, oder stofsen ins Horn der Abolitionisten: „Es giebt kein Prinzip der Freiheit, welches in seiner Anwendung auf die Negersklaven nicht modifiziert werden müfste, um nur einigermafsen Resultate zu liefern, denen ähnlich, welche man von ihrer Anwendung auf das bürgerliche Leben andrer Menschen erwartet[1]“. Die erste Einführung der Sklaverei ist für Grund wie Julius eine Abscheulichkeit; aber die Staaten, in denen sie existiert, müssen von gegebenen Prämissen ausgehn und nicht von allgemeinen Grundsätzen[2]. Die Frage ist eine dreiteilige, „eine sittliche, eine besitztümliche und eine politische[3], deren Lösung nicht über das Knie gebrochen werden kann, sondern unter Berücksichtigung aller Faktoren versucht werden mufs“. Julius erwartet auch von allmählicher Befreiung erhebliche Gefahren[4] und Grund, der die Neger für gänzlich unfähig hält, je eine den Weifsen ähnliche Gesellschaft zu bilden[5], sieht in einer Befreiung nur den Anfang sicherer Vernichtung durch die überlegene Race[6]. „Ihr Schicksal ist ohne Parallele in der Geschichte: die Sklaverei hat sie ins Leben eingeführt, die Freiheit vollendet ihren Untergang.“ —

Dafs die ökonomische Wirkung der Sklaverei auf die südliche Volkswirtschaft und deren Träger, die Pflanzerklasse, nichts weniger als günstig ist, sehen alle und möchten zum Teil daher auch für die Einführung in früherer Zeit die Schuld auf die Engländer oder Holländer abwälzen. Grund speciell kommt in den Einzelheiten[7] dieser Einsicht recht weit.

Am gerechtesten aber urteilt Handelmann über die ganze Sachlage[8]. „Es läfst sich kaum leugnen, dafs der Zuwachs von unfreiwilligen Arbeitskräften [seiner Zeit], wenn nicht unbedingt notwendig, doch jedenfalls sehr nützlich war[9]“. — „Die Nord- und Mittelstaaten hatten [in der Emanzipationszeit] bei ihrer Humanität nichts, die Südstaaten sehr viel zu verlieren[10]“. Eine Abschaffung möchte er nur auf natürlich-ökonomischem Wege ins Werk gesetzt sehen[11]: Schliefsung der Südwestgrenze, Organisation der weifsen Einwanderung, Förderung des möglichst baldigen Anbaus alles disponiblen Landes im Süden würden die Sklaverei unrentabel machen, und

[1] Grund a. a. O. S. 368.
[2] ib. S. 379. Julius a. a. O. S. 371.
[3] Julius S. 373.
[4] ib. S. 374—75.
[5] Die Amerikaner S. 379.
[6] ib. S. 397.
[7] ib. S. 370—373.
[8] Geschichte der Vereinigten Staaten a. a. O. Bd. I, S. 242—305.
[9] ib. S. 246.
[10] ib. S. 252.
[11] ib. S. 278.

nur dadurch könne man ihrer ledig werden; denn: „gegen das materielle Interesse vermag die Humanität nichts". Er sieht aber den Zeitpunkt kommen, wo die Mittelstaaten ihre Sklaven befreien, die Südstaaten die ihrigen zu Hörigen machen werden.

3. Die Theorien der Nordstaatler.

Im Norden der Vereinigten Staaten gab es nur eine unendlich geringe Anzahl von Negern; somit war das Problem dort örtlich nicht aktuell, und man konnte sich ihm, wie in England, mit abstrakt ethischen Betrachtungen nähern. Die demokratische Grundanschauung bestand nicht nur mit unveränderter Kraft fort, sondern hatte noch an Tiefe gewonnen. Mehr als je war man seit der Zeit des Präsidenten Jackson von der Unvergänglichkeit der philosophischen Grundgedanken in der Erklärung der Menschenrechte überzeugt. Als man allmählich zu höherem Wohlstande gelangte, mit der Ausdehnung der wirtschaftlichen Macht und des Selbstbewufstseins stieg der Wunsch nach Erweiterung der politischen Machtsphäre und propagandistischer Ausbreitung der eignen Anschauung und Gesellschaftsordnung über das ganze Unionsgebiet. Norden und Süden waren politisch in einem Gemeinwesen vereint, als gesellschaftliche Phänomene wichen sie aber immer weiter voneinander ab. Der Süden hatte sich als Klassenstaat gefestigt, vertreten durch eine Oligarchie von Kavalieren. In den Oststaaten gelang es den unteren Schichten und ihren Vertretern allmählich, die alten Familien zurückzudrängen, während in den Weststaaten von vornherein neue Leute zu Erfolgen gelangten, denen jede aristokratische Tendenz ein Greuel war. Ihnen wurde die politische Vorherrschaft des Südländers in der Centralregierung, seine nur allzuwohl gefühlte Überlegenheit an Verwaltungskenntnis und gesellschaftlichen Manieren höchst unbequem. Sie waren andrerseits stolz auf alle jene Yankeeeigenschaften, die der Südländer verachtete.

Immerhin erwies ihre weiche, unorganisierte Masse sich dem entschiedenen Vorgehen jener, mit bewufster Absicht zur Verfolgung einheitlicher Zwecke zusammengefafsten Gesellschaft gegenüber lange als nicht genügend widerstandsfähig. Da fand sich in der Antisklavereiagitation ein willkommener Sammelpunkt. Sie nahm daher früh neben dem ethischen einen politischen Zug in sich auf.

Die Stellung der Nordländer läfst sich in 4 verschiedene Gruppen scheiden:

1. Die reinen Abolitionisten, welchen das Zusammenleben mit einer Gesellschaft von Sklavenhaltern in einem Staat als ein „Bund mit der Hölle, ein Vertrag mit dem Tode" erschien.

Ihnen war die Sklaverei ein „Malum per se“, eine unentschuldbare Vergehung gegen die Gebote Gottes, ein grofses, moralisches und politisches Übel, ein Incubus auf dem Wohlstand des Landes, ein Fluch für die Nation und ihre einzelnen Teile, eine Sünde, für welche die freien Staaten ebensowohl wie der Süden mitverantwortlich waren, weil beide zu einer Konföderation gehörten, welche ihre gesetzliche Existenz anerkennt, ein Verbrechen, so dunkel, dafs es die Rache des Himmels heraufbeschwören müfste[1]. Sie wollten lieber die Union zu Grunde gehen lassen, als mit den Sklavenhaltern weiterverkehren. Unter ihnen gab es drei Richtungen. Die einen mahnten zum Kampf. Wie John Brown waren sie bereit mit den Sklaven gegen die Sklavenhalter gemeinsame Sache zu machen; andre, wie Garrison und Wendell Phillips wollten keinen Kampf, sondern eine Trennung von Norden und Süden. Solange diese nicht erfolgt, beteiligten sie sich in keiner Form an der Politik des Landes[1]. Die dritten waren die abolitionistischen Parlamentarier, die die Gesetzgebungsmaschinerie zur Erreichung ihres Zweckes benützen wollten, wie Sumner, Giddings etc.[2]

2. Solche, welche die Sklaverei als ein Übel ansahen und demgemäfs bereit waren, wo es in Übereinstimmung mit der Verfassung, und ohne den Frieden und das Wohlergehen des Landes zu gefährden, geschehen konnte, sie zu beschränken und den Sklavenhaltern die Hand zu bieten, sie zu beseitigen. Sie hofften noch immer auf eine selbständige Beseitigung der Sklaverei durch die Wirksamkeit natürlicher Vorgänge. Ihnen ergaben sich neben dem moralischen Bedenken auch in ökonomischer Hinsicht Zweifel an der Nützlichkeit der Sklaverei als Wirtschaftsform, die durch das Studium der südlichen Zustände bestätigt zu werden schien. Die würdigste Vertretung dieser Richtung war in dem Buch des ersten unitarischen Kanzelredners der dreifsiger Jahre, D. Channing in Boston, über die Sklaverei zu finden[3]. Es machte einen grofsen Eindruck im Lande, kam den Südstaatlern sehr ungelegen, und selbst den Negern wurde bekannt, dafs Ch. ein Buch für sie geschrieben hätte.

3. Eine andre Gruppe, welche die Fortdauer der Sklaverei als notwendiges Erfordernis ansah. Dies waren vor allem diejenigen Nordländer, die mit dem Süden und den Südländern

---

[1] Vergl. hierzu Bowditch, Slavery and the Constitution, S. 117 bis 159; William Lloyd Garrison 1805—1879. The Story of his Life told by his Children. New York 1885—1892; seine Zeitschrift „The Liberator“; ferner die Publicationen der American Anti Slavery Society; Williams, History of the Negro Race a. a. O. Bd. II, S. 37—60.

[2] Über sie siehe Wilson, Rise and Fall, und Rhodes, History Bd. I—III mehrfach.

[3] W. E. Channing, Slavery, Boston 1835. Speciell S. 116 ff.

[redacted]

geschäftlich in Berührung kamen; auch liefsen sich einzelne oft durch Angaben über die ökonomischen Zustände in südlichen Quellen blenden. Andere waren sich der Wirkung des Rassengegensatzes bewufst[1].

4. Die Politiker in den verschiedenen Parteien und deren Anhänger, denen der Abolitionismus und die Sklavenfrage zunächst gleichgültig war, und die bereit waren, auf jeder Seite mitzuarbeiten, wo sie dadurch bei den Wahlen die Macht gewinnen konnten.

Calhoun dürfte der Wahrheit ziemlich nahe gekommen sein, wenn er in den vierziger Jahren der ersten und dritten Klasse je 5, der vierten 20 und der zweiten 70 Prozent zurechnet[2].

Die Stimmung des Nordens war seit lange im Prinzip gegen Sklaverei gerichtet. Die Motive waren allerdings verschieden. Die einen handelten für die Schwarzen. Garrison identifizierte sich derart mit deren Interesse, dafs der Engländer Burton erstaunt war, in ihm einen Weifsen kennen zu lernen; aus seinen Schriften hatte er ihn für einen Neger gehalten. Eine gröfsere Gruppe dagegen war sklavereifeindlich aus ökonomischen Gründen, namentlich im Interesse der weifsen Arbeiterschaft, deren Aussichten im Süden durch die Sklaverei gedrückt wurden. Ihr hervorragendster Vertreter war der Begründer der New-Yorker „Tribune“, Horace Greely. Dieser wollte nur Freiheit, nicht Gleichheit der Schwarzen[3]. Mit Ausnahme der kleinen Schicht von Unversöhnlichen war man indes allseitig gegen die Bestrebungen nach einer gewaltsamen Befreiung für lange Zeit gleichgültig oder gar feindlich. Es erschien zwar unerwünscht, dafs in den Vereinigten Staaten eine solche Einrichtung, wie Sklaverei, bestände, doch brachte man auf ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein meist das laisser-faire Prinzip in Anwendung. Aus eigenem Verdienst würde die radikale Agitation kaum schnell entscheidende Wirkungen erzielt haben, selbst, nachdem sie in der nördlichen Kirche jenen Bundesgenossen gewonnen hatte, dessen Bedeutung nur der Kenner der socialen Macht der Kirche im angelsächsischen Gebiet völlig würdigen kann[4].

---

[1] z. B N. Adams, South Side View a. a. O.
[2] Works a. a. O. Bd. IV, S. 387.
[3] Williams a. a. O. Bd. II. S. 49—50.
[4] Es ist beachtenswert, dafs anfangs nur die heterodoxe Richtung gegen die Sklaverei auftrat, vor allem Channing und Theodore Parker; während die Orthodoxen sie teils vorsichtig behandelten, wie Channings grofser Amtsgenosse Lyman Beecher, teils zu verteidigen suchten, wie Stewart von Andover College, Alexander von Princeton u. a. m. Williams ib. S. 46—47.

Das politische Machtinteresse ward zum schneller thätigen Bundesgenossen. Man wollte sich auf die Dauer nicht als Diener der Südländer fühlen. Die nördlichen Politiker sahen sich ständig zurückgesetzt. Mochten die Whigs oder die Demokraten herrschen, der Hauptanteil an den Ämtern fiel dem Süden zu. Da beschlossen sie aggressiv zu werden. Als sie bei tastendem Vorgehen den Boden moralisch gut vorbereitet fanden, schlugen sie entschiedenere Töne an. In den dem Sklavenjagdgesetz von 1850 folgenden 10 Jahren rang sich die Majorität der öffentlichen Meinung zu einem aktiv sklavereifeindlichen Standpunkt hindurch, der den von den Südländern höhnisch die „schwarzen Republikaner" genannten Nachfolgern der Whigpartei bei der Präsidentenwahl von 1856 eine grofse Minorität, 1860 den Sieg verschaffte. Diese waren fest entschlossen, einer weiteren Ausdehnung des Gebiets und der Gerechtsame der Sklavenpartei einen Riegel vorzuschieben und so durch eine Isolierung auf gegebenem Raum das natürliche Absterben der Institution zu besiegeln.

4. Die Theorie Careys[1].

Eine besondere Stellung nimmt der Theoretiker des „amerikanischen Systems", der amerikanische List, wie seine Bewunderer ihn zu nennen lieben, H. C. Carey, ein. Bei seiner Bedeutung für die Wissenschaft seines Landes mag sie eine eingehendere Würdigung erfahren. — Er fafst das Problem der Sklaverei in viel weiterem Umfange auf, bezw. treibt ein Spiel mit dem Namen, spricht ebensowohl von einer Sklaverei der Schwarzen in den Vereinigten Staaten, wie der kleinen Pächter in Grofsbritannien und Irland und der Industriearbeiter in der ganzen Welt. Überall, wo die Fähigkeit des Arbeiters vermindert wird, über seine Ware: Arbeit frei zu disponieren, sieht er ein Zeichen zunehmender Sklaverei. Von einer Betrachtung der Entwicklung Westindiens ausgehend[2], kommt er zu dem Schlufs, dafs die hier gewählte Befreiungsmethode, die plötzliche und unvermittelte Emancipation, keineswegs günstig gewirkt[3], die Stellung des ehemaligen Sklaven nicht etwa verbessert hat, ihn vielmehr wieder in Barbarismus zurücksinken läfst, während der Grundbesitzer ruiniert ist und der Wohlstand des Landes sich enorm verringert hat[4]. Den Grund hierfür sucht er nicht etwa in Rassenfragen — solche liegen dem Sohn des negerfreundlichen

[1] The Slave Trade, Domestic, and Foreign. a. a. O.
[2] ib. S. 21—31.
[3] ib. S. 33.
[4] ib. S. 34/35.

Philadelphia fern —, sondern in allgemeinen wirtschaftlichen Prinzipien. Deshalb mifsbilligt er die Abolitionistenbewegung, und in den Angriffen des Nordens auf die südlichen Brüder erblickt er viel Philanthropie, aber auch viel Irrtum. Zur Emancipation könne man nur auf dem Boden grofser, universeller wirtschaftlicher Naturgesetze gelangen.

Er schickt seinen Auseinandersetzungen eine allgemeine Untersuchung über die Grundlagen der wirtschaftlichen Produktivität voraus, leugnet[1] das von Malthus und Ricardo aufgestellte Gesetz der abnehmenden Erträge, das Adam Smith nicht gekannt habe[2], und führt den Satz von John Stuart Mill an, dafs dies Gesetz die wichtigste von allen Prämissen der Nationalökonomie sei: „Wenn es anders wäre", sagt jener, „dann würden fast alle Phänomene der Erzeugung und Verteilung des Kapitals (Wealth) anders sein, als sie sind." Dies sei richtig[3], und im Gegensatz zu jenen leitet er seinerseits ein neues Gesetz der zunehmenden Erträge ab und knüpft abweichende Schlüsse daran. Sowohl durch die nach ihm in der ganzen Welt historisch vor sich gegangene Besiedelungsweise von den unfruchtbareren nach den fruchtbareren Gegenden hin[4] — hügelabwärts, nicht hügelaufwärts — als durch die Thatsachen zunehmender Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft sucht er seine These zu begründen[5]. Beim Anbau hügelabwärts steigen die Erträgnisse des Bodens, der Bauer kann mit weniger Arbeit seinen Bedarf an Lebensmitteln decken oder mehr Leute mit seiner Arbeit ernähren, wodurch andre Arbeit zu andern Zwecken frei wird. Gleichzeitig gewinnt er auf dem fetteren Boden die Materialien, das magere Land zu düngen und zu höheren Erträgen zu bringen. Die freiwerdende Arbeit wird zu andern Zwecken verwandt, Industrie entsteht, die wiederum ihrerseits Leute hinzuzieht; die Mannigfaltigkeit der Beschäftigung mehrt sich und damit die Nachfrage nach Arbeitskräften. Die Verkäufer von Arbeitskraft haben den Nutzen davon. Der Preis der Arbeit steigt und das vergröfsert die Tendenz zur Freiheit. — Bei hohen Preisen der Arbeit verschwindet die Sklaverei[6].

Die Vorbedingung einer solchen Entwicklung ist ein Aufschwung des lokalen Marktes, auf welchem die erzeugten Waren abgesetzt werden; weil durch ihren Verkauf nach auswärts einerseits der Dünger aus dem Lande geführt und hier-

---

[1] ib. S. 39.
[2] ib. S. 50/51.
[3] ib. S. 40.
[4] ib. S. 40/42.
[5] ib. S. 43/46.
[6] ib. S. 51/62.

durch die Möglichkeit zur weiteren Verbesserung des Bodens beseitigt wird, andrerseits die Transportkosten die ganzen Profite des Produktes aufschlucken und den für den Produzenten und seinen Arbeiter übrigbleibenden Anteil am Ertrag auf ein Minimum herunterdrücken.

Städtebildung mit dem heimischen Markt an Ort und Stelle und mit lokaler Arbeitsteilung und -gemeinschaft, Verkleinerung des Grundbesitzes mit steigendem Wert des Landes und Verbesserung der Ackerbaumethode sind die Grundlagen, mit welchen die Freiheit des Menschen in Denken, Reden, Handeln und Geschäftemachen Schritt hält. „Die Interessen des Arbeiters und des Grundeigentümers befinden sich in vollkommener Übereinstimmung miteinander, indem der eine frei, der andre reich wird[1]".

„Es giebt ein grofses Naturgesetz, dafs, je schneller die Vermehrung des Kapitals (Wealth) vor sich geht, desto gröfser die Nachfrage nach Arbeit werden mufs, desto gröfser die Menge von Gütern, welche der Arbeiter produziert, desto gröfser sein Anteil an den Produkten und desto gröfser die Tendenz, ihn frei und selbst zum Kapitalisten zu machen[2]".

C. wendet sich gegen die landläufige Theorie, die in Ein- und Ausfuhrtabellen das einzige Kriterium des Wohlergehens einer Gesellschaft erblicken will, und beruft sich wiederum auf Adam Smith, dafs die Industrie wichtiger sei, als der Aufsenhandel[3]. „Wo immer eine Wirtschaft auf den Export von Rohprodukten zugeschnitten wird, sinkt ihre Produktivität und damit die für die Arbeit verfügbare Lohnmenge, steigt die Tendenz zur Sklaverei in all' ihren verschiedenen Formen[4]".

Das denkbar verkehrteste Wirtschaftssystem ist, wenn eine ganze Bevölkerung eine und dieselbe Ware für den Export produziert und keinen Austausch unter sich selbst ausführt, wenn das Wirtschaftssystem auf Exportagrikultur zugeschnitten ist[5]. „Die Nation, welche mit Exporten von Nahrungsmitteln anfängt, wird damit enden, Menschen zu exportieren[6]", denn durch die Ausfuhr von Ackerbauprodukten wird dem Boden ein Teil seiner Kräfte dauernd entzogen und damit seine Produktivität erschöpft. Die Erschöpfung des Bodens ist nicht eine Folge der Sklaverei, sondern die Ursache, dafs die Sklaverei fortdauert. Sie hindert die Entwicklung zur Freiheit; indem sie die Auswanderung und den

---

[1] ib. S. 61.
[2] Carey, Principles Political Economy, Bd. I, Kap. V.
[3] Slave Trade a. a. O. S. 62.
[4] ib. S. 70.
[5] ib. S. 96.
[6] ib. S. 102.

[redacted]

Sklavenhandel, die Ausfuhr von Menschen, fördert, steht sie einem heimischen Aufschwung im Wege. Um die Sklaverei aufzuheben, mufs die Auswanderung nach Südwesten und der innere Sklavenhandel aufhören, der Herr und sein Sklave zu Hause gehalten werden[1]. Dies kann aber nur eintreten, wenn man die Arbeit an Ort und Stelle durch industrielle Verwendung produktiver macht.

Dies ist bisher nicht geschehen, weil das Sklavengebiet von fremden Märkten abhängig ist. Wer von solchen abhängt, ist in der Wahl seiner Produkte beschränkt, seine Wirtschaft mufs einseitig werden. Der Mann, der den Markt in der Ferne suchen mufs, kann keine Kartoffeln, Rüben oder Heu produzieren; er mufs den weniger voluminösen Weizen oder Baumwolle ziehen, aus seinem Land alle die Elemente herausnehmen, aus welchen Weizen und Baumwolle bestehen, und es dann wieder verlassen. Je abhängiger der Landwirt von einem Exportartikel wird, desto niedriger wird der Preis, den er dafür angeboten erhält, desto gröfser wird die Notwendigkeit, das Land zu erschöpfen und dann auszuwandern, oder Neger zu verkaufen[2].

Diese ganzen Vorgänge vollziehen sich aber in Amerika aus einem Grunde; auf Veranlassung Englands. England hat das Kolonialsystem erfunden und ausgebeutet[3], das alle Industrieprodukte im Mutterlande erzeugen, möglichst viel landwirtschaftliche Exportprodukte nach dorthin ziehen wollte. Seine Politik wirkt in dieser Richtung sowohl in seinen Besitzungen als in einer Reihe von fremden Ländern ununterbrochen bis in die Gegenwart fort. Indem es sich zur Werkstätte der ganzen Welt macht, erniedrigt es die Arbeiter andrer Länder zur Sklaverei. Und daheim erleidet es eine fortdauernde Verschlechterung der Zustände durch Versklavung der eigenen Landleute und Arbeiter[4]. „Wenn Adam Smith noch lebte, dann würde er sich entschieden bemühen, seinen Landsleuten zu zeigen, dafs ihr System der Erschöpfung fremder Länder und der Versklavung von deren Bevölkerung eine unleugbare Verletzung der heiligsten Menschenrechte bedeutet."

Durch seine Politik, die heimische Arbeit immer billiger zu gestalten, verhindert England das Aufkommen von Industrien in fremden Ländern, bezw. unterbietet diese absichtlich, wenn sie industrielle Bahnen betreten[5]. Während es so seine Leute in den Fabrikdistrikten verkommen läfst

---

[1] ib. S. 303.
[2] ib. S. 108.
[3] ib. S. 112.
[4] ib. S. 71 u. 95.
[5] ib. Kap. XIV.

und mordet, sein Land in Wildnis verfallen läfst, seine Bauern vernichtet, ist es die Ursache der Fortdauer der Sklavenwirtschaft in den Vereinigten Staaten. Diese wird nur aufhören, wenn man anfängt, an Ort und Stelle Industrie zu treiben, in Maryland und Virginia statt die Sklaven für den Verkauf zu ziehen, heimische Arbeitsgelegenheit für dieselben schafft.

Der einzige Weg zur Aufhebung der Sklaverei vermittelst des Übergangs zu Industrieproduktion für den heimischen Markt ist somit das Allheilmittel Careys: der Schutzzoll[1]. Der Sklavenhandel hat stets im umgekehrten Verhältnis zu der Höhe des Zolltarifs in den Vereinigten Staaten gestanden[2]. In Zeiten, wo die Amerikaner durch einen niedrigen Zolltarif von industriellen Beschäftigungen abgehalten wurden, mufsten sie sich mehr der Landwirtschaft zuwenden. Dies erzeugte niedrige Preise und diente den fremden Märkten, hatte aber zur Folge, dafs die nördlichen Pflanzer auswandern oder sich am Negerhandel für den Ausfall in ihren Einnahmen schadlos halten mufsten[3].

Die Wahrheit der Behauptung, dafs der Preis eines Negers am Red River mit dem Preis der Baumwolle in Liverpool schwankt, und was immer den Wert der Baumwolle vermindert, nicht nur die englische Fabrikbevölkerung fördert, sondern auch Sklavenarbeit weniger einträglich und daher weniger permanent in Alabama macht[4], leugnet C. Die Bewegung für Aufhebung der Sklaverei in Virginia hörte im Gegenteil nach Anfang der dreifsiger Jahre auf, als man den Schutzzoll verminderte und die Baumwollpreise sanken[5].

Nur hohe Preise können die Sklaverei abschaffen. Weniger Baumwolle, weniger Getreide sollte erzeugt, dagegen die übrigen Hilfsquellen des Landes durch Bergbau und Fabrikanlagen entwickelt werden, dann würden die landwirtschaftlichen Produktenpreise sich erhöhen, die Kosten der Negerproduktion für den Export in andre Staaten zu teuer werden, die lokale Nachfrage nach Arbeit steigen. Und da Hand in Hand hiermit der Wert des Landes sich erhöht hätte und weiter erhöhen würde, indem es nun wieder, durch den an Ort und Stelle behaltenen Dünger und die Arbeitsteilung in der Bestellung verbessert, höhere Erträge gäbe, stiege der Wohlstand des Eigentümers gleichzeitig. Die Bevölkerung würde sich schnell vermehren, und das Land aufgeteilt werden, der Herr reich, der Neger frei werden; „der kleine schwarze Kohl- und Kartoffelbauer würde die Stellung

---

[1] ib. S. 365.
[2] ib. S. 111/112.
[3] ib. S. 112.
[4] Aufgestellt in der „Retrospective Review“ Nr. 32, S. 412.
[5] Carey a. a. O. S. 111.

des armen weifsen Eigentümers grofser Flächen erschöpften Landes einnehmen[1].

Das Negerproblem als solches existiert für C. also nicht, das Sklavereiproblem ist ein Teil der Frage des heimischen Marktes, des Übergangs zur lokalen Industrie und des Schutzzolls. Es mufs somit durch eine allgemeine Wirtschaftspolitik in amerikanischem und antienglischem Sinne ins Geleise gebracht werden.

5. Die Theorie des Südens über Sklaverei in ihren Wandlungen.

Drei Momente: der Rassengegensatz mit der zunehmenden Vermehrung der Schwarzen, das Klasseninteresse mit der Frage der ökonomischen Macht und des Wohlstandes, die gefährdeten Ambitionen politischer Herrschaft brachten im Süden einen Umschwung in der Anschauung über das Wesen der Sklaverei hervor. War diese den Vätern ursprünglich das furchtbare, unerträgliche Übel, für das man die Schuld dem verhafsten König in die Schuhe schieben und dessen man sich so schnell als möglich und um jeden Preis entledigen wollte, so mufsten sie ihren Söhnen im Alter resigniert zugeben, angesichts der unüberbrückbaren Rassenkluft sei eine solche Mafsregel z. Z. mindestens unangebracht. Unter den bestehenden Umständen schien die Fortdauer der Sklaverei eine Notwendigkeit, von der man durch die Zeit oder durch irgend welche unvorhergesehenen Eingriffe der Vorsehung erlöst zu werden hoffte. Die Söhne selbst aber im neuen „Baumwollkönigreich“ änderten wiederum ihre Meinung und lehrten die Enkel, dafs die Sklaverei nicht etwa ein unvermeidliches Übel, sondern etwas positiv Gutes bedeute.

Jefferson war der Hauptvertreter der ersten Richtung gewesen, die sich von den Abolitionisten nur dadurch unterschied, dafs er ein Zusammenleben seiner engeren Landsleute mit grofsen Scharen befreiter Schwarzer für etwas Unmögliches hielt und auf Mittel nach Entfernung der Neger ausschaute. Darum hatte er sich an der Gründung der Kolonisations-Gesellschaft mitbeteiligt. Lange waren fast alle angesehenen Südländer sogen. Kolonisationisten.

Sie gingen dann in die zweite Schule über, der Anschauungen wie diejenige Tuckers[2] zur Richtschnur dienten. Eine unmittelbare Abschaffung der Sklaverei fafste sie nicht ins Auge; von der bisherigen Kolonisationsbewegung versprach

---

[1] ib. S. 114.

[2] G. Tucker, Progress of the United States a. a. O. Kap. XIII: Future Progress of Slavery.

sie sich keinen Erfolg. Als Grund für das Nachlassen der Emancipationsbestrebungen im Süden stellte sie mit Vorliebe die Agitation der nördlichen Abolitionisten in den Vordergrund, welche den allgemeinen Unwillen des Südens erregte, sein Selbstbewufstsein kränkte und so Veranlassung gäbe, die einst eifrig erwogene Frage nunmehr aufser Diskussion zu stellen. „Alle Vorurteile der Erziehung und Sitte zu Gunsten der Sklaverei haben ihre Wurzeln um der Roheit willen, mit welcher sie angegriffen sind, um so tiefer getrieben. Der Sklave selbst hat durch die Veränderungen gelitten, der Fortschritt in der Verbesserung seiner Lage ist aufgehalten, und infolge der Vorsichtsmafsregeln, welche die Pläne der Abolitionisten — deren Zahl ebensosehr von den Sklavenhaltern überschätzt worden ist, als ihre Macht von ihnen selbst — notwendig gemacht haben, ist seine Stellung in einigen Fällen thatsächlich schlechter geworden[1]".

Immerhin sah man einer Beseitigung der Sklaverei aus allgemeinen, ökonomischen Gründen in der Zukunft entgegen. Die Bevölkerung der sklavenhaltenden Staaten würde durch natürliche Vermehrung in absehbarer Zeit jenen mäfsigen Grad von Dichtigkeit erreicht haben, in welchem alle fruchtbarsten Landstriche in Betrieb genommen seien. Dann würde der Preis der Arbeit im Vergleich mit dem zur Verfügung stehenden Lebensbedarf nach dem Malthusianischen Gesetz sinken. Die Arbeit müfste sich für weniger oder billigere Nahrung verkaufen und endlich einen so niedrigen Preis erreichen, dafs der Ertrag eines Sklaven nicht seine Aufbringungskosten deckte; er würde seinem Herrn eine Last und nicht mehr eine Quelle der Einnahme sein (siehe oben Kap. VII). Dies hätte die Hörigen oder Sklaven Westeuropas befreit, würde ein Gleiches in Rufsland zu Wege bringen und schliefslich auch die Sklaverei in den Vereinigten Staaten beendigen.

Der Zeitpunkt schien nicht allzufern, weil die Arbeit des Sklaven infolge der mit seiner Stellung zusammenhängenden Minderwertigkeit an Fleifs, Wirtschaftlichkeit und Tüchtigkeit weniger produktiv sei, als die des Freien. Eine solche Entwicklung nannte man die „Euthanasia der Sklaverei[2]", deren Eintritt in gewissen Staaten schon damals nur noch durch den inneren Sklavenhandel aufgehalten würde. Tucker erkennt an, dafs aus einem Vergleich mit Europa infolge der Verschiedenheit des Bodens und des Klimas, der Ackerbaumethode und der Lebenshaltung nicht ohne weiteres Analogieschlüsse abgeleitet werden dürften, wo der bewufste Dichtigkeitspunkt

---

[1] ib. S. 109.
[2] ib. S. 110.

in den Vereinigten Staaten liege. Die englische Geschichte zeigte im 14. Jahrhundert bei 40 Bewohnern auf die Quadratmeile noch rentable Hörigkeit, im Jahre 1690 bei einer Dichtigkeit von 92 war jene aber vollständig verschwunden. Er setzt nun eine mittlere Dichtigkeit von 66 als den Punkt an, bei welchem unfreie Arbeit nicht mehr ertragbringend war Die Verschiedenheit in Amerika bestände darin, dafs nur $1/4$ der Sklavenstaaten, Kentucky, Tennessee und Missouri, fruchtbarer, die übrigen aber unfruchtbarer wären als England. Zweitens wäre die Lebenshaltung in den Vereinigten Staaten, speciell soweit es sich um Fleischkonsum handelte, an dem nach seinen Angaben auch die Sklaven allgemein teilnahmen, höher als in England. Drittens würde der amerikanische Ackerbau zwar in einer wesentlich weniger wissenschaftlichen und ertragbringenden Weise betrieben, als zur Neuzeit in England, aber viel besser, als in jener älteren Periode; denn „die amerikanischen Landwirte machten sich die neuesten Errungenschaften von Erfahrung und Wissenschaft zu Nutze“ und der Unterschied wäre nur, dafs man in England ein kleines Land sorgfältig, in Amerika ein grofses oberflächlich bearbeitete.

Der dritte Umstand schöbe den mit der Sklaverei nicht verträglichen Dichtigkeitssatz höher hinauf, der zweite erniedrige ihn. Die beiden Thatsachen als sich ausgleichend angesetzt und die gröfsere Fruchtbarkeit Englands mit 25 Prozent angenommen, gelangte T. zu dem Schlufs, dafs die Erreichung einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 50 Personen pro englische Quadratmeile den Zeitpunkt der Aufhebung der Sklaverei darstellen würde. Dieser Augenblick sei zu berechnen, sofern nicht eine erhebliche Städtebildung eintreten sollte, oder einige andre Ereignisse mit aufschiebender Wirkung, wie eine weitere Ausdehnung des Sklavereigebiets, durch welche die Vermehrung der Sklaven zwar beschleunigt, ihre Dichtigkeit aber vermindert werden würde, oder eine nicht unmöglich erscheinende ausgedehntere Verwendung der Sklaven in der Industrie, oder eine Ausdehnung der Zuckerrohrkultur, Einführung neuer, einen grofsen Aufwand von Arbeit erfordernder landwirtschaftlicher Zweige, wie Seidenzucht und Weinbau Platz griffe: alles Umstände, wodurch die Produktivität der Arbeit erhöht würde. „Solange die Sklavenarbeit in irgend einem Staat sehr einträglich ist, bleibt ihr Wert in allen übrigen hoch“.

Wie sich der Ausgang dereinst gestalten würde, war nicht zu sagen. Ob man zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei schreiten oder sie durch planmäfsige Kolonisation und private Manumission vermindern, ob man dem abnehmenden Wert gegenüber die Sklaven stärker ausnutzen und dadurch ihre natürliche Vermehrung einschränken würde,

ob religiöse und moralische Anschauungen das Volk zu freiwilliger Emancipation begeistern, oder umgekehrt, Furcht vor Unruhen und Aufständen zur Vertreibung und Vernichtung der Farbigen führen würde, das blieb ungewifs.

War aber auch Zeit und Art des Todes der Sklaverei nicht sicher vorauszusehen, die Thatsache blieb sicher und unwiderruflich [1].

Da man annahm, ein Zusammenleben mit den freien Schwarzen würde eine Teilnahme derselben an der Macht und eine Vermischung zur Folge haben, so wünschte man rechtzeitig eine Lösung angebahnt zu sehen, durch die sich das vermeiden liefse.

6. John C. Calhoun und seine Schule.

Die dritte Schule hat zu ihrem Begründer John C. Calhoun. Sie nimmt einen prinzipell andern Standpunkt ein. Sie erwartet keine Aufhebung der Sklaverei, und sie wünscht sie nicht. Vielmehr erscheint jene ihr gerade als ein idealer Gesellschaftszustand, an dessen Aufrechterhaltung man nicht der Not gehorchend mitarbeitet, sondern: wenn er noch nicht vorhanden wäre, müfste er erstrebt werden. Nicht fühlte man sich verpflichtet, entschuldigend auf die derzeitige Notwendigkeit der Sklaverei hinzuweisen, sondern mit Stolz erklärte Calhoun [2]: „Wir im Süden wollen und können unsere Institutionen nicht preisgeben. Die bestehenden Beziehungen zwischen den beiden Rassen, welche jenen Teil der Union bewohnen, sind aufrecht zu erhalten als unerläfslich für den Frieden und das Wohlergeben beider. Sie könnten nicht umgewälzt werden, ohne das Land in Blut zu tränken, oder die eine oder andere Rasse zu vernichten. . . . . . Ich möchte nicht so verstanden werden, dafs ich auch nur indirekt zugäbe, die Beziehungen zwischen den beiden Rassen in den Sklavenstaaten seien ein Übel; gerade umgekehrt: Ich glaube, dafs sie etwas Gutes sind; so haben sie sich bisher für beide Teile erwiesen und werden sich ferner so erweisen, wenn sie nicht durch den grausamen Abolitionistengeist zerstört werden. . . . Ich beziehe mich auf Thatsachen. Noch nie hat die schwarze Rasse Centralafrikas von den grauen Vorzeiten bis auf die Gegenwart einen so civilisierten und gehobenen Zustand erreicht, nicht nur physisch, sondern auch moralisch und geistig. Sie kam zu uns auf einer niedrigen, wilden Stufe und im Verlaufe weniger Generationen ist sie unter der fürsorglichen Aufsicht unserer Institutionen, der so

---

[1] ib. S. 117.
[2] Works, a. a. O. Bd. II. S. 630.

viel geschmähten, zu ihrer gegenwärtigen, verhältnismäfsig so civilisierten Stellung aufgestiegen. Dies und die schnelle Zunahme ist bedeutsames Beweismaterial für ihr allgemeines Wohlergehen trotz aller Behauptungen vom Gegenteil. Inzwischen ist der europäische Schlag nicht entartet. Er hat Schritt gehalten mit seinen Brüdern in den andern Teilen der Union, wo es keine Sklaverei giebt. Vergleiche sind stets von Übel, aber ich frage ringsum, ob der Süden nicht in Patriotismus, Mut, Verstand und allen hohen Eigenschaften, die uns Weifse zieren, seine Stellung behauptet? Ich frage, ob wir nicht unsern vollen Teil an Talent und an politischer Weisheit zur Begründung und Erhaltung dieses politischen Gebildes beigetragen, ob wir nicht stets auf das entschiedenste uns auf seiten der Freiheit gehalten und zuerst die Übergriffe fremder Macht gemerkt, zuerst ihnen widerstanden haben? . . . . . Ich bin der Ansicht, dafs beim heutigen Stand der Civilisation da, wo zwei Rassen, verschieden im Ursprung, verschieden in der Farbe und anderen intellektuellen Kennzeichen zusammengebracht werden, die jetzt zwischen den beiden in den sklavenhaltenden Staaten existierenden Beziehungen anstatt eines Übels etwas positiv Gutes sind. . . . Noch nie hat eine wohlhabende und civilisierte Gesellschaft existiert, in welcher nicht thatsächlich ein Teil des Gemeinwesens von der Arbeit des andern gelebt hat. In wenigen Ländern kommt so viel auf den Anteil des Arbeiters und wird ihm so wenig abgenommen, oder ebensoviel freundliche Aufmerksamkeit im Fall von Krankheit oder Altersschwäche geschenkt, als im Süden. Vergleichen Sie seine Stellung mit den Bewohnern der Armenhäuser der civilisierten Teile Europas, sehen Sie einen alten, kranken und schwachen Mann bei uns in der Mitte seiner Familie und Freunde, unter der freundlich besorgten Pflege seines Herrn und seiner Herrin, und vergleichen Sie es mit der verlassenen und elenden Lage des Armen im Armenhause! . . .

„Die bestehenden Beziehungen zwischen den beiden Rassen im Süden machen die festeste und dauerhafteste Begründung aus, auf welcher man freie, stabile politische Institutionen aufbauen kann. In einer fortgeschrittenen, höheren Phase des Wohlstandes und der Civilisation besteht überall ein Konflikt zwischen Arbeit und Kapital, und hat immer bestanden. Die Lage der Gesellschaft im Süden bewahrt uns vor den Gefahren, die sich aus diesem Konflikt ergeben und erklärt, warum die politische Lage der Sklavenstaaten allzeit so viel ruhiger und stabiler, als jene des Nordens gewesen ist.“

An andrer Stelle heifst es[1]: „Einst hielt man im Süden

[1] Bd. II, S. 180 ff.

die Sklaverei für ein moralisches und politisches Übel. Diese Verrücktheit und Täuschung ist verschwunden. Wir sehen sie jetzt in ihrem wahren Licht und halten sie jetzt für die stabilste und sicherste Grundlage von der Welt zum Aufbau freier Institutionen. Bei uns ist ein Konflikt zwischen Arbeit und Kapital unmöglich, der die Aufrechterhaltung einer freien Verfassung bei allen wohlhabenden und civilisierten Nationen so schwierig macht, wo Institutionen, wie die unsrige, nicht existieren. Die südlichen Staaten sind thatsächlich ein Aggregat von Gemeinwesen, nicht von Individuen. Jede Pflanzung ist ein kleines Gemeinwesen mit dem Herrn an seiner Spitze, welcher in sich die Interessen von Kapital und Arbeit als deren gemeinsamer Repräsentant vereinigt. Diese kleinen Gemeinwesen zusammen machen den Staat aus, dessen Thatkraft, Arbeit und Kapital gleichmäfsig vertreten und vollständig in Übereinstimmung befindlich sind. Daher kommt die Harmonie, Einigkeit und Ständigkeit dieses Landesteils, welcher selten beunruhigt wird, aufser durch die Handlungsweise der Centralregierung. . . . Die Wohlthaten dieses Zustandes des Südens reichen über die Grenzen hinaus; sie bewirken, dafs in ihm das Gleichgewicht der Union ruht. Angesichts der ständig zunehmenden Tendenz im Norden zu Konflikten zwischen Arbeit und Kapital, ist das Schwergewicht des Südens immer auf der konservativen Seite gewesen und wird dort bleiben gegen die Angriffe der einen oder andern Seite etc."

Über die ökonomische Wirkung nach aufsen bemerkt er schliefslich[1]: „Wenn man von der Liste die drei grofsen Artikel der Sklavenarbeit: Baumwolle, Reis und Tabak, streicht, was würde aus dem Schiffahrts-, Handels- und Industrieinteresse der nicht sklavenhaltenden Staaten werden, was aus dem Aufsenhandel der Union, was aus den ungeheuren Staatseinnahmen, von welchen Millionen in diesen Staaten direkt und indirekt leben?"

Diese Theorien wurden nach verschiedenen Richtungen hin ausgebaut und es bildete sich ein ganzes philosophisches System mit der Sklaverei als Kernpunkt. Nicht nur im Kongrefs wurde der Standpunkt in zahlreichen Reden immer wieder vertreten; eine grofse Litteratur entstand, in der die fähigsten Geister des Landes von ringsher Argumente zur Begründung ihrer Stellung zusammentrugen. In De Bow's Review und dem Southern Litterary Messenger entstand diesen Anschauungen eine ständige Vertretung; und neben zahlreichen, hier und dort verstreuten Schriften konnte man noch in elfter Stunde vor dem Kriege, im Jahre 1860, der Öffentlichkeit einen Sammelband übergeben, worin die

[1] Bd. IV, S. 385/6.

Frage von den verschiedensten Seiten her im südlichen Sinne besprochen wurde [1].

Eine grofse Rolle in allen Auseinandersetzungen spielte die religiöse Grundlage. Gleich den Abolitionisten stritt man mit Vorliebe mit kirchlichen Argumenten. Ein grofser Apparat von Gelehrsamkeit wurde aufgewandt, um zu zeigen, dafs die Bibel [2] die Sklaverei sowohl stillschweigend, wie ausdrücklich anerkennt; nicht nur werde von ihr als historischer Einrichtung berichtet, sondern sie sei von Gott direkt verordnet, und unter den Kirchenvätern und Urchristen habe das Sklavenhalten und die Sklaverei allgemein für berechtigt gegolten [3]. Aus der Heiligen Schrift belegte man mit Citaten, dafs alle frommen Urväter Sklaven gehalten haben und der neue Bund hieran nichts geändert habe [4]. Die afrikanischen Sklaven seien die Nachkommen des verfluchten Ham und seines Sohnes Kanaan [5]. Die schwarze Farbe sei bereits Kain [6] als Kennzeichen der Sünde angehängt; Hams Frau stammte von Kain und ihre Nachkommen blieben gleichfalls schwarz [7]. Im neuen Testament [8] legte man den Schwerpunkt auf die Ermahnungen des Paulus an die Sklaven, ihren Herrn gehorsam zu sein [9], und die Rücksendung des flüchtigen Onesimus zu seinem Herrn Philemon.

In gesellschaftlicher Hinsicht wies man wie die anderen Theoretiker auf den Rassengegensatz hin und befand sich hier vielfach in Übereinstimmung mit auswärtigen Reisenden und den Nordstaatlern. Man schenkte nur zu gern den Doktoren

---

[1] Cotton is King; and Proslavery Arguments, Augusta 1860. Inhalt: I. D. Christy, Slavery in the Light of Political Economy, S. 1 bis 267; II. A. T. Bledsoe: Liberty and Slavery, or Slavery in the Light of Moral and Political Philosophy, S. 271—458; III. Th. Stringfellow, The Bible Argument, or Slavery in the Light of Divine Revelation S. 456—521; IV. Statistical View of Slavery, S. 522—546; V. Chancellor Harper, Slavery in the Light of Social Ethics, S. 549—626; VI. J. H. Hammond, Slavery in the Light of Political Science. S. 629—688; VII. S. A. Cartwright: Slavery in the Light of Ethnology, S. 691—728; VIII. E. N. Elliot: Slavery in the Light of International Law 731—737; ferner enthält der Band: IX. die Dred Scott Entscheidung, S. 741—808; X. Ch. Hodge, The Fugitive Slave Law, S. 812—840; XI. derselbe: The Bible Argument on Slavery, S. 841—877 und XII. einen Aufsatz von S. A. Cartwright: The Education, Labor und Wealth of the South, S. 879—896.

[2] J. Fletcher, Studies on Slavery in Easy Lessons, Natchez 1852. Study VI.

[3] ib. S. 256 ff.

[4] ib. S. 442 ff.

[5] Genesis IX, 18, 22, 24, 25.

[6] Fletcher a. a. O. S. 435 ff.

[7] ib. S. 464 ff.

[8] De Bow's Review, Bd. IX, S. 289.

[9] Epheser VI, 5—9; siehe auch Colosser III, 22—25; IV, 1; Titus II, 9 u. 10. I. Petrus II, 18—21.

Cartwright, Nott u. a. m. Glauben[1], wenn sie ausführten, daſs der Neger ein in allen Stücken physiologisch von den Weiſsen verschiedenes Wesen sei, sich von diesen nicht nur durch die Farbe und die Körperformen, den andersgebauten Kopf mit vorstehenden Backenknochen und zurücktretender Hirnschale, ein früheres Aneinanderschlieſsen der Hirnknochen beim Embryo, und eine geringere Hirnmenge, durch das Wollhaar, die wulstigen Lippen, platte Nase, längere Arme, dickere Haut, andre Augen, durch eine eigenartige Ausdünstung unterscheide, vielmehr auch eine andre Struktur des Nervensystems, andre Zusammensetzung des Blutes aufweise und daher andre Empfindungen gegenüber nervösen Erregungen und ein andres Temperament besäſse. Die Sinnlichkeit überwöge bei ihm zu Ungunsten des Intellekts, das Phlegma über die Initiative[2]. Er würde von besonderen Krankheitsarten heimgesucht und von den gewöhnlichen Krankheiten anders betroffen als die Kaukasier[3]. Seine geistigen Kapacitäten wären anders geartet und begrenzt, nicht über eine gewisse Stufe hinaus entwickelungsfähig — kurz die beiden Rassen seien nach jeder Richtung wesensungleich und die schwarze durchweg bei weitem inferior[4].

Einzelne verstiegen sich dazu, ihm die völlige Menschlichkeit abzusprechen und ihm nur eine gewisse Menschenähnlichkeit zuzuerkennen[5]. Alle waren sich einig in der Ansicht, der Neger sei unfähig, für sich selbst zu sorgen und werde, befreit, in die scheuſslichste Barbarei zurückverfallen oder zu Grunde gehen[6].

Man wies andererseits auf die wunderbaren Erfolge hin, die die Pflanzerklasse bisher erzielt habe, auf alle jene gerühmten, nur durch Freiheit von dem biblischen Fluch der Arbeit erreichten Tugenden des Südens; indem man die Beschaffung der Notdurft des Tages auf die niedrigere Klasse abwälzte, bliebe man imstande, sich lediglich den höchsten Aufgaben zuzuwenden[7]. „Die Sklaverei der schwarzen Rasse auf diesem Erdteil ist der Preis, den Amerika für seine bürgerlichen und

---

[1] De Bow's Resources, Bd. II, S. 316—329, siehe auch vor allem das citierte Buch des Dr. med. van Evrie, Negroes and Negro Slavery a. a. O. Kap. X—XII.

[2] De Bow ib. S. 316—17.

[3] ib. S. 318—323.

[4] van Evrie a. a. O. S. 137, 141.

[5] Fletcher a. a. O. S. 183; dazu Rhodes a. a. O. Bd. I, S. 370. — „Slavery — subordination to the superior race — is his natural and moral condition": Aus der Rede von Alexander Stephens zu Savannah am 22. März 1861, abgedruckt in „Echoes from the South". New York 1866, S. 85/86.

[6] Siehe z. B. Sawyer, Southern Institutes, a. a. O. S. 202.

[7] De Bow's Review, Bd. XXI, S. 10.

religiösen Freiheiten bezahlt hat. Ohne sie würden diese Segnungen unerreichbar gewesen sein[1]."

Man ging noch weiter. Man stellte die südliche Gesellschaftsordnung in einen absichtlichen Gegensatz zur nördlichen und pries die unendliche Überlegenheit der ritterlichen, vornehmen, von Arbeit freien Sklavenhalterklasse im Vergleich mit den knechtischen, schacherischen Yankees, die mit eignen Händen ihr Feld pflügen, oder herumhausieren müfsten. Nicht nur der Weifse, ja auch der ärmste Sklave befände sich im Süden unendlich besser als die armutzerfressenen Arbeiter in den Fabriken des Nordens[2] oder in den Städten der alten Welt, zu schweigen von den verhungernden Armen etwa von London und Liverpool[3]. Es wurde nicht schwer, gegenüber den Sammlungen von Grausamkeiten und Greueln der Sklaverei in der Abolitionistenlitteratur aus den Berichten über die europäischen Krisen, Hungersnöte und Armenverhältnisse, aus den Beschreibungen der Leiden, denen die Arbeiter in der aufkommenden Grofsindustrie ausgesetzt waren, eine entsprechende Menge von Schauerlichkeiten zusammenzutragen[4]; und von hier war es dann nur noch ein Schritt zu der Behauptung, die allgemeine Freiheit sei etwas Verkehrtes. Soweit die historische Kenntnis reichte, sei Sklaverei und Hörigkeit, seien Herrschaft und Beherrschte stets vorhanden gewesen; und unter solchen Verhältnissen hätten das auserwählte Volk Gottes, die kunst- und litteraturverständigen Griechen, die rechtsbildenden und weltbeherrschenden Römer und alle Völker der Neuzeit sich fortentwickelt. Die Idee allgemeiner Freiheit, eine Ausgeburt der jüngsten Vergangenheit, sei bisher nur ein Experiment gewesen und habe sich als ein Unsinn erwiesen[5], die unglücklichsten Folgen für die Nationen gezeitigt, die es bei sich anzuwenden versuchten[6]. Sie leitete zu „Socialismus, Fourierismus, Agrarianismus, Frauenemancipation, freier Liebe" etc.[7]; auch meint einer jener Philosophen, es würde für den geistvollsten Kasuisten sehr schwer sein, zwischen Sünde und Freiheit zu unterscheiden. Ihm gilt das Experiment der Freiheit für mifslungen; das einzige Heil

[1] ib. S. 13.

[2] Sanyer a. a. O. S. 216 u. 217. S. 228.

[3] ib. S. 232.

[4] ib. S. 248—280.

[5] G. Fritz Hugh, Sociology for the South, or The Failure of Free Society. Richmond 1854, S. 72.

[6] Von der Bibel und Aristoteles bis in die Gegenwart wurden hierfür zahllose Eideshelfer in den Kompilationen angeführt; vgl. vor allem die Sammlung von Campbell a. a. O.

[7] Proslavery Arguments, S. 897; Fritz Hugh a. a. O. S. 34 ff. S. 213 ff.; siehe auch den Bericht über die „Free Convention" zu Rutland, Vermont, im Juni 1848, wo diese verschiedenen Doktrinen gemeinsam vertreten wurden. Rhodes, History, Bd. III. S. 98/99.

für die Welt sei in einer Rückkehr zu einer auf Sklaverei basierenden Gesellschaftsordnung zu erblicken[1]. Denn, so argumentierte man etwa[2]:

1. die freie Gesellschaft ist theoretisch undurchführbar. Ihre Freunde geben zu, dafs in allen freien Ländern das Angebot der Arbeit die Nachfrage übersteigt. Daher ist ein Teil der Arbeitskräfte unbeschäftigt und verhungert. Im Kampf um Beschäftigung drückt er die nächste Klasse über sich auf das Minimum der menschlichen Daseinsfristung herunter;

2. die neue Erfindung und der Gebrauch des Wortes Sociologie in der freien Gesellschalt und die hier behandelte Wissenschaft, das Fehlen eines solchen Wortes und einer solchen Wissenschaft in der Sklavengesellschaft thut dar, dafs die erstere krank, die letztere gesund ist[3];

3. die Geschichte und die Statistik zeigen das Fehlschlagen der freien Gesellschaft;

4. ein Gleiches beweist die Auswanderung aus dem westlichen Europa mit der ganzen dort herrschenden, schmählichen Panik und Angst des „Rette sich wer kann!"

5. Alle Beschreibungen der Gesellschaft von Europa sprechen gegen die Nützlichkeit der Freiheit.

Wie die Dred Scott Entscheidung im Gegensatz zu der englischen Rechtsanschauung die Sklaverei für die Regel erklärt, die nur hier und da durch specielle Verfügungen aufgehoben sei, so empfiehlt man nichts weniger, als eine Beseitigung der bisherigen Gesellschaftszustände, ein Wiederrückgängigmachen der Thatsache der Klassenbefreiung in allen Staaten der Welt. — Die alte englische Theorie in der Blackstoneschen Definition der bürgerlichen Freiheit als „nichts andres als natürliche Freiheit, soweit unterdrückt, als es nötig und nützlich für den allgemeinen Vorteil ist," wurde allgemein theoretisch von Bledsoe angegriffen[4]. Blackstone fufse auf einer falschen Idee von der natürlichen Freiheit, die nicht, wie er meine, die Macht sei, ohne Kontrolle und Zügel eines göttlichen oder menschlichen Gesetzes zu handeln, wie man wolle. Solche Anschauungen hätten zu der Rousseauschen Naturzustandstheorie geführt und zu all dem Wahnsinn und der Tyrannei, die sich in Frankreich aus diesen Anschauungen entwickelt hätten. Locke und Burke seien wie Blackstone im Irrtum; das moralische Gesetz sei ebenso obligatorisch in einem angenommenen Naturzustand, als in der heutigen Gesellschaft. Jenes komme aber in Gefahr durch die natürliche menschliche Anlage, den Mitmenschen zu tyrannisieren, sofern es

---

[1] Fritz Hugh, ib. S. 81.
[2] Fritz Hugh a. a. O. und Christy a. a. O. passim.
[3] Fritz Hugh a. a. O. Kap. II.
[4] Liberty and Slavery a. a. O. Siehe auch de De Bow's Review, Bd. XX, S. 138 ff.

nicht durch thatsächliche Gesetze gesichert ist. „Die bürgerliche Gesellschaft mit ihren Rechtssatzungen verkümmert nicht unsere natürlichen Rechte, sondern schützt und sichert sie. Es ist das Recht der Gesellschaft, die Freiheit des Individuums im allgemeinen Interesse zu beschränken.“ — „Wenn das öffentliche Beste, speciell dasjenige des Sklaven, ein Gesetz in dieser Richtung erfordert, dann ist die Frage nach der natürlichen Berechtigung der Sklaverei entschieden.“

Man freut sich somit seiner Lage und fühlt sich als Wohlthäter der Aufsenwelt, der man sowohl ein gutes Beispiel gab, als ökonomisch durch die Versorgung mit subtropischen Agrikulturprodukten den denkbar gröfsten Dienst erwies. Es war nur natürlich, wenn man des weiteren aus solchen Argumenten Kapital für die erwünschte Wiederversklavung der freien Neger schlug [1].

Hinsichtlich des Sklaven selbst befanden sich die Theoretiker in einem gewissen Zwiespalt, den sie durch einen Kompromifs in der Theorie zu lösen suchten. Sie hielten fest daran, dafs er vorzüglich versorgt sei, mufsten aber auf der andern Seite zugeben, dafs nur in den Südstaaten das Malthusianische Lohngesetz vollkommen zur Durchführung gelangt sei [2]. Allerdings wird dies nicht so dargestellt, als ob es ein Nachteil wäre, vielmehr gerade als ein Verdienst hervorgehoben, dafs nicht, wie in freien Ländern, durch Feiertage und Veranstaltungen, Trägheit, Arbeitslosigkeit, Herumziehen im Lande Zeit verloren gehe; ununterbrochen werde fortgearbeitet, auch Frauen und Kinder beschäftigt und eine wirksame Arbeitsteilung sei durchgeführt, bei der selbst die Kinderaufsicht und Küche in einer Hand liege. Dafs der Sklave keinen Lohn erhielte, käme neben seiner vollkommen sicher gestellten Lebenslage von der Geburt bis zum Tode nicht in Betracht, indem dies für eine gedankenlose und träge Rasse, wie die Neger, wertvoller sei, als Löhne. „Er erhält auf diese Weise soviel, als er sich auf eigne Faust erwerben würde. Als freier Mann würde er weniger verdienen, sein Einkommen in Ausschweifungen vergeuden und mit seiner Familie im Elend zu Grunde gehen“ [3]; während nunmehr seine Thätigkeit für die Gesellschaft von gröfstem Vorteil sei.

---

[1] Fritz Hugh a. a. O. S. 259 ff.

[2] McCay, in Eighty Years Progress a. a. O. S. 119. Das Lohngesetz ist also formuliert: „In every country there is a constant tendency to reduce the wages of labour down to the mere support of the labourer. That limit, however approximated to elsewhere, has never been reached but in the South.“

[3] ib. S. 120.

7. Die Baumwolltheorie des Südens.

Auf der letzteren Idee baute sich alsdann die „Baumwolltheorie“ auf, welche vermeinte, durch die Produktion dieses wichtigsten Gutes sei die Weiterexistenz der Sklaverei unvermeidlich gemacht und sichergestellt. Denn wenn der Freigelassene keine Baumwolle und sonstige subtropische Güter mehr herstellen würde, sah man die entsetzlichsten Folgen voraus.

Dies bezog sich nach McCay zunächst auf die Union. Durch die Erzeugung der Exportartikel Baumwolle, Reis und Tabak erhielt das Land ein kolossales Ausfuhrprodukt. Neben der Gunst des Klimas und der Bodenverhältnisse war es vor allem die gute und billige Arbeit unter dem System der „heimischen Institutionen des Südens,“ die ermöglichte, die Baumwolle so billig herzustellen, dafs die Nachfrage nach ihr fortwährend stieg. Der Pflanzer[1] erzeugte die Baumwolle, mit der die fremden Einfuhren für den Norden, Süden und Westen dem Ausland bezahlt wurden. Der Norden brachte die Baumwolle in die Fremde und holte den Erlös zurück, lieferte dem Süden seinen Anteil ab und bezahlte ihn für den Rest mit Gewerbeerzeugnissen. Dann versorgte er sich selbst und kaufte für den Rest Nahrungsmittel vom Westen. — Die europäischen Waren, mit den Transportkosten über den Ozean und den Importzöllen belastet, liefsen den nördlichen Fabrikanten die Möglichkeit, die Preise für ihre Ware hochzuhalten; denn der Süden konnte diese hohen Preise mit den Erträgnissen seiner grofsen Stapelartikel bezahlen. Das Negerprodukt gab die Möglichkeit, die Staatseinnahmen und fremden Einfuhren ständig zu decken, und gleichzeitig die Löhne der Weifsen, die Konsumtionskraft der nördlichen Arbeiter hoch zu halten. Die wohlfeile Sklavenarbeit inmitten eines Landes mit hohen Arbeitspreisen liefse den nördlichen Arbeiter seine hohen Löhne fortbeziehen, nachdem andre, natürliche Vorteile, die Amerika früher genossen hatte, dahingeschwunden waren. Vor allem habe das billige Land, weil nach Westen gerückt, seine günstige Einwirkung auf die Lohnhöhe verloren[2]. Die Baumwolle hätte damit dauernd für das ganze Land eine ähnliche Wirkung, wie im sechsten Jahrzehnt das Californische Gold[3]. — So seien die wesentlichsten nördlichen Interessen mit einer Fortdauer der Baumwollproduktion durch billige Sklavenarbeit verknüpft. Und wie einst der englische Richter sich auf dem wichtigsten Attribut englischer wirtschaftlicher

[1] ib. S. 106.
[2] ib. S. 105.
[3] ib. S. 107.

Macht, dem Wollsack, niederliefs, möchte es sich für den Amerikaner im ganzen Lande geziemen, einen Baumwollsack zum Sitz zu wählen.

Ohne die Produkte des Südens würde man sich keineswegs in seiner Stellung halten können, denn unter den Ausfuhren waren nach dem Bericht über Handel und Schiffahrt des Jahres 1859[1] Produkte des Nordens für 45, Produkte gemischter Herkunft für 47, Produkte des Südens für 193 Millionen Dollars (davon allein für 161 Millionen Dollars Baumwolle).

Der Wirkungskreis der Baumwolle ging sodann über das eigne Land hinaus. „Die Baumwolle ist der grofse Kulturfaktor,“ hiefs es, „der Millionen englischen Kapitals nutzbringende Anlage, Zehntausenden von englischen Arbeitern Beschäftigung verschafft, sie zu zahlungsfähigen Konsumenten macht. Ihr verdankt Europa eine verbilligte Kleidung und somit die Möglichkeit, einen Teil der früher auf den Erwerb einer solchen verwendeten Arbeit andern, höheren Zwecken zuzuwenden. Dafs dieses wertvolle Rohprodukt nur aus den Vereinigten Staaten bezogen werden kann, hat die Erfahrung bewiesen. In Westindien sind die Mifserfolge neuerdings klar zu Tage getreten; England hat mit der gröfsten Anstrengung in Ostindien keinen Erfolg zu erzielen vermocht“[2]. Auch sonst ist nirgends eine Aussicht, die Baumwollkultur erfolgreich mit weifser oder freier schwarzer Arbeit ins Leben zu rufen und man wird für die Folgezeit auf die schwarze Sklavenarbeit der Südstaaten angewiesen bleiben. Somit ist sie der Eckstein der ganzen Weltwirtschaft, die südlichen Pflanzer als Baumwollproduzenten die Wohlthäter der Menschheit und die Baumwolle der Herr der Welt: „Baumwolle ist König[3]!“

„Das ganze Wesen der modernen Civilisation“, sagt De Bow[4], „ist eine Einheit, und die Produkte der Tropen, Zucker, Pfeffer, Kaffee und vor allem Baumwolle, sind der Civilisation ebenso nötig, wie Schulen und Hochschulen. Das Moralische und das Materielle sind untrennbar vereinigt. Ohne genügende Rücksicht für das letztere kann es nur wenig Fortschritt im ersteren geben. So rührt die eine Ware, Baumwolle, augenblicklich die Welt auf und thut mehr, die demokratischen Ideen und die Civilisation zu fördern, als alle Universitäten Europas.“ Man will in der ganzen Struktur Amerikas die Hand der Vorsehung erblicken, welche durch das tropische Land eine hohe Bergkette für die Kaukasier, die von dort

---

[1] Abgedr. in Proslavery Arguments. S. 267.
[2] McHenry, Cotton Trade a. a. O., S. 56—75 ff.
[3] Christy a. a. O.
[4] De Bow's Review, Bd. XV, S. 9.

aus die Schwarzen kontrollieren, heben und bessern können, hindurchgezogen hat. Die Versuche, die Sklaverei einzuschränken, werden vergeblich sein, oder die Neger werden vernichtet werden. Wo die weifse Kontrolle fehlt, da hört der Fortschritt des Negers auf. Sie werden nicht mehr arbeiten und alle bisherigen Kulturerrungenschaften in Amerika vernichtet werden.

Über die Bedeutung der Baumwolle hatte man ganz ungemessene Vorstellungen. De Bow[1] meint: „Die Krone und der Anker[2] sind nicht enger verknüpft, als das Scepter und die Spindel. Wenn die Herrschaft des Herrn über seine Sklaven endigt, dann kommt die Autorität der Regierung gegenüber dem Baumwollspinner in England in Gefahr.“

„Ich unterschätze nicht die Wichtigkeit andrer Handelsartikel“, schreibt Gouverneur Hammond[3], „aber keine Kalamität könnte die Welt erfassen, die sich dem plötzlichen Verlust von 2 Millionen Ballen Baumwolle gleichstellen könnte. Von den Wüsten Afrikas bis zu den sibirischen Einöden, von Grönland bis an die chinesische Mauer ist kein Erdenfleck, der dies nicht empfinden würde. Die Fabriken von Europa würden mit einem Krach zusammenstürzen, der Burgen, Paläste und selbst Throne erschüttern würde, während die geldstolze, ellbogenstofsende Unverschämtheit unserer nördlichen Monopolisten sich in die sanfte Rede des Hausierers, der unsere Grenzgebiete nach Lebensunterhalt absucht, oder in die Niedrigkeit des Südseewallfischfängers verwandeln würde, der in Stürmen und Klippen der Jagd nachgeht.“

An einer andern Stelle[4]: „Die Stärke eines Volkes hängt zum grofsen Teil von ihrem Wohlstand ab und der Wohlstand der Nationen wie des Einzelnen läfst sich aus seinen Überschufsprodukten ermessen. Nehmen Sie Ihre schäbigen (trashy) Censusbücher voll Unrichtigkeit und Unsinn. . . . Sie können daraus berechnen, was im Lande gemacht ist. Aber es kommt nicht darauf an, wieviel gemacht ist, wenn alles konsumiert wird. Wenn ein Mann Millionen Dollars besitzt, und alles konsumiert, ist er reich? Ist er fähig sich auf irgend ein neues Unternehmen einzulassen? Kann er Schiffe oder Wege bauen? Und kann ein Volk in einer solchen Situation Schiffe oder Wege bauen, oder in den Krieg gehen? Alle Friedens- oder Kriegsunternehmungen hängen von dem Überschufs eines Volkes ab. . . . Hätte ich auch keine andere Ursache, Krieg für ausgeschlossen zu halten, welche vernünftige Nation wird Krieg mit der Baumwolle

---

[1] De Bow's Review, Bd. XX, S. 489.
[2] Die englischen Embleme.
[3] In Proslavery Arguments S. 680.
[4] Redé im Senat am 4. März 1858.

führen wollen? Ohne eine Kanone loszuschiefsen, ohne ein Schwert zu entblöfsen, können wir einen Angriff der ganzen Welt abschlagen. Der Süden ist sehr wohl imstande, ein, zwei oder drei Jahre zu bestehen, ohne auch nur ein Körnchen Baumwollsaat zu säen. Ja, ich glaube, er würde viel besser daran sein, pflanzte er nur halb so viel Baumwolle. Er würde sicherlich nach drei Jahren kräftiger dastehen, als je zuvor, und besser vorbereitet sein, seine grofsen Zwecke aufs neue zu verfolgen. Was würde geschehen, wenn innerhalb drei Jahren keine Baumwolle ausgeführt würde? Jch brauche das nicht auseinanderzusetzen, ein jeder kann es sich selbst sagen. Nur soviel sei betont, dafs Altengland der Garaus gemacht würde und der ganzen Welt dazu. Nein, meine Herren, niemand mag Krieg mit der Baumwolle führen, die Baumwolle ist König! Bis vor kurzem war die Bank von England König, aber sie wollte mit der Baumwolle im vorigen Herbst Scherz treiben und verbrannte sich die Finger dabei. Die letzte Macht ist damit überwunden. Wer kann angesichts der jüngsten Ereignisse daran zweifeln? — — —

„Als Mifswirtschaft allen Kredit, alles Vertrauen untergraben hatte, Tausende der ersten Handelshäuser der Erde zu Fall gebracht waren, Hunderte von Millionen Dollars fiktiver Werte sich als Dunst erwiesen, wer war da der Retter? Die Baumwolle! Es war der Anfang der Saison und wir überschütteten die Welt mit 600 000 Ballen, gerade zur Zeit, um sie vor dem Untergang zu retten. Diese hätten uns ohne das Zerplatzen der spekulativen Seifenblase des Nordens, welcher das ganze Unheil anrichtete, 100 Millionen Dollars eingebracht. Wir begnügten uns mit 65 Millionen und retteten Euch! 35 Millionen schenkten wir, die Sklavenhalter des Südens, den grofsen Finanzleuten, den Baumwollspinnerfürsten, den königlichen Kaufleuten als Almosen!“ — „Ein Jahr keine Baumwolle in England würde alle Strafsen und Plätze mit Chartisten füllen,“ meinte das Kongrefsmitglied Mann von Georgia, und sein Kollege Whigfall von Texas war der Ansicht, „eine Woche ohne Zufuhr würde England am Hungertuch nagen lassen; die Krone würde nicht länger auf dem Haupt der Königin Victoria, noch dies selbst auf ihren Schultern sicher bleiben [1]!“

Solche und ähnliche Ausführungen wurden immer allgemeiner ausgesprochen und geglaubt. Von den verschiedensten Seiten wurden die Beweise für die unvergleichliche Stellung des Südens zusammengetragen. Man zeigte aus dem Census, dafs nirgends so wenig Pauperismus und Verbrechen existierte, ja man behauptete, dafs es im Norden mehr Blindheit und Idiotismus

[1] von Holst a. a. O. Bd. V, S. 531.

gebe, und vermeinte eine höhere Gesellschaftsordnung mit höheren Zwecken zu repräsentieren[1]. Den geringeren Wohlstand, den noch ein Calhoun[2] zugegeben hatte, bestritt man nunmehr und wurde äufserst empfindlich, wenn nördliche Schriften auf gewisse, schwere ökonomische Mängel im Süden eingingen[3]. Für die unleugbare Thatsache des höheren Grundwertes im Norden fand man allerdings nur ein verlegenes Achselzucken der Verwunderung, „dafs die Höhe der Grundwerte im umgekehrten Verhältnis zur Fruchtbarkeit des Landes zu stehen schiene[4]". Hinsichtlich der in den älteren Nummern von De Bow's Review vielfach beklagten, aussaugenden Methode des Betriebes, gelangte man zu der eigentümlichen Erklärung, die Sklavenarbeit in der Hand des Herrn sei das wirksamste Intrument zur Arbeit jeder Art; wie sie die höchsten Erträge liefere, so sei andrerseits auch nicht zu verwundern, dafs sie in der schnellsten und durchgreifendsten Weise den Boden erschöpfe, soweit dies nicht schon in der Natur der Gegenstände der südlichen Landwirtschaft begründet läge[5].

Gab man einmal zu, die Arbeitskräfte im Süden seien schlechter, so führte man es nicht auf die Sklaverei zurück, — denn der Neger arbeite eben nur gezwungen — sondern auf die Rassenfrage: der Schwarze in Kentucky sei nicht mit dem Weifsen in Ohio zu vergleichen[6]. Und immer wieder wurde die Unmöglichkeit für den Weifsen, im südlichen Klima zu arbeiten[7], betont.

Man versuchte in ausführlichen Berechnungen zu zeigen, wie die Südländer über ein weit gröfseres Vermögen verfügten, als irgend ein nördlicher Staat, indem man bestenfalls einräumte, dafs das, was der Norden an Reichtum besafs, ausschliefslich dem Süden entlehnt sei[8]; womöglich aber galt es, die Zahlen so zusammenzufassen, dafs sie sich für den Süden absolut günstig erwiesen[9]. Überall war man aggressiv und beantwortete Angriffe mit Angriffen oder kam solchen zuvor.

Zugleich sah man sich nach Bundesgenossen um. Solche glaubte man in drei Richtungen zu finden:

---

[1] Sawyer, Southern Institutes, und De Bow, Resources, passim.
[2] Works, Bd. II, S. 632.
[3] Siehe z. B. die Angriffe auf Olmsted in De Bow's Review, und andern südlichen Quellen.
[4] Kettel, Southern Wealth etc. S. 131.
[5] Cobb a. a. O. S. CCVI.
[6] Van Evrie a. a. O. S. 259.
[7] ib. S. 248.
[8] Kettel a. a. O. S. 42 ff.
[9] ib.; Proslavery Arguments, S. 254—267; Sawyer, S. 389—393, Wolfe, Helper's Impending Crisis Dissected, a. a. O. S. 38—57.

[redacted]

1. In England. Als Produzent von landwirtschaftlichen Exportartikeln war man natürlich freihändlerisch gesinnt; man versorgte den englischen Markt mit einer wichtigen Ware und trat als groſser Konsument von Industrieprodukten auf, konnte also erwarten, das Interesse des ganzen englischen Volkes für sich zu haben;

2. glaubte man sich auch auf den Westen stützen zu können, von dem man Getreide und Vieh regelmäſsig bezog[1]. Mit diesen beiden Mächten machte man eine Tripelallianz aus.

3. aber besaſs man noch eine wichtige Hilfstruppe in den nördlichen Spinnern, Schiffern und Kaufleuten; mit ihnen unterhielt man ähnliche Beziehungen, wie mit den Engländern, und fand lange Zeit dafür politische Unterstützung, was jenen den Spottnamen „Teiggesichter" (Dough Faces) eintrug.

8. Helpers Impending Crisis.

Bei dem Aufsehen, welches sie seiner Zeit erregten, erscheint es angemessen, mit einigen Worten auf die Theorien Helpers einzugehen.

Bis Ende der 50er Jahre waren nur zwei Klassen öffentlich zu Wort gekommen: prinzipielle Gegner der Sklaverei aus ethischen Gründen und prinzipielle Anhänger aus Klassen- und Rasseninteresse, das sich in den Mantel einer anders gearteten Ethik kleidete.

Selbst ein Südländer, steht der Verfasser der Impending Crisis doch im schroffsten Gegensatz zu der Wandlung in den Anschauungen der herrschenden Aristokratie. Er ist „armer Weiſser" und hat von Jugend auf am eignen Leibe die Übel der Gesellschaftsordnung erfahren, die seinem Stand nicht nur den Wohlstand, den Anteil an der Macht, sondern auch die Erziehung vorenthielt, die Aussicht auf Weiterkommen verringerte, ja, die Achtung versagte, ihn geringer schätzen lieſs, als die Neger[2], obgleich man 7/10 der ganzen weiſsen Bevölkerung des Südens ausmachte.

Helper sucht an der Hand der Censuszahlen nachzuweisen, daſs der Süden in allen Stücken an Bevölkerung, Wohlstand, Bildung vom Norden überflügelt ist, obgleich er demselben zur Zeit des ersten Census mindestens gleichstand, seinen natürlichen Hilfskräften nach bei weitem überlegen sei[3]. Selbst in seinem einzigen Gewerbe, der Landwirtschaft,

---

[1] Christy a. a. O. S. 94.
[2] Impending Crisis, S. 42 und 164.
[3] ib. S. 11—122, 281—330.

steht der Süden hinter dem Norden zurück und in den übrigen Zweigen, Industrie und Handel, ist er von jenem vollkommen abhängig.

Der Unterschied in der Entwicklung zeigt sich in den Preisen von Grund und Boden, welche im Jahre 1850 im Norden einen Durchschnitt von $ 28.07, im Nordwesten von 11.39, dagegen im Süden nur von $ 5.34 und im Südwesten von 6.26 pro Acre ausmachten [1].

Die Ursache aller Übel liegt allein in der Sklaverei, die die Einwanderung fernhält, die Städtebildung verhindert, den Aufschwung und den Wohlstand des Landes unmöglich macht. Sie hat alle Macht, allen Einfluſs in den Händen einer kleinen, oligarchischen Klasse von Sklavenhaltern vereinigt, sie hat ein unverständiges, einseitiges Ackerbausystem ins Leben gerufen, bei dem „der Eigentümer den Sklaven, der Sklave den Boden schindet, bis alle zusammen arm geworden sind [2]." Man hat seine ganze Aufmerksamkeit auf wenige Artikel konzentriert, alles übrige aber von auswärts bezogen und dadurch in Wahrheit nur im fremden Interesse gearbeitet [3]. Namentlich die Wichtigkeit der Baumwolle ist auf das ungeheuerste überschätzt worden. „Die Politiker haben nachgewiesen, daſs alles oben im Himmel, unten auf der Erde und im Wasser unter der Erde von ihr abhinge; in Wahrheit hat die Baumwolle nur wenig Wert für den Süden. Neu- und Altengland nutzen sie durch ihre überlegene Unternehmungslust und Klugheit zu ihrem eignen Besten aus. Sie wird in ihren Schiffen fortgeführt, in ihren Fabriken gesponnen, auf ihren Webstühlen gewoben, in ihren Kontoren versichert, in ihren Fahrzeugen wieder zurückgeschickt und, mit der doppelten Fracht und den Fabrikationskosten belastet, vom Süden mit einem hohen Aufschlag zurückgekauft [4]." Die Heuernte der freien Staaten allein hat einen gröſseren Geldwert, als alle Baumwolle, Tabak, Reis, Hanf und Flachs der gesamten 15 Sklavenstaaten zusammen. „Anstatt unser Geld zu Hause in Cirkulation zu halten, indem wir unsere eignen Handwerker und Fabrikanten patronisieren, senden wir alles nach dem Norden; dort bleibt es und gelangt nie wieder in unsre Hände [5]."

Die Sklaverei, die nur in extensiver Wirtschaft weiterbestehen kann, ist ein ausbeuterisches System für das Land. „Die Beschränkung eines freien Volkes auf ein kleines Gebiet leitet dasselbe zur Eröffnung neuer Quellen des Wohlstandes,

---

[1] ib. S. 122.
[2] ib. S. 90 nach einer Äuſserung des Gouverneur Wise.
[3] ib. S. 48.
[4] ib. S. 54.
[5] ib. S. 22.

[redacted]

der Bequemlichkeit und des Wohlergehens, während eine eingeschlossene Sklavenwirtschaft vergeht und abstirbt. Letztere mufs fortwährend mit neuen Feldern und Wäldern gefüttert werden, die unter dem giftigen Tritt des Sklaven verwüstet und vernichtet werden[1]". Verschiedenheit der Beschäftigung ist in einer Sklavengesellschaft nicht möglich und aus der Einseitigkeit kommt das ganze Übel für die Gemeinschaft.

Die Sklavenhalter selbst haben auf die Dauer keinen Nutzen von der herrschenden Methode; denn die Unmöglichkeit des Steigens der Landwerte und eines Aufblühens des Staates verhindert sie, zu dauerndem Wohlstande zu gelangen[2]. Sie sind alle an den Norden verschuldet[3] und müssen häufig ihre Zahlungen einstellen, „nicht weil sie im allgemeinen unehrenhaft oder abgeneigt sind, zu zahlen, sondern weil sie durch die nachteiligen und vernichtenden Wirkungen des Systems ausgesogen und verarmt werden." Ihr alleiniges Ziel ist „Sklaven zu kaufen, um mehr Land anzubauen, um abermals mehr Sklaven einzukaufen, um wieder mehr Land anzubauen, u. s. f. ad infinitum."

Die Sklavenwirtschaft mit der Mifsachtung der körperlichen Arbeit hindert die Majorität der Weifsen, zu irgend einem Aufschwung zu gelangen.

Da giebt es nur ein Mittel der Rettung: die unmittelbare bedingungslose Beseitigung der Sklaverei: die „Befreiung von fünf Millionen weifsen Drecks, von Sklaven zweiten Grades, und drei Millionen armer, entführter Neger, der Sklaven ersten Grades[4]." „Bisher hat die kleine Sklavenhalterklasse verstanden, die armen Weifsen glauben zu machen, dafs die Sklaverei das wahre Bollwerk der Freiheit und die Begründung der amerikanischen Unabhängigkeit gewesen sei. Dies ist ihnen gelungen, indem sie jene möglichst in Unwissenheit gehalten haben[5]; sie haben es verstanden, sie lange Zeit vor ihren Wagen zu spannen, ja sogar sich von ihnen die Wächterdienste thun lassen[6]; und dabei haben doch die armen Weifsen nichts als den gröfsten Schaden von der ganzen Einrichtung.

Nun soll ein radikales Programm zur Beseitigung der bisherigen Zustände zur Durchführung gelangen. Helper fordert seine Standesgenossen auf, sich zu organisieren und einen strikten Ostracismus gegen die Sklavenhalter auszuüben, „die Ritter der Peitsche, die Edlen vom Ochsenziemer" nicht zu wählen, nicht mit ihnen zusammenzuarbeiten, nicht bei

---

[1] ib. S. 113.
[2] ib S. 130.
[3] ib. S. 49.
[4] ib. S. 32.
[5] ib. S. 43.
[6] ib. S. 375.

ihnen zu kaufen, keinen sklavenhaltenden Rechtsanwalt oder Arzt zu konsultieren, keinen sklavenhaltenden Priester anzuhören, ihre Zeitungen aufzugeben, keinen Sklaven mehr zu mieten. Jeder Sklavenhalter soll alsdann für jeden zwischen 1857 und dem 4. Juli 1863 in seinem Besitz befindlichen Neger mit einer Steuer von $ 60 belegt, und dieses Geld zur Ausfuhr der Schwarzen nach Liberia, ihrer Kolonisation in Central- und Südamerika, oder ihrer Ansiedlung irgendwo in den Vereinigten Staaten verwandt werden. Nach dem 4. Juli 1863 soll jeder Sklavenhalter jährlich 40 Dollars zu Gunsten und zur Verfügung seiner Neger oder ihrer Nachkommen steuern[1].

Er giebt zu, dafs es auch andre Wege zur Befreiung giebt, diesen hält er indes für den richtigsten.

Dafs er nicht eine Gleichberechtigung der an Ort und Stelle verbleibenden Freigelassenen mit den Weifsen für wünschenswert oder angemessen erachtet, ist in zwei späteren Schriften noch ausführlich begründet[2]. Wie jeder Südländer hat er seine bestimmte Ansicht über das Rassenproblem. Was er verlangt, geschieht im Interesse seiner Klasse und des von Weifsen eroberten und für die Weifsen bestimmten Vaterlandes.

9. Die Theorien Cairnes[3].

Die ausführlichste systematische Analyse hat der Engländer Cairnes der Ordnung der Dinge in den Südstaaten zu Teil werden lassen[4]. Er sucht aus den erkannten Lebensäufserungen ihres Gemeinwesens eine allgemeine Theorie abzuleiten. Im Gegensatz zu einem grofsen Teil der öffentlichen Meinung Englands, welche die Secessionsbewegung auf verschiedenartige andre Gründe — Machtfragen, Zollfragen u. s. w. — zurückführen wollte, erkennt er die Sklaverei als den Kernpunkt des Kampfes und ihre Ausdehnung als den Zweck des südlichen Aufstandes an[5]. Die Situation beruht auf dem Charakter der Sklavenmacht, jenem System von politischen, wirtschaftlichen und socialen Interessen, das sich aus der Sklaverei entwickelt hat[6].

Er prüft zunächst die ökonomischen Grundlagen[7], warum

---

[1] ib. S. 155/156.

[2] H. R. Helper, Nojoke, New York 1867; Derselbe: Negroes in Negroland, The Negroes in America and Negroes generally, New York 1868.

[3] The Slave Power, its Charakter, Career and Probable Designs, London, Parker, Son u. Co. 1861; II. Aufl. London, Macmillan and Co. 1864.

[4] ib. S. 16.

[5] ib. S. 18.

[6] ib. S. 18.

[7] ib. Kap. II.

die anfangs allgemein eingeführte Sklaverei im Norden alsbald wieder aufgehoben wurde, im Süden aber bestehen blieb. Sein Standpunkt dabei ist, wie gesagt, mehr dogmatisch als historisch. Die Abstammung der Ansiedler, klimatische und Rassenfragen hätten mit der Frage wenig zu thun [1], der Weifse könne, wie schon de Tocqueville betonte, ebensogut im Süden arbeiten, wie in Südeuropa; die Negerfrage erkennt er als solche überhaupt nicht an. Die Ursache, die de Tocqueville annimmt, dafs der nördliche Boden einem grundherrschaftlichen Grofsbetrieb feindlich gewesen ist, da er nicht fruchtbar und vielfach zerstückelt war [2], ist schon bedeutungsvoller, vor allem aber liefsen die hier produzierbaren Artikel keine Verwendung der Sklavenarbeit angesichts von deren charakteristischen Eigenschaften zu. Diese sind, 1. dafs die Sklavenarbeit mit Widerstreben geleistet wird und daher unablässige Aufsicht erfordert, nur in solchen Richtungen verwandt werden wo man sie konzentrieren kann; 2. dafs sie ungeschickt ist, weil der Sklave kein Interesse daran hat, höhere Leistungsfähigkeit zu zeigen [3], im Gegenteil seine Fähigkeiten als mögligst gering erscheinen lassen will, und weil er in Unwissenheit erhalten werden mufs, um nicht auf falsche, d. h. unerwünschte Ideen zu kommen; schliefslich 3. dafs sie der Versatilität entbehrt, indem man dem ungebildeten Sklaven nur mit Schwierigkeit gewisse Kenntnisse beibringen kann und ihn dann bei der Ausübung derselben halten mufs, ihn aber nicht umzuschulen vermag [4]. — Der Süden liefert Erzeugnisse, die die Organisierung und Verwendung einer solchen Arbeit gestatten [5], wie Tabak, Zucker, Baumwolle, der Norden solche, die sie nicht wohl gestatten, wie Getreide. Weiterhin erfordert die Sklaverei hochgradige Fruchtbarkeit des Bodens und unbegrenzte Ausdehnung der Anbaufläche [6]. Nur auf solchem Terrain kann die natürliche Fruchtbarkeit für die Minderwertigkeit der Bearbeitung entschädigen, Sklavenarbeit rentabel verwandt werden, während auf schlechteren Böden eine der Sklavenarbeit unerreichbare Sorgfalt der Technik mit komplizierteren Instrumenten erforderlich wird [7]. Die Art der Sklavenarbeit saugt den Boden aus, da er an einen einseitigen Betrieb gebunden, bald erschöpft ist [8], und durch Inangriffnahme neuen Landes ersetzt werden mufs [9]. Das

[1] ib. S. 34/42.
[2] ib. S. 42.
[3] ib. S. 45.
[4] ib. S. 44/47.
[5] ib. S. 49/52.
[6] ib. S. 52.
[7] ib. S. 53.
[8] ib. S. 55.
[9] ib. S. 56/62.

Fortbestehen der Sklaverei hängt von diesen ökonomischen Prämissen ab; im Süden waren sie vorhanden, im Norden fehlten sie[1].

Hinsichtlich der inneren Organisation der Sklavengesellschaft[2] schickt er richtig voraus, die sogenannte Einträglichkeit der Sklaverei sei nichts anderes, als Einträglichkeit vom Standpunkt des Sklavenhalters aus, aber die Profite der Kapitalisten können sich sehr vergröfsern, während das Bruttoeinkommen eines Landes abnimmt, und daher das ganze Gemeinwesen durch dieselbe Thatsache ärmer werden, die eine Anzahl seiner Mitglieder bereichert. Demgemäfs kann wohl von einem wirtschaftlichen Erfolg der Sklaverei geredet werden, während sie dem Wohlstand des Landes präjudizierlich ist, indem die Interessen der Sklavenhalter mit denen der Gesamtbevölkerung in Bezug auf den Wohlstand nicht mehr identisch sind, als in Bezug auf Moral und Politik. Die wirtschaftlichen Vorteile der Sklaverei, die zu ihrer Einführung und ihrer Aufrechterhaltung führten, können ein Hindernis der Weiterentwicklung des Landes bilden und im Widerspruch mit den höchsten Interessen der Gesamtheit seiner Bewohner stehen. Ferner braucht auch der vermeintliche Vorteil der Sklavenhalter nicht real zu sein, sondern mag auf mangelnder Kenntnis und falschen Anschauungen beruhen, bezw. ein kleiner mit geringer Mühe erreichbarer Vorteil in der Gegenwart der mit gröfseren Anstrengungen erreichbaren Sicherung zukünftigen Wohlergehns vorgezogen werden[3]. Schliefslich mag die Einrichtung, einst wirklich vorteilhaft, nunmehr doch nur aus Gewohnheit oder wegen der Schwierigkeit der Beseitigung beibehalten werden[4].

Aus der Natur der Sklaverei wird abgeleitet, dafs sie weder zur Verwendung in der Industrie geeignet sei, weil der Arbeiter ungebildet bleiben mufs, und bei engem Zusammensiedeln in Städten sich die Aufstandsgefahren vergröfsern; noch kann sie im Handel verwandt werden, denn die Seele des Handels ist Unternehmungsgeist, und der fehlt dem Sklavengemeinwesen[5]. Daher bleibt Ackerbau der einseitige Betrieb; und weil der Hauptvorzug der Sklavenarbeit ihre Eignung für Organisation ist und das Grofskapital Vorteile bei der Beschaffung der Arbeiter bietet, die nicht nur den Zins, sondern Kapital und Zins der Arbeit repräsentieren, überwiegt der Grofsbetrieb.

Trotz der Vorteile für das Grofskapital aber verhindern

---

[1] ib. S. 43, und 62—63.
[2] ib. Kap. III.
[3] ib. S. 65/67.
[4] ib. S. 68.
[5] ib. S. 71.

das Fehlen von Industrie und Handel, sowie die unwirtschaftlichen Lebensgewohnheiten der oberen Klasse die Kapitalanhäufung in der Sklavenwirtschaft: die Grofspflanzungen sind verschuldet[1].

Die Sklavenarbeit kann nur auf den besten Böden verwandt werden; der Rest aber wird nicht von freier Arbeit in Angriff genommen, denn die Sklavengesellschaft ist exklusiv[2]: sie verachtet jede Art von Arbeit und deshalb sind die Nichtsklavenhalter zur Trägheit verurteilt, unfähig zum Fortschritt[3]. Es giebt in der Sklavengesellschaft keinen Fortschritt nach innen, sondern nur schnell sich entwickelnde innere Verwüstung[4] und eine oberflächliche Ausdehnung nach aufsen. Die Bevölkerung bleibt dünn[5], der Wohlstand gering, die Bildung von Rente wird verhindert[6].

Drei Klassen giebt es, aber nur eine von ihnen hat Einflufs und Wohlstand[7] und übt einen skrupellosen Despotismus aus, der sich keine Schranken setzen zu lassen willens ist. Von den andern Klassen ist die eine durch Gesetz und Gewalt, die andre durch die sociale Anschauung am Aufschwung verhindert.

Als bestimmend für die Formen der südlichen Sklaverei werden anerkannt: 1. das Rassenproblem, das das Odium der Sklaverei perpetuierlich macht, 2. die Entwicklung des Aufsenhandels und der Verkehrsmittel, die der Wirtschaft des Landes gestatten, einseitig zu bleiben, seine Produkte zu exportieren und Industrieprodukte zu beziehen, 3. der innere Sklavenhandel[8]. — Aus den verschiedenen Elementen soll alsdann die Politik der Sklavenstaaten erklärt werden[9], ihr fluktuierendes Leben ohne feste Niederlassungen und ihr Ausdehnungsbedürfnis im Interesse der Sicherung grofser Betriebsflächen[10], zur Erhaltung der Macht in der Union[11] und aus allgemeinen Gründen des kriegerischen Sinns, Lust an Kampf und Macht[12]. — Dann wird dargelegt, wie ihr Charakter und ihr Wesen aus der Einrichtung der Sklaverei zu erklären ist, und hierauf hin die Laufbahn der „Sklavenmacht" untersucht[13]. Das Ergebnis ist die auch von vielen Andern aufgestellte These, dafs der ganze

---

[1] ib. S. 75.
[2] ib. S. 77.
[3] ib. S. 77/83.
[4] ib. S. 81/94.
[5] ib. S. 148/154.
[6] ib. S. 159.
[7] ib. S. 95.
[8] Kap. IV.
[9] ib. Kap. VI.
[10] ib. S. 182.
[11] ib. S. 189/193.
[12] ib. S. 184.
[13] ib. Kap. VII.

Verlauf der nordamerikanischen Geschichte, soweit Norden und Süden in Frage kamen, ein Kampf um die Sklaverei war[1].

Auf Grund der bisherigen Beobachtungen fragt Cairnes nun, wie die Entwicklung sich gestalten kann. Entweder wird die Unabhängigkeit der Sklavenrepublik innerhalb ihres bisher innegehabten Gebietes anerkannt, oder ihr die Macht gelassen, auf gleicher Basis mit den nördlichen Staaten die unbesiedelten Gebiete nach Westen hin zu kolonisieren, und wenn ihr das gelungen ist, diese zu annektieren; schliefslich kann die Union aufgelöst, das unbesiedelte Land zu gleichen Teilen zwischen Norden und Süden geteilt werden. Das erste[2] würde eine wesentliche Verkürzung der Macht des Südens sein und dazu seine Niederlage voraussetzen; das zweite würde nur bei Wiederbelebung des afrikanischen Sklavenhandels zeitweilig erfolgversprechend sein[3], aber auch das drittte könnte an sich keinen dauernden Erfolg sichern, weil die Sklavenstaaten zwischen zwei freie Gebiete (Nordstaaten und Mexico) eingeschlossen würden, und deshalb dann ihr Ziel werden müfste, das ganze Gebiet der Staaten und Inseln um das amerikanische Mittelmeer einzuverleiben[4].

Dafs dies nicht geschehen wird, hofft C. Er glaubt an einen Sieg des Nordens und Wiederzusammenschlufs der Union; aber ein solcher soll nur unter Bedingungen geschehen, die die Sklaverei möglichst einschränken[5]. Die Grenzstaaten sollen in die Reihe der freien Staaten aufgenommen[6], und dann die Sklaverei, von allen Seiten her beschränkt, jenem Prozefs natürlichen Verfalls überlassen werden[7], welcher Sklavereieinrichtungen, denen die Ausdehnungsmöglichkeit abgeschnitten ist, unvermeidlich ereilt.

Wenn es angängig ist, möchte Cairnes noch weiter gehen. Eine Ausfuhr der Neger hält er für ausgeschlossen. Er möchte sie daher zu freien Arbeitern umgewandelt sehen, hält aber eine plötzliche Mafsregel in dieser Beziehung für unwahrscheinlich und angesichts des Fehlens einer kräftigen Centralmacht, die den Freigelassenen schützen könnte, für bedenklich für die Neger[8]. Sie würden sich in die ferne Wildnis zurückziehen, wo sie nicht geschützt und nicht erzogen werden könnten. Dort würden sie unkultivierte und träge Weifse finden und der ganze Süden in den Naturzustand

---

[1] z. B. De Tocqueville a. a. O. Bd. II, S. 303.
[2] Cairnes a. a. O. S. 270.
[3] ib. S. 271/3.
[4] ib. S. 280.
[5] ib. S. 329.
[6] ib. S. 333/6.
[7] ib. S. 337.
[8] ib. S. 339.

zurückverfallen, Schwarze und Weiſse zusammen zu Grunde gehen. Bei einer allmählichen Emancipation würde man unter Aufsicht der Regierung alle Schwierigkeiten überwinden können[1]. Der Rassenfrage miſst C. nirgends entscheidende Bedeutung bei. „Der Neger in Freiheit ist denselben Einflüssen zugänglich, wie der Weiſse; er vermag unabhängige Lebenshaltung und Wohlstand ebensowohl zu schätzen, wie jener, und wird, wie er, arbeiten, sparen und spekulieren, um diese Segnungen zu erhalten[2].“

10. Sonstige Beobachter.

Die wirtschaftlichen Theorien der übrigen in den früheren Kapiteln öfter herangezogenen Autoren lehnen sich an die verschiedenen Gruppen, mehr oder weniger eklektisch an, oder haben jenen das Material geliefert. Gewisse Betrachtungen, speciell von Olmsted, Stirling und Weston haben auch die Anregungen zu einigen Punkten im Nachfolgenden gegeben, wenngleich ihre principielle Stellung und ihre Auffassung von der Bedeutung vieler Dinge, die sie gesehen und gehört haben, keineswegs die meine ist.

[1] ib. S. 345.
[2] ib. S. 349.

Elftes Kapitel.

Wesen und Wirkung der Pflanzungswirtschaft.

1. Stellung der Theoretiker.

Es ist bemerkenswert, wie in den verschiedenen Theorien allgemein dogmatische Anschauungen die Einzelnen zu einem völlig verschiedenen Urteil über die gleichen Erscheinungen geführt haben, die ihnen vorlagen.

Doch liegt es aufserhalb des Rahmens der vorliegenden Untersuchungen, in der Hauptsache eine andere Kritik daran zu üben, als durch eine Zusammenfassung der Gesichtspunkte und Thatsachen, welche der bisherige Gang der Darstellung ergeben hat. Das dürfte indes wohl hier betont werden, dafs keine Theorien zu einem Ziel gelangen konnten, die versuchten, jene grofse Summe von verschiedenartigen Erscheinungen, auf denen das ökonomische und gesellschaftliche Dasein eines Volkes beruht, die es beeinflussen und verändern, aus einem einheitlichen Grunde heraus zu erklären, mag dieser auch noch so sehr im Vordergrund der Erscheinungen stehen, wie die Sklaverei. Vor allem liefsen sie dann die Erklärung der Entstehung der Sklaverei selbst vermissen[1]. Trotz Cairnes' durchdringender analytischer Schärfe ist es ihm demgemäfs nicht gelungen, das vorliegende Problem zu erschöpfen. Weder hat er es in seinen Entstehungsgründen so weit klargelegt, wie neuerdings G. F. Knapp und Häbler, noch socialphilosophisch so wohl erfafst, wie de Tocqueville, noch ist es ihm ökonomisch in all' seinen Wenn und Aber soweit aufgegangen, wie Olmsted. Und selbst dieser ist nur gut, wo er mit seinem wundervollen Scharfblick beobachtet hat, verliert aber sofort die Unbefangenheit des Urteils, sowie er anfängt, hieran allgemeine, gesellschaftliche Schlüsse zu knüpfen, oder von seinem neuenglischen, demokratisch-manchesterlichen Gesichtspunkt aus zu argumentieren.

---

[1] Vergl. auch North American Review, Bd. CII S. 24.

Abgesehen von den Parteien im Kampf der Interessen, die natürlich beeinflufst sind, wollen die meisten Beobachter ihre Theorien den Phänomenen aufzwängen, statt sie an diesen zu messen. De Tocqueville allein erreicht einen vollen Erfolg für den gezogenen Kreis, indem er das Princip der Demokratie in seinen Wirkungen sich in dem vorhandenen Komplex von Einrichtungen bespiegeln läfst und sieht, wie es hier beeinflufst, dort beeinflufst wird. Der grofsen Mehrzahl auf beiden Seiten ist ihre Theorie die ewig unveränderliche Wahrheit, das allein und allzeit Richtige. So sind auch sie Parteien im Kampf der Geister und als solche zu benutzen.

Eine eigentümliche Stellung hat der jüngste Beurteiler des Gegenstandes, Achille Loria, gewählt, der versucht hat, es von seinem allgemeinen quasi-marxistischen Standpunkt materialistischer Geschichtsauffassung[1] aus zu erklären, und es auf dieser Grundlage in eine Parallele mit der Sklavenwirtschaft des Altertums hineinzuzwängen[2]. Sein Zweck nötigt ihn, den Thatsachen vielfach Gewalt anzuthun, nicht nur, wo dies, wie mehrfach der Fall, auf eine mangelhafte Kenntnis und mehr noch Interpretation der Quellen zurückzuführen ist. Trotz allen Umdrehens von Ursachen und Wirkungen und beliebigen Herausgreifens von Thatsachen bleibt ein erhebliches Residuum von Grunderscheinungen übrig, welches sich mit den Begriffen seiner Terminologie und seines Anschauungskreises nicht erklären läfst[3]. An andern Stellen gelangt er zu geistvollen Schlüssen und Beobachtungen, bleibt aber durch sein Verkennen der vorliegenden Klassen- und Leugnung des Vorhandensein einer Rassenfrage der Wahrheit mindestens ebenso fern, wie die manchesterlichen Doktrinäre. Gerade solch' ein Gemeinwesen, wie das vorliegende, mit seinen den Anschauungen des modernen Industriestaats vielfach entgegenstehenden Tendenzen, zeigt, wie wenig die beiden geistigen Korrelate des letzteren, Manchestertum und Marxismus, anders gearteten Erscheinungskomplexen Genüge zu thun vermögen.

2. Der wahre Unterschied zwischen Norden und Süden.

Die Entstehung der Pflanzungswirtschaft auf Grundlage einer vorliegenden Gesellschaftsordnung, natürlicher Verhältnisse,

---

[1] Niedergelegt in: Die wirtschaftliche Grundlage der herrschenden Gesellschaftsordnung. Freiburg und Leipzig 1895.

[2] Die Sklavenwirtschaft im modernen Amerika und im europäischen Altertum; in „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte", Bd. IV, S. 67/118.

[3] Siehe z. B. ib. seine Bemerkung S. 75/76, und die Betrachtungen über das Geld S. 82.

wirtschaftlicher Erfordernisse und Zwecke und socialer Anschauungen hatte schon vor dem amerikanischen Unabhängigkeitskampf im Norden und Süden ein in seinen Zielen und Ideen fest gefügtes Gebilde geschaffen, an welchem die Anschauungen der Revolutionszeit ein Reformwerk mit nur teilweisem Erfolg versuchten[1]. Die Vorrechte an Grund und Boden, Entail und Primogenitur, werden überall aufgehoben[2]. Dies ging, weil kein erhebliches Moment dagegen vorlag; Vorrechte spielten damals in der Landfrage des neubefreiten Amerika keine Rolle, denn unbeschränkter Grunderwerb war jedermann leicht erreichbar. Anders wurde es, als man gegen die Sklaverei vorgehen wollte, weil hier für die südliche Produktion wichtige Momente in Frage kamen, die im Norden fehlten; mehr noch, weil bei der numerischen Stärke des Sklavenelements im Süden der allgemeinen Theorie, dafs alle Menschen frei und gleichgeboren etc., im Rassenunterschied ein praktisch unüberwindlicher Widerspruch gegenübertrat. So beschränkte man sich, eine Ausdehnung der Sklaverei zu verhindern und überliefs alles Übrige dem Walten der Vorsehung, deren besondere Teilnahme man in Amerika von jeher zu besitzen glaubte. Die Philosophen erwarteten, die „ewigen Wahrheiten" würden sich mit der Zeit automatisch und unwiderstehlich zur Geltung bringen. Die Erfahrungen mit den ständig abnehmenden Sklavenbeständen Westindiens schienen zu gewährleisten, dafs eine Sklaverei ohne Importe neuen Materials einem sichern Tode überliefert werde; man hoffte also zuversichtlich, mit der kleinen Hilfe des Einfuhrverbots die Todesstunde der Sklaverei näher heranzurücken und zu erleichtern[3].

Dabei beachtete man Verschiedenes nicht.

Es hatte sich bereits bisher die Lage des Sklaven in Nordamerika von der seines westindischen Bruders unterschieden, weil dort nicht die Verminderung die Regel bildete, sondern stets eine natürliche Zunahme vorgeherrscht hatte. Dies hatte verschiedene Gründe[4]. Erstens die nördlichere Lage, die die Arbeit weniger ruinös machte, als im Tropenklima; zweitens die geringere Einträglichkeit der Landwirtschaft in diesen Gegenden verglichen mit der Zuckerproduktion, „die mehr Leben vernichtete als die 20 Jahre europäischer Kriege nach der französischen Revolution", weil es sich bei ihr bezahlte, die Arbeitskräfte auf das schonungsloseste auszunützen; demgemäfs hatte man drittens von jeher mehr Wert auf die Erzeugung von Nachwuchs gelegt, den Sklaven nicht

---

[1] Oben S. 47—48.
[2] Oben S. 100—101.
[3] Oben S. 184-185.
[4] Weston, Progress of Slavery, S. 87—89.

nur als Arbeitstier angesehen und nie sich daran gewöhnt, allgemein den afrikanischen Sklavenhandel als einen unentbehrlichen Bestandteil der Ökonomie anzusehen, wie dort; viertens war namentlich in der älteren Zeit der amerikanische Pflanzungsbetrieb kleiner und patriarchalischer, als in Westindien, wo die grofsen Besitzungen meist rein kapitalistisch durch Agenten und Aufseher geleitet wurden.

Also war es nicht möglich, auf ein Aussterben der Sklaven zu rechnen. Aber dennoch konnte man ein Aussterben der Sklaverei in Analogie mit den nördlichen Vorgängen nicht ganz mit Unrecht erwarten.

Die Gebiete, um die es sich handelte, wiesen allerdings wesentliche Unterscheidungen auf.

Diese lagen in zwei Richtungen:

1. in den natürlichen Vorbedingungen, wie Klima und Bodenbeschaffenheit und den daraufhin entstandenen oder möglichen Richtungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Der Norden gehörte dem botanischen Kreis der gemäfsigten Zone an, der Süden näherte sich den tropischen Verhältnissen. Hier konnten wertvolle landwirtschaftliche Exportprodukte erzeugt werden;

2. in der Herkunft und den Anschauungen der Bewohner, sowie den historisch entwickelten Institutionen. Im Norden die Puritaner und ihr Einflufskreis; im Süden die Kavaliere als Herren, grundsätzlich getrennt von dem andern weifsen Element dieser Landesteile, den armen Weifsen, welche letztere vielfach von gegnerischerseits mit Anspielung auf die „Pilgrim Fathers“ des Nordens „Convict Fathers“ genannten Strafkolonisten ihre Abkunft herleiteten, und neben beiden die zahlreichen Schwarzen.

Mit Recht bemerkt Rhodes[1] in Anlehnung an einen Gedanken Montesquieus und eine Ausführung Edward Atkinsons: „Dafs der Charakter des Volkes und was sich daraus gewissermafsen naturnotwendig ergiebt, der Charakter seiner Institutionen gröfsere Bedeutung hat, als die natürlichen Qualitäten des Landes, lehrt ein Vergleich Neuenglands mit Argentinien und Chile.“ — Montesquieu selbst aber unterschätzt auch keineswegs die Bedeutung, die das Klima für ein Volk gewinnen kann; er sieht in der Hitze ein Element, das den träge und damit hochmütig werdenden Stärkeren die Einführung der Sklaverei besonders rätlich erscheinen läfst[2].

---

[1] History, Bd. III, S. 15; Montesquieu, Esprit des Lois a. a. O. Buch XVIII, Kap. III.

[2] Vergl. hierzu: Esprit des Lois, Buch XIV; Des Lois dans le Rapport qu'elles ont avec la Nature du Climat, a. a. O. S. 193 auch S. 254. — Vergl. des weiteren Th. Buckle, History of Civilisation. 2. Aufl. London 1869. Kap. II, der dem Klima eine ganz überwiegende Bedeutung zuweist.

Da im vorliegenden Falle alle Elemente erheblich voneinander abwichen, mufste das Ergebnis ein um so verschiedeneres werden.

So hatte die grofse Masse des Südens einen andern Standpunkt gegenüber der Sklaverei. Aber man hing an ihr eine Zeit lang im wesentlichen nur aus socialen und Rassengründen. Wirtschaftlich schien sie unhaltbar, und mit dem verminderten Interesse begann man, wenn auch zögernd und ungern, sich ihrer Beseitigung zu versehen. Als der Aufschwung der Baumwolle kam und die herrschende Klasse anfing, ihn für sich auszunützen, verstummten im fernen Süden die Befürchtungen. In dieselbe Zeit fällt die Aufhebung des afrikanischen Sklavenhandels, die Grenzstaaten übernehmen seine Funktion im Innern. Da schwiegen auch deren Theorien [1].

Mit Ausnahme einer Gruppe von Dogmatikern hat keine Klasse des Südens für die Aufhebung der Sklaverei je erhebliche Sympathien gehabt: die Pflanzer nicht aus Gründen der Macht und Herrschaft, die sklavenlosen Weifsen nicht, weil sie in der Sklaverei das einzige Mittel zur Bewahrung des Unterschieds zwischen sich und den Farbigen erblickten.

Nun greifen die Veränderungen, die im 6. und 7. Kapitel geschildert wurden, der Reihe nach ein. Der Süden macht Wandlungen durch. Seine Nachbarn noch mehr. Der Norden wächst sich zum industriellen Gemeinwesen aus, ihn beherrscht die Demokratie durch die Masse der arbeitenden Weifsen. Der Süden ist Ackerbaustaat mit schroffer Klassentrennung geblieben, er existiert nur für die sklavenhaltenden Grofsgrundbesitzer und ihre Exportwirtschaft.

Dieser Gegensatz ist ein viel weitergehender, als sich durch die Sklaverei allein erklären läfst: eine Mannigfaltigkeit von Prozessen verschiedener Art ist jeweilig in dem einen oder dem andern Teil zur Geltung gelangt, und andrerseits haben an sich gleichartige Erscheinungen unter den verschiedenartigen Verhältnissen hier und da in verschiedener Weise gewirkt, um dann ihrerseits wiederum selbständige Abweichungen zu erzeugen.

Weil dabei eine Reihe ethischer Momente in Betracht kommt, die um diese Zeit hinsichtlich der persönlichen Freiheit des Individuums in allen Kulturländern gleiche Anschauungen erwecken; weil jene auch in andern Ländern im Mittelpunkt der Erörterung steht, oder gerade gestanden hat, und in der socialwirtschaftlichen Entwicklung überall der gleichen Lösung zustrebt; weil das Auge des physiokratischen

[1] Es ist also nur teilweise richtig, wenn ein South Carolinier Fanny Kemble sagte: „I tell you why abolition is impossihle; because every healthy negro can fetch a thousand dollars in the Charleston market at this moment.“ Journal a. a. O. S. 78.

[redacted]

Dogmatikers, des Laisserfaire-Apostels für zahlreiche Fragen farbenblind ist; weil man speciell der Agrarverfassung, der Rassenfrage, der Bedeutung von Betriebsorganisation und -technik mehr oder weniger verständnislos gegenübersteht; weil schliefslich die allgemeine Gleichheit ohne Klassenbildung und -unterscheidung für den normalen Zustand gilt und man glaubt, durch eine Beseitigung der Sklaverei ihn in die Wege leiten zu können: darum schaute man das Ganze durch jenes einfarbige Glas der Sklavenfrage an, machte sie zur Ursache, wo sie Wirkung oder überhaupt irrelevant war, und liefs alle historischen Erwägungen aufser Acht.

Das ist bei der folgenden Zusammenfassung im einzelnen vor Augen zu halten.

3. Die Grundbedingungen der Wirtschaftsverfassung des alten Südens.

a. Der alte Süden war ausschliefslich, oder doch so ausschliefslich, dafs die Ausnahmen die Regel bestätigten, Ackerbaustaat. Was von sonstigen Wirtschaftsgebilden vorhanden, war nur ein Minimum zur Aufrechterhaltung der Haupt- und Grundbeschäftigung unerläfslicher Einrichtungen, wie Umschlags- und Handelsplätze und gewisse primitive Gewerbe.

Das unter geregelter Kultur befindliche Land war der Hauptsache nach in den Händen von Grofsgrundbesitzern, die es zu freiem Eigentum inne hatten und im freien Erbgang weitergehen liefsen.

Die herrschende Betriebsform war der Grofsbetrieb in den abgeschlossenen Wirtschaftseinheiten der Pflanzungen. Das springende Moment für diese, wie für das ganze südliche Wirtschaftsleben war, dafs ihr Schwerpunkt auf Exportproduktion beruhte und sie mit einem unfreien Arbeitermaterial, hervorgegangen aus einer grundverschiedenen Rasse, arbeiteten.

In den Händen einer kleinen weifsen Minorität vereinigte sich die Macht und der Besitz, die Bildung und der Wohlstand des Landes. Durch den Hafs gegen die andere Rasse spannte sie die grofse Masse der übrigen Weifsen vor den Wagen ihres socialen Interesses, ohne dafs es für sie nötig wurde, diese, wie etwa in früheren Sklavenwirtschaften, als Klienten durch Gaben und Unterstützungen an sich zu fesseln. Der Rassengegensatz that hier das Seine, ihr solche Ausgaben zu sparen[1]. Indem die Anschauung von der Unziemlichkeit

[1] Dies hat Loria bei seiner Nichtachtung der Rassenfrage völlig übersehen.

körperlicher Arbeit für die Weifsen durch die als Erfahrungssatz hingestellte Behauptung, von deren Unthunlichkeit oder Unmöglichkeit unter den klimatischen Verhältnissen des Landes fester begründet wurde[1], gelang es, die Nichtsklavenhalter bis zum Ende von der Geltendmachung eines eigenen, den Grofsgrundbesitzern feindlichen Standpunktes abzuhalten; die Gunst der Natur und das freie Land ermöglichte ihnen, ohne Unterstützung und ohne wirkliche Arbeit ein Daseinsminimum zu fristen und sich zu vermehren. Wenn nötig, nahm man aber ein Verfahren gewaltigsten und gewaltthätigsten socialen Druckes zur Hilfe, um unliebsame Äufserungen zu unterdrücken[2], von der durch die Centralregierung stillschweigend geduldeten Durchsuchung der Post nach Abolitionslitteratur, bis zur Vertreibung oder zum Lynchen von Leuten, welche mit den herrschenden Interessen nicht sympathisierten, mochten dies Eingeborene oder Zuwanderer sein. Man setzte in der Legislative von Georgia einen Preis von 5000 Dollars auf die Ergreifung von Garrison[3], Brooks überfiel Sumner[4], von Helper verbreitete man, er habe 300 Dollars gestohlen und sei deshalb fortgejagt[5], Lincoln wurde Abstammung von Negern nachgesagt. Neben der Einheitlichkeit der Zwecke hielt man die Einheit der Anschauung aufrecht.

Es bestand trotz anscheinend demokratischer Institutionen eine aristokratische Klassengruppierung der Gesellschaft weiter, beruhend auf Farbe und Besitz. Sie ist in fast allen Südstaaten durch die Gewährung der vollbürgerlichen Rechte ausschliefslich an Weifse und in einer Reihe von Staaten durch die Verknüpfung gewisser politischer Berechtigungen mit dem Besitz von Vermögen oder Grundeigentum gekennzeichnet[6]. Die Farbe schafft die gesetzliche Anerkennung von Rechten, die durch Gewohnheit und wirksame Interessenvertretung dennoch nur von einer Minorität ausgeübt werden. Die Anschauungen über das Wesen der Verfassung mufsten hier demgemäfs einen andern Inhalt annehmen, wenn sie schon im Wortlaut mit den Äufserungen des Nordens übereinstimmten. Dadurch wurde man auf der Bahn der „State-Rights“-Doktrin weitergetrieben, suchte die Bundesverfassung möglichst strikt auszulegen und ihren Macht-

---

[1] Oben S. 38.

[2] Wilson, Rise and Fall, Bd. I, S. 339—343. Stirling, Letters a. a. O. S. 200; Helper, Impending Crsis, Kap. II; Cairnes, Slave Power a. a. O. S. 176—178; Olmsted, Texas a. a. O. S. 434 ff.; Back Country a. a. O. S. 441—448.

[3] Wilson, Rise and Fall, Bd. I, S. 186.

[4] Oben S. 224.

[5] J. M. Wolfe, Helper's Impending Crisis Dissected. Philadelphia 1860, S. 66.

[6] Einzelheiten der Beschränkungen siehe bei Ingle, Southern Sidelights, a. a. O. S. 28/29.

[redacted]

kreis zu beschränken, um der fremden Auffassung im eigenen Gebiet keinen Spielraum zu gestatten, sich auf das entschiedenste nach aufsen hin politisch abzuschliefsen.

b. Der Grofsgrundbesitz brauchte also keine Klienten zu unterstützen. Andererseits verhinderte er, zusammen mit der Armut der übrigen weifsen Bevölkerung die Bildung eines wirtschaftlichen Mittelstandes [1] von Handwerkern, Kleinhändlern etc. Was der Grofsgrundbesitzer nicht auf der Pflanzung herstellen liefs, bezog er von aufsen durch einen Vertreter an den Küsten- und Handelsplätzen. Daher fiel die Aussicht auf die Bildung lokaler Märkte fort. Der Nichtsklavenhalter fand nur wenige Gegenstände aufserhalb des selbsthergestellten Erzeugniskreises seinem Geldbeutel erreichbar. Es gab nur Grofshändler und dürftige Krämer oder herumziehende Hausierer [2].

Die Arbeitsverfassung, die sociale und die wirtschaftliche Maschinerie standen dem Aufschwung eines breiten, kräftigen Bauernstandes entgegen, nicht aber die Grundbesitzverteilung an sich; denn die ungeheuren Flächen unoccupierten Landes erlaubten jedermann, zu angemessenen Bedingungen einen beliebig grofsen oder kleinen Grundbesitz zu erwerben. Der arme Weifse, der vom benachbarten Pflanzer zu hohem Preis ausgekauft wurde, war sehr wohl in der Lage, wenn er nur wollte, mit dem Erlös sich weiter nach Westen hin ein besseres und gröfseres Grundstück zu erwerben, ja selbst der Squatter, der mit nichts, als mit dem in seiner und der Seinen Hände Arbeit ruhenden Kapital einen kleinen Flecken occupierte, hätte von hier aus, geschützt durch die Landgesetzgebung, die Grundlage zu einer aufstrebenden Existenz zu legen vermocht. Doch machte von dieser Möglichkeit angesichts des einmal entwickelten nationalen Charakters nur ein kleinerer Teil im Westen, in Texas und Arkansas, Gebrauch [3], und es hatte lange gedauert, bis der fremde Einwandererzug in jene Ferne wenigstens einige erfolgreiche Pioniere gesandt hatte, von der er, ursprünglich durch natürliche Umstände abgeschreckt, auch in der Folge durch die „schwarze Mauer" sich abgestofsen fühlte.

c. Das Klima, die Bodenbeschaffenheit und das Vorhandensein endloser, nicht zu andern Zwecken bereits in Betrieb genommener Flächen ermöglichte die Kultur beliebiger Mengen von gewissen subtropischen Erzeugnissen. Die natür-

---

[1] „Even in passing through the country, here in the South, I think, one notices marks of a greater inequality of social condition than exists in the North . . . In the South you have rich planters, and poverty-stricken peasants." Stirling, Letters S. 45.

[2] Siehe oben S. 233 und 266—267.

[3] Stirling, Letters a. a. O. S. 317.

lichen Bedingungen erwiesen sich als besonders günstig für das Gedeihen der Baumwolle, die man gerade hier in den der Industrie wünschenswertesten Qualitäten gewinnen konnte. Die Nachfrage nach ihr war schier unbegrenzt und der Preis somit, mit Ausnahme eines kurzen Moments in den vierziger Jahren, stets und häufig sehr beträchtlich über der Deckung der Herstellungskosten.

Man besafs ein gewinnsicherndes Monopol und die herrschende Klasse fand es ratsam, den gröfstmöglichen Prozentsatz ihres Kapitals in dieser Richtung anzulegen, ohne sich der Mühe einer Prüfung zu unterziehen, ob man auf andere Weise etwa noch gröfsere Profite machen könne. Die Baumwolle wurde nach 1820 der Mittelpunkt, um den sie sich selbst drehte und das ganze Wirtschaftssystem des Landes rotieren machte. „Vom jeweiligen Baumwollpreis hängen alle andern Preise von Land, Sklaven und Kapital ab[1]", heifst es schon in den 30er Jahren. Er bedingte die Schnelligkeit und die Richtung der Besiedelung. Stand er hoch, so wurde viel Regierungsland gekauft[2], stand er niedrig, so dachte jedermann nur an das Notwendigste und Naheliegendste. Dazu trat für ein begrenztes Gebiet der Zucker. Beide Waren liefsen sich zweckmäfsig im Grofsbetrieb herstellen.

Bei der Baumwolle hätte allerdings, wie schon gezeigt, der Kleinbetrieb technisch keine absoluten Schwierigkeiten gehabt, wie etwa bei dem Mühlen erfordernden Reis oder Siedereien bedingenden Zucker. Die beiden zu ihrer Aufbereitung nötigen gröfseren Maschinen, Gin und Presse, kosteten in den fünfziger Jahren nur je 250 Dollars[3] und wären für ein relativ kleines Dorf schon rentabel zu beschaffen gewesen; nur waren die weifsen Eingeborenen durch ihr ganzes Wesen für die Begründung eines arbeitsteilenden und arbeitsvereinigenden Gemeinwesens durchaus nicht vorbereitet.

Der Grofsbetrieb besafs rein wirtschaftstechnisch betrachtet folgende Vorteile:

1. liefs sich das Land mit der organisierten Arbeit unter einheitlicher Leitung leichter urbar machen. Gerade die fruchtbarsten, dichtbewaldeten oder -bewachsenen Strecken, die Sümpfe stellten Anforderungen an die Arbeitskraft des Zuwanderers, denen ein Einzelner kaum gerecht werden konnte[4];

2. stellten sich die Kosten der notwendigen Einzäunung für die Felder bei der Umschliefsung grofser Komplexe um mehre hundert Prozent geringer[5];

---

[1] Report of Sec'y Woodbury a. a. O. S. 10.
[2] ib. S. 13/14.
[3] E. Atkinson: Cheap Cotton by Free Labor, Boston 1861, S. 6.
[4] Oben S. 277.
[5] Siehe auch Olmsted, Back Country S. 350—51.

3. stellten die Kosten der Gebäude einen geringeren Unkostensatz für das Produkt dar, als in kleineren Betrieben;

4. wurde die Bestellung der Felder billiger, weil dauernde Verwendung für Zugvieh und verbesserte Ackerbaugeräte bestand;

5. konnte man den Betrieb wohl organisieren, die jeweilig notwendigen Aufgaben mit wohldisciplinierten Arbeitergruppen ausführen[1];

6. konnte man allen Bedarf im Grofsen beziehen;

7. besafs man ein eignes Ginhaus und eine eigne Presse, zu denen die Baumwolle sofort gebracht wurde, während unter den herrschenden Verhältnissen der kleine baumwollpflanzende Squatter sein Produkt oft weit bis zum Gin der nächsten Pflanzung fahren und die Arbeit teuer bezahlen mufste. Dadurch sparte man einen Transport, und hatte Entkörnen, Pressen und Packen erheblich billiger;

8. trat man in unmittelbare Verbindung mit dem Exporteur in der Küstenstadt, während die wenigen Ballen des Farmers durch die Hände mehrer Mittelsmänner gingen, denen sie einzeln zugeführt wurden, daher höherer Ertrag des verkauften Produkts für den Grofspflanzer;

9. konnte dieser eine bessere Kenntnis durch Erfahrung nach allen Richtungen erwerben und neue Erfindungen ausnutzen.

Gerade dieser letztere Umstand kam allerdings im Süden angesichts des allgemeinen Bildungszustandes, speciell aber infolge der angewandten Arbeits- und Wirtschaftsmethode nicht voll zur Gellung.

Die Pflanzungswirtschaft blieb im höchsten Grade einseitig, der Exportproduktion wurden alle übrigen Zwecke untergeordnet, die andern Grofsbetrieben zu gute kommende Diversifikation der Beschäftigungen im Innern des Betriebes, Verfertigung der gröfstmöglichen Menge des eigenen Wirtschaftsbedarfes und ev. mannigfaltige Gestaltung des für den Markt bestimmten Teiles der Produktion kam hier nicht zur Geltung. Das Ideal, allen Lebensbedarf für das Personal und alle Wirtschaftsgeräte an Ort und Stelle herzustellen, wurde nirgends erreicht[2]. Man bezog mit Ausnahme der ganz wenigen daheim hergestellten Dinge allen Bedarf aus der Fremde[3]. Zur

[1] Dies schien Cairnes ja der Schwerpunkt zu sein. Slave Power a. a. O. S. 62.

[2] Russell, North America a. a. O. S. 265; Olmsted, Back Country a. a. O. Kap. VIII., Kettel, Northern Wealth a. a. O.; De Bow's Review vielfach passim.

[3] „As I rose from my bed this morning“, schreibt der Südstaatler McCay mit resigniertem Humor, „and surveyed the furniture of my chamber I found nothing made at home. The bedstead, netting, and canopy; the coverlet, sheets, and ticking; the bureau, wardrobe, washstand,

Bezahlung hatte man nur die Erzeugnisse der Pflanzung aus dem einen einzigen Stapelartikel, sei dies Baumwolle bezw.

---

and crib; the tables, chairs, mirrors, curtains, carpet, bell-wire, and tassel; the medicine chest, and all its bottles, and mixtures, and quack preparations; all the perfunery, and cosmetics, and jewelry, and brushes, and powders; every article of dress, or clothing, or ornament; even the whitewash on the walls, and the paint on the wood-work, and the glass in the windows were from the north. As I came from the chamber to the library, I found no change. The book-case, curtains, carpet, pictures, tables, sofas, paper, ink-stand, pen, and ink were from the north. There was a northern grate for northern coal; a marble mantel from the north, with vases and photographs; globe and statuary from the same source. I opened the book-cases, and run my eye over the shelves, to see if any could be found with a southern imprimatur; but though some had on them the names of southern authors, it was a long while before I found a southern publishing house. There was „Beulah“, but it had not Mobile on its title-page; Dr. Thornwell's „Truth“, but it was not published in Columbia; the „Laws of Georgia“, but they were printed in New York; „Cobb on Slavery“, but it claimed to be from Philadelphia; „Stevens, History of Georgia“, but it came from Appleton's, on Broadway; „White's Statistics“ had Savannah on it's title-page, but I suspected this was a counterfit stamp, and that it had not been printed in the south; Judge O'Nealls „Historical Sketches of Carolina“ claimed to be from Charleston, and this was the first genuine southern print I found in my library. A more diligent search discovered others, but they were few and far between. As I went to the breakfast-room, the exclusion of the souht was not so complete. The side-board, and its glass and silver were from the north, but it had on it a handsome pitcher from our own kaolin; the window-shades, clock, tables, chairs, and crumb-cloth were from the same source; but there was a lounge manufactured here. Albert gave me my coffee in a northern cup, on a northern waiter, sweetened with Stuarts' sugar, but the cream was from home; Ziney brought in hot waffles on a northern plate, but the corn, and flour, and eggs of which they were made were produced here; the water was handed in a northern tumbler, and cooled with Boston ice, but the water-cooler had on it a domestic stamp; the butter was southern, though hardened in a New England refrigerator; the canteloupes were raised here, though the salt and pepper which seasoned them were not; the hot biscuits were from southern flour, but the yeast-powders with which they were raised were from New York; the beef-steak was from our own market, but the tongue had been brought a thousand miles from home; the clabber was fresh from our own dairy, but the cheese was from New Jersey; the white, hot, smoking hominy was a domestic product, but the dish in which it was served was not; the bread was from our own bakery, but the ham was from Cincinnati; the knives, and forks, and spoons, and caster, and vinegar, and oil, and mustard were from the north, but the catsup was made here; the fish were from Savannah, but they had been brought up by a northern locomotive, running on English rails; the walls and doors were covered with paint manufactured at the north, but the floor was of Georgia pine; the locks, and keys, and andirons, and shovel, and tongs, and hearth-broom, and rug, and oil-cloth, and table-linen, and napkins were not made here, but the morning newspaper was printed on paper made at home, out of southern rags, and by southern labor.

After breakfast Albert drove me down town in a northern buggy,

in den beschränkten Gebieten Tabak, Reis und Zucker. Diese Wirtschaftsart war nun nicht etwa, wie gegnerischerseits oft geschah, lediglich auf das Gutdünken der Besitzer zurückzuführen, oder das Wirken der einen Institution der Sklaverei, wenngleich selbst Olmsted ihr die Hauptschuld daran geben will[1], vielmehr gelang es in gewissen Fällen Pflanzern, nach dem Vorbild Edmund Ruffins sehr gut geleitete Wirtschaften einzurichten, in denen mit Sklavenarbeit gedüngt und wissenschaftlich angebaut wurde[2]. Dafs es nicht allgemein geschah, beruhte auf vershiedenen natürlichen, hergebrachten und betriebstechnischen Umständen. Vor allem spricht da mit:

1. Der Mangel an gutem Futter und Weidegräsern in vielen Gegenden des Südens[3], der die Viehzucht erschwerte, sowie die allgemein verbreitete und unausrottbare Unsitte der Neger, die jungen Ferkel, Rinder und Truthähne zu stehlen und heimlich zu verzehren; so hatte man wenig Viehzucht und natürlichen Dünger, während

2. die Lager mineralischer Dungstoffe bis in die fünfziger Jahre noch unerschlossen waren und erst mit dem Aufkommen der Eisenbahnen den entfernter gelegenen Pflanzungen erreichbar wurden[4];

3. erwies sich die Arbeit der Neger als nicht so wirksam

---

behind a northern horse, with northern harness, and reins, and whip. I stopped at a furniture shop, and asked how much of their stock was made here; and they said about fifty dollars in a thousand, the southern work being principally of pine; I asked at a book-store the same question, and they told me, including law books and the reports of our supreme court, perhaps one dollar in a hundred; I asked at a tin shop, and they said their stoves, and gas fixtures, and lamps, and japanned work, and block tin were from the north, but that their tin ware was made in their own shop, though out of English plate, and with northern solder; I enquired at a shoe shop, and they told me they had several hands employed on customers' work, but the great proportion of their sales were from Boston; I stopped at the paper warehouse, and was sure now that I had found a shop with home-made products, but they told me they only manufactured wrapping paper, and supplied the newspaper offices, but their card, and post, and letter paper was from the north; I drove to the cotton mills, and here found a genuine home manufacture, but their machinery, and looms, and spools, and oil were from the same northern hive, whose products swarm over every part of our country." Eighty Years Progress a. a. O. S. 122—123.

[1] Seaboard Slave States a. a. O. S. 185.

[2] Vergl. den schon mehrfach angeführten Aufsatz R.'s in De Bow's Review, Bd. XIV, S. 1 ff.

[3] Russell a. a. O. S. 265/269.

[4] Ende der 50er nahm die Verwendung von künstlichem Dünger in Georgia erheblich zu. Es wurden auf den Eisenbahnen von Georgia von Dezember 1858 bis Dezember 1859 1900 Tonnen, in den folgenden 6 Monaten schon 7700 Tonnen transportiert. Hunt's Magazine, Band XLIII, S. 259.

und tüchtig, wie diejenige des Weifsen. Ihre Leistung war geringer, schwer aus dem Kreis einfacher Routine herauszubringen und ungeschult, mochte dies nun, wie die Südländer sich überzeugt hielten, nicht in der Sklaverei beruhen, sondern in natürlichen Eigenschaften des schwarzen Arbeitermaterials[1], oder wie andere meinten, ganz oder teilweise auf dem Status der Arbeiter, weil auch in früheren Sklavenwirtschaften ähnliche Beobachtungen gemacht waren;

4. darf man die Wirkung der Indolenz oder verkehrten wirtschaftlichen Anschauung der Eigentümer[2] nicht zu gering anschlagen. Man hatte kein Verständnis für die Bedeutung von Gras- und Viehzucht, für höhere landwirtschaftliche Technik und mannigfaltigere Durchgestaltung des Wirtschaftslebens; man war erzieherisch ungenügend vorgebildet und lebte gern in hergebrachter Weise weiter. Machte man ein Experiment mit neuen Maschinen, so mifslang dies oft. Dann schoben die Sklavereifeinde die Schuld auf die Sklaverei, andre auf die Neger als unfähige Rasse. Die Maschine aber verdarb im Felde, denn — eine Erfahrung in vielen Gegenden mit Grofsgrundbesitz — kein leistungsfähiger Reparateur war in der Nähe[3];

5. spielen die allerfruchtbarsten, billigen, unbesiedelten Landesteile nach Südwesten eine mafsgebende Rolle. Dies ergiebt sich aus einem Gegensatz: In einer Gruppe von Pflanzungen waren Dünger und Meliorationen von dauernder Art allgemein anzutreffen, auf den Seeinsel-Baumwollpflanzungen, den Reisplantagen der atlantischen Küste und teilweise im Zuckergebiet am Golf. Für diese Produktionszweige waren die Gebiete eng begrenzt. Man mufste also, um die Produktion aufrechtzuerhalten, zu intensiveren Methoden übergehen, grofse Bewässerungs- und Entwässerungseinrichtungen anlegen, regelmäfsige Düngung durchführen, soweit sich dies bei den herrschenden Arbeitszuständen erreichen liefs. In den übrigen Zweigen hatte man mit den unoccupierten Landstrichen zu rechnen. Angesichts derselben galt es in der Regel mit Aufwendungen da Halt zu machen, wo die anzulegenden Betriebskapitalien gröfser werden, als die Differenz mit den Betriebskapitalien in entfernteren Gegenden plus höhere Transportkosten zum Markt bei Erzielung desselben Produkts.

Diese unbesiedelten Landstriche waren auch im Norden vorhanden, und früh schon hören wir hier in ähnlicher Weise Klagen über verlassene Farmen in New England und Pennsylvania. Nur war der Unterschied, dafs dies sich

---

[1] van Evrie, Negroes and Negro Slavery a. a. O. S. 263.
[2] Olmsted, Seaboard Slave States a. a. O. S. 180.
[3] Siehe die Schilderung solcher Versuche bei Wm. W. Brown, My Southern Home, Boston 1882.

auf ein gemischtes Gemeinwesen bezog, in dem der Ackerbau Kleinbetrieb war, wo 10 abziehende Bauern noch nicht bedeuteten, was ein mit seinen Leuten abwandernder Grofspflanzer ausmachte. Aufserdem nimmt dort die Bevölkerung schnell durch Einwanderung wieder zu; die Lücken, nie sehr grofs, schliefsen sich, und neue Arbeitskräfte ersetzen den Abgang; schliefslich handelt es sich hier nicht um Exportproduktion, sondern um Bauernwirtschaft, wo der Ansiedler in erster Linie ein Heim gründen und leben will; hier gelangte die Binnenwanderung also damals nicht zu einer derartig nachteiligen Wirkung, zumal, wie wir sahen, die Pflanzungskomplexe rascher vorwärts zu dringen vermochten, als die einzelnen Wanderer im Norden.

Nur der gröfste Pflanzer mit ganz erheblichem Kapital konnte im Süden Experimente mit intensiverem Betrieb der Baumwollkultur machen. Für die Kleineren gab es, solange das fruchtbarste, billige Land im Westen vorhanden war, in der Regel keine Wahl; sie mufsten Raubbau treiben, um, nachdem ihre Zeit herum, abzuwandern. Der Grofspflanzer konnte sich eventuell mit einem geringeren Ertrag seiner Anlage begnügen; war er doch in so vielen Dingen überlegen, z. B. auch in dem geringeren Risiko bei Verlust eines Sklaven[1]. Es galt eben der Erfahrungssatz, dafs sich die Rentabilität der Sklavenwirtschaft bei der Vergröfserung des Betriebs über das Mafs der Vergröfserung hinaus erhöht[2].

d. Der kleine Landmann konnte in diesem Gemeinwesen nicht viel erhoffen; ob er nun mit einem oder zwei Sklaven oder allein arbeitete[3]. Das ist eine für die Betriebstechnik irrelevante Frage[4].

1. hatte er die gedachten Schwierigkeiten bei der Urbarmachung, die allerdings in den weniger stark belaubten, fruchtbaren Kalkbodengebieten und den Prärien westlich vom Mississipi weniger in Betracht kamen[5], als in den vielfach ungesunden und dicht bewachsenen Küstengebieten und Niederungen.

---

[1] Cairnes, Slave Power, S. 75.

[2] Loria, Sklavenwirtschaft etc. a. a. O. S. 83, 84.

[3] Hundley, Social Relations. Cap. The Middle Class.

[4] Bei dem kleinen Landwirt ist es in diesem Fall indifferent, ob er etwa mit Sklaven, nachdem er jene ererbt oder gekauft hat, oder mit andern Familienangehörigen arbeitet. Die einen wie die andern mufs er unter allen Umständen ernähren. So liegt die Frage der Sklavenhilfe anders, als die Heranziehung von etwa 1 oder 2 Lohnarbeitern, die er fortlaufend zu bezahlen hätte.

[5] Dies löst wohl auch die Widersprüche bei Olmsted, Back Country, S. 353: The rich lands where white labour even in small numbers might be profitable, are either in the hands of rich men, or too heavily timbered for a single man;" dagegen ib. S. 330: All the great Cotton lands were first opened up by industrious settlers with small means and much energy.

2. fehlten ihm die Vorteile, die sich der Grofspflanzer zu Nutze machen konnte.

3. mufste er den Mangel an kommerziellen und gewerblichen Sitzen in seiner Nähe schwer empfinden. Die Verschiffung seiner Ware kostete ihn einen viel gröfseren Prozentsatz des Ertrages, und seine aus weiter Ferne im einzelnen zu beschaffenden Bezüge waren ungeheuer kostspielig;

4. litt er, wenn Sklavenhalter, viel schwerer unter dem Verlust eines einzelnen Arbeiters durch Krankheit oder Tod, da dies einen erheblicheren Bestandteil seines Vermögens ausmachte;

5. fehlte ihm die Gelegenheit sich zu bilden und Einsicht von Verbesserungen zu erhalten;

6. litt er bei ungünstigen Konjunkturen schwerer unter der Einseitigkeit der Wirtschaft, da die verminderten Einnahmen seine wirtschaftliche Existenz direkt bedrohten und bei seiner geringeren Kreditfähigkeit nicht auf Hilfe durch Darlehen zu rechnen war.

7. Dies gilt gleichfalls hinsichtlich etwaiger Krisen, die im Sklavengemeinwesen nicht auf die Arbeiter abgewälzt werden können[1], vom Grofsen dann aber leichter getragen werden als vom Kleinen.

8. Die ersten fünf Punkte betrafen ihn auch, wenn er nicht Sklavenhalter war, dann kam aber noch die sociale Anschauung über den Nichtsklavenhalter hinzu, der arbeitete.

9. lag für den Einwanderer die Schwierigkeit vor, einerseits sich in eine neue Gesellschaftsordnung zu finden, andrerseits die zwar nicht schwer zu erlernende, aber doch eigentümliche Baumwollkultur sich zu eigen zu machen, und der Unacclimatisierte litt hierbei besonders unter den Gefahren des Klimas.

So besafs der Grofsbetrieb in den hergebrachten Formen erhebliche Vorzüge gegenüber dem Kleinbetrieb unter den bestehenden Verhältnissen. Man befand sich lange in einer Lage, wo der letztere sich nicht wohl entfalten konnte. Dabei ist nicht allein an die Frage der Rentabilität zu denken, sondern an die Summe der thatsächlichen Verhältnisse.

In diesem Gemeinwesen waren die Aussichten für den Kleinbetrieb gering. Bei dem vorhandenen Menschenmaterial kam es nicht in Frage, ob ein selbstarbeitender Farmer besser arbeiten könne, als ein Pflanzer — ein weifser Arbeiter, als ein Negersklave oder freier Neger — es handelte sich darum, was die vorhandenen Persönlichkeiten in dem vorhandenen Wirkungskreis machten. Und da war das, was von den einge-

[1] Chancellor Harper, Slavery in the Light of Social Ethics, in Proslavery Arguments a. a. O. S. 569/570.

borenen kleinen, weifsen Baumwollbauern geleistet wurde, nicht nacheifernswert[1]. Es wurden etwa 10—15 Prozent der Baumwolle von freien Weifsen geliefert[2]. Aber diese befanden sich auf der denkbar niedrigsten Stufe; sie boten keinen Anhalt für die Annahme, dafs aus ihren Reihen die Pflanzergesellschaft abgelöst werden werde.

Erst die deutschen Einwanderer in Texas[3] zeigten der Welt ein Beispiel, dessen Lehre von der Pflanzergesellschaft mit Unwillen, von der Welt mit grofser Teilnahme aufgenommen wurde. Hier hatte man nach deutschem Vorbild zu wirtschaften begonnen, nicht im einseitigen Raubbau, sondern mit verständiger Landwirtschaft und möglichster Vielgestaltung der Beschäftigung an Ort und Stelle; neben dem Ackerbau sorgte man für Handel und Handwerk, pflegte Musik und die alten Spiele (wie Turnen, Kegeln) und legte deutsche Schulen an. Man beschäftigte keine Sklaven, erzielte aber trotz der allersüdlichsten Lage mit weifser Arbeit Erträge, die qualitativ überlegen waren, quantitativ rasch zunahmen, während der Boden nicht etwa verschlechtert wurde, sondern dauernd im Werte stieg[4]. Es trat zu Tage, dafs ein erfolgversprechender Kleinbetrieb auf eine entsprechende sociale Grundlage gestellt werden mufs, um zu gedeihen. Das waren eben andere Menschen auf einer andern Stufe der Kenntnis und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Solange und wo solche Personengemeinschaften nicht vorhanden waren, war zur Erzeugung von Baumwolle der Grofsbetrieb nötig, und der konnte seinerseits, wie wir sahen, der unfreien Arbeit nicht entraten. Geistvoll weist Loria hin auf das interessante Zusammentreffen, dafs die Existenz unbesetzten Landes eben dadurch, dafs sie die Sklavenwirtschaft nötig macht, sie auch ermöglicht, weil sie zur erschöpfenden Wirtschaftsweise auch die nötige Ergänzung hinzufügt, eben die weite Ausdehnung der unbebauten Territorien: „So wird das Problem zugleich gestellt und gelöst[5]". Nur dafs er vergifst, klarzustellen, warum man denn im

---

[1] Beschreibung von weifsen Baumwollbauern bei Olmsted mehrfach, vergl. auch Russell a. a. O.; Stirling a. a. O. oben S. 258 ff.

[2] De Bow, Resources, Bd. I, S. 175) schätzt die Produktion durch weifse Farmer auf 10 Prozent, hergestellt von ca 10000 Leuten, der Bericht des House Document No. 136 von 1853 a. a. O. S. 822 auf 15 Prozent. In Georgia wurden nach De Bow's Review, Bd. XVIII, S. 154, im Jahre 1854 bei einer Produktion im ganzen von 11300 Ballen Sea Island Baumwolle à 400 ℔. 5000 Farbige beschäftigt, die 8300 Ballen lieferten, während 1000 Weifse 3000 Ballen erzeugen.

[3] Olmsted, Texas a. a. O. Kap. III.

[4] Siehe auch Atkinson, Cheap Cotton etc. a. a. O. S. 41 ff.

[5] Sklavenwirtschaft a. a. O. S. 71.

Norden, wo nach dieser Richtung die gleichen Verhältnisse herrschten, niemals eine wirkliche, bedeutende Sklavenwirtschaft gekannt hat[1].

4. Die Ökonomie der Pflanzer.

a. Der Pflanzer liefs das Land mit einer primitiven Routine bestellen, um es, sobald die Bruttoerträge nicht mehr entsprechend ausfielen, aufzugeben und nach Westen zu ziehen. Da er den Zeitpunkt hierfür voraussah, fühlte er sich nicht veranlafst, mehr als das Notwendigste in die Anlage hineinzustecken, dauerhaftere Baulichkeiten aufzurichten oder erhebliche Summen für Meliorationen an einer Stelle anzulegen, an der er sich voraussichtlich nicht dauernd aufhalten würde.

Selbst die gröfsten Pflanzer mit einem etwas sorgfältigeren Ackerbausystem, deren Besitzungen infolgedessen lange Zeit in Betrieb blieben, hatten für weitgehende Verbesserungen nicht allzuviel Sinn[2]. Zwar hielten sie ihre Wirtschaft in den alten Staaten noch aufrecht, als der mittlere Pflanzer nicht mehr mit den billigeren Ländereien des Westens konkurrieren konnte und deshalb abwanderte. Aber gerade sie huldigten auf den Baumwollpflanzungen fast durchweg dem Absentismus[3] und waren bestenfalls nur vorübergehend anwesend. Daher waren sie dem engeren Gemeinwesen nicht allzunützlich, der gesamten Volkswirtschaft des Südens direkt schädlich, indem sie fortgesetzt die Erträge aus dem Lande herauszogen, eine heimische Kapitalbildung verhinderten. — Die Verwaltung derPflanzung durch jährlich wechselnde Aufseher hatte die gedachten vernichtenden Wirkungen[4]. Man verwandelte neben dem Betriebskapital Teile des fixen Pflanzungskapitals, neben Gerätschaften die Sklaven, und soviel als möglich vom Grund und Boden selbst zu Baumwolle. Den Aufsehern lag nicht das mindeste an einem dauernden Gedeihen der Besitzung. Sie spekulierten auf einen zeitweilig möglichst hohen Ertrag an diesem einen Gut; damit hatten sie ihre Pflicht gethan[5].

Der Pflanzer, der kein kaufmännisch geübter Rechner war, spendete ihnen Beifall und freute sich der unerhörten

---

[1] Er scheint allerdings solche auch dort vorauszusetzen, indem er bei einer Auseinandersetzung über ihr Wesen auf Massachusetts im Jahre 1848 exemplifiziert. Sklavenwirtschaft a. a. O. S. 80.

[2] Vergl. die Klagen von Ruffin a. a. O. und De Bow's Review, vielfach.

[3] Auf den Zuckerpflanzungen war die Anwesenheit des Eigentümers zur Leitung des Siedprozesses notwendiger, um günstige Resultate zu erzielen, Russell a. a. O. S. 29.

[4] Oben S. 293.

[5] Siehe ferner Olmsted, Back Country, a. a. O. S. 56, Ausnahmen ib. S. 73.

Anzahl von Baumwollballen, ohne zu kalkulieren, auf Kosten welcher Abnutzung des ganzen arbeitenden Vermögens dies erzielt war. Auch der kleinere Pflanzer liebte es, auf eigene Faust in dieser Richtung zu spekulieren, wie denn gerade der spekulative Charakter des Baumwollgeschäfts mit seinen gewaltig schwankenden Preisen einen besonderen Reiz für die Südländer hatte[1].

Es kam noch immer auf das Wort Franklins hinaus, der mit Angst sah, „dafs man fortgesetzt aus dem grofsen Mehltopf herausnahm, ohne je wieder etwas hineinzuthun[2]." Dies hatte sich nur auf Grund und Boden bezogen, hier ging man weiter.

b. Bei solcher wirtschaftlichen Praxis war für die Lösung allgemeiner kommunaler Aufgaben kein Sinn zu erwarten.

Die Ärmeren aber und die sklavenlosen Weifsen hatten weder die Macht und das Vermögen, noch den Einflufs oder das Verständnis, lokale Verbesserungen durchzusetzen. Sie kamen bei ihrer minimalen Produktion und Konsumtion für die auf Arbeitsteilung und Tausch beruhende Seite der südlichen Wirtschaft überhaupt kaum in Frage. So blieb der Süden ohne grofse öffentliche Veranstaltungen an Wegen und Stegen, Magazinen und Fabriken, an wohlgebauten Regierungs- und Verwaltungssitzen, schönen Kirchen, an Museen und Kunstanstalten, Bibliotheken und Wohlfahrtseinrichtungen und Schulen: ohne Anhäufung von volkswirtschaftlichem Kapital.

Die geringere Bevölkerungsdichtigkeit hätte ein durchgebildetes, öffentliches Unterrichtswesen auch dann nur schwer möglich gemacht, wenn die Neigung vorhanden gewesen wäre, die Mittel hierfür aufzubringen. So beschränkten sich die Machthaber darauf, für ihre eignen Kinder höhere Schulen vorzusehen. Im übrigen galt die Ansicht Sir William Berkeleys weiter, der als Gouverneur von Virginia „Gott gedankt hatte, dafs es in der Kolonie weder Freischulen noch Druckereien gab, die, wie er hoffte, noch 300 Jahre fernbleiben möchten[3]." Selbst, wo man Versuche machte, blieben Bestrebungen zur Einführung eines allgemeinen Schulwesens erfolglos[4].

Was nicht direkt einer Vermehrung der landwirtschaftlichen Exportproduktion in den bestehenden Formen oder

---

[1] Siehe Buckinghams Bemerkungen, Slave States, a. a. O. Bd. I, S. 198, Bd. II, S. 460.

[2] Citiert in E. Atkinson: Cheap Cotton a. a. O. S. 19; siehe daselbst auch die Auszüge aus Fachschriften über den niedrigen Stand der südlichen Landwirtschaft, S. 18—22.

[3] Citiert mit Angaben über die südliche Litteratur bei Olmsted, Seaboard Slave States, S. 245.

[4] ib. S. 291-296. S. 505 Back Country S. 333—337. Ingle, Southern Side Lights Kap. V.

einer Vergröfserung der Machtsphäre der herrschenden Klasse in den von ihr beliebten Richtungen, d. i. der Vermehrung von Land- und Sklavenbesitz, dienen konnte, fand im besten Falle nur ein platonisches Wohlwollen, wie die fast stets erfolglos bleibenden weitergehenden Projekte öffentlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen auf den südlichen Handelstagen beweisen.

Während bei diesen Erscheinungsreihen die volkswirtschaftlichen Folgen ungünstiger erscheinen, als unter Umständen die zeitigen privatwirtschaftlichen Resultate für den einzelnen Pflanzer sich anlassen mochten, war hinsichtlich des Preises und Ertrags der Arbeit der letztere auf alle Fälle direkt in Mitleidenschaft gezogen, während die volkswirtschaftlichen Ergebnisse erst indirekt beeinflufst wurden.

Nach Olmsteds Beobachtungen hatte die Sklaverei folgende Wirkungen in Virginia und den Grenzstaaten[1].

„1. Der Preis der Sklavenarbeitskraft in Virginia stellte sich thatsächlich gleich dem Preis derselben Arbeitskraft in Mississippi minus Kosten für Transport, Acclimatisierung und Einschulung zur Baumwollkultur.

2. Die Produktionskosten, oder die natürliche Kapitalbildung wurden durch die Kosten der Sklavenarbeit bestimmt: d. h. die Konkurrenz weifser Arbeit verminderte jene nicht wesentlich; obgleich sie zweifellos in gewissen Gegenden und Zweigen einigen Einflufs ausübte.

3. Einschliefslich der nötigen Aufwendungen für jugendliche, alte, invalide, mifsratene und lasterhafte Sklaven kostete dieselbe Arbeitsleistung in Virginia mehr als das Doppelte, als in den freien Nachbarstaaten.

4. Die Ausnützung des Landes und fast aller andern Ressourcen von Virginia lieferte viel geringere Erträge, als gleichwertiger Besitz in den freien Nachbarstaaten, indem diese Ressourcen ihren wahren Wert nur durch Bearbeitung empfangen.

5. Über den nötigsten Lebensunterhalt hinaus, ärmliche Behausung, ärmliche Kleidung, ärmliche Nahrung, verdienten die Bürger von Virginia sehr wenig; sie waren sehr arm, unendlich ärmer als die breiten Massen der benachbarten Freistaaten.

6. Soweit diese Armut auf die persönliche Veranlagung, Charakter und Auslese zurückzuführen, war sie nicht die Folge des Klimas.

7. Was für Virginia galt, galt im Verhältnis für alle übrigen Grenzsklavenstaaten, doch in gewissen Fällen wurde der Widerstand der Sklaveneinrichtungen gegen die Konkurrenz freier Arbeit leichter überwunden. Dementsprechend

[1] Cotton Kingdom a. a. O. Bd. I, S. 10 u. 11.

gestalteten sich dann die Produktionskosten geringer, der Ertrag der Produktion höher, das Wohlergehn des Volks wurde gesteigert, schritt im Wohlstand und Einsicht, der besten Form oder Ergebnis von Wohlstand, fort." —

Wenn wir diese Sätze mit den Ergebnissen für die Baumwollstaaten vergleichen, so finden wir, dafs sie für diese gleichfalls anwendbar sind; angesichts einiger veränderter Verhältnisse ergeben sich nur an gewissen Stellen die teils schon erörterten, teils noch beizubringenden Modifikationen und einige weitere Folgerungen.

Der Schlüssel lag überall in der Produktionsweise, auf dem Gebiet der Arbeiterfrage, insbesondere in der bei dem Verbot der Sklaveneinfuhr und dem Fehlen andrer Arbeiter das Angebot übersteigenden Nachfrage nach Arbeitskräften, in der Richtung des inneren Sklavenhandels und in der Art der vorhandenen Arbeit.

5. Der Zustand und der Wohlstand des Südens.

a. Wenn man also den Ausdruck „das Sklavereisystem" so weit fafst, dafs hiermit die Einseitigkeit der Wirtschaft unter der herrschenden Arbeitsform gekennzeichnet werden soll, so kann man den Unterschied zwischen Nord und Süd daraus zum grofsen Teil zu erklären versuchen. Die jeweilig vordringende Woge von Ansiedlern führt im Norden überall zur Zusammenballung industrieller Gemeinwesen, zu Städtebildung, welche nach Erschöpfung der jungfräulichen Fruchtbarkeit in extensivem Betrieb vielfach Veranlassung zur Wiederaufnahme der Arbeit an derselben Stelle in intensiveren Formen Veranlassung giebt, weil der in der Nähe anwachsende Markt dies gestattet. Andrerseits ist aber die geringe Städtebildung eine Begleiterscheinung des Grofsgrundbesitzes in der ganzen Welt, der Absentismus aus klimatischen und socialen Gründen mitzuerklären und der Grofsgrundbesitz selbst — die Vorbedingung einer umfangreichen, landwirtschaftlichen Exportproduktion in Zeiten und Gegenden unentwickelterer Verkehrseinrichtungen — nicht etwa die Folge, sondern die Ursache der Sklavenwirtschaft. Es wird sich später zeigen, was aus der Rassenfrage nach Beseitigung der Sklavenwirtschaft wurde.

Der „alte Süden" war in jeder Beziehung ein stagnierendes Gemeinwesen der primitivsten Art mit einem Fortschritt lediglich an der Oberfläche und einer Stabilität nur da, wo sich der Boden stärker erwies, als alle Angriffe auf seine Fruchtbarkeit oder wo die Indolenz des armen Weifsen im Oberlande zu grofs war, um ihm ein Verlassen von Ort und Stelle aus irgend einem Grunde nahe zu legen. Die übrige Bevölkerung wogte frei dahin in einem Raum, den sie bei

weitester Ausdehnung bis 1860 entfernt nicht überall ausgefüllt hatte. Nicht wie im Norden konnte der vielgeteilte Strom der Kulturbewegung an einzelnen Stellen dauernde Inseln anschwemmen, auf welchen eine Weiterentwicklung der Pflanzstätten menschlichen Geistes blühen konnte; dem gleichmäfsigen, eingestaltigen Fortrauschen, hier boten sich keine festen Punkte, und durch die folgenden Wogen wurde das eben angesetze Neuland wieder mit fortgerissen, ja selbst, wörtlich gesprochen, die vorhandene Humusschicht vielfach hinweggewaschen.

Erzeugung einiger nützlicher Lebensbedürfnisse und Genufsmittel für den Weltmarkt, Konsumtion einer beschränkten Menge von Produkten anderer Gegenden, Lieferung zahlreicher mehr oder weniger tüchtiger Politiker für das eigene Land und einiger liebenswürdiger Menschen, das ist die Bedeutung dieses Landes für die Welt gewesen.

Was es leistete, geschah dabei allmählich in einer ökonomisch nicht mehr wohl angebrachten Weise, vielmehr war die ursprünglich notwendige Methode sowohl vom volkswirtschaftlichen, als vom privatwirtschaftlichen Standpunkt anfechtbar geworden. Man produzierte auf Kosten der Fruchtbarkeit des Landes und des Wohlergehens eines grofsen Teils, wenn nicht seiner ganzen Bevölkerung. Indem der Boden beliebig ausgesogen wurde, lebte man aus der Tasche der Zukunft. Indem der Sklave und der arme Weifse auf ein Minimum der Lebenshaltung heruntergedrückt wurden, schädigte man deren Produktions- wie Konsumtionskraft, und damit war der übrigen Welt wie der eigenen Gemeinschaft ein Teil der Vorteile genommen, die aus einer erhöhten wirtschaftlichen Bethätigung jener hätten erwachsen können.

b. Es war dem Pflanzer schliefslich selbst nicht vergönnt, die ganzen Früchte der südlichen Wirtschaftserträge zu geniefsen und, wenn der Sklave über eine unbezahlte bezw. nur mit dem Minimum der Lebensunterhaltung bezahlte Zwangsarbeit murrte, mochte es ihn trösten, dafs sein Herr von ihren Erträgen auch nicht allzuviel genofs.

Entgegen allen Behauptungen der Südländer, wie auch der noch neuerdings von Rhodes aufgestellten Ansicht, dafs sich der Süden vor dem Kriege in einem blühenden Zustande befunden hätte, habe ich mir aus der Lektüre aller Quellen diesen Eindruck nicht verschaffen können. Vielmehr scheint man nur an ganz wenigen Stellen über das denkbar niedrigste Niveau hinausgekommen zu sein und von einer eigentlichen Blüte verfeinerter Kultur, mag diese sich auf die Errungenschaften des Geistes erstrecken oder auch nur hohen materiellen Komfort umfassen, dürfte, wenn überhaupt, nur an ganz wenigen Orten die Rede gewesen sein; vielleicht in einzelnen Häusern und in einer ganz kleinen Gesellschafts-

[redacted]

schicht, die dann aber einen grofsen Teil ihrer Zeit im Auslande verbrachte, sicher nicht in einem Umfange, dafs man auch nur von der breiteren Klasse des südlichen Pflanzerstandes als wirtschaftlich hochentwickelt sprechen kann[1]. Buckinghams Beobachtung galt bis 1860[2]: „Die Bewohner dieser Gegend kennen gewifs noch nicht die Kunst des Lebens, vermittelst welcher man die gröfste Menge von Freuden erzielt, welche die Verhältnisse zulassen, denn trotz grofser Mittel fehlt ihnen eine Menge jener Genüsse, die sie haben könnten und die unschuldig und heilsam sind[3]."

Diesem Mangel an Verständnis für verfeinerte Genüsse, lag ebensowenig wie lediglich geistige Interessen etwa kirchlicher Puritanismus zu Grunde. Man war nicht orthodox auf religiösem Gebiet. Die südliche Orthodoxie lag in der Richtung der socialen Anschauung über die Sklaverei, in der materialistischen Weltauffassung der Baumwolltheorie und in der ökonomischen Anschauung über den Wert des Aufsenhandels.

Der Süden war vor dem Kriege ein Gebilde von viel unkultiviertem Land und Wald, durchsetzt mit zahlreichen grofsen Baumwoll- und Maisfeldern, an gewissen Stellen verbrämt mit Zucker-, Reis- und Tabakfeldern und allerlei unbedeutenden, andern landwirtschaftlichen Unternehmen. 5 Millionen Acres produzierten die ganze Baumwollernte, auf weniger als auf der Hälfte dieser Fläche hätte sie im Westen produziert werden können. „Der Rest des Landes der Sklavenstaaten, über 500 Millionen Acres, sind . . . . sofern nicht hier und dort einige specielle Lokalvorteile vorliegen, der Nichtbebauung preisgegeben, aufser dafs sie ihren Bewohnern dienen, von der Hand in den Mund zu leben, und das gilt nicht nur für die landwirtschaftlichen, sondern für alle Ressourcen des Landes[4]". Wenige Städte und Ortschaften, die eines grofsen Teils der Einrichtungen von Kulturländern entbehrten, verhältnismäfsig wenige, winzige Flecken und dorfartige Gebilde, wenig gute und viel mittelmäfsige und schlechte Pflanzungsgebäude, dürftigste und etwas bessere Negerdörfer, schäbige Häuser der ärmeren und armen Weifsen hier und da zerstreut — das war das Resultat einer 250jährigen Entwicklung in den ältesten Staaten oder einer dreifsigjährigen in den jüngsten eines von der Natur nicht überall, aber doch stellenweise bevorzugten, gewifs keineswegs zurück-

---

[1] Vergl. z. B. die Schilderung des Darniederliegens im Süden in der angeblich blühendsten Zeit aus der Feder eines Südländers in Hunt's Magazine, Bd. XLII, 1860, S. 311/323. Die Klagen, dafs der Süden für die Verschuldung der andern Landesteile leiden müsse, wird beschlossen mit den Worten: „It is too bad, to be robbed, and then taunted with our weakness!"

[2] Slave States. Bd. II, S. 18.

[3] Siehe auch Andrews, The South since the War, a. a. O. S. 4.

[4] Olmsted, Cotton Kingdom a. a. O., Bd. I, S. 24.

gesetzten Landes; als warnendes Wahrzeichen der bisherigen Wirtschaft: verlassene Pflanzungen, verödete Felder in ausgesogenen Landstrichen weit verbreitet. Nicht nur gab es diese in den älteren Landesteilen von Virginia bis Georgia herunter, wo sie trotz der dünnen Bevölkerung bereits das ständige Abströmen der Einwohner nach Westen hin zur Folge hatten: einsichtige Patrioten beklagten gleiche Vorgänge in den neuen Staaten Alabama und Mississippi. Olmsted fand dasselbe bereits in Texas. Fruchtbare Thäler, deren man sich noch erinnern konnte, waren ausgesogen und in unkraut- und nadelholzdurchwachsene Sandwüsten verwandelt. Wo noch vor 30 Jahren die Rothaut den jungfräulichen Urwald durcheilt hatte, da waren nun schon wieder neue Wälder im Aufschiefsen, nachdem in kurzer Aufeinanderfolge die Menschenhand von dem Boden Besitz ergriffen, ihn ausgesogen und wieder fahren gelassen hatte [1]. Fortwährend fütterte man den Moloch seiner Wirtschaft mit frischem Lande.

Das war die übelste Seite der ganzen Lage; sie äufserte sich in der geringen Zunahme der Verbesserungen und andrerseits in den dauernd niedrigen Landwerten. Die herrschenden Zustände waren mittelalterlich und quasi feudal, aber es war ein stagnierendes Mittelalter ohne Hofhaltung und ohne Städtebildung. Erstere fehlte im „Lande der Freiheit“, letzterer glaubte man entraten zu können. Somit gab es kein Gegengewicht für das Pflanzungsgemeinwesen an Ort und Stelle und seine teilweise Auflösung in eine Stadtwirtschaft war erschwert, ja sie schien unmöglich gemacht durch die herrschende Rassenverschiedenheit.

Es betrugen die durchschnittlichen Grundwerte pro Acre des unter Farm befindlichen Landes nach den Steuereinschätzungen 1798, 1850 und 1860 [2]:

(Siehe Tabelle auf nebenstehender Seite.)

Die Wertvermehrung war also in den Sklavenstaaten unendlich geringer als in den freien Staaten, obgleich für beide gleichmäfsig die Thatsache des fruchtbareren unbesetzten Landes im Westen vorlag. Die Grundwerte im Süden blieben relativ und absolut gering, und nicht anders verhielt es sich mit den in den Betrieben, und überhaupt im Süden zur Anlage gelangenden Kapitalien, abgesehen von dem an Wert rasch zunehmenden Sklavenbesitz, der aber nur in seiner privatkapitalistischen Bedeutung in Betracht kommen kann, denn volkswirtschaftlich betrachtet machte die Arbeitskraft des Sklaven bestenfalls kein anderes Kapital aus, als diejenige des freien Arbeiters im Norden, eine bei der Erörterung der Emancipation näher zu prüfende Frage.

---

[1] De Bow's Review mehrfach; Olmsted desgl.
[2] Nach Kettel, Southern Wealth a. a. O. S. 129 und VIII. Census.

Grundwerte in Dollars.

Staat	Durchschnittswert per Acre			Zunahme	
	1708	1850	1860	1795 bis 1850	1850 bis 1860
New Hampshire . .	5,1	16,3	18,6	11,2	2,3
Maine }	7,7	12,1	13,7	4,4	1,6
Massachusetts }		32,5	36,9	24,8	4,4
Rhode Island . . .	14,3	30,3	37,5	16,0	7,2
Connecticut . . .	15,1	30,5	36,3	15,4	5,8
Vermont	3,1	15,3	22,1	12,2	6,8
New England Staaten	7,2	20,0	23,8	12,8	3,8
New York	4.6	29,0	38,1	24,4	9,1
New Jersey . . .	9,8	43,7	60,4	33,9	16,7
Pennsylvania . . .	6,1	27,3	38,9	21,2	11,6
Mittlere Nordstaaten	5,6	29,9	37,6	24,3	7.5
Delaware	3,8	19,7	31,3	15,9	11,6
Maryland	4 0	18,8	30,2	14,8	11,4
Virginia	1,5	8,3	11,9	6,8	3.6
Mittlere Südstaaten	1,8	10,2	16,2	8,4	6,0
North Carolina . .	1,3	3,2	6,0	1,9	2,8
South Carolina . .	1,3	5,1	8,6	3,8	3,5
Georgia	0,8	4,2	5,9	3,4	1,7
Alte Südstaaten . .	1,2	4,1	6,6	2,9	2,5
Kentucky	1,1	6,9	15,1	5,8	8,2
Tenessee	1,5	5,2	13,1	3,7	7,9

Der Zusammenhang zwischen dem steigenden Wert des Sklaven und dem stabilen Bodenpreis, dem Mangel an Rentenbildung, wird weiter unten klargestellt.

In endlosen Zusammenstellungen vergleichender Zahlen zur Beleuchtung des Wohlstandes von Nord und Süd leistete man auf beiden Seiten viel [1]. Das Schwergewicht der Beweise lag hier auf Seiten des Nordens, trotzdem sich der Süden der Hunderte von Millionen, die fortgesetzt aus der Aufsenwelt in seine Taschen flössen, unmäfsig rühmte.

---

[1] Siehe aufser den mehrfach angeführten Quellen auch die Gruppierungen bei Th. Ellison, Slavery and Secession a. a. O. S. 171—244.

6. Die wirtschaftliche Verbindung mit der Aufsenwelt.

Weiterhin wurde die vorhandene „Hofwirtschaft“ in ihrer innerlichen Fortentwicklung in sich verkümmert durch ihre Beziehungen zur Aufsenwelt. Und hier gelangen wir zu dem Punkt, wo die Frage gelöst wird, wer denn die vorhandenen Profite wirklich genofs. Wo blieben die hohen Erträge der Jahresproduktion an Exporten? —

Man befand sich in enger politischer Verbindung mit dem Norden, einem „volkswirtschaftlich“ volldurchgebildeten Gemeinwesen. Von hier, sowie dem mit der fortschreitenden Ausbildung der Verkehrsmittel immer leichter erreichbaren Auslande bezog man eine steigende Menge von Dingen, die man unter anderen Umständen notgedrungen hätte daheim erzeugen müssen. Die Aufsenwelt übernahm es, einen Teil der unumgänglichen wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen. Ein Teil der Bedürfnisse der Baumwollstaaten und frische Arbeitssklaven kamen aus den Grenzstaaten, also ging hierhin ein Teil der Einnahme aus der Baumwolle. Ein anderer Teil, nämlich eine nicht ganz unbeträchtliche Menge von Ackerbau- und alle Industrieprodukte, kamen aus dem Norden und der Fremde in die beiden Landesteile: also wurden auch den Grenzstaaten ihre Einnahmen zum grofsen Teil wieder abgenommen. Der Norden, der seinen Produkten durch einen Schutzzoll besondere Begünstigungen sicherte, und England, das sich zum Mittelpunkt der Baumwollindustrie aufschwang, gewannen den Löwenanteil am Ganzen. Die volkswirtschaftliche Anschauung des Südens sah in dem Prozefs wirtschaftlicher Arbeitsteilung nichts nachteiliges. Die Aufsenhandeltheorie, die nur auf die Handelsbilanz und die Ausfuhrziffern Wert legte, leitete zu falschen Begriffen über das wahre Wesen der Kapitalbildung. Man kam zu so merkwürdigen Ideen, wie Hammonds Überschufstheorie (Kap. X, 7), meinte, je mehr man exportierte, desto reicher würde man; einerlei, wieviel man wieder importieren mufste, weil man in andrer Richtung nicht genug für sich selbst erzeugt hatte. Diese Seite war aus den Einfuhrzahlen, die für das Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten aufgestellt wurden und sich nicht auf den Binnenhandel erstreckten, nicht ersichtlich. Man kannte und berücksichtigte nicht die Ergebnisse ökonomischer Entfernungsgeographie, welche zeigt, wieviel vom Profite durch die Distanz des Hin- und Hertransports aufgesogen wird. Man war auch nicht imstande, die privatwirtschaftlichen Resultate vollkommen zu übersehen, weil die eigentümliche Organisation der Sklavenwirtschaft ein Urteil über die endgültige Rentabilität des Produktionsprozesses aufserordentlich erschwerte, bei dem Stande der landesüblichen ökonomischen Kenntnisse sogar fast aufser Frage stellte. —

Und was man nicht für Bezüge hinausschickte, das trug man zum grofsen Teil auf Reisen noch selbst hinaus, oder mufste es als Abgaben und Zinsen abführen.

Mögen die Zahlen einigermafsen willkürlich sein, es liegt etwas in jenen Angaben, welche zeigen wollten, dafs dem Süden von seinen grofsen Ernten nur der geringste Teil zu Gute kam. Auf der einen Seite wird nachgerechnet, dafs nicht 25 Prozent der Erträge der Ernten alljährlich im Süden verzehrt wurden, an anderer Stelle findet sich folgende Aufstellung:

Der Süden bezahlt nach auswärts alljährlich[1]:

Prämien an Fischer	Dollars	1 500 000
Zolleinahmen, die im Norden ausgegeben werden	-	40 000 000
Profite von Fabrikanten	-	30 000 000
- - Importeuren	-	16 000 000
- - Schiffern (In- und Exporte)	-	40 000 000
- - Reisen von Südländern im Ausland	-	60 000 000
- - Lehrern und andern Nordländern im Süden	-	5 000 000
- - Agenten, Maklern, Kommissionären	-	10 000 000
- - Zinsen für Leihkapital	-	30 000 090
Summe	Dollars	231 500 000

Thatsache war auf alle Fälle das ständige Herausströmen der gröfsten Summen aus dem Lande, die nicht wieder zurückkehrten. Nicht nur verdiente das Ausland enorm an der Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Richtungen, sondern man war ihm ständig und zunehmend verschuldet, und wurde kaum vorübergehend einmal durch eine besonders günstige Ernte herausgerissen[2]. Cairnes erkennt es als bezeichnend für die Sklavereigesellschaft, dafs sie ständig viel Geld gebrauchte und trotz der gepriesenen hohen Erträge stets borgen mufste. — Von 15 Pflanzern war nicht einer schuldenfrei[3]. Neun Zehntel der verschifften Baumwolle sollen, ehe sie den Süden verliefsen, mit 75 Prozent ihres Wertes bevorschufst gewesen sein[4]. So lag etwas Wahres darin, wenn behauptet wurde, der Süden habe vollkommen Unrecht,

---

[1] Kettel, Southern Wealth etc. a. a. O. S. 127.
[2] Olmsted, Cotton Kingdom a. a. O. Bd. I, S. 16.
[3] Stirling, Letters a. a. O. S. 182.
[4] St. Colwell, The Five Cotton States and New York, or Remarks upon the Social and Economical Aspect of the Southern Political Crisis. Philadelphia 1862, S. 38.

sich der Baumwolle zu rühmen; sie werde nicht als sein, sondern als des Nordens Überschuſs exportiert[1].

In der That hat von dem Produktionsprozeſs der Süden nur die Urproduktion ausgeführt, die Auſsenwelt aber die andern Stadien übernommen, den Transport und Handel, die Spekulation im Absatz und die industrielle Verarbeitung und alsbaldige Weiterbeförderung des Produkts bis zum Konsumenten, ja bis zur Rückführung in die konsumierenden Pflanzungen des Südländers.

Wollte der Süden keine Industrie und keinen Handel treiben, so konnte er auch in der beliebten Spekulation nur geringe Erfolge erzielen. Das lag erstens in der Starrheit der Wirtschaft begründet; weder konnte man die Konjunkturen durch Ausdehnung oder Einschränkung der Produktion ausnutzen, weil die Sklavenwirtschaft keine beliebige Vermehrung oder Verminderung des Arbeitermaterials gestattete, noch mit dem einmal geschulten Personal zu anderer Produktion übergehen. Zweitens setzte ihre Verschuldung und Kapitalarmut die Pflanzer bei etwa versuchten Spekulationen mit dem Baumwollertrag in Nachteil. Die Nachfrage war überwiegend mächtig bei der Preisbestimmung, die Herstellungskosten insofern irrelevant, als, wie in allen Groſsbetrieben — nicht nur in Sklavenwirtschaften, wie die Sklavereigegner behaupteten und auch *Loria* noch anführt — unter Umständen längere Zeit unter deren Betrag weiter gearbeitet werden muſste. Nach dem Kriege meint *De Bow* melancholisch, die Sklaven hätten ihre Befreiung selbst bezahlt, „denn sie haben die Produkte erzeugt, die verkauft wurden, daran der Norden das Geld verdiente, mit dem er nachher die Kriegskosten bestritt[2]".

Was neben den unrichtigen, volkswirtschaftlichen Anschauungen dem Fortbestehen dieser Zustände Vorschub leistete, lag, wie gesagt, zum Teil in der staatlichen Stellung des Südens begründet. Gerade das Zusammenleben mit dem Norden in einer Nation lieſs die Wirtschaft in eine Reihe von Extremen verfallen. Als selbständiges Gemeinwesen hätte man sich auf die Dauer kaum für zahlreiche wichtigste Wirtschaftszweige in die Hände des Auslands geben können, wäre zu einer gewissen heimischen Berufsmannigfaltigkeit gelangt. *Wie die Dinge lagen, spielte der Süden unbewuſst dem Norden gegenüber in wirtschaftlicher Hinsicht die Rolle einer Kolonie weiter.*

Die Folgen aber wurden verhängnisvoll. Man blieb in jeder Beziehung weit zurück. Daſs hierbei die Sklaverei gerade in der vorliegenden Form der unlöslichen Negersklaverei eine erhebliche Rolle gespielt hat, wer vermag das zu leugnen?

---

[1] ib. S. 41; siehe auch Back Country a. a. O. S. 325.
[2] Review N. F., Bd. V, S. 693.

In Westindien hatte andererseits ihre Aufhebung das Gegenteil von Verbesserungen bis in die Gegenwart zur Folge[1] und der Fortgang der Untersuchung wird lehren, inwieweit die Emancipation in den Vereinigten Staaten den Erwartungen ihrer Befürworter gerecht geworden ist.

7. Die Krisis.

Die Zeit nahte heran wo es nicht mehr so weitergehen konnte. Trotz seiner Versicherung vom Gegenteil befand sich der Süden in einer sehr bedrängten Lage.

a. Mit Freude hörte man von den zahlreichen Schriften seiner Söhne über die Sklavenfrage, die die Behauptungen der Aufsenwelt nach seiner Ansicht schlagend widerlegten, nur dafs jene Bücher auswärts keinen Glauben fanden. Aufser in den Schulen des Südens wurde das die Sklaverei verurteilende Lehrbuch Waylands: „Moral Science“ nirgends durch die „Philosophy and Practice of Slavery“ des Doctor Smith von Virginia ersetzt[2]. Die Welt kümmerte sich nicht um den Beweis, dafs die Sklaverei an sich abstrakt und in der vorliegenden Form konkret richtig sei[3]. Im Gegenteil, die Welt trat mit solcher Entschiedenheit auf die Seite der Sklavereifeinde, dafs den Süden Grauen und Empörung vor ihr erfafste, und er beschlofs, sich ganz auf sich selbst zurückzuziehen. Die socialen Verbindungen mit dem Norden waren schon geringer geworden, der Reiseverkehr war eingeschränkt; es war für Nordstaatler nicht immer ratsam im Süden zu erscheinen. Die grofsen protestantischen Kirchenverbände waren an der Sklavenfrage in je zwei Teile zerschellt, erst die Methodisten, dann die Baptisten, dann die Presbyterianer; nur die Episkopalkirche hielt sich äufserlich noch länger[4].

Man wollte eine noch schärfere Scheidung. Man erstrebte kommerzielle Unabhängigkeit und mahnte darum in jenen grofsen Reden auf den Handelskonventen zur Erweckung heimischen Handels und Gewerbes[5].

Schliefslich fand man, dafs die Erziehung an ausländischer Litteratur und auf ausländischen Anstalten der Jugend das wahre Verständnis der Sklavenfrage raube, den Abolitionistengeist ins eigne Lager trage. Da rief man nach einer eignen

---

[1] Siehe vor allem die letzten Beobachtungen hierüber bei Froude, The English in the West Indies. London 1893. Auch des Verf. Reisebriefe aus Westindien und Venezuela. Hamburg 1896.

[2] Nashville 1856.

[3] ib S. 12.

[4] Works of Calhoun a. a. O. Bd. III, S. 155; Works of Webster Bd. V, S. 330. siehe auch Wilson, Rise and Fall, Bd. III, S. 697 ff.

[5] Siehe oben S. 215 ff.

Litteratur[1] und Bildung[2]. Man verlangte nach einer neuen Centraluniversität der Baumwollstaaten. „Die Universität von Virginia ist nicht genügend südlich, nicht genügend central, nicht genügend durchbaumwollt, um der grofse Erziehungsmittelpunkt des Südens zu werden[3]“.

Mit andern Worten, man wollte einerseits unabhängig werden, andrerseits, wie der Straufs den Kopf in den Sand stecken, um nicht zu sehen, was draufsen vorging.

Unbekümmert um all dies ging die Antisklavereibewegung weiter und man fühlte seine geistige Isolation nur zu wohl.

b. Dann kam die Frage der Aufrechterhaltung der politischen Macht; man sah das Unvermeidliche herankommen und erschöpfte rasch alle Mittel möglicher Verteidigung an Diplomatie, Taktik, Klugheit und Einschüchterung.

c. Schliefslich vermochte man sich wirtschaftlich nicht länger zu halten. Die grofse Masse der Pflanzer konnte bei den hohen Sklavenpreisen nicht mehr mit, den armen Weifsen wurde der Erwerb eines Sklaven immer schwerer, für viele der mittleren Pflanzer wurde die Wirtschaft trotz der hohen Baumwollpreise immer unrentabler. Nur noch die gröfsten Besitzer auf den reichsten Ländereien befanden sich anscheinend wohl. Ihre Zahl war aber weniger als 8000[4].

Der Preis des Sklaven bemafs sich angesichts der starken Nachfrage und des durch das Einfuhrverbot beschränkten Angebots nicht nach dem Durchschnittsertrag oder der untern Grenze der Rentabilität der Wirtschaft, sondern nach dem höchstmöglichsten Ertrag unter den günstigsten Bedingungen der besteingerichteten Grofsbetriebe in fruchtbarster Gegend. Die kaufkräftigsten Abnehmer der Sklavenhändler waren von Haussespekulationsgesinnungen erfüllt, und damit kamen die Sklavenverkäufer in die Lage, einen grofsen Teil der Rente der besten Betriebe durch den Sklavenpreis für sich zu kapitalisieren.

Wir haben da das eigentümliche Phänomen, dafs was sonst Grundrente ist, hier sich im Sklavenpreis äufsert. Dadurch erklärt sich neben den schon angeführten Gründen der niedrige Preis von Grund und Boden, der zwischen 1850 und 1860 nicht entfernt im Verhältnis zu den steigenden Baumwollpreisen heraufgeht. Alsdann ergiebt sich aus dem mangelnden Grundrentenzuwachs eine weitere Erklärung für die unendliche Armut des ganzen Landes. Ein Land, in dem die Privatkapitalwirtschaft eine Rolle spielt, kann nicht ohne grofsen Nachteil in der Accumulation hinter den Nach-

---

[1] De Bow's Review mehrfach.

[2] Vergl. Ingle, Southern Side Lights, a. a. O. Kap. 5.

[3] De Bow's Review, Bd. XVIII. S. 534.

[4] Olmsted, Cotton Kingdon, Bd. I, S. 20.

barn zurückbleiben. Zu einer solchen aber trägt der steigende Wert von Grund und Boden in erster Linie mit bei. — Dafs dem Norden und dem Ausland durch die geschilderte Saugpumpenkonstruktion der Wirtschaftsverfassung, die aus Sklavenverkauf und Sklavenhandel fliefsenden Profite gleichfalls schliefslich gröfstenteils zu Gute kamen, ist selbstverständlich.

Die dynamische Wirtschaft war nunmehr dem Punkte nahe gekommen, wo sich die Arbeitsverfassung der Sklaverei in der vorliegenden Gestalt nicht mehr halten konnte. Durch eine weitere Ausdehnung des Gebietes in fruchtbarere Landesteile und, wichtiger noch, die Wiederaufnahme des afrikanischen Sklavenhandels konnte man eine weitere Galgenfrist im Interesse der Pflanzerklasse erzielen. Das letztere war indes eine für den nunmehrigen Stand des sittlichen Bewufstseins der übrigen Welt so unerhörte und so unmögliche Forderung, dafs es müfsig ist, über die Folgen des Gelingens eines derartigen Unternehmens zu spekulieren. Man sah jedenfalls, die Erfüllung der beiden Wünsche werde in der Union nicht zu erlangen sein. Man fühlte sich nicht fähig, seine Wirtschaftsform zu ändern, wofür allerdings die ganze Schuld den Negern in die Schuhe geschoben wurde.

Man wollte so weiter wirtschaften wie bisher, weil man es für Recht hielt, und weil — andre es für falsch erachteten, von denen man sich nichts vorschreiben liefs. Somit galt es, sich vom Norden loszukämpfen. Stolz zerbrach man auf dem demokratischen Parteikonvent zu Charleston das letzte Band aufserstaatlicher Verkettung zwischen Norden und Süden.

Auf dem Kampfplatz fühlte man sich dem „feigen Yankee“ auf alle Fälle überlegen. Man wufste sich gewandter, waffenkundiger, besser organisiert. Daran, dafs es einen langen, schweren Krieg geben würde, dachte keiner. Dafs viel Kapital zum Kriegführen nötig sei, überlegte man nicht und ebensowenig, inwieweit die wirtschaftliche Lage des Landes gestattete, bei einer Absperrung von der Aufsenwelt durch Blockade auf die eigenen Ressourcen zurückzugreifen. Denn diese Erwägungen, meinte man, würden nie praktische Bedeutung erlangen. Man würde auf alle Fälle auf die Bundesgenossenschaft der ohne Baumwolle verhungernden europäischen Staaten rechnen dürfen.

Es bedurfte der furchbaren, blutigen Lehren von vier Jahren, um die Südstaatler zur Erkenntnis zu bringen, in welch' ungeheure Irrtümer sie durch Autosuggestion hereingeraten waren, und was die Erfordernisse neuzeitlicher Volkswirtschaft in Krieg und Frieden seien.

Ende des ersten Teils.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe fünfundsechzigstes Heft.)

R. Eberstadt, Magisterium und Fraternitas.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Magisterium und Fraternitas.

Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung

der

Entstehung des Zunftwesens.

Von

Rudolph Eberstadt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Buch. Das Magisterium.

I. Allgemeiner Teil.

II. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt. Die Magisterien im Gebiete Frankreichs.

A. Die Pariser Magisterien.

Zweiter Abschnitt. Die Magisterien im Gebiete des alten deutschen Reichs.

Berichtigung.

S. 17 Anm. 1 Z. 14 hinter „Handwerker“ ist einzuschalten: Fleischer.
S. 36 Z. 6 v. u. ist einzuschalten: Ferner zahlten sie den Wachtzins im gleichen Betrag wie die Weber.

Erstes Buch.

Das Magisterium.

I. Allgemeiner Teil.

Erstes Kapitel.

Die Stellung des Magisteriums in der Zunftgeschichte.

Die Entstehung des Zunftwesens bildet den Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen. Zwei zunftgeschichtliche Institute sind es, die wir hierbei auf das eingehendste zur Darstellung zu bringen haben, das Magisterium und die Fraternitas.

Mit dem Anbruch des dreizehnten Jahrhunderts tritt uns die Zunft als eine völlig ausgebildete Institution entgegen, die an dem einen Ort durch Privileg bestätigt, an einem andern Ort durch Verleihung neu gestiftet wird, immer aber sich als eine fertige, vollendete Einrichtung zeigt. Die Rechtsgeschichte findet sich hier vor eine Reihe schwieriger Fragen gestellt; sie soll erklären, wie dieses Rechtsinstitut entstanden sei; ob es mit einem Male geschaffen, oder ob es das Ergebnis einer langen, fortgesetzten Entwicklung sei; welcher Charakter ihm zukomme, und wie seine Bedeutung für die Zeitgeschichte zu erfassen sei.

Bei der Behandlung dieser Fragen ist die Forschung der letzten Jahrzehnte zu den widersprechendsten Ergebnissen gelangt, und die Anschauungen über die Entstehung der Zunft stehen einander schroff gegenüber. Das Bestreben, insbesondere der neueren Bearbeiter, ging in der Hauptsache dahin, zu ermitteln, in welchem Rechtsverhältnis die ersten zünftigen Handwerker gestanden, d. i. ob sie Freie oder Unfreie gewesen sind. Je nach dem Ergebnis, zu dem der einzelne Autor bei seiner Darstellung gelangte, wurde dann die Einrichtung der Zünfte dem einen oder dem andern Rechtsgebiete zugerechnet. Die Zunft

selber wurde dagegen stets als eine fertige, abgeschlossene Schöpfung angesehen und behandelt.

Unsere Untersuchung schlägt einen andern Weg ein. Ich erblickte den wesentlichen Teil der Aufgabe darin, den Zunftorganismus in eine frühere Zeit und auf einen früheren Stand zurückzuverfolgen und somit seine allmähliche Entstehung darzulegen. Ich wollte nicht so sehr die persönlichen Elemente, aus denen die ersten Zünfte und Innungen zusammengesetzt waren, schildern, um dann nach der Erkenntnis ihrer Stellung dem Zunftwesen einen Platz anzuweisen, sondern der zünftlerische Organismus sollte in seinem Ursprung und in seiner Zusammensetzung geprüft, die nachweisbaren Spuren aus der voraufgehenden Zeit sollten hervorgezogen, und die hierbei erkennbaren, besonderen Bildungen sollten einer getrennten, auf die Zergliederung des Zunftorganismus abzielenden Behandlung unterworfen werden.

Vorstudien zu einer Darstellung des französischen Gewerberechts sind es gewesen, die mich zuerst veranlafsten, die zünftlerische Organisation des dreizehnten Jahrhunderts rückwärts zu verfolgen. Insbesondere gab mir das Studium des Livre des Métiers — des um das Jahr 1268 durch Etienne Boileau abgefafsten Statutenbuches — nach zwei verschiedenen Richtungen hin die erste Anregung.

Zunächst bot sich hier die allen Autoren auffällige, aber nie befriedigend erklärte Erscheinung, dafs das mächtigste unter den Pariser Gewerken, nämlich das Fleischergewerk, im Livre des Métiers gar nicht aufgenommen ist. Es zeigte sich dann, dafs, aufser diesem, noch eine ganze Anzahl anderer, zum Teil hervorragender und bedeutender Gewerke um das Jahr 1268 mit nachweislicher Organisation bestanden hat, aber gleichfalls im Livre des Métiers fehlt[1].

Im Zusammenhang hiermit stand eine zweite Frage. Die Pariser Zünfte verlangten eine Scheidung nach ihrer Stellung gegenüber dem öffentlichen Recht. Ein Teil der Gewerke — aufser den vorerwähnten noch eine beträchliche Zahl — war der Gerichtsbarkeit des königlichen Prevosts entweder völlig oder bis zu einem gewissen Grade entzogen. Die Sonderstellung dieser Gewerke zeigte den Charakter einer Exemtion, die wiederum bei den aufserhalb des Livre des Métiers stehenden Handwerkerschaften am gröfsten war, bei den übrigen aber in einer Reihe bemerkenswerter Abstufungen verlief.

Bei näherer Betrachtung schienen mir alle diese Besonderheiten auf einen gemeinsamen Ursprung hinzuweisen. Ich glaubte in ihnen die Spuren einer eigenen handwerklichen Organisation zu erkennen, die dem Zunftwesen voraufgegangen war und seinen Rahmen geschaffen hatte; und es schien mir, dafs die Erforschung

[1] S. unten S. 50 und sechstes Kapitel (Kürschner).

dieses Rechtsinstituts für die Entstehung des Zunftorganismus neue, erhebliche Aufschlüsse bringen müfste.

Das bisher publizierte Material bot mir für diese Zwecke keine genügenden Anhaltspunkte. Erst die Archivstudien, die ich unternahm, um den Wortlaut und die Authenticität der viel umstrittenen Urkunde Ludwigs VII. vom Jahre 1160 festzustellen[1], lieferten mir das nötige Material; ganz besonders fand ich dies in einer Urkunde aus der Zeit Karls VI., in welcher zum erstenmal die gesuchte Organisation — es ist das Magisterium — selbständig und bis in die Einzelheiten beschrieben ist[2].

Meine nächste Aufgabe war nun, zu ermitteln, ob ich ein örtlich begrenztes Rechtsinstitut oder eine verbreitete entwicklungsgeschichtliche Einrichtung vor mir hatte. Ich konnte bald feststellen, dafs das letztere der Fall war. Vor allem in Basel und Leipzig, dann auch in Magdeburg und Braunschweig, war das Magisterium der Handwerker zur vollen Ausbildung gelangt. In den Bearbeitungen der Lokalgeschichte, die ich dabei zu Rate zog, zeigte sich dann die gleichmäfsige Erscheinung, dafs jeder Autor die Magisterien der von ihm behandelten Stadt wohl bemerkt und zum Teil auf das eingehendste untersucht hatte[3], dafs er in ihnen aber nie etwas anderes, als eine örtlich vereinzelte Besonderheit erblickte.

Die Darstellung des Magisteriums als selbständiges Rechtsinstitut bildet nun den ersten und gröfseren Teil unserer vorliegenden Arbeit. Wir werden die magisterialen Einrichtungen in ihrer eigenen Bedeutung und in ihren Beziehungen zu dem Zunftwesen besprechen, und wir werden insbesondere die einzelnen Magisterien getrennt in ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgen.

Der zweite Teil unserer Darstellung soll sich mit der Fraternitas, mit dem genossenschaftlichen Zusammenschlufs der Handwerker, wie er sich in den ersten kirchlichen Bruderschaften vollzog, beschäftigen. Die Untersuchung der Fraternitas und ihrer Überleitung in das Zunftwesen wird uns die zweite Entwicklungsform der Zunft, unabhängig von dem Magisterium, in ihren verschiedenen Stufen zeigen. —

Die Grundlage unserer Darstellung bildet in allen Fällen urkundliches Material. Mit Bezug hierauf seien einige Bemerkungen vorausgeschickt, und zwar über die hier beobachtete Verwendung und über die Anordnung der Urkunden.

In den Erörterungen über das Zunftwesen wird mit dem Eintritt des zwölften Jahrhunderts fast durchgängig von jedem in den Urkunden genannten Handwerk schlechtweg angenommen, dafs es eine zunftmäfsige Verfassung gehabt habe. Sobald in

[1] S. unten S. 47 ff.
[2] Die Urkunde ist hier abgedruckt im Anhang I.
[3] S. unten bei Basel, Leipzig und Braunschweig.

den Nachrichten jener Zeit Handwerker erwähnt werden, pflegt man in der litterarischen Bearbeitung ohne weiteres eine Zunft oder Innung anzusetzen. Berichtet ein Chronist von den Webern, so spricht die Litteratur von der Weber*zunft*. Nennt eine Urkunde die Krämer oder die Schuster, so redet die Litteratur von Krämer*innung* und Schuster*innung*. Wir werden diesem Brauch späterhin am geeigneten Orte unserer Darlegungen im einzelnen entgegentreten, wir müssen aber hier schon im allgemeinen die Grundsätze aufstellen, nach denen wir berechtigt sind, von einer zunftmäſsigen Organisation eines Handwerks zu sprechen.

Die zunftmäſsige Verfassung einer Handwerkerschaft ist nur dann anzunehmen, wenn von den folgenden drei Fällen wenigstens *einer* zutrifft, nämlich

1. wenn eine Urkunde die Verleihung des Zunft- oder Innungs*rechts* ausspricht;
2. wenn eine Urkunde die Verleihung oder das Bestehen von zunftmäſsigen *Organen* erwähnt;
3. wenn aus irgend welchen Zeugnissen die *thatsächliche Übung* zunftmäſsiger Befugnisse sich erweisen läſst.

Die einfache Erwähnung von Handwerkern, sei es unter den übrigen Bevölkerungsklassen, oder auch von ihnen getrennt — auch in dem Sinne, daſs sie etwa als bei Aufständen beteiligt, oder sonst für sich handelnd geschildert werden — genügt in keiner Weise, um die Annahme einer zunftmäſsigen Organisation zu begründen. —

Die Behandlungsweise, die ich gegenüber dem urkundlichen Material anwandte, muſs im übrigen durch die Darstellung selbst ihre Erklärung und Rechtfertigung finden. Die von mir herangezogenen Urkunden sind, mit Ausnahme der hier im Anhang I zum Abdruck gebrachten, bereits durch den Druck veröffentlicht und längst bekannt; viele unter ihnen sind sogar in jedem zunftgeschichtlichen Werk eingehend erwähnt und besprochen worden. Die vorliegende Bearbeitung wird sich daher mit der seitherigen Behandlung des Materials oft genug in Widerspruch setzen. Die Urkunden, die ich als *magisteriale* heraushebe, sind, obwohl ihnen dieser Name in den Quellen stets gegeben wird, bisher unter keiner gesonderten Betrachtung zusammengefaſst worden; andere Zeugnisse, denen ich jede unmittelbare Beziehung zum Zunftwesen abspreche, ist man gewohnt, als Zunftbriefe bezeichnet zu sehen. Ob diese Behandlung der Urkunden der ernsten Kritik Stich hält, mag die genaue Prüfung unserer Darlegungen ergeben. —

Über die Anordnung der Urkunden sind hier nur wenige Worte zu sagen, die sich auf die Verteilung des Stoffes beziehen.

Dem Gang einer historischen Arbeit hätte es entsprochen, wenn ich das geschichtliche Material an die erste Stelle gerückt und den allgemeinen Erörterungen die zweite Stelle angewiesen hätte. Insbesondere bei einer Arbeit, wie die vorliegende, die einen grofsen Teil ihrer Darlegungen völlig neu zu begründen hat, wird man zunächst das geschichtliche Material, auf das sie sich beruft, zu prüfen wünschen. Indes eine solche Anordnung erwies sich hier als unausführbar. Die fortlaufende Besprechung der einzelnen Magisterien ist nicht zu ermöglichen, wenn nicht wenigstens eine Schilderung der gemeinsamen Grundzüge dieses Instituts voraufgeht. Eine Reihe von Definitionen ist aufzustellen, mit denen späterhin operiert werden soll; die mehrfach wiederkehrenden Erscheinungen bedürfen der Zusammenfassung und Deutung; eine Anzahl typischer Vorgänge mufs hervorgehoben werden, wenn nicht jede Übersicht im einzelnen verloren gehen soll. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die allgemeinen Erörterungen vorauszuschicken; sie haben den Zweck, für das Magisterium selbst und die ihm angehörenden Einrichtungen die erforderlichen Umgrenzungen aufzustellen, auf Grund deren wir dann in die Einzelbesprechung eintreten können.

Unsere erste Aufgabe ist, die Stellung zu bezeichnen, die dem Magisterium zeitlich und begrifflich in der Zunftgeschichte zukommt.

Als die äufsersten Grenzsteine, welche den Entwicklungsgang des frühmittelalterlichen Handwerks bezeichnen, können wir das Kapitular de villis auf einer Seite, die freie Zunft des dreizehnten Jahrhunderts auf der andern Seite ansetzen. Wie dieser weite Raum durchmessen wurde, und in welcher Weise mithin das Zunftwesen entstanden sei, darüber bestehen zwei entgegengesetzte Anschauungen.

Die eine bestreitet das stufenmäfsige Aufsteigen der städtischen Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit; sie betrachtet das freie Vereinswesen als die bildende Kraft der Zunft, und auch für die unfreien Handwerker wird angenommen, dafs sie nicht allmählich, sondern mit einem Schlage zur Freiheit gelangen. Die organische Herleitung des Zunftwesens aus grundherrlichen Einrichtungen wird also hier principiell in Abrede gestellt.

Die zweite Anschauung nimmt ein allmähliches Aufsteigen der Handwerker an, wie es in zeitlicher Folge dargestellt wird durch das Kapitular de villis, die lex Burgundionum, das erste Strafsburger Stadtrecht und die Sententia Kaiser Friedrichs für Worms vom Jahre 1182 (LL. 2. 165). Auch hier fehlt der Nachweis einer fortgesetzten Verbindung mit dem Zunftwesen. Jene vier Belegstellen zeigen uns die Handwerker nur als einen homogenen Bestandteil der Dienerschaft, niemals aber als eine verselbständigte, ausgeschiedene Organisation.

Halten wir den vorgenannten vier Zeugnissen irgend ein Zunftstatut aus dem dreizehnten Jahrhundert gegenüber, so ist es sicher, dafs zwischen ihnen eine weite Lücke besteht. Gegenüber der Zunft mit ihren bis ins einzelne entwickelten Einrichtungen fehlt uns also auch hier der verbindende Übergang.

Die Zunft ist indes keineswegs unvermittelt entstanden; das Bindeglied, an dem wir die allmähliche Entwicklung verfolgen werden, ist vorhanden und voll ausgebildet in der Institution, welche die Quellen mit dem technischen Ausdruck des Magisteriums bezeichnen. An sich eine farblose Bezeichnung, gerade wie dies ursprünglich auch die Worte „Zunft“ (= conventus) und „Innung“ (unio) gewesen sind, nimmt der Ausdruck Magisterium seit dem zwölften Jahrhundert in den Quellen eine streng *qualifizierte* Bedeutung an, und bezeichnet als juristisch-technischer Ausdruck die besondere Organisation der Handwerker, die den Gegenstand unserer Darstellung bildet. Die Anwendung des Wortes ist die gleiche in den Urkunden des französischen wie in denen des deutschen Rechtsgebietes.

Das Magisterium ist die früheste Organisation, unter der die Handwerker, losgelöst von der Masse der unteren Bevölkerung, zusammengefafst wurden. Es ist ein verselbständigtes Amt eigenen Rechts und mit eigenen Organen, in allem die Vorstufe der Zunftverfassung. Die Zeit, in der sich das Magisterium zuerst in den Quellen nachweisen läfst, ist das zwölfte Jahrhundert. Schon hier zeigt das Institut die Züge, die ihm eigentümlich sind, nämlich eigene Gerichtsbarkeit, eigene Abgaben und, mit Bezug auf diese beiden Momente, völlige Exemtion von der allgemeinen und öffentlichen Verwaltung. Dieser Sonderstellung verdankt das Magisterium seine zähe Lebensdauer, die bis in die Neuzeit und zum Teil bis in das achtzehnte Jahrhundert vorgehalten hat; und hieraus entspringt auch für uns die Möglichkeit, das magisteriale Amt in seiner ursprünglichen Gestalt rekonstruieren zu können.

Die begriffliche Umgrenzung des Magisteriums, die wir nunmehr zu unternehmen haben, erstreckt sich nach zwei Richtungen. Wir haben zunächst eine Unterscheidung aufzustellen und zu begründen zwischen dem Amte *eigenen Rechts* und dem Amte *übertragenen Rechts*; wir haben alsdann aus dem Gesamtbegriff des Wortes „Amt“ die für unseren Gegenstand mafsgebende besondere Bedeutung herauszunehmen.

Das Amtsrecht unserer Tage kennt kein Amt eigenen Rechts. „Ein Staatsamt ist niemals Rechtssubjekt und hat niemals Befugnisse irgend welcher Art, es ist vielmehr stets eine objektive Institution, ein Inbegriff von Geschäften“; so wird die Definition des Staatsamtes von *Laband* gegeben[1]. Wir können also die

[1] Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Aufl. Freiburg 1895, Bd. I S. 322.

begriffliche Grundlage des Staatsamtes in den einen Satz fassen: das Amt beruht auf dem Recht. Das Staatsamt selbst ist nicht Rechtssubjekt; durch einen Rechtssatz wird sein Geschäftskreis abgegrenzt. Wer das Recht hat, der überträgt das Amt, das Amt selber hat kein eigenes Recht.

Das Mittelalter dagegen kennt das Amt eigenen Rechts und bildet es in umfassendster Weise auf allen Gebieten aus. Gerade auf der Umwandlung des Amtsauftrags zu dem Amt eigenen Rechts beruht zu einem grofsen Teil die charakteristische Rechtsentwicklung des Mittelalters. Ein solcher Vorgang ist es auch, durch welchen aus dem grundherrlichen Handwerkeramt in allmählicher Umbildung das Magisterium entstanden ist. Für ein solches Amt gilt eine Formel, die der obigen gerade entgegengesetzt ist: das Recht beruht hier auf dem Amt. Wer das Amt hat, der hat das Recht. Das Amt überträgt sein eigenes Recht selber.

Im neueren Staatsrecht ist also stets ein Rechtssatz gegeben, auf den das Amt gegründet ist. Im mittelalterlichen Recht fehlt dieser erkennbare Rechtssatz in vielen Fällen. Die Stellung ist in solchem Fall eine völlig verschiedene; wir fassen sie hier in die kurze Formel zusammen: das Recht beruht auf dem Amt; das Amt ist eigenen Rechts.

Das Studium einer solchen Institution gewinnt damit eine ganz andere Bedeutung; denn erst aus der Zergliederung des Amtes können wir seinen Inhalt, seinen Charakter, sein Recht konstruieren.

Die zweite begriffliche Unterscheidung, die wir hier zu treffen haben, geht dahin, die verschiedenartige Bedeutung des Wortes „Amt" auseinander zu halten.

Wir gebrauchen das Wort „Amt" in dreifacher Bedeutung. Amt bezeichnet zunächst die persönliche Berufsthätigkeit; es bezeichnet ferner eine Behörde; und es bezeichnet schliefslich den Geschäftsbereich, auf welchen sich die Amtsthätigkeit erstreckt.

Nur in dem letztgenannten Sinne ist der Ausdruck hier zu verstehen, und wir müssen für unsere gesamte weitere Darstellung die hier vorgenommene Differenziierung im Auge behalten. Denn gerade in ihr ist die Trennung zweier Amtsbegriffe enthalten, auf deren völliger Verschiedenheit unsere Untersuchungen zum Teil beruhen; es ist die Unterscheidung zwischen dem Magisterium, dem verselbständigten Amt, und dem Magister des Hofrechts, dem lediglich persönlich Bediensteten.

Der Gegensatz dieser beiden Amtsbegriffe zeigt sich in ihrem substanziellen Wert.

Das Magisterium ist ein Organismus; das ist eine Schöpfung, die aus verschiedenartigen, angegliederten Teilen mit eigenen, zusammenwirkenden Funktionen besteht.

Dem Organismus ist entgegengesetzt der Mechanismus, der die Teile nur als Mittel und Instrumente kennt. Unter diesen Begriff fällt der Magister, den wir in den verschiedensten Dienststellungen in der Hofwirtschaft finden.

Solange nun das grundherrliche Handwerkeramt nur unter dem Gesichtspunkt einer mechanischen Institution betrachtet wurde, war allerdings kein Übergang zu der Zunft zu konstruieren. Aus dem Magister und seinen Untergebenen läfst sich gewifs nicht einfach durch Namensänderung eine Zunft herstellen. Für die juristischen Grundlagen des hofrechtlichen Amtes mufs eine vollständige Umwandlung nachgewiesen werden, damit von einem Zusammenhang mit der Zunft gesprochen werden kann; denn die rein mechanische Verbindung, wie sie in dem Amte des grundherrlichen Magisters, und die organische Verbindung, wie sie in der Zunft besteht, haben gänzlich verschiedenen Rechtscharakter.

Ob nun thatsächlich eine Umwandlung stattgefunden hat, ist ein Problem, das die zunftgeschichtliche Untersuchung aufzuklären hat. Wohl hat man sich in der Litteratur eingehend mit den Nachrichten über die hofrechtlichen Ämter beschäftigt; aber in der Hauptsache nur, um sie zu den freien Zünften in Gegensatz zu stellen. Die Schilderungen der grundherrlichen Handwerksämter zeigen uns immer wieder nur die mechanisch abgeteilte Hofdienerschaft unter dem Befehl eines vorgesetzten Magister. Diese Auffassung stellt das mechanische Handwerksamt auf die eine Seite, die organisierte Zunft auf die andere; und das Ergebnis ist, je nach der Stellung des Autors, die einfache Behauptung oder die Bestreitung eines Zusammenhangs zwischen beiden Instituten.

Die eigentliche Frage, ob das Zunftwesen aus grundherrlichen Einrichtungen herzuleiten sei, kann auf diese Weise nicht entschieden werden. Zu einer Theorie über die Umwandlung des grundherrlichen Handwerkeramtes zur Zunft können wir nur gelangen, wenn in bestimmten konkreten Fällen die Geschichte einer Handwerkerschaft in ihrer Entwicklung und in ihrem gesamten Verlauf untersucht wird. Nur dann können wir mit Sicherheit behaupten oder bestreiten, dafs eine Umbildung vom Hofamt zur Zunft stattgefunden habe.

Der besondere Teil unserer Darstellung will sich mit solchen konkreten Untersuchungen beschäftigen. Beim Eintritt in diese Erörterungen müssen wir uns vergegenwärtigen, dafs wir die Entwicklungsgeschichte an dem Beispiel der einzelnen Ämter schildern, dafs wir die präsumierten Umwandlungen stets innerhalb ein und derselben Handwerkerschaft verfolgen wollen. Nicht den Abstand, der zwei völlig verschiedene Institutionen trennt, sondern die Umgestaltung, die sich innerhalb eines bestimmten Instituts vollzogen hat, wollen wir zur Darstellung bringen. Wir mufsten deshalb zu Anbeginn die Gegensätze,

[redacted]

die in dem Gebiet solcher Untersuchungen liegen, in ihrer reinen begrifflichen Schärfe einander gegenüberstellen.

Die Unterscheidungen, die wir hierbei vornahmen, haben gegenüber dem hofrechtlichen Handwerkeramt und der freien Zunft ein besonderes Amt, das Magisterium, abgegrenzt. Das Magisterium entsteht durch die Umbildung eines Amtes übertragenen Rechts zu einem Amte eigenen Rechts. Indem das Amt selber Rechtssubjekt wird, ändert es vollständig seinen juristischen Charakter. Aus einem persönlichen Dienst wird es zu einem selbständigen Rechtsinstitut; aus einer mechanischen Verbindung wird es zu einem gegliederten Organismus, der alle zu seinen Funktionen notwendigen Teile zusammenschließt. Von dem hofrechtlichen Handwerkeramt unterscheidet sich das Magisterium in allgemeinen Zügen durch sein eigenes Recht und durch seine Gliederung; von der Zunft durch sein eigenes Recht und durch seinen Ursprung.

Zweites Kapitel.

Grundzüge der magisterialen Einrichtungen.

Unsere Darstellung des Magisteriums ist dem Nachweis einer ununterbrochenen Verbindung zwischen Hofrecht und Zunftverfassung gewidmet. Die Schilderung der historischen Vorgänge soll indes in einem besonderen Teil erfolgen, den ich von dogmatischen und principiellen Erörterungen nach Möglichkeit frei halten wollte. Wir werden deshalb an dieser Stelle diejenigen Erscheinungen besprechen, die entweder ein *gemeinsames* oder ein besonders *charakteristisches* Gepräge haben, und denen somit für die Erkenntnis des magisterialen Amtes und seines hofrechtlichen Ursprungs eine principielle Bedeutung zukommt. —

In jedem Magisterium können wir eine zwiefache Grundlage unterscheiden, eine *fiskalische* und eine *jurisdiktionelle*. Auf der ersten beruhen die den Handwerkern und Gewerbtreibenden obliegenden Leistungen; auf der zweiten beruht die über die Amtsuntergebenen auszuübende Gerichtsbarkeit und Verwaltung. In den einzelnen Bestimmungen ist durchweg der Ursprung aus dem grundherrlichen Rechtskreise erkennbar.

Wir betrachten zuerst die *fiskalische* Seite des Magisteriums. Die hierher gehörenden Einrichtungen sind nicht nur an sich für unseren Gegenstand von Interesse, sondern sie zeigen uns auch vor allem mit besonderer Deutlichkeit die Stelle, wo die Einsetzung des Magisteriums verwaltungsgeschichtlich begründet ist, und wo es sich als eine aus den Zeitverhältnissen

hervorgehende Zwischenstufe in die Entwicklung einfügte; die magisterialen Abgaben erweisen sich durchaus als das Ergebnis der Umwandlung grundherrlicher Lasten in fest abgegrenzte Geldleistungen.

Die hierfür in Betracht kommenden, allgemein bekannten Vorgänge bedürfen an dieser Stelle kaum der genaueren Hervorhebung. Der Zeitraum von der Mitte des elften bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts kennzeichnet sich in volkswirtschaftlicher Hinsicht als eine Periode steigender Kultur und steigenden Wohlstandes, wie immer begleitet von einer starken Vermehrung der Bevölkerungszahl und einer starken Bevölkerungsbewegung und Verschiebung. Die Folgen treten in den Städten am sichtbarsten hervor. Ihr rasches Anwachsen geht auf zwei Ursachen zurück; die eine ist die Einwanderung vom Lande, deren Bedeutung in der Litteratur besonders scharf hervorgehoben wird; die zweite, mindestens ebenso bedeutsame, ist die innere Vermehrung durch Geburtenzuwachs, die in jeder Periode steigenden Erwerbs und steigender Existenzmöglichkeit einsetzt und schon in einer einzigen Generation ihre raschen Wirkungen in das Wirtschaftsleben hineinträgt. Fassen wir diese verschiedenen Momente zusammen, so sehen wir, dafs die alten Prästationsgrundsätze des herrschaftlichen Betriebs eine Umwandlung erfahren mufsten, und dafs auch auf unserem Gebiete, dem Gewerbebetrieb, eine veränderte Form finanzieller Leistung auszubilden war. Die neuen Arbeitskräfte fanden in dem alten Rahmen kein entsprechendes Unterkommen. Eine Änderung der alten Grundsätze der persönlichen Prästation lag hier im Interesse beider Teile, der herrschenden Gewalt ebenso wie der pflichtigen Handwerker. Die persönlichen Dienste wurden ganz oder zum Teil aufgegeben und in Geldabgaben verwandelt.

Diese Vorgänge haben genau den Charakter der magisterialen Abgaben bestimmt, wie wir später im einzelnen sehen werden. Sie haben aber auch, worauf wir an dieser Stelle hinzeigen wollten, für die Ausbildung des Amtes selber gewirkt. Die magisterialen Handwerker wurden losgelöst von der Gesamtheit der unteren Massen; sie wurden verselbständigt, sie übernahmen eigene Verpflichtungen und empfingen eigenes Recht. Die Umwandlung und Trennung aller fiskalischen und jurisdiktionellen Beziehungen drängte nach dem Stand der mittelalterlichen Verwaltung notwendig auf die Herausbildung eines eigenen Amtes. Hierfür gab das Magisterium — d. i. *die Einschiebung der Amtsherrlichkeit innerhalb der Grundherrschaft* — die gebotene Form. Voraussetzung für die Ausbildung dieses Amtes war aber im *einzelnen* Falle immer — wir werden darauf später eingehend zurückkommen — das Vorhandensein des erforderlichen Substrats. Die in einem Magisterium zusammenzufassende Handwerkerschaft mufste zahlreich genug sein, um den gesamten Verwaltungsapparat des Amtes, wie wir ihn später

[redacted]

kennen lernen werden, zu tragen. Wir finden deshalb das Magisterium nur entweder als die Organisation bevorzugter und bedeutender Handwerkerschaften, oder auch in der eigentümlichen Form des Gesamtmagisteriums, d. i. die Vereinigung mehrerer schwächerer Gewerke unter einem solchen Amt. —

Wir wenden uns nun zu der Besprechung der magisterialen Abgaben selbst. Sie sind ein Essentiale des Magisteriums; es giebt kein Magisterium ohne eine derartige Verpflichtung. Von den zünftlerischen Gebühren, die seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts auftreten, unterscheiden sich diese magisterialen Abgaben, wie wir später sehen werden, schon äufserlich zur Genüge; grundsätzlich besteht zwischen beiden der Unterschied, dafs an den magisterialen Abgaben die Handwerkerschaft niemals Teil hat, während die von den Zünften erhobenen Gelder entweder ganz oder zum Teil der Handwerkerschaft zufliefsen.

Nach der Art der Aufbringung können wir die Abgaben allgemein in zwei Kategorien scheiden: in Amtszinse und in Individualabgaben. Unter einem Amtszins verstehe ich eine Abgabe, die in einem gleichbleibenden festgesetzten Betrag von der Gesamtheit der Amtsangehörigen aufzubringen ist. Als Individualabgaben bezeichne ich dagegen diejenigen, die der einzelne pflichtige Handwerker zu entrichten hat.

Amtszinse finden wir in Paris bei dem Schmiedeamt und dem Korduaneramt; in Leipzig bei den Kramern, in Magdeburg bei den Schustern. Auch der Wachtzins des Pariser Weberamtes gehört hierher; wir werden denselben jedoch, da die Abgabe als solche auch bei einem anderen Amte vorkommt, im Nachfolgenden unter den Individualabgaben besprechen.

Die Zahl der Individualabgaben ist überaus grofs; wir erwähnen unter ihnen, als häufiger auftretende Leistungen, den Kopfzins, den Jahrzins, den Gerichtszins, die Verkaufsabgaben; daneben werden uns noch eine Reihe vereinzelter, jeweils nur bei einem Amte bestehender Abgaben begegnen.

Eine genaue Erörterung verlangen indes nur drei unter den hierher gehörenden Abgaben, die wir bei einer gröfseren Anzahl von Ämtern antreffen werden; es sind dies das Halbannum, der Gewerbekauf und der Wachtzins. Es läfst sich bei der Besprechung nicht vermeiden, dafs wir bereits an dieser Stelle auf besondere Einzelheiten eingehen. Da wir den grundsätzlichen Charakter dieser Abgaben feststellen wollen, so bleibt uns vielfach kein anderer Weg, als die Heranziehung der besonderen Umstände, die für den einzelnen Fall entscheidend sind.

Das Halbannum, französisch Hauban, ist eine rein grundherrliche Abgabe, die nur in Frankreich vorkommt[1].

---

[1] Indes nicht nur, wie bei Ducange gesagt ist, in Paris, Orleans und Bourges, sondern auch in Senlis; vgl. Flammermont, hist. des Instit. municip. de Senlis, Bibl. des hautes Etudes, Paris 1881, S. 173.

Halbannum (tributi species) submonitio ad operas vel ejus redemtio pecuniaria, lautet die Erklärung bei Ducange. Mit Hauban wird also zunächst bezeichnet der Befehl, zur Ableistung von Frondiensten im Herrenhof zu erscheinen; der Ausdruck wird dann übertragen auf die Abgabe, die für die Ablösung dieser Dienste gezahlt wird. Die Entrichtung der Abgabe geschah anfänglich in natura, nämlich durch Lieferung von 1 Muid Wein an das herrschaftliche Amt; später wurde statt dessen ein Geldbetrag gezahlt, der dem jedesmaligen Preisstand des Weines entsprechen sollte. Die aus dem Schwanken des Preises entstehenden Streitigkeiten veranlafsten König Philipp II. Augustus, im Jahre 1201 den zu zahlenden Betrag ein für allemal festzusetzen, nämlich auf sechs Solidi für einen „ganzen Hauban", und demgemäfs drei Solidi für einen halben und neun Solidi für anderthalben Hauban [1].

Der Hauban hat demnach seit der Ablösung seine erste Bedeutung umgewandelt. Ursprünglich der Ausdruck für die allgemeine Pflicht zu ungemessenen, hofrechtlichen Diensten, bezeichnet das Wort später die hierfür im einzelnen vereinbarte Abfindung. Seit dem zwölften Jahrhundert nimmt nun der Hauban in Paris eine nochmals qualifizierte Bedeutung an. Die Anwendung des Ausdrucks wird ausschliefslich auf das Handwerk beschränkt, und der Hauban bezeichnet nunmehr einen festen Jahreszins, durch dessen Zahlung der betreffende Handwerker von der Entrichtung der Abgaben, die auf den Gegenständen seines Gewerbebetriebs ruhten, befreit wurde. Der Handwerker, der sich auf diese Weise von den Handelsabgaben lösen durfte, wurde „Haubanier" genannt.

Der Eigenschaft einer Abfindung entsprechend, war der Hauban ein Vorzug, der nur den von alters dazu Berechtigten zu teil wurde. Die Gewerbe, die das Recht des Hauban hatten, sind in Boileaus Livre des Métiers aufgezeichnet; wir geben ihre Namen in der Anmerkung [2]. Die Haubaniersgewerbe sind sämtlich magisterial, mit Ausnahme der Brot- und Salzkrämer und der Walker, bei denen sichere Spuren eines Magisteriums nicht mehr nachzuweisen sind. —

Die zweite unter den hier zu besprechenden Abgaben ist der Gewerbekauf. „Achat du métier" ist die Bezeichnung in den Pariser Statuten; drastischer und ausdrucksvoller noch ist die Wendung, die das Baseler Bäckerweistum hierfür ge-

---

[1] Ord. Bd. I S. 25.

[2] Talemeliers, Regrattiers de pain, Regrattiers de sel, Bouchers, Pêcheurs de l'eau du Roi, Maréchaux, Sueurs, Baudroyers, Boursiers, Mégissiers, Tanneurs, Peletiers, Fripiers, Gantiers, Foulons.

braucht: „forum postulare“, den Markt heischen, den Zutritt zum Markte fordern[1].

Der Gewerbekauf findet sich unter den Urkunden des von uns behandelten Gebiets in Paris und in Basel. Er stellt sich dar als die an den Gewerbeherrn gezahlte Entschädigung für das dem Handwerker erteilte Recht, seine Arbeitskraft für eigene Rechnung (für den Markt) zu verwenden. Diesen grundherrlichen Ursprung hat der Gewerbekauf durchaus bewahrt. Er bleibt den später entstandenen Zünften in Paris wie in Basel vollständig fremd, und nur die Handwerkerschaften altüberlieferten Bestandes sind ihm unterworfen.

Die an dieser Stelle hervorzuhebenden Eigenheiten des Gewerbekaufs sind folgende:

1. In der Statuierung der Kaufpflicht wird der herrschaftliche Charakter der Abgabe stets ausgesprochen.
2. Die Handwerkerschaft hat keinen Anteil an den Erträgnissen des Kaufgeldes.
3. Das Kaufgeld ist stets an einen aufserhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu entrichten.

In diesen Eigenschaften haben wir zugleich die konkreten Merkmale, durch die sich der Gewerbekauf, als grundherrliche Abgabe, von dem späteren zünftlerischen *Meistergeld*, als einer genossenschaftlichen Gebühr, unterscheidet.

Hinsichtlich des ersten der oben aufgestellten Sätze ist zunächst auf den Wortlaut der Urkunden und die dort gebrauchten Formeln zu verweisen. Ihrem Inhalte nach zeigt sich die Abgabe durchaus beschränkt auf die aus dem Recht der Grundherrschaft sich ergebenden Beziehungen. Der Gewerbekauf wird niemals gezahlt für irgend ein *öffentliches* oder für ein *genossenschaftliches*, oder auch für ein *dingliches* Recht; er gewährt als Gegenleistung weder die Benutzung marktmäfsiger Einrichtungen, noch auch die Aufnahme in eine Handwerksgenossenschaft, sondern es steht ihm nichts anderes gegenüber als der privatrechtliche Verzicht des Grundherrn auf geschuldete Dienste. Die allgemeinen Lasten, die dinglichen Gebühren jeder Art, die Abgaben für die Teilnahme am Verkehr und Handel werden durch den Gewerbekauf nicht ermäfsigt, oder auch nur irgendwie berührt. Ebensowenig überträgt der Gewerbekauf ein genossenschaftliches Recht; er entbindet von keinem Erfordernis und von keiner Verpflichtung genossenschaftlicher Art, wie etwa von der Prüfung der gewerblichen Fähigkeiten und des makellosen Rufes, oder von der Zahlung der Eintritts- und Willkommsgelder und der Beiträge für die Bruderschaft. Das Kaufgeld ist lediglich eine *Vorbelastung* des Pflichtigen, die auf dem alten grundherrlichen Verhältnis

---

[1] S. unten II. Teil II. Abschn. 1. Kap.

beruht, und nichts anderes in sich begreift, als die persönliche Erlaubnis für den Handwerker zur Arbeit für eigene Rechnung.

Der zweite unserer obigen Sätze — dafs die Handwerkerschaft an dem Ertrag des Kaufgeldes keinen Anteil hat — bedarf an sich keiner Erläuterung. Der Satz gilt absolut und ohne Ausnahme. Nur scheinbar findet sich eine Ausnahme, nämlich in dem Statut der Pariser Seidenwirker[1]. Bei den Seidenwirkern hat der neu eintretende Meister ein Eintrittsgeld von dreifsig Sols zu erlegen; von dieser Gebühr, obwohl sie in dem Statut als „achat du métier" bezeichnet wird, fällt ein Drittel (zehn Solidi) an die Zunft. Hier scheint also von dem obigen Grundsatz abgewichen zu sein; in Wirklichkeit trifft dies jedoch keineswegs zu. In der neuesten Ausgabe des Livre des Métiers sind nun nicht nur diese Seidenwirker, sondern aufserdem noch die Hosenstricker (Brâliers de fil) und Hosenmacher (Chaussiers) versehentlich unter die kaufpflichtigen Gewerbe eingereiht[2]; wir müssen deshalb den Sachverhalt hier in Kürze erörtern.

Bei allen drei ebengenannten Gewerben handelt es sich nicht um den Gewerbekauf, sondern um das zünftlerische Meistergeld (Eintrittsgeld, Aufnahmegebühr). Die Hosenmacher sagen denn auch in ihrem Statut richtig payer l'entrée[3], die Hosenstricker lever mestier[4]; die Seidenwirker wenden, wie dies später noch häufiger geschah[5], den in Paris vielverbreiteten Ausdruck „acheter le mestier" an, um ihre zünftlerische Aufnahmegebühr zu bezeichnen. Dafs es sich um das Meistergeld handelt und nicht um das Kaufgeld, ergiebt sich zunächst aus der Höhe der Gebühr; sie beträgt bei den Seidenwirkern und Hosenstrickern dreifsig Sols, bei den Hosenmachern zwanzig Sols. Das alte Kaufgeld dagegen, das unter ganz anderen Verhältnissen eingesetzt worden war, steigt bei dem Pariser Gewerbe selten über acht Solidi und kennt die abgerundeten Beträge nicht[6]. — Es ergiebt sich dies ferner aus diplomatischen Gründen durch die Fassung der betreffenden Urkunden; die Statuierung der Verpflichtung zum

---

[1] Lesp. L. d. M. S. 76.
[2] Lesp. L. d. M. Einl. S. 117 Anm. 2.
[3] Lesp. L. d. M. S. 114.
[4] Ebenda S. 75.
[5] Die weit ältere Bezeichnung acheter le mestier war den Pariser Handwerkern längst bekannt und geläufig, als in den Zünften des dreizehnten Jahrhunderts das Meistergeld in Aufnahme kam. Der Ausdruck ist so in späterer Zeit vielfach in die Zunftbriefe übergegangen und wurde dort gleichbedeutend mit den anderen obenerwähnten Bezeichnungen für das Meistergeld angewendet. Von einer späteren allgemeinen Ausdehnung des Gewerbekaufs auf die Zünfte (vgl. Fagniez, Etudes sur l'Industrie et la Classe industrielle de la ville de Paris, Paris 1877, S. 99) kann dagegen keine Rede sein. Der grundherrliche Gewerbekauf, dessen Ursprung Fagniez a. a. O. richtig darstellt, und das spätere zünftlerische Meistergeld sind gänzlich verschiedene Dinge. Vgl. weiter unten.
[6] S. auch unten S. 54 und 61.

Gewerbekauf geschieht im Livre des Métiers streng formelhaft in einer stereotypen Wendung[1] und nicht in den bei den Seidenwirkern u. s. f. gebrauchten Ausdrücken. — Wir ersehen schliefslich den Thatbestand in unzweifelhafter Weise aus dem Livre des Métiers selber; der Titel 8 des zweiten Buches zählt die kaufpflichtigen Gewerbe auf; von den drei obengenannten aber ist keines unter ihnen[2]. Sie gehören also in keiner Weise zu den der Kaufpflicht unterworfenen Gewerben[3].

Der dritte unserer obigen Sätze besagte, dafs das Kaufgeld stets an einen aufserhalb des Handwerks stehenden Empfänger zu entrichten ist. Die Folge hiervon ist, dafs der Betrag des Kaufgeldes auch äufserlich von den öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Gebühren, die seit dem dreizehnten Jahrhundert bei der Aufnahme eines neuen Handwerksmeisters hinzugelegt wurden, getrennt bleibt Wir finden dann — hierin zeigt sich der Unterschied zwischen Kaufgeld und Meistergeld besonders deutlich — den grundherrlichen Gewerbekauf zugleich neben zünftlerischen Aufnahmegebühren. So waren bei den Bäckern in Basel dem alten Kaufgeld noch zwanzig Solidi zur Altarbezündung und zehn Solidi zu einem Willkommstrunk zugelegt worden[4]. Bei den Pariser Althändlern und Handschuhmachern waren beim Abschlufs des Gewerbekaufs zwölf Denare an die Genossen zu entrichten[5]. Der Pariser Fischhändler hatte bei seiner Aufnahme neben dem alten Kaufgeld noch zwanzig Solidi an das Handwerk zu zahlen[6]. Das Schlossergewerk schuldete dem Magister seines Amtes den Gewerbekauf und erhob daneben das zünftlerische Meistergeld[7]. Die unter dem Magisterium der

---

[1] Nus ne peut estre (v. g.) Talemeliers dedans la banliue de Paris, s'il n'achate le mestier du Roy.

[2] Lesp. L. d. M. S. 253 ff.

[3] Ich gebe hier das Verzeichnis der kaufpflichtigen Gewerbe, das von dem bei Lesp. (a. a. O. Einl. S. 117) gegebenen mehrfach abweicht. — 1. Talemeliers, 2. Regratiers de pain, 3. Regratiers de sel (Sauniers), 4. Pêcheurs, 5. Poulailliers, 6. Poissonniers de mer, 7. Poissonniers d' eau douce, 8. Tanneurs, 9. Sueurs, 10. Boursiers, 11. Mégissiers, 12. Baudroyers, 13. Fripiers, 14. Cordouaniers, 15. Selliers, wenn sie Corduan verarbeiten, 16. Fèvres, 17. Maréchaux, 18. Serruriers, 19. Tisserands de lin, 20. Tisserands de laine, 21. Savetiers, 22. Tapissiers nostrés. 23. Savetonniers, 24. Gantiers, 25. Peletiers. Die Gewerbe Nr. 1 bis 20 sind namentlich aufgeführt im Livre des Métiers II. Buch Titel 8 (des métiers qui hauban doivent au Roy et des métiers que on vent de par le Roy). Die Tapissiers nostrés erkennen indes in ihrem im I. Buch Titel 52 enthaltenen Statut die Kaufpflicht nicht an. Die Savetonniers und Gantiers sind dagegen im II. Buch Titel 8 nicht aufgezählt. Für die Peletiers, die im L. d. M. fehlen (s. unten II. Teil I. Abschn. 6. Kap.), wird die Kaufpflicht im Buch II Titel 30 Art. 18 vorgeschrieben.

[4] S. unten II. Teil II. Abschn. 1. Kap.

[5] S. unten II. Teil I. Abschn. 6. Kap.

[6] Lesp. L. d. M. S. 215.

[7] Vgl. Schlosserstatut von 1393 Art. 1. Nulz ne peut estre serrurier

Fünfgewerke vereinigten Handwerkerschaften zahlten in gleicher Weise beide Gebühren[1].

Der Gewerbekauf ist, wie wir nach den verschiedensten Richtungen gesehen haben, eine rein grundherrliche Abgabe, die in keiner Verbindung mit dem öffentlichen Rechte steht. Die Verpflichtung findet sich nur bei Handwerkerschaften, die eine althergebrachte Organisation bewahrt haben; sie ist deshalb hauptsächlich bei den Magisterien vertreten. Von den kaufpflichtigen Gewerben ist die überwiegende Mehrzahl magisterial.

Der Bezug des Ertrags aus dem Kaufgeld war meist mit der Inhaberschaft des betreffenden Magisteriums verbunden; so war es in Basel, so in der Regel auch in Paris. Mitunter fand dann eine Teilung des Erträgnisses unter mehrere Bezugsberechtigte statt. In einzelnen Fällen war aber auch die Einnahme von dem Amte getrennt und besonders verpachtet, so in Paris bei dem im dreizehnten Jahrhundert bereits im Zerfall begriffenen Magisterium der Wollweber. Die Handwerkerschaft selber oder eine öffentlich-rechtliche Behörde ist bei der Veranlagung oder Erhebung des Kaufgeldes niemals beteiligt. —

Die dritte unter den Individualabgaben, deren Eigenschaften wir hier zu erörtern haben, ist der Wachtzins. Eine grundsätzliche Bedeutung für unseren Gegenstand hat diese Abgabe nur in Paris; dort aber wird sie uns in unseren späteren Besprechungen vielfach entgegentreten. Im Pariser Gewerbe ist das Verhältnis gegenüber der Wachtpflicht ein wesentliches Merkmal, durch das die rechtliche Stellung und die Rangordnung der Handwerker gekennzeichnet wird. Wir müssen deshalb hier die allgemeinen Bestimmungen über den Wachtdienst übersichtlich zusammenstellen.

Die frühesten urkundlichen Angaben über die Organisation des Pariser Wachtdienstes entnehmen wir dem Livre des Métiers. Der Wachtdienst wurde im dreizehnten Jahrhundert versehen durch die Königswache, die aus einer geringen Anzahl ständiger, für ihren Dienst besoldeter Wachtleute bestand, in der Hauptsache aber durch die Zunftwache, le Guet des métiers, welche von den Handwerkern reihenweise gestellt wurde. Die Verpflichtung zum Wachtdienst war eine allgemeine; gänzlich befreit sind im dreizehnten Jahrhundert nur diejenigen Handwerker, die nach ihrer stolzen Erklärung „nur den hohen Herrschaften, dem Adel und

---

a Paris, s'il n'achate le mestier du Roy et le vent de par le Roy son maistre maréchal de sa forge, à qui le Roy, l'a donné. Art. 2. Nulz ne peut estre serrurier à Paris ne tenir ouvrouer jusques à tant que il ait fait son chief d'oeuvre, et si paiera dix sols au Roy, dont les jurez auront le quart. Lesp. Mét. II S. 469.

[1] Ord. Bd. 12 S. 75.

der heiligen Kirche dienen" [1]. Geleitet und geordnet wurde der gesamte Wachtdienst durch das königliche Wachtamt. Die Wache stand unter dem Befehl eines königlichen Wachtmeisters, des sogenannten Chevalier du Guet.

Dieser Wachtdienst der Zünfte, den das Livre des Métiers auf das eingehendste behandelt, ist als öffentlich-rechtliche Verpflichtung um das Jahr 1255 neu eingeführt worden. Die Angaben des Livre des Métiers über Ereignisse und Zeitabstände, die auf die Auferlegung des Wachtdienstes Bezug haben, treffen in ihren Berechnungen ungefähr auf das Jahr 1250 zusammen [2]. Die den Handwerkern arg verhafste Mafsregel wurde veranlafst durch die schlimmen Zustände und die Unsicherheit, die während der langen Abwesenheit Ludwigs IX. eingerissen waren.

N e b e n diesem allgemeinen W a c h t d i e n s t des Pariser Handwerks, der als öffentlich-rechtliche Pflicht erst der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstammt, finden wir nun in wenigen einzelnen Fällen noch einen W a c h t z i n s, der sich darstellt als der Überrest einer weit älteren Verpflichtung. Er begegnet uns bereits in der Urkunde Ludwigs VII. vom Jahre 1160, damals schon nicht mehr als eine persönliche Leistung, sondern bereits in einen Zins umgewandelt [3].

Dieser Wachtzins, in der Urkunde Ludwigs VII. excubiae genannt, hat ganz den Charakter des Halbannum, der alten Submonitio ad operas, die gleichfalls, wie wir zuvor gesehen haben, in einen festen Zins umgewandelt worden war [4]. Auch darin gleicht der Wachtzins dem Halbannum, dafs er aus einer ursprünglichen Last zu einem V o r r e c h t wurde, das für die ehemals Verpflichteten, nunmehr aber Berechtigten eine wertvolle Exemtion gegenüber der Allgemeinheit mit sich brachte. Der

---

[1] Die zerstreuten Aufzeichnungen des Livre des Métiers über die Wachtpflicht lassen sich unter folgendes Schema bringen:

1. w a c h t p f l i c h t i g e H a n d w e r k e r; diese bilden die überwiegende Mehrzahl;
2. w a c h t f r e i e H a n d w e r k e r.
   A. Beamtenzünfte: Kornmesser, Eichmeister.
   B. Gewerbe, die nach ihren Angaben nur für den Adel und die Kirche arbeiten, als: Goldschmiede, Armbruster, Waffenschmiede, Hutschmücker, Bildschnitzer u. a.
      Neben diesen begründen die Kleidermacher ihren Wunsch nach Befreiung damit, dafs sie häufig für die hohen Herrschaften des Nachts arbeiten müssen und deshalb nicht auf Wache ziehen können.
3. z i n s p f l i c h t i g e H a n d w e r k e r: Lederbereiter, Rotgerber, Weifsgerber, Säckler, Rindschuster, Wollweber, Fleischer. Die Holzgeschirrmacher sind befreit gegen eine Lieferung von sieben Bütten für den königlichen Keller. (L e s p. L. d. M. S. 92.) Die Stellung der Goldblattschläger erscheint zweifelhaft. Bei einer Anzahl von Handwerkerschaften fehlen die Angaben.

[2] L e s p. L. d. M. Einl. S. 16.

[3] S. S. 53 und 54.

[4] S. oben S. 12.

Wachtzins hat sich nur mit einigen Magisterien erhalten, deren altes Recht in einer steten ununterbrochenen Folge aus der vergangenen Zeit überliefert ward. Denn die Pflicht zu den alten Excubiae selber war schon im zwölften Jahrhundert gefallen, gerade wie die ehemalige Pflicht zu den Frondiensten, die sich in der Abgabe des Halbannum fortsetzte. Wie diese einst allgemeinen Frondienste nur in der Abgabe weniger Handwerkerschaften weiterlebten, so giebt uns auch der Pariser Wachtzins Kenntnis von einem längst erloschenen Verhältnis der Handwerker, das nur noch in dem Vorrecht einiger Ämter fortbestand. —

Wir werden diese Spuren in dem zweiten Teil unserer Darstellung genauer verfolgen und hierbei mehrfach auf die an dieser Stelle erörterten Unterschiede zwischen der neuen und der alten Wachtpflicht zurückzugreifen haben.

Als die zweite Grundlage des magisterialen Amtes nannten wir oben (S. 9) die jurisdiktionelle. Die magisteriale Gerichtsbarkeit wird uns in unserer späteren Einzeldarstellung vorwiegend beschäftigen, da sie historisch wie juristisch der Erörterung den reichsten Stoff darbietet; an dieser Stelle haben wir indes nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte hervorzuheben, die das Gebiet und den Umfang der Jurisdiktion kennzeichnen.

Die magisteriale Gerichtsbarkeit ist in ihrem Ursprung vollständig die eines grundherrlichen Gerichts. Das magisteriale Gericht ist zuständig in allen Justizsachen, ausgenommen die schweren Verbrechen, die an Hals und Hand gehen. Die Zuteilung einer besonderen Gerichtsbarkeit war eine notwendige Folge der Verselbständigung und Ausscheidung der magisterialen Handwerker. In dem ursprünglichen vollen Umfang wurde indes diese Gerichtsbarkeit nur von wenigen Ämtern bis in die spätere Zeit behauptet. In der Mehrzahl der Fälle mufste das magisteriale Gericht vor dem Andringen der öffentlichen Gerichte zurückweichen; je nach dem stärkeren oder schwächeren Rückhalt, den sie fanden, haben dann die einzelnen Ämter eine geringere oder gröfsere Einbufse an ihrer Gerichtsbarkeit erlitten.

Eine vollständige Beseitigung des Sondergerichts ist indes nur in einzelnen Ausnahmefällen gelungen. Wir können vielmehr den Besitz einer besonderen Gerichtsbarkeit, die über den Umfang des späteren Zunftgerichts weit hinausgeht, und die Justizsachen ganz allgemein umfafst, als ein zweites Essentiale des Magisteriums bezeichnen. Die Zuständigkeit des magisterialen Gerichts ist überdies nicht beschränkt auf Prozesse, welche die Amtsangehörigen untereinander führen, sondern sie erstreckt sich ebenso auf Klagen, die von Amtsfremden gegen Amtsangehörige angestrengt werden.

Mit der Jurisdiktion war gegebenerweise die Handhabung der Gewerbepolizei und des Gewerbegerichts (das spätere Zunftgericht) verknüpft. Der Inhaber des Magisteriums oder der von

[redacted]

ihm eingesetzte Vertreter sprach die Strafen aus für schlechte Arbeit, für Untermafs und Untergewicht, für Übertretungen der Handwerksvorschriften jeder Art. Nach den alten Grundsätzen des Gerichtsverfahrens war er indes bei der Rechtsprechung an die Mitwirkung von Handwerksgenossen gebunden. Er hatte eine Anzahl honesti homines oder probi homines bei den Gerichtshandlungen zuzuziehen. Aus diesen probi und honesti sind die späteren Jurati des Zunftwesens, die Zunftgeschworenen, hervorgegangen.

Als eine grundsätzliche Einrichtung haben wir ferner hervorzuheben, dafs dem Magisterium die Gerichtsgefälle und Gebühren ungeteilt zuflossen; das öffentliche Gericht hatte an ihnen bestimmungsgemäfs keinen Anteil. Es ist dies — wir werden hierauf später mehrfach zurückzukommen haben — eines der hauptsächlichsten Merkmale der selbständigen Amtsherrlichkeit. —

Die weitgehende besondere Gerichtsbarkeit hat das wesentlichste Kampfobjekt in den späteren Kämpfen gegen das Magisterium gebildet. Das fiskalische Moment — zu Anfang jedenfalls das bedeutendere — ist im Laufe der Zeit völlig zurückgetreten; denn die Festlegung der unbestimmten Exactiones und Consuetudines ist schon im zwölften Jahrhundert allgemein erfolgt. Mit den einschneidenden Münz- und Steuerreformen seit dem dreizehnten Jahrhundert hatten aber die alten festen Geldabgaben ihren früheren Wert verloren.

Anders war es mit der ausgedehnten Sondergerichtsbarkeit. Ihre Beseitigung war für die öffentlich-rechtlichen Gewalten — das landesherrliche Beamtentum in der einen Stadt, die ausgreifende Ratsgewalt in der andern — ein gebotenes Ziel. Je nach dem Kräfteverhältnis der Parteien wurde es hier früher, dort später erreicht; öfter sind wir Zeuge dieser Vorgänge, mitunter entziehen sich die Umwälzungen jeder unmittelbaren Erforschung und sind nur durch äufsere Anzeichen und analoge Rückschlüsse zu ermitteln. In Paris bedient sich die königliche Beamtenschaft seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eines eigenen Mittels, um die Sondergerichte zu beseitigen; es besteht in der Einleitung eines Verfahrens vor dem königlichen Parlamentshof, wobei dann das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit den Streitgegenstand bildet. Wir werden diese Magisteriumsprozesse als ein stehendes Kapitel in der Geschichte der einzelnen Ämter wiederfinden. —

Die Scheidung der magisterialen Einrichtungen nach ihrer fiskalischen und jurisdiktionellen Grundlage betrifft das Magisterium im allgemeinen und wird in unserer nachfolgenden Besprechung bei jedem Amt ihre Anwendung finden. Wir haben nun hier noch ein Institut zu beschreiben, das dem Hofrecht entstammt, und das uns mit seinen charakteristischen Zügen in

einzelnen Magisterien begegnen wird; es ist das Institut der Amtsbürtigkeit.

Mit „Amtsbürtigkeit“ bezeichne ich das für ein bestimmtes Amt rechtlich vorgeschriebene Erfordernis, demzufolge nur die Söhne und Erben von Amtsangehörigen zum Eintritt in das Amt berechtigt, Fremdbürtige dagegen ausgeschlossen sind[1]. Das Princip der Amtsbürtigkeit bildet demnach den vollendeten Gegensatz zu dem gewillkürten Zusammenschlufs und der freien Einung; die amtsbürtige Genossenschaft ist das vollkommene Gegenstück zu der gewillkürten, auf freier Ergänzung beruhenden Genossenschaft.

Das Institut der Amtsbürtigkeit, nebst den aus ihm hergeleiteten Folgerungen, hat in der Entwicklung des mittelalterlichen Gewerberechts eine ungemein hervorragende Rolle gespielt. Es bildet das Merkmal, an dem sich noch in späterer Zeit der Ursprung freigewordener Handwerkerschaften erkennen läfst; eine Reihe von Einrichtungen des Gewerberechts, denen das Mittelalter ihre dauernde Form gegeben hat, ist ohne dies Princip nicht zu erklären. Es ist der feste juristische Kern, aus dem eine lange Folge von weit auseinanderliegenden Erscheinungen herausgewachsen ist; indes soweit sich auch diese einzelnen Abzweigungen entfernen, ihr einmal erkannter Ursprung bleibt immer wieder nachweisbar.

Wir haben das hier aufgestellte Princip sowohl nach seiner juristischen Bedeutung, wie nach seiner praktischen Anwendung zu betrachten. Die Amtsbürtigkeit entstammt dem strengen Hofrecht. Ihre Rechtsgrundlage beruht in der Auffassung des hofrechtlichen Dienstes als einer Beamtung. Für einen bestimmten Zweck der herrschaftlichen Verwaltung wird die notwendige Zahl von Handwerkern aus der hofrechtlichen Familia ausgesondert und zu einem Amte zusammengefafst. Dem so geschaffenen Amte fällt die Verpflichtung zu, diejenigen wirtschaftlichen oder verwaltungsmäfsigen Aufgaben, für die es eingesetzt wurde, in der dauernd erforderlichen Weise zu verwirklichen. Der notwendige Ersatz der mit Tod abgehenden Bediensteten geschieht durch Einrücken ihrer erbberechtigten Nachfolger.

Auf solcher Grundlage hat sich, indem Dienstpflicht

[1] Das Erfordernis mufs rechtlich begründet sein. Die von einzelnen Zünften im achtzehnten Jahrhundert thatsächlich geübte Praxis, nur Söhne und Schwiegersöhne von Meistern und Sponsoren von Meisterswitwen in die Zunft zuzulassen, ist nicht etwa als ein Ergebnis der Amtsbürtigkeit anzusehen. Ich hebe dies hervor, denn es wäre immerhin möglich, dafs die Vertreter der Freiheitstheorie bei ihrer weitherzigen Benutzung der Quellen (vgl. die Anmerkungen II. Buch II. Abschn. II. Kap., Zunftzwang, und Anhang II, Worms) auch aus Urkunden des achtzehnten Jahrhunderts demonstrieren würden, dafs die Amtsbürtigkeit gar nicht hofrechtlichen Ursprungs sei.

und *Erbfolge* zu einem einzigen Rechtsverhältnis vereinigt wurden, das Princip der Amtsbürtigkeit herausgebildet. Seine Voraussetzung ist die Schaffung einer Anzahl von Dienststellen, die dem Inhaber die Leistung einer bestimmten, dauernd erforderlichen Thätigkeit auferlegen, die sich dabei aber durch erbliche Nachfolge ergänzen. Hierbei wurde im Laufe der Zeit die ursprüngliche *Pflicht*, in dem Amte zu dienen, in ihrer Bedeutung überwuchert durch das *Recht* der Amtsangehörigen, eine Anzahl einträglicher Amtsstellen ausschliefslich zu besetzen. Dies Recht mufste um so wertvoller werden, je gewinnbringender die mit dem Amte verbundene Thätigkeit, und je gröfser demnach das Interesse geworden war, Fremdbürtige von der Beteiligung fernzuhalten. Die ursprünglichen Pflichten treten demgemäfs allmählich in den Hintergrund, und beide Parteien, die Herrschaft wie die amtsangehörigen Handwerker, halten nur auf die Bewahrung der beiderseitigen Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Die Berechtigung auf seiten der Handwerker ist ausgedrückt in dem *privatrechtlich* erworbenen Anrecht auf die Amtsstelle und deren Erträgnis. Auf seiten der Herrschaft kommen die Berechtigungen zum Ausdruck in dem Anspruch auf die Dienste und Abgaben der Handwerker, sowie auf die verwaltungsmäfsige Nutzung des Amtes; ferner in dem zu besonderer Bedeutung gelangten Recht, einseitig die Zahl der Dienststellen zu vermehren. Wir werden von diesem letzteren Recht weiter unten noch eingehend zu handeln haben.

Die Amtsbürtigkeit entsteht demnach durch den Zusammenschlufs von Dienstpflicht und Erbfolge im hofrechtlichen Amt. Sie setzt immer und unbedingt Dienststellen voraus, die nicht im Wege des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern nur durch privatrechtliches Dienstverhältnis erlangt werden konnten. Sie schliefst Fremdbürtige aus, nicht vermöge eines im einzelnen Fall erteilten Privilegs, sondern infolge eines qualifizierten Amtsbegriffs. Die Rechtssätze, die aus dem gesamten Institut abgeleitet wurden, gehen durchweg auf die hier geschilderte Grundlage zurück; auch da, wo sie selbständig aufzutreten scheinen, sind sie dem hier besprochenen, besonderen Amtsverhältnisse entnommen.

Unter diesen Rechtssätzen, die bisher unabhängig betrachtet wurden, die in Wirklichkeit aber unmittelbar aus den Principien der Amtsbürtigkeit hervorgehen, ist vornehmlich einer für die Zunftgeschichte von erheblicher Bedeutung geworden; es ist das oben erwähnte herrschaftliche Recht, einseitig die Zahl der Dienststellen eines Amtes zu vermehren. Insbesondere für das französische Zunftwesen ist die Ausübung — späterhin der zu der schlimmsten Finanzkunst entartete Mifsbrauch — dieses Rechts, von beherrschendem Einflufs gewesen.

Die Amtsbürtigkeit ist, wie ich schon in der Definition hervorhob, ein rechtlich begründetes Erfordernis, das aus dem hier dargelegten besonderen Amtsbegriff hervorgeht. Der Ausschlufs aller Fremdbürtigen hätte demnach den Gewerbeherrn eines jeden Einflusses auf die Zusammensetzung des Amtes beraubt, wenn nicht die vorgeschriebene Geschlossenheit in bestimmten, satzungsgemäfs feststehenden Fällen durchbrochen werden konnte. Der einmal vorhandene Personenstand eines Amtes wäre sonst für alle Zeiten festgelegt, und selbst die bei veränderten Verhältnissen erforderliche Vermehrung wäre rechtlich undurchführbar gewesen. In das Institut der Amtsbürtigkeit mufste also ein Fall aufgenommen werden, in welchem die Geschlossenheit des Amtes rechtmäfsig überwunden werden konnte.

Mit der Notwendigkeit eines solchen Eingriffs konkurriert nun hier der allgemeine Rechtssatz des Mittelalters, wonach jedes Privileg bei Herrenwechsel der Bestätigung bedurfte. Aus diesen beiden Rechtsgedanken ist der folgende Grundsatz hervorgegangen. Der Amtsbürtigkeit entspricht, als ein sie stets ergänzendes und begleitendes Recht, die Befugnis des Dienstherrn, beim Antritt seiner Herrschaft durch einmalige Gnadenhandlung ein neues Mitglied zu gleichem Recht und gleichen Pflichten in das Amt aufzunehmen. Diese Gnadenhandlung ist nicht etwa ein sporadisch auftretendes Recht, sondern sie bildet die konstitutive Zubehör des hier kurz geschilderten Instituts und findet sich überall, wo die Amtsbürtigkeit besteht[1].

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es nicht möglich, die hier hereinspielenden rechtsgeschichtlichen Fragen und vor allem, was zumeist notwendig wäre, die historische Entwicklung des mit der Amtsbürtigkeit verbundenen Gnadenrechts zu schildern. Ich mufste vielmehr die zusammenhängende Behandlung dieser Materie zum Gegenstand einer besonderen Darstellung machen, auf die ich hiermit verweise[2]. —

Die praktische Anwendung des Princips der Amtsbürtigkeit ist örtlich eine ungemein ausgedehnte; sie geht, wie sich schon aus unseren obigen Bemerkungen ergiebt, über das Gebiet unserer gegenwärtigen Darstellung weit hinaus. Im allgemeinen sind es nur bevorzugte Ämter, die mit diesem Recht ausgestattet erscheinen; in dem folgenden besonderen Teil unserer Erörterungen werden uns als solche begegnen: die Pariser Fleischer, das beste Beispiel des ununterbrochenen Aufsteigens eines grundherrlichen Amtes zu der freiesten, privilegiertesten der Handwerkerschaften; alsdann die Pariser Weber[3]. Ganz allgemein befinden sich die

[1] Vgl. unten S. 31 und den Abschnitt Basel, sowie die hier zunächst folgende Anmerkung.

[2] Es ist dies meine in kurzem erscheinende Abhandlung „Der Ursprung der Königsmeister im französischen Zunftwesen“.

[3] Die Angabe Fagniez' (a. a. O. S. 4), dafs nur die Pariser Fleischer das Recht gehabt hätten, Fremdbürtige von ihrem Amt auszuschliefsen,

Münzer im Besitz des Rechtes der Amtsbürtigkeit; dies sind im Gebiet des alten deutschen Reiches die Hausgenossen, unter denen wir die von Basel zu erwähnen haben werden; im Gebiete Frankreichs sind es die Schwurgenossenschaften der Münzer, nämlich die Schwurgenossenschaft der französischen Münzer (les monnayeurs du serment de France) und die Schwurgenossenschaft der Münzer des Deutschen Reichs (les monnayeurs du serment de l'Empire)[1].

Mit diesen durch die zwei voraufgehenden Kapitel geführten Erörterungen haben wir die Umgrenzungen beendigt, die wir der Verarbeitung des historischen Materials voraufschicken mufsten. Wir zeigten zunächst im allgemeinen die Stellung des Magisteriums in der Zunftgeschichte. Wir stellten dann die principiellen Unterscheidungen auf, die dieses Amt ebenso von dem mechanischen Handwerkeramt des Hofrechts wie von der freien Zunft abtrennen. Wir haben darnach die Grundzüge der magisterialen Einrichtungen im einzelnen nach ihrer juristischen Bedeutung geschildert, und sind so zu einer Reihe von begrifflichen Differenziierungen gelangt, die wir im nachfolgenden auf ihre praktische Anwendung zu prüfen haben. Wir wenden uns nunmehr zu der Besprechung der Urkunden, die uns über die einzelnen Magisterien erhalten sind.

Hierbei werden wir die Ämter gesondert und für sich behandeln und jedes einzelne Magisterium nach seiner geschichtlichen Entwicklung und nach den ihm angehörenden Einrichtungen zur Darstellung bringen.

---

beruht auf einem Versehen. Ich erwähne dies deshalb, weil Fagniez hierauf die Annahme gründet, dafs die Pariser Fleischer in ununterbrochener Folge von einem römischen Kollegium abstammen, und weil diese Annahme weiter in die Litteratur übergegangen ist.

[1] Vgl. Ord. Bd. II S. 152.

II. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Die Magisterien im Gebiete Frankreichs.

Die Pariser Magisterien.

Erstes Kapitel.

Das Magisterium der Fleischer.

I. Entwicklungsgeschichte des Amtes.

So bekannt und allgeläufig die Geschichte des Pariser Fleischergewerkes seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts ist, so wenig durchforscht ist die Vorgeschichte dieser mächtigen Körperschaft, die in die Geschicke der Landeshauptstadt oft genug gewaltsam eingegriffen hat. Es mag Wunder nehmen, dafs noch nie versucht wurde, die Nachrichten über dies trotzige Gewerk, das mehr als einmal Paris und seinen König beherrscht hat, zu einem geschichtlichen Bild zu vereinen.

Die Urkunden, die das Fleischergewerk betreffen, sind in einer Reihe von Publikationen zerstreut, unter denen das Werk de Lamare's[1] durch Sorgfalt und Reichhaltigkeit hervorragt. Das von Lamare gesammelte Material ist für die Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts vollständig und dient unserer nachfolgenden Darstellung dieser Periode zur Grundlage; für die spätere Zeit kommt eine Anzahl älterer und neuerer Ausgaben von Ordonnanzen, Statuten u. s. f. in Betracht. Eine übersichtliche Zusammenfassung der zur Verfügung stehenden Zeugnisse

[1] Traité de la Police; die von mir benutzte und nach Seitenzahlen *citierte Ausgabe* ist die vom Jahre 1722 (2. Ausg.).

und ihres Inhalts schien erwünscht. Ich habe deshalb das gesamte urkundliche Material, das für die Entstehungsgeschichte und die Verfassung des Pariser Fleischergewerks von Bedeutung ist, in einem Regest zusammengestellt, das einen Überblick über die historischen Vorgänge und die uns erhaltenen Aufzeichnungen gestattet (vgl. hier Anhang I)[1]. Im Anschlufs an das so gegebene Material wollen wir den Versuch machen, das Aufsteigen eines hörigen Handwerks zu dem meistprivilegierten und freiesten unter den Pariser Gewerken in einer fortlaufenden Schilderung zu zeigen. —

Die Entwicklung des Pariser Fleischeramtes teilt sich in zwei scharf geschiedene Abschnitte: in die erste Periode, die bis gegen das Jahr 1150 reicht und dargestellt wird durch unsere Regestnummern 1 bis 5; und in die zweite Periode, die um das Jahr 1150 beginnt und bei der Urkunde Nr. 6 einsetzt.

Die erste Periode zeigt uns das rein grundherrliche Handwerk, das aller Organisation und Selbstverwaltung entbehrt. Auf den einzelnen Grundherrschaften von Paris trieben Fleischer ihr Handwerk; die Bänke gehörten den Grundherren. Das älteste Schlachthaus, dessen Bestand noch in das frühe Mittelalter hinaufreicht, befand sich in der alten Cité auf dem Parvis de Notre Dame. Als die Stadt über die Insel der Cité nach Norden zu hinaustrat, wurden auch hier Fleischbänke errichtet; sie fanden ihre Stelle in nächster Nähe des Châtelet, der Festung, die den Brückenkopf der von der alten Cité nach der neuen Stadt hinüberführenden Brücke bildete.

Die Zeit der Anlegung dieser in der Neustadt[2] beim Châtelet errichteten Bänke ist unbekannt; doch gehen auch sie auf ein hohes Alter zurück. Bei der ersten Erwähnung im Jahre 1134[3] werden sie schon als die veteres stalla carnificum bezeichnet.

In der Nähe dieser Bänke befand sich ein in unseren Urkunden häufig erwähntes Grundstück; es hatte einst einem Wechsler mit Namen Guericus gehört und war von diesem im Jahre 1096 zu seinem Seelenheil dem Kloster Saint Martin des Champs vermacht werden[4]. Auch späterhin wurde das Grundstück stets nach dem Namen des Guericus bezeichnet. Das Kloster hatte auf diesem Grundstück 23 Fleischbänke errichtet. Im Jahre 1133 ging das Guericus'sche Grundstück in den Besitz des neugestifteten Frauenklosters von Montmartre über[5].

---

[1] Im Nachfolgenden citiert als „Reg. Fl."
[2] la ville, im Gegensatz zur Cité.
[3] Reg. Fl. No. 3.
[4] Reg. Fl. No. 1.
[5] Reg. Fl. No. 2.

Aufser den vorerwähnten bestanden zu jener Zeit in Paris noch andere Fleischbänke, deren Betrieb gesondert geführt wurde [1]. Für die Entwicklungsgeschichte des Fleischeramts kommen indes nur die drei vorgenannten Stellen in Betracht, nämlich das Parvis de Notre Dame in der Cité, und insbesondere die Veteres stalla beim Châtelet und das Guericus'sche, nunmehr dem Kloster Montmartre zugehörende, Grundstück. Wir werden den beiden letztgenannten Bezeichnungen in der Folge noch öfter begegnen. Es ist der Boden, auf dem die Carnifices Parisienses ihr Handwerk trieben, und auf dem sich die weitere Entwicklung des Amtes vollzog.

Die Fleischer haben während der hier zu schildernden ersten Periode keinerlei bestimmenden Einflufs auf den Betrieb ihres Gewerbes; sie sind grundherrliche Handwerker.

Die Fleischer des Königs stehen unter einem hofrechtlichen Magister, dem magister carnificum [2]; ihr Amt ist ein persönlicher Dienst, ein ministerium. Der König verfügt über seine Handwerker nach Hofrecht. Im Jahre 1143 schenkte er den Brüdern zum heiligen Lazarus zwei seiner Leute, den Reinardum scilicet carnificem und den Stefanum pelfarium als homines potestatis [3]. Es sind eigene Leute, und der König schenkt sie den Lazarusbrüdern mit der Mafsgabe „ut illorum (sc. fratrum) servitio solum et potestati subdantur“. Im Jahre 1146/47 bestiftet er die Brüder mit verschiedenen Naturalrenten; zur Lieferung der Rente an Fleisch wird einfach der Magister carnificum angewiesen, wie die Rente an Wein dem königlichen Kelleramt, die Rente an Korn dem königlichen Gutshof in Gonesse aufgetragen wird [4].

An regelmäfsigen hofrechtlichen Abgaben tragen die Fleischer das Halbannum und den Kopfzins. Das Halbannum war zu jener Zeit noch durch Lieferung eines Fasses Wein zu entrichten [5]; der jährliche Kopfzins beträgt 38 denare.

Die Handwerker haben keinerlei körperschaftlichen Zusammenschlufs, keine korporativen Rechte, keinen korporativen Besitz. Die Fleischbänke stehen im Eigenthum und in der einseitigen Verfügung der Grundherren; die Bänke werden neu errichtet und ihre Zahl wird einseitig vermehrt, ohne dafs den Handwerkern in dieser für sie wichtigsten Frage irgend welcher Einflufs zusteht. Der König in seiner Eigenschaft als Grundherr — und nur als solcher — verfügt nach freiem Ermessen über das Amt.

---

[1] Vgl. insbesondere die Urkunde Reg. Fl. No. 13 in extenso, Ord. Bd. III S. 200. — Die einzelnen Bänke wurden späterhin von dem Fleischeramt aufgekauft; vgl. Lamare Bd. II S. 560 ff. Auf einzelnen Grundherrschaften entstanden besondere Schlachthäuser und Zünfte; vgl. Lesp. Mét. I S. 263 und de Lamare a. a. O.

[2] Reg. Fl. No. 5.

[3] Reg. Fl. No. 4.

[4] Reg. Fl. No. 5 und Last. Cart. I S. 306.

[5] S. oben S. 12.

Er nennt die Handwerker seine *naturales carnifices*, seine geborenen Fleischer, die ihm ihre Dienste persönlich schulden. Das Amt ist das ungegliederte Handwerkeramt des Hofrechts, dem jedes körperschaftliche Organ oder Recht fehlt.

In solcher Verfassung beendigt das Fleischeramt die erste Periode seiner Entwicklung. Der Abschnitt schliefst mit einem heftigen Streit, der von den Fleischern begonnen wurde. Der König mufste einschreiten; er that dies, indem er einfach seinen widerspenstigen Handwerkern individuell die Ausübung ihres Amtes verbot. Von irgend einem Korporationsrecht, einem Organismus, einem Gemeinbesitz des Amtes findet sich noch keine Spur.

Gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnt die zweite Periode des Fleischerhandwerks, die der Selbstverwaltung. In ununterbrochener Steigerung erfolgt der Erwerb gemeinsamen Grundbesitzes, die Privilegierung des Handwerks durch Königsurkunden, die Anerkennung des eigenen Rechts des Amtes und seiner Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit.

Ein erbitterter Kampf bezeichnet den Anfang dieses zweiten Abschnitts. Um das Jahr 1150[1] fühlten sich die Fleischer stark genug, einen Streit zu beginnen, der zunächst zu ihrer gewaltsamen Unterdrückung führte, dann aber dem Handwerk die erste selbständige Errungenschaft brachte. Wir wissen, dafs nächst den *veteres stalla* der königlichen Fleischer sich das alte Grundstück des Guericus befand mit den dreiundzwanzig dem Kloster *Montmartre* gehörigen Bänken. Um den Betrieb dieser Bänke brach der Streit los, und die Urkunden zeigen, dafs die königlichen Fleischer der angreifende Teil gewesen sind. Sie müssen sich schwerer Ausschreitungen schuldig gemacht haben; denn König Ludwig VII., zum Schutz des Klosters angerufen, ging so weit, dafs er seinen Fleischern kurzer Hand das Amt verbot.

Eine Zeitlang wurde dieser Kriegszustand ertragen; dann wandten sich die Fleischer an die königliche Gnade, die ihnen dann auch, wie die Urkunde[2] sagt, auf ihr wiederholtes flehentliches Bitten und um ihrer Weiber und Kinder willen, gewährt wurde. Der König nahm seine Handwerker wieder in ihr Amt auf. Im Jahre 1155 erfolgte der Friedensschlufs, der für die weitere Entwicklung des Handwerks grundlegend wurde: die 23 Bänke des Klosters, um die der Kampf sich gedreht hatte, wurden gegen eine ewige Rente von 30 Livres nunmehr von den königlichen Fleischern übernommen.

---

[1] Das genaue Jahr, mit welchem der Zwist begann, ist nicht bekannt. Die Beilegung erfolgte im Jahre 1155. (Beg. Fl. No. 6.)

[2] Reg. Fl. No. 7.

Hiermit beginnt die Periode der inneren Umbildung des Amtes, die uns zumeist beschäftigt. Die Handwerker, nicht das Amt, hatten gesiegt; sie hatten der Sache nach ihren Willen durchgesetzt; sie hatten die grundherrlichen Bänke an sich gebracht und durch Rechtsgeschäft einen gemeinsamen genossenschaftlichen Besitz erworben. — Kurze Zeit darauf, im Jahre 1162, wird ihnen die erste Königsurkunde erteilt. Ludwig VII. verbrieft darin den Fleischern, dafs er ihnen auf ihr Bitten ihr Amt wiedergegeben und ihnen ihre alten Gewohnheiten — antiquas consuetudines — zurückgewährt habe[1].

Diese Urkunde, die uns späterhin immer wieder begegnen wird, bildet die eigentliche Vermittlerin für die fernere Entwicklung des Amtes. Die Anerkennung des Handwerks durch königliches Privileg besitzt eine weittragende Bedeutung, die auf juristischem Gebiet liegt; sie ergiebt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, die für das Privileg des Mittelalters gelten — einer Zeit, die nicht durch die lex generalis, sondern durch die lex specialis ihr Recht setzte. Das Privileg, die lex specialis, schafft ein positives Recht, das nur in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Durch das königliche Privileg empfing die Genossenschaft der Fleischer als solche die Rechtspersönlichkeit, die ihr bis dahin durchaus mangelte. Denn auch die gemeinsame Übernahme der Bänke von Montmartre brachte eine derartige Rechtswirkung noch nicht hervor; die einzelnen Handwerker erschienen hierdurch immer nur individuell verpflichtet und wurden noch nicht als Korporation angesehen[2]. Mit der Erteilung der Königsurkunde gewinnt das Handwerk erst selbständige Existenz. Die Körperschaft als solche entsteht, und erwirbt Recht und Anspruch. In

[1] Reg. Fl. No. 7.

[2] Die Handwerkerschaften wurden zu jener Zeit ganz allgemein noch nicht als eine Korporation betrachtet. Ein treffendes Beispiel, wie man sich beim Eingehen gemeinsamer Verpflichtungen über die hieraus entstehenden Schwierigkeiten hinweghalf, ist aus damaliger Zeit in einer Transaktion zwischen Kloster Montmartre und den Pariser Fischhändlern enthalten. Adele, Äbtissin von Montmartre, überläfst im Jahre 1154 den Fischhändlern einen Platz zum Feilhalten von Fischen gegen 60 Solidi Rente. Zur Festlegung der gemeinsamen Verpflichtung des Handwerks bedarf es hierbei folgender Wendung: Sex illorum (A. H. M. G. E. V.) sive eorum heredes nobis de predicto censu respondant et per quatuor terminos, in terminis carnificum, sex predicti nobis XV sol. persolvant. Si vero predictis terminis censum ad plenum non reddiderint, unus pro omnibus et una satisfactione et quod vulgo una lege dicitur emendans, censum ex integro nobis restituet. (Abdruck bei Last. Cart. I S. 339.) — Ich vermute, dafs die Übernahme der ähnlichen Verpflichtung der Fleischer gegenüber Montmartre in der gleichen Form erfolgt ist, d. h. indem die vier angesehensten Fleischer die Haftung für den Zins übernahmen. Hierdurch würde sich eine Reihe von Einrichtungen im Fleischeramte, insbesondere der Wahlmodus der Geschworenen (s. unten) und die bevorzugte Stellung der vier Familien Thibert, Sainctyon, Ladehors und d'Auvergne (vgl. darüber Lamare a. a. O.) erklären.

[redacted]

dieser Wirkung liegt der eigentliche Inhalt, der rechtliche Wert des Privilegs. Seine Bedeutung besteht in dem Grundrecht, das durch die Thatsache der Anerkennung geschaffen wird.

Die Fleischer haben denn auch für alle späteren Zeiten das Privileg von 1162 als den alleinigen Ursprung ihrer Rechte betrachtet. Niemals in der Folgezeit ist ihnen ein Recht durch besondere Urkunde neu erteilt worden. Die Erweiterung der Amtsrechte erfolgte immer nur durch Ausdeutung des Privilegs Ludwigs VII., insbesondere durch Berufung auf die darin verbürgten „antiquas consuetudines“. Die Dürftigkeit und Mehrdeutigkeit der in jener ersten Urkunde gebrauchten Worte kam den Fleischern hierbei zu statten und wurde klug ausgenutzt, um jeden Anspruch als altes Recht und unvordenkliche Übung erscheinen zu lassen. —

Mit gemeinsamem Besitz und korporativer Anerkennung ausgestattet, treten nun die Fleischer in die ruhmvolle Regierungszeit Philipps II. Augustus. Die Fleischer erlangten vom König Philipp II. zunächst im Jahre 1182 die Bestätigung der ihnen durch Ludwig VII. zugesicherten Gewohnheiten. Da indes die Urkunde von 1162 über diese Consuetudines keine näheren Angaben enthielt, so verfügte Philipp II. zugleich, dafs man sie einzeln schriftlich aufzeichnen solle. Dies geschah in einem Statut von vier knappen Artikeln. Wir ersehen aus dieser Aufzeichnung, dafs unter den Consuetudines hier nur die „herkömmlichen Abgaben“ verstanden wurden; denn nur in diesem Sinne gebraucht die Urkunde den Ausdruck consuetudo, und nicht etwa in dem weiteren Sinne, den das Wort consuetudo in anderm Zusammenhang annimmt, und der ihm auch hier späterhin untergeschoben wurde [1].

Aufser diesem Privileg sind aus der Zeit Philipps II. noch zwei Verfügungen erhalten, die auf die Fleischer Bezug haben. Sie sind für unseren Gegenstand belanglos; die eine schlichtet einen neuen Zwist, der sich mit dem Kloster Montmartre erhoben

[1] Vgl. Ord. III 259. Der Inhalt des Statuts ist folgender: Art. 1. Die Fleischer sind für die Gegenstände ihres Gewerbebetriebs befreit von Consuetudo und Pedagium. (Abgabe und Mauth.) Art. 2. Die neu aufgenommenen Fleischer haben ihre Genossen mit einem Willkommschmaus (pastum et potum) zu bewirten. Art. 3. Jeder Fleischer hat jährlich 38 denare Kopfzins zu entrichten. Art. 4. Für das Ausschneiden am Sonntag ist ein Stallagium zu entrichten; und jeder Fleischer zahlt jährlich einen Hauban. — Man kann deshalb von allen anderen Gründen abgesehen de Lespinasse nicht zustimmen, wenn er L. d. M. S. 253 Anm. 1 annimmt, die Fleischer seien in das Livre des Métiers nicht aufgenommen, „sans doute parce que leur communauté était encore régie par les statuts de Philippe-Auguste établis en 1182“, denn die Aufzeichnung Philipps II. enthält keinerlei Bestimmungen über den handwerklichen Betrieb. Dem wirklichen Sachverhalt kommt um vieles näher die Darlegung Deppings in seiner Ausgabe des Livre des Métiers, Einleitung S. 56.

hatte[1], die andere erledigt einen Streit über den Besitz der Viehweide zu Chelles[2].

Es ist indes nicht anzunehmen, daſs mit jenem Privileg die Gnadenbeweise, die der König seinen Fleischern zu Teil werden lieſs, erschöpft seien. Die Verwaltung Philipps II. hat Bürgertum und Gewerbe mit starker Hand gefördert. Vor allem hat die Hauptstadt Paris die königliche Gunst erfahren. Eine ganze Reihe solcher Akte überliefert uns das Livre des Métiers, und wenn in diesem Statutenbuch die Handwerker sich auf ältere Rechte und Freiheiten berufen, dann ist es stets Philipp II., „li bon Roi Phelippe", der sie ihnen verliehen hat. Eine Urkunde hat sich aber in keinem dieser Fälle erhalten. Auch bezüglich der Fleischer können wir es als sicher betrachten, daſs sie, die damals schon an bevorzugter Stelle standen, die lange günstige Regierungszeit Philipps II. (1180—1223) nicht ungenutzt vorübergehen lieſsen. Die Ausdehnung ihrer genossenschaftlichen Rechte schritt fort, wie auch die Vermehrung ihres gemeinsamen Grundbesitzes unablässig vorwärts ging, und der erheblichste Teil der weitgehenden Freiheiten, in deren Genuſs wir sie nur wenige Jahrzehnte später finden werden, muſs in diesem Zeitabschnitt erworben worden sein. —

Aus der kurzen Regierung Ludwigs VIII. und aus der ersten Zeit Ludwigs IX. erfahren wir nur von äuſseren Vorgängen, welche die Erweiterung des Gemeinbesitzes betreffen[3]. Die Neuerwerbungen schlossen sich vorzugsweise an die alten Plätze an und wuchsen bald zu dem Komplex zusammen, der den in der Geschichte wohlbekannten Namen der Grande Boucherie erhielt.

Die innere Entwicklung, die sich inzwischen vollzogen hatte, tritt uns jetzt in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts unvermittelt und als vollendete Thatsache entgegen. Etienne Boileau, der erste Organisator des Pariser Gewerbewesens, hatte bald nach dem Antritt seines Amtes das groſse Werk unternommen, die überlieferten Rechte und Satzungen der unter seiner Verwaltung stehenden Handwerkerschaften in einem Statutenbuch niederzuschreiben. Hierbei zeigen sich die Fleischer von dem prevotalen Gericht vollständig eximiert. Sie stehen unter einem eigenen Amt und sind von der Gerichtsbarkeit des Prevost gänzlich befreit. Unter den magisterialen Handwerkern sind sie die einzigen, welche die volle uneingeschränkte und unwidersprochene Exemtion bewahrt haben. Der thatkräftige Boileau

---

[1] Reg. Fl. No. 9.
[2] Reg. Fl. No. 10.
[3] Reg. Fl. No. 11.

macht hier nicht einmal den Versuch, das starre Sonderrecht des Amtes anzugreifen [1].

Nur an einer Stelle des Livre des Métiers ist von den Fleischern die Rede; im zweiten Teil, der von den Zöllen und Abgaben handelt, mufste auch das Fleischergewerk genannt werden. Dies geschieht in dem kurzen, für uns aber inhaltreichen Artikel:

Bouchiers de Paris chascun doit chascun an VI s. de parisis de hauban au Roi; mès il n'achatent pas le mestier du Roy ne il ne puent avoir, fors de la bouche et del commendement le Roi [2]. Die Fleischer schulden ein jeder jährlich 6 Solidi Hauban an den König. Aber das Gewerbe kaufen sie nicht, noch kann es jemand haben, er empfange es denn durch Wort und Befehl des Königs selber.

Die Fleischer erscheinen hier im vollen Besitz der Amtsbürtigkeit, die wir zuvor eingehend besprochen haben [3]. Das Amt ist jedem Fremden versagt; nur der König kann vermöge des Gnadenrechts die vorgeschriebene Geschlossenheit durchbrechen. Die vorliegende Stelle bildet zugleich die erste urkundliche Erwähnung des königlichen Gnadenrechts [4].

Das positive Zeugnis der gänzlichen Wandlung, die mit dem Amte vorgegangen war, empfangen wir dann in einem Parlamentsentscheid des Jahres 1282. Nächst dem grundlegenden Privileg Ludwigs VII. ist dieses Urteil des Königshofes das für die Freiheiten des Fleischeramtes wichtigste und bedeutungsvollste Schriftstück [5]; es enthält die königliche Anerkennung der magisterialen Organisation und der umfassenden Sonderrechte des Amtes, und es zeigt ferner, dafs der Besitz dieser Rechte schon im Jahre 1282 durch Verjährung gesichert war und auf langjähriger unbestrittener Übung beruhte.

Der Rechtsstreit, den König und Parlament zu schlichten hatten, war folgendem Vorfall entsprungen. Die Tempelherren hatten auf ihrem Grund und Boden ein Schlachthaus errichtet und wollten es durch eigene Fleischer betreiben lassen. Das Fleischeramt — als Prozefspartei hier zum ersten Mal mit der Formel Magister Carnificum nostrorum Parisius et Communitas eorumdem bezeichnet — war eingeschritten und hatte den Handwerkern der Templer die Ausübung ihres Gewerbes untersagt. Hierüber kam es zum Prozefs. Die Fleischer behaupteten, dafs durch das Unternehmen der Tempelherren ihr altes Recht verletzt werde und erreichten hierdurch,

---

[1] Vgl. dagegen unten S. 50 und folgende Kapitel.
[2] Lesp., L. d. M. S. 253.
[3] S. oben S. 20.
[4] Vgl. meinen „Ursprung der Königsmeister".
[5] Man vermifst es deshalb ungern in der trefflichen Ausgabe, die neuerdings René de Lespinasse in der Histoire Municipale de Paris veranstaltet hat. (Métiers Bd. I.)

dafs ihre Privilegien vor dem königlichen Parlamentsgericht zur Prüfung und Feststellung gelangten.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in den Text des Urteils, das im Juli 1282 ausgefertigt wurde, aufgenommen. König und Parlament nahmen als erwiesen an:

1. dafs die Fleischer eine königliche Urkunde besitzen, derzufolge König *Ludwig VII. ihnen alle ihre alten Gewohnheiten zurückgewährt hatte; welche Gewohnheiten durch unbestrittenen Gebrauch dahin ausgelegt wurden*, dafs die Fleischer seit der Aufrichtung jener Urkunde *oder*[1] seit einer Zeit, deren Gedenken bei Menschen nicht besteht, mit Wissen und ohne Widerspruch derer, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit haben in Stadt und Vorstadt von Paris, Fleischer ernannt haben durch die ganze Stadt, und zwar *nur solche, die Söhne von Fleischern sind*, ohne dafs irgend wer sonst, er habe Gerichtsbarkeit oder nicht, in Stadt und Vorstadt von Paris das Recht hatte, Fleischer anzustellen oder Schlachthäuser zu errichten, ausgenommen diejenigen Grundherren, die seit unvordenklichen Zeiten eigene Fleischer haben;
2. dafs Magister und Gemeine der Pariser Fleischer mehrfach bestimmte und besondere Personen, als Wirte und Gasthalter, die nicht zum Amte gehörten, *durch Beschlagnahme* ihrer Vorräte und sonstiger Sachen, sowie durch *Verhaftung* gezwungen hatten, sich des Handwerks zu enthalten.

Diese Rechte werden am Schlusse des Entscheides durch königliche Bekräftigung nochmals ausdrücklich bestätigt. —

Die Urkunde enthält die uneingeschränkte königliche Anerkennung für Rechte ungewöhnlichen Umfangs, die in wenige, mit Einschiebungen überhäufte Sätze zusammengedrängt werden. Gleichwohl ist ihnen das Sonderrecht des Amtes in seinen Grundzügen vollständig wiedergegeben. Das Fleischeramt besitzt das ausschliefsliche Recht des Gewerbebetriebs in Paris und Vorstädten und übt alle daraus abzuleitenden Befugnisse. Das Gewerk allein ernennt die Fleischer, betreibt und errichtet die Schlachthäuser und Bänke. Der Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit giebt den Grundherren an sich kein Recht zur Gestattung des Gewerbebetriebs; nur die seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Immunitäten[2] werden als selbständige Bezirke anerkannt, jedoch nur insoweit, als sie sich im thatsächlichen, auf Verjährung beruhenden Besitz des Gewerberechts befinden. Der Ausschlufs

[1] Man beachte wohl dieses „oder“.

[2] S. oben S. 26.

aller Fremdbürtigen vom Amte, das Erfordernis der Amtsbürtigkeit, wird besonders hervorgehoben.

Magister und Gemeine des Handwerks sind jetzt zu einem Amte organisch verbunden. Sie üben die umfassende Gerichtsbarkeit, von der wir später näheres hören werden. König und Parlament erkennen vorbehaltlos das Recht des Amtes an, selbständig durch Beschlagnahme und erforderlichen Falls durch Haftlegung die unbefugte Ausübung des Handwerks zu verhindern. Der volle Besitz der eigenen Gerichtsbarkeit wird dem Amte bestätigt.

Diese bündige Anerkennung der Rechte des Fleischeramtes ist das wesentliche Ergebnis des Prozesses mit den Tempelherren. Die Fleischer hatten einen unantastbaren Titel erlangt, der ihr altes Recht, wie sie es verstanden wissen wollten, in vollem Umfange gewährleistete; es war der gröfste und nachhaltigste Gewinn, den sie aus dem Prozefs ziehen konnten. Der Rechtsstreit selber wurde durch Vergleich entschieden; den Templern wurde ein geringfügiger Teil ihrer Ansprüche zugestanden, nämlich das Recht, zwei Fleischbänke, eine jede 12 Fufs lang, aufserhalb, jedoch nicht innerhalb der Stadtmauer zu errichten. Hierbei erreichten die Fleischer jedoch noch so viel, dafs König Philipp III. in dem Entscheid aussprach, „er habe den Tempelherren die Vergünstigung, zwei Bänke zu errichten, mit Willen und Zustimmung der Fleischer erteilt“[1].

Das neuerworbene Anerkenntnis nahm seinen Platz neben den beiden Privilegien Ludwigs VII. von 1162 und Philipps II. von 1182; bei Thronwechsel wurden von nun ab diese drei Urkunden dem neuen Regenten zur Bestätigung vorgelegt. —

Der Parlamentsentscheid von 1282, dessen wesentliche Bestimmungen wir zuvor wiedergegeben haben, stellt sich dar als der endgültige Abschlufs der Entwicklung, die wir im Jahre 1155 beginnen sahen. Er bildet im übrigen nur einen äufserlich wahrnehmbaren Abschnitt; denn wir wissen nicht, zu welcher Zeit die Fleischer thatsächlich in den Besitz der Rechte gelangt sind, die der Entscheid von 1282 als „unvordenkliche“ kennzeichnet; wir können nur sagen, dafs es vor dem Jahre 1268 — als der Niederschrift des Livre des Métiers — und nach dem Jahre 1182 — als der Erteilung des Privilegs Philipps II. — gewesen ist. Während dieses Zeitraums von höchstens 80 Jahren hat sich die innere Umwandlung des Fleischeramtes vollzogen.

Doch nehmen wir die äufsersten Jahreszahlen und stellen sie einander gegenüber — welch' ein Abstand der Handwerksgeschichte tritt uns hier entgegen. Der Parlamentsentscheid von

[1] Tandem de bonorum consilio et pro bono pacis de assensu et voluntate ipsorum carnificum ipsis preceptore et fratribus concessimus.

1282 nennt als Partei den Magister Carnificum nostrorum Parisius et Communitas eorumdem — den Meister und die Gemeine der königlichen Fleischer zu Paris. Es ist äufserlich der gleiche Magister, der 100 Jahre zuvor über ein hofrechtliches Handwerk gesetzt war; jetzt aber ist er der Beamte der Korporation, den diese selber wählt und einsetzt[1]. Bei einem Streit um klösterliche Bänke wurden im Jahre 1155 die unbotmäfsigen Handwerker schlechtweg aus dem Amte gejagt; bei dem gleichen Anlafs bedarf jetzt der König ihrer Zustimmung, wenn er den Tempelherren auf ihrem eigenen Grund und Boden eine kleine Vergünstigung gestatten will. Ludwig VII. konnte den Brüdern vom heiligen Lazarus einen Fleischer schenken, dafs er ihnen in seinem Amt diene; die Fleischer des dreizehnten Jahrhunderts dulden nicht, dafs irgend wer, der nicht ihrem Amte untersteht, sich mit ihrem Handwerk befasse. Meister und Gemeine des Gewerks ernennen jetzt die Fleischer durch ganz Paris, es sei denn, dafs ein Grundherr, dem hohe und niedere Gerichtsbarkeit zusteht, ein Recht vorweise, das ebenso alt ist, wie das ihre.

Alle diese Veränderungen sind ohne die geringste äufsere Unterbrechung vor sich gegangen. Der Entscheid von 1282 bezeichnet ausdrücklich als Rechtsquelle des Fleischeramts die Urkunde Ludwigs VII. von 1162. Der Grundbesitz, die Rentenpflicht, die Zinse des freien Handwerks sind unverändert die gleichen, wie die des hofrechtlichen Amtes. Das Aufsteigen des grundherrlichen Amtes zur freien Handwerkerschaft liegt lückenlos vor uns, bestätigt durch die dreifache Kontinuität des Rechtes, des Realbesitzes und der Verpflichtungen. Den ersten Anstofs zu der Umbildung des Amtes gab, wie häufig genug im Mittelalter, eine vermögensrechtliche Transaktion; es war der gemeinsame Erwerb von Grundbesitz. Vollendet wurde der Vorgang, indem sich die hofrechtliche Beamtung in ein Amt eigenen Rechts wandelte, das seinen Bestand durch Jahrhunderte behauptet hat.

II. Die innere Organisation des Amtes.

Der Entscheid von 1282 ist die letzte konstitutive Urkunde, die das Fleischeramt empfing. Unter den Nachfolgern Philipps III. wurden immer nur die uns bereits bekannten drei Dokumente beim Regierungsantritt eines neuen Königs zur Bestätigung gebracht. Das Magisterium führt seine eigene gesonderte Verwaltung, und tritt in den Amtshandlungen und Erlassen der königlichen Beamtenschaft nicht hervor. Ueber die inneren Einrichtungen des Amtes fehlt es uns deshalb bis dahin an Nachrichten. Erst im Jahre 1358 tritt eine Änderung ein; die Fleischer lassen

[1] S. unten S. 39.

ein Statut von nicht weniger als 42 Artikeln durch Dauphin Karl, als Reichsverweser, bestätigen[1].

Der Grund, weshalb gerade jetzt die Bestätigung längst geübter Rechte nachgesucht wurde, ist aus der kurzen Einleitung des Statuts nicht zu ersehen. Die Ursache mag eine doppelte gewesen sein. Zunächst die Rechtsunsicherheit unter dem langwährenden Kriege mit England, mehr aber vielleicht noch das Vordrängen des königlichen Beamtentums, das kurz zuvor durch die Ordonnanz König Johanns kräftig in das Gewerbewesen eingegriffen hatte, mochte es den Fleischern wünschenswert erscheinen lassen, auch für die besondere Handhabung ihrer Gerichtsbarkeit die königliche Unterschrift zu erlangen. Sie liefsen deshalb, wie der Regent Karl in der Einleitung des Privilegs von 1358 sagt, „die Rechte, die sie gebraucht und genossen haben seit mehr denn Menschengedenken, aus ihren alten Cartularien herausschreiben“. In dieser Form liegt eine bedeutsame Abweichung von dem bei Zunftprivilegierungen gebräuchlichen Verfahren. Die Zünfte, welche die königliche Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen wünschten, liefsen sich aus den beim königlichen Chatelet geführten Registern einen Auszug anfertigen, der dann dem König zur Bestätigung vorgelegt wurde. Die Fleischer dagegen entnehmen ihre Satzungen, die sie dem König unterbreiten, den Büchern ihres eigenen Amtes.

Die Statuten von 1358 enthalten die eingehendsten Aufzeichnungen über die Organisation und Geschäftsführung des Magisteriums der Fleischer. Die zuvor behandelten drei Urkunden übermitteln uns in der Hauptsache nur die Rechtsgrundlagen des Amtes und umschliefsen im übrigen nur wenige Angaben über den Ausbau der inneren Einrichtungen. In dieser Beziehung bietet uns das Statut von 1358 die notwendige und wünschenswerte Ergänzung, auf deren Grundlage wir nunmehr eine Gesamtdarstellung des Magisteriums der Fleischer unternehmen.

---

[1] Bei Isambert, Recueil des anciennes lois françaises Bd. V S. 558 und Lesp., Mét. Bd. I S. 266 wird das Statut Karl VI. zugeschrieben und auf das Jahr 1381 angesetzt. Nach dem in den Ord. Bd. VI S. 590 ff. gegebenen vollständigen Abdruck trifft dies jedoch nicht zu. Am Schlufs des Statutentextes folgt die Corroboratio des Regenten Karl (späteren Karl V.) vom März 1358; ihre Formel Quas quidem consuetudines usus et libertates supradictas et in dictorum carnificum cartularibus ut premittitur contentas stimmt überein mit der kurzen Einleitung des Textes les dits bouchiers ont usé par la maniere qui ensuit et qu'il est contenu en leurs anciens cartulaires. Das ganze Privileg wird von Karl VI. im Jahre 1381 lediglich transsumiert und bestätigt. — Die Fleischer haben sich von dem Regenten Karl im Jahre 1358 zwei Privilegien erteilen lassen. Im September 1358 wurden ihnen die alten, im vorigen Abschnitt erörterten Urkunden bestätigt (Ord. Bd. III S. 258). Im März 1358/59 wurden diese dann nochmals durch den Regenten vidimiert und zugleich mit den 42, aus den Cartularien des Amtes entnommenen Artikeln bestätigt.

Bei dieser Besprechung werden wir auf das Ergebnis unserer voraufgehenden Erörterungen zurückgreifen. Wir betrachten an dieser Stelle das Magisterium als ein nach aufsen abgeschlossenes Amt, als eine administrative Einheit. Die Schilderung der Entstehungsgeschichte hat uns indes gezeigt, dafs das Amt aus zwei verschiedenen Elementen zusammengewachsen ist; aus einer hofrechtlichen Beamtung, die sich in ein Amt eigenen Rechts, in eine Exemtion von den allgemeinen Gerichten umwandelte, und aus einer grundherrlichen Handwerkerschaft, die zu einer selbstverwaltenden Genossenschaft wurde. Diese beiden Bestandteile, obwohl sie zu einem organischen Ganzen verbunden sind, müssen bei einer Zergliederung des Amtes immer wieder an ihren besonderen Funktionen erkennbar sein; unsere nachfolgende Darlegung der inneren Amtseinrichtungen wird deshalb im einzelnen hervorheben, welche Befugnisse des Magisteriums auf das Recht des alten Amtes zurückgehen, und welche dagegen als das hinzugekommene Recht des Handwerks anzusehen sind.

Für die Schilderung des magisterialen Amtes haben wir im allgemeinen Teil[1] ein Schema aufgestellt; wir unterscheiden eine fiskalische und eine jurisdiktionelle Grundlage.

Die fiskalischen Verpflichtungen, die auf dem Amte als solchem ruhten, erfordern an dieser Stelle kein näheres Eingehen. Dafs die Fleischer das Halbannum und den Kopfzins zu zahlen hatten, sahen wir bereits[2]. Beide Abgaben hatten nach den Münzreformen, und besonders unter dem Steuersystem des vierzehnten Jahrhunderts, keine Bedeutung mehr. Dem Gewerbekauf waren die Fleischer nicht unterworfen. Dagegen oblag ihnen eine den Fleischern im Mittelalter häufig auferlegte Leistung; es war die Verpflichtung zum Botenreiten. Sie hatte hier streng grundherrlichen Charakter und stand in engster Verbindung mit der Hofhaltung; wenn der Palastbewahrer des Königs (Concierge du Palais) Getreide oder andere Vorräte aus dem königlichen Speicher zu Gonesse gebrauchte, so waren die Fleischer schuldig, die nötigen Botenritte auszuführen[3]. —

Unsere Aufmerksamkeit wird hauptsächlich durch die jurisdiktionellen Befugnisse des Fleischeramtes in Anspruch genommen. Das Amt zeigt sich im vollen Besitz einer selbständigen Gerichtsbarkeit, die von den allgemeinen Gerichten in jeder Beziehung eximiert ist.

---

[1] S. oben S. 9.

[2] S. oben S. 29 Anm. und 32.

[3] Privileg über die Rechte und die Gerichtsbarkeit des königlichen Palastbewahrers Ord. Bd. III S. 314. — Auf den Gutshof zu Gonesse wurden mehrfach auch Naturalrenten bei Stiftungen angewiesen; vgl. Last. Cart. Bd. I S. 303, 306, 341.

Das Magisterium der Fleischer war schlechthin zuständig für jede Rechtssache, an welcher ein Amtsangehöriger mittelbar oder unmittelbar beteiligt war. Die Zuständigkeit des Amtes beschränkte sich demnach nicht auf die eigenen Gewerbesachen, sondern sie erstreckte sich allgemein auf klagbare Ansprüche, sei es, dafs diese von Amtsangehörigen unter sich, oder dafs sie von Amtsfremden wider einen Amtsangehörigen erhoben wurden. Der Fleischer nahm und gab Recht nur vor dem Gericht seines eigenen Amtes.

Die mit der Zuständigkeit zusammenhängenden Fragen werden in den Statuten von 1358 mehrfach behandelt. Die Ladung auf Antrag eines Amtsfremden ist erwähnt im Art. 11 [1]. Eingriffe in die Handwerksordnungen gelangten, auch wenn sie von Fremden ausgingen, vor dem Magisterialgericht zur Aburteilung [2]. Artikel 14 des Statuts von 1358 endlich, lautet kurz und bündig:

Chascun bouchier ou esçorcheurs [3] qui sera semons ou Chastellet ou ailleurs, se fera requerre sur paine de l'amende par son serement. Wird ein Fleischer vor das königliche Gericht im Chatelet oder sonstwohin vorgeladen, so darf er sich auf keine Verhandlung einlassen, sondern er ist bei Strafe und auf seinen Eid verbunden, sich an das magisteriale Gericht abrufen zu lassen.

Der Grundsatz der Ausscheidung vom öffentlichen Gericht zeigt sich hier in voller Konsequenz durchgeführt. Er findet sich wieder in der Verteilung der Geldstrafen, Bufsen und Gerichtsgefälle: ein Drittel der eingehenden Gelder fiel an den Magister, den Rest empfingen die Geschworenen des Handwerks zur Verwendung für die gemeinsamen Zwecke (ou prouffit du commun) [4]. Der königliche Prevost dagegen hatte keinen Anteil an den Gerichtsgefällen. Es ist dies, worauf wir zuvor schon hinwiesen, das sichere Zeichen einer völlig selbständigen Gerichtsbarkeit, die von dem königlichen Gericht grundsätzlich losgelöst war. In der Höhe der Strafen prägt sich der Umfang der jurisdiktionellen Befugnis deutlich aus. Der Magister konnte Bufsen bis zu 60 Solidi verhängen.

Das Gerichtspersonal des Magisteriums — der „maistrie“, wie sie in den Statuten von 1358 genannt wird — bestand aus dem Magister (maistre), seinem Stellvertreter (lieutenant) und dem ständigen Personal der Kanzlei (les clers) [5]. Das Gerichtsverfahren war das althergebrachte. Richter war der Magister; Schöffen waren die vier Jahresgeschworenen aus dem Handwerk. Ihnen

---

[1] S'il qui sera semons a la requeste d'un forain pour denrées vendues en plain marchié u. s. w.

[2] S. oben S. 33, Reg. Fl. No. 13 und Statuten von 1358 Art. 41.

[3] S. unten Anm. auf S. 40.

[4] Statuten von 1358 Art. 5.

[5] Ebenda Art. 9 u. 10.

war zur Pflicht gemacht, an den drei Tagen, an denen regelmäfsig Gericht gehalten wurde, zur Stelle zu sein, den Fall echter Not ausgenommen[1]. Als Vollstreckungsbeamte fungierten drei geschworene Schlächter, denen nach Ableistung ihres Amtseides Beamteneigenschaft zukam (ausquelx l'en sera tenu d'obeir, comme a clers et sergens jurez dudit mestier). Bei Ausübung ihres Amtes hatten ihre Handwerksgenossen auf Ansuchen Hilfe zu leisten[2].

Im Mittelpunkt des jurisdiktionellen Apparates steht der Magister; in ihm setzt sich das ursprüngliche Vorsteheramt auf der überlieferten Grundlage fort. Der Magister war der Träger aller amtsherrlichen Gewalt und ihrer Privilegien. Seine Rechte wie seine Einkünfte sind durchweg aus der alten magisterialen Beamtung abzuleiten. Er führte den Vorsitz im Gericht, leitete die Verhandlungen, und verkündete das Urteil; er nahm die Fleischersöhne, denen das Amt neu verliehen wurde, in Eid und Pflicht; er übte die Befugnisse des Richters im weiteren Sinne. Dagegen hatte er keinerlei Anteil an den Funktionen und Einrichtungen, die dem Amte neu hinzugewachsen waren. Der Magister war lediglich jurisdiktioneller Beamter; die Führung der inneren Handwerksangelegenheiten, die genossenschaftliche Selbstverwaltung waren von der magisterialen Beamtung, wie dies der geschichtlichen Entwicklung des Amtes entsprach, grundsätzlich getrennt und völlig in die Hand der Geschworenen gelegt[3].

Die Einkünfte des Magisters bestanden hauptsächlich in seinem Anteil an den Erträgnissen der Gerichtsbarkeit; wie bereits oben bemerkt, empfing er ein Drittel der eingehenden Beträge. Die Eingänge setzten sich zusammen aus den Bufsen, Strafgeldern und den Gerichts- und Kanzleigebühren. Das Magisterium hatte das Recht der Siegelführung; für den Gebrauch des Siegels waren bei Vertragsausfertigungen 2 Denare, bei Eidesabnahmen 1 Denar zu entrichten[4].

Neben diesen regelmäfsigen Einkünften hatte der Magister noch erhebliche Bezüge, die ihm bei der Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen zukamen, und die in den Statuten von 1358 im einzelnen genau aufgeführt werden.

---

[1] Statuten von 1358 Art. 9.

[2] Art. 4 der Statuten von 1358 schildert sehr drastisch die rücksichtslosen Formen, in denen erforderlichen Falls eine gewaltsame Vollstreckung gegen Widerspenstige vorgenommen wurde.

[3] Vgl. die Bestimmungen der Statuten von 1358 im einzelnen, besonders Artikel 7, 8, 17 ff. — Das Statut von 1358 enthält keine Angaben über den Berufsstand des Magisters. Nach der Stellung und den Funktionen des Magisters und seines Stellvertreters ist jedoch anzunehmen, dafs beide regelmäfsig Berufsbeamte gewesen sind, wie dies auch in den anderen Magisterien, soweit die Quellen reichen, der Fall war.

[4] Statuten von 1358 Art. 10.

Der neue Fleischer war bei seinem Eintritt in das Amt zu einem Willkommschmaus und zu bestimmten Darreichungen verbunden. Die Verpflichtung geht auf die ältesten Zeiten des Handwerks zurück; sie wird schon unter den alten Bräuchen, die Philipp II. im Jahre 1182 niederschreiben liefs, erwähnt[1]. Dieses Pastum et potum, späterhin past et abreuvement genannt, hatte den Charakter einer obligatorischen Leistung, für deren Erfüllung man im vierzehnten Jahrhundert sogar vorgängige Sicherstellung verlangte[2]. Es bestand in der Herrichtung eines Schmauses für die Handwerksgenossen, sowie in der Lieferung bestimmter Gegenstände und Abgaben an den Magister und an eine Reihe von Beamten des Königs, den Prevost, den Voyer, den Kellermeister und den Bewahrer des königlichen Palastes[3]. Neben dem Magister empfing auch seine Frau, die Meisterin, ein wohlgemessen Teil an Speisen und Getränk. Die Darbietungen, deren Reichhaltigkeit dem vermöglichen Stande des Handwerks entspricht, werden in den Statuten von 1358 auf das eingehendste aufgezählt[4]; sie setzen sich zusammen aus Naturalien, wie Fleisch, Wein und Kuchen, sowie aus Gaben symbolischer Art.

In dieser Gleichstellung mit den Beamten des Königs zeigt sich die alte Eigenschaft des Magisters als eines königlichen Dieners deutlich gewahrt und ausgeprägt. Der Magister hatte auch im übrigen Anspruch auf besondere Ehrenrechte: wenn er an dem Bruderschmaus zur Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen Teil nahm, so mufste vor seinem Sitz eine pfündige Kerze brennen. Besondere Speisen wurden für ihn aufgetragen, und jeder Genosse brachte ihm eine Gabe an Wein und Brot dar[5]. — Der Magister wurde in jeder Weise als aufserhalb des Handwerks stehend angesehen.

Die Wahl des Magisters erfolgte auf Lebenszeit und zwar durch das Handwerk selber. Den Besitz dieses wichtigen Rechtes hat das Fleischeramt vor allen anderen Pariser Magisterien voraus, ausgenommen das Amt der Weber, bei welchem das Recht der Meisterwahl bereits im dreizehnten Jahrhundert urkundlich nachweisbar ist. Es ist bemerkenswert, und bezeichnend für den ganzen Charakter des Instituts, dafs die Jurisdiktion des Magisteriums erhalten blieb, nachdem das Recht, den Magister zu ernennen, auf das Handwerk übergegangen war. Die im all-

---

[1] Reg. Fl. No. No. 8 und oben S. 29 Anm.

[2] Statuten von 1358 Art. 24.

[3] Über die Rechte, die dem Concierge du Palais gegenüber den Fleischern zustanden, s. oben S. 36.

[4] Die Fleischer hielten sich auch einen eigenen Spielmann, „le jugleur de la salle“, den die Statuten von 1358 in den Artikeln 28—39 mehrfach erwähnen.

[5] Statuten von 1358 Art. 32.

gemeinen Teil unserer Darstellung[1] besprochenen Eigenschaften des Amtes treten hier aufs deutlichste hervor; das Amt ist selber Rechtssubjekt, es ist selbst die Quelle der aus ihm fliefsenden Befugnisse[2].

Die Wahl war zweistufig. Innerhalb eines Monats nach dem Tode des Magisters trat die Gemeine zusammen, und ernannte zwölf geschworene Wahlmänner; diese wählten dann den neuen Magister, der als rechtmäfsig berufen und eingesetzt galt, sobald er die Mehrzahl unter den zwölf Stimmen auf sich vereinigte[3]. —

Neben dem Amt des Magisters und nach Rechten und Einrichtungen von ihm völlig gesondert, steht nun die vollständig ausgebildete Organisation des Handwerks selber. Sie kennzeichnet sich als eine Selbstverwaltung der Handwerksangelegenheiten vermittelst zweckdienlicher Organe, die indes hier in etwas reicherer und schärferer Gliederung ausgestaltet erscheinen als im Zunftwesen.

Die Sonderstellung des Fleischeramtes kommt zunächst in einer Äufserlichkeit zu treffendem Ausdruck; die selbständigen Handwerker nennen sich hier niemals „Meister“, wie dies in den Zünften schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Brauch; sondern stets nur mit der alten Bezeichnung preudhommes (probi homines) oder compaignons. Der Meistertitel blieb ausschliefslich ihrem Amtsmagister vorbehalten; sie selber bezeichneten sich als Handwerker und Genossen[4].

---

[1] S. oben S. 7.

[2] Auch hierin zeigt sich die Verschiedenheit in den Grundlagen der Zunft und des Magisteriums. Bei den Zünften verliert mit dem Wahlrecht der Handwerker das Meisteramt sein ursprüngliches Recht und seine Stellung; bei dem Magisterium bleibt beides erhalten.

[3] Statuten von 1358 Art. 2.

[4] Innerhalb des Gewerbes zerfielen sie in bouchiers und escorcheurs. Ich möchte an diese Scheidung eine Bemerkung allgemeinen Inhalts anknüpfen: Der Ausdruck Escorcheur wird in den deutschen Geschichtswerken stets durch „Schinder“ oder „Abdecker“ übersetzt, und in den französischen in eben diesem Sinne, welcher der heutigen Bedeutung des Wortes entspricht, gebraucht. Dies ist unrichtig. Im mittelalterlichen Fleischergewerbe ist der Ausdruck Escorcheur eine arbeitsteilige Bezeichnung; er entspricht unserem Schlächter, und bezeichnet den Handwerker, der das Vieh schlachtet und abhäutet; der bouchier im engeren Sinne ist dagegen der Fleischer, der das geschlachtete Tier verarbeitet und zum Verkauf bringt. (Vgl. hierzu auch Ducange v. Scoriator: Seditionem Parisiis lanii, quos ea aetas scoriatores appellavit, moverunt.) Der Schinder dagegen war im mittelalterlichen Handwerk Frankreichs ebensowenig zunftehrlich wie in Deutschland. Der berühmte Caboche war also kein Schinder, sondern ein ehrlicher Schlächter; er war auch kein Fleischerknecht oder Geselle, sondern selbständiger Handwerker, „Meister“ wie wir heute sagen würden. Der Meistertitel wurde indes von den Pariser Fleischern, so lange das *Magisterium* bestand, nicht geführt.

Die Gesamtheit der selbständigen Fleischer bildet die Gemeine des Handwerks, le commun du métier. Ihre älteren Organe sind die vier Geschworenen und die Schaubeamten; zu diesen tritt später noch ein Handwerksausschufs von sechs Preudhommes. Dieser Ausschufs ist urkundlich zuerst in den Statuten von 1358 nachweisbar. Er erscheint als die engere, ständige Vertretung der Gemeine und ihrer Interessen, und hat im übrigen die Aufgabe, die Geschäftsführung der Geschworenen zu überwachen.

Die vier Jahresgeschworenen wurden im Wege der denkbar engsten Stufenwahl eingesetzt: die vier abgehenden Geschworenen wählen vier Preudhommes, und diese letzteren ernennen die vier neuen Jahresgeschworenen. Die Wiederwahl der alten ist ausdrücklich gestattet, und wird wohl thatsächlich die Regel gebildet haben. Die geschilderte Wahlweise mufste die Wirkung haben, den Wahlakt zu einer blofsen Form herabsinken zu lassen, und das Geschworenenamt innerhalb weniger Familien erblich zu machen [1].

Die mit dem Geschworenenamt verbundenen Geschäfte waren äufserst umfangreich. Durch die Geschworenen wurde die gesamte Verwaltung des Handwerks, sowohl die Führung der Handwerksangelegenheiten wie die Handhabung der Gewerbepolizei geleitet; sie waren aufserdem die ständigen Beisitzer im Magisterialgericht. So vereinigte sich in ihrer Hand eine Reihe der wichtigsten Befugnisse, deren Bedeutung um so gröfser war, als das Handwerk infolge seiner eigenen Organisation eine besonders ausgedehnte Vermögensverwaltung besafs. Für die Geschäftsführung der Geschworenen ist die Mitwirkung des Handwerksausschusses nach den Statuten von 1358 ausdrücklich vorgeschrieben in zwei Fällen, über die wir hier kurz zu berichten haben; sie betreffen die *Rechnungsablegung* und die *Aufnahme von neuen Handwerksgenossen*.

Dafs das Handwerk seine eigenen, von denen des Magisters getrennt gehaltenen Einkünfte hatte, wurde zuvor bereits bemerkt. Den Geschworenen war die Kassenführung übertragen; die Rechnungsabnahme durch den Handwerksausschufs fand jährlich einmal statt. Die hauptsächlichsten Einnahmen flossen aus dem Anteil des Handwerks an den Bufsen und Gerichtsgefällen, sowie aus der Vermietung der Fleischbänke, der „assisse des étaux“.

Die Bänke waren, wie wir aus den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts [2] ersehen, durch die Gemeine des

[1] Der Ursprung der späteren Mifsstände im Fleischergewerbe, deren die Regierung lange nicht Herr werden konnte, ist hier zu suchen. Vgl. über die betr. Vorgänge, die sich durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert hinziehen, *Lamare* a. a. O. S. 569 ff.

[2] Reg. Fl. No. 6 u. 11.

Handwerks (carnifices Parisienses oder communitas carnificum Paris) erworben worden. Im vierzehnten Jahrhundert war indes die Vermietung der Bänke vollständig an die vier Geschworenen übergegangen[1]. Mit der Einziehung der Gelder war ein Pächter betraut, der die Jahrespacht an die Geschworenen ablieferte; nur bei der Rechnungsabnahme war der Handwerkerausschufs beteiligt[2].

Der Ausschufs war ferner zu befragen bei der Aufnahme eines neuen Handwerksgenossen[3]. Das Fleischeramt hatte, wie uns bereits bekannt, das Recht der Amtsbürtigkeit, ergänzt durch das Gnadenrecht des Königs[4]. An dem Erfordernis wurde in der älteren Zeit streng festgehalten; es fehlen selbst die herkömmlichen Ausnahmen für Schwiegersöhne und Witwenfreier[5].

Auf die gewerbepolizeilichen Vorschriften und ihre Handhabung brauchen wir hier nicht einzugehen. Die Gewerbepolizei wurde ganz in den Formen des zünftigen Handwerks geübt und bietet hier keine Besonderheiten. Auch die Organe, die mit der Wahrnehmung der polizeilichen Befugnisse betraut waren, sind uns bereits bekannt. Die Schilderung der besonderen Einrichtungen, wie sie das Marktwesen von Paris nötig machten, gehört nicht in den Rahmen unserer vorliegenden Arbeit und kann hier keinen Platz finden[6]. —

Die Verfassung des Fleischergewerks, wie wir sie zuvor besprochen haben, charakterisiert sich uns als eine Durchdringung des alten Magisteramtes mit dem Organismus einer hochentwickelten Selbstverwaltung. Das juristisch vielleicht bemerkenswerteste Moment ist hierbei das Nebeneinanderbestehen von Einrichtungen, die den verschiedensten Rechtsgrundlagen entstammen.

Der Magister hat seine aus alter Zeit überkommene Stellung in keiner Weise verändert. Sein Amt ist kein Amt öffentlichen Rechts, seine Gerichtsbarkeit ist kein Teil der öffentlichen Rechts-

---

[1] Statut von 1358 Art. 17. iceulx quatre jurez nouveaux auront tous les estaux en leur main, et y asserront les preudeshommes du mestier, selon ce que bien leur semblera, par leur serement.

[2] Statuten von 1358 Art. 7. Dies ist der Stand im vierzehnten Jahrhundert. Die Kenntnis der damaligen Verhältnisse ist notwendig für die Beurteilung der späteren Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert, deren Schilderung jedoch aufserhalb der gegenwärtigen Aufgabe liegt.

[3] Statuten von 1358 Art. 6.

[4] Lesp. L. d. M. S. 253 Art. 4; Parlam. Entscheid von 1282. Die spätere Zeit setzte sich infolge der weiter unten S. 46 geschilderten Vorgänge über das Erfordernis thatsächlich hinweg; rechtlich erfolgte die Aufhebung der Amtsbürtigkeit erst im Jahre 1587 durch ein Statut Heinrichs III., abgedruckt bei Lesp. Mét. I S. 283.

[5] Statuten von 1358 Art. 13.

[6] Vgl. hierüber besonders den Abschnitt „Bouchers“ bei de Lamare a. a. O.

pflege; sie bildet eine Exemtion, vor welcher der öffentliche Beamte Halt machen mufs, Die Befugnisse, die Einkünfte und die Vorrechte des Magisters gehen auf die gleiche Quelle, das alte Handwerkeramt, zurück.

Anders verhält es sich mit der Handwerkerschaft selber; von ihr ist die gesamte Umbildung des Amtes ausgegangen. In den vier Geschworenen erkennen wir allerdings die honesti und probi homines wieder, die der Magister bei den Gerichtshandlungen zu fragen hatte; auch bleibt in ihren Funktionen immer wieder der Kern sichtbar, um den sich einst die ersten Ansätze der Genossenschaft bildeten; es ist der gemeinsam erworbene Grundbesitz. Aber der spätere breite Ausbau des Amtes ist nicht mehr unter das Privatrecht einzureihen. Die Handhabung der Gewerbepolizei, die Thätigkeit in der Gewerbeschau und dem Marktverkehr gehören dem öffentlichen Rechte an; sie bilden einen Teil der öffentlichen Verwaltung. Die Befugnisse, die das Magisterium auf diesem Gebiet ausübte, sind solche, die wir allgemein zünftlerische nennen, wie auch die Organe, die das Amt ausbildete, die des Zunftwesens sind.

In dieser völligen Umgestaltung, die das Wesen des alten Amtes von Grund auf verändert, bleibt aber eines stets gewahrt; es ist die Sonderstellung, die Exemtion. Welche Rechte auch dem Magisterium zuwachsen, es wird dadurch nicht in den Kreis der allgemeinen Organisationen gezogen, es bleibt nach wie vor aufserhalb derselben. Das Amt nimmt die neuen Befugnisse in sich auf und verschärft mit ihnen seine Exemtion, statt sie zu mindern. In diesem Erwerb der höchsten Freiheit vermittelst des Sonderrechts liegt eine eigene, und vielleicht nicht die geringste Bedeutung des Magisteriums. —

Die eingehende Behandlung, die wir dem Fleischeramt nach der geschichtlichen wie nach der verwaltungsrechtlichen Seite zu Teil werden liefsen, war notwendig wegen der zwiefachen Richtung, in der sich unsere Untersuchungen bewegen: wir hatten einesteils die ununterbrochene Kontinuität des Magisteriums zu erweisen, und anderenteils die vollständige innere Umbildung des Amtes zu zeigen. Nach beiden Richtungen hin haben wir nun das Ergebnis zusammenzufassen.

Betrachten wir zunächst den steten Fortbestand des Amtes. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts zeigen uns die Urkunden das gewöhnliche hofrechtliche Handwerksamt, das nicht die geringste Besonderheit aufweist. Der König läfst das Amt durch einen Magister verwalten; unter diesem stehen die Handwerker, über die der König nach dem Rechte der Grundherrschaft verfügt. Dieser äufsere Rahmen bleibt das ganze Mittelalter hindurch stets der gleiche. Der Magister steht nach wie vor aufserhalb des Handwerks; welche Umbildungen auch im Innern

vor sich gehen, eine Verschmelzung beider Elemente findet niemals statt.

Im Laufe der Jahrhunderte wird aus dem Beamten des Königs der Erwählte des Handwerks; aber wie sein Titel, so setzt sich auch seine eigene Stellung selbständig und unerschüttert fort. Und diese uralte Institution ist kein Rechtsaltertum, kein überbliebenes Gebilde, das in eine spätere Zeit hineinragt, sondern ein Amt voll Leben und Kraft, das mit dem Gang der Jahre vorschreitet.

Nicht anders folgte auch die Handwerkerschaft von Geschlecht zu Geschlecht in den alten Formen. Der ganze Stolz des Handwerks scheint in dem alten Recht zu liegen; der Schein des Neuen wird sorgsam und bewufst vermieden. Antiquas consuetudines, das alte Herkommen und nichts weiter lassen sich die Handwerker von den Königen immer wieder verbriefen; und wenn wir auch nachweisen konnten, wie dieses alte Recht schrittweise umgedeutet und erweitert wurde — von den Formen des neuen Erwerbs ist keine Spur zu finden.

Wie der Magister seinen Titel, so behielten sie mit bescheidenem Stolz den ihrigen. Die Reichsten im Pariser Gewerbe, sind sie doch die einzigen, die sich den Meistertitel nicht beilegen. Handwerker waren sie und Handwerker wollten sie scheinen Der Fleischer der Grant boucherie nennt sich nicht anders als Preudhomme, Compaignon, oder schlechtweg bouchier, während seine Standesgenossen längst den Meisternamen führen. Auch die naturales Carnifices, die bürtigen Fleischer, als welche Ludwig VII. sie anredet, sind sie geblieben; so lange die alte Selbstverwaltung in ihrer Rechtschaffenheit bestand, wurde kein Fremder in das Amt aufgenommen.

Auch die alten Verpflichtungen wurden genau festgehalten. Die Diener und Beamten des Königs, der Prevost, der Voyer, der Beschliefser des Palastes empfingen ihre herkömmlichen Geschenke. Die alten Zinse blieben, und noch im Jahre 1637, als das alte Amt längst unterdrückt war, haftete auf den Bänken der Grande Boucherie der Zins zu Gunsten des Klosters Montmartre — derselbe Zins, den das Handwerk im Jahre 1155 übernahm, als es seine ersten Kämpfe mit König Ludwig VII. beendigte [1].

In dieses Gerüste des alten Herrschaftsamtes hat sich nun das freieste unter den Pariser Gewerken allmählich eingefügt. Es zeigt sich uns hier die Anpassungsfähigkeit — nicht etwa des Hofrechts allein — sondern des mittelalterlichen Rechtes überhaupt.

Niemals würden wir imstande sein, aus dem Amt des ministerialischen Magisters heraus das spätere Magisterium zu konstruieren.

---

[1] S. oben S. 27 und die Urkunde von Juli 1637, abgedruckt bei de Lamare Bd. II S. 588.

Das Recht wie die Einrichtungen beider Ämter sind völlig verschieden. Ebensowenig ist der Magister des späteren Amtes ein Zunftvorstand; wir haben im Gegenteil nachgewiesen, daſs seine Stellung stets auſserhalb des Handwerks ist und bleibt. Gleichwohl besteht zwischen dem alten und dem neuen Amt eine ununterbrochene zeitliche Kontinuität; nirgends ist zwischen beiden eine Lücke, nirgends eine Befreiung mit einem Schlage zu erblicken [1]. Das herrschaftliche Amt wird schrittweise mit selbstverwaltenden Bildungen durchsetzt, und somit eine Organisation geschaffen, die sich ebenso von dem mechanischen Handwerkeramt unterscheidet, wie sie sich gegen die Zunftverfassung abhebt. Es ist das Bindeglied zwischen beiden, eine verwaltungsgeschichtliche Schöpfung, die folgerichtig zu einer Zeit entstand, in welcher die administrativen Grundlagen für den freien gewillkürten Zusammenschluſs der Handwerker noch fehlten. —

Wenn auch nur die engere Aufgabe der vorliegenden Arbeit dazu geführt hat, der Entstehungsgeschichte des Pariser Fleischergewerks nachzugehen, so darf uns doch das Ergebnis zu einem weiteren Gesichtskreis hinüberleiten. Denn die Pariser Fleischer haben wie kein anderes Gewerk in die politische Geschichte eingegriffen, und manchen Vorgang, bei dem wir sie beteiligt sehen, wird uns erst das Übermaſs ihrer Rechte, wie wir es hier kennen lernten, erklären.

Gewaltthätig und unbändig, aber in allen ihren Handlungen von wuchtiger Einheit und Kraft, zeigen die Fleischer das echte Bild der Genossenschaft, die ein Jahrhunderte altes Vorrecht zusammenhält Kaum ein anderes Handwerk zeigt eine ähnlich selbständige Geschichte. Seit den frühesten Jahren, bis zu denen wir dem Amt in den Urkunden nachgehen konnten, treten die Fleischer selbständig handelnd auf; sie verfolgen unablässig den Erwerb von Freiheiten, die dem gesamten Handwerk allgemein zu Gute kommen muſsten. Aber in allem, was sie thun, stehen sie immer gesondert für sich; sie meiden jede Berührung mit Amtsfremden. Die Eigenmächtigkeit ist der Grundzug ihres gesamten Wesens; sie handeln für sich, sie erwerben für sich, einig im innern, abgeschlossen nach auſsen. Ihr alter Wappenspruch lautete „Rien n'est meilleur que vivre en unité", und sie haben ihn in Gesinnung und That fest und wahrhaftig befolgt.

Denn eine Einheit sind die Pariser Fleischer des Mittelalters gewesen, im guten wie im schlimmen Sinne. Ein stärkeres Band hielt sie zusammen, als Reichtum und Gewinn; eine gröſsere

---

[1] Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daſs in Paris niemals eine Communia bestanden hat und niemals der Bevölkerung eine allgemeine Charte erteilt worden ist. Das Aufsteigen aller Klassen der Bevölkerung erfolgte allmählich mit der Ausbildung der königlichen Verwaltungsorgane.

Macht lebte in ihnen, als Menge und Zahl; sie waren verbunden durch die Kraft des eigenen Rechts. Der harte Abschlufs gegen alle Fremden, die Absonderung von dem Bereich jeder gemeinrechtlichen Behörde, mufsten einen Geist in ihnen grofsziehen, der sich auflehnte gegen alles, was ihnen als unleidlicher Druck erschien. In den Zeiten der traurigsten Zerrüttung, die Frankreich je gekannt hat, schritten sie so zum Aufruhr. Unter den grofsen Regenten des Mittelalters eroberten sie sich die Freiheit und standen als ein Vorbild in den Kämpfen des vorandrängenden, zur Unabhängigkeit strebenden Bürgertums. —

Das Ende des Magisteriums entsprach nicht seiner hier geschilderten Vergangenheit. Mifsbräuche, deren Besprechung uns weitab von dem Gange unserer Darstellung führen würde, waren seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eingerissen und hatten die alte Geschlossenheit des Handwerks zerstört. Die Fleischbänke wurden zum Gegenstand schlimmer Geldgeschäfte und Spekulationen gemacht; sie wurden in Miete und Aftermiete vergeben. Die alten Fleischerfamilien zogen sich vom Handwerk zurück und lebten von dem Zins. Ihre Stelle in den immer höher getriebenen Bänken nahmen Mietsleute ein, proletarische Existenzen, denen Mittel ebenso wie Kenntnisse zum Handwerksbetrieb fehlten. Die stolze Selbstverwaltung sank zu einem erbärmlichen Spekulantentum herab.

Die Zeit für das Eingreifen des Absolutismus war gekommen. Ein Gewaltakt König Heinrichs II. beseitigte zunächst die Selbstherrlichkeit des Magisteriums; durch ein Edikt des Jahres 1551 wurde das Amt des Magisters zum Staatsamt erklärt und vom König besetzt. Den Vorwand gaben Schwierigkeiten bei der Wahl eines neuen Magisters. Es war ein Rechtsbruch; aber nur durch einen solchen konnte das alte Recht des Amtes überwunden werden. Im Jahre 1587, sechs Jahre nach dem bekannten Zunftedikt Heinrichs III, erhielt dann das Fleischergewerk das normale Zunftstatut. Recht wie Name der Maistrie des Bouchiers waren damit erloschen.

Zweites Kapitel.

Das Magisterium der Fünfgewerke.

Das Magisterium der Fünfgewerke, la maîtrise des Cinq Métiers, umschlofs fünf getrennte Handwerkschaften, die das Leder verarbeiteten, unter einem gemeinsamen Amte, nämlich die Rotgerber, Lederbereiter, Rindschuster, Weifsgerber und Säckler (tanneurs, baudroyers, sueurs, mégissiers, boursiers); es ist das prägnanteste Beispiel des Gesamtmagisteriums, einer Einrichtung, von der wir späterhin noch öfter hören werden.

Das Amt, das diese fünf Gewerke vereinte, bildet in seiner Geschichte und in seiner Entwicklung das vollendete Gegenstück des zuvor besprochenen Magisteriums der Fleischer. Während dort Amt und Handwerkerschaft innig zusammenwuchsen, streben sie hier unablässig auseinander und werden im Laufe der Zeit völlig getrennt. Während die Fleischer ihre Sonderstellung mit aller Macht festhalten, suchen die Fünfgewerke auf jede Weise in das gemeine Recht hineinzukommen, und das Magisterium, das sie nur als eine Last empfinden, von sich abzuschütteln. Bei den Fleischern wird die eigene Gerichtsbarkeit voll behauptet; bei den Fünfgewerken wird sie frühzeitig gespalten, und nur ein Teil des Amtsrechtes setzt seinen Bestand in die spätere Zeit fort. Doch gerade in der Eigenheit dieser Vorgänge liegt die besondere Bedeutung dieses Amtes und sein Wert für die zunftgeschichtlichen Untersuchungen.

Die urkundlichen Nachrichen, die wir über das Magisterium der Fünfgewerke besitzen, bestehen in der Hauptsache aus folgenden Schriftstücken:

1. Ein Patent Ludwigs VII. vom Jahre 1160, betreffend die Verleihung des Magisteriums an Theci, Ehefrau des Yvo de la Choe; überliefert in einem Vidimus Philipps III. vom Jahre 1277.
2. Die Angaben des Livre des Métiers, soweit sie auf die Fünfgewerke Bezug haben.
3. Parlamentsentscheid vom Jahre 1287, regestriert in einem handschriftlichen Répertoire général des réglements de police, angelegt von Dupré[1]. Ein Bruchstück dieses Entscheides ist erhalten in einer Handschrift der Nationalbibliothek bez. M/s lat. 11 825 und veröffentlicht durch Leop. Delisle in dem Essai d'une restitution des Olim.
4. Die von mir aufgefundene Urkunde vom Jahre 1405 über den Rückkauf dieses Magisteriums durch König Karl VI., hier abgedruckt im Anhang I.

Das erstgenannte Patent Ludwigs VII. von 1160 verlangt zunächst eine Erörterung nach der formalen Seite. Die Urkunde wurde erstmalig im Druck veröffentlicht durch Brussel in seinem im Jahre 1725 erschienenen Usage des Fiefs[2]. Seitdem hat man nicht aufgehört, sich mit dem Dokument, auf dessen Wert schon Brussel hingewiesen hatte, zu beschäftigen. Man war mit Brussel der Ansicht, dafs hier die früheste Erwähnung der Handwerksmeister im zünftlerischen, gewerblichen Sinne vorliege, und die Herleitung der Maîtrises et Jurandes im französischem Zunftwesen nahm hier ihren Anfang. Es bedarf für

[1] Archives nationales H 1880, 2.
[2] 2. Auflage Paris 1750 Bd. I S. 536.

uns keines näheren Hinweises, dafs diese Auffassung irrig ist; die zünftlerische Meisterschaft wird hier in keiner Weise berührt; der Meistertitel des Zunftwesens hat mit dem Amte des Magisters, von dem die Urkunde Ludwigs VII. handelt, nichts anderes als den Namen gemein.

Das Schriftstück als solches wurde trotz vielseitigster Bearbeitung niemals beanstandet, bis neuerdings Luchaire die Echtheit anzweifelte, und zwar wegen einiger Kanzleiformeln, die nach Prof. Luchaires Ansicht erst der Kanzlei Ludwigs IX. angehören [1]. Die Einwendungen Luchaires, obwohl sie nur das Beiwerk angreifen, wurden für mich zum Anlafs, die materielle Echtheit des Patents und die Richtigkeit der in ihm übermittelten Thatsachen eingehend zu untersuchen. Das Ergebnis war ein ganz zweifelsfreier Beweis zu Gunsten der Urkunde. Die Urkunde selbst wie ihr Inhalt lassen sich an einer fortlaufenden Reihe geschichtlicher Belege prüfen, deren Besprechung den Gegenstand unserer späteren Darstellung im einzelnen bilden wird; an dieser Stelle heben wir aus ihnen zunächst nur hervor, was sich auf die vorliegende Frage bezieht. Die Daten sind die folgenden:

Das Magisterium, wie es die im Jahre 1277 von Philipp III. transsumierte Urkunde beschreibt, gehörte bereits im Jahre 1268 zu den altüberlieferten und anerkannten Institutionen. Unsere Quelle hierfür ist das Livre des Métiers. Das Amt, die ihm zugehörenden Gewerke und sein Magister werden dort erwähnt (s. unten). Im Jahre 1287 wurde dann wegen des Magisterums vor dem königlichen Parlament prozessiert. Der Prokurator des Königs und eines der fünf Gewerke (die Gerber) bestritten die Jurisdiktion des Magisteriums. Das Königsgericht entschied zu Gunsten der magisterialen Rechte. Aus der ganzen Art des Verfahrens und aus der Gegnerschaft der Handwerker selber ergiebt es sich, dafs von irgend einer Unregelmäfsigkeit in dem vorgebrachten Rechtstittel nicht die Rede sein kann. Denn die Unrichtigkeit eines erst wenige Jahrzehnte alten Anspruchs hätten die Handwerker und der königliche Prokurator vor einem ihnen ohnehin geneigten Gerichtshof mit Leichtigkeit erweisen können. Durch das Urteil des Königsgerichts ist zugleich die sichere Anerkennung der Urkunde Ludwigs VII. ausgesprochen. Es folgt eine königliche Bestätigung des Schriftstücks im Jahre 1320. Das letzte Zeugnis, das den Inhalt wie die Auslegung der Urkunde sicher stellt, ist der Akt über den Rückkauf des Amtes durch Karl VI. [2].

---

[1] Es handelt sich um die in der Urkunde (s. unten) gebrauchten Wendungen Universis presentes litteras inspecturis salutem, Noveritis quod, Quod ut ratum sit etc. Luchaire, Etudes sur les actes de Louis VII., Paris 1886. S. 89.

[2] S. hier unten Anhang I.

Wir haben also eine ununterbrochene Folge von Beweisstücken, welche die formale und materielle Richtigkeit des Patents Ludwigs VII. zeigen. Da die Urkunde uns in einem Transsumpt überliefert wird, ist es möglich, dafs der Schreiber an einzelnen lückenhaften Stellen Ergänzungen vornehmen mufste, die zu Abänderungen wurden; es ist sogar möglich, dafs wir einen nachgeschriebenen Akt vor uns haben, der bei erwiesenem Verlust des Originals auf Grund bestehender Thatsachen wiederhergestellt wurde. Solche Urkunden sind nach der materiellen Seite weder für falsch, noch auch nur für verdächtig zu erklären, wenn nur ihr Inhalt fest beglaubigt ist [1]. Dies ist hier in jeder Weise der Fall. Die Angaben des Livre des Métiers, der Parlamentsentscheid von 1287, der Rückkauf durch Karl VI. sind ebensoviele unabhängige, vollgültige Zeugnisse, die den Inhalt der Urkunde von 1160 erhärten. Der dispositive Teil der Urkunde ist demnach in der überlieferten Form vollinhaltlich als zutreffend und verbürgt anzusehen [2]. —

Im folgenden werden wir zunächst die äufsere Geschichte und Entwicklung des Magisteriums bis zu dem Rückkauf des Amtes durch Karl VI. im Jahre 1405 besprechen und alsdann seine inneren Einrichtungen erörtern.

---

[1] Vgl. hierzu das erste und zweite Kapitel in Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1890. Bd. I.

[2] Dagegen mufs die von Brussel im Jahre 1725 veröffentlichte Lesart heute ungenügend und überholt erscheinen. Doch trifft deshalb den Verfasser des mustergültigen „Usage des Fiefs“ kein Vorwurf. Wir können feststellen, dafs Brussel zu seiner Arbeit eine Handschrift benutzt hat, die wir nicht mehr besitzen; es ist die unter der Bezeichnung „Manuscrit de la Chambre des Comptes“ viel genannte Handschrift, die bei einer Feuersbrunst im Jahre 1737 zu Grunde gegangen ist. Dafs Brussel sich dieser Handschrift bediente, ergiebt sich aus den Seitenzahlen, mit denen er die Citate einzelner Urkunden im Usage des Fiefs versieht; diese Seitenzahlen stimmen überein mit einem Register, das nach dem Manuscrit de la Chambre des Comptes kurze Zeit vor dem Brande angefertigt wurde, und jetzt in den Archives nationales unter K 1050 aufbewahrt wird. — Eine bis auf den Buchstaben einwandfreie Lesart ist überhaupt nicht mehr herzustellen. Für das in der Urkunde vorkommende Wort Sutorum allein fand ich vier Lesarten, nämlich

Ms. de la Sorbonne Bibl. Nationale Ms. fr. 24069: sutorum,
Brussel nach Ms. de la Chambre des Comptes: sueorum,
Biblioth. Nat. Ms. lat. 11825 fo. 28 vo.: suetorum,
Biblioth. Nat. Ms. fr. 18310: cousturiers.

Auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes sueurs ist bestritten. Trévoux und Savary erklären die Sueurs für Arbeiter, die das gegerbte Leder eingefettet haben. Die Annahme mag insofern zutreffen, als auch die Korduwaner zunächst von der Bearbeitung des Leders ihren Namen haben. Wir können indes den Ausdruck mit Sicherheit durch „Rindschuster“ übersetzen, da unsere Urkunde von 1405 für die sueurs die Definition beifügt: c'est à dire de veau et de vache.

Den ersten urkundlichen Bericht über die Fünfgewerke bildet, wie bemerkt, die Übertragung des Amtes durch Ludwig VII. Nach dieser Verleihung finden wir den nächsten Bericht von unserm Magisterium in dem Livre des Métiers. Der Stand hat sich inzwischen wesentlich verändert; die Handwerkerschaften haben ihre selbstverwaltenden Organe ausgebildet und den innern Zusammenhang mit dem gemeinsamen Amt verloren. Es ist deshalb ein treffendes Bild, das uns hier von dem Amt und seinen Widersachern gegeben wird. Trotz aller Ungleichmäfsigkeit zeigen die auf das Amt bezüglichen Angaben des Livre des Métiers einen so klar durchsichtigen Vorsatz, dafs wir hier bereits die spätere Entwicklung der Fünfgewerke ablesen können. Die Einheit des Amtes ist von den Handwerkern aufgegeben, und die öffentliche Gewalt unterstützt in deutlicher Weise die Sprengung des alten Verbandes.

Von den fünf Gewerken unseres Magisteriums sind die drei hauptsächlichsten, nämlich die Rindschuster, Rotgerber und Weifsgerber unter den Statuten des Livre des Métiers wiederum nicht aufgenommen, ganz wie wir dies bei den Fleischern fanden. Nur im zweiten Teil, der in dem Titel 8 vom Hauban und Gewerbekauf handelt, werden die Sueurs, Taneurs, Megissiers genau nach ihren Rechten, wie nach ihren Zinsen und Abgaben aufgezählt. Wir haben also hier den gleichen Vorgang wie bei den Fleischern, das auffällige Fehlen nachweislich betriebener Handwerke in den Statuten des Livre des Métiers. Der Zusammenhang ist uns jetzt bekannt; wir wissen, dafs dies die Folge der jurisdiktionellen Verhältnisse war, welche diese Handwerke dem prevotalen Gericht entzogen.

Im Gegensatz zu den drei vorgenannten Gewerken, haben sich die beiden andern Gewerke unseres Amtes, die Säckler und die Lederbereiter, in das Livre des Métiers eintragen lassen. In dem ersten Artikel des Säcklerstatuts wird der Magister unseres Amtes, der Mestre des Sueurs (Magister Sutorum) genannt und sein Recht wird verzeichnet[1]. Während die Säckler sich im übrigen der Gerichtsbarkeit des königlichen Prevost unterstellen, erkennen sie zu Eingang ihres Statuts an, dafs sie dem Magisterium der Fünfgewerke angehören und ihm zinspflichtig sind. Dem Amte völlig entfremdet erscheint in jener Zeit dagegen das fünfte Gewerk, die Lederbereiter. In ihrem vor Etienne Boileau abgegebenen Statut haben sie ihre magisterialen Verpflichtungen gänzlich verschwiegen[2].

Es handelt sich hier um einen Versuch der Säckler und der Lederbereiter, durch Unterordnung unter den königlichen Prevost sich von ihrem Magisterium frei zu machen, wie wir auch gleich sehen werden, dafs ihre Genossen, die Gerber,

[1] Lesp. L. d. M. S. 166.
[2] Ebenda S. 180.

zwanzig Jahre später dasselbe anstrebten. Beide Handwerkerschaften sind bei diesem Unternehmen, wie sich im Nachfolgenden zeigen wird, zunächst gescheitert und wurden gezwungen, das magisteriale Amt neu anzuerkennen; erst in späterer Zeit konnten sie ihre Absicht schrittweise und allmählich verwirklichen.

Die Stellung der bei dem Magisterium beteiligten Kräfte zeigt sich in diesen Angaben auf das deutlichste ausgeprägt. Wir sehen schon an diesem Widerstreit, wie sich das Amt der Fünfgewerke ganz anders entwickeln mufste, als einerseits das Amt der Fleischer, und andererseits die späterhin zu besprechende Gruppe von Ämtern, die unter Hofbeamten standen[1]. Die Fünfgewerke standen seit dem dreizehnten Jahrhundert in scharfem Gegensatz zu ihrem Amte, das jetzt für sie nur Nachteile brachte. Ihr Magisterium hatte nicht die Sonderrechte erlangt, wie sie in hohem Mafse mit dem Amt der Fleischer, und in gröfserer oder geringerer Ausdehnung mit den Magisterien der Hofbeamten verbunden waren; ihr Magister war ohne Macht und Einflufs. Der Gesamtverband war überdies im dreizehnten Jahrhundert zweckwidrig geworden; die Verschiedenheit der fünf getrennten Gewerke drängte zu eigener, selbständiger Verwaltung, wie sie nunmehr durch die freie Zunft leicht geboten wurde; das gemeinsame Amt stand den Handwerkern in jeder Weise im Wege, und sie suchten von ihm loszukommen.

Diese Bestrebungen der Handwerker trafen zusammen mit der natürlichen Feindschaft, die das königliche Beamtentum der Sonderstellung des Magisteriums entgegenbrachte. Das öffentliche Amt des königlichen Prevost stand in notwendiger Gegnerschaft zu den magisterialen Exemtionen und ging seit Etienne Boileaus Zeiten mit allen Mitteln gegen sie vor. Im vorliegenden Fall begegneten sich also Handwerkerschaft und öffentliche Verwaltung in dem Vorsatz, sich des Magisteriums zu entledigen.

Der erste Vorstofs war die obenerwähnte Aufnahme der dem Fünfgewerkeamt angehörigen Säckler und Lederbereiter in das Livre des Métiers unter Anerkennung der prevotalen und unter Verschweigung oder Übergehung der magisterialen Gerichtsbarkeit. In den folgenden Jahren spitzte sich der Streit um die magisterialen Rechte noch schärfer zu. Im Jahre 1287 wurde die Streitsache vor das Parlament gebracht, und das Königsgericht hatte sich mit der Rechtsfrage zu befassen. Es war dies die Zeit, zu der die Prozesse gegen die Magisterien in systematischer Weise und in gröfserem Umfang eingeleitet wurden[2]. Aus der Zahl der Fünfgewerke waren es diesmal die Gerber, die sich weigerten, die Gerichtsbarkeit des Amtes anzuerkennen; das öffentliche Interesse wurde wahrgenommen durch den Prokurator des Königs als Prozefspartei. Vertreterin des Magisteriums

[1] S. unten Kapitel 4 ff.
[2] S. oben S. 19.

war dagegen Marcella, Witwe des Marcellus Magister, als damalige Inhaberin des Amtes.

Trotz der ausgesprochenen Tendenz, die in diesen Prozessen zu Tage trat, gab das Königsgericht sein Urteil zu Gunsten der Marcella. Von dem Wortlaut des Parlamentsentscheides ist, wie wir oben in den Quellenangaben[1] bemerkten, nur ein Bruchstück auf uns gekommen, indes gerade derjenige Teil, der die hauptsächlichsten Rechte des Amtes aufzählt, nämlich den Besitz des Magisteriums an sich, das Recht der Gerichtsbarkeit, die Verpflichtung der Handwerker zum Gewerbekauf und Wachtzins.

Dieser Parlamentsentscheid von 1287 bildet den Wendepunkt in der Geschichte des Fünfgewerkeamtes. Durch das Urteil des Gerichts war der äufsere Bestand des Magisteriums wiederhergestellt und gesichert, und zwar in dem vollen Umfang der Verleihung Ludwigs VII. Die Bestrebungen des Livre des Métiers wie die Aktion des Parlamentsprozesses waren gleichmäfsig fehlgeschlagen. Der Kampf gegen das Sonderrecht des Amtes mufste jetzt notgedrungen zu andern Mitteln greifen; er wurde verlegt in die innere Entwicklung der Handwerkerschaften, von der wir weiter unten näher handeln werden.

Über die äufseren Vorgänge ist hier nur noch wenig zu sagen. Nach dem Prozefs von 1287 begegnen wir unserm Amte zunächst wieder im Jahre 1320; in diesem Jahre wurde, nach dem Répertoire Duprés[2], den damaligen Inhabern des Magisteriums die Urkunde von 1160 durch König Philipp V. neu bestätigt.

Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts befand sich das Magisterium im Besitz eines gewissen S i m o n, genannt l e C h a u f f e c i r e. Nach ihm nannte man die Fünfgewerke selbst in den Akten mitunter „les Chauffecire“. Das Wort bezeichnet aber nicht, wie man gewöhnlich annimmt, den Namen des Simon, sondern seine Thätigkeit; er w a r nämlich Chauffecire, d. h. Wachswärmer für die Siegelungen beim königlichen Gericht im Chatelet. Es war dies eines der zahlreichen käuflichen Ämter, deren Einkommen in gewissen, hierfür besonders angewiesenen Gebühren bestand.

Der letzte Besitzer des Magisteriums war P i e r r e M a r e s c o t. Von ihm kaufte es König Karl VI. im Jahre 1405 durch notariellen Vertrag zurück.

Wir gehen nunmehr dazu über, die inneren Einrichtungen des Magisteriums der Fünfgewerke zu schildern. Unsere Hauptquellen hierfür sind:

1. das Patent Ludwigs VII. vom Jahre 1160;
2. die Transaktion Karls VI. vom Jahre 1405.

---

[1] S. 47.
[2] S. oben S. 47. Arch. nat. H. 1880, 2.

Da die Angaben beider Urkunden sich wechselseitig ergänzen, fassen wir in unserer folgenden Besprechung beide zusammen. Wir werden hierbei auf die einzelnen Wendungen der Urkunde Ludwigs VII. mehrfach zurückzugreifen haben; das kurze Schriftstück sei demnach zunächst hier in seinem Wortlaut eingeschaltet[1].

Ego Ludovicus D. G. Franc. Rex, universis etc. Noveritis quod nos dedimus et concessimus exnunc in posterum Thecie uxori Yvoni la Cohe et ejus heredibus magisterium tanatorum, baudreorum, sutorum, mesgeycorum et burseriorum[2] in villa nostra Parisiensi. cum toto jure ipsius magisterii quod habebamus et habere poteramus. Et precipue dominium excubiarum dicte ville cum omnibus pertinentibus ad easdem et aliorum ad dictum magisterium pertinencium habendum et possidendum in posterum ab ipsa et ab ejus heredibus. Et insuper quittavimus dictam Theciam et ejus heredes ab omni consuetudine et tolta et talia. Neque pro preposito sive viario, neque pro alio se justiciabunt nisi pro corpore Regis. Quod ut ratum sit etc.

Die Urkunde Ludwigs VII. betrifft eine Veräufserung, die nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Verkehrs vorgenommen wurde. Das Rechtsgeschäft, das der König beurkundet, gehört dem Privatrecht an, wie auch das Verhältnis, in dem die Handwerker zu ihrem Magisterium und zum König stehen, lediglich ein privatrechtliches ist. Das Amt der Fünfgewerke ist ein hofrechtliches Handwerkeramt. Die Verpflichtungen der Handwerker haben durchweg einen ausgesprochen grundherrlichen Charakter. Die einzelnen Handwerkerschaften besitzen im übrigen noch keine Gesamtpersönlichkeit und keine korporativen Rechte.

Eigentümlich ist bei diesem Amte zunächst die Zusammenfassung von fünf Gewerken, die zwar das Rohmaterial gemeinsam, unter sich aber eine durchweg verschiedene Handwerksübung haben. Denn das Magisterium umschliefst keineswegs etwa alle Lederarbeiter, sondern eben nur den hier genannten Teil, dessen Abgrenzung an sich schon bemerkenswert ist. Wenn wir auch für einzelne verwandte Zünfte, wie die Gürtler und Riemer, annehmen müssen, dafs sie überhaupt erst in späterer Zeit entstanden sind, so finden wir doch eine Reihe anderer hierher gehörender Gewerke, wie die Korduaner und Stiefelmacher, die Sattler schon um das Jahr 1260 in einer gleichfalls althergebrachten, geschlossenen Verfassung[3]. Es würde müfsig sein, Mutmafsungen darüber anzustellen, ob und an welcher Stelle etwa eine Absplitterung der Ämter stattgefunden hat; denn weder für noch gegen lassen sich irgend welche Belege finden.

Wir haben also hier die Besonderheit, dafs fünf getrennte, immer mehr auseinander strebende Gewerke unter einem Ma-

---

[1] Die Urkunde Karls VI. s. Anhang I.
[2] Nicht bursiorum; vgl. Last. Cart I S. 363.
[3] S. unten.

gisterium vereinigt waren. Beispiele solcher Gesamtmagisterien werden uns weiterhin noch mehrfach begegnen; doch werden wir dann zumeist ein Stammgewerbe finden, das den Träger des Amtes abgiebt, während die andern dann nur als Nebengewerbe erscheinen. Im vorlegenden Falle trifft dies nicht zu; die Fünfgewerke sind einander beigeordnet, ohne dafs eines unter ihnen als Stamm hervortritt.

In den Einzelheiten, welche uns unsere beiden Urkunden von 1160 und 1405 überliefern, scheiden wir wiederum die fiskalischen Rechte von den jurisdiktionellen. Wir beginnen hier mit der Darstellung der Einkünfte und gehen dann zu der Betrachtung der Gerichtsbarkeit über.

Die dem Magisterium zufliefsenden Einkünfte waren folgende:

1. Der Gewerbekauf.
2. Der Wachtzins.
3. Die Strafgelder und Bufsen.

Von der Bedeutung des Gewerbekaufs als einer grundherrlichen Ablösung haben wir im allgemeinen Teil eingehend gehandelt. Der Betrag des Kaufgeldes war nicht einheitlich geregelt. Bezüglich der Gerber sagt die Urkunde von 1405:

Nul ne peut estre tanneur en la ville de Paris s'il n'achate son mestier dudit escuier Marescot et s'il na lettre de lui, et lui vendra sa lettre le plus qu'il pourra à l'un plus à l'autre moins.

Das gleiche galt für die Lederbereiter. Der Schuster und der Säckler kaufte sein Gewerbe zu 8 sols; der Weifsgerber zu 20—24 Sols. Es sind dies Bestimmungen, wie wir sie mit ganz gleichem Wortlaut, und mit ebenso schwankenden und unbestimmten Beträgen, bei den kaufpflichtigen Gewerben im Livre des Métiers finden. Das Bestreben Etienne Boileaus ging in hervorragender Weise dahin, die unklaren Zinse, Abgaben und Zölle der Handwerker auf ein bestimmtes Mafs festzulegen. Eine herkömmliche Grenze hatte sich indes schon damals wenigstens bei dem Kaufgeld herausgebildet. — Die bereits im dreizehnten Jahrhundert fast allgemein übliche Gebühr beim Aufdingen eines Lehrlings (Einschreibegeld, entrée) wird hier nur bei den Säcklern erwähnt; bei den vier anderen Gewerken findet sich dagegen keine derartige Bestimmung.

Die zweite Einnahmequelle des Amtes war der Wachtzins; er betrug bei den Gerbern und Lederbereitern 10 Sols, bei den anderen Gewerken 8 Sols für jedes Jahr. Ludwig VII. überträgt ihn als dominium excubiarum, als Besitz des Wachtrechts mit aller Zubehör. Wir haben bereits im allgemeinen Teil gesehen, dafs dieser Wachtzins seinem Ursprung nach gänzlich verschieden ist von der weit später aufgekommenen bürgerlichen Wachtpflicht [1]. Die zinspflichtigen Handwerkerschaften genossen

[1] S. oben S. 16 ff.

den Vorzug, dafs sie von der höchst mifsliebigen Verwaltung des königlichen Wachtamtes eximiert waren. Wir werden diese Einrichtung und die auf sie bezüglichen Bestimmungen unter dem Magisterium der Weber des näheren besprechen [1].

Die an dritter Stelle genannten Einnahmen des Magisteriums waren die Strafgelder und Bufsen.

Nachdem das Magisterium die Gerichtsbarkeit in Civilsachen (s. unten) verloren hatte, blieben ihm nur die gewerblichen Übertretungen. Die Strafsätze sind in den einzelnen Gewerken verschieden, bald 5, bald 8 Sols, bald steht ihre Festsetzung im Belieben der Geschworenen. Bei den Lederbereitern wird in der Urkunde von 1405 den Geschworenen ein Anteil von einem Drittel der Bufsen zugebilligt.

Kaufgeld, Wachtzins und Strafgelder machen das Erträgnis des Amtes aus. Es sind durchweg herrschaftliche Einnahmen, von genossenschaftlichen Abgaben findet sich keine Erwähnung. Die magisterialen Einkünfte hatten gegenüber ihrem ersten Stand nicht nur keine Fortbildung erfahren, sondern sie waren sogar im Laufe der Zeit auf das empfindlichste geschmälert worden.

Für den Wert, den die dem Amte verbliebenen Einkünfte in späterer Zeit, d. h. im fünfzehnten Jahrhundert noch hatten, besitzen wir einen zahlenmäfsigen Anhalt. Die Urkunde von 1405 nennt den Betrag, den der König für den Rückkauf gezahlt hat, es waren 2000 Goldschilde, das Stück zu 22 Solidi 6 Den. Das ist für jene Zeit eine recht erhebliche Summe; um sie richtig zu schätzen, müssen wir indes die besonderen Umstände berücksichtigen.

Die Zinse und Strafgelder waren zu einer Zeit angesetzt, als der Solidus einen ganz anderen Wert hatte, wie zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Alsdann war dem Magisterium, wie wir später sehen werden, der gröfsere Teil der ursprünglichen Gerichtsbarkeit, und somit der Einkünfte genommen worden. Schliefslich geschah der Erwerb unter der Regierung Karls VI., in einer Periode, während welcher der König, oder vielmehr die herrschenden Parteien mit Besitz und Eigentum nach ihrer Willkür umgingen. Es ist kaum anzunehmen, dafs in dieser konfiskatorischen Zeit der volle Wert der Erwerbung gezahlt worden ist. Immerhin ist die überlieferte Ziffer trotz dieser Verschiebungen erwähnenswert, da sie uns eine Angabe von dem finanziellen Ertrag des Amtes bietet, aus der Zeit, da es seinen tiefsten Stand erreicht hatte.

Wir wenden uns nun zu der jurisdiktionellen Seite unseres Magisteriums, die im Laufe der Zeit die erheblichsten Veränderungen und Einbufsen erlitt.

Ursprünglich besafs das Magisterium die civilrechtliche sowohl wie die gewerberechtliche Jurisdiktion, wie aus der Verleihung

[1] S. unten S. 62 ff.

Ludwigs VII. hervorgeht: Neque pro praeposito sive viario, neque pro alio se justiciabunt nisi pro corpore regis.

Man hat diese Stelle bisher übersetzt durch die Worte: décliner la juridiction du prevost et du voyer et de ne comparaître que devant la personne royale. Diese Übersetzung ist indes nicht zutreffend. Die Stellung besagt, dafs das Magisterium die volle Gerichtsbarkeit hat, ausgenommen „pro corpore Regis". Dies bedeutet aber durchaus nicht die Person des Königs; sondern der Ausdruck entspricht den später „Cas Royaux" genannten Fällen, einer Schöpfung der französischen Juristen.

Nach der Theorie der „Cas Royaux" konnte der König in Sachen, in denen er Partei war, oder Partei zu sein glaubte, nicht vor einem Gerichte eines Unterthanen Recht nehmen, sondern nur vor seinem eigenen Gericht. Ein solcher Fall mufste demnach der patrimonialen Gerichtsbarkeit entzogen bleiben. Jede Sache, in welcher das Interesse des Königs berührt war, konnte in jedem Stadium — also auch wenn der grundherrliche Richter schon damit befafst war — aufgerufen und vor das königliche Gericht gezogen werden. Um einen solchen Vorbehalt handelt es sich auch in unserer Urkunde. Unter dem Ausdruck corpus regis ist also nicht etwa die Person des Königs zu verstehen; sondern er bedeutet allgemein „Königliche Angelegenheiten", Angelegenheiten, bei denen der König Partei war. In solchen Rechtssachen konnte nicht ein magisteriales oder ein grundherrliches Gericht, überhaupt nicht ein privates Gericht entscheiden, sondern nur der vom König selbst bestellte Richter.

Von diesem formalen Vorbehalt abgesehen, hatte also das Magisterium ursprünglich die volle Gerichtsbarkeit, gerade so wie das Magisterium der Carnifices. Die Eximierung wurde aber in diesem Falle nicht in dem Umfang behauptet, wie dies dem mächtigen Fleischergewerk gelang. Zu welcher Zeit das Magisterium den Besitz der Civilgerichtsbarkeit verlor, ist nicht bekannt; in keinem Fall hat er die Periode der Magisteriumsprozesse überdauert.

Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts besafs das Magisterium sicher nur die gewerbliche Gerichtsbarkeit; sie wurde, zusammen mit den magisterialen Einkünften, durch den Parlamentsentscheid von 1287 nochmals anerkannt und bestätigt. Die einfache Bestreitung hatte, wie wir gesehen haben, nicht zum Ziele geführt. Der Widerstand gegen das Recht des Amtes wurde aber darum nicht aufgegeben, er nahm nur andere Formen an. Während die von altersher verbrieften Zinse und Abgaben dem Amte verblieben und verbleiben mufsten, wurde unter dem doppelten Druck des königlichen Beamtentums und der Handwerker von der gewerblichen Gerichtsbarkeit des Amtes ein Stück nach dem andern abgebrochen[1].

---

[1] Vgl. Lesp. Mét. III S. 327 f.

Im Jahre 1345 wurde dann durch eine einschneidende gesetzgeberische Mafsregel in die gewerbliche Verwaltung des Amtes eingegriffen. Philipp VI. erliefs ein Statut für die Ledergewerke, das dem Namen nach für das gesamte Königreich Geltung haben sollte, in der Hauptsache aber nur die Pariser Verhältnisse ins Auge fafste; für diese wurde die reine zünftlerische Verfassung unter der Aufsicht des königlichen Prevosts durchgeführt[1]. Damit waren die Fünfgewerke thatsächlich zu freien Zünften geworden und auch bezüglich ihres Gewerbebetriebs unter das öffentliche Gericht getreten. Rechtlich blieben sie allerdings noch weiter mit dem Magisterium verbunden. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts gelang es dann den Gerbern, die schon im Jahre 1287, wie wir wissen, mit Frau Marcella prozessiert hatten, jede innere Verbindung mit dem Amte zu lösen. In der Urkunde von 1405 erscheinen sie nur noch dem Gewerbekauf und dem Wachtzins unterworfen; gewerbliche Vorschriften sind für sie nicht mehr erwähnt.

Die andern vier Gewerke blieben äufserlich unter der Amtsverfassung; aber die Urkunde von 1405 läfst deutlich erkennen, dafs ihre gewerblichen Vorschriften aus alter Vergangenheit herrühren, und dafs eine Entwicklung innerhalb des Amtes seit langer Zeit nicht mehr stattgefunden hat.

Wenn wir die Bestimmungen im einzelnen durchgehen, so finden wir Festsetzungen über die einzuhaltende Arbeitszeit bei den Lederbereitern und bei den Säcklern; die Arbeit nach dem Vesperläuten und bei Licht ist verboten. Die Warenschau wird gleichmäfsig vorgeschrieben bei den Lederbereitern, Säcklern und Schustern; bei den Säcklern wird auch der Untersuchung der von Fremden eingeführten Waren gedacht; bei den Schustern wird den auswärtigen sogar auferlegt, dafs sie von dem Escuier Marescot, dem Inhaber des Magisteriums, für ihren Handel die Erlaubnis kaufen. Auch ist den Schustern verboten, ihre Schuhwaren anders auszuhängen, als mit nach oben gekehrter Spitze[2].

Dies war alles, was dem Escuier Marescot von der gewerblichen Gerichtsbarkeit übrig geblieben war. Wenn wir diese dürftigen Vorschriften als Ganzes betrachten, so zeigt es sich, dafs sie etwa den Anordnungen und dem Umfang eines der kleineren Statute aus dem Livre des Métiers entsprechen, also aus einer Zeit herrühren, die gern nur einen geringen Teil

---

[1] Ord. Bd. XII S. 75.

[2] Urk. v. 1405 Art. 18. Die Erklärung für diese Vorschrift finde ich in einer Coutume von Châtillon (Garnier, Chartes de Bourgogne, Bd. I S. 378). Es heifst dort: Se souliers de savetiers sont appoinctiez par autre part que par le bout devant et ils sont mis à estail, ils sont amendables en LXV sols tournois pour cause de ce que ceulx qui les voient appoinctiez par le lieu ou les autres souliers neufs sont accoustumez d'estre appoinctiez, ils cuident qu'ils sont neufs et pour ce sont et doivent estre les souliers des savetiers appoinctiez par le bec devant.

der handwerklichen Übung zur schriftlichen Aufzeichnung brachte. Auf diesen eng begrenzten Stand sah sich das Recht des Fünfgewerkeamtes beschränkt; die ganze Entwicklung der Handwerkerschaften hat sich aufserhalb des Magisteriums vollzogen, und nur die von altersher umschriebenen Fälle verblieben dem Magister zur Aburteilung.

Der Rückkauf vom Jahre 1405 brachte das Amt wieder in den Besitz des Königs. Doch verschwindet damit sein Bestand noch nicht völlig. Die besondere Gerichtsbarkeit hörte jetzt allerdings gänzlich auf; die Sueurs wurden mit den Cordonniers äufserlich zu einer Zunft verschmolzen. Aber die Einnahmen aus dem Wachtzins wurden während des fünfzehnten Jahrhunderts unter dem Namen „Ferme des cinq metiers“ weiterverpachtet. Erst mit der Reorganisation des Wachtdienstes im sechszehnten Jahrhundert war diese Pachtung gegenstandslos geworden, und damit schwand endlich die letzte Spur dieses alten Magisteriums. —

Das Magisterium der Fünfgewerke weist in seiner Entwicklung wie in seinem Recht eigene und selbständige Züge auf. Seine Geschichte wird beherrscht durch den offenen Krieg der königlichen Beamtenschaft gegen die Sondergerichte, und durch das unermüdliche Bestreben der Handwerker, den alten herrschaftlichen Verband abzuwerfen und sich dem Zunftwesen anzuschliefsen. So zeigt das Fünfgewerkeamt vielfach den geraden Gegensatz zu dem Magisterium der Fleischer. Zur gleichen Zeit als die Fleischer vom König die volle Bestätigung ihrer weitgehenden Vorrechte erhalten, führt das königliche Beamtentum, gestützt auf die Handwerkerschaft, den Kampf gegen das Magisterium der Fünfgewerke. Zwei unter diesen, die Säckler und Lederbereiter, wurden schon vorher durch Etienne Boileau vermocht, sich als unabhängige Zünfte zu erklären und das prevotale Gericht anzuerkennen. Im vierzehnten Jahrhundert vollends, als das Fleischeramt zu der höchsten Machtfülle emporstieg, war das Magisterium der Fünfgewerke zu einem Rentenbesitz zusammengeschrumpft, und hundert Jahre später nahm es als Ferme des Cinq Métiers ein stilles Ende.

Die verschiedenartige Entwicklung erklärt sich zum grofsen Teil aus äufseren Gründen. Dort ein einziges, durch Wohlstand ausgezeichnetes Gewerbe, das durch wertvollen Gemeinbesitz noch enger zusammengehalten wurde; hier fünf gesonderte, kleinmeisterliche Betriebe, die niemals zu einer geschlossenen Einheit gelangten und durch die atomisierende Arbeitsteilung der Pariser Handwerker immer weiter auseinander gedrängt wurden.

Gemeinsam aber ist beiden die gleichmäfsige Grundform: die parallele Ausbildung des selbständigen grundherrlichen Amtes und der zünftlerischen Organe; gemeinsam ist ihnen auch der wesentliche Zug des Magisteriums: die ununterbrochene Überleitung des Herrschaftsamtes zur freien Zunft.

Drittes Kapitel.

Das Magisterium der Weber.

Das Magisterium der Weber stellt an die historische Konstruktion eine schwierige Aufgabe. Die einzige Quelle für unsere Darstellung ist diesmal das Livre des Métiers. Nach dem dort niedergeschriebenen Weberstatut (Buch I Titel 50) hat aber das Amt bereits all' und jede administrative Selbständigkeit verloren. In Anordnung und Gliederung unterscheidet sich der Titel nicht mehr von dem normalen Zunftstatut.

Wir dürfen gleichwohl den Versuch machen, das alte Amt in seinen Umrissen wiederherzustellen. Durch die verschiedenen Titel des Livre des Métiers zerstreut finden wir eine Anzahl von Nachrichten, die mit dem Magisterium in Verbindung stehen. Die Ergebnisse unserer voraufgehenden Kapitel ermöglichen uns dann, sie für unsere Aufgabe zu verwenden und den Bau des Amtes in seinen äufseren Formen neu aufzuführen. Aber von Bausteinen können wir hierbei kaum mehr sprechen; es ist musivisches Material, das wir in Bruchstücken zusammentragen müssen. Mehr wie sonst werden wir deshalb in diesem Fall unsere im allgemeinen Teile geführten Erörterungen und die Analogie der beiden zuvor geschilderten Ämter — der Fleischer und der Fünfgewerke — heranziehen müssen. —

Den Ausgangspunkt unserer Darlegungen bildet das im Livre des Métiers aufgezeichnete Statut des Wollenwebergewerks[1], dessen Organisationen und Einrichtungen wir nach dem bisher befolgten Muster zu besprechen haben. An der Spitze des Gewerks steht der Magister, der Mestre des Toisserands; er wird durch das Handwerk selber und auf Lebenszeit gewählt, ganz wie wir dies bei den Fleischern fanden[2]. Neben dem Magister amtieren die Geschworenen, vier an der Zahl. Ihre Stellung gegenüber dem Magister entspricht den rechtlichen Verhältnissen; die Verwaltung des Handwerks wird durch den Magister unter dem Beistand der Geschworenen geführt; die eigentlichen Amtsgeschäfte, soweit sie den Webern noch verblieben waren, werden durch den Magister allein wahrgenommen.

Betrachten wir zunächst die Gerichtsbarkeit, so finden wir das prevotale Gericht vollständig durchgedrungen; alle Exemtion ist hier grundsätzlich beseitigt. Die Zuständigkeit in Civilsachen ist durchaus fortgefallen; das Webergewerk hat lediglich eine gewerbliche Gerichtsbarkeit, die im Namen des königlichen Prevosts und unter dessen Aufsicht geübt wird. Die Geldstrafen

---

[1] Lesp. L. d. M. S. 93.

[2] Lesp. a. a. O. S. 101 und oben S. 39.

sind abgestuft; von der alten Bufse der 5 Solidi steigt der Strafsatz bei schweren Übertretungen auf 10 Sols, in einzelnen Fällen auf 20 Sols.

Weiter ging die Befugnis des Handwerkergerichtes nicht. Die Verhängung höherer Strafen behält sich der Prevost ausdrücklich vor. Anrüchige Personen, die das Handwerk nicht dulden wollte, mufsten ihm angezeigt werden, dafs er sie züchtige und, wenn es ihm gefiel, aus der Stadt verweise. Wer, dem Gebot von Magister und Geschworenen zuwider, falsche Ware in Verkehr gebracht und dadurch eine Strafe nach Willkür und Ermessen verwirkt hatte, wurde dem prevotalen Gericht zur Aburteilung übergeben. Auch die Verwerfung und das Zerschneiden „geschulterter“ Stücke — Stücke, bei denen betrüglicher Weise die beiden äufseren Enden („Schultern“) stärker gearbeitet waren als die Mitte — durfte nur in Gegenwart des Prevosts erfolgen [1].

Die Behandlung der Einnahmen aus den Gerichtsfällen bildet hier, wie immer, das deutliche Kennzeichen für die Stellung des Amtes. Das Weberamt durfte die von ihm verhängten Geldbufsen nicht selbständig einziehen. Alle durch Magister und Geschworenen ausgesprochenen Geldstrafen mufsten an den Prevost gezahlt werden und wurden durch ihn vereinnahmt und verrechnet [2]. Das Erträgnis wurde dann geteilt. Die eine Hälfte verblieb dem Prevost; die zweite Hälfte wurde durch die Hand des Prevosts an Magister und Geschworene zurückgegeben.

In diesem Anteil an den Strafgeldern sind übrigens die Weber vor den meisten Zünften der damaligen Zeit bevorzugt. Die Beteiligung der Geschworenen an den Geldstrafen war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts für Paris noch eine Neuerung, die erst allmählich durchdrang [3]. In urwüchsig-frischer Weise begründen die Geschworenen der Weber ihren Anspruch auf einen Anteil an den Strafgeldern. Ein solcher Anteil, sagen sie, gebühre ihnen pour la reson de leur jornées qu'il perdent pluseurs fois en garder le mestier — „quar il n'i treuvent pas touzjours amendes“.

Auf dem Hauptgebiete der Gerichtsbarkeit ist also jede magisteriale Sonderstellung geschwunden. Das Gewerbegericht der Weber beruht auf der öffentlichen Gerichtsbarkeit und ist ihr in jeder Weise angegliedert. Seine Zuständigkeit ist die, welche wir allgemein als die des Zunftgerichts zu bezeichnen pflegen. Die erhaltenen Überreste des Magisteriums liegen nach

---

[1] Art. 33 und 34.

[2] Art. 53.

[3] In den Provinzen geschah dies noch langsamer. Der Anteil der Geschworenen steigt während des vierzehnten Jahrhunderts allmählich, bis ihnen schliefslich der bürgerfreundliche Ludwig XI. zwei Drittel der Eingänge zuweist. Die umgekehrte, in der Litteratur herrschende Annahme, Ludwig XI. habe sich einen Anteil an den Strafgeldern angeeignet, ist irrtümlich.

[redacted]

einer andern Richtung, der wir nun nachzugehen haben; und zwar bieten sich uns hier die Bestimmungen über die Amtsbürtigkeit, über den Gewerbekauf und über die Wachtpflicht.

An erster Stelle tritt uns hier die Vorschrift entgegen, welche die Weberzunft mit dem Fleischergewerk gemeinsam hat: nur Söhne von Handwerksgenossen sind zum selbständigen Betrieb zugelassen[1].

Der juristische Charakter der Amtsbürtigkeit, der für uns im vorliegenden Zusammenhange besondere Bedeutung hat, ist im allgemeinen Teile eingehend definiert worden. Es genügt, wenn wir hier darauf hinweisen, daſs gerade die stärksten Pariser Gewerke — dies waren im dreizehnten Jahrhundert die Fleischer und die Weber — dieses Vorrecht hofrechtlichen Ursprungs bewahrt hatten.

Der Abschluſs nach auſsen wurde von den Webern mit groſser Hartnäckigkeit festgehalten, und das Livre des Métiers giebt uns dafür mehrfachen Beleg. Die Färber mühten sich vergebens, die Aufnahme in das Weberamt zu erlangen; sie zeigten, daſs des Königs Gerechtsame verkürzt werde, wenn man das kaufpflichtige Webergewerbe jemandem versage, der willig sei, es zu erwerben; es half ihnen nichts. Die Weber beharrten auf dem Ausschluſs aller Amtsfremden. —

Während das Weberamt mit den Fleischern das Princip der Geschlossenheit gemein hat, lehnt es sich an die Magisterien im allgemeinen durch die Verpflichtung zum Gewerbekauf, und an das Amt der Fünfgewerke insbesondere durch die eigene Organisation des Wachtdienstes.

Über das Kaufgeld ist hier nichts besonderes zu sagen. Der Betrag war bei den Webern ebensowenig statutarisch bestimmt und festgelegt, wie wir das zuvor bei den Gerbern[2] fanden. „Nus ne puet estre Toisarrans de lange a Paris, s'il n'achate le mestier du Roi. Et le vent de par le Roi, cil qui la coustume a achaté du Roi a l'un plus et a l'autre mains, selonc se qui li semble bon“, sagt Artikel 1 des Statuts. Als Grundlage galt also auch hier die präsumtive Leistungsfähigkeit des Pflichtigen.

Nachrichten von wesentlicher Bedeutung bietet uns dagegen die Organisation des Wachtdienstes bei den Webern. Die Weber hatten gleich den Fünfgewerken den älteren Wachtzins zu entrichten und die neue bürgerliche Wachtpflicht zu leisten; sie waren aber andererseits von dem königlichen Wachtamt eximiert. Hier ist denn auch die Stelle, an welcher der Magister der Weber, bei später zu besprechenden Vorgängen, im Livre

[1] Weberstatut Art. 2 u. 7, Färberstatut (Titel 54 L. d. M.) Art. 6.
[2] S. oben S. 54.

des Métiers selbständig handelnd auftritt. Wir haben indes hier zunächst nur die Bestimmungen zu erörtern, die sich auf den Dienst selber beziehen.

Der Wachtdienst legte den Webern folgende Verpflichtungen auf: Die Weber zahlten jedesmal, wenn die Reihe des Dienstes an sie kam, einen Zins von 30 Solidi, davon 20 Sols an den König (d. h. an den Einnehmer des Königs) und 10 Sols an die Königswache[1]; und sie stellten ferner eine feste Zahl von 60 Handwerkern als ihre eigenen Wachtleute für den guet des métiers[2].

Der Wachtdienst traf die Handwerker jede dritte Woche, also etwa siebzehnmal im Jahr[3]. Die Weber hatten mithin insgesamt jährlich (17mal obige 30 Sols =) an 500 Sols Wachtzins zu entrichten. Wir wissen nun nicht, welche Bewandtnis es damit hat, dafs das Weberamt gerade 60 Mann stellte, und woher diese fest abgegrenzte Ziffer stammt. Ein Umstand erscheint indes hierbei bemerkenswert: teilen wir den obigen Gesamtzinsbetrag von 500 Sols durch 60, so kommen wir wieder auf den Satz von 8 Solidi für den Kopf — genau der Wachtzins wie bei den Fünfgewerken, die, wie zuvor bemerkt, bezüglich des Wachtdienstes ganz die gleiche Organisation hatten wie die Weber.

Dieser Belastung stand nun bei den Webern wie bei den Fünfgewerken der besondere Vorzug gegenüber, dafs sie ihren Wachtdienst in eigener Verwaltung hatten und von dem königlichen Wachtamt eximiert waren. „Die Wache der Weber ist dem Magister und den Webern übertragen. Der Magister hat die Wache aufzurufen, und ist des Königs Beamter für solchen Dienst", sagt das Weberstatut[4]. — Die Bedeutung des Rechts findet ihre Begründung in den mittelalterlichen Zuständen, und wird uns im besondern durch das Livre des Métiers nur allzu klar.

Jedes Amt, dem die Verhängung von Strafen zustand, war im Mittelalter eine Geldquelle und wurde durch Ausnutzung der Strafbefugnis leicht zu einem Mittel der Ausbeutung und Erpressung gemacht. Auf den Erwerb der Gerichtsbarkeit, und, wo dies nicht anging, auf die Festlegung der willkürlichen Bufsen, oder auf die Bestellung eines besonderen, eigenen Richters zielten deshalb seit dem zwölften Jahrhundert die Bestrebungen auf allen Gebieten der Verwaltung. Unter den Pariser Ämtern des dreizehnten Jahrhunderts stand nun kaum eines in so schlechtem Ruf wie das Wachtamt. Nicht einmal über die zahlreichen Zollrechte und ihre verwickelten Gebühren vernehmen

---

[1] S. oben S. 16.
[2] S. oben S. 17.
[3] Ord. Bd. III S. 668 und Wachtordnung Anhang II.
[4] Li Gait des Toisserans est au mestre et as Toisserans. — — — — Li mestre des Toisserans doit semondre li gait quil que il soit et en est sergens lou Roy de ce service faire. Art. 48 u. 49.

[redacted]

wir solche Klagen wie über die mifsbräuchliche Handhabung des Wachtdienstes.

Die Wachtschreiber schienen unergründlich in der Erfindung von Bufsen. Nicht allein, dafs sie bei erwiesener Lässigkeit im Dienst die Geldstrafen nach Willkür ansetzten; sie verstanden es, auch aus den Fällen rechtlich begründeten Ausbleibens noch Geld herauszuschlagen oder zum mindesten die Handwerker ungebührlich zu beschweren. Die Kleiderhändler geben hierüber in ihrem Titel 76 des Livre des Métiers einen anschaulichen Bericht. Wenn ein Handwerker krank ist, heifst es dort, so wollen die Wachtschreiber die Entschuldigung nicht annehmen, die er durch einen Gesellen oder durch einen Nachbar schickt; sondern verlangen, dafs die Frauen selber kommen, hübsch oder häfslich, jung oder alt, stark oder schwach, um den kranken Ehemann zu entschuldigen; und ist doch eine böse Sache, dafs Frauenspersonen zur Nachtzeit durch die Gassen laufen müssen in solcher Stadt wie Paris; woraus denn schon viel Ungemach, viel Sünde, auch Missethat hergekommen ist.

Andere Handwerker erklären es als ihr besonderes Recht, dafs sie beim Ausbleiben nicht höher als um 12 Denare gebüfst werden dürfen. Die Versuchung zu Mifsbräuchen lag bei der ganzen Organisation so nahe, dafs es uns nicht wundern darf, wenn die Wachtschreiber ihre sehr selbständige und dabei wenig einträgliche Stellung nach Kräften ausnutzten[1].

Von diesem Wachtamt waren nun die Weber und die Fünfgewerke vollständig eximiert. Weder Schreiber noch Wachtmeister des Königs hatten im geringsten über sie zu verfügen. Ihr Magister war für sie als des Königs Beamter bestellt. So waren sie vor dem Mifsbrauch einer fremden Amtsgewalt, vor willkürlichen Bufsen und vor den fast noch schlimmeren Belästigungen in der Form geschützt, die dem Mittelalter allein geläufig war: durch einen besonderen Richter und ein eigenes Amt.

Vorsteheramt des Magisters, Amtsbürtigkeit, Gewerbekauf, eigene Verwaltung des Wachtdienstes, das sind die grundsätzlichen Einrichtungen und Rechte, in denen das alte Amt fortdauert. Sie haben sich erhalten bei einem Gewerk, das inmitten des Zunftwesens steht und in jeder Weise in das öffentliche Gericht einbezogen ist; sie heben sich scharf ab innerhalb eines

---

[1] Im vierzehnten Jahrhundert stellte es sich heraus, dafs die Wachtschreiber feste Sätze für das Ausbleiben der Handwerker aufgestellt hatten; wer zahlen konnte, den liefsen sie frei. Der vermögliche Handwerker schickte also die im voraus vereinbarte „Bufse" an das Wachtamt und konnte nun unbehelligt zu Hause bleiben. Man darf wohl annehmen, dafs diese einfache Form, einen lästigen Dienst abzulösen, schon lange Zeit geübt wurde, als König Johann im Jahre 1364 gegen den Unfug einschritt. Vgl. Edikt Johanns II. Ord. Bd. III S. 668 und Lesp. Mét. Bd. I S. 44.

Organismus, der in allem andern den zünftlerischen Bildungen gleich erscheint. Die überlieferte Verfassung des Handwerks wird durch sie gekennzeichnet, und sein magisterialer Ursprung erwiesen. Mehr aber war von dem früheren Magisterium im dreizehnten Jahrhundert nicht übrig geblieben; den hierher gehörenden Inhalt des Weberstatuts haben wir mit den zuvor besprochenen Angaben erschöpft. Nur ungern würden wir uns indes an diesem Ergebnis genügen lassen und darauf verzichten, über die Entwicklungsgeschichte gerade dieses alten und hervorragenden Gewerks etwas näheres zu erfahren. Es wäre von besonderem zunftgeschichtlichem Interesse, wenn es uns gelänge, urkundlichen Anhalt darüber zu gewinnen, wie das Weberamt ursprünglich beschaffen war, und welche Wandlungen es im Laufe der Zeit durchgemacht hat.

Wir dürfen auch diesen weiteren Versuch unternehmen. Das Livre des Métiers enthält eine Reihe von Angaben, die sich auf das ehemalige Weberamt beziehen, und nur verständlich sind, wenn wir sie mit ihm in Zusammenhang bringen. Mitunter sind es nur wenige Worte, an denen auch die genauere Beobachtung leicht vorübergeht; mitunter sind es eigentümliche Bestimmungen, die sich bis jetzt der Deutung entzogen haben, auf Grund unserer früheren Darlegungen aber unschwer zu erklären sind.

Die Besprechung dieser vereinzelten Nachrichten wird uns zu folgendem Schlufs führen: das Webergewerk, wie es im dreizehnten Jahrhundert bestand, ist hervorgegangen aus einem Gesamtmagisterium, das drei späterhin getrennte Handwerkerschaften, nämlich die Wollweber, die Leinenweber und die Teppichweber, mit gleichem Recht und gleichen Pflichten umschlofs. Stammgewerbe waren die Wollweber, bei denen nach dem Eintritt der Spaltung das Recht des Amtes allein verblieb. — Wir haben nun im folgenden diesen Zusammenhang der drei Gewerke zu erweisen.

Betrachten wir zunächst die Belegstellen, in denen das Handwerk der Leinenweber erwähnt wird.

Der Titel 8 des zweiten Buches Livre des Métiers handelt „von den Gewerken, die dem König den Hauban schulden, und von denen, die man für des Königs Recht verkauft“. Der Artikel 13 zählt hier unter den kaufpflichtigen Gewerben auf:

Nus ne puet estre Toisserans de linge ne de lange[1], ne Tapissiers de tapis nostrés, se il n'achate le mestier du Roy.

Wir sehen hieraus, dafs die Leineweberei zu jener Zeit in Paris betrieben wurde, und zwar nicht als freies Gewerbe, sondern dafs sie zu den kaufpflichtigen Gewerben zählte. Dies mag uns einigermafsen überraschen; denn weder aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts noch aus vorausgehender Zeit haben

[1] linge — lin; lange -- laine.

wir irgend welche Nachricht über die Leinenweber. Im Livre des Métiers ist kein Statut von ihnen aufgenommen. Welches war nun ihre Stellung, und vor allem, wie gerieten sie unter die Zahl der altorganisierten, kaufpflichtigen Gewerbe?

Darüber unterrichtet uns nun eine Reihe anderer Artikel. Art. 18 des gleichen Titels 8 sagt:

Cil qui achate le mestier de Toisserans de lange puet estre Toisserans de linge ou Tapisiers, sans ce que il n'achatera pas les autres: quar qui l'un de ces III mestiers a achaté, il a achaté les autres deuz et ouvrer en puet de touz les III par paiant les coustumes de touz les III mestiers des quex il ouverra.

Die genaue Bedeutung dieses Artikels ersehen wir aber erst aus den ganz gleichlautenden Parallelbestimmungen, die für die uns bekannten Fünfgewerke an derselben Stelle des Livre des Métiers gegeben werden:

Cilz qui est Taneres et a le mestier achaté, se il est taneres decauperes, il puet estre Surres, Chavetiers et Baudroiers, c'est a savoir conreers de cuirs a faire coroies et baudres, par paiant les coustumes de chacun mestier: quar qui l'un de ces mestiers a achaté, il puet ouvrer franchement des autres sans achater.

Cilz qui est Borsiers et a le mestier achaté, il puet estre Meigisiers: quar qui l'un a achaté, il puet ouvrer franchement de l'autre par les coustumes del mestier paiant tant seulement.

Wir haben also hier wörtlich übereinstimmende Vorschriften, die uns zeigen, dafs für die Weberei dieselben Einrichtungen und Rechte bestanden wie für die Fünfgewerke. Wer einen der Betriebe, die unter dem Gesamtmagisterium der Fünfgewerke stehen, gekauft hat, der ist berechtigt, die andern vier frei auszuüben. Ebenso, wer eines der drei Webereigewerbe gekauft hat, der ist zur freien Übung der andern beiden berechtigt. Die Verfassung war in beiden Fällen die gleiche; ein Magisterium vereinigte die verwandten Betriebe, die sich später verselbständigten und mit steigender Arbeitsteilung sich von einander loslösten.

Diese Gleichstellung zeigt die ehemalige Zusammengehörigkeit der nunmehr gesonderten Gewerbe. Die Leinenweber standen früher in dem Magisterium der textores und werden ihm auch nach der Trennung hinsichtlich des Gewerbekaufs hinzugezählt. Die Leinenweber sind demnach aus dem Gesamtmagisterium der Weber herausgetreten. Im übrigen ist ihre Nennung beim Gewerbekauf der einzige Bericht, den wir über sie aus jener Zeit besitzen. Es ist damit erwiesen, dafs die Leinenweberei zur Zeit des Livre des Métiers handwerksmäfsig betrieben wurde[1]; eine eigene Organisation haben die Leinenweber damals noch

[1] Über den Stand der Leinenweberei im Gegensatz zur Wollenweberei vgl. Schmoller, Strafsburger Tucherzunft, Strafsb. 1879 S. 362 u. 390.

nicht erlangt; sie haben uns weder ein Zunftstatut noch eine bruderschaftliche Bildung hinterlassen.

Wir können also feststellen, dafs die Pariser Leinenweber schon in früher Zeit einem gröfseren Organismus angehört haben. Später, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wurde ihr Handwerk als solches in Paris nachweislich geübt; zünftig sind sie indes zu jener Zeit dort nicht gewesen, sowenig wie dies damals in Deutschland in der Hauptsache der Fall war[1].

Ausführlicher dagegen sind die Berichte über das Gewerbe der Teppichweber, dem wir uns jetzt zuwenden.

Das Livre des Métiers kennt zweierlei Teppichmacher: die Tapissiers de tapis sarrazinois und die Tapissiers de tapis nostrés. Die Technik der Tapissiers nostrés ist nicht genau bekannt[2]. Ihrem Statute nach verwebten sie hauptsächlich Wolle, und nur stellenweise anderes Garn; sie fertigten Decken von 1 Elle bis zu 2 Ellen breit.

Mit Bezug auf die Tapissiers nostrés zeigt der Text des Livre des Métiers nach den vorliegenden Ausgaben einen Widerspruch. Im Titel 8 des zweiten Buches werden die Tapissiers nostrés als kaufpflichtiges Gewerbe bezeichnet[3], während sie selber in ihrem S t a t u t, das jetzt den Titel 52 des ersten Buches bildet, ihr Handwerk ausdrücklich als frei erklären[4].

Dieser Gegensatz kann indes nicht auf Etienne Boileau zurückgeführt werden; das Statut ist vielmehr als später aufgenommen anzusehen und den nachträglich eingeschobenen hinzuzurechnen[5]. Der Widerspruch in einer wesentlichen Bestimmung läfst an sich schon die gleichzeitige Abfassung unannehmbar erscheinen. Die Kaufpflicht ist nun aber im zweiten Buche des Livre des Métiers nicht in einer besonderen Vorschrift für sich, sondern in klar begründetem Zusammenhang mit dem Wollenweberamt an zwei verschiedenen Stellen — Artikel 13 und 18[6] — statuiert. Die Angaben der beiden Artikel stehen in sichtbarer Wechselbeziehung zu dem ganzen Titel 8 und lassen sich aus dieser Verbindung gar nicht lösen. Wir müssen deshalb das Statut, den jetzigen Titel 52 des ersten Buches Livre des Métiers, für eine nachträgliche Einschiebung, und die beiden Angaben im zweiten Buche, welche die Kaufpflicht für die Tapissiers nostrés festsetzen, als die richtigen ansehen. —

Die Tapissiers sarrazinois, die sarazenischen Teppichweber, fertigten, wie ihr Name sagt, Teppiche nach morgenländischer

---

[1] Vgl. Schmoller a. a. O.
[2] Vgl. Lesp. L. d. M., Einleitung S. 67; Lesp. Mét. Bd. II S. 688 ff.
[3] S. oben S. 15 Anm.
[4] Lesp. L. d. M. S. 106.
[5] Dafs das Livre des Métiers solche Einschiebungen in grofser Zahl enthält, darf ich hier als bekannt voraussetzen.
[6] Lesp. L. d. M. S. 254/255. Art. 18 s. oben S. 65.

Art und Technik. Ihr Statut, in 18 Artikeln abgefaſst, bildet den Titel 51 des ersten Buches Livre des Métiers. Für unsern Gegenstand gewinnt es besondere Bedeutung durch den Artikel 16, eine der auffälligsten und merkwürdigsten Stellen des Livre des Métiers, die genug des eigentümlichen bietet, auch wenn sich die ihr bisher gegebene Deutung als unzutreffend erweisen wird. Da unsere Auslegung dem Artikel im einzelnen folgen muſs, bringen wir ihn hier im Wortlaut zum Abdruck:

Touz cil qui ont soissante ans d'aage et cil qui leur femes gisent d'enfant, tant comme ele gisent, sont quite du guet[1]. Et soloient estre (quite) tuit li autre del mestier devant dit, for puis 3 anz en ça que Jehans de Champieus, mestre des Toisserranz, les a fait guetier, contre droit et contre reson, si coume il semble aus preudeshomes du mestier: car leur mestier n'apartient que aus yglises et aus gentis homes et aus hauz homes, comme au Roy et a contes[2]. Et par tele reson avoient il esté frans desi au tens devant dit, que icil Jehans de Champieus, a qui le guet des Toisserranz est, les a fet guetier contre reson, si coume il est dit devant, et met le pourffit en sa bourse et non pas en la bourse lou Roy. Pour la quel chose, li preud'ome du mestier devant dit prient et requierent au Roy, que il i mete sa grasce et son conseill seur ceste chose, a ce que il soient quite du guet tout coumunement, si coume il ont esté en son tens, fors que puis 3 anz en ença, et au tens son pere le roy Leouis et son bon aieul le roy Felippe.

Der bemerkenswerte Artikel enthält eine Beschwerde der Teppichweber über den Wachtdienst; gerichtet ist sie gegen Johann von Champeaux, Magister der Wollenweber. Die Teppichweber behaupten, daſs sie unter Ludwig IX., dem zur Zeit regierenden König, wie unter seinen beiden Vorgängern Ludwig VIII. und Philipp II. Augustus, wachtfrei gewesen seien. Erst in den letzten drei Jahren, also etwa seit 1265, habe der Magister der Wollenweber sie zur Zahlung des Wachtgeldes und zur Leistung des Wachtdienstes herangezogen; der Gewinn daraus wandere aber in seine eigene Tasche und nicht in die des Königs. Die Teppichweber bitten daher den König (d. h. den Prevost an seiner Statt), daſs er ein Einsehen habe und ihnen wieder zu ihrer Freiheit verhelfe.

Dies ist in kurzem der Inhalt des Artikels. Besagt er nun thatsächlich — wie man seither angenommen hat — daſs die Teppichweber den Johann von Champeaux einer Unterschlagung königlicher Gelder beschuldigen? Hat sich Boileau dazu hergegeben, prüfungslos eine schwere Bezichtigung aufzunehmen,

[1] Die allgemein gültigen drei Befreiungsgründe vom Wachtdienst waren: Überschreitung des 60. Lebensjahres, Aderlaſs, Wochenbett der Frau. Hierzu trat später noch, infolge des steigenden Geschäftsverkehrs, Abwesenheit bei Geschäftsreisen.

[2] Vgl. oben S. 17.

die obendrein mit dem rechtssetzenden Charakter des Livre des Métiers vollständig in Widerspruch steht? Es wäre dies ein einzig dastehender und kaum erklärbarer Fall. Der Artikel hat aber auch keineswegs den ihm untergelegten Sinn.

Die Teppichweber fühlen sich durch die ihnen zugemutete Belastung beschwert; sie bedienen sich nun gegen die Wollenweber eines Arguments, ganz ähnlich dem von den Färbern (s. oben S. 61) gebrauchten. Man verwehrte den Färbern das kaufpflichtige Wollenweberhandwerk; in ihrem Unmut suchen sie nun den Prevost von seiner empfindlichen Seite zu fassen und sagen: wenn man uns von dem Gewerbekauf zurückhält, so ist das wider die Gerechtsame des Königs. Ganz ebenso verfahren die Teppichweber und weisen darauf hin: wenn der Magister der Weber uns zum Wachtdienst nötigt, so hat nicht der König davon den Vorteil, sondern lediglich das Weberamt; und dieser Einwand ist vollkommen richtig.

Wir wissen aus der voraufgehenden Darlegung, daſs die Weber einen festen Zins von 30 Solidi für jede Reihenwache entrichteten, und daſs sie eine feste Zahl von 60 Wachtleuten stellten. Wurden also die Teppichweber zu dieser fest normierten Leistung herangezogen, so hatte dabei, wie sie richtig sagen, nicht der König, sondern nur das Weberamt gewonnen. Dem Magister Johann von Champeaux wird also durchaus keine Veruntreuung vorgeworfen, sondern es wird nur festgestellt, daſs die Freiheit der Teppichweber dem Recht und dem Vorteil des Königs nicht zuwiderlaufe.

Es bietet sich nun die nächste Frage: wie durfte Johann von Champeaux es unternehmen, die Teppichweber zu den besprochenen Leistungen zu zwingen? Die Antwort ergiebt sich von selbst: infolge des nachweislichen magisterialen Rechts. Die Teppichweber waren aus dem alten Magisterium der Textores herausgetreten; das Band der gemeinsamen Verpflichtungen hatten sie aber nicht zu zerschneiden vermocht. Bei dem Eintritt geordneter Zustände nach der Rückkehr Ludwigs IX. machte der Magister sein altes Recht geltend; die Teppichweber hatten ihm nichts entgegenzusetzen als eine Altersberufung und die Bitte an die königliche Gnade. —

Wir haben nunmehr durch Zusammenstellung vereinzelter Angaben den Bestand und den Umfang des Magisteriums der Textores nachgewiesen. Zu den Schwierigkeiten der Aufgabe gesellt sich der Umstand — für eine entwicklungsgeschichtliche Arbeit wie die vorliegende doppelt fühlbar — daſs die verfügbaren Zeugnisse insgesamt derselben Zeit entstammen. Gleichwohl konnten wir den Organismus in seinen Grundlagen zur Darstellung bringen; das Ergebnis wollen wir hier in einem kurzen Überblick betrachten.

Die Weber waren vor dem dreizehnten Jahrhundert unter einem Magisterium vereinigt, das dem Amt der fünf Ledergewerke analog gebildet ist. Beiden Ämtern ist der Grundzug gemeinsam, dafs die Handwerker mehrerer verwandter Betriebe unter einer eigenen Organisation mit selbständigem Recht zusammengefafst werden. Das Magisterium der Weber umschlofs die Wollenweber, Teppichweber und Leinenweber. Auch in den Verpflichtungen — Gewerbekauf und Wachtzins — stehen sich jene beiden Ämter gleich. Mit dem Fleischeramt teilt dagegen das Magisterium das eifrig gehütete Recht der Amtsbürtigkeit. Gänzlich ungleich den Fleischern und den Fünfgewerken zeigt sich dagegen das Weberamt in seiner äufseren Entwicklung und gerade dadurch gewinnt es für unsere Darstellung besonderen Wert. Das Magisterium der Weber geht vollständig und organisch in die Zunftverfassung auf.

Der Stamm und die bewahrten Rechte pflanzen sich in der Handwerkerschaft, wir können sagen in der Zunft der Wollenweber fort; sie ist die unmittelbare Rechtsnachfolgerin des alten Amtes. Der Titel, die Verpflichtungen und die Vorrechte des Amtes bleiben erhalten, während das Zunftwesen seine neuen Schöpfungen rings um sie ansetzt. Noch spät im dreizehnten Jahrhundert übt das Weberamt sein Stammrecht über die von ihm abgezweigten Gewerbe.

Aus dem Magisterium sind die Teppichweber als selbständige Zunft herausgetreten. Durch die Kreuzzüge emporgekommen, für König, Kirche und adlige Herren arbeitend, hatten sie eine freie Zunftverfassung erlangt. Aber ein sichtbares Band verknüpft sie noch mit dem früheren Amt und läfst den Ursprung ihrer Zunft deutlich erkennen.

Der geringste Stand ist den Leinenwebern zu Teil geworden. Aus der Spaltung des Magisteriums scheiden sie ohne eigenen Zusammenschlufs; ihr Gewerbe bleibt ein unzünftiges Handwerk, mit der geringeren Stellung, die es zu jener Zeit in den meisten Ländern einnahm.

Die Magisterien der Hofbeamten[1].

Viertes Kapitel.

Das Magisterium der Bäcker.

Für die nachfolgende Gruppe von Magisterien bildet Etienne Boileaus Livre des Métiers zwar nicht die einzige, wohl aber die hauptsächlichste Quelle. Unserer Besprechung haben wir deshalb zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

---

[1] Bäcker, Schmiede, Althändler, Korduaner (Kap. IV bis VII).

Das Livre des Métiers selbst nach seinem verwaltungsrechtlichen Wert zu erfassen, gehört nicht zu unserer gegenwärtigen Darstellung. Lediglich die Richtung, in der sich Boileaus Thätigkeit bewegte, haben wir hier ins Auge zu fassen.

Die Pariser Präpositur befand sich bei ihrer Übernahme durch Boileau im schlimmsten Verfall. Eine langjährige Mifswirtschaft der Beamten, eine vollständige Auflösung der öffentlichen Gewalt hatte einen Zustand thatsächlicher Rechtlosigkeit herbeigeführt. Boileaus Aufgabe war es darnach vor allem, Recht und Gericht wiederherzustellen. In dieser umfassenden Thätigkeit bildet das Livre des Métiers, dies einzig dastehende Werk, nur einen Teil; und von diesem Teil haben wir hier wiederum nur eine bestimmte Seite zu betrachten, das Vorgehen auf dem Gebiete des Gerichtswesens.

Klar und entschieden ist, wie in allen seinen Handlungen, das Ziel Boileaus auch hier erkennbar; er erstrebt die Aufrichtung einer straffen Centralgewalt und unter dieser die weitgehendste Selbstverwaltung der Handwerker. Die Überordnung des prevotalen Gerichts ist mit derselben Schärfe herausgearbeitet, wie andererseits die freigiebige Ausgestaltung der selbstverwaltenden Zunft. Die Bildungen aber, die sich zwischen beide, zwischen Prevost und Zunft, eingeschoben haben, werden sichtbar zurückgedrängt.

Von dieser Seite betrachtet, sind die organisatorischen Reformen Boileaus eine der frühesten Äufserungen des Geistes, der bald in dem französischen Beamtentum traditionell wurde, und ihm sein Gepräge und seinen Glanz verlieh. Das ausgesprochene Ziel der immer stärker auftretenden Bewegung war die Durchbrechung der Schranken, die der einheitlichen, königlichen Macht gezogen waren, und die Schaffung einer vollkommenen, übergeordneten Staatsgewalt; erstrebt wurde die Rückgewinnung der infeudierten und patrimonialen Rechte, deren Abtrennung bald als unvereinbar mit den Rechten der Krone bezeichnet ward. Ihren vollendeten Ausdruck fand dies stets weiter schreitende Vordringen in der Schaffung der Begriffe des domanialen Rechts, das den Sonderrechten auf allen Verwaltungsgebieten entgegen gesetzt wurde [1].

Wir konnten diese Bewegung und die Kraft, die sie trug, auch auf unserm Gebiet bereits mehrfach beobachten; ihr Wirken zeigte sich uns in den programmatisch geführten Magisteriumsprozessen; ihre vornehmste Verkörperung findet sie aber in der markigen Gestalt Etienne Boileaus.

Ein organisatorischer Geist, der das Kleine wie das Grofse mit gleichem Scharfblick umfafst, versteht Boileau, sich auch die

[1] Die gesonderte Darstellung des domanialen Rechts wird den Gegenstand einer meiner nächsten Arbeiten bilden.

unscheinbaren Mittel dienstbar zu machen. Sein Bild ist uns in den treuen Schilderungen seiner Zeitgenossen aufbewahrt. Doch je mehr wir das gewaltige Schaffen des Pariser Prevosts in den grofsen Staatsgeschäften betrachten, um so bewundernswerter mufs uns dann die Kleinkunst erscheinen, mit der er jedes einzelne Handwerkerstatut seinen Absichten einzufügen weifs. In solcher Weise als Ganzes, als Einheit erfafst, gewinnt der trockene Stoff des Livre des Métiers die lebendige Gestaltung, die eine kraftvolle Persönlichkeit allen ihren Werken verleiht. Der ordnende Wille des klar blickenden Mannes beherrscht hier Form wie Inhalt; in dem Vorsatz, wie in der Ausführung erkennen wir deutlich die feste Hand, die hier ein weitveranlagtes Unternehmen nach ihrem sichern Ziele lenkt.

Dies Ziel war die Kräftigung der königlichen Macht und der bürgerlichen Freiheit; denn beide waren gleich tief zerfallen durch die Verschleuderung aller Befugnisse der öffentlichen Gewalt. Aus diesen Zuständen heraus ist Boileaus Thätigkeit zu beurteilen. Der Zerrüttung des Rechts und seiner Begriffe begegnete er durch strenge Handhabung des königlichen Gerichts, dem Elend zeitgenössischer Zerfahrenheit setzte er die straffe Einheit der königlichen Beamtung entgegen; die Verwirrung in der Rechtspflege bekämpfte er durch den geschlossenen Aufbau der königlichen Verwaltung. Über das Sonderrecht und die Sondergerichte, die das Volk ebenso bedrückten, wie sie das Königtum schwächten, legt sich das allgemeine, das öffentliche Recht. Von diesen Bestrebungen giebt das Livre des Métiers in allen seinen Teilen Zeugnis, und kaum bedurfte es noch des kernigen Vorwortes, das Boileau zur Kundgebung seiner Absichten dem Statutenbuch voranstellte.

Doch gerade darum liegt es uns ob, bei dem Studium dieses Werkes uns die leitenden Grundgedanken vor Augen zu halten. Das Livre des Métiers ist weit weniger ein Weistum, als vielmehr eine Satzung; es will nicht nur Recht weisen, sondern es will auch Recht setzen. Diese ausgesprochene Richtung zeigt sich vor allem in den Bestimmungen, welche die Organisation und Gerichtsbarkeit der Handwerker betreffen. Das geltende, thatsächlich geübte Recht wurde gewissenhaft aufgezeichnet; nicht aber die ruhenden Rechte und die bestrittenen Ansprüche. An Beispielen hierfür hat es uns nicht gefehlt. Wir haben gesehen, dafs Handwerkerschaften in das Livre des Métiers aufgenommen wurden, die dem prevotalen Gericht nicht unterstanden und späterhin ihr Sondergericht von neuem anerkennen mufsten. Wir werden auch in der folgenden Besprechung das deutliche Vorwalten der gleichen Bestrebungen finden.

Ein jedes Zeugnis der Geschichte empfängt den Stempel seiner eigenen Zeit; in besonderem Mafse wird dies der Fall sein, wenn ein starker Wille und ein bestimmter Vorsatz ihm

seine Form gaben. So will auch das Livre des Métiers nach dem Sinne seines Urhebers betrachtet sein. Wir entnehmen ihm die meisten der nachfolgenden Angaben über die magisterialen Ämter; doch wenn wir nach Berichten schildern, die uns das unvergängliche Werk aufbewahrt, so müssen wir uns gegenwärtig halten, dafs ein überlebtes Institut aufgezeichnet wurde von einem Beamten, der ihm feindlich, und von Handwerkern, die ihm entwachsen waren.

Das Magisterium der Bäcker ist das ausdauerndste und zäheste von allen gewesen; es bestand bis ins achtzehnte Jahrhundert. Aber während dieser ganzen langen Zeit war sein Dasein friedlos und immer bedrängt. Kein Amt hat so wie dieses die Feindschaft des königlichen Beamtentums und den Wechsel der herrschenden Strömungen erfahren. Kaum ein anderes bietet uns deshalb auch ein so getreues Spiegelbild der eigentümlichen Verwaltungszustände im alten Staat.

Wir werden deshalb bei der Darstellung des Bäckeramtes seine Geschichte ebensosehr berücksichtigen wie seine Einrichtungen. Die grofse Zahl der Urkunden und Aufzeichnungen, die hierbei in Betracht zu ziehen sind, legte es mir nahe, das zu verarbeitende Material in einem gedrängten Auszug zusammenzufassen. Es ist das die „Übersicht der auf das Magisterium der der Bäcker bezüglichen Urkunden, Parlamentsentscheide und Verordnungen“, die hier im Anhang[1] zum Abdruck gebracht ist, und auf deren Quellenangaben ich im nachfolgenden Bezug nehmen werde. —

Über die frühe Geschichte des Bäckeramtes wissen wir wenig, und das wenige müssen wir aus einer Urkunde entnehmen, für die wir die Zeit der Niederschrift erst hier festzustellen haben. Als die älteste Nachricht über das Pariser Bäckergewerbe ist ein Weistum zu bezeichnen, dessen Aufnahme der Regierungszeit Philipps II. Augustus zuzuschreiben ist, und zwar im Widerspruch mit der gegenwärtig zumeist vertretenen Meinung. Man hat das Datum der Urkunde, in welcher uns jenes Weistum überliefert wird, bisher für unbestimmbar gehalten und als Zeit ihrer Abfassung die Regierung Philipps III. oder gar Philipps IV. angesetzt[2]. Wir werden sehen, dafs dies unzutreffend ist.

Die Urkunde, die wir eingehend zu besprechen haben, lautet folgendermafsen:

Cis titres parole des fours de Paris et de leur droiture.

En ceste chose se sont acordé li bourgois de Paris et dient que, ou tans le roy Phelippe de bone memoire, fu contens entre

---

[1] S. unten Anhang I; im folgenden citiert als „Übersicht“.

[2] Vgl. Depping, L. d. M. S. 349 Anm. Lesp. Mét. Bd. I S. 188 Anm. — Anders dagegen Fagniez, der a. a. O. S. 169 den Inhalt der Urkunde richtig Philipp II, ihre Abfassung dagegen Philipp III. zuschreibt.

les prevoz de Paris, de l'une partie, et les boulengiers [1] de Paris, de l'autre partie, seur ce que li prevoz de Paris voloient abatre et destruire les fours des boulengiers, seur laquel chose li boulengier se plaindrent a monseigneur lou Roy, et adont, de l'asentement et la volonté monseigneur lou Roy, fut ordené en ceste manière:

C'est a savoir que chascun boulengiers pueent faire son four en sa meson, en la quele il manoit a cuire tout ce que manouverroit en sa meson, por ce que chascun boulengier valoit a monseigneur lou Roy chascun IX s. III ob. [2] et encore vaut. Et se aucuns clers ou aucuns lays envoiast a aucun bolengier son blé que il en feist pain pour ce clerc ou pour ce lay, li boulengier pueent faire ceste chose sans nule achoison. Li bolengiers qui n' ont fours propres pueent aler as autres fours, la ou il croient quil miex facent.

Derechief, li boulengier pueent faire fours propres, sanz nul contredit, et en touz tans cuisent et ont cuit ou il leur plets miex, sans banie. Ceste enqueste fu faite du commandement le roy Phelippe. —

Die Urkunde ist uns überliefert in den verschiedenen Handschriften, die auch das Livre des Métiers enthalten [3]. Sie stellt sich dar als die Aufzeichnung eines Wahrspruches, der von den Pariser Bürgern abgegeben wurde bei Gelegenheit eines Streites über die Bannofenpflicht der Bäcker. Wann diese Aufzeichnung erfolgt ist, werden wir späterhin feststellen. Der Wahrspruch selbst besagt, dafs zur Zeit des König Philipp gesegneten Angedenkens — ou tans le roy Phelippe de bone memoire — sich Streit erhoben hatte zwischen den beiden königlichen Prevosts [4] einerseits und den Pariser Bäckern andererseits. Die Präpositi wollten die Bäcker zwingen, nur in den Bannöfen zu backen und gingen daran, die eigenen Öfen einreifsen zu lassen. Die Bäcker wandten sich an den König; dieser liefs ein Weistum

---

[1] Für den Ausdruck boulengiers giebt Ducange ältere Belegstellen als für den Ausdruck talemeliers, den Boileau und Philipp IV. (Ord. v. 1305 Lesp. Mét. Bd. I S. 197) anwenden.

[2] So richtig in dem Abdruck bei Depping a. a. O. S. 349. Der Betrag stimmt genau nach dem Art. 17 des Bäckerstatuts (Lesp. L. d. M. S. 6). Der Bäcker hat darnach jährlich an den König zu zahlen: 10 Denare auf Weihnachten, 22 Denare auf Ostern, 5 Denare 1 Obolus auf Johanni für die Coutume, und 6 Solidi auf Martini für den Hauban; dies giebt zusammen 9 Solidi 3 Oboli und nicht 9 Solidi 3 Denare wie Lesp. Mét. Bd. I S. 199 die Stelle liest. Es ist dies von ziemlicher Wichtigkeit, da wir die Übereinstimmung beider Beträge zu weiteren Schlüssen zu benutzen haben (vgl. unten S. 77).

[3] M/s. de la Sorbonne und de Lamare.

[4] Das Amt war vor Boileau in der Regel, und auch nach seiner Zeit noch mitunter, doppelt besetzt; daher in der Urkunde li prevoz voloient. Beispiele siehe bei Brussel, Usage des Fiefs Bd. I S. 486 und Lesp. L. d. M. Einleitung S. 9. Die Einkünfte der Präpositur waren vor der Reform Ludwigs IX. verpachtet.

aufnehmen und bestätigte den Bäckern mit Rücksicht darauf, dafs ein jeder ihm jährlich 9 Solidi 3 Obolen einbringe, das Recht unbehelligt in ihren eigenen Öfen zu backen.

Wir haben nun zu zeigen, dafs die Urkunde selber, d. h. der Wahrspruch, mit aller Wahrscheinlichkeit im Jahre 1225, jedenfalls aber früher als 1268, aufgezeichnet wurde; sowie dafs ihr materieller Inhalt, d. h. das Weistum und die darnach gefällte königliche Entscheidung, mit aller Sicherheit der Regierung Philipps II. (1180—1223) entstammt.

Was zunächst die Ermittelung der Jahreszahl 1225 für die Urkunde selbst betrifft, so beruht dieselbe auf zwei Schriftstücken. Das erste ist die bereits S. 49 Anm. erwähnte Archivnummer K 1050 der Archives nationales; es ist dies die Abschrift eines vergleichenden Verzeichnisses der in den verschiedenen Handschriften des Livre des Métiers enthaltenen Statuten und Urkunden. Auf der ersten Seite des Verzeichnisses ist für die Enquête sur les fours des Boulengers das Jahr 1225 angegeben.

Alsdann fand ich in der Pariser Nationalbibliothek, Handschriftenabteilung, eine Abschrift des Livre des Métiers, die von den Herausgebern Depping und Lespinasse nicht benutzt worden ist; sie trägt die Nummer 8074 des fonds français. Die Abschrift, ohne jede diplomatische Kenntnis und Genauigkeit durch einen Schreiber angefertigt, ist zur Textvergleichung in keiner Weise zu brauchen; ihr Wert liegt einzig darin, dafs der Schreiber Angaben verwenden konnte, die der ältesten Handschrift des Livre des Métiers, dem Manuscript de la Chambre des Comptes, entnommen wurden, bevor dieses bei dem Brand der Rechnungskammer (27. Oktober 1737) zu Grunde ging[1].

Die Abschrift 8074 giebt zunächst die Etienne Boileau selbst zugeschriebenen Statuten; alsdann von Seite 317 ab eine Anzahl statuts sans datte qui (nach der Meinung des Schreibers) ne font pas partie du Reglement d'Etienne Boileau; es folgen dann von Seite 347 ab différentes pièces tirées du Livre des métiers rangées selon l'ordre de date. Das erste dieser Stücke ist unser Bäckerweistum des fours de Paris mit der Jahreszahl 1225.

Obwohl nun die Nummern K 1050 der Archives nationales und 8074 fonds français der Bibliothèque nationale, nicht etwa nur dem Orte der Aufbewahrung, sondern auch dem Bestand nach, zwei verschiedenen Sammlungen angehören, so würde ich doch der Möglichkeit Raum geben, dafs beide auf dieselbe Quelle zurückgehen. Indes Ms. K 1050 giebt in der Vergleichungstabelle gerade bei der Urkunde von 1225 kein Folio für das Ms. de la Chambre des Comptes. Es liegt hier jedenfalls nur ein Versehen des Abschreibers vor; gleichwohl ergiebt sich hieraus,

---

[1] Vgl. Bibl. Nat. Ms. fr. 8074 Avertissement S. 4.

[redacted]

dafs beide Nummern verschiedenen Ursprung haben, und dafs nicht etwa die eine auf Grund der andern angefertigt ist.

Die Urschrift, der die Angabe M/s. 8074 entstammt, ist zerstört. Es besteht indes kein Grund zur Annahme, dafs der Schreiber das Datum willkürlich oder ohne Prüfung angesetzt haben sollte; denn alle übrigen Datierungen seiner Arbeit sind mit vieler Sorgfalt geordnet und stimmen mit den andern Handschriften genau überein. Die Abfassung der Urkunde fiele demnach unter die Regierung Ludwigs VIII. (1223—1226), und der darin genannte Roy Phelippe wäre Philipp II. Augustus.

Wichtiger noch als dieser äufserliche Nachweis aber mufs uns die materielle rechtsgeschichtliche Prüfung sein, zu der wir den Inhalt der Urkunde selbst benutzen werden. Es handelt sich darum, festzustellen, wer der in der Urkunde genannte König Philipp ist, und unter wessen Regierung wir darnach das Schriftstück zu versetzen haben. Um zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen, haben wir nur einen Weg; wir müssen, von der äufsersten Zeitannahme rückwärtsgehend, nach anderweiten urkundlichen Zeugnissen suchen, aus denen hervorgeht, dafs zu einer bestimmten Zeit der Ofenbann bereits rechtlich abgeschafft war und dafs deshalb zur Aufnahme eines auf seine Beseitigung abzielenden Weistums kein Anlafs mehr vorlag.

Die weiteste Vermutung geht, wie oben bemerkt, auf Philipp IV. Dafs unter ihm die Bannpflicht längst beseitigt war, ergiebt sich aus einer Ordonnanz des Jahres 1305[1]. Philipp IV., der die Standesinteressen der Handwerker ebenso kräftig förderte, wie er andererseits monopolistische Ansprüche rücksichtslos niederdrückte, gab durch jene Ordonnanz allen Pariser Bürgern das Recht, im eigenen Hause Brot zu backen und damit Handel zu treiben. Auch sollte es allen Fremden gestattet sein, an jedem Wochentag — bis dahin war es ihnen nur am Samstag erlaubt[2] — Brot nach Paris einzuführen. Der König wurde zu diesem Eingriff bestimmt durch gewisse Mifsbräuche im Bäckergewerbe[3]; hauptsächlich aber durch eine Teuerung, an der man, wie gewöhnlich, den eigennützigen Abreden der Bäcker Schuld gab. Von dem Bestehen eines Ofenbannes kann nach der Fassung der Ordonnanz keine Rede sein.

Indes selbst unter Philipp III. war die Bannpflicht der Bäcker auf dem königlichen Grund und Boden[4] bereits über-

---

[1] Lesp. Mét. Bd. I S. 197.

[2] S. unten S. 77.

[3] Sie betrafen vor allem den Anspruch der sechs Denar-Bufse. S. unten S. 84.

[4] Die geistlichen Grundherrschaften innerhalb Paris hielten die Banalität im allgemeinen fest, gewährten jedoch im Einzelfall Befreiungen. Eine diesbezügliche Urkunde giebt de Lamare a. a. O. Bd. I S. 175; s. ebenda das Nähere über die Bannöfen der Geistlichkeit.

wunden; sie war sogar schon unter Etienne Boileau beseitigt. Das Bäckerstatut des Livre des Métiers setzt ganz allgemein den Betrieb im eigenen Ofen voraus; es enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen, die im besondern erweisen, daſs die königlichen Bäcker zu jener Zeit der Bannpflicht nicht mehr unterworfen waren. Nach den klaren Vorschriften des Livre des Métiers erscheint es ausgeschlossen, daſs eine spätere Zeit die Freiheit der Bäcker wiederum in Frage stellen konnte.

Die Artikel 23—30 des Bäckerstatuts, die von dem Verbot der Arbeit an Festtagen handeln, zeigen in ihrer Fassung auf das deutlichste, daſs für das Backen nicht der Gesamtbetrieb, sondern der Einzelbetrieb jeder Werkstelle bestand. Die Wiedergabe der betreffenden Bestimmungen ist hier, ihrer weiten Ausdehnung wegen, nicht angängig; wir müssen auf den Wortlaut im Original verweisen[1]. Artikel 31 sagt alsdann ausdrücklich:

Se aucun Talemelier cuisoit en aucun des jours des festes desus dis, il seroit de chascune fournée a VI d. d'amende aus mestre. Et se li pains failloit a Paris. si converoit il qu'il presist congié de cuire au mestre des Talemeliers.

Hier ist besonders ausgesprochen, daſs jeder Bäcker in seiner eigenen Werkstelle bäckt. Schlieſslich sagt noch der Artikel 20 des Statuts, wo von dem Tonlieu du pain, dem Brotzoll die Rede ist, daſs der Bäcker diese Abgabe nur zu zahlen hat, se il a pain a sa fenestre ou en *son* four, also wenn er Brot in seinem Laden oder in *seinem* Ofen hat[2].

Eine Verpflichtung, zu den Bannöfen zu gehen, hat demnach zur Zeit des Livre des Métiers nicht mehr bestanden; aber selbst nur die einfache Erwähnung der Bannöfen fehlt; sie findet sich an keiner Stelle des ausführlichen, 61 Artikel umfassenden Bäckerstatuts. Wir dürfen noch hinzufügen, daſs es der königliche Prevost selber war, der dieses Statut aufnahm, also der gleiche Beamte, der den Streit begann, von dem die Urkunde von 1225 berichtet. Die Bannpflicht war mithin auch unter Boileaus Verwaltung bereits vollständig und in zweifelsfreier Weise abgethan.

Die Befreiung, von der uns das Weistum Kenntnis giebt, gehört also keinem der zuvor besprochenen von Philipp IV. rückwärts gerechneten Zeitabschnitte an; sie liegt in jedem Fall hinter der Periode des Livre des Métiers zurück. Wer ist nun der Roy Phelippe, von dem unsere Urkunde berichtet? Auch hierauf giebt uns das Livre des Métiers die Antwort.

Artikel 53 des Bäckerstatuts sagt bezüglich der fremden Bäcker, die ihr Brot nach Paris zu Markte bringen:

Li rois Phelippe establi que nus hom qui ne demorast dedans la banliue de Paris ne pooit pain aporter ou faire aporter

---

[1] Lesp. L. d. M. S. 8.
[2] Ebenda S. 7.

pour vendre a Paris, for que au samedi, pour la reson de ce que li Talemelier qui sont dedans Paris doivent la taille, le guet lou Roy, et doit chascun, chascun an, au Roy IX s. III oboles que de hauban que de coustume.

Unsere auf das Jahr 1225 angesetzte Urkunde sagt, dafs der roi Phelippe die Befreiung vom Backzwang gewährt habe por ce que chascun boulengier valoit a monseigneur lou Roy chascun IX s. III ob.

Die Übereinstimmung ist eine wörtliche, und der Roy Phelippe der Urkunde ist der Philipp II. Augustus des Livre des Métiers. Der beiden Fällen zu Grunde liegende Vorgang ist die von dem König gewährte Umwandlung persönlicher Dienste und unbestimmter Pflichten in eine feste Geldleistung; die Bäcker übernehmen die jährliche Zahlung von 6 Solidi für das Halbannum und 3 Solidi 3 Oboli Kopfzins, zusammen 9 Solidi 3 Oboli auf den Kopf. Diese Zinse stellen die Gegenleistung dar für drei Privilegien, von denen das dritte die notwendige Ergänzung der beiden ersten bildet: 1. der König befreit seine Bäcker von der Pflicht, nach den Bannöfen zu gehen; 2. er verwandelt ihr Halbannum in einen festen Geldbetrag; und weil 3. die auswärtigen Bäcker die hieraus hervorgehenden Abgaben nicht zahlen, so schützt er seine Pariser Bäcker vor dem Wettbewerb der nicht besteuerten Fremden, indem er diesen verbietet, an einem andern Tag als an dem Marktag ihre Ware nach Paris zum Verkauf zu bringen. Der Zusammenhang dieser Freiheiten und der von den Bäckern übernommenen Zinse wird in den Urkunden an drei Stellen hervorgehoben: von der Aufhebung der Bannpflicht giebt uns das Weistum von 1225 Kenntnis; von der Umwandlung des Halbannum berichtet uns der Artikel 8 des Bäckerstatuts im Livre des Métiers[1]; von der Fernhaltung der fremden Bäcker handelt der oben wiedergegebene Artikel 53 des gleichen Buches. Es sind drei zeitlich und örtlich getrennte Angaben, deren innere Verbindung uns nunmehr erkennbar wird; sie fügen sich zusammen zu einem einzigen Vorgang gröfserer Bedeutung; es ist die Aufhebung und Umwandlung der grundherrlichen Lasten des Bäckergewerkes durch Philipp Augustus.

Wir haben hiermit einen bestimmten Zeitabschnitt ermittelt, in dem das Bäckergewerk die Rechtsbesserung empfing, welche die hofrechtlichen Lasten in die festen Pflichten des freigewordenen Handwerks umwandelte; damit haben wir zugleich die erste urkundliche Grundlage für das früheste Hervortreten des Pariser Bäckeramtes gewonnen. Das den Bäckern verliehene Privileg enthielt, wie wir oben zeigten, drei Berechtigungen, nämlich die Aufhebung der Bannpflicht, die Umwandlung des Halbannum, die Fernhaltung der Auswärtigen. Für die allgemeine Festlegung

[1] Lesp. L. d. M. S. 4.

des Halbannum ist uns das Jahr überliefert, in welchem Philipp II. sie verfügte; es geschah im Jahre 1201[1]. Das Weistum erklärt die Umsetzung des Halbannum in eine Geldleistung als bereits vollzogen, da es den Betrag der jährlichen Zinse nennt. Bis zur Wende des zwölften Jahrhunderts sind demnach die Bäcker den grundherrlichen Verpflichtungen und dem Bannzwang unterworfen gewesen. Um diese Zeit erreichten sie die Ablösung durch Geldzinse. —

Der nächste Bericht über das Pariser Bäckergewerk ist dessen sehr ausführliches Statut, das den Titel I des Livre des Métiers bildet[2]. Die Fassung, die Boileau dem Titel gegeben hat, hält die beiden Seiten des Magisteriums, die jurisdiktionelle und die fiskalische, deutlich geschieden, und ermöglicht uns, ohne weiteres in die Besprechung einzutreten.

Das Magisterium der Bäcker, la mestrise des Talemeliers, ist im Besitz des königlichen Haushofmeisters, des Panetier du Roi. Da dieser an den Hof des Königs gebunden und deshalb häufig von Paris abwesend ist, hat er gegenüber dem Gewerbe einen ständigen Vertreter, der den Titel des Magisters führt und dessen Rechte ausübt. Die Gerichtsbarkeit des Magisters wird im Artikel 21 anerkannt und nach ihren weiten Grenzen aufgezeichnet. Der Magister hat das Gericht über die Handwerker, die Altgesellen und die Knechte seines Gewerbes, und zwar gehören vor sein Gericht Übertretungen der gewerblichen Vorschriften, Schlägerei ohne Blutrunst, Civilklagen jeder Art, ausgenommen Klagen um Gut und Eigen[3]. Die Bufsen gehören ihm ganz und ungeteilt.

Das Gericht zeigt hier die volle magisteriale Zuständigkeit; es geht über die Gewerbesachen weit hinaus; sein Bereich stimmt im allgemeinen mit dem des Fleischeramtes überein. Ein grundsätzlicher Eingriff seitens des Prevosts hat noch nicht stattgefunden. Die Gerichtsbarkeit ist zu Boileaus Zeiten noch unbestritten.

Die Bufse des Magisters bei Ungehorsam, sowie bei allen genannten und ungenannten Vergehen und Übertretungen war gleichmäfsig 6 Denare für den selbständigen Handwerker, 3 Denare für den Knecht. Falsches Brot und minderwertiges Gebäck konnten aufserdem beschlagnahmt und, je nach dem Fall, dem Magister zugesprochen oder den Armen gegeben werden.

Der Magister übt die gewerbliche Aufsicht über das Handwerk; zwölf von ihm ernannte Geschworene stehen ihm hierbei zur Seite. Wenn der Magister die Schau in den Bäckerläden vornimmt, so hat er mindestens vier Geschworene aufzubieten,

---

[1] Lesp L. d. M. Einleitung S. 139.

[2] Lesp. L. d. M. S. 3 ff.

[3] Art. 21: la petite justice et les amendes des Talemeliers, et des joindres et des vallés si come des entrepresures de leur mestier, et de bateure sanz sanc, et de clameur, hors mise la clameur de proprieté.

die ihn begleiten. Die Geschworenen befinden über die Beschaffenheit der Waren; der Magister spricht das Urteil. Nur bei sichtbarem Mindergewicht entschied der Magister ohne Befragung der Geschworenen. Ein Gerichtsbote vom königlichen Chatelet sollte bei diesen Rundgängen zugezogen werden. Die Vorschriften über die Abstufung der einzelnen Brotsorten ruhten aber am Samstag, als dem Tag der Marktfreiheit, an welchem die fremden Bäcker nach Paris kommen durften. Denn es wäre ungerecht gewesen, die Pariser Bäcker an Vorschriften zu binden, an die ihre fremden Mitbewerber nicht gehalten waren.

Die jurisdiktionellen Befugnisse des Magisteriums liegen hier klar und einfach. Die breite Zuständigkeit des Sondergerichts ist unbezweifelt und wird von dem Prevost anerkannt. Die Stellung und das Recht des Magisters sind die gleichen, wie wir sie von früher her kennen; sein Verhältnis zu den Handwerksgeschworenen ist dasselbe, wie wir es an voraufgehenden Beispielen schilderten. —

Wir wenden uns zu den finanziellen Verpflichtungen des Bäckergewerks, von denen wir einige bereits zuvor genannt haben. Insgesamt bestanden bei dem Bäckeramt folgende Abgaben: Gewerbekauf, Halbannum, Kopfzins, Tonlieu (Brotzoll) und der Amtspfennig (Gerichtszins).

Der *Gewerbekauf* zeigt bei den Bäckern den Charakter der rein grundherrlichen Abgabe auch in seiner äufseren Abgrenzung. Nur die Bäcker der königlichen Grundherrschaften sind ihm unterworfen; die andern Handwerker sind hiervon ausgenommen, soweit sie unter einem besonderen Hofrecht stehen, auch wenn sie innerhalb der Stadtmauern und der Bannmeile von Paris ansässig waren[1]. Doch wurde es ihnen freigestellt, sich einzukaufen, und damit die Rechte und Pflichten der königlichen Handwerker zu erwerben[2].

Ganz ebenso stand es mit dem *Hauban*, dessen Zahlung, wie wir wissen, von den Zöllen und Verkehrsabgaben derjenigen Waren, die dem Gewerbe des Haubaniers angehörten, befreite[3]. Nur den königlichen Handwerkern stand der Hauban von Rechtswegen zu; den Bäckern der andern Grundherrschaften wurde jedoch diese Abfindung durch königliches Privileg im Einzelfall gestattet. Zahlten sie den Hauban nicht, so wurden sie als Stadtfremde behandelt[4].

---

[1] Art. 1.

[2] Art. 3 u. 4. Es ist dies eine der wenigen Bestimmungen, die uns aus jener Zeit über die Frage der Gewerbehoheit in Paris erhalten sind, und sie verdient auch deshalb hervorgehoben zu werden.

[3] S. oben S. 12.

[4] Art. 5. Die Abstufung des Hauban, von der in den Art. 9 u. 10 des Bäckerstatuts die Rede ist, bezieht sich nicht auf das Bäckergewerbe, sondern auf die Pariser Gewerbe im allgemeinen. Vgl. Art. 10 und L. d. M. Buch II Titel 8 Art. 14—17.

Von dem Kopfzins, der mit jährlich 3 Sols 3 Oboli zu zahlen war, haben wir oben S. 77 ausführlich gesprochen. — Der Tonlieu du pain, der Brotzoll, war eine Abgabe vom Brotverkauf, die wöchentlich 3 Obolen betrug. Hatte der Bäcker jedoch während einer ganzen Woche Brot weder in seinem Laden feil noch in seinem Backofen eingelegt, so durfte ihm der Brotzoll nicht abgefordert werden [1].

Von besonderer Art ist die Abgabe, die ich oben als Amtspfennig oder Gerichtszins bezeichnet habe; auf diese müssen wir etwas näher eingehen.

Im Livre des Métiers ist die Abgabe in Zusammenhang gebracht mit der Aufnahme neuer Handwerksgenossen. Der Bäcker hatte sein Amt vier Jahre zu muten; war diese Frist verstrichen, so wurde er mit einer symbolischen Handlung in die Genossenschaft aufgenommen. Geleitet von dem Zöllner, den Handwerksgenossen und den Altgesellen, trat er vor das Haus des Magisters, in der Hand einen neuen irdenen Topf, der mit Nüssen und Gebäck gefüllt war. Unter Rede und Gegenrede und nach den Worten: „Meister, ich habe meine vier Jahre gethan und vollbracht," zerbrach er den Topf wider die Mauer. Dann traten Alle in das Haus des Magisters, wo sie mit Wein bewirtet wurden [2].

Ein jeder Handwerker überreichte dann dem Meister 1 Denar, wie das Livre des Métiers sagt. „pour le vin et pour le feu que li Mestre livre;" indes heifst es dann weiter, „ein jeder Handwerker hat diesen Denar zu zahlen; und ist er nicht anwesend, so soll er seinen Denar schicken; und wo er ihn nicht schickt, so mag ihm der Meister das Gewerbe verbieten, bis er seiner Schuldigkeit genügt hat. — Der Tag aber, an dem man zum Hause des Meisters kömmt, soll der erste Sonntag nach Neujahr sein" [3].

Darnach wäre der Amtspfennig eigentlich keine selbständige, für sich bestehende Abgabe gewesen; sondern sie erschiene nur fällig in Anlehnung an einen bestimmten Vorgang. Dieser Annahme widersprechen indes eine Reihe schwerwiegender Bedenken rechtsgeschichtlicher Art, sowie die übereinstimmende Fassung der späteren Quellen.

Es war im Mittelalter weit verbreitete Sitte, dafs die Zugehörigkeit zu einem Amte durch Überreichung eines Jahresgeschenkes beurkundet wurde; der Amtsherr pflegte dann den

---

[1] Der Tonlieu du pain war an einen nicht mit Namen genannten Ritter veräufsert; später kam die Abgabe in den Besitz der Abtei von Joyenval und Longchamps, nach Lesp. L. d. M. S. 7 Anm. 1.

[2] Statut Art. 13 ff.

[3] Unter Neujahr ist hier der 1. Januar gemeint, nicht der österliche Jahresanfang.

Überbringern ein Gegengeschenk, meist in Wein bestehend, darzureichen. Dies ist auch der Sinn des bei dem Bäckeramt bestehenden Brauches. Die Handwerker kamen jährlich auf Neujahrstag nach dem Hause des Magisters und zahlten ihren Denar als Rekognitionsgebühr, zur Urkund, dafs sie bei dem Amte ihr Recht haben; der Meister dagegen spendete ihnen zum Anerkenntnis den Wein. Bei dieser Zusammenkunft wurden auch die neuen Genossen in das Amt aufgenommen.

Es ist begreiflich, und auch ganz dem Zweck der symbolischen Handlung entsprechend, dafs der alte, seltsame Brauch, der hierbei zu beobachten war, sich den Handwerkern besonders scharf eingeprägt hatte und ihnen schliefslich als der Ursprung ihrer Verpflichtung erschien. So ist der Vorgang aber nicht zu betrachten. Das Verhältnis ist nicht in der Weise entstanden, dafs die Handwerker dem Magister den gereichten Wein bezahlten, sondern Amtspfennig und Wein haben die Bedeutung von Urkund und Annahme.

Ganz dementsprechend lauten nun die Aufzeichnungen, durch welche späterhin die angefochtenen Rechte des Magisteriums festgestellt wurden. Die wichtigste Entscheidung, die in den endlosen, später zu besprechenden Streitigkeiten erging, der Parlamentsentscheid von 1485[1], sagt im Artikel 2:

Item, est permis audit Pannetier prendre chacun an sur tous les Talemeliers et Boulengers de ladite Ville, un denier parisis, qu'on dit le droit de la coustume dudit Pannetier; ainsi que luy et ses prédecesseurs ont accoustumé de lever.

Von besonderer Bedeutung ist dann ein Statutenentwurf, den die Bäcker selbst ausarbeiteten und von welchem später noch die Rede sein wird[2]. Der Artikel 3 dieses Statuts spricht namentlich aus, dafs der Amtspfennig ganz unabhängig ist von der Aufnahme neuer Genossen, und dafs die Bäcker ihren Denar jährlich zu zahlen haben zur Anerkennung ihres Magisteriums. Der Artikel lautet wie folgt:

Auquel jour premier Dimanche d'après les Rois tous les Maîtres Boulangers, Geindres & Compagnons de ladite Ville, Fauxbourgs & Banlieue doivent audit grand Pannetier le droit de bon denier, qui est un denier parisis, pour reconnaissance de leur Maistrise, et doivent ceux qui seront deffaillans d'apporter ledit bon denier dans ledit jour, un blanc d'amende envers ledit grand Pannetier, ou huit sols pour iceluy.

Der Artikel 14 des gleichen Schriftstückes giebt dann die Artikel 13 und 14 des Livre des Métiers unverändert wieder. Rede und Gegenrede sind sich nach vierhundert Jahren noch gleich geblieben; der Topf, auch äufserlich zur Fayence verfeinert, enthält aber jetzt eine Rosmarinstaude, an deren Zweigen

---

[1] Übersicht Nr. 14.

[2] S. unten S. 84 und Übersicht Nr. 22.

verzuckerte Früchte hängen, und er wird nicht mehr an der Mauer zerschlagen, sondern als Geschenk zur Aufbewahrung überreicht. —

So erscheint der Amtspfennig, die coustume du Pannetier, als eine ständige Abgabe, die zur Urkund entrichtet wurde. Die ansprechende Schilderung, die uns das Livre des Métiers von den hierbei beobachteten Formen giebt, erklärt sich leicht aus dem schlichten Sinn des Mittelalters, der jede Leistung und Abgabe an einen sichtbaren Vorgang zu knüpfen suchte[1].

Wenn wir auf die Besprechung des Amtspfennigs hier näher eingegangen sind, so geschah dies, weil uns diese Abgabe späterhin nochmals begegnen wird; wir finden sie bei den Althändlern, Handschuhmachern und Fischern, und dann noch als die einzige Spur, die uns das Livre des Métiers von dem Gerichtsstand der Kürschnerknechte überliefert[2]. —

Wir haben hiermit die Besprechung des Bäckeramtes auf Grund des Livre des Métiers beendigt. Rechte und Pflichten liegen hier so einfach, dafs eine Zusammenfassung der einzelnen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Das Sondergericht hat seine Exemtion in dem alten Umfang bewahrt und steht von der öffentlichen Gerichtsbarkeit getrennt. Die reichlich ausgestalteten Geldleistungen des Amtes geben, vom Gewerbekauf bis zum Amtspfennig, ihren Ursprung auf das deutlichste zu erkennen; in Zins und Abgabe setzen sich die grundherrlichen Verpflichtungen der Handwerker fort. —

Wir wenden uns nunmehr zu der ferneren Geschichte des Magisteriums, die des bemerkenswerten genug bietet.

Das erste Bäckerstatut ist der soeben besprochene Titel 1 des Livre des Métiers, also etwa dem Jahre 1268 angehörig; das zweite Statut entstammt — dem Jahre 1719. Während dieses ganzen Zeitraums haben die Bäcker kein einziges organisatorisches Statut erhalten.

Der Vorgang steht ohne Beispiel da unter den Pariser Gewerken. Wir müssen uns dabei gegenwärtig halten, dafs es sich um ein Gewerbe handelt, das dem Mittelalter und dem Polizeistaat wie kein zweites der obrigkeitlichen Reglementierung bedürftig erschien; um ein Gewerbe, für das bei dem damaligen Stande des Verkehrs und der Landesverwaltung die Sonderstellung ein gemeinschädliches Privileg bedeutete. Um so charakteristischer ist dies Verhältnis für das Institut, dessen Schilderung den Gegenstand unserer Arbeit bildet.

---

[1] Ein anschauliches Beispiel des Bestrebens, jede Abgabe auf einen erkennbaren Vorgang zu gründen, ist die Herleitung, die dem Chantelage gegeben wird. S. Lesp. L. d. M. S. 248.

[2] S. unten S. 94.

[redacted]

Es war Boileau gelungen — was er bei den Fleischern nicht einmal versucht, bei den Fünfgewerken nur zu einem Teil erreicht hat —, das Bäckergewerk in das Livre des Métiers aufzunehmen und somit wenigstens die beiderseitigen Rechte aufzuzeichnen und die Zuständigkeit abzugrenzen. Unter seinen Nachfolgern beginnt dann der Kampf gegen das selbständige Amt, der sich durch fünf Jahrhunderte hinzieht. Die Bäcker spielten in dem niemals ruhenden Zwist die einträgliche Rolle des fröhlichen Dritten, der bei dem Streiten der Gegner am besten gedeiht. Diese wechselvollen Kämpfe in all ihren Einzelheiten zu schildern, ist hier weder angängig noch erforderlich; ich verweise deshalb auf das in der geschichtlichen Übersicht[1] gegebene Material, das die einzelnen Vorgänge gesondert zum Ausdruck bringt. An dieser Stelle werden wir nur die wichtigsten Abschnitte der Entwicklung hervorheben.

Der erste Angriff auf das Amt geschah in den uns zur Genüge bekannten achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Gerichtsbarkeit und Polizei wurden dem Magister bestritten. Die Sache kam vor das Parlament, und dieses gab, nach einer voraufgegangenen Untersuchung, auf Allerheiligen 1281 seinen Spruch ab[2].

Der Entscheid von 1281 besteht aus sechs Artikeln, die sich durch die statutarische Knappheit der Fassung auszeichnen. Zwei unter diesen Artikeln wurden von wesentlicher Bedeutung für die Folgezeit und sind deshalb hier ihrem Wortlaute nach wiederzugeben; es sind dies die Artikel 2 und 6. Artikel 2 legt eine breite Bresche in die Gerichtsbarkeit des Magisteriums; er lautet folgendermaſsen:

Magister Talemelariorum habebit justititiam talem, quando jus conqueretur de alio super facto ministerii et de eo quod pertinebit ad ministerium, poterit levare a Magistro talemelario[3] sex denarios et a valeto tres pro emenda, et in omnibus aliis casibus Prepositus Parisiensis justiciabit Talemelarios.

Artikel 6 statuiert dann ein dauerndes Eingriffsrecht zu Gunsten des königlichen Prevosts, mit den Worten:

Magister et jurarti poterunt visitare panem Parisius qualibet die septimanae, sed si praepositus viderit eos in hoc negligentes, ipse poterit eos ad hoc cogere et mittere burgenses cum eis ad visitandum panem.

Hiermit war der Rechtsboden für das Einschreiten des königlichen Beamtentums geschaffen; die Bäcker selbst gaben den Anlaſs zu weiterem Vordrängen.

---

[1] Unten Anhang I.
[2] Übersicht Nr. 3.
[3] Hier steht Magister im Sinne des selbständigen Handwerkers.

Aus dem Entscheid von 1281 zogen die Bäcker ungebührlichen Vorteil; sie gaben dem obencitierten Wortlaut des Artikel 2 die einseitige Auslegung, dafs sie für gewerbliche Übertretungen und Vergehen nicht höher als mit 6 Denaren gebüfst werden dürften. Die Münzverschlechterung aber bewirkte, dafs man nunmehr die Bufse zahlen und trotzdem mit der Übertretung ein gutes Geschäft machen konnte. Solche Mifsbräuche und gleichzeitige Teuerung bewogen Philipp IV. zu kräftigem Vorgehen; eine Ordonnanz vom Jahre 1305 stiefs den Artikel 2 des Entscheides von 1281 um[1]. Alle Beschränkungen der fremden Bäcker wurden aufgehoben, und die Brotpolizei ward in die Hand des königlichen Prevosts gelegt.

Damit war das Magisterium der Bäcker nahezu auf den Stand herabgedrückt, den wir bei dem Amt der Fünfgewerke um dieselbe Zeit gefunden haben. Bis auf diesen Punkt verlaufen die Wege ganz parallel und gleichmäfsig; aber von jetzt ab gestaltet sich die Entwicklung beider Ämter gänzlich verschieden, wie dies der verschiedenartigen Zusammensetzung und den besonderen Interessen entsprach. Bei dem Bäckeramt begegnete sich der Einflufs eines hochgestellten Hofbeamten mit der selbstsüchtigen Bereitwilligkeit der ihm untergebenen Handwerker, um die Exemtion festzuhalten. Magister und Handwerker waren hier einig in ihrem Widerstand gegen das Eingreifen des prevotalen Gerichts. Den Bäckern erschien ihre Sonderstellung ebenso einträglich, wie sie den Handwerkern des Fünfgewerkeamtes lästig war; und dem Panetier des Königs standen für die Erhaltung seines Privilegs Mittel zu Gebote, die den Erben der Frau Marcella gänzlich mangelten. So bestand hier der ganze Erfolg in einem augenblicklichen Zurückweichen vor einer bald verlaufenden Strömung; nach wenig Jahren aber war der alte Zustand wieder hergestellt und der Panetier fand sich wieder im Besitz seiner Gerichtsbarkeit.

Die wechselnden Vorgänge der folgenden Zeit bis auf das Jahr 1485 sind im Grunde genommen nur die Wiederholung des gleichen Spiels. Übergrofse Mifsbräuche, drohende Hungersnot und Teuerung geben dem Prevost die Oberhand; König und Parlament greifen mit scharfen Taxordnungen und Verfügungen ein; regelmäfsig aber stellt sich das alte Verhältnis bald rascher, bald langsamer, bald mehr oder minder vollständig wieder her. Die Bäcker behalten ihr eigenes Amt und ihr eigenes Gericht. Der ganze dauernde Gewinn dieser Periode besteht in der Aufstellung einiger dem königlichen Prevost günstiger Grundsätze.

Hierunter sind vor allem die Bestimmungen in der Ordonnanz König Johanns II. vom Jahre 1350 zu rechnen[2]. Für die übrigen Einzelheiten verweise ich auch hier auf die Übersicht

---

[1] Übersicht Nr. 4 und oben ,S. 75.
[2] Übersicht Nr. 7.

[redacted]

(Anhang I). Es wird dem genaueren Beobachter nicht entgehen, daſs in allen dort verzeichneten Verfügungen das Recht der königlichen Beamten schrittweise fortentwickelt wird, und daſs spätere Verordnungen stets auf einen früher in irgend einer Form ausgesprochenen Rechtssatz zurückgreifen, so daſs ein vollständig neuer Eingriff eigentlich niemals stattfindet.

Erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgte ein neuer Vorstoſs gegen das Magisterium. Der Parlamentsschluſs des Jahres 1485, von dem wir in der Übersicht Nr. 14 einen Auszug geben, trennt das Gewerbegericht grundsätzlich von den übrigen magisterialen Rechten. Dem Panetier wird seine niedere Gerichtsbarkeit über die Handwerker und Gesellen belassen; seine einträglichen Rechte und das Recht der Aufnahme neuer Handwerksmeister verbleiben ihm; aber die Entscheidung in Gewerbesachen wird ihm thatsächlich, wenn auch unter äuſserster Schonung der alten Formen, abgenommen. Der Artikel 2 des Entscheides verstattet dem Panetier, die Schau auszuüben, aber ohne das Recht, Geschworene bestellen zu können, und mit der Auflage, alle Übertretungen an den Prevost zur Aburteilung zu bringen; der Prevost dagegen kann seinerseits jederzeit ohne Zuziehung des Panetiers die gewerbliche Schau ausüben.

Das Parlament war mit der Behutsamkeit und Einsicht vorgegangen, durch die es sich lange Zeit auszeichnete. Die Bestimmungen des Artikel 2 sind eigentlich nur eine Weiterbildung der prevotalen Befugnisse, welche die Ordonnanz Johanns II. vom Jahre 1350 aufgestellt hatte[1]. Eine entscheidende Lösung ward aber auch diesmal nicht herbeigeführt; der Parlamentsbeschluſs gab nur die Handhabe; wie sie benutzt wurde, hing von der Stärke und dem Einfluſs der gegnerischen Parteien ab.

Bereits im Jahre 1511 erging eine Verwarnung über die Brotschau, und im Jahre 1523 gab das Parlament eine Neuausfertigung des Entscheides von 1485. In die Zeit der Bürgerkriege fällt das unbeachtet gebliebene Edikt von 1567 und eine Wiederholung desselben im Jahre 1577.

Inzwischen waren die magisterialen Einrichtungen so sehr in Verfall geraten, daſs nun zum ersten Mal die Bäcker selber daran gingen, sich organisatorische Satzungen zu geben. Sie entwarfen ein Statut, das, neben der Wahrung der einträglichen Rechte ihres Magisters, die normalen zünftlerischen Bestimmungen über die gewerbliche Schau, Lehrzeit, Meisterstück u. dgl. enthielt. Das Statut erlangte als Ganzes keine amtliche Bestätigung, ein wesentlicher Teil seines Inhalts aber wurde in zwei Parlamentsentscheide des Jahres 1637 und 1665 übernommen und dadurch mit Rechtskraft begabt[2].

---

[1] S. oben und Übersicht Nr. 7.

[2] Übersicht Nr. 22.

In diesen endlosen Windungen schleppte sich der Zwiespalt in das achtzehnte Jahrhundert hinüber. Die Handwerksmeister selber begannen nun, sich von dem Amte abzuwenden. Das Magisterium betrieb, dem Beispiel des königlichen Finanzschachers folgend, den Verkauf von Meisterbriefen als Geschäft und nahm Leute ohne Beruf und ohne Befähigung in das Gewerk auf. Auch mit dem Sonderrecht ging es zu Ende; gegenüber den gänzlich veränderten Absatz- und Verkehrsverhältnissen konnte das alte Amt weder Schutz noch Ordnung gewähren. So hatte Recht und Amt des Panetier jeden Halt verloren. Im Jahre 1711 ward durch königliche Entschliefsung das letzte der Pariser Magisterien aufgehoben.

Aber jetzt war es nicht der domaniale Absolutismus, der, wie einst in der Zeit der Renaissance, ein der Krone entfremdetes Amt zurückforderte und an sich zog; es war nicht die selbstverwaltende Zunft, die nun an die freigewordene Stelle trat; eine brutale Fiskalität hatte diese schaffenden Kräfte längst zerstört. Das Edikt Ludwigs XIV., das dem alten Magisterium ein Ende machte, legte zugleich der Bäckerzunft eine Zahlung von 75000 Livres auf, um damit die zu diesem Zwecke neuerrichteten Zunftbeamtenstellen zurückzukaufen[1]. Das alte Amt endigte in Mifsbrauch und Erschöpfung; die neue Zunft begann mit einer abgeprefsten Schuld. —

Es ist nur ein kleines Gebiet, das wir zu schildern hatten; doch umfafst es wie in einem abgeschlossenen Bilde die allgemeinen administrativen Zustände des alten Staats. Das Bäckeramt zieht eine ununterbrochene fünfhundertjährige Geschichte durch die Urkunden; indes fast will es uns scheinen, als ob die Entwicklung des Amtes selber in ihrer Bedeutung zurückträte gegenüber den Begleiterscheinungen, die uns im Verlaufe unserer Untersuchungen begegneten. Wir lernten die gröfseren Kräfte kennen, die in der gesamten Verwaltung thätig sind; sie traten abgegrenzt und anschaulich hervor, wie in einem Gleichnis.

Denn über das beispiellos lange Dasein des Bäckeramtes an sich wäre wenig zu sagen. Die erste Nachricht finden wir gegen Ende des zwölften Jahrhunderts; die Bäcker empfangen von König Philipp Augustus ihr erstes Recht und die Umwandlung der grundherrlichen Pflichten. Die damals übernommenen Zinse übertragen das alte Verhältnis bis weit in die Neuzeit hinein. Doch um sie hat man sich wenig gekümmert. Man liefs die alten Abgaben und den alten Brauch unangesprochen bestehen; gekämpft und gestritten wurde nur um die Gerichtsbarkeit. Wie dieser Kampf geführt wurde, und wie er verlief, würde eine eingehende Betrachtung wohl verdienen; denn in ihm zeigt sich das

[1] Vgl. über diese Vorgänge meine oben S. 22 citierte Abhandlung über die Königsmeister.

französische Beamtentum in seiner Entwicklung und in seinen Wandlungen durch vier Jahrhunderte; in seiner aufstrebenden Thatkraft, die das ganze Mittelalter hindurch unablässig wirkt, aber zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts mit einem Mal erlahmt. Das Verhalten von Prevost und Parlament auf dem Gebiete, das wir jetzt durchschritten haben, umschlieſst ein Stück Rechts- und Verwaltungsgeschichte.

Die erste Annäherung des Magisteriums an das öffentliche Gericht wurde bewirkt durch das Unternehmen Etienne Boileaus, der die eximierten Handwerker in das Livre des Métiers hineinzog. Wenige Jahrzehnte darnach treten sich die Parteien zum ersten Mal offen gegenüber, Amt und Handwerker auf der einen, Prevost und Parlament auf der andern Seite. Der Prevost ist von nun ab der Träger aller Angriffe gegen das Amt; er ist unermüdlich in seiner Gegnerschaft. Nach den ersten Erfolgen des Jahres 1281 und 1305 muſs er zurückweichen; doch bleibt ihm als dauernder Gewinn sein nunmehr gerichtlich anerkanntes Überwachungsrecht, das er zu immer erneutem Vorgehen benutzt. Schrittweise gewinnt die Präpositur an Boden, und mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint ihr Sieg in dem Streit um die Gerichtsbarkeit entschieden. Aber höfischer Einfluſs weiſs immer wieder die thatsächliche Übung der zugesprochenen Rechte zu durchkreuzen, und der Panetier behauptet sich in seinem Besitz. So ging die günstige Zeit des sechzehnten Jahrhunderts zu Ende, ohne daſs es gelang, das Amt an die Krone zurückzubringen. Von nun ab gerät der Streit in Versumpfung. Das siebzehnte Jahrhundert brachte ein anderes Regiment und andere Gesinnungen. Die Zeit der groſsen Verwaltungsreformen war vorüber, der alte Geist des Beamtentums und die Lust zu selbständiger Bethätigung begannen zu schwinden; der Fiskalismus und die Finanzkünste traten ihre Herrschaft an. Dem traurigsten ihrer Mittel blieb es vorbehalten, das Magisterium endgültig abzuschaffen. —

Bedeutsamer noch erscheint die Haltung des Parlaments. Die Zahl und der Inhalt der auf unserm Gebiet ergangenen Entscheide und Verordnungen lassen die Fülle der Befugnisse erkennen, die hier in dem Richteramte ruhten.

Wenn wir die für uns grundlegenden Entscheidungen im einzelnen betrachten, so erkennen wir zunächst die sichere Fähigkeit, mit welcher der ruhmbedeckte Gerichtshof auch im kleinsten es verstanden hat, das Recht zu behandeln und fortzubilden; wie er unter Wahrung der erworbenen Ansprüche doch die notwendigen Forderungen der Zeit anerkannte und ihr neues Recht zum Ausdruck brachte. Die vorsichtige, aber greifbare Umbildung des magisterialen Rechts ist ein Zeugnis für die Art, wie das Parlament auf dem Gebiete des Privatrechts seine Aufgabe erfaſste und durchführte. Nicht minder aber hat der oberste

Gerichtshof auch die Sache des Königs, das ist des Staates, in seinen Aussprüchen zu vertreten gewufst. Die Meinung des Parlaments ist hier klar und zweifelsfrei. Die Gerichtsbarkeit wird für den König und den von ihm bestellten Beamten gefordert. Erträgnis und Einkünfte können, wo sie einmal veräufsert sind, Gegenstand des Privatbesitzes bilden; aber Recht sprechen soll der vom König eingesetzte Beamte, und er soll eingreifen in jedes Sonderrecht, wenn das öffentliche Interesse es verlangt.

Auf diesen Anschauungen beharrt das Parlament, unbekümmert um Hofgunst und königliche Gnadenbriefe; und wenn der Panetier seine Privilegien beim Hofe neu auswirkt, so giebt das Parlament dem Prevost eine Neuausfertigung der ihm zuerkannten Rechte. Durch alle diese Entscheidungen zieht sich der Leitsatz des wahren, im Rechte stehenden Absolutismus:

A supremo Principe velut a mari fluunt omnes jurisdictiones, non quod sint manuales, seu revocabiles ad nutum, ut adulatores aulici et forenses quaestuarii blaterant, sed quod ut membra, dependent a capite[1]. Der König allein ist die Quelle allen Rechts und aller richterlichen Gewalt; doch selbst ihm ist es verwehrt, aus Gunst und Gnade sich eines domanialen Rechtes zu entäufsern.

Indes auch hier tritt mit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts die Ermattung ein. Als die Zeit, in der die französische Rechtswissenschaft zu unvergleichlicher Höhe emporstieg, vorüber war, sank auch das Parlament von seiner Stellung herab. Ein persönliches Regiment des Königs und seines Rates führte die Geschäfte, und der Einflufs des Parlaments auf die Weiterbildung des Rechts und der Verwaltung ging verloren. Dem Parlament des siebzehnten und des achtzehnten Jahrhunderts blieb nur der Schatten seiner grofsen Vergangenheit; und wenn es sich späterhin einmal zu selbständigem Handeln aufraffte und dem König entgegentrat, da war die alte Kurie nicht mehr die Hüterin des Rechts der Krone und des Staates, sondern der veralteten Vorrechte eines Standes und einer Kaste.

So enthält die Geschichte unseres Magisteriums mehr als wir besprechen und auch nur andeuten konnten. Sie beginnt mit einem befreienden Akt Philipps II. Augustus und endigt mit einem niederdrückenden Eingriff Ludwigs XIV.; auch in dem Abstand dieser Vorgänge umschliefst sie ein Gleichnis gröfserer Dinge.

---

[1] Molinaeus, in cons. Paris. § I Gl. 5 Nr. 49. Pariser Ausgabe von 1681, Bd. I S. 78.

Fünftes Kapitel.

Das Magisterium der Schmiede.

Dem Magisterium der Schmiede war im dreizehnten Jahrhundert unmittelbar nur das Schmiedegewerk unterstellt[1], das zu jener Zeit die Hufschmiede, Grobschmiede, Helmmacher und Bohrschmiede umfafste. Magister war der Hofmarschall. Zwei Zünfte geben sich aufserdem als ehemalige Bestandteile des Amtes zu erkennen, sind aber mit diesem nur durch wenige Verpflichtungen verbunden; nämlich die Zünfte der Messerschmiede (fèvres couteliers)[2] und der Schlosser (serruriers)[3].

Das Amt des Marschalls hat für unsere Darstellung wenig neue Züge aufzuweisen. Die meisten der Rechte und Einrichtungen des Amtes sind uns schon zuvor bei andern Magisterien begegnet und haben dort ihre Besprechung gefunden. Wenn auch eine volle Identität nirgends vorhanden ist, so besteht doch vielfach ein Parallelismus der Bildungen, der uns die Erörterung an dieser Stelle wesentlich vereinfacht.

Zunächst zeigt das Schmiedeamt äufserlich die erkennbarste Ähnlichkeit mit dem uns bekannten Magisterium der Textores; wie dort die Wollweber, so sind hier die Schmiede ein Stammgewerbe, von dem zwei andere sich abgezweigt haben.

Eine gewisse Übereinstimmung zwischen beiden Ämtern findet sich ferner in den jurisdiktionellen Befugnissen; die gesonderte Gerichtsbarkeit hat sich, wenn auch in verschiedener Ausdehnung, nur bei dem Stammgewerbe erhalten. Die Absplitterungen des Schmiedeamtes, die Messerschmiede und die Schlosser, besitzen die rein zünftlerische Organisation; sie haben ihre eigene Zunftgerichtsbarkeit und üben sie unter Aufsicht des Prevosts. Ihre Verknüpfung mit dem Magisterium besteht, wenigstens nach der Darstellung des Livre des Métiers, nur noch in einigen äufserlichen Verbindlichkeiten, die den ursprünglichen Zusammenhang erkennen lassen; im übrigen sind sie völlig selbständige Zünfte.

Über die Zeit dagegen, wann die Ausscheidung dieser beiden Zünfte aus dem Magisterium erfolgte, und über die Form, in

---

[1] Dies ist gegenüber andern Darstellungen, die dem Hofmarschall die Gerichtsbarkeit auch über die Messerschmiede und Schlosser zuschreiben, besonders hervorzuheben.

[2] Livre des Métiers Titel 15. Lesp. L. d. M. S. 38.

[3] Ebenda Titel 16. Lesp. L. d. M. S. 40. Ferner gehören hierher die Tuchscherenmacher, ein arbeitsteiliges Gewerbe geringen Umfangs, das sich späterhin als selbständige Zunft konstituierte. Ihr erstes Statut ist vom Jahre 1288 und verzeichnet im Artikel 1 die dem Magister der Schmiede geschuldete Kaufpflicht. Lesp. Mét. Bd. II S. 395.

der dies geschah, fehlt es uns hier an jeder Nachricht. Das Livre des Métiers ist hier nicht allein unsere früheste Quelle; die überlieferten Statuten gestatten auch nicht, die Geschichte der Schmiedegewerbe in die voraufgehende Zeit zurückzuverfolgen. Wir können deshalb unmittelbar in die Erörterung der Statuten eintreten; wir werden hierbei, wie gewöhnlich, die Gerichtsbarkeit gesondert von den Prästationen besprechen, und bei jeder Einrichtung jeweils hervorheben, wie sich ihr gegenüber die Stellung der drei ehemals zusammengehörigen Handwerke — Schmiede, Messerschmiede, Schlosser — gestaltet hatte.

Über die magisteriale Gerichtsbarkeit ist wenig zu sagen; sie war, wie bereits bemerkt, nur bei dem Schmiedegewerk bestehen geblieben; hier hatte sie allerdings noch den alten magisterialen Umfang; der Magister hatte das Gericht nicht nur in Gewerbesachen, sondern auch in Civilklagen aller Art, Klagen um Gut und Eigen ausgenommen. Die schweren Vergehen, bei denen es an Hals und Hand ging, gehörten vor das Gericht des Prevosts [1]. Die Zuständigkeit war also hier die gleiche wie bei dem zuletzt geschilderten Bäckeramt. Die Bufse des Magisters war gleichmäfsig 4 Denare; das Schmiedegewerk kannte überhaupt keine höhere Bufse für Übertretungen.

Anders stand es mit den beiden abgezweigten Zünften. Die Rechtsprechung erfolgte hier ohne jede Mitwirkung des Magisters durch die Zünfte selber [2]. Die Messerschmiede hatten überhaupt jeden Zusammenhang mit dem Gerichtsstand des Magisteriums gelöst. Falschwerk wurde bei ihnen mit 5 Soldi bestraft; 12 Denare empfingen hiervon die Zunftgeschworenen, die übrigen 4 Soldi nahm der Prevost. Bei den Schlossern hatte dagegen der Magister noch einen Anteil an den Geldstrafen; der Strafsatz betrug hier 5 Sols 4 Denare, von denen die 5 Sols an den Prevost, die 4 Denare an den Magister fielen. Von einem Anteil können wir hier aber, streng genommen, nicht sprechen; denn Prevost und Zunft hatten die 5 Solidi selbständig aufgelegt, und die 4 Denare bildeten die stabil gebliebene alte Bufse des Magisters, deren Ertrag ihm abgeliefert wurde, ohne dafs er bei der Aburteilung mitzusprechen hatte. Wir sehen also, von einem organischen Zusammenhang mit dem alten Amte ist hier noch weniger die Rede, als seiner Zeit bei den Teppichwebern.

Ein mehreres ist über die Gerichtsbarkeit nicht zu bemerken. — Die Prästationen des Schmiedeamtes sind folgende: Gewerbekauf, Hauban, Wachtdienst und die besondere Amtsabgabe, fers le Roy genannt.

---

[1] Schmiedestatut Art. 17. Se li mestres du mestier n'a pas la joustice des mestres desus diz ne de leur vallés, es choses que il auroient forfaites en leur mestier qui apartendroient a larecin, ançois l'auroit li prevoz de Paris, quar il i queurt vie ou menbre.

[2] Tit. 16 Art. 8 resp. Tit. 18 Art. 6.

Der *Gewerbekauf* ist die einzige Abgabe, die den drei Gewerken gleichmäfsig gemeinsam ist; Schmiede, Messerschmiede und Schlosser haben dasselbe Kaufgeld zu entrichten. Der *Hauban* dagegen findet sich nur bei dem Stammgewerk, den Schmieden. Ebenso bestehen nur bei den Schmieden besondere Vorschriften über den *Wachtdienst*; der Magister hat die Wache seines Amtes aufzubieten.

Alle diese Bestimmungen — Gewerbekauf, Hauban, Bewahrung des Amtsrechts durch das Stammgewerbe, eigene Verwaltung des Wachtdienstes — haben wir in ähnlicher Form bereits kennen gelernt und dabei ihre Bedeutung für den Ursprung und die Verfassung der betreffenden Handwerkerschaften erörtert; sie geben deshalb zu näherem Eingehen an dieser Stelle keinen Anlafs. — Eine genauere Besprechung erfordert hier nur die besondere Amtsabgabe, die mit *fers le Roy* bezeichnet wurde, das ist Königs Hufeisen.

Artikel 3 des Schmiedestatuts besagt hierüber: Quiconques est del mestier devant dit, il doit chascun an au Roi VI d. aus fers le Roy, a paier aus huitenes de Penthecoste; et les a son mestre Marischal, tant comme il li plera. Et de ce est tenuz li mestres Marischax le Roy au ferrer ses palefroy de la siele tant seulement, sanz autre cheval nul. Wer zu besagtem Gewerbe gehört, er schuldet jedes Jahr dem König 6 Denaren zu des *Königs Hufeisen*, zu zahlen in der Pfingstoktave; und diese empfängt der Meister Marschall, solang es dem König gefällt; und dafür ist der Meister Marschall gehalten, des Königs Leibpferde zu beschlagen, aber kein ander Pferd sonst.

Die Abgabe ist zunftgeschichtlich von erheblichem Interesse; sie ist für unsere Darstellung noch besonders charakteristisch. Der grundherrliche Ursprung liegt hier so klar, dafs er kaum einer besonderen Hervorhebung bedarf. Die königlichen Leibpferde zu beschlagen, war Sache der Schmiede des Königs. Mit der Verselbständigung des Schmiedeamtes wird der persönliche Dienst in eine Geldleistung umgewandelt, die dem Magisterium zufliefst. Der Magister übernimmt es dagegen, den schuldigen Hofdienst ausführen zu lassen. Der ganze Hergang zeigt sich hier in einer vorbildlichen, schlichten Einfachheit.

Bemerkenswert ist der ununterbrochene Fortbestand dieser Abgabe. Dafs sie von dem magisterialen Schmiedeamt zu zahlen war, ist selbstverständlich; aber auch die völlig freie Zunft der Schlosser, die keinerlei magisteriale Einrichtungen besitzt, ist ihr unterworfen. Es ist dasselbe Verhältnis, wie wir es bei den Teppichwebern nachweisen konnten; ein Gewerbe, das die ganz normale Zunftverfassung hat, wird von einer grundherrlichen Leistung ergriffen, lediglich weil die nunmehr zünftigen Handwerker einem herrschaftlichen Amte entstammen. —

Das Schmiedeamt erweist sich nach den Statuten des Livre des Métiers in seinem Bestand und in seiner Ausgestaltung dem Magisterium der Wollweber, in seinem Recht und in seiner Gerichtsbarkeit dagegen dem Magisterium der Bäcker ähnlich ausgebildet. Es ist deshalb nicht erforderlich, eine zusammenfassende Übersicht seiner Einrichtungen zu geben. Nur die späteren Nachrichten seien hier angeführt.

Das Schmiedeamt hat von allen Magisterien das ruhigste und wenigst bemerkte Dasein geführt. Es ist fast niemals gerichtsanhängig gewesen, und es verschwindet mit dem fünfzehnten Jahrhundert ohne nachweisbaren äufseren Eingriff. Nur von den alten Geldleistungen geben uns einige spätere Statuten Kunde. Der Gewerbekauf wird erwähnt bei den Messerschmieden im Statut von 1369, bei den Schlossern im Statút von 1393[1]. Die alsdann folgenden Statuten — für die Schmiede im Jahre 1463, Schlosser 1543, Messerschmiede 1565 — enthalten keine Bestimmung mehr über die Kaufpflicht[2].

Des Königs Hufeisen haben dagegen im Jahre 1467 zu einer seltsamen Beschwerde Anlafs gegeben. Der Einnehmer des Hofmarschalls versuchte damals, die Messerschmiede zu der Abgabe heranzuziehen; jedenfalls weil die jetzt mit ihnen vereinigten Helmmacher ehemals dem Schmiedeamt angehört hatten[3]. Es bedurfte eines königlichen Befehls, um die Waffenschmiede vor der übergreifenden Lebenskraft des alten Zinses zu bewahren. — Das Recht des Marschalls selber hat, wie die obenerwähnten Statuten von 1543 und 1565 zeigen, das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts kaum überdauert; die alte Abgabe dagegen zieht ihre letzte Spur im Schmiedestatut des Jahres 1609; die Schmiede zahlen dort immer noch ihre 6 Denare in der Pfingstoktave, jetzt aber in den Bruderschaftskasten ihrer Zunft.

Sechstes Kapitel.

Das Magisterium der Althändler und Handschuhmacher.

Die mehrfach beobachtete Erscheinung, dafs ein Gesamtmagisterium sich in eine Anzahl gröfserer und kleinerer Gewerbe gespalten hat, die dann die Kennzeichen ihres gemeinsamen Ursprungs bewahren, zeigt sich uns auch bei dem Amte, in dessen Besprechung wir nunmehr eintreten. Es ist dies das Magisterium, an dessen Spitze der königliche Kämmerer stand. Unter diesem Amte waren im dreizehnten Jahrhundert zusammengefafst

---

[1] Lesp. Mét. Bd. II S. 382 resp. 469.
[2] Ebenda S. 437 resp. 473 und 385.
[3] S. oben und Lesp. Mét. Bd. II S. 329.

a. die Kleiderhändler, Althändler und Trödler;
b. die Handschuhmacher;
c. die Kürschner.

Der Kämmerer hatte wegen seines Hofdienstes, in gleicher Weise wie der Panetier[1], bei dem Gewerbe einen ständigen Vertreter mit den Befugnissen und dem Titel eines Magisters bestellt.

Die zuerst genannten Händler, insgesamt als Althändler (Fripiers) bezeichnet, bilden den Titel 76 des Livre des Métiers[2]; die Handschuhmacher den Titel 88[3]. Die Kürschner sind in das Livre des Métiers nicht aufgenommen; nur ihre Knechte werden erwähnt als unter der Gerichtsbarkeit des Magisters stehend. An dieser Stelle haben wir daher zunächst nur die Althändler und die Handschuhmacher zu besprechen.

Das Statut der Althändler ist eines der umfangreichsten des Livre des Métiers; es umfafst 34 zum Teil recht ausführliche Artikel. Die Umgrenzung eines derartigen Gewerbes erscheint für die mittelalterliche Betriebsteilung schwer festzustellen; doch ist die Trennung von anderen Gewerbebetrieben im grofsen und ganzen klar durchgeführt, und zwar durch Unterscheidungen innerhalb des Gewerbes selber.

Das Gewerbe der Althändler erstreckt sich in seiner weitesten Ausdehnung auf den Handel mit gebrauchten Gegenständen und Kleidungsstücken jeder Art; ferner auf den Vertrieb von altem und neuem Lederzeug und von Kürschnerwaren. Die Berechtigung war jedoch für die einzelnen Gewerbetreibenden verschieden. Zunächst scheidet sich die Gesamtheit des Gewerbes in Händler und in Trödler. Die Händler wiederum zerfallen in solche, die den Hauban haben, und in solche, die ihn nicht haben.

Die Trödler nehmen die unterste Stufe ein; ceux qui vont criant „la cote et la chape“ parmi la vile de Paris, nennt sie das Livre des Métiers in treffend umschreibender Weise. Die Trödler betrieben ihren Handel im Umherziehen; sie kauften und verkauften auf den Gassen, in den Häusern und in den Schenken. Ihnen zunächst, doch schon durch eine weite sociale Kluft geschieden, standen die Händler, die keinen Hauban zahlten. Als vollberechtigte Inhaber des Gewerbes erscheinen dann schliefslich die fripiers-haubaniers; dies waren die Händler, welche die uns bekannte Abfindung des Hauban entrichteten. Nur der Haubanier durfte das Gewerbe in seiner vollen, weitesten Ausdehnung betreiben, d. h. er durfte ohne weitere Abgaben auch neues Lederzeug und jede Art Kürschnerwaren führen.

---

[1] S. oben S. 78.
[2] Lesp. L. d. M. S. 159.
[3] Ebenda S. 194.

Diese Betriebsteilung galt jedoch nur im Innern des Handwerks; nach aufsen werden die hausierenden Trödler, die Althändler und die Althändler-Haubaniers unterschiedslos mit dem einen Gewerb der *Fripiers* bezeichnet. Wir werden sie deshalb auch, nachdem wir die inneren Besonderheiten ihres Gewerbebetriebes kennen gelernt haben, im folgenden schlechthin nur Althändler nennen.

Das Schema unserer Besprechung führt uns zunächst zu der Gerichtsbarkeit. Das Gericht war seiner Zuständigkeit nach das gleiche, wie bei dem Bäckeramt und bei dem Schmiedeamt. Der Magister urteilte in geringeren Strafsachen, in gewerblichen Vergehen und Schuldklagen [1]. Dem Magister wird ausdrücklich die Befugnis zugesprochen, Falschwerk eigenmächtig verbrennen zu lassen, ohne den Prevost darum zu fragen. Die Bufse des Magisters ist 4 Denare, genau wie bei den vorerwähnten beiden Ämtern.

Bis dahin bietet die Gerichtsbarkeit bei den Althändlern nichts besonderes. Von principieller Bedeutung ist dagegen der Artikel 15; er lautet folgendermafsen: Tuit li vallet Frepier, tuit li vallet Gantier et tuit li vallet Peletier doivent chascun, chascun an, 1 d. au mestre des Frepiers, a paier a la Penthecoste. Et par cel denier est li mestres tenuz a ajorner par devant lui, a la requeste de chascun vallet des mestiers devant ditz, touz ceus qui des mestiers seront, toutes les fois que il auront mestier [2]. Alle *Althändlerknechte*, alle *Handschuhmacherknechte* und alle *Kürschnerknechte* schulden ein jeglicher jedes Jahr dem Meister der Althändler 1 Denar, zu zahlen auf Pfingsten. Und für diesen Denar ist der Meister gehalten, auf Ansuchen eines jeden Knechtes der vorgenannten Gewerke vor sich zu laden alle diejenigen, die von dem Gewerk sind, allemal wann sie dessen bedürftig sind.

Es ist dies die Bestimmung über den *Gerichtszins*, auf die ich bei der Besprechung des Bäckerstatuts hingewiesen habe [3]. Hier liegt das Verhältnis vollständig klar; die Gesellen zahlen den Amtspfennig, zur Urkund, dafs sie vor dem Magister ihren Gerichtsstand haben. Nach dieser Richtung haben wir also nur das Bestehen der Abgabe hervorzuheben; ihre Bedeutung selbst bedarf hier keiner näheren Erklärung.

Unsere Aufmerksamkeit wird dagegen durch die Thatsache in Anspruch genommen, dafs hier die *Kürschnerknechte* erwähnt sind. In den Kürschnern haben wir nun wieder ein Gewerbe nachgewiesen, das im dreizehnten Jahrhundert urkundlich als *organisiertes* Handwerk betrieben wurde, aber im

[1] Die Aufzählung ist hier eine besonders ausführliche; ich verweise auf das Statut Art. 10 ff.

[2] mestier in der letzten Wendung bedeutet soviel wie „besoin".

[3] S. oben S. 82.

Livre des Métiers nicht aufgenommen ist. Wir fanden dies bereits bei den Fleischern, bei den Gerbern, Weifsgerbern und Rindschustern, durchweg magisteriale Gewerbe.

Die Kürschner werden im Livre des Métiers zweimal erwähnt und zwar im zweiten Buch, das von den gewerblichen Abgaben handelt; sie sind dem Gewerbekauf unterworfen gleich den Althändlern[1] und haben das Vorrecht des Hauban[2]. Dafs die Kürschner zur Zeit Boileau's nicht unter dem prevotalen Gericht standen, ist sicher; welches ihre damalige Stellung war, ersehen wir nun aus der Bestimmung über den Gerichtsstand der Kürschnerknechte. Die Kürschner gehörten zu dem Gesamtmagisterium der Althändler gerade wie die fünf Ledergewerke zu dem ihrigen. Wie dort nur die Säckler und Lederbereiter ihre Statuten vor Boileau abgaben, während ihre übrigen Amtsgenossen fernblieben[3], so haben hier nur die Althändler und Handschuhmacher sich in das Livre des Métiers eintragen lassen; von den Kürschnern sind nur vereinzelte Bestimmungen aufgenommen, aus denen indes ihre organisatorischen Einrichtungen zur Genüge hervorgehen. Die Kürschner, die in späterer Zeit eines der Six corps des Marchands bildeten, waren demnach im dreizehnten Jahrhundert ein magisteriales Gewerbe mit allen Verpflichtungen, Sonderrechten und Organisationen eines solchen. Noch spät im vierzehnten Jahrhundert machte der Magister sein Recht der gewerblichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit über sie geltend[4].

Über die bei den Althändlern vorkommenden Abgaben, den Gewerbekauf und den Hauban, ist wenig zu bemerken. Für das Kaufgeld der Trödler ist, wie in den meisten Fällen, kein fester Satz angegeben. Für das volle Gewerbe[5] waren 39 Denare zu zahlen, davon 25 Denare an den König und 14 Denare an den Magister; aufserdem 12 Denare für einen Trunk an die Handwerksgenossen. Dem Trödler, der das volle Gewerbe kaufen wollte, wurde sein früher entrichtetes Kaufgeld nicht angerechnet; er mufste den ganzen Betrag von neuem zahlen und zugleich geloben que il lait a crier „la cote et la chape". — Der Hauban betrug 6 Sols und 8 Denare jährlich. —

Das zweite Gewerbe, die Handschuhmacher, hat dieselben Abgaben, wie die Althändler. Der Gewerbekauf ist der gleiche[6]; der Hauban beträgt hier nur 3 Sols 8 Denare.

---

[1] Buch II Tit. 30 Art. 18, Lesp. L. d. M. S. 283.
[2] Lesp. L. d. M. S. 254.
[3] S. oben S. 50.
[4] Vgl. de Lamare a. a. O. Bd. I S. 165 (Parlamentsentscheid vom 2. März 1368/69) und S. 166 (Parlamentsentscheid vom 9. Dez. 1396).
[5] S. oben S. 93 gegen Ende.
[6] Über den Willkommenstrunk sagen die Handschuhmacher im Art. 2 ihres Statuts: Quant li Gantier a ainsinc le mestier achaté, il convient que il poit XII d. au vin aus compaignons qui ont été au marchié.

In der Gerichtsbarkeit ist dagegen bei den Handschuhmachern das Prevotalgericht viel weiter durchgedrungen. Artikel 3 des Statuts giebt dem Magister nur la petite joustice sur les varlez et sur les menesterieus de ce mestier entr'eus et leurs mestres. Die Bufse ist 4 Denare. Die folgenden Artikel zählen dann die Fälle von Falschwerk auf und setzen eine gleichmäfsige Strafe von 5 Solidi. Die Schau wird von zwei Geschworenen ausgeübt, die der Prevost ernennt[1]; sie empfangen von den Strafgeldern zwei Fünftel; der Rest fällt an den Prevost. —

Das hier geschilderte Magisterium zeigt uns für das dreizehnte Jahrhundert die Althändler in engster Verbindung mit dem Amt, die Handschuhmacher dagegen in nahezu unabhängiger Zunftverfassung. Die Stellung der Kürschner dürfte derjenigen der Althändler entsprochen haben. Andere Quellen als das Livre des Métiers sind uns aus jener Zeit nicht erhalten. Es läfst sich deshalb nicht entscheiden, welches von den drei Gewerben das Stammgewerbe gewesen ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Pelzwerkes für Kleidung und Wohnungseinrichtung des Mittelalters wird man vielleicht in den Kürschnern den Stamm des Magisteriums erblicken.

Die spätere Entwicklung des Amtes hat für unsere Darstellung wenig Interesse. An Streitigkeiten im Innern und an Angriffen von aufsen hat es dem Amte seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts nicht gefehlt; ihr Verlauf im einzelnen bietet indes für unseren Gegenstand nichts irgendwie bemerkenswertes. Im Jahre 1545 wurde das Amt mit allen seinen Rechten aufgehoben.

Siebentes Kapitel.

Das Magisterium der Korduaner und Stiefelmacher.

Anhang: Das Altflickergewerbe.

Der königliche Kammerherr (Chambellan du Roy) stand an der Spitze des Magisteriums, dem zwei arbeitsteilige Gewerbe angehörten, die Korduaner und die Stiefelmacher[2]. Zur Zeit des Livre des Métiers fiel ein Teil der Amtseinkünfte an den königlichen Kämmerer (Chambrier), der späterhin den Alleinbesitz des Amtes erwarb[3].

---

[1] Im Statut der Althändler werden keine Geschworenen erwähnt. Doch ist bei dem dort geschilderten Gerichtsverfahren das Bestehen von Geschworenen anzunehmen; jedenfalls wurden sie von dem Magister ernannt und vereidigt, und deshalb vor Boileau nicht erwähnt.

[2] Cordouaniers, Titel 84 und Savetoniers de petits souliers de Bazane, Titel 85 des Livre des Métiers

[3] Vgl. das Mémoire des droits du Chambrier bei du Tillet, Recueil des Roys de France, leur Coronne et Maison, Paris 1580 S. 296 ff.

Das Amt zeigt die uns aus dem Voraufgehenden bekannten, allgemeinen Grundzüge. Die Vertretung des Kammerherrn war, wie üblich, einem eigenen Beamten übertragen [1], der gemeinhin Mestre des Cordouaniērs genannt wird. Dem Magister stand die Aufnahme neuer Handwerksgenossen zu; er nahm ihnen den Handwerkseid ab.

Die Korduaner waren das ältere oder Stammgewerbe; die Stiefelmacher erscheinen als die Abzweigung. Die Verfassung beider Handwerkerschaften war im dreizehnten Jahrhundert bezüglich der Lasten und Abgaben im wesentlichen gleichgeartet; nur beim Wachtdienst hatte sich das Stammgewerbe einige Vorrechte bewahrt. Ein grundsätzlicher Unterschied bestand dagegen in der Gerichtsbarkeit; das Korduanergewerk stellt sich im Livre des Métiers unter das Gericht des Prevost, und macht auf diese Weise den Versuch, sich des Magisteriums zu entledigen. Wir kennen diese Bestrebungen bereits von früher her.

Den Korduanern war das Sondergericht ebenso lästig wie ihren Genossen von den Fünfgewerken. Die Verhältnisse lagen hier ganz ähnlich; die Sonderstellung brachte hier keinen oder nur geringfügigen Vorteil, sie beschränkte aber den vollen Genuſs der Rechte, die jetzt durch die zünftlerische Selbstverwaltung ungeteilt erlangt werden konnten. Die Korduaner griffen deshalb zu dem gleichen Mittel, das wir schon früher in Anwendung sahen; sie erkannten die Gerichtsbarkeit der königlichen Prevosts an und erreichten damit die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei durch ihre Geschworenen, und zugleich einen Anteil an dem Ertrag der Strafgelder.

Das magisteriale Gericht erscheint deshalb nach dem Korduanerstatut im Livre des Métiers gänzlich zurückgedrängt. Der Magister ernennt zwar und vereidigt die Geschworenen; diese aber berichten über ihre Thätigkeit lediglich an den Prevost, vor dessen Gericht die Aburteilung der Straffälle und Übertretungen stattfand. Falschwerk wurde mit 5 Solidi gebüſst, von denen 2 an die Geschworenen, 3 an den Prevost fielen. Dem Magister wird dagegen jeder Anteil an den Strafgeldern bestritten [2].

Indes auch hier muſste die im Livre des Métiers eingenommene Stellung nachträglich wieder aufgegeben werden. Der Magister machte seine alten Rechte geltend; Handwerker und königliche Beamtenschaft weigerten sich, sie anzuerkennen. Das uns wohlbekannte Feststellungsverfahren [3] vor dem Parlament wurde eingeleitet, und im Jahre 1287 erging die Entscheidung. Sie war

---

[1] S. oben S. 78 und 93.
[2] Statut Art. 12.
[3] S. oben S. 19, 52 und 83.

dem Magisterium günstig; die Handwerker wurden gezwungen, sich dem magisterialen Gericht von neuem zu unterwerfen [1].

Das zweite Gewerk dagegen, das der Stiefelmacher, hatte sich im Livre des Métiers von dem Gericht des Magisters überhaupt nicht losgesagt, sondern die ihm zustehende Gerichtsbarkeit ohne Vorbehalt und Einschränkung verzeichnet. Der Strafsatz des Magisters beträgt hier gleichmäfsig 12 Denare für jede Übertretung; an den Geldern hat das Handwerk keinen Anteil.

Im Wachtdienst hatte der Stamm des Magisteriums, das Korduanergewerk, ein besonderes Vorrecht bewahrt; der Korduaner durfte bei unentschuldigtem Ausbleiben nicht höher als 12 Denare gebüfst werden; er hatte aufserdem das Recht, an seiner Statt einen tauglichen Gesellen zum Dienst zu schicken.

An Geldabgaben finden wir bei dem Magisterium folgende: Gewerbekauf, Kopfzins, und die besondere Amtsabgabe, heuses du Roy, des Königs Gamaschen, genannt.

Das Kaufgeld für das Korduanergewerbe betrug 16 Solidi; der Ertrag war geteilt; 10 Solidi empfing der Kammerherr des Königs, 6 Solidi der Kämmerer. Zum Gewerbekauf waren nicht blofs die Korduaner und die Stiefelmacher selbst verbunden; sondern die Verpflichtung erstreckte sich auf jeden Handwerker, der Korduan verarbeitete. So mufsten die Sattler, Sattelschreiner und Kummetmacher, wenn sie Korduan anwandten, das Korduangewerbe kaufen und zu dessen Lasten beitragen [2]. Mafsgebend für den Begriff des Korduanarbeiters war also die besondere Technik, die Herstellung des Leders; nicht aber die besondere Art der Verarbeitung.

An Jahreszins hatten die Korduaner 12 Denare, die Stiefelmacher 4 Denare, jeweils in der Osterwoche zu entrichten.

Die Amtsabgabe der Heuses du Roy entspringt einer ähnlichen Verpflichtung wie die zuvor (S. 91) besprochene des Schmiedeamtes, die dort als des Königs Hufeisen bezeichnet wird. Das Korduanerstatut sagt über die Abgabe folgendes: Touz li Cordouanniers de Paris doivent au Roy touz les anz XXXII sol de Paris pour unes heuses; les quieux XXXII s. il doivent poier au Roy ou a son conmandement touz les anz, en le semainne penneuse de Paques [3].

Für des Königs Gamaschen war also jährlich ein fester Betrag von 32 Solidi zu zahlen, ein Amtszins, wie wir ihn oben im allgemeinen Teil [4] definiert haben. Die Abgabe wurde eingefordert von dem Stammgewerbe, den Korduanern; beitragpflichtig waren indes auch die Stiefelmacher und die Sattler, wenn

[1] Boutaric, Actes du Parlament, Bd. I S. 406.
[2] Lesp. L. d. M. Tit. 78 Art. 4, 19, 34; Tit. 79 Art. 16; Tit. 81 Art. 3.
[3] Statut Art. 13.
[4] S. oben S. 11.

sie Korduan verarbeiteten, und zwar zahlten sie ein- für allemal den festen Satz von 3 Denaren jährlich an den Magister der Korduaner[1]; wie es in den Statuten heifst, als Beihilfe zur Aufbringung der Königsgamaschen. Der Betrag, der nach der Beisteuer der Korduaner, Stiefelmacher und der Sattler ungedeckt blieb, wurde jährlich auf die Korduaner umgelegt. —

Somit zeigt auch das Magisterium der Korduaner und Stiefelmacher seine Besonderheiten in Einrichtungen und Geschichte; sie sind uns indes alle von früherher bekannt. Die Stellung der beiden Gewerke, ihre grundherrlichen Lasten und Abgaben, ihr mifsglückter Versuch, das Magisterium abzuwerfen, sind alles Erscheinungen, die uns schon zuvor beschäftigt haben und denen wir deshalb hier keine nähere Erörterung zu widmen brauchen. — Die Aufhebung der an den königlichen Kämmerer übergegangenen Amtsrechte erfolgte im Jahre 1545[2]. —

Mit dem Korduaneramt schliefst die Reihe der Magisterien, die im Besitz von Hofbeamten standen.

Das Altflickergewerbe.

In Beziehungen zur Hofdienerschaft stand noch das Altflickergewerbe, über das wir deshalb einige Bemerkungen einzufügen haben. Die Berichte über dieses kleine und niedere Gewerbe sind indes so dürftig, dafs wir sie, ohne besonderen Abschnitt, hier anhangsweise anreihen. Das ganze Altflickerstatut im Livre des Métiers besteht aus 12 Zeilen, und die Besprechung nimmt hier erheblich gröfseren Raum ein, als eine unverkürzte Wiedergabe des Statuts beanspruchen würde.

Die Altflicker standen unter den königlichen Stallmeistern, die, wie jeder Hofbedienstete, einen Magister für ihr Amt bestellt hatten. Das Gewerbe war kaufpflichtig; der Magister hatte die Gerichtsbarkeit; seine Bufse war 4 Denare[3].

Das Statut berichtet nichts von inneren Einrichtungen des Handwerks; insbesondere kennt es keine Vorschriften über Lehrlinge, Lehrzeit, Meisteraufnahmen, Handwerksgeschworene. Die Altflicker bildeten demnach ein ungegliedertes Handwerk und besafsen keinerlei eigene Organisation; ein Magisterium liegt hier nicht vor. Es entspricht der mittelalterlichen Auffassung von einem ungelernten — d. h. das Erfordernis der Lehrzeit nicht

[1] Die betreffenden Stellen sind folgende: Korduanerstatut Art. 13 und 16; Stiefelmacherstatut Art. 40. In der Ausgabe Lesp. L. d M. S. 185 findet sich hier eine kleine Ungenauigkeit, vermutlich ein Druckfehler; Art. 16 Z. 4 v. o. hat XIII sol statt III sol, wie es sinngemäfs heifsen mufs. Bei Depping L. d. M. S. 230 steht richtig III sol. Wie die Angabe im Original lautet, konnte ich vor Abschlufs meiner Arbeit nicht mehr feststellen; doch ist jedenfalls III sol zu lesen.

[2] S. oben S. 96.

[3] Lesp. L. d. M. S. 187.

unbedingt festhaltenden — und darum gering geachteten Handwerk, daſs die Altflicker jeder zunftmäſsigen Gliederung und Organisation entbehrten.

Der Besitz des Amtes durch die königlichen Stallmeister hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es mag sich hier um eine relativ spät erfolgte Verleihung einträglicher Rechte handeln, mit welcher der König einige Hofbediente begnadigte; denn ein geschichtlicher, ursächlicher Zusammenhang zwischen Stallmeister und Altflicker ist schlechterdings nicht abzusehen.

Der erste Stallmeister besaſs die Einkünfte aus dem Altflickergewerbe noch im fünfzehnten Jahrhundert; aus der im Anhang I abgedruckten Wachtordnung ergiebt sich, daſs er beim Wachtdienst eine Freinacht hatte, und dafür einen Zins von seinen Handwerkern erhob.

Achtes Kapitel.

Das Magisterium der Fischer.

In die Versorgung des Pariser Fischmarktes teilten sich im dreizehnten Jahrhundert drei Gewerbe:

a. die Zunft der Fluſsfischhändler;
b. die Zunft der Seefischhändler;
c. die Fischer der königlichen Gewässer.

Nur von den letztgenannten haben wir hier zu sprechen.

Das Livre des Métiers behandelt das Fischeramt in dem Titel 99 des ersten Buches[1]. Frühere Nachrichten über das Amt besitzen wir nicht; die Altersberufung des Livre des Métiers selbst geht nicht weiter zurück als auf Philipp II. Augustus.

Das Amt ist grundherrlich abgegrenzt. Nur die Fischer der königlichen Gewässer sind nach dem Livre des Métiers amtsangehörig; die der geistlichen Grundherrschaften nicht. Die Struktur des Amtes ist einfach und schematisch. Magister war zu Boileaus Zeiten ein gewisser Guérin du Bois. Das magisteriale Gericht ist zu jener Zeit völlig ausgebildet und in seiner Zuständigkeit anerkannt. Der Magister hat die unbestrittene Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen und Übertretungen; er empfängt die Strafgelder ungeteilt.

Die Buſsen sind abgestuft und steigen von 12 Denaren bis auf 5 Solidi. Wer gegen die Schuldbestimmungen über den Fischbestand verstieſs, wurde mit 12 Denaren gebüſst[2]. Die höchste Strafe von 5 Solidi stand auf das Fischen mit falschmaschigen Netzen und musterwidrigem Gerät. Der Magister hatte die Normalnetze im Verwahr; sie wurden ihm von dem Hofkoch

---

[1] Lesp. L. d. M. S. 212.
[2] Statut Art. 4.

des Königs geliefert, und die Fischer hatten sich streng darnach zu richten[1].

Zur Beaufsichtigung und zur Überwachung des Fischereibetriebs waren fünf geschworene Amtsgenossen bestellt, die der Magister ernannte. Ein jeder von ihnen hatte in einem ihm zugewiesenen Bezirk die Aufsicht zu führen, und zwar einer in Paris und vier auf dem Lande stromaufwärts, nämlich in Carrières, Saint Maur des Fossés, Villeneuve-Saint-Georges und Choisy.

Die von den Fischern zu leistenden Abgaben waren folgende: Gewerbekauf, Einweisung, Hauban, Jahrzins und Verlaub[2].

Für den Gewerbekauf ist, wie gewöhnlich, kein fester Betrag genannt; das Kaufgeld wurde nach der üblichen Formel „à l'un plus, à l'autre moins" erhoben[3]. Neben dem Kaufgeld hatte der Fischer noch eine besondere Gebühr von 5 Solidi für die Einweisung zu entrichten. Als Tag der Zahlung war der Johannistag festgesetzt; darnach wurde der neue Genosse in sein Recht förmlich eingewiesen.

Der Hauban betrug 3 Sol jährlich; der Jahreszins 2 Solidi an den König, 3 Denare 1 Obolus und 1 Poitevine[4] an den Magister. Schliefslich waren an den Magister jedes dritte Jahr 3 Denare, also 1 Denar fürs Jahr zu zahlen; dies hiefs man „den Verlaub", le congié[5]. Wir haben also auch hier wieder den Urkundspfennig, durch den die Zugehörigkeit zu dem Amt und seinem Gericht bekundet wird, ganz wie wir dies bei den Magisterien der Bäcker und der Althändler, Handschuhmacher und Kürschner fanden.

In seinen Einrichtungen hebt sich somit das Fischeramt nur wenig von den andern Magisterien ab. Wir haben nun noch in Kürze einen Blick auf die Entwicklung des Amtes zu werfen.

Der Magister Guérin führt sein Recht auf Philipp II. Augustus zurück, der es Guérins Vorfahren erblich verliehen habe[6]. Der konstitutive Akt der Verleihung entspricht materiell vollständig dem Rechtsgeschäft, durch welches Ludwig VII. Recht und Einkünfte des Magisteriums der Fünfgewerke an Theci, Ehefrau des Yvo la Choe, erblich übereignete[7]. Auch zeitlich liegen die Akte nicht weit auseinander[8]. Während wir

---

[1] Statut Art. 5 und Lesp. L. d. M. S. 214 Anm. 1; vgl. auch de Lamare a. a. O. Bd. III S. 295 ff.

[2] Art. 1 und 2.

[3] Die Fischer sagen acheter l'eaue, wie die andern Gewerbe acheter le métier sagen.

[4] Die kleinste Münze; vgl. Lesp. L. d. M. Glossar, und Ducange v. Picta.

[5] Statut Art. 2.

[6] Statut Art. 1.

[7] S. oben S. 53.

[8] Der Regierungswechsel von Ludwig VII. auf Philipp II. fällt in das Jahr 1180.

dagegen über die Entwicklung der Fünfgewerke genau unterrichtet sind, fehlen uns die Nachrichten über die Form, in welcher der Übergang des Fischermagisteriums zur freien Zunft erfolgte.

Die einzige Angabe, die einen Rückschlufs gestattet, ist eine Randbemerkung, die dem Livre des Métiers im Jahre 1292 hinzugefügt wurde; sie besagt, dafs auf Michaeli des genannten Jahres der Prevost den Fischereiaufseher zu Carrières ernannt habe. Die Einsetzung der Aufseher war aber zuvor, wie oben bemerkt, ein Recht des Magisters gewesen. Mit Rücksicht auf die uns bekannten und oft besprochenen Vorgänge der achtziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts[1] dürfen wir annehmen, dafs zu jener Zeit auch das Magisterium des Guérin gleich den übrigen angegriffen wurde, und dafs sein Recht — sei es im Wege des Prozesses oder des entgeltlichen Vergleichs — durch die königlichen Beamten an die Krone zurückgebracht wurde. Im vierzehnten Jahrhundert war jede Spur der magisterialen Einrichtungen bei den Fischern verschwunden.

Einschaltung.

Die Pariser Baugewerke.

Mit Rücksicht auf die im allgemeinen Teil[2] vorgenommenen Unterscheidungen möchte ich hier noch darauf hinweisen, dafs uns das Livre des Métiers auch zwei Beispiele des nach Amtsrecht ernannten Magisters überliefert. Es sind dies die Titel 57 und 58 des ersten Buches, von denen der eine die Maurer, Gipser und Steinmetze behandelt; der andere die Zimmerleute und die ihnen angegliederten Handwerker, wie Schreiner, Bauschreiner, Wagner, Dacharbeiter und alle „die den Balken bearbeiten“ (qui euvrent du tranchant en merrien). Diese Handwerkerschaften, insgesamt das Baugewerbe vertretend, stehen zur Zeit des Livre des Métiers unter zwei Magistern; die Maurer und ihre Genossen unter Meister Guillaume de Saint-Patu; die Zimmerleute und die ihnen zugerechneten Handwerker unter Meister Fouques du Temple.

Der Magister der Maurer und der der Zimmerleute ist der mit persönlichem Auftrag angestellte Beamte, wie wir ihn im allgemeinen Teil definierten. Sein Amt besitzt keinerlei eigenes Recht, keinerlei eigene Abgaben oder Leistungspflichten. Der Magister ist hier lediglich ein auf Widerruf angestellter Beamter; sein Recht beruht auf dem ihm vom König erteilten Amtsauftrag und wird durch Zurückziehung dieses Auftrages hinfällig. Eine

---

[1] S. oben S. 19, 52, 83 und 98.
[2] S. oben S. 7.

organische Ausgestaltung des Amtes findet an keiner Stelle statt; zwischen dem Magister und den vor ihm zu Gericht stehenden Handwerkern besteht keinerlei innere oder dauernde Verbindung.

Das Gericht der Baugewerke ist vielmehr ein Teil der öffentlichen Gerichtsbarkeit und als solcher in jeder Weise gekennzeichnet. Ein besonderer Gerichtsstand war für das Baugewerbe notwendig aus technischen Gründen, denn das Gericht versah die Funktionen der Baupolizei. Der Magister war der hierzu vom öffentlichen Gericht bestellte und ihm angehörige Beamte. Der Magister der Maurer empfing sein Amt aus der Hand des königlichen Prevosts und leistete vor diesem den Amtseid[1]. Der Magister der Zimmerleute bezog sogar ein Gehalt von dem königlichen Gericht beim Châtelet, nämlich 18 Denare für den Tag und ein neues Amtskleid auf Allerheiligen[2]. Beide Magister hatten einen Anteil an den eingehenden Strafgeldern; der Magister der Maurer erhielt aufserdem noch ein Einstandsgeld von den Gipsern[3]. Der Rest der Strafgelder fiel bei den Maurern an ihre Bruderschaft zu Sankt-Blasius, bei den Zimmerleuten an den Prevost.

Andere Einkünfte als die aus der Gerichtsthätigkeit fliefsenden sind mit Beamtung nicht verbunden. Das Baugewerbe trägt keinerlei Leistung, die sich als die Umwandlung einer ehemals persönlichen Dienstpflicht, oder als der Fortbestand eines privatrechtlichen Verhältnisses darstellt. Keine der uns bekannten magisterialen Abgaben, wie Gewerbekauf, Halbannum, Kopfzins, Wachtzins, Amtsabgabe u. dgl. kommt hier vor. Das Bauhandwerk ist durchaus lastenfrei.

Neuntes Kapitel.

Zusammenfassung der Pariser Ergebnisse und Überblick der Entwicklung in den französischen Provinzen.

Wir haben im Vorstehenden die Besprechung der Pariser Magisterien zu Ende geführt. Es erscheint angezeigt, schon an dieser Stelle eine übersichtliche, in gewissem Sinne zahlenmäfsige Zusammenfassung der Ergebnisse unserer voraufgehenden Darstellung vorzunehmen. Im Anschlufs hieran werden wir dann in einem kurzen Überblick die Entwicklung in den französischen Provinzen behandeln. —

Wir fanden in Paris sechs gröfsere Magisterien, nämlich die Fleischer, Fünfgewerke, Weber, Bäcker, Schmiede, Kleiderhändler mit den Kürschnern; und zwei geringeren Umfangs, die

---

[1] Statut Art. 4.
[2] Statut Art. 8.
[3] Statut Art. 13.

Korduaner und die Fischer. Im ganzen ermittelten wir 19 Gewerbe, die entweder unter einem Magisterium standen, oder nachweislich aus einem solchen hervorgegangen sind: nämlich die Fleischer, Gerber, Säckler, Weifsgerber. Lederbereiter, Rindschuster. Wollenweber, Leinenweber, Teppichweber, Bäcker, Schmiede, Messerschmiede. Schlosser. Althändler. Handschuhmacher, Kürschner, Korduaner. Stiefelmacher und Fischer. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts waren dagegen in Paris 106 organisierte[1] Gewerbe vorhanden[2]. Indes das Zahlenverhältnis ist in keiner Weise entscheidend.

Man pflegt die grofse Zahl der Pariser Zünfte im dreizehnten Jahrhundert als einen Beweis für die frühzeitige hohe Entwicklung des Pariser Gewerbes zu betrachten. Ein solcher Zusammenhang ist thatsächlich nicht vorhanden. Die Zersplitterung des Pariser Zunftwesens, die übergrofse Zahl der eigentlichen Kleinzünfte, die bis auf einen Bestand von sechs Meistern und weniger zurückgehen, erklärt sich vielmehr aus einem negativen Faktor: aus dem Mangel politischer Rechte.

Der Pariser Handwerker des dreizehnten Jahrhunderts stand auf einer hohen Stufe des bürgerlichen Rechts und der gewerblichen Selbstverwaltung; aber er entbehrte der politischen Rechte. Es fehlt hierzu in der Pariser Stadtverfassung an jedem Ansatz, wie er sich sonst in den meisten hochentwickelten Städten jener Zeit findet. Die Pariser Zünfte hatten keinerlei Zusammenhang mit einem städtischen Verwaltungskörper. Es bestand keinerlei verfassungsmäfsiges Recht, das auf eine geschlossene Anzahl von Zünften radiziert war; wir fanden nur gewisse alterworbene Vorrechte und Exemtionen, die sich gebotener Weise den neu entstehenden Gewerken nicht mitteilen konnten. Eine politische Verbindung zwischen Handwerkerschaft und Stadtverwaltung war hier nicht vorhanden.

Der Zersplitterung des Zunftverbandes, auf welche die dem Mittelalter eigentümliche Art der Arbeitsteilung geradezu hindrängte, stand demnach in Paris kein Gegengewicht gegenüber. Der kleine Handwerker konnte sich für seine Erzeugnisse, die er selbst anfertigte, für deren taugliche Beschaffenheit er aber die weiteste Verantwortung übernehmen mufste, die Vorteile der autonomen Satzung und der eigenen gewerblichen Schau und Aufsicht in der Kleinzunft beschaffen, ohne dafs er dadurch irgend ein älteres Recht aufgab oder minderte.

Die grofse Zahl der Pariser Zünfte giebt also für die gewerbliche Entwicklung nicht an und für sich einen geeigneten, absoluten Mafsstab, an dem wir die magisterialen Bildungen messen können. Ganz anders wird das Bild, wenn wir die Ge-

[1] Ohne die vermutlich nicht organisierten Leinenweber.
[2] Man nimmt allgemein die Zahl von 101 Gewerben an, nach dem Livre des Métiers; wir haben die nicht aufgenommenen hinzugerechnet.

werke nach ihrem Alter und nach ihrer Bedeutung betrachten; dann tritt die beherrschende Stellung hervor, die dem Magisterium in der Entwicklung des Gewerbewesens zukommt. Für die Handwerkerschaften alten Bestandes und gröfserer Bedeutung ist das Magisterium die Form gewesen, durch die sie zur Freiheit und Selbstverwaltung gelangt sind. Wir konnten bei den hervorragendsten unter ihnen den Weg, den sie bei dieser Entwicklung genommen haben, Schritt für Schritt in den Urkunden verfolgen. Bei den übrigen erwies sich der hofrechtliche Ursprung an den ihnen eigenen grundherrlichen Verpflichtungen. Von dem früheren hofrechtlichen Amt, wie von der späteren Zunft zeigten sich die Magisterien scharf geschieden.

Wir haben uns nun zu fragen, wie diese Magisterien sich zu dem eigentlichen Zunftwesen verhalten. Das Verhältnis wird erkennbar, wenn wir die zuvor im einzelnen besprochenen Pariser Gewerke, ihren Geschäftsbereich und ihre Zusammensetzung nunmehr als Ganzes überblicken: es sind die „alten“, gefesteten Ämter — sonst meist sechs an der Zahl —, die sich hier vollständig erhielten und zu Magisterien umbildeten[1]. Die Ämter alten Bestandes, die Zünfte aus sich heraussetzten, und nach deren Vorbild neue Zünfte gegründet wurden, sind es, deren Geschichte und Entwicklung wir hier geschildert haben. Es wird Sache der späteren, abschliefsenden Zusammenfassung sein, das hier erlangte Ergebnis in die allgemeinen zunftgeschichtlichen Folgerungen einzufügen. —

Von besonderem Wert zeigten sich die Pariser Untersuchungen durch die Gegensätze des privaten und des öffentlichen Rechts, deren Widerstreit sie in klarster Weise zum Ausdruck bringen. Wir sehen, wie das öffentliche Recht seinen Geltungsbereich schrittweise erst dem Privatrecht abgewinnen mufste; wie die öffentliche Verwaltung eines ihrer vornehmsten Gebiete erst Stück für Stück aus dem Privatbesitz erkämpfen mufste. Von der alten Freiheit und ihrem Recht ist in diesen Vorgängen keine Spur zu finden; die Handwerker werden aus ihrem herrschaftlichen, privatrechtlichen Verhältnis allmählich gelöst und mit der öffentlichen Jurisdiktion in Verbindung gebracht. Ein ungeteilter Erfolg wird hierbei nicht erreicht, und zwischen den einzelnen Ämtern bleiben die gröfsten Ungleichmäfsigkeiten. Neben der Selbstherrlichkeit des Fleischeramtes stehen die geringen Reste des Webermagisteriums; gegenüber der Spaltung des Fünfgewerkeamtes, dessen Handwerker in das gemeine Recht hineindrängen, finden wir die straffe Geschlossenheit des Bäckermagisteriums, dessen Angehörige einig sind, zum gemeinen Schaden den Vorteil ihrer Exemtion festzuhalten. Langsam und in beständigem Kampfe gelingt es dem königlichen

[1] S. unten S. 113 und die Darlegung im letzten Abschnitt des ganzen Buches, „Schlufskapitel und Zusammenfassung“.

Beamtentum, die Mehrzahl der Magisterien auf den Besitz der alten Abgaben und Einkünfte zurückzudrängen, die Gerichtsbarkeit dagegen dem öffentlichen Gericht anzugliedern. Das Vorbild und den gröfsten Gewinn in dieser Bekämpfung der privatrechtlichen Gebundenheit erkennen wir auch hier in dem alles überragenden Werke Etienne Boileaus. —

Wenn uns so die Schilderung der Pariser Ämter die Stellung des Magisteriums zeigte, so hat sie auch die Grenze, die der Ausbildung des Amtes gezogen war, deutlich hervortreten lassen. Mit Bezug auf letzteren Punkt möchte ich, mit Rücksicht auf den allgemeinen Gang unserer Untersuchungen, eine bereits an anderer Stelle eingeschaltete Bemerkung, die allerdings mit den Pariser Verhältnissen in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht, hier nochmals hervorheben. Schon im allgemeinen Teil haben wir darauf hingewiesen, dafs es nicht entfernt bei allen frühzeitig betriebenen Gewerken zur Ausbildung eines Magisteriums gekommen ist, noch auch kommen konnte[1]. Wir haben dort bereits die äufseren Gründe dargelegt; nachdem wir jetzt das magisteriale Amt im einzelnen kennen lernten, werden sie zur Genüge ihre Bestätigung und ihre Erläuterung gefunden haben.

Der umfassende Apparat des Magisteriums mit seinen eigenen Abgaben, seiner eigenen Gerichtsbarkeit und Verwaltung konnte eben nur bei Gewerken von einer gewissen Bedeutung und einem gewissen Umfang geschaffen werden. Das notwendige Substrat, das Bedürfnis mufste vorhanden sein. Wo es daran fehlte, blieb es für das Handwerk im allgemeinen bei der rein mechanischen Abteilung, bis die Zunft eine neue, allen zugängliche Form des organisierten Zusammenschlusses bot.

Ich lasse hier noch eine gedrängte Übersicht folgen, die in allgemeinen Zügen die Entwicklung in den französischen Provinzen vorführen soll. Eine Durcharbeitung der Provinzialarchive, oder auch nur derer, von denen ich einige Ausbeute erwarten durfte, war für mich, mit Rücksicht auf andere Unternehmungen, unausführbar. Abgesehen von einer mir aus Chartres freundlichst mitgeteilten Urkunde, gründen sich deshalb die nachfolgenden Erörterungen auf bereits veröffentlichtes Material. —

Die Zeit der Herausbildung des Zunftorganismus hat in den französischen Provinzen nur wenige Aufzeichnungen hinterlassen. Die Quellen des zwölften Jahrhunderts — es sind dies insbesondere die Stadtrechte — überliefern uns fast nur negative Nachrichten; sie zeigen ein unorganisiertes Handwerk und enthalten obrigkeitliche Vorschriften markt- und gewerbepolizeilichen Inhalts, die das Gewerberecht im allgemeinen betreffen, über die organisatorischen Einrichtungen der Handwerker jedoch keinen Aufschlufs

[1] S. oben S. 10 Ende und 11.

geben. Berichte, denen wir Angaben über die Entwicklung der gewerblichen Organisationen entnehmen können, sind uns nur in verschwindend geringer Zahl erhalten. Im wesentlichen geben uns die Quellen nur allgemeine Auskunft über die Lage des Handwerks und bieten der entwicklungsgeschichtlichen Darstellung keine Grundlage.

In üblicher Weise betrachten wir in unserer Übersicht das südliche Frankreich getrennt von dem mittleren und nördlichen. — Man nimmt allgemein an, der Süden Frankreichs habe sich einer besonders liberalen Gewerbepolitik erfreut; und zwar wird diese Annahme darauf gegründet, dafs in jenen Gegenden das normale mittelalterliche Zunftwesen nur wenig verbreitet und durchgebildet ist. In dieser Allgemeinheit ist die Meinung indes irrtümlich. Sie entspringt jener Auffassung, welche die Gewerbefreiheit als einen natürlichen und darum auch für das Mittelalter günstigen oder wünschenswerten Zustand ansieht. Der Mangel an Zunftstatuten und die Abwesenheit ausschliefsender und beschränkender Bestimmungen in vielen Städten hat dann zu der Annahme geführt, Zulassung zum Gewerbebetrieb und Ausübung des Handwerks sei im Süden Frankreichs in modern-freiheitlichem Sinne geregelt gewesen.

Indes jene Auffassung ist rechtsgeschichtlich ebenso unzutreffend, wie die daran geknüpfte Folgerung. Die mittelalterliche Zunft ist die gröfste Rechtsbesserung, die der Handwerker jemals empfangen hat. Weit davon entfernt, seine Freiheit zu beschränken, hat vielmehr die Zunft dem Handwerkerstand des Mittelalters erst sein Recht und seine Freiheit gegeben. Wo im hohen Mittelalter kein autonomes Zunftwesen besteht, da befindet sich der Handwerker nicht etwa in gröfserer Freiheit, sondern in gröfserer Abhängigkeit.

Für die Zeit, der unsere Untersuchungen gelten, war dies der Zustand in den meisten Landstädten Südfrankreichs. Eine Oligarchie der Geschlechter besafs die Stadtherrschaft und hielt den Handwerker in der Stellung eines Hintersassen. Die Handhabung der Gewerbepolitik war hier nicht etwa freisinniger, sondern engherziger und vor allem willkürlicher, als in den Städten mit zünftlerischer Selbstverwaltung. Für die Entstehung des zünftlerischen Organismus haben diese Städte nicht gewirkt; wo sie zu einem selbständigem Zunftwesen gelangten, empfingen sie es in späterer Zeit als fertig ausgebildete Einrichtung, durch Verleihung und Übertragung.

Anders war es in den mächtigen Handelsstädten, in denen ein weitsichtiges, thatkräftiges Grofsbürgertum das Gemeinwesen frühzeitig zur Freiheit leitete und den Handwerkerstand mit sich emporzog. Die Entwicklung solcher Städte, die an dem mittelalterlichen Seehandel beteiligt waren, zeigt, auch in den verschiedensten Rechtsgebieten, eine gewisse Gleichartigkeit. Eine fähige, geschäftserfahrene Bürgeraristokratie führt ein tüchtiges

Regiment und weifs die produktiven Kräfte des Gemeinwesens zu breiter Entfaltung und hoher Blüte zu bringen. Hier finden wir denn auch das Zunftwesen in voller Ausbildung.

Für Südfrankreich sind hier vor allem die Seehandelsstädte Marseille und Montpellier zu nennen. Die früheste Quelle für das Zunftwesen von Marseille sind die Statuta Massiliae, ein glänzendes Zeugnis mittelalterlicher Verwaltung, nicht unwürdig neben dem Livre des Métiers genannt zu werden. Das Statutenbuch ist um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts niedergeschrieben[1]; es giebt uns wertvolle Nachrichten über die Stellung der Handwerker zu jener Zeit, über ihre Rechte und ihren Anteil an der städtischen Verwaltung[2]. Wir lernen indes die massilianische Zunftverfassung nur als vollendete Einrichtung kennen. Aus welchen Elementen sie emporgewachsen ist, können wir nicht feststellen; die Statuta enthalten keinerlei Angaben, aus denen sich die voraufgegangene Geschichte des Handwerks ermitteln liefse. —

Auch für Montpellier haben wir keine älteren Quellen als Aufzeichnungen des dreizehnten Jahrhunderts. Sie fallen indes in das Gebiet unserer Darstellung, wenn auch nicht des vorliegendes Abschnittes. Die Zünfte Montpelliers zeigen nämlich, nach ihrer im dreizehnten Jahrhundert bestehenden Verfassung, die engste Verbindung mit den Bruderschaften; aus den Bestimmungen der Zunftstatuten im einzelnen ist ersichtlich, dafs hier die Fraternitas das Gerüste für das spätere Zunftwesen abgegeben hat.

Die Angaben über die Zünfte Montpelliers sind zu entnehmen dem Stadtbuch, Petit Thalamus genannt, und Garniers Gemeindegeschichte[3]. Die Zünfte sind gelernte Handwerke; Bestimmungen über die Lehrlinge finden sich in jedem Statut. Den hauptsächlichsten Inhalt der älteren Statuten bilden indes Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, sowie über die Beiträge zur Bruderschaft, hier Caritat genannt. Die Caritat umschliefst in den älteren Statuten die Gesamtheit des Handwerks und seiner Angelegenheiten, wie sie sonst in Frankreich unter der Bezeichnung „le commun du métier" verstanden wird. Alle Handwerkseinnahmen, die hier auf das reichlichste bemessen sind, fliefsen ihr zu. Die Einkünfte bestehen aus Aufdinggebühren (Lehrlingsgeld), Wochenbeiträgen und Strafgeldern. Bei einer Zunft, den Jupiers, finden wir sogar die Bestimmung, dafs der Käufer der Waren beim Abschlufs des

[1] Méry et Guindon, Histoire de Marseille, Marseille 1841, Bd. I—V.

[2] Die Handwerker wählten einen eigenen Ausschufs von hundert Meistern, capita ministeriorum genannt, und waren durch sechs Meister im Rat vertreten. Vgl. Méry et Guindon a. a. O. Bd. II S. 43 ff. und S. 177.

[3] Histoire de la commune de Montpellier, Montpellier 1851, Bd. III.

Kaufes eine Abgabe an die Caritat zu entrichten hat[1]. Es ist dies der einzige, mir aus jener Zeit auffindbare Fall, dafs eine Bruderschaft das Recht hatte, Beiträge von Fremden zu erheben. Nur bei den Kölner Bruderschaften bestand ein ähnlicher, jedoch rechtlich nicht gleichartiger Brauch, der übrigens im Jahre 1258 abgeschafft wurde[2]. —

Aus der Fassung und dem Inhalt der Statuten von Montpellier im allgemeinen geht hervor, dafs die Handwerksbruderschaft hier alten Bestandes ist und die Grundlage der späteren Zunft gebildet hat. Die Entwicklung der Zünfte in Montpellier beruht demnach auf Vorgängen, die wir im zweiten Buch unserer vorliegenden Arbeit, bei der Fraternitas, darstellen werden. —

Das mittlere und nördliche Frankreich ist reich an Quellen des zwölften Jahrhunderts, an Kommunalcharten und Friedensordnungen; aber alle diese Urkunden erwähnen, wie bereits zu Eingang bemerkt, keinerlei Organisation des Handwerks; lediglich die Markt- und Gewerbepolizei wird in ihnen behandelt und geordnet.

Nachrichten über Handwerksorganisationen überliefern uns aus dem zwölften Jahrhundert nur drei Städte, nämlich Rouen, Arras, Châlons und Chartres. In Rouen und Arras handelt es sich indes wieder um Bruderschaften; in Rouen ist es die der Corvesarii, in Arras die der Parmentarii und Sutores, die wir späterhin erwähnen werden[3]. — Aus dem dreizehnten Jahrhundert haben wir zunächst eine Reihe vereinzelter Angaben zu verzeichnen. Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts werden genannt die Fleischer zu Bourges im Jahre 1211[4] und die Fleischer zu Orleans im Jahre 1217[5] in Urkunden über vermögensrechtliche Transaktionen, denen wir nichts für unsern Gegenstand entnehmen können. Den Bäckern von Pontoise wird im Jahre 1217 ein organisatorisches Statut erteilt, das ihnen einen Jahreszins von 10 Solidi auferlegt und ihnen das Recht eines eigenen Meisters gewährt, vor welchem sie zu Gericht stehen sollen[6]. — Mézières empfängt im Jahre 1233 sein Stadtrecht, durch dessen Artikel 28 sich der Bischof vierzehn eigene Hand-

[1] Garnier a. a. O. S. 467.

[2] Schiedsspruch von 1258: condempnamus etiam consuetudinem iniquam, quam (sc. fraternitates) inter se habuisse dicuntur de monopolio, videlicet de qualibet marca de suis mercationibus accepta aliquod denarios in commune posuerunt quod commune lucrum fraternitatis vocaverunt, cum necesse sit quod ex hoc artetur mercator cum eis communicans ad levius vendendum et carius emendum. Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. II S. 392.

[3] S. unten II. Buch I. Abschnitt.

[4] Vgl. Delisle, Catalogue des Actes de Philippe Auguste, Paris 1856, S. 295.

[5] Ord. Bd. XI S. 310.

[6] Ord. Bd. XI S. 308.

werker, die von der Stadt gefreit sind, zu seinem Dienste vorbehält[1]. — Laon bewahrt aus dem Jahre 1248 eine Verordnung über den Tuchhandel, die lediglich Bestimmungen über den Verkehr, Unterkauf und Vorkauf enthält[2]. — Die Stadt Douai zeigt um das Jahr 1260 eine hochentwickelte Zunftverfassung unter Aufsicht und Reglementierung des Rates[3]. — In Limoges handhabt der Rat um 1260 in ausschliefslicher Weise die Gewerbepolizei und die Aufsicht über die Handwerker[4]. — Einen hohen Stand ihres Gewerbes und ihrer Handelsbeziehungen lassen die Goldschmiede von Tours erkennen; denn schon im Jahre 1275 beschweren sie sich, dafs ihr Warenzeichen ihnen von anderen Städten betrüglicher Weise nachgemacht wird[5].

Nach den Angaben aus den vorgenannten Städten läfst sich indes nicht einmal vollständig die zeitgenössische Stellung der Handwerker, geschweige denn ihre Vorgeschichte bestimmen. Dagegen ist eine Reihe von Städten zu nennen, in denen die Untersuchung der örtlichen Gewerbegeschichte die dankbarsten Aufgaben findet; es sind dies die Städte Beauvais, Troyes, Reims, Chalons-sur-Marne und Chartres.

Die Stadtgeschichte von Beauvais ist neuerdings von Labande auf Grund umfassender Urkundenforschung dargestellt worden[6]. Das veröffentlichte Material ist überreich an Angaben zunftgeschichtlicher Art, in denen sich eine althergebrachte Verfassung des Handwerks ausprägt. Die Gerichtsbarkeit, und weit mehr noch die Abgaben des Handwerks zeigen hier noch in den späteren Quellen eine bis in die letzten Einzelheiten bemerkenswerte Ausgestaltung.

Die Gerichtsbarkeit ist geteilt; einige Zünfte stehen unter dem Bischof[7]; im allgemeinen hat der Rat im dreizehnten Jahrhundert die Gewerbepolizei erlangt[8]; doch bestehen auch hier noch einzelne Ausnahmen zu Gunsten Privater. Im ganzen bestanden in Beauvais im dreizehnten Jahrhundert 22 Zünfte[9]. Für

---

[1] Laurent, Statuts et Coutumes de l'Echevinage de Mézières, Paris 1889, S. 6.

[2] Revue des Sociétés savantes, 4e série Bd. IV, Paris 1866.

[3] Taillar, Recueil d'actes des 12e et 13e siècles en langue Romane wallone, Douai 1849, S. 119, 216 und mehrfach passim. — Nach einem Lehensdinumerament des Jahres 1369 hatte der Chatelain von Douai ein Gerichtslehen über das Schustergewerbe, das er seinerseits wieder an einen Vasallen zu Afterlehen gereicht hatte. Vgl. Brassard, Histoire du château et de la Chatelleinie de Douai, Douai 1877, Bd. I S. 33 und 207, Preuves Bd. I S. 107.

[4] Leymarie, Le Limousin historique, Limoges 1837, Bd. I S. 581.

[5] Chauvigné, Histoire des Corporations d'Arts et Métiers de Touraine, Tours 1885, S. 23. Die betreffende Ordonnanz ist indes in die Ordonnances des Rois de France nicht aufgenommen.

[6] Histoire de Beauvais, Paris 1892.

[7] Vgl. Labande a. a. O. S. 214, 220, 221, 222.

[8] Ebenda S. 205, 305 Art. 22.

[9] Ebenda S. 201.

die Bäcker ist die Herleitung aus einem grundherrlichen Handwerk zweifellos; auch für einige andere Zünfte läfst sie sich nachweisen; doch würde eine solche Untersuchung uns von dem eigentlichen Gange unserer Darstellung zu weit seitab führen.

Es liegt uns vielmehr näher, die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Sie weisen hier so charakteristische Züge auf, dafs man das Fehlen der Urkunden aus älterer Zeit besonders bedauert. — Das sichere Kennzeichen ihres Ursprungs haben die hierher gehörenden Verpflichtungen gleichwohl in den späteren Zeiten vollauf bewahrt.

Wir lernen die Abgaben aus dem Gewerbebetrieb in Beauvais hauptsächlich kennen aus einem *Lehensdinumerament*, das im Jahre 1454 aufgenommen und der Chambre des Comptes eingereicht wurde. Das Dinumerament giebt eine Aufzählung aller einträglichen Rechte, die der Bischof von Beauvais zu Lehen trug und seinerseits wieder an Vasallen und Aftervasallen zu Lehen reichte. Das Verzeichnis enthält demnach in bunter Mischung Berechtigungen aus Grundstücken, Zöllen, Zinsen, Ehrenrechten, Marktauflagen, Abgaben und aus Leistungen aller Art. Sie erscheinen überdies in willkürlichster Weise durch Lehnteilungen und Afterbelehnungen zersplittert.

Wir lassen hier alle Abgaben, die auf Verkehr, Umsatz oder auf Benutzung von Markteinrichtungen Bezug haben, aufser Betracht und erwähnen nur die hauptsächlichsten persönlichen Leistungen der Handwerker. Als solche finden wir *Tagdienste*, *Kopfzins*, *Gewerbekauf*, *Naturalabgaben* und eine Reihe gewerblicher *Zinse*.

Tagdienste waren zu leisten von den Böttchern. Die Böttchermeister, die in ihrer Werkstatt keine Fässer mit zwei Böden fertigten, sowie alle Böttcherknechte, mufsten zu der Weinlese einen Tag in dem Bischofhof arbeiten. Die Meister dagegen, welche die entsprechenden Fässer in ihrer Werkstatt herstellten, lieferten dem Bischof jährlich ein Fafs und zwei kleinere Gebinde; doch mufsten sie für deren Beschaffenheit aufkommen. Wenn der Wein in den Fässern nachträglich schlecht wurde, so hatten die Böttcher bei erwiesenem Verschulden Schadenersatz zu leisten[1]. — Dem *Kopfzins* waren unterworfen die Bäcker; sie zahlten jährlich 6 Sols 8 Denaren als droit pour leurs fours und aufserdem noch 1 Obolus auf Remigiustag[2]. Desgleichen die Färber, die jährlich 6 Sols 8 Denaren für den Kessel zahlten; aufserdem gaben sie einmal 5 Solidi bei Eröffnung ihres Betriebes[3]. Ferner die Fleischer, die 13 Sols 4 Denaren aufs Jahr zu entrichten hatten[4]. Die Fleischer hatten daneben

---

[1] Vgl. Labande a. a. O. S. 332.
[2] Ebenda S. 341 und 358.
[3] Ebenda S. 341 und 354.
[4] Ebenda S. 342.

noch eine ganze Reihe von Abgaben an Standgeld, Pfundgeld und Zins zu tragen[1].

Zum Gewerbekauf waren verpflichtet die Ledergewerke, als Gerber, Schuster und Lederbereiter; ferner die Schmiede[2]. Das Kaufgeld betrug 5 Solidi. Die Gerber zahlten aufserdem noch 5 Solidi, wenn sie ihren Kessel setzten[3]. Daneben oblag ihnen noch eine seltsame Verpflichtung; gegen die Gewährung des Rechts, zum Aufhängen der Felle fünf Pfähle in das hinter ihren Häusern fliefsende Wasser zu schlagen, war ein jeder unter den Gerbern verbunden, einen Hund des Bischofs auf ein Jahr zu füttern[4]. — Naturalabgaben finden wir in gröfserem Umfang bei den Bäckern; sie hatten bei verschiedenen Gelegenheiten Naturallieferungen zu leisten[5]. Die übrigen Naturalreichungen haben nur den Charakter der Anerkenntnis; so war den Schmieden auferlegt, zu Weihnachten ein Messer im Werte von 4 Denaren zu liefern[6]; die Krämer gaben ein Paar Würfel[7].

Schliefslich erwähnen wir noch den Zins, der von den Walkern und Schlossern mit 4 Denaren, von den Schwertfegern mit 12 Denaren jährlich entrichtet wurde. Bei der Übergabe der Zinspfennige wurde den Handwerkern Wein und Essen vorgesetzt. Wir haben hier das gleiche Verhältnis, das wir bei den Bäckern in Paris fanden[8]. Zins und Bewirtung haben die Bedeutung von Urkund und Annahme. Zugleich können wir aus dieser Vorschrift das hohe Alter der Verpflichtungen selber entnehmen. Das Dinumerament verzeichnet genau die Kost, auf welche die Handwerker Anspruch hatten; ihrer Reichhaltigkeit nach mufs sie zu einer Zeit vereinbart sein, in welcher der Denar einen ganz andern Wert hatte, als im fünfzehnten Jahrhundert[9].

Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit wie über die Abgaben zeigen in zweifelsfreier Weise den grundherrlichen Ursprung der späteren Beauvaiser Zünfte. Dagegen finden sich keine Anzeichen, dafs es in Beauvais zur Ausbildung von magisterialen Ämtern gekommen ist. —

Das urkundliche Material, das uns aus den beiden zunächst genannten Städten Troyes und Reims zur Verfügung steht, ist recht dürftig und bedarf in jeder Weise der Ergänzung; wir müssen uns deshalb hier auf wenige Hinweise beschränken.

---

[1] Vgl. Labande a. a. O. S. 341 und 355.
[2] Pour congié et rachat de leur mestier S. 352 und 353.
[3] Vgl. Labande a. a. O. S. 354.
[4] Ebenda S. 333.
[5] Ebenda S. 330 und 360.
[6] Ebenda S. 353.
[7] Ebenda S. 347.
[8] S. oben S. 80 und unten bei Basel.
[9] Das Dinumerament sagt a. a. O.: et leur est trouvé nappe, sans feu, pain et faititz, vin blanc et vermeil, et a chacun ung quartier de frommage.

Aus Troyes, der alten Stadt der Grafen von Champagne, wissen wir nur, dafs dort in früherer Zeit für das Gewerbe besondere Jurisdiktionsverhältnisse bestanden haben; diese sind in ihren Einzelheiten und in ihrer Entwicklung bisher in keiner Weise klargelegt[1]. Der letzte Bearbeiter der Stadtgeschichte von Troyes, Boutiot, verzeichnet lediglich das Ergebnis, es lasse sich bis zum Jahre 1317 kein Nachweis beibringen, dafs in der voraufgehenden Zeit die Zünfte das Recht der Satzung und Selbstverwaltung ausgeübt hätten[2].

Die Reimser städtischen Archive sind von Varin in der Collection des Documents inédits zum Gegenstand einer weitschichtigen Publikation gemacht worden. Die Urkunden aus späterer Zeit überwiegen indessen hier durchaus; die älteren Nachrichten fehlen. Sieben Zünfte (painctres, selliers, goherliers, brodeurs, tailleurs d'image, chaudreliers [chaudronniers], pigniers) standen unter dem bischöflichen Vidame; sie hatten vor ihm ihr Gericht und brauchten einer Vorladung des Bailly und Prevost von Reims nicht Folge zu leisten[3]. Jurisdiktionelle Streitigkeiten auf dem Gebiet des Gewerbegerichts kommen noch in später Zeit vielfach vor und lassen auf ältere Kämpfe im Zunftwesen schliefsen. Doch ist es nicht möglich, auf das vorhandene Material weitere Folgerungen zu gründen, und die rechtshistorische Entwicklung der Reimser Zünfte entzieht sich bis jetzt der Darstellung. —

Als letzte haben wir noch zwei Städte zu berühren, die der zunftgeschichtlichen Durchforschung besonders wert erscheinen; es sind die alten Kulturstätten Châlons und Chartres. An beiden Orten finden wir die geschlossene, fest abgegrenzte Zahl von Ämtern, in der sich stets eine altüberlieferte Verfassung des Handwerks zu erkennen giebt[4].

Die Ämter von Châlons zeigen die häufig auftretende Sechszahl; in späterer Zeit wurden sie „Bannières" genannt, und ihre Reihenfolge war nach Bathélemys Stadtgeschichte[5] die folgende:

---

[1] Boutiot, Histoire de la ville de Troyes, Troyes 1880, Bd. I S. 239.

[2] Ebenda Bd. II S. 48.

[3] Reglement des sept corps: Est vray que tous les bourgois de n/d Seigneurs sont francs et exemps et ne sont tenus de respondre en quelque manière que ce soit ne pour quelque cause qui puist estre devant les bailly et prévost de Reims et se puellent excuser on faire excuser pas le sergent de n/d sieur le vidame. Varin a. a. O. Arch. législat. Statuts Bd. I S. 337.

[4] Vgl. oben S. 105 und unten bei Basel, Magdeburg und Halle, sowie das Schlufskapitel; ferner Hegel, Städte und Gilden, Leipzig 1891, Bd. II S. 496 Nr. 10 letzter Absatz.

[5] E. de Barthélemy, Histoire de Châlons s/M., I. Aufl. Châlons 1854, II. Aufl. 1888.

1. Bannière de la Selle (Sattler, Glaser, Schwertfeger, Hutmacher, Strumpfwirker, Sticker u. a.).
2. Bannière des drappiers et tisserands.
3. Bannière des Féburiens (Schmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nadler, Hufschmiede u. s. w.).
4. Bannière des Cinq Métiers (Kürschner, Säckler, Passementierer, Kleiderhändler, Tapezierer).
5. Bannière des Cordonniers.
6. Bannière des Boulangers (Brotbäcker und Kuchenbäcker).

Neben diesen bestanden noch andere Zünfte, wie Maurer, Zimmerleute, Böttcher u. a. m.[1].

Das bedeutendste unter den Ämtern war das der Tuchmacher und Weber. Das Tuchergewerbe von Châlons genoſs durch das ganze Mittelalter eines hohen Rufes. Die erste uns erhaltene Urkunde des Tucheramtes ist ein Mietsvertrag vom Jahre 1230[2]. Auf diesen folgt eine sehr ausführlich gehaltene Handwerksordnung des Jahres 1243; sie beginnt mit den Worten: par la cort des borjois drapiers de Chaalons cist escriz est faiz et establiz[3]. Im Jahre 1245 wurde das Statut durch den Bischof Gottfried bestätigt[4]. Bald darnach, im Jahre 1250, brachen heftige Streitigkeiten aus zwischen dem Bischof und den Tuchern, Webern und Tuchscherern. Die Sache wurde vor das Königsgericht in Paris gebracht; Königin Blanca als Regentin verfügte, daſs zwei erprobte Männer zur Untersuchung der streitigen Ansprüche sich nach Châlons begeben sollten, damit nach ihrem Befund das Urteil gesprochen werde.

Das Ergebnis der Untersuchung ist uns erhalten[5]. Die Zeugenaussagen sind erfüllt von Widersprüchen, aus denen die Unsicherheit der damals noch ganz unabgeklärten Jurisdiktionsverhältnisse hervorgeht. Eine Reihe von Zeugen beschwört, daſs die Weber eigene Meister ihres Handwerks hatten; daſs ihnen dies Recht versagt war, wird ebenso von der Gegenpartei beeidet. Die bischöflichen Zeugen schwören zudem noch selbsiebent, daſs den Webern das Recht der eigenen Meister gerichtlich aberkannt sei; und selbacht, daſs der dahin gehende Spruch in Gegenwart des Bischofs verkündet wurde. Es wird ferner bezeugt, daſs die Bürger von Châlons die Aufsicht über das Tuchergewerk haben, daſs sie die Gerichtsbarkeit geübt und Falschwerk in Gegenwart eines bischöflichen Beamten verbrannt haben. Sechs Zeugen beschwören dagegen, daſs dem Bischof Gottfried Geld versprochen

---

[1] Barthélemy a. a. O. S. 148 ff.
[2] Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer, Leipzig 1856, S. 132.
[3] Ebenda S. 134.
[4] Ebenda S. 136.
[5] Boutaric, Actes du Parlament, Paris 1863, S. 310.

und gegeben wurde dafür, dafs er die Meister der Weber ihres Amtes entsetzte und den Bürgern die Aufsicht über das Tuchergewerk übertrug. Dafs den Tuchscherern zuerst durch denselben Bischof Gottfried eigene Meister erlaubt wurden, wird durch viele Zeugen; dafs diese Gunst nur gegen einen sichern Zins gewährt worden sei, wird durch zwei Zeugen beeidet.

Soviel wir aus diesen Zeugenaussagen und aus der Eingangsformel des Statuts von 1243 (s. oben) entnehmen können, hatten die Tuchmacher um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein eigenes Amt und die Aufsicht über das gesamte Tuchergewerbe erlangt. Die Stellung der Weber und der Tuchscherer war eine abhängige geblieben; sie waren dem Tucheramt unterstellt und hatten nicht vermocht, sich im Besitz des — jedenfalls vorübergehend geübten — Rechts der Meisterwahl zu behaupten[1]. —

Von den übrigen fünf Ämtern sind zunächst die Schmiede zu nennen, denen Bischof Guido im Jahre 1188 ihr Herkommen verbrieft.

Die Urkunde[2] zeigt ein völlig ungegliedertes Handwerk. Das Schmiedeamt umfafst insgesamt die Schmiede der Stadt Châlons, insoweit sie unter bischöflicher Gerichtsbarkeit stehen. Amtsangehörig sind alle Handwerker, die Erz, Eisen, Stahl und Kupfer bearbeiten, ausgenommen die Goldschmiede und die Kesselflicker. Der Inhalt der Urkunde besteht in der Aufzählung der im Amte herkömmlichen Verpflichtungen; diese lassen sich allgemein scheiden in regelmäfsige und in zeitweilige.

Die regelmäfsigen Verpflichtungen bestanden in Diensten und Leistungen für den bischöflichen Hof. Die Schmiede hatten die Bänder, Riegel, Thür- und Fensterbeschläge für die bischöflichen Gebäude, bei Neubauten wie bei Ausbesserungen, zu liefern; die Schlosser hatten drei Schlösser, je eines in der Küche, am Thor und an der Kammer anzubringen. Die Handwerker waren im übrigen schuldig, die von ihnen gelieferten Gegenstände dauernd in Stand zu halten und bei Bedarf durch neue zu ersetzen. Die Hufschmiede, die ein eigenes Haus besafsen, hatten jährlich auf Remigiustag einen ganzen Hufbeschlag zu liefern oder 2 Denare zu zahlen; wer kein Haus zu eigen hatte, gab 2 Hufeisen oder 1 Denar. Nach der gleichen Scheidung (mit Rücksicht auf den Hausbesitz) gaben die Nadler und Kesselschmiede 2 Denare bezw.

[1] Die Streitigkeiten zwischen Bischof und Tucheramt zogen sich übrigens bis ins vierzehnte Jahrhundert hinein. Vgl. Boutaric a. a. O. Bd. II S. 447; Deutsche Gesellschaft a. a. O. S. 201, 203. — Über einen anderen Streit, den die Tuchmacher wegen der Walkmühlen mit den Tempelherrn hatten, vgl. Deutsche Gesellschaft a. a. O. S. 152, 156, 157.

[2] Sie ist in einer äufserst ungenügenden Lesart veröffentlicht bei Barthélemy a. a. O. erste Ausg. S. 318.

1 Denar. Hierfür waren die Handwerker befreit vom Zoll[1] und von den weihnachtlichen Darreichungen.

Neben diesen regelmäfsigen Leistungen bestand noch eine Anzahl solcher, die nur zeitweilig gefordert wurden. Wenn Befestigungen bei der Stadt aufgeworfen wurden, hatten die Zeugschmiede das Arbeitsgerät zu stellen, das ihnen nach Gebrauch zurückgegeben wurde; auch sollten sie die nötigen Ketten liefern und dafür frei sein von der Schatzung, die beim Bau der Befestigungen aufgelegt wurde. Wurde der Bischof zu des Königs Heerbann aufgeboten, so hatten die Schmiede an der Ausrüstung zu arbeiten; ein jeder hausbesitzende Schmied sollte bei solchem Auszug ein Pferd beschlagen oder 2 Denare reichen; die andern sollten zwei Eisen oder 1 Denar geben. Dafür war das Amt frei von den Beisteuern, die der Bischof bei des Königs Heerfahrt umlegte. Von den Leistungen, die der Bischof bei des Königs Einlager forderte, wurde den Schmieden dagegen keine Befreiung gewährt.

Die Verpflichtungen des Schmiedeamtes, die das Privileg von 1188 aufzählt, haben durchaus grundherrlichen Charakter. Die Urkunde nennt im übrigen keine Organe oder Rechte des Handwerks; sie enthält keinerlei Angaben von einer inneren Gliederung des Amtes oder von einer genossenschaftlichen Bildung. Diesen alten Bestand hat das Schmiedeamt ohne jede Unterbrechung in die spätere Zeit fortgesetzt. Noch im Jahre 1509 wurden die Schmiede zu der Erfüllung der ihnen nach der Urkunde von 1188 obliegenden grundherrlichen Verpflichtungen angehalten[2]. Wie diese Entwicklung vom Hofamt zur Zunft sich vollzog, ist bei dem Fehlen zwischenliegender Urkunden nicht festzustellen.

Von den übrigen vier Châlonnaiser Ämtern stehen keinerlei Urkunden aus der alten Zeit zur Verfügung. Für das Amt der Fünfgewerke erwähnt Barthélemy wenigstens ein organisatorisches Statut des Jahres 1421[3]; darnach standen die fünf Gewerke noch zu jener Zeit unter der Verwaltung eines gemeinsamen Meisters, der, zusammen mit zwei erwählten Handwerksmeistern, die Amtsgeschäfte führte. Die Nachrichten, die Barthélemy von dem Sattleramt, Schusteramt und Bäckeramt verzeichnet, entstammen dem Ende des fünfzehnten und dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und beschränken sich im wesentlichen auf die von den Ämtern zu leistenden Abgaben. Nach der Höhe

---

[1] Diese alten Zollbefreiungen erstreckten sich immer nur auf die Gegenstände, die zu dem Gewerbebetrieb des betreffenden Handwerkers gehörten. S. oben S. 12 die Darlegungen über den Hauban.

[2] Barthélemy a. a. O. II. Ausg. S. 153.

[3] Das Original der Ordonnanz liefs sich nicht auffinden, nach der mir erteilten Auskunft des Archivisten Herrn Pélicier, dem ich für die bereitwillige Beantwortung meiner Anfragen zu besonderem Danke verpflichtet bin.

der Beträge gehören diese Gebühren in der Hauptsache der neueren Zeit an[1]; als ältere Abgabe ist bei ihnen nur erkennbar der Gewerbekauf, der in dem alten Satz von 5 Solidi zu zahlen war von den Sattlern und den Bäckern. Ganz wie wir dies in früher besprochenen Fällen fanden[2], haben die Handwerker neben dem alten Gewerbekauf noch das später hinzugelegte Meistergeld von 20 bezw. 30 Sols zu entrichten. — Ein vom Bischof ernannter Amtsmagister bestand noch bei dem Bäckeramt; neben diesem wählten die unter dem Amt vereinigten beiden Handwerkerschaften, die Brotbäcker und die Kuchenbäcker, je einen eigenen Meister für ihr Gewerk, der unter Aufsicht des vom Bischof bestellten Magisters amtierte.

Die im obigen wiedergegebenen Berichte über das Gewerbe von Châlons lassen die äufsere Stellung des Handwerks deutlich erkennen. Die Zusammenfassung bestimmter arbeitsteiliger Gewerke unter Gesamtämtern, ihre Jurisdiktionsverhältnisse, ihre Verpflichtungen und Abgaben zeigen das Bild einer altüberkommenen Gewerbeverfassung in ursprünglicher, abgerundeter Geschlossenheit. Aufserhalb des Kreises dieser alten sechs Ämter stehen die vereinzelten Handwerke, die Maurer, Zimmerleute, Böttcher u. a., ohne die Kennzeichen eines altbegründeten Verbandes. Es sind die Grundzüge frühmittelalterlicher Einteilung des Gewerbewesens, die hier in gut abgegrenzter Scheidung hervortreten. Der ununterbrochene Fortbestand der grundherrlichen Organisation ist in einzelnen Einrichtungen und Verpflichtungen der späteren Zünfte nachweisbar; die Form, in der dieser Übergang sich vollzog, und die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Ämter läfst sich nach dem gegenwärtigen Stand des urkundlichen Materials nicht näher verfolgen[3]. —

Die letzte der hier zu erwähnenden Städte, das alte Chartres, hat seine gewerblichen Organisationen frühzeitig entwickelt. Die günstigen Voraussetzungen, unter denen sich das mittelalterliche Handwerk gern entfaltet, trafen hier zusammen; ein tüchtiger, berufsfreudiger Handwerkerstand begegnete einem weitsichtigen Regiment, das, fest in den Anschauungen seiner Zeit stehend, Stadt und Gewerbe mit allen Mitteln förderte. Die Grafen von Blois haben ihre Stadt Chartres durch eine weise Gewerbepolitik, durch Gewährung von Freiheiten und durch Heranziehung fremder Handwerker, früh emporgehoben, und ein

[1] Die Beträge belaufen sich auf 20—30 Sols. Die von dem Schusteramt an den bischöflichen Schatz zu zahlende jährliche Rente von 45 Lives 5 Sols ist erkennbarer Weise nichts anderes als die Pacht für die Verkaufsabgabe auf Leder und Schuhzeug, deren Erhebung das Schusteramt gepachtet hatte. S. Barthémely a. a. O. II. Ausg. S. 154.

[2] S. oben S. 15.

[3] Wie mir der Archivar Herr Pélicier mitteilt, ist er mit der Ordnung der Archive von Châlons gegenwärtig beschäftigt; die Veröffentlichung eines Inventars ist in etwa zwei Jahren zu erwarten.

blühendes Gemeinwesen war es, das von ihnen im dreizehnten Jahrhundert an die Krone Frankreichs überging.

Die alten Ämter von Chartres sind fünf an der Zahl; ihre Form ist die uns bereits bekannte und mehrfach erörterte; die arbeitsteiligen Gewerbe sind jeweils unter einem Amte, das den Namen des Hauptgewerbes führt, vereinigt. Die Bezeichnungen der fünf Ämter sind die folgenden: le Métier de la Rivière, la Maîtrise des Fèvres, des Suçurs, des Bouchers, des Peletiers (letztere später auch „Métier de la Queue de Regnard“ genannt). Die Ämter umschliefsen, wie gewöhnlich, die Mehrzahl der späteren selbständigen Zünfte; daneben werden noch, wie oben bei Châlons bemerkt, einzelne Handwerke aufserhalb der Amtsverfassung betrieben.

Das hervorragendste unter den alten Ämtern ist das Métier de la Rivière; es trägt seinen Namen von der ersten Ansiedelungsstätte der Handwerker; schon im früheren Mittelalter hatten sich die Walker, Tuchbereiter und Färber, wie es ihrem Betrieb entsprach, „bei dem Flufs“, der Eure, niedergelassen[1]. Das Métier de la Rivière umfafste insgesamt die Webergewerke, die sich innerhalb des Amtes schieden in die Tuchmacher und Serscheweber, die Wollwäscher, die Wollschläger und die Färber. Die Teilgewerbe waren schon zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zu eigener, zunftmäfsiger Verfassung gelangt, ohne dafs sich über die voraufgehende Entwicklung näheres feststellen läfst. Zwischen 1218 und 1235 empfingen die Tuchmacher durch Johann von Montmirail die Bestätigung und Aufzeichnung ihrer Rechte und Gewohnheiten[2]. Aus der Urkunde geht hervor, dafs das Gewerbe zu jener Zeit durch zwölf Geschworene geleitet wurde. Über die alten Gebühren giebt uns eine königliche Verfügung des Jahres 1389 einigen Aufschlufs. Zu jener Zeit bestand dort der Brauch, dafs der Tucherlehrling beim Aufdingen einen Schmaus im Werte von 20—25 Livres herrichten mufste; die Meisterschaft selber wurde ihm dann nach vollendeter Lehrzeit zu 12 Denaren bis 5 Solidi verkauft. Dieses Mifsverhältnis zwischen Lehrlings- und Meistergebühr wurde im Jahre 1389 beseitigt[3]. Die damalige, übermäfsig hohe Forderung für den Lehrlingsschmaus hat sich jedenfalls erst in späteren Zeiten herausgebildet[4]; der unbestimmte, schwankende Satz des Meistergeldes — 12 Denaren bis 5 Solidi — entspricht dagegen genau den Vorschriften des Livre des Métiers über den Gewerbekauf[5]; er hat sich in seinem niederen, für das Ende des vierzehnten Jahrhunderts belanglosen Betrag aus der frühen Zeit des Handwerks erhalten.

---

[1] E. de Lépinois, Histoire de Chartres, Chartres 1854, Bd. I S. 65.
[2] Lépinois a. a. O. Bd. I S. 320.
[3] Lépinois a. a. O. Bd. I S. 383.
[4] S. hierzu auch oben S. 15.
[5] S. oben S, 54 und 61.

Das nächstbedeutende Teilgewerbe im Métier de la Rivière war, neben den Tuchmachern, das der Wollschläger. Die Wollschläger empfingen im Jahre 1214 ein Niederlassungsprivileg des Grafen Thibault VI., das indes über die Organisation des Handwerks nichts enthält[1]. —

Die übrigen vier alten Ämter werden in den Urkunden ausdrücklich als Magisterien (maistrises) bezeichnet, gerade wie wir dies bei den eingehend behandelten Pariser Ämtern fanden. Über den Bestand und die Zusammensetzung der Ämter erfahren wir das Nähere aus einem Verzeichnis der Domanialgefälle, einer im achtzehnten Jahrhundert aus den alten Hebelisten genommenen Abschrift[2]. Dieses Abgabenverzeichnis bildet in mehrfacher Hinsicht ein Gegenstück zu der Urkunde Karls VI., die uns den Rückkauf des Pariser Fünfgewerkeamtes übermittelt[3], während andererseits dem auf das gleiche Amt bezüglichen Veräufserungspatent Ludwigs VII. hier, wie wir später sehen werden, eine Urkunde der Grafen von Chartres (von 1189 bezw. 1146/1147; s. unten) gegenübersteht. Die Entwicklung ist in beiden Fällen die gleiche gewesen; die einträglichen Rechte des Magisteriums blieben erhalten, in Chartres weit länger als in Paris; die Verwaltungsthätigkeit des Amtes dagegen ging über auf das öffentliche Gericht und auf die Zünfte. Wir haben diese Spaltung des magisterialen Amtes und seine Zurückdrängung auf einen blofsen Rentenbesitz in der Geschichte des Pariser Fünfgewerkeamtes genau geschildert[4].

Das Chartainer Verzeichnis giebt bei jedem Amt eine genaue Definition seines Bestandes und seiner Berechtigungen. So heifst es bei dem Magisterium der Schmiede: das Magisterium der Schmiede besteht in dem Recht der Meisteraufnahme und der Zinserhebung gegenüber den Waffenschmieden, Kesselschmieden, Naglern, Sporern, Nadlern, Schwertfegern, Hufschmieden, Blechschmieden, Schlossern und Eisenzeugkrämern[5]. Die Zusammensetzung des Amtes ist die gleiche, wie wir sie oben bei dem Schmiedeamte in Châlons nach der Urkunde von 1188 fanden. Für das Meistergeld waren 60 Solidi zu entrichten, ein Satz, der in dieser Höhe etwa auf die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zurückgeht. Hierzu kam als regelmäfsige Abgabe der Jahrzins von 10 Denaren, ein Betrag, welcher der alten Zeit des Handwerks entstammt[6].

---

[1] Lépinois a. a. O. Bd. I S. 389.

[2] Ebenda S. 505.

[3] S. Anhang I.

[4] S. oben S. 47 ff.

[5] La maîtrise des Fèvres et Maignans, consistant dans le droit de donner lettre de maîtrise et recevoir cens des armuriers, chaudronniers u. s. w. Lépinois a. a. O. Bd. I S. 505.

[6] Aufserdem zahlten die Hufschmiede einen Zins von 18 Denaren à cause de leur fosse à embattre. Es ist dies ein vor der Schmiede gelegener freier Raum, den der Hufschmied zum Beschlagen der Pferde benutzen durfte.

Die Maîtrise des Sueurs bestand in den gleichen Berechtigungen gegenüber den Gerbern, Lederbereitern, Weifsgerbern, Schustern und Schuhflickern; das Meistergeld betrug hier 30 Sols und der Jahrzins 9 Denaren. Von dem Amte wurden im Jahre 1484 die Korduaner abgetrennt und als selbständige Zunft mit einem Meistergeld von 60 Solidi konstituiert[1]. Die Maîtrise des Bouchers umfafste die Fleischer, Wurstler, Lichtzieher, Garköche und die Fettwarenhändler, mit einem Meistergeld von 30 Sols und einem Jahrzins von 20 Denaren.

Während sich bei diesen Ämtern die vorhandenen Nachrichten beschränken auf die Umgrenzung des Magisteriums, die Aufzählung der in ihm verbundenen Handwerkerschaften und der verbliebenen magisterialen Rechte und Abgaben, tritt bei dem letzten Amt, dem der Kürschner, eine Urkunde hinzu, die uns von den Rechtsverhältnissen des Magisteriums in frühester Zeit Kenntnis giebt. Das Schriftstück ist hier im Anhang I erstmalig abgedruckt; es entstammt dem Jahre 1189 und gesellt sich demnach zu der geringen Zahl von Handwerksurkunden, die wir aus dem zwölften Jahrhundert besitzen. Die Mitteilung des Schriftstückes verdanke ich der Freundlichkeit des Archivars zu Chartres, Herrn Rossard de Mianville.

Das Kürschneramt, in der Urkunde von 1189 Magisterium pelliparriorum genannt, unter den Domanialgefällen bezeichnet als Maîtrise des pelletiers, autrement dite „la Queue de Regnard", war ein Gesamtmagisterium, das in seiner Zusammensetzung mit dem im sechsten Kapitel besprochenen Pariser Magisterium[2] ziemlich genau übereinstimmte; es umfafst, wie dieses, die Kürschner, Handschuhmacher, Althändler und Trödler; aufserdem noch die Gamaschenmacher und Leinenkrämer[3]. Unter den Domanialgefällen erscheint das Amt mit einem Meistergeld von 30 Solidi und einem Jahrzins von 9 Denaren gleich den Schustern und Gerbern.

Die auf das Amt bezügliche Urkunde von 1189, deren Besprechung wir hier anzufügen haben, ist ausgestellt von Theobald V., Grafen von Blois. Dieser verbrieft darin ein Rechtsgeschäft, das sein Vater Theobald IV. mit den Sondersiechen von Beaulieu abgeschlossen hatte. Das Siechenhaus besafs eine Mühle in der Stadt Meaux; da indes die Verbindung dorthin zu weit und zu kostspielig war, gab es dieselbe in Tausch gegen eine jährliche Rente von 100 Solidi, die Theobald IV. auf seine Einkünfte aus dem Magisterium der Kürschner anwies[4]. Graf Theobald V. bestätigt diesen Tausch[5].

---

[1] Lépinois a. a. O. Bd. I S. 395.
[2] S. oben S. 92.
[3] Lépinois a. a. O. Bd. I S. 396 und 505.
[4] S. die Urkunde hier Anhang I.
[5] Die Inhaltsangabe bei Lépinois, der a. a. O. Bd. I S. 114 und 396 dem Grafen Theobald V. die ursprüngliche Bestellung der Rente zuschreibt, ist demnach nicht zutreffend; er hat sie lediglich bestätigt.

Theobald IV. starb nach einer langen Regierung im Jahre 1151; zu welcher Zeit er jene Rente bestellte, geht aus der Urkunde selbst nicht hervor; doch ist hierfür, aus äufseren Umständen, das Jahr 1146 oder 1147 anzusetzen. Damals nahm der älteste Sohn Theobalds IV., Heinrich, das Kreuz, und der Graf bestiftete aus diesem Anlafs die Sondersiechen von Beaulieu mit verschiedenen Einkünften[1]. Es ist anzunehmen, dafs der Abschlufs jenes Tausches in die gleiche Zeit fällt.

Die Urkunde zeigt uns, dafs das Magisterium der Kürschner bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts als gesondert verwaltetes Amt mit nicht unerheblichen Einkünften bestand. Es ist dies eine der ältesten urkundlichen Erwähnungen des magisterialen Amtes[2]. Der Jahrzins der Kürschner ist in den Domanialgefällen auf 9 Denare angegeben und wird zu der Zeit der Urkunde jedenfalls nicht höher gewesen sein. Da hierdurch die durch Theobald IV. verliehenen 100 Solidi Rente nicht entfernt aufgebracht werden konnten, so mufsten dem Amt noch weitere Einkünfte von Belang zustehen; es kommen hierbei — ähnlich wie bei der nur wenig jüngeren Veräufserung Ludwigs VII.[3] — die Erträgnisse des Gewerbekaufs und hauptsächlich der Gerichtsbarkeit in Betracht. —

Die gewerbliche Organisation von Chartres zeigt in ausgeprägten Zügen die herrschaftliche Amtsverfassung und ihre ununterbrochene Überleitung in das spätere Zunftwesen vermittelst des Magisteriums. In Übereinstimmung mit einem uns früher bekannt gewordenen Beispiel, bleiben auch hier gewisse magisteriale Rechte und Abgaben bestehen, während die Verwaltungsbefugnis des Amtes von dem öffentlichen Gericht übernommen wird. In jenen Verpflichtungen wird dann noch die äufsere Form der alten Verbände festgehalten, nachdem die einzelnen Teilgewerbe der früheren Ämter längst zu selbständigen Zünften mit unabhängiger Verwaltung geworden waren. —

Wir können diese Übersicht nicht besser schliefsen, als durch die Anfügung eines Beispiels, das uns die Vorbildlichkeit der magisterialen Einrichtungen für das Zunftwesen deutlich erkennen läfst. Es ist dies das Weberstatut von Etampes, das im Jahre 1204 durch Philipp II. Augustus verliehen wurde[4].

Das Privileg kennzeichnet sich als die Zusammenfassung der bis dahin in keiner Weise organisierten Weber unter einem eigenen Amte; es bietet uns das früheste Beispiel, dafs eine Zunft völlig aus dem Neuen gegründet wird, ohne jede Anlehnung an einen alten Bestand oder an eine vorhandene Organisation. Die Weber von Etampes sind grundherrliche Hand-

---

[1] Lépinois a. a. O. Bd. I S. 100.

[2] Vgl. hierzu die gleichaltrige Stelle Reg. d. Pariser Fleischer No. 5 (Anhang I).

[3] S. oben S. 53.

[4] S. unten Anhang II Nr. IV.

werker und empfangen im Jahre 1204 die Rechte, in denen die Zunftverfassung besteht, das Recht der Selbstverwaltung und des eigenen Gerichts, unmittelbar durch Übertragung und Neuverleihung.

Der König befreit die Weber zunächst von den hofrechtlichen Lasten, de collecta et tallia, de omni demanda et introitu ministerii. das ist von Auflage und Schatzung, von aller Bede und vom Gewerbekauf. Er behält sich dagegen vor teloneum nostrum, et salva sanguinis effusione, exercitu nostro et equitatione nostra; den Zoll, das Gericht über Blutrunst und die Pflicht zu Heeresfolge und Rofsdienst[1]. Die den Webern verliehene Organisation ist die, welche wir als die zunftmäfsige bezeichnen. Die Weber erhalten das Recht, nach ihrem Willen vier rechtschaffene Männer aus ihrem Handwerk zu wählen und zu bestellen, vor denen sie zu Gericht stehen und nach deren Spruch sie alle Vergehen und Übertretungen bessern sollen[2]. Die vier Erwählten haben dem König und seinem Präpositus Treue zu schwören und den Eid auf rechte Amtsführung zu leisten[3]. Sie handhaben die gewerbliche Schau und Aufsicht; die von ihnen verhängten Bufsen fallen dem König zu.

Gegen die Befreiung von den obenerwähnten grundherrlichen Lasten — propter hanc autem liberationem — wird der Gesamtheit der Weber ein jährlicher Zins von 20 Pfund Silbers auferlegt, für jene Zeit eine aufserordentlich hohe Summe, die den Charakter der Ablösung deutlich an sich trägt; der König aber macht die Zusicherung: concessimus etiam quod redditum istum extra manum nostram mittere non possumus.

Das Amt ist dem König noch ein Redditus, eine fiskalisch-jurisdiktionelle Schöpfung, die mit ihren Grundlagen im Privatrecht steht. Doch nur an dem Aufbau des Statuts, an dem Gedankengang, erkennen wir, dafs der König magisteriale Einrichtungen vor Augen hatte. In allem übrigen konnte die neue Zunft sich ohne weiteres in den Organismus einfügen, den ihr das Magisterium vorgebildet hatte.

---

[1] Statut Art. 1.
[2] Statut Art. 4.
[3] Es ist dies das erste Beispiel der ausdrücklichen Erwähnung von Zunftgeschworenen im französischen Zunftwesen.

[redacted]

Zweiter Abschnitt.

Die Magisterien im Gebiete des alten deutschen Reiches.

Erstes Kapitel.

Basel.

Die Urkunden der Baseler Bischöfe nehmen eine hervorragende Stelle in der Geschichte des Zunftwesens ein. Die sichere Terminologie, die individuell-formale Verschiedenheit von Schriftstücken, die dabei unter sich fast gleichalterig sind, hat von jeher die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und zu immer neuer Bearbeitung angeregt. So vielseitig und gehaltvoll sind diese Zeugnisse mittelalterlichen Gewerberechts, dafs sie für jeden der sich folgenden Darsteller der Gegenstand selbständiger Betrachtung werden konnten.

Auch für unsere Untersuchung, die der Herleitung des Zunftorganismus gilt, bilden die Baseler Urkunden eine der vorzüglichsten Quellen, und zwar ebenso für die magisterialen, wie für die bruderschaftlichen Einrichtungen. Die beiden Institute, Magisterium und Fraternitas, deren Schilderung unsere vorliegende Arbeit gewidmet ist, sind in Basel in scharf ausgeprägten Formen vertreten. Sie bestehen hier neben einander, und auf dem gemeinsamen Boden erscheinen ihre Eigenheiten noch genauer umgrenzt und abgeschieden. Bei alledem zeigt sich in dem Baseler Schriftwesen des dreizehnten Jahrhunderts das Handwerk nicht im Stillstand, sondern in voller, tiefgehender Bewegung. Wir sehen die Zünfte entstehen, wir erfahren, wie der neue Verband zu stande kommt; wir können feststellen, von welchen Vorbildern Bischof und Handwerker bei den Neugründungen der Baseler Zünfte ausgegangen sind. —

Die das Baseler Zunftwesen betreffenden Zeugnisse sind folgende:

1. Ein Verzeichnis der bischöflichen Beamtungen, aus einem alten Lehenbuch, vermutlich zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts abgefafst[1].
2. Die bischöflichen Urkunden über die Zunftgründungen des dreizehnten Jahrhunderts, zuletzt vollständig abgedruckt in Wackernagel und Thommens Urkunden-Buch der Stadt Basel; insbesondere die Privilegien der Kürschner von 1226 (U.-B. Bd. I S. 76), Bauleute von 1248 (U.-B. Bd. I S. 142), Metzger von 1248 (U.-B. Bd. I S. 158), Bäcker von 1256 (U.-B. Bd. I S. 217), Schneider von 1260 (U.-B. Bd. I S. 291), Hausgenossen von 1289 (U.-B. Bd. II S. 366).
3. Das Bischofs- und Dienstmannenrecht, aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, herausgegeben von Wilh. Wackernagel.

Dem an erster Stelle genannten bischöflichen Ämterverzeichnis können wir für die Geschichte der zünftlerischen Verfassung nur wenig entnehmen; es ist eine einfache Aufzähluug von Ämtern, ohne irgend welche organisatorische Angaben über die Handwerkerschaften selbst, etwa mit Ausnahme einer Erwähnung des Magister pistorum. Die übrigen, in dem Verzeichnis genannten Ämter sind rein persönliche Beamtungen von mechanischer Eigenschaft.

An solchen Beamtungen, deren Bereich mit dem einer späteren Zunft zusammenfällt, erwähnt das Verzeichnis, neben dem Magister pistorum, noch die Ämter über die Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Becherer, ferner die Hausgenossen und Weinleute[2]. Die einfache Nennung solcher Ämter ist indes — darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung — für die Stellung und Organisation der Handwerker nicht entscheidend. Die meisten dieser Ämter sind untergegangen, und die späteren bruderschaftlichen Bildungen knüpfen an sie nicht an. Von den zuvor genannten Ämtern, wie von den Baseler Gewerken überhaupt, können vielmehr nur zwei — und ausschliefslich nur diese — ihre im dreizehnten Jahrhundert bestehende Organisation nachweislich in die frühere Zeit zurückführen; es sind die Hausgenossen und Bäcker[3].

Die Hausgenossen waren ursprünglich Unfreie, die unter dem Münzmeister als ihrem Magister standen. Sie sind durch die Bedeutung und Einträglichkeit ihres Gewerbes frühzeitig zu einer freien Genossenschaft emporgestiegen, ohne dafs sie, soweit

---

[1] Vgl. Wackernagel, Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel 1852; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886, S. 9; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, Basel 1860, S. 83.

[2] Dazu noch das Bulgenamt und das Besenamt. Das Nähere hierüber s. bei Heusler und Geering mehrfach passim a. a. O.

[3] Die dürftigen Angaben über die Weinleute, die allenfalls noch in Betracht kommen könnten, erscheinen hierfür nicht schlüssig genug.

die Quellen reichen, durch das Bindeglied des Magisteriums hindurch gegangen sind. Sie behielten auch in der Folgezeit ihren eigenen besonderen Gerichtsstand und ihr eigenes Recht.

Es handelt sich hier nicht um einen specifisch Baslerischen, sondern um einen allgemeinen geschichtlichen Vorgang. Die Münzer gehörten zu den privilegiertesten Berufsständen des Mittelalters, die am frühesten und am ausgiebigsten mit Vorrechten und Rechtsbesserungen bedacht wurden. Ihre Bevorzugung und ihr Einflufs waren selbstverständlich in einer Zeit, für welche die Einkünfte aus der Münze das Rückgrat des gesamten Finanzwesens bildete. Einer Genossenschaft von solcher Bedeutung war jedes Sonderrecht erreichbar; aber sie hat es nicht von Anbeginn besessen. Auch nachdem die Münzer und Hausgenossen jede Spur ihres früheren Standes abgestreift hatten, zeigten sie noch das untrügliche Merkmal ihres ursprünglichen Dienstverhältnisses: die Amtsbürtigkeit.

Der Begriff der Amtsbürtigkeit, den wir im allgemeinen Teil genau festgestellt haben, ist in seinem Ursprung unvereinbar mit dem Stande der Freiheit. Für den juristischen Charakter des Instituts — und diesen vor allem hat die rechtsgeschichtliche Untersuchung klarzustellen — ist es vollkommen gleichgültig, zu welcher Wertschätzung die Dienststellen eines Amtes in späterer Zeit emporgestiegen waren; ist es ebenso gleichgültig, ob späterhin Gewohnheitsrecht oder Vertrag den Anspruch des Dienstherrn, die Stellen nur durch eigene Dienstleute besetzt zu sehen, beseitigt hatte; die ganze spätere Entwicklung kann und darf nicht rückwirkend gemacht werden auf die Begründung des Instituts. Der Ursprung einer beamteten Genossenschaft, bei welcher das Erfordernis der Amtsbürtigkeit besteht, kann vielmehr, welches auch ihre spätere Stellung sei, niemals im öffentlichen Recht, sondern nur in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis liegen.

So war es auch bei den Hausgenossen in Basel. Ihre Rechte sind aufgezeichnet in dem Bischofsrecht, das wir oben S. 124 unter den Quellenangaben an dritter Stelle nannten; ferner, in ausführlicher Weise, in der Urkunde des Jahres 1289, durch welche Bischof Peter den Hausgenossen die Bestätigung ihrer alten Gewohnheiten erteilte[1]. Das Institut der Amtsbürtigkeit bestand bei ihnen in seiner vollen Ausdehnung; das ist, verbunden mit dem herrschaftlichen Gnadenrecht, dessen Bedeutung wir zuvor eingehend gezeigt haben[2]. Nur Söhne von Hausgenossen wurden in das Amt aufgenommen; die Veräufserung der Stellen im Wege des Verkaufs ist ausdrücklich untersagt[3]. Dagegen hat der Bischof das Gnadenrecht; er kann durch einmalige Gnadenhandlung einen ehrbaren Mann in die Genossen-

[1] U.-B. Bd. II S. 366.
[2] S. oben S. 20.
[3] U.-B. Bd. II S. 366 Z. 29 bezw. 41.

schaft aufnehmen, der dadurch alle Rechte eines gebürtigen Genossen erhält[1].

Auch in der Gerichtsbarkeit hatten die Hausgenossen ihr altes Amtsrecht bewahrt. Sie hatten ihren eigenen Gerichtsstand vor ihrem Magister, dem Münzmeister, und durften vor kein anderes Gericht geladen werden[2]. Nach innen bildeten sie eine Genossenschaft von Gleichberechtigten ohne weitere Gliederung. —

Das zweite Baseler Gewerk, dessen Bestand in die ältere Zeit zurückgeht, ist das Magisterium der Bäcker.

Das im Jahre 1256 aufgezeichnete Bäckerstatut hat vermöge seiner eigentümlichen, von allen andern Baseler Gewerken scharf abweichenden Bestimmungen bei den Bearbeitern der Baseler Zunftgeschichte die eingehendste Behandlung erfahren. Der weite Abstand, durch den das Bäckeramt nach seinem Recht und seinem Ursprung sich von den Zünften schied, die besonderen Einrichtungen des Amtes, für die sich am Orte kein Gegenstück finden liefs, mufsten immer wieder zu neuen Betrachtungen anregen. Die Ausführlichkeit der in Form eines Weistums niedergeschriebenen Aufzeichnungen bot hierzu den reichsten und kaum erschöpfbaren Stoff[3].

---

[1] U.-B. Bd. II S. 366 Z. 35.

[2] Vgl. über die Baseler Hausgenossen insbesondere die Darstellung bei Heusler a. a. O. 87, deren Ergebnis ich mich — jedoch mit der oben gegebenen Begründung — vollständig anschliefse.

[3] So in allen Bearbeitungen von Ochs bis auf Heusler und Geering. Anders bei Gothein, der zu dem Schlusse kommt, es sei „alles gleich zwischen Bäckern und Kürschnern“. (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Strafsburg 1892, S. 324.) Eine Anzahl abweichender Vorschriften hebt Gothein indes selbst hervor; die hauptsächlichsten allerdings sind übergangen; vor allem das für einen Anhänger der freien Einung doch wohl in erster Linie entscheidende Moment der völlig verschiedenen geschichtlichen Entstehung beider Gewerke; dann die vollständige Verschiedenheit der Leistungen, der gänzlich verschiedene Gerichtsstand und Umfang der Gerichtsbarkeit; von andern Einzelheiten grundsätzlicher Art ganz zu schweigen. Eigentümlicher noch sieht es mit den „Übereinstimmungen“ aus, die Gothein auf den letzten Zeilen der S. 324 und den ersten der S. 325 konstruiert; es heifst dort: „Die Kürschner bitten den Bischof, ihnen einen Beamten zu geben, unter dessen Vorsitz und mit dessen Erlaubnis sie ihr Gewerbe betreiben und verwalten dürfen. Der Bischof willfahrt ihnen und ernennt jährlich einen Ministerialen zu diesem Amte. So ist denn alles gleich zwischen Bäckern und Kürschnern: die Verwaltung durch Ministerialen unter Beisitz der Handwerker, nur dafs sie dort etwas genauer beschrieben wird als hier, der Zunftzwang und alle seine Äufserungen, nur dafs die Prüfung des Leumunds hier entweder fehlt oder wahrscheinlicher nicht erwähnt wird“. Keine dieser Behauptungen trifft zu, und es ist schwer zu sagen, wo sie herstammen. Der Magister pistorum wird gar nicht vom Bischof ernannt, weder jährlich noch sonst wie, sondern nur vacante sede neu belehnt (s. oben S. 128). Den Kürschnern dagegen verwilligt der Bischof, dafs er ihnen jährlich zum Magister Einen von ihrem eigenen Handwerk (de ipsorum opere) bestellen werde, unter dessen Vorsteherschaft und Leitung sie ihr

Allerdings wurde hier so wenig wie anderwärts der Versuch gemacht, durch Zusammenfassung und durch Vergleich mit anderen Städten den rechtlichen Charakter des Instituts zu ermitteln und über dessen Bedeutung Klarheit zu gewinnen. Für uns gestaltet sich demgegenüber die Besprechung des Amtes um so einfacher; denn was für den Darsteller des Baseler Zunftwesens abnorme Verschiedenheit bedeutete, das ist für uns gerade Übereinstimmung mit dem Gegenstand unserer Untersuchung. Das Baseler Bäckeramt ist ein Magisterium, vollständig dem Typus entsprechend, den wir bei den Magisterien der Pariser Hofbeamten kennen gelernt haben, und insbesondere mit dem Pariser Bäckeramt erweist es sich nach Aufbau und Einrichtungen in jeder Weise gleichgeartet[1]. —

Die auf das Baseler Amt bezügliche Urkunde ist ein Weistum, das Bischof Berthold im Jahre 1256 aufnehmen liefs, „um die Rechte des Viztums, des Magister der Bäcker und der Bäcker selber dem geschriebenen Gedächtnis zu vertrauen“[2]. Die Urkunde steht ebenso durch die Form wie durch den Inhalt im Gegensatz zu den Zunftbriefen, die wir späterhin im zweiten Buch unserer Darstellung zu behandeln haben werden. Bei diesen sollen Rechte neu geschaffen und verliehen werden; bei dem Magisterium gelangt wie immer nur das überlieferte Recht zur Aufzeichnung.

Die Konstruktion des Amtes enspricht, wie bereits bemerkt, der des Pariser Bäckeramtes. Der Viztum hat die Stellung des Panetarius; ebenso hat er, da er Hofbeamter ist, bei dem Gewerbe einen Vertreter mit Recht und Titel eines Magisters[3]. Die Einkünfte des Magisters sind von denen des Viztums getrennt; der Magister entrichtet dem Viztum jährlich 60 Solidi, und zwar 48 Solidi auf Andreastag, 12 Solidi auf Ostern; sein eigenes Einkommen besteht in seinem Anteil an den Geldbufsen und

---

Gewerbe betreiben und verwalten sollen. Vielleicht hat Gothein diese Bestimmung zusammengezogen mit der Schlufsformel der Urkunde: Ad hec omnia unum ex ministerialibus ecclesiae nostre concedimus annuatim etc. Diese letztere Wendung bezieht sich aber keineswegs auf die Verwaltung des Handwerks, sondern sie enthält nur die schematische Angabe für den notwendigen Instanzenzug der gewerblichen Untergerichte und findet sich gleichmäfsig bei allen anderen hierher gehörenden Urkunden an der gleichen Stelle. — Vom Zunftzwang endlich findet sich bei den Bäckern auch nicht die entfernteste Spur. Dafs Gothein zu alledem noch in der oben wiedergegebenen Stelle die Prüfung des Leumunds als — eine Äufserung des Zunftzwangs bezeichnet, ist ein schwer verständlicher Mifsgriff.

[1] Es wird sich überhaupt in den nachfolgenden Kapiteln zeigen, dafs wir nahezu für alle Magisterien bereits vorbildliche Typen aufgestellt haben, so dafs unsere Besprechung in der Hauptsache nur die Aufgabe findet, das hinzutretende Material zu sichten und es unter die früher vorgenommenen Scheidungen einzuordnen. Neue Erscheinungen von grundsätzlicher Bedeutung werden uns im wesentlichen nur mehr in Leipzig begegnen.

[2] U.-B. Bd. I S. 217.

[3] S. oben S. 78.

Abgaben. Viztum und Magister besitzen ihr Amt erblich und eigen; der Bischof kann sie weder ernennen noch absetzen. Bei Neubesetzung des Bischofsstuhls empfangen sie die Neubelehnung, wie denn jedes Amt nach Lehenrecht wie nach altem Staatsrecht bei Herrenfall bezw. Thronwechsel, der Neubestätigung bedurfte.

In der Besprechung folgen wir unserm gewöhnlichen Schema und beginnen mit der Gerichtsbarkeit.

Die *Gerichtsbarkeit* des Magisters der Bäcker geht, wie bei allen magisterialen Gewerken, über die Grenzen der gewerblichen Gerichtsbarkeit hinaus. Der Magister hat das Gericht in allen Klagen, ausgenommen in Gewaltthat und Verbrechen, „die ans Blut gehen“ [1]. Er ist demnach nicht blofs zuständig für Gewerbesachen, sondern für klagbare Ansprüche aller Art, mit Ausnahme derer, die Leibesstrafe nach sich ziehen. Der Instanzenzug geht vom Magister an den Viztum, und von da an den Bischof [2]. Den amtsfremden Behörden war die Einmischung in den Gang des magisterialen Gerichts untersagt.

Die gewerbliche Schau und Aufsicht, die für den Handwerkerstand wichtigste Funktion, ist in den bei Magisterien üblichen, uns von früher bekannten Formen ausgestattet, die das spätere Zunftgericht vorbereitet und herangebildet haben. Die Handwerkerschaft hat die Beteiligung an dem Gewerbegericht erlangt, und ihre geschworenen Vertreter sind dem Magister zur Seite gestellt. Tres honestos, drei biderbe Mann aus dem Handwerk, bilden zusammen mit dem Magister das Gewerbegericht. Die feste Bufse bei gewerblichen Übertretungen beträgt 5 Solidi, von denen der Magister 1, der Viztum 2 und die Gemeine der Bäcker gleichfalls 2 Solidi empfing. Rückfällige wurden mit 60 Solidi gebüfst.

Die gleiche Organisation des Bäckeramtes hatte in Basel zu denselben Konflikten geführt, wie wir sie in Paris kennen lernten. Wie dort der königliche Prevost, so wird hier der Bischof gedrängt, zu Gunsten der Marktversorgung mit selbständigen Vorschriften in die Exemtion des Magisteriums einzugreifen. Die Mittel sind die gleichen: Preistaxen, Gewinntaxen und die obrigkeitliche Backprobe, durch die das Verhältnis zwischen Getreidepreis und Brotpreis festgestellt wird. Die Bufsen steigen hier bis zu 60 Solidi. —

Die von den Baseler Bäckern zu entrichtenden *Abgaben* lassen sich unter drei Einheiten bringen: 1. die Abgabe für das Ofenrecht, 2. die Abgaben für das Marktrecht (Gewerbekauf) und 3. der jährliche Markt- oder Verkaufszins.

---

[1] quicquid .... questionis preter violencias et maleficia que penam sanguinis irrogant.

[2] Der Instanzenzug war in Paris der gleiche; s. dort Bäckerstatut Art. 51, Lesp. L. d. M. S. 13.

Die Abgabe für das Ofenrecht liegt einfach genug. Der Bäcker, der einen neuen Ofen anlegte, hatte dem Viztum 5 Solidi zu zahlen; der Vorstadtbäcker zahlte nur 2 Solidi 6 Denaren an den Magister. Die Gebühr ist die erkennbare Ablösung für den Ofenbann und bedarf keiner näheren Erläuterung[1]. Auch hierbei zeigt sich uns übrigens der Parallelismus der Entwicklung mit dem Pariser Amt.

Die zweite Abgabe der Bäcker ist die, welche dem Gewerbekauf entspricht; serviens pistorum qui forum sibi postulat indulgeri — „der Bäckerknecht der heischt, dafs ihm der Markt verstattet werde", lautet der treffend gewählte, technische Ausdruck, durch den die Baseler Urkunde den Kaufpflichtigen bezeichnet.

Das Wort forum steht hier nicht in seiner topographischen, sondern in seiner juristischen Bedeutung; es bezeichnet den Markt in jenem weiteren Sinne, den wir mit dem Worte verbinden; d. i. den Verkehr für eigene Rechnung zwischen Käufer und Verkäufer vermittelst Angebot und Nachfrage. Dieses „Recht des Marktes" überträgt dem Bäcker nicht etwa das Recht, Waren auf dem Marktplatze oder auf den Bänken feil zu halten; er empfängt vielmehr nur das Recht, frei für den Markt im weiteren Sinne zu arbeiten, d. h. auf eigene Rechnung marktgängige Waren herzustellen und zu verkaufen. Denn durch die Abgabe beim forum postulare erlangt der Bäcker — auch hierin stimmt der Marktkauf mit dem Gewerbekauf überein — keineswegs das Recht des eigentlichen marktmäfsigen Verkaufs; hierfür war vielmehr ein besonderer, im nachfolgenden zu erwähnender Jahreszins zu zahlen, der vollständig getrennt und für sich dasteht.

Die Abgabe für das Marktrecht ist also nichts anderes als eine grundherrliche Ablösung; sie wird entrichtet für die nachgesuchte Einwilligung des Grundherrn, oder — durch Übertragung — des Amtsherrn, dafs der pflichtige Handwerker seine Arbeitskraft am freien Markte verwenden darf. Die Abgabe wird nicht gezahlt für die Benutzung irgendwelcher marktmäfsiger Einrichtungen oder Vorteile; sondern sie ist lediglich der Entgelt für den Verzicht auf eine persönliche Leistung und für die Entlassung aus der grundherrlichen Pflicht[2].

Im dreizehnten Jahrhundert waren an Marktgeld 8 Solidi zu entrichten, nämlich 5 Solidi an den Viztum, 2 an den Magister und 1 Solidus an den Amtsboten. Der neue Genosse hatte ferner zu zahlen 20 Solidi an die Kerzen im Münster und 10 Solidi für einen Willkommenstrunk, „den man bei solchem Geschäft zu halten pflegt". Nur die erstgenannten 8 Solidi gehen auf die ältere Zeit und die ursprüngliche Verpflichtung zurück,

---

[1] Vgl. Heusler a. a. O. S. 84.
[2] S. oben S. 13 f.

die andern 30 Solidi sind später hinzugekommen [1]. Dem zwölften Jahrhundert waren gewerbliche Abgaben in solcher Höhe unbekannt und unerschwinglich. Die Sitte des Willkomms haben wir schon bei anderen kaufpflichtigen Gewerben verzeichnet gefunden; in der hier genannten Höhe ist der Betrag jedenfalls neuerer Festsetzung. — Das Kerzengeld läfst ferner darauf schliefsen, dafs die Bäcker zur Zeit der Niederschrift ihrer Urkunde — dem damals gegebenen Beispiel anderer Handwerke folgend — eine Bruderschaft gebildet hatten und einen Altar im Münster unterhielten. —

An dritter Stelle nannten wir die Abgabe vom Brotverkauf; es ist dies die eigentliche Abgabe vom marktmäfsigen Verkehr. Der Bäcker zahlte hierfür jährlich 48 Denare an den Viztum und 4 Denare an den Magister; Vorstadtbäcker gaben nur die Hälfte [2].

Die Amtsangehörigkeit der Bäcker kommt hierbei in einem uns bereits bekannten Brauche zum Ausdruck. Die Entrichtung der Verkaufsabgabe erfolgte in vier Zielen. Bei der Überreichung des Geldes forderte es die Sitte, dafs der Viztum den Bäckern jedesmal ein Viertel Wein spendete, und der Magister ein Viertel. —

Gerichtsbarkeit und Abgaben des Baseler Bäckeramtes schliefsen sich im allgemeinen eng an uns bereits bekannte Beispiele an. Neben diesen gemeinsamen Einrichtungen zeigt das Baseler Amt seine besonderen, nur ihm allein angehörenden Eigentümlichkeiten. Die Besprechung dieser einzelnen Erscheinungen, ihre Zurückführung auf allgemeine, uns bereits bekannte Grundlagen, fügt unserer Darstellung immer wieder neue Züge hinzu und läfst das Gesamtbild um so kräftiger hervortreten. Doch nicht in diesen Besonderheiten, so wertvoll sie für unsern Gegenstand sind, liegt für uns die eigentliche Bedeutung des Baseler Bäckeramtes; wir möchten sie vielmehr darin suchen, dafs dieses Amt mit seinem schroff heraustretenden Sonderrecht vereinzelt inmitten einer anders gearteten Gewerbeverfassung bestand. Es liegt nahe, dafs wir uns auch hier fragen, welches sein Verhältnis und seine rechtsgeschichtliche Stellung gegenüber den andern Gewerken am Orte gewesen ist.

In der Entwicklung der Baseler Zunftverfassung, wie sie während des dreizehnten Jahrhunderts hervortritt, heben sich zwei Gruppen von Handwerkerschaften deutlich von einander ab. Zu der einen gehören die gefesteten, überlieferten Ämter, die seit alter Zeit bestehen, und bei denen der Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht bekannt ist. Die andere Gruppe bildet sich aus den Gewerken, die durch Willkür oder Verleihung

---

[1] S. oben S. 15.
[2] Vgl. hierzu Heusler a. a. O. S. 86; Geering a. a. O. S. 28.

in späterer und nachweisbarer Zeit ein organisatorisches Statut empfangen.

Jene alten, ununterbrochen fortgesetzten Ämter zeigen im dreizehnten Jahrhundert eine doppelte Form: die nur durch erblichen Stellenbesitz verbundene Gesellschaft der Hausgenossen, und die magisteriale Verfassung der Bäcker. Kann die Frage überhaupt aufgeworfen werden, welche von beiden Formen für die Baseler Zunftstiftungen des dreizehnten Jahrhunderts das Vorbild abgegeben hat; welcher von beiden der Zunftorganismus entlehnt wurde? Ein Zweifel ist hier unmöglich.

Das Magisterium der Bäcker hat allein sein altes Amtswesen stets fortentwickelt und bewahrt, zugleich das Bindeglied der alten und das Vorbild der neuen Zeit. Nichts hat der Bischof, als er das Recht aufzeichnen läfst, hier neu hinzuzufügen, nichts zu verwilligen; das Magisterium besteht durch sein überliefertes, eigenes Recht. Wiederum zeigt sich dann die Vortrefflichkeit des Organismus, an dessen Ausbau eine lange Vorzeit gearbeitet hatte; die Zunfteinrichtung steht in ihren Grundzügen vollendet da, aus sich selbst heraus, und ohne dafs es einer Verleihung oder eines Zusammenschlusses bedarf. Vereinzelt inmitten einer nach Verfassung ringenden Handwerkerschaft, läfst uns so das Magisterium von neuem erkennen, was es für die Entstehung des Zunftwesens bedeutete.

Zweites Kapitel.

Leipzig.

Die Leipziger Gewerke treten erst spät in den Urkunden hervor. Die frühesten Aufzeichnungen entstammen dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts; aus der voraufgehenden Zeit besitzen wir über die Organisation und Stellung der Handwerkerschaften keinerlei Nachrichten. Doch diesem Mangel steht wiederum ein für uns bedeutsamer Vorzug gegenüber; die ersten Urkunden über das Leipziger Handwerk betreffen fast durchweg magisteriale Bildungen. Insbesondere sind die Gewerke, die ein altes Recht und einen alten Bestand aufzuweisen haben, sämtlich magisterialen Ursprungs; es sind dies die Kramer, die Gerber und Schuster, und die Fischer; mit einiger Wahrscheinlichkeit können wir auch die Bäcker hierher rechnen. Neben ihnen werden im vierzehnten Jahrhundert nur noch die Schmiede, Tuchmacher und Schneider, jedoch keines unter diesen Handwerken mit einer in die voraufgehende Zeit verfolgbaren Organisation, genannt. —

Die erste Erwähnung des Magisteriums der Kramer finden wir im Jahre 1349 in dem Lehnbuch Markgraf Friedrichs. Unter den Einkünften und Ämtern, die von dem Markgrafen ge-

liehen werden, nennt das Buch „Magistratum super institores“ [1]. Über das Recht des Amtes erfahren wir dann das Nähere durch eine Aufzeichnung des Stadtbuches aus dem Jahre 1368. Ich gebe die bemerkenswerte Stelle hier in ihrem Wortlaute wieder.

„Da Tyczman von Syfridishayn burgermeystir was, do schuldigete der Kramermeystir dy Kramere umme syne gewette unde iarczins mer denne sy bekantin. Do behilden sy uf den heyligin, daz sy em nichemer pflichtig wern czu gebene, denne ierlichin eyn pfunt lypcziger pfennige unde sechs pfennige zu dem gewette unde idem gewerke dry pfennige. Daby ist gewest Johannes Hosang, Pudernas, Volrad, in keginwertikeyt dryer rete etc.“ [2].

In dieser gedrängten Kürze überliefert uns die Aufzeichnung die wesentlichen Grundzüge des Magisteriums. Der Vorgang selber, von dem das Stadtbuch spricht, liegt einfach. Der Magister der Kramer forderte von seinem Gewerbe die Zahlung eines gröfseren Jahrzinses und höherer Geldbufsen, als ihm gebührte. Darauf beschworen die Kramer vor dem Rat, das Recht des Magisters betrage nicht mehr denn 1 Pfund Leipziger Pfennige Jahrzins, und seine Bufse sei nicht höher denn 6 Denare von jedem Handwerker und 3 Denare von jedem Gesellen [3].

Wir haben nun die kurzen Angaben des Lehnbuches und des Stadtbuches unter unser gewöhnliches Schema einzureihen.

Dem Besitzverhältnis nach gehört das Magisterium der Kramer zu der Gruppe von Magisterien, die im Besitz von Privatpersonen standen und frei veräufserlich waren [4], wie denn Hofbeamtenmagisterien in Leipzig überhaupt nicht vorkommen. Das Amt wurde vom Markgrafen gleich andern einträglichen Rechten geliehen. Die Sonderstellung des Amtes hatte sich auch im vierzehnten Jahrhundert vollständig und ungeschmälert erhalten; der Streit des Magisters mit den Kramern drehte sich nicht um die Ausübung oder Ausdehnung der Gerichtsbarkeit — diese war unbestritten —, sondern nur um die rechtswidrige Erhöhung der Bufsen.

Der feste Satz dieser magisterialen Bufse zeigt die gleichen Beträge, wie wir sie in einem früheren Beispiel, bei dem Magisterium des Panetarius in Paris, fanden; nämlich 6 Denare für den selbständigen Gewerbetreibenden und 3 Denare für den

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Leipzig. herausg. durch K. F. v. Posern-Klett, Leipzig 1868, Bd. I Nr. 39 S. 27.

[2] U.-B. Nr. 60 S. 37.

[3] Gewerke = Geselle s. Schmeller, Bayr. Lex. Bd. II S. 897. Vgl. unten (Braunschweig) S. 155

[4] Hierzu gehören die Fünfgewerke in Paris, die Fischer in Paris und in Leipzig; in den Besitz von Handwerkerschaften waren übergegangen die Magisterien der Fleischer und Weber in Paris, Gerber und Schuster in Leipzig, Schuster in Magdeburg, Goldschmiede in Braunschweig; die übrigen standen im Besitz von Hofbeamten.

Knecht [1]. Aus den später zu erörternden Vorschriften über die andern Leipziger Magisterien, die der Gerber und Schuster und der Klosterfischer, können wir schliefsen, dafs auch der Umfang der Gerichtsbarkeit der gewöhnliche gewesen ist; das magisteriale Gericht war, neben den Gewerbesachen, zuständig für klagbare Ansprüche jeder Art, unter Ausschlufs der schweren Verbrechen.

Die Amtsabgabe wird hier Jahrzins genannt. Sie beträgt 1 Pfund Leipziger Pfennige. Jedenfalls war der Betrag von der Gesamtheit der Amtsgenossen zu entrichten, und nicht etwa von jedem einzelnen Kramer. Denn da die Abgabe auf eine ältere Zeit zurückgeht, ist ein Kopfzins in der genannten Höhe nicht anzunehmen.

Gerichtsbarkeit, Einkünfte und Abgaben des Krameramtes zeigen keine Besonderheit; die Struktur ist die gewöhnliche, und sie hat sich in ihrer Einfachheit bis in die spätere Zeit erhalten, der unsere ersten Nachrichten entstammen. —

Anders verhält es sich mit dem Amte, das uns als nächstes beschäftigen soll; es ist das Magisterium der Gerber und Schuster, denen wiederum als abhängiges und zinspflichtiges Gewerbe die Flickschuster unterstellt waren. Wir finden hier ein ganz eigentümliches Gebilde, dem wir für unseren Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin bemerkenswerte Beiträge entnehmen können.

Bei der Knappheit der überlieferten Aufzeichnungen würde unsere Darstellung hier auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stofsen, wenn wir nicht auf eine bereits eingehend geschilderte Parallelbildung verweisen könnten, die eine verwandte Entwicklung und eine ähnliche Zusammensetzung aufweist; es ist dies das Magisterium der Textores in Paris. Allerdings besteht nirgends eine volle Identität zwischen beiden Ämtern, sondern nur eine struktive Gleichartigkeit, die wir zur Erklärung heranziehen wollen, bevor wir auf die Einzelheiten eingehen.

Eine Übereinstimmung zeigt sich zunächst im Besitzverhältnis; bei den Leipziger Gerbern wie bei den Pariser Webern zeigt sich das Amt bei seinem ersten Hervortreten im Besitze der Handwerkerschaften selber. Eine zweite Ähnlichkeit zeigt sich darin, dafs hier wie dort unter einem Gesamtmagisterium drei verwandte Gewerbe vereinigt sind, die allmählich auseinander streben. Nur in der Stellung zu dem Stammgewerbe macht sich ein grundsätzlicher Unterschied geltend. Der Magister textorum in Paris übt gewisse Zwangsrechte über die Teppichweber aus; die Teppichweber selbst aber haben die volle Selbstverwaltung ihrer Genossenschaft erlangt. In dem Leipziger Magisterium dagegen zeigt sich das Nebengewerbe — die Altschuster — zunächst noch in vollständiger Abhängigkeit von dem Magister

---

[1] S. oben S. 78.

Sutorum, und erst durch einen späteren landesherrlichen Eingriff wird dies Verhältnis gelöst.

Nachdem wir diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, fügen wir hier die erste Aufzeichnung über das Magisterium der Gerber und Schuster ein, wie sie sich in Markgraf Friedrichs Lehnbuch aus dem Jahre 1349 eingetragen findet[1]:

Item cerdones et sutores civitatis Lipzensis habent iudicium super carnifices et sutores antiquorum calciorum dictos altbuzer excepto iudicio sanguinis, opera mechanica dandi et locandi facultatem. Item de carnificibus annuatim in subsidium huiusmodi XV solidos denariorum usualium et cotidianum iudicium. Item magister horum potest adiudicare et reddere iustitiam omnibus ipsorum iudicium quaerentibus.

Mit Bezug auf den Wortlaut dieses Eintrages haben wir nun eine Erörterung anzustellen, die zwar nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist; die aber doch der weiteren Behandlung des in Rede stehenden Amtes vorangehen mag.

Der Text des Lehnbuches giebt den cerdones et sutores die Gerichtsbarkeit über die carnifices et sutores antiquorum calciorum dictos altbuzer; darnach hätten also die Gerber und Schuster das Gericht über die Fleischer und die Schuster von alten Stiefeln, genannt Altbüfser. Dasselbe Magisterium wird in zwei andern Urkunden jener Zeit erwähnt, von denen die eine zehn Jahre jünger, die andere etwa zwanzig Jahre älter ist als das Lehnbuch. Die erste, ausgestellt im Jahre 1339 vom Propst des Augustinerstifts zu Sankt Thomas und bestätigt durch den Dekan zu Merseburg, besagt, dafs die cerdones, sutores et carnifices in Leipzig als Jahreszins ein Talent zu zahlen haben[2]; die zweite, ausgestellt im Jahre 1368 von Bischof Friedrich von Merseburg, erwähnt den Magister sutorum, carnificum et sardonum zu Leipzig[3].

Es kann gleichwohl keinem Zweifel unterliegen, dafs in allen drei Fällen statt carnifices richtig calcifices zu lesen ist, und dafs die Fleischer in keiner Weise in das Magisterium hereingehören.

Mit diplomatischen Gründen ist hier allerdings wenig oder nichts auszurichten. Wohl ist der Eintrag in dem Kopial des Lehnbuchs von 1349 von einer andern Hand dazwischen geschrieben[4]. Auch ist die Schreibweise der Bischofsurkunde von 1368[5] „sutorum carnificum et sardonum" in jedem Fall ungenau. Mit den Sardones sind hier nicht, wie das U.-B. Bd. III S. 359 annimmt, die Sartores gemeint, sondern die cerdones;

---

[1] U.-B. a. a. O. Bd. I S. 26.
[2] U.-B. Bd. II S. 76.
[3] U.-B. Bd. II S. 95.
[4] Es ist das Copiale Nr. 24, das im Dresdener Hauptstaatsarchiv aufbewahrt wird.
[5] Original im Ratsarchiv zu Leipzig.

ebenso mögen hier die calcifices in carnifices verschrieben sein. Indes bleibt immer noch das älteste Schriftstück, die Urkunde des Thomasstiftes, in seinem äufserlich ganz unanfechtbaren Wortlaut bestehen[1].

Wir müssen vielmehr unsern Nachweis auf materieller Grundlage führen, und es wird sich hierbei in ganz zweifelsfreier Weise ergeben, dafs die Fleischer nicht der Jurisdiktion und dem Magisterium der Gerber und Schuster unterstellt waren.

Es erscheint zunächst aus allgemeinen Gründen ausgeschlossen, dafs die Fleischer, ein durch Rang und Reichtum im ganzen Mittelalter ausgezeichnetes Gewerbe, in der hier angenommenen Abhängigkeit unter dem Gericht und unter der Zinspflicht der Gerber und Schuster gestanden haben. Ein solches Verhältnis widerspräche vollständig den allgemeinen geschichtlichen Zuständen und Voraussetzungen. Für Leipzig insbesondere zeigt sich die bevorzugte Stellung der Fleischer in ihrem Anteil an der Besetzung der Ratsstellen. In der durch v. Posern-Klett gegebenen Zusammenstellung für die Jahre 1293—1342 findet sich unter den Ratsherren kein Gewerbe so häufig vertreten, wie das der Fleischer; Gerber und Schuster fehlen dagegen vollständig[2].

Zu dieser allgemeinen Erwägung gesellen sich dann die positiven Angaben der Urkunden.

Das in Rede stehende Magisterium war zinspflichtig; für die Gerber, Schuster und Flickschuster haben wir die entsprechenden Bestimmungen in fortlaufender Folge; eine Zinspflicht der Fleischer wird dagegen nirgends erwähnt. Noch im Jahre 1423 wird der Zins der Gerber und Schuster lehensweise veräufsert; ein Jahr zuvor, im Jahre 1422, ergeht eine Ratsverordnung über das Fleischergewerbe[3]; auch sie enthält keine Spur der magisterialen Zinspflicht, obwohl diese Pflicht für die drei anderen, obengenannten Gewerke damals nachweislich noch bestand.

Alsdann giebt die Aufzeichnung des Lehnbuches den beiden Hauptgewerben die opera mechanica dandi et locandi facultatem. Die Wendung wird durch v. Posern-Klett richtig übersetzt durch: „Das Recht, in das Handwerk aufzunehmen"[4]. Die Gerber und Schuster konnten aber unmöglich prüfen, ob ein Fleischer für sein Handwerk tauglich sei; wohl aber konnten sie dies gegenüber einem Altschuster entscheiden.

Ferner findet sich in keiner einzigen Urkunde, die von den gedachten vier Handwerkerschaften handelt, irgend eine Beziehung, gleichviel welcher Art zwischen den Fleischern und den drei übrigen Gewerken. Wir besitzen aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert eine ganze Anzahl von Urkunden

---

[1] Original im königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.
[2] U.-B. Bd. I Einleitung S. 31.
[3] U.-B. Bd. I S. 160.
[4] U.-B. Bd. I Einleitung S. 28.

der Fleischer einerseits, der Gerber, Schuster und Flickschuster andererseits; die drei letzgenannten Gewerbe zeigen sich hierbei stets in mehrfacher Wechselbeziehung; nirgends aber findet sich eine organisatorische oder administrative Verbindung mit den Fleischern, oder auch nur eine Nennung des Fleischergewerks in Zusammenhang mit den drei anderen.

Schliefslich ergiebt die inhaltliche Prüfung der Urkunden selber, dafs die Fleischer dem Magisterium niemals angehört haben, und dafs die Lesart calcifices deshalb unzutreffend ist. Die beiden Urkunden von 1339 und 1368 nennen immer nur drei arbeitsteilige, selbständige Handwerkerschaften, als unter dem Magisterium stehend, und keine mehr.

Im Jahre 1373 fiel das Magisterium auseinander und die einzelnen Gewerbe wurden abgesondert. Wir können nunmehr leicht ausmitteln, welche Handwerkerschaften jene Dreizahl ausgemacht haben. Die Gerber und Schuster erscheinen im Jahre 1380 vollständig getrennt und losgelöst von ihrem ehemaligen gemeinsamen Amte. Es waren „Ufflouffte, Zwytracht und Kryge" zwischen ihnen entstanden, die das Einschreiten des Rates nötig machten. In dem Schiedsspruch des Rats von 1380 wird bereits ein eigener Gerbermeister, und als sein Widerpart ein eigener Schustermeister genannt[1]. — Welches nun das dritte Gewerbe des früheren Magisteriums gewesen ist, ergiebt sich aus einer Urkunde des Jahres 1373. Markgraf Wilhelm befreit durch diese Urkunde die Altschuster aus ihrer Abhängigkeit von der Innung der Schuster und verleiht ihnen eine eigene Innung, „also dafs sie insbesondere einen eigenen Meister haben sollen, und mögen ihres Handwerks gebrauchen mit allem dem Rechte und Gewohnheit, wie zu ihrem Handwerk gehört"[2].

Die drei Gewerbe, die unter dem Magisterium vereinigt waren, sind also die Gerber, Schuster und Altschuster. Ein viertes Gewerk ist in dem Amte überhaupt nicht enthalten gewesen. Die Bezeichnung des Lehnbuches calcifices et sutores antiquorum calciorum ist lediglich ein Doppelausdruck, der den folgenden deutschen Namen dictos Altbuzer in der weitschweifigen Weise der mittelalterlichen Schreiber verdeutlichen und erklären soll.

Es mufs dagegen unaufgeklärt bleiben, wie es gekommen ist, dafs das gleiche Versehen — carnifices statt calcifices — der Reihe nach in drei verschiedenen Schriftstücken Eingang gefunden hat; wir können nur annehmen, dafs alle drei auf eine gemeinsame Quelle oder Vorlage, die dieselbe Unrichtigkeit enthielt, zurückgehen. Dafs im übrigen der einmal gemachte Fehler unverbessert bestehen blieb, darf uns indes nicht Wunder nehmen; denn keine der drei Aufzeichnungen war für die Handwerker

---

1 U.-B. Bd. I S. 46.
2 U.-B. Bd. I S. 43.

selbst bestimmt. Die Handwerker und insbesondere die Fleischer, hatten deshalb auch keinen Anlafs und keine Gelegenheit, auf eine Abänderung in den Urkunden zu drängen; denn thatsächlich wurden sie durch den Wortlaut derselben nicht berührt.

Der Bestand des Amtes, den wir unserer folgenden Besprechung zu Grunde legen, umfafst demnach die Gerber und Schuster als Hauptgewerbe, und die Altschuster als das von ihnen abhängige Nebengewerbe. Die Fleischer bleiben aufser Betracht. Für die organisatorische Bildung, die uns hier beschäftigt, hat diese von uns angenommene Zusammensetzung keine principielle Bedeutung. Es ist lediglich eine lokalgeschichtliche Frage, die in dem hier gegebenen Zusammenhang ihre Erörterung finden konnte. —

Das Amt der Gerber und Schuster gehört zu den Magisterien, die in den Besitz der Handwerkerschaften selber übergegangen waren und ihren Bestand und ihr Sonderrecht unverändert fortsetzten. Es ist dies ein Vorgang, für den wir bereits mehrfach Beispiele fanden[1]. Eigentümlich ist jedoch dem Leipziger Amte, dafs auch unter diesen veränderten Verhältnissen die Abhängigkeit eines gesonderten Gewerbes, der Altschuster, gegenüber dem Amte vollständig bestehen blieb.

An der Spitze des Gesamtmagisteriums stand ein Magister, dem die ausgedehnten Gerichtsgeschäfte oblagen. Die Gerichtsbarkeit ist die allgemeine magisteriale, wie wir sie kennen gelernt haben; sie geht über die Gewerbesachen hinaus und umfafst alle klagbaren Ansprüche, unter Ausschlufs der Blutgerichtsbarkeit (excepto judicio sanguinis). Es ist der übliche Umfang des magisterialen Gerichts, da wo es sich noch ungeschmälert erhalten hat. Grundsätze der Rechtsprechung, Strafbestimmungen, Strafabmessungen werden uns nicht überliefert. Nur soviel ergiebt sich aus der kurzen Aufzeichnung, dafs kein Teil der Strafgelder aufserhalb des Magisteriums fiel.

Die Abgabe des Magisteriums bestand in einem Jahreszins, über dessen Gesamtbetrag zur Zeit des Lehnbuches wir indes nichts erfahren. Nur der Anteil, den die Altschuster jährlich zu entrichten hatten, wird genannt; er beträgt 15 Solidi.

Die Auflösung des Magisteriums erfolgte, wie schon oben erwähnt, in den siebziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts. Wir haben die näheren Umstände in unserer voraufgehenden Erörterung über die Carnifices bereits vorweggenommen; wir müssen uns hier jedoch mit dem Vorgang selbst eingehend beschäftigen.

In seinem Privileg des Jahres 1373 urkundet Markgraf Wilhelm, dafs er die Altschuster aus der Unterordnung unter die Schuster gelöst und ihnen eine eigene Innung gegeben habe.

---

[1] S. oben S. 132 Anm. 4.

Die Altschuster erhalten einen eigenen Meister; sie sollen ihres Handwerks nach alten Rechten und Gewohnheiten von nun an in Unabhängigkeit gebrauchen. Aber die magisteriale Zinspflicht folgt ihnen nach; wie in dem alten Amt, so bleiben sie auch weiter dem Jahreszins unterworfen, der für sie jetzt auf 2 Schock Freiberger Groschen festgesetzt wird[1].

Das Bemerkenswerteste an diesem Vorgang sind indes die einzelnen Erwägungen, zu denen er Anlafs giebt. Wie der ganze Aufbau dieses Magisteriums, so ist auch seine Zersetzung von erheblichem, zunftgeschichtlichem Interesse. Die Altschuster bilden seit langer Zeit ein gesondertes Handwerk; sie betreiben ihr Gewerbe nach eigenem Brauch und Herkommen. Ihre Vorschriften beruhen auf Überlieferung; die gewerbliche Aufsicht wird nicht durch eine beamtete Polizei, sondern durch handwerkliche Organe geübt. Es ist die Form, die wir gemeinhin als die zunftmäfsige bezeichnen. Indes die Behörde, der dieses abgesonderte Gewerbe untersteht, ist weder eine selbstgewählte noch eine verliehene. Es ist ein Handwerksamt, das herrschaftliche Rechte über ein ihm untergebenes, zinspflichtiges Gewerbe ausübt, — und dieses übergeordnete Amt besteht selbst wieder aus Handwerkern, genauer gesagt aus Handwerkerschaften, die ein Magisterium erworben hatten. Der Markgraf hebt diesen Verband auf, und die Zunft steht fertig da, aber — auf einem der freien Einung, dem freien Zusammenschlufs, schnurstracks entgegengesetzten Wege.

Hier können wir die Entstehung einer Innung in einer Weise verfolgen, wie es uns bisher nicht möglich war. Die Innung entsteht hier nicht durch allmähliche Umbildung des magisterialen Organismus, wie wir es sonst wohl fanden; auch nicht durch eine Verschmelzung der magisterialen Rechte mit dem Handwerk, wie sie uns zuvor begegnete; sondern durch einen absoluten Eingriff. Gleichwohl findet eine Unterbrechung in dem Bestande des Handwerks auch hier nicht statt. Die Altschuster sind die gleichen vor 1373 wie nach 1373; die Personen sind in concreto dieselben, ihre Betriebsform, ihr Recht, ihr Herkommen sind und bleiben die alten. Um die Innung zu schaffen, hat der Markgraf nur zu lösen, aber nichts zu neuern.

Auch hier haben wir die ununterbrochene Kontinuität vom Magisterium zur Zunft; für beide Organismen ist das hier gegebene Beispiel von grundsätzlicher Bedeutung. Wir haben die Umbildung des herrschaftlichen Amtes zur Zunft im Verlauf unserer Untersuchungen auf den verschiedensten Wegen verfolgt. Der Mannigfaltigkeit der Übergangsformen, die wir dabei kennen lernten, tritt nun hier eine neue, und besonders eigenartige, hinzu. —

---

[1] U.-B. Bd. I S. 43.

Die beiden Hauptgewerbe des Magisteriums, die Gerber und Schuster, haben ihre magisterialen Beziehungen um die gleiche Zeit gelöst, wie die Altschuster. Auf welche Weise dies geschah, läfst sich nicht feststellen. Das Auseinanderstreben der Gewerbe ist in dem Fortschreiten der Zeit genügend begründet. Wie bereits oben (S. 136) bemerkt, standen sich die Gerber und Schuster schon im Jahre 1380 als streitende Parteien gegenüber, eine jede von einem eigenen Meister geführt. —

Wir wenden uns nunmehr zu dem dritten unter den Leipziger Magisterien, dem der Fischer. Das Fischeramt ist dasjenige unter den Leipziger Magisterien, das in der Geschichte, und dementsprechend auch in der litterarischen Behandlung, am meisten hervortritt, und noch in unseren jüngsten Tagen ist sein altes Recht Gegenstand eines Streites zwischen Rat und Fischerinnung geworden [1].

Die Fischerei in den fischreichen Gewässern um Leipzig war, ebenso wie wir dies in Paris sahen [2], in zwei ungleiche Gebiete geteilt. Das gröfsere Gebiet umfafste die haupsächlichsten Wasserläufe innerhalb der Leipziger Bannmeile. Die Fischerei stand hier seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts unter dem Augustiner Chorherrnstift zu St. Thomas. Zu den kleineren Gebiet gehörte dagegen die Fischerei in dem Parthewasser und in einigen Teichen. Wir handeln hier an erster Stelle von den Fischern, die unter dem Thomasstift standen, und die an Bedeutung ihre letztgenannten Genossen weit überragten. Für das Leipziger Fischereigewerbe und seine Entwicklung kommen die Stiftsfischer in der Hauptsache allein in Betracht.

Die Urkunde, die uns von dem Magisterium der Stiftsfischer Kenntnis giebt, entstammt dem Jahre 1305 [3]; sie übertrifft an Umfang und Ausführlichkeit alle andern, auf das Leipziger Gewerbe bezüglichen Schriftstücke jener Zeit. Ihr Inhalt mufste den Bearbeitern der Leipziger Rechtsgeschichte ebenso auffallen, wie das Baseler Bäckerweistum sich den Schilderungen des dortigen Gewerbewesens darbot; insbesondere hat Gretschel in seinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs [4] eine genaue und in den wesentlichen Punkten zutreffende Darstellung des Fischeramtes gegeben.

Das Sonderrecht der Fischer gewann indes in der Lokalgeschichte eine eigene Bedeutung. Leipzig soll der Sage nach von wendischen Fischern gegründet sein. Da man nun die

---

[1] Vgl. Gretschel, Beiträge zur Geschichte Leipzigs, Leipzig 1835; Wustmann, Das Privileg der Leipziger Fischerinnung, Leipziger Tagebl. Nr. 96 vom 6. April 1890.

[2] Die Fischer in den königlichen Gewässern waren dort getrennt von den Fischern der geistlichen Grundherrschaften, s. oben S. 100.

[3] U.-B. Bd. II S. 50.

[4] A. a. O. S. 138 ff.

Stellung der Stiftsfischer, wie sie die Urkunde von 1305 auf das anschaulichste beschreibt, für eine vereinzelt dastehende Ausnahme hielt, so lag es nahe, sie mit dem alten Wendentum in Verbindung zu bringen. Der Wende war dem Deutschen nicht gleichgestellt, und in dem schlechteren Recht des geringer geachteten Volksstammes wurde die Erklärung für die abhängige Organisation der Fischer gesucht.

Für uns bedarf es keiner solchen Erwägung. Die Stellung der Fischer ist durch das magisteriale Verhältnis zur Genüge gekennzeichnet und unterscheidet sich in keiner Weise von dem Stand der Handwerkerschaften anderer Magisterien. Unsere Aufgabe besteht demnach lediglich darin, die Einrichtungen des Fischeramtes nach ihren allgemeinen und besonderen Bestimmungen zu schildern und ihren Inhalt in der gewohnten Reihenfolge zu entwickeln.

Die Urkunde vom 1. Mai 1305, der wir die ersten Angaben über das Fischeramt entnehmen, ist von Landgraf Dietrich ausgestellt. Sie zerfällt in zwei unabhängige, auch äufserlich geschiedene Teile; der erste Teil enthält die Einzelheiten des Rechtsgeschäfts, durch welches das Thomaskloster in den Besitz des Magisteriums gelangte; der zweite Teil ist lediglich eine Aufzeichnung der Gerechtsame und der Gerichtsbarkeit des Magisteriums.

Wir geben zunächst die Nachrichten wieder, die sich auf das Besitzverhältnis des Magisteriums beziehen. Das Amt stand bei seiner ersten Erwähnung im Besitz von Privatpersonen[1]; der erste genannte Besitzer war Thilemann der Kellner, der in verschiedenen Urkunden in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt wird[2]; er besafs das Amt mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit als erbliches Lehen. Zu welcher Zeit die erstmalige Verleihung des Magisteriums erfolgte, geht aus der Urkunde nicht hervor; der Landgraf sagt nur, dafs die Inhaber es a nobis et a nostris predecessoribus possederunt.

Von Thilemann ging das Amt durch Erbgang über auf seine Kinder, Heinrich den Kellner und dessen Geschwister und Miterben Nicolaus, Elisabeth und Katharina. Diese verkauften das Amt mit allen Rechten, dem Gericht und der Gerichtsbarkeit, an Otto, vormaligen Probst von Zschillen, der es nunmehr seinerseits im Jahre 1305 dem Leipziger Thomasstift übereignete. Der Landgraf bestätigte alle diese Handänderungen und verbriefte zugleich die Auflagen an Seelenmessen und Gedächtnisfeiern, die das Thomasstift mit diesem neuen Besitze übernahm.

Die Darlegung aller dieser Vorgänge bildet den ersten Teil der Urkunde. Hieran schliefst sich im zweiten Teil eine genaue

---

[1] S. oben S. 132 Anm. 4.
[2] S. U.-B. Bd. III Register.

Aufzeichnung der überlieferten Rechte und Einrichtungen des Magisteriums. In unserer Besprechung derselben trennen wir, wie immer, die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit von denen über die Abgaben.

Die eigene Gerichtsbarkeit des Fischeramtes, die den Leipziger Geschichtsschreibern besonders auffiel, unterscheidet sich in nichts von der allgemeinen magisterialen; insbesondere ist sie in ihrer Ausdehnung vollkommen übereinstimmend mit der Gerichtsbarkeit der Leipziger Gerber und Schuster. Dreimal jährlich wurde das ungebotene Ding gehalten, und aufserdem das gebotene so oft, als die Not es erforderte. Richter war der Magister, seit dem Erwerb des Amtes durch das Thomasstift also der Stiftsprobst oder der von ihm ernannte Vertreter. Die feste Bufse bei Vergehen und Übertretungen war 3 Solidi; nur auf Diebstahl, der gegen einen Amtsgenossen verübt wurde, stand eine höhere Bufse von 5 Solidi. Die Strafgelder wurden im Amte geteilt; von 3 Solidi fiel jeweils einer, von 5 fielen je 2 an den Magister, der Rest an die Fischer.

Für schwere Verbrechen, die auf Leibesstrafe gingen, war das Magisterium, wie das allenthalben der Fall war, nicht zuständig; hier entschied der landesfürstliche Stadtrichter[1] in Gegenwart eines Stiftsbeamten, der darauf zu achten hatte, dafs die Rechte des Stiftes nicht verkürzt würden. Die Darstellung Gretschels[2] erklärt nun die Verwaltung des Blutbannes durch den Stadtrichter für eine Folge des Grundsatzes ecclesia non sitit sanguinem; das Thomasstift sollte darnach aus kanonischen Gründen auf die Blutgerichtsbarkeit verzichtet haben. Diese Annahme ist indes nicht zutreffend. Vielmehr waren die peinlichen Sachen dem magisterialen Gericht überall an und für sich entzogen, und das Thomasstift kam deshalb gar nicht in die Lage, einen dahingehenden Verzicht auszusprechen. So galt auch die Gerichtsbarkeit der Gerber und Schuster in Leipzig, wie wir oben gesehen haben, nur excepto judicio sanguinis. Das Fischeramt insbesondere war gar kein originärer geistlicher Besitz, sondern es wurde dem Thomasstift erst aus dem Besitztum einer Privatperson nach altem Recht und altem Besitz übereignet; eine Ablehnung des Blutbannes konnte also schon um deswillen nicht erfolgen, weil er in dem überlieferten Rechte des Amtes gar nicht enthalten war. —

Wir wenden uns nun zu den Einkünften, die mit dem Amte verbunden waren.

Das Amtseinkommen bestand aus dem Teilertrag der Gerichtsbarkeit, den Strafgeldern und Bufsen, und aus einer besonderen, von den Amtsfischern zu entrichtenden Abgabe, auch der Fischzoll genannt. Die Abgabe war ursprünglich in natura

---

[1] judex civitatis, durchaus kein städtischer Beamter.
[2] A. a. O. S. 146.

[redacted]

zu entrichten. Die Urkunde von 1305 bestimmt hierüber, daſs der Konventsdiener an jedem Freitag aus jedem Faſs der Fischer einen Fisch oder deren mehrere bis zum Werte eines Denares entnehmen solle. Späterhin wurde die Naturalabgabe, nunmehr Fischzoll genannt, in barem Gelde entrichtet, indem die Fischer wöchentlich 1 Denar an das Thomasstift zahlten. Der Abgabe waren jedoch nur die Fluſsfischer unterworfen, nicht die Händler, die gesalzene Fische zu Markte brachten; auf Salzfische war ein besonderer Zoll gelegt[1].

Der Fischzoll gab zu heftigen und lang andauernden Streitigkeiten Anlaſs, die wir hier erwähnen, einmal weil sie für die spätere Geschichte des Amtes von Bedeutung sind, und dann, weil aus ihnen hervorgeht, daſs die Urkunde von 1305 in der uns überlieferten Form — es ist dies eine spätere Abschrift — an einer wesentlichen Stelle eine Interpolation enthält.

Das Stift behauptete nämlich, daſs es das Recht habe, den Fischzoll auch von den fremden Fluſsfischern zu erheben, die nach Leipzig zu Markte kamen; für diesen Anspruch konnte indes das Stift niemals einen Titel vorweisen. Der thatsächlichen Ausübung des Rechtes setzte der Leipziger Rat, der die fremden Fischer unbeschwert wissen wollte, einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Die hieraus entstehenden Kämpfe zogen sich durch zwei Jahrhunderte hin und fanden erst in der Reformationszeit ein Ende.

Eine erste Entscheidung wurde im Jahre 1373 herbeigeführt. Der Streit über die Zollpflicht der Fremden wurde, nebst andern Irrungen zwischen Thomasstift und Rat, dem Markgrafen Wilhelm zur Schlichtung aufgetragen. Der Markgraf erkannte in dieser Frage zu Gunsten des Stiftes, und entschied, daſs die Regler von St. Thomas ihren Fischzoll von einem jeglichen Fischer einziehen sollten[2]. Der Rat muſste sich bei diesem Ausspruch bescheiden, gab aber seine Sache keineswegs endgültig auf. In heftiger Weise sehen wir den alten Streit im Jahre 1521 aufs neue entbrennen.

In diesem Jahre untersagte der Rat dem Thomasstift kurzer Hand, die fremden Fischer irgend zu belästigen; nur von den Fischern, „die yn eyner Meill weges umb Leypzg fischten und zu marck brechtenn“, dürfe nach dem alten Privilegium der Fischzoll erhoben werden. Das Stift muſste zunächst der Gewalt weichen und rief die Vermittelung des Herzogs Georg an[3]. Der Herzog setzte den Streitenden einen Rechtstag, der am Montag nach Bartholomäi des Jahres 1522 zu Leipzig gehalten wurde. Die Verhandlungen sind uns durch die Aufzeichnung des Klosterkämmerers Martin Kramer auf-

[1] U.-B. Bd. I S. 145, 177 und 300.
[2] U.-B. Bd. II S. 111.
[3] U.-B. Bd. II S. 388.

bewahrt[1]; die lebhafte, anschauliche Schilderung der Vorgänge ist von allgemeinem Interesse für die Zeitgeschichte; wir beschränken uns jedoch darauf, hervorzuheben, was zu unserm Gegenstand gehört.

Der Rechtstag wurde in Gegenwart des Herzogs selber abgehalten. Bezeichnend für die damaligen Zustände ist es, daſs das Thomaskloster keinen Doktor auftreiben konnte, der seine Verteidigung übernehmen und „wider den Rat stehen" wollte. Der Herzog muſste selber eingreifen, und auf seinen Befehl führte der Doktor Georg von Breitenbach die Sache des Klosters. Vertreter des Rates war Doktor Fachs.

Unter den von beiden Teilen vorgebrachten Argumenten erscheint nun am bemerkenswertesten, daſs das Kloster auch diesmal seinen Anspruch durch keinen Titel belegen konnte, sondern sich lediglich auf unvordenkliche Übung berief. Die Urkunde von 1305 statuiert in der uns erhaltenen Form zwar nirgends ausdrücklich eine Abgabepflicht der fremden Fischer; in den Bestimmungen über die Hinterziehung des Fischzolls heiſst es indes: si vero quidam piscatores ecclesiae vel extranei in ipsa sexta feria se malitiose absentaverint, aliis feriis debitum ministrabunt[2]. Die Worte ecclesiae vel extranei müssen also durch spätere Interpolation in die Urkunde hineingeraten sein. Die Behauptung des Rates, das Privileg von 1305 gebe dem Kloster kein Recht, die fremden Fischer zu besteuern, wurde unumwunden zugegeben. Der Doktor Breitenbach begnügte sich, in seiner Replik darauf zu erwidern: „es were nicht gehort noch vorstanden von eym privilegio; man saget von er ubung und von der vorjarunge uber menschen gedenken, wu es auch von notten zu beweisen mit euch hernn des radts selber, burgemeister und vil alden leutten, uber hundert person."

Über dies Argument gelangte man nicht hinaus; denn obwohl zwei Tage lang gestritten wurde, so haben doch, wie der Bericht des Klosterkämmerers besagt, „der Rat gelegen uff dem privilegio und unser closter uff der vorjarunge." Am zweiten Tage gab der Herzog seinen Spruch ab, der in der Hauptsache zu Gunsten des Klosters ausfiel.

Nicht lange darnach verschwand das Magisterium der Stiftsfischer, und mit ihm endeten die Streitigkeiten, die das Sonderrecht des selbständigen Amtes innerhalb der ausgebildeten Ratsgewalt immer wieder hervorgerufen hatte. Im Jahre 1538 erwarb der Rat durch entgeltlichen Vertrag vom Thomaskloster alle Rechte, die es über die Leipziger Fischer ausübte[3]. Damit fiel

---

[1] U.-B. Bd. II S. 389 ff.
[2] U.-B. Bd. II S. 52.
[3] U.-B. Bd. II S. 425.

das letzte unter den Leipziger Magisterien, das seinen Bestand bis in die Neuzeit fortgesetzt hatte[1]. —

Das Gebiet der Stiftsfischerei umfaſste, wie bereits oben (S. 139) bemerkt, die hauptsächlichsten Wasserläufe innerhalb der städtischen Bannmeile; ausgeschlossen war jedoch die Fischerei im Parthewasser und in den Gewässern des fürstlichen Domanialbesitzes.

Welche Organisation die Fischer hatten, die hier ihr Gewerbe betrieben, läſst sich mit voller Sicherheit nicht bestimmen; denn für die ganze Zeit bis auf das Jahr 1475 stehen nur drei Urkunden zur Verfügung, die überdies nur spärliche Angaben enthalten und unter sich in keinem ersichtlichen Zusammenhang stehen.

Die in den drei Urkunden behandelten Vorgänge betreffen

1. die Verleihung eines Magisteriums im Jahre 1376;
2. die Überlassung des Fischereirechts in einigen Teichen an die Stadt im Jahre 1475;
3. den Verkauf der Parthefischerei an den Rat im Jahre 1432.

Die ersterwähnte Aufzeichnung vom Jahre 1376 lautet folgendermaſsen:

Item dominus Wilhelmus contulit Joh. de Wochow, Jo. filio suo et Jo. filio filiae suae magisterium super piscar. in Lipcz cum omni jure et pertinentiis, prout Johannes Rotow a domino habuit et ex antiquo usque huc venit, hereditarie possidendum[2].

Der Herausgeber des Urkundenbuches, v. Posern-Klett, bemerkt hierzu: „Es muſs unentschieden bleiben, ob piscariam oder piscarios (Fischhändler) zu lesen sei. Da das Copiale viele Inkorrektheiten aufweist, ist selbst Verwechselung von r und t nicht unmöglich und vielleicht piscat(ores) zu lesen.“

---

[1] Gretschel a. a. O. S. 146. — Wie oben (S. 139) zu Eingang bemerkt, wurde neuerdings das alte Recht des Magisteriums wieder hervorgezogen. Ähnlich den Pariser Fleischern, die sich ihre in ganz anderm Sinne erteilten antiquas consuetudines immer von neuem bestätigen lieſsen, aber sie dann entsprechend umdeuteten, hatten auch die Leipziger Fischer, als sie zu einer unabhängigen Innung geworden waren, sich die ihnen nichts weniger als günstige Urkunde von 1305, ohne weitere Prüfung des Inhalts, von den Landesherren als ihr altes Privileg ausgebeten und neu bestätigen lassen. Im Jahre 1890 leitete hieraus die Leipziger Fischerinnung das Recht her, einen Teil der Fluſsläufe zu sperren und von den Bootsbesitzern ein Fluſsgeld zu verlangen. Der Rat schritt hiergegen mit einem Verbote ein. Der Vorgang gab dem Archivar Prof. Wustmann Anlaſs, den Inhalt der Urkunde, auf die sich die Fischerinnung berief, genauer zu untersuchen (Litteraturangaben oben S. 139). Mit Recht kommt Wustmann zu dem Ergebnis, daſs das Privileg den Fischern gegenüber eher eine Beschränkung als ein Vorrecht enthalte. Im übrigen sind die in dem ehemaligen Amte enthaltenen herrschaftlichen Rechte auf den Rat übergegangen, während die Fischer durch den Wegfall des Magisteriums zu einer freien Innung wurden.

[2] U.-B. Bd. I S. 44.

Leider enthält die kurze Aufzeichnung nichts über das Recht und die Einrichtungen des Magisteriums, sodaſs die notwendige Textkritik hier besonders erschwert wird. Die Deutung Piscaria erscheint aus sprachlichen und technischen Gründen ausgeschlossen. Auch gegen die Lesart Piscarii sprechen materielle Bedenken; nach den konstitutiven Ursachen, welche die Voraussetzung für die Ausbildung eines Magisteriums abgeben, ist nicht anzunehmen, daſs die Fischhändler unter einem solchen Amte gestanden haben sollten; hierzu erscheinen sie nach Zahl und Gewerbe nicht geeignet. Annehmbar wäre allein nur die Lesart piscatores, unter denen alsdann die Fischer des fürstlichen Domanialbesitzes zu verstehen wären. Wir hätten dann das genaue Seitenstück zu dem Pariser Magisterium der Fischer in den königlichen Gewässern (s. S. 100), das auch im Gegensatz zu der Fischerei der geistlichen Grundherrschaften bestand. Wir werden später sehen, daſs thatsächlich auf dem fürstlichen Grundbesitz eigene Fischer angesiedelt waren, die dort ihr Gewerbe, von den andern gesondert, betrieben.

Ich persönlich neige allerdings zu der Ansicht — die ich indes nur als eine persönliche, den hier zu behandelnden Gegenstand nicht grundsätzlich berührende Meinung aufgefaſst wissen möchte — daſs an Stelle von piscar wohl pistor, das ist pistores, zu lesen ist, und daſs es sich demnach um ein Magisterium pistorum, und nicht piscatorum, handelt.

Das Copiale selbst[1] läſst diese Lesart noch eher zu, als die von v. Posern-Klett vorgeschlagene „piscat". Denn die Buchstaben a und r sind in dem Copiale deutlich geschrieben, während das ihnen vorangehende Zeichen ebensowohl c als t bedeuten kann. Bei der Unzuverlässigkeit des Copiales ist indes hierauf nichts zu geben; es sind vielmehr sachliche Gründe, die mir für die Lesart pistores zu sprechen scheinen.

Das fragliche Magisterium geht, der oben wiedergegebenen Aufzeichnung des Jahres 1376 zufolge, aus dem Besitz des Johannes Rotow in den Besitz des Johannes Wochow, seines gleichnamigen Sohnes und seiner Tochter Johanna über. Ein Rotow mit Vornamen Martinus war thatsächlich im Jahre 1368 Magister pistorum[2]. Amt und Familiennamen stimmen also mit unserer Auffassung überein. Die Nennung eines Rotow mit Vornamen Johannes in der Verleihung von 1376 hat nichts befremdliches, da auch auf der Gegenseite, nämlich aus der Familie Wachau, drei Angehörige als Empfänger des Amtes genannt werden. Das Amt wird demnach in derselben Weise im Besitz der Familie Rotow gestanden haben, wie es nunmehr in den Besitz der Familie Wochow überging.

---

[1] Copiale Nr. 29 des königl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden.
[2] U.-B. Bd. II S. 95.

Während wir so einerseits für die Lesart pistorum ein gewisses Anzeichen haben, halte ich es andererseits überhaupt nicht für wahrscheinlich, daſs neben den Stiftsfischern noch ein besonderes Fischeramt, das der domanialen Fischer, bestanden habe. Denn es fehlt jeder Anhalt, jeder Hinweis in den Quellen; es fehlen vor allem die Konflikte, sei es mit den späteren öffentlichen Behörden, sei es mit den Handwerkern selber — Streitigkeiten, die bei dem Sonderrecht des Magisteriums unausbleiblich waren, und denen wir den gröfsten Teil unserer Nachrichten über die magisterialen Bildungen verdanken. Ich würde deshalb aus beiden Ursachen annehmen, dafs die Aufzeichnung von 1376 sich auf die pistores bezieht; dafs dagegen die domanialen Fischer keine Organisation besafsen und kein eigenes Amt bildeten. —

Eine Bestätigung findet diese letztere Annahme in der oben (S. 144) an zweiter Stelle genannten Urkunde des Jahres 1475. Der zu Grunde liegende Vorgang ist folgender:

Durch Graben auf Ziegelerde hatten sich vor dem Petersthore eine Anzahl Gruben und Lachen gebildet, auf Grund und Boden, welcher der Stadt gehörte. Mit übertretendem Wasser hatten sich dort Fische angesammelt, deren Einfangen die fürstlichen Fischer als ihr Recht beanspruchten. Der Rat wünschte jene Lachen zu einem Teich zu vereinigen, um daselbst Fische zu halten, und suchte hierzu die kurfürstliche Erlaubnis nach, die denn auch gewährt wurde. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht gestatten dem Rat in der sehr ausführlich gehaltenen Urkunde[1], den Teich anzulegen, und bestimmen dabei, „das unser fischer unnseres geheges, das wir an den wassern dy daran stossen haben, dy zcu ytzlicher zceyt sein werden, kein gewalt noch macht habenn sollen als ess vormals gewesst, dem wasser in den teych zcufolgenn noch darinne zcu fischen". Von irgend einer Organisation, einer Vorsteherschaft, einem Amte der fürstlichen Fischer ist keine Rede, und doch wäre, wenn ein Magisterium piscatorum neben den Stiftsfischern bestanden hätte, nur hier seine Fortsetzung zu suchen. —

An dritter Stelle nannten wir oben (S. 144) die Parthefischerei.

Die Fischerei im Parthewasser war bei ihrer ersten Erwähnung im Jahre 1430 von Albrecht von Colditz, böhmischem Kämmerer, lehenrührig. Dieser überliefs seine lehensherrlichen Rechte an die Herzöge Friedrich und Siegmund, aus deren Hand die Parthefischerei im Jahre 1432 an den Leipziger Rat überging[2]. Irgend eine Organisation der Fischer bestand hier nicht. —

---

[1] U.-B. Bd. I S. 402 f.

[2] Diese mehrfachen Übertragungen, mit denen auch entsprechende Änderungen in der dienenden Hand zusammenhingen, waren veranlafst

Wenn wir die etwas verwickelten Verhältnisse des Leipziger Fischereigewerbes hier kurz rekapitulieren, so ergiebt sich folgendes Bild: Für die Entwicklung des Fischereigewerbes ist allein das Magisterium maſsgebend, das sich seit dem Jahre 1305 im Besitz des Thomasstifts befand. Das Amt führt seinen Bestand in die voraufgehende Zeit zurück, erhält sich unverändert bis zur Reformation, und setzt sich alsdann ohne Unterbrechung als Fischerinnung fort. Ob daneben noch ein Magisterium der Fischer der fürstlichen Grundherrschaften bestand, mag zweifelhaft bleiben; jedenfalls verschwindet jede Spur dieses Amtes nach der einmaligen Erwähnung des Jahres 1376. Die Fischerei im Parthewasser hat zu keiner Organisation der dort ihr Gewerbe betreibenden Fischer geführt.

Neben den urkundlich feststehenden Magisterien der Kramer, der Gerber und Schuster und der Stiftsfischer erwähnten wir zu Eingang dieses Abschnittes noch ein viertes, dessen Bestand als wahrscheinlich anzunehmen ist, nämlich das der Bäcker. Wir haben bereits oben (S. 146) dargelegt, daſs und weshalb wir in der im Jahre 1376 erfolgten Amtsübertragung ein Magisterium pistorum als den Gegenstand der Verleihung betrachten. Wie wir dort schon hervorhoben, wird der Magister pistorum selber genannt in einer Urkunde des Jahres 1368 [1]. Das Schriftstück ist gerichtet an eine Anzahl angesehener und hervorragender Persönlichkeiten in Leipzig. Unter ihnen findet sich der Magister pistorum aufgeführt neben dem uns bereits bekannten Magister sutorum, carnificum et sardonum. Eine weitere urkundliche Erwähnung dieses Magisters und seines Amtes besitzen wir nicht. Die erste Urkunde, die sich mit dem Leipziger Bäckerhandwerk überhaupt beschäftigt, ist eine Ratsverordnung des Jahres 1381 [2]; die Bäcker hatten sich „myt iren sunderlichen geseczen wider dy statt gesaczt", und der Rat hatte deshalb einen freien Brotmarkt anbefohlen. Es ist genau derselbe Vorgang, den wir oben S. 75 bei den Pariser Bäckern im Jahre 1305 und später noch öfter zu schildern hatten. Ob es sich hier in Leipzig bei den sonderlichen Gesetzen um eine einfache Auflehnung der Bäcker, oder um einen Miſsbrauch ihres besonderen Amtsrechts handelt, ist aus der Urkunde von 1381 nicht zu entnehmen, da diese das Amt selber nicht erwähnt. Wir haben auch in Paris gesehen, daſs die öffentlichen Behörden in Sachen der Marktversorgung in das Sonderrecht des Bäckermagisteriums eingreifen, ohne in ihren Verordnungen den Magister oder sein Amt zu nennen. —

---

durch Bauten der Stadtbefestigung, die den Erwerb der Parthemühle notwendig machten. Das Nähere darüber U.-B. Bd. I S. 117, 118, 122 und bei Gretschel a. a. O. S. 143 Anm.

[1] U.-B. Bd. II S. 94.

[2] U.-B. Bd. I S. 47.

Unsern Darlegungen über das Leipziger Gewerbewesen haben wir abschliefsend nur wenig hinzuzufügen. Die ersten Nachrichten entstammen dem vierzehnten Jahrhundert; manches magisteriale Sonderrecht wird schon vorher gefallen sein, sei es durch den gegebenen Widerstreit mit der aufstrebenden Ratsgewalt, sei es, dafs die Handwerkerschaften selber die alte Form sprengten.

Doch auch so erscheint noch das Magisterium im Leipziger Gewerbe als die hervortretende, am meisten verbreitete Form. Neben den magisterialen Handwerkerschaften werden im vierzehnten Jahrhundert nur noch die Tuchmacher, Schmiede und Schneider als organisierte Handwerker genannt.

Die Tuchmacher werden erstmalig im Jahre 1341 erwähnt. Markgraf Friedrich vererbt ihnen ein Haus auf Verwendung des Priors der Dominikaner[1]. Das Eintreten des Priors, die Bezeichnung der Tuchmacher als „complices pannifices“ weist auf den bruderschaftlichen Ursprung des Handwerks hin. Die Schmiede werden in einem Ratsbeschlufs des Jahres 1359 genannt; sie werden hier ohne weitere Angaben als unio, als Innung bezeichnet[2]. Den Schneidern endlich wird erst im Jahre 1386 durch die Markgrafen Friedrich und Wilhelm das Innungsrecht verliehen[3]. Kein einziges dieser Handwerke kann sein Recht hinter den Tag der erstmaligen Erwähnung zurückleiten.

Doch nicht allein in ihrem alten Recht, nicht in ihrer absoluten Verbreitung erblicken wir den Wert der Leipziger Magisterien; sie erwiesen sich für uns noch besonders bedeutsam durch ihre Geschichte in der späteren Zeit, durch die eigentümlichen Formen der Entwicklung und des Übergangs, die sich in ihnen dargestellt finden.

Drittes Kapitel.

Magdeburg (Halle) und Braunschweig.

Wir wenden uns zu den zwei letzten Städten, in denen wir urkundliches Material für unsern Gegenstand finden, Magdeburg bezw. Halle und Braunschweig. In beiden Fällen steht uns nur je eine Urkunde zu Gebote.

Der dem Erzbistum Magdeburg entstammenden Urkunde haben wir eine Besprechung vorauszuschicken. Es handelt sich um das Privileg, welches Erzbischof Wichmann den Schustern erteilt hat. In der Litteratur wird die Urkunde teils in das

[1] U.-B. Bd. I S. 24.
[2] U. B. Bd. I S. 32.
[3] U.-B. Bd. I S. 55.

Jahr 1157 oder 1159 versetzt, teils wird — und wohl mit Recht — für ihre Entstehung, ohne Annahme eines bestimmten Jahres, der Zeitraum zwischen 1152 und 1192 (Dauer der Regierung Erzbischof Wichmanns) angegeben. Da unsere Erörterung mehrfach an die einzelnen Wendungen der Urkunde anzuknüpfen hat, bringe ich das bekannte Schriftstück hier nochmals zum Abdruck[1]:

In omnibus actibus nostris, in quibus aliquid de honore et utilitate Magdeb. ecclesie agere studuimus, libertatem matrem actionis nostre esse voluimus, ut cum honor et utilitas in dispetitione nostra accurrerit libertas suprema semper existeret quia honor et utilitas sine libertate quasi vilis servitus estimatur. Notum itaque esse volumus universis tam futuris quam presentibus quod officia civitatis nostre magna sive parva quod libet in suo honore secundum jus suum integrum esse volentes ius et magisterium sutorum ita consistere volumus ut nullus magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio que inter eos est, eos qui eo iure participare non debent, ita excludat quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debeant, constituimus ne alienigene opus suum operatum ad forum non deferant nisi cum omnium eorum voluntate qui iuri illo quod inninge appellatur participes existunt. Itaque ad recognoscendum se annuatim Magdeb. episcopo duo talenta solvent que magister eorum presentabit prout archiepiscopus mandaverit. Huius nostre constitutionis paginam firmam esse volentes etc. —

An diesem Privileg ist so viel wie alles zweifelhaft; die Form, der Wortlaut und der Ort, auf den es sich bezieht. Wir haben demnach zunächst zu prüfen, welche Angaben wir der Urkunde überhaupt, als gesicherte, entnehmen können.

Die Urkunde wird uns nicht im Original überliefert, sondern in einer Abschrift des Codex Viennensis, einer in der fürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode aufbewahrten Sammlung von Urkunden, die auf das Erzstift Magdeburg Bezug haben. Die Abschrift unserer Urkunde beginnt unmittelbar mit dem Text. Protokoll und Eschatokoll sind fortgelassen. Dieser Mangel ist hier um so fühlbarer, als uns hierdurch auch die Zeugenreihen fehlen, durch deren Prüfung Hagedorn die Unechtheit einer zweiten, dem Erzbischof Wichmann zugeschriebenen Urkunde nachweisen konnte[2]. Dieses Mittel ist uns hier abgeschnitten; wir müssen uns deshalb auf die Untersuchung des Textes selber beschränken.

---

[1] Nach dem Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, herausgegeben von Hertel, Halle 1892, Bd. I S. 32.

[2] Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. XVII S. 13.

Verdächtig erscheint zunächst die Arenga. Wohl finden wir die Ausdrücke, mit denen hier die Segnungen der Freiheit gepriesen werden, in den Manumissionen, in den Freilassungen Leibeigener des zwölften Jahrhunderts. Um einen solchen Vorgang handelt es sich hier aber keineswegs. Die Stellung der magisterialen Handwerker ist nicht quasi vilis servitus. Das Magisterium ist ein herrschaftliches Amt, durchsetzt mit selbstverwaltenden Organen, aber durchaus keine Genossenschaft von Leibeigenen. Die Worte, die dem Erzbischof in den Mund gelegt werden, entsprechen nicht der verwaltungsmäfsigen Umänderung, die er vornahm; sie scheinen einer späteren Zeit anzugehören, die mehr die Person des Bischofs, als den thatsächlichen Hergang hervorheben wollte [1].

Wie die gebrauchten Wendungen nach der formalen Seite hin zweifelhaft erscheinen, so sind sie auch materiell als unzutreffend zu betrachten. Denn, wie wir später sehen werden, hat Erzbischof Wichmann durchaus nicht alle Officia magna sive parva mit den hier aufgezählten Freiheiten und Organisationen begabt. Rechtsbesserungen und Erleichterungen hat der Erzbischof den Handwerkern sicher in erheblichem Umfang erteilt; aber organisatorische Umänderungen, die er vornahm, sind uns, wie sich im nachfolgenden zeigen wird, nur bei zwei Ämtern in Magdeburg verbürgt.

Die wesentlichsten sachlichen Einwendungen ergeben sich indes, wenn wir der Frage näher treten, auf welchen Ort sich das erteilte Privileg bezieht; denn in dem Text selber ist kein Ort genannt. Wir werden bei genauer Prüfung zu einem Ergebnis gelangen, das die Urkunde in der uns vorliegenden Fassung als völlig unannehmbar erscheinen läfst, weil ihre Bestimmungen mit den Verhältnissen, die an den beiden in Betracht zu ziehenden Orten bestanden, im offenen Widerspruch stehen.

Zwei Städte des Erzbistums kommen als Ort der Privilegierung in Betracht, Magdeburg und Halle. Von den neueren Historikern, die sich mit der streitigen Frage beschäftigt haben, spricht sich v. Posern-Klett entschieden für Halle aus [2], und zwar, weil er nach den Angaben des Chronikon [3] die Beziehung auf Magdeburg für unzulässig hält; ihm pflichtet Hertzberg bei, der indes die Echtheit der Urkunde, wie wir

---

[1] Hagedorn, dessen Arbeit sich durch sorgfältige Betrachtung der Urkunden auszeichnet, hält die Arenga für „singulär und von dem gewöhnlichen Stile abweichend" (a. a. O. Bd. XVII S. 18). Ich halte sie schlechtweg für apokryph. — Vgl. hierzu die unten S. 151 wiedergegebene Stelle des Chronikon, das den Charakter Wichmanns, wie mir scheint mit seinen Handlungen besser übereinstimmend, als die obige Arenga, mit den Worten kennzeichnet: hic fuit potentior u. s. w.

[2] Leipziger U.-B. I Einleitung S. 28 Anm.

[3] S. nächste Seite.

sehen werden, mit Recht, bezweifelt[1]. Hertel, in seiner Ausgabe des Magdeburger Urkundenbuchs, setzt hinter den Ort Magdeburg ein Fragezeichen[2]. Hagedorn nimmt Magdeburg als Ort der Privilegierung an, ohne indes in eine Prüfung der Urkunde selber einzutreten[3]. Wir haben nun die für beide Städte bestehenden Voraussetzungen zu erörtern.

Zunächst hat es in Magdeburg überhaupt kein gesondertes Amt der Schuster gegeben, sondern die Schuster waren in der älteren Zeit mit den Gerbern zu einem Amte vereinigt[4], und zwar wird das Amt bezeichnet als cerdones et sutores, zu deutsch die Gerber mit den Schuhwerchten. Die Gerber erscheinen als das erste und Hauptgewerbe, und noch im Jahre 1282 wird als Vorsteher des Amtes genannt Betemannus Florin sutor, magister cerdonum[5]. Da die Urkunde lediglich von den Schustern spricht, so kann sie schon aus diesem Grunde nicht auf Magdeburg bezogen werden.

Das positive Zeugnis, das gegen Magdeburg spricht, wird uns dann durch das Chronikon Magdeburgense und die Schöppenchronik gegeben. Die bekannte Stelle des Chronikon lautet:

Hic (Wichmannus) fuit potentior quam unquam aliquis archiepiscopus fuerit in civitate Magdeb. Nam ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum et bis in anno monetam innovavit quae prius non fiebant[6] et plura statuta et exactiones imposuit quorum nonnulla adhuc servantur[7]. In der Schöppenchronik: „he makede der wantsnider und der kremer inninge erst“[8].

Die Sprache des Chronisten läfst mit Bezug auf unsere Frage keinen Zweifel übrig. Erzbischof Wichmann hat zuerst Innungen in Magdeburg gestiftet, und zwar die der Gewandschneider und der Kramer; es ist ganz ausgeschlossen, dafs der Chronist die Privilegierung der Schuster, richtiger gesagt der Gerber, übergangen haben sollte, wenn sie thatsächlich erfolgt wäre. Denn die hier in Frage stehende, angebliche Urkunde Wichmanns schreibt den Schustern das Innungsrecht ausdrück-

---

[1] Geschichte der Stadt Halle, Halle 1889, Bd. I S. 127 und Anm.

[2] A. a. O. S. 32.

[3] Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg; Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, XVII. Jahrg. 1882 S. 16.

[4] Hagedorn a. a. O. Bd. XX S. 86 und U.-B. Bd. I S. 84, 141, 202, 214, 226.

[5] U.-B. Bd. I S. 84.

[6] Der Plural bezieht sich nicht auf die Münze allein, sondern auf die erstmalige Schaffung der Innungen.

[7] Meibom, Scriptores Bd. II S. 329. Monum. Germ. SS. Md. XIV S. 416. Das in den M. G. eingefügte „etc.“ ist die willkürliche Variante einer vereinzelten Abschrift, die bei der Übereinstimmung aller übrigen Handschriften, sowie der Schöppenchronik, nicht in Betracht kommt.

[8] Hegel, Chroniken deutscher Städte, Magdeburg, Bd. 1 S. 118.

lich zu. Obwohl es nun hierfür an jedem Beispiel in der Entwicklung und Umbildung der Magisterien fehlt, so wäre es doch nicht grundsätzlich unmöglich, dafs den Schustern das Innungsrecht noch vor der förmlichen Aufhebung ihres Magisteriums verliehen wurde. Aber ohne obrigkeitliche Verleihung konnten sie das Recht in keinem Fall besitzen. Dafs diese Verleihung des Innungsrechts unter Erzbischof Wichmann nicht stattgefunden hat, geht aus dem Chronikon in unzweideutiger Weise hervor[1]. —

Nicht besser aber steht es nun mit Halle. Dort gab es allerdings eine Innung der Sutores; indes ihr Recht war ein ganz anderes, als das, welches in unserer Urkunde aufgezeichnet wird. Wir finden die genauen Angaben des Rechtes der Hallenser Schuster in der Rechtsweisung für Neumarkt vom Jahre 1235[2]. In unserer, den Jahren 1152—1192 zugeschriebenen Urkunde wird dem Amte der Schuster eine jährliche Zahlung von zwei Pfund Silbers auferlegt. Ganz anders nach der Hallenser Rechtsweisung von 1235. Die Schuster zahlen darnach keinerlei Geldzins; die Verpflichtung ihres Amtes besteht in einer Naturalleistung; das Handwerk hat dem Bischof jährlich zweimal je zwei Paar Stiefel und je zwei Paar kleine Schuhe zu liefern. —

Wir müssen also das Privileg in der vorliegenden Form mit Bestimmtheit für unecht halten; denn von den formalen Mängeln

---

[1] Es mufs dem gegenüber auffallen, wenn v. Mülverstädt in den Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis (III. Band Nachtrag S. 529) die fragliche Urkunde registriert mit den Worten: „Die Urkunde, deren Aussteller die Handschrift nicht nennt, dem Erzbischof Wichmann zuzuweisen, gestattet die Zeit der übrigen im Codex Viennensis enthaltenen Urkunden in Verbindung mit einer Nachricht des Pomarius, der allein und nach unbekannter Quelle die Errichtung der Schusterinnung durch Wichmann berichtet." Pomarius, mit seinem deutschen Namen Baumgart, Pfarrer zu St. Peter in der Altstadt Magdeburg, lebte zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts und ist der Verfasser einer Anzahl volkstümlicher, im Geschmack der damaligen Zeit geschriebener Chroniken. Das Buch, auf das sich v. Mülverstädt bezieht, ist betitelt „summarischer Begriff der Magdeburgischen Stadt Chroniken"; von Erzbischof Wichmann heifst es dort: „Die Stadt Magdeburg hat er sehr geliebet und den Gewandschneidern, Seidenkramern und Schustern ihre Zünffte und Gilden konfirmiret und bestetigt". Um so zu schreiben, bedurfte der würdige Baumgart gar keiner „unbekannten Quelle"; denn zu seinen Lebzeiten hielt man die Urkunde der Schuster zweifellos für echt und Wichmann für ihren Aussteller. Wenn es nun schon befremden mufs, in einem wissenschaftlichen Werk eine so wenig substanziirte Angabe aufgenommen zu sehen, so will ich zur Kennzeichnung ihrer Zuverlässigkeit noch darauf hinweisen, dafs derselbe Pomarius eine zweite Chronik, betitelt „Chronika der Sachsen nnd Niedersachsen" verfafst hat, in welcher er das Gegenteil der obigen Stelle ausspricht. Von Erzbischof Wichmann wird dort gesagt: „Er bauete auch den Hoff zu Conren und machte zu Magdeburg der Gewandschneider und Kremer Innunge oder Gilde". — Die Bezugnahme auf Pomarius ist also ganz unzulässig.

[2] Laband, Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869, S. 12.

[redacted]

abgesehen, enthält es thatsächliche Unrichtigkeiten. Wir können die diplomatischen Einwendungen hier völlig bei Seite lassen; die materiellen Angaben der Urkunde sind unzutreffend, und zwar gleichviel, ob wir sie auf Magdeburg oder auf Halle beziehen.

Es fragt sich nun, ob wir die Urkunde in ihrem gesamten Inhalt als ein jeder Grundlage entbehrendes Machwerk und den Vorgang, von dem sie Kenntnis giebt, als frei erfunden bezeichnen müssen. Zu einer solchen Auffassung scheint mir indes kein Grund vorzuliegen, und zwar aus einer Reihe allgemeiner und zeitgeschichtlicher Ursachen, die wir im nachfolgenden zu erörtern haben.

In Magdeburg wie in Halle schieden sich die Innungen in die alten oder großen, und in die neuen oder kleinen. In Magdeburg gab es fünf, in Halle sechs große Innungen [1]. Die örtliche Überlieferung führt in beiden Städten die Errichtung der großen Innungen auf Erzbischof Wichmann zurück; und alles, was wir von der Thätigkeit dieses hervorragenden Kirchenfürsten wissen, läßt jene Annahme verständlich und gerechtfertigt erscheinen.

Indes nur drei Innungsbriefe werden uns auf den Namen Erzbischof Wichmanns überliefert. Der eine, für die Futterer in Halle, ist längst als Fälschung erkannt [2]. Der andere für die Gewandschneider in Magdeburg, liegt nur in einer deutschen Fassung vor; Hagedorn hat indes nachgewiesen, daß diese nicht eine Übersetzung des Originales selber sein kann, sondern daß sie nur für eine aus der Erinnerung angefertigte Nachschrift zu halten ist [3]. Es bleibt noch der dritte Brief; es ist unsere Urkunde für das Schuhmachergewerk, die ebensowenig, wie die andern beiden, für eine Urschrift gelten kann.

Trotzdem behauptet auch hier die Überlieferung, wie sie sich unter den Handwerkern lebendig erhielt und durch die äußeren Umstände bestätigt wird, ihr Recht. Unwillkürlich bietet sich uns hier der Vergleich mit ähnlichen Vorgängen, die uns früher beschäftigt haben; wir meinen die Thätigkeit Philipps II. Augustus für das Pariser Gewerbe. Wie der König für die Handwerker seiner Hauptstadt, so hat der Kirchenfürst für seine Städte gewirkt, und wie li bon Roys Phelippe, so lebte der thatkräftige Erzbischof im Gedächtnis der Gewerke, als der Urheber ihrer Privilegien. Vieles mag ihm dann die spätere Zeit zugeschrieben haben, was er niemals ausgeführt hat, und vieles mag er vollbracht haben, was niemals aufgezeichnet wurde und

---

[1] Magdeburg: Gewandschneider, Krämer. Kürschner, Gerber und Schuster, Leinewandschneider; Halle: Kramer, Bäcker, Schuster, Fleischhauer, Schmiede, Futterer.

[2] v. Mülverstädt, Register a. a. O. Bd. I S. 582. Hertzberg a. a. O. Bd. I S. 127.

[3] A. a. O. Bd. XVII S. 13 f.

erst späterhin mit dem Anspruch des alten Rechtes zur Niederschrift kam. Auch in Paris fehlte das zeitgenössische geschriebene Zeugnis für die Verleihung der Freiheiten, obwohl die Thatsachen selber feststanden, und hier wie dort vollzog sich die gleiche Handlung: es ist der Übergang des Herrschaftsamtes in den Besitz der Handwerkerschaft. —

Wir fassen nun unsere Schlufsfolgerungen kurz zusammen. In Magdeburg und in Halle bestand eine Anzahl (fünf bezw. sechs) alter Ämter gefesteten Bestandes [1]. Es sind Ämter hofrechtlichen Ursprungs, die sich allmählich zu Organismen umgebildet hatten. Welche organisatorischen Elemente sich hier im Laufe der Zeit beigemengt hatten, können wir nicht mehr feststellen. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts fiel der herrschaftliche Verband, und das Recht des Amtes wurde an die Handwerkerschaft übertragen.

Von diesem, uns aus anderen Beispielen genugsam bekannten Vorgang giebt uns auch die in Rede stehende Urkunde Kenntnis, allerdings in einer diplomatisch und materiell gleich ungenauen Form. Die einfache Thatsache selbst aber, den Übergang des Magisteriums in den Besitz der Handwerker, dürfen wir als zutreffend annehmen. Als den Ort, für den die Urkunde angefertigt wurde, vermute ich Magdeburg. Die Weglassung des Ortsnamens Magdeburg ist eher erklärbar in einer Urkunde, die für den gleichnamigen Hauptort des Erzbistums, als in einer, die für Halle nachgeschrieben wurde. Schliefslich steht der Deutung auf Halle immer die bereits erwähnte Naturalverpflichtung des Schuhmacheramtes entgegen, während für Magdeburg ein Geldzins der Schuster wenigstens in dem Teilbetrag von 10 Solidi nachweisbar ist [2]. —

Die letzte, unserm Gegenstand angehörende Urkunde entnehmen wir der Stadt Braunschweig; sie ist ausgestellt im Jahre 1231 und betrifft die Goldschmiede in der Altstadt. Die konstitutiven Sätze sind folgende: J. N. S. E. J. T. advocatus, consules et burgenses in Bruneswich etc. — Cognoscat igitur prasens etas et sciat postera quod nos burgenses antique civitatis de voluntate et consensu communi aurifabris in antiqua civitate operari volentibus magisterium operis sui dedimus at concessimus eternaliter possidendo, ut nullus contra voluntatem ipsorum et licenciam in opere eorum operando se intromittere presumat nisi prius statutam eorum justiciam ad voluntatem ipsorum eis persolvat. Ut igitur etc. [3]. —

---

[1] S. oben S. 105, 130 und unten „Schlufskapitel und Zusammenfassung“ S. 201.

[2] U.-B. Bd. I S. 96.

[3] Braunschweiger U.-B. herausgegeben von Hänselmann, Braunschweig 1892, S. 8.

Wir haben hier wiederum das Beispiel der Entstehung einer Innung auf dem Wege der Übertragung des Magisteriums an die Handwerkerschaft. Die nunmehrige Innung entsteht, indem das Recht des Magisteriums an die Handwerkerschaft übereignet wird[1]. Eine Unterbrechung findet nicht statt; das neue Amt ist nach seinem Recht und nach seinem Bestand die unmittelbare Fortsetzung des alten.

Die Sprache der Urkunde ist so klar und präcis, dafs sie hier am Schlufs unserer gesamten Darlegungen über das Magisterium keiner Erläuterung mehr bedarf. Wir haben uns nur, wie in früheren Fällen, die Frage vorzulegen, welche Verbreitung die magisterialen Bildungen am Orte, in Braunschweig, gehabt haben mögen.

Einen Anhalt hierfür bietet uns das Stadtrecht, das von Otto dem Kinde an Braunschweig verliehen wurde[2]. Die Terminologie des Ottonischen Stadtrechts unterscheidet genau zwischen „Innungen“ und „Werken“; unio und opus würden die entsprechenden lateinischen Bezeichnungen lauten. Der Art. 55 des Stadtrechts besagt:

Nemann ne mach sich nenere ininge noch werkes underwinden. he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.

Die Innung wird hier deutlich dem Werk entgegengesetzt. Es ist weder richtig noch zulässig, wenn Dürre in seiner Geschichte der Stadt Braunschweig die „Werken“ des Nachsatzes einfach durch „Handwerksgenossen“ ersetzt[3]. Der Ausdruck „Werk“ steht hier sichtbar für opus, und die Mehrzahl „Werken“ läfst sich nicht ohne weiteres in opifices (Werkere) umwandeln.

Ein Opus wird auch das Handwerk der Goldschmiede in unserer Urkunde genannt. Die Fassung der Bestimmung des Stadtrechtes zeigt uns, dafs zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in Braunschweig wie anderwärts verschiedenartige Bildungen, solche magisterialen und bruderschaftlichen Ursprungs, bestanden und genau auseinander gehalten wurden[4]. In welcher Zahl die beiden Organisationen vorhanden waren, und welcher von ihnen die gröfsere Verbreitung am Orte zukommt, läfst sich nicht entscheiden. Das älteste, feststehende Recht aber ist jedenfalls das einer magisterialen Handwerkerschaft; denn wenn auch eine spätere Altersberufung der Lakenmacher auf Heinrich den

---

[1] Die Formulierung des Privilegs ist von Hegel besonders bemerkt und hervorgehoben worden. Städte und Gilden Bd. II S. 477 Anm. 2.

[2] Das genaue Jahr der Verleihung ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Vgl. Hänselmanns Vorbemerkungen zu dem Abdruck im Braunschweiger U.-B. S. 3.

[3] Braunschweig 1861, S. 276 und 605. Hegel ist ihm hierin gefolgt, a. a. O. S. 417.

[4] Die Unterscheidung in den Benennungen findet sich noch in der späteren Zeit; vgl. Dürre a. a. O. S. 608 ff.

Löwen zurückgreift, so ist doch das Privileg der Goldschmiede das einzige, das Bestand und Recht eines Handwerks aus voraufgehender Zeit in gesichertem Zeugnis überliefert.

Bevor wir an das zweite Buch unserer Darstellung herantreten, möchte ich hier eine einfache Übersicht der rein äufseren Formen anfügen, unter denen die Auflösung der einzelnen, uns bekannt gewordenen Magisterien sich jeweils vollzogen hat. Eine solche Zusammenstellung soll und kann uns kein Bild des zuvor behandelten Gegenstandes geben. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dafs lange nicht von allen Magisterien Urkunden und Aufzeichnungen auf uns gekommen sind; manches Amt ist unter dem Andrängen der Handwerker und der öffentlichen Gewalt gefallen, ohne dafs sich eine Spur von ihm erhielt.

Doch selbst bei den uns überlieferten Ämtern ist die eigentliche Aufhebung des magisterialen Verhältnisses oft nur ein ganz äufserlicher Vorgang. Oft war dem Amt sein wesentlicher Inhalt, sein ursprüngliches Recht längst entzogen, während noch in gewissen Einkünften und Berechtigungen der alte Bestand sich fortsetzte. Indes auch so entbehrt eine Betrachtung der Auflösungsformen nicht jeden Wertes; ein gedrängter Überblick der zuvor besprochenen Ämter mag deshalb hier folgen:

Fleischer . . .	Paris	S. 24	Erwerb durch Handwerkerschaft; Beseitigung durch Absolutismus im Jahre 1551.
Fünfgewerke . .	-	S. 46	Rückkauf im Jahre 1405.
Weber	-	S. 59	Allmähliche Aufsaugung durch das öffentliche Gericht.
Bäcker	-	S. 69	Aufhebung durch fiskalischen Eingriff im Jahre 1711.
Schmiede . . .	-	S. 89	Unbekannt; vermutlich wie Weber.
Althändler, Handschuhmacher und Kürschner . . .	-	S. 92	Aufhebung durch Absolutismus im Jahre 1545.
Korduaner u. Stiefelmacher . . .	-	S. 96	Ebenso; zugleich mit vorigem.
Fischer	-	S. 100	Unbekannt; vermutlich vor dem Jahre 1292 zurückerworben.
Schmiede, Schuster, Fleischer, Kürschner	Chartres	S. 119	Unbekannt.

[redacted]

Bäcker	Basel	S. 123	Erwerb durch Rat im Jahre 1404.
Kramer	Leipzig	S. 131	Unbekannt.
Gerber u. Schuster	-	S. 133	Aufhebung durch Absolutismus um das Jahr 1373.
Fischer	-	S. 139	Erwerb durch Rat im Jahre 1538.
Schuster	Magdeburg	S. 148	Erwerb durch Handwerkerschaft zwischen 1152 bis 1192.
Goldschmiede . .	Braunschweig	S. 154	Erwerb durch Handwerkerschaft im Jahre 1231.

Die Formen zeigen die gröfste Mannigfaltigkeit, und wenn wir die näheren Umstände im einzelnen Fall berücksichtigen wollten, so würden wir kaum zwei Beispiele finden, in denen der Vorgang sich vollkommen gleichartig und übereinstimmend abspielt. Eine Zusammenfassung des Materials können wir indes nach zwei Gesichtspunkten vornehmen: die Auflösung des Magisteriums vollzog sich entweder

1. vermöge eines Umbildungsprozesses, der zunächst die Überleitung des Amtes in den Besitz der Handwerkerschaften bewirkte, oder
2. die Auflösung erfolgte ohne solchen Übergang durch einfachen Wegfall des magisterialen Verhältnisses, sei es, dafs dieses durch einseitige Aufhebung, durch entgeltliches Rechtsgeschäft oder auch durch Nichtgebrauch und Verjährung beseitigt wurde.

Die erstgenannte Form begegnete uns in den seltenen, aber darum um so bemerkenswerteren Fällen, in denen das selbständige Recht des Amtes aufrecht erhalten blieb, nachdem es in den Besitz der Handwerkerschaften übergegangen war und von diesen ausgeübt wurde. Der Vorgang findet sich — allerdings in wesentlich verschiedener Ausdehnung — in Paris bei den Fleischern und bei den Wollwebern, in Leipzig bei den Gerbern und Schustern. Um diese Exemtionen zu beseitigen, bedurfte es dann wiederum eines äufseren Eingriffes; nur bei den Pariser Fleischern wissen wir des näheren, wann und in welcher Weise dieser Eingriff erfolgte.

Die weitaus häufigere, die regelmäfsige Form ist die zweitgenannte, nämlich der einfache Wegfall des magisterialen Verhältnisses. Das Amt bleibt hier während der ganzen Zeit seines Bestehens auch äufserlich von der Handwerkerschaft getrennt. Die Beseitigung erfolgt dann in verschiedener Weise, je nach den örtlichen und zeitlichen Umständen. Den Wegfall durch Aufhebung fanden wir in Braunschweig und Magdeburg; durch absoluten Eingriff bei den Bäckern, den Althändlern und Handschuhmachern und Korduanern in Paris. Das entgeltliche Rechts-

geschäft sahen wir bei den Fünfgewerken in Paris, bei den Bäckern in Basel und bei den Stiftsfischern in Leipzig. Nichtgebrauch und Verjährung mag bei dem Pariser Schmiedeamt und den von ihm abgezweigten Gewerken vorliegen.

Diese rein *äufserliche* Beseitigung des magisterialen Sonderrechts ist demnach in den einzelnen Fällen überaus verschieden, sie wechselt nach Ort und Zeit, nach Stand und Einflufs der Inhaber. An der einen Stelle wurde rücksichtslos in die Exemtion eingegriffen; ein anderes Mal fegte die Zeitströmung das Privileg hinweg; mitunter auch behielten Gunst und Interesse die Oberhand, und der Vorteil der Gelegenheit ging ungenutzt vorüber. Noch ein spätes Jahrhundert sah den letzten Rest des magisterialen Rechtes endlich fallen. —

Ganz anders ist es mit der *inneren* Entwicklung des Amtes, die den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchungen bildet. Der wesentliche Grundzug ist hier bei allen Magisterien gleichartig und gemeinsam; es ist die Durchdringung des herrschaftlichen Amtes mit selbstverwaltenden, das ist zunftmäfsigen Organen und Einrichtungen. Diese innere Umbildung können wir mit dem Ablauf des zwölften Jahrhunderts allseitig und durchaus als vollendet und abgeschlossen betrachten.

Um diese Zeit hatte das alte Herrschaftsamt seine Bestimmung erfüllt. Es hatte den Handwerker losgelöst von der gleichförmigen Masse der Hofdienerschaft und ihm eigene Pflichten, aber auch eigenes Recht und eigenes Gericht gegeben. Der Zusammenschlufs, der Verband war damit geschaffen, den eine voranschreitende Zeit und ein aufstrebender Stand allgemein übertragen und ausbreiten konnte, als die in langem Ringen gewonnene Frucht der befreienden Arbeit.

Zweites Buch.

Die Fraternitas.

Erster Abschnitt.

Die originäre Handwerksbruderschaft.

Wenn unsere Untersuchung sich das Ziel gesetzt hätte, nur der Entstehung des Zunftorganismus allein nachzugehen, so wäre sie hier zu ihrem Abschlufs gelangt. Das Magisterium hat uns gezeigt, wie dieser Organismus entstanden ist, wie er sich herangebildet und entwickelt hat. Da wir indes nicht zu der Entstehung des *Zunftorganismus* allein, sondern des *Zunftwesens* überhaupt einen Beitrag liefern wollen, so müssen wir auch die zweite Form des frühesten handwerklichen Zusammenschlusses in unsere Betrachtungen einbeziehen; es ist dies die *Fraternitas*.

Nach zwei Richtungen hin haben wir indes unsere Erörterungen abzugrenzen. Wir handeln keineswegs von der Bruderschaft im allgemeinen. Unter den vielfachen Formen, in denen das Mittelalter den bruderschaftlichen Gedanken verwirklichte, kommt für uns nur *eine* in Betracht; es ist die Bruderschaft der Handwerker. Nur mit dieser allein haben wir uns zu beschäftigen; die Fraternitäten, die einen anderen Bestand oder eine andere Grundlage haben, bleiben aufserhalb unserer Darstellung.

Indes auch innerhalb der Handwerksbruderschaften haben wir eine Scheidung vorzunehmen, und nur auf einen bestimmten Teil von ihnen erstreckt sich unsere Aufgabe. Diese Unterscheidung treffen wir, wenn wir allgemein zeitlich trennen, zwischen der früheren Bruderschaft und der späteren, und wenn wir begrifflich trennen, zwischen der selbständigen und der an-

gegliederten. Die hier vorgenommene Differenzierung bedarf einer kurzen Erläuterung.

Unter der selbständigen Bruderschaft verstehe ich den Verband, der eine bis dahin noch in keiner Weise zusammengeschlossene Handwerkerschaft erstmalig vereinigt. Die Handwerker finden in dieser Fraternitas ihren ersten Zusammenschlufs; der bruderschaftliche Verband geht hier dem Zunftwesen vorauf.

Unter der angegliederten Bruderschaft dagegen verstehe ich diejenige, die bei einem bereits organisierten Handwerk für bestimmte Zwecke nachträglich gestiftet wird. Auch die angegliederte Bruderschaft kann äufserlich selbständig auftreten; sie kann nur einen Teil eines Handwerkes, oder sie kann auch die Angehörigen mehrerer Handwerke in einem eigenen Verein mit besonderen Zwecken zusammenfassen. Indes dem Zunftwesen gegenüber ist sie immer nur angegliedert; sie setzt das Zunftwesen als bereits bestehend voraus; sie ist nicht der originäre, erstmalige Verband der ihr angehörenden Handwerker.

Den Gegenstand unserer Erörterung bildet demnach die selbständige originäre Handwerksbruderschaft; das ist der Verband, durch welchen eine zuvor noch nicht zusammengeschlossene Handwerkerschaft erstmalig und auf bruderschaftlicher Grundlage vereinigt wird. Unsere Aufgabe ist hier eine zwiefache; wir haben zunächst an der Hand der verfügbaren Urkunden den Inhalt und die Gestaltung dieser Bruderschaften zu untersuchen; wir haben alsdann zu ermitteln, in welcher Form diese bruderschaftlichen Bildungen ihren Übergang in das Zunftwesen gefunden haben.

Die Behandlung des urkundlichen Materials mufs hier eine ganz andere sein als gegenüber dem Magisterium. Die Handwerksbruderschaft — wir werden darauf später noch genauer zurückzukommen haben — hat niemals eigenes, sondern nur übertragenes Recht. Sie bildet keine eigenen, selbständigen Organe aus, die für sich dastehen und deren Entwicklung wir rückwärts verfolgen können, selbst wenn sie uns erst in späterer Zeit entgegentreten. Die Bruderschaft empfängt ihr Recht durch Verleihung, und erst dieser konstitutive Akt giebt uns Nachricht über den Verband selber.

Solche Verleihungen ergingen nun in grofser Zahl während des dreizehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, als sich das Zunftwesen bereits vollständig ausgebildet hatte und eine feste typische Form für diese Übertragungen entstanden war. Nur wenige dieser Urkunden sind von Bedeutung für die Entwicklungsperiode des Zunftwesens, die uns allein beschäftigt. Dagegen ist uns aus der voraufgehenden Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts eine Anzahl Urkunden überliefert, die für das Institut der Handwerksbruderschaften wie für die Entstehung des Zunftwesens von gleich hohem Werte sind. Mit ihrer Besprechung haben wir uns zunächst zu befassen.

Von folgenden Handwerksbruderschaften aus dem Gebiet unserer seitherigen Darstellung besitzen wir urkundliche Nachrichten für die Zeit bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts:

1099 Weber in Mainz [1],
1128 Schuhmacher in Würzburg [2],
1100/1135 Schuhmacher in Rouen [3],
1149 Bettziechenweber in Köln [4],
1170/1190 Handwerksbruderschaften in Arras [5].

An der Hand dieser Urkunden [6] müssen wir nun versuchen, die Art und den Charakter des ersten bruderschaftlichen Zusammenschlusses der Handwerker und seine entwicklungsgeschichtliche Bedeutung zur Darstellung zu bringen. Die Nachrichten von Rouen und Arras gehen über die einfache Erwähnung des Verbandes kaum hinaus; Angaben rechtsgeschichtlichen Inhalts haben wir in der Hauptsache nur den Urkunden von Mainz und Würzburg einerseits, und von Köln andererseits zu entnehmen. —

Die Bruderschaft der Mainzer Weber ist der erste und älteste selbständige Handwerkerverband, der uns aus dem Mittelalter urkundlich bezeugt ist; die Weberurkunde von 1099 bildet die früheste Nachricht, die wir von einem selbständigen Zusammenschlufs der Handwerker besitzen. Die einleitenden Sätze der Urkunde berichten, dafs Erzbischof Willegis die Stefanskirche zu Mainz begründet habe, an der würdigen Ausstattung seines Werkes jedoch durch unvermuteten Tod verhindert worden sei. Erzbischof Ruthard verfügte deshalb, dafs die Weber von ganz Mainz den Kreuzgang [7] der Kirche bessern und dessen Dächer dauernd in Stand halten sollen; sie werden ferner ermahnt, dafs sie sich dem Bau des Kreuzganges mit Eifer widmen mögen, und dafs sie der Kirche nach Kräften mit Kerzenspenden und mit andern guten Werken dienen sollen. Bei diesen Diensten soll der Custos der Kirche ihr Unterweiser und Vorsteher sein.

Als Gegenleistung erlangen die Weber die Befreiung von zwei Ämtern, nämlich von dem Heimburgenamt und dem

---

[1] Joannis, Rerum Mogunt. II. Buch S. 519.

[2] Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg, Festgabe, Würzburg 1882.

[3] Ducange v. corvesarii.

[4] Ennen und Eckertz a. a. O. Bd. I S. 329.

[5] Cart. de l'Abbaye de St.-Vaast, herg. von van Drival, Arras 1875, S. 191.

[6] Wegen einiger auf Heinrich den Löwen und Friedrich I. zurückgreifender Altersberufungen des zwölften Jahrhunderts s. die Anmerkung am Schlufs des Anhangs II.

[7] Nicht Vorhalle, wie allgemein übersetzt wird. Diese Bedeutung des Wortes ergiebt sich aus der Stelle tecta eius repararent et in eo sepulturam haberent.

Schenkenamt. Ferner wird ihnen gewährt, daſs sie in dem Kreuzgang ihre Grabstätte haben sollen.

Dies der wesentliche Inhalt der Urkunde. Betrachten wir nun zunächst den Verband als solchen. — Eine korporative Bezeichnung wird den Webern in der Urkunde nicht gegeben; sie bilden eine Bruderschaft auf der doppelten Grundlage handwerklicher Zusammengehörigkeit und religiöser Bethätigung. Dies sind die beiden Momente des Zusammenschlusses: die Mitglieder der Bruderschaft gehören dem gleichen Handwerk an, und der Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Übung frommer Werke.

Der Verband ist ohne jede Gliederung; er bildet hierdurch den schärfsten Gegensatz zu dem Magisterium. Die Weber besitzen keinerlei eigenes Organ; auch der Kustos der Kirche wird ihnen nur beigegeben, um sie zu unterweisen und ihnen vorzustehen in ihren kirchlichen Diensten.

So finden wir hier die früheste Form der Handwerksbruderschaft. Nichts weiter ist noch vorhanden als S u b s t r a t und Z w e c k; über diesen ersten Stand hat sich der Verband noch nicht hinaus entwickelt. Er hat noch keinerlei eigene Bildung aus sich herausgesetzt; es fehlt ihm an jedem körperlichen Organ; für die einzelnen Fälle gemeinsamen Handelns wird der Kustos der Kirche den Webern als Vorsteher zugeordnet. Der Verband ist noch vollständig ungegliedert, eine rein mechanisch abgeteilte Handwerkerschaft.

In dieser Verfassung empfangen die Weber ihre erste Rechtsbesserung durch eine Lastenbefreiung, die der Bruderschaft gemeinsam und insgesamt gewährt wird. Es ist die Befreiung von dem Heimburgenamt und dem Schenkenamt. Relaxamus eisdem textoribus et eorum successoribus duo officia que vulgari appellatione appellantur Heimburgen Amt et Schenkenamt; wir erlassen den Webern und ihren Nachfolgern zwei Ämter, das Heimburgenamt und das Schenkenamt, sagt die Urkunde.

Die Stelle ist bisher zum Teil unerklärt geblieben, zum Teil hat sie eine ganz unzutreffende Auslegung erfahren. Die Bedeutung der Stelle läſst sich indes teils aus der Analogie der Bischofsstädte Basel und Worms, teils aus den örtlichen Verhältnissen von Mainz selber ausmitteln.

Der Erzbischof sagt, daſs er den Webern zwei Ämter erläſst. Das will durchaus nicht heiſsen, daſs er ihnen den D i e n s t in den zwei Ämtern erläſst[1]. Wir wissen genau, was das Amt des Schenken und das der Heimburgen gewesen ist; es konnte sich in keiner Weise darum handeln, daſs den Webern der Dienst in diesen Ämtern oder deren Übernahme erlassen wurde. Die

[1] Dies ist die Auffassung von A r n o l d, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 1854, Bd. I S. 295; H e g e l, Verfassungsgeschichte von Mainz, Chroniken der deutschen Städte, Mainz, Bd. II S. 33 ff.

[redacted]

Möglichkeit lag nicht vor, dafs ein Weber das Amt des erzbischöflichen Schenken zu übernehmen hatte; vor dieser Gefahr brauchte man die Mainzer Weber des elften Jahrhunderts durch kein Privileg zu schützen. Der Eintritt in das Heimburgenamt dagegen, zu dem der einzelne Handwerker von Ansehen allerdings befähigt war, bedeutete zu jener Zeit einen Vorzug in socialer wie in pekuniärer Hinsicht. Die gesamte Handwerkerschaft hatte in jedem Fall keinen Anlafs, eine Leistung auf sich zu nehmen, damit einer der ihrigen nicht in das Heimburgenamt berufen werde.

Von der Übernahme des Schenken- und Heimburgenamtes ist in der Urkunde keine Rede. Nach der Sprache des Mittelalters, die den Ausdruck für ein bestimmtes Recht gleichbedeutend mit der aus dem Recht hergeleiteten Abgabe gebraucht, will die Stelle vielmehr nichts anderes besagen, als dafs den Webern die mit jenen Ämtern verbundene Abgabe erlassen wurde. Der Erzbischof befreit die Weber von den an beide Ämter zu entrichtenden Abgaben, und zwar Zug um Zug, wegen der Leistung, die sie nunmehr an die Kirche übernehmen.

Welcher Art nun diese Abgaben gewesen sind, ergiebt sich aus der Stellung und Befugnis der beiden in Betracht kommenden Ämter. Bezüglich des Schenkenamtes beantwortet sich die Frage in einfacher Weise nach allgemeinen Verhältnissen. Dem Hofamt des Schenken waren allgemein als Einkünfte Naturallieferungen an Wein und Abgaben vom Weinverbrauch zugelegt[1]. Im besondern ist hier noch auf die Bischofsstadt Basel zu verweisen; dort bestand ein dem Mainzer entsprechendes bischöfliches Schenkenamt, mit eigenen ihm zustehenden Einkünften. Die Verpflichtung gegen dieses Amt wird den Webern erlassen; die ihnen erteilte Befreiung erstreckte sich demnach auf die dem erzbischöflichen Schenkenamt geschuldeten Leistungen, die im elften Jahrhundert regelmäfsig noch in Naturallieferungen bestanden.

Die Leistungen, die dann das Heimburgenamt zu beanspruchen hatte, ergeben sich entsprechender Weise aus der den Heimburgen obliegenden Thätigkeit.

Nach einer Urkunde des zwölften Jahrhunderts ist es Sache der Heimburgen in Worms iustam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parrochia[2]. Nach einem Weistum des dreizehnten Jahrhunderts schwören sie, dafs sie mensuras qualescumque ab omnibus exigant, examinent et iusti-

[1] Vgl. oben S. 12 die Ablösung für das Halbannum; sie bestand in der Naturallieferung von Wein an das Schenkenamt; später in der Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages. Vgl. ferner Ducange, v. buticularius; Fürth, Ministerialen, Köln 1836, S. 193, 211 ff.; G. L. v. Maurer, Fronhöfe Bd. II S. 367.

[2] Boos, Wormser Urkundenbuch, Berlin 1863, Bd. III S. 225.

ficent, falsas dirumpant sine dolo, nullas amicitias et inimicitias attendendo[1].

Den Heimburgen waren demnach die mensurae unterstellt. Unter mensurae schlechtweg versteht das Mittelalter nicht die Maſse im allgemeinen mit Einschluſs der Längen- und Flächenmaſse, sondern nur die Hohlmaſse[2]; für die Heimburgen im besonderen ergiebt sich dies aus einer späteren Wormser Aufzeichnung[3]. Für ihre Amtsthätigkeit stand den Heimburgen nach allgemeinen mittelalterlichen Grundsätzen eine Gebühr zu. Dieses Amtseinkommen kann kein kasuelles, sondern es muſs, wenigstens in der älteren Zeit, ein regelmäſsiges gewesen sein; denn in Worms hatten die sechzehn Heimburgen aus ihrem Amt insgesamt zwölf Pfund Silbers jährlich an den Schultheiſsen abzuliefern[4]; der ihnen selber verbleibende Betrag muſs demnach noch wesentlich höher gewesen sein.

Das dem Heimburgenamt zuflieſsende Einkommen war also jedenfalls an die Gemäſse gebunden, und die Abgabe, von der die Mainzer Weber gegenüber dem Heimburgenamt befreit wurden, stand demnach mit dem Gemäſse in Zusammenhang. Die den Webern erlassene Abgabe kann somit eine Eichgebühr gewesen sein; es wird aber mit gröſserer Wahrscheinlichkeit eine marktmäſsige Gebühr, für die Benutzung der marktgängigen Hohlmaſse, gewesen sein. —

Die Rechte, die den Mainzer Webern zu Ende des elften Jahrhunderts erteilt werden, sind beschränkten Umfangs; aber ihre juristische Bedeutung ist darum keine geringe. Die Weber werden äuſserlich abgeteilt und für sich zusammengefaſst; sie erhalten eigene, nur ihrem Handwerk zugewiesene Pflichten und Rechte. Die Grundlage des Zusammenschlusses ist hiermit gegeben; die Weber besitzen noch keinerlei selbständiges Organ; indes sie bilden bereits einen gesonderten, wenn auch noch gänzlich ungegliederten Verband. —

Wir wenden uns nunmehr zu der in der Zeitfolge sich zunächst anschlieſsenden Urkunde; es ist die der Würzburger Schuhmacher vom Jahre 1128.

Die Würzburger Schuhmacher gehören zu jenen Handwerkerschaften älteren Bestandes, die man ohne weiteres als Zünfte oder Innungen zu bezeichnen pflegt; es ist dies eine gänzlich unbegründete Annahme, der wir auf das entschiedenste entgegentreten. Die Würzburger Schuhmacher des Jahres 1128 sind von nichts weiter entfernt, als von der zunftmäſsigen Ver-

---

1 Boos, Wormser Urkundenbuch, Berlin 1893, Bd. III S. 229; die Funktionen der Heimburgen in späterer Zeit (Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts) beschreibt eingehend das Eidbuch, ebenda S. 230 Anm.

2 Vgl. Ducange, v. mensura.

3 S. vorletzte Anmerkung (Eidbuch).

4 U.-B. Bd. III S. 228.

fassung; es findet sich bei ihnen nicht der geringste Ansatz zu einer Innung, und nur miſsbräuchlich konnte ihnen in der neueren Litteratur diese Bezeichnung gegeben werden.

Der ganze Wert jener seltenen, älteren Zeugnisse liegt gerade in ihrem Abstand gegenüber den Urkunden der späteren Zeit. Aufgabe des Bearbeiters ist es dann, den Verschiedenheiten in den Aufzeichnungen nachzugehen, im einzelnen zu untersuchen, welcher Art die alten Verbände sind, von denen uns die Urkunden Kenntnis geben. Eine rechtsgeschichtliche Darstellung, die anders verfährt, hebt ihre Ergebnisse von selber auf. Die historische Untersuchung verliert ihr Geltungsrecht, wenn sie die thatsächliche Entwicklung unberücksichtigt läſst, und wenn sie, dem klaren Bericht der Urkunden entgegen, die später entstandene Form auf eine frühere Bildung rückwärts übertragen will.

Die Sprache der Würzburger Urkunde insbesondere ist deutlich genug, um die ihr zu Grunde liegenden Verhältnisse nach jeder Richtung hin feststellen zu lassen. Den Anlaſs zu der Ausstellung der Urkunde boten Übergriffe der bischöflichen Beamten. In der Einleitung erklärt Bischof Embricho, daſs die Begehrlichkeit einiger Amtsleute die Rechte gebeugt habe, die den Schuhmachern vor alters gewährt worden seien; er erteilt deshalb den Schuhmachern eine schriftliche Aufzeichnung ihres Herkommens.

Der Inhalt ist folgender: die Schuhmacher haben jährlich dem Bischof einen Mantel aus Fuchspelz zum Kaufwert von 30 Solidi, sowie jedem der beiden Schultheiſse zwei Paar Stiefel zu liefern; sie entrichten ferner dem Stadtkämmerer 27 Unzen jährlich in drei Zielen. Wer in die Bruderschaft eintreten will, der zahlt den Schuhmachern 30 Solidi, von denen vier dem bischöflichen Hauskämmerer, sechs den beiden Schultheiſsen zufallen; die übrigen 20 Solidi verbleiben der Bruderschaft, die hiervon ihre Verpflichtung bestreitet, nämlich eine Jahresabgabe von vier Pfund Wachs und von 8 Denaren an die Geistlichkeit. Sind diese Leistungen erfüllt, so soll es niemandem gestattet sein, die Schuhmacher mit weiteren Schatzungen zu beschweren.

Von einer Zunft kann hier schlechterdings keine Rede sein. Die Schuhmacher besitzen keinerlei zunftmäſsige Organisation und keinerlei zunftmäſsige Beamtung; sie bilden lediglich eine Bruderschaft grundherrlicher Handwerker, mit den gewöhnlichen Pflichten der Altarbezündung und den Aufgaben der frommen Werke. Die Handwerker stehen unter herrschaftlicher Botmäſsigkeit; gegenüber den Bedrückungen, denen sie ausgesetzt waren, rufen sie ihr altes grundherrliches Recht und Herkommen an, das ihnen nunmehr aufgezeichnet wird.

Ebenso wie bei den Mainzer Webern, sind bei den Schuhmachern in Würzburg nach der Urkunde von 1128 noch keine Ansätze zur körperschaftlichen Bildung vorhanden. Der Eintritt

in die Bruderschaft ist freigestellt gegen Erlegung der Gebühr von 30 Solidi[1]. Auch die Aufbringung gemeinsamer Leistungen erfolgt hier ohne das Vorhandensein körperschaftlicher Rechte, ein Verhältnis, das wir bei den Verbänden jener Zeit regelmäfsig finden. Die Übernahme vermögensrechtlicher Verpflichtungen brachte es noch nicht mit sich, dafs den Mitgliedern eines Verbandes Gesamtpersönlichkeit beigelegt wurde; man begnügte sich mit der aufserhalb des Verbandes stehenden Zwangsgewalt, der die Mitglieder einzeln unterworfen waren[2].

Ob wir nun die Verpflichtungen, die Rechte oder den Verband der Würzburger Schuhmacher betrachten, so finden wir immer nichts anderes als eine gänzlich ungegliederte Mehrheit von Personen. Die Handwerkerschaft besitzt schlechterdings nichts, was einer zunftmäfsigen Einrichtung gleichsieht, nichts was sich auch nur als der Vorläufer einer solchen bezeichnen läfst. Die Vereinigung dient nur einem bestimmten, eng begrenzten Zweck. Der Wert dieses ersten bruderschaftlichen Verbandes liegt lediglich in der Thatsache des homogenen Zusammenschlusses, der damit für die Handwerker geschaffen war. Er bildete das Ferment, dem die Gunst der Zeitverhältnisse die weitere Entwicklung geben konnte.

Von der nächstfolgenden Handwerksbruderschaft aus dem zwölften Jahrhundert, den Rouener Schuhmachern, haben wir nur einen dürftigen Bericht. Er beschränkt sich auf einen Auszug, den Ducange aus einem Privileg Heinrichs I. von England mitteilt[3]. Der König bestätigt darin den Rouener Schuhmachern einfach, dafs sie die Gilde ihres Handwerks in herkömmlicher Weise haben sollen. Welcher Art das Recht und die Verfassung dieser Bruderschaft gewesen ist, läfst sich aus der Bestätigungsformel nicht entnehmen[4].

---

[1] Auch in der Zahl der Mitglieder besteht keine Beschränkung. Ein späterer Beerdigungsvertrag, den das Stift Neumünster im Jahre 1169 mit dem Kollegium der Sutores qui vulgo a digniore genere calciorum denominantur abschlofs, erwähnt eine Zahl von zwanzig Mitgliedern. (Abdruck bei Gramich a. a. O. S. 69.) Gramich a. a. O. S. 49 hat diesen Vertrag von 1169 irrtümlich ebenfalls auf die Schuhmacher bezogen, denen die Urkunde von 1128 erteilt wurde. Die Anrede der Urkunde von 1169 besagt aber, dafs die den Vertrag schliefsenden Handwerker nicht die Schuhmacher (Sutores) waren, sondern die, welche a digniore genere calciorum denominantur, d. h. die Korduaner, die hier wie überall im Gegensatze zu den Sutores standen.

[2] S. oben S. 28 und Anm.

[3] Sciatis nos concessisse Wilhelmo Canuto et Osberto filio Huardi et sociis Cordewanariis et Corvesariis Rotomag. ut habeant gildam suam bene et honorifice et plenarie de ministerio suo sicut eam habuerunt.

[4] Für Arras, das wir oben (S. 161) an fünfter Stelle nannten, beschränken sich die Nachrichten auf die einfache Nennung der Bruderschaften. Vgl. hierzu Hegel a. a. O. Bd. II S. 161.

Ein weiter Abstand trennt die zuvor besprochenen Bruderschaften von der nächsten; es ist die der Bettziechenweber von Köln. Die Mainzer Weber und die Würzburger Schuhmacher stellten sich uns dar, als eine Handwerkerschaft, die durch den gleichartigen Beruf von Anderen abgegrenzt und in sich zusammen gehalten wird. Die Erfüllung gebotener Pflichten und gemeinsamer Leistungen ist den Handwerkern insgesamt auferlegt und wird von ihnen geübt, ohne dafs sie hierdurch zu irgend einer einheitlichen Formation gelangen.

Dieser erste Stand der Handwerksbruderschaft entspricht ganz den durch die Zeitverhältnisse gegebenen Voraussetzungen. Zu dem jenem Zeitalter bedeutendsten Zwecke finden sich die Handwerker gleichen Berufs und gleicher Lebenslage in ihrer ersten Vereinigung zusammen. Es fehlt jedes eigene Organ, jede Selbständigkeit und jede Selbstthätigkeit. Die Leitung des Verbandes geschieht von aufsen, durch eine Gewalt, die aufser ihm und über ihm steht.

Nur selten mochte eine solche Bruderschaft ein urkundliches Zeugnis empfangen. Auf ihre vorgeschriebenen Zwecke beschränkt, in ihren einzelnen Mitgliedern den allgemeinen Verpflichtungen unterworfen, bedurfte sie der Beurkundung nur, wenn die Erlangung neuer Rechte oder die Beeinträchtigung der alten eine schriftliche Aufzeichnung erforderlich machten. An der Zahl der erhaltenen Urkunden läfst sich demnach die Verbreitung dieser früh-mittelalterlichen Vereinigungen nicht messen. —

An diese erste Stufe der originären Handwerksbruderschaft schliefst sich nun die zweite, für die wir das früheste Beispiel bei den Ziechenwebern in Köln finden. Die Kölner Bruderschaft ist die anschliefsende Folgeerscheinung in der fortschreitenden Entwicklung. Die alte Form, die wir kennen, ist hier durchaus gewahrt; aber ein neuer Inhalt war ihr gegeben.

Die Kölner Urkunde des Jahres 1149 ist in den zunftgeschichtlichen Darstellungen so vielfach besprochen worden, dafs eine nochmalige Wiedergabe des Inhaltes kaum erforderlich scheinen mag. Gleichwohl bedürfen wir wenigstens einer kurzen Zusammenfassung für die nachfolgende Besprechung.

Die Urkunde ist ausgestellt vom Vogt, Graf, Senatoren und Grofsbürgern. Auf die Corroboratio folgt eine zweite (wie es heifst: nicht minder notwendige) Bestätigung durch die angesehensten Bürger. Der Text berichtet, dafs eine Anzahl Männer, Freunde der Gerechtigkeit, nämlich Reinzo, Wilderich, Heinrich, Everold und die übrigen, des gleichen Gewerkes Arbeiter eine Bruderschaft der Bettziechenweber in frommer Erwartung des ewigen Lebens aufgerichtet hatten; diese Bruderschaft ist ihnen auf dem Bürgerhaus, d. h. nach Stadtrecht, nach öffentlichem Recht[1], durch die genannten Aussteller unter allgemeinem Bei-

[1] jure civitatis wird bei den Hutmachern gesagt, s. unten S. 179.

[redacted]

spruch bestätigt worden. Das den Ziechenwebern verwilligte Recht aber ist folgendes: Alle Ziechenweber innerhalb der Stadt sollen gehalten und gezwungen sein, der Bruderschaft anzugehören. Weil ferner die Brüder aus dem gemeinem Gut der Bruderschaft den Hüllenwebern nach ihrem Vermögen eine Beihilfe geleistet haben, um einen Platz für die Marktverkaufsstände durch Aufschüttung trocken zu legen, so sollen diese Marktstände künftig beiden Handwerkerschaften gemeinsam verbleiben.

Wenn wir diese Urkunde den beiden zuvor besprochenen von Mainz und Würzburg gegenüberstellen, so finden wir zunächst, dafs die Form des Zusammenschlusses der Handwerker übereinstimmend die gleiche ist. Hier wie dort giebt die kirchliche Bruderschaft und die Bethätigung frommer Werke die Grundlage ab. Der Unterschied liegt in der zeitlichen Fortbildung des ursprünglichen Verbandes. Der mächtige Keim, der in der Vereinigung von Personen gleicher Lebensstellung liegt, hat die ihm innewohnenden Früchte getragen. Die Kölner Weber, einmal verbunden, haben die kräftige Förderung ihrer weltlichen Interessen gemeinsam in die Hand genommen.

Dies geschah zunächst durch Ausführung von Bauarbeiten; ein Teil des alten Rheinarmes wurde mit Hilfe von Beiträgen der Ziechenweber trocken gelegt. Die Bruderschaft hat lange bestanden, ehe ihr, ihrer Unternehmungen wegen, das Privileg von 1149 erteilt wurde.

Die Bruderschaft verlangt und erreicht nunmehr die rechtliche Anerkennung als Körperschaft von seiten der Stadtobrigkeit. Nachdem sie auf ihre Kosten die dem Verkauf dienenden Marktstände hergestellt hat, fordert sie mit Recht die Beitrittspflicht aller Gewerksgenossen der Stadt und deren Unterwerfung unter den gemeinen Willen. Die konstitutive Formel der Verleihung lautet: „Dafs alle Ziechenweber innerhalb der Stadt der Bruderschaft nach dem Rechte, wie es durch den gekürten Willen der Brüder besteht, unterworfen sein und dafs die Widerspenstigen durch richterliche Strenge zum Gehorsam gezwungen werden sollen.“

Hierin haben wir den ganzen Abstand der Bruderschaften von Mainz und Würzburg, und von Köln. Gemeinsam ist ihnen die erste Form des Zusammenschlusses; gemeinsam der ursprüngliche Zweck der Vereinigung. Der Unterschied besteht in der Fortentwicklung des Verbandes und seines Rechts. Die Bruderschaft wurde von aufsen geleitet; sie selbst hatte kein Mittel, ihre Mitglieder durch eigene Beschlüsse zu binden; nunmehr empfängt sie das Recht, die Genossen des Handwerks insgesamt dem Verbandswillen zu unterwerfen. Die Bruderschaft tritt hiermit aus dem Kreise des privaten in den des öffentlichen Rechtes. —

Mit dieser Umwandlung hat die Entwicklung der originären Handwerksbruderschaft in der Hauptsache und nach ihren tragenden Grundsätzen den Abschlufs erreicht. Wenn sich auch die

Einzelheiten nach Zeit und Ort weiterhin verschiedenartig gestalteten, so ist doch die Bedeutung des Vorgangs immer die gleiche, wie wir sie hier fanden. Eine neue Form des Zusammenschlusses hatte sich herausgebildet, durch die der Handwerker zur Selbstverwaltung gelangen konnte. Das Wesen dieses Verbandes liegt darin, dafs er sein Recht von aufsen empfängt, durch Verleihung. Hierin besteht einer der hauptsächlichsten Gegensätze zu dem Magisterium. Das Magisterium beruht auf dem Sonderrecht des Amtes; es trägt sein herrschaftliches Recht und seinen Organismus in sich. Das Amtsrecht der Bruderschaft dagegen mufs erst geschaffen werden; es entsteht durch obrigkeitliche Verleihung und gelangt durch Übertragung an die Handwerkerschaft.

Seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts ergehen diese Verleihungen in schneller Folge. Das Recht der selbstverwaltenden Körperschaft wird an die Handwerkerschaften in immer rascher steigender Zahl übertragen. Die konstitutive Formel, welche diese Verleihung ausspricht, ist im einzelnen Falle verschieden abgefafst. Eine Reihe solcher Verleihungsformeln wird uns in einem späteren Abschnitt (Zunftzwang, historischer Teil) begegnen; eine Anzahl Beispiele ist aufserdem im Anhang II (Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen) wiedergegeben [1].

Die Verleihungsformeln sind im einzelnen von grofser Mannigfaltigkeit; doch findet sich die ausdrückliche Erwähnung des bruderschaftlichen Zusammenschlusses in der überwiegenden Mehrzahl. Der sachliche Inhalt und die Rechtsfolgen der Übertragung sind in allen Fällen die gleichen. Eine Besprechung jeder einzelnen Urkunde erscheint nicht notwendig, da einerseits die Übertragungsformel sich über die jeweiligen Umstände der Verleihung mit voller Deutlichkeit ausspricht, und da andererseits — wie wir bereits hervorhoben — die Entwicklung der Bruderschaft sich nicht an der Hand der Urkunden zurückverfolgen läfst. In allen Fällen, in denen die Verleihung des Innungsrechtes an eine Bruderschaft erfolgt, ist diese Bruderschaft schon vorher begründet.

Eine besondere Erwähnung haben wir nur der ersten unter den Baseler Zunftgründungen zu widmen. Wir werden auf die Baseler Zunftstiftungen später noch genauer zurückkommen [2]; an dieser Stelle haben wir nur das Privileg, das den Kürschnern im Jahre 1226 erteilt wurde, seiner Fassung und seines Inhaltes wegen hervorzuheben. Die Urkunde beschränkt sich hier nicht auf eine einfache oder qualifizierte Übertragungsformel; sondern sie giebt ein vollständiges Zunftstatut mit genauen Betriebsvorschriften und Strafbestimmungen. Es ist das erste aus-

---

[1] Im übrigen ist hier, als sorgfältige und umfassende Verarbeitung des Quellenmaterials bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts, besonders Stieda Entstehung des Zunftwesens, Jena 1876, hervorzuheben.
[2] S. unten S. 186.

führlich gehaltene Zunftstatut, das die Einrichtungen des Handwerks aufzeichnet; zugleich aber auch eine der technisch vollendetsten Darstellungen, die wir von der Überleitung der Bruderschaft zur Zunft besitzen. —

Die Entwicklung der originären Handwerksbruderschaft stellt sich um vieles einfacher dar, als die des Magisteriums; sie hat äufserlich nur zwei Stadien zu durchmessen. Auf dem ersten Stand finden wir die Weber von Mainz und die Schuhmacher von Würzburg; sie entbehren jeder Gliederung und aller körperschaftlichen Rechte. Die zweite Stufe beginnt bei den Kölner Ziechenwebern; sie erlangen zuerst die Übertragung körperschaftlicher Befugnisse seitens der öffentlichen Gewalt. Die Form für den Eintritt der Bruderschaften in das Zunftwesen war hiermit in ihren Grundzügen festgestellt.

Zweiter Abschnitt.

Der Eintritt der Fraternitas in das Zunftwesen.

Erstes Kapitel.

Die freie Einung.

Während wir in dem voraufgehenden Abschnitt die geschichtliche Entwicklung der ersten Handwerksbruderschaft behandelten, haben wir in dem vorliegenden nunmehr im besonderen die Fragen zu erörtern, die mit der zuvor geschilderten Umbildung der originären Bruderschaft zusammenhängen. Eine Reihe von Erscheinungen, die dem voll ausgebildeten Zunftwesen angehören, hat uns die Darstellung des Magisteriums vermissen lassen; wir werden ihnen nunmehr näher treten, wenn wir im folgenden *die Überleitung der Fraternitas in den Kreis des öffentlichen Rechts* in ihre einzelnen Momente auflösen.

Bei der Differenzierung des Magisteriums bezeichneten wir es als ein hervortretendes Merkmal, daſs das Magisterium sein Recht in sich selber besitzt und es niemals von auſsen empfängt. Doch nicht das Recht allein, auch der gesamte Organismus wird innerhalb des Amtes ausgebildet. Das Amt steht abgeschlossen da auf seinen beiden Grundlagen, der fiskalischen und jurisdiktionellen. Die zunftmäſsigen Organe, Meister und Handwerksgeschworene; die zunftmäſsigen Institute, Gewerbeschau und Gewerbegericht, sind vorhanden und zu ihrer endgültigen Form ausgestaltet.

Anders tritt die *Bruderschaft* in den Kreis ihrer weltlichen Aufgaben. Nichts bringt sie mit, als einen fremden Zweck und das rohe Substrat des Verbandes. Wenn wir hier von einer Kontinuität sprechen können, so liegt sie lediglich in den Personen.

Die Bruderschaft stellt sich uns zunächst dar als die erste Form, vermöge deren unfreie, grundherrliche Handwerker zu einem eigenen Zusammenschluſs gelangten. Zu welcher Zeit die

Kirche begann, diese Verbände ins Leben zu rufen, ist nicht bekannt; wir konnten nur zweierlei feststellen:

1. dafs seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die bruderschaftlichen Verbände vermöge obrigkeitlicher Privilegierung aus der Sphäre des privaten in die des öffentlichen Rechts hinübertreten; und
2. dafs beim Empfang dieser Privilegierungen die Bruderschaften als kirchliche Verbände bereits vorher bestanden, und nicht etwa erst durch den Verleihungsakt begründet wurden.

Dieser Übertritt der Bruderschaft in das öffentliche Gebiet ist es nun, den wir im folgenden genauer zu betrachten haben. Unsere Erörterung gilt hierbei nicht allein der äufseren Form dieses Vorgangs; wir haben uns ebenso mit den wesentlichen grundsätzlichen Fragen, die mit ihm in Zusammenhang stehen, zu beschäftigen.

Zwei zunftgeschichtliche Probleme sind es vor allem, die uns hier entgegentreten; es sind die beiden Fragen der freien Einung und des Zunftzwangs. Den Handwerkerschaften magisterialen Ursprungs — sei es, dafs sie aus Magisterien hervorwuchsen oder von solchen abgetrennt wurden — sind diese beiden Principien fremd. Ihre Besprechung mufste demnach zuvor unterbleiben und findet hier ihre gegebene Stelle. —

Wie über die Entstehung des Zunftwesens selbst, so stehen sich auch über die beiden Fragen der freien Einung und des Zunftzwanges zwei entgegengesetzte Meinungen gegenüber.

Die eine Anschauung erfafst das Zunftwesen als eine allmählich ausgebildete Institution, als das Ergebnis eines entwicklungsgeschichtlichen Prozesses. Ihre Stellung zu der freien Einung und zu dem Zunftzwang ist darin ausgedrückt, dafs sie das freie, von den Einzelnen ausgehende Vereinswesen in eine spätere Periode verweist als die Entstehungszeit des Zunftwesens; und dafs sie den Zunftzwang durchaus nicht als den ersten Zweck der Zunft anerkennt[1].

Die der vorigen entgegenstehende Meinung teilt sich wiederum in zwei verschiedene Richtungen; die eine Auffassung, vertreten durch Gierke, hält die beiden, hier in Frage stehenden Principien auseinander; die andere, neuere, bindet sie in eins zusammen.

Gierkes Darstellung der Zunft als Genossenschaft hat das Princip der freien Einung als die hauptsächlichste Grundlage des Zunftwesens behandelt; der Zunftzwang dagegen wird nur als das nicht wesentliche Recht einzelner Zünfte angesehen[2]. Anders eine neuere Lehre, die insbesondere in den Schriften

---

[1] Schmoller, Strafsburger Tucherzunft. S. 380 ff.
[2] Genossenschaftsrecht Bd. I S. 360 ff.

v. Belows und Gotheins vertreten und vorgetragen wird. Die beiden Principien der freien Einung und des Zunftzwangs, unter sich grundsätzlich unvereinbar und sich wechselseitig logischerweise ausschliefsend, sind hier gleichwohl zu einem einzigen genetischen Princip vereinigt worden. Diese Doppeltheorie behauptet zweierlei:

1. Die Zunft ist durch den freien Zusammenschlufs der Handwerker entstanden.
2. Der Zunftzwang (Innungszwang) war der erste Zweck, um dessen willen Innungen geschlossen wurden; er gehört zu dem Wesen der Zunft; ohne ihn ist die mittelalterliche Zunft nicht denkbar[1].

In unsererer Besprechung behandeln wir zunächst das Princip der freien Einung, und alsdann das des Zunftzwangs. —

Der Ausdruck freie Einung hat einen engern und einen weiteren Sinn. Im engern Sinne bezeichnet er die gewillkürte Vereinigung freier Personen, die „freie Einung Freier", nach einer von Gierke gebrauchten Wendung[2]. Im weitern Sinne ist unter freier Einung jede durch den Willensentschlufs der Beteiligten gegründete Vereinigung zu verstehen. Auch der Unfreie kann durch selbständigen Willen einen Verband schliefsen[3]; andererseits ist auch der Freie in der Einung keineswegs unbeschränkt. Bei dem Unfreien bestimmt der Herr, bei dem Freien die öffentliche Gewalt die Grenzen der erlaubten Verbindung. Den Gegensatz zu dem durch freie Einung im weiteren Sinne gestifteten Verband bildet der Verband, der auf herrschaftlicher Anordnung beruht. Wie wir den herrschaftlichen Handwerkerverband bis zu seinem ersten Hervortreten zurückverfolgten, so haben wir auch die Einungsthätigkeit auf unserm Gebiete von ihrem Ursprung ab zu betrachten.

Der Ermittlung des ersten Standes der Handwerkereinung war der voraufgehende Abschnitt gewidmet. Die Kirche war es, die das erste Mittel des Zusammenschlusses bot. Wir dürfen annehmen, dafs das Wirken der Kirche zu Gunsten der gewill-

---

[1] v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, histor. Zeitschr. Bd. 58 S. 225 ff. Ders., Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 71 ff. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, Einl. — Die Unvereinbarkeit der beiden obigen Sätze ist von niemandem klarer erfafst worden als von Gothein selber; er fragt (a. a. O. S. 22): „Wie konnte aus der freien Einung der Zunftzwang hervorgehen? und ohne diesen ist die Innung des Mittelalters nicht denkbar"; und darauf wird dann geantwortet: „es bleibt nur die Erklärung übrig, dafs er durch besondere Akte der öffentlichen Gewalt verliehen worden ist". — Ganz richtig; nur enthält diese Antwort ganz gewifs keine Erklärung, sondern sie konstatiert nur die Thatsache, nach deren Erklärung gerade zuvor gefragt wurde.

[2] Genossenschaftsrecht Bd. I S. 180.

[3] Vgl. aus älterer Zeit die conjurationes servorum, Hegel, Städte und Gilden S. 3.

kürten Handwerksbruderschaften eine erhebliche Zeit hinter die früheste urkundliche Erwähnung zurückgeht und in weitestem Umfange geübt wurde. Die Mainzer Weber sind die erste selbständig genannte Handwerkerschaft, die sich zur Verrichtung frommer Werke zusammenfindet. Indes das Alter wie die Zahl der uns erhaltenen Aufzeichnungen giebt hier keinen Mafsstab ab [1]. Es lag in der Richtung der umfassenden kirchlichen Aufgaben, wie in dem Sinne der Zeit, dafs diese Verbände sich frühzeitig bildeten und allgemeine Verbreitung fanden [2].

Lange Zeit ist diese Bruderschaft, die erste originäre Verbindung der Handwerker, sich gleich geblieben. Es ist derselbe Verband, den wir zu Ende des elften Jahrhunderts zu Mainz finden, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts zu Köln, zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zu Basel. Die Form, der Bestand, das Ziel, sind überall dieselben. Gleichartige Berufs- und Lebensstellung bildet die Grundlage; gemeinsames Handeln im bruderschaftlichen Sinne bildet den Zweck dieser Verbände. Hervorgerufen, gefördert und geleitet werden sie durch die Kulturmacht jener Zeit, die Kirche [3].

Hier ist nun die Stelle, wo — im Gebiet unserer Darstellung — der Einungsgedanke seinen Platz findet. Die bruderschaftlichen Handwerkseinungen sind im grofsen und ganzen durch freien Willensentschlufs geschaffen worden. Leistungen wie Verpflichtungen wurden in der Hauptsache freiwillig übernommen. Die Sphäre selbständigen Handelns ist bei diesen Fraternitäten von Anbeginn eine weitere als bei den magisterialen Handwerkerschaften. Doch hier mufs die rechtsgeschichtliche Untersuchung ihre scharfe Grenze begrifflicher wie historischer Scheidung ziehen: die kirchliche Bruderschaft ist auf den freien Einungswillen gegründet; aber die Zunft, die Innung ist es durchaus nicht.

---

[1] Siehe oben S. 167.

[2] Ob in frühester Zeit zunächst eine Anlehnung an die Bruderschaften der Kleriker stattfand, läfst sich nicht entscheiden. Eine der frühesten Erwähnungen über die Zulassung von Laien finde ich in dem Cartularium von St. Trond (herausg. von Piot, Brüssel 1870). Eine Bestätigung, die der Abt Nicolaus der fraternitas beati Eucherii im Jahre 1192 erteilte, giebt vor, nur die Satzungen des Abts Guntramnus, also etwa aus dem Jahre 1030 zu erneuern. Es findet sich hier die Bestimmung: Si quis extraneus admitti petierit, non nisi ex consulto servitorum admittetur (a. a. O. S. 154).

[3] Wie die Mainzer Weber von 1099 den custos ecclesiae als Monitorem und magistrum empfangen, so hatten die Walker von St. Trond noch im Jahre 1237 den custos ecclesiae als Obermeister. . Nullum ad officium magistratus accedere permitterent nisi prius custodi juramentum prestat. — Unum eis sacerdotem singulis annis de consilio custodis assignabimus (a. a. O. S. 193). Die Verweltlichung der Bruderschaft zeigte sich vor allem darin, dafs mit der Ausbildung der Selbstverwaltung an die Stelle des kirchlichen Beamten ein gewerblicher Vorsteher trat. Bei den Walkern von St. Trond hat dagegen der Custos ecclesiae noch im dreizehnten Jahrhundert sein altes Amt bewahrt.

[redacted]

Während der ganzen Entwicklungs- und Entstehungsperiode des Zunftwesens ist, soweit unsere Quellen reichen, keine einzige Zunft durch freie Einung begründet worden. Es handelt sich hier nicht etwa um einen Streit um Worte, den zu führen es sich wahrlich nicht verlohnen würde; sondern Einung der Handwerker und Verleihung des Zunftrechts fallen während der Entstehungsperiode des Zunftwesens zeitlich auseinander; sie sind nicht etwa, wie in späterer Zeit, nur äufserlich getrennte Akte. Während des zwölften Jahrhunderts und bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein ist die Bruderschaft stets schon vorher vorhanden, wenn ihr zunftmäfsige Rechte verliehen werden. So war es im Jahre 1149 in Köln, so 1197 bei den Schilderern in Magdeburg, so 1226 bei den Kürschnern in Basel, so überall, wo wir in jener Periode die Entstehung einer Zunft zurückverfolgen können. In allen diesen Fällen besteht die Bruderschaft längere Zeit in ihrem privatrechtlichen Wirkungskreise, bevor sie zu der Zunft umgestaltet wird. Erst nach der allmählichen Ausbildung öffentlichrechtlicher Organe und dem Ausbau lokaler Selbstverwaltung, wie sie sich seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts allgemein vollzogen hatten, konnte die Errichtung neuer Zünfte ohne den Umweg über die Bruderschaft erfolgen, und Einung der Handwerker und Verleihung des Zunftrechtes wurden nunmehr nur äufserlich getrennte, nicht mehr zeitlich auseinanderfallende Akte.

Die Theorie, welche die Entstehung des Zunftwesens auf die freie Einung der Handwerker zurückführt, beruft sich vor allem und mit besonderem Nachdruck auf das Privileg der Ziechenweber von Köln. Es ist der Grundstein, den diese Lehre sich selbst gesetzt hat. Doch gerade an dieser Urkunde — besser vielleicht noch als an denen von Mainz und Würzburg — erweist sich der Irrtum der Einungstheorie. Ihre Konstruktion ist historisch und begrifflich gleich unhaltbar. Sie ist historisch unzutreffend; denn die Urkunde sagt uns, dafs die Kölner Bruderschaft einen reichlichen Zeitraum vor 1149 ins Leben getreten ist und ihre Thätigkeit innerhalb des vorgesetzten, gewollten Kreises ausgeübt hat. Sie ist begrifflich unzutreffend; denn der Vertragswille der Weber war bei ihrer Einung keineswegs auf die Gründung einer Zunft gerichtet, sondern die Handwerker vereinigten sich zu dem ausgesprochenen Zweck einer kirchlichen Bruderschaft. Es ist aber nicht angängig, dem deutlich kundgegebenen Willensentschlufs nachträglich eine Auslegung unterzuschieben, die ihm sicherer Weise fremd ist und fremd sein mufste, und geschichtliche Vorgänge zusammenzuziehen, deren entscheidendes Merkmal gerade in ihrer Trennung liegt.

An der Thatsache, dafs aus der kirchlichen Bruderschaft späterhin eine Zunft wird, hat das Princip der freien Einung auch nicht den allerentferntesten Anteil. Die Einungstheorie erklärt die Entstehung der kirchlichen Fraternitäten, aber in keiner Weise die Entstehung der Zünfte; der bedenklichste ihrer Irrtümer

liegt deshalb darin, dafs sie die Stellung eines privatrechtlichen Vereins mit der Stellung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes vermengte und den für die private Fraternitas gültigen Hergang versehentlich auf den Erwerb des öffentlichen Zunftrechts übertrug. Der volle Gegensatz beider Begriffe darf dem Juristen ebensowenig entgehen, wie der thatsächliche Hergang, der in den Urkunden von Köln, Magdeburg und Basel klar dargestellt wird, sich der Wahrnehmung des Historikers entziehen kann. Die Annahme der freien Einung steht deshalb mit der urkundlichen Entstehungsgeschichte des Zunftwesens in jeder Weise im Widerspruch; die kirchlichen Fraternitäten wurden einfach als Zünfte angesehen und behandelt Hierbei wurde überdies der eigentliche Gegenstand der Untersuchung gar nicht getroffen; denn die Einungstheorie hat sich infolge ihrer Auffassung nicht damit beschäftigt, zu erklären, durch welche Vorgänge die lange bestehenden Bruderschaften der Handwerker zu Zünften geworden und in den Besitz der zünftlerischen Rechte und Verwaltungsbefugnisse gelangt sind. — Die späteren Erörterungen über die Bedeutung des Zunftzwangs werden uns Anlafs geben, dieser Frage näher zu treten.

Gewifs ist es erklärlich, wenn in der Geschichtschreibung vielfach die Neigung vorwaltet, eine beherrschende Erscheinung wie das Zunftwesen aus der einseitig wirkenden Willenskraft der Handwerker herzuleiten. Die rechtsgeschichtliche Untersuchung mufs indes zu einem andern Ergebnis gelangen; nach der juristischen wie nach der historischen Seite fehlt jeder innere Zusammenhang zwischen der Einungsthätigkeit und der Entstehung des Zunftwesens. Beide gehören zwei getrennten Rechtsgebieten an, die zeitlich ebensosehr wie begrifflich voneinander geschieden sind. Ein langwieriger Entwicklungsprozefs mufste die Grundlagen für ihre Verbindung erst bereiten. Gleichwohl wird man es verstehen, wenn in einem System, wie Gierke es durchgeführt hat, dem Grundsatz der freien Einung ein breiter Raum auch für die Entstehungszeit der Zünfte zugeteilt ist. Die Schilderung will hier bewufster Weise lediglich die Wirkung eines bestimmten Gedankens zur Darstellung bringen; die irreführende Ausschliefslichkeit ist hier vermieden, und die entwicklungsgeschichtlichen Momente kommen zu ihrem Recht. Anders dagegen stellen sich die neueren Theorien dar, die den vielgestalteten Entwicklungshergang nicht beachten und das Zunftwesen als die Erfindung eines schönen Tages behandeln. Diesen Anschauungen wird man unvermittelt entgegentreten. Das Zunftwesen ist nicht in der Weise entstanden, dafs die Handwerker eines Tages zusammenkamen mit dem Vorsatz: nun lasset uns eine Zunft gründen.

Der gewaltige Aufwand an Willen und Kraft, der das Zunftwesen schuf, wird nicht verkleinert, wenn wir uns über die einzelnen Vorgänge Rechenschaft geben. Im Gegenteil; wir sehen,

dafs der Handwerker seine Stellung in langem Ringen erkämpfen mufste; dafs er feste Ziele vor Augen hatte, denen er sich nur schrittweise nähern konnte, und die keiner einseitigen Bestrebung erreichbar waren. Die Untersuchung, die sich die Zergliederung des Zunftwesens zum Gegenstande setzt, kann an keiner Stelle mit einem einfachen Princip operieren.

So zeigte es sich uns auch, dafs der gewillkürte Zusammenschlufs der Handwerker in den Bruderschaften und die Konstituierung der Zunft in jeder Weise voneinander getrennt sind. Der Weg, den die originäre Handwerksbruderschaft zurückgelegt hat, ergab sich aus dem voraufgehenden Abschnitt; es war ein rein zeitliches Fortschreiten, keine innere organische Umbildung, wie wir sie bei den Magisterien kennen lernten. Das Princip der freien Einung findet seine Stelle in der ersten Begründung dieser Handwerksbruderschaften; durch die Kirche angeregt und geleitet, übernehmen sie den weiten Kreis der Aufgaben, in denen sich das gemeinsame brüderliche Handeln bethätigt. Ihr Gebiet und ihr Zweck gehören durchaus dem Privatrechte an. Der Eintritt der Bruderschaft in das Zunftwesen erfolgt nicht auf dem Weg der freien Einung. Die Bruderschaft mit ihren gewillkürten, abgegrenzten Aufgaben ist vorhanden, bevor sie die zunftmäfsigen Rechte von aufsen empfängt. Erst nach der vollendeten Ausbildung des Zunftwesens erfolgt die Zunftgründung durch unmittelbaren Zusammentritt, sei es, dafs zünftige Handwerker sich von einem gröfseren Verbande abtrennen, sei es, dafs bisher unzünftige Handwerker erstmalig das Zunftrecht erlangen.

Der ursprüngliche Vorgang vollzieht sich nunmehr in umgekehrter Folge; bei den neugegründeten Zünften wird nachträglich eine kirchliche Bruderschaft gestiftet und angegliedert.

Zweites Kapitel.

Der Zunftzwang. I. Historischer Teil.

Das zweite Problem, mit dem wir uns hier zu beschäftigen haben, ist das des Zunftzwangs[1]. Wir haben das Princip des Zunftzwangs nach seiner Bedeutung für das Zunftwesen zu betrachten, und dabei — unserer Aufgabe gemäfs — das Moment des Übertritts der Bruderschaft in das Zunftwesen insbesondere zu berücksichtigen.

Unsere Erörterungen scheiden sich hier in einen historischen und in einen dogmatischen Teil. Aus den Urkunden über die

[1] Es bedarf kaum des Hinweises, dafs unsere Ausführungen sich nur auf den ältesten Zunftzwang beziehen, nicht auf das spätere Monopol der Zünfte.

ersten Zunftprivilegien haben wir zunächst die notwendige Grundlage für unsere Darstellung zu beschaffen; demnach hat das vorliegende Kapitel die Aufgabe, das geschichtliche Material zur Beurteilung unserer Frage zusammenzutragen. In einem zweiten, nachfolgenden Kapitel werden wir uns dann mit den begrifflichen Scheidungen und mit der Stellung des Zwangsprincips zu dem Wesen der Zunft befassen.

Wir entnehmen das historische Material einer Reihe von Städten, in denen bis zum Jahre 1250 erstmalige Privilegierungen von Zünften stattgefunden haben, und die demnach um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich bereits die zünftlerische Verfassung besafsen. Aus den Urkunden verzeichnen wir denjenigen Inhalt, der für unsere Frage entscheidend ist. Hierzu benutzen wir teils die bereits im voraufgehenden besprochenen Urkunden, teils die im Anhang II (Gewerbeurkunden) gegebene Zusammenstellung.

Die magisterialen Handwerkerschaften bleiben hierbei unberücksichtigt[1]. Der Begriff des Zunftzwangs — wir werden hierauf noch zurückzukommen haben — ist den magisterialen Gewerken im allgemeinen fremd; zum Teil fanden wir bei ihnen sogar ein entgegengesetztes Princip, nämlich das der Amtsbürtigkeit. Das Magisterium kennt regelmäfsig kein besonders verliehenes Zwangsrecht, sondern nur das bestehende, allgemeine Recht des Amtes. Ich hebe dies besonders an dieser Stelle hervor, weil gerade die Magisterien durchweg finanzielle Leistungen aufzubringen und beizutreiben haben, und sie auch zu diesem Zweck eines besonderen Zwangsrechts gegenüber den Handwerksgenossen nicht bedürfen. — Wir müssen uns demnach gegenwärtig halten, dafs in der folgenden Übersicht die magisterialen Urkunden, und damit ein Teil gerade der ältesten Handwerkerschaften, fehlen.

Die Städte, deren Urkunden wir in unsere Besprechung einbeziehen, sind aus dem Gebiet des alten deutschen Reichs die folgenden: Köln, Magdeburg, Halberstadt, Helmstadt, Braunschweig und Basel[2].

---

[1] Mit Ausnahme der Magdeburger Schuster; s. unten S. 179.

[2] Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, wie die materielle Grundlage beschaffen ist, die der Zunftzwangstheorie seitens ihrer hauptsächlichsten Vertreter gegeben wird. Ich habe bereits S. 127 bemerkt, dafs Gothein zu Gunsten seiner Ansicht das Basler Bäckerweistum anführt; auch nicht die entfernteste Erwähnung des Zunftzwangs findet sich in dieser Urkunde. Die den Basler Kürschnern verliehene Urkunde dagegen überträgt keinen absoluten Beitrittszwang, sondern nur das Zwangsrecht für die Einziehung von Beiträgen, nebst der Befugnis, die Nichtzahlenden von den gemeinsamen Einrichtungen auszuschliefsen (s. unten S. 188). v. Below stützt seine Ansicht in folgender Weise: „Aus dem zwölften Jahrhundert haben wir mindestens volle sechs Zunftbriefe. Es sind: der Zunftbrief für die Fischerinnung zu Worms von

[redacted]

Die früheste Übertragung des Zwangsrechts finden wir bei den Ziechenwebern in Köln[1]. Der verliehene Zwang ist hier ein absoluter, der alle Handwerksgenossen ergreift. Die Begründung des Privilegs liegt in der Herstellung gemeinsamer Markteinrichtungen durch die Bruderschaft. Mit besonderer Sorgfalt wird hier die Form der Bestätigung durch die weltliche Obrigkeit behandelt; das Privileg empfängt eine zweimalige Bestätigung, einmal durch Vogt, Graf, Senatoren, Grofsbürger und den „Umstand", d. h. die Menge, die hier noch mit einem Beispruchsrecht erscheint; alsdann noch durch die besonders zusammengefafsten „angesehensten Männer der Stadt"[2].

Anders dagegen, und wesentlich einfacher, ist die Form, durch welche die Bruderschaft der Hutmacher in Köln im Jahre 1225 das Zunftrecht empfängt[3]. Die Verleihungsformel sagt hier lediglich: fraternitatem jure civitatis et modo conpetendi tenendam concessimus. Übertragende Behörde sind die beiden Magistri civium de consensu officialium de Richercegheide. Des Zunftszwangs geschieht hier keine Erwähnung; die Übertragung des Innungsrechts erfolgt hier ohne Benennung einer Zwangsbefugnis.

In Magdeburg statuiert, von den beiden dem Erzbischof Wichmann zugeschriebenen Urkunden, die der Schuhmacher

---

1106, der für die Schuhmacherinnung zu Würzburg von 1128, der für die Bettziechenweberinnung zu Köln von 1149, der für die Schuhmacherinnung zu Magdeburg von ca. 1158, der für die Gewandschneiderinnung zu Magdeburg von 1183, der für die Lakenmacherinnung im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen. Von diesen sechs Zunftbriefen sprechen fünf in bestimmter Weise den Zunftzwang als Zweck der Innung aus; einer, der Würzburger von 1128, erwähnt keinen (sic!) Zweck" (Histor. Ztschr. Bd. 58 S. 228). — Von den hier aufgezählten sechs Urkunden sind nun zwei, nämlich die Wormser Fischmarktordnung und das angeblich zwecklose Privileg der Würzburger Schuhmacher, überhaupt keine Zunftbriefe (s. unten Anhang II S. 220 und oben S. 165); von einem Zunftzwang enthalten übrigens beide Urkunden, die Wormser wie die Würzburger, nicht die geringste Spur. Das Privileg der Kölner Ziechenweber besagt das Gegenteil dessen, was ihm hier untergelegt wird; der Zunftzwang hat in keiner Weise den Zweck des Zusammenschlusses der Ziechenweber gebildet. Das (unechte) Privileg der Magdeburger Schuhmacher enthält ein Zwangsrecht nur gegenüber den Stadtfremden, und in keiner Weise den hier behaupteten Zunftzwang (s. hier oben S. 180 und Anh. S. 232); das der Gewandschneider ist ein nachgeschriebener Akt, der in späterer Zeit ohne Kenntnis des Originals angefertigt wurde (s. oben S. 153). In dem Braunschweiger Privileg endlich ist von dem Zunftzwang absolut keine Rede; v. Below hat nicht mehr und nicht weniger als — die Befreiung von dem Zwang, auf dem Markte feil zu halten, für die Verleihung des Zunftzwangs angesehen (s. unten S. 186). — Es ist unerfreulich, wenn man genötigt ist, einer solchen offenbaren Beugung der Urkunden entgegenzutreten.

[1] S. oben S. 168.

[2] Vgl. hierzu Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1863. Bd. I S. 542.

[3] Ennen und Eckertz, Qu. Bd. I S. 330.

den Innungszwang gegenüber den Stadtfremden, die zu den Markteinrichtungen zugelassen sein wollten, entsprechend den für Halberstadt (s. unten) und in den Urkunden Anhang II No. III. S. 232 gegebenen Bestimmungen. Das Privileg der Gewandschneider verfügt den Innungszwang schlechthin. Den Schilderern wird im Jahre 1197 das Recht verliehen, daſs sie ihren Meister selber wählen und ihr Gewerbe frei (d. i. nach ihrer eigenen Absprache und Satzung) ausüben sollen; und daſs niemand ihrer Zahl und ihrer Gesellschaft hinzutreten solle, er habe denn die Innung erworben[1]. Die Schwertfeger dagegen empfangen im Jahre 1244 das Recht, eine Innung zu bilden; der Innungszwang wird ihnen jedoch nicht verliehen. Der Eintritt in die Innung ist freigestellt[2].

Unter den Innungen zu Halberstadt besitzen die Schuhmacher die älteste Aufzeichnung; das Privileg, vom Jahre 1230, bestätigt ihnen ihr altes Innungsrecht, des Inhalts, daſs kein Auswärtiger ihr Handwerk üben solle, er habe denn zuvor ihre Erlaubnis erlangt[3]. Die Filzschuhmacher sollen der Bruderschaft und Gemeinschaft der Schuhmacher angehören und ein Recht mit ihnen haben; der Innungsvorstand soll sie zu gutem und ehrlichem Handwerk anhalten (cogere). Der ausgesprochene Zweck ist hier die Durchführung der Gewerbeschau und des Gewerbegerichts. — Den Krämern bescheinigt der Rat im Jahre 1253 den Empfang von neun Mark Silbers, die sie de suo artificio quod vulg. dicitur „inniche“ an die Stadt geleistet haben[4]. Fünf Jahre darauf, im Jahre 1258, bestätigt Bischof Volrad den Krämern „alle ihre Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nach Brauch und Gerechtigkeit der Krämer von Goslar“ und verspricht sie bei ihren Rechten que vulg. „inninge“ dicuntur zu erhalten[5]. Die Goslarer Krämer, auf die Bischof Volrad hier Bezug nimmt, bildeten eine Gilde, die in gewohnter Weise das ausschlieſsliche Recht hatte, gewisse Waren im kleinen zu handeln und zu verkaufen[6]. — Das Privileg der Weber vom Jahre 1283 besagt, entsprechend den obigen Festsetzungen bei den Schuhmachern, daſs kein Stadtfremder ihr Handwerk treiben dürfe, wenn er nicht Mitglied ihrer Bruderschaft ist[7]. Im folgenden Jahre 1284 empfingen die Hutmacher das Innungsrecht, ohne daſs ein Zwang irgend welcher Art erwähnt oder verliehen wird[8]. —

---

[1] Magdeburger U.-B. Bd. I S. 33.
[2] U.-B. S. 56.
[3] U.-B. d. Stadt Halberstadt, bearb. v. Schmidt, Halle 1887, Bd. I S. 35.
[4] U.-B. Bd. II S. 443.
[5] U.-B. Bd. II S. 443.
[6] U.-B. der Stadt Goslar, bearb. v. Bode, Halle 1896, Bd. II S. 31.
[7] U.-B. Halberstadt. Bd. I S. 145.
[8] U.-B. Halberstadt. Bd. I S. 151.

Die Urkunden von Helmstedt besitzen eine hervorragende zunftgeschichtliche Bedeutung. Schon im vorigen Jahrhundert ist ihnen eine vortreffliche Bearbeitung zuteil geworden durch J. Th. Lichtenstein, der eine Anzahl von Schriftstücken des Helmstedter Archivs herausgegeben und mit ausführlichem Kommentar versehen hat[1]. Die Erörterungen, mit denen Lichtenstein die von ihm veröffentlichten Urkunden begleitet, und von denen ich einige hier (in der Anmerkung S. 182 und im Anhang II No. V) wieder zum Abdruck bringe, haben noch heute ihren vollen rechtsgeschichtlichen Wert. Die Bedeutung der Zunftverfassung ist in ihnen klar herausgehoben, und auch die Scheidung zwischen Innung und Gildschaft, die sich in den Helmstadter Urkunden gut verfolgen läfst, ist von Lichtenstein richtig erkannt und in zutreffender Weise erklärt worden.

Das Innungsrecht des Helmstedter Handwerks geht auf eine frühe Zeit zurück; bereits in dem Stadtrecht, das Abt Gerhard im Jahre 1228 erteilte, ist gesagt: Dat Recht dat de Innyngen hebben, dat schullen se eschen von der Hant des Abbeth[2]. Die Innungen sollen das Recht, das sie haben, von dem Abte heischen, d. h. sie sollen sich ihr Recht jeweils von dem neuen Abte bestätigen lassen. Urkunden sind uns indes aus der dem Stadtrecht voraufgehenden Zeit nicht erhalten. Das erste vom Abte Gerhard verliehene Privileg, das die Hagensche Chronik verzeichnet, ist das der Knochenhauer vom Jahre 1244; ihnen folgen im Jahre 1247 die Schmiede und die Krämer[3]; im Jahre 1258 die Lakenmacher, die Kürschner und die Schneider[4]. Von den Knochenhauern und den Schneidern ist uns nur die Aufzeichnung der Hagenschen Chronik, von den Krämern dagegen das Originalstatut erhalten, aus welchem hervorgeht, dafs die Krämer das ihnen vom Abte Gerhard bestätigte Innungsrecht unter den Vorgängern des Abtes von altersher (sub antecessoribus nostris ab antiquo) besafsen. Die Lakenmacher, sowie die Kürschner und Schneider sind neugestiftete Innungen.

Bemerkenswert sind die Helmstedter Urkunden zunächst durch die klare Scheidung zwischen Innung und Gilde innerhalb ein und derselben Handwerkerschaft. Die Gilde ist der kirchlich-bruderschaftliche Verband; die Innung dagegen begreift die Verwaltung des gewerblichen Betriebs und der Handwerksangelegenheiten. Innung und Gilde werden innerhalb derselben

[1] Epistolae X observatiunculas historico-juridicas ex Diplomatibus Helmstadiensibus sistentes, Helmstedt 1745.

[2] Lichtenstein a. a. O. Epistola VII.

[3] Knochenhauer, Schmiede und Krämer a. a. O. Epistola VII.

[4] Vgl. a. a. O. Epistola VIII. Kürschner und Schneider wurden im ahre 1278 getrennt.

Handwerkerschaft gesondert erworben[1]. Die Urkunden zeichnen sich ferner aus durch die deutliche Hervorhebung der Rechte, die als der Kern der Privilegierung gelten; es ist dies das Recht der Meisterwahl und der eigenen Gerichtsbarkeit[2]. — Bezüglich des Zunftzwangs besteht nun ein voller Gegensatz unter den Urkunden. Die drei älteren Innungen, von denen die Kramer mit Sicherheit alten Bestandes sind, haben keinen Zunftzwang; der Eintritt in die Innung ist freigestellt[3]. Den neugestifteten Innungen dagegen wird das Zwangsrecht verliehen. —

In der Stadt Braunschweig, deren erste Handwerksurkunde vom Jahre 1231 eine magisteriale ist[4], ergehen im Jahre 1240 und 1245 die beiden vielbesprochenen Privilegien für den Stadtteil alte Wik[5]. Aussteller der ersten Urkunde ist der Vogt Hermann von Borsne; er überträgt quandam gratiam vendendi que vulgariter dicitur inninge burgensibus de veteri vico, ita ut dictam gratiam nullus habeat nisi tantum sit de voluntate burgensium prenominatorum. Durch die zweite Urkunde verleiht der Aussteller Herzog Otto omnibus nunc manentibus in veteri vico Bruneswich et illis qui in posterum illuc intrant, talem gratiam que vulgariter dicitur innibge, ut possint ibi emere et vendere pannum quem ipsi parant et alia omnia sicut in antiqua civitate Bruneswich. Unter den Auslegungen dieser Urkunden kommen vor allem die widersprechenden Meinungen von Nitzsch[6] und von Bodemann[7], dem Karl Hegel gefolgt ist[8], in Betracht.

Nitzsch erblickt in der Urkunde von 1240 „die Gesamtverleihung des Innungsrechts an die Stadt; diese befähigt die städtischen Behörden nicht allein, das Verkehrsrecht jedem Bürger, sondern auch den einzelnen Gewerben für ihre Produkte zu verleihen, d. h. in dem späteren alleingültigen Sinne gewerbliche Innungen zu organisieren, mit all den Rechten und der Kontrolle,

---

[1] Vgl. a. a. O. Epistola VIII Korsenwrechten und Skrader, sowie das hier im Anhang II No. V zum Abdruck gebrachte Schneiderstatut von 1301, nebst den Erläuterungen Lichtensteins.

[2] Eaque collegia jam ultra saec. XIII coepisse; neminem in ullum receptum fuisse collegium nisi soluta quadam pecunia; maximum eorum jus in eo positum fuisse ut magistrum eligerent qui causas eorum dijudicet praesertim eas propter quas multandi sint transgressores legum collegii „oere broeke“ et questiones solveret „swaricheyt“ difficultates quas inter sese „under langk“ movere possint. Lichtenstein a. a. O. Epist. VIII.

[3] Anhang II No. III. 2.

[4] S. oben S. 154.

[5] Braunschweiger U.-B. S. 9 u. 10.

[6] Sitzungsberichte der Berliner Akademie. Jahrgang 1879. S. 15 ff.

[7] Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, Hannover 1883, Vorwort S. XXIII.

[8] Städte und Gilden Bd. II S. 417; ferner ist hierzu zu vergleichen Doren, Kaufmannsgilden des Mittelalters, Schmollers Forschungen XII 2, Leipzig 1892. S. 135 ff. Varges, Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Conrads Jahrb. 1894. S. 804.

die eine herrschaftliche Einzelverleihung feststellte“ [1]. Bodemann, und mit ihm Hegel, dagegen ist der Ansicht, dafs mit dem Privileg nichts anderes gemeint sei, als das Recht, „Waren und Produkte in Schaufenstern und Läden auslegen und verkaufen zu dürfen, resp. das Recht des öffentlichen Feilbietens von Erzeugnissen oder Waren, in welchem Sinne der Ausdruck in Lüneburg gebraucht wird“. Stellen wir die beiden Meinungen scharf formuliert gegenüber, so fafst Nitzsch das Privileg von 1240 auf als das Recht, Innungen zu bilden; Bodemann-Hegel dagegen nur als das Recht, Waren an öffentlichen Orten zu verkaufen.

Wenn wir die Urkunde von 1240 als vollständig ansehen — sie ist uns nur in einer mangelhaften Abschrift überliefert —, so scheint sie mir nichts anderes zu besagen, als was Nitzsch annimmt. In seiner vorliegenden Fassung stellt sich das Privileg dar als die Übertragung des jus statuendi in Gewerbesachen an die Stadtbehörde; etwas anderes ist der Urkunde ihrem Wortlaute nach nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt es an jeder Grundlage für die Bodemann-Hegelsche Auslegung, die selbst für die Lüneburger Verhältnisse nur zum Teil zutrifft.

Der Gebrauch des Wortes „Innung“ war in Lüneburg durchaus nicht auf das Recht des öffentlichen Feilbietens beschränkt. So sagen die Kramer in einer Urkunde des Jahres 1410: „Dat wy in unsem werke und inninge bete herto gehad hebben, dat nen kramer, de in unsem werke edder inninge nicht enis, nenewys moge hyr lenk den dre dage to markede stan“ [2]. Gegenüber dieser unzweideutigen Stelle beruft sich Bodemann für seine Ansicht auf einen Ratsentscheid des Jahres 1477. Zwei Schuhmacher, Vater und Sohn, hatten beide die „Innung“ empfangen; der Rat entschied deshalb, dafs ein jeder von beiden für sich das Recht haben solle, ein Verkaufsbrett auszulegen [3]. Es erscheint nun an und für sich nicht zulässig, den Sprachgebrauch des fünfzehnten Jahrhunderts ohne weiteres auf das dreizehnte zu übertragen; indes der Ratsspruch

---

[1] Vgl. a. a. O. S. 16 u. 17. Der von Nitzsch S. 16 Zeile 4 gebrauchte Ausdruck „Verkehrsfreiheit für alle Einwohner und in allen Artikeln“ ist nach der auf der gleichen Seite gegebenen Erklärung nicht so aufzufassen, wie Hegel (a. a. O. S. 417 u. 418) annimmt, nämlich als „das Recht zu kaufen und zu verkaufen überhaupt“. Nitzsch versteht unter dem mehrdeutigen Worte Verkehrsfreiheit nach der beigegebenen Erläuterung und nach seiner gesamten wissenschaftlichen Anschauung das Verkehrsrecht, das Recht der Zulassung; d. i. die Freiheit in der dem Mittelalter geläufigen Bedeutung der licentia, der facultas, nicht in dem Sinn der Ungebundenheit, des freien Beliebens. Der Stil Nitzsch's ist oft herzlich schwer verständlich und mit der Klarheit der Hegelschen Darstellung nicht in Vergleich zu stellen; in diesem Fall aber ist die Meinung Nitzsch's nicht zweifelhaft.

[2] Bodemann a. a. O. S. 138. Hegel a. a. O. S. 429 Anm. 2.

[3] Bodemann a. a. O. Vorwort S. 25, Text S. 235. Hegel a. a. O. S. 429.

des Jahres 1477 besagt in keiner Weise, dafs selbst damals die Bedeutung des Wortes „Innung“ eine restringierte gewesen sei. Diesen Sinn hat die Stelle nicht. Der Erwerb der Innung schlofs in Lüneburg ebenso wie anderwärts, das Recht des öffentlichen Feilbietens in sich; in bestimmten Wendungen und in einem verständlichen Zusammenhang wird der Ausdruck — und nicht etwa in Lüneburg allein — auch in beschränktem Sinne gebraucht; wie denn überhaupt das Mittelalter die Bezeichnung für ein Recht und für die darauf gegründete Abgabe gleichmäfsig anwendet[1]. Wir können aber durchaus nicht dieses minus einfach an die Stelle des majus setzen; noch weniger können wir die beschränkte Bedeutung eines Wortes auf Braunschweig übertragen, wenn sie — wie im übrigen die Urkunde der Kramer zeigt — nicht einmal für Lüneburg Gültigkeit hat.

Ganz im Gegensatz hierzu steht sogar der Sprachgebrauch für Braunschweig fest, und zwar durch örtliche Urkunden der gleichen Zeit und des gleichen Ausstellers. Der oben wiedergegebene[2] Artikel des Ottonischen Stadtrechts zeigt, dafs der Ausdruck Innung in Braunschweig in dem allgemeinen Sinne gebraucht wurde, nämlich zur Bezeichnung des körperschaftlichen Verbandes der Handwerker; nicht aber in dem beschränkten Sinne, als Bezeichnung für das Recht des öffentlichen Feilbietens.

Wenn wir also das Privileg von 1240 für sich und seinem Wortlaute nach nehmen, so erblicken wir in ihm mit Nitzsch die Gesamtverleihung des Innungsrechts an die Stadt, d. i. die Übertragung des jus statuendi in Gewerbesachen an die Stadtbehörde. Indes es bleibt hier noch ein Bedenken bestehen. Beiden Auslegungen, der von Nitzsch wie der von Bodemann-Hegel, gleichviel ob sie die gratia vendendi que innunge dicitur als Innungsrecht im weiteren Sinne oder nur als Recht des öffentlichen Feilbietens erfassen, ist gemeinsam, dafs sie das Privileg von 1240 als eine Verleihung an die gesamte Bürgerschaft erklären. Mir scheint es indes fraglich, ob das Privileg den allgemeinen Geltungsbereich hatte, den man ihm beimifst; mindestens eine starke Vermutung spricht dafür, dafs es nur auf die Lakenmacher bezogen sein will.

Fünf Jahre nach der Erteilung der Urkunde von 1240 empfangen die Lakenmacher der alten Wik das gleich unten zu besprechende Sonderprivileg. Allgemeine Privilegierung der Stadtbehörde und gesonderte Privilegierung eines einzelnen Handwerks erscheinen nun, wenn auch nicht geradezu unverträglich, so doch schwer vereinbar. Hierzu tritt noch ein äufserer Umstand. Als Aufbewahrungsort der verlorenen Originalurkunde von 1240 werden genannt die Gildelade der Tuchmacher selbst und die Sankt Magni-Kirche, zu der wiederum die Tuchmacher in nachweis-

[1] S. oben S. 163.
[2] S. oben S. 155.

baren Beziehungen standen[1]. In beiden Fällen kann nicht die Stadtbehörde als Empfängerin der Urkunde in Frage kommen; vielmehr sind darnach nur die Tuchmacher als Besitzer und damit als die Destinatare der Urkunde zu betrachten. Es besteht also eine begründete Vermutung dafür, dafs sich das Privileg von 1240 nicht auf die gesamte Bürgerschaft erstreckte, sondern dafs es sich nur auf die Lakenmacher bezog und ihnen das Innungsrecht nebst Innungszwang übertrug. Ob irgend ein entsprechender Vermerk sich im Original der verlorenen Urkunde befand, läfst sich heute in keiner Weise mehr feststellen. —

Im Jahre 1245 ergeht, wie oben bemerkt, ein zweites Privileg im Stadtteil alte Wik. Empfänger sind die Lakenmacher, oder wie die Urkunde sagt, die, welche Tuch selber bereiten. Die Tendenz des Privilegs wird in der kurzen Urkunde zweimal deutlich ausgesprochen; der Herzog sagt, dafs er den Lakenmachern der alten Wik eine solche Innung verstatte, wie sie in der Altstadt Braunschweig besteht, und dafs er durchweg das gleiche Recht verwillige, wie es die Bürger der Altstadt haben. Der Herausgeber des Urkundenbuches, Hänselmann, ist also im Recht, wenn er bemerkt: „in eigentümlicher Weise läfst der Wortlaut der Urkunde den Umfang der durch sie verliehenen Rechte zweifelhaft". Der Herzog überträgt, mit einer überaus häufigen Wendung, ein anderweit übliches Recht, das für die Parteien durch den Ort der Herkunft genügend gekennzeichnet ist und deshalb keiner näheren Angabe bedarf. Hier ist es das Recht der altstädtischen Lakenmacher, von dem keine Aufzeichnung auf uns gekommen ist. —

Wir fassen nun die voraufgehende Besprechung der beiden vielumstrittenen Braunschweiger Privilegien kurz zusammen. Liest man die Urkunde von 1240 streng nach ihrem Wortlaut, so überträgt der Vogt Hermann von Borsne durch sie an die Stadtbehörde der alten Wik allgemein das Recht Innungen zu organisieren; das Privileg von 1245 stellt sich alsdann dar als die besondere Privilegierung der dortigen Lakenmacher durch Herzog Otto. Wenn man dagegen, unsern obigen Ausführungen folgend, für die beiden Urkunden von 1240 und 1245 ein und denselben Destinatar annimmt, so empfangen die Lakenmacher der alten Wik durch das erste Privileg von Hermann von Borsne das Innungsrecht nebst Innungszwang; durch das zweite Privileg verleiht ihnen dann Herzog Otto noch die ihrem Inhalte nach unbekannten Rechte der Altstädtischen Lakenmacher. —

Als dritte unter den Handwerksurkunden der Braunschweiger

---

[1] Nach Dürre (a. a. O. S. 480) hatten die „Meistergesellen der Tuchmacher in der Altenwik ein heiliges Kreuz in der Sankt Magni-Kirche wo nicht geschenkt, so doch reich ausgestattet". Es ist danach anzunehmen, dafs die Tuchmacher dort ihre Bruderschaft hatten.

Stadtteile haben wir das Privileg zu nennen, das Herzog Albrecht im Jahre 1268 den Lakenmachern des Hagens erteilte[1]. Die Urkunde giebt sich als die erstmalige Aufzeichnung gewisser Rechte, die durch mündliche Überlieferung auf Heinrich den Löwen zurückgeführt werden. Mehr als eine solche Altersberufung auf Herzog Heinrich enthält die Urkunde nicht. Insbesondere hebt der Aussteller, Herzog Albrecht, mehrfach hervor, dafs bis auf seine Zeit keinerlei schriftliche Aufzeichnung, sondern nur mündliche Überlieferung bestanden habe.

Das Privileg, ausführlicher als die beiden voraufgehenden, nennt zwei Berechtigungen des Handwerks: die Befreiung vom Markt- und Kaufhauszwang, und das Zunftgericht. Die Hagenschen Lakenmacher haben darnach zunächst das wertvolle Recht, ihr Tuch in ihren eigenen Häusern oder wo es ihnen sonst beliebt, zu verkaufen; sie sind also nicht gezwungen, auf dem Markt, im Kaufhause oder in Kammern feil zu halten[2]. Sie haben ferner zwei Meister, um alle Übertretungen innerhalb des Amtes zu richten. Den Zunftzwang hat die Innung nicht. —

Indem wir wegen einiger anderer Privilegierungen aus dem Gebiete des alten deutschen Reichs auf den Anhang II No. III verweisen, wenden wir uns zu den bedeutsamen Zunfturkunden der Stadt Basel. Die Stadt hat bei dem Zunftwesen gewissermafsen Pate gestanden; denn hier zuerst wird in einer Handwerksurkunde der Ausdruck Zunft in der Bedeutung gebraucht, die ihm seitdem verblieben ist. Die schon lange Zeit bestehenden kirchlichen Fraternitäten der Basler Handwerker wurden „Zünfte“[3] genannt und behielten ihren alten Namen bei, als sie in Körperschaften des öffentlichen Rechts umgewandelt wurden.

Sechs Zunftbriefe haben die Basler Bischöfe in der Zeit von 1226 bis 1269 erteilt; nämlich im Jahre 1226 an die Kürschner, 1248 an die Maurer, Zimmerleute und Wagner (die Zunft zu Spinnwettern) und im gleichen Jahre an die Metzger; 1260 an die Schneider; 1264/1269 an die Gärtner; 1268 an die Weber und Linwetter[4]. Eine jede dieser Urkunden ist für sich von Bedeutung; als Ganzes be-

---

[1] Braunschweiger U.-B. S. 14.

[2] Hegel a. a. O. Bd. II S. 418. Die entgegengesetzte Verpflichtung, der Kaufhauszwang, bildete die Regel. Vgl. aus dem dortigen Rechtsgebiete: Salzwedel A. 1233. Nullus in eadem civitate inhabitantium pannum incidere presumat nisi in domo communi et venali (Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. Teil. Bd. 14 S. 1). Bremen A. 1263. Nullus debet pannum laneum incidere nisi in redditibus civitatis inter pannicidas (Bremisches U.-B., herausg. v. Ehmk und v. Bippen, Bd. I S. 254). Vgl. ferner Schmoller, Tucherzunft S. 427.

[3] Über den Ausdruck Zunft vgl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz.

[4] Basler U.-B. Bd. I S. 76 resp. 142. 158. 290. 314, Bd. II S. 6.

trachtet, umschliefsen indes diese Privilegierungen eine fortschreitende Ausgestaltung des Zunftwesens *in drei Stufen*. Das Privileg der Kürschner ist vorbildlich für die drei ersten Zünfte; das der Schneider stellt den Abschlufs der ersten Zunftbewegung dar; die beiden letzten Privilegien der Gärtner und der Weber zeigen eine neue Entwicklung und lassen den polititischen Charakter der Zünfte scharf hervortreten. Wir werden die Besprechung der Urkunde in der hier gegebenen Reihenfolge und Gliederung vornehmen.

Der verfassungsmäfsige Aufbau der drei ersten Zünfte (Kürschner, Spinnwetter und Metzger) wird durch das Zusammenwirken von drei Faktoren gebildet:

1. Die Handwerker sind bereits *vor Empfang* des Zunftprivilegs zu einer kirchlichen Bruderschaft verbunden und für ihre gemeinsamen Zwecke thätig.
2. Durch die bischöfliche Privilegierung wird der Bruderschaft eine obrigkeitliche Zwangsgewalt beigelegt zur Durchführung der Zunftbeschlüsse *gegenüber den Zunftgenossen*.
3. Die nichtzünftigen Handwerker des gleichen Gewerbs sind der zünftlerischen Zwangsgewalt *nicht* unterworfen, dagegen auch von den gemeinen Rechten und Einrichtungen der Zunft ausgeschlossen.

Der erste Punkt — das zeitliche Voraufgehen der Bruderschaft — ist zuvor bereits (S. 160 ff.) eingehend behandelt worden und bedarf hier keiner weiteren Erläuterung. Der zweite Punkt bildet den eigentlichen Kern des Privilegierungsaktes. Die konstitutive Formel lautet bei allen drei Zünften gleichmäfsig: condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum adprobavimus; die Absprache, die Satzung, das Gesetz, von den Handwerkern vereinbart, bestätigen wir[1]. Hiermit erhält der Zunftwille bindende Kraft; aber vorläufig — die weitere Entwicklung werden wir später sehen — *nur* gegenüber den Zunftgenossen. Nur diese werden durch das Condictum verpflichtet.

Es ist hierbei zu bemerken, dafs die Worte pro honore et utilitate civitatis nostre an dieser Stelle keine Kanzleifloskel sind; sie haben rechtsförmliche Bedeutung und bilden einen integrierenden Bestandteil des Privilegs. Bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein wurde den nachsuchenden Handwerkern vielfach der Eid abverlangt, dafs die von ihnen eingereichten Satzungen zur Ehre der Stadt, zum gemeinen Nutzen und Besten gemacht seien, und erst auf diese Versicherung, welche als die ratio legis galt, erhielten sie ihr Privileg. Die Verwahrung findet sich in den meisten sorgfältig abgefafsten Zunfturkunden; denn die — stets

[1] Vgl. den *Abstand* gegenüber der bei der Aufzeichnung des Bäckermagisteriums gebrauchten Formel; s. oben S. 127.

stillschweigend vorbehaltene — Aufhebung des Privilegs beruhte auf der gleichen Begründung. Das erteilte Recht galt als verwirkt, wenn der Behörde glaubhaft gemacht wurde, dafs eine Zunft Absprachen treffe, die dem gemeinen Nutzen zuwiderlaufen. Erst in der späteren Zeit, als der Rechtsgrund der Zunftprivilegien ein anderer geworden war, wurden auch die Formeln pro honore et utilitate civitatis, zum gemeinen Nutzen, au prouffit du commun und ähnliche, bedeutungslos.

Der dritte Punkt ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Zunftzwangs. Auch die hierher gehörenden Bestimmungen sind bei allen Zünften gleichartig abgefafst. Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate noluerint interesse, ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludantur. Wer aus ihrem Handwerk nicht ihrer Gesellschaft angehören will, der soll von der Arbeit für eigenes Gebieten und von dem Marktverkehr in Kauf und Verkauf und von aller Gemeinschaft mit ihnen gänzlich ausgeschlossen sein, heifst es bei den Kürschnern. Ab officio operando pro suo arbitrio in civitate penitus excludantur, heifst es bei den Spinnwettern. Nichil in communibus macellis quantum in vendendo carnes agere habeant, immo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Wer der Zunft nicht beitreten will, der soll in den gemeinen Bänken, soviel den Fleischverkauf angeht, nichts zu schaffen haben, und von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein, lautet die Bestimmung bei den Metzgern.

Dem nicht zünftigen Handwerker wird also untersagt, für eigenes Gebieten, das ist für eigene Rechnung zu arbeiten, und er hat keinen Teil an den gemeinsamen Einrichtungen der Bruderschaft. Die Zunft will die Thätigkeit der ihr angehörigen Handwerker beherrschen und regeln, aber die ausgedehnte Lohn- und Hausarbeit bleibt unabhängig. Es besteht kein Beitrittszwang für alle Handwerksgenossen. Das Ziel der Privilegierung geht lediglich dahin, dafs die Zunft (die alte Bruderschaft) bindende Absprachen innerhalb i h r e s e i g e n e n B e r e i c h s treffen darf.

Diese ersten Bestrebungen der Basler Handwerker nach Leitung und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten erreichen mit dem Jahre 1260 ihre gröfste Ausdehnung und ihren Abschlufs. In dem Privileg, das Bischof Berthold in diesem Jahre den Schneidern erteilt, erklärt er, dafs fast alle Handwerksleute der Stadt die gesuchte Organisation erlangt haben; er verstattet deshalb auch den Schneidern, sich unter dem gleichen Recht wie das der übrigen Handwerker zu einer Zunft zusammenzuschliefsen. Die Urkunde, weniger ausführlich als die vorangehenden, behandelt die Zunft bereits als eine feststehende allgemeine Einrichtung, die in ihrer ausgebildeten Form übertragen wird. —

Dieser erste Stand des Basler Zunftwesens änderte sich mit dem Regierungsantritt Heinrichs von Neuenburg. Der Bischof suchte in den Handwerkern eine thatkräftige Beihilfe, einen Zuwachs zu seiner Macht; die Waffenfähigkeit und kriegsmäfsige Organisation treten nun unvermittelt an die erste Stelle der Zunftprivilegien. So trennt ein weiter Abstand die Urkunden Heinrichs von Neuenburg von denen seiner Vorgänger, nach der formalen wie nach der materiellen Seite. Die Formel „pro honore et utilitate civitatis“ ist weggefallen; statt dessen wird gesagt „unde sol man daz wissen, daz wir inen unde si uns und unserm gotzhaus gesworn hant zi helfenne zi untern nöten und wir inen z' irn nöten gegen menlichen“. Von einem Verband und Gesetz zu Ehr und Nutzen der Stadt ist nicht mehr die Rede; der Bischof gebraucht die zunftmäfsig organisierte Handwerkerschaft als ein politisches Werkzeug. Die Zunft hat damit ihre zweite, gröfsere Wandlung vollzogen; aus der kirchlichen Bruderschaft ist eine politische Korporation geworden, die neue Rechte und neue Verpflichtungen übernimmt.

Nunmehr verschieben sich auch die Grenzen des Zunftzwangs. In dem Gärtnerstatut (a. 1264/1269) findet sich zuerst die Bestimmung: „Wir erlouben inen ouch, swer sich mit ir antwerke begat, das si den twingen mugent mit dem antwerk in ir zunft“. Denn, heifst es weiter, wer ein rechter Genofs ist des Handwerks und sich damit befafst, der soll ihr Gebot zahlen und ihres Banners warten. Die erweiterte Pflicht brachte ihnen dies erweiterte Recht. Nunmehr handelt es sich nicht mehr darum, den Absprachen innerhalb der Zunft bindende Kraft zu verleihen; sondern der politische Verband verlangt eine Stärkung seines Bestandes und eine Hinausschiebung seiner äufseren Grenzen. Jetzt erst haben die Basler Zünfte den Zunftzwang in seiner qualifizierten Form; das ist, nicht als das gesuchte Recht der Selbstsatzung und Selbstverwaltung, sondern als das gesteigerte Recht einer mit besonderen Pflichten beschwerten Genossenschaft.

Wie sehr den Handwerkern selber ihre frühere Stellung durch diese neue Verfassung verändert schien, ersehen wir am besten daraus, dafs sich die Maurer und Zimmerleute im Jahre 1271 einen neuen Zunftbrief ausfertigen liefsen. Erst 23 Jahre zuvor, im Jahre 1248, hatten sie von Bischof Lütold ihr erstes Privileg empfangen. Die spätere Urkunde aber nimmt den Inhalt der früheren in ihrem Texte vollständig auf; die Neuerungen, die sie hinzufügt, bestehen in nichts anderem als in den obenerwähnten Bestimmungen; es ist das Versprechen der gegenseitigen Hilfeleistung wider jedermann, und der Verleihung des jetzt absoluten Zunftzwangs. —

So erweisen die Basler Urkunden auch für die vorliegende Frage ihren hohen Wert. Wir können an ihnen nicht allein die erste Bedeutung des Zwangsrechts in einer für die Zunft-

geschichte besonders hervorragenden Stadt feststellen; sie zeigen uns auch in historischer Folge die weitere Entwicklung, die der Begriff des Zunftzwangs genommen hat. —

Aus dem Gebiete Frankreichs haben wir für den Zeitabschnitt, dem diese Zusammenstellung gilt, das Material bereits in dem ersten Buche unserer vorliegenden Darstellung gegeben. Die Pariser Urkunden kennen den Zunftzwang nicht. Da die älteren Urkunden magisterial sind, so kommen an dieser Stelle für uns nur die Aufzeichnungen des Livre des Métiers in Betracht; der Zunftzwang wird in ihnen nirgends verliehen.

Unter den Provinzialstädten, die bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Zunftprivilegierungen empfingen[1], hat nur eine einzige den Zunftzwang aufzuweisen; es ist dies Pontoise. Der Bäckerzunft wird im Jahre 1217 bestätigt, dafs niemand in Pontoise Brot backen darf, nisi qui sit legitimus bolengerius. Insbesondere erwähnen Montpellier, Marseille, Beauvais, Châlons, Chartres den Zunftzwang nicht; ebensowenig kennt ihn das Weberstatut von Etampes[2].

Wenn wir die voraufgehende Zusammenstellung überblicken und sie in Verbindung bringen mit den magisterialen Zeugnissen, so ergiebt sich ohne weiteres, dafs die Meinung, der Zunftzwang bilde den ersten Zweck der Zunft, jeder materiellen Grundlage entbehrt. Bei der Mehrzahl der Handwerkerschaften alten Bestandes fehlt der Zunftzwang vollständig. Wo sich im übrigen das Zwangsrecht findet, wird es zumeist in beschränkter Weise verliehen. Der absolute Zwang wird nur in einzelnen, besonders begründeten Fällen statuiert; in der Hauptsache geschieht dies bei Unternehmungen der Handwerker, die über den ursprünglichen Zweck des Verbandes hinausgehen. —

Für unsere eigene Darstellung hatte die Besprechung dieser Urkundenreihe das geschichtliche Material zu liefern, auf Grund dessen wir im nachfolgenden die dogmatische Erörterung des Zunftzwangs vornehmen und insbesondere seine Bedeutung für den Übertritt der Fraternitas in das Zunftwesen feststellen können.

Drittes Kapitel.

Der Zunftzwang. II. Dogmatischer Teil.

Die Sichtung des Inhalts der ersten Zunftprivilegien hat uns gezeigt, welche Mannigfaltigkeit mit Bezug auf den Zunftzwang herrscht. Eine Anzahl von Handwerkerschaften — und keines-

[1] S. oben S. 106 ff.
[2] S. oben S. 121.

wegs blofs magisteriale — besteht ohne jede Übertragung eines Zwangsrechts. Doch auch da, wo die Verleihung stattfindet, erfolgt sie in der verschiedensten Ausdehnung, bald in absoluter, bald in beschränkter Weise; und innerhalb ein und derselben Stadt finden sich vielfach die gröfsten Gegensätze. Demgegenüber erwächst nun für die dogmatische Erörterung die Aufgabe, die einheitliche Substanz des Zwangsbegriffs zu ermitteln.

Die Verschiedenheit der Zwangsrechte, die sich aus den Urkunden ergab, läfst zunächst keine einheitliche Zusammenfassung zu. Die einzelnen Privilegien, welche den Zwang aussprechen, zeigten sich vielmehr unter einander scharf geschieden, und die in ihnen enthaltenen Befugnisse setzen sich durchaus abweichende Ziele. Die durch den Zunftzwang mitgeteilten Berechtigungen erstrecken sich auf gänzlich gesonderte Gebiete. Nach den von *Schmoller*[1] aufgestellten Scheidungen können wir in ihnen drei getrennte Richtungen erkennen: den sachlichen, den persönlichen und den örtlichen Zwang.

Die mildeste Form war die *sachliche* Abgrenzung; sie unterstellte jeden Handwerker, gleichviel ob Mitglied der Zunft oder nicht, der zünftlerischen Schau und Polizeistrafgewalt. Der *persönliche* Zunftzwang schafft ein gesteigertes Recht, das jeden Handwerksgenossen in den Verwaltungskörper der Zunft einbezieht. Wer das Gewerbe betreibt, soll mit der Zunft „heben und legen“. Die dritte Form der Abgrenzung des zünftlerischen Zwangsrecht endlich ist die nach dem *örtlichen* Umfang[2].

Ein gleiches Mafs der durch den Zunftzwang verliehenen Rechte ist somit nicht vorhanden. Sobald wir den Inhalt des Zwangsrechts zu erfassen suchen, zerfliefst er in eine Reihe der verschiedensten lokalen Berechtigungen und Befugnisse. Die weiten Abstände im einzelnen haben sich uns in den zuvor besprochenen Urkunden gezeigt. Die Zwangsrechte streben offensichtlich danach, nur einzelne Verhältnisse und Beziehungen zu ordnen und dem Bedürfnis eines bestimmten Falles zu entsprechen. Eine feststehende Rechtsnorm, aus der sich allgemein gültige Berechtigungen ableiten lassen, ist in ihnen nicht enthalten.

Während so der Zunftzwang nach seinem positiven Inhalt einer Zusammenfassung widerstrebt, zeigt er sich dagegen nach der negativen Seite einheitlich abgegrenzt. Er ist *nicht* zu erfassen als ein genossenschaftliches Ausschliefsungsrecht; er hat *nicht* die Tendenz eines gewerblichen Vorrechts.

Das der Korporation verliehene Zwangsrecht schafft lediglich die Verpflichtung für die Angehörigen eines bestimmten Gewerbebetriebs, zu den gemeinen Lasten beizutragen. Die dahin gehende Rechtsmeinung der Urkunden hat sich uns bei der Besprechung im voraufgehenden Kapitel gezeigt. Wir können darnach die

---

[1] Tucherzunft S. 384.
[2] *Schmoller* a. a. O.

[redacted]

allgemeine Regel aufstellen: wo eine neuprivilegierte Handwerkerschaft gemeinsame vermögensrechtliche Leistungen zu erfüllen hat, da empfängt sie bei dem Privilegierungsakt zugleich den Zunftzwang. Dieser Zunftzwang stellt sich mithin nach seiner rechtlichen Natur genau dar als Beitragszwang, und nicht als Beitrittszwang[1].

Ebensowenig wird durch den Zunftzwang die wichtige Frage des Marktverkehrs berührt[2]. Die breite und wesentliche Aufgabe, welche das Mittelalter hier der handwerklichen Selbstverwaltung zuweist, steht in keiner Verbindung mit den Zwangsrechten. Die Innungen mit Zwangsbefugnis treten sogar auf dem Gebiet des Marktverkehrs an Bedeutung weit zurück gegenüber den Handwerkerschaften, die den Zunftzwang überhaupt nicht kannten. Gerade der hauptsächlichste Teil der mittelalterlichen Markt- und Verkehrspolizei fällt in den Bereich solcher Gewerke alten Bestandes, die den Zunftzwang nicht besafsen. —

Jede Behandlungsweise des Zunftzwangs, die das zünftlerische Zwangsrecht als einen Inbegriff von gemeingültigen Berechtigungen gewerblicher Art ansieht, ist nach der historischen, wie nach der begrifflichen Seite unzutreffend und verfehlt. Jede Darstellung, die von dem Inhalt des Zunftzwangs ausgeht, kann zu keiner allgemein anwendbaren Auffassung gelangen. Denn der Zunftzwang will nicht die Thätigkeit der Zunft erschöpfen, er deckt sich in keiner Weise mit dem Wesen, er gehört nicht zu dem materiellen Bestande der Zunft.

Eine gemeingültige Rechtswirkung mufs dagegen dem Zunftzwang innewohnen. Denn da die Bestrebungen der Handwerker ein gleichartiges Ziel verfolgten und erreichten, so mufs all diesen Gegensätzen ein gemeinsamer Rechtsgedanke zu Grunde liegen. Wenn wir demnach die Substanz des Zwangsbegriffs ermitteln wollen, so haben wir ebenso die Urkunden zu berücksichtigen, in denen der Zunftzwang verliehen wird, als die, in denen er nicht genannt ist. Wie der Zunftverband als solcher stets den gleichen Zwecken diente, so müssen diese allgemeinen Zwecke auch von denjenigen Zünften erfüllt werden, bei denen der Zwang nicht erwähnt wird.

Die Privilegierungen dieser letztern Art verbriefen nun teils schlechthin das Recht, eine Innung zu haben, jus quod innunge vocatur; teils geben sie den Statuten einer Zunft Gesetzeskraft,

---

[1] Vgl. Schmoller a. a. O. S. 385: „Wir sehen ganz deutlich, dafs der älteste Zunftzwang, abgesehen vom Gerichts- und Polizeizwang, nur als Steuer- und Dienstzwang auftrat. Von der Absicht, ein wichtiges gewerbliches Vorrecht zu schaffen, war in der Hauptsache, jedenfalls bei den Webern, nicht die Rede“.

[2] Schmoller a. a. O. S. 387: „Nicht erst Folge des Zunftzwangs war es, dafs man Fremde überhaupt nur bedingt und beschränkt zum Handel auf dem städtischen Markte zuliefs“. Stieda a. a. O. S. 91 ff.

entweder durch einfache Bestätigung der herkömmlichen Gebräuche des Handwerks, oder durch Aufzeichnung der einzelnen vereinbarten Artikel. Betrachten wir diese Privilegierungsakte insgesamt, so ergiebt sich als ihre Substanz die Anerkennung und Sicherung des Zunftwillens.

Ganz denselben Zweck verfolgt die Verleihung des Zwangsrechts. Der Zunftzwang hat von Anbeginn nicht gewerberechtliche, sondern formalrechtliche Bedeutung; er ist die Rechtsform, vermittelst derer die Durchführung des Zunftwillens sichergestellt wird. Dies ist der Grundbegriff, den wir aus den einzelnen Scheidungen und Umgrenzungen herausziehen; dies auch das allgemeine Ziel, das wir aus der Richtung des urkundlichen Materials erkennen konnten.

Im Anschlufs an dies Ergebnis haben wir nun des weiteren das Verhältnis des Zunftzwangs zu dem Zunftwesen zu erörtern.

Der Zunftzwang hat sich uns dargestellt nicht als ein gewerbliches Ausschliefsungsrecht, sondern als ein jurisdiktionelles Gebietungsrecht. Hieraus erklärt sich nun der Abstand in den Urkunden, die den Zwang bald gar nicht, bald in mehr oder minder beschränkter Weise verleihen. Der Zunftzwang hatte in den Privilegien die Bedeutung, die Rechtssphäre der Zunft zu bestimmen. Das Recht der Zunft konnte aber beruhen

1. auf nachweislicher Übung und anerkanntem Besitz;
2. auf dem Gesetz.

War der Besitz des Rechts vorhanden, so bedurfte die Zunft nur der Aufzeichnung und Bestätigung. Fehlte das Recht, so trat das Gesetz ein, und zwar unter der gröfsten Verschiedenartigkeit der Mittel bei steter Einheit des Zwecks. Das Privileg überträgt alsdann entweder schlechthin das Recht eine Innung zu haben, die hierdurch Rechtspersönlichkeit erhielt; oder es überträgt eine Zwangsbefugnis, welche ganz die gleiche Rechtswirkung hervorbrachte. Die bestehenden Rechts- und Organisationsverhältnisse, mit deren Darstellung wir uns mehrfach beschäftigt haben; der örtliche und besondere Betrieb eines Handwerks und seine Produktionsweise wirkten bestimmend auf diese Formen der Privilegierung. So finden wir die verschiedensten Abstufungen in den Privilegien, je nachdem der gewollte Zweck in der einen oder andern Weise gesichert erschien.

An dieser Stelle zeigt sich nun die hervorragende Bedeutung, die dem Zunftzwang für die Überleitung der Bruderschaft in das Zunftwesen zukommt. Denn die kirchliche Bruderschaft besafs keinerlei Recht, um ihre Genossen über den Kreis der ursprünglichen Aufgaben hinaus zu verpflichten. Sie konnte vermögensrechtliche Leistungen für weltliche Zwecke weder auf-

legen noch eintreiben; sie konnte ihren Absprachen über den Betrieb des Handwerks keine bindende Kraft geben; dies Recht mufste erst geschaffen werden. So empfangen die Kölner Ziechenweber, so die ersten Basler Zünfte eine Zwangsbefugnis; die Kölner Hutmacher, die alten Helmstedter Innungen erwähnen sie nicht; in Magdeburg, in Halberstadt wird der Zwang nur gegenüber den Stadtfremden verliehen; und doch ist in allen Fällen ganz der gleiche Verband und das gleiche Recht entstanden. Der Zunftzwang ist kein substantieller Teil der Zunft. Seine Bedeutung ist eine rein formalrechtliche; er bezweckt die Schaffung eines noch nicht vorhandenen Gebietungsrechts, einer jurisdiktionellen Befugnis für die neue Körperschaft. —

Wenn wir somit den Zunftzwang lediglich als eine Rechtsform ansehen, so haben wir die Frage zu stellen, welches der materielle Inhalt gewesen ist, der durch das Zunftprivileg, sei es mit oder ohne Zwangsformel, übertragen wurde. Die Entwicklung des Magisteriums giebt uns die Antwort, und jedes Zunftstatut, das sich nicht auf die konstitutive Verleihungsformel allein beschränkt, bestätigt sie. Es war die eigene Gerichtsbarkeit, das Recht der Selbstsatzung und Selbstverwaltung, das der Handwerkerstand durch die Zunft erlangte[1]. In herrschaftlichen und kirchlichen Verbänden zusammengeschlossen, bildete der Handwerker den einheitlichen Willen der Genossenschaft; durch stetes Vordringen, in der ununterbrochenen Arbeit, die ein Jahrhundert füllt, erreichte er den Besitz der Macht, der er zuvor unterworfen war; erreichte er die Unabhängigkeit des eigenen Rechts und des eigenen Gerichts.

Es ist eine Herabdrückung und Verkennung dieser Bewegung, wenn man in ihr nichts anderes erblickt, als das Streben nach einem gewerblichen Vorrecht; mit den thatsächlichen Vorgängen ist eine solche Auffassung ebenso im Widerspruch, wie mit jedem geschichtlichen Gesetze. Denn ein neuer Stand kann nur emporkommen, indem er die Freiheit, nicht indem er den Ausschlufs verkündet. Durch solche Gesinnung wurde auch der Zunftverband geleitet, und seine Freiheit stand um so fester, als sie auf ernster Zucht und strenger Berufspflicht gegründet war.

Unsere voraufgehende Erörterung hat die Bedeutung des Zwangsrechts für das Zunftwesen nach der geschichtlichen und nach der dogmatischen Seite behandelt; wir haben das Ergebnis hier mit wenig Worten zusammenzufassen.

Die ersten an Bruderschaften erteilten Zunfturkunden, obwohl sie organisatorisch ein gleichmäfsiges Ziel verfolgen, sprechen bald den Zunftzwang aus, bald erwähnen sie ihn nicht. Ein materieller Unterschied in der Rechtswirkung der Privilegien entsteht hier-

---

[1] Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Strafsburg 1875, S. 10 ff. Strafsburger Tucherzunft S. 385.

durch nicht; ebensowenig ist ein gleichartiges Mafs der im Zunftzwang übertragenen Rechte gegeben. Die den Zunftverbänden im einzelnen verliehenen Rechte zeigen die den Verhältnissen angemessenen Abstufungen ebenso bei den mit Zunftzwang ausgestatteten Genossenschaften, als bei denen, die den Zwang nicht empfangen.

Als Rechtsgrund des Zunftzwangs erweist sich die Notwendigkeit, für die Verbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit kraft Gesetzes die Form für die Durchführung des Verbandswillens zu schaffen. Der Übertritt einer kirchlichen Vereinigung in die Sphäre des öffentlichen Rechts, die Erlangung der Selbstverwaltung durch eine bis dahin abhängige Genossenschaft war die vornehmste Stelle, an welcher der Gesetzgeber die Anwendung der Zwangsformel wählte, um das Gebietungsrecht der umgestalteten Körperschaft zu statuieren.

Doch nur wer über den Geist des Rechts hinwegsieht, kann den Zwang, ohne den kein Recht zu bestehen vermag, für das Wesen des Rechtes selber halten.

Wir haben hier unsere Besprechung der Handwerksbruderschaft und ihres Eintritts in das Zunftwesen beendigt. Die Ergebnisse liegen nach einer wesentlich andern Richtung als bei der Darstellung des Magisteriums. Während uns das Magisterium die Heranbildung des Zunftwesens in allen seinen Teilen verfolgen liefs, konnten wir der Bruderschaft nach der organisatorischen Seite keinen neuen Beitrag entnehmen. Die Bruderschaft ist kein Organismus, sondern nur ein mechanischer Verband, der sein Recht und seine Gliederung von aufsen empfängt.

Es ist wohl der Betrachtung wert, wie zwei in ihrem Ursprung so verschiedene Verbände, Magisterium und Fraternitas, zu ein und demselben Ziel gelangten und in die gleiche Einheit ausmündeten. Wir sehen hier, wie weit die Wurzeln des Zunftwesens auseinander liegen und welch langer, wenn auch niemals unterbrochener Weg zurückgelegt werden mufste, bis die Zunft als eine allgemeine, dem ganzen Handwerkerstand zugängliche Institution geschaffen war. Die Bedeutung, die für diese Vorgänge dem Princip des bruderschaftlichen Zusammenlebens zukommt, wird man nicht leicht zu hoch veranschlagen können.

Wir konnten der Handwerksbruderschaft von ihren ersten Anfängen nachgehen, und es war ein ansprechendes Bild mittelalterlichen Lebens, das uns hierbei entgegentrat. Wir sehen die Kirche, die Erzieherin des frühen Mittelalters, bei ihrer Arbeit, die unteren Volksschichten durch Vereinigung der Kräfte zu fördern, ihren Gemeingeist zu wecken und der frommen Pflicht die werkthätigen Aufgaben beizugesellen. Lange Zeit hindurch ist der kirchliche Beamte Pfleger und Leiter der ersten handwerklichen Vereinigungen gewesen; lange Zeit besafs er die

[redacted]

Führung dieser Verbände, denen die Sorge um das Wohl der Genossen wie die Verrichtung kirchlichen Brauchs durch das gleiche Gebot befohlen war.

Erst im zwölften Jahrhundert beginnen sich die Wege zu trennen, und auch auf unserm beschränkten Gebiet erkennen wir den Gang der allgemeinen Geschichte. Der Übertritt der Fraternitas zur Zunft ist kein vereinzelter Vorgang. Er vollzieht sich auf dem Boden des gewaltigen Ringens, das eine dauernde Scheidung der sich bekämpfenden geistlichen und weltlichen Kräfte herbeiführte. Der Bürger aber entzieht sich einer Leitung, die mit der Mündigkeit eines vorgeschrittenen Standes unverträglich und mit der veränderten Stellung der Kirche unvereinbar geworden war.

Doch auch nachdem sie ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung verloren hatte, blieb die Bruderschaft von hohem Einfluſs auf die Zunft; und es war nicht das letzte Mal gewesen, daſs die Kirche den Geringen im Handwerk die Form bot, durch die sie zur Vereinigung und Steigerung ihrer Macht gelangten.

[redacted]

Schluſskapitel.

Zusammenfassung.

Die Verwaltungsgeschichte ist keine Geschichte der Jahreszahlen und Ereignisse; sie knüpft die Entwicklung nicht an das einzelne Geschehnis, sondern an die fortlaufende Kette der Institutionen; sie geht einen langsamen Weg und sucht weniger das völlig Neue zu finden, als den Gang der Überlieferung zu erkennen und ihn zur Anschauung zu bringen.

Diesen Weg haben auch unsere Untersuchungen genommen. Sie gingen davon aus, das Zunftwesen nicht als eine vereinzelte, mit einem Mal entstandene Einrichtung, sondern als das Ergebnis einer allmählichen, langsam vollzogenen Umgestaltung zu betrachten. Der leitende Grundsatz für unsere Darstellung ist gewesen, daſs sie streng den urkundlichen Zeugnissen folgen müsse; daſs aber keine Urkunde gelöst werden dürfe aus der steten Verbindung, die ihr der Fortgang des Rechtslebens und der lokalen Geschichte anweisen. In diesem ununterbrochenen Zusammenhang der geschichtlichen Entwicklung suchten wir die treibenden Kräfte herauszuheben und ihr Wirken darzustellen.

Aufgabe dieses Schluſskapitels ist es nun, das Ergebnis der voraufgehenden Einzeldarstellung zusammenzufassen und es zu allgemeinen Folgerungen zu vereinen. Die Entstehung des Zunftwesens, der wir zuvor im einzelnen nachgingen, haben wir nunmehr in einem Gesamtbilde zu betrachten. Aus der Enge des örtlichen Geschichtskreises treten wir damit in den Bereich der allgemeinen Vorgänge, aus dem Bann der Urkunden in das Gebiet der freieren Erörterung.

Unsere Untersuchungen haben uns gezeigt, daſs der selbstverwaltenden Zunft drei Formen der Handwerkervereinigung voraufgehen:

1. Das hofrechtliche Handwerkeramt.
2. Das Magisterium.
3. Die Fraternitas.

Das hofrechtliche Handwerkeramt hat seinerseits die Grundlage des Magisteriums abgegeben. Wo das grundherrliche Amt sich aber nicht zu einem Magisterium auswuchs, da ist es ohne organische Umbildung unmittelbar in das spätere Zunftwesen aufgegangen. Für die Entwicklungsgeschichte blieben somit nur die beiden Institute, die den Gegenstand unserer Darstellung gebildet haben. Sind wir nun mit der Herleitung aus Magisterium und Fraternitas dem Zunftwesen vollauf gerecht geworden? Haben wir die Entstehung des Zunftorganismus in erschöpfender Weise erklärt? Die vornehmste Einwendung wird dahin gehen, daſs der Grundsatz der freien Einung, genauer gesagt der freien Einung Freier, hierbei fehle.

Urkunden für das Princip der freien Einung sind aus der Entstehungszeit des Zunftwesens nicht vorhanden. Wir haben hiervon in einem früheren Abschnitt bei der Besprechung des geschichtlichen Materials gehandelt und die breite Stelle gezeigt, an der das Einungsprincip zur Geltung kommt; es ist dies bei der kirchlichen Bruderschaft. Durch den freien Zusammentritt Freier ist während der ganzen Entstehungsperiode nachweislich keine einzige Zunft begründet worden. Indes auch die allgemeine Erwägung, die über den Kreis der geschriebenen Aufzeichnung hinausgeht, verlangt ihr Recht, und Mancher wird der Meinung sein, der Gedanke der freien Einung sei im germanischen Rechtsleben so mächtig, daſs seine Wirkung auch dann anzunehmen sei, wenn sie nicht durch urkundliches Zeugnis zu erweisen ist. Vor allem im Zunftwesen, diesem Urbild eines befreienden Rechtsinstituts, wird man die formale Mitwirkung der alten Freiheit nur schwer aufgeben wollen.

Hierauf sei mit den Worten erwidert, die Justus Moeser seiner osnabrückischen Geschichte voranstellte: „Was ich am mehrsten fühlte, war dieses, daſs unsere Sprache eine Verräterin der edlen Freiheit geworden war und den Ausdruck verloren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paſste."

Es ist bekannt, wie Moeser, um sich von dieser Wandlung des Freiheitsgedankens Rechenschaft zu geben, die deutsche Geschichte in vier Perioden zerlegte. Es sei auch uns erlaubt, bei dieser Umbildung des Begriffs der alten Freiheit kurz zu verweilen.

Die alte Freiheit, von der auch Moeser ausgeht, war die eines ungegliederten Volksstaates; sie hatte einen positiven Inhalt; sie war Quelle des öffentlichen Rechtes. Diesem Volksstaat tritt schrittweise gegenüber das personifizierte Staatswesen, der Staat mit eigener Rechtspersönlichkeit, die für sich besteht und von dem Recht des Volkes geschieden ist. Der Staat ist nunmehr Rechtsquelle, und die Freiheit wird zu einem negativen Begriff, sie wandelt sich zur Unabhängigkeit. Ihr Inhalt ist die Abwehrung jeden unerträglichen Zwangs, der dem persönlichen Verfügungsrecht des Individuums widerstreitet. Aber

Rechtsquelle ist die Freiheit jetzt nicht mehr; sie wirkt nicht mehr rechtserzeugend, sie kann keine Institutionen schaffen; Quelle des öffentlichen Rechts sind jetzt die herrschaftlichen Gewalten.

Mit dieser alten Freiheit können wir im zwölften Jahrhundert nicht mehr operieren; denn wie sie thatsächlich grofsenteils geschwunden war, so hatte sie auch ihre rechtsbildende Bedeutung verloren. Man mag das Vorhandensein freier Handwerker im zwölften Jahrhundert betonen; man mag den übertriebenen Annahmen einer allgemeinen Hörigkeit entgegentreten; nur ein neues Rechtsinstitut darf man aus der alten Freiheit nicht ableiten wollen; denn das ist eine begriffliche, wie eine thatsächliche Unmöglichkeit.

Wenn wir somit die Verwendbarkeit eines völlig umgewandelten juristischen Begriffs bestreiten, haben wir damit die Bedeutung des sittlichen Begriffs, des echten, wahren Freiheitsdrangs, geschmälert? Keineswegs. Die alte Volksfreiheit mufste untergehen, um im Kampfe für die Unabhängigkeit neu erobert zu werden. Der Gewinn war der persönliche, selbstherrliche Staat, der Träger und Bewahrer des gesamten Rechtes.

Nirgends tritt jener echte, freiheitliche Sinn schöner in die Erscheinung als im Zunftwesen, und ich glaube, man wird den Gedanken der freien Einung gerne aufgeben, wenn man unbefangen betrachtet, was die ersten Zünfte für die Freiheit des bürgerlichen Standes geleistet haben. Die Zunft ist ihrer Natur nach nicht ein freies, sondern ein befreiendes Rechtsinstitut, und als solches hat sie dem Handwerkerstande die gröfste Rechtsbesserung gebracht, die ihm jemals zu Teil geworden ist.

Die Zunft stellt sich hierbei vollständig auf den Rechtsboden ihrer Zeit und ihres Jahrhunderts. Sie benutzt das Privileg, die lex specialis, um zu einer Rechtsbesserung zu gelangen; sie läfst sich dieses Privileg von den herrschenden Gewalten erteilen. Von einem erworbenen und allgemeinen Recht ist im Zunftwesen keine Rede. Zunftrecht ist Sonderrecht. —

Doch ein anderes Argument, nicht juristischer, sondern historischer Art wird gebraucht, um die Zunft als ein von den Freien geschaffenes Rechtsinstitut darzustellen; es ist die starke Einwanderung Freier in die Städte. Es handelt sich hier um eine allgemeine Behauptung (denn irgend ein quellenmäfsiger Anhalt für sie ist in den Zunfturkunden nicht gegeben); wir können sie deshalb auch nur in allgemeiner Weise widerlegen.

Die Thatsache der Einwanderung Freier ist von gröfster Bedeutung für die Entwicklung der Städte und damit auch der Zünfte; aber nur ein Fehlschlufs kann sie mit der Entstehung des Zunftwesens selber in Verbindung bringen. Die Zuwandernden bringen ihre Institutionen nur dann mit, wenn sie selber in geschlossenem Organismus auftreten, als Stamm, als Völkerschaft, als kolonisierende Truppe. Wo sie aber vereinzelt zuwandern,

gehen sie stets in den vorhandenen, heimischen Einrichtungen auf; sie verstärken die Körperschaft, die Gemeinde, die Genossenschaft, der sie sich anschliefsen; sie führen ihr neue Kräfte zu, und werden somit für die Fortbildung des wachsenden Organismus von grofsem Einflufs. Aber niemals kann der vereinzelt zukehrende Einwanderer ein Institut selbständig erzeugen. Die städtische Einwanderung ist durch die Zuführung frischer Elemente von hoher Bedeutung gewesen für die freiheitliche Bewegung der Handwerker im zwölften Jahrhundert; aber sie war, selbst aus allgemeinen Gründen, nicht imstande, die Grundlage zu schaffen, auf der das Zunftwesen erwuchs. Nicht dem Schutze, sondern der Gewinnung der Freiheit hat die Zunft gedient.

Wie zuvor dem historischen Material gemäfs, so müssen wir hier aus allgemeinen rechtsgeschichtlichen Gründen die Ansicht zurückweisen, welche die Zunft als die unvermittelte Schöpfung eines einseitigen freien Willensentschlusses betrachtet. Eine jede Bewegung, der die Geschichte einen dauernden Erfolg gönnt, hat ein vorgestecktes Ziel; sie entsteht weder plötzlich noch unvermittelt; sie ist lange vorbereitet und die vielfältigen Kräfte des Zeitalters wirken in ihr zusammen. Der Rechtsgeschichte vornehmste Aufgabe ist es, die vollendete Erscheinung auf ihren früheren Stand zurückzuverfolgen und so zugleich den Ursprung, aus dem sie sich herleitet, und das Ziel, dem sie zustrebt, darzustellen. In dieser doppelten Richtung haben wir unsere voraufgehenden Einzeluntersuchungen einer allgemeinen Zusammenfassung zu unterwerfen.

Für den Ursprung des Zunftwesens haben wir eine zwiefache Grundlage ermittelt, Magisterium und Fraternitas, die Bildungen der Grundherrschaft und der Kirche. Das Magisterium hat der Zunft den Organismus geschaffen; die Fraternitas hat ihr das zusammengefügte Material zugeführt. An der ersten Stelle der zunftgeschichtlichen Untersuchung steht das Magisterium; denn aus ihm ist die Zunft unmittelbar hervorgegangen.

Wie die von Ort zu Ort vordringende Bewidmung der Stadtrechte auf wenige Urquellen zurückgeht, so folgen die Zunftprivilegierungen aus dem Urbild des zünftlerischen Organismus, dem Magisterium. Das Magisterium enthält alles, was zu dem Wesen der Zunft gehört. Jeder Teil der zünftlerischen Verfassung und Verwaltung, jedes ihrer Organe wie ihr Geschäftsbereich, ist hier ausgestaltet und herangebildet worden. Die Zunftgründungen selber sind nichts anderes, als die Übertragung dieser magisterialen Einrichtungen auf nicht-organisierte Handwerke.

Man hat immer wieder behauptet, dafs sich für den Übergang einer hofrechtlichen Handwerkerschaft zur freien Zunft kein Beispiel finden lasse. Die Untersuchung der Handwerksgeschichte

kommt zu andern Schlüssen. Nicht für ein einzelnes Handwerk, sondern für eine geschlossene Reihe von Zünften haben wir den unmittelbaren Ursprung aus dem Hofrecht nachgewiesen; nicht für eine einzelne Zunft, sondern für den gesamten Organismus haben wir den Ursprung aus grundherrlichen Rechtsbildungen gezeigt.

Doch bei diesem Ergebnis ist unsere Darstellung nicht stehen geblieben. In mehrfacher Richtung haben wir dann noch die ausbreitende Kraft des Magisteriums kennen gelernt. An einer Reihe von Beispielen haben wir gesehen, wie unvermittelt aus magisterialen Handwerkerschaften freie Zünfte heraustraten; wie eine Anzahl der ersten Zünfte nichts anderes sind, als Absplitterungen, die sich von Magisterien abtrennen. Das alte Amt entläfst hier die ihm angehörigen Handwerker in der vollendeten, unabhängigen Zunftverfassung. An andern Orten wiederum zeigte sich uns die mittelbare Einwirkung des magisterialen Organismus; er gab das Vorbild ab, nach dessen Muster die Selbstverwaltung des Handwerks geschaffen wurde. —

Unabhängig von der Ausgestaltung der magisterialen Ämter, vollzieht sich indessen der Zusammenschlufs der Handwerker in den *kirchlichen Bruderschaften*. Auch dieses Gebiet der Zunftgeschichte hat eine lange, allmählich voranschreitende Entwicklung. Schon aus dem Ende des elften Jahrhunderts sind uns die kirchlichen Verbände der Handwerker überliefert. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts nehmen sie weltliche Aufgaben in ihren Bereich auf und treten, ohne ihren Bestand irgendwie zu unterbrechen, in den Kreis des öffentlichen Rechts hinüber. Das Recht des körperschaftlichen Willens und der Gesamtpersönlichkeit, dem Magisterium von altersher eigen, mufs ihnen von aufsen mitgeteilt und verliehen werden.

So entsteht die Zunft. Sie ist das Ergebnis einer lang vorbereiteten, fern zurückliegenden Entwicklung, deren Ursprung den verschiedensten Gebieten des mittelalterlichen Lebens angehört. Wenn der Anbeginn handwerklichen Zusammenschlusses bei abhängigen Schöpfungen des Hofrechts und der Kirche steht; wenn seine Vollendung zu der freiesten unter den selbstverwaltenden Körperschaften geführt hat, so ist doch in diesem weiten Abstand kein Schritt geschehen, dem wir nicht mit der vollen Klarheit des urkundlichen Beweises nachfolgen konnten. —

Während wir die Stellung des Magisteriums und der Fraternitas gegenüber der *örtlichen* Entwicklung des Gewerbewesens zuvor im einzelnen behandelt haben, bleibt uns hier das Verhältnis beider Institute zum Handwerk im allgemeinen zu betrachten.

In den Städten mit altüberlieferter Handwerksverfassung stehen sich zwei Gruppen von Handwerkerschaften gegenüber; es sind dies die alten und die neuen Ämter. Den Gegensatz, auf den es für die Zunftgeschichte ankommt, heben wir schärfer

hervor, wenn wir diese Ämter, wie oben (Seite 105 und 130) geschehen, als gefestete und gewillkürte bezeichnen. Unter den gefesteten Ämtern begreifen wir die, welche seit alter Zeit bestehen, und bei denen der Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht bekannt ist; unter den gewillkürten dagegen die, welche durch Willkür oder Verleihung in späterer und nachweisbarer Zeit ihr organisatorisches Statut empfangen.

Die gefesteten Ämter bilden die Verbindung zwischen der alten herrschaftlichen Verfassung und der späteren Selbstverwaltung des Handwerks. Wo sie sich bis in die spätere Zeit erhalten haben, zeigen sie zumeist die Sechszahl; wir finden dann unter ihnen vorzugsweise die Bäcker, Fleischer, mehrfach auch die Fischer, dann die Gerber mit den Schustern, die Kürschner, Schmiede, Krämer[1]. Eine andere Verbindung auf gewerblicher Grundlage hat das hohe Mittelalter aufser diesen alten Ämtern nicht gekannt.

Mit der Entwicklung dieser gefesteten Ämter in den Städten alten Ursprungs hat sich die zunftgeschichtliche Untersuchung vor allem zu beschäftigen. Hier ist die einzige Stelle, wo das Magisterium zur Ausgestaltung gelangen konnte. Die hierbei notwendigen Voraussetzungen haben wir zuvor mehrfach erörtert. Die unter dem Amt zusammengefafste Handwerkerschaft mufste zahlreich genug sein, um den jurisdiktionellen und fiskalischen Verwaltungsapparat zu tragen; die herrschaftliche Beamtung mufste sich in ein Amt eigenen Rechts, das von der öffentlichen Gewalt eximiert blieb, umwandeln. Trafen beide Erfordernisse zusammen, so wurde das herrschaftliche Amt mit selbstverwaltenden Organen durchsetzt, welche die Leitung der gesamten Handwerksangelegenheiten übernahmen. Hier formte sich die Selbstverwaltung eines neuen Standes; hier wurden die Organe des Zunftwesens geschaffen und gebildet; hier auch trafen öffentliches Recht und Sonderrecht in frühem Kampfe aufeinander. Die Mannigfaltigkeit der sich begegnenden Kräfte giebt dem Studium des Magisteriums seinen besonderen Wert für die Verwaltungsgeschichte; denn das Ergebnis des Widerstreits mufste, den verschiedenen Machtverhältnissen und Interessen gemäfs, ein durchaus ungleichartiges sein. Einmal obsiegte die öffentliche Gewalt, und die ursprüngliche Verfassung des alten Amtes verschwand vielfach schon in den raschen Umwälzungen des zwölften Jahrhunderts. An anderer Stelle wurde die überlieferte Form fortgebildet und es entstand jene eigentümliche Durchdringung, in der die verschiedenen Kreise des privaten und des öffentlichen Rechts zu einer besonderen Mischbildung zusammenfliefsen.

---

[1] Vgl. hierzu Hegel, Städte und Gilden S. 496. — Unter den hier behandelten Städten haben sich die alten Ämter ganz oder teilweise erhalten in Paris, Châlons, Chartres, Basel, Leipzig, Magdeburg und Halle.

[redacted]

Wo die Umbildung des Herrschaftsamtes aus inneren oder äuſseren Gründen nicht gelang, wurde das alte Amt überholt und beseitigt durch die zweite Form des Handwerkerverbandes, den gewillkürten Zusammenschluſs auf bruderschaftlicher Grundlage.

Die Handwerker, die unter keiner eigenen Amtsverfassung standen, gelangten durch diese kirchlichen Fraternitäten zur erstmaligen Vereinigung. Die Einfachheit des Verbandes machte ihn auch dem kleineren Handwerk zugänglich; der Wert und die Anziehungskraft seiner Aufgaben sorgten für die weitere Verbreitung. Dem Magisterium war diese einfache Begründungsform und ihre leichte Übertragbarkeit durchaus fremd. Die Vermehrung der Verbände war hier in der Hauptsache nur möglich durch Austritt der Handwerker und durch Absplitterung; die Vermehrung der Ämter aber hätte eine Schaffung neuer Exemtionen bedeutet; sie verbot sich von selbst gegenüber der Ausdehnung und Entwicklung der lokalen öffentlichen Verwaltung, wie sie sich seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts vollzog. Die öffentliche Gewalt war vielmehr dem selbständigen Amte stets feindlich und erstrebte mit allen Mitteln die Beseitigung oder wenigstens die Minderung seines Sonderrechts.

So blieb die Ausgestaltung des Magisteriums naturgemäſs beschränkt auf die alten gefesteten Ämter. Das Bedürfnis einer neuen Zeit und des emporsteigenden Handwerkerstandes fand dagegen die geeignete Verfassungsform in der leicht beweglichen Fraternitas, die durch Übertragung des im alten Amte ausgebildeten Organismus zur Zunft wurde.

Wenn uns darnach die Einzeluntersuchung den Ursprung des Zunftwesens, seine Vorbilder und seine Entstehungsweise gezeigt hat, so hat sie nicht minder auch die Ziele der ersten zünftlerischen Bewegung hervortreten lassen. Von diesen haben wir hier noch abschlieſsend zu sprechen. Denn nicht allein in ihrer äuſseren Verbreitung; in dem was sie dem Bürgerstande an Errungenschaften darbot, liegt die Bedeutung der Zunft für die Rechtsentwicklung.

Als materiellen Inhalt der zünftlerischen Bestrebungen bezeichneten wir die Erlangung der Gerichtsbarkeit, der Selbstsatzung und der Selbstverwaltung durch die Handwerker. Wir müssen hierbei von dem hofrechtlichen Handwerkeramt ausgehen und es vergleichen mit der späteren Zunft; was dem Hofamt fehlt und was die Zunft besitzt, was also die wesentlichen Merkmale der Unterscheidung bildet, das ist gerade die Ausübung jener vorgenannten drei Funktionen durch die Handwerkerschaft selber.

Ein weiter Raum muſste von dem Hofamt bis zur Zunft durchmessen werden; doch wurde die fortdauernde Bewegung niemals unterbrochen. Wir sehen hier, wie umfassend und zu-

gleich klar erkennbar die Ziele der zünftlerischen Bestrebungen sind, und wie sie nur im engen Zusammenhang mit der Zeitgeschichte verständlich werden. Ein Institut des Verwaltungsrechts kann nicht für sich allein bestehen; es verlangt seine Angliederung an die allgemeinen zeitgenössischen Einrichtungen. So konnte ein Gebietungsbereich wie der der Zunft nicht durch Willkür geschaffen werden; er mufs sich einfügen in vorher gegebene und vorhandene Jurisdiktionskreise. Ein Organismus wie der des Zunftwesens konnte nicht mit einmal hervorgerufen werden; er mufste ausgebildet werden in langer Arbeit und Entwicklung.

Das Zunftwesen folgt demnach in gemessenem Abstand hinter dem Ausbau der örtlichen städtischen Verfassung. Die gewerbliche Organisation bildet stets einen Teil einer höheren Verwaltungseinheit, eines gesamten Verwaltungssystems. So steht das grundherrliche Handwerkeramt im System des Hofrechts; das Magisterium ist das folgerichtige Ergebnis des Übergangs und der Verschmelzung; die Zunft endlich verlangt die völlige Zerschneidung jeder privatrechtlichen Bindung im Ämterwesen, und die Aufrichtung einer allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Jurisdiktion, von welcher die Zunft selber stets und in jedem Fall ihr korporatives Recht erst ableitet und empfängt.

Das Ziel der ersten zünftlerischen Bestrebungen ergiebt sich darnach aus dem Stand des örtlichen Verfassungswesens. Es ist eine konzentrische Bewegung, die um den engeren Kreis einen weiteren legt. Nur ein greifbarer Irrtum in der Auslegung des Zwangsprincips konnte die verfassungsgeschichtliche Aufgabe des Zunftwesens verkennen. Der Zunftverband hat sich nirgends die Erlangung gewerblicher Vorrechte zum Gegenstand gesetzt; sondern sein Ziel war die Ausbreitung der städtischen Freiheiten, und die Einfügung des Handwerks in die allgemeine und öffentliche Verwaltung.

Die Jurisdictio, die Gerichtsgewalt, ist die Grundlage, auf der die ersten Zünfte errichtet wurden, wie dies auch der Boden war, auf dem sich die Entwicklung des Magisteriums vollzog. In dem Besitz der jurisdiktionellen Befugnis lag die Kraft des Verbandes. Nur die verfassungsrechtlichen Ziele der Zunft haben es bewirkt, dafs das Zunftprivileg — erst nur die lex specialis einer Genossenschaft — zu dem Grundgesetz eines ganzen Standes gemacht und auf ihn allgemein ausgedehnt wurde.

In diesem Ergebnis liegt die rechtsgeschichtliche Bedeutung der ersten Zunftbewegung, die wir im zwölften Jahrhundert entstehen sahen. Unter den Rechtsschöpfungen, die zu jener Zeit begründet wurden, ist kaum eine von so hohem und allgemeinem Wert geblieben, wie die Zunft. Dieser scheinbar einfache Handwerkerverband umschliefst einen unversiegbaren Inhalt. Der Wissenschaft wie der Staatskunst bietet er noch heute seine unerschöpflichen Quellen.

Wir bewundern die sichere Kühnheit, mit der ein Institut geschaffen wurde, das für das Rechtsleben seiner Zeit eine Umwälzung bedeutete, und das dennoch die stabilierten wie die neu aufstrebenden Kräfte in gemeinsamem Handeln vereinte. Wir erkennen die sittliche Kraft einer Selbstverwaltung, die, obwohl im Besitze der ausführenden Gewalt, sich doch Jahrhunderte hindurch rechtschaffen und ehrlich erhielt. Wir prüfen jeden Gedanken dieses Verbandes, der seinen Zeitgenossen das Höchste geleistet hat, und der in seinen dauernden Formen doch an kein eigenes Zeitalter gebunden erscheint.

Vielfältig und vielgestaltet wie die Aufgaben des Zunftverbandes darf auch die Betrachtung sein, die ihm die geschichtliche Forschung zu Teil werden läßt. Die volkswirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Erwägungen, für jedes Gesamtbild notwendig, sind in unserer abgegrenzten Darstellung zurückgetreten. Denn es schien uns, als ob die Entstehung des Zunftwesens, die wir zu schildern unternahmen, auf dem Gebiet am klarsten gezeigt werden könne, auf welchem die Entwicklung des Volkslebens ihre festesten Spuren zurückläßt; es ist das Gebiet des Rechtes und der von ihm hervorgebrachten Organisationen.

Anhang I.

Urkunden und Regesten.

1189. **Chartres.** — Theobald V., Graf von Blois, urkundet, dafs sein Vater den Sondersiechen zu Beaulieu, im Umtausch gegen ein Mühlengrundstück, eine Rente von 100 Solidi auf das Magisterium der Kürschner zu Chartres überlassen habe.

Ego Theobaldus comes Blesensis Franciae senescallus omnibus tam presentibus quam futuris notum facio Leprosos Belli — Loci habuisse quoddam molendinum in civitate Meldensi quodque ab eis longinquum erat et laboriosum et sumptuosum illuc ve[1] cum domino patre meo comite Theobaldo bonae memoriae hujusmodi conventionem fecerunt quod ipsi patri meo molendinum illud concesserunt Dominus autem pater meus in excambium molendini dedit Leprosis centum solidos apud Carnotum de suo redditu magisteri(i) pellepari[2] quorum quinquaginta solidi in nativitate domini annuatim reddi debent et reliqui quinquaginta solidi intrante quadragesima. Quod donum et ego eisdem amore dei et pro remedio animae meae et parentum meorum laudo et concedo et ut ratum maneat semper et illesum litteris commendo et sigilli mei impressione confirmo. Hujus rei testes sunt Henricus de Puissato, Yvo de Veteri Ponte, Joscelinus de Alneolo, Gaufridus de Luviis, Robertus de Mesio, Gaufridus Cointet, Nicholaus Marescallus, Ragin Crespin, Vincentius de Ponticellis, Fulco Camerarius. Actum Carnoti anno incarnati verbi m° c° octagesimo nono.

Aus der Collection Pintard in der Bibliothek zu Chartres. Mitgeteilt durch Herrn Rossard de Mianville, Chartres.
(Die Schreibweise ist nach dem Manuscrit Pintard wiedergegeben.)

1405. Dezember 22. **Paris.** — Der königliche Prevost bestätigt den notariellen Vertrag über den Rückkauf des Magisteriums der Fünfgewerke durch Karl V.

---

[1] lies: ire.
[2] pellipariorum.

[redacted]

A tous ceuls qui ces lettres verront Guillaume seigneur de Tignonville chevalier chambellan conseiller du Roy nostre Sire Garde de la prevosté de Paris salut. Savoir faisons que pardevant Jehan Closier et Oudart Bataille clers notaires sermentez du Roy nostredit seigneur de par lui establiz ou chastellet de Paris fu present en sa personne Pierre Marescot escuier valet tranchant du Roy nostredit seigneur. Le quel afferma et dist pour verité que de son propre heritage et par succession de feu Simon Marescot son pere jadiz escuier lui appartenoit la maistrise des tanneurs baudroeurs sueurs mesgissiers et boursiers de la ville de Paris avec tout le droit d'icelle maistrise. Et que à ceste cause le dit Pierre avoit et prenoit hereditablement en la ville de Paris sur les diz mestiers et sur les ouvriers et apprentis d'iceuls mestiers les droiz et devoirs cy apres contenuz et declairés:

1. Premierement que nul ne peut est tanneur en la ville de Paris s'il n'achette son mestier dudit escuier et s'il n'a lettre de lui et lui vendra sa lettre le plus qu'il pourra à l'un plus à l'autre moins.

2. Item, après ce qu'ilz ont acheté leur mestier de tannerie et qu'ilz usent d'icelui ils doivent chascun an audit escuier dix sols parisis pour le guet c'est assavoir cinq solz à la Saint Jehan et cinq solz à noël.

3. Item, les bauldroyers pareillement. Excepté que se ilz sont trouvez ouvranz par les jurez dudit mestiers c'est assavoir depuis les brandons jusques à la Saint Remy depuis le derrenier cop de vespres sonnans à Saint Geosse ilz donnent cinq solz d'amende dont ledit escuier a trois solz quatre deniers parisis et les jurez le remenant.

4. Item depuis la Saint Remy jusques ausdiz brandons se ils sont depuis jour faillant trouvez ouvrant ils sont tenuz de paier l'amende dessus dite.

5. Item se lesdiz jurez treuvent faulte de couroy celui sur qui la faulte sera trouvée devra l'amende telle que lesdiz jurez la vouldront tauxer dont ledit escuier a son proufit comme dessus.

6. Item que nul ne peut estre aprentiz boursier à Paris qui ne doyve cinq solz parisis d'entrée audit escuier avant que il puisse estre huit jours avecques son maistre et se plus y est il doit huit sols d'amende.

7. Item quant ledit aprentiz aura fait son service bien et deuement il peut acheter son mestier dudit escuier et vault sa lettre huit solz parisis. Et après il peut user dudit mestier de boursier et devra chascun an audit escuier huit solz parisis de guet.

8. Item ou cas que nul boursier seroit trouvé ouvrant à nulle feste de nostre Dame ne d'apostre il doit l'amende de huit solz parisis audit escuier.

[redacted]

9. Item aussi doivent l'amende se ilz euvrent depuis samedy derrenier cop de vespres sonné en leur parroisse se ilz sont trouvez ouvrant.

10. Item doivent aussi ladite amende de huit solz parisis se ilz ou aucun d'eulx besoignent depuis queuvrefeu sonné en leur parroisse.

11. Item se on trouvoit fausse oeuvre entre leurs mains ils doivent l'amende dessus dite et si doivent estre les denrées arses.

12. Item nul marchant boursier dehors forain ne peut vendre ne exposer ses denrées en vente que premierement et avant tout euvre ils ne soient visitées des jurez et sergens dudit mestier ou se autrement le font ilz sont confisquez audit escuier se il lui plaist.

13. Item que nul ne peut tenir son mestier de **megissier** qu'il ne soit apprentiz oudit mestier. Et après ne peut tenir ne faire tenir son mestier sans avoir lettres dudit escuier lequel la peut vendre vint ou vint quatre solz ou le plus qu'il peut.

14. Item chascun megissier doit huit solz parisis de guet audit escuier chascun an.

15. Item que nul ne peut user du mestier de **suerie** c'est assavoir de veau et de vache s'il n'a lettre du dit escuier qui lui coustera huit solz parisis.

16. Item devra depuis qu'il aura sadite lettre huit solz parisis de guet audit escuier.

17. Item que ledit escuier peut faire ou faire faire visitation sur chascun sueur et s'il est trouvé qu'il y ait nulz souliers chauffez, un chascun sueur sur qui telles choses sont trouvées doit d'amende cinq solz parisis et si seront ars.

18. Item et aussi doit ladite amende le sueur sur qui seront trouvez aucuns souliers qui ne soient attachiez par le bout devant.

19. Item que nulz marchanz forains ne peuvent vendre à Paris se ilz n'ont lettres dudit escuier.

Lesquelz droiz et devoirs icelui Pierre Marescot de son bon gré, bonne volenté, propre mouvement et de certaine science sanz aucune force, erreur ou contrainte, mais pour son cuident proufit sur ce bien conseilliez si comme il disoit recongnut et confessa pardevant les diz notaires, comme en droit pardevant nous, avoir vendu, cédé, transporté et délaissé desmaintenant à tousiours perpetuelment et hereditablement et a promis et par ces presentes promet garandir, delivrer et deffendre en jugement et dehors à ses coustz et depens toutes et quantes foiz que mestier sera et il en sera requis de toute eviccion, troubles, dettes, obligations et ypotheques et de tous autres empeschemens quelconques au Roy nostre Sire pour lui, ses hoirs et aians cause ou temps avenir pour iceuls droiz et devoirs et chascun d'eulz avoir prendre, lever et percevoir a touziours par le Roy nostredeit Seigneur ses gens et officiers en et sur les personnes et mestiers qui y sont et seront tenuz en la maniere dessus declairiée sans y riens

[redacted]

retenir ne exepter comment que ce soit. Ceste vente faite pour le pris et la somme de deux mille escuz d'or du coing du Roy nostredit Seigneur de vint deux solz six deniers tournois piece que ledit vendeur en confessa avoir euz et receuz du Roy nostredit Seigneur par la main de Jehan Chaux Changeur du tresor dudit Seigneur et s'en tint a bien content, paié et agréé et en quitta et quitte clama bonnement purement et absolument à tousiours le Roy nostredit Seigneur, ledit changeur et tous autres à qui quittance en peut et doit appartenir. Promettant ledit vendeur par son serment et par la foy de son corps pour ce baillée corporelement es mains des diz notaires à avoir agreable et tenu ferme à tousiours ceste presente vente, transport, garantie, quittance et tout le contenu en ces lettres et jamais non aler, dire, faire ou venir contre par lui ne par autres ouvertement ou en appert par voye d'erreur, d'ignorance, art, engin, cautelle ou decevance ne par quelconques autres voyes, causes ou raison que ce soit ou puist estre. Rendre et paier à plain et sans plait tous couz, mises, despens, salaires, journées, dommages et interez qui faiz et soustenus seroient par deffault de ce que dit est non tenu, garanti, enteriné et non acompli. Obligant quant ad ce ledit vendeur lui tous ses biens et les biens de ses hoirs, meubles et immeubles, presens et à venir qu'il en souzmist à justicier, vendre et exploitter par nous, noz successeur prevostz de Paris et par toutes autres justices et juridicions où il seront et pourront estre trouvez. Renonçant en ce fait expressement le dit vendeur par ses diz sermens et foy à toutes excepcions de decepcion, à toutes barres, cautelles, cavillacions, raisons, deffenses et opposicions, à accion en fait, à condicion sanz cause ou de non juste et indeue cause. à convencion de lieu et de juge, à tout aide de fait et de droit escript et non escript canon et civil, à l'excepcion de la dite somme de deux mille escuz d'or non avoir euz et receuz comme dit est. à la decepcion d'oultre la moitié de juste pris, à toutes lettres de graces, privileges, franchises libertés, dispensacions et absolucions quelconques et à tout ce generalment que tant de fait comme de droit aidier et valoir lui pourroit à dire ou opposer contre ces lettres et les choses contenues en icelle. Et au droit disant general renonciacion non valoir. En tesmoing de ce nous à la relacion des diz notaires avons mis à ces lettres le scel de la dite prevosté de Paris. l'an de grace mil quatre cens et cinq. le mardi vint deux jours du mois de decembre.

J. Closier. O. Bataille.

Archives nationales, Paris. — Trésor des Chartes (Layettes) J. 151 c. N. 100.

Pariser Wachtordnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

La forme de faire et payer le Guet de la Ville de Paris: et ceux qui sont sujets à ce.

1. Les manans et habitans de la ville de Paris, pour la seureté de leurs corps, biens et marchandises, et à fin de pourvoir et remedier aux perils, inconveniens, et maux qui toutes les nuicts surviennent en icelle Ville, tant par fortune de feu qui d'aventure ou autrement se pourroit prendre où estre mis par aucuns malfaicteurs en aucune partie d'icelle Ville, de roberies, larcins, efforcemens et ravissemens de femmes, et aussi des hostes et hostesses qui de nuict vuident leurs maisons et hostels qu'ils tenoient à loyer, pour frauder leurs hostes, et autrement en plusieurs et maintes manieres. Considerans en eux les choses dessusdites, se retirerent par devers le Roy nostre Sire et luy requirent Guet estre fait chacune nuict en icelle ville.

2. Item. Et pour faire le dit Guet, les gens d'aucuns mestiers de la ville se chargent de ce faire à leurs despens, les uns après les autres, de trois sepmaines en trois sepmaines, par tour de roolle. Ce qui leur fut permis et accordé.

3. Item. Pour lequel guet recevoir, escrire et enregistrer furent créez et ordonnez par le Roy nostre Sire au dit Chastelet, deux Notaires, qui seroient appellez clercs du guet, prenans gages chacun douze deniers parisis par iour. Lesquels clercs seroient et sont tenus d'envoyer dire et faire sçavoir chacun iour, dedans heure competante, par deux sergens à verge qui ont chacuns douze deniers parisis par iour, aux gens de mestier ou mestiers, qui pour la nuict doivent le guet, qu'ils soient au guet en leurs personnes, et comparent par devant les dits clercs au dit Chastelet à neuf heures de soir, pour estre escrits ès livres s'ils sont en nombre competant ès places et lieux qui s'ensuivent: C'est á sçavoir, sur les carreaux qui est à la geole du Chastelet, autour du dit Chastelet, au Palais, et ès carrefours de la Ville. Et si lesdites gens de mestiers ne viennent et comparent, les dits clercs du guet commettent et envoyent aux dépens desdits mestiers le nombre des personnes et ès lieux cy-après declarez: C'est à sçavoir, deux sur les dits carreaux outre le guichet des prisons du dit Chastelet, pour la garde des prisonniers estans en iceluy, à fin qu'ils ne s'en puissent aller my eschapper par les huis ny autrement: l'autre au lieu appellé la pierre du dit Chastelet, qui toute la nuict sont tenus d'aller et venir à l'entour du dit Chastelet: à fin que nul prisonnier ne puisse descendre par cordes ny autrement: ny qu'aucun ne leur puisse donner confort ny aide qu'il ne soit apperceu: L'autre en la Court du Palais, allans et venans toute la nuict par icelle, tant pour la garde des saintes reliques, comme du lieu: Et six en quelques

carrefours de la ville de Paris alternativement, pour subvenir aux Bourgeois de Paris, et au Guet du Roy nostre-dit Seigneur allant et venant.

4. Item, Que chacune personne qui est redevable à iceluy guet, s'il ne vient veiller et servir quand son tour eschet est tenu payer pour son deffaut douze deniers, et l'on peut faire executer et gager lesdits clercs du guet le lendemain de son iour. Et desdits deffauts sont payez de trois sepmaines en trois sepmaine les gens et commis par les dits clercs, qui s'appellent gens à gages. Et soit le dit payement fait par les mains des dits clercs du guet dont ils ont quittances par devant deux notaires. Et semblablement les dits clercs du guet sont payez de leurs gages, et aussi lesdits sergens, qui commendent iceluy guet, sur lesdits deniers. Et si se prend sur iceux deniers la chandelle dont sont conduits lesdits clercs de leurs hostels iusques au Chastelet, et reconduits en leurs dits hostels: et aussi celle qui ard au dit Chastelet, pendant le temps que lesdits clercs asséent le dit guet. Et aussi s'en paye iceluy qui porte la lanterne devant les dits clercs: et avec ce tout le papier qu'il convient pour escrire lesdits gens de mestier parmy la ville de Paris en leur commandant ledit guet: pour escrire la recepte qu'on fait d'eux: et aussi pour les enregistrer audit Chastelet.

5. Item, Et lesquelles gens de mestier doivent et sont tenus estre excusez de faire et venir veiller audit guet quand ils sont exoignez des exoignes qui s'ensuivent: c'est à sçavoir, celuy qui a passé soixante ans: si sa femme gist d'enfant: celui qui pour la iournée devra le dit guet sera seigné: et qui sera hors de la ville de Paris pour ses necessitez: ou exoigné de maladie ou s'il a aucune autre accident sur luy: et plusieurs autres excusations qui y sont.

6. Item, Qu'à la recepte des dits douze deniers sur lesdites gens de mestiers, et aussi des payemens qui se font audits gens à gages et autres mises qui se font pour le dit guet par les dits clercs du guet: iceux clercs en font compte, et le rendent chacun an au Receveur de Paris qui au compte de sa recepte le couche et le rend en la chambre des Comptes. Et pour faire les dits comptes par lesdits clercs, iceux clercs ont quatre livre dix sols parisis outre et par dessus leurs dits gages.

7. Item. Que depuis long-temps, pour plus grande garde et seureté avoir et estre en icelle ville, fut par le Roy[1] ordonné à ses gages et despens, outre et par dessus le dit guet des mestiers, chacune nuict estre fait en icelle ville certain autre guet durant toute la nuict, de vingt Sergens à cheval, et quarante Sergens de pied tous armez, en la compagnie d'un Chevalier, dit le Chevalier du guet, gouverneur et meneur d'iceux gens pour aller

[1] S. oben S. 16 f.

[redacted]

et chevaucher toute la nuict par toute la ville de Paris, et visiter et conforter les dites gens de mestier et gens à gages, et sçavoir leur estat, si rien leur est advenu, ou ont rien eu affaire.

8. Item. Et lesquels Sergens à cheval et de pied du dit guet, lesdits clercs du guet escrivent et enregistrent chacune nuict audit Chastelet en un grand papier, qui se paye des deniers qui viennent et issent des deffaillans d'iceux gens de mestier dessus mentionnez.

9. Item. Depuis laquelle creation du guet desdites gens de mestier, les aucuns d'iceux ont depuis esté affranchis par les dits Roys de France, comme Maçons, Charpentiers, Orfèvres, Barbiers, tous Jurez de mestiers, et les Tuilliers, depuis la Magdelaine iusques à la Saint Martin d'Hyver: et plusieurs autres, comme femmes veufves, officiers et sergens du Roy et les sergens des eveschez et iurisdictions de Paris, les six vingts Archers, soixante Arbalestriers, cent Hacquebutiers, Messeigneurs les habitants des terres Saint Eloy, Sainte Geneviefve, Saint Martin, Saint Magloire, du Temple, et plusieurs autres en grand nombre.

10. Item. Et tellement que de present de cent personnes de mestier, l'un n'est recevable à iceluy guet, et n'y sont de present recevables que les personnes cy-après declarées qui servent ou payent une fois douze deniers es dites trois sepmaines, pour les nuicts qui s'ensuivent:

C'est à sçavoir, pour le premier Dimanche, Taverniers, Hosteliers et Chappeliers de feustre.

Le Lundy ensuivant, Les Selliers.

Le Mardy ensuivant n'a aucunes gens de mestiers, sinon gens commis par les dits clercs du guet, gaignans argent. Et en icelle nuict s'écrit le guet des Cinq Mestiers de la dite Ville que l'on appelle guet de chauffecire dont feu Pierre Morilet dit Marescot jadis Chauffecire du Roy nostre Sire avoit la iurisdiction et cognoissance en payant par an de trois sepmaines en trois sepmaines cinq sols parisis en livrant par les dits clercs dix hommes pour faire guet es carrefours de Paris en la maniere accoustumée. La franchise desquels mestiers le dit Marescot vendit ja pieça, au Roy nostre Sire à icelle charge. Lesquels cinq mestiers se baillent de par le Roy à ferme: et quiconques est fermier de la dite ferme est tenu de se payer. Et se baillent à icelle charge de trois sepmaines en trois sepmaines quinze sols.

Le Mercredy, Jeudy et le Vendredy ensuivant ces trois iours Cousturiers, Chaussetiers et Regratiers.

Le Samedy ensuivant Tonneliers Huchiers Charrons et Tourneurs de blanc-bois.

Le Dimanche ensuivant huitiesme Poullailliers.

Le Lundy ensuivant Fevres, Mareschaux, Serruriers, Cloustiers, Coustelliers et Fourbisseurs d'espée.

Le Mardy ensuivant Boulengers et Pasticiers.

[redacted]

Le Mercredy ensuivant, n'a nulles gens de mestier. Et font le guet lesdites gens à gages pour ce que c'est la nuict du guet de l'Escuyer d'escuirie: lequel Escuyer pour l'affranchissement du dit guet de certains mestiers de la dite ville, dont iceluy Escuyer a la iurisdiction et cognoissance, doit, ou le fermier qui tient à ferme les dits mestiers, une fois en trois sepmaines, à ce iour, cinq sols six deniers. Et sous ceste condition fut fait le dit affranchissement par le Roy nostre Sire ou ses predecesseurs[1].

Le Jeudy ensuivant Courroyers et Tassetiers.

Le Vendredy ensuivant Potiers d'estain, de terre et Chauderonniers.

Le Samedy ensuivant les gens commis par les dits clercs seulement: pour ce qu'en icelle nuict souloit estre le guet des Maçons et Charpentiers, que le Roy nostre dit Seigneur a affranchis.

Le Dimanche ensuivant quinziesme, Chandeliers de suif et Fondeurs.

Le Lundy ensuivant, Bourreliers, Loriniers, Mailletiers, et Lanciers.

Le Mardy ensuivant Pelletiers et Gantiers.

Le Mercredy ensuivant Frippiers.

Le Jeudy ensuivant les dix Moulins estans sur le grand pont près du Chastelet, la grande Boucherie de Paris, Souffletiers et Lanterniers. Et doivent lesdits dix moulins, de trois sepmaines en trois sepmaines une fois dix sols parisis: et la dite grande Boucherie[2] par semblable maniere trente sols.

Le Vendredy ensuivant Serruriers. Il n'yen a de present aucuns dudit estat: et pour cette nuict n'est seulement le guet fait que de dites gens commis.

Le Samedy ensuivant Tixerans de lange et de linge: qui de present ne veulent payer ny servir et disent estre affranchis. Et ce fait, faut recommencer par tout, comme dessus. Et s'il n'y a assez argent receu pour payer les gens commis, faut que lesdits clercs advancent les deniers. Et faut noter que, comme dit est, lesdits clercs rendent compte par chacun an au Receveur de Paris.

Aus den Ordonnances Royaux sur le faict et Juridiction de la Prevosté des Marchands et Echevinage de la Ville de Paris, Paris 1664 (Bibliothèque Nationale, département des Imprimés, F 1070).

---

[1] In einem späteren Eintrag ist über diesen Gegenstand vermerkt: Le guet de l'Escurie qui sont les savetiers, doivent ensemble quatre livres dix sols par an. Vgl. oben S. 100.

[2] Es ist dies die einzige Nachricht, die wir über die Verpflichtung der Fleischer zum Wachtzins haben. Der Betrag des Zinses ist der gleiche, wie bei den Wollwebern (s. oben S. 62).

Regest des Pariser Fleischeramtes bis zum Jahre 1358.

1.	1096	Guericus der Wechsler vergabt zu seinem Seelenheil sein Haus und Grundstück dem Kloster St. Martin-des-Champs. Das Kloster läfst auf dem Grundstück 23 Fleischbänke errichten. de Lamare, Traité de la Police Bd. II S. 557.
2.	1133/34	Prior und Konvent von St. Martin-des-Champs übereignen tauschweise, mit andern Grundstücken, das Haus des Guericus des Wechslers an König Ludwig VI., der damit das neugegründete Kloster Montmartre bestiftet. de Lamare Bd. II S. 559. Last. Cart. Bd. I S. 244.
3.	1134	Ludwig VI. verleiht dem Wilhelm von Senlis, um ihn für die ihm zustehende Grundgerichtsbarkeit über das Haus des Guericus zu entschädigen, eine Bank unter den alten Bänken der Fleischer (inter veteres stalla [status*] carnificum). de Lamare Bd. II S. 558. *Last. Cart. Bd. I S. 254.
4.	1143	Ludwig VII. schenkt den Brüdern vom heiligen Lazarus zwei seiner Leute, den Reinardum scil. carnificem und Stefanum pelfarium, ita ut illorum servitio solum et potestati subdantur. Last. Cart. Bd. I S. 289.
5.	1146	Ludwig VII. stiftet den Lazarusbrüdern eine Naturalrente an Fleisch und Wein, zu deren Zahlung der königliche Kellermeister und der Magister der Fleischer angewiesen wird. Last. Cart. Bd. I S. 303.
6.	1155	Ludwig VII. bestätigt den vom Kloster Montmartre mit den Fleischern über die Pachtung des Guericus'schen Hauses abgeschlossenen Vertrag. de Lamare Bd. II S. 559. Last. Cart. Bd. I S. 345.
7.	1162	Ludwig VII. urkundet, dafs er den Pariser Fleischern auf ihr inständiges Bitten ihre früheren Rechte aufs neue verliehen habe. Ord. Bd. III S. 258. Last. Cart. Bd. I S. 370.

[redacted]

8.	1182	Philipp II. Augustus bestätigt das Privileg Ludwigs VII. von 1162 und läfst das Herkommen der Fleischer niederschreiben. Ord. Bd. III S. 259.
9.	1210	Äbtissin und Konvent des Frauenklosters auf Montmartre vertragen sich mit den Pariser Fleischern dahin, dafs das Grundstück des Guericus nebst den darauf befindlichen 23 Fleischbänken, sowie zwei nachträglich von seiten des Klosters angelegte Bänke, insgesamt für 50 Livres ewiger Rente den Fleischern überlassen werden. de Lamare Bd. II S. 559. Philipp II. Augustus stellt über den Vergleich eine besondere Urkunde aus. Ebenda.
10.	1212	Philipp II. Augustus läfst durch ein Weistum feststellen, dafs die Viehweide zu Chelles den Pariser Fleischern und den Bewohnern von Chelles gemeinsam zustehe. Ord. Bd. III S. 259.
11.	1234	Philipp von Etampes und seine Ehefrau verkaufen ihr Grundstück in Paris den Fleischern daselbst. Teulet, Layettes du Trésor des Chartres Bd. II S. 259. Andere Grundstückserwerbungen A. 1250 und 1260 siehe bei de Lamare Bd. II S. 560.
12.	um 1268	Das Livre des Métiers zeichnet auf, dafs die Fleischer jährlich 6 Solidi Hauban zahlen; sowie dafs ihr Gewerbe nicht kaufpflichtig ist, und dafs niemand es haben kann, er empfange es denn durch Wort und Befehl des Königs selber. Lesp. L. d. M. S. 253.
13.	1282	Philipp III. gestattet unter Zustimmung der Fleischer, dafs die Templer in Paris auf ihrem Grundstück zwei Fleischbänke errichten dürfen, unbeschadet aller Rechte des Pariser Fleischergewerks, die der König gleichzeitig anerkennt und bestätigt. Ord. Bd. III S. 260.
14.	1358	Karl, Regent von Frankreich, bestätigt den Fleischern ein Statut von 42, den Büchern des Fleischeramtes entnommenen Artikeln. Ord. Bd. VI S. 591. Lesp. Mét. Bd. I S. 2.

15.	1358	Karl, Regent von Frankreich, bestätigt die Rechte des königlichen Palastbewahrers nebst den an sein Amt zu leistenden Diensten und Abgaben der Fleischer. Ord. Bd. III S. 314.

Übersicht der auf das Magisterium der Bäcker bezüglichen Urkunden, Parlamentsentscheide und Verordnungen.

1.	1225 (?)	Wahrspruch der Pariser Bürger über ein unter Philipp II. Augustus aufgenommenes Weistum und den daraufhin gefällten Entscheid, des Inhalts, dafs die Bäcker, mit Rücksicht auf die von ihnen gezahlte Abgabe von 9 Solidi 3 Obolen jährlich, von der Bannpflicht befreit sind und das Recht haben sollen in ihren eigenen Öfen zu backen. de Lamare Bd. II S. 174. Lesp. Mét. Bd. I S. 188.
2.	um 1268	Statut der Pariser Bäcker, aufgezeichnet im Livre des Métiers. Lesp. L. d. M. S. 4.
3.	1281	Parlamentsentscheid in 6 Artikeln über die Rechte des Magisteriums und des königlichen Prevost. Artikel 6 giebt dem Prevost das Recht, bei erwiesenem Mifsbrauch eine Anzahl von ihm ernannter Bürger zur Brotschau beizuordnen. de Lamare Bd. II S. 200. Boutaric, Actes du Parlament Bd. II S. 369.
4.	1305	Ordonnanz Philipps IV. über das Bäckergewerbe und den Handel mit Brot und andern Nahrungsmitteln. de Lamare Bd. II S. 188. Lesp. Mét. Bd. I S. 197.
5.	1316	Bürger und Gemeine der Einwohner von Paris, vertreten durch den Prevost des Marchands, hatten, wegen vorgekommener Mifsbräuche im Bäckergewerbe, den königlichen Prevost zum Einschreiten veranlafst. Der Panetier ruft das Parlament an; dieses entscheidet, dafs der könig-

liche Prevost die schwebenden Fälle aburteilen soll, und behält im übrigen spätere Regelung vor.
de Lamare Bd. II S. 201.

6. 1333 Der Panetier klagt von neuem gegen den königlichen Prevost, der wiederum auf Ansuchen des Prevost des Marchands eingeschritten war. Parlament entscheidet zu Gunsten des Panetier, jedoch mit dem Vorbehalt: quod si panetarius vel deputati fuerint negligentes, favorabiles, vel remissi, Praepositus Parisiensis eisdem requiret quatenus visitationem, correctionem et punitionem circa panem .... faciant diligenter, alioquin in deffectu ipsorum praemissa fieri faciat competenter.
de Lamare Bd. II S. 201.

7. 1350 Ordonnanz Johanns II. über die Gewerbepolizei verfügt, dafs vier von dem königlichen Prevost ernannte, geschworene Bürger, die nicht dem Bäckerhandwerk angehören dürfen, die Brotschau ausüben sollen, unbeschadet der sonstigen Rechte des Panetier. (Vgl. oben Nr. 3.)
Lesp. Mét. Bd. I S. 3 ff.

8. 1367 Prevotalverordnung über den Verkauf, die Einfuhr und den Vertrieb von Backwaren.
Lesp Mét. Bd. I S. 199.

9. 1372 Ordonnanz Karls V. verfügt, dafs der königliche Prevost allein, unter Ausschlufs anderer gewisser Personen, die Aufsicht und Polizei in Gewerbesachen handhaben soll.
de Lamare Bd. I S. 131. Lesp. Mét. Bd. I S. 50.

10. 1372 Ordonnanz Karls V. über das Preisverhältnis zwischen Getreide und Brot.
Lesp. Mét. Bd. I S. 201.

11. 1416 Parlamentsentscheid, veranlafst durch Getreidemangel und drohende Hungersnot, dafs der königliche Prevost allein die Gewerbepolizei handhaben soll.

12. 1439 Taxordnung für das Müllergewerbe, über Gewicht und Preise des Brotes, und über den Brotverkauf.
Lesp. Mét. Bd. I S. 206.

13. 1439 Karl VII. verfügt, dafs die Kosten, die bei der Aufnahme eines neuen Handwerksmeisters für den Meisterschmaus zu entrichten waren, in eine Abgabe zu Gunsten der Bäckerbruderschaft umgewandelt werden.
Lesp. Mét. Bd. I S. 207.

14.	1485	Parlamentsentscheid über die Rechte des Panetiers in 6 Artikeln: 1. Der Panetier behält seine niedere Gerichtsbarkeit. 2. Es wird ihm erlaubt, die Schau auszuüben, aber ohne das Recht, Geschworene bestellen zu können, und mit der Auflage, alle Übertretungen an den Prevost zur Aburteilung zu bringen. 3. Der Prevost dagegen kann jederzeit ohne Zuziehung des Panetier die gewerbliche Schau ausüben. 4. Der Panetier hat seine eigenen Gerichtsbeamten. 5. Der Instanzenzug ist der herkömmliche. 6. Der Panetier hat das Recht, die neuen Meister in das Handwerk aufzunehmen. de Lamare Bd. II S. 204.
15.	1511	Parlamentsentscheid weist den Einspruch des Panetiers in einer vom Prevost angestrengten Sache zurück. de Lamare Bd. II S. 205.
16.	1511	Parlamentsentscheid betreffend die Brotschau und Verbot körperschaftlicher Versammlung der Bäcker. Lesp Bd. I S. 208.
17.	1523	Parlamentsentscheid, der die Bestimmungen des Entscheides von 1485 wiederholt, als Bufse des Panetiers den alten Satz von 6 und 3 Denaren festsetzt und die Gemeine des Bäckergewerks und den gemeinen Kasten unterdrückt. (Die letztere Bestimmung hatte keine praktische Bedeutung und sollte nur Aufsicht und Rechnungsabnahme erzwingen.) de Lamare Bd. II S. 205.
18.	1561	Bestätigung der Rechte des Panetier durch Karl IX. de Lamare Bd. II S. 207.
19.	1567	Edikt Karls IX. über die Gewerbepolizei. de Lamare Bd. II S. 190. Lesp. Mét. Bd. I S. 81 Anm.
20.	1577	Edikt Heinrichs III. über die Gewerbepolizei. de Lamare Bd. II S. 100. Lesp. Mét. S. 80.
21.	1594	Prevotalverordnung gegen die Beeinträchtigung der Pariser Bäcker durch Händler und Vorstadtbäcker. Lesp. Mét. Bd. I S. 209.
22.	—	Entwurf eines Bäckerstatuts, dessen Bestimmungen zu einem Teil in die Parlamentsentscheide von 1637 und 1665 übergingen. de Lamare Bd. II S. 192.

[redacted]

23.	1674	Die grundherrlichen Gerichtsbezirke innerhalb Paris werden mit dem königlichen Gericht im Châtelet vereinigt. de Lamare Bd. II S. 208. Lesp. Mét. Bd. I S. 119 ff. und Anm.
24.	1683	Der dem Prevost zuerkannten Befugnis entgegen (s. Nr. 14, 2) hatte der Panetier fortgefahren, eigene Schaubeamte durch das Bäckergewerk wählen zu lassen. Eine solche Wahl wird durch das Parlament kassiert. de Lamare Bd. II S. 208.
25.	1711	Aufhebung des Magisteriums der Bäcker durch Ludwig XIV. Lesp. Mét. Bd. I S. 215.

Anhang II.

Gewerbeurkunden nebst Erläuterungen.

Die nachfolgende Zusammenstellung hat den Zweck, im Anschlufs an das zuvor in Magisterium und Fraternitas verarbeitete Material, und teilweise in dessen Ergänzung, eine Reihe von rechtsgeschichtlich bemerkenswerten Handwerksurkunden des Mittelalters aus der Zeit bis zur zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hier einzufügen. Eine allgemeine chronologische Aufzählung, in welcher die bereits zuvor besprochenen Urkunden nochmals hätten aufgeführt und eine Anzahl für die Entstehung des Zunftwesens belangloser Schriftstücke hätte einbezogen werden müssen, sollte hier nicht gegeben werden. Die Absicht war vielmehr, in einer Anordnung nach Stichworten und unter Beifügung von Erläuterungen, auf solche Urkunden hinzuweisen, deren materielle Behandlung in unserer voraufgehenden Darstellung entweder gar nicht oder nur zum Teil möglich war. Ich wollte auf diese Weise in der vorliegenden Arbeit insgesamt ein Quellenmaterial zusammenfassen, an dem sich die Entwicklung der Gewerbeurkunde bis ins dreizehnte Jahrhundert verfolgen läfst.

I. Die Wormser Fischmarktordnung vom Jahre 1106.

Zu den hervorragendsten unter den älteren Gewerbeurkunden zählt das Privileg, das unter dem Namen des „Zunftbriefes der Wormser Fischerinnung“ bekannt ist. Unter den deutschen Gewerbeurkunden des Mittelalters mögen nur wenige sein, die in gleicher Ausdehnung, wie diese, in allen Untersuchungen über das Zunftwesen und über die Städteverfassung verarbeitet wur-

den. In der Auslegung des Schriftstücks stimmt indes kein einziger der Bearbeiter mit der Meinung seiner Vorgänger überein. Der Widerspruch mag zu einem Teil in der Form der Verarbeitung seinen Grund haben; ein jeder Autor hat der Urkunde diejenigen Worte entnommen, die ihm für seinen Zweck bedeutsam schienen, und ihnen die Deutung gegeben, die sich mit seinen persönlichen Anschauungen vereinte. Es möge deshalb gestattet sein, die Urkunde hier als Ganzes zur Besprechung zu bringen und damit den Versuch zu machen, zu einer zusammenhängenden Auffassung ihres Inhalts zu gelangen.

I. N. S. E. I. T. 1. Notum sit omnibus tam presentis quam postere etatis hominibus quod Adalbertus Wormatiensis ecclesie venerabilis episcopus comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio et persuasione XXIII piscatores Wormatie constituit videlicet istos [folgen 23 Namen]. 2. Eisque hoc privilegium sub tali conditione distribuit: ut si eorum aliquis morte preventus succumberet, proximus eius hereditario more officio suo succederet; sin vero heres deesset, urbanorum communi consilio supradicti numeri fieret restitutio. 3. Ad hec quoque idem episcopus supradictorum consilio constituit, ut si quis inter has duas villas Suelntheim et Altdruphen pisces emisse causa venditionis inveniatur vel in ipsa emptione a supradictis piscatoribus deprehendatur, pisces ei aufferantur atque inter urbanos equaliter dividantur; ipse vero qui deprehensus fuerit in hac emptione ante iudices prostituatur factoque iudicio tria talenta duo presuli, tertium autem comiti ab illo offerantur. 4. Ipsi vero qui capiunt, vendere non prohibentur; sed supradicti XXIII piscatores ante primam aliquos emere non concedentur. 5. Propterea pro huius rei confirmatione, ne post aliquorum dirui posset consilio vel dissensione, idem predictus episcopus banno suo constituit ut hi XXIII piscatores in tempore rogationum tres salmones, duos presuli, tertium vero comiti semper offerent eorumque privilegium tali oblatione per singulos annos confirmarent. Huius rei testes sunt [folgen die Zeugen][1].

Dafs diese Urkunde in den rechtsgeschichtlichen Darstellungen allgemein als Zunftbrief bezeichnet wird, ist ein sprechendes Zeugnis für das herrschende Bestreben, mit Eintritt des zwölften Jahrhunderts jede Urkunde, in der ein Handwerk genannt wird, einfach und schlechthin für ein Zunftstatut zu erklären. Wir fragen uns vergebens, an welcher Stelle dieses Schriftstücks ein zunftmäfsiges Organ, ein zünftlerisches Recht, ja auch nur die Möglichkeit eines zünftigen Zusammenschlusses erwähnt wird. Von alledem ist nichts zu finden. Bischof Adalbert setzt 23 Leute in erbliche Dienststellen ein; ihr Recht, ihre Befugnisse werden genau bestimmt. Wir können mit Bezug auf diese Be-

[1] Wormser U.-B. Bd. I S. 50. Die Artikelnummern finden sich im Original nicht und sind hier hinzugefügt.

[redacted]

amtungen nicht einmal von einer selbständigen Genossenschaft sprechen, geschweige denn von einer Zunft. Den Piscatores fehlt nicht allein das absolute Recht der Selbstergänzung; sie haben sogar nicht einmal das relative Recht, bei der Aufnahme eines neuen Genossen mitzusprechen. Selbst das Recht der hofrechtlichen Genossenschaften, beim Gericht über gewerbliche Übertretungen in irgend einer Form mitzuwirken, bleibt ihnen versagt. Nirgends findet sich in der Urkunde auch nur eine Spur davon, daſs der Vielheit der 23 Dienststellen irgend eine genossenschaftliche Einheit gegeben werden soll; wohl aber ist das Gegentheil hiervon in jedem Satze deutlich ausgesprochen.

Die Urkunde Bischof Adalberts stellt sich dar als eine Ordnung, durch welche der marktmäſsige Verkehr in Fluſsfischen innerhalb der Wormser Bannmeile, und die Versorgung des Wormser Fischmarktes, gemäſs den dem Mittelalter geläufigen Grundsätzen geregelt wird. Die Urkunde ist eine Fischmarktordnung, mit welchem Namen ich sie im nachfolgenden bezeichne. Von der Stiftung einer „Erbfischerinnung", oder von der Errichtung irgend einer zünftlerischen Verwaltung ist keine Rede. Mit dem Zunftwesen steht die Urkunde durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhang; sie handelt von dem Verkehr mit Fluſsfischen, aber keineswegs von einer Fischerzunft. Alles was sie mit dem Zunftwesen gemein hat, das ist, daſs in ihr vom Fischhandel gesprochen wird. Wenn man aber aus jeder Urkunde des Mittelalters, in der sich ein Gewerbe erwähnt findet, auf das Bestehen von Zünften schlieſsen will, so sei man wenigstens gründlich, und erkläre das Capitular de villis für das erste mittelalterliche Zunftstatut. Weit eher noch lieſsen sich aus dem Gesetz Karls des Groſsen Zünfte herausrechnen, als aus der Fischmarktordnung Bischof Adalberts.

Wir gehen nun dazu über, den Inhalt der Urkunde nach ihren besonderen Bestimmungen und nach ihrem Wortlaut zu besprechen.

Artikel 1 giebt davon Kenntnis, daſs Adalbert, Bischof von Worms, „auf Fürbitten des Grafen Werner und auf den Rat und Zuspruch anderer seiner Vornehmsten" 23 Piscatores in Worms eingesetzt hat. Wegen des Interesse des Grafen Werner vgl. unten S. 230 Z. 10 v. u. Die Form der Einsetzung und der Ergänzung der Dienststellen zeigt das grundherrliche Verhältnis. Zu der Einsetzung seitens des Bischofs bildet die weiter unten (S. 231) wiedergegebene Aufzeichnung aus der Vita Gebhardi eine gute Parallelstelle. Das den beiden Fällen zu Grunde liegende Rechtsverhältniss ist das gleiche.

Die Auslegung des Inhalts der Wormser Urkunde muſs sich hauptsächlich mit der Feststellung zweier Ausdrücke beschäftigen; es sind dies die Worte piscatores und urbani.

An die Ermittlung der Bedeutung, die diesen Worten zukommt, hat die weitere Besprechung im einzelnen anzuknüpfen.

Die Piscatores unserer Urkunde wurden seither durchweg für Fischer i. e. S. des Wortes, das ist für Fischfänger genommen. Erst Köhne[1] hat darauf hingewiesen, daſs den piscatores hier nicht der Fischfang, sondern der Fischhandel übertragen wird, und daſs die eigentlichen Fischer, die den Fang betreiben, zu den hier genannten Piscatores in Gegensatz gestellt werden. Wir haben es nicht mit Fischern, sondern mit Fischhändlern zu thun. Für die Erfassung der Urkunde ist dieser Umstand von der erheblichsten Bedeutung; denn Richtung und Umfang des Privilegs werden ganz verschiedene, je nachdem man annimmt, daſs der Fischereibetrieb als solcher, oder nur der marktmäſsige Wiederverkauf Gegenstand der Verleihung war; die Urkunde spricht sich in deutlichster Weise darüber aus, daſs nur das letztere Recht den Inhalt des Privilegs bildet. Die weitausgesponnenen Folgerungen, die ebenso für das Zunftwesen wie für die Stadtgeschichte an die angebliche Verleihung des Fischereirechts zu Gunsten einer Wormser Fischerinnung geknüpft werden, sind durchaus hinfällig[2].

Gegenstand des Privilegs ist vielmehr die Schaffung von 23, mit Erbrecht ausgestatteten Stellen, deren Inhaber das ausschlieſsliche Recht des Aufkaufs von Fischen innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms und zugleich die Verpflichtung haben, dem Aufkauf durch nicht-privilegierte Personen entgegenzutreten. Die Ordnung entspricht mit ihren Einzelheiten genau den allgemeinen mittelalterlichen Vorschriften über die Lebensmittelversorgung der städtischen Märkte.

Die mittelalterliche Auffassung von der Marktversorgung — sie möge hier, obwohl bekannt genug, unserer weiteren Argumentierung wegen, mit kurzen Worten eingeschaltet sein — ging

---

[1] Ursprung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Gierkes Untersuchungen, Breslau 1890, Heft 31 S. 59.

[2] Als ein Beispiel solcher Kombinationen, die auf das in der Urkunde gar nicht vorhandene Fischereirecht gegründet sind, mögen hier die Ausführungen Schaubes (Entstehung des Rates in Worms, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Freiburg 1888, N. F. Bd. III S. 262) erwähnt werden. Es heiſst dort unter anderm: „Die Fischerei im Rhein war jedenfalls Recht der Stadtgemeinde und wurde von Zinspflichtigen der Bürger geübt“; und wenige Zeilen weiter: „die Zahl der freien Bürger ist damals jedenfalls noch eine geringe gewesen“; nämlich deshalb so gering, weil man nach Schaubes Annahme die beschlagnahmten Fische unter sie verteilte (s. unten S. 225). — Die Fischerei im Rheinstrom innerhalb eines weiten Umkreises um eine Stadt wie Worms — das Recht einer geringen Anzahl freier Bürger! Dies Recht ausgeübt durch „Zinspflichtige“ jener Bürger, unter welchem Ausdruck — man sollte es nicht für möglich halten — Schaube die Rentengläubiger der Stadt versteht! (A. a. O. S. 8 und Wormser U.-B. Bd. I Nr. 387.) Die Irrtümer wären an sich schlimm genug, wenn nicht noch obendrein die von Schaube behandelte Urkunde gerade jenes Recht der Fischerei ausdrücklich ausnähme.

[redacted]

dahin, dafs einerseits diejenigen Produzenten, die in erreichbarer Nähe der Stadt wohnten, ihre Erzeugnisse selber zu Markte bringen und unter Ausschlufs des Zwischenhandels unmittelbar an die Verbraucher absetzen sollten; andererseits dagegen fiel einer Anzahl privilegierter Händler die Aufgabe zu, die Waren derjenigen Produzenten, die nicht zu Markte kommen wollten oder konnten, aufzukaufen, um so die Zufuhr zu vermehren und den Markt von dem Ausbleiben oder von dem Zurückhalten einzelner Produzenten unabhängig zu machen. Diesen Händlern war der sog. Vorkauf unbedingt untersagt; erst wenn der Bürger sich versorgt hatte, durfte der Händler seine Einkäufe machen. — Jenseits des Umkreises endlich, aus welchem der grofsen Entfernung wegen ein persönliches Eintreffen der Produzenten überhaupt nicht mehr zu erwarten stand, war der Aufkauf vollständig freigegeben; denn der städtische Markt konnte nur gewinnen, wenn aus solchen Gegenden, aus denen der Entfernung halber sonst gar keine Zufuhren nach der betreffenden Stadt gegangen wären, mit Hilfe des Zwischenhandels Vorräte herangeschafft wurden.

Die Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze bildet den hauptsächlichsten Inhalt der Wormser Fischmarktordnung. Die Produzenten, d. h. die Fischer, die den Fang betreiben (ipsi qui capiunt), sollen selber zu Markte kommen; die 23 Händler dürfen an den Markttagen vor dem Läuten der Primglocke überkaupt keine Einkäufe machen (Verbot des Vorkaufs). Innerhalb eines bestimmten Umkreises (Bannmeile) sind die Inhaber der 23 Officia für den Zwischenhandel ausschliefslich privilegiert; den nicht-privilegierten Personen ist der Kauf zum Zweck des Wiederverkaufs bei Strafe der Beschlagnahme untersagt. Es ist dies das Verbot des Aufkaufs, durch welches verhütet werden soll, dafs Zwischenhände die für den Markt bestimmten Vorräte an sich bringen und hieraus unberechtigten Gewinn ziehen.

In der Verhinderung dieses Aufkaufs und in der Sicherung eines (nach den damaligen Anschauungen) ehrbaren Zwischenhandels ist nun die Aufgabe der 23 Piscatores und zugleich die Ratio legis zu suchen. Die Einsetzung einer Anzahl privilegierter Händler war bei den Verkehrsverhältnissen jener Zeit ein gebotenes Mittel der Marktversorgung. Vermittelst der anerkannten und geschworenen Händler wird eine geregelte Zufuhr aufrecht erhalten, der Verteuerung durch Zwischenhandel wird vorgebeugt; dem Händler wird unter Umständen der Gewinn, den er auf jeden Solidus rechnen darf, im Notfall wird auch der Preis, zu dem der Produzent seine Vorräte ablassen mufs, vorgeschrieben, alles Mafsnahmen, die so bekannt sind, dafs wir an dieser Stelle auf sie nur ganz allgemein hinzuweisen haben, weil sie den Grund für die Schaffung der 23 Officia abgeben.

Der Kreis, innerhalb dessen die Fischhändler das ausschliefsliche Kaufrecht haben, wird durch die Orte Suelntheim und

Altdruphen begrenzt; auf weitere Entfernung ist, gemäfs den oben dargelegten Grundsätzen, Kauf und Handel für jedermann freigegeben. Die Lage der beiden vorgenannten Dörfer ist nicht genau bekannt. Boos[1] stellt die Vermutung auf, dafs unter Altdruphen Altripp (südlich von Worms rheinaufwärts, gegenüber Mannheim) gemeint sei. Die Annahme dürfte richtig sein; ich finde in den Monum. Boica Band XXXI Theil I S. 584 in einem Transsumpt vom Jahre 1255 die gleiche Schreibweise „Altdrupphen“, welcher dort in Klammer beigefügt ist: „i. e. Altripp“. Ist diese Bestimmung zutreffend, so wäre Suelntheim etwa in gleichem Abstand nördlich von Worms zu suchen.

Das zweite Wort unserer Urkunde, das, wie oben bemerkt, der Auslegung bedarf, ist der Ausdruck urbani. Die Bedeutung des Wortes ist in hohem Mafse streitig und hat zu der Aufstellung der widersprechendsten Vermutungen Anlafs gegeben[2].

Die urbani werden in der Urkunde von 1106 zweimal genannt. Wenn einer der 23 Fischhändler ohne Hinterlassung eines erbberechtigten Verwandten stirbt, so soll urbanorum communi consilio dessen Nachfolger bestimmt werden (Art. 2); ferner die Fische, welche den bei verbotenem Aufkauf betroffenen Zwischenhändlern (s. oben S. 224) im Wege der Beschlagnahme abgenommen werden, sollen unter die urbanos gleichmäfsig verteilt werden (Art. 3). Wir haben nun zunächst zu fragen: ist unter den urbani eine ungeschlossene offene Gemeinschaft, oder ist unter ihnen eine geschlossene Behörde zu verstehen? alsdann, wenn wir die letztere Annahme bejahen: welche Behörde kann nach der Lage der Wormser Stadtverfassung mit den urbani gemeint sein?

Die Entscheidung der ersten Frage ist in dem Artikel 3 der Fischmarktordnung, welcher von der Verteilung der beschlagnahmten Fische handelt, enthalten. Pisces ei (qui deprehensus fuerit) aufferantur atque inter urbanos equaliter dividantur, heifst es dort. Unter einer geordneten Rechtspflege ist es nun ausgeschlossen, dafs das Erträgnis einer gerichtlichen Beschlagnahme der Gesamtheit der Gerichtseingesessenen zufällt; vielmehr steht es unter allen Umständen der amtierenden Behörde

[1] U.-B. Bd. I S. 405 Register.

[2] Vgl. hierzu Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Hamburg 1854, S. 171; Hegel, Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Braunschweig 1854, S. 177; Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, Leipzig 1859, S. 347; Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Breslau 1862, S. 167; G. L. v. Maurer, Stadtverfassung, Erlangen 1869, Bd. I S. 204; Waitz, Verfassungsgeschichte, II. Auflage, 1893 Bd. V S. 406; Schaube a. a. O. S. 261 ff.; ders., Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz, Breslauer Programm 1892, S. 12; Köhne a. a. O. S. 59; Doren, Kaufmannsgilden des Mittelalters, Schmollers Forschungen, Leipz. 1893, Bd. XII Heft 2 S. 52; Künzel, Schmollers Jahrb. Bd. XVIII S. 656.

zu. Wir brauchen mit Bezug auf die vorliegende Bestimmung die von anderer Seite aufgestellten Mutmaſsungen nicht nochmals einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Wir brauchen nicht auf die thatsächliche Unmöglichkeit hinzuweisen, daſs eine Marktlast Fische, ohne Dazwischentreten eines Wunders, unter eine Gesamtheit von Bürgern verteilt werden könne; das juristische Argument an sich erbringt hier den vollen, schlüssigen Beweis. Durch den Bezug des Erträgnisses der ausgeführten Beschlagnahmen erweisen sich die urbani als eine geschlossene, vollziehende Behörde.

Ebenso läſst sich die Wendung des Artikel 2 der Urkunde „urbanorum communi consilio (supradicti numeri fieret restitutio)“ nicht anders deuten, als auf eine Behörde. Die Bürgergemeine, der „Umstand“, oder welche andere Personenmehrheit hier in Frage kommen könnte, wird nicht als ein commune consilium bezeichnet. Deutet man endlich den Ausdruck der gleichen Stelle in abstraktem Sinne als „auf das Anraten, auf den Ratschlag“, so kann auch dann wieder nur eine geschlossene Zahl als Ratgeber gemeint sein; denn die Menge erteilt, wo sie berechtigt ist, nicht ihren Rat, sondern nur ihre Zustimmung.

Mit sicheren Gründen haben wir demnach anzunehmen, daſs unter den urbani unserer Urkunde nichts anderes als eine Behörde zu verstehen sei. Dagegen muſs die Beantwortung der zweiten Frage, welche Wormser Behörde im besonderen gemeint sei, ungewiſs und der persönlichen Stellungnahme vorbehalten bleiben. Es ist bekannt, daſs namhafte Forscher — deren Verdienste um die deutsche Städtegeschichte hierdurch wahrlich nichl aufgehoben werden — in dem commune consilium der urbani den Stadtrat erblickt haben. Die Ansicht bedarf hier nicht der Widerlegung. Auch den neuerdings gegebenen Deutungen des Wortes vermag ich nicht mich anzuschlieſsen[1]. Vielmehr erscheint mir die von Schannat[2] vertretene Meinung, daſs unter den urbani die Heimburgen zu verstehen seien, mit dem Inhalt der Urkunde und mit der Wormser Stadtverfassung allein vereinbar. Wir haben nun die Zulässigkeit dieser letzteren Auslegung nach verschiedenen Richtungen hin zu prüfen.

Als wesentlichste Aufgabe betrachte ich es hierbei, den Sprachgebrauch der Wormser Urkunden bezüglich des Wortes urbani festzustellen. In der litterarischen Behandlung haben die einzelnen Verfasser zumeist darauf hingearbeitet, dem Ausdruck eine einheitliche Deutung zu geben Das Urkundenmaterial widersetzt sich indes einem solchem Versuch, und verlangt eine genaue Differenzierung im einzelnen. Wir haben zu diesem Zweck drei Schriftstücke einander gegenüber-

[1] Die Litteraturangaben s. oben S. 225 Anm.
[2] Historia episcop. Wormat. Bd. I S. 204.

zustellen, in denen der Ausdruck urbani Verwendung gefunden hat. Das erste ist eine Mauerbauordnung Bischof Theodolachs (a. 873—914); es heifst dort: usque ad Pawenportam urbani qui Heimgereiden vocantur operando pervigilent[1]. Das zweite Schriftstück ist eben unsere Fischmarktordnung aus dem Jahre 1106. Das dritte endlich ist der Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114, der die Stelle enthält: Est et aliud, quod simili juris nostri potentia eisdem urbanis nostris remitto[2]. In allen drei Fällen ist nun der Ausdruck urbani jeweils in abweichendem Sinne gebraucht.

Die Urbani der erstgenannten Urkunde, d. i. der Mauerbauordnung Theodolachs, werden von Gengler[3] als eine hofrechtliche Societas angesehen, von G. L. v. Maurer[4], ohne Angabe stichhaltiger Gründe, schon hier für gleichbedeutend mit den Heimburgen (s. unten S. 229) gehalten; wir gehen hierauf nicht näher ein. Schaube dagegen erklärt sie schlankweg für die altfreie Gemeinde[5], und Boos — wohl in Übereinstimmung hiermit — für die Bewohner der Altstadt. Diese Deutung erscheint ganz unannehmbar und mit dem Sinn der Urkunde, der sie entnommen ist, nicht vereinbar. Die urbani qui heimgereiden vocantur, von denen die Mauerbauordnung spricht, sind — dies geht aus dem Schriftstück mit aller Sicherheit hervor — aufserhalb, und durchaus nicht innerhalb der Stadtmauer zu suchen.

Die Mauerbauordnung Theodolachs ist kein singuläres Dokument; sie entspricht einem bekannten mittelalterlichen Rechtsverhältnis. Nach allgemein verbreitetem Brauch waren die Umwohner der Städte zum Mauerbau verpflichtet, und dafür hatten sie das Recht, in Kriegsnöten hinter der Stadtmauer Schutz zu suchen. Mit der Regelung dieser Verhältnisse beschäftigt sich die Bauordnung Bischof Theodolachs. Der Bischof läfst die Landbewohner aufzeichnen, die in Worms die Pflicht des Mauerbaues und das Recht des Zufluchtsortes hatten.

Die Ordnung Theodolachs zählt nun in langer Reihe und mit peinlicher Genauigkeit die Baupflichtigen auf; diese sind samt und sonders aufserhalb der Stadtmauer angesiedelt. Es sind Ortschaften, Dorfschaften, auch vereinzelte Höfe, bis gegen Oppenheim, Grünstadt und das heutige Ludwigshafen gelegen. Der ganze dichtbevölkerte Landstrich ist mit seinen Bewohnern vertreten. In diesem langen Verzeichnis überwiegen naturgemäfs die Orte, denen ein Name gegeben ist und die dar-

---

[1] U.-B. Bd. III S. 224.
[2] U.-B. Bd. I S. 53.
[3] Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, Erlangen 1859, S. 7.
[4] A. a. O. Bd. I S. 204.
[5] A. a. O. S. 262.
[6] U.-B. Bd. III S. 224 Anm. 4.

nach genannt werden, wie Rudelsheim, Alsheim, Roxheim; aber wir finden auch eine ganze Reihe von Niederlassungen, denen jeder Ortsname fehlt, und die durch persönliche Nennung der Pflichtigen bezeichnet werden. So werden aufgezählt: omnes ex utraque parte fluvii Ysana sedentes usque ad Mertesheim; omnes juxta utramque fluvii partem qui Prymma vocatur; omnes juxta Rhenum habitantes usque ad Hemmingesheim; so auch vor allem die Frisones, Kaufleute, die bei Worms gesessen waren und nach der Stadt ihren Handel trieben [1], und bei denen gleichfalls der Ortsname fehlt. Inmitten einer solchen Umgebung will man nun unbekümmerter Weise die urbani-Heimgereiden allein für Bewohner der Stadt Worms erklären, im vollen Widerspruch mit dem Inhalt und dem Rechtssinn der Urkunde.

Wer die urbani-Heimgereiden gewesen sind, ergiebt sich ebenso aus der Urkunde selber, wie aus den Nachrichten, die wir sonst über die Heimgereiden haben. Heim ist hier gleich „Dorf", Heimgereide „der dem Gemeinwesen zugehörige Bezirk im Gegensatz zum Eigen, zum Privatbesitz der Bauern und des Adels", heifst es in Grimms Wörterbuch v. Gereite [2]. Die Belegstellen, die das Vorkommen der Heimgereide und ihre Verbreitung in Rheinhessen, Rheinpfalz u. s. f. zeigen, sind bei Grimm auf das ausführlichste wiedergegeben; sie gehören durchweg dem flachen Lande an. Die urbani-Heimgereiden der Mauerbauordnung sind mithin Genossenschaften, Gemeinwesen, Umwohner der Stadt, die aufserhalb der Mauer angesiedelt waren und in engster politischer Verbindung mit Worms standen. Ein Ortsname ist ihnen ebensowenig gegeben, wie den Frisones oder den Angrenzern der Flufsläufe in der gleichen Urkunde.

Die beiden folgenden Wormser Urkunden, die wir in Betracht zu ziehen haben, sind, wie oben bemerkt, die Fischmarktordnung vom Jahre 1106 und der Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs vom Jahre 1114. Dem Ausdruck urbani ist in diesen, nahezu gleichaltrigen Schriftstücken wiederum ein anderer, und in beiden Urkunden völlig verschiedener Sinn gegeben. Kaiser Heinrich gebraucht die Bezeichnung „urbani nostri" gleichbedeutend mit concives, welcher Ausdruck die hofrechtliche Stadtbevölkerung umfafst [3]. Die Bedeutung des Wortes ist also hier eine allgemeine. Anders in der Fischmarktordnung Bischof Adalberts; die Be-

---

[1] theloneum quod artifices vel negotiatores seu Frisiones regiae potestati apud Vuormaciam civitatem umquam persolverant. Urkunde Kaiser Ottos vom Jahre 973. U.-B. Bd. I S. 26. Vgl. auch U.-B. Bd. I S. 9 und 22, und Köhne a. a. O. S. 6.

[2] IV. Bd. I. Abt. 2. Hälfte Sp. 3626.

[3] So wörtlich und richtig bei Schaube a. a. O. S. 273. Dagegen sagt Schaube nur wenige Seiten zuvor (a. a. O. S. 261): „Die specielle Bezeichnung für diese freien Bürger (in der Stadt Worms) ist — — urbani"!

[redacted]

deutung ist dort eine qualifizierte, und zwar nach der in diesem Punkt übereinstimmenden Ansicht der sonst dissentierenden Autoren. Ich kann hier von dem zuvor geführten Nachweis, dafs unter den urbani der Fischmarktordnung nur eine Behörde verstanden werden könne, absehen; denn die neuere Litteratur stimmt zum wenigsten darin überein, dafs an dieser Stelle unter den urbani ein *ausgeschiedener* Kreis von Personen gemeint sei, und jedenfalls nicht die concives Heinrichs V.

Die Untersuchung des Sprachgebrauchs der Wormser Urkunden hat uns mithin gezeigt, dafs von einer feststehenden Terminologie, die mit dem Ausdruck urbani einen bestimmten Begriff verbindet, zu der fraglichen Zeit keine Rede sein kann. Die verschiedenen Schriftstücke verlaufen völlig unabhängig von einander, und die Bedeutung im einzelnen Fall läfst sich nur aus der Willensmeinung jeder einzelnen Urkunde ermitteln. Jede dieser Urkunden steht gesondert für sich; die urbani Bischof Theodolachs sind aufserhalb der Stadt wohnende Genossen; die urbani Kaiser Heinrichs sind concives; die urbani der Fischmarktordnung sind von den vorigen wiederum verschieden, ein qualifizierter Kreis von Personen, der weder mit einer Heimgereide, noch mit Altfreien, noch mit einer Gesamtbevölkerung zu identifizieren ist, und dessen Beziehung auf die *Behörde der Heimburgen* keinerlei diplomatische Bedenken entgegenstehen. —

Wir haben uns nun schliefslich noch zu fragen, ob sich etwa aus der zeitgenössischen *Verfassung* und *Verwaltung* der Stadt Worms irgend welche Einwendungen gegen die Schannatsche Annahme, welche die urbani der Fischmarktordnung mit den *Heimburgen* gleichstellt, herleiten lassen. Solche Einwendungen sind nicht vorhanden. Die Heimburgen waren bischöflich-herrschaftliche Beamte, denen ein Teil der Marktpolizei oblag; die von Bischof Adalbert gegebene Marktordnung lag demnach innerhalb des Kreises ihrer Thätigkeit. Die Heimburgen standen ferner zu dem Burggrafen, der zu Beginn des zwölften Jahrhunderts gleichfalls bischöflicher Beamter geworden war, in amtlicher Unterordnung; dies ergiebt sich aus einer Aufzeichnung des Jahres 1190, derzufolge die Heimburgen aus den Erträgnissen ihres Amtes insgesamt jährlich zwei Pfund Silbers an den Burggrafen zu entrichten hatten [1]. Die Schannatsche Annahme — und nur diese allein — entspricht demnach vollständig dem *verfassungsmäfsigen Aufbau* der Fischmarktordnung, wie er dargestellt wird durch die sich folgenden Beamtungen, nämlich: Fischhändler, Heimburgen, Burggraf, Bischof.

Wir haben nunmehr das Ergebnis unserer Besprechung im folgenden zusammenzufassen. Die Urkunde Bischof Adalberts

[1] U.-B. Bd. III S. 225, angebliche Urkunde Kaiser Heinrichs VI. über die Heimburgen von Worms.

ist kein Zunftbrief, sondern eine Verordnung, die bestimmt ist, den marktmäfsigen Verkehr in Flufsfischen zu regeln. Die in der Urkunde erwähnten 23 Piscatores bilden keine Innung; sie haben keinerlei genossenschaftliches Recht oder Organ; sie werden in herrschaftliche Beamtungen eingesetzt und empfangen ihr Amt unter Erbrecht. — Ebensowenig wie von dem Recht einer Fischerinnung ist in der Urkunde von dem Fischereirecht einer altfreien Gemeinde die Rede; das Recht des Fischfangs wird von der Urkunde überhaupt nicht berührt. Die den Fischhändlern zugewiesene Thätigkeit und Befugnis ist marktpolizeilicher Art und gemäfs den Grundsätzen des Mittelalters über die marktmäfsige Nahrungsmittelversorgung geregelt. Innerhalb der reichlich bemessenen Bannmeile soll der Produzent selber zu Markte kommen, der gewerbsmäfsige Aufkauf aber durch beamtete Händler besorgt werden. Jenseits der Bannmeile hat der Zwischenhandel freie Bahn. —

Die Fischhändler stehen auf der untersten Stufe polizeilicher Beamtung. Die ihnen übergeordnete Behörde wird in der Urkunde als urbani bezeichnet; der Identifizierung dieses Ausdrucks mit der Ortsbehörde der Heimburgen stehen keine Bedenken nach der diplomatischen oder nach der juristischen Seite entgegen; die Deutung ist vielmehr als zulässig und mit guten Gründen als annehmbar zu erklären. — Während die privilegierten Fischhändler berufen sind, von amtswegen und im eigenen Interesse dem unberechtigten Zwischenhandel entgegenzutreten, ist gleichwohl der ungebührlichen Willkür vorgebeugt; denn das Erträgnis einer Beschlagnahme fällt nicht ihnen, sondern der übergeordneten Behörde zu. — Den Mangel jeder Absicht, irgendwelche genossenschaftlichen Rechte zu verleihen, zeigt das Statut wiederum in der Verteilung der Strafgelder; die mit der Aufsicht und Vollziehung beauftragten Organe haben keinen Anteil an den Geldbufsen; diese fallen zu zwei Dritteln an den Bischof, zu einem Drittel aber an den Burggrafen, dessen Interesse an dem Zustandekommen des Privilegs hierdurch klar gezeigt wird.

Als Ganzes wie nach den einzelnen Teilen bietet somit die Urkunde Bischof Adalberts der immer wieder versuchten singulären Ausdeutung nirgends eine verläfsliche Handhabe. Der Rechtsgrund dieser Fischmarktordnung ist die gebotene Fürsorge für den Markt; ihr Rechtswille sucht keinerlei Neuerung zu schaffen; er ist vielmehr der vollendete Ausdruck der zeitgenössischen, allgemeinen Anschauungen über das in der Urkunde behandelte Gebiet herrschaftlich-städtischer Verwaltung.

II. Einsetzung von Handwerkern und Meistern nach Hofrecht.

Aus der Vita Gebhardi.

..... Convocatis servis suis elegit (Gebhardus) ex eis optimos quosque et constituit ex eis coquos et pistores, caupones et fullones, sutores et hortulanos, carpentarios et singularum artium magistros et constituit eis ut eo die quo fratribus deservirent de annona quoque fratrum in pane reficerentur quia dignus est operarius cibo suo. Ut autem bono animo suis ministrarent dominis, huiusmodi donario ipsos cumulavit, scil. ut cum quis praesentium vel eorum successorum qui de progenie illorum esset moreretur exuviae de eo non sumerentur, sed haeredes relictam haereditatem indivisam possiderent; si vero de alia progenie aliquis accessisset, ab hoc donativo alienus esset.

Mon. Germ. SS. Bd. X S. 588.

III. Nachtrag zu den Privilegierungsformen des dreizehnten Jahrhunderts.

Die im nachfolgenden zusammengestellten Privilegierungen sollen den Ausführungen, die wir im ersten und zweiten Abschnitt des Buches über die Fraternitas auf Seite 169 (Übertragungsformeln) und Seite 177 bis 190 (Zunftzwang) gegeben haben, zur Ergänzung dienen. Die wichtigsten der hierher gehörenden Privilegien, wie die von Köln, Braunschweig, Basel, sind im Text unserer Darstellung selbst eingehend besprochen worden. Bei den übrigen mufste ich mich dagegen auf die Hervorhebung der wesentlichen Bestimmungen beschränken, wenn ich nicht den Gang der Erörterung allzuoft unterbrechen und den Umfang der Anmerkungen übermäfsig anschwellen lassen wollte.

Doch auch bei Befolgung der letzteren Anordnung wäre die Absicht nur in geringerem Mafse erreicht worden. Ich hielt es vielmehr für zweckdienlicher, eine Anzahl Urkunden, in denen sich bestimmte Specialfragen in klarer Weise dargestellt finden, hier anhangsweise im ganzen und nach ihrem Wortlaute einzufügen.

1. Urkunden über den Zunftzwang.

A. Zwangsrechte gegenüber den Stadtfremden.

(Vgl. Text S. 287—302, 307—310.)

Wir bezeichneten die Zwangsformel als die vom Gesetzgeber gewählte Form, um unter gewissen Verhältnissen das Gebietungsrecht der Körperschaft zu schaffen bezw. sicherzustellen. Der Umfang der Zwangsbefugnis ist je nach den örtlichen und besonderen Umständen durchaus verschieden. Der absolute Zwang ist in den älteren Urkunden sehr selten. Dagegen fanden wir unter den beschränkten Zwangsrechten mehrfach das gegenüber den Stadtfremden ausgesprochene (Magdeburg, Halberstadt). Hiervon seien folgende Beispiele wiedergegeben.

1230 Langenstein.

I. N. S. E. I. T. Fridericus D. G. Halberstadiensis episcopus in perpetuum. Quecunque ad profectum eorum qui in nostris civitatibus commorantur per nos fiunt sive in juribus conferendis seu innovandis seu etiam immutandis necessario ducimus ea tam valido nostre firmitatis munimine roboranda, ne processu temporis ab aliquo calumpniari valeant in futurum [1]. Notum ergo facimus universis tam presentibus quam futuris quod cum calcifices civitatis nostre Halb. a prima civitatis ejusdem institutione jus illud quod „inninge" dicitur habuissent privilegiis venerabilium patrum predecessorum nostrorum pontificum communitum ita quod nulli extraneo ejusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari, insuper si aliquis extraneorum die fori cum pellibus venalibus eorum aptis officio venire contingeret, non esset ei licitum pelles illas vendere singillatim, infra quinque videlicet, durante foro, ultra autem quotcunque vellet, adjecto in eisdem privilegiis quod sequenti dei Andree dare deberent ad usus camere talentum unum et camerario nostro ac uxori sue tempore estivo duo paria calceorum et duo tempore hiemali: quia vetustate eadem privilegia perierunt, petiverunt a nobis ut id jus non solum innovare sed et nostra eis donatione conferre vellemus. Nos ergo eorum juste petitioni deesse nolentes, donavimus eis jus predictum addentes ut hi qui filtra facere consueverunt in fraternitate et communitate eorum esse debeant et idem cum eis jus habere et cogi per magistratum ipsorum ad bona et honesta sicut unus eorum. Huius rei testes fuerunt etc.

U.-B. der Stadt Halberstadt, bearb. von Schmidt, Halle 1887, Bd. I S. 35.

---

[1] In den folgenden Urkunden werde ich in der Hauptsache nur den für unsern Zweck wesentlichen Teil des Textes wiedergeben, also insbesondere die Arenga und Corroboratio weglassen.

1283. Volradus episc. Halb. eccl. tribuit in latino quodam in pergameno conscripto diplomate textorum societati hanc facultatem, ut quicunque hujus opificii societatem intrare velit, ipsi societati hujus opificii marcam usualis et vulgaris argenti in principio sui ingressus det et camerae episcopali ejusdem argenti dimidium florenum cum uno talento cerae persolvat, nec quisquam extra civitatem, nisi societatis membrum sit, idem opificium operari debeat quod faciant textores quique quatuor instrumentis ex panno laneo operari possint.

Aus der deutschen Wenigstedschen Chronik. U.-B. Halberstadt Bd. I S. 145.

1239 Perleberg.

I. N. S. E. I. T. Johannes Gans omnibus in perpetuum. Notum esse cupimus tam presentibus quam futuris quod nos ad instantiam civium nostrorum in Perleberge qui sutores vel calciparii appellantur talem ipsis ac ipsorum successoribus cotulimus libertatem vid. ut ius quod vulgo ininge vocatur eisdem percipere liceat ac possidere ea scilicet ratione ut unam partem nobis vid. quatuor solidos alteram civitati etiam IV sol., tertiam quoque ipsis similiter IV sol. cedere et percipere non repugnent. — — — — Item nemo alienus de quocumque fuerit opido absque eorum consensu in Perleberghe calcios presumat vendere vel exponere ad vendendum. Item si inter prefatos sutores rancor aut discordia mutuo fuerit exorta utpote in suis confraternitatibus vel in servis conducticiis quocumque tempore vel loco sine proclamatione vulgari vel sangwinis effusione ipsis coram eorum magistro conpore liceat advocato nostro penitus hinc remoto. Iudicium vero predicti eorum magistri X sol. non excedet. Jus quoque ipsorum etc.

Riedel, Codex dipl. Brandenb., Berlin 1838, I. Teil Bd. I S. 123.

1277 Buch.

I. N. D. A. Nos Albero D. G. prefectus de Liznic, omnibus in perpetuum. — — — — Hoc scripto praesentibus innotescat et posteros volumus ut non lateat quod nos quorundam relationibus cognoscentes in villa fratrum de Buch Gerardisdorf nuncupata, rusticos quibusdam uti libertatibus quibus uti de justicia non deberent, eosdem rusticos ad valorem viginti marcarum impignerari fecimus eo quod illicitus uti temere presumpsissent. Igitur venerabilis dominus Heinricus abbas de Buch haec a nobis facta comperiens, nostram adiit praesentiam ut et pro reddendis rusticorum suorum pignoribus nos rogaret et de praedictae villae libertatibus expediret. Denique in praesentia nostro cum quibusdam monasterii sui fratribus constitutus, inter caetera est protestatus per testes ydoneos se velle comprobare quod ipsas libertates pro quibus praedicti rustici impignerati fuerant, et nunc

habere debeant et habuerint ab antiquo. Sed cum nec ista ratione, nec aliis quibuscunque rationibus nos valeret eatenus emollire, ut restitutis rusticorum pigneribus eorum in praedicta villa libertatibus faveremus, tandem post multos litis circuitus inter nos et abbatem de Buch antedictum amicabiliter composuimus in hunc modum. Ut videlicet ab abbate suisque confratribus nobis XVI marcae argenti conferrentur, nos vero rusticorum pignera redderemus et quascunque libertates abbas fratresque antedicti per quatuor aut quinque rusticos honestos se antiquitus habuisse comprobarent, nostra auctoritate firmaremus ut in perpetuum perdurarent. — — — — Proinde abbas fratresque supradicti testium auditores suprascriptos in claustrum Buch die congruo convocantes produxerunt coram eis V rusticos de senioribus fide dignos videlicet (folgen die Namen) qui secundum quod jurandi mos exposcit juraverunt quod in predicta villa Gerardisdorf officiales diversarum artium scilicet fabri sutores textores sartores pistores carnifices pellifices braziatores tabernarii cunctarumque artium executores artes suas exercentes et de suis operibus venundantes esse debeant nunc et extiterint ab antiquo. Juraverunt nichilominus eandem villam Gerardisdorf et villam Kisilbach proprietatem esse liberam ad condempnandum seu absolvendum et judicandum de causis omnibus quae vel extra villas contigerint aut in villis. Nos igitur libertates quas abbas suique fratres se antiquitus habuisse per testes ydoneos rationabiliter probaverunt nostra auctoritate comfirmamus. — — — — Praeterea justum esse decernimus ut quicunque de officialibus qui in praedicta villa commorati fuerint de suis operibus in foro Liznic venundare voluerint ibidem communitatem quae vulgo innunge diciter acquirant et sic deinceps vendendi liberam habeant facultatem. Ut autem praedicta etc.

Schöttgen und Kreyssig, Diplomatar, Altenburg 1755, Bd. II S. 197.

B. Verleihung absoluter Zwangsrechte.

1197 Magdeburg.

Ludolfus D. G. Sancte Magdeb. ecclesie archiepiscopus. — — Hiis qui insignia militaria clippea videlicet sive eciam sellas Magdeburch facere consueverunt presentis privilegii auctoritate indulgemus ut inter se magistrum de communi consilio eligentes exercendi operis sui liberam habeant facultatem nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat nisi prius eorum communione quod vulgo inninge dicitur acquisita. Quam nostram constitucionem etc.

U.-B. der Stadt Magdeburg, herausgeg. von Hertel, Halle 1892, Bd. I S. 33.

1208 Wien.

I. N. S. E. I. T. Leupoldus Dei Gratia Dux Austriae et Styrie in perpetuum. Tam praesentibus quam futuris notum fieri volumus quod burgenses nostros qui apud nos Flandrenses nuncupantur taliter in civitate nostra Wienna instituimus ut ipsi in officio suo jure fori nostri in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium omnimodis gaudeant et utantur. Praeterea ipsos ab officio judicis nostri in Wienna ita eximimus ut super quibuscumque querimoniis coram ipso non respondeant sed coram camerario monete nostre trahantur in causas speciali exceptione de omnibus responsuri. Subjungimus insuper et confirmamus ut in eorum officio negotiari nullus presumat nec audeat, nisi ab ipsis receptus in consortium cum eis sub eodem jure in omni pensione et stiura respondeat sicuti ipsi. Ut autem etc.

Hormayr, Wiens Geschichte, Wien 1823, 1. Jahrg. I. Bd. 3. Heft S. 195. Vgl. auch ebenda Text S. 102. — Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, herausgeg. von Tomaschek, Wien 1877, I, 1, S. 4.

1231 Mühlhausen.

S. praefetus in Mulhusen universis Christi fidelibus etc. Sciant ergo presentes et intelligant posteri quod ego Swikerus tunc temporis prefectus cum Theodorico scultheto. Obone dicto ad honestorum virorum instanciam quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem sed tali forma ut nullus vel civis vel advena predicto insistat operi nisi se ipsorum ingerat unionem. Ut autem etc.

U.-B. der Stadt Mühlhausen, bearb. von Herquet, Halle 1874, S. 21.

2. Privilegierungen ohne jede Zwangsformel.

1225 Köln.

I. N. S. E. I. T. Notum sit universis presentibus et posteris quod ego Theodoricus de Mûlingazzen ac ego Constantinus de Ringazzen Magistri Burgensium operariis pilleorum qui uulgo dicuntur uilcinhûde de consensu officialium de Richercegheide fraternitatem concessimus iure civitatis et modo conpetenti tenendam ita quod ipsi obedientes erunt et deuoti officialibus predictis et ciuitati et consilio officialium et ciuium in omnibus stabunt requisiti. Ut autem etc.

Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. I S. 330.

1244 Magdeburg.

Universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris hanc litteram inspecturis scabini consules in Magd. necnon universitas

civium civitatis eiusdem salutem in domino salvatore. — — — Recognoscimus et tenore nostrarum litterarum presentium manifestius protestamur, quod nos de communi consilio et consensu nostrorum burgensium nostris conburgensibus et eorum heredibus vid. qui gladiatores vocantur, propter iustas et rationabiles causas et ad evitandas fraudes et falsa opera que quondam inter ipsos multipliciter augeri videbantur ipsis et eorum heredibus fraternitatis unionem quod innung vulg. appellatur donavimus et contulimus in ius subscriptum et iustitiam perpetuo perfruendam tali namque interposita conditione quod si quis supradictam fraternitatis unionem quod innung vulg. appellatur habere desiderat dabit ad suum introitum unum talentum denariorum de quo talento magister eorum qui pro tempore fuerit dabit duos solidos super suum iuramentum consulibus civitatis. — — — — Et quicumque in ipsos rebellis et contumax qui statuta et promissa que in collegio ipsorum quod morgensprake vulg. appellatur et de communi consilio ipsorum ordinata et promissa fuerint violaverint volumus ut talis dimidium det fertonem ad emendationem candelarum[1] suarum vel ubi ipsis melius visum fuerit expedire. Et ne alicui etc.

U.-B. Magdeburg Bd. I S. 56.

[1] Wir haben hier den gleichen Vorgang wie bei den ersten Zunftprivilegien von Köln und Basel; die Handwerker, denen eine Bruderschaft nach Stadtrecht oder öffentlichem Recht bewilligt wird, sind schon zuvor verbunden als kirchliche Bruderschaft.

1247 Helmstedt.

Gerhardus D. G. Werdinensis Ecclesiae Abbas omnibus presentem paginam inspecturis salutem in Domino. Noverint universi quod nos civibus nostris institoribus vid. in Helmenstat jus quod Inninge vulgariter appellatur confirmamus sicut habuerunt sub antecessoribus nostris ab antiquo ita ut qui eorum societatem inire voluerit cum quinque solidis Helmenstadiensis monete acquirat eandem. Magistrum quoque inter se eligant qui inter eos iudicet et dirimat questiones quales dirimere convenit ab antiquo. Ne hec alicui unquam veniant in oblivionem et ne ab aliquo infringantur presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum anno domini MCCXL septimo.

Lichtenstein a. a. O. Epistola VII.

1284 Halberstadt.

Volradus D. G. Halb. eccl. Ep. universis etc. Proinde notum facimus universis quod factores pilleorum quandam societatem seu confraternitatem que vulg. „inunge“ dicitur, iniverunt de nostra licentia et assensu in hunc modum quod quicunque ab hoc die

ipsorum confraternitatem intrare voluerit communitati seu fraternitati vulgaram marcam in introitu suo dabit et talentum cere ac camerario nostro dimidium fertonem etc.

U.-B. Halberstadt Bd. I S. 151.

3. Privileg ohne Innungsklausel mit lediglich territorialer Abgrenzung.

1244 Regensburg.

I. N. D. A. Universitas civium Ratisp. tam presentibus quam futuris salutem in omnium salvatore. Notum esse cupimus universis presentia perspecturis quosdam concives nostros ex opere manuum suarum dictos Chudruwanaer, et quosdam dictos Gademaer et quosdam cognominatos Schreinaer coram judicibus dominorum videl. domini nostri Sifridi Ratisp. ecclesiae Episcopi, Imperialis aulae cancellarii, et domini nostri Ottonis palatini comitis Rheni ducisque Bawarie presentia quam plurium concivium nostrorum in domo civium eiusdem judicibus in iudicio consedentibus Leutwino vid. apud capellam tunc temporis sculteto, Hanrico preposito inter latinos et aliis duobus iudicibus Ortlibo in Haida, Leutwino Dulce etiam ibidem conmanentibus, conparuisse et secundum veram et latam sententiam et nocionem iusque antiquum ipsorum sollempnius obtinuisse quod ipsi et omnes ubicunque in civitate locati sutores novum facientes opus calciorum, presentibus eisdem sutoribus, eo loco quod idem novum facerent, opus calciorum vendere, et non in foro, deberent et quod omnes sutores civitatis ius trium stratarum videlicet Chudruwanorum, Gademaer et Schrienaer non habentes novumque ut prediximus opus facientes calciorum ter in anno cammerariis predictorum dominorum vid. Purcravii et advocati XII persolvere deberent denarios, ut unusquisque ad illas consuetas anni tres steuras quod dicitur losunge opus facientes novum XXXVI per omnia persolverent denarios. et qui vetus facerent opus calciorum ter in anno unum denarium eisdem cammerariis dominorum persolverent illudque ad forum vel quocunque velent defferrent locorum.

Et eosdem Chudruwaner, Gademaer et Schrienaer ex se magistrum habere debere qui predictam Losunge intus conquireret cammerariis dominorum et quicunque sibi existeret in tali iure rebellis cammerarios dominorum sibi cum legitimis nuntiis intus conquirere debere. Insuper eundem magistrum falsos operarios et transgressores iuris pretacti ad suum quo spectarent per legitimum nuntium accusare debere ut de illis secundum sententiam datam iurisque edictum plenior fiat emenda. Et ne tam sollempnis tractatus etc.

Freiberg, Sammlung historischer Schriften, Stuttgart 1836, Bd. V S. 91.

Das Recht sowohl wie die Organisation der Handwerkerschaften erscheint hier lediglich territorial abgegrenzt. Auch der Magister, der die Losung einzuziehen und die gewerblichen Übertretungen abzuurteilen hat, ist den drei Gewerken gemeinsam. Die durch die Urkunde geschlichteten Streitigkeiten fallen in das Jahr 1241 und erneuerten sich im Jahre 1315. Die rechtsuchende Partei war in beiden Fällen das Schuh- und Ledergewerbe. Vgl. hierzu G e m e i n e r, Regensburgische Chronik Bd. I S. 348, den Bericht zu dem Jahr 1244; ferner d e r s., ebenda S. 495 zu dem Jahr 1315: „Unter der Bürgerschaft war aufserdem grofse Furcht vor Unruhen, weil die Chuderwaner und andere in Leder arbeitenden Handwerker in betreff des Verkaufs und Feilhabens wieder u n t e r s i c h uneinig geworden waren.“

IV. Statut der Weber von Etampes.

Die näheren Umstände, die das Weberstatut von Etampes bemerkenswert machen, habe ich im Text S. 121 hervorgehoben. Es liegt hier der erste Fall vor, dafs der Zunftorganismus als vollendete Einrichtung auf eine Handwerkerschaft übertragen wurde, ohne dafs dabei irgend eine Anlehnung an einen voraufgehenden Zusammenschlufs — Magisterium, Bruderschaft — stattfindet. Über die dabei hervortretende formale Richtung s. oben S. 122.

1204 Etampes.

I. N. S. E. I. T. Amen. Philippus D. G. Fr. Rex noverint universi pariter et futuri. 1. Quod nos amore Dei quittavimus omnes textores manentes et mansuros Stampis qui propriis manibus texent tam in lineo quem in lana ex omnibus consuetudinibus quae ad Nos pertinent scil. tam de collecta et tallia quam de omni demanda et introitu ministerii; salvis iis quod ipsi dabunt Nobis rectum teloneum nostrum et salva sanguinis effusione quod probari possit per testimonium legitimorum testium, et salvo exercitu nostro et equitatione nostra. 2. Propter hanc autem liberationem quam eis concessimus ipsi dabunt nobis XX libras singulis annis, scil. X. l. in crastino festi St. Remigii et X. l. in crastino Privi-carnii. 3. Omnes autem textores ad horam rectam incipiant et ad horam rectam dimittent opus suum. 4. Hi vero ad voluntatem suam eligent et constituent quotiescunque voluerint quatuor de probis Ministerialibus illorum, per quos ipsi se justificabunt et emendabunt ea quae erunt emendanda. 5. Hi quatuor ministeriales fidelitatem Domino Regi facient et Praeposito et jurabunt conser-

vare jus suum et levabunt praedictus XX libras. 6. Hi etiam quatuor custodient quod draperia sit fidelis et bona et si ibi forisfactum fuerit, emenda erit nostra. 7. Concessimus etiam iis quod redditum istum extra manum nostram mittere non possumus. Quod ut perpetuam obtineat stabilitatem etc.

Ord. Bd. XI S. 286.

V. Statut der Schneider in Helmstedt.

Die von den Helmstedter Schneidern im Jahre 1301 aufgezeichneten und durch Lichtenstein[1] mitgeteilten Statuten sind in mehrfacher Hinsicht beachtenswert, am meisten wohl durch die verschiedenartige Behandlung der Innung und der Gildschaft. Da die Lichtensteinsche Schrift wenig zugänglich ist — das von mir benutzte Exemplar entstammt der königlichen Bibliothek in Göttingen —, mag es von Interesse sein, wenn wir die Statuten in ihrem vollständigen Wortlaut hier zum Abdruck bringen.

Die Helmstedter Schneider waren ursprünglich mit den Kürschnern zu einem Amte vereinigt. Das dem Amte im Jahre 1258 durch Abt Albero verliehene Statut besagte, daſs den Kürschnern ebenso wie den Kaufleuten, die zu ihrer Genossenschaft gehörten, der Tuchhandel und Gewandschnitt erlaubt sei; den Schneidern dagegen nicht. Im Jahre 1278 trennte dann Abt Otto die Gewerbe; den Schneidern wurde gestattet, eine eigene Innung und einen eigenen Meister zu haben, und sie erhielten das Recht, Gamaschentuch im ganzen einzukaufen und zu verarbeiten[2]. Die genaue Aufzeichnung ihrer Rechte und Gewohnheiten erfolgte durch das nachstehende Statut.

1301 Helmstedt.

Anno domini MCCC primo in vigilia urbani data est hec litera Ista statuta cum omni consilio et consensu sartornm in helmstadt temporibus Theodorici de Hoghendorp et Theodorici de Reynestorp magistrorum sartorum eiusdem ciuitatis statuta [?] facta sunt et a successoribus conseruabuntur. Primo quicunque habet filios vel filias Junior filius si vult societatem que vulgariter dicitur Inige optinebit post obitum patris sui, communitatem que vulgariter dicitur ghylscap redimat pro ij solidis et libra cere. Alii filii quicunque eorum vult sequi consortium eorum liberet eorum ghylscap pro ij solidis et libra cere et Inige recipiat pro

---

[1] S. oben S. 181.

[2] Beide Urkunden sind abgedruckt bei Lichtenstein, Epistola VII.

xvii denariis. De illis denariis recipiat magister eorum VI denarios Item filie dimidiam partem societatis eorum in omnibus articulis optineant. Item festum pasche et festum Natiuitatis domini Jesu Christi die noctuque quicunque in opere suo vigilauerit XXX. denarios dabit. Et quicunque Jope noue supposuerit pannum de stuppa textum similiter XXX. denarios dabit. Item festa quatuor sancte Marie similiter sicut festum pasche obseruatur. Item nullos eorum debet in domo alicuius ciuis intra muros aliquid consuere. Sed bene potest vestimenta incidere. Item iudeo nullus debet consuere neque incidere in domo ipsius iudei. Item si aliquis habet plures seruos quam unum quiuis eorum potest dominicis diebus siue festis duos denarios deseruire. Et si non habet seruum hospes etiam potest ij denarios deseruire. Item seruus non potest magis quam unam jopam in quarta parte anni ad usum suum facere. Item nullus habebit plures tabulas in domo sua quam unam ad quam exerceat opus suum. Item nemo recipiat seruum alterius sine velle suo. Item quicunque se ad ipsorum Inige vult transferre qui non est ex ciuibus x. solidos dabit. Et magistro unum solidum. Et ij solidos ad ghylscap et III. denarios nuncio et IIII. solidos in consortium. Item nullus maleficus siue illegitimus ad eorum se transferat consortium et nulla proinde munera siue petitiones recipiantur. Item nullus ducens illegytimam vel aliquam que nephas aliquod perpetrauit ad eorum consortium recipiantur. Et si consortium habuerit pecunia, quam pro ipso consortio dederit, sibi restituta opere violetur et priuetur. Item festum omnium sanctorum obseruetur sicut festum pasche et festa alia predicta. Item festum corporis Christi obseruetur prout festa supradicta.

Die folgenden, an das Statut geknüpften Bemerkungen Lichtensteins verdienen gleichfalls eine Wiedergabe:

Statim ab initio probe observandum venit discrimen inter Innige et Ghylscop quod apud sartores obtinuit. Prius vocatur latine societas, alterum communitas. Societatem adeptus est socii demortui filius iunior nulla interveniente pecunia qui tamen pro redimenda communitate duos solidos et libram cerae dare debuit. Reliquorum filiorum defuncti socii unusquisque ad consortium adspirans solvere debuit pro Ininge XVIII denarios et pro ghylscap idem pretium quod a iuniore eorum fratre erogandum fuit. Filiabus dimidia pars societatis concessa est. Extraneum qui non ex civibus fuit, si in numerum sartorum recipi voluit, solvere oportuit pro Innige X solidos et magistro unum solidum, ad ghylscap II solidos et III denarios nuncio et IV solidos in consortium. Omnia haec supradictum discrimen inter Innige et Ghylscap equidem satis indigitant, non autem explicant quae forma eius fuerit differentiae nostro aevo plane ignotae. — — — Mihi autem res ita videtur, societatem Innige, Innung, illud denotare consortium opificum quo aequali jure circa opificia ipsa

gaudent; communitatem gilde, ghylscap autem eorundem esse consortium quo coadunati certis iuribus quoad res ecclesiasticas utuntur. Huc pertinent solemnes missae, iura circa sepulturas et exequias, convivia peractis missis exequiis haberi solita, fraternitates cum personis ecclesiasticis, reliqua. — — — Sufficiat ex statutis sartorum observasse quod ex illa quam proposui differentiae formam, ratio pateat cur expendenda pro societate Innige filio socii iuniori remitti, fratribus autem illius imponi possint, et quidem in quando inaequali ab eo quod extraneus dare debuit; cum tamen illa quae pro communitate, gilde, danda erant, duo scil. solidi, ab omnibus eroganda fuerint aequaliter.

Anmerkung über einige Altersberufungen aus dem zwölften Jahrhundert.

(S. oben S. 161 Anm.)

In der älteren und neueren Litteratur findet sich die Angabe, dafs Heinrich der Löwe im Jahre 1152 die Innung der Gewandschneider und der Kramer in Hamburg bestätigt habe. (Versuch einer zuverlässigen Nachricht von den kirchlichen und politischen Zuständen der Stadt Hamburg, 1731, Bd. I S. 61; Lutterloh, de Statutis Collegiorum opificum, Göttinger Dissertation 1759 S. 17; Stieda a. a. O. S. 23.) Die Annahme entbehrt der urkundlichen Grundlage; sie entspricht jedoch vollauf der Politik des Herzogs und der in anderen Städten mit Bezug auf ihn bestehenden Überlieferung (s. oben S. 185).

Eine andere, ganz singuläre, Altersberufung fand ich bei G. A. Struvius, Decisionum juris opificiarii centum et aliquot, Jena 1708. Die Würzburger Tuchscherer geben vor, im Jahre 1157 von Kaiser Friedrich I. das Privileg empfangen zu haben, das dort a. a. O. S. 119 abgedruckt ist.

Die Urkunde selbst (bezeichnet als Käyserlicher Begnad- und Befreyungsbrief der Tuchscherer) erscheint als eine späte und ungeschickte Fälschung, und es läfst sich nicht sagen, ob ihr überhaupt eine greifbare Überlieferung zu Grunde gelegen hat. Die Datierung lautet: „So geschehen und geben in des H. R. R. Haupt-Stadt des Wänndischen Frankreichs Würtzburg, Unser Käyserl. Beylager und Christlichen Catholischen Hochzeit den 10 Julii, der heilsamen Geburth und Menschwerdung Christi JEsu Königes aller Königen des 1157. Jahres.“ Das Datum ist unrichtig; die Hochzeit Friedrichs mit Beatrix fand am 10. Juni 1156 statt (Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, Bd. 5 [1] S. 86); übrigens setzt auch Fries, Würzburgische Chronik, Ausgabe P. Ludewig die Hochzeit auf das Jahr 1157). Im Jahre 1157 war Friedrich I. während des Monats März in Würzburg (Stumpf, Reichskanzler S. 331). — Immerhin verdient es bemerkt zu werden, dafs hier eine Berufung der Handwerker auf Friedrich I. zurückgreift und ihm die Begründung ihrer Freiheiten zuschreibt.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Depping L. d. M. = Depping, Livre des Métiers d'Etienne Boileau (Collect. des Doc. inédits), Paris 1837.
Last. Cart. = Robert de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris, Bd. I, Paris 1887.
Lesp. L. d. M. = René de Lespinasse et François Bonnardot, Le livre des Métiers d'Etienne Boileau, Paris 1879.
Lesp. Mét. = René de Lespinasse, Les Métiers et Corporations de la ville de Paris, Paris Bd. I 1886, Bd. II 1892.
(Die drei letztgenannten aus der Kollektion „Histoire générale de Paris".)
Ord. = Ordonnances des Rois de France de la troisième Race (de Laurière etc.), Paris 1723 ff., sog. „Collection du Louvre".
Reg. Fl. = Regest des Pariser Fleischeramtes Anhang II S. 214.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[redacted]

[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe sechsundsechzigstes Heft.)

A. Doren, Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Entwicklung und Organisation

der

Florentiner Zünfte

im 13. und 14. Jahrhundert.

Von

Alfred Doren.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

[redacted]

Meinem verehrten Freunde und liebenswürdigen
Berater

Herrn Alceste Giorgietti

in Florenz

in Dankbarkeit gewidmet.

[redacted]

Inhaltsverzeichnis.

Es ist meine Absicht in breiterer Darstellung einen Überblick über die wirtschaftlichen und socialen Zustände der Florentiner Republik, im wesentlichen von der „magna charta“ des Jahres 1293 bis zur entscheidenden Festsetzung der mediceischen Suprematie, etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, zu geben. Für frühere Zeiten ist die Ausbeute aus den Schriftstellern nur sehr gering; von den Urkunden ist viel wertvolles in Bränden und Überschwemmungen zu Grunde gegangen. — So wird uns die Kenntnis der inneren Bedingungen für Werden und Wachsen der Stadt bis zu der dominierenden Gröfse, die sie zu Dantes Zeiten einnimmt, immer nur — wenn ich so sagen darf — durch Rückschlüsse von den Wirkungen auf die möglichen Ursachen vermittelt werden [1], während aus den unmittelbaren Quellen nur hie und da fragmentarische Kunde zu schöpfen ist. Was unermüdlicher Forschungseifer, scharfsinnige Kombination, rege durch streng wissenschaftlichkritisches Denken gezügelte Phantasie für die ältesten Zeiten an sicher Erforschbarem zu erreichen vermochte, das ist in jüngster Zeit in dem grofs angelegten Werke eines deutschen Gelehrten niedergelegt worden [2]: aber auch darnach wird dem, der in die Tiefe zu dringen versucht und in dem stillen Werden wirtschaftlichen Lebens den Grundlagen für den höheren politischen und geistigen Werdegang eines Volkes nachspürt, eine — für immer — unausfüllbare Lücke bleiben [3].

---

[1] Dies in geistvoller, wenn auch vielfach nicht bis zum Grunde dringender Weise gethan zu haben, ist das Verdienst des Buches von Toniolo: Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio evo. Einige treffliche Bemerkungen auch bei Hartwig: Ein Menschenalter Florentiner Geschichte (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 22 ff.).

[2] Rob. Davidsohn: Geschichte von Florenz. Bd. I. 1896.

[3] Die folgenden Erörterungen waren im wesentlichen niedergeschrieben, als Davidsohns Buch erschien. Soweit dasselbe in Betracht kam — es handelt sich um das erste Kapitel vorliegender Arbeit — ist auf Grund seiner Darstellung eine nochmalige Revision meiner Resultate vorgenommen worden, und ich gestehe gerne, dafs manche der Dunkelheiten, in welche die älteste Geschichte der Florentiner Zünfte bisher gehüllt war, durch sein Buch gelichtet wurde. — Einige Berichtigungen und Ergänzungen glaubte ich auch den Davidsohnschen Nachweisen gegenüber beibringen zu können, und würde mich herzlich freuen, wenn ich dazu seine Zustimmung fände.

Mit dem Ende des 13. Jahrhunderts wird das anders. Wo früher der Mangel an Material nur vorsichtig tastende Schlüsse zuliefs, droht jetzt fast die Überfülle desselben zu erdrücken. Die Zünfte sind organisiert und der Verfassung eingefügt, als wesentliche Träger des politischen Organismus; dieser selbst ist für lange Zeit in feste, nur in Einzelheiten veränderte Formen gefügt[1]. — Die schreibselige Zeit drängt zu immer erneuter Kodifizierung des geltenden Rechts; Ratsprovisionen und Zunftbeschlüsse häufen sich in unübersehbaren Foliobänden auf; Briefe und Memoiren, Geschäftsbücher der Kaufleute und novellistische Darstellungen der ersten italienischen Prosaisten gewähren nach allen Seiten Einblicke in intimere Details des privaten und beruflichen Daseins. Im Steuerwesen herrscht genaueste Buchführung; Steuersubjekte und Steuersoll, später auch das Einkommen, nach den einzelnen Quellen gesondert, werden in Namen und Zahlen verzeichnet; Gewerbe und Alter des Steuerträgers, Zahl, Alter, Beruf seiner Familienangehörigen von der Steuerbehörde festgestellt. Die Finanzverwaltung führt Buch über Einnahme und Ausgabe der Kommune, die Zollbehörde über die passierenden Waren und die Zollbeträge. Überall herrscht das Schema vor: Die Selbsteinschätzungen der Bürger werden von einer Zunft wohlgebildeter Schreiber in bestimmter, genau vorgeschriebener Form zwiefach, für das Katasteramt und die Verwaltung der Staatsschulden, kopiert: alle drei Exemplare sind uns für eine Reihe von Jahren erhalten.

Dies ungeheure, nach jeder Richtung hin interessante Material — kann man doch auch auf diesen Gebieten Florenz als die Wiege der modernen Kultur betrachten, — ist nun nach kaum einer bisher systematisch ausgebeutet worden. Nur Poehlmanns treffliches Buch[2] hat von dem ihm durch seine Aufgabe vorgeschriebenen Standpunkt aus konsequent die ungedruckten Zunfturkunden herangezogen[3]; Perrens[4] benutzt

---

[1] Dem widerspricht nur scheinbar die oft besprochene und beklagte, durch Dantes klassische Worte festgelegte Wandelbarkeit der Florentiner Verfassung; an den Grundlagen derselben (Zunftregiment, Prioren, Gonfaloniere, Capitano und Podestà, Organisation der einzelnen gonfaloni etc.) hat man kaum gerüttelt.

[2] Poehlmann: Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit.

[3] Einen sehr dankenswerten Überblick über wichtige Bestände des Florentiner Archivs giebt Lastig, Quellen und Entwicklungswege des Handelsrechts S. 348—400; darunter über die Statuten der 5 grofsen Handelszünfte S. 362—370. Er selbst stützt sich hauptsächlich auf die Statuten der Wechslerzunft (S. 404—412), während bis dahin in der handelsrechtlichen Litteratur nur die gedruckten Statuten der Calimala benutzt wurden. — Noch ganz unausgebeutet, auch nach dieser Richtung, sind die Urkunden der arte della lana, die besonders über die Organisation des kaufmännischen Kredits wichtige Aufschlüsse geben.

[4] Perrens: Histoire de Florence, nur mit gröfster Vorsicht zu benutzen.

nur hie und da, und leider wie immer unkritisch, was ihm gerade in die Hände fällt. Eine Geschichte des Florentiner Handels existiert nur dem Namen nach, da das Buch Peruzzis[1], das den stolzen Titel führt, auf wissenschaftlichen Wert keinerlei Anspruch machen kann. Noch immer ist man auf des alten Pagnini[2] für seine Zeit treffliches Werk und auf einige Specialarbeiten[3] angewiesen. Eine Geschichte des Steuerwesens, von einem hervorragenden Staatsmann in vielversprechender Weise begonnen[4], ist leider Torso geblieben; und eine Fortführung oder Umarbeitung dieses Werkes würde heute neben der mehr formalen Seite der Steuertechnik auf die durch die Steuergesetzgebung und die Steuerbücher zu gewinnenden Einblicke in die wirtschaftliche und sociale Gliederung der Bevölkerung Wert zu legen haben.

Vor allem aber bleibt die Geschichte derjenigen Institution noch zu schreiben, die recht eigentlich dem Florentiner Verfassungsleben im 14. und 15. Jahrhundert den Stempel ihrer Eigenart aufgeprägt hat: ich meine das Florentiner Zunftwesen. Zwar ist es eines der gröfsten Verdienste der, trotz mancher Ungenauigkeiten im einzelnen, im ganzen vorzüglichen Untersuchungen Villaris, auf die Bedeutung der Zünfte für die innere Entwicklung des Gemeinwesens im 13. Jahrhundert zuerst mit aller Energie hingewiesen zu haben: indem das Gefüge ihrer Organisation der Bevölkerung auch im bewegten politischen Leben eine innerlich gefestigte Stütze gab, konnten die unendlichen Wirren des heroischen Zeitalters, wie das Chaos der auf- und abwogenden Parteikämpfe innerhalb des Bürgerstandes ohne tiefgreifende Störung des Volksorganismus vorübergehen. Von diesem Standpunkte aus wurde man wohl der Bedeutung der Zünfte vor allem für die innere politische Entwicklung der Stadt gerecht[5], man erkannte in ihnen konstitutive Faktoren derselben an; aber man vergafs darüber zu untersuchen, dafs sie selbst wieder Produkte der Entwicklung waren; man beschränkte sich darauf, gleichsam ihre

[1] Peruzzi: Storia del commercio e dei banchieri di Firenze.

[2] Pagnini: Della decima e delle altre gravezze dei Fiorentini, erschienen 1765.

[3] Heyd: Histoire du commerce du Levant; Berti: Documenti riguardanti il commercio dei Fiorentini in Francia (Giorn. stor. Arch. tosc. Vol. I). Müller: Documenti sulle relazioni delle città toscane coll' Oriente cristiano. Canestrini: Intorno alle relazioni commerciali dei Fiorentini coi Portoghesi (Arch. stor. Ital. append. vol. III). Zobi: Ricordi sulle relazioni commerciali dei Fiorentini cogli Spagnuoli etc.

[4] Canestrini: La scienza e l'arte di Stato, Florenz 1862. Bd. I handelt von den direkten Steuern (Estimo, Catasto, Decima); der folgende Band, der das Staatsschuldenwesen behandeln sollte, ist nie erschienen.

[5] Auch hierzu vergl. die verschiedenen trefflichen Arbeiten Hartwigs; aufser der genannten noch Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft II, 38—96; V, 70—120 und 241—300. I principii della città di Firenze (Nuova Rivista Internazionale Bd. I).

Wirkungen nach aufsen hin festzustellen und legte weniger Wert auf die Bedingungen, die den Grund zu ihrer eignen Macht und Gröfse bildeten. Dabei hielt man sich an die beiden einzigen bisher gedruckten Florentiner Zunftstatuten[1], die beide der gleichen Zunft und etwa der gleichen Epoche angehören; und in willkürlicher Verallgemeinerung[2] glaubte man in ihnen typische, allgemeingültige Formen des Florentiner Zunftlebens erkennen zu müssen. Hier also gilt es einzusetzen, durch Heranziehung der ungeheuren noch ungehobenen Schätze des Florentiner Zunftarchivs vor allem die Bedeutung und das Wesen der Zünfte von innen heraus zu erfassen, die Komponenten ihrer Verfassung im einzelnen darzulegen, in ihren Wechselbeziehungen zu schildern.

Drei Momente waren es vor allem, die bei der Befolgung dieses Planes der Aufmerksamkeit wert erschienen. Zunächst die wirtschaftlichen Fundamente des Zunftwesens, Umfang und Bedeutung der wichtigsten Produktions- und Erwerbszweige, die im Wirtschaftsleben der Stadt eine Rolle spielten. Damit in engstem Zusammenhang die einzelnen socialen Elemente und ihre Beziehungen zu einander, wie sie durch Momente der Produktionsformen, des natürlichen Bevölkerungsaufbaus, der Siedelungs- und Wanderungsgeschichte, endlich auch der Verfassungs- und Rechtsformen, der inneren wie der äufseren politischen Geschichte bedingt sind. Drittens endlich die Gestaltungen der äufseren Organisation, in denen doch wieder die beiden zuerst genannten Faktoren ihren charakteristischen Ausdruck fanden.

Bei der ungeheuren Fülle des Materials war einem Einzelnen die Darlegung der beiden ersten Bedingungen, zu der vor allem die historisch-statistische Methode die Möglichkeit bot, nur durch Gewinnung mehrerer Querschnitte in bestimmten Zeitmomenten möglich: in erster Linie wurde dazu der Kataster des Jahres 1427, in zweiter die weniger genauen Angaben des „Estimo“ von 1351, und der Volkszählungen von 1552 und 1561 benutzt.

Im folgenden soll nun zunächst die dritte Aufgabe in Angriff genommen werden. Dafs dieser Teil der ganzen Arbeit zuerst erscheint, hat in einer doppelten Rücksicht seinen Grund: Die Durcharbeitung des gesamten statistischen Urmaterials verlangt mehr Mühewaltung und Zeit, als ich ihr bisher habe widmen können. Dann aber sollte durch die folgenden Einzeluntersuchungen eine Reihe nicht eben leicht zu entscheidender Fragen der Zunftgeschichte erörtert, damit für eine mehr zu-

---

[1] Filippi: L'arte dei mercanti di Callimala ed il suo più antico statuto; ein späteres Statut war schon früher veröffentlicht von Emiliani-Giudici: Storia dei municipi Italiani Vol. III.

[2] So vor allem Perrens: Hist. de Florence III, 222, dagegen schon Lastig a. a. O. S. 234.

sammenhängende Darstellung der Boden geebnet werden. Denn so wenig die innere Verkettung der einzelnen bedingenden Momente verkannt werden soll, so mufs doch betont werden, dafs zunächst nur eine isolierte Betrachtung der einzelnen Reihen die Bedeutung jeder derselben in das richtige Licht setzen, aus sich heraus verständlich machen kann: erst einer zusammenfassenden Darstellung kann es dann vorbehalten bleiben, am Schlusse ein Bild des gesamten, wirtschaftlichen und socialen Lebens des damaligen Florenz in der ganzen Fülle der historischen Konkretheit, so weit es bescheidenen Kräften möglich ist, zu entwerfen, die Einzeluntersuchungen wie in einen Brennpunkt zusammenfliefsen zu lassen.

Was das zu vorliegender Arbeit benutzte ungedruckte Material anlangt, so entstammt es mit ganz geringen Ausnahmen dem Florentiner Staatsarchiv[1]. Die Zunfturkunden, insbesondere die Statuten, die sicher auch nach 1293 nicht vollzählig, aber doch in grofser Zahl und zum gröfsten Teil auch gut erhalten und zuverlässig katalogisiert sind[2], boten natürlich für meine Zwecke die gröfste Ausbeute. Daneben konnte ich hauptsächlich aus den Ratsbeschlüssen (Provigioni del Consiglio Maggiore, citiert Prov.), den Stadtstatuten, endlich einem Teil der Akten des Handelstribunals (Deliberazioni della Corte di Mercanzia) mannigfach willkommene Ergänzungen schöpfen.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, den Herren des Florentiner Archivs, die dem Fremden, anfangs der Landessprache wenig Mächtigen, stets bereite Hilfe zu teil werden liefsen, vor allem Herrn Alceste Giorgietti, dessen nimmer ruhende Liebenswürdigkeit mir über viele Schwierigkeiten hinweghalf, an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen.

---

[1] Es ist kaum ein Zweifel, dafs sich verstreut auch in andern Archiven noch manche Urkunde zur Florentiner Zunftgeschichte finden liefse, wie denn z. B. Rodocanacchi für sein grofses Werk: Les corporations ouvrières à Rome mit Erfolg die Archive von London, Paris etc. durchsucht hat.

[2] Ich citiere nach diesem Katalog. — Vor nun fast 20 Jahren hat Poehlmann schon den Wunsch ausgesprochen, dafs diese Statuten publiziert werden möchten, wie es z. B. in musterhafter Weise schon in den 50er Jahren mit den Pisaner Statuten durch Bonaini geschehen ist. Bis heute ist es aber bei dem frommen Wunsche geblieben, wie auch eine kritische Ausgabe der Stadtstatuten von 1321/24 resp. 1355 noch aussteht; und da auch die Accademia della Crusca nach wie vor an diesem Material, das mit die ältesten Denkmäler der Vulgärsprache in sich birgt, kühl und stolz vorübergeht, ist dem Forscher die Interpretation, besonders der technischen Ausdrücke, ungeheuer erschwert, manchmal fast unmöglich gemacht.

Erstes Kapitel.

Entwicklung der Florentiner Zünfte bis zum Erlafs der Ordinamenta justiciae im Jahre 1293[1].

Man hat in neuerer Zeit den Satz ausgesprochen, dafs der Handel sich früher als das Handwerk entwickle, dafs genossenschaftliche Organisationen, aus Vertretern des Handelsstandes zusammengesetzt, den gewerblichen Vereinigungen vorausgegangen seien. Aber auch die entgegengesetzte These hat ihre Vertreter gefunden: und beide Teile haben ihre Behauptungen sowohl durch exakt historischen Nachweis zu begründen, als auch aus dem Wesen beider Erwerbszweige deduktiv und entwicklungsgeschichtlich zu erklären versucht. — So generell und, wenn ich so sagen darf, aus dem Wesen beider Standesgruppen heraus, wird der Beweis schwerlich zu führen sein: kommt es doch vor allem darauf an, wie die Entwicklung von Handel und Handwerk sich unter den verschiedenen örtlichen und zeitlichen Bedingungen gestaltet hat. Was Italien betrifft, so kann man es als erwiesen betrachten, dafs an den grofsen Brennpunkten städtischen Lebens der Kaufmannsstand zuerst unter den rein bürgerlichen Elementen in das Licht der Geschichte tritt, dafs er die Führung im Emancipationskampf gegen die Vertreter einer ländlich feudalen Kulturepoche übernimmt und am frühesten genossenschaftlich organisiert erscheint[2]. Wie dies gekommen, ist hier nicht näher zu untersuchen;

---

[1] Dies erste Kapitel, das nur die Grundlage für das Verständnis der zünftlerischen Entwicklung nach 1293 liefern will, beruht fast ausschliefslich auf gedrucktem Material und der neueren Litteratur. Urkundliche Forschung wird vielleicht auch hier manche der einstweilen nicht mit Sicherheit zu entscheidenden Fragen ihrer Lösung zuführen.

[2] Das erste Auftreten der consules mercatorum in den einzelnen Städten zusammengestellt bei Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa. Vgl. auch Lattes: Il diritto commerciale S. 23 ff.; Pertile: Storia del diritto II, 190 ff.; Goldschmidt: Universalgeschichte des Handelsrechts I, 153 ff.

genug, wenn auch Florenz keine Ausnahme von der normalen Entwicklung darstellt. —

Bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts mufs der Florentiner Handel, insbesondere der Handel mit französischem Wollentuch schon einen hohen Stand der Blüte erreicht haben [1], während auf eine Eigenproduktion von Wollenwaren in Florenz kaum dürftige Spuren hindeuten. — Die genossenschaftliche Organisation des Kaufmannsstandes aber war in der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts vollendet [2]: seine consules erscheinen zuerst im Jahre 1182 in einer Urkunde, die den Huldigungseid des unterworfenen Empoli enthält [3]; seitdem kommt kaum ein wichtiger Vertrag der Stadt, kaum eine Verhandlung über Handelserleichterungen oder Repressalien ohne ihre Mitwirkung zu stande. Während sie anfangs den gesamten Kaufmannsstand [4] vertraten, hat sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts (wahrscheinlich 1202) eine eigene Korporation der Wechsler gebildet; und mit der fortschreitenden Intensifizierung des Betriebs, der damit verbundenen regeren Arbeitsteilung haben sich dann vor 1218 die „Leute vom Marienthore“ [5] — damals noch Detailhändler mit fremdem, meist italienischem Tuch, — und die mercatores communes [6], die Krämer, von dem grofsen Gesamtverbande der Kaufleute losgelöst.

Kurze Zeit, nachdem so die Kaufleute Teil am öffentlichen Leben der Stadt, an der Beratung der Stadtbehörden zu nehmen begonnen hatten, tritt auch das gewerbliche Element der Florentiner Bevölkerung zum ersten Male aus dem Dunkel rein privater Existenz: und es darf als bedeutsam gelten und

---

[1] Davidsohn I, 790.

[2] Nach einer unkontrollierbaren Notiz bei Giov. Villani (I, 60) soll die Leitung des Baus von S. Giovanni schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Händen der Konsuln der Calimalazunft gelegen haben, wie sie auch später die Aufsicht darüber behielten.

[3] Santini: Documenti dell' antica costituzionedel Comune di Firenze S. 18. Diese höchst dankenswerte Edition hat zum ersten Male — vor allem auch durch ihre, leider nicht immer zuverlässigen, Indices — weit zerstreutes Urkundenmaterial bequemer Benutzung zugänglich gemacht.

[4] Die Kaufleute nannten sich schon damals nach der Gasse, in der der Handel mit französischem Tuch seinen Mittelpunkt hatte, mercatores de Callimala.

[5] Santini S. 191 und dann öfters. Dafs diese Zunft, die einzige, von der aus so früher Zeit Matrikeln erhalten sind, damals nicht eigentlich als Seidenzunft bezeichnet werden darf, indem die Meister der Seidenindustrie damals höchstens ganz vereinzelt in ihr vertreten waren und sich erst später selbständig organisierten, wird weiter unten S. 62 ff. gezeigt werden. Auch Davidsohn scheint (S. 793) Arte di Por. S. Maria und Arte di Seta von Anfang an zu identifizieren. Die Konsuln von Por. S. Maria nahmen nicht als Vertreter der Seidenindustriellen, sondern als die der „Gewandschneider“ an den Ratssitzungen teil.

[6] Diese dürfen wir wohl ohne weiteres mit den späteren merciai, die anfangs nachweislich eine eigene Zunft bildeten (vgl. unter S. 52 f.) identifizieren. Santini S. 218, 419.

[redacted]

ist mit Recht als ein Vorleuchten der späteren Entwicklung aufgefafst worden, dafs dieses erste nachweisbare Auftreten der Handwerkerklasse gleich einen vollen politischen Erfolg bedeutete. — Davidsohn[1] hat den überzeugenden Nachweis geführt, dafs diese erste demokratische Bewegung im engsten Zusammenhange steht mit einer Umwälzung in der Verfassung der Stadt, welche ihrerseits wieder einen Stellungswechsel der Kommune in dem grofsen Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum ins Leben ruft. Die kaiserliche Partei kam für kurze Zeit in der sonst stets gut welfischen und päpstlichen Stadt ans Ruder: an der Stelle der kaufmännischen Geschlechteraristokratie sehen wir im Jahre 1193 an der Seite des Podestà und seiner Räte einen Beirat von 7 Männern den Vertrag mit dem kleinen Trebbio abschliefsen, die sich in der einzigen uns erhaltenen Urkunde als „7 rectores, qui sunt super capitibus artium" bezeichnen. Es kann sich meiner Meinung nach hier, — um zunächst bei der wörtlichen Deutung des Ausdrucks stehen zu bleiben, — nicht um eine Behörde handeln, die sich aus den Einzelvorständen von 7 einzelnen Zünften zusammensetzte; nicht darum, dafs die Häupter der 7 Hauptzünfte der Stadt zu jenem Zwecke des Vertragsschlusses zusammenberufen waren, dafs jeder nur Vollmacht für die Zunft hatte, die er vertrat; vielmehr läfst der Ausdruck „supra capitibus" keine andere Erklärung zu, als dafs damit eine über die Vorstände der einzelnen Zünfte (capita artium) sich erhebende Gesamtbehörde gemeint sei. Mit andern Worten: die Handwerkerzünfte haben nicht als solche, als Einzelkörper jenen ersten bedeutsamen Sieg errungen, sondern als ein Verband, an dessen Spitze eben jene 7 rectores, von denen die Urkunde redet, sich befinden[2]. — Nirgends ist, auch in späterer Zeit, in Florenz eine Leitung der einzelnen gewerblichen und kaufmännischen Korporationen durch einen einzelnen Vorsteher bezeugt[3]; vielmehr ist es eine durchgehende Erscheinung, dafs in den aus mehreren Personen sich zusammensetzenden Zunftvorständen, wie bei andern Behörden der Republik, periodisch wechselnd die ein-

---

[1] A. a. O. S. 599. Vielleicht überschätzt D. doch etwas die Bedeutung dieses Vorgangs, wenn er meint, dafs damals „der Boden für die glänzende Entwicklung des Volkstums" geschaffen wurde. Die Gröfse Florenz', wie sie sich im 13. und 14. Jahrhundert entwickelte, wird doch in erster Linie jener Bevölkerungsschicht verdankt, die durch die consules mercatorum vertreten wurde.

[2] Diese Ansicht hat schon im vorigen Jahrhundert Cantini (Saggi storici di antichità toscane III, 95 f.) geäufsert, ohne dafs man ihm darin gefolgt wäre.

[3] Davidsohn a. a. O. meint, dafs die mächtige Zunft der mercatores zwei Leiter, jede einzelne ars dagegen nur einen Einzigen an der Spitze hatte; auch das erstere ist nachweislich ein Irrtum. Es werden z. B. 1216 (Santini S. 179 ff.) 3 Konsuln, 1228 (S. 391), sogar 4 Konsuln ge-

zelnen Kollegen als oberste Leiter an die Spitze treten[1]. Dafs auch in so früher Zeit schon der gleiche Usus bestanden hat, geht deutlich aus einer Urkunde des Jahres 1212 hervor, der einzigen zugleich, die uns auch in die innere Verfassung einer Zunft während der ersten Periode ihres Bestehens Einblick gewährt. Zwei neu in die Wollenzunft eintretende Mitglieder schwören damals den 7 namentlich genannten „Rektoren oder Prioren derselben", gewisse Edikte über verbotenes Rohmaterial zu befolgen; der erstgenannte Rektor wird dann am Schlusse als „oberster Prior" bezeichnet[2]. Wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, dafs auch in den übrigen Zünften eine ähnliche Form der Organisation, wechselnde Oberleitung in einem mehrköpfigen Vorstand, existiert hat. Ob aber jene oberste Gesamtbehörde, die die Handwerkerzunft 1193 vertrat, sich aus diesen periodisch wechselnden Leitern der Einzelzünfte zusammensetzte, ob sie von ihnen oder aus ihrer Mitte gewählt wurden, darüber läfst sich aus dem dürftigen Florentiner Material wohl keine Gewifsheit gewinnen.

Wir dürfen es daher wohl als einen glücklichen Zufall betrachten, dafs eine Organisation der gewerblichen Zünfte, die sich hier nur aus trümmerhaften Resten der Überlieferung mühsam rekonstruieren läfst, in der Nachbarstadt Pisa sich in wenig veränderter Form bis in Zeiten hinein erhalten hat, in denen eine reicher fliefsende Tradition uns deutlichere Einblicke in die wesentlichen Elemente derselben zu thun gestattet. Hier nämlich finden wir — seit den 60. Jahren des

---

nannt. — Die späteren ufficiali der grofsen Handelszünfte sind Exekutivbeamten der Konsuln, die immer als der eigentliche Zunftvorstand gelten, sind sicher eine Institution späterer Zeit und finden sich nur bei den grofsen Handelsgilden.

[1] Auch die mercatores machen hiervon keine Ausnahme. Vgl. Santini S. 393: Urkunde v. 16. Juni 1228. Item ut abbas .... vocatis duobus aut tribus ex consulibus mercatorum Calismale aut qui prior esset eorum. Später ut dicti consules sive prior eorum, ex hiis tribus vel quatuor consulant. — Ebenso schon 1204 von den städtischen Konsuln (Santini S. 139): omnia . . . que . . . michi sub nomine sacramenti fecerint potestas Florentie vel consules eiusdem civitatis omnes vel maior pars vel priores aut prior eorum. Nach Davidsohn I 672 standen 2 Prioren als geschäftsführender Ausschufs an der Spitze der städtischen Konsuln.

[2] Urkunde vom 1. Juni 1212 (Santini p. 376) .... quod Davanzatus et Scorcia fratres filii olim Lungubardi de Burgo Sanctorum Apostolorum iuraverunt ad sancta dei evangelia preceptum et precepta omnia Cerkii et Gianni Mazocki et Christofani et Agradi de Formica et Micciâldi et Renerii Andree et Giraldi de Burgo sancti Laurentii, rectores et tunc priores eorum sociorum de Arte de Lana, recipienti (sic!) pro se et omnibus eorum sociis, et pro omnibus aliis rectoribus futuris, quos pro aliquo tempore vocati erunt rectores de predicta Arte, in totum observabunt et facient, scilicet de stame filato de ea Arte devetato undecumque fuerit et evenerit aut de Lucca aut de aliis locis sine fraude; et tunc predictus Cerkius erat suprapriore omnibus aliis.

13. Jahrhunderts[1] — neben den 3 kaufmännischen „ordines“, der curia maris (Seehandelsgilde), der curia mercatorum (Landhandelsgilde) und der damals schon durchaus hausindustriell organisierten, von Exportinteressen in ihrem Betriebe beherrschten Ars lanae, — die Handwerker- und Kleinhändlerzünfte, dazu die Zunft der Richter und Notare zu dem Bunde der „7 Artes“ zusammengeschlossen. Die 7 Einzelzünfte[2] der Notare, Schmiede, Lederarbeiter[3], Wirte, Papierhändler, Kürschner und Weinhändler haben einen Bund geschlossen. Der Vorstand desselben wird gebildet durch zwei abwechselnd aus den einzelnen Zünften gewählte Oberleute (capitanei) und 7 Prioren, von denen jeder eine der Zünfte vertritt. Daneben stehen diese selbst unter eignen Konsuln und geniefsen in den inneren Angelegenheiten ihres Gewerbes eine weitgehende Autonomie.

Von derartigen „capitanei“ als obersten Leitern einer Vereinigung von Zünften findet sich allerdings in Florenz keine Spur; den „priores 7 artium“ in Pisa aber entsprechen aufs genaueste die 7 rectores super capitibus artium, später wie dort priores artium genannt, wenn man auch in der Übereinstimmung der Siebenzahl nur ein zufälliges Moment wird erblicken dürfen[4]. Welche Zünfte es nun gegen Ende des

---

[1] Bis zum Jahre 1267/68 waren es nur 4 Zünfte (ars lanae, notariorum, fabrorum, coriariorum). Damals nun trat die Ars lanae zu dem Bund der kaufmännischen Gilden über, mit denen sie von jetzt an die tres ordines bildet, während 4 weitere Zünfte in den Bund der gewerblichen Korporationen aufgenommen wurden und diese zu den 7 artes ergänzten. Vgl. darüber die treffliche Schrift von Schaube: Das Konsulat des Meeres in Pisa S. 44 f.

[2] Ihr „Breve“ ediert bei Bonaini, Statuta inedita civitatis Pisanae. Vol. III, S. 1167—1194.

[3] Diese bildeten wieder einen eigenen Bund von 7 engeren Genossenschaften, der in ganz ähnlicher Weise wie der Hauptbund organisiert ist. Vgl. bei Bonaini l. c. breve 7 artium coriariorum.

[4] Zunftverbände, wie sie hier für Pisa erwiesen, sind in Italien eine sehr häufige Erscheinung; ja man kann in ihnen ein wesentliches Element der Gestaltung des italienischen Städtelebens im Mittelalter erblicken. So dürften sie wohl einmal einer eingehenden vergleichenden Betrachtung wert sein. Denn was Pertile (Storia del diritto italiano I, 201 ff.), Lattes (Il diritto commerciale negli statuti communali S. 23 f.) und nach ihnen Goldschmidt (Universalgeschichte des Handelsrechts V 157 ff.) über diese Erscheinung vorgebracht, bleibt doch zu sehr an der Oberfläche und wirft zu sehr kritiklos durcheinander, was entwicklungsgeschichtlich geschieden werden mufs, um zur Lösung der Frage etwas beizutragen. — Goldschmidt unterscheidet wenigstens solche, die auf uralte gildenähnliche Institutionen zurückgehen, von Schöpfungen späterer Art, während Lattes die Florentiner mercanzia des 14. Jahrhunderts, die nichts anderes war, als ein aus Mitgliedern der 5 grofsen Handelsgilden gebildetes Handelstribunal, zusammenwirft mit Gesamtinnungen, die einen viel weiteren Wirkungskreis hatten. Vor allem wird man die grofsen Handelsstädte von den unbedeutenderen Orten trennen müssen, deren Verkehr auf enge lokale Grenzen beschränkt war. In ersteren hat schon früh eine Scheidung grofskaufmännischer

[redacted]

12. Jahrhunderts in Florenz gegeben hat, welche von diesen in dem Bund der Artes vereinigt, durch die sieben Rektoren vertreten waren, darüber lassen sich kaum Vermutungen

---

und gewerblicher Elemente stattgefunden, und wenn dort später unter den Statuten der „mercanzia", der kaufmännischen Gilde, sich auch Verordnungen für gewerbliche Arbeiter finden, so geschieht dies deshalb, weil diese Arbeiter Arbeitnehmer der kaufmännischen Verleger, hausindustriell beschäftigte Arbeiter der Tuchindustrie sind; oder weil der Bezug der Rohstoffe und Färbemittel dadurch in geordnete Bahnen gelenkt wird. Deshalb sind solche Bestimmungen nicht mit denen der Florentiner Mercanzia zu vergleichen, sondern mit denen der arte dei mercatori di calimala, d. h. der Importeure französischer Tuche, die dieselben in Florenz verfeinern liefsen und daher — ebenso wie die Lanazunft — für eine hausindustriell beschäftigte Arbeiterschaft Verordnungen erliefsen. Vgl. auch die Statuten des ordo mercatorum und der curia maris in Pisa (Bonaini l. c. Bd. III). So werden in Como 1281 zu den mercatores gerechnet und damit der Jurisdiktion der consules mercatorum unterstellt: illi qui sunt vel erunt de societate mercatorum civitatis Cumanae, et etiam draperii, testores tonditores et folatores (Monum. hist. patriae XVI, rubr. 25). In Brescia gehören, wie in Pisa (Pertile II, 1201 Anm. 79) auch die speziali zu den mercatores. In Siena werden noch 1212 (Rezzasco: Diz. storico del linguaggio italiano etc. Verb. Arte) die Pizzicanioli und Mercanti mit unter den Arti genannt, deren Rektoren mit zum Rat zugezogen werden; später hat sich eine Zweiteilung vollzogen; aber es ist bezeichnend dafür, dafs Siena nie im Grofshandel eine bedeutende Rolle spielen konnte, dafs hier die mercatores und pizzicanioli als die „2 mercanzie" sich von den übrigen Zünften ablösen und mit umfassenderen verfassungsmäfsigen Vollmachten ausgerüstet sind — die Grofshändler neben den Kleinhändlern, während in den grofsen Centren des Handelsverkehrs diese letzteren stets zu den gewöhnlichen Zünften zählen. Die Arte della lana nimmt in Siena eine Mittelstellung ein (so nach dem Statut von Siena aus dem Jahre 1262, das jetzt in trefflicher Edition von Zdekauer vorliegt). In Bologna werden die Principali arti, zu denen hier mercadanti, cambisti und beccai rechnen, von Konsuln, die anderen arti von ministeriali regiert.

In kleineren Städten dagegen umfassen die „mercanzie" sämtliche gewerbliche und kaufmännische Genossenschaften, wobei die Kaufleute häufig nicht einmal in erster Linie genannt sind. Merkwürdig ist die Entwicklung in Rom, wo schon im Jahre 1255 eine Mercanzia nachweisbar ist, aus 13 Einzelzünften bestehend. Von ihr trennen sich dann langsam eine Zunft nach der andern ab, um sich zu selbständigen Korporationen zu konstituieren, eigne Gerichtsbarkeit zu erringen. Zuletzt bleibt sie nur Mercatantia pannorum novorum (Rodocanacchi: Les corporations ouvrières à Rome S. XVI ff.). Rein politischer Art scheint die societas St. Stefani im Gegensatz zur societas communis in Vercellae (Mon. Hist. patr. XVI, 1383). Sie umfafst dort die calegarii, notarii, beccarii, mercatores panni, pelliparii, tabernarii, mezzanerii, fornarii. Reines Handelstribunal (wie die spätere Mercanzia in Florenz) scheint die unter 3 consules stehende Mercanzia in Brescia zu sein (Mon. Hist. Patriae XVI, 1737): Et intelligantur res pertinentes ad mercathendiam quae emuntur et venduntur non mutata specie seu forma. In Parma (Stat. Parm. 1245 in Mon. Hist. ad prov. Parmensem et Placentinam pertinentia I, 187) werden zwar eine lange Reihe von Berufszweigen aufgezählt, die zur mercanzia gehören; aber den Rektoren der Mercanzia steht auch über die Mitglieder der Mercanzia nur in Dingen, die Kauf und Verkauf betreffen, Gerichtsbarkeit zu. — Eine

äufsern [1]. Mit Ausnahme der Wollenzunft, von der noch zu reden sein wird, wird in Florentiner Urkunden keine einzige gewerbliche Zunft namentlich genannt. Gelegentlich erfahren wir — aus einem Dokument Pisaner Herkunft [2] —, dafs die Frachtfuhrleute von Florenz unter Rektoren vereinigt sind, und dafs sie mit den Vertretern des gleichen Gewerbes in Pisa, Siena, Lucca und Bologna einen weiteren Bund bilden; der einzige Schlufs aber, der aus dieser Erwähnung gezogen werden kann, ist der auf die Existenz vieler kleiner Vereinigungen von Berufsgenossen, die aber schwerlich damals schon alle zu öffentlich rechtlicher Anerkennung, zur Vertretung in den Gemeinde- und Staatsangelegenheiten gelangt waren.

Müssen wir so darauf verzichten uns über die innere Zusammensetzung des Florentiner Zunftbundes Klarheit zu schaffen, so läfst sich auch wenig nur zur äufseren Geschichte desselben während der folgenden 70 Jahre anführen. — Es war natürlich, dafs der Sieg, den die Florentiner Handwerkerschaft im Jahre 1193 errungen hatte — waren doch ihre Vorstände sogar verpflichtet, für die Aufnahme des Vertrags mit Trebbio in die Stadtstatuten Sorge zu tragen —, ihr nicht dauernd eine herrschende Stellung im inneren politischen Leben der Stadt zu erringen imstande war, dafs mit der bald folgenden Änderung der politischen Konstellation auch die an Zahl zwar geringere, aber social und wirtschaftlich herrschende Kaufmannschaft wieder ans Ruder kam. — Die Rückkehr zur päpstlichen Welfenpartei, die Gründung des tuszischen Bundes erfolgten schon in den nächsten Jahren; dennoch aber scheint es, als ob die gewerblichen Elemente noch eine Zeit lang wenigstens sich eine gleichberechtigte Stellung neben den Kaufleuten zu bewahren vermocht hätten; als ob die Wandlung, die diesen wieder ihr natürliches Übergewicht auch in der Verfassung der Stadt zurückgab, mehr durch einen natürlichen Prozefs, als durch positive Mafsregeln allmählich erfolgt sei. — Noch 1184 [3] war ein Handelsvertrag mit Lucca nur

---

nähere Erörterung dieses hier nur gestreiften Gegenstandes würde wohl auch auf die provinziellen Verschiedenheiten Gewicht zu legen haben.

[1] Wenn Davidsohn aus der Häufigkeit des Vorkommens einzelner Handwerker in den Urkunden auf die Existenz der betreffenden Zunft schliefsen will, so scheint mir das in Anbetracht der Lückenhaftigkeit und Zufälligkeit des erhaltenen Materials nicht anzugehen. Aufserdem kommt neben der Zahl der Vertreter sicher auch die Betriebsform in Betracht zur Entscheidung der Frage, ob das betreffende Gewerbe schon damals organisiert war. —

[2] Bonaini, l. c. III, 1163: Rectores et capitanei vecturalium de Florentia et de comitatu et eius districtu, ebenso diejenigen von Siena, Lucca, Bologna und Pisa gewähren dem Albertus Bulsi das Recht von jedem Wagen gewisse Zölle zu erheben. Sie wählen einen pensator zum Wägen der passierenden Waren.

[3] Santini I, 21.

unter Assistenz der Konsuln der Kaufmannschaft abgeschlossen worden: jetzt werden im Jahre 1202[1] im Vertrag mit S. Gimignano neben den Konsuln der Ritter und der Kaufleute auch die Priores artium[2] mit hinzugezogen, um einen Termin zu bestimmen, bis zu dem das Kastell Bagnolo von den Gimignanesen verlassen sein mufs. — Und noch deutlicher wird die Gleichstellung beider Bevölkerungsklassen durch eine Urkunde des Jahres 1204, durch welche Tiniosus de Lamberto Vollmacht erhält die Kommune in verschiedenen Prozessen vor der päpstlichen Kurie zu vertreten[3]. Unter den Auftraggebern erscheinen neben 10 Konsuln der Kommune, einem Konsul „der Gerechtigkeitspflege[4], zweien der Ritter und einem Senator auch drei „Prioren der Kaufleute und Zünfte", von denen der eine sich in dem gleichen Jahre als Konsul der Kaufleute nachweisen läfst. Bereits aber hatten sich, wie wir sahen[5], im Jahre 1202 die Wechsler zu einer eigenen Korporation zusammen geschlossen; und indem dieser Prozefs der Bildung neuer kaufmännischer Specialgenossenschaften in den nächsten Jahrzehnten sich fortsetzte, indem die Vertreter dieser Neubildungen ebenso wie die der alten Stammzunft zu wichtigen Beratungen der Stadtbehörden mit hinzugezogen wurden, kam schon durch das numerische Übergewicht derselben die Bedeutung der Bevölkerungsschicht, die sie vertraten, in öffentlichen Dingen zum Ausdruck[6]; jede einzelne kaufmännische Gilde ist dadurch an öffentlich-rechtlicher Geltung der gesamten politisch vertretenen Handwerkerschaft gleichgestellt.

Ein anderes kam hinzu. — Die Arte della Lana, die die Vertreter der Eigenproduktion Florentiner Tuches umschlofs, mufs bereits um jene Zeit begonnen haben, den Grund

[1] Ibid. S. 74. In dem gleichen Jahre (ibid. S. 369) wird in einer andern Urkunde consilium „consulum mercatorum et militum et priorum omnium artium" erwähnt.

[2] Auf die Änderung des Titels „Prioren" statt der Rektoren möchte ich kein besonderes Gewicht legen, wie es Davidsohn (S. 667) thut. Das Wort „Priores" tritt einfach an die Stelle der umständlichen Bezeichnung „rectores supra capitibus".

[3] Santini S. 137: Latinus, Janbonus et Guadagnus priores mercatorum et artium. Latinus Galigai erscheint in einer Urkunde vom 29. Oktober 1204 als einer der Konsuln der Kaufleute, während die in der gleichen Urkunde genannten Priores Artium nicht mit denen vom 15. April gleichen Jahres übereinstimmen.

[4] Über diese vgl. Davidsohn I, 660 f.

[5] Vgl. oben S. 7.

[6] Die mercatores hatten damals 4 consules (vgl. oben S. 8 Anm. 3), die mercatores Por. S. Mariae 1225 gar 6 an ihrer Spitze (s. die Matrikeln dieser Zunft bei Santini S. 539 ff.). Schon diese beiden Zünfte waren also durch 10 Konsuln besser repräsentiert, als die artes durch 7 resp. später 6 Prioren; dazu kamen nun die Vertreter der cambiatores, hie und da der mercatores communes, endlich, wie wir sehen werden, der arte della lana.

zu der späteren dominierenden Gröfse zu legen[1]; kein Zweifel, dafs sie schon damals im Zunftverband das wirtschaftlich mächtigste Element repräsentierte. Sie tritt nun in der gleichen Zeit, in der sich die kleinen kaufmännischen Genossenschaften von der Muttergilde ablösen, mit gleichem Rechte wie diese in der Verwaltung des städtischen Wesens hervor. Ihre Rektoren nehmen, wie die Konsuln der Kaufmannsgilden, in ihrer Gesamtheit an den Beratungen der städtischen Behörden teil; sie selbst gehört nicht mehr zum Zunftverbande — sonst wäre sie wie die anderen Zünfte weiterhin durch die Prioren vertreten worden, — sondern bildet eine einzelne für sich handelnde und als Einzelkörper an der Staatsleitung beteiligte Genossenschaft[2]. — Und indem die Mitglieder derselben einmal als „mercatores" artis lanae bezeichnet werden, erhalten wir einen Einblick in die inneren Gründe, die jene Wandlung in der Stellung der Zunft im politischen Leben der Stadt hervorgerufen haben: Das Wollengewerbe entwächst in jener Zeit dem handwerksmäfsigen Kleinbetriebe, um fortan jene Formen hausindustrieller Arbeitsweise anzunehmen, die uns aus den späteren Zunftstatuten entgegentreten; an der Spitze der einzelnen gewerblichen Unternehmungen, als Leiter der Produktion und Organisator des Exports, für dessen Aufblühen wir schon aus jener Zeit manchen Beweis besitzen, erscheint der Kaufmann; aus Kaufleuten setzen sich die vollberechtigten Elemente der Zunft zusammen, während die gewerblichen Arbeiter in wirtschaftliche Abhängigkeit von dem in ihren Händen vereinigten Kapital geraten. Damit tritt die ehemals gewerbliche Zunft in die Reihe der kaufmännischen Korporationen, mit dem gleichen Rechte wie diese, und hilft so das Übergewicht des kaufmännischen Elements über die gewerbetreibende Bevölkerungsschicht verstärken[3].

---

[1] Der Nachweis dafür ist an anderer Stelle zu führen.

[2] Dafs sie ursprünglich zum Zunftverband gehörte, darauf läfst schon der Name „ars" (lanae) schliefsen, der damals nur für Handwerkerzünfte galt (worauf Davidsohn S. 667 hinweist), während er erst später auch auf die kaufmännischen Genossenschaften übertragen wurde. Auch werden die Vorstände der Wollenzunft in den Urkunden bald rectores, bald consules genannt, während für die Vertreter der Kaufmannsgilden sich stets nur die Bezeichnung „consules" findet.

[3] Ein indirekter Beweis für diesen Austritt der Lanazunft aus dem Zunftverband ist darin zu finden, dafs an den beiden Stellen, an denen uns sämtliche Zunftprioren in dieser Zeit genannt werden, es 6 sind an Stelle der 7 von 1193. 1234 übergeben die Städte Volterra und San Gimignano 3 Zunftprioren die Vollmacht in ihren Streitigkeiten zu entscheiden, die diese im Namen ihrer 3 Kollegen (darunter ein „Faber") ausüben. (Santini S. 410 ff.) 1244 (ibid. S. 482) heifst es: Nomina dictorum priorum (sc. artium) hec sunt: Jacobus Ottonelli, Bonfiliolus Baldecte et Bonaccursus Capannesi et dominus Henricus de Cascia iudex et Alioctus Sodi et Compagnus Coiami. — Über den analogen Vorgang — bertritt der Lanazunft zu den Kaufmannsgilden — in Pisa s. Schaube a. a. O. S. 44.

Täuscht nicht alles, so war ein Zunftverband der gewerblichen Zünfte neben Einzelgilden der kaufmännischen Elemente die Form der Zunftverfassung, wie sie sich, soweit wir sehen können, bis zu der entscheidenden Änderung des Jahres 1266, erhalten hat. Bei den wichtigsten Entscheidungen der äufseren Politik, besonders bei den Beratungen über Handelsverträge, der Unterwerfung ländlicher Kommunen, der Entscheidung über Zwistigkeiten zwischen verfeindeten Städten, die den Schiedsspruch der florentinischen Republik anrufen, werden neben den Konsuln der Ritter und der seit 1229 auftauchenden Richter und Notare [1], die Vertreter der 4 kaufmännischen Gilden, zu denen jetzt auch die Wollenzunft rechnet, wie die Arteprioren [2] herangezogen; die Voruntersuchungen, hie und da auch die Entscheidung weniger wichtiger Dinge, werden wohl den Vorständen der einen oder andern Gilde, oder auch den Zunftprioren überlassen [3].

Merkwürdig ist es nun, dafs die Konstitution des „Primo popolo“, die im Jahre 1250 ins Leben trat, die Zünfte noch nicht zum Neubau der Florentiner Verfassung benutzt hat: vielmehr sind die Organisationen, die damals zuerst politisch hervortraten, durchaus lokaler Natur, Nachbarschaftsverbände, die militärisch organisiert, sich allerdings auch später neben der auf ähnlichen Grundlagen beruhenden Zunftverfassung er-

---

[1] Zuerst erwähnt 1229 (Santini S. 215). Dafs, wie Ozanam (Hist. littéraire d'Italie S. 63) annimmt, schon im Jahre 1142 ein collegium notariorum in Florenz bestanden habe, ist durch nichts bewiesen. In der betreffenden Urkunde heifst es nur: Henricus, unus ex Florentina advocatione causidicus.

[2] Statt des Ausdrucks „Priores“ findet sich seit 1234 auch „capitudines“ artium. Dafs das Wort damals noch mit priores identisch, beweist eine Reihe von Urkunden aus den Jahren 1234/36 in dem Streit zwischen San Gimignano und Volterra, in dem bald die capitudines, bald die priores artium genannt werden (Santini S. 412 ff.). Einmal 1244 (S. 482) findet sich capitudines et priores. Dann aber werden in derselben Urkunde nur die Namen der (6) Prioren genannt. 1250 (Cantini: Saggi storici I, 105) findet sich der Ausdruck consules iudicum, mercatorum, campsorum et Porte S. Marie, et rectores artis lane et omnes alie capitudines: damals also begann man auch die Vorstände der kaufmännischen Genossenschaften als capitudines arcium zu bezeichnen. Über die weitere Entwicklung des Begriffs capitudo vgl. unten S. 20.

[3] So z. B. wurden 1234 zunächst die Priores artium mit dem Schiedsspruch zwischen S. Gimignano und Volterra betraut, und erst als gegen diesen appelliert wurde, greifen auch die consules mercatorum u. s. w. ein. Ebenso Zdekauer: Statutum Pist. S. XXIII . . . consilium generale et spetiale tam vetus quam novum et capitudines arcium von Florenz erteilen einen Schiedsspruch in einem Streit zwischen milites und pedites in Pistoia. Vgl. auch Santini S. 511 (Urkunde vom 31. VIII. 1236 aus dem Bullettone); dagegen (ibid. S. 516) . . . per consules indicum et notariorum et per consules Artis Lane firmatum fuit hoc statutum . . . 1237 (S. 452) consilii generalis et specialis et capitudinum artium et consulum iudicum et notariorum, camsorum et 25 electorum per quemlibet sextum.

halten haben. — Während der nächsten 15 Jahre hören wir überhaupt nichts mehr von den Zünften[1]; dafs sie weiter existiert haben müssen, lehren die Ereignisse des Jahres 1266, die die zweite Periode der Florentiner Zunftgeschichte heraufführen, die nun, infolge genauerer Berichterstattung der Chronisten vor allem, in etwas hellerem Lichte vor uns liegt[2].

Nach den dramatischen Wechselgeschicken der 50er und 60er Jahre, der furchtbaren Niederlage an der Arbia im Kampfe mit Siena, der Herrschaft des Gibellinenadels, endlich der siegreichen Rückkehr der Welfenpartei geht die Kommune in ihrer zweiten Volksverfassung (secondo popolo) 1266 einen Schritt weiter auf dem Wege zur festen Fundierung einer rein bürgerlichen Verfassung: damit tritt zum erstenmal ein Teil der Zünfte selbst aus dem Dunkel halbprivaten Daseins heraus, wird zum essentiellen Bestandteil der politischen Konstitution der Stadt; es sind neben den 4 Zünften des Grofshandels und des kaufmännischen Verlegertums (Calimala, Cambio, Lana und Por. S. Maria) diejenigen der giudici e notai, der medici e speziali und der vajai pelliciai: diese sieben, die wie Ammirato[3] sagt, später im Gegensatz zu den „niederen" die „höheren" genannt wurden[4], werden jetzt zu politisch-militärischen Körperschaften organisiert, jede unter ihrem Zunftbanner[5], das für sie Mittelpunkt, Abzeichen, Wappen

---

[1] Allerdings verläfst uns mit dem Jahre 1250 die Urkundenedition Santinis und es wäre daher immerhin möglich, dafs genauere archivalische Nachforschung noch Spuren der Zünfte auch in diesen anderthalb Jahrzehnten nachzuweisen vermöchte. — In Del. Erud. VII, 187 wird von einer Ratssitzung berichtet, in der 24 „Capitanei" zugezogen wurden. Ob diese (wie das Rezasco: Diz. stor: verb. capitudine annimmt) mit den capitudines artium zu identifizieren sind, ist zum mindesten zweifelhaft. Es würde beweisen, dafs der Begriff „capitudini" damals schon denselben Sinn hat, als nach der definitiven Konstitution der Arti (s. u. S. 20 Anm. 3).

[2] In Betracht kommen vor allem Giov. Villani, Marchionne di Coppo Stefani (in Delizie degli Eruditi Toscani Bd. VII—XVII), Paolino Pierri, von den späteren Macchiavelli und Ammirato. Für die Darstellung jetzt bei weitem das beste in den lebensvoll geschriebenen und tief eindringenden Aufsätzen Hartwigs: Ein Menschenalter Florentiner Geschichte, 1250—1292.

[3] Ausgabe von 1824 I 323.

[4] Doch mufs dies sehr bald geschehen sein. Schon die ersten uns erhaltenen Ratsprovisionen aus den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts nennen die 7 arti „maggiori" im Gegensatz zu der grofsen Masse der noch nicht fest organisierten Zünfte. Seit 1292/93 d. h. der definitiven Konstitution der 21 Zünfte erscheinen auch die sogenannten artes mediae, die mit den 7 ersten zusammen meist die maggiori bilden, hie und da im Gegensatz zu diesen als arti minori (z. B. Consulte v. 24. XI. 1292, ed. Gherardi II, 223 ff.; sogar nach Erlafs der ordinamenta justiciae 1294 ibid. S. 426).

[5] Giov. Villani V, 15, March. Stefani Rubr. 1134 (Del Erud. 8, 4), Macchiavelli VI, S. 90, Ammirato I, 323.

ist[1]. — Erinnern wir uns der politischen Vorgänge, die dieser Umwälzung der inneren Verfassung vorausgegangen waren, so wird die Bedeutung derselben ohne weiteres klar: es war die im Jahre 1266 aus sechsjähriger Verbannung heimkehrende Kaufmannsaristokratie[2], die jetzt durch die Eingliederung ihrer schon bestehenden genossenschaftlichen Verbindungen in den Verfassungsorganismus der Stadt für ihre weitere politische Entwicklung einen festen Rückhalt, eine sichere Stütze gewann[3]. — Über die Handwerksgilden erfahren wir dagegen nichts; der priores artium wird nicht mehr Erwähnung gethan, bis der Name für eine Behörde ganz anderer Art im Jahre 1282 zu neuem Leben erwacht, um fortan durch zweieinhalb Jahrhunderte den obersten Magistrat der Zunftstadt *κατ' ἐξοχήν* zu bezeichnen.

Zwei Jahre etwa bevor die Arti maggiori durch die Einrichtung des Priorenamts[4] die oberste Leitung des Gemeinwesens an sich brachten — im Anfang des Jahres 1280 — werden uns in dem grofsen Schiede, den der Kardinal Latino im Namen des Papstes zwischen Gibellinen und Welfen aussprach, neben Vertretern der 7 obersten Zünfte — unter denen aber merkwürdigerweise die der Kaufleute und die der Wechsler fehlen — auch je einer der Schmiede, Fleischer und

---

[1] Welcher Wert in der ersten Zeit auf Besitz und Führung des Zunftbanners gelegt wird, dafür ein Beispiel unten S. 52. Von den späteren Zunftstatuten erwähnen nur diejenigen der Wechsler und der Tischler einen Zunftbannerträger (gonfaloniere).

[2] Villani VI 85 bringt bekanntlich den raschen Aufschwung Florenz' in dieser Zeit mit den Handelsbeziehungen in Verbindung, die die vertriebenen Kaufleute im Auslande angeknüpft hatten.

[3] Wie Hartwig, der im übrigen die sehr komplizierten Verfassungsverhältnisse der Florentiner Republik in damaliger Zeit mit geschickter Hand entwirrt, dazu kommt 1266 von der Existenz von 21 Zünften zu sprechen (Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft II 90), die Arti maggiori schon in das 12. Jahrhundert hinauf zu verlegen, ist mir nicht recht ersichtlich. Zu der letzteren Annahme mag ihn vielleicht eine irrige Interpretation der Urkunde von 1193 verleitet haben, wie auch der hier wie stets flüchtige Perrens die 7 rectores ohne weiteres mit den Vorständen der 7 „arti maggiori“ identifiziert. Auch die Annahme Hartwigs, dafs die Lanazunft an Macht und Bedeutung älter als die „Calimala“ sei, ist unhaltbar; die Entwicklung war gerade umgekehrt; und den Humiliaten hat Florenz den Aufschwung seiner Eigenproduktion zu verdanken, nicht aber das Veredlungsverfahren französischer Tücher, das schon längst bekannt gewesen sein mufs.

[4] Schon Ammirato erwähnt (Del. Erud. VII 149), dafs der Name „priores artium“ nicht neu war, sondern an eine alte schon 1204 genannte Behörde anknüpfte. Für uns kann er als Beweis dienen, dafs das Institut der „priores artium“ aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon seit längerer Zeit nicht mehr existierte; dafs die Erinnerung an dasselbe schon einigermafsen verblafst war; nur so läfst es sich erklären, dafs man den gleichen Namen für eine so wesentlich andere Institution wählen konnte. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir das Eingehen der „priores“, damit das Auseinanderfallen des Zunftverbands etwa in das Jahr 1250 setzen.

[redacted]

Schuster genannt[1]. Treten hier zum erstenmal rein gewerbliche Einzelzünfte in öffentlichen Angelegenheiten der Stadt hervor, so hat es auch nur zwei Jahre gedauert, bis sie sich gleiche Rechte mit den 7 obersten Gilden errungen hatten: „als man das Prioren Amt schuf“, wurde auch ihnen, sowie den Stein- und Holzarbeitern und den Trödlern, wie der zuverlässigste Berichterstatter Villani[2] erzählt, eine politisch-militärische Konstitution zu teil. Vollendet wird die äufsere Organisation der Zünfte wahrscheinlich im Jahre 1288/89[3] da-

---

[1] Del. Erud. IX 96. Gior. stor. degli Archivi tosc. III S. 180 ff. Für die Behauptung von Perrens, dafs damals die Banner der 21 Zünfte dem Kardinal entgegengetragen wurden, fehlt jeder Beweis. Es werden in dem Friedensinstrument (Inhaltsangabe im Giorn. Stor. Arch. Tosc. III, S. 181—183) lediglich die „società per traffico od arti“ gestattet, wenn sie von Potestà und Capitano erlaubt sind; ebenso werden die capitudini und società dell' arti zu Wächtern über diesen Frieden eingesetzt; eine Zahl ist nirgends genannt. — Gegenüber dem urkundlichen Material kann auch der Angabe des später schreibenden, wenn auch im ganzen trefflich unterrichteten Verfassers des Trattato sul Governo di Firenze dal 1280 al 1292 (Del. Erud. IX, 256—273) keine Bedeutung beigelegt werden: Le Capitudini delle Arti erano 21, oggi le chiamiamo Consoli u. s. w. In den Consulte, die mit dem Jahre 1279/80 einsetzen und den Provigioni del Consiglio Magg., die seit dem Jahre 1282 erhalten sind, ist vor dem Jahre 1293 nirgends von 21 Zünften die Rede. — Villari setzt die Erhöhung der Zahl der Arti maggiori von 7 auf 12 in das Jahr 1289 aus mir unbekannten, sicher aber nicht zutreffenden Gründen, wie schon Hartwig (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V, 90) richtig bemerkte; diesen aber verhindert seine oben mitgeteilte falsche Auffassung von der Existenz der 21 Zünfte vor 1266 das Richtige zu erkennen. Perrens ist auch in diesem Punkte, wie sonst häufig, nicht klar genug: er meint, dafs erst 1293 die 5 mittleren Zünfte „ins öffentliche Leben treten“, während allerdings ihre Vorsteher schon früher zu den öffentlichen Ratssitzungen hinzugezogen worden seien (II, 254 und 359). In Wirklichkeit handelt es sich 1293 um einen engeren Bund, eine Art coniuratio zwischen den 7 artes maiores im engeren Sinn und den 5 mittleren Zünften zu politischen Zwecken (Villani VII, 131). Seit 1280, soweit unsere urkundlichen Quellen hinaufreichen, ist thatsächlich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Funktionen der 7 und der 12 arti maggiori nicht mehr zu finden.

[2] Villani VII, 15. Er nennt die Zünfte etwas abweichend von der gewöhnlichen Bezeichnung 1) baldrigari ciò sono mercatanti di ritaglio di panni fiorentini, calzaioli, e pannilini e rigattieri;; 2) beccari, 3) calzolai, 4) maestri di pietre e di legname, 5) fabbri e ferraiuoli. Macchiavelli meint fälschlich oder wenigstens ungenau: Furono nel principio queste Arti 12, 7 maggiori e 5 minori. Di poi crebbero le minori infino a 14.

[3] So wenigstens verstehe ich die Stelle der ordinamenta justiciae (Bonaini im Archivio stor. ital. N. S. I. 39): que vexilla habent et habere solent a Communi Florentie a quinque annis citra. Das kann sich nur auf die 9 neu konstituierten arti minori beziehen. Perrens (II, 364) läfst die Vorsteher der 21 Zünfte schon an den Vorberatungen zu dem Erlafs der Ordinamenta teilnehmen; — doch finde ich dafür weder in den von Bonaini publizierten Dokumenten noch in dem archivalischen Urkundenmaterial ausreichende Beweise. Die „consulte“ jener Zeit (sie werden demnächst als zweiter Band der Edition von Gherardi im Druck erscheinen und ich verdanke der besonderen Liebenswürdigkeit des

durch, dafs 9 weitere Zünfte — es sind die 1) Weinhändler, 2) Gastwirte, 3) Salz-, Öl- und Käsehändler, 4) Gerber, 5) Harnisch- und Schwertfeger, 6) Schlosser und Eisenhändler, 7) Riemer und Schilderer, 8) Tischler, 9) Bäcker von der Kommune ihr Abzeichen erhielten und damit zu politisch-militärischen Körperschaften wurden. Vier Jahre später wird dann dieser Verfassung gleichsam das letzte Siegel aufgedrückt: es entsteht der Schwurbund zwischen den 21 politischen Zünften „circa honorem et defensionem, exaltationem et pacificum et tranquillum statum dominorum Potestatis, Capitanei et Defensoris et offitii dominorum Priorum et vexilliferi iustitie et Artium et artificum civitatis et comitatus Florentie et totius Populi florentini“: alle früheren Zunftverbände werden damit aufgehoben, ihre Erneuerung für alle Zukunft verboten. In festen äufseren Formen stand der Bau der Florentiner Zunftverfassung da, um fortan mehr als zwei Jahrhunderte zu überdauern.

Herausgebers die Erlaubnis zur Durchsicht der Aushängebogen), die Ratsprotokolle, lassen erkennen, dafs auch nach 1293 die „capitudines 21 artium“ nur in seltenen Fällen zu den Beratungen mit hinzugezogen wurden; z. B. 6. I. 1294 (consulte II, 456) (wo es aber nicht ganz sicher scheint, ob nicht die Zahl 21 vom Editor eingefügt ist), am 19. X. 1295 (ibid. S. 493) bei der Beratung über eine projektierte Truppensendung nach Sardinien; am 23. IV. 1296 (ibid S. 544) bei Gelegenheit einer von der Stadt aufzunehmenden Anleihe u. s. w.

Was die Frage anlangt, welche von den Florentiner Zünften nach 1293 als die „maggiori“ angesehen wurden, so ist sie doch nicht so einfach zu beantworten, wie Villari (I, 266) annimmt: dafs man nämlich kurz nach 1293 wieder zur Siebenzahl zurückgekehrt sei, und die 5 artes mediae seitdem immer zu den minores gerechnet worden seien. Vielmehr ist der Sprachgebrauch noch während eines halben Jahrhunderts ein schwankender geblieben. In den meisten Fällen werden immer noch die „capitudines“ 12 maiorum artium zu den Ratssitzungen hinzu gezogen, z. B. noch 1339 (Prov. 29, 161), 1341 (Mercanzia delib. vol. 146). Auch Villani spricht noch zum Jahre 1328 von den 12 arti maggiori (X, 108). Für jenen schwankenden Gebrauch ist wohl am bezeichnendsten eine Stelle der ungedruckten Statuten von 1324 (lib. I § 15), wo es heifst: Ubicumque fit mentio, quod 7 capitudines maiorum artium requirantur in communi, intelligantur capitudines 12 maiorum artium. Wahrscheinlich gehört diese Bestimmung des Statuts zu den Zusätzen vom Jahre 1281/82 — nach Konstituierung der 5 artes mediae, — von denen die Consulte I 116, 132, 133, 137, 140 (vgl. Hartwig a. a. O. II 91) reden. Dieser Paragraph ist dann später im Manuskript durchgestrichen und als „cassatum“ bezeichnet worden; trotzd emfindet er sich wieder im Statut von 1355, zu einer Zeit, wo die „12“ maiores artes längst definitiv den „7“ wieder Platz gemacht haben. — Daneben findet sich endlich noch die — durch die Organisation der Mercanzia, des Handelstribunals — hervorgerufene Einteilung der 20 kaufmännisch-gewerblichen Zünfte in 5 maggiori, die (bis 1372 wenigstens) allein zur „mercanzia“ gehörten und 15 minori. Die Pelliparii wurden, da sie an Export und Import nicht in hervorragendem Mafse beteiligt waren, in diesem Zusammenhang zu den arti minori gerechnet. Vgl. auch unten S. 22 Anm. 1.

[redacted]

Überblicken wir noch einmal die wichtigsten Phasen dieser zweiten Periode der Florentiner Zunftgeschichte (1266—1292), so besteht ihr wesentlicher Inhalt zunächst in der allmählichen Bildung von 21 allein politisch berechtigten kaufmännischen und gewerblichen Einzelkörpern, die zu Grund- und Eckpfeilern der Florentiner Verfassung werden. Indem der alte Verband[1] der gewerblichen Zünfte sich um die Mitte des Jahrhunderts auflöste, wurden die bis dahin durch denselben zusammengehaltenen Genossenschaften gleichsam frei und als solche, nicht mehr als Teile eines gröfseren Verbandes für politische Zwecke verwendbar. Da ist es nun von grofser Bedeutung und bisher zu wenig beachtet worden, dafs in der Beschränkung aller politischen Rechte auf 21 Einzelkörper eine gewisse Willkür gegenüber historisch gewordenen Institutionen lag. Giano della Bella, die Seele der Bewegung des Jahres 1293, hatte mit klugem Blicke erkannt, dafs nur in der energischen Zusammenfassung aller Einzelkräfte, in strengem Abschlufs nach aufsen und fester Durchbildung nach innen, die Gewähr für eine dauernde, dem unaufhörlichen Wechsel gewachsene Institution liegen konnte. Indem er zu den 7 im Jahre 1266 konstituierten kaufmännischen Gilden und den 5 gewerblichen und kleinhändlerischen Zünften des Jahres 1282 nun 9 weitere gewerbliche Verbände als politisch berechtigte Zünfte hinzufügte, zugleich aber allen übrigen genossenschaftlichen Organisationen der Gewerbe gesetzlich die Existenzmöglichkeit entzog, zwang er diese entweder sich aufzulösen oder innerhalb der gesetzlich anerkannten Körper Platz zu suchen: rein gewerbliche Verbände sollten fortan nicht mehr geduldet werden, da sie weder für die innere Kräftigung der Bürgerschaft, noch für ihre militärische Organisation im Kampf gegen den Adel zu brauchen waren.

Daran aber kann kein Zweifel sein: die Zahl der gewerblichen Zünfte war v o r dem Jahre 1293 sicher eine weit gröfsere gewesen; unterhalb der schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bestehenden Einzelgilden bewegte sich das gewerbliche Leben der Stadt in einer gröfseren Zahl von Handwerkergenossenschaften, als sie die ordinamenta justiciae erkennen lassen[2]. Wird doch in einer Ratssitzung des Jahres 1282 einmal der Vorschlag gemacht, die capitudines[3] 32 artium

---

[1] Aber nicht die Zünfte selbst.

[2] Vgl. Lastig: Entwicklungswege S. 244. Del Lungo (Dino Compagni II 50 Anm. 19) citiert aus einem Cod. Magliabecchianus XXV 574, carte di B. Varchi: fussero già più prima di ridursi al numero di 21.

[3] Hier sei es gestattet, ein paar Worte über die Entwicklung des Begriffs „capitudo“ einzufügen (vgl. oben S. 15 Anm. 2). Ursprünglich wird „capitudo“ synonym mit „prior“ in dem Begriff „capitudines artium

[redacted]

zusammenzurufen[1]; auch sonst aber finden sich hie und da Erwähnungen von Zünften, die auf der Liste der ordinamenta justitiae keinen Platz mehr gefunden haben[2].

Was aber von gröſserer Bedeutung ist: auch nach dem Erlaſs derselben finden wir in der ersten Zeit solche rein gewerbliche, nicht politische Zünfte mannigfach erwähnt. 1296 beklagt sich z. B. ein gewisser Thorus Berlingieri vor dem groſsen Rate über eine Art von Boykott, den die Faſsmacherzunft und deren Rektoren über ihn verhängt hätten, und verlangt gegen diese geschützt zu werden; sein Ersuchen wird ihm bewilligt[3]: „non obstante aliquo statuto reformatione, provisione facto et facta per Rectores dicte Artis bottariorum et hominum ipsius Artis[4]"; eine Zunft also mit eignem Vorstand und eignen Statuten, von der in den Ordnungen der Gerechtigkeit nicht die Rede ist[5].

Überhaupt zeigt das Urkundenmaterial der nächsten Zeit ein merkwürdiges Durcheinander von scheinbar sich widersprechenden Nachrichten. Kaum hat man die Bestimmung, daſs keine offiziell nicht anerkannte Zunft Rektoren oder Kon-

---

gebraucht; ebenso erscheint es später als gleichbedeutend mit consules artium; (so auch schon Del Lungo, Dino Compagni II 47, der mit Recht gegenüber Scheffer-Boichorst hierauf hinweist.). Am charakteristischsten dafür Ord. Giust. c. 68 Alcuno de . . . Grandi non possa essere chiamato ovvero essere Consolo, Capitudine, ovvero Rettore d' alcun' Arte. Seit 1293 wird „capitudines" fast immer als technischer Ausdruck gebraucht, wo die Gesamtheit der Vorstände der 7 resp. 12 artes maiores oder auch aller 21 artes bezeichnet werden soll; hier und da kommt daher der Singular „Capitudo" dann auch im Sinne des Gesamtvorstands einer Zunft vor, z. B. consulte II 521 (1290) de qualibet capitudine. Cron. Don. Velluti (cap. 108): I quali s' avessino a scrutinare per Priori, Collegi e Capitani di Parte, e uno per Capitudine und so öfters. Für die Doppelbedeutung vgl. bes. Consulte I 150.

[1] Consulta vom 29. September 1282 (ed Gherardi I 77).

[2] Über die schon 1219 bezeugte Vereinigung der vetturales s. o. S. 12. Eine Ars salis, die später wohl in der Ars oliandolorum aufgegangen ist, wird in den Consulte I 64 (19. Februar 1282) erwähnt. Wir besitzen ferner einen urkundlichen Verzicht eines Amanatus, filius Benincase auf die Zunft der petraivoli seu portantes petras et arenam, ausgesprochen vor den beiden Rektoren dieser Zunft (Protocolli I 104 p. 138). Ich verdanke diese Mitteilung der Güte des Vorstehers der Abteilung „Pergamene" des Florentiner Archivs, Herrn Giorgietti; weitere Ausbeute würde wohl eine — indes nur unter groſsem Zeitaufwand durchzuführende — Durchsicht der Notariatsprotokolle der damaligen Zeit ermöglichen. — Vgl. auch unten die Erörterungen über die ars rigatteriorum und die Ars porte S. Marie.

[3] Prov. 6, 24.

[4] Die Bottarii bilden später ein „membrum" in der Zunft der legnaioli, vgl. unten S. 38 f.

[5] Im Statut der Mercatores von Pisa (Bonaini III 127) wird, wo von den capellarii gesprochen wird, auch der ars berettorum civitatis florentiae, sowie deren consules seu rectores seu capitanei Erwähnung gethan. Die ars berettorum gehört später in Florenz zur Wollenzunft, wo sie aber eine eigenartige Stellung einnimmt. Vgl. u. S. 81 Anm. 2.

suln haben dürfe, in die Stadtstatuten aufgenommen[1], so sieht man sich schon wieder genötigt zu Gunsten der „Ochsenhändler“ eine ausdrückliche Ausnahme von diesem Statut zu machen: man beruft sich auf das alte Herkommen und gestattet den Konsuln und Rektoren derselben auf den Märkten in Stadt und Land Satzungen zu erlassen und Recht zu sprechen[2]. Es mufste sich die Unmöglichkeit herausgestellt haben, ohne die alteingewurzelte genossenschaftliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung den Verkehr auf den periodischen Märkten in geordneten Bahnen zu halten[3].

Es ist klar: das reich gegliederte gewerbliche Leben der blühenden Industriestadt vermochte sich nicht mit einemmal den vom Gesetze vorgeschriebenen engen und starren Formen anzupassen; trotz des gesetzlichen Verbots, hie und da durch Ausnahmen von demselben ausdrücklich geschützt, lebten einzelne Gewerbe in der genossenschaftlichen Organisation zunächst weiter, die sie vor der Reformation von 1293 sich gegeben hatten. Den Aufsaugungsprozefs, der diese kleinen Vereinigungen in den gröfseren gesetzlich anerkannten Zunftverbänden aufgehen liefs, die Folgen, die daraus für die innere Organisation dieser Zünfte sich ergaben, werden wir später

---

[1] Das erwähnte Verbot findet sich dann auch in den Stadtstatuten von 1324 (I 10) und 1355 (I 7) mit der Begründung: quoniam per capitudines 21 maiorum artium in ordinamentis iustitie nominatis omnia negotia civitatis expediantur. Die Thatsache, dafs in diesem Passus, der doch wohl als eine Wiederholung des zwischen 1293 und 1298 (s. folgende Anmerkung) in die Kommunalstatuten aufgenommenen Verbots aufzufassen ist, die 21 artes in ihrer Gesamtheit als maiores bezeichnet werden, deutet darauf hin, dafs eine Anzahl „andrer“ artes als „minores“ diesen 21 „maiores“ entgegengesetzt wurden — ein Gebrauch der Begriffe artes maiores und minores, der allerdings sonst sich nicht vorzufinden scheint, der aber beweist, wie vorsichtig man bei derartig schwankender Nomenklatur in den Urkunden vorgehen mufs, wo es sich um Charakterisierung von Institutionen handelt, die, mit dem gleichen Ausdruck bezeichnet, dennoch inhaltlich nicht identisch sind. Man wird, wo man den Begriff Artes maiores resp. minores findet, immer im Einzelfall zu fragen haben, in welchem Sinn er an der betreffenden Stelle gebraucht wird.

[2] Entgegen der in den Statuten enthaltenen Vorschrift: quod nulla ars sive universitas que non sit nominata in capitulo et ordinamentis Justitie possit habere constitutum vel ordinamentum aut consules vel rectores aut sindicos aut alios .... super se non extendant (sc. approbatores statutorum artium) ad consules et rectores mercatorum bovium et aliarum bestiarum que venduntur et emuntur in prato communis florentie sc. quod in ipso mercato et prato communis florentie et in mercatis omnibus florentini comitatus possint et essere debeant consules et rectores sicut hactenus consuetum. Qui etiam possint eisque liceat reddere iura et alia facere in dictis mercatis secundum statuta eorum et consuetudinem hactenus per longa tempora conservatam (Prov. 9, 72) vom 31. Juli 1298).

[3] Über die 24 resp. 72 Zünfte bei Dino Compagni, vgl. den Exkurs und Urkunde 1 und 2 im Anhang.

genauer zu betrachten haben; — jedenfalls findet sich nach dem Jahre 1320 keine Spur mehr davon, dafs solche selbständige rein gewerbliche Zünfte in Florenz weitergelebt hätten[1].

Für die politische Entwicklung der Zünfte aber bedeutet das Jahr 1293 den abschliefsenden Höhepunkt: bis in die monarchische Zeit hinein sind die 21 in der Verfassung anerkannten politisch berechtigten Zünfte die festen Krystallisationspunkte des ganzen Florentiner Verfassungslebens geblieben. Nicht indessen in der Weise, dafs nicht zu wiederholten Malen und aus den verschiedensten Motiven eine reformatorische oder revolutionäre Änderung der Zahl der Zünfte durchzusetzen, bald mit bald ohne Erfolg versucht worden wäre. Auf diese Versuche haben wir jetzt zunächst einen flüchtigen Blick zu werfen.

Exkurs: Zu Dino Compagni I 11 und II 7.

Noch immer ist die Dinofrage nicht definitiv entschieden, wenn auch bei keinem Verständigen mehr der Dino, wie er uns heute vorliegt, als die Originalarbeit des berühmten Florentiner Staatsmannes gelten dürfte. So lange aber nicht geschieden, was echt, was späterer Zusatz ist, ist es nicht angängig Nachrichten Dinos, die nicht durch andere Quellen bestätigt sind, für irgend eine Beweisführung zu verwenden. Nicht im Sinne einer Stütze der im Text gegebenen Ausführungen, als um falsche Deutungen, die erfolgt sind, zu widerlegen, und zugleich einen Anhalt für die Datierung der Umarbeitung Dinos zu geben, sind die folgenden Erörterungen niedergeschrieben worden.

Zwei Stellen sind es, die hier in Betracht kommen; in beiden weicht Dino von den andern Quellen ab. Zunächst berichtet er (I 11) zum Jahre 1293: E a queste cose legarono le XXIV arte (sic!) dando a' loro consoli alcuna balia. Wollte man hier nicht einen einfachen Schreibfehler annehmen, so war man genötigt die Angabe aus sicher beglaubigten Thatsachen der Florentiner Geschichte zu erklären — und diesen Weg haben sowohl Scheffer-Boichorst als seine Gegner beschritten[2]. Bekanntlich[3] haben in Florenz thatsächlich vom

[1] Man hat hier und da fälschlicherweise rein religiöse Bruderschaften für solche gewerbliche Zünfte gehalten, wenn sie nämlich Genossen gleichen Berufs umfafsten. In Wirklichkeit ist das Zunftwesen in Florenz nie in ähnlicher Weise wie in Deutschland etwa von religiösem Geiste durchtränkt gewesen; auch humanitäre Zwecke, Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit u. s. w. finden sich nur selten und wenig ausgebildet. Vgl. unten S. 79 Anm. 1 u. S. 102 Anm. 1.

[2] Scheffer-Boichorst in Zeitschr. für roman. Philologie X 92, Hartwig, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft V 291, Del Lungo: Dino Compagni II 50, Anm. 19.

[3] Vgl. S. 32, 71 f., 83 ff.

[redacted]

21. Juli 1378 bis 1. September gleichen Jahres 24 Zünfte bestanden[1]; und da die 3 Zünfte, die damals zu den 21 neu hinzukamen, Produkte einer demokratisch-revolutionären Bewegung waren, so wurde auch, nachdem die Bewegung selbst unterdrückt, die 3 neuen Zünfte aufgelöst waren, der Ruf „es leben die 24 Zünfte“ zum Wahlspruch jeder derartigen Bewegung der nächsten Jahre[2]. Erst nach 1394 kamen diese letzten Nachwehen der Revolution von 1378 zum Stillstand.

Wollte man nun aus diesem Vorkommen von 24 Arti bei Dino Compagni einen Schlufs auf die Zeit der Umarbeitung des Werks ziehen, so könnte es nur der sein, dafs dieselbe in jene Zeit zu setzen sei, in der die 24 Arti noch existierten, — womit eine sehr enge Zeitgrenze geschaffen wäre — oder solange wenigstens die Erinnerung an sie noch aktuelle Bedeutung hatte[3]. Damit wäre zugleich erwiesen, dafs das Werk eine demokratische Tendenz verfolge, indem es die 24 Zünfte nicht als eine revolutionäre Neuerung, sondern als grundlegende Verfassungsinstitution von 1293 erscheinen liefse. Indes — nur in Verbindung mit anderen Beweisen würde dies Argument für die Datierung der Dino-Bearbeitung einen Wert besitzen: solange wie hier die Möglichkeit eines einfachen Schreibfehlers vorliegt, wird man nur zu einem „non liquet“ kommen[4].

Noch an einer zweiten Stelle findet sich bei Dino die Zahl der Florentiner Arti angegeben. — Er berichtet uns nämlich (II 7) dafs, als es im Oktober des Jahres 1300 galt, über die wichtige Frage der Berufung Karls von Valois nach Florenz zu entscheiden, die Prioren neben andern auch die „72 Zunfthandwerke, die allesamt Konsuln hatten“ zur Beratung mit hinzugezogen hätten[5]; von allen hätten sich die Bäcker allein gegen die Berufung ausgesprochen.

---

[1] Es ist ein Irrtum, wenn Scheffer-Boichorst (Zeitschr. für roman. Philologie X 92) meint, die 24 Zünfte hätten 1378/80 bestanden. Die 24. wurde bereits am 1. Sept. 1378 wieder aufgelöst.

[2] Vgl. u. S. 84 ff!

[3] Ein Terminus a quo ist damit natürlich auch gewonnen, wie schon Hartwig (a. a. O. 291 Anm. 2) behauptet hat. Nur mufs man zugleich auf den Terminus ad quem hinweisen.

[4] Es sei mir erlaubt, auf eine andere Stelle bei Dino hinzudeuten, die auf dieselbe Abfassungszeit des heutigen Dino hinzuweisen scheint. In dem Dinostreit hat unter anderem die Stelle eine Rolle gespielt, in der D. von Monfiorito, einem der damaligen Florentiner Podestà erzählt, und denselben aus Padua stammen läfst, während er nach allen anderen Quellen aus der Mark Treviso stammt. Nun aber befand sich gerade zwischen 1384 und 1388, nach dem Krieg zwischen Genua und Padua einerseits, Venedig andererseits, Treviso kurze Zeit im Besitz des Herrschers von Padua, Francesco da Carrara. Damit liefse sich die Verwechslung bei Dino ungezwungen erklären.

[5] Dino Compagni (II 7), Richiesono adunque il consiglio generale della parte guelfa e dei 72 mestieri d' arti, i quali aveano tutti i consoli.

Eine genaue Erklärung dieser merkwürdigen Stelle hat nur Del Lungo[1] in seinem Dino-Kommentar zu geben versucht[2]. Für ihn besteht — wie er denn überhaupt, wo es seinen Dino zu retten gilt, sich nicht gerne Skrupel macht, — kein Zweifel, dafs es sich hier um 72 engere Zunftverbände handelt, die zwar eigene Konsuln hatten, aber nur Teile, membra, der 21 politischen Zünfte bildeten; noch 1342 sei der gleiche Zustand nachzuweisen, während diese membra 1378 zwar noch existiert, aber keine eigenen Konsuln mehr gehabt hätten. Zwei Stellen aus Varchi[3] und Macchiavelli[4], einige andere, die das Vorkommen von „membra" in einzelnen Zünften beweisen[5], endlich zwei angebliche Zunftverzeichnisse, von denen das eine von 1316[6] in merkwürdiger Übereinstimmung mit Dino 73 Zünfte namhaft mache, das andere[7], nach seiner Meinung unvollständige, wenigstens 49 aufzähle — führt er als Stützen seiner Ansicht an. —

Prüfen wir diese von Del Lungo vorgebrachten Argumente, so verdienen die beiden Citate aus den Schriftstellern schon um deswillen keine Beachtung, weil beide mehr als zwei Jahrhunderte nach den Ereignissen schreiben, weil sie ferner sich nur in allgemeinen Andeutungen über die innere Organisation der Zünfte seit 1293 ergehen, die sehr gut auf die in unserer Arbeit geschilderten Zustände passen, aber weder über die Zahl der membra, noch über deren Selbständigkeit irgend etwas aussagen. Im übrigen sprechen sie eher gegen Del Lungos Ansicht, als für dieselbe: beide betonen ausdrücklich, dafs jene von ihnen erwähnten membra keine eigene Organi-

---

[1] Del Lungo: Dino Compagni II 148, Anm.

[2] In der Dino-Kontroverse hat natürlich auch diese Stelle eine Rolle gespielt. Scheffer-Boichorst (Florentiner Studien S. 60) hat sie zur Stütze seiner ersten Ansicht verwandt, dafs der ganze Dino eine Fälschung sei; später, als er nur noch die Umarbeitung des echten Dino verteidigte, ist er auf die Stelle nicht mehr zurückgekommen; Hegel (Dino Compagni, Versuch einer Rettung S. 92) ist der Ansicht, dafs die Worte: i quali aveano tutti i consoli späterer Zusatz seien. Indes bedürfte dies doch der näheren Begründung: wie kam der Bearbeiter der Chronik dazu, den 72 Zünften eigne Konsuln zuzuschreiben, da zur Zeit der Umarbeitung sicher davon noch weniger die Rede sein kann, als zur Zeit des echten Dino?

[3] Varchi: Storia fiorentina III 21: in Firenze si trovarono molto più arti e mestieri che questi (sc. 21) non sono; non perciò aveano collegio proprio, ma si riducevano come membri sotto alcuna delle 21 prenarrate.

[4] Macchiavelli: Stor. fiorent. III 12: nell' ordinare i corpi dell' arti molti di quelli esercizi, tra i quali il popolo minuto e la plebe infima si affatica, senza avere corpo di arti propri restavano, ma a varie arti conformi alle qualità delli loro esercizi si sottomessero.

[5] Gargiolli: L' arte della seta S. 292, Paoli: Il duca d' Atene (Giorn. stor. degli Arch. tosc. VI 206 f.).

[6] Prov. XV 17 ff.

[7] Prov. XVII 61—64.

sation[1], damit also vor allem auch keine eignen Konsuln besafsen[2].

Es bleiben also die beiden angeblichen, in Ratsverordnungen eingeschobenen Zunftverzeichnisse, und diese verdienen nicht nur, weil sie der gleichen Zeit entstammen, sondern auch ihres Inhaltes wegen eine genauere Betrachtung.

Es handelt sich bei denselben um eine Reihe von Steuern, die in den Kriegen der Stadt gegen Uguccione della Faggiola und Castruccio Castracane von Lucca dem starken Geldbedürfnis der Kommune aufserordentliche Abhilfe schaffen sollten[3]. Nach der furchtbaren Niederlage von Monte Catini hatte man zur Rückzahluug einer Schuld von 30000 fl. eine hohe Betriebs- und Umsatzsteuer umgelegt (Okt. 1316), die aber bald als zu drückend empfunden und wieder aufgehoben ward (23. Nov. 1316). Bei dieser Gelegenheit wurde die ganze frühere Verordnung, die im Originalerlafs nicht erhalten ist, noch einmal wiederholt und die Namen von 73 „arti", die zur Entrichtung der Steuer verpflichtet gewesen waren und jetzt dieser Verpflichtung enthoben werden genannt. Es ist die Frage: haben wir in diesen 73 „arti" wirklich mit Del Lungo organisierte Zünfte oder wenigstens Teile von solchen zu sehen, und stehen diese wirklich damals unter eignen Konsuln?

Von solchen „Konsuln" ist allerdings an einer Stelle in dem langen Dokument die Rede, da nämlich, wo den Zunftkonsuln die Pflicht auferlegt wird, die Namen aller zu ihren „arti" gehörenden Sensalen der Steuerbehörde anzumelden. Indes verliert die Stelle ihre beweisende Kraft, wenn man bedenkt, dafs nur die höheren kaufmännischen Zünfte über eine bestimmte Zahl eigner Sensalen verfügten, dafs also in diesem Zusammenhang ganz gut von „consoli d'arti" gesprochen werden konnte.

Was nun aber die angeblichen Zünfte selbst betrifft, so mufs schon die Reihenfolge, in der sie in der Liste erscheinen, Aufmerksamkeit erregen und Zweifel erwecken: während sonst an der in den „Ordnungen der Gerechtigkeit" aufgestellten Zunfthierarchie in allen offiziellen Dokumenten festgehalten wird, vor allem die „arti maggiori" nicht auseinander-

---

[1] Daher auch Varchi von „arti e mestieri", d. h. doch wohl Handwerken, nicht Zünften spricht, denn eine arte ohne collegio proprio ist keine Zunft. Die Doppelbedeutung des Worts Arte hat hier, wie auch sonst (s. weiter unten), Del Lungo irre geführt.

[2] Ganz mifsverstanden hat Del Lungo auch die Angaben Paoli's, von denen unten (S. 78 f) die Rede sein wird. Es handelt sich bei der Begründung einer eigenen Färberzunft unter dem Herzog von Athen um einen durchaus revolutionären, nur kurze Zeit dauernden Vorgang. Eben dafs sie keine eignen Konsuln hatten und keine eigne Zunft, gab Grund zur Petition der Färber an den Herzog von Athen.

[3] Vgl. die genauen Verzeichnisse von 1316 und 1320 im Anhang, Urkunde 1 und 2.

[redacted]

gerissen zu werden pflegen, sind hier in die Reihe derselben die Händler mit altem und neuem Eisen (eigentlich Schlüsseln) eingeschoben, während die Richter und Notare, sowie die Banquiers ganz an das Ende gerückt sind[1]. Wichtiger aber ist, daſs sich unter den angeblichen „artes“ eine ganze Reihe von solchen befinden, deren Mitglieder, wie wir sicher wissen, über eine Reihe von verschiedenen politischen Zünften verteilt waren: so die „Sensalen“ aller Art, die „Färber aller Art“, die „Weber aller Art“[2].

Am bezeichnendsten aber für die irrige Auffassung der Liste durch Del Lungo dürfte die merkwürdige „Zunft“ der „Gesellen und Lehrlinge bei den Warenverkäufern sein“[3]. Es gehört eine von allen mittelalterlichen Anschauungen befreite Phantasie dazu, um sich eine derartige Zunft, in der unter selbstgewählten Vorständen 10jährige Lehrjungen der verschiedensten Berufe vereinigt sein sollen, auch nur vorzustellen.

Del Lungo hat vor allem übersehen, daſs es sich hier nicht um eine Zunftbesteuerung, d. h. um eine auf die einzelnen Genossenschaften repartierte Personalsteuer, sondern um eine Verkehrs- und Verkaufssteuer handelt, die von allen Warenverkäufern in Form einer Umsatzabgabe (ausgedrückt in Prozenten des Verkaufspreises), von allen Nicht-Kaufleuten[4] durch eine jährliche Taxe erhoben wird. Ein Teil der Zünfte, die mächtigen und kapitalkräftigen, befreite sich durch Selbstpacht der Steuersumme von der lästigen Verkehrsüberwachung; die Steuern der meisten in der Liste genannten „artes“ dagegen, wurden nach der Sitte der damaligen Zeit an einzelne Unternehmer in Pacht gegeben. Das lange Verzeichnis enthält also nichts anderes als eine Aufzählung derjenigen Gewerbe und Berufsarten, die von der Steuer getroffen werden sollten: auch Lehrlinge und Gesellen konnten unter Umständen Warenverkäufer werden und durften daher in der Liste nicht fehlen. Man kommt notwendig zu dem Schlusse, daſs irgend eine Bestätigung der von Dino genannten Zunftziffer aus der Liste des Jahres 1316 nicht abgeleitet werden kann, die Übereinstimmung beider Ziffern daher als eine nur zufällige angesehen werden muſs, — wenn man nicht annehmen

---

[1] Nro 63 und 64 der Liste I.

[2] Nro 36, 52, 66 der Liste I, sie verteilen sich auf die 3 Zünfte der Tuchproduktion (Calimala — Lana — Seta).

[3] Liste I Nro. 67.

[4] Prov. XV 70: Infra scripti artifices et mercatores, qui mercantias non vendunt, nec ministeria vel cambia faciunt.... 1) Iudices, 2) Notarii, 3) Medici fisici, 4) Medici cirusici, 5) Campsores, 6) Sartores, 7) Barbitonsores, 8) Sensales, 9) Fornarii, 10) Magistri lapidum et lignaminum, 11) Mensuratores et rimendatores pannorum, 12) Ponderatores, 13) Conciatores, affettatores, manganatores pannorum, 14) Tintores, 15) Tiratores pannorum, 16) Fornaciarii.

will, dafs den späteren Umarbeiter Dinos jene Liste ebenso irregeführt hat, wie seinen modernen Kommentator.

Etwas anders steht es mit der zweiten Liste von 1320, die 40 Namen von „Arti“ enthält[1]. Hier wird in der That die Steuer nicht vom einzelnen Verkaufsgeschäft erhoben, sondern direkt auf die einzelnen „Arti“ als Steuersubjekte umgelegt: die „Konsuln“, heifst es weiter, und ihr Beirat sollen dann die Steuern auf die Mitglieder der einzelnen Zünfte weiter verteilen, und ebenso unter diejenigen alle der membra, die einstmals zum Zweck der Steuerzahlung den einzelnen Zünften zugeteilt worden seien[2].

Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich in dieser Bestimmung den Niederschlag eines bedeutsamen Fortschritts erkenne, der sich wahrscheinlich zwischen 1316 und 1320 in der Richtung auf eine straffere, mehr centralistische Organisation der Florentiner Zünfte vollzogen hatte. Das treibende Moment desselben lag in den Bedürfnissen des öffentlichen Haushalts, den Forderungen nach Vereinfachung der Steuertechnik. An die Stelle einer umständlichen das reiche, aufblühende Verkehrsleben der Stadt unterbindenden Umsatzbesteuerung trat die Steuerumlage auf die einzelnen beruflichen Vereinigungen: und diese wiederum wurden, so weit das noch nicht bisher geschehen, den von der Verfassung anerkannten 21 grofsen Zünften eingegliedert, um dann mehr und mehr mit der Zeit organische Bestandteile derselben zu werden[3]. Die Einzeluntersuchungen über die „membra“ der Gesamtzünfte bringen Beweise genug, wie gerade in jener ersten Übergangsepoche die später mehr und mehr verschwindende Selbständigkeit der

---

[1] Eigentlich sind es 3 Listen: die erste enthält die von der Steuer des letzten Jahres schon gezahlten Summen, die zweite die noch restierenden, die dritte die gesamte Umlage für das nächste Jahr: nur die letzte konnte natürlich hier benutzt werden.

[2] inter homines sue artis et membra et homines membrorum olim deputatorum et ordinatorum ad solvendum cum dictis artibus, sicut et quomodo fiebat et observabatur tempore, quo ipse gabelle artium vendebantur.

[3] Folgendermafsen lassen sich die in der Liste genannten Artes auf die 21 politischen Zünfte verteilen: Die Berufe, die diesen die Namen geben, erscheinen als Nro. 1—7, 11, 12, 14—16, 18, 22, 24, 26, 31, 33, 35, 36, 40. Von den übrigen gehören a) die aurifices (20) zur Arte di Por. S. Maria, b) die barbitonsores (79), pictores (23), sellarii (25), pergamenarii (27), barbitonsores (29), scodellarii (37), guainarii et fiascarii (39) zu den Medici, speziali e merciai. c) Die Pennaioli e linaioli (17) und die sartores (30) zu den Rigattieri. d) die fornaciarii (32) zu den mri lapidum et lignaminum. e) die sevaivoli (10) zu den oliandoli. f) die bastarii (9), cuffiarii (10), balestarii (21), dadaivoli (34), bottarii (38) zu den legnaioli. Fraglich bleiben die prestatores ronzinorum für diese Zeit, später gehören sie zu den Schmieden. Keinesfalls ist das Verzeichnis vollständig; denn in der Liste des vorhergehenden Jahres finden sich einige andere, die hier fehlen, wie die cerbolattarii et orpellarii, die magistri grammatice et abaci.

einzelnen membra innerhalb der Zünfte auf dem Gebiete des Steuerwesens am deutlichsten zum Ausdruck kam, wie dieselben oft nicht durch Vermittlung der Gesamtzunft, sondern unmittelbar — wie selbständige Körperschaften — zu den Lasten der Kommune herangezogen wurden[1].

Zur Bestätigung der fraglichen Dinostelle kann also auch diese Urkunde nicht herangezogen werden, zumal die in derselben angegebene Zunftzahl nicht mit der von Dino genannten übereinstimmt[2]. Es wäre, wie schon angedeutet, immerhin möglich, dafs dem späteren Bearbeiter Dino's die erste der beiden Ratsverordnungen vorgelegen hat, dafs er ihr die Zahl der angeblichen „Zünfte" — in Wirklichkeit Berufe — entnahm, und nun in eine Vorlage, die von einer Versammlung „aller" Zünfte berichtete, die Zahl eingeschoben hat. Indes bleibt dies eine Vermutung, die ebenfalls erst bei einem tieferen Vordringen in der Dinofrage eventuell von Bedeutung werden könnte.

---

[1] Vgl. S. 47, 54 ff.

[2] Natürlich beweist die Stelle ebenso wenig etwas gegen Dino's Angabe. — Man könnte sich ja denken, dafs vorher 72 solcher membra — vor der Eingliederung in die grofsen Zünfte — als unabhängig organisierte Einzelkörper bestanden hätten. Aber gegenüber dem Verbot der ordinamenta und dem Mangel sonstiger Bestätigung verliert die Angabe — noch dazu einer einstweilen nicht als zuverlässig anerkannten — Quelle jeden Wert. Es ist kaum denkbar, dafs nicht weniger als 51 Zünfte unter eignen Konsuln jenem Verbot zum Trotz 10 Jahre weiter bestanden haben sollten.

Zweites Kapitel.

Vorübergehende Änderungen in der Zahl der Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert.

Bis zum Jahre 1343 scheint an der 1293 stabilierten Zahl der politischen Zünfte nicht gerüttelt worden zu sein. Damals hat dann die Tyrannis des Herzogs von Athen, die sich hauptsächlich auf die untersten, politisch rechtlosen Volksklassen stützte, den bisher der Wollenzunft „unterworfenen" Färbern eine eigne unabhängige Genossenschaft als 22. Zunft[1] zugestanden, die aber die Vertreibung ihres Gründers und Schützers kaum überlebt hat[2].

Fünf Jahre darauf hat man den Versuch gemacht eine organische Reform des gesamten Zunftwesens in Florenz durchzuführen. Die Pest hatte fürchterlich, besonders unter den niedersten Volksschichten, aufgeräumt; etwa die Hälfte der damaligen Bevölkerung war ihr zum Opfer gefallen oder aus der Stadt entflohen; manche Zünfte mochten den gröfsten Teil ihrer Mitglieder verloren haben und als politisch-militärische Körperschaften kaum mehr zu brauchen sein. Da entschlofs man sich denn zu einer Verminderung der Zahl der politischen Zünfte: durch Zusammenlegung wurden aus den 21 jetzt 14 gemacht[3]. Dabei ging man durchaus von rationellen, wirt-

---

[1] Es ist daher nicht ganz genau, wenn Lastig (Quellen des Handelsrechts S. 245) und ihm folgend Villari (I due primi secoli II, S. 87 u. 120 Anm. 2) die Behauptung aufstellen, dafs die Zahl der politischen Zünfte seit 1293 stets unverändert blieb.

[2] Vergl. darüber unten S. 79 f.

[3] Weder die Schriftsteller noch die Urkunden geben uns von der Reform selbst Nachricht: die letzteren lassen uns aber wenigstens den Zustand nach der Reform deutlich erkennen. Sie gestaltete sich in der Weise, dafs 9 Zünfte (nämlich 1. Giudici e notai, 2. Calimala, 3. Cambio, 4. Lana, 5. Por San Maria, 6. Pellicciai e vaiai, 7. Beccai, 8. Rigattieri, pannaioli lini e sarti, 9. Pizzicagnoli ed oliandoli) in ihrem bisherigen Bestand erhalten blieben; dagegen die übrigen 12 alten

schaftlich und organisatorisch praktischen Gesichtspunkten aus: Gewerbe, die wirtschaftlich mit einander enge verwandt waren (wie z. B. sämtliche Zweige der Eisenverarbeitung, die Schuster und Gerber etc.), und zwischen denen es daher, so lange sie getrennte Zünfte bildeten, oft zu Reibereien und Kompetenzstreitigkeiten gekommen war, waren nun miteinander vereint worden. Aber die einmal organisierte Zunfteinteilung, die durch die politische Entwicklung in feste Formen gegossen war, erwies sich als stärker als alle in drangvoller Zeit erlassenen, an sich noch so vernünftigen Reformen. Sobald die Bevölkerung in den Jahren nach der grofsen Pest wieder sich zu erheben und durch starke Einwanderung vom Lande auf eine normale Höhe zu wachsen begann, strebte auch die Zunftorganisation sofort in die alten, im Laufe eines halben Jahrhunderts fest eingewurzelten Formen zurück. Das Gleichgewicht war gestört: den 7 höheren Zünften, zu denen aus den niederen nur die Riemer aufgerückt waren — indem sie in der Zunft der Ärzte, Apotheker und Krämer Aufnahme fanden —, standen jetzt die 7 niederen Zünfte mit den gleichen Rechten gegenüber, die sich früher auf die 14 Einzelkörper verteilt hatten; von ihrem übermütigen Wesen können die Schriftsteller gerade in jenen Zeiten nicht genug berichten[1]; haben sie doch sogar im Jahre 1349 eine Petition eingereicht, die an alten wirtschaftspolitischen Grundsätzen, wie dem Verbot aller Monopole und Kartelle zu rütteln wagte[2]. Was dann den direkten Anlafs zur Wiederherstellung der alten Ordnungen gab, darüber gehen die Berichte auseinander: nach Donato Velluti[3]

Zünfte zu den 5 neuen in der Weise zusammengezogen wurden, dafs 10. die Medici speziali e merciai mit den Tavolacciai e coreggiai, 11. die Calzolai mit den Galigai und pezzai, 12. die Fabri mit den Corazzai, chiavaioli, ferraioli, spadai, 13. die Maestri di pietra e legname mit den Legnaioli und Cassettai, 14. die Vinattieri mit den Albergatori und Fornai je eine neue Zunft bildeten. Vollendet ist die Reform schon am 27. August 1348 (Mercanzia delib. Vol. 156).

[1] Giov. Villani XII, 32 u. 43; Matteo Villani III, 56; VIII, 24; Ammirato rubr. 335.

[2] Prov. 36, 151: Die „7 artes minores“ reichen eine Petition ein wegen der deputati ad faciendum quedam ordinamenta que vulgariter appellantur „ordinamenti facti sopra le posture e monopoli dell' arti e degli artefici delle 7 minori arti“ und bitten um eine Revision dieser ordinamenta.

[3] Donato Velluti: Chronica S. 106: perocchè essendo per la mortalità del 1348 recate le 21 Arti a 14 nel 1349 gli Albizzi essendo Schiatta Ridolfi e Filippi Bastari, procacciarono e feciono fare, ch' elle si recarono alle 21, dicendo che aveano rimesso l' uscio ne' gangheri... ingegnandosi ciascheduno recare a se Ghibellini e artefici minuti e fargli maggiori. Nach den Urkunden fällt die Wiederherstellung erst in das Jahr 1350: in den deliberationes curie mercanzie erscheinen zum erstenmal am 8. November 1350 die Konsuln der 21 Zünfte wieder.

erscheint sie als ein Gegenschlag der Albizzi gegen die übermäfsige Macht der aristokratischen Welfenpartei, als eine Mafsregel im demokratischen Interesse der niederen Zünfte; eine Ratsurkunde vom 26. September 1350 knüpft sie an eine Petition der Schlüsseler und ihrer Zunftsgenossen einerseits, der Schuster andrerseit an, in der über die eingerissene Unordnung in der Rechtsprechung Klage geführt wird: im Konsulat der Zünfte säfsen Leute der verschiedensten Berufe und jeder spräche nur im Interesse desjenigen „membrum" Recht, von dem er in den Zunftvorstand gewählt sei. Dafs in manchen von den 21 Zünften genau das gleiche der Fall gewesen war, konnte nicht hindern, dafs der Petition Folge gegeben und die alte Zahl der Zünfte wiederhergestellt ward[1].

Bekannter als diese bisher kaum beachtete Episode ist dann die im Gefolge des Ciompiaufstands vom niederen Volke durchgesetzte Vermehrung der Zünfte um drei neue politisch berechtigte Körperschaften, von denen die eine, die der sogenannten Ciompi, kaum einen Monat überdauerte, die beiden andern aus niedern Handwerkern, sowie Arbeitern der Wollund Seidenindustrie gebildeten, nach 3jährigem Bestande wieder aufgehoben wurden. Seitdem ist, bis zur Medicäerherrschaft, die Zahl der politischen Zünfte thatsächlich unverändert geblieben: alle Versuche, die von den Häuptern der aristokratischen Partei im 15. Jahrhundert gemacht wurden, durch Verminderung der Zahl der niedern Zünfte deren schon stark gesunkener Macht den letzten Stofs zu geben, ihnen alle Teilnahme an der politischen Macht zu entziehen, sind jedesmal an dem Widerstand der Popularpartei der Medici gescheitert[2].

Im ganzen also erwiesen sich die Organisationen von 1293 als so fest in der politischen Verfassung des Florentiner Bürgertums fundamentiert, dafs sie allen Stürmen des bewegten 14. Jahrhunderts Trotz bieten konnten. Welcher Art waren nun diese Gebilde, wenn wir nicht ihre Stellung im Ver-

---

[1] Vergl. Urkunde 3 im Anhang. Merkwürdigerweise ist auch noch in den (ungedruckten) Statuten von 1355 an manchen Stellen von den „7 artes minores" die Rede, ein Beweis, dafs diese Verordnungen in den Jahren 1348/50 entstanden sein müssen. So z. B. liber I, cap. 176: den officiales bladi soll zustehen cognitio et iurisdictio contra laboratores seu laborantes et artifices 7 minorum artium.... Eine andere Erwähnung in dem Streit zwischen Fabri und Corrazzai von 1393. (Stat. fabrorum I fol. 115): die beiden Zünfte sollen diejenigen Gewerbe betreiben, die sie betrieben hätten: tempore quo ex 14 artibus 21 facte sunt."

[2] So schlug z. B. 1426 Rinaldo degli Albizzi eine Verminderung der Zahl der Arti minori auf die Hälfte vor, um die Stimmenzahl der „kleinen Bürger" zu vermindern (Reumont: Lorenzo dei Medici Bd. I, S. 35). 1471 soll die Zahl der niedern Zünfte gar auf 5 herabgesetzt werden, die Besitzungen der aufgelösten Zünfte sollen zur Bildung eines Kreditinstituts für die Löhnung der Beamten dienen (ibid. Bd. I, S. 299).

fassungsleben der Stadt, auch nicht so sehr die äufseren Formen und Institutionen, in denen sie sich bewegten — wie das bisher meist geschehen —, sondern ihr eignes inneres Leben ins Auge fassen? Heterogene Elemente waren vielfach — als Glieder (membra) einer grofsen politischen Zunft — zusammengefafst; wie unter den Zünften als politischen Einheiten ein Kampf um die politischen Rechte in der Stadt, so mufste sich in den so zusammengesetzten Zünften vielfach eine Auseinandersetzung, friedlich oder feindlich, um die Geltung und die Machtverteilung zwischen den einzelnen Gliedern vollziehen. — Wo aber gewerblich-wirtschaftliche Buntscheckigkeit fehlte, da traten — wie vor allem in der grofsen Wollenzunft — die socialen Gegensätze zwischen Tuchherren und Tucharbeitern, zwischen Kapital und Arbeit an deren Stelle: auch hier bietet das innere Leben der Zünfte im 14. Jahrhundert ein reichbewegtes, buntschillerndes Bild. Den Fragen, die hier angedeutet sind, soll im folgenden näher getreten werden. Dabei wird es, um durchaus auf empirischem Boden zu bleiben, nötig sein, die wichtigsten Zünfte, die unter den angedeuteten Gesichtspunkten unser Interesse erregen, zuerst einzeln, als für sich interessante Beobachtungsobjekte, zu untersuchen, um dann am Schlusse gewisse gemeinsame Züge und Entwicklungstendenzen als Resultate der Einzeluntersuchungen zusammenzufassen.

[redacted]

Drittes Kapitel.

Die innere Gliederung der politischen Zünfte im 14. Jahrhundert.

1. Vorbemerkungen.

Die Reihenfolge der folgenden Einzeluntersuchungen ergab sich im allgemeinen aus dem Bestreben, von den einfacheren, auf wesentlich gleichgerichteten wirtschaftlichen Interessen beruhenden Gebilden zu den komplizierten, vielfach — wirtschaftlich und social — zusammengesetzten fortzuschreiten [1]. Vorweg genommen wurde die Zunft der Richter und Notare, nicht nur, weil auch sie uns einfache, leicht zu überblickende Verhältnisse zeigt, sondern weil sie allein unter den 21 Zünften keine kaufmännischen oder gewerblichen Elemente in sich birgt.

Von den übrigen konnte ein Teil — aus Mangel an Material — für unsere Zwecke nicht herangezogen werden, ein anderer bot unter den hier betonten Gesichtspunkten nicht genügendes Interesse. Von den Zünften der Gerber und der Steinmetzen sind uns im Florentiner Staatsarchiv keine Statuten erhalten, die der Schuster sind durch Wasser zur Unlesbarkeit zerstört. — Andrerseits bilden die Zünfte der Wechsler und Fleischer nicht nur politische, sondern auch wirtschaftlich-sociale Einheiten; die der Kürschner und Pelzhändler zeigt

---

[1] Ich möchte hier noch betonen, dafs es sich im folgenden nur um solche Unterabteilungen der Zünfte handelt, die irgendwie organisch dem Gesamtverbande als politischem Körper eingegliedert sind. Es versteht sich von selbst, dafs sich auch sonst noch mannigfache wirtschaftlich-sociale Unterscheidungen innerhalb des Zunftganzen finden (Stadt- und Landhandwerker, Ladenbesitzer und Hausierer etc.), die aber meist nicht organisationsbildend zu Tage treten.

eine völlige Gleichberechtigung beider Gewerbe. Die Gründe endlich für die Nichtberücksichtigung der Calimalazunft sollen weiter unten in anderem Zusammenhange erörtert werden[1].

2. Giudici e Notai (Richter und Notare).

Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts sind Richter und Notare zu einer Zunft vereinigt und so ist es in der ganzen republikanischen Zeit geblieben. Nur einmal — noch vor dem Erlafs der ordinamenta — ist es, so weit ich sehe, zu einem Versuch der Separation, getrennter Zunftbildung gekommen. Im Jahre 1287 hatten sie ihre Konsuln als getrennte Körperschaften gewählt und versucht, wie zwei Einzelzünfte jede ihren speciellen Interessen zu leben, eignes Gericht, eigne Verwaltung zu haben: vom capitano del popolo wurden sie, in der Kirche San Pierro Scheraggio, aufs neue zu gemeinsamer Zunftbildung gezwungen[2].

Seitdem scheint die innere Gliederung der Zunft keinen Veränderungen mehr unterworfen gewesen zu sein[3]. Die Ämter wurden in der Weise verteilt, dafs den Richtern 3/8, den Notaren 5/8 aller Amtsstellen zufielen[4]: 8 Konsuln, 16 Ratsleute werden auf diese Weise gewählt. Von den 4 — am Ende jeder Konsulatsperiode ernannten — „Sindici", die, wie überall in den Zünften, das Mandat hatten, die Amtsführung der ausscheidenden Konsuln zu prüfen, sollen 3 aus den Notaren, 1 aus den Reihen der Richter genommen werden.

---

[1] Als Quellen dienen neben den Ratsprovisionen vor allem die — fast sämtlich noch unedierten — Zunftstatuten. Daneben kamen vielfach die Zunftmatrikeln, bei der Wollenzunft auch die „deliberationes", die Akten des Zunftrats in Betracht, die uns allein in dieser Zunft für das 14. Jahrhundert erhalten sind. Endlich sind von Wichtigkeit Konsullisten und die „deliberationes mercanzie" für die Besetzung und Verteilung der Zunftämter.

[2] Provision vom 27. März 1287 bei Perrens III 285 f.

[3] Das Staatsarchiv enthält ein wahrscheinlich aus dem Jahre 1343 stammendes Statut, das aber im grofsen Zunftkatalog nicht verzeichnet, an den oberen Teilen durch Wasser vielfach zerstört ist, ebenso wie die Matrikel. — Alle folgenden Statuten sind durch eine Arnoüberschwemmung von 1556 zerstört, 1557 neu geschrieben worden; im Vorwort dazu finden sich die Rubriken des Statuts von 1416 mit den Zusätzen bis 1556 aufgeführt. Im ganzen sind wir daher über diese wichtige Zunft weit schlechter unterrichtet, als über die meisten andern.

[4] Dies entsprach aber durchaus nicht dem Stärkeverhältnisse beider Berufe, das etwa wie 1 (Giudici) zu 6 (Notai) war. Nach Villani (XI 93) gab es 1338 etwa 100 Richter und 600 Notare. Eine Matrikel (um 1300) giebt die Zahl der ersteren auf 66, der letzteren auf 374 an. Im Verhältnis zu ihrer Zahl hatten die Richter also — ihrem socialen Ansehen entsprechend — weit stärkere Vertretung.

3. Fornai (Bäcker)[1].

Mit deutlichen Worten wird in § 26 des ersten uns erhaltenen Statuts die Zunft als eine einzige, einheitlich verwaltete Genossenschaft proklamiert; trügen auch die beiden „membra“ verschiedene Namen, so seien sie doch eine einzige Körperschaft; Ausgaben und Einnahmen sollen für beide Teile dieselben sein; keiner dürfe sich nur als Mitglied der einen Zunftabteilung ausgeben, sondern sie sollen sich alle als Angehörige einer Zunft betrachten und bezeichnen[2]. Über den technischen Unterschied der beiden Berufszweige fornarii und panatterii oder pistores erfahren wir nichts näheres: wahrscheinlich waren die fornarii der umfassendere Begriff, die Besitzer der Backöfen, in denen aufser Brot auch sonst allerlei Speisen gebacken und gebraten wurden[3], während den panattieri nur die Brotbäckerei erlaubt war. Jedenfalls deutet schon die energische Fassung der angeführten Bestimmung darauf hin, dafs Tendenzen zum Auseinanderstreben in der Zunft sich geltend gemacht hatten. Kein Zweifel, dafs dieselben von den fornarii ausgingen: sie waren entschieden das wohlhabendere Element in der Zunft, zahlten damals das doppelte Eintrittsgeld[4]; bei der Steuerumlage sind die Maximalbeiträge der einzelnen Mitglieder beider Berufe auf 15 resp. 9 s. jährlich festgesetzt[5]; wer „auf dem Kopf oder Nacken Brot zu Markte trägt und in eigner Person es dort verkauft“, ist schon durch seinen Beruf vom Konsulat ausgeschlossen[6].

Später scheinen auch diese Unterschiede zwischen den fornarii und den panatterii geschwunden zu sein. Allerdings die Matrikel führt sie stets noch getrennt von einander auf;

---

[1] Das uns erhaltene Statut hat leider am Anfang eine Lücke von 12 Seiten. Daher fehlen die für unsre Zwecke wichtigsten Bestimmungen über Wahl der Beamten etc., ebenso die Datierung. Der erste Zusatz ist aus dem Jahre 1337, das Statut selbst daher wohl von 1336 oder 1337.

[2] Fornai I § 26: „Cum hactenus fornarii et pistores et homines et persone dicte Artis semper retroactis temporibus a tanto tempore citra, cuius memoria non exsistit, fuerunt et hodie sunt unum et idem corpus et una et eadem ars et collegium“, soll das so bleiben, „non obstante quod diversis nominibus nuncupentur.... Et quod introytus et exitus ipsorum sit et essere intelligatur unum et idem in omnibus et singulis comodis occurendis inter eos.... Et quod nullus fornarius vel panaterius audeat vel presumat dicere vel allegare se essere solum de Arte vel membro fornariorum, sed dicat et alleget et censeri velit simul et semel de Arte fornariorum et panacteriorum et non divisum de altera“.

[3] Vgl. darüber Sacchetti, Novelle II 182: che avendo mandato uno tegame con uno lombo e con arista al forno, e 'l detto Noddo avendone mandato un' altro con un busecchio pieno non so di che; al fornajo mandando Noddo per lo suo, gli venne dato etc. ...

[4] Fornai I § 17.

[5] ibid. § 22.

[6] ibid. § 19.

in allen späteren Bestimmungen über das Eintrittsgeld dagegen wird von 1269 an stets nur eine Taxe, die also für beide Berufe Geltung hatte, angegeben[1].

4. Pizzicagnoli ed oliandoli[2] (Gewürzkrämer und Ölhändler).

Nur wenige kurze Notizen lassen uns einen Blick thun in die innere Gliederung einer Zunft, die sicherlich eine Menge der verschiedenartigsten Elemente in sich barg, deren Charakteristikum der Kleinkram mit allerlei dem täglichen Gebrauch dienenden Warensorten gewesen ist[3]. — Gewürzkrämer, Getreideverkäufer, Glaser und Seiler bilden die vier grofsen Gruppen, in die die Zunft sich scheidet[4]: doch werden ihre Rechte nicht im einzelnen gegeneinander abgegrenzt, sondern es gilt nur die allgemeine Bestimmung, dafs bei der Ämterbesetzung immer jedes membrum wenigstens durch ein Mitglied aus seinen Reihen vertreten sein soll[5]. Von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Zunft ist diese Scheidung niemals geworden; von Konflikten und Reibungen zwischen den einzelnen Teilen wird uns nichts berichtet.

5. Legnaioli (Holzhändler, Tischler).

Weder das erste uns erhaltene Statut der „Holzhändler“ aus dem Jahre 1299, noch die bereits mit dem Jahre 1280 einsetzende Matrikel lassen uns irgend welche organische Gliederung der Zunft in „membra“ erkennen. Nur diejenigen Zunftmitglieder, welche das Herabflötzen der Holzflöfse von den Gebirgswäldern nach Florenz besorgen[6], sind zu einer Sonderorganisation unter einem „Vorsteher“ (rector) vereint,

---

[1] Bestimmungen von 1369, 1380, 1391, 1439 etc. (das betr. Statut hat keine numerierten Seiten!)

[2] Das Statut stammt aus dem Jahre 1345; die Matrikel (von 1338—1372), sehr zerstört und schwer leserlich, läfst im Jahre 1338 nur die lokale Einteilung nach den Stadtsechsteln erkennen.

[3] Ein sehr ausführlicher Anfangsparagraph zählt die einzelnen Waren auf, mit denen die Zunftmitglieder Handel treiben.

[4] Oliandoli I fol. 92, vgl. auch I 5. Danach müssen die „Arroti“ zur Konsulwahl de quolibet membro sein; dagegen werden die 4 burse der zur Wahl Vorgeschlagenen lokal nach den 4 Stadtvierteln angefertigt.

[5] Auch die Listen der zu den Ämtern Berechtigten, die uns in den deliberationes der Mercanzia erhalten sind, zeigen stets die Vierteilung, wobei die pizzicagnoli (oliandoli) am stärksten, die funaioli am schwächsten vertreten sind.

[6] Legnaioli Stat. I § 55: Ad dandam agilitudinem hominibus legnaiolis, qui utuntur inmontari per lignamina.

der zwei consiliarii und einen „Kämmerer" zur Seite hat; er wird von den Konsuln der Zunft auf ein Jahr gewählt und hat die Befugnis die Angelegenheiten dieser Flötzer zu ordnen, ihre Streitigkeiten zu schlichten, gegen Betrug und Diebstahl einzuschreiten; aus der Kasse der Gesamtzunft erhalten er und seine „Räte" (consiliarii) ihren Sold. Vielleicht gehen wir nicht fehl, wenn wir in diesen Bestimmungen die spärlichen Reste früherer Autonomie der „montanari" erblicken.

Ein ganz anderes Bild zeigen schon die zweiten Statuten der Zunft vom Jahre 1312. Eine reiche Fülle arbeitsteiliger Gliederung tritt uns schon in dem Eingangsparagraphen entgegen, der den Umfang der Zunft beschreibt und sie gegen andere abgrenzt. In die neue Organisation der Zunft läfst uns dann der Abschnitt, der von der Konsulwahl handelt, einen Einblick thun: von den 3 Konsuln und von 4 consiliarii soll immer je einer aus dem membrum der „Kisten- und Korbmacher" (cassettarii vel cofanarii di S. Giovanni)[1], genommen werden: dagegen nie einer von den „Holzsägern und Ochsentreibern" (secatores et bubulci[2]); während die zuerst genannten Berufe der Zunft als „membra" angehören, ihr organisch eingegliedert sind und an Rechten und Ämtern teilhaben, unterstehen die letzteren, gleichsam als niedere Beamte der Zunft, ihrer Kontrolle und sind von Rechten und Ehren ausgeschlossen[3]. Demgemäfs finden sie sich auch nicht in den Matrikeln der Zunft, während unter den eigentlichen Holzarbeitern die Arbeitsteilung im Laufe des 14. Jahrhunderts eine immer reichere wird; neben den „legnaioli grossi" erscheinen „Kisten- und Korbmacher, Fafsbinder (bottai, barlettai), Verfertiger von (hölzernen) Saumsätteln (bastieri), Schüsseler (scodellai), Verfertiger von Spinnrocken (filatoiai), von Armbrüsten (balestieri), von Bögen (arciai)" u. a. m. in den Listen der Neuaufgenommenen.

Die hier begonnene Entwicklung zeigt dann das dritte Statut der Zunft vom Jahre 1342 in einem weiteren Stadium. Schon die Bezeichnung der Zunft nennt jetzt „cofanarii und cassettarii" neben den „legnaioli grossi"[4]; von den 4 consiliarii

---

[1] Dies ist, wie häufig, eine Bezeichnung nach dem Ort, wo sie hauptsächlich ihr Gewerbe ausübten, hier wohl der ganze Stadtteil S. Giovanni.

[2] Die Sonderstellung zeigt sich auch schon im Eingangsparagraphen, wo erst, nachdem die Hauptberufe aufgezählt sind, am Schlufs in einem neuen Satze hinzugefügt wird: „Et seccatorum legnorum ad secam grossam ad telarium et bubulcorum seu traentium cum bubus lignamina.

[3] Nach § 75 haben die Konsuln für eine genügende Anzahl von „bubulci" zu sorgen.

[4] Legnaioli III § 1: Statuta artis et universitatis Legnaiolorum grossorum, Capsettariorum et Cofanariorum Civitatis et districtus Florentie.

soll je einer „ex capsettariis seu exercentibus Artem in via seu membro Sti Joannis“ und einer „de exercentibus Artem capsettariorum in civitate Florentie alibi ubicumque“ genommen werden. Die berufliche Gliederung wird so zugleich zu einer räumlichen: im Mittelalter oft beinahe etwas selbstverständliches, wo sowohl die Interessen der Kontrolle, wie die halbmilitärische Organisation die Mitglieder der meisten Zünfte an einzelnen Stellen der Städte dicht zusammendrängte[1].

Noch ein weiteres membrum scheint sich dann im Laufe des 14. Jahrhunderts zu selbständiger Organisation abgezweigt zu haben, wenn uns die Statuten davon auch nichts berichten. 1346 finden mit einem Male 63 „Fafsbinder“ (bottarii et barlettarii), die bis zu jener Zeit in den Zunftlisten nicht erwähnt waren, Aufnahme in die Zunft. Ob es sich hier um eine Abzweigung eines schon in der Zunft vertretenen Gewerbes oder um Neuaufnahme bisher Aufsenstehender handelt. läfst sich mit Sicherheit nicht erkennen. Jedenfalls zeigt uns eine Bestimmung aus dem Jahre 1394 über die Wahl der „investigatores“ (etwa: Polizeispione) die Gleichberechtigung der 4 membra in der Zunft, die je einen von den 4 neugeschaffenen Beamten aus ihrer Mitte zu stellen haben[2].

6. **Chiavaioli** (Schlüsseler, Schlosser).

An den relativ einfachen Verhältnissen, die uns hier im ersten Statut von 1329[3] entgegentreten, scheint die weitere Entwicklung der Zunft nicht gerüttelt zu haben. Von den Ämtern und Ehrenstellen besetzt das wichtigste membrum, nach dem die Zunft benannt ist, die Hälfte, die „Händler mit neuem“ und „die mit altem Eisen“ je den vierten Teil (ferraioli nuovi e vecchi, letztere meist ferravecchi genannt). Wohl ist die Arbeitsteilung innerhalb der Zunft eine äufserst reiche — zwischen 1350 und 1450 zähle ich in der Matrikel 29 verschiedene Berufsarten[4], von denen 12 der eigentlichen Eisenbearbeitung angehören; wohl werden im Laufe des 14. Jahrhunderts einige bisher aufserhalb der Zunft stehende Gewerbe

[1] § 28 bestimmt, dafs von den 4 „exactores“, denen es obliegt, die Gewerbesteuer innerhalb der Zunft einzuziehen, je einer „de membro S. Johannis, S. Trinitatis, S. Crucis e fori veteris“ genommen werden soll.

[2] Legnaioli IV fol. 22, Zusätze § 72. Aus den Matrikeln und den verschiedenen „imbursationes“, d. h. den Listen der mit passivem Wahlrecht Ausgestatteten geht hervor, dafs an Zahl und Bedeutung damals die cassettarii die anderen membra weit übertrafen.

[3] Chiavaioli No. I § 2.

[4] Auch die Uhrmacher (orivoli) befinden sich darunter und dies führt 1452 (Chiavaioli Stat. am Schlusse) zu einem für den damaligen Stand dieses Zweiges der Technik sehr interessanten Schiedsspruch zwischen den fabri auf der einen und den chiavaioli auf der andern Seite.

zum Eintritt in dieselbe gezwungen[1], aber sie alle scheinen sich der einmal bestehenden Zunft eingefügt und es zu keiner eignen Organisation gebracht zu haben.

7. Correggiai e Tavolaciai[2] (Riemer und Schildmacher).

In dieser Zunft besteht, nach dem ersten uns erhaltenen Statut, das erst aus dem Jahre 1342 stammt, ein Nebeneinander zweier gleichberechtigter Elemente, der correggiai auf der einen, der tavolacciai und scudai auf der andern Seite; zwischen beiden sind die Ämter zu gleichem Rechte verteilt. Später hat sich das Verhältnis zu Gunsten der „correggiai" verschoben; in einer Kommission, welche im Jahre 1370 zur Umlage der Steuer unter den Zunftmitgliedern eingesetzt wird, sollen 3 correggiai und 1 tavolaciaio vertreten sein[3]. 1392 erhält dies Verhältnis seine Bestätigung durch die Bestimmung des Statuts, dafs, weil die tavolaciai den correggiai an Zahl bei weitem nachständen, statt der 2 Beutel für die Wahl der consiliarii nur einer bestehen soll, so dafs die correggiai das natürliche Übergewicht ihrer Zahl auch in der Besetzung der Amtsstellen zur Geltung bringen könnten[4].

Schon oben hatte ich zu zeigen Gelegenheit, wie es den correggiai, als einziger von den niederen Zünften, bei der Reorganisation des gesamten Zunftwesens im Jahre 1348 gelungen war, sich für kurze Zeit in die Reihen der „höheren Zünfte" hineinzudrängen[5]. Andrerseits hat es auch nicht an einem Versuche gefehlt, ein Gewerbe, das bis dahin zu den artes maiores gehörte, durch Gewährung besonders günstiger Bedingungen und gröfserer Rechte, als ihm dort zu teil wurden, in die kleine Zunft hinüberzuziehen. Nach den Wirren des Ciompiaufstands haben die correggiai in der That den Versuch gemacht, sich durch Angliederung eines Gewerkes zu stärken, das zu den reichsten und mächtigsten der Stadt gehörte, der Gold- und Messingschmiede. Durch umfassende Zugeständnisse suchte man sie zu gewinnen: sie sollten ermäfsigte Matrikel zahlen und einen Konsul aus ihrer Mitte stellen; würde das von den Stadtbehörden nicht gestattet, so solle wenigstens je 4 von 8 Monaten lang ein Goldschmied Konsul sein; die Wahlbeutel für den Zunftrat sollten immer zu drei Teilen mit Namen von Riemern, zu einem mit solchen von

---

[1] z. B. 1350 die staderai (Wagenmacher), 1405 die fibbiai (Spangenmacher).

[2] Die Matrikeln derselben sind uns nicht erhalten.

[3] Correggiai I fol. 43. Das gleiche Verhältnis waltet vor in einer im gleichen Jahre eingesetzten Kommission zur Umlage der Matrikel.

[4] ibid. fol. 67.

[5] Vgl. oben S. 32.

Goldschmieden gefüllt sein. Vorsichtig wird betont, dafs durch alle diese Bestimmungen den Rechten der „Zunft vom Marienthore“, zu der die Goldschmiede bis dahin gehörten, kein Abbruch gethan, und dafs kein Goldschmied zum Eintritt in die Zunft gezwungen werden solle; der „Zunftzwang“ also dürfe nicht auf sie ausgedehnt werden [1]. — Ein kurzer Erfolg scheint ihnen allerdings beschieden gewesen zu sein; in den Wahllisten, die uns erhalten, erscheinen in der nächsten Zeit auch die Namen von Goldschmieden [2]; aber von einem „membro degli orafi“ ist nirgends die Rede, und das Fehlen der Matrikeln macht es uns unmöglich zu konstatieren, ob wirklich eine Aufnahme von Goldschmieden in gröfserer Zahl stattgefunden hat.

8. **Corazzai e Spadai** [3] (Harnisch- und Lanzenmacher).

Zur Zeit der Abfassung des ersten Zunftstatuts im Jahre 1321 bilden nur die Harnischmacher und Harnischfeger zusammen die Zunft [4], während die Lanzenmacher damals noch zur Zunft der Schmiede gehören. Im Laufe des Jahrhunderts, wahrscheinlich nach dem Aufstande der Ciompi im Jahre 1378 müssen sich die Spadai von der Schmiedezunft losgelöst und derjenigen der Harnischmacher angegliedert haben [5]; und zwar zunächst in der Weise, dafs die beiden Gewerbe wohl eine politisch-militärische Einheit bilden, aber unter getrennter Verwaltung und Obrigkeit leben, getrennte Statuten haben.

An Stelle dieser beiden getrennten Statuten tritt nun im Jahre 1406 ein gemeinsames: fortan sollen beide Gewerke nur ein membrum bilden und die Handwerker des einen auch das Gewerbe des andern betreiben dürfen.

Neben den beiden in Pflichten und Rechten, in der Ämterbesetzung und der Steuerverteilung völlig gleichgestellten Berufen bilden eine zweite Kategorie in der Zunft die „Lanzen- und Harnischfeger“ (forbitores, arrotatores, brunitores spadorum et corazzorum), über deren Organisation wir nichts anderes

---

[1] Correggiai I fol. 54.

[2] z. B. Mercanzia 201, Liste vom 14. April 1382: 39 corregiai und 12 orafi. Später verschwinden sie auch wieder aus diesen Listen.

[3] Auch hier fehlt die Matrikel.

[4] Sie bezeichnen sich (Corazzai I § 1): artis corrazzariorum et forbitorum elmorum, gamberolorum, lameriarorum et aliarum rerum spectantium ad hanc artem et facientium corazzas, lamerias, starios de ferro, elmos, bucinectos, gamberolos, testerias et alia laboreria ad ipsam artem spectantia et ipsa arma et laboreria vendentium et ad vendere tenentium.

[5] S. u. S. 43. Die sonst fast überall erhaltenen Zusätze und Änderungen der Statuten sind uns hier zwischen 1321 und 1406 verloren gegangen und so erfahren wir direkt nichts über die innere Entwicklung der Zunft in dieser Zeit.

erfahren, als dafs sie zwar in den Matrikeln getrennt von den eigentlichen „Meistern“ (magistri) eingetragen werden, auch das Gewerbe der Anfertigung von Schwertern und Harnischen nicht betreiben dürfen, sonst aber in Rechten und Pflichten jenen „Meistern“ völlig gleichgestellt sind. Social und wirtschaftlich von diesen abhängig — durften sie doch nur als deren Hilfskräfte und nicht für eigne Rechnung arbeiten — hatten sie es trotzdem, in Florenz ein seltner Fall, durchgesetzt, jenen innerhalb der Zunftorganisation völlig gleichgestellt zu werden.

Eine dritte Klasse endlich bilden in der Zunft die „armanioli“ (Waffenhändler[1]), die hier eine ähnliche Stellung einnehmen, wie sie den Goldschmieden in der Riemerzunft zugedacht war: auch sie, ursprünglich zur Zunft vom Marienthore gehörig, dürfen in die der Harnischmacher aufgenommen werden, unter der Bedingung, dafs sie nur dieselben Waffen verkaufen, die ihnen auch in der andern Zunft zu verkaufen erlaubt war: sie handeln durchaus mit eingekaufter Ware; der Betrieb des Harnisch- und Speerschmiedehandwerks ist ihnen streng verboten.

9. **Fabri** (Schmiede und Schlosser).

Der Gröfse und Bedeutung dieser mächtigsten unter den Zünften der Holz- und Metallverarbeitung entspricht ihre weit reichere Gliederung, vielseitiger sowohl, was die organisierte Arbeitsteilung, als was die Abstufung der Rechte und Pflichten innerhalb des Zunftorganismus betrifft. Die sehr gut und relativ vollständig erhaltenen Matrikellisten gewähren uns aufserdem einen weit besseren Einblick in Werden und Wandlungen der Zunft im 14. Jahrhundert als es bei den bisher betrachteten möglich war.

Mit den Worten: Ars fabrorum dividatur et distinguatur per membra hoc modo wird im Eingangsparagraphen des ersten aus dem Jahre 1344 stammenden Statuts ein langes, sehr detailliertes Warenverzeichnis[2] eingeleitet und am Schlusse

---

[1] Corazzai e Spadai II § 27 und 28.

[2] Fabri I § 1. Um einen Begriff von der ungemeinen Reichhaltigkeit derselben zu geben, lasse ich es hier wörtlich folgen:

Facientes bumeros, marcas, vangas, secures, manuarias, segas, stateras, succhiellos, martellios et madrellos, moschettas, palettas, catenas... sit unum membrum et nominetur membrum artis grossae (gewöhnlich fabri grossi genannt).

Ferratores, manischalchi et facientes ferros et chiovos equorum, mulorum, asinorum et bovum, sint ferratores.

Facientes frena, calca, fibulas, bullas, acus, spangas, puntales, et ferra pro corregiis, pro spatis et cultellis et ferramentis et pro forzeriis et catenellis et stagnatais sint frenarii et fibiarii.

jeder Kategorie von Waren das membrum genannt, dessen Mitglieder ihre Herstellung betreiben. Es sind 1. fabri grossi, 2. ferratores, 3. frenarii et fibiarii, 4. coltellinarii, 5. spadarii[1], 6. cervellerarii (1. Grobschmiede, 2. Hufschmiede, 3. Zaum- und Spangenmacher, 4. Messerschmiede, 5. Lanzenschmiede, 6. Helmschmiede). Diesen 6 „membra“ entsprechen 6 Konsuln, 12 Ratsleute und 18 Beigeordnete, die zur Wahl neuer Konsuln dem ständigen Zunftrat zugesellt wurden. — Hier zum ersten Male zeigt sich eine gewisse Selbständigkeit der einzelnen membra auf dem Gebiete des Steuerwesens. Denn, heifst es in § 80, da ein „membrum“ für seine speciellen Zwecke oft Ausgaben mache, die unbilligerweise dann von der ganzen Zunft getragen würden, so sollten von jetzt an der dem betreffenden membrum angehörige Konsul zusammen mit den beiden Ratsleuten desselben, und falls momentan kein Konsul aus jenem membrum vorhanden[1], die Ratsleute mit 6 Beigeordneten eine Steuer unter den Mitgliedern desselben umlegen. So haben z. B. die ferratores bestimmte Zahlungen für ein Hospital zu machen, das ihnen allein gehört.

Wir sehen also: zum Zwecke einer gerechteren Verteilung der Steuern und Verwaltung der Zunftfinanzen wird den einzelnen „Abteilungen“ der Zunft eine gewisse Selbständigkeit gewährt, indem sie als Organe finanzieller Selbstverwaltung unter den jeweilig von ihnen im Gesamtvorstand der Zunft befindlichen Mitgliedern konstituiert werden.

An diesen Formationen scheint die weitere Entwicklung während des 14. Jahrhunderts nur wenig geändert zu haben. Nur die spadarii, die Lanzenmacher, zweigen sich von der Zunft ab und werden derjenigen der corazzai angegliedert[2]; die Berufsarten dagegen, die im Laufe des Jahrhunderts dem

---

Facientes cultellos cuiuscumque condizionis et ignis, forfices, rasorios et facientes manicas pro gladiis vel coltellinis et arrotatores et tenentes ruotas pro arrotando ferros, incisoria, et alia ferramenta, sint coltellinarii.

Facientes enses, quadrellos et spuntones, pomeselsas(?), doratores cultellorum et spuntorum cultellinorum sind spadarii.

Facientes elmos, cappellos, crescutas, baccinettas, cervellerias sint cervellarii.

In einer Zunftliste von 1354 zähle ich 22 verschiedene Berufe der Eisenbearbeitung. Dabei ist dieselbe noch in 4 anderen Zünften vertreten!

[1] Dies beweist, dafs nicht immer jedes membrum im Vorstand der Zunft vertreten war, sondern wohl gemeinsame Wahlbeutel für alle membra bestanden. Näheres über den Wahlmodus erfahren wir hier nicht.

[2] Wann dies geschehen, ist mit Sicherheit nicht zu sagen, da die Statuten nichts darüber berichten. In den Matrikeln hört um 1380 die Aufnahme von spadarii in die Zunft in gröfserer Menge auf und sie erscheinen nur ganz vereinzelt. Vielleicht hängt auch dieser Vorgang mit den Wirren des Ciompiaufstands zusammen. Vgl. oben S. 41.

Zunftzwang der Schmiedezunft unterstellt wurden, wie die „Pferde- und Mauleselhändler“ [1] 1375, die „Verleiher von Mauleseln [2]“ 1379, die „Kohlenverkäufer [3]“ 1378, scheinen es nicht zur Bildung eigner membra gebracht zu haben. Sie zahlen kein Eintrittsgeld, sondern stellen jährlich Bürgschaft, wie alle jene Gewerbe, die der Aufsicht der Zünfte unterstellt sind, um den geordneten Betrieb der Hauptgewerbe in denselben aufrecht zu erhalten.

10. (Vinattieri und) Albergatori (Weinschenken und) Gastwirte.

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Zünften haben wir es bei der Zunft der Gastwirte nicht mit einem zusammengesetzten Gebilde zu thun, das verschiedene mehr oder minder mit einander verwandte, durch gesellschaftliche Arbeitsteilung aber getrennte Gewerbe umfafst, sondern ihre Zunft ruht auf dem Grunde gewerblicher Einheit und sie scheidet sich in membra — abgesehen von der lokalen Sonderung in 3 Bezirke (conventi), die sich auch hier findet — nach dem Umfange des Betriebs der einzelnen wirtschaftenden Individuen. Der Gewerbebetrieb der „albergatores“ im weitesten Sinne umfafste damals etwa die gleichen Thätigkeiten, die wir noch heute, wenigstens in ländlichen Herbergen, finden: Aufnahme und Verpflegung von Mensch und Tier. Aber innerhalb dieses Rahmens macht sich damals eine echt mittelalterliche Scheidung geltend, die dann, wie stets, rechtlich fixiert, zur Abstufung von Rechten und Pflichten sich auswächst; neben denen, die das Gewerbe in seinem ganzen Umfange betreiben, finden sich Gruppen solcher, die nur einen oder mehrere Zweige desselben ausüben; und so scheidet sich die Zunft der Gastwirte in diejenigen, die Mensch und Tier verpflegen und verköstigen, solche, die nur Menschen oder nur Tiere aufnehmen, solche endlich, die verpflegen, ohne zu beherbergen oder beherbergen ohne zu verpflegen [4], also entweder

---

[1] Fabri I fol. 80.

[2] Fabri I fol. 85.

[3] Fabri I fol. 87. Interessante Beispiele dafür, welche Momente damals für die Einreihung der verschiedenen Gewerbe unter den Zunftzwang der einzelnen Zünfte mafsgebend waren. Weil die Schmiede den Hufbeschlag besorgten, wurden die Pferdehändler ihrer Aufsicht unterstellt!

[4] Albergatores Statut I (vom Jahre 1324) § 2. Diese Bestimmungen mufsten notwendigerweise zu heftigen Konflikten mit der Zunft der vinattieri führen, die für sich das Monopol des Weinschanks (vendere vinum ad minutum) in Anspruch nahmen und bei der abnormen Betriebssteuer, die sie zu zahlen hatten (50 % des Verkaufspreises!), ein doppeltes Interesse daran hatten, die Kontrolle über den Weinschank nicht aus ihren Händen zu lassen. Die kontinuierlichen Streitigkeiten haben zu

nur Wirte oder nur gewerbsmäſsige Vermieter von Zimmern oder Ställen sind. Dementsprechend gliedert sich die Zunft in je ein membrum albergatorum maiorum — mediocrum — minorum und nach dem Umfang des Gewerbes ist auch Matrikel und Steuer in Stadt und Land abgestuft.

Neben diesen eigentlichen „membra“ ist der Zunft noch eine Reihe von Gewerben angegliedert; alle diejenigen nämlich, die sich mit der Zubereitung oder dem Verkauf von Nahrungs- und Genuſsmitteln beschäftigen, wie die Köche (cuochi), Höker und Hökerinnen (treccones, trecculae), Geflügelhändler (pollaioli). Zur Bildung von Sonderorganisationen in der Zunft haben sie es nicht gebracht, und erst im Jahre 1509 werden in einem letzten ausführlichen Statut die Bedingungen ihres Eintritts genauer festgesetzt: die membri maggiori sollen 40 lb., die mezzi 20 lb., die minori 12 lb., die vinattieri und cuochi 5 lb., die pollaioli 40 s. zu zahlen haben [1].

11. Rigattieri, linaioli (e sarti) [Trödler, Leinenhändler (und Schneider)].

In den ersten uns erhaltenen Statuten der Kommune von 1321 [2] finden wir am Schlusse des Kapitels, das von der Wahl der Zunftkonsuln handelt, den Satz ausgesprochen, daſs Trödler und Leinenhändler stets eine Zunft bilden sollen, wie das durch Ratsbeschluſs des Jahres 1299 festgesetzt sei. Ist uns dieser Beschluſs auch in den Ratsprovisionen selbst nicht erhalten, so haben wir doch keinen Grund an der Richtigkeit der Angabe zu zweifeln. Thatsächlich erwähnt das Zunftverzeichnis der Ordinamenta justiciae nur eine Zunft der

---

einer Reihe von Schiedssprüchen geführt, so z. B. 1350 zu Gunsten der albergatores, daſs sie „vinum signatum et gabellatum vendere possint“ (Alberg. IV fol. 33), während 1355 den vinattieri verboten wird Essen zu verabreichen (Vinatt. IV fol 21). Nach einem erneuten Schied vom Jahre 1377, der den Gastwirten wenigstens die Pflicht auferlegt zu den Ausgaben der Weinschenken, vor allem der Zahlung der gabella beizusteuern, wird 1408 der Ausweg gefunden, der allein dauernd die Frage zu lösen imstande war: daſs die albergatores sich bei den vinattieri und umgekehrt gegen ermäſsigtes Eintrittsgeld immatrikulieren lassen und dann auch deren Gewerbe treiben dürfen, von den Ämtern aber ausgeschlossen sind, also — um an moderne Verhältnisse zu erinnern — als „auſserordentliche Mitglieder“ aufgenommen werden können (Alberg. III fol. 172 f.). Die Stadtstatuten von 1415 [II 228] erkennen scheinbar diesen Zustand nicht an, indem sie die alten Bestimmungen zu Gunsten der albergatores wiederholen. Dies erklärt sich aus der oft beobachteten Thatsache, daſs in derartigen Kodifikationen des Mittelalters Bestimmungen, die längst keine Geltung mehr hatten (hier sind es Wiederholungen aus den Statuten von 1321 und 1355), noch als zu recht bestehend Aufnahme fanden.

[1] Alberg. III fol. 198.

[2] Stat. comm. v. 1321 I 80, wiederholt 1355 I, 7 und 1415.

[redacted]

rigattieri, und das zwei Jahre darauf abgefaſste Statut dieser Zunft läſst sie als einheitliche Korporation unter dem Regiment zweier Konsuln erscheinen: homines Artis ementium et vendentium pannos et pelles veteres[1].

Auch nachdem die Angliederung der offiziell 1293 noch nicht anerkannten Zunft der linaioli an die rigattieri erfolgt war, beide von da an nur 2 membra der gleichen Zunft bildeten, dauert es noch fast ein halbes Jahrhundert, ehe aus der militärisch-politischen eine wirkliche Verwaltungsgemeinschaft geworden ist, beide Teile innerlich zu einem Körper verwachsen sind. Schon der Umstand, daſs die Stadtstatuten von 1321 es für nötig halten, ausdrücklich auf die Zusammengehörigkeit beider Glieder hinzuweisen, während sie sonst über die innere Organisation der Zünfte gar nichts berichten, mag als Beweis gelten, daſs man damals noch das Auseinanderfallen beider Teile fürchtete und dem durch statutarische Bestimmungen vorbeugen zu müssen glaubte[2]. Einen weiteren Beweis liefert uns die Thatsache, daſs beide membra noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts völlig getrennte Statuten haben, die nicht einmal zu gleicher Zeit entstanden sind; aus den Jahren 1317 und 1324 sind uns Statuten der rigattieri, aus dem Jahre 1318 solche der linaioli erhalten. Während aber die Leinenhändler ihre Zugehörigkeit zur Gesamtzunft deutlich in den Worten ausdrücken: (vendentes pannos lineos et pannos veteres) videlicet pro membro vendentium pannos lineos[3], geberdet sich der Teil der Gesamtzunft, der die rigattieri umfaſst, noch ganz als selbständiger, unabhängiger Organismus: artis rigatteriorum sive ementium pannos et pelles veteres et alias res ad eorum artem spectantium[4]. Hier suchen wir daher auch vergebens in ihren Specialstatuten nach irgend welchen Andeutungen, die uns über ihr Verhältnis zu dem Neben-membrum und ihre Stellung innerhalb der Gesamtzunft Aufschluſs geben könnten, während uns das Statut der linaioli darüber manche interessante Nachricht giebt. Die Mitglieder des membrum linaiolorum stehen unter der besonderen Jurisdiktion und Aufsicht der beiden aus ihrer Mitte gewählten Konsuln; „denn“, heiſst es, „das gesamte Amt der Konsuln lieſse sich nur schwer zusammenbringen und darunter litten

[1] Stat. Rig. I 1. Daſs Villani (V 13) unter den 5 artes „mediae“, die 1282 sich konstituiert, auch die baldrigai (ciò sono mercanti di ritaglio di panni fiorentini, calzaioli e pannilini e rigattieri) nennt, darf uns nicht irreführen, da er offenbar den Zustand, wie er zu seiner Zeit herrschte, in die Gründungszeit der Zunft verlegt.

[2] In die späteren Statuten ist der Beschluſs dann mechanisch hinübergenommen worden.

[3] Rigattieri e Linaioli III § 16. Vgl. auch § 11: Hoc est constitutum dicte artis et universitatis, quantum est pro membro vendentium pannos lineos.

[4] Rigattieri II u. III § 1.

dann die speciellen Interessen des Leinengewerbes sowohl als die Geschäfte, die sie mit der Kommune Florenz abzumachen hätten[1]. Letztere Bestimmung läfst uns darauf schliefsen, dafs auch nach aufsen hin, im öffentlichen Leben, den beiden membra eine gewisse Selbständigkeit geblieben war, die wohl vor allem in der Steuerverwaltung zum Ausdruck kam;[2] für die Wahl der Konsuln und consiliarii wird in den beiden Gewerken genau der gleiche modus innegehalten; aber jedes wählt für sich, und erst die getrennt Gewählten bilden dann für die Angelegenheiten der Gesamtzunft das gemeinsame leitende Organ[3]. Wir sehen also: Eine recht lose Vereinigung zweier gleichberechtigter Glieder, selbständig in allem, was nur die Interessen des einen Gewerbes berührt, teilweise auch in der Vertretung nach aufsen, zur politischen Einheit einstweilen mehr äufserlich verbunden, als durch innere Interessengemeinschaft: so präsentiert sich uns die Zunft der linaioli und rigattieri in ihren Statuten vom ersten Drittel des 14. Jahrhunderts.

1340 dagegen, zur Zeit der Redigierung der neuen Statuten[4], haben unter dem Druck der politischen Notwendigkeit — in die Zwischenzeit fällt u. a. die grofse Verfassungsreform des Jahres 1328 mit ihrer wesentlichen Vereinfachung des Wahl- und Beamtenapparats der Republik — die Einheitstendenzen über die früher herrschenden Sonderinteressen einen vollkommenen Sieg davongetragen: gemeinsam werden die Beamten aus der Gesamtzunft gewählt, gemeinsam verwalten sie die Angelegenheiten derselben, und die Konsuln der rigattieri sprechen Recht über Vergehen und Streitigkeiten unter den liniaoli, wie auch umgekehrt.

Zwischen beiden Prinzipien — der Vereinigung der beiden membra zu einer organischen Einheit und Verwaltungsgemeinschaft und ihrer Trennung in zwei im wesentlichen selbständige Glieder, — hat sich nun im weiteren Verlauf des Jahr-

---

[1] Stat. Rig. et. Lin. IV § 2. Quia totum officium consulatus artis vendentium pannos veteres et vendentium pannos lineos cum difficultate maxima congregatur, adeo quod negotia vendentium pannos lineos tam eorum propria quam ea, que habet facere cum communi florentino sepe remanent inexpedita et recipiunt maximam lesionem. Ideo provisum et ordinatum est, quod consules dicti membri vendentium pannos lineos absque consulibus membri vendentium pannos veteres habeant et habere intelligantur . . . circa dictum membrum et personas dicti membri plenum offitium . . . super questionibus et litibus vertentibus inter homines et personas dicti membri . . .

[2] Vgl. oben S. 19 f.

[3] Vgl. z. B. stat. lin. IV § 1.

[4] Erhalten im lateinischen Original und in einer aus dem Jahre 1357 stammenden, die inzwischen hinzugekommenen Änderungen und Zusätze mitenthaltenden italienischen Übersetzung. Zwischen 1324 und 1340 sind uns keine Bestätigungen der Statuten oder Zusätze zu denselben erhalten.

hunderts ein sehr interessanter Kampf abgespielt — trotz der erwähnten Bestimmung der Stadtstatuten und trotz der im Jahre 1340 scheinbar so festgefügten Organisation. Nachdem zunächst im Jahre 1369 beiden „membra" die gleiche Zahl der Amtsstellen gesichert war[1] — ein erster Schritt zu einer neuen Verselbständigung derselben — wird schon drei Jahre darauf der bisher noch gemeinsame Wahlkörper wieder — wie es vor 1340 der Fall gewesen war, in zwei Teile zu Wahlzwecken zerlegt[2]; das scruttinium d. h. die Auswahl derjenigen, denen das passive Wahlrecht zu verleihen ist, soll für beide getrennt vorgenommen werden. 1384, nachdem die erregten Wogen des Ciompiaufstandes wieder einer ruhigeren Entwicklung gewichen waren, erfolgt die Reaktion: fortan soll nach den Bestimmungen der „Bestätigungskommission für die Zunftstatuten (approbatores statutorum artium), die das staatliche Gesamtinteresse gegenüber den Sonderbestrebungen vertritt[3], nur noch ein Wahlbeutel sein, aus dem die 6 Konsuln, darunter auch Vertreter der unterdessen in die Zunft aufgenommenen Schneider[4], auf je 4 Monate gezogen werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob das Los aus dem einen Gewerbe zufällig mehr zu gleicher Zeit zum Amte riefe, als aus dem andern. Um aber einigermafsen ein Gleichgewicht herzustellen und die Aussichten, durch das Los zum Amt zu kommen, für die Mitglieder der drei Gewerke gleichmäfsiger zu gestalten, wird die Bestimmung beigefügt, dafs in jeden Wahlbeutel immer gleich viel Vertreter aus jedem der 3 membra gethan werden sollten und wenn das scruttinium diese Gleichheit nicht herbeiführe, ein nachträglicher Ausgleich erlaubt sei[5]. Auch dieser Zustand war nicht von langer Dauer;

---

[1] Stat. lin. e rig. V, Fol. 54. Ausgenommen sind diejenigen Zunftbehörden, die nur im Interesse des einen der beiden membra thätig waren, wie die mensuratores pannorum lineorum und die ponderatores lini. Zugleich wird damals die Einteilung in 4 conventus aufgehoben, sodafs von jetzt an die conventus terme et fori veteris mit dem membrum rigatteriorum, die conventus fori novi und S. Petri Buonconsigli mit dem membrum linaiolorum zusammen fallen sollen.

[2] Ibid. Fol. 58. Interessant ist die Begründung: quod homines unius et eiusdem artis sive ministerii se melius invicem cognoscunt quo cognoscantur ab aliis.

[3] Poehlmann S. 40 ff.

[4] Stat. Rig. e Lin. V 82.

[5] Ibid V 98. Quod deinceps omnia scruptinea dicte Artis rigatteriorum, linaiolorum et sartorum de mercatoribus et artificibus dicte artis referendis ad offitiales mercantie civitatis Florentie pro scruptineis faciendis pro offitio consulatus dicte artis fiant .... de omnibus membris dicte Artis una et eadem die. Ita quod consules et arroti deputandi ad faciendum huiusmodi scruptineum sint pro rata de quolibet membro rigatteriorum, linaiolorum et sartorum, prout tangetur per ordinamenta dicte Artis. Et ita, quod illi, qui soliti sunt deputari ad faciendum scruptineum membri rigatteriorum, et illi qui soliti sunt.... linaiolorum et illi qui soliti sunt .... sartorum pro eorum ratis faciant unum corpus.

schon im Jahre 1405 versuchte man es mit einem neuen Kompromiſs: Die Anfüllung der Wahlbeutel solle von jetzt an prozentual nach der Stärke jedes membrum erfolgen (pro rata de quolibet membro), aber, wie es scheint — die Bestimmung ist etwas unklar gefaſst — sollen dann die Gewählten zusammen in einen und denselben Beutel gefüllt werden.

1446 hat endlich wieder das Princip der Trennung der membra zu Wahlzwecken gesiegt, und nachdem die sarti als selbständiges membrum wieder ausgeschieden, ist es, wie es scheint, für die Folgezeit bei zwei getrennten Wahlbeuteln geblieben.

Die Aufnahme der „sartores“ in die Zunft ist deshalb von besonderem Interesse, weil sich in den einzelnen Phasen, in denen sie sich vollzieht und die wir hier einmal genau verfolgen können, ein typisches Beispiel erkennen und darlegen läſst, wie ein Gewerbe, anfangs ohne eigene zünftlerische Organisation und ohne die politischen Rechte, die diese verleiht, sich durch Angliederung an eine bestehende Zunft zu gleicher Berechtigung mit den Mitgliedern derselben emporschwingt. —

In den ersten Statuten und noch im Jahre 1350, aus dem wir ausführliche Bestimmungen über die Stellung der Sartores zur Zunft der rigattieri besitzen, sind sie dieser nur unterstellt, müssen hohe Bürgschaft geben, die ihnen anvertrauten Stoffe verarbeitet zurückzuliefern und nicht weiter zu verkaufen oder zu verpfänden[1]. 1367 wird ihnen die Matrikel geöffnet, d. h. der fakultative Eintritt in die Zunft gewährt[2]; aber noch bleibt ihnen das Konsulat und die anderen Ehrenstellen verschlossen und der Betrieb des Gewerbes der rigattieri und liniaioli wird ihnen nur gegen Nachzahlung erhöhten Eintrittsgelds gestattet. Nun folgt die weitere Entwicklung Schlag auf Schlag in schnell wechselnden Phasen; die Furcht durch Nichtgewährung von Zugeständnissen die wichtigsten Arbeitskräfte zu verlieren, zwang die Zunft zu neuer gröſserer Nachgiebigkeit[3]. 1370 wird ihr Eintrittsgeld auf $1^1/_2$ fl. festgesetzt und ihnen eine von den übrigen gesonderte Matrikel bewilligt[4],

[1] Stat. Rig et Lin. V 34. Ganz ähnliche Bestimmungen finden wir für die sartores in Pisa.

[2] Lin et Rig. V 49 qui sponte in ipso libro matriculari volunt.

[3] Bezeichnend dafür ist vor allem die Begründung des Beschlusses von 1369 (ibid V 52). Item cum omnes sartores civitatis florentie sint subpositi arti predicte per formam cuiusdam reformationis consiliorum populi et communis florentie et censeantur et censeri debeant de dicta arte et mimine matriculati sint in matricula dicte artis ex eo maxime quia nimis est eis grave solvere fl. VI auri sicut requiritur per formam statuti dicte artis et propterea sepe sepius tamquam non matriculati eligantur pro cappellanis (n. b. immatrikulierte Zunftmitglieder durften nicht zu Kaplänen gewählt werden!) et vexentur indebite .... provisum et ordinatum est .... etc.

[4] ibidem: fiat et habeatur in dicta arte unus liber matricularius pro ipsis sartoribus tamquam membris dicte artis.

[redacted]

womit sie zugleich als membra der Zunft anerkannt werden; im nächsten Jahre[1] erlangen sie alle Rechte und Benefitien der übrigen Zunftmitglieder, und nur die Ausübung der Gewerbe der Leinenhändler und Trödler bleibt noch an die Bedingung der Nachzahlung von 5 fl. geknüpft. In den folgenden Jahren wird dann der Anteil, den sie an den einzelnen Ämtern und Ehrenstellen haben sollen, bis ins einzelne genau bestimmt: zu den 4 bisherigen Konsuln soll ein fünfter, zu den 10 Ratsmännern zwei weitere aus ihrer Mitte treten, jeder dritte Kämmerer der Zunft aus ihren Reihen genommen werden u. s. w.[2] Endlich wurden ihnen 2 Jahre später die Rechte eines eignen membrum zugestanden, nachdem sie bis dahin bei den Wahlen zu gleichen Teilen auf die Wahlbeutel der linaioli und der rigattieri verteilt worden waren[3].

Es ist der Höhepunkt ihrer Rechte: Der verfehlte Versuch, nachdem sie so weit gekommen waren, während des Ciompiaufstands zusammen mit den farsettai, barbieri, den cimatori u. a. eine eigne Zunft zu gründen, hatte nach ihrer definitiven Rückkehr in die Zunft der rigattieri und linaioli eine geringe Schwächung ihrer Stellung in derselben zur Folge: von jetzt an wird ihnen nur der siebente Teil aller Amtsstellen zugebilligt und ihre Arbeiter, die zum grofsen Teil aus weiter Ferne kamen — auch die Matrikel lehrt uns, dafs viele von jenseits der Alpen in die modeliebende Stadt strömten — werden einer genauen Kontrolle der Zunft unterstellt und müssen Bürgschaft stellen, ohne irgendwelche Rechte zu geniefsen; erst als Meister treten sie dann in die Zunft ein[4]. 1389 wieder eine geringe Steigerung ihrer Rechte — sie sollen von jetzt an statt des siebenten, den fünften Teil aller Ämter besetzen; dann aber scheinen sie allmählich ihre Stellung als selbständiges membrum wieder eingebüfst zu haben. 1449[5] sind an die Stelle der 3 Beutel zu Wahlzwecken wieder 2 getreten; und als 1458[6] wegen des starken Sinkens der Zahl der Zunftmitglieder auch die Zahl der „consiliarii" auf 6 herabgesetzt wird, finden nur noch 3 rigattieri und 3 linaioli unter

[1] ibid. fol. 54: quod quilibet sartor, qui matriculatus fuerit in dicto libro gaudeat et potiatur omnibus privilegiis et benefitiis sicut alii matriculati in dicta arte . . . .

[2] Rig. et Lin. V Fol. 60 v. Jahre 1374.

[3] Rig. et Lin. V Fol. 62.

[4] Rig. Lin. e Sarti V Fol. 73. Considerantes, quod maior pars et quasi omnes laborantes . . . . cum sartoribus sint forenses ultramontani et nihil aut modicum habent in bonis et multotiens recedunt cum pannis eis datis ad suendum . . . . Als Herkunftsbezeichnungen finden sich u. a. Deutschland, Frankreich, England, Polen, Brabant, Flandern, Ungarn, Osterreich — Orbergen (?) Hof, Toulouse, Rouen, Malines, Macon; daneben fast alle bedeutenden italienischen Städte.

[5] Rig. Lin. e Sarti V Fol. 148.

[6] ibid. Fol. 159.

denselben Platz; nur in der Matrikel werden die sarti nach wie vor getrennt aufgeführt und der reiche Zuzug von jenseits der Berge sichert ihnen bei den prachtliebenden Florentiner Reichen eine feste und geachtete Stellung[1].

Was die sarti wenigstens für ein halbes Jahrhundert sich erkämpft hatten — die Anerkennung als vollberechtigte Zunftmitglieder — dazu haben es andere Berufe, die von Anfang an sich in ähnlich von der Gesamtzunft abhängiger Stellung befanden, überhaupt nicht bringen können. Dazu gehören vor allem die Leinenwäscher und Leinenfärber, ferner die Hausierer und Hausiererinnen, die mit alten Kleidern und Fellen die Stadt durchzogen. Besonders die letzteren suchte man durch die Forderung hoher Bürgschaft um so mehr in Abhängigkeit zu halten, als sie ihr Gewerbe nicht auf eigne Rechnung, sondern im Auftrage der rigattieri betrieben, und daher Durchstechereien und Unterschlagungen bei ihnen an der Tagesordnung waren.

Gänzlich im unklaren lassen uns die Statuten über die Stellung, die die Leineweber zu der Zunft einnahmen. Ihr Schweigen beweist nur soviel, dafs das Verhältnis von Arbeiter und Händler hier durchaus privatrechtlicher Natur, durch keinerlei Ordnungen öffentlich-rechtlicher Art in feste, bindende Form gebracht war. Im Gegensatz zu Deutschland, wo gerade in der Leinenweberei zuerst die kapitalistisch-hausindustrielle Unternehmung einsetzt[2], blieb sie in Florenz hauswirtschaftliche Nebenbeschäftigung, vor allem der Frauen, ohne dafs daraus eine ökonomische Abhängigkeit von einem kaufmännischen Verleger sich entwickelte[3]; über die Befriedigung des lokalen Bedürfnisses hat der Florentiner Leinwandhandel — im Gegensatz zur grofsartig entwickelten Wollenindustrie — nie hinausgegriffen.

12. Medici, speziali e merciai (Ärzte, Apotheker[4] und Krämer).

Dafs Ärzte und Apotheker, besonders bei der im Mittelalter üblichen Form des Betriebs beider Gewerbe, miteinander

---

[1] Man denke nur an die stets wiederholten, aber immer unwirksamen Luxusverbote, und betrachte die Bilder Ghirlandajos im Chor von S. Maria Novella!

[2] Vgl. darüber Schmoller: Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 439; Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I 519 ff.

[3] Bezeichnend ist, dafs die (ungedruckten) Stadtstatuten von 1355 (I 112) die Leineweber und -weberinnen mit den Wäscherinnen, den Walkern, den Dienern und Ammen der Aufsicht der officiales bladi unterstellen.

[4] Der Begriff der speziali ist eigentlich ein viel weiterer als der heutige des Apothekers; er umfafst ebenso die Spezerei- und Kolonialwarenhändler, Droguisten, Parfümeure etc. Nur der Kürze halber wird hier überall der Begriff „Apotheker“ dafür eingesetzt.

[redacted]

zu einer grofsen Zunft vereinigt waren, kann nicht Wunder nehmen; von gröfserem Interesse ist es, dafs wir auch die Krämer — im ersten Zunftstatut — dem Zunftverbande eingegliedert finden.

Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kann diese Vereinigung schwerlich bestanden haben: in den mercatores communes, die eine Urkunde von 1235[1] neben den grofsen Handelszünften der Stadt nennt, können wir wohl nichts anderes als die späteren merciai erkennen. Allem Anschein nach war es die militärisch-politische Organisation der sieben artes maiores, die im Jahre 1266 die — weniger durch die Bedeutung ihres Berufszweigs, als durch die Zahl ihrer Mitglieder ansehnliche — Genossenschaft ihre Selbständigkeit als Körperschaft verlieren und der Zunft der Ärzte und Apotheker sich angliedern liefs. Nicht ganz ohne innere Reibungen und Konflikte ist dann die Auseinandersetzung zwischen den drei Kollegien in der Zunft verlaufen: noch 30 Jahre später haben sich die merciai nicht volle Gleichberechtigung mit den beiden andern Abteilungen der Zunft zu erkämpfen vermocht. Sie beklagen sich vor den Stadtbehörden, dafs sie zwar die Hälfte der Kosten für die Zunftfahne hätten tragen müssen, gezwungen von den Rektoren der „medici e speziali", dafs trotzdem die Ehre des Bannerträgers nie einem aus ihrer Mitte zugeteilt worden sei; und sie setzen den Beschlufs durch, dafs „da unter ihnen reiche, ehrbare und wohlgeeignete Leute in grofser Anzahl sich fänden", nicht nur das Zunftbanner alle drei Jahre an sie fallen, sondern immer auch einer von ihren Konsuln an den Ratssitzungen teilnehmen, also unter den „capitudines artium" fungieren solle[2]. Aus dieser letzten Bestimmung dürfen wir wohl den Schlufs ziehen, dafs die Vorsteher der drei in der Zunft vereinigten Gewerbe bis dahin noch keineswegs zu einer Gesamtvertretung verschmolzen waren, dafs jeder nur den Teil der Zunftmitglieder zu vertreten hatte, aus deren Mitte er hervorgegangen war. Und auch jetzt noch wollen sich Ärzte und Apotheker in den Spruch der Prioren nicht fügen; sie wenden sich an den judex appellationum, und am 8. Februar 1297 wird den Prioren und dem Bannerträger der Zünfte der Auftrag erteilt, in der Streitfrage die definitive Entscheidung zu treffen[3].

Wie dieser Spruch dann ausgefallen ist, darüber wird uns nichts berichtet. Wie immer er auch gelautet hat, jedenfalls ist es den Krämern 14 Jahre später zur Zeit der Abfassung des ersten Statuts der Gesamtzunft gelungen, volle Gleichberechtigung mit den beiden anderen „membra" derselben zu

---

[1] Santini l. c. p. 419.
[2] Vgl. Anhang Urkunde IV.
[3] Prov. VII 76. Zu dem ganzen vgl. Perns III 275.

erobern, nachdem sie eine Zeit lang gleichsam nur Mitglieder zweiten Grades gewesen waren. Von den 6 Konsuln werden wohl, wenn dies auch im Statut nicht ausdrücklich festgesetzt ist, je zwei aus jedem der drei Gewerbe genommen worden sein; ebenso wie eine zusätzliche Verordnung vom Jahre 1316 dies für die Wahl der consiliarii bestimmt[1].

Mit der Einteilung in die drei membra ist die Gliederung der Zunft aber bei weitem nicht erschöpft. Unter dem Namen der „Krämer“ fafste man damals, wie noch heute in kleinen Städten, eine ganze Reihe später getrennter Erwerbsarten zusammen: für alle täglichen Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung, Schmuck und Hausrat hatten sie zu sorgen. So kam es, dafs gleichsam im Rahmen der allen gemeinsamen Betriebsform sich eine Reihe von Berufen zu gesonderter Organisation, zu engeren Verbänden zusammenthat[2], die losgelöst von dem politischen Zwange der Gesamtzunft und den immer noch halbpolitischen, an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten direkt beteiligten Hauptabteilungen, ein ganz ihren wirtschaftlichen Sonderinteressen gewidmetes Dasein führten. Dafs eine Reihe solcher Teilorganisationen in der Zunft bestand, die dann wohl auch als „membra“ hie und da bezeichnet werden, beweist das Kapitel des Statuts, das von der Wahl der Steuerbeamten (impositores) in der Zunft handelt und in dem die pizzicagnoli[3] (Materialwarenhändler) borsarii (Börsenhändler) und cuffiarii (Haubenmacher) genannt werden[4]. Während aber über die Sonderorganisation dieser 3 Gewerbe aus den Statuten nichts näheres bekannt ist, sind wir über diejenigen zweier anderer durch einen günstigen Zufall aufs beste unterrichtet.

---

[1] Das gleiche wird im Statut selbst für die „arroti“ festgesetzt.

[2] Möglicherweise haben alle diese Berufszweige ursprünglich einmal gesonderte Organisationen gebildet und sind erst allmählich in die Zunft der merciai eingemündet.

[3] Diese werden auch in dem Paragraphen des Statuts, der von dem Eintrittsgeld handelt, besonders genannt Es werden unterschieden: qui principaliter faciunt dictam artem und die pizzicanioli et alie debiles personae, qui principaliter tenentur ad aliam artem et aliam artem faciunt, et huic arti tenentur vel tenebuntur pro eo quod aliquam particulam seu membrum huius artis faciunt vel facient. Die pizzicagnoli bilden bekanntlich zusammen mit den oliandoli und einigen andern verwandten Berufen *eine* Zunft. Über Doppelzünftigkeit an andrer Stelle.

[4] Allerdings erscheinen sie hier *neben* den 3 Hauptmembra genannt (et quod ipsi impositores esse debeant de quolibet membro dicte artis evenerit, videlicet medici, speziarii, merciarii, pizzicanioli, borsarii et cuffiarii). Dafs trotzdem die 3 letztgenannten nur Unterabteilungen der merciarii waren, scheint aus den Matrikellisten hervorzugehen, in denen z. B. die borsarii und cuffiarii als eigene Abteilung unter der Bezeichnung erscheinen: quidam *merciarii*, qui faciunt emunt et vendunt et operantur bursas, cirothecas, infulas farsatas, cappella et stagnata et alia faciunt et exercent ad *membrum merciariorum spectantia memoratum*.

Es handelt sich zunächst um das membrum sellariorum (die Sattler), oder wie es sich selber nennt: membrum illorum merciariorum, qui coperiunt, arredant sive corredant, faciunt laborant et emunt et vendunt sellas et alia faciunt ad membrum spectantia memoratum: ihre Sonderstatnten sind dem ersten Band der Zunftstatuten angehängt. Wir sehen sie organisiert unter einen jährlich aus ihrer Mitte gewählten officialis, der die Mitglieder des „membrum" schwören läfst, ihre Streitigkeiten schlichtet, in engen Grenzen eine Dispositiv- und Strafgewalt über sie ausübt. Ein Kämmerer und 2 consiliarii stehen ihm zur Seite. Von allen Geldstrafen, Zahlungen, Eintrittsgeldern — und dies ist die einzige Bestimmung, die das Verhältnis dieser Sonderorganisation zur Gesamtzunft berührt, — fällt die Hälfte an das membrum sellariorum, die Hälfte — mit Übergehung des membrum merciariorum — direkt an die Gesamtzunft.

Auch von den speziali hat sich ein Teil zu selbständiger Organisation abgezweigt und sich eigne Statuten gegeben, die uns an der gleichen Stelle, wie die der Sattler, erhalten sind. Sie bezeichnen sich als „illi speziarii, qui emunt et vendunt et operantur aurum et argentum et stagnum battutum, collam, biaccham, azurrum, cincibium et alios colores; während sie in der Matrikel als spetiarii, qui emunt, vendunt et operant colores et alia ad membrum p i c t o r u m spectantia memoratum" auftreten: ein Begriff, für den sich schwer ein moderner adäquater Ausdruck finden lassen wird; noch begann sich ja die Malerei als Kunst langsam erst vom Handwerk abzulösen, war die Verwendung (operantur) von Farben zu Zwecken der Malerei und der Handel mit denselben (emunt et vendunt) vielfach in denselben Händen vereinigt [1]. Als Grund ihrer Sonderorganisation geben diese „Maler und Farbenhändler" an, dafs infolge der hohen von der Kommune umgelegten Steuer [2] ihr „membrum" mit starken Ausgaben belastet sei; daher fordern sie — aufser des der Gesamtzunft zu zahlenden — zur Bezahlung der gabella ein Eintrittsgeld von den neu Hinzukommenden, von dessen Erträgnis auch der „officialis" und die Ratsleute, die an ihrer Spitze stehen,

---

[1] Ausführlicheres über diese auch für die Kunstgeschichte nicht uninteressante Erscheinung an anderer Stelle. Zu dem membrun pictorum zählen nach der Matrikelliste nicht nur die bekannten Maler der damaligen Zeit, sondern auch Vertreter anderer „liberaler" Berufe, wie vor allem Dante.

[2] Es ist die an anderer Stelle (S. 28 f.) ausführlich dargestellte gabella artium von 1320, und wir sehen hier an einem interessanten Beispiel, wie das Herausholen der membra aus der Umspannung der Gesamtzunft und ihre Inanspruchnahme für einzelne (finanzielle) Zwecke der Stadt, innerhalb dieser membra selbst zu Sonderorganisationen und bald unterdrückten Selbständigkeitsbestrebungen führt.

ihren Lohn erhalten. Zur weiteren Ausarbeitung der schon sehr ins technische Detail gehenden Statuten wird eine Kommission von 4 Handwerkern aus dem membrum eingesetzt[1]. Wie bei den Sattlern fällt von allen Zahlungen und Strafen, die aber die Höhe von 5 lb. nicht übersteigen dürfen, die Hälfte an das membrum, die andre an die Zunft; so bringt jenes, korporativ organisiert, die ihm zufallende Steuerquote auf und entrichtet sie mit Umgehung des membrum der speziali und der Gesamtzunft direkt an die Kommune. Was dem der Zunft organisch eingefügten membrum der speziali fehlt, ist hier in dem loser angegliederten Unter-membrum vorhanden: eine gewisse gerichtliche und finanzielle Sonderverwaltung; dagegen steht jenes besonders durch die Bestimmungen über die Wahl der Beamten in direkter Beziehung zur Verwaltung der Gesamtzunft, während davon bei dieser engeren Genossenschaft nicht die Rede sein kann.

Die Statuten der anderen membra, die wir uns wohl in ähnlicher Weise organisiert vorstellen dürfen, sind uns, wie gesagt, leider nicht erhalten. Dafs sie aber wenigstens seit dem Jahre 1320 existiert haben, geht aus der mit grofser Sorgfalt und Ausführlichkeit geführten Matrikel hervor, die uns aufser den schon erwähnten noch die borsarii[2] und forzernarii[3] nennt; statt des langen oben genannten Titels der „Farbenhändler“ u. s. w. erscheint seit dem Jahre 1343 der einfachere der pictores oder dipintori[4].

Erst im Jahre 1344 hat sich die Zunft ein zweites Statut gegeben, das mannigfache Veränderungen gegenüber dem ersten von 1310 erkennen läfst. Die Scheidung zwischen den 3 Haupt-membra der Ärzte, Apotheker und Krämer ist zwar beibehalten, aber weit genauer als 1310 werden wir über die zwischen ihnen festgesetzte Teilung der Ämter und Rechte unterrichtet. In der Thatsache, dafs die beiden kaufmännischen Berufe innerhalb der Zunft jetzt die doppelte Anzahl der Ämter besetzen als der liberale, spiegelt sich das veränderte Machtverhältnis der drei membra, zugleich aber eine Entwicklungstendenz der Zeit wieder, die in der Episode des Herzogs

---

[1] Cum omnes pene (= poenae) non possint declarari ad presens, ordinamus quod possit et liceat universitati membri predicti eligere 4 bonos et legales homines de dicto membro, qui possunt declarare dubia dicte artis, quae invenerint et facere provisiones de salario et aliis rebus . . .

[2] Merciarii, qui faciunt, emunt et vendunt et operantur bursas, cirothecas, infulas farsatas, cappellatas et stagnatas et alia faciunt et exercent ad membrum merciariorum spectantia memoratum.

[3] Merciarii qui faciunt et emunt vaginas et forzerinos et alia faciunt et exercent ad membrum spectantia memoratum.

[4] Bis dahin werden nur relativ selten Immatrikulierte des membrum ausdrücklich als pictores bezeichnet; z. B. von 74 bis zum Jahre 1320 Immatrikulierten nur 7.

von Athen, ihren schärfsten Ausdruck gefunden hat, die dann unter den Einwirkungen der schwarzen Pest von 1348 weitere Fortschritte machte. Man könnte sagen: Majorität ist an Stelle von Autorität, das demokratische Recht der gröfsten Masse an Stelle des aristokratischen der gröfsten Achtung getreten; oder konkreter gesprochen: der kaufmännische Geist durchdringt so alle Schichten der Bevölkerung, dafs alles, was nicht unmittelbar und in allen Poren von ihm erfüllt ist, im politischen Leben an die zweite Stelle oder tiefer noch hinabgedrängt wird[1]. Und in derselben Richtung bewegt sich nun während der nächsten dreifsig Jahre die Entwicklung weiter: Zurückdrängen des Einflusses der medici, Emporschnellen desjenigen der Handel- und Gewerbetreibenden in der Zunft; bis diese Bewegung kurz vor 1378 ihren Höhepunkt erreicht und auch hier, wie in andern Zünften, langsam eine Rückströmung eintritt.

Hier ist zunächst der etwa um diese Zeit einsetzende grofse Einflufs zu erwähnen, den die Mercanzia[2], das genossenschaftliche Tribunal der fünf grofsen Florentiner Handelszünfte, gerade um jene Zeit im Wirtschaftsleben der Stadt auszuüben begann, indem sie dadurch auch für die Entwicklung der Einzelzünfte von gröfserer Bedeutung ward[3]. Hier aber konnten die Interessen der medici naturgemäfs nur eine untergeordnete Rolle spielen; nur Vertreter der beiden kaufmännischen Berufszweige wurden als Repräsentanten der Zunft in das Handelstribunal beordert.

In zweiter Linie kommt dann die Ausdehnung des Wirkungskreises der Zunft nach unten hin in Betracht; die Aufnahme neuer, immer niederer Schichten der Bevölkerung in die Macht- und Rechtssphäre der Zunft. So werden 1374 die Totengräber (beccamorti) ihrer Aufsicht unterstellt[4] und sind von jetzt an, wie die Matrikel zeigt, auch vereinzelt als

---

[1] Man lese nur die Klagen darüber z. B. im Decamerone Boccaccios.

[2] Über die Mercanzia vor allem das Buch von Lastig: Quellen und Entwicklungswege des Handelsrechts, dessen ganzer die Florentiner Verhältnisse behandelnder zweiter Teil dieser Institution gewidmet ist. Leider betrachtet er sie nur, seiner Aufgabe entsprechend, vom handelsrechtlich-formalen Gesichtspunkte, und geht auf ihre wirtschaftliche Bedeutung nur ein, soweit das für seine Zwecke nötig ist.

[3] Die Zünfte aufser den Giudici e notai mufsten der Mercanzia die Listen ihrer mit passivem Wahlrecht zur Mercanzia und zum Konsulat ausgestatteten Mitglieder einreichen; die Wahlbeutel wurden auf dem Amtshaus des Handelstribunals aufbewahrt und alle 4 Monate die Auslosung der betr. Beamten dort vorgenommen. Die in diesen Wahlbeuteln enthaltenen Namen sind uns in den ungemein zahlreichen Heften der „deliberationes mercanziae" erhalten.

[4] Med. e. Spez, II, fol. 86: Als Grund wird angegeben, dafs die beccamorti sich viele Erpressungen hätten zu schulden kommen lassen und als Nicht-sottoposti dafür von den Konsuln nicht hätten bestraft werden können.

aktive Mitglieder in dieselbe eingetreten; so werden 1383 die Barbiere — nachdem ihr Versuch, mit Wamsmachern, Schneidern, Tuchglättern u. a. eine eigne Zunft zu bilden, nach vier Jahren gescheitert war[1] — in die Zunft der medici und speziali eingereiht und erscheinen seitdem in wachsender Zahl in den Matrikellisten derselben[2].

Wichtiger aber und bedeutungsvoller ist die Entwicklung, die unterdessen innerhalb der schon bestehenden Hauptabteilungen der Zunft vor sich gegangen war. Noch 1373 scheint im wesentlichen derselbe Zustand geherrscht zu haben, wie er 1349 fixiert worden war[3]; dann aber mufs der erste Schritt auf dem Wege zur weiteren Demokratisierung der Zunft bald erfolgt sein[4]. An Stelle der bisherigen Dreiteilung ist eine Vierteilung getreten, die aber nicht mehr einer vierfachen Berufsteilung entspricht; vielmehr sind die Ärzte jetzt mit den Malern (dipintori), den Goldschlägern (orpellai) und Kassenmachern (forzernai) zu einer Abteilung vereinigt; die zweite wird von den „Apothekern aufserhalb des Altmarkts“, die dritte von den Apothekern auf dem Altmarkt und den „fondacai“[5], die letzte endlich von den Krämern gebildet. Die einfache Zusammenstellung zeigt die Veränderung, die vor sich gegangen: nicht nur sind die „Apotheker“ jetzt auf 2 „burse“ verteilt und geniefsen so nach der Technik der Florentiner Ämterbesetzung die doppelten Rechte[6]; sondern man hat auch aus dem ehemaligen membrum der Apotheker die Maler, aus dem der Krämer die Goldschläger und Kassenmacher abgetrennt und sie den Ärzten an die Seite gesetzt, wo sie allein schon durch ihre Zahl ein drückendes Übergewicht entfalten mufsten. An die Stelle der 6 früheren Konsuln waren 7 getreten, wobei es zweifelhaft bleiben mufs, in welcher Weise sich diese auf die 4 Wahlabteilungen verteilen[7].

Eine neue Reform erfolgt dann im Dezember 1378: die Konsuln der Zunft übertragen den „Otto della guardia“ die Vollmacht „Ämter und Ehrenstellen gerechter als bisher nach

---

[1] Vgl. darüber unten S. 84 ff.

[2] Med. e Spez. II fol 106.

[3] Nach ausführlichen Bestimmungen über die Wahl der Konsuln und Ratsleute ibid. fol. 84 ff.

[4] Von dieser Änderung erhalten wir allerdings keine direkte Mitteilung, können sie aber erschliefsen aus dem Wortlaut der Bestimmungen, durch die die neue Änderung des Jahres 1378 eingeleitet wird.

[5] Etwa: „Besitzer von Warenlagern.“ Sie gehören in ihrer Masse zu der arte di Por. San Maria.

[6] Wobei allerdings zu bedenken, dafs die scruttinia, die gewisse allgemeine Grundbedingungen der Wählbarkeit nicht aufser Acht lassen durften, innerhalb der einzelnen membra einer sehr verschiedenen Anzahl von Mitgliedern das passive Wahlrecht verleihen konnten.

[7] Dem Berufe nach gehörten von den Konsuln die im Jahre 1378 den „otto di guardia“ die balia reformandi übertrugen 3 den speziali, 2 den merciai, 1 den dipintori und 1 den medici an.

[redacted]

dem Range der Gewerbe“ zu verteilen[1]. Daraufhin wird zunächst die alte Sechszahl der Konsuln wiederhergestellt und die 4 „burse“ wieder in 3 zusammengezogen, in der Weise, dafs man aus den beiden ersten der oben genannten „Börsen“ jetzt eine machte, und nun zu den genannten Gewerben auch noch etwa die Hälfte aller Apotheker den Ärzten in ihre Wahlabteilung hineinzwängte. — Bei der Anfertigung der scruttinia sollen in jeden Wahlbeutel die gleiche Anzahl Namen eingefüllt werden und — ähnlich, wie wir es oben in der Zunft der Trödler sahen — ein nachträglicher Ausgleich erlaubt sein. Die erste dieser „Abteilungen“ aber, die jetzt die verschiedenartigsten Berufe nebeneinander umfafste, wird ihrerseits wieder in 3 „membra“ zerlegt, deren erstes die Ärzte, deren zweites die Apotheker, deren drittes die anderen in der Abteilung vertretenen Gewerbe bilden sollen. In jedem der 3 Teilbeutel soll nach Anfertigung des Scruttiniums wenigstens der vierte Teil der in dem ganzen Beutel vorhandenen Namen enthalten sein[2].

Man glaubt es den komplizierten, gewundenen Bestimmungen anzumerken, welche Anstrengungen es kostete, das

---

[1] Med. c. Spez. II 100 ff.: che gli onori e doni della detta arte egualmente secondo il grado de' detti artefici meglio che si può si distribuiscano e aguagliansi.

[2] Indessen ist diese Änderung in der Verteilung der Rechte diesmal nicht vor sich gegangen, ohne dafs die thatsächlichen Verhältnisse, die ihre Unterlage bilden sollten, sich ihr einigermafsen angepafst hätten: im Anschlufs an den Erlafs vollziehen sich Schiebungen zwischen den einzelnen Zunftabteilungen, durch die einigermafsen das gestörte Gleichgewicht der Kräfte wieder hergestellt wird. Aus der bursa I lassen sich 30 medici und 52 speziali in die bursa II, aus dieser 1 medicus und 7 speziali in die bursa I überschreiben, — so dafs thatsächlich die medici doch immer noch etwas mehr Einflufs entfalten konnten, als ihnen rechtlich zugestanden war. — Als Beispiel für die jetzt geschaffenen Zustände gebe ich die Resultate zweier scruttinia, wie sie uns in den Akten der mercanzia erhalten sind. Es erhielten am 17. August 1379 (Merc. 197) das passive Wahlrecht:

9 de membro medicorum, 12 de membro speziariorum fori veteris, 7 de membro pictorum .	28 für die bursa I,
49 de membro fundacariorum et speziariorum fori veteris . . . . 13 de membro fundacariorum et speziariorum fori novi	62 für die bursa II,
37 de membro merciariorum	37 für die bursa III,
	Summa 127.

Am 14. April 1382 (Merc. 202):

5 medici, 14 speziali, 9 dipintori, 1 miniatore, 1 ingenuino (?), 3 forzernai, 1 battiloro, 5 barbieri	45 für die bursa I,
51 de membro fundacariorum etc.	51 für die bursa II,
4 ohne Berufsbezeichnung, 22 merciarii, 6 sellarii, 5 borsarii, 2 fiascarii, 3 guainarii, 1 cartolarius	43 für die bursa III.
	Summa 139.

Gleichgewicht der Kräfte innerhalb der Zunft zu sichern, eine Verteilung der Rechte nach der thatsächlichen socialen Macht herbeizuführen, wie sie allein die Grundlage einer ruhigen inneren Entwicklung bilden konnte. Der Ciompiaufstand hatte auch im Innenleben dieser Zunft, die direkt an ihm kaum beteiligt war, deutliche Spuren zurückgelassen: die speziali, und vor allem die merciai, hatten eine neue Stärkung zu Ungunsten der medici erfahren, die demokratischen Elemente über die aristokratischen gesiegt. Die Medici, die 1349 noch auf den dritten Teil aller Ämter in der Zunft Anspruch hatten, waren jetzt gesetzlich auf den neunten Teil beschränkt; in Wirklichkeit zeigen uns die Listen der Wahlberechtigten, dafs kaum der fünfzehnte bis dreifsigste Teil derer, die zu den Ämtern zugelassen waren, ihrem Stande angehörten. Ob der reaktionäre Schlufs des „demokratischen“ Jahrhunderts auch ihnen wieder eine Stärkung ihrer Stellung brachte, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen, da die Statuten nichts davon berichten; doch dürfen wir wohl, entsprechend den Vorgängen in den anderen Zünften, wo wir klarer zu blicken vermögen, es a priori für wahrscheinlich halten.

13. **Die Zünfte der Textilindustrie** (Arte di Seta [Por. S. Maria] Calimala und Lana).

a. Einleitung.

Bevor ich das Bereich der letzten, mächtigsten und gröfsten Florentiner Zünfte betrete, habe ich einige Bemerkungen über den — gegenüber den bisher betrachteten — veränderten ökonomischen Unterbau derselben und die dadurch bedingte wesentlich modifizierte Struktur zu machen.

Alle die Zünfte, die bisher geschildert wurden, setzten sich, bei aller Differenzierung im einzelnen, im wesentlichen aus social auf gleicher Stufe stehenden Elementen zusammen. In der grofsen Masse bestehen diese meist aus Personen, die teils selbstgefertigte, teils von andern gekaufte Waren an einen lokalen Kundenkreis im einzelnen verkaufen; soweit sie Handwerker sind, mit eignen Werkzeugen eigne Rohstoffe verarbeiten, soweit sie Warenverkäufer mit eignem Kapital, auf eigne Rechnung ihre Geschäfte betreiben. Alle stehen sie auf der Produktionsstufe des mittelalterlichen Kleinbetriebs, der Kundenproduktion oder der Produktion für den lokalen, leicht zu überschauenden Bedarf; sie arbeiten mit Gesellen und Lehrlingen, die nach bestimmter Zeit zur Meisterschaft aufrücken; von einem Klassengegensatz, einer Unterdrückung oder Ausbeutung der einen durch die anderen ist nirgends etwas zu merken. Und dem entsprechend zeigt ihre Organisation in

der Zunftverfassung der Stadt, wenn ich so sagen darf, nur quantitative, keine qualitativen Differenzen: eine in mäfsigen Grenzen sich bewegende, der socialen Geltung und Macht im einzelnen angepafste, mit deren Wandlung sich abwandelnde Abstufung ihrer Rechte. — In den „membra“ als untersten genossenschaftlichen Zellen des Verfassungsbaues zusammengefafst, bilden sie fast alle organische Bestandteile der Zünfte; nur in vereinzelten Fällen sind sie der gewerbepolizeilichen Aufsicht der Zunft unterstellt, ohne eigentlich zu ihr zu gehören und an ihren Rechten teil zu haben; fast nie aber ist bei ihnen dies der Ausdruck eines persönlichen, wirtschaftlichen oder socialen Abhängigkeitsverhältnisses dieser benachteiligten Elemente von anderen über ihnen stehenden Klassen gewesen [1].

Von dieser Form der Organisation ist die Struktur der drei Zünfte, welche die den Formen des Handwerks längst entwachsene Textilindustrie der Stadt repräsentieren, der Zünfte der lana, der calimala und — teilweise auch — der seta, essentiell verschieden [2]. — Dafür kommen im wesentlichen zwei Momente in Betracht. Im Gegensatz zu dem, nur den lokalen Bedarf befriedigenden, seinen Bedürfnissen angepafsten Handwerk und Detailverkauf hatte sich vor allem die Florentiner Tuchproduktion (arte di lana) und die Appretierung und Verfeinerung rohgefertigter französischer Tücher (arte di calimala) schon im Laufe des 13. Jahrhunderts den Weltmarkt erobert; die Fabrikation von Seidenwaren folgte ihr im 14. und 15. nach, um später, nach dem Verfall der Wollentuchindustrie, ihre Stelle einzunehmen [3]. War so das wesentliche Element dieser Industrie der Export geworden, ein Export, dem die ganze damals bekannte Welt offen stand, so war die notwendige Folge dieser Entwicklung gewesen, dafs dem Kaufmann, der allein imstande war, die Konjunkturen des Welthandels zu überblicken [4], die führende Rolle in der Produktion dieser Gewerbe zugefallen war [5]; dafs zugleich in den Händen

---

[1] Über eine Ausnahme s. oben S. 42.

[2] Auf eine genauere Begründung dieser ökonomischen Verschiedenheit kann hier — der Aufgabe entsprechend — nicht eingegangen werden; es genügt, wenn sie so weit geschildert wird, als es für das Verständnis der Unterschiede in der inneren Organisation beider Zunftklassen nötig ist.

[3] Darüber vgl. man immer noch das treffliche Werk Pagninis: Della decima etc. Peruzzi, Perrens u. a. haben im wesentlichen nur seine Ergebnisse wiederholt.

[4] In welch hervorragender Weise dies den Florentiner Kaufleuten des 14. Jahrhunderts gelungen ist, das zeigen am besten die von Pagnini veröffentlichten Handelscodices von Balducci-Pegolotti und da Uzzano.

[5] Darüber ausführlicher an anderer Stelle; für die analoge Entwicklung der Venetianer Seidenindustrie vgl. die trefflichen Bemerkungen bei Broglio d' Ajano: Die Venetianische Seidenindustrie, an mehreren Stellen.

[redacted]

der Kaufleute alles Kapital sich zu stauen, zu konzentrieren drängte, während die Arbeiter, alles Kapitals entblöfst, in hausindustrieller Betriebsform fremde Rohstoffe meist mit fremden Werkzeugen auf Rechnung des kaufmännischen Unternehmers bearbeiteten. Hier hatte sich also um die Zeit, da unsere Untersuchung einsetzt, zur Zeit der Abfassung der ersten Zunftstatuten, ein ökonomischer und socialer Klassengegensatz innerhalb der verschiedenen an der Herstellung und dem Vertrieb eines Produkts beteiligten Elemente herausgebildet, der auch in der Organisation der aus ihnen gebildeten Zünfte notwendigerweise seinen Ausdruck finden mufste.

Das charakteristische für die Florentiner Verhältnisse ist nun — und darin besteht das zweite treibende Moment jener Entwicklung —, dafs es den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitern, trotz vereinzelter immer in revolutionären Formen sich bewegender Versuche[1] auf die Dauer nicht gelungen ist zu eigner genossenschaftlicher Organisation, zur Zunftbildung und Selbstverwaltung sich emporzuarbeiten[2]. Schon hatte, als die Florentiner Zünfte sich feste Formen zu geben begannen und zu den Fundamenten der ganzen politischen Ordnung wurden, das in den Händen der kaufmännischen Verleger konzentrierte Grofskapital Kraft genug, jeden Versuch dazu im Keime zu ersticken[3]. So wurde die grofse Masse der in der Hausindustrie beschäftigten Bevölkerung an die Stelle von „Sottoposti" heruntergedrückt; ohne eigentlich zum Zunftganzen zu gehören, ohne membra, d. h. organische Teile desselben zu bilden, unterstehen sie der obrigkeitlichen Kontrolle ihrer — korporativ organisierten — Arbeitgeber, am erfolgreichen Widerstand gegen diese durch ihre Armut, den Mangel an Besitz eigner Rohstoffe und Werkzeuge, endlich durch das strikte Vereinsverbot gehindert. In allen drei Zünften bringt das Jahr 1378 in mancher Hinsicht eine vorübergehende, in andrer eine dauernde Besserung ihrer rechtlichen Stellung; thatsächlich allerdings sind die Errungenschaften der Revolution bald genug wieder verloren gegangen.

Dieser Parallelismus in der Entwicklung der drei Zünfte aber gestattet es, dieselbe nur an der Stelle zu betrachten, wo

---

[1] Vgl. darüber unten S. 80 ff.

[2] Wo man „Zünfte" der Färber, der Wollschläger u. s. w. zu finden glaubte, beruht das — von den noch zu schildernden Versuchen abgesehen —, auf einem Mifsverständnis; in allen diesen Fällen handelt es sich nur um kirchliche oder wohlthätige Bruderschaften, Spitalgenossenschaften etc.; dagegen findet sich das Versammlungsverbot in den 3 Zunftstatuten ausdrücklich ausgesprochen.

[3] Im ganzen ist gerade dies Moment, das auch für die politische Geschichte nicht ohne Bedeutung, bis jetzt zu wenig beachtet worden. Florenz unterscheidet sich dadurch von den meisten Städten Italiens und der anderen Länder, in denen die Weberei zur Blüte gelangte. Darüber an anderem Ort.

sie ihren typischen Ausdruck gefunden hat, wo zugleich ein reichlicher fliefsendes Material uns tieferen Einblick getattet: in der Wollenzunft, die im 14. Jahrhundert wenigstens den beiden Schwesterzünften weit überlegen war. Die „Zunft vom Marienthore“, in der die Seidenindustrie nur ein membrum bildet, ist wegen ihrer reichen gewerblichen Gliederung und den mannigfachen inneren Veränderungen, die sie im Laufe des 14. Jahrhunderts durchgemacht hat, für unsere Zwecke von Interesse; die Calimalazunft dagegen, die in der socialen Zusammensetzung nur ein Abbild der Wollenzunft ist, in gewerblicher Hinsicht nur einen einzigen, eng umschriebenen Industriezweig umschliefst, kann von selbst aus der Betrachtung ausscheiden[1].

b. Arte di Por. San Maria (später auch di seta).

Zunft vom Marienthor (später auch Seidenzunft).

Die fleifsigen, für die Florentiner Geschichte so ungemein nützlichen Notizensammlungen, die der grofse Florentiner Antiquar Vincenzo Borghini gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich anlegte, und die uns unter den Manuskripten der Bibliotheca Magliabecchiana erhalten sind, enthalten zum Jahre 1288 die Bemerkung, dafs damals durch den Schiedsspruch eines gewissen M. Lapo Salterelli ein Streit zwischen der Zunft vom Marienthore auf der einen, der Seidenzunft auf der anderen entschieden worden sei[2]. Von dem gleichen Streite berichten uns auch die „Provisionen des grofsen Rats“ zum 5. August 1288: danach soll der „capitaneus populi“ dafür Sorge tragen, dafs durch mit beiden Zünften befreundete Schiedsleute die Eintracht zwischen den hadernden Genossen wieder hergestellt werde[3]; in welcher Weise dies Ziel erreicht wurde, davon wird uns nichts berichtet.

---

[1] Gerade über sie sind wir relativ am besten unterrichtet, da zwei ihrer Statuten, das erste von Filippi, das 4. mit späteren Zusätzen von Emiliani-Giudici publiziert sind, und Perrens seine allerdings von Fehlern wimmelnde und nur mit grofser Vorsicht zu benutzende Schilderung des Florentiner Zunftwesens fast ganz auf die Calimala-Statuten aufbaut (Hist. de Florence livre VII, cap. 1).

[2] Magliabecchiana Cl. 25 Nr. 45 Fol. 18: In questi consigli .... arringava uno o due o tre o quatro ...., e a. 93 furono 10, che erano sopra il rifare l'estimo etc. .... et in quello particolarmente arringò M. Lapo Salterelli, Iudice tra lite fra consoli e arte di Mercatori di Porta S. Maria da una parte e i Consoli e l'arte della Seta dall' altra . . .

[3] Prov. I 94: Vor den capitudines der 12 artes maiores, dem defensor artium, dem capitaneus populi und den Prioren: exposta et lecta questione, differentia et lite vertente inter consules et homines Mercatorum Porte S. Marie ex una parte et consules et Artem et homi-

Soviel aber steht jedenfalls mit Sicherheit fest: im Jahre 1288 waren beide Zünfte noch durch kein äufseres Band zusammengehalten, sondern bildeten zwei getrennte, mit einander hadernde Verwaltungseinheiten[1]. Im Jahre 1334, zur Zeit des ersten uns erhaltenen Zunftstatuts, dagegen sind sie zu einer Zunft verschmolzen, wenn auch die Vereinigung einstweilen noch eine ziemlich lockere, den beiden „membra" — als solche erscheinen sie jetzt — eine relative Selbstständigkeit gelassen ist. Es ist die Frage, ob wir die Zeit, in der jener Verschmelzungsprozefs vor sich gegangen ist, des näheren werden bestimmen können.

Leider ist uns von früheren Statuten der Zunft, die zweifellos existiert haben, im Florentiner Archiv keine Spur mehr erhalten[2]. Um so dankbarer dürfen wir sein, dafs gerade hier die auf uns gelangten Zunftmatrikeln in eine Zeit hinaufreichen, aus der uns sonst über das innere Leben der Florentiner Zünfte überhaupt noch nichts berichtet wird. Wegen dieses hohen Alters aber haben die Matrikeln, im Gegensatz zu denen der andern Zünfte, die von der Forschung überhaupt noch nicht beachtet wurden, frühzeitig Aufmerksamkeit und Interesse erregt. Pagnini[3] hat auf sie aufmerksam gemacht; Ildefonso di San Luigi einen Teil derselben in seinen Delizie degli Eruditi[4] ediert, und seitdem sind sie noch zweimal von Gargiolli[5] und Santini[6] gedruckt worden. An einer eingehenden Untersuchung dieses — bei der Dürftigkeit des für jene Zeit vorliegenden Quellenmaterials — immerhin beachtenswerten Dokuments hat es aber bisher gefehlt.

In Wirklichkeit handelt es sich nämlich nicht, wie man

---

nes Artis de Seta ex altra parte ac etiam lecto capitulo et constituto dni defensoris et capitanei posito sub rubrica de sedandis discordiis que inter artes orirentur....

[1] Pagnini: Della decima II 106 ff., Peruzzi, der jenem hier, wie überall blindlings folgt (Storia del commercio S. 86 ff.) und Perrens (I 195 ff.) hatten das übersehen. Dagegen hat Buonazia, der zuerst auf die Notiz Borghinis aufmerksam wurde (in der Nuova Antologia 13, 333), auf das richtige Verhältnis hingewiesen; die Verschmelzung beider Zünfte setzt er ohne nähere Angabe von Gründen in das Jahr 1308. Auch Villari (I due primi secoli della storia di Firenze I 284 Anm. 1) betont die ursprüngliche Verschiedenheit (wobei er die arte della seta etwas unklar „un ramo secondario e distinto dell Arte" nennt), setzt aber die Vereinigung beider fälschlich bereits an den Beginn des 13. Jahrhunderts. Falsch auch Davidsohn I, 793.

[2] Lastig l. c. erwähnt noch ein Statut aus dem Jahre 1317, das ich nicht habe finden können; doch nimmt er an, dafs auch dies nur eine Überarbeitung älterer Statuten habe sein können. In der That weist der § 43 des Status von 1334 auf solche ältere Statuten hin. Vgl. unten S. 64 Anm. 1.

[3] Della decuna II 106 f.

[4] Delizie degli Eruditi VIII.

[5] Gargiolli: L' arte della Seta.

[6] Documenti I 541—543.

[redacted]

wohl gemeint hat, um eine einheitliche Zunftmatrikel, auch nicht wie Pagnini annimmt, um zwei innerlich zusammenhängende Stücke — so zwar, dafs das eine die Lücke des andern nachträglich zu ergänzen bestimmt gewesen sei —, sondern um zwei ursprünglich getrennt geführte Zunftverzeichnisse, die später, als die beiden Zünfte zu einer Einheit verschmolzen waren, in ein Heft zusammengebunden wurden. Das eine, im Jahre 1289 angefertigte, giebt sich in den einleitenden Worten[1] deutlich als eine damals vorgenommene Zusammenstellung der Matrikeln der Zunft vom Marienthore seit dem Jahre 1225 zu erkennen; Protokollierungen der Neuaufgenommenen von Jahr zu Jahr wechseln mit in unregelmäfsigen Abständen sich folgenden Verzeichnissen aller zu einer bestimmten Zeit der Zunft angehörigen Mitglieder[2]. Ebenso deutlich charakterisiert sich das zweite als eine aus dem Jahre 1308 stammende aufserordentliche Zusammenstellung aller bis dahin in der Seidenzunft immatrikulierten Zunftgenossen[3].

Dafs die Neuausfertigung der ersten Matrikel mit dem Schiedsspruch des Jahres 1288 in innerem Zusammenhang steht, dürfte kaum in Zweifel zu ziehen sein. Die Thatsache, dafs die beiden Zünfte in einen Konflikt der Kompetenzen geraten waren, mochte es wohl nötig erscheinen lassen, den

---

[1] Hec est matricula seu memoriale omnium et singulorum magistrorum Artis mercatorum Porte Sancte Marie civitatis florentie repertorum in actis et per acta dicte Artis ipsi Arti teneri et iuratos esse constituto Artis eiusdem temporibus infrascriptis, facta et composita seu retracta ex ipsis actis tempore consulatus providorum virorum Doni de Barberino, Guidonis del Chiaro, Ser Guidi de Luco et Jacobi Jambollari consulum dicte Artis secundum formam capituli constituti dicte Artis loquentis de hac matricula facienda et ad hoc ut de predictis habeatur memoria et propria certitudo anno millesimo ducentesimo octagesimo nono ....

Anno millesimo ducentesimo vicesimo quinto. Tempore consulatus Clari f. Guidi, Arlotti de Ultrarno, Sinibaldi f. Bartoli, Caccialupi f. Caccie de Porta S. Marie, Cardinalis f. Marcovaldi de S. Cecilia, Doni Spinelli et Arrighi f. Rinuccini de la Pressa de Calcmala. Infrascripti iuraverunt ....

[2] Die Aufzeichnungen zum Jahre 1225 enthalten wahrscheinlich alle bis dahin Eingetretenen.

[3] Tempore consulatus Vanni Bruni et Benini Bonaquisti consulum et rectorum Artis et Universitatis de la Seta civitatis florentie existentibus consiliariis dicte Artis Mecti Beliocti, Priore Ser Bartoli et Vacci Belagotti reducti sunt in scriptis homines et magistri dicte Artis ad modum matricole secundum formam statutorum dicte Artis de mandato et voluntate ipsorum rectorum et consiliariorum dicte Artis sirici. Sumptum et exemplatum per me Marsoppum imperiali auctoritate iudicem ordinarium atque notarium domini Guidalotti Pintaccie de Signa sub anno .... millesimo trecentesimo octavo ex libro matricularum dicte Artis extraordinarie compilato incepto tunc in 1287.... ad hoc ut ipsorum hominum et magistrorum dicte Artis memoria de cetero habeatur et latius, clarius, ordinatius et distinctius reperiantur.

Geltungs- und Machtbereich jeder einzelnen durch eine Revision der Matrikeln genauer festzustellen und abzugrenzen. Was den Grund zur Zusammenstellung der Seidenzunft-Matrikeln im Jahre 1308 gab, darüber lassen sich nicht einmal Vermutungen äufsern.

Soweit sich aus diesem dürftigen Material Schlüsse auf die Entwicklung der beiden Zünfte ziehen lassen, so glaube ich, dafs aus der Zunft vom Marienthor, die im wesentlichen den Kleinhandel mit Tuch-, Strumpf- und sonstigen Wollenwaren umfafste, sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Seidenhändler zu eigner Zunftbildung losgelöst haben [1]. Je mehr aber der Handel mit Seidenzeugen an Bedeutung gewann — man denke an die Klagen Dantes über den überhandnehmenden Luxus der Florentiner Bürgerschaft —, um so eifersüchtiger mufste die ältere Zunft das Aufblühen der jüngeren Schwester betrachten, um so mehr mufste es ihr darum zu thun sein, sich auch ihrerseits das Recht auf den Betrieb des einträglichen Erwerbszweigs zu sichern. So kam es zu Kompetenzkonflikten, die nur vorübergehend durch einen Schied, der die beiderseitigen Ansprüche festlegte, beseitigt wurden. Als dann um 1315 die von Uguccione della Faggiola in Masse aus der geplünderten Stadt Lucca vertriebenen lucchesischen Seidenwirker nach Florenz wanderten und durch ihre vorgeschrittene, damals den Markt beherrschende Technik dem Florentiner Gewerbe einen neuen ungeahnten Aufschwung brachten, scheinen die Differenzen zwischen beiden Zünften definitiv durch die Verschmelzung (oder auch Wiedervereinigung) beider beigelegt worden zu sein [2]. Noch behalten beide eine relative Selbständigkeit; noch macht sich auch das Übergewicht der älteren Zunft in der Organisation des Zunftganzen deutlich geltend.

Dies ist der Zustand, wie er uns in den ersten uns erhaltenen Statuten vom Jahre 1334 entgegentritt. — Die Gewandschneider (ritagliatores) und Tuchverkäufer [3] erscheinen noch an erster Stelle, und ausdrücklich wird den vollberechtigten

---

[1] Vielleicht ist es daher kein Zufall, dafs wärend 1225 und 1231 6, 1240 sogar 7 Konsuln in den Matrikeln an der Spitze der Zunft erscheinen, nach 1247 (1249, 1254, 1256 etc.) immer nur 3 oder 4 genannt werden; auch 1288 noch ist es nicht anders, und erst nach der Neuvereinigung beider Zünfte erscheint im ersten Statut von 1334 die Sechszahl wieder hergestellt.

[2] Ein Zunftverzeichnis von 1321 enthält 584 Mitglieder. Vom Jahre 1321 an sind viele setaioli unter den Neueintretenden genannt.

[3] Das Warenverzeichnis der Zunft (Seta I fol. 10) ist sehr ausführlich und interessant. Erlaubt war den Mitgliedern derselben nicht nur der eigentliche Gewandschnitt, sondern auch der Verkauf (aber nicht die Fabrikation) ganzer Tücher (mit Ausnahme derer, die Monopol der Calimalazunft waren); daneben andrer Wollwaren (Hüte, Schürzen, Strümpfe, Bettdecken u. s. w.).

Mitgliedern der Zunft auch die Befugnis erteilt, das Seidengewerbe (ars sirici) zu treiben; in dem Kompetenzstreit zwischen den beiden Zünften hatte damals die ältere, an Zahl und Bedeutung wohl immer noch überlegene, über die Ansprüche der jüngeren gesiegt [1].

Die Bestimmungen über die Wahl der Konsuln und des Zunftrates, wie die über die Ernennung des hier wie in den andern Zünften der Tuchbereitung damals existierenden Exekutivbeamten geben uns ebensowenig einen Einblick in die innere Gliederung der Zunft wie diejenigen über das Eintrittsgeld der neu aufzunehmenden Mitglieder; und nur aus gelegentlichen Erwähnungen, nicht aus organischen Bestimmungen, können wir entnehmen, dafs eine solche thatsächlich vorhanden war. So erfahren wir bei der Aufnahme von fünf Bettdeckenhändlern in die Zunft, dafs diese nur unter der Bedingung Zutritt erhalten, dafs sie andre Waren, als die sie immer verkauft hätten, nicht in der Zunft verkaufen dürften [2]; wollen sie auch mit anderen Handel treiben, so müssen sie den Rest der (höheren) Matrikel nachzahlen. Auch in ihnen dürfen wir wohl eine Art Mitglieder zweiten Grades erkennen, wie sie sich in so vielen anderen Zünften finden; erst seit kurzem dem Zunftverbande eingegliedert, erringen sie sich erst allmählich volle Gleichberechtigung mit den älteren Mitgliedern desselben. — Eine ähnliche Stellung scheinen ursprünglich auch die Goldschmiede eingenommen zu haben. Ihnen hatte wohl ihre Bedeutung als hervorragendstes Luxusgewerbe und der Umstand, dafs sie teilweise dasselbe Rohmaterial verarbeiteten, das in den berühmtesten Erzeugnissen der Florentiner Seidenindustrie, den Brokaten, zur Verwendung kam, Eintritt in die gewerblich so ganz heterogene Zunft verschafft; wenigstens bestimmen die Paragraphen 9 und 10 des Statuts, dafs dieselben von jetzt an alle Rechte in der Zunft geniefsen sollen, auch für den Fall, dafs sie nicht die volle Matrikel gezahlt haben sollten [3].

---

[1] Arte di Seta I Fol. 9. Vgl. unten S. 67.

[2] Arte di Seta Matricole VI Fol. 53, quod ipsi non possint de arte praedicta exercere nisi in hac parte videlicet vendere copertoria, carpitos cultros et birida matrizia et zoannum, linum tintum et alias mercantias, quas ad presens consueti sunt vendere, et si de aliis rebus ad dictam artem spectantibus vendiderint seu exercuerint, teneantur complere et solvere usque in quantitatem in statuto dicte artis contenutam.

[3] Arte di Seta I 9. Quod omnes et singuli aurefices, qui veri erant Aurefices et exercebant artem Aurificum tempore quo ipsi iuraverunt Artem Porte S. Marie possint et debeant per Notarium huius artis scribi et poni in matricola huius Artis sicut alii Artefices dicte Artis non obstante, quod ipsi vel aliquis eorum non solverint Arti predicte quantitates pecunie in statuto supraposto contentas .... § 10 bestimmt, dafs sie ein „membrum precipuum“ der Zunft bilden und zu allen Ämtern und Ehrenstellen zugelassen werden sollen. Und so heifst

Die deutlichsten Spuren einer Sonderorganisation aber trägt das erst kürzlich in den Zunftverband aufgenommene „membrum Sirici“: es steht jetzt unter der Sonderleitung von 2 rectores, denen es verboten wird, die andern Mitglieder der Gesamtzunft am freien Verkauf seidner Tücher zu hindern; denn, heifst es „es sei ungerecht, dafs das Gröfsere dem Kleineren folge“ [1]. Hochmut der jüngeren Schwesterzunft gegenüber und Eifersucht auf dieselbe sprechen in gleicher Weise aus diesen Worten des Statuts: die klugen Kaufleute, die die Macht in der Zunft haben, suchen sich gegenüber den natürlichen Monopolbestrebungen des aufkommenden Seidengewerbes, auch ihrerseits das Recht auf den Betrieb desselben zu sichern. Noch sind die beiden nur lose miteinander verbunden, aber die fortschreitende ökonomische und politische Entwicklung haben mehr und mehr diesen Übergangszustand überwunden: je mehr das Seidengewerbe in die Höhe kam und die Eigenfabrikation seidner Gewebe — zunächst allerdings durchaus mit importiertem Rohmaterial — den Verkauf importierter fertiger Gewebe überwog, desto mehr nahm die Leitung und Überwachung der Manufaktur den ganzen Mann in Anspruch und schuf so von selbst eine arbeitsteilige Trennung zwischen beiden Berufszweigen, die dann in der schärferen Scheidung der „membra“, in ihrer monopolistischen Abgrenzung gegen einander ihren rechtlichen Ausdruck fand. Zugleich aber wurde auch das Seidengewerbe enger mit der Zunft verbunden, und bildete dann einen organischen Bestandteil derselben an Stelle des nur lose angegliederten Gewerks von 1334.

Was die Abstufung der Rechte innerhalb der Zunft betrifft, so können wir — soviel ich erkenne — hauptsächlich drei Kategorien unterscheiden. Einmal die vollberechtigten „artefices principales“ [2]; daneben als Mitglieder zweiten Ranges,

---

es auch in § 12: „Aurificum ars, que nobis iniuncta manet quodammodo tamquam membrum; er enthält besondere, meist auf die Gewerbetechnik und -polizei des Goldschmiedehandwerks bezügliche Bestimmungen. Der Ausdruck „tempore quo ipsi iuraverunt Artem Porte S. Marie“ deutet wohl darauf hin, dafs die Aufnahme des gesamten Handwerks in die Zunft vom Marienthor erst seit kurzer Zeit erfolgt sein kann.

[1] Ex eo quod Ars et ministerium Sirici membrum est dicte Artis mercatorum porte Sancte Marie et quia incongruum esset maius sequi, quod esset minus .... Statutum est quod quilibet, qui est vel in futuro erit de dicta Arte et societate mercatorum porte S. Marie volens exercere Artem sirici possit libere et expedite ipsam exercere absque solutione fienda pro introitu Artis vel alio quoquo modo directe vel indirecte Rectoribus artis sirici cum sufficiat et sufficere debeat, quod sint de arte Porte S. Marie.

[2] Dies geht aus der oben erwähnten Bestimmung des § 10 über die orefici hervor. Genauer werden diese ebenso wenig bestimmt, wie der Umfang ihrer Rechte.

die später in die Reihen der ersten Kategorie aufrücken: die Bettdecken- und Matratzenmacher, die Wams- und Waffenhändler; geschieden von den ersten weniger durch die verschiedene Betriebsform ihres Gewerbes, als durch geringeren Reichtum und mäfsigeren Umfang der einzelnen Geschäfte, zahlen sie wahrscheinlich geringeres Eintrittsgeld[1] und haben nur einen beschränkten Anspruch auf die Besetzung der Ämter[2]. Endlich als dritte Stufe diejenigen, denen die von den Mitgliedern der beiden ersten eingekauften Rohstoffe, die von ihnen verfertigten Halb- oder Ganzfabrikate zur weiteren Verarbeitung überantwortet werden: Färber, Schneider, Tuchglätter, Sticker; erst mit dem weiteren Aufblühen der Eigenfabrikation seidner Gewebe schliefsen sich ihnen die eigentlichen Seidenarbeiter an[3].

Endlich haben wir noch der Seidenfabrikanten aus Lucca zu gedenken, die innerhalb des Rahmens der Gesamtzunft eigner Konsuln, eigner Statuten und einer weitgehenden Selbstverwaltung sich erfreuen; nur müssen ihre Statuten von den Zunftkonsuln bestätigt und periodisch revidiert werden. Mit der Zeit scheinen auch sie diese Sonderorganisation eingebüfst zu haben[4].

Überschauen wir noch einmal alle diese Verhältnisse, so blicken wir hinein in ein buntes Gemenge der verschiedensten Gewerbe und Berufsarten, die kaum miteinander verwandt sind, von Rechten und Pflichten, die nach den verschiedensten Richtungen hin abgestuft, einen organischen Aufbau kaum erkennen lassen. Und ebensowenig sind die einzelnen arbeitsteilig geschiedenen Gewerbe nach mittelalterlicher Art in den engen Kreis ihres speciellen Arbeitszweiges eingezwängt und innerhalb desselben monopolistisch gesichert; vielmehr greifen sie — in dem Rahmen der politischen Zunft als Ganzem — mannigfach ineinander über; alle Grenzen sind noch verwischt und unklar.

Langsam und allmählich erst beginnen sich dann diese halb chaotischen Übergangszustände zu festeren Formen zu krystallisieren. Zunächst werden 1341 den „membra" der Goldschmiede und der Wamshändler je 2 Sitze von den 20 des Zunftrates fest zugewiesen[5]. Zugleich beginnen die einzelnen Zunftabteilungen selbst sich auszugestalten, sich festere

---

[1] Vgl. das oben S. 66 über die Stellung der Bettdeckenmacher gesagte.

[2] So soll von den 16 Ratsleuten immer je einer ein Bettdecken- und ein Wamshändler sein, dazu 2 Goldschmiede.

[3] S. u. S. 69.

[4] Pagnini II 107 spricht allerdings von einer compagnia dei Lucchesi, che in oggi si chiama tessitori, doch scheint es fraglich, inwieweit diese mit der alten Genossenschaft identisch sind; die Statuten erwähnen ihrer in späterer Zeit nicht mehr.

[5] Arte di Seta I 84.

Grenzen zu ziehen, anfangs noch vielfach schwankend, bis gegen Ende des Jahrhunderts einigermafsen das Gleichgewicht der in der Zunft vorhandenen wirtschaftlichen Einzelkräfte gefunden war. Zum Zwecke der Konsulwahl erscheint im Jahre 1345[1] die Zunft in 3 gleichberechtigte membra eingeteilt, denen ebensoviele Wahlbeutel (marsupia) und je 2 Konsuln entsprechen; das membrum sirici, das der ritagliatori, endlich das der farsettai, orefici, pennaioli e armanioli. Unter dem Einflusse der Pest hatte man dann im Jahre 1351 zum Zwecke der Wahl des Zunftrats vorübergehend die Goldschmiede mit den Seidenhändlern, die Gewandschneider mit den Strumpfwirkern — die jetzt zum erstenmal in der Zunft auftauchen — zu je einer Wahlabteilung vereinigt; kaum aber waren die Wirkungen der Krankheit einigermafsen überwunden, so wurde auch schon der Zustand von 1345 wieder hergestellt. Aber auch hier macht sich im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts mehr und mehr jene Entwicklung geltend, die wir in der Zunft der Ärzte und Apotheker bereits konstatieren konnten: ein unruhiges Hasten und Drängen der ärmeren, benachteiligten Schichten in der Zunft zu gröfseren formalen und materiellen Rechten; eine beständige Veränderung und Verschiebung in den Machtverhältnissen, eine immer wieder vorgenommene Umformung der Wahlbeutel, um die Rechte der einzelnen Wahlabteilungen ihrer relativen Stärke innerhalb des Zunftganzen anzupassen; bis der Aufstand der Ciompi den Höhepunkt dieses revolutionären Drängens bezeichnet, und nachdem langsam erst die hochgehenden Wogen der socialen Bewegung sich geglättet, mit dem Anfang des neuen Jahrhunderts ein Zustand verhältnismäfsiger Ausgeglichenheit und Stabilität erreicht wird. Mehr und mehr war auch die Zunft mit dem Aufblühen der Seidenfabrikation in Florenz, die schon vor den gewaltsamen Versuchen, im eignen Lande die Seidenraupe zu züchten und den wertvollen Rohstoff zu gewinnen, eine erste Blüte entfaltete[2], aus einer Vereinigung von Importeuren, Verkäufern, Zwischenhändlern und Handwerkern zu einer solchen geworden, in der das Element der kaufmännisch-industriellen Unternehmer eine bedeutsame Rolle spielte: und damit begann auch die Frage der Stellung der industriellen Heimarbeiter in der Zunft für diese von Bedeutung zu werden, wie sie es schon lange für die Wollenzunft geworden war.

---

[1] Arte di Seta I 88.

[2] Dafs Villani in seiner so überaus genauen und ausführlichen Statistik des Jahres 1338 der Seidenindustrie mit keinem Worte Erwähnung thut, kann als sicherer Beweis dafür gelten, dafs dieselbe damals im gewerblichen Leben der Stadt noch keine irgendwie bedeutende Rolle spielte. Pagnini (l. c. II 109), der von Anfang an die arte di seta mit der arte Por S. Marie identisch sein läfst, wundert sich natürlich von seinem Standpunkt aus mit Recht über das Schweigen des Schriftstellers.

Wir können diese Entwicklungen, die einen reichen Niederschlag in den Urkunden der Zunft gefunden haben, hier nur in ihren Hauptphasen verfolgen. — Das Emporkommen der Seidenindustrie zeigt sich schon 1351 in den neuen Artikeln, die den Seidenwebern aus Lucca gegeben werden[1].

Zu gleicher Zeit erhalten auch die florentinischen Seidenarbeiter ihre ersten ausführlichen Bestimmungen: sie werden der Zunft unterstellt, ohne in ihr immatrikuliert zu sein; ihre Einwandernng wird gefördert; strenge Gewerbepolizei und Aufsicht über die Technik soll für ein gutes, die Zunft ehrendes Fabrikat sorgen[2]. Die Schiebungen innerhalb der bestehenden membra beginnen aufs neue mit dem Jahre 1371[3], in welchem Jahre noch einmal die oben genannten 3 Wahlabteilungen des Jahres 1345 erwähnt werden; im Jahre 1378[4] dagegen, kurz vor Ausbruch der socialen Revolution treffen wir deren 5 an: nur die setaioli haben entsprechend ihrer bedeutenden ökonomischen Macht das Recht eines eignen membrum sich bewahrt; das dritte dagegen, das früher die ganze Masse der Gewerbe zweiten Grades umfafst hat, ist jetzt in der Weise zersprengt, dafs die Strumpfwirker — wie 1351 — mit den Gewandschneidern zu einem membrum vereint sind, die Goldschmiede, Wamsmacher, und Federhändler je ein neues für sich bilden; den Strumpfwirkern wird ausdrücklich der siebente Teil aller in der Zunft zu vergebenden Amtsstellen zugewiesen[5]. Aber der Ciompiaufstand selbst warf diese Neueinteilung schon wieder über den Haufen; nicht nur dafs die Wamshändler in die eine der im Sommer 1378 neugebildeten Zünfte[6], die Goldschmiede wenigstens z. T. zu den Riemern übertraten[7], auch ein Teil der Seidenarbeiter, be-

---

[1] Arte di Seta I Fol. 100. Sie heifsen hier „tutti i setaioli matricholati, i quali fanno tessere drappi del membro lucchese“, bilden also wahrscheinlich eine Unterabteilung oder eine Art Anhängsel des membrum sirici.

[2] Arte di Seta I Fol. 99: Von Bedeutung sind vor allem die Bestimmungen, die den Seidenarbeitern die Arbeit auf eigene Rechnung verbieten — ein Beweis, dafs die junge Industrie, die von der energischen kaufmännischen Bevölkerung aufgegriffen wurde, sich sofort den in den älteren Schwesterindustrien (lana und calimala) bestehenden Formen kapitalistischer Produktion anzupassen wufste und sich nicht erst langsam aus handwerksmäfsigem Betrieb heraus entwickelte. Den Zuzug scheint man besonders aus Venedig organisiert zu haben, das damals schon Lucca an Bedeutung überflügelt hatte; darauf deutet die Bestimmung, dafs Weber, die aus Venedig mit Hinterlassung von Schulden nach Florenz gekommen waren, dort abgeurteilt werden sollten und umgekehrt.

[3] Arte di Seta I Fol. 117.

[4] 1376 (ibidem I 125) werden noch die 3 membra erwähnt: setaioli, ritagliatores, fundacarii.

[5] Arte di Seta I Fol. 132 f.

[6] Vgl. darüber unten S. 83 f.

[7] Vgl. darüber oben S. 40.

sonders die Seidenweber, schlossen sich der zweiten jener revolutionären Zunftbildungen an, die neben ihnen noch die besser gestellten Hilfsarbeiter der Wollenzunft umfafste — ein deutliches Zeichen, dafs die Seidenweber noch nicht auf jene Stufe völliger proletarischer Armut herabgesunken waren, wie die Weber und Wollkämmer in der arte di lana, die in der dritten schon am 1. September des gleichen Jahres aufgelösten Zunft vereinigt waren [1]. — Der aufblühenden, in sich noch nicht wie die Wollenmanufaktur gefestigten Seidenindustrie drohte aus dieser Sezession grofse Gefahr: schritten alle Seidenarbeiter zu eigner Organisation, konnten sie dann von ihrer physisch-numerischen Überlegenheit den rechten Gebrauch machen, mufste man von Macht zu Macht mit Gleichberechtigten über die Bedingungen des Produktionsprozesses verhandeln, statt wie bisher in einseitig-autoritativer Satzung sie ihnen vorzuschreiben, so mochte den reichen kaufmännischen Verlegern wohl um die Zukunft ihrer Betriebe, und die Möglichkeit der Fortsetzung der bisherigen Produktionsweise und damit einer auf Ausbeutung billiger Arbeitskräfte beruhenden Exportindustrie bange werden. Um den weiteren Abfall der Seidenarbeiter und ihren Anschlufs an die neue Zunft zu verhindern [2], gewährt man den der alten Zunft treugebliebenen Arbeitern die Rechte, die man ihnen bisher versagt hatte [3]; und so finden wir unter den Konsuln, die für das erste Drittel des Jahres 1380 gewählt wurden, neben einem Seidenhändler, zwei Gewandschneidern, einem Goldschmied, und einem Strumpfhändler, auch je einen Seidenfärber und Seidensticker vertreten [4]. Und als dann nach dem ersten grofsen Siege der Reaktion 1382 die beiden Revolutionszünfte aufgelöst und ihre Mitglieder wieder denjenigen Zünften zugeteilt worden waren, aus denen sie im Jahre 1378 aus-

---

[1] Über diese Bildungen und das Schicksal der 3 im Jahre 1378 neugebildeten Zünfte soll weiter unten bei der Besprechung der Arte di lana ausführlicher die Rede sein. Vgl. auch oben S. 23.

[2] Der Vergleich mit ähnlichen Vorgängen der modernen Arbeiterbewegung liegt zu nahe, um näherer Ausführung zu bedürfen.

[3] Ich bemerke hier beiläufig, dafs auch hier der thatsächliche Zustand nicht immer mit dem Buchstaben des Gesetzes übereinstimmt. Nach den Matrikellisten wurden von 1327—1378 13 ricamatores, 8 tintores, ja sogar 3 tessitores in die Zunftlisten eingetragen, und hatten damit Anspruch auf alle Rechte. Das entscheidende war die Fähigkeit, die ziemlich hohe Matrikel aufzubringen.

[4] Merc. 199. Ein scruttinium vom 28. Juni 1380 (ibidem) giebt uns auch einen Einblick in die damalige Gliederung der Zunft: Es bilden die ritagliatores mit den setaioli das membrun setaiolorum, die aurifices mit den ricamatores, fundacarii, armanioli, pennaioli, bilanciari, tintores etc. das membrun fondacariorum, endlich die calzaioli das membrum calzaiolorum, so zwar, dafs die beiden ersten membra je 3, das dritte einen Konsul aus ihrer Mitte stellten. — Die Statuten berühren nichts von dieser Änderung.

[redacted]

geschieden waren, da mufste man wohl oder übel auch ihnen die gleichen Rechte gewähren: nur den farsettai hatte der Versuch, eine eigne Zunft zu bilden, eine Schmälerung ihrer Rechte gebracht: die Seidenfärber, -Sticker und -Weber sollen fortan mit den Wamsmachern eine fünfte Zunftabteilung bilden, einen achten Konsul stellen und überhaupt den achten Teil aller Ämter in der Zunft besetzen unter dem Namen eines „membrum banderariorum“ [1]. Mehr und mehr aber scheinen die Zugeständnisse, die dem fünften membrum der Zunft so gewährt waren, auf die eigentlichen „farsettai“ in demselben d. h. diejenigen, die Kaufleute und nicht Arbeiter waren, beschränkt worden zu sein. Bot doch der Ernennungsmodus der Beamten auf dem Wege des „Scruttinium“ den Konsuln und deren „Beigeordneten“ die Möglichkeit, in der Form der Abstimmung über jeden Einzelnen ganzen Klassen oder Berufen das ihnen rechtlich zukommende passive Wahlrecht thatsächlich vorzuenthalten. — An die Stelle des membrum banderariorum tritt wieder das der farsettai. Damit sind die letzten Errungenschaften der revolutionären Bewegung von 1378 der Arbeiterschaft verloren gegangen und ist im allgemeinen der Zustand wieder hergestellt, wie er sich kurz vor Ausbruch des Ciompiaufstands gestaltet hatte.

Eine sichere Abgrenzung der einzelnen Zunftglieder und -abteilungen war aber auch hiermit noch nicht erreicht; war doch das Statut durch die vielen im Laufe des 14. Jahrhunderts darin eingefügten Zusätze und Änderungen allmählich so unverständlich und in sich widerspruchsvoll geworden, dafs 1411 eine Neuredaktion derselben beschlossen ward [2], die dann aber nur zum kleineren Teil — besonders durch eine neue Fassung der Bestimmungen über Gewerbetechnik und -polizei — zur Ausführung kam. Von besonderem Interesse ist es nun, zu sehen, wie neben der bisher bestandenen Scheidung nach den verschiedenen Erwerbszweigen und nach der Stellung, die den Einzelnen im Produktionsprozefs zukam, sich nun auch noch eine solche nach der durchschnittlichen Gröfse des Kapitals und derjenigen des Einkommens geltend machte, das in den verschiedenen Berufen dem Einzelnen zu teil wurde, zugleich nach Form und Gröfse der durchschnittlichen Be-

---

[1] Arte di Seta I, Fol. 134 und 139. Diesen Zustand lernen wir auch aus den Reduktionen der als zu Konsuln wählbar qualifizierten Zunftmitglieder kennen, z. B. Merc. 202 (14. März 1383): Neben 36 de membro ritagliatorum, 31 de membro setaiolorum, 36 de membro fundacariorum (darunter 15 fundacarii, 12 aurifices, 2 pennaioli, 2 armanioli, 1 ottonarius, 1 ?) und 15 de membro calzaiolorum finden sich 13 de membro banderariorum (darunter 9 farsettai, 2 banderai, 2 ricamatores). Seit 1388 wieder membrum farsettariorum!

[2] Arte di Seta I Fol. 168—176; bereits 1374 (Seta I 122) war eine solche projektiert, die dann aber gar nicht in Angriff genommen wurde.

triebe, und nach der Stellung auf der plutokratischen Stufenleiter. Die neuen Bestimmungen über das Eintrittsgeld vom Jahre 1404[1] und über die Rechte der einzelnen membra vom Jahre 1422[2] lassen darüber keinen Zweifel. Darnach zerfallen die aktiven Mitglieder der Zunft jetzt in zwei grofse Klassen, die der membri maggiori und minori; zu den ersteren gehören die Seidenhändler (en gros), die Gewandschneider, die Inhaber von Warenlagern und die Gold- und Silberschmiede[3]; zu den letzteren die Zwirnhändler, Seidenhändler (en détail), [d. h. Nicht-Fabrikanten], Strumpfhändler, Messingschmiede, Wamshändler, Bettdecken- und Federnhändler, Trödler, Händler mit Baumwollwaren, Waffenhändler, Seidensticker, Waagenmacher, Seidenfärber und Bandhändler[4]: eine buntgemischte Gesellschaft, als deren gemeinsames Kennzeichen der Kleinbetrieb mit geringem oder gar keinem eignen Kapital gelten kann. Von Bedeutung scheinen mir nun bei dieser Neueinteilung zwei Thatsachen zu sein. Einmal die Nichterwähnung der Seidenweber, denen doch im Jahre 1382 dieselben Rechte zugesprochen worden waren, wie den Seidenstickern und -färbern, die aber von Anfang an infolge ihrer Armut und der Unmöglichkeit das Eintrittsgeld aufzubringen, davon kaum einen Gebrauch hatten machen können[5]. Dann aber, als zweites charakteristisches Moment, die Spaltung, die in der Seidenindustrie vor sich gegangen war: von den reichen kaufmännischen Verlegern, die in hausindustriellen Betrieben Seide spinnen und weben lassen und die Seidengewebe dann en gros verkaufen[6], haben sich die Kleinhändler mit Seidenzeugen losgelöst, die den Absatz an das kaufende Publikum besorgen; eine wirthschaftliche und zugleich sociale Scheidung, da die

---

[1] Arte di Seta I Fol. 161.

[2] Arte di Seta I Fol. 195.

[3] Setaioli (sc. ad grossum) ritagliatores, fundacarii, aurifices argentarii sive aurarii et de auro sive argento laborantes.

[4] refanioli, setaioli ad minutum sive ad taglium et non laborans et faciens laborare de drappis sirici, calzaioli, aurifices ottonarii, farsettarii, coltricciarii, pennaioli, rigattieri, bambagiarii, armanioli, ricamatores, bilanciarii, tintores sirici sive repis vel banderai.

[5] Eine Verordnung des Jahres 1431 (Seta I Fol. 215) bestimmt allerdings, dafs von den „cercatori" (einer Art gewerbepolizeilicher Revisions- und Spionagebeamten) je einer de membro di tessitori e orditori di drappi .... membro di tintori di seta .... membro de' filatori o torcitori di seta .... sein solle; doch kann hier nur von „membro" im Sinne von „Berufszweig" die Rede sein, da alle diese Berufe sicher keine organischen membra der Zunftverfassung bilden.

[6] Nach Zuccagni-Orlandini (Statistica della Toscana I 558 f.) und Cantini (Saggi storici di antichità toscane III 141) hätten die Setaioli maggiori ein Kapital von mindestens 12000 fl. besitzen müssen. Doch scheint mir dies erst eine Bestimmung aus weit späterer Zeit zu sein; der damalige Zustand der Industrie hätte solch hohes Betriebskapital wohl kaum gerechtfertigt. So auch Pöhlmann a. a. O. S. 45 Anm. 4.

[redacted]

erste Klasse jetzt zu der grofskaufmännischen Aristokratie, die zweite zum kleinbürgerlichen Mittelstand gerechnet werden mufs[1].

Die beiden auf diese Weise neugebildeten Klassen von Zunftmitgliedern werden nun auch in Rechten und Pflichten zum ersten Male scharf gegeneinander abgegrenzt. Vollberechtigte Zunftmitglieder sind nur die Angehörigen der ersten Klasse, die ihrerseits wieder in die 3 membra der setaioli, der ritagliatori und der fondacai ed orafi zerfällt; sie zahlen doppelte Matrikel, haben allein das Recht die Ämter zu besetzen — seit 1406 war die Zahl der Konsuln wieder von 8 auf 6 herabgesetzt worden — und geniefsen allein ein in engen Grenzen sich bewegendes Versammlungsrecht[2]. Von der Einteilung und Gliederung der zweiten Klasse erfahren wir nichts; da sie von allen Rechten ausgeschlossen waren, bildeten sie für die Zunftverfassung als ganzes eine grofse, homogene passive Masse.

Es sei mir gestattet, hier ausnahmsweise über die zeitlichen Grenzen hinaus, die dieser Arbeit gesteckt sind, abschliefsend einen Blick zu werfen auf die Neugestaltung, die der Zunft durch die grofse Reorganisation unter Cosimo II. zu teil ward; liegt doch der Höhepunkt der florentiner Seidenfabrikation erst zwischen der Mitte des 15. und der des 16. Jahrhunderts[3], und gelang es ihr doch damals wenigstens teilweise die Lücken auszufüllen, die der gänzliche Niedergang der Wollentuchindustrie im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der Stadt zurückzulassen drohte. In der Hauptsache wurde in all der Zeit an der Einteilung in membra maiora und minora

---

[1] In einer Bestimmung des Jahres 1429 (Arte di Seta I Fol. 210) werden dann allerdings einmal die setaioli grossi e minuti als ein membrum aufgeführt. Ob es sich hier um einen unklaren Ausdruck des Statuts handelt, oder ob die setaioli minuti damals wirklich den setaioli grossi gleichgestellt waren, vermag ich nicht zu sagen.

[2] Arte di Seta I Fol. 195 ff.: Da quinci innanzi non si possa ne si debba alcuno membro della detta arte di per se o separato cioè setaioli, ritagliatori, fondachai e orafi, o alcuno d' essi ne I merchatanti di detti membri ragunarsi ne fare alcuna congregazione insieme in alcuno luogo ne fare alcuno atto, partito, composizione o deliberazione tralloro se no nella presenza .... dell ufficio de' consoli della detta arte o delle due parti di loro .... I detti consoli e le due parti di loro possono ciaschuni ragunare il membro suo come vorranno nella casa della detta arte .... come usato per lo passato, delle quali congregazioni sieno tenuti maestri e matricolati de' membri maggiori predetti. E di membri minuti o d' alcuni d' essi non si possa venire o ragunarsi alcuno etiandio che fusse maestro o matriculato in niuno modo. Die membri maggiori hatten also ein gewisses Beratungsrecht unter Vorsitz ihrer Konsuln, das den membri minori fehlt. Zu diesen wurden auch nicht matriculati (wie die tessitores, filatores etc.) gerechnet.

[3] Sehr stolz heifst es in einer Verordnung von 1460 (Arte di seta I, Fol. 258). La seta è tanto cresciuta che ogni altra città del mondo avanza.

festgehalten, wie sie im Jahre 1404 stabiliert worden war: die membra maiora hatten sich, nach dem Statut von 1580[1], um einige neue Gewerbe vermehrt[2]; in der zweiten Gruppe, an deren Spitze wie im Jahre 1404 die setaioli minuti genannt sind, sind jetzt alle Klassen von Seidenarbeitern bis zum Weber und Spinner hinab aufgeführt[3], sodafs — nach der Zunftverfassung — zwischen Kleinhändler und Arbeiter kein Unterschied ist; beide sind in gleicher Weise zu passiver Rechtlosigkeit verurteilt. In den beiden membra erhält durch scharfe Grenzlinien jedes Gewerbe sein monopolistisch beherrschtes Feld zuerteilt; nur in wenigen genau bestimmten Ausnahmefällen wird ein Übergreifen auf das Gebiet des Nachbars gestattet. Die membri maggiori zahlen 100, die minori 50 l. Eintrittsgeld, ihre Angestellten eine nach dem Berufe abgestufte jährliche Taxe[4].

c. Wollenzunft (Arte di Lana).

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Stellung und Bedeutung zu schildern, die die Wollenzunft während ihrer Blütezeit durch mehr als zwei Jahrhunderte im Wirtschaftsleben der Stadt eingenommen hat[5]; auf ihren Leistungen beruht im wesentlichen — neben denen der grofsen Florentiner Banken — die ökonomische Gröfse der Stadt vor allem von der Mitte des 13. bis zu der des 15. Jahrhunderts; auf den Gang der inneren, oft auch der äufseren Politik übt sie bestimmenden Einflufs; mit ihrem Gelde zum grofsen Teil wird das wunderbarste Bauwerk klassischer Florentiner Kunst errichtet; 30000 Menschen sollen nach Villani durch sie ihr

---

[1] Arte di Seta III, IV und V. Auch gedruckt Firenze 1580 und bei Cantini, Legislaz. della Toscana X 133 ff.

[2] Es sind 1. Setaioli grossi, 2. Orefici e Banchieri chi tengono orerie, argenterie, gioie o altre cose attenenti all 'esercizio dell orefice, 3. Ritagliatori e Fondachai chi tengono panni a taglio non lavorati da loro siccome sin al presente è osservato, 4. Linaioli chi verranno tener mercanzie nominate nella rubrica del Ritaglio, 5. Battiloro, Tiratori, Vellettai.

[3] Es sind 1. Setaioli minuti, 2. Merciai per le cose sottoposte all' arte, 3. Calzaioli, 4. Sarti, 5. Ricamatori ed Accompitori (?) di drappi e panni, 6. Banderai, 7. Materassai, 8. Giubbonai, 9. Accavigliatori, 10. Pettinatori di Tracci, 11. Pettinagnoli, 12. Tintori di Seta e di Refe, 13. Filatoiai, 14. Tessitori, 15. Orditori, 16. Filatori, 17. Maestri di trarre seta.

[4] Die der setaioli grossi, e minuti, e ritagliatori 3 l., der orefici 2 l., der calzaioli und vellettai 1½ l., der merciai 1 l. Doch sind dies Minimalsummen, deren Erhöhung von Fall zu Fall im Belieben der Konsuln steht.

[5] Man vgl. darüber Pagnini l. c. II 80 ff.; Peruzzi l. c.; Manotti, Storia del lanificio in Toscana; Buonazia, L' arte della lana (Nuvia Antologia 13, 327—345).

[redacted]

Brot gefunden haben. Weifs man auch so gut wie nichts über ihre ersten Anfänge[1], so ist es doch bekannt, dafs sie den Grund zu ihrer Gröfse dem Beispiele der Humiliatenbrüderschaft verdankt, die im Jahre 1239 zuerst nach Florenz kam[2], durch eine Reihe ausgedehnter Privilegien an die Stadt gefesselt wurde, dort eine neue Technik der Tuchfabrikation heimisch machte, deren glückliche Erbschaft dann im Laufe des Jahrhunderts die bürgerliche Bevölkerung der Stadt antrat. Die Einzelheiten dieses Prozesses liegen ganz im Dunkeln; nur die Thätigkeit der Zunft in der politischen Entwicklung der Stadt, ihre Teilnahme an der Einsetzung der Priorenbehörde, an dem Erlafs der Ordnungen der Gerechtigkeit wird uns von Schriftstellern und Urkunden überliefert. Ihre Matrikeln setzen weit später ein, als die der Seidenzunft[3]; ihr erstes uns erhaltenes Statut ist erst im Jahre 1307 abgefafst.

So kompliziert und verworren die Untergliederung der gewerblich so bunt zusammengesetzten Zunft vom Marienthore sich gezeigt hat, so verhältnismäfsig einfach ist die ihrer damals noch gröfseren Schwesterzunft. Handelte es sich doch hier um die Organisation eines einzigen Produktionszweiges, allerdings eines solchen, der die regste, intensivste, wenn ich so sagen darf, modernste Arbeitsteilung aufweist[4]. Dort Seiden- und Tuchhändler, Goldschmiede und Waffenhändler durch ein politisch-konstitutionelles Band zu einer Einheit zusammengefügt; hier nur die Vertretung der Wollenverarbeitung, die die rohe Wolle (durch die zur Zunft gehörigen Wollhändler, lanivendoli), empfangen und sie durch alle Stadien des Produktionsprozesses bis zum fertigen Fabrikate weitergeben, während der Verteilungsprozefs, der Detailverkauf,

---

[1] Dafs die Zunft auch schon früher von ziemlicher Bedeutung gewesen sein mufs, beweisen die 7 Konsuln, die im Jahre 1212 an ihrer Spitze erscheinen (Urkunde bei Santini l. c. p. 376. Vgl. auch oben S. 10 f.).

[2] Über die Humiliaten, ihre Organisation und die Art ihrer Wollentuchfabrikation, vgl. Pagnini l. c.

[3] Im Jahre 1304.

[4] Im Sinne der durch Bücher eingeführten Nomenklatur des wirtschaftlichen Teilungsprozesses handelt es sich hier um moderne Arbeitszerlegung im Gegensatz zur mittelalterlichen Berufsteilung. Ist die Wolle einmal in den Besitz des lanaiolo, des grofsen Tuchherrn, übergegangen, so wechselt sie bis zur „Genufsreife“ nicht mehr den Eigentümer; von Hand zu Hand, von einem Stadium des Produktionsprozesses zum andern, wird sie immer nur im Auftrage des „publico maëstro“ weitergegeben. Eine Vereinigung mehrerer dieser Teilprozesse, ihre Ausübung durch die gleiche Person findet sich in Florenz im allgemeinen nicht; der Weber ist nur Weber, der Färber nur Färber etc. — Eine beschränkte Berufsteilung findet sich allerdings daneben, da auch die Hutfabrikanten (cappellarii) und Fellhändler (?) (bucciarii) mit zur Zunft gehören.

schon durch Vertreter einer andern Zunft vor sich geht[1]. Um so reicher entfaltet sich das sociale Leben in der Zunft; die Klassenkämpfe, die am heftigsten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Florenz zum Ausbruch kamen, haben sich nicht zum geringsten Teil im Rahmen der Wollenzunft abgespielt.

Das erste Statut — und auch die andern in rascher Aufeinanderfolge erlassenen[2] bis zur Zeit des Herzogs von Athen — lassen uns unter den die aktiven Zunftmitglieder umfassenden Berufszweigen zwei grofse Klassen unterscheiden, die als membra maiora und minora bezeichnet werden. Im ersten Statut tritt allerdings die Scheidung noch nicht mit voller Deutlichkeit hervor; nur in der Matrikel[3] und in der Steuerverfassung macht sie sich geltend; später läfst uns der Wortlaut der Statuten mit gröfserer Sicherheit die Kluft erkennen, die die „veri maestri publici“ von den halbberechtigten Klassen scheidet. In der Ämterverfassung stehen schon nach den Bestimmungen des ersten Statuts alle Ämter allein den grofsen Tuchherren offen, und unter diesen auch wieder nur denen, welche jährlich eine Fabrikation von wenigstens 100 fl. Wert aufweisen können[4] — charakteristisch für die durchaus plutokratische, von den andern Zünften abweichende Gestaltung der Zunftverfassung. Zu den niederen Ämtern, dem

---

[1] Die Scheidung, die in der Seidenindustrie (s. o. S. 73 f.) zu Beginn des 15. Jahrhunderts vor sich geht, ist hier am Anfang des 14. bereits vollendet. Die ritagliatores (Gewandschneider) haben sich von den Grofsfabrikanten losgelöst; gehören auch nicht zu deren Zunft, sondern zu der Arte Por. S. Marie, deren Hauptbestandteil sie ursprünglich bilden. Sie handeln mit einheimischem sowohl als importiertem Fabrikat.

[2] Wir besitzen solche aus den Jahren 1307 (I), cca. 1330 (II), 1333 (III und IV, letzteres mit Zusätzen bis 1337), 1338 (V, mit Zusätzen bis 1361), 1361 (VI, mit Zusätzen bis 1427), 1428 (VII, VIII und IX, Zusätze bis 1589).

[3] Nach dem ersten Statut gab es nur eine gemeinsame Matrikel (Arte di Lana I 1 § 49) in die die lanifices, stamanioli, lanivendoli, tintores, conciatores, affettatores et rimendatores eingetragen werden sollen. In den folgenden Statuten treten an deren Stelle zwei Matrikeln, so, dafs in die erste nur die lanifices, stamanioli und lanivendoli, in die zweite die tintores, affettatores, conciatores, tiratores, manganatores, sensales, cappellarii, gualcherarii, mensuratores, rimendatores eingetragen werden; das zweite Buch heifst liber matricularius membrorum suppositorum arti lane. Erhalten ist uns eine derartige Matrikel erst seit dem Ciompiaufstand und es ist die Frage, ob sie je vorher angefertigt wurde. In der ersten Matrikel werden lanifices und stamifices stets zusammen, die lanivendoli getrennt von ihnen aufgeführt, vgl. Arte di Lana IV, 1 § 13; V 1 § 29 und die Matrikeln XVIII. In der Steuerverfassung zeigt sich der Unterschied vor allem darin, dafs die Tuchfabrikanten nach der Anzahl der fabrizierten Tücher, gebührenartig, besteuert werden, den übrigen Gewerben eine Pauschalsumme von 200 l. als Steuer auferlegt wird (Arte di Lana I 4, § 15; III 1 § 30).

[4] Arte di Lana I und folgende 1, § 1.

[redacted]

Zunftrat[1], dem Schiedsgericht und der Statutenkommission sind auch die Mitglieder zweiten Grades zugelassen, so dafs in der letztgenannten z. B von den 12 zu besetzenden Stellen 8 den „maestri“, die 4 übrigen den lanivendoli, stamanioli, conciatores seu tintores, vagellarii, zufallen[2]. Von der grofsen Masse der hausindustriellen Arbeiterbevölkerung dagegen ist nur in den Paragraphen, die von der Gewerbepolizei handeln, nicht in denen über die Zunftverfassung die Rede; das ganze Proletariat der Zünfte, die Weber und Scherer, die Wollklopfer und Wollkämmer bilden eine völlig rechtlose Klasse, deren wirtschaftliche Abhängigkeit vom kaufmännischen Verleger in einer Reihe von Statuten bis ins kleinste geregelt wird, die aber aus ihrer privaten Existenz erst hervortreten, als die Revolution von 1378 sie zu den Waffen ruft[3].

Schon früher aber begann es sich unter jenen Mitgliedern zweiten Grades zu regen, die — obwohl nicht ganz ohne politische Rechte — dennoch ihre vollkommene durch die Zunftgesetze fixierte ökonomische Abhängigkeit von den Tuchfabrikanten drückend empfinden, in der Erweiterung jener Rechte das wirksamste Gegenmittel gegen jenen Druck erkennen mufsten. Unter diesen bildeten die Färber den wichtigsten Bestandteil, unter den Hilfsarbeitern der Zunft gleichsam eine Klasse für sich; verarbeiteten sie auch nicht eigne Rohstoffe, so waren vielfach doch Arbeitsinstrumente und Färbemittel ihr Eigentum; auf ihren Leistungen, der Güte und Zuverlässigkeit ihrer Arbeit, beruhte nicht zum wenigsten die grofse Wertschätzung, deren sich das Florentiner Fabrikat überall erfreute; gröfserer Vermögens- und Kapitalbesitz gehörte bei ihnen nicht eben zu den Seltenheiten[4]. Dennoch war ihnen diejenige Würde, die allein in der Zunft in allen Angelegenheiten den Ausschlag gab, das Konsulat, durch die Zunftsatzungen verschlossen; und so lange die Bedingungen des Arbeitsprozesses, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer meist nicht in freiem Vertrag, sondern durch einseitige Verordnung, durch polizeiliche Regelung festgestellt wurden, war ihnen jede Möglichkeit auf dieselben einzuwirken durch ihren Ausschlufs vom höchsten Magistrat der Zunft

---

[1] Arte di Lana I 1 § 2; V I § 7.

[2] Arte di Lana I 1 § 38; V I § 15.

[3] Eine eigenartige Stellung nimmt die „Zunft“ der Fell- und Lederhändler (?) (ars cerbollattariorum et bucciariorum) innerhalb des Zunftganzen ein. Sie müssen sich einer gewissen Selbständigkeit erfreut haben, da für sie Sonderbestimmungen erlassen werden und ihre Mitglieder ein Eintrittsgeld zahlen, das nicht der Gesamtzunft zufällt. (Lana I 4 § 9 und 10).

[4] Unter den deliberationes artis lanae sind uns mehrere Verträge erhalten, die die Zunft als Korporation mit verschiedenen Färbergesellschaften eingeht betr. die Errichtung von Magazinen für Färbemittel, z. B. Lana delib. 49, 57. Näheres darüber an anderer Stelle.

genommen. Zwei Wege gab es für sie diesem Zustande abzuhelfen: einen gemäfsigten, sich das Recht auf einen Anteil am Konsulat innerhalb der Zunft zu erringen, einen radikalen, aus derselben auszuscheiden, sich als eigne Zunft zu konstituieren und dann als festgefügte Organisation, als Macht gegen Macht in den Kampf um die Bedingungen des Produktionsprozesses einzutreten[1]. Die Tyrannis des von den Wogen der Volksgunst getragenen, auf das Proletariat sich stützenden Herzogs von Athen bot ihnen die Möglichkeit, diesen zweiten radikaleren Weg mit Erfolg zu betreten[2]. Auf eine am 23. November 1342 eingereichte Bittschrift hin[3], in der sie ihre Beschwerden gegen die Wollenzunft zusammenfassen und um die Gewährung der Rechte einer eignen Zunft ersuchen, werden die Färber, Laugen- und Seifenhändler, Krapphändler und -reiber (tintores, ceneraivoli, saponarii et vendentes seu maccinantes robbiam) unter Leitung von 3 Konsuln als eigne Zunft konstituiert und ausdrücklich von aller Jurisdiktion und Abhängigkeit von anderen Zünften befreit. — Aber mit dem Sturze des Herzogs oder kurz darauf hatte auch die Zunft der tintores ausgespielt. Bereits im Dezember

---

[1] Allerdings findet man bei einer Reihe von Florentiner Autoren die Behauptung, dafs die Färber in jener Zeit eine eigene Zunft gebildet hätten. Ganz abgesehen davon, dafs dann die Petition an den Herzog von Athen gar keinen Sinn hätte, hat man dafür auch nicht einen durchschlagenden Beweis erbringen können. Die Behauptung geht zurück auf Richa; Chiese fiorentine II 203; sie ist dann von Peruzzi l. c. S. 94; von Passerini: Storia degli Stabilimenti di Beneficenza di Firenze S. 99; u. a. nachgesprochen worden. Richa behauptet allerdings, dafs „quest' Arte essendo delle maggiori (!) ed abondando di richezze e di estimazione fioriva nel secolo 13 che non mai piu, und fügt hinzu Benincasa di Manno, der Grofsvater der Caterina von Siena, sei in der Zunft immatrikuliert gewesen; Beweise dafür hat er nicht gebracht. Passerini läfst die Arte dei Tintori gar an der Organisation der Arti maggiori im Jahre 1266 teilnehmen! Das einzige, was mit Sicherheit feststeht, ist, dafs die Università dei Tintori im Jahre 1280 Hospital und Kirche von San Onofrio auf dem Campo di San Salvi gründete (Passerini legt die Gründung fälschlich erst in das Jahr 1339), und von da an unterhielt; es ist aber klar, dafs es sich hier nur um eine kirchliche Brüderschaft handelt, wie wir sie auch bei anderen Gewerben finden, die sicher nie eine gewerbliche Zunft gebildet (z. B. den Wollschlägern, den deutschen Webern in Florenz, den deutschen Schustern in Florenz, Pisa und Lucca, die gemeinsam eine Brüderschaft bildeten u. s. w.) Damit soll nicht gesagt sein, dafs die tintores nicht vielleicht in früherer Zeit vor der politischen Organisation der Zünfte in einer eigenen gewerblichen Genossenschaft vereinigt gewesen sein konnten; nur wissen wir darüber nichts, und seit 1293 spätestens war diese sicher in der Arte della Lana aufgegangen.

[2] Zu dem folgenden vgl. Paoli: Il duca d' Atene im Giornale storico degli archivi toscani VI 206 ff.

[3] Prov. 32 92. Veröffentlicht bei Paoli l. c. p. 210 f.; auf den Inhalt dieser für die damalige Lage der arbeitenden Klasse sehr charakteristischen Beschwerdeschrift gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

1343[1] erscheinen die Färber wieder unter den „suppositi" der Wollenzunft; in einem stolzen Erlafs erklären die Konsuln, dafs, wer in irgend einem Zweige des Wollengewerbes thätig sei, auch der Jurisdiktion der Zunft unterstehen müsse, keine eignen Verfügungen treffen dürfe; um den Sprüchen ihrer Gerichte Geltung zu schaffen, rufen sie — obwohl über einen eignen Exekutivbeamten verfügend —, die Hilfe der Florentiner Staatsbehörden gegen die Widerspenstigen an[2]. Immerhin war für die tintores ihr revolutionärer Versuch nicht ganz ohne Wirkung geblieben: die grofsen Tuchherren hatten die Macht einer solchen Bewegung kennen und wohl auch fürchten gelernt und kamen nun wenigstens durch eine geringe Konzession den berechtigten Wünschen der Tuchfärber entgegen. — Schon am 1. Januar 1344 wird die Zahl der Konsuln in der Zunft von 8 auf 9 erhöht; möglich, dafs schon damals das hinzugekommene neunte Mitglied des Konsulnkollegs aus den Reihen der Wollfärber genommen wurde[3]; ausdrücklich wird am 1. Januar 1348 ein Konsul als tintor bezeichnet. Und als im Jahre 1347 die Wollenzunft einmal diese Neuerung zu umgehen sucht, da setzen die Färber einen Staatsbeschlufs durch, dafs auch in ihren Reihen durch die Konsuln der Zunft ein scruttinium für die neue Konsulwahl abgehalten werden soll[4]. Im Besitz dieses Rechts zeigt sie uns noch das Zunft-

---

[1] Lana 41 120. Schon am 27. November (ibid. p. 76) ernennt die Zunft eine Kommission, um ein Magazin von Färbemitteln einzurichten.

[2] Auch dieser Erlafs ist sehr bezeichnend. Arte di Lana V . . . . (Das Heft ist unnumeriert!) Statutum et ordinatum est, quod cum per artem lane et pannorum, que fit in civitate florentie multe familie, homines et persone substentantur . . . . et . . . . decens est quod omnes et singuli qui faciunt dictam artem . . . . sub dicta arte et consulibus respondent et consistunt, ita quod nullum membrum dicte artis, ut sunt tintores et conciatores, battitores ad arcum vel camatum, et tonditores boldronum et omnes qui exercent de ministerio dicte artis lane . . . . per se suum corpus aut collegium non audeant ordinare et ordinatum sit cassum . . . . ipso jure. Et potestas et regimen florentine civitatis ad requisitionem consulum vel castaldi artis lane cogere debeant quemlibet de dicta arte . . . . consulibus respondere . . . . Alle Sprüche und Verurteilungen der Konsuln sollen gültig sein . . . . non obstante quod non sit servatus Juris ordo et . . . . non obstante aliquo constituto communis Florentie. Salvo quod tiratores et omnes predictam artem facientes, qui dicerent se subesse dictis consulibus vel arti . . . possint eorum ministerium facere . . . non obstante aliquo capitulo communis vel artis." Dieser letzte Zusatz ist mir im Zusammenhang nicht recht verständlich geworden. Möglicherweise hatten die tiratores für sich unter der Tyrannis innerhalb der Zunft gewisse Sonderrechte errungen, die ihnen jetzt gewahrt werden.

[3] Dies geht hervor aus einer uns erhaltenen Konsulliste der Zunft (Arte di Lana 32). Die Zahl schwankt bis 1378 zwischen 8 und 9; als Begründung für die letztere Zahl wird 1370 (Lana 56, 11) einmal angegeben, dafs die Conventus Ultrarini und S. Martini weit mehr Mitglieder als die andern zählen und deshalb aus beiden abwechselnd ein 9. Konsul genommen werden solle.

[4] Prov. 36, 110. Die Ausführung des Ratsbeschlusses erfahren wir durch Lana, delib. 42, 64: Die Konsuln wählen 4 de membro tintorum, quod ipsi reducant . . . . omnes et singulos mercatores et artifices mem-

statut vom Jahre 1361 [1]: zwar ist die Zahl der Konsuln wieder auf 8 beschränkt, aber auf das Konsulat sowohl als auf die andern Ämter der Zunft haben die Grün- und Waidfärber ein verfassungsmäfsiges Recht; wer von ihnen beim scruttinium die nötige Zweidrittelmajorität erhalten hat, dessen Name wird ebenso wie der jedes gewählten Tuchherrn in einen der 4 Wahlbeutel eingefüllt [2].

Hatte so der Revolutionsversuch von 1343, wenn auch in seiner ersten radikaleren Form fehlgeschlagen, dennoch in seinen Folgen den Färbern eine geringe Verbesserung ihrer Lage in der Zunft gebracht, so hatten die ursprünglich auf gleicher Stufe mit jenen stehenden Mitglieder zweiter Klasse in keiner Weise ähnliche Errungenschaften für sich aufzuweisen. Das Statut von 1361 bietet in dieser Beziehung im wesentlichen nur eine Wiederholung der früher erlassenen Bestimmungen: ja es wird ihnen jetzt nicht einmal mehr wie früher die Zulassung zum Zunftrat und zu den andern niederen Beamtungen statutarisch garantiert. Da aber die Zusammensetzung desselben jetzt mit Hilfe des scruttinium, das heifst durch eine Kombination von Wahl und Auslosung erfolgt, und da die Auswahl der Qualifizierten (apti ad consilium) fast ganz in den Händen der Konsuln lag, da endlich im Konsulat die lanifices die erdrückende Mehrheit besafsen, so dürften die Aussichten der andern membra, im Zunftrat Sitz und Stimme zu erlangen, keine allzugrofsen gewesen sein [3]. Noch immer bestehen die beiden getrennten Matrikeln; nur diejenigen, welche in der ersten verzeichnet sind, dazu die tintores, haben Anspruch auf Zulassung zu allen Ämtern der Zunft [4].

Unterhalb dieser zweiten Klasse aber lebte die grofse Masse der niederen Handarbeiter ohne jedes aktive Zunftrecht und in völliger Abhängigkeit von den grofsen Tuchherren dahin. Wohl hatte es auch in ihren Reihen zu gären begonnen [5], auch war es zu Streik- und Aufstandsversuchen gekommen [6],

bri tintorum dicte Arti suppositorum .... sufficientes ad consulatum dicte artis. Die tintores geben dann 18 tintores erbis und 9 tintores guadi an; unter diesen 27 wird von den Konsuln das scruttinium abgehalten.

[1] Lana VI 1 § 1.

[2] Auch im Jahre 1361 nehmen die cappellarii eine Sonderstellung in der Zunft ein: ihre „ordinamenta“ sollen von den Konsuln approbiert werden, und nur die bestätigten sollen Geltung haben. Das Eintrittsgeld fällt jetzt an die Gesamtzunft (Lana VI, 1 § 32).

[3] Lana VI 1 § 11. In ähnlicher Weise wird das Amt der Operarii di Sa. Riparata, (der Dombaukommission), des Kämmerers u. s. w. besetzt.

[4] Ibid. VI 1 § 24.

[5] Die „scardassieri“ sollen vom Herzog von Athen ein „gonfalone“ erhalten haben, um das sie sich dann später beim Ciompiaufstand versammeln.

[6] Chronica di Donato Velluti p. 118. Am 24. März 1345 wird ein Wollkämmer mit seinen beiden Söhnen verhaftet: imperochè ....

aber einen Erfolg hatten sie sich bisher nicht zu erringen vermocht. Seitdem indessen die Episode des Herzogs von Athen, daran anschliefsend die Errungenschaften der Färber, sie die Kraft einer selbständigen Organisation hatten kennen lehren, seitdem dann die Folgen der grofsen Pest durch Minderung des Angebots an Arbeitskräften den Übriggebliebenen im Kampf um die Produktionsbedingungen eine bessere Stellung und damit ein gehobenes Selbstbewufstsein[1] gebracht hatten, war es in diesen untersten Schichten der Florentiner Bevölkerung nicht mehr zur Ruhe gekommen[2]. — Nicht umsonst erläfst das Statut von 1361 zum erstenmal ein strenges Verbot gegen alle coniurationes in der Zunft; jede Versammlung, an der über 10 Mitglieder teilnahmen, sollte ohne ausdrückliche Erlaubnis der Konsuln — und wodurch war diese wohl zu erlangen? — verboten sein[3]. Auch in den Reihen der Färber begann es sich wieder zu regen; an die Stelle einseitiger Gesetzgebung von seiten der Arbeitgeber war jetzt die Majorisierung ihres Konsuls durch seine 8 Kollegen von

volea fare una compagnia a Sa. Croce, e fare setta e ragunata cogli altri lavoranti di Firenze, cioè pettinatori e scardassieri. Als diese von der Verhaftung Kunde erhalten, incontanente veruno non lavorio e istettonsi e non voleano lavorare se 'l detto Cinto non riavessino e andaronne i detti lavoranti a' Priori pregando gli che 'l detto Cinto facessono ch' eglino il riavessino sano e lieto, e detti lavoranti tutta la terra misono a bollare, che sela sarebbono, se 'l detto Cinto non riavessino sano e lieto, e anche voleano essere meglio pagati. Ein ähnlicher Arbeiterkrawall folgte 1370 in Siena (Muratori script. rer. Ital. XV, 224).

[1] Die Zunft setzt am 19. Dezember 1348 (Lana delib. 42, 78) eine Kommission ein, die die Löhne, deren Festsetzung sonst meist dem Privatvertrage überlassen war, von Zunft wegen festsetzen soll: considerantes, quod factores, discipuli et laborantes in Arte lane et misteriis spectantibus ad dictam Artem .... petunt tam magna salaria et mercedes, quod per artifices et magistros dicte Artis non possit dicta Ars manteneri ex eo, quod damna non modica substinerent.

[2] Man lese darüber nur die Klagen der aristokratisch gesinnten Schriftsteller, z. B. Matteo Villani.

[3] Lana VI 1 § 9: Nulli membro huius artis aut alicui vel aliquibus arteficibus .... dicte artis aliquo modo .... liceat .... contra officium consulatus vel hanc artem vel artifices dicte artis aut contra eorum honorem iurisdictionem baliam potestatem sive auctoritatem .... facere aliquam doganam, posturam, iuramentum, coniurationem, statutum, cohadunationem et macchinamentum sub pena lbr. 200 .... pro qualibet cohadunatione et pro quolibet capitaneo, consule vel rettore... Qui capitaneus .... perpetuo sit vetitus ab arte et omni beneficio ac ministerio dicte artis .... Et pro observatione dicti statuti .... teneantur consules .... facere Jurare omnes et singulos stamaniolos et lanivendolos et iurare et satisdare ab omnibus et singulis tintoribus rimendatoribus manganatoribus sensalibus et omnibus aliis cuiuscumque membri dicte artis .... Die Erwähnung der capitanei etc. deutet deutlich darauf hin, dafs man eine Sektenbildung fürchtet und unterscheidet diese Bestimmung von dem sonst sich häufig findenden Verbot der monopolia etc.

den Tuchherren getreten; ihre ökonomische Lage hatte trotz des Erfolges von 1343 keine wesentliche Besserung erfahren. So haben sie es denn auch im Jahre 1370 mit einem gut organisierten Streik versucht, worauf die Tucher — in ganz moderner Weise — mit einer 10jährigen Sperre über alle diejenigen antworteten, die binnen einer bestimmten Frist die Arbeit nicht wieder aufnähmen[1]. — Es waren Vorboten des Sturms, der im Jahre 1378 zum Ausbruch kam.

Über den Ciompiaufstand, seine Ursachen, seinen äufseren Verlauf, seine Folgen und seine Bedeutung für die Entwicklung des gesamten, wirtschaftlichen, socialen und Verfassungslebens in Florenz habe ich an dieser Stelle nicht zu handeln. In den zahlreichen Abhandlungen und eingehenden Studien, die über ihn veröffentlicht worden sind, ist er von fast allen Seiten beleuchtet worden; von der Auffassung als rein socialer Revolution bis zu der eines reinen Parteienkampfes um die politische Macht, ohne Beimischung irgend eines Elementes von socialem Charakter, hat so ziemlich jede Ansicht ihre Vertreter gefunden; und neben solchen, die in der ganzen Bewegung nichts anderes als wüsten Strafsentumult erblicken, sind andere — besonders Franzosen — auf den Plan getreten, die in ihm schon ein Wetterleuchten der grofsen Revolution von 1789, oder eine Hauptetappe auf dem Wege des socialen Emancipationskampfes der arbeitenden Klasse finden zu müssen glauben[2]. Für uns wird es genügen, auf den Punkt hinzuweisen, der einerseits gerade für unser Thema von Bedeutung, andererseits von der ganzen bisherigen Forschung nur wenig berücksichtigt ist: die Einwirkung nämlich, die die Ereignisse des Sommers 1378 auf das innere Leben der Zünfte ausübten, die Veränderungen, die sie in der Gestaltung derselben her-

[1] Considerantes quod nonnulli tintores guadi propter insidias faciendas dicte arti de tinta guadi ad hoc ut carestia tinte guadi diveniat artificibus dicte artis cessaverunt et cessant dictam artem et misterium tinte guadi exercere sperantes habere ab arteficibus dicte artis si eos dictum misterium exercere contingeret habere (sic!) ea pretia que volent.... bestimmen die Konsuln: quod nullus tintor guadi, qui a 2 annis citra dictam artem et misterium tinte guadi fecit.... et ad presens ipsam artem et misterium tinte guadi non exercet... possit... hinc ad 10 annos.... tingere seu ad tingendum recipere pannos vel lanam alicuius vel cum aliquo artefice vel supposito dicte artis....

[2] Man findet die meisten dieser verschiedenen Auffassungen zusammengestelt bei Falletti-Fossati: Il tumulto dei Ciompi S. 5 ff. Später hat Corazzini einige wichtige neue Quellenschriften zur Geschichte jener Zeit entdeckt, die auch im folgenden vielfach benutzt sind. (Cronache e documenti, con notizie intorno alla vita di Michele di Lando.) Von den Franzosen, die sich mit besonderer Vorliebe mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, seien als die wichtigsten — aufser Perrens — nur Simonin: Une insurrection ouvrière à Florence en 1378; Quinet in Les révolutions d' Italie; Zeller in Les tribuns et les révolutions en Italie genannt.

vorriefen und die auch mit der Niederwerfung der revolutionären Volksbewegung keineswegs ihr Ende erreicht hatten.

Rekapitulieren wir kurz zur Orientierung die äufseren Ereignisse, auf die es hier ankommt. In die Bewegung, die im Juni ausbrach und sich zunächst nur gegen die immer mehr in eine Art Diktatur ausgeartete Macht der „Welfensekte" (parte guelfa) richtete, waren mehr und mehr die untersten Volksschichten hineingezogen worden, hatten das Übergewicht ihrer physischen Macht zu gebrauchen gelernt und nach dem geglückten Tumult vom 20. Juli sich der politischen Herrschaft in der Stadt bemächtigt. — Unter der klugen, energischen Leitung des ehemaligen Wollkämmers, späteren „Faktors" [1], Michele di Lando, gab sich die siegreiche Masse des popolo minuto dann in den letzten Tagen des Juli ihre Organisation als „dritter Stand" neben den höheren und niederen Zünften; gar manche Gewerbe wufsten sie aus den Reihen derselben zu sich hinüberzuziehen und in die neuen Ordnungen, die sie sich setzten, zu verflechten. Bei allem aber hatten die Wollarbeiter, die Sottoposti dell' arte di Lana, die eigentliche Führung [2]; in allen drei Zünften, die jetzt neu gebildet werden, sind sie vertreten. Ihre Hauptmasse, nach einem Bericht etwa 9000 Mann stark, bildete die unterste derselben, die Zunft der eigentlichen „Ciompi"; kein Zweifel, dafs sie wenigstens seit dem 20. Juli das eigentlich treibende Element der ganzen Bewegung waren [3]. Weit weniger

---

[1] Er führte in einer Manufaktur die Aufsicht über die Wollkämmer, als der Aufstand ausbrach.

[2] Sehr charakteristisch dafür ist eine Stelle bei Gino Capponi, einem Wortführer der herrschenden Klassen (Tumulto dei Ciompi S. 311 ff.): che gli scardassieri, i pettinatori, i vergheggiatori, i tintori, i conciatori, i cardaioli, i pettinagnoli, i lavatori e altri bomboni che sono sottoposti all' arte della lana non vi vogliono più essere sottoposti e non vogliono che l' Ufficiale s' intenda essere più per loro, nè con lui aveva a fare più nulla, imperciocchè dicono essere molto male trattati si dall' Ufficiale che per ogni piccola causa gli tormenta e si da maestri lanaioli che molto male gli pagano, che del lavorio che si viene 12 ne danno 8. Il perchè questi cotali dicono che vogliono consoli per loro e non vogliono avere a fare ne con lanaioli, ne con loro ufficiale e anche dicono che vogliono avere parte nel reggimento della città. Man vergleiche auch die von tiefem staatsmännischem Verständnis getragene Schilderung bei Macchiavelli: Istorie fiorent. Buch III 45 f.

[3] Vgl. vor allem Marchionne di Coppo Stefani (Delizie degli Eruditi XV 17–22), cioè Scardassieri, Pettinatori, Vergheggiatori, Lavatori, Purgatori e Rivenditori ed altri membri, e sollevarono.... costoro, e stimarono, che 'l martedi si levassero ad arme.... e domandassero di fare un 'Arte. Merkwürdigerweise werden in keinem Berichte die Wollweber genannt. Im Vordergrund stehen überall die scardassieri, die auch bei den Novellisten Boccaccio, Sacchetti immer als typische Vertreter der untersten Volksschichten genannt werden.

einheitlich und geschlossen waren die beiden anderen neuen Bildungen ausgefallen: in der einen derselben hatte man die technisch geschulten höherstehenden Arbeiter der Seiden- und Wollenzunft zusammengefafst, in der andern noch bunter Wamshändler, Schneider, Huthändler, Bandwirker, Netzemacher und Tuchglätter mit den — Barbieren zu einer Einheit verschmolzen; aus den verschiedensten alten Zünften hatten sich die Elemente losgetrennt, die hier von jetzt an gemeinsamem Gericht und einheitlicher Verwaltung unterstellt sein sollten[1].

Es waren Bildungen der Strafse, des Tumults, des Augenblicks; in ihrem Wesen durchaus dem Zwecke angepafst, den es zunächst zu erreichen galt, ohne Rücksicht auf dauernde Lebensfähigkeit, auf wirtschaftliche Zusammengehörigkeit, auf sociale Gemeinschaft. Bald kehrte sich die unterste derselben gegen die eignen Kampfgenossen; einen Staat im Staat wollten sie bilden[2], und durch den von ihnen selbst emporgehobenen Führer werden sie im Strafsenkampf des 29. bis 31. August niedergeworfen, ihre Korporation aufgelöst, sie selbst wieder in die Wollenzunft eingereiht. Von einer wirklichen Organisation ihrer Zunft kann während dieser kaum mehr als einmonatlichen Episode nicht die Rede gewesen sein; kein Dokument giebt uns von dem inneren Leben derselben Kunde.

Ein etwas längeres Dasein hatten die beiden andern neugebildeten Zünfte, die sich rechtzeitig von der Masse des Arbeiterproletariats getrennt hatten, um in seinen Sturz nicht mit verwickelt zu werden. Nach Wiederherstellung der Ordnung und nachdem eine Verfassungsrevision durch die neuen Prioren eingeleitet war, erhielten sie jetzt als 15. und 16. Zunft die offizielle Anerkennung als politisch berechtigte Korporationen; und der September brachte ihnen dann schon auf eine Petition hin die nähere Formulierung ihrer politischen Rechte[3]: für ewige Zeiten sollen sie den 21 Zünften beigesellt sein und gleiche Rechte mit diesen haben; ihre Mitglieder

[1] Die Berichte über die Zusammensetzung der beiden Zünfte weichen vielfach von einander ab. Ich folge den beiden einzigen urkundlichen Angaben darüber, die ich finden konnte (Arte di Seta I Fol. 330 u. Prov. 68, 24). 1. ars farsettariorum, cimatorum, sartorum, et barberiorum, retaviolorum, cappellariorum et banderariorum, 2. ars tintorum, cardatorum et facientium cardos, saponariorum, cardaiolorum, pettinagnolorum, tiratorum, rimendatorum et tessentium drappos et lavatorum. Damit vgl. man: Diario dello squittinatore ed. Corazzini p. 32 (das die Zahl der Mitglieder beider Zünfte auf 4000 angiebt), und March. di Coppo Stefani (Del. degli Eruditi XV 25).

[2] Vgl. darüber vor allem Falletti-Fossati l. c. p. 269 ff. Es kann kein Zweifel sein, dafs das Proletariat damals auf eine Tyrannis hinstrebte und dafs eben diese Tendenzen Anlafs zu seinem Sturze boten.

[3] Provisio vom 22. September 1378 (Prov. 68, 24 ff.) Vgl. auch G. Capponi, Storia di Firenze I 599.

sollen von jedem Anspruch andrer Zünfte frei sein; nur aus den Reihen des am 1. September unterdrückten „popolo minuto“ dürfen sie niemandem Aufnahme gewähren.

Auch über die innnere Organisation der beiden werden wir genau unterrichtet: bei ihrer buntgewürfelten gewerblichen Zusammensetzung war hier eine Unterteilung in membra von vornherein vorgeschrieben. Von den 6 Konsuln in der Zunft der „farsettai“ sollen das eine Mal je zwei von diesen und den Tuchglättern, je einer von den Schneidern und den Barbieren genommen werden; das nächste Mal je zwei von diesen, einer von jenen. Noch umständlicher war das Wahlgeschäft in der Färberzunft: nicht weniger als 12 Konsuln — eine von keiner andern Zunft erreichte Zahl — werden ihnen zugestanden; von diesen sollen 4 von den Färbern der verschiedenen Gattungen, 3 aus der Abteilung der Seifenhändler und Kämmer, 2 aus der der Kammmacher, je einer aus der der Wollzieher und Tuchflicker, der der Seidenweber und der der Wäscher schmutziger Wolle genommen werden[1].

Vor allem die Färberzunft wufste nun ihre neuerrungenen politischen Rechte in einer Weise auszunutzen, die den Tuchern den Wert einer festen Organisation im Kampf um die Bedingungen des Arbeitsmarkts bald genug zu fühlen gab. Man hatte es hier — sehen wir von der kurzen Episode von 1343 ab — zum erstenmale mit einer Genossenschaft von Arbeitern zu thun, und der Unterschied ihrer socialen Zusammensetzung gegenüber allen andern Zünften zeigt sich vor allem in der überwiegenden Rolle, die den jugendlichen Elementen in derselben zufiel: wird doch unter den Konsuln derselben gar mancher Geselle und Arbeiter genannt[2], und übten doch nach Marchionne di Coppo sogar die Lehrlinge ein terroristisches Regiment gegenüber den älteren und erfahreneren Meistern aus[3]. Was aber die Hauptsache war: man emanci-

[1] In Wirklichkeit scheint die Zahl der Konsuln nicht immer genau innegehalten worden zu sein, z. B. werden in dem Scruttinium vom 16. August 1380 für das dritte Quartal 7 Konsuln der farsettai, 13 der tintori erwähnt (Mercanzia, delib. 197).

[2] Die reicheren Färber hielten ihrerseits wieder einen oder mehrere „Gesellen“ (laborantes).

[3] Vgl Urkunde 5 im Anhang. Wie sehr sich in den Anschauungen der Zeitgenossen das bis 1378 bestehende Verhältnis als das allein mögliche und billige festgesetzt hatte, zeigt deutlich eine Stelle bei March. di Coppo Stefani (Delizie degli Erud. 16, 50 f.) Questa Arte de' Tintori presero tanta audacia che non avendo rispetto a chi essi erano cioè alla città se non a propria loro utilità che essi che soleano essere retti e sottoposti a' Lanaioli, e da loro ricevere leggi, a' loro statuti essere sottoposti pigliarono tanto d' arroganza che dove tutte l' altre Arti hanno di torre tanto di manifattura e non più... questi feciono leggi che tanto si togliesse della tale cosa e chi ne togliesse meno cadesse in pena. Questo fu tanto strana a' Lanaioli e abbominevole (!) a' citta-

pierte sich im Lohnkampfe; als gleichberechtigte Faktoren des Produktionsprozesses treten sich die ehemaligen Meister und Untergebenen, nicht im Einzelvertrag, sondern gruppenweise organisiert gegenüber und an Stelle autoritativer, einseitiger Entscheidung tritt ein Schied der Stadtbehörden, wie auch sonst wohl zwischen autonomen, gleichberechtigten Zünften; hatte man doch den öfters in den Statuten der Wollenzunft festgesetzten Maximallöhnen einen Minimaltarif entgegengesetzt, an den alle Mitglieder der Färberzunft bei Strafe gebunden waren[1]. — Dürfen wir Marchionne di Coppo Glauben schenken, so wäre es, trotz des Schiedsspruchs der Prioren, bei dem sich beide Teile nicht beruhigt zu haben scheinen, beinahe wieder zu Tumult und Aufruhr gekommen, und die Furcht davor hätte dann den Streit zu Gunsten der „Armen" entschieden.

Es war der letzte Erfolg, der ihnen beschieden war. Die ökonomische Macht, die Anschauungen der Zeit, die Notwendigkeit für die damalige Form des kapitalistischen Betriebs — wollte man seine Überlegenheit auf dem Weltmarkt nicht einbüfsen —, unbedingt über den Arbeitsmarkt zu verfügen: alles drängte daraufhin die Färber und die andern Hilfsarbeiter wieder in die alte Abhängigkeit von der Wollenzunft zurückzubringen. — Zuletzt entschieden Momente der inneren und äufseren politischen Geschichte: in den Reihen der Arbeiter selbst herrschte Unfriede, man empörte sich gegen die eignen Führer; und gegenüber den von innen und aufsen drohenden Gefahren, den zahlreichen mühsam unterdrückten Verschwörungen der Wollarbeiter, die im September 1378 in die Verbannung getrieben waren, der Beunruhigung durch fremde Söldnerbanden, zeigte sich die Popularregierung ihrer Aufgabe in keiner Weise gewachsen. Die kaufmännische Aristokratie erkannte, dafs man ihre Leitung auf die Dauer noch nicht entbehren konnte: nach einer neuen Verschwörung erzwang sie durch eine bewaffnete Demonstration am 21. Jan.

---

dini che fu oltre a misura; perocchè li Tintori ricchi convenia torre il soperchio e non era loco rincarato la loro mercatanzia, ma avvenia che li discepoli erano Consoli e non gli maestri, erano compagni da beffe e fu tanto la cosa innanzi, che le botteghe per paura assentirono a' discepoli Fu detestabile questa cosa perchè era inferma la città per le novità d'intorno, ch' assentire convenne di rimetterla ne' Priori, e non si contastò e non ebbe affetto, e quasi fù la città sotto l'arme. Ma poi s' acconciò con danno de' Lanaioli e de' ricchi, e poveri acquistarono iuridizione e prezzo.

[1] Weniger hören wir von der andern Zunft, der der Farsettai. Am 17. Mai 1379 (Mercanzia 197) wird den 7 officiales mercanzie von der Kommune Vollmacht erteilt, die neu erlassenen Statuten dieser Zunft zu approbieren. Sie fügen daraufhin einige hinzu, in denen es sich hauptsächlich um die Abgrenzung gegen die Zünfte der rigattieri e linaioli, und der Por. S. Maria handelt.

1382 (unseres Stils) eine neue Verfassungsrevision; auch hierbei fiel den Tuchern wieder die Führung zu[1]. — Aber sie waren klug genug, den Sieg nicht in einer Weise auszunutzen, der neue Aufstandsversuche mit Notwendigkeit hätte herbeiführen müssen. — Durch mäfsige Zugeständnisse suchte man den im Jahre 1378 erhobenen Forderungen entgegenzukommen; vor allem galt es auch die Verbannten wieder nach der Stadt zu ziehen, da in den verflossenen drei Jahren der Mangel an Arbeitskräften sich wohl schon in empfindlicher Weise für die Tucher fühlbar gemacht hatte[2].

Zunächst wurden die beiden noch bestehenden Zünfte aus dem Jahre 1378 aufgelöst, ihre Mitglieder den Genossenschaften zugeteilt, zu denen sie vor dem Ciompiaufstand gehört hatten. Durch Beschlufs des grofsen Rats wird fernerhin verfügt, dafs 2 Konsuln in der Wollenzunft aus den Reihen der jetzt ihr aufs neue unterworfenen höheren technischgeschulten Hilfsarbeiter genommen werden sollten. Damit war eine der wichtigsten Forderungen derselben befriedigt[3]. — Die Wollenzunft aber begnügte sich damit nicht; es müssen sehr dringende Gründe wirtschaftlicher Natur gewesen sein, die sie zwangen, kurz darauf diesen von der Kommune bewilligten Zugeständnissen noch einige weitere hinzuzufügen und dabei sogar der verhafsten „Ciompi" zu gedenken. Schon am 31. März erlassen die Konsuln einen autonomen Zunftbeschlufs, der die Anfertigung einer dritten Matrikel zu den beiden, die bis dahin in der Zunft geführt wurden, verfügt. In derselben sollen alle jene proletarischen Hilfsarbeiter, die bisher ohne alle Rechte gewesen waren, ebenso die Gehilfen und Lehrlinge der Tucher Aufnahme finden und damit von jetzt an in die Rechte von aktiven Mitgliedern der Zunft eintreten; sie alle sollen nach fünfjähriger Arbeits- oder Dienstzeit in der Wollenindustrie, gegen Nachzahlung von $11^1/_2$ lb. Eintrittsgeld das

---

[1] Das nähere über die äufsere Geschichte dieser Jahre, die infolge widersprechender Nachrichten der Quellen noch vielfach im Dunkeln liegt, bei Perrens (VI 1 ff). Die Statuten der Wollenzunft lassen uns fast gänzlich im Stich; nur aus den deliberationes erfahren wir einiges von den Vorgängen der damaligen Zeit.

[2] An einzelnen Aufstandsversuchen hat es natürlich doch nicht gefehlt, aber sie wurden ohne Mühe niedergeschlagen.

[3] Provisiones vom 21.—23. I. 1382 (st. mod.). Vgl. auch Cronachetta Strozziana (ed. Corazzini) S. 143; und die andern Schriftsteller. Unter den beiden Konsuln soll sich immer ein Färber, und abwechselnd einer aus den andern membra befinden. Siehe unten Urkunde VI im Anhang. Übrigens hatte auch in anderer Hinsicht der Aufstand den Arbeitern manchen Erfolg gebracht, z. B. war 1378 das Amt des officialis forestieris, des Exekutivbeamten der Zunft, aufgehoben werden. Als es dann im Januar 1379 wieder neu errichtet wird (Lana 13, 333), werden doch seine Befugnisse sehr eingeschränkt, sodafs die Arbeiter gegen willkürliche Vergewaltigung geschützt waren.

[redacted]

Recht haben, sich als „veri lanifices et artifices“, als Tucher, in die erste Matrikel eintragen zu lassen und damit selbst zu Arbeitgebern aufrücken. Die Kluft zwischen Kapital und Arbeit sollte durch gesetzliche Regelung überbrückt werden[1]. Am 20. Oktober ging man dann noch einen Schritt weiter. Den in der zweiten Matrikel eingetragenen Mitgliedern zweiten Grades, den Färbern und mit diesen auf gleicher Stufe Stehenden, die bereits von der Kommune das Recht auf 2 Sitze im Konsulat sich erworben hatten, wurde jetzt „ex pura et vera liberalitate dicte artis lane“ — man sieht die gut gespielte Herablassung des Siegers, hinter der sich aber wohl recht egoistische Nützlichkeitsmotive verbergen, — das Recht auf 10 Sitze im Zunftrat[2] und auf die Wahl zum Amt der Operai di S[a] Maria del Fiore, der Baukommissare für den Dombau, zugestanden; sechs Tage darauf wird für diese Berufe das abgestufte Eintrittsgeld im einzelnen festgesetzt[3]. —

Es war — rein äufserlich betrachtet — ein grofser Erfolg der arbeitenden Klassen gegenüber dem käufmännischen Verlegertum: die Frage war, ob sich die thatsächlichen Verhältnisse dem Wortlaut der Gesetze anpassen würden, ob, was auf dem Papier stand, innere Kraft genug hatte, die Stellung der einzelnen Elemente des Produktionsprozesses zu einander — denn darum handelt es sich doch in letzter Linie — von innen heraus umzuformen. In dem gesetzlichen Zugeständnisse an die Ciompi, nach verhältnismäfsig kurzer Zeit in die Reihen der Kaufleute aufrücken zu dürfen, lag ein prinzipieller Bruch mit den Traditionen der Zunft; wenn man will ein Rückfall in die längst überwundene Epoche handwerksmäfsiger Produktion, in der, wer heute Arbeiter war, morgen zum Meister aufrücken konnte. In der ersten Zeit des Übergangs zu kapitalistischer Produktionsweise mochte wohl ein ähnlicher

---

[1] Arte di Lana, delib. 46, 134 ff. Vgl. Urkunde VI im Anhang.

[2] ibid. 46, 143. Nach den Partite di Arte di Lana 43, am Ende sitzen damals 3 tintores, 2 cimatores, 1 tirator und 3 ohne Berufsbezeichnung im Zunftrat.

[3] Die Abstufung derselben ist interessant, weil sie uns einen Einblick in das durchschnittliche Einkommensverhältnis und wohl damit auch die sociale Stellung der einzelnen Klassen höherer Arbeiter gestattet. Es hatten zu zahlen:

a) Die tintores guadi seu tintores robie et artis maioris et saponarii . . . . 12 lb.
b) cardaioli et pettinagnoli . . . . 6 „
c) conciatores pannorum caput ministerii dicti membri . . . . 10 „
d) tiratores, affettatores pannorum, cimatores . . 10 „
e) cappellarii, pelacani, rimendatores et mensuratores, lavatores lane et guadi . . . . . . 6 „

Diejenigen, die in der Zunft gedient haben, zahlen überall die Hälfte. Nach den verschiedenen Berufen bilden sie 11 verschiedene membra; als 12. kommt dann noch das der lanaioli del contado dazu.

Zustand in Geltung gewesen sein, jetzt sorgten die veränderten ökonomisch — technischen Produktionsbedingungen, die Notwendigkeit gröſserer Kapitalskonzentration dafür, daſs der Beschluſs zunächst auf dem Papier blieb und auch dort allmählich, ohne durch einen Gegenbeschluſs formell aufgehoben worden zu sein, thatsächlich in Vergessenheit geriet; wie hätten auch die proletarischen Weber, deren Lohn — im Gegensatz zu dem der Färber — dem freien Einzelvertrag meist überlassen blieb, denen es aber durch den gänzlichen Mangel eignen Kapitals und das erneute Verbot eigner Organisation unmöglich gemacht war, sich dauernd bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen, in fünf Jahren ein Kapital ersparen können, das ihnen erlaubt hätte nun ihrerseits als Unternehmer aufzutreten; wo hätten sie den nötigen Kredit, die Kenntnis der Absatzbedingungen, die kaufmännische Erfahrung gefunden? Jene dritte Matrikel scheint niemals angefertigt worden zu sein, und in den langen Matrikellisten der Tucher habe ich auch nicht ein einziges Beispiel finden können, das auf die Herkunft eines Wollherrn aus dem Weberproletariat, ein Aufsteigen des Arbeiters zum Kapitalisten hingedeutet hätte[1].

Aber auch die höheren technisch geschulten Arbeiter der Zunft hatten sich der ihnen im Jahre 1382 zugestandenen Rechte nicht lange zu erfreuen. Sobald im Jahre 1393 mit Maso degli Albizzi die schärfere Tonart der aristokratischen Reaktion in der Regierung der Republik vorzuherrschen begann, genügte eine neue bald entdeckte Verschwörung, die die Wiederherstellung der „24 Zünfte" auf die Fahne geschrieben hatte, um auch die Färber — unter dem Vorwand der Aufrechterhaltung der Ordnung — auf den status quo ante 1378 zurückzuwerfen[2]; eine von der Wollenzunft eingesetzte Viererkommission „ad reformationem status artis" scheint diese Verfügung getroffen zu haben. Seitdem verschwinden ihre Konsuln aus den Konsularlisten der Zunft; aufs neue beginnen ihre Klagen über schlechten Lohn und ungerechte Behandlung[3]; und wenn sie auch weiter als membra der Zunft

---

[1] Auch dies konnte alles hier nur angedeutet, nicht im einzelnen ausgeführt werden; das soll bei der Betrachtung der wirtschaftlich socialen Verhältnisse in der Wollmanufaktur im einzelnen geschehen. Hier und da war man allerdings gezwungen, auch einzelne Weber mit halbamtlichen Stellungen zu betrauen, weil sie allein über die nötige technische Detailkenntnis verfügen. So werden 1451 neben 4 lanifices auch 2 textores zu examinatores defectuum textorum gewählt (Lana, delib. 53, 18).

[2] Balia von 1393/94.

[3] Lana delib. 48, 12: tintores tam de guado quam de arte maiore querelas exposuerunt contra ipsorum (sc. balie) officium asserentes, quod eis non solvitur a lanificibus prelibatis de pecunia sed de panno, quod oportet cum ipsorum damno disgerere et quod nisi aliter provideatur nequeunt suum ministerium exercere. Diese Zahlung in Waren

betrachtet, regelmäfsig eingeschätzt und besteuert werden, so scheinen doch die wenigsten das relativ hohe Eintrittsgeld gezahlt zu haben[1], sondern, wie die niederen Arbeiter, als rechtlose suppositi behandelt worden zu sein. So war der Zustand, als die Zunft im Jahre 1428 ihre Statuten[2] von Grund aus revidierte[3]; so ist es im wesentlichen geblieben bis zum gänzlichen Verfallen der Zunft mit dem Aufkommen der west- und nordwesteuropäischen Industrien und bis zur Reorganisation aller Zünfte unter der Monarchenherrschaft der Mediciäer.

---

war schon 1384 (delib. 46, 170), wie man sieht ohne Erfolg, verboten worden. Jetzt wird wiederum einer Kommission von 8 lanifices eine neue aufserordentliche Vollmacht (balia) erteilt, über den Zahlungsmodus an die Färber und andere Arbeiter (suppositi) Verfügungen zu treffen.

[1] Ihre Matrikel, die nach den Statuten schon mindestens seit 1337 geführt worden sein müfste, ist uns erst seit dem Jahre 1382 erhalten (Arte di Lana 27). Liber matricularius membrorum artis lane civitatis florentie continens in se tintores guadi et tintores erbe et artis maioris, saponarios, cardaivolos, pettinagnolos, affetatores seu cimatores, conciatores, tiratores, rimendatores et mensuratores, manganatores, gualcheraios, lavatores lanarum sucidarum, pelacanes, cappellarios, sensales lanarum, facientes in comitatu vel districtu florentie pannos de lana nostrate et omnes alios membros et de membris suppositis dicte arti lane. Einige der hier genannten Gruppen, wie z. B. sensales und gualcherai fehlen ganz in der folgenden Matrikel. Aber auch die Zahlen der anderen sind überraschend gering: so werden von 1383—1400 nur 16 tintores, 23 saponarii, 19 pettinagnoli et cardaioli, 22 affettatores et cimatores, 36 conciatores cardatores et purgatores, 6 rimendatores et mensuratores, aufgenommen — schwerlich alle, die damals als Arbeiter sich niederliefsen.

[2] Lana VII, VIII und IX. Die Abänderungen sind nur ganz unbedeutend.

[3] Vgl. auch Statuta communis Florentie von 1415; (IV, 48) ita quod nullum membrum dictae artis, ut sunt tinctores et conciatores et battitores ad arcum vel camatum et tonditores boldronum et omnes qui exercent de ministerio dictae artis lanae quocumque nomine censeantur, et quilibet per se suum corpus vel collegium non audeant ordinare etc. wie 1361 (s. o. S. 81). In den Statuten vgl. vor allem VII 3 § 5 (S. 64).

Viertes Kapitel.

Zusammenfassung und Schlufs.

Der erste Eindruck, den man aus den vorausgegangenen Erörterungen empfangen haben wird, wird wohl der einer fast regellosen Mannigfaltigkeit sein, eines bunten stets sich erneuenden Wechsels, eines Durch- und Nebeneinanders der verschiedenartigsten Bildungen und Gruppen, eines Auf und Ab von bald friedlichen, bald blutigen Interessen- und Machtkämpfen, in denen der Sieg sich bald hier-, bald dorthin geneigt hat. — Wird es gelingen in dies scheinbare Chaos Sinn und Ordnung zu bringen, die versteckten Fäden auszulösen, an denen sich die einzelnen zerstreut gelagerten Bildungen zu geordneter Einheit werden zusammenfügen lassen? —

Nur vermutungsweise konnten wir die dürftigen Nachrichten, die uns vor der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Geschichte der Florentiner Zünfte vorliegen, zu einem möglichen Bilde ihrer Entwicklung in jener Periode zusammenfassen. — Über ihren Anfängen schwebt ein undurchdringliches Dunkel: ob sie an römische Überreste oder an hofrechtliche ministeria des Bischofshofes anknüpfen, ob sie in ihren Anfängen schon genossenschaftliche Einungen freier Bürger waren, ist nicht zu entscheiden. — Gegen Ende des 12. Jahrhunderts sahen wir der Kaufmannsgilde, die durch Konsuln vertreten war, einen Gesamtverband von Handwerkerzünften gegenüberstehen, die unter der Leitung einer Siebenerbehörde im ersten Anlauf wichtige öffentliche Rechte sich erringen. — Während aber von der Kaufmannsgilde mit fortschreitender Arbeitsteilung sich eine Reihe von Einzelverbänden loslöst, die von jetzt an durch eigne Konsuln in öffentlichen Angelegenheiten der Stadt vertreten werden, bleibt der Verband der Handwerkerzünfte im wesentlichen während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unverändert: nur die Wollenzunft hat, indem die Tuchproduktion aus der kleingewerblichen Betriebsform in eine hausindustriell organisierte, dem Export dienende Manu-

faktur sich umbildete, in dieser Periode den Übertritt zu den kaufmännischen Gilden vollzogen.

Als dann die politische Entwicklung um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Bürgerstand zum eigentlichen Träger der städtischen Verfassung werden liefs, hatten die genossenschaftlichen Organisationen des Kaufmannsstandes, der Ärzte und Apotheker, der Richter und Notare genügende innere Festigkeit erlangt, um als die eigentlichen Stützpunkte derselben dem Verfassungsorganismus eingegliedert werden zu können; als militärisch-politische Körperschaften bilden sie seitdem den festesten Damm gegenüber den Ansprüchen und Übergriffen der ghibellinischen Adelspartei; bald darauf geht aus ihrer Mitte der oberste Magistrat der Republik hervor. Zu gleicher Zeit aber begann die politische Entwicklung der bürgerlichen Klassen weitere Kreise zu ziehen: um 1280 wurden die reicheren und angeseheneren, 1289 die grofse Masse der Kleinhandwerker und Kleinhändler zu politisch anerkannten Genossenschaften vereint und damit zu einer, wenn auch anfangs nur in engen Grenzen sich bewegenden Teilnahme am politischen Leben berufen. Der letzte entscheidende Schlag, den das siegreiche welfische Bürgertum dann gegen den Feudaladel mit dem Erlafs der ordinamenta justiciae führte, gab auch der Zunftverfassung ihre äufseren, in der republikanischen Zeit kaum mehr erschütterten Formen: der Schwurbund der 21 politischen Zünfte hat unter geringen, bald überwundenen Störungen erst mit dem Untergang der Republik sein Ende gefunden.

Schon a priori liefse sich nun die Vermutung aufstellen, dafs den 21 politisch-militärischen Einheitskörpern, auf denen die Verfassung der Stadt nun aufgebaut ward, weder die gleiche Zahl gewerblicher Genossenschaften entsprach, noch dafs in ihnen alle Berufszweige, die damals in Florenz existierten, von Anfang an Vertretung finden konnten. Die Form war geschaffen, aber sie hatte noch keinen fest gefügten stabilen Inhalt. — Ein Blick in die Zunftmatrikeln jener Zeit zeigt uns, wie weit Arbeits- und Berufsteilung in der blühendsten Industriestadt der damaligen Welt schon entwickelt war: in hunderte von kleinen Kanälen ergofs sich das gewerbliche Leben, verbreitete sich der genossenschaftliche, organisationsbildende Geist des Mittelalters. Aber eben deshalb, wegen ihrer grofsen Zahl, ihrer relativen Kleinheit und Schwäche, waren diese untersten Zellen der gewerblichen Organisation als Fundamente der politisch-militärischen Verfassung, wie sie das Volk im Emancipationskampf gegen die aristokratisch-feudalen Gewalten zur eignen inneren Stärkung benötigte, nicht ohne weiteres zu brauchen gewesen: eine Auswahl, eine Zusammenfassung dieser kleinsten Einheiten zu politisch lebensfähigen Körperschaften mufste notwendigerweise erfolgen: hie-

zu den letzten entscheidenden Schritt gethan zu haben, ist die grofse That des Giano della Bella. Indem er zugleich an die Zugehörigkeit zu einer der 21 politisch anerkannten Genossenschaften die Teilnahme an allen politischen Rechten des Staatswesens knüpfte, schuf er nicht nur ein festes Band, das die 21 Einzelkörper zu verfassungsmäfsiger Einheit zusammenschmiedete, sondern er machte es auch für alle nicht in den 21 politischen Zünften beschlossenen gewerblichen Genossenschaften, wollten ihre Mitglieder nicht vom politischen Leben ganz und gar ausgeschlossen werden, zur Notwendigkeit, sich in jene 21 einzufügen, als organische Glieder in denselben aufzugehen. Verstärkt wurde diese Tendenz durch das im Erlafs der ordinamenta an alle nicht in denselben genannten Zünfte ergangene, bald nachher in die Stadtstatuten aufgenommene Verbot, sich eine feste Organisation zu geben, Konsuln und offizielle Vertreter aus ihrer Mitte zu ernennen [1], vollendet durch Vorgänge in der Steuerverfassung, die auf eine straffere Zusammenfassung der Einzelgewerbe zum Zweck einer geordneten Steuerverwaltung hinarbeiteten [2].

Nicht mit einemmal also ist der in den ordinamenta durch gesetzliche Regelung vorgeschriebene Zustand auch thatsächlich ins Leben getreten: war doch das Mittelalter ebenso rasch und heftig in seinen Forderungen, wie langsam und bedächtig in deren Ausführung. Mancherlei Unklarheiten und Widersprüche in den Urkunden der damaligen Zeit kennzeichnen deutlich den Übergangszustand, in dem sich das Florentiner Zunftwesen befindet: die definitive Überwindung aller Reibungswiderstände giebt dann wohl auch der Florentiner Zunftverfassung ihre vielgerühmte Festigkeit und Unerschütterlichkeit.

In den ersten Jahren nach Erlafs der ordinamenta konnten wir wenigstens einige Verschmelzungsprozesse sich vollziehen sehen: Leinenhändler und Trödler [3], Seidenhändler, Gewandschneider und Goldschmiede [4] wurden erst damals zu fester genossenschaftlicher Einheit zusammengefafst. Aus den Urkunden verschwinden die Namen von Zünften, die nicht in den Ordnungen der Gerechtigkeit genannt sind; in den Statuten von 1321 und 1324 werden solche an keiner Stelle erwähnt, damit wird die weitere Entwicklung ganz in den Rahmen der 21 politischen Zünfte eingespannt; ihrer Organisation und inneren Gliederung wendet sich jetzt unsere Aufmerksamkeit zu.

Erinnern wir uns, dafs genossenschaftliche Vereinigungen

---

[1] Vgl. oben S. 22.
[2] Vgl. S. 28.
[3] Vgl. S. 45 ff.
[4] Vgl. S. 62 ff.

wie die Zünfte im Mittelalter den ganzen Menschen in den verschiedenartigsten Lebensäufserungen für sich in Anspruch nahmen: sie sorgten für das irdische und himmlische Wohl ihrer Mitglieder; sie dienten der gewerblichen Selbstverwaltung; sie waren Organe der Gerichts- wie der Steuerverfassung; sie bildeten die Grundlagen der politisch-militärischen Organisation der Stadt.

Zu letzterem Zweck allein war zunächst die Verfassung der 21 Zünfte ins Leben gerufen worden. Nach aufsen, in der Gesamtverfassung der Stadt, bildeten sie ebensoviel Einheiten, die in zwei Gruppen zusammengefafst sind: zwischen diesen Gruppen, die doch durchaus nicht mit zwei getrennten gesellschaftlichen Schichten sich decken, vollzieht sich der Kampf um die Macht, um die politischen Rechte; die äufsere Gestaltung der Zunftverfassung hatte gewisse, social zu einander gehörige, eng miteinander verwandte Berufe auseinandergerissen und erwies sich im allgemeinen als stark genug, diese, wenn man will, unnatürliche Trennung dauernd aufrecht zu erhalten[1]. — Die militärische Seite der Zunftorganisation dagegen verlor mit der Zeit sehr an Bedeutung: die Kämpfe gegen den Adel waren beendet, die äufseren Kriege wurden durch fremde Söldnerscharen geführt, und nur in den Zeiten innerer socialer Kämpfe, in den Strafsentumulten des Ciompiaufstandes erschienen wohl noch einmal die einzelnen Zünfte, um ihre Fahne geschart, als geschlossene militärische Einheiten auf dem Platze.

Auch als Organe der Gerichtsverfassung fungierten die 21 Zünfte wie ebensoviele einheitliche Körper; nur in den ersten Zeiten des Übergangs finden sich vereinzelte Spuren einer eignen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit einzelner Zunftglieder in den Angelegenheiten ihres speciellen Gewerbes. Alle späteren Zunftstatuten schweigen über diesen Punkt: nur die Eingabe um Wiederherstellung der 21 Zünfte im Jahre 1350[2] wird mit den in der Gerichtsverfassung durch Zusammenlegung mehrerer Einzelgenossenschaften eingerissenen Mifsständen motiviert und zeigt eben dadurch, dafs in den 21 Zünften wenigstens, trotz ihrer vielfach so bunten Zu-

[1] Man ist nur zu sehr geneigt, die mittelalterlichen Verfassungen ausschliefslich auf einem Gegensatz der einzelnen Stände (Geschlechter — Kaufleute — Handwerker etc.) aufzubauen. Im späteren Mittelalter sicherlich war die Trennung keine so scharfe mehr, und es genügten oft äufsere in diesem Zusammenhang als zufällig anzusehende Umstände, um aus der einen Gruppe einen Bestandteil sich auslösen und der anderen, höheren oder niederen, anreihen zu lassen. Dafs die Kürschner in Florenz zn den höheren Zünften, die Leinwandhändler zu den niederen gehörten, hatte weder in wirtschaftlichen noch in socialen Ursachen seinen Grund!

[2] Vgl. oben 32 und Urkunde 3 im Anhang.

sammensetzung, das Gerichtswesen als einheitliche Angelegenheit der Gesamtzunft angesehen wurde.

Im Steuerwesen dagegen kommt die innere Gliederung der Zunft in doppelter Weise zur Geltung. Soweit die einzelnen Genossenschaften als Träger der von der Kommune umgelegten direkten Steuern auftreten — und nur in dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts ist dies, so viel ich sehe, der Fall gewesen —, erscheinen nicht sowohl die Gesamtzünfte, als deren membra als Subjekte eben dieser Steuerumlagen[1]. Und ebenso werden die Steuern für die eignen Zwecke der Zünfte fast stets nicht auf die einzelnen Zunftmitglieder, sondern auf diese membra repartiert; so schieben diese sich als Zwischeninstanzen zwischen den Einzelnen und die Gesamtzunft einerseits, die Stadt als Staatskörper andrerseits.

Dies führt uns nun hinüber zu der wichtigsten Frage: derjenigen nach der Rolle, die den „membra" in der Verwaltung der Gesamtzunft zufiel, den Funktionen, die sie als Glieder eines gröfseren Organismus zu vollziehen hatten. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen sie nun in erster Linie als Wahlkörper für die Wahl der Vorsteher der Gesamtzunft, vor allem der Konsuln und ihres Beirats; jener setzt sich aus Abgeordneten der einzelnen Teilorganisationen zusammen, und in dieser seiner Zusammensetzung spiegelt sich das jeweilige, oft wechselnde Machtverhältnis zwischen den einzelnen Zunftabteilungen wieder. Sie sind dann zweitens, wie wir sahen, Organe der Steuerverwaltung, beauftragt, durch teils aus ihrer Mitte genommene, teils vom Gesamtvorstand der Zunft gewählte Beamte die Repartierung unter die einzelnen zur Steuerzahlung verpflichteten Individuen vornehmen zu lassen. — Die gewerbliche Selbstverwaltung und -polizei dagegen scheint nur in seltnen Fällen, nur in beschränktem Mafse und überhaupt nur in der ersten Periode den Organen der einzelnen membra überlassen, in der Regel durch Behörden der Gesamtzunft oder von ihnen ernannte Vertreter ausgeübt worden zu sein. Selbst in den Fällen einer gewissen Selbständigkeit der Verwaltung wird von allen Bufsen und Zahlungen die Hälfte immer an die Kasse der Gesamtzunft abgeliefert[2].

Dieser Mangel an Autonomie der einzelnen Zunftkollegien hängt nun wohl vor allem auch mit der Thatsache zusammen, dafs sie durchaus nicht immer auf dem Grunde gewerblicher Einheit, des gleichen Berufs aller der in ihnen zusammengefafsten Individuen beruhen, dafs durch den Gegensatz zwischen gewerblicher Innung und politischer Zunft die Stellung der einzelnen membra zur Gesamtzunft keineswegs genügend charakterisiert wird. Anfangs allerdings waren die meisten der später den

[1] Vgl. oben 28 ff., 47, 54.
[2] Vgl. z. B. oben S. 54.

politischen Zünften eingegliederten membra wohl gewerbliche Genossenschaften gewesen; sobald sie aber in den gröfseren Gemeinschaften aufgegangen waren, gaben sie gleichsam die Verwirklichung der meisten Zwecke, denen ihre Vereinigung ursprünglich gedient hatte, an den gröfseren Organismus ab; aus Selbstverwaltungskörpern werden sie Organe gröfserer Verwaltungseinheiten, und indem dies Prinzip geordneter Verwaltung mehr und mehr für ihre Formierung und Struktur mafsgebend wird, verschwindet oft unter dem stärkeren Drucke das sie ursprünglich zusammenhaltende Band der Berufseinheit[1]. So sehen wir wohl mehrere wirtschaftlich kaum miteinander verwandte Berufe nicht nur innerhalb derselben politischen Zunft, sondern auch in ein und demselben membrum vereinigt[2], sehen andrerseits solche, die den gleichen Beruf treiben, etwa nach lokalem Einteilungsmodus über zwei verschiedene membra verteilt, um ihr wirtschaftliches Übergewicht in der Zunft dadurch auch in der Verteilung der Rechte und Ehrenstellen besser zum Ausdruck zu bringen[3]; wir sehen Bestandteile eines Zunftkollegs sich von diesem loslösen und einem andern beitreten, das ihnen in rein wirtschaftlicher Beziehung weit ferner steht als dasjenige, dem sie ursprünglich angehörten[4]. Je bunter und mannigfaltiger die Zusammensetzung einer Zunft, je heterogener die Einzelkräfte, die durch das politische Band zur Einheit zusammengefafst waren, um so schwieriger mufste es sein, das Gleichgewicht zwischen denselben herzustellen, um so unruhiger und lebhafter bewegt mufste sich die innere Geschichte der Zünfte gestalten, so lange diese überhaupt noch lebendige Träger des politischen und gewerblichen Lebens und nicht innerlich verknöchert und abgestorben waren.

In allen diesen Verschiebungen und Wandlungen, die die Folge der geschilderten inneren Struktur der Zünfte waren, und die ich an den einzelnen Objekten in den vorangegangenen Untersuchungen nachzuweisen versuchte, lassen sich nun, so

---

[1] Es ist deshalb nicht ganz genau, wenn Pöhlmann (a. a. O. S. 48) der Ansicht ist, dafs, wer in einem membrum immatrikuliert sei, ohne weiteres zum Gewerbebetrieb aller andern der gleichen Zunft zugelassen war, falls er nur den Rest der etwa höheren Matrikel nachzahlte. Nur in seltenen Fällen ist die Matrikel nach „membri" abgestuft; in späterer Zeit, hat vor allem in der Arte di Por. San Maria eine Tendenz zur scharfen Trennung der einzelnen in ihr vereinigten Gewerbe sich geltend gemacht. Die treibenden Motive sind dabei immer rein wirtschaftlich-technische Rücksichten, und eben weil die membra in dieser Zeit nicht durchweg mit gewerblichen Einheiten zusammenfallen, hat ihr Bestehen mit diesen Fragen der organisierten Arbeitsteilung unmittelbar nichts zu thun. Näheres darüber an anderer Stelle.

[2] Vgl. oben S. 53 ff. (medici e speziali) und S. 86 ff.

[3] Vgl. oben S. 53 ff.

[4] Vgl. oben S. 53 ff. und S. 70 f.

viel ich sehe, im wesentlichen drei verschiedene Entwicklungstendenzen nachweisen, von denen die beiden ersten die natürliche, innerlich notwendige Fortsetzung der Entstehungsgeschichte der politischen Zünfte bilden, die letzte mit einer allgemeinen Entwicklungsrichtung des Jahrhunderts in engstem Zusammenhange steht.

Zunächst: die Tendenz zur Vereinheitlichung, zur Kondensation und Konzentration, die wir in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in der Form der Aufsaugung kleinerer Genossenschaften durch die 21 politischen Zünfte verfolgen konnten, setzt sich nicht nur in ihren letzten Wellen über das ganze Jahrhundert fort[1], sondern verpflanzt sich auch gleichsam in das Innere der Zünfte selbst: hier nimmt sie die Gestalt einer Assimilierung von anfangs nur lose mit dem Zunftganzen verbundenen, ihm mehr als Anhang angegliederten Teilen an, so zwar, dafs diese die Reste ihrer Selbständigkeit und Selbstverwaltung mehr und mehr verlieren und statt dessen einen festen Anteil an den Rechten und Pflichten der Gesamtzunft gewinnen[2]; jedes Mittel, jede Einzelkraft wird so besser den Zwecken des Ganzen dienstbar gemacht; ein straff gegliederter Aufbau der gesamten Zunftverfassung, eine Durchdringung des ganzen Baus bis in seine entferntesten und untersten Teile mit der in dem ursprünglichen Plane liegenden Idee wird erst hierdurch recht ins Werk gesetzt. Wie von der Sonderorganisation der Flötzer in der Tischlerzunft[3] nach 1299 nicht mehr die Rede ist — sie hatten ursprünglich einen eignen Beamten an ihrer Spitze, der ihre speciellen Angelegenheiten ordnete —, so verschwinden in der Zunft der Ärzte die Kollegien der Sattler und der Maler[4], so werden die Seidenhändler allmählich ein organisches Glied in der Zunft vom Marienthore[5]; an die Stelle unregelmäfsig gestalteter Körper mit Auswüchsen und Anhängseln treten so mehr geschlossene einheitliche Formationen, in denen alle Teile nach einem Centrum, den leitenden Zunftorganen, gravitieren, das seine Strahlen gleichmäfsig nach allen Seiten hin aussendet[6].

Mit dieser ersten Tendenz der Entwicklung steht nun s c h e i n b a r eine andere im Widerspruch, welche in einer immer

---

[1] Vgl. z. B. oben 43, 46 ff., 53 ff.
[2] Vgl. z. B. S. 54 f.
[3] Vgl. oben S. 37 f.
[4] Vgl. oben S. 54 f.
[5] Vgl. oben S. 67 f.
[6] Am wenigsten ist dies in der Zunft der linaioli und rigattieri gelungen. Indessen ist wenigstens die Zunfteinheit auch dort seit 1340 definitiv stabiliert, und nur die Frage, ob getrennte oder einheitliche Wahlkörper für die Beamtenstellen, wurde nach vielfachem Hin und Her in ersterem Sinne entschieden.

reicheren Gliederung der Zünfte in einzelne membra, einem Auseinanderstreben in immer mehr nur durch das Zunftganze zusammengehaltene Teile sich äufsert. Indem die Zünfte mehr und mehr die Zwecke erfüllten, die ihnen die Verfassung von 1293 innerhalb des Staatsganzen zugewiesen hatte, indem sie sich langsam zu straff gegliederten, einheitlich verwalteten Organen dieser Verfassung umbildeten, wurden eben durch diesen Prozefs alle jene Kräfte frei und verwendbar, die in den ersten Zeiten der noch schwankenden Struktur durch die Reibungen und Schiebungen der vor allem wirtschaftlich selbständigen Einzelkörper verloren gegangen waren. Je mannigfaltiger und heterogener die Elemente waren, aus denen sich die einzelne politische Zunft zusammensetzte, je anorganischer — vom wirtschaftlichen Standpunkte aus — ihr Gebilde erschien, desto länger mufste es dauern, bis jener Prozefs der Assimilierung und Koordinierung zur Vollendung gelangte: am spätesten ist es daher in der Zunft vom Marienthore geschehen; erst um 1340 scheinen hier alle Teile dem Ganzen definitiv subordiniert worden zu sein.

Indem dies aber überall der Fall wurde, indem alle membra der Zunft in erster Linie zu Wahlkörpern und Verwaltungseinheiten wurden, erhielt auch die Frage der Machtverteilung unter denselben, ihrer relativen Beteiligung an Ämtern und Ehrenstellen wie an Lasten und Pflichten der Zunft ihre rechte Bedeutung. War doch nicht einmal das Eintrittsgeld in den einzelnen Zünften für alle membra einheitlich geregelt, und wurden doch schon dadurch ganze Berufe zu Mitgliedern zweiten Ranges herabgedrückt. — Je nach der socialen Zusammensetzung und der Rangstufe in der Hierarchie der Zünfte wurde nun bald der aristokratische Gesichtspunkt der socialen Geltung, bald der plutokratische des gröfsten Besitzes, bald der demokratische der gröfsten Masse, endlich der rein wirtschaftliche der Bedeutung des einzelnen Gewerbes für das ökonomische Leben der Stadt von entscheidender Wichtigkeit, häufig auch mehrere zusammen, einer den andern verstärkend, hie und da sich bekämpfend und wohl auch gegenseitig aufhebend.

Täusche ich mich aber nicht, so ist es die Entwicklung des Jahrhunderts, wenigstens bis in die beiden letzten Jahrzehnte, dafs sich eine Tendenz — und dies ist die dritte der angedeuteten Entwicklungsreihen — zu fortschreitender Demokratisierung auch innerhalb des Zunftganzen deutlich geltend macht. Man hat die gleiche Entwicklungsrichtung auch auf andern Gebieten beobachtet; in allen Ländern kommt sie zum Ausdruck; sogar dem Jahrhundert hat man wohl den Namen des „demokratischen“ gegeben. Wie weit ist man aber doch noch entfernt, für die überall auftretenden Erschei-

nungen gleiche Kausalreihen gefunden zu haben[1]; vielmehr ist zunächst alles örtlich bedingt: nur die grofse Pest hat ihre Wellen über die ganze damals bekannte Welt gezogen.

In doppelter Weise glaubte ich die angedeutete Entwicklungsrichtung auch in der Veränderung der inneren Struktur der Florentiner Zünfte nachweisen zu können: einmal in der Verschiebung der Machtverteilung innerhalb der Zünfte, wie sie — am deutlichsten verfolgbar in der Zunft der Ärzte und Apotheker[2] — in dem Niedersinken social höher stehender, dem Aufsteigen der nur durch ihre Masse, ihre Teilnahme am kaufmännischen Leben wirkenden unteren Schichten der Gesellschaft sich äufsert.

Weit bedeutungsvoller erscheint der zweite Vorgang: die Ausdehnung der formalen Zunftorganisation auf ganze Klassen, die durch die Formen, welche die Produktion angenommen, und welche dann auch durch Rechtsnormen gestützt worden waren, von aller aktiven Teilnahme an der Zunftverwaltung, damit aber auch am politischen Leben der Stadt ausgeschlossen waren[3]. — Es waren die hausindustriellen Arbeiter der grofsen Florentiner Tuchindustrien, die, wie sie wirtschaftlich und social von den grofsen Unternehmern und kaufmännischen Verlegern abhängig, so auch in die Zunftorganisation als völlig passive, rechtlose Elemente eingeschlossen waren. — In den Listen der Zunft wird über sie nicht Buch geführt, wie zahlreiche fluktuierende Arbeiterscharen ihnen nicht zum wenigsten einen ruhelosen, unsteten Charakter verleihen. So gelten sie auch nicht als „membra“ der Zunft; und in den Statuten ist von ihnen nur die Rede, wo es sich um Regelung der Gewerbetechnik und Arbeitsweise, um Bufsen und Strafen handelt, niemals, wo von der Verteilung von Rechten und Ämtern gesprochen wird; nur an den Lasten der Zunft haben sie teil, indem eine Quote ihres Lohnes als Steuerbeitrag bei der Lohnzahlung im Namen der Zunft vom Unternehmer eingezogen wird.

Da ist es nun das Charakteristische, dafs dieser „vierte Stand“ zweimal im Laufe des Jahrhunderts den Versuch gemacht hat, durch aktives Eintreten in die Zunftorganisation, durch Teilnahme am Zunftregiment, einerseits auf die Gestal-

---

[1] Mit dem Schlagwort: Aufkommen des Handwerkerstandes ist dieselbe sicher nicht abzuthun. In Florenz und Flandern sind eben die aus der Form des mittelalterlichen Handwerks herausgewachsenen hausindustriellen Arbeiter der Webeindustrie die Träger der Bewegung; dazu kommen die Bauernaufstände in Frankreich, die religiösen Wirren in England u. s. w.

[2] Vgl. oben S. 55 ff.

[3] Das Entscheidende ist, dafs sie keine Matrikel zahlen, daher gleichsam für die Buchführung über die Aktivbürger der Stadt nicht existieren.

tung der politischen Verfassung Einflufs zu gewinnen, dann aber auch an der Regelung des Arbeitsprozesses und seiner Bedingungen selbstthätig, als geschlossene, organisierte Partei, teilzunehmen. Beide Male brachte eine günstige innerpolitische Konstellation die Bewegung zum Ausbruch: zunächst die Tyrannis des Herzogs von Athen, der sich auf den Adel und die untersten Volksmassen stützte und den kaufmännisch-gewerblichen Mittelstand zwischen beiden zu erdrücken suchte; 1378 die allgemeine Opposition gegen die Übergriffe der aristokratisch-exklusiven Welfenpartei; daher denn auch diesmal eine grofse Zahl der niederen Handwerker sich der revolutionären Bewegung anschlofs und innerhalb der durch sie geschaffenen Bildungen Platz fand.

Wie aber diese Hilfsarbeiter der grofsen Exportindustrien an sich keine homogene, auf gleicher Lebenshöhe stehende, in gleicher Lebenshaltung sich zusammenfindende Masse bildeten, sondern durch technische Qualifikation, durch Besitz oder gänzlichen Mangel an Kapitalien mannigfach unter sich differenziert erscheinen, so waren auch ihre Erfolge in den Emancipationskämpfen verschiedener Art und von verschiedener Dauer. Nur die technisch hochgeschulten, social und durch Besitz eigner Produktivkapitalien höher stehenden Färber und einige andere Berufe hatten bei der ersten Bewegung des Jahres 1343 wenigstens vorübergehende Erfolge zu erringen und dann, nach Auflösung ihrer Zunft, sich einige geringe Vorrechte auch in die alte Organisation, der sie wieder angegliedert wurden, hinüberzuretten gewufst. — Das eigentliche Arbeiterproletariat soll zwar damals vom Herzog auch mit eigner Fahne beschenkt worden sein, ohne dafs diese aber zum Mittelpunkt einer organisierten Gemeinschaft wurde. Erst 1378 ist ihnen mit der vorübergehenden Eroberung der politischen Gewalt auch die Selbstorganisation in drei grofsen, mannigfach zusammengesetzten politischen Zünften gelungen: Strafsentumulte, die sie geschaffen, zerstörten nach zwei Monaten bereits wieder die unterste derselben, die einen rein proletarischen Charakter hatte; noch waren die besitzlosen, gänzlich undisciplinierten Massen zu geordneter Selbstverwaltung nicht herangereift. — Die beiden andern neuen Zünfte wurden dann durch die aufkeimende Reaktion der 80er Jahre hinweggefegt, aber auch hier gelang es vor allem den in den Schofs ihrer alten Zünfte zurückkehrenden höhergestellten Arbeitern — aufser den Färbern jetzt auch den Tuchglättern, den Seidenwebern u. s. w. —, sich für kurze Zeit noch einige Zugeständnisse, eine beschränkte Teilnahme an der Zunftverwaltung, die gesetzliche Erlaubnis zum Eintritt in die Reihen der Kapitalisten zu erringen. — Es lag in den ökonomischen Zuständen der Zeit, dafs diese Zugeständnisse teils von vornherein auf dem Papier blieben, teils allmählich — und ohne eigentlich durch

positive Gegenmafsregeln wieder aufgehoben zu sein — in Vergessenheit gerieten. Nach Verlauf eines Jahrhunderts ist im wesentlichen der alte Zustand der ersten Zunftstatuten wiederhergestellt [1]. Der rechtliche Abschlufs der Stände, wie er das frühere Mittelalter bezeichnet, war in der Stadt modernen Verkehrs längst durchbrochen; die ökonomische Entwicklung hatte statt dessen Schranken aufgerichtet, die kaum leichter zu durchbrechen waren.

Dies alles im einzelnen auszuführen, gehört in die Geschichte der socialen Gegensätze und Kämpfe der damaligen Zeit; genug, wenn es gelungen ist zu zeigen, wie die innere politische Entwicklung der Stadt während der geschilderten Periode sich auch in den Wandlungen, denen die innere Organisation der Zünfte unterworfen war, wiedergespiegelt, in mannigfach wechselnden Bildungen ihren Niederschlag gefunden hat. — Von diesem Standpunkt aus interessiert sie den Historiker, ermöglicht ihm, zu dem bisher bekannten Bilde der Individualgeschichte eines mittelalterlichen Gemeinwesens einige neue Züge hinzuzufügen.

Allein nicht in Florenz nur fallen die Zünfte als Organe des politischen Körpers nicht mit den gewerblichen Gemeinschaften zusammen. Fast überall, wo eine eigentliche Zunft-

---

[1] Man wird sich vielleicht wundern, dafs in den vorangegangenen Erörterungen der geselligen und religiösen Seite der Zünfte mit keinem Worte gedacht wird. In der That tritt diese gegenüber etwa den deutschen Verhältnissen in Florenz ganz zurück; in den Zunftstatuten wird ihrer kaum erwähnt. Natürlich hat es auch in Florenz viele kirchliche Bruderschaften gegeben, die auf der Gemeinsamkeit des Berufs aufgebaut waren, meist der gegenseitigen Unterstützung, der Unterhaltung eines Spitals, einer Kapelle dienen. Wir wissen von solchen der Färber (s. o. S. 79), der Maler (Arte di Medici e Speziali II Fol. 149; so viel ich sehe die einzige derartige Erwähnung in den Zunftstatuten), die eine capella di S. Luca in S. Maria Nuova unterhalten; der Wollschläger (darüber einige Aufsätze in der Rivista indipendente von 1873, die ich mir leider nicht habe verschaffen können). Für uns Deutsche von besonderem Interesse sind einige Bruderschaften deutscher Handwerker und Arbeiter in Florenz. Über die der Schuster hat Paoli (Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch. VIII 456 ff.) gehandelt; die Existenz einer solchen in Pisa und Lucca wird durch eine Urkunde bei Bonaini (Statuta civ. Pisae III, 1050—1052) bewiesen. Die Arbeiten Simonsfelds haben Deutsche Bruderschaften in Venedig und Treviso nachgewiesen. Auch in Rom soll es eine grofse Genossenschaft deutscher Schuster und eine solche deutscher Bäcker im 16. Jahrhundert gegeben haben (Pastor, Geschichte der Päpste I 189). Am interessantesten erscheint mir die Existenz einer Bruderschaft deutscher Weber in Florenz, deren Statuten ich unter den Urkunden der Florentiner Wollenzunft auffand; ich gedenke sie an anderer Stelle zu publizieren. Hier sei nur so viel bemerkt, dafs Organisation und Zwecke deutlich das Vorbild deutscher Gesellenbruderschaften erkennen lassen, und dafs sie im Begriff war, sich zu einer Zwangsgemeinschaft umzubilden, als die Zunft sich in's Mittel legte und sie einer strengen Kontrolle unterwarf.

verfassung in den mittelalterlichen Städten bestand — in Pisa und Mailand, in Strafsburg und Köln, in Utrecht und Groningen — hat man beobachtet, dafs mitunter die heterogensten gewerblichen Elemente unter dem Druck politischer Notwendigkeit zu einem Zunftganzen verschmolzen oder auch verschmolzen wurden[1]; dafs dann innere Zwiste zwischen den einzelnen Abteilungen der Zünfte oft zum Auseinanderfallen derselben, zu neuen, anders gestalteten Vereinigungen führten[2]. Indessen ist man dem Kausalnexus zwischen diesen Erscheinungen und den andern gleichzeitigen Ereignissen des wirtschaftlichen, socialen und politischen Lebens noch wenig nachgegangen. So erscheint dieser Wandel leicht wie etwas zufälliges, aus den Bedürfnissen des Augenblicks hervorgegangen, nicht organisch aus dem Wesen derartig zusammengesetzter Genossenschaften zu erklären.

Es liegt mir fern, die Entwicklung, wie ich sie für Florenz nachgewiesen zu haben glaube, in willkürlicher Verallgemeinerung als unter andern Verhältnissen gültig, oder auch nur als typische Erscheinung hinzustellen; zu sehr ist jene doch an den lokalen Boden geknüpft, aus den individuellen Bedingungen der Florentiner Geschichte hervorgegangen. Doch will es mir als eine dankbare Aufgabe erscheinen, das mittelalterliche Zunftwesen im allgemeinen einmal auf Grund ähnlicher Untersuchungen nach Elementen seiner Gestaltung zu durchforschen, die in den bisherigen Arbeiten noch wenig berührt sind. Von entscheidender Bedeutung wird dabei sein, inwieweit die Zünfte einer Stadt sich einer weitgehenden Autonomie erfreuten, inwieweit sie von obrigkeitlichen Gewalten abhängig und be-

---

[1] Aus der deutschen Litteratur seien hier von allgemeineren Werken genannt: Gierke, Genossenschaftsrecht I 384; Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung S. 185 f.; Heusler, Städtewesen S. 246 f. und 361; Hegel, Städte und Gilden passim; dann die meisten Monographien einzelner Städte oder Zünfte, in denen dieser Punkt wenigstens flüchtig berührt wird. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 356 f. (über Speier); Wehrmann, Lübecker Zunftrollen, S. 57; Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft passim; vor allem die interessanten Erörterungen bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 132—136. Für Paris viel Material in dem von Depping herausgegebenen Livre des Métiers von Etienne Boileau; für Pisa: Statuta civitatis Pisae, ed Bonaini Bd. III; für Rom das grofse Werk von Rodocanacchi: Les corporations ouvrières à Rome.

[2] Die Grenze zwischen diesen zusammengesetzten Zünften und den oben als „Mercanzie" charakterisierten Zunftverbänden (S. 10 Anm. 4) dürfte nicht immer leicht zu ziehen sein. Das entscheidende ist, dafs bei den letzten die Einzelzünfte die wesentlichen Träger von Gericht und Verwaltung bleiben und nur die Erfüllung gewisser gemeinsamer Zwecke an den Verband übertragen; während bei den ersteren das umgekehrte der Fall ist, und auf den Gesamtzünften die politische Verfassung sich aufbaut. Als Analogie könnte man etwa die Begriffe: Bundesstaat und Staatenbund heranziehen.

herrscht waren. Je ausgedehnter ihre Befugnisse in Gericht und Selbstverwaltung, um so mehr mufste ihre sociale und gewerbliche Zusammensetzung von Bedeutung für ihre äufsere Verfassung geworden sein; je verschiedenartiger die Elemente, aus denen sie sich zusammensetzten, um so schwieriger war es, das innere Gleichgewicht zwischen denselben, damit eine ruhige geordnete Verwaltung zu ermöglichen. Eben weil die mittelalterlichen Zünfte — im Gegensatz zu modernen Genossenschaften — den ganzen Menschen in allen seinen Lebensäufserungen, von den niedersten des täglichen Daseins bis zu den höchsten politischen und religiösen Regungen in Anspruch nahmen, eben deshalb war in denselben, so sehr man auf die geringere Individualisierung des mittelalterlichen Menschen Wert legen mag, jene Einheitlichkeit der Zwecke nicht vorhanden, auf der das moderne Genossenschaftswesen, soweit es aus gesunden Bedingungen hervorgegangen ist, beruht. — Je reger das wirtschaftliche Leben einer Stadt sich entwickelte, je weiter die berufliche Gliederung der Bevölkerung vorschritt, je differenzierter hierdurch vor allem ihre wirtschaftlichen Interessen wurden, desto mehr strebten die durch ein politisches Band zusammengehaltenen Elemente auseinander, und es war die Frage, inwieweit an den verschiedenen Orten die Bedürfnisse einer auf wenige gröfsere Körperschaften zu stützenden Verwaltungsorganisation, die gemeinsamen politischen Interessen der einmal zu einer Einheit zusammengeschlossenen Elemente, diesen — wenn der Ausdruck erlaubt ist — destruktiven Tendenzen die Wagschale halten. Von diesem Standpunkt aus gewinnen die hier angedeuteten Fragen auch für den Sociologen, der die typischen Formen menschlichen Gemeinschaftslebens, ihre Bedingungen und wechselseitigen Beziehungen zum Ziele seiner Forschungen macht, Interesse; es ist eine Aufgabe der Zukunft, auch für solche Einzelforschung die Form der Darstellung zu finden, die dem Historiker, der auf die einzelne Entwicklungsreihe sein Augenmerk richtet, wie dem Sociologen, der das in aller Verschiedenheit von Raum und Zeit schlechterdings Typische zu erfassen sucht, in gleicher Weise die wesentlichen Momente hervorzuheben vermag.

[redacted]

Anhang.

Urkunde I (zum Exkurs).

Gewerbeverzeichnis der Steuerordnung vom 23. November 1316.

(Provvisioni del Consiglio Maggiore XV 20 f.)

Artes quidem, que ad dictam gabellam cogebantur seu ordinatum erat cogi pro communi florentie sunt hec.

Lateinisch.	Deutsch.
1. Ars Kallismale,	1. Händler mit französischen Tüchern,
2. „ Lane,	2. Wollengewerbe(zunft).
3. „ Por San Marie,	3. Zunft vom Marienthore,
4. „ Speziariorum,	4. Apotheker,
5. „ Medicorum,	5. Ärzte,
6. „ Peliparioram,	6. Kürschner,
7. „ Beccariorum,	7. Fleischer,
8. „ Calzolariorum,	8. Schuster,
9. „ Fabrorum,	9. Schmiede,
10. „ Chiavaivolorum novorum et veterum,	10. Händler mit alten und neuen Schlüsseln,
11. „ Magistrorum lapidum et lignaminum,	11. Steinmetzen und Holzschnitzer,
12. „ rigatteriorum et vendentium pannos lineos,	12. Trödler und Leinwandhändler,
13. „ corazzariorum et forbitorum spadorum,	13. Harnischmacher und Schwertfeger,
14. „ galigariorum grossorum et minutorum,	14. Gerber,
15. „ fornariorum pro eorum fornis,	15. Bäcker (für ihre Backöfen),
16. „ aurificum et facientium fiascos,	16. Goldschmiede und Flaschenfertiger,
17. „ albergatorum,	17. Gastwirte,
18. „ coraczariorum sive zonariorum,	18. Harnisch- und Gürtelmacher,
19. „ scutariorum et tavolazariorum	19. Verfertiger von (Eisen- und) Holzschilden,
20. „ facientium frusta sellarum ad equitandum,	20. Verfertiger von Sattelteilen,

[redacted]

Lateinisch.	Deutsch.
21. Ars facientium pettinos,	21. Kammmacher,
22. „ legnaiolorum grossorum et facientium sellas mulorum et asinorum,	22. Rohtischler und Verfertiger von Sätteln für Esel u. Maulesel,
23. „ basteriorum, qui corredant sellas equorum,	23. Solche, die Packsättel verfertigen und ausrüsten,
24. „ vendentium vinum ad minutum, quantum ad gabellam, 2 d pro qualibet libra que percipitur ex venditione,	24. Weinhändler en détail (inbetr. ihrer Gebühr, von 2 d pro Lira, die beim Weinverkauf erhoben wird),
25. „ linaiolorum et vendentium aciem,	25. Leinen- und Garnhändler,
26. „ pennaiolorum et prestantium materassas,	26. Händler mit Bettfedern und Matratzenverleiher,
27. „ oliandolorum et casciaivolorum et biadaiolorum et facientium ebros et stuccios,	27. Ol-, Käse- und Getreidehändler, Scheiden- und Futteralmacher (?),
28. „ cerbolactariarum (sic!) et orpellariorum,	28. Helmschmiede (?) und Messinghändler,
29. „ borsariorum,	29. Börsenhändler,
30. „ casetariorum et facientium forzerios,	30. Kasten- und Koffermacher,
31. „ vegetum et barletariorum et arcarum et madiarum,	31. Faſsbinder, Sargmacher, Backtrogmacher,
32. „ affettatorum et conciatorum pannorum franciscorum,	32. Tuchfalter und -glätter (von französischen Tüchern),
33. „ affettatorum et conciatorum pannorum florentinorum,	33. Tuchfalter und -glätter (von Florentiner Tüchern),
34. „ ervariorum,	34. Gemüsehändler,
35. „ cappellariorum et facientium berettas,	35. Hut- und Mützenmacher,
36. „ tintorum omnis generis,	36. Färber aller Art,
37. „ pictorum,	37. Maler,
38. „ scodellariorum et facientium sagittamenta et torniariorum et filatoriariorum,	38. Schüsseler, Pfeilmacher, Drechsler, Fertiger von Spinnrädern,
39. „ barbitonsorum,	39. Barbiere,
40. „ facientium vasa vitrea vel vendentium,	40. Verfertiger und Verkäufer gläserner Gefäſse,
41. „ chuffiariolorum et facientium agras et sagraffas,	41. Verfertiger von Pickelhauben, Spangen und Agraffen,
42. „ pergamenariorum et ligantium libros,	42. Pergamenthändler und Buchbinder,
43. „ sartorum et sutricum et remendatorum,	43. Schneider, Näherinnen und Flicker,
44. „ vaginariorum et facientium pennifera,	44. Scheiden- und Köcher(?)macher, (oder Vasenmacher) (?),
45. „ ponderatorum communis,	45. Wägemeister der Kommune,
46. „ legatorum et allegatorum salmarum,	46. Ballenbinder,
47. „ dadaivolorum,	47. Würfelmacher,
48. „ piscatorum piscantium in flumine communis,	48. Fischer (die im Stadtflusse fischen),
49. „ fornaciariorum mactonum, calcine et vasarum de terra	49. Ziegel- und Kalkbrenner, Verfertiger irdener Gefäſse,
50. „ facientium vasa vitrea in comitatu,	50. Fertiger von Glasgefäſsen auf dem Lande,
51. „ prestantium roncinos ad vetturam,	51. Verleiher von Maultieren zur Wagenbespannung,

Lateinisch.	Deutsch.
52. Ars sensalium omnis operis,	52. Sensale aller Art,
53. " balistariorum et facientium arcus et sagipulos,	53. Armbrust- und Bogenmacher,
54. " facientum panerios,	54. Korbmacher,
55. " chocorum, ventraivolorum, facientium fabas coctas, infrantas et ligumen, et vermicellos et farfalucas sive caldas.	55. Köche, Verkäufer von Kaldaunen, gekochten und gepreſsten (? oder ganzen) Bohnen, Gemüse, Nudeln etc.,
56. " sevaivolorum et facientium minugias,	56. Talghändler und Darmsaitenmacher (oder Verkäufer von Därmen, Eingeweiden etc.)[1],
57. " caratorum grossorum,	57. (Wagner? oder) Fuhrleute
58. " asinariorum, portantium arenam, calcinam, calcinaccia, mattones, tegulos, lastras et petras et pillastrellas,	58. Eseltreiber, Sand-, Kalk-, Mörtel-, Pflasterstein-, Ziegel-, Quadern- und Steinträger,
59. " tenentium stuffas,	59. Inhaber von Badstuben,
60. " portatorum ad cercinum,	60. Lastträger (mit dem Tragkissen),
61. " magistrorum grammatice et abaci et docentium legere et scribere pueros,	61. Grammatik-, Rechen-, Lese- u. Schreiblehrer,
62. " cridantium res admissas,	62. Ausrufer verlorener Gegenstände,
63. " iudicum et notariorum,	63. Richter und Notare
64. " campsorum,	64. Wechsler,
65. " eorum qui vacuant neccia et puteos aquarum,	65. Gruben- und Brunnenleerer,
66. " tesitorum sive telariorum omnis generis,	66. Weber aller Art,
67. " sive ministerium factorum et discipulorum cum mercatoribus mercantiarum,	67. Gewerbe oder Beruf der Gehilfen und Lehrlinge bei den Warenhändlern,
68. " sive ministerium affinatorum et laboratorum ad fornellum et monetariorum et remettitorum auri et argenti et sagiatorum cuiuslibet officialis intromittentis se de opere monete	68. Gewerbe oder Amt der Schmelzer und Arbeiter am Schmelzofen, Münzer; sowie derjenigen, die Gold und Silber in den Schmelzofen thun; ferner der Probierer bei allen Münzbeamten,
69. " facientium campanas,	69. Glockengieſser,
70. " facientium rotas.	70. Radmacher,
71. " illorum qui faciunt molas sive maccinas,	71. Mühlsteinmacher,
72. " cavantium lapidos et vendentium in cavis,	72. Arbeiter in den Steinbrüchen und Verkäufer daselbst,
73. " cavantium laminas et macigna,	73. Arbeiter in Marmor- und Sandsteinbrüchen.

Auch dies Verzeichnis ist schwerlich ein vollständiges Gewerbeverzeichnis. Einige wichtige Berufsarten (z. B. die Gärtner) fehlen ganz, wohl, weil sie groſsenteils im Privatdienst stehen. Die Zusammenfassung mehrerer Gewerbe unter einer Nummer erklärt sich wohl daher, daſs die „gabellae“ einzeln versteigert

[1] Wie man sie noch viel in Italien auf den Straſsen sieht.

wurden und es oft nötig war, diejenigen mehrerer gleichartiger Gewerbe zusammenzulegen und an einen Pächter zu vergeben. Die artes maiores übernehmen ihre Steuern wohl alle in Selbstpacht (darüber finden sich in der Verordnung einige Bestimmungen), aber nur insoweit es die Besteuerung der eigentlich aktiven Zunftmitglieder betraf; daher erscheinen neben der Ars Kallismale, Lane etc. noch eigens aufgeführt die tintores, tessitores etc.

Eigentümlich ist es dem Verzeichnis auch, daſs es Gewerbe umfaſst, die nur auſserhalb der Stadt betrieben werden konnten (Nr. 50, 72, 73).

Urkunde II (zum Exkurs).

Einschätzung der einzelnen Artes für das am 1. Februar 1321 (1320 stilo flor.) beginnende neue Steuerjahr.

(Provvisioni del Consiglio Maggiore XVII. 63.)

(Die Namen finden sich fast sämtlich in der vorhergehenden Liste daher hier nur die lateinische Bezeichnung gegeben wird.)

	fl.	lbr.
1. Mercatores Kallismale	700	
2. Mercatores Lane	4300	
3. Campsores	250	
4. Medici et Speziarii	750	
5. Mercatores Por S. Marie	850	
6. Iudices et Notarii	200	
7. Pelliparii	150	
8. Tavolaciarii		42
9. Bastiarii		39
10. Sevaivoli		42
11. Oliandoli		1433
12. Albergatores		1200
13. Cuffiarii	3^{8}	
14. Legnaioli		367
15. Corregiarii		95
16. Ferraioli novi et veteres	167	
17. Pennaioli et Linaioli		284
18. Magistri lapidum et lignaminum	177	
19. Borsarii		57
20. Aurifices		333

	fl.	lbr.
21. Balisterii		17
22. Beccarii	667	
23. Pictores	17	
24. Galigarii		293
25. Sellarii		37
26. Vinattieri		467
27. Pergamenarii		58½
28. Prestatores ronzinorum		67
29. Barbitonsores		103
30. Sartores		203
31. Fabri		800
32. Fornaciarii		350
33. Fornai		272
34. Dadaivoli	2^{2}	
35. Calzolarii		1077
36. Corazzarii et Forbitores		?
36. Scodellarii		84
38. Bottarii	67	
39. Guainarii et Fiascarii		33
40. Riggattieri et Pannilini		600
	8300½	8353½

Die Steuersumme der Corazzarii et Forbitores ist in der Liste nicht angegeben. Der Goldgulden verhält sich damals zur Lira etwa, wie 3 : 1 (Pagnini, Della decima I, Tavola IV), sodaſs die Gesamtsumme etwa 32260 l. beträgt.

Später scheint man von der Besteuerung der Zünfte im allgemeinen Abstand genommen zu haben; statt dessen wurden bei den grofsen Handelszünften Anleihen aufgenommen (so z. B. 20 000 fl. im Jahre 1325) und im übrigen nahm die Besteuerung mehr die Form von Verbrauchsabgaben, Platz- und Marktgebühren etc. an.

Interessant ist diese Liste vor allem, weil sie uns einen Einblick gewährt in die Verteilung des Reichtums unter die einzelnen Zünfte. Die Wollenzunft steht weitaus an der Spitze, sowohl durch Zahl, als durch Reichtum ihrer Mitglieder; die Calimala verdankt ihre relativ hohe Summe nur der durchschnittlichen Wohlhabenheit, dagegen z. B. oliandoli oder beccarii nur der grofsen Zahl ihrer Zunftangehörigen.

Urkunde III (zu Seite 30 f.).

Petition der Schlüsselmacher u. s. w. um Wiederherstellung der 21 Zünfte. 20. September 1350.

(Provvisioni del consiglio maggiore 39, 127.)

Magnifici et Potentes viri domini Priores Artium et vexillifer Iustitie popoli et communis florentie actendentes istam petitionem coram eis oblatam cuius tenor talis est.

P e t i t i o.

Coram vobis dominis Prioribus Artium et vexillifero Iustitie civitatis florentie narratur pro parte consulum Artis chiavaiolorum, ferraiolorum novorum et veterum et calderaiorum et consulum calzolariorum et aliorum membrorum ad dictas artes et quamlibet earum spectantium et consulum lignaiolorum grossorum et cassettariorum, quod sic vostre bone memorie notum esse debet, Artes civitatis florentie longo tempore steterunt 21, et quod postea per commune florentie provisum fuit, quod dicte artes reducerentur ad numerum 14, reducendo plures de dictis artibus ad unam, credentes utile ac commodum communis et artificum facere. Et quod in consulatibus intervenerunt homines plurium membrorum et non concordant in iure reddendo nec ad alia utilia artium et artificum intercedunt non ad communem utilitatem artium et artificum, (sic!) sed quilibet ad utilitatem artis, pro cuius membro vices gerit. Et pluria scandala iam orta sunt et oriri possunt inter artifices, nisi vero salubri medio circa hec provideatur. Quare cum presentialiter indigeatur provideri cura insacationis consulum artium fiendi vobis humiliter supplicatur, quatenus vobis placeat, una cum officio duodecim bonorum virorum deliberare et per solempnia et opportuna consilia populi et communis florentie stantiare et firmare:

„quod in postea ipse artes pro bono et utilitate Artium et artificum reducantur ad statum et regimen pristinum et numerum predictum 21 artium ad hoc ut rector et consules eorundem sint uniti et non divisi in regendo et gubernando artes et artifices suos et ut omnis materia divisionis et scandali tollatur. — Cum officio, iurisdictione, auctoritate et balia in statutis talium artium seu artis continentis (sic!) et approbandis secundum formam statutorum communis florentie et ut in statuto ordinamentis, reformationibus et provisionibus communis florentie continetur.

Der Petition wird von den Prioren in allen ihren Forderungen Folge gegeben.

Urkunde IV (zu Seite 52 f.).

Aus einer Petition der Merciai, betreffend ihre Stellung in der Zunft der Medici e Speziali.

(Provvisioni del consiglio Maggiore 6, 139 Nov. 1296.)

Spinellus Jacobi et Zuccherus Balducci, sindici et procuratores Artis et Universitatis Merciariorum exponunt . . . . .

„quod ipsa Ars et homines dicte Artis habuerunt societatem cum Arte et consulibus et hominibus Artis medicorum et speziariorum quantum ad vexillum ex eo, quod dicte Artes sunt et fuerunt sub uno et eodem vexillo deputato per commune florentie et quod Rectores artis medicorum et speziariorum et ipsa ars temporibus preteritis compulerunt Rectores et homines dicte Artis merciariorum et ipsam Artem ad dandum et solvendum medietatem pretii et expensarum vexilli predicti. Et quod nullo tempore ipsum vexillum fuit datum alicui de Arte merciariorum predicta . . . . .

suplicant vobis predicti Sindici sindicatus nomine ut supra, quantum placeat vobis taliter ordinare, providere etc. . . . quod dictum vexillum pro futuro tempore equaliter detur et concedatur inter ipsas artes et homines dictarum artium prout et sicut et eodem modo et forma, qua fecerunt et faciunt expensas in vexillo predicto. Etiam circa alia que spectant ad statum dictarum Artium tam circa offitia communis quam circa alia, que videbuntur vobis convenientia et decentia in predictis . . . .“

Die Prioren beschließen „considerato quod in predicta Arte merciariorum sunt homines in magna quantitate, qui sunt divites honorabiles et ydonei ad predicta et considerato quod ad constitutionem status florentini popoli non modicum confert, quod inter popolares et maxime artifices equalitas observetur . . . .

quod pro anno et in anno proxime venturo detur vexillum predictarum artium videlicet medicorum, speziariornm et merciariorum uni probo viro de arte merciariorum, dummodo sit homo

fidelis S° Ecclesie. Et etiam detur et assignetur in futurum sicut çontigerit vid. quod uno anno detur medicis et alio anno spetiariis et tertio anno merciariis et sic observetur et fiat singulis annis. Et quod unus de consulibus artis merciariorum vadat et ire debeat deinceps ad consilia populi et communis florentini una cum tribus ex consulibus medicorum et spetiariorum."

Die medici und speziali beruhigen sich indessen nicht bei diesem Bescheid, sondern legen dagegen bei dem iudex appellationum Berufung ein; darauf wird den Prioren und dem Bannerträger (8. II. 1297. Prov. 7, 76) Befugnis erteilt, in dem Streit zwischen der ars et universitas medicorum et speziariorum, und der ars et universitas merciariorum definitiv zu entscheiden. Der Ausfall dieses Schieds bleibt unbekannt.

Urkunde V (zu Seite 86 f.).

Aus den

Verhandlungen der Arte della Lana mit der Arte dei Tintori vom Januar 1382.

(Arte di Lana, delib. 46, 130 f.)

„Consules .... considerantes complures varias et diversas lites, questiones, controversias et differentias fuisse exortas intra dictam artem lane eiusque artifices et suppositos ex una parte et artem tintorum et aliorum membrorum ad ipsam artem pertinentium seu annexorum eiusque artifices et suppositos ex altera parte, occasione et causa mercantiarum et rerum et laboreriorum et ministeriorum, que venduntur et fiunt per artifices et suppositos dicte artis tintorum artificibus et suppositis dicte artis lane et pretiorum earum mercantiarum et rerum et laboreriorum et ministeriorum dependentium a quaque ab eis et quando super predictis per infrascriptos artifices dicte artis lane pro parte ipsius artis et de mandato magnificorum dominorum virorum dominorum priorum artium et vexilliferi iustitie ..... florentie in palatio populi florentini cum arteficibus et suppositis dicte artis tintorum longa pratica tenuta fuit coram commissariis ..... per dictos dominos priores et vexilliferum super predictis specialiter deputatis" .....

wählen quattuor lanifices als officiales über diesen Streitfall mit Generalvollmacht für die Wollenzunft. Sie sollen mit den Färbern ausmachen: „Quibus modis et formis, pretiis et terminis, et prout, quotiens et quemadmodum mercantie et res nec et laboreria et manufacturae et alia exercitia vel ministeria que venduntur et traduntur seu fiunt et exercentur et seu vendi et tradi, fieri vel exerceri consuetum est .... quomodo per artifices et suppositos dicte artis tintorum et seu cuiuscumque membri artis predicte et arteficibus et suppositis dicte artis lane et seu insuper

quibuscumque lanis, mercanziis et pretiis predictorum arteficum et suppositorum artis lane venduntur et emuntur et recipiuntur". Ebenso sollen alle anderen Streitigkeiten zwischen beiden Zünften geschlichtet werden.

Vgl. auch Prov. 70, 227 (24. I. 1381).

Considerantes (sc. Priores) quoddam laudum latum per eos et eorum collegia hoc presenti die inter artem lane ex parte una et artem tintorum et aliorum membrorum ipsius artis ex alia .... et quod intentionis ipsorum fuit et est, quod exinde nulla gabella solveretur ullo modo communi predicto .... bestimmen quod occasione dicti laudi nulla gabella solveretur.

Urkunde VI (zu Seite 137 f.).

a. Aufnahme der „Suppositi" als „Membra" in die Wollenzunft 1382.

(Arte di Lana, deliberationes 46, 143 f.)

1) 31. März.

„Imprimis considerantes quod secundum formam statutorum et ordinum dicte artis et secundum consuetudinem hactenus observatam pro arte predicta habite fuerunt et habentur duo matricule, una videlicet in qua scribuntur et scribi possunt et debent lanifices et artifices dicte artis qui principaliter et realiter exercent seu exercere possunt dictam artem lane faciendo pannos tamquam l a n i f i c e s e t a r t i f i c e s dicte artis. Alia vero in qua scribuntur et scribi possunt facientes et exercentes de membris dicte artis in statutis et ordinibus dicte artis nominatis, que communiter appellatur matricula m e m b r o r u m a r t i s l a n e. Et quia maxime propter saepedictas novitates existentes in dicta civitate florentina necesse et utile est dicte arti unam aliam matriculam facere et habere pro arte predicta de aliis suppositis dicte artis .... ordinaverunt (sc. consules).

Quod ultra predictas duas matriculas consuetas pro arte predicta habeatur et fiat et fieri et haberi et teneri possit una alia matricula que appellatur matricula s u p p o s i t o r u m a r t i s l a n e. In qua quidem matricula describantur omnes et singuli factores et discipuli lanificum dicte artis necon omnes et singuli pettinatores, scardassieri, vergheggiatores, carminatores, sceglitores, riveditores, dezoccolatores, divettini, appenechini et factores seu capud et magistri sopra i lavoranti et texitores pannorum de lana tam cives comitatini seu districtuales quam etiam forenses in dicta civitate vel comitatu florentino quolibet facientes seu exercentes de predictis ministeriis artis lane supra nominatis vel aliquo seu aliquibus eorundem ac omnes et singuli alii de civitate comitatu et districtu florentino, qui a chalendis mensis Januarii prossimi

preteriti citra sponte se supposuerunt dicte arti lane et iuraverunt dicte arti de stando et parendo mandatis consulum artis predictorum pro tempore existentium et statuta et ordinamenta dicte artis inviolabiliter observando et seu qui in posterum similiter se supponent et iurabunt dicte arti lane. Et quod omnes et singuli, qui, ut dictum est, se supposuerunt et iuraverunt seu se supponent et iurabunt arti predicte, recipiantur et admittantur et recepti et admissi essere intelligantur et sint suppositi et pro suppositis dicte artis lane“. Sie sollen von einem Notar in die Matrikel eingetragen werden und die Lasten der Zunft mittragen helfen. Dann heifst es:

Item providerunt . . . . . „quod omnes et singuli de civitate comitatu et districtu florentino[1] qui vere et realiter steterunt et serviverunt seu stabunt et servient ad dictam artem lane tamquam factores seu discipuli lanificum dicte artis in civitate florentina per quinque annos stando ad salarium cum publicis lanificibus et arteficibus dicte artis ut moris est de factoribus et discipulis dicte artis, et omnes et singuli pettinatores, scardassieri, vergheggiatores, sceglitores, riveditores, dezoccolatores, divettini, apennechini, factores seu caput magistri sopra i lavoranti e texitores pannorum de lana de dicta civitate, comitatu seu districtu florentie, qui in dicta civitate florentie laboraverint seu fecerint vel exercuerint cum lanificibus et artificibus dicte artis de predictis ministeriis dicte artis vel aliquo seu aliquibus eorundem per quinque annos. Qui voluerint seu petierint se recipi et admicti et matriculari et describi in matricula dicte artis facta primo fede legitima per sex testes ydeneos de predictis et approbati per officium consulum dicte artis . . . . possint et debeant dare et solvere pro sua entratura ad artem predictam lbr. 12 s. 10 ad. fl. et facta huiusmodi fide et solutione recipi et admitti possunt et debent per consules dicte artis . . . . ad dictam artem lane tamquam[2] lanifices et artifices.“

---

b. Zugeständnis der Ämterbesetzung an die neuen membra.

(ibid. 135.)

„Item considerantes reductionem factam pro communi florentie de mense Ianuarii prossimi preteriti ad dictam et sub dicta arte lane de membris dicte artis, que olim de mense Mai vel ante erant suppositi arti predicte. Et provisione facta de duobus consulibus ex dictis et de dictis et predictis membris additis dicte

[1] Die oben erwähnten „fremden Weber“ scheinen also von diesem Vorrecht ausgeschlossen.

[2] tamquam bedeutet in den Gewerbsurkunden der damaligen Zeit stets „in der Stellung als . . . .“

arti lane prout provisum super his per dictum commune florentie. Et licet per dictum commune florentie provisum non fuit nisi de dictis duobus consulibus ex dictis membris habendis et ipsa ars lane non teneatur . . . . de membris predictis admittere ad alia offitia dicte artis, nichilominus ex pura et vera liberalitate dicte artis lane predicte de membris predictis amore fraterno totaliter amplexentes volentes eos admittere ad alia offitia dicte artis" . . . . bestimmen die Konsuln.

1) Statt 40 sollen von jetzt an 50 consiliarii in der Zunft sein, und zwar sollen vom nächsten April an 10 den „arti minori" entnommen werden. Die Wahl durch scruttinium und Los erfolgt in der gleichen Weise wie die der übrigen consiliarii.

2) Die „Membra minora" können ebenso zu folgenden Ämtern zugelassen werden: 1) operarii operis Sae Riparatae (Dombaukommission), 2) camerarius operis und artis (den Finanzbeamten dieser Kommission und denen der Zunft); indessen mit der Beschränkung, dafs die Konsuln solche auswählen sollen, die sie dafür geeignet halten. 3) Von den 4 Kämmerern soll immer einer aus den membra minora sein.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[redacted]

[redacted]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfzehnter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe siebenundsechzigstes Heft.)

G. Dyhrenfurth, Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

[redacted]

Die

hausindustriellen Arbeiterinnen

in der

Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen-

und

Tricotkonfektion.

Von

Gertrud Dyhrenfurth.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Ihrem geliebten Vater

gewidmet

von der Verfasserin.

Inhaltsverzeichnis.

[redacted]

Erstes Kapitel.

Einleitung, Umfang und Methode der Untersuchung.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Lage der Arbeiterinnen in der hausindustriellen Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Tricotkonfektion Berlins. Sie behandelt demnach ein Gebiet des Erwerbslebens, das seiner Natur nach der wissenschaftlichen Analyse besondere Schwierigkeiten entgegenstellt und eine Untersuchungsmethode erfordert, die von derjenigen abweicht, durch welche die Lage anderer Berufsthätiger erfolgreich erforscht werden konnte.

Bei Untersuchungen, welche die Arbeitsbedingungen in Fabriken und Werkstätten, im Bergbau oder Handelsgewerbe zum Gegenstande haben, wird sich das Berufsleben der Beschäftigten von ihren privaten Verhältnissen ohne weiteres mit der nötigen Schärfe trennen lassen. — Das Arbeitsverhältnis besteht neben dem privaten Leben und läfst sich isoliert von diesem betrachten. — Anders in der Hausindustrie: hier wirkt das Arbeitsverhältnis nicht nur zurück auf das Gesamtleben des Arbeiters, sondern es steht mit diesem in innigster Wechselwirkung, am stärksten, wenn es sich um weibliche Erwerbsthätige handelt.

Verhältnismäfsig selten werden sich die Arbeitsbedingungen des Einzelnen in der reinen Form darstellen, die sie unter dem ausschliefslichen Einflufs der allgemeinen Faktoren des Wirtschaftslebens anzunehmen pflegen. Neben allgemein socialen Einflüssen wirken hier solche persönlicher Natur derartig stark mit, dafs man sie kennen und ausscheiden mufs, wenn man zu einer richtigen Beurteilung der ökonomischen Lage kommen will. Selbstverständlich erfordert dies ein gewisses Eindringen in das private Leben der Familie, ein Ausforschen der Nebenumstände, die, den Betreffenden oft unbewufst, ihren Erwerb beeinflussen.

[redacted]

Der Heimarbeiter muſs in seinem Milieu aufgesucht werden, damit aus diesem heraus die Angaben, die er macht, ergänzt und korrigiert werden können. Läſst man ihn, losgelöst von dem Hintergrund seines häuslichen Lebens, etwa an einem dritten Ort, seine Aussagen machen, so ist man auf seine eigene Erkenntnis von den mannichfaltigen Ursachen, die auf seine individuelle Lage miteinwirken, angewiesen. Und gelingt es auch, durch ein verständnisvolles und eindringendes Fragen manches Nebenmoment aufzudecken, durch welches Abweichungen vom Normalverdienst hervorgerufen werden, so muſs die Begründung der Einkommensverhältnisse doch viel an Zuverlässigkeit entbehren. Auch kann man annehmen, daſs diejenigen Personen, die sich zur Auskunft vor einer Kommission melden, den intelligentesten und rührigsten Teil, die Elite der Arbeiterschaft repräsentieren, und daſs daher die Aussagen, die sie über ihre Lage machen, nicht ganz den Durchschnitt der Verhältnisse kennzeichnen. Vor allem aber handelt es sich nicht um den Verdienst allein, sondern noch um andere Seiten der hausindustriellen Existenz, die ebensosehr, wie die Lohnfrage, die gegenwärtige Bewegung im Schneidergewerbe verursacht haben. Um diese zu verstehen, ist es nötig, die Hausindustrie in den Häusern aufzusuchen und sie in engster Beziehung zu der Wohnungsfrage und den sanitären Verhältnissen zu studieren. Man kann sonst wohl erraten, aber es kann nicht zur lebendigen Anschauung kommen, welche Rückwirkung die Arbeit auf das Heim hat, in der sie sich abspielt. Und doch ist dies der Hauptpunkt, von dem die Kritik der bestehenden Miſsstände ausgehen muſs, an dem die Gesetzgebung bessernd einzusetzen hat.

Inwieweit eine staatliche Kontrolle der gewerblichen Arbeit innerhalb der Familie im Interesse dieser selbst wünschenswert und durchführbar oder inwieweit unter dem gleichen Gesichtspunkte die Arbeit aus der Häuslichkeit heraus in die Betriebswerkstätten zu verlegen und jede dahindrängende Tendenz durch die Gesetzgebung zu unterstützen sei, — diese Fragen wollen an Ort und Stelle selbst studiert sein. Dazu kommt noch, daſs die Arbeiter, die hier in Betracht kommen, in gewissem Sinne zurückgeblieben sind: die aufklärende Thätigkeit gewerkschaftlicher Organisatoren hat hier kaum begonnen und das berufliche Interesse der Betreffenden ist nur schwach entwickelt. Sie ertragen den Zustand, in dem sie leben, in stumpfer Gewöhnung und vermögen zum Teil noch gar nicht über ihn hinaus an mögliche Änderungen zu denken. Ihre Bedürfnisse müssen für sie selbst erst klar erfaſst und bestimmte Forderungen daraus formuliert werden.

Unter diesen Umständen konnte es nicht angängig sein, Material durch die Ausgabe von Fragebogen zu gewinnen; die Beantwortung wäre nur selten und in korrekter Form fast nie erzielt worden. Dennoch sind Fragebogen zur Anwendung

[redacted]

gekommen [1], aber nicht, um sie den zu Befragenden selbst, sondern Recherchentinnen an die Hand zu geben, die, wie die Verfasserin selbst, Nachforschungen in den Wohnungen der Arbeiterinnen angestellt haben. Diesem kleinen Stab war dadurch bei seinen Ermittelungen ein fester Anhalt gegeben und die Eintragung der Ergebnisse möglichst erleichtert. Zugleich war gewährleistet, dafs das Material nach gleicher Methode, mit gleicher Genauigkeit und Lückenlosigkeit und in der Form gesammelt wurde, wie sie für die künftige Bearbeitung am zweckmäfsigsten wäre.

Meinen verehrten Helferinnen möchte ich hiermit für die zeitraubende und schwierige Arbeit, die mir von ihnen geleistet worden ist, meinen herzlichsten Dank aussprechen. Ich hätte es nicht gerechtfertigt gefunden, sie derartig in Anspruch zu nehmen, wenn nicht meine eigene Erfahrung ihre Versicherung bestätigte, dafs der social-pädagogische Wert einer derartigen Arbeit die aufgewandte Zeit und Mühe reichlich belohnt.

Die Zaghaftigkeit, die wir beim Beginne unserer Untersuchung empfanden, wurde bald durch die Erwägung überwunden, dafs es schliefslich doch nur Frauen möglich sei, derartig in die Intimität der Häuslichkeit einzudringen und so vertrauliche Mitteilungen von den Arbeiterinnen zu erlangen, wie es für den Erfolg solcher Recherchen durchaus nötig ist; und dann die Überzeugung, dafs bei allen Vorteilen, die Nachforschungen offizieller Organe vor den unserigen voraus haben — die Gabe, das herauszufühlen, was an dem weiblichen Arbeitsleben besser und gesünder zu gestalten sei, uns von Natur mehr gegeben sein dürfte.

Unter etwa 100 Fällen ist es mir persönlich nur einmal passiert, dafs die erbetene Auskunft verweigert wurde, meist jedoch gaben die Betreffenden sie von Anfang an mit grofser Bereitwilligkeit und nach einem ein- bis zweistündigen Besuche schied man oft mit dem Eindruck, ein rückhaltloses Vertrauen genossen zu haben.

Was den Zweck der Recherche betrifft, so konnte man natürlich nur selten auf Verständnis dafür rechnen; das Gefühl aber war vorherrschend, dafs man im Interesse der Arbeiterin käme, und eine mifstrauische Regung hie und da wurde doch schliefslich von dem Wunsche unterdrückt, sich durch eine Aussprache das Herz zu erleichtern. Ja, zuweilen sind wir sogar noch mit Dankesworten entlassen: „Es ist nur, dafs sich einer mal um einen kümmert, sonst schuftet man sich zu Tode und niemand fragt danach," stammelte eine Frau mit Thränen im Auge, als man meinte, dafs sie es doch eigentlich sei, welche Dank für ihre Auskunft beanspruchen könne. — Allerdings aber mufs man zugestehen, dafs eine Klarstellung der Verhältnisse,

[1] Das Schema eines solchen Fragebogens ist am Ende dieser Einleitung abgedruckt.

[redacted]

wie diese Recherchen sie brachten, — der Auszug der Jahreseinnahme, die komplizierte Berechnung des Nettoverdienstes etc. — ein Gewinn für diejenigen ist, die allein nicht recht imstande sind, diese Dinge durchzudenken und dadurch sich selbst und anderen den Nachweis über ihre Lage zu erbringen. —

Nicht geringe Schwierigkeit hat das Auffinden der Arbeiterinnen gemacht! Die einseitige Benutzung von Adressen, welche einzelne Geschäfte zur Verfügung stellten, war insofern nicht zu empfehlen, als von ihnen vielleicht absichtlich nur auf hervorragende Arbeitskräfte hingewiesen wurde, welche einen mehr als durchschnittlichen Verdienst ermöglichen. Die Adressen aber, die durch Unterstützungsvereine oder Stadtmissionare zu erhalten waren, schienen aus dem entgegengesetzten Grunde nicht zum ausschliefslichen Gebrauch geeignet. Denn diese haben es im wesentlichen doch mit dem physisch oder moralisch defekten Teil der Arbeiterschaft zu thun, der den normalen Verdienst meist nicht erreicht. Andererseits wufsten die Arbeiterinnen selbst verhältnismäfsig selten die Wohnungen von anderen Angehörigen ihrer Branche zu nennen, da sie sich meist nur von Ansehen her, aus den Lieferräumen, kennen. Wenn schliefslich das Recherchieren aus Mangel an Adressen zu stocken drohte, blieb zuweilen nichts anderes übrig, als um die Mittagszeit in den Strafsen, speciell des Südostens, auf und ab zu gehen und die Frauen, die ihren Männern das Essen trugen, nach den Wohnungen von Arbeiterinnen zu fragen.

Auch der Verband der Schneider konnte uns nur eine ganz geringe Zahl von Auskunftspersonen stellen, da, mit Ausnahme weniger Blusenarbeiterinnen, keine der Frauen aus den betreffenden Zweigen der Konfektion dem Fachverein angehört. Dementsprechend gebricht es der Gewerkschaft auch ganz an genauen Feststellungen über die hier herrschenden Arbeitsbedingungen. Das Material, das durch die Organisationen selbst gewonnen ist, hat aber seinen besonderen Wert, denn die in der Gewerkschaft stehenden Arbeiter lernen sich klare Rechenschaft über ihre Verhältnisse geben, und ihre Aussagen gewinnen durch die gegenseitige Kontrolle an Präcision und Zuverlässigkeit.

Desgleichen fehlt es in diesen Branchen an einer Organisation der Arbeitgeber, durch welche anderwärts Zusammenstellungen über die allgemeinen Verhältnisse eines Gewerbes zu erhalten sind. Die hausindustrielle Arbeiterin steht gewissermafsen nur an der äufsersten Peripherie des Produktionsprozesses und übersieht ihn natürlich zum allerkleinsten Teil, der einzelne Kaufmann wenig mehr als den engen Kreis des eigenen Unternehmens, und er wird zudem geneigt sein, nur mit gleichartigen Elementen in seinem Gewerbe Verkehr zu pflegen, wenigstens der anständige Händler mit dem anständigen, ohne viel Gelegenheit zu haben, Einblicke in den Geschäftsgang bei anderen zu thun.

Ohne die Organisation der beiden Parteien aber fehlt es an den sichersten und sich gegenseitig ergänzenden Auskunftsquellen, und jede Untersuchung, die es mit derartig unorganisierten Berufszweigen zu thun hat, wird unter diesem Mangel empfindlich leiden! —

Wenn hier breiter als üblich die Art und Weise geschildert wird, wie das Material zu der vorliegenden Studie gesammelt worden ist, so geschieht es, um einen Weg zu zeigen, der sich möglicherweise auch bei anderer Gelegenheit als gangbar erweisen könnte.

Die Frage nach der zweckmäfsigsten Form für hausindustrielle Untersuchungen kann bald aktuell werden, angesichts der Verpflichtung, welche der Regierung durch den Reichstagsbeschlufs vom 15. Januar 1896 erwachsen ist, mittelst einer Enquete die Ausdehnung der Schutzgesetzgebung auf die Hausindustrie vorzubereiten. Entsprechend den obigen Ausführungen wäre zu befürworten, dafs die untersuchende Behörde sich in diesem Falle nicht mit Vernehmungen an irgend einer Centralstelle begnügt, sondern durch geeignete Organe die Hausindustrie in ihren Arbeitsstätten aufsuchen läfst[1].

Bei der Gröfse und Verschiedenheit des zu erforschenden Gebietes sollten vielleicht die Gewerbeinspektionen zu Mittelpunkten der Untersuchung gemacht werden und jeder von ihnen eine Anzahl von Recherchenten an die Hand gegeben werden. Dafür würde auch sprechen, dafs jede Hausindustrie besonders stark durch örtliche Verhältnisse beeinflufst wird, und dafs daher am besten einheimische und ortskundige Kräfte mit den Erhebungen betraut würden. An geeigneten Hilfskräften dürfte es bei diesem Plane in keinem Distrikte fehlen. Lehrer, Kandidaten, Studenten, intelligente Vorarbeiterinnen würden sich gern heranziehen lassen. Jeder Frauenverein wäre sicher in der Lage, eine Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung zu stellen, die durch das Recherchieren in der Armenpflege die beste Schulung für eine derartige Thätigkeit mitbrächten. Die Einheitlichkeit des Verfahrens aber müfste wiederum durch die Fragebogen gesichert werden. Diese würden sämtliche Recherchenten zu gleichmäfsigen Eintragungen verpflichten, und bei ihrer Abfassung müfsten neben den allgemeinen, für die gesamte Betriebsform geltenden Gesichtspunkten auch den besonderen Bedingungen in jedem Gewerbe und jeder Örtlichkeit durch Zusätze und Modifikationen seitens der Gewerbeinspektionen Rechnung getragen werden. —

[1] Ein wertvolles Vorbild hat nach dieser Richtung die englische Labour Commission gegeben, als sie zur Prüfung der ländlichen und der weiblichen Arbeitsverhältnisse Specialkommissäre einsetzte, welche der Kommission durch ihre Studien an Ort und Stelle die Anschauungen, die sie ihrer Natur nach nicht selbst gewinnen konnte, zu vermitteln hatten.

Wenn es aber einerseits durch derartige Hausbesuche gelungen ist, von jedem Fall ein sehr ausgeführtes und anschauliches Bild zu erhalten, so war es andererseits doch nicht möglich, Material von solchem Umfang zu gewinnen, um es nach allen Richtungen statistisch verwertbar zu machen. Die Zahl der Personen, die in den betreffenden Zweigen der Konfektion beschäftigt sind, war auch nach den bisher veröffentlichten Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 nicht zu ermitteln. Doch ist der Kreis jedenfalls ein so grofser, dafs mit den Recherchen nur ein geringer Bruchteil erfafst werden konnte. Dazu kommt noch, dafs die Mehrzahl der Arbeiterinnen nicht auf sich selbst gestellt ist, sondern in der Gestaltung ihres Lebens abhängig von der Familie bleibt, die mit der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse die eigentliche Unterlage für ihre Existenz bildet. — Hier trifft man die kinderlose Frau eines gut situierten Angestellten, die erklärt, dafs sie arbeite, um mit dem Verdienst ihre Theaterpassion befriedigen zu können, und bei der nächsten Recherche findet man, dafs der gleiche Lohn bei einem alleinstehenden Mädchen die gesamten Lebensbedürfnisse decken soll. — Um also das Typische in dem Erwerbsleben von Frauen zu erkennen, bedarf es eines gröfseren Beobachtungsgebietes, als wenn man dasjenige von männlichen Personen untersuchen will, für deren Lage im wesentlichen nur die eigene Erwerbsfähigkeit das Mafsgebende ist. Gesetzt z. B. man wollte feststellen, wie viele Arbeiter einer Industrie genötigt waren, Armenunterstützung anzunehmen, so würde für diese Frage unter der weiblichen Arbeiterschaft nur der kleine Bruchteil der *alleinstehenden* Frauen in Betracht kommen, da bei den übrigen die Versorgung der Familie an die Stelle der öffentlichen Unterstützung treten könnte und die Wirkung der Lohnverhältnisse aufzuheben vermöchte. Bei den männlichen Arbeitern hingegen, für die im allgemeinen die eigene Arbeit, wenn nicht die alleinige, so doch die Haupteinkommensquelle bildet, würde der Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen und Pauperismus, wenigstens der *Mehrzahl* nach, zu erkennen sein. — Immerhin aber war das vorliegende Thatsachenmaterial doch grofs genug, um bei seiner zahlenmäfsigen Bearbeitung gewisse Regelmäfsigkeiten erkennen zu lassen.

Die vier untersuchten Branchen brauchten im ganzen nicht getrennt behandelt zu werden, denn Unterschiede weisen sie nur in dem Prozefs auf, der sich abspielt, *bevor* die Ware in die Hände der Arbeiterin gelangt und *nachdem* sie dieselbe wieder verlassen hat. Das Moment der eigentlichen hausindustriellen Produktion, das uns hier angeht, gestaltet sich in der Blusen- und Unterrockkonfektion genau so, wie in der Schürzen- und Tricotkonfektion. Es war also nicht immer nötig, den gesammelten Stoff zu teilen. Nur insoweit die Bezahlung, die Regelmäfsigkeit

der Beschäftigung, der Civilstand und das Lebensalter der Arbeiterinnen in Betracht kam, ist das Material nach Branchen gesondert worden.

Es liegen die Auskünfte von 206 Arbeiterinnen vor; 117 aus der Schürzen-, 56 aus der Blusen-, 27 aus der Unterrock- und 6 aus der Tricotkonfektion. Ferner sind 55 Personen befragt worden, die fremde Lohnarbeiterinnen — sei es auch nur eine Person und nicht andauernd — beschäftigten: 24 aus der Schürzen-, 13 aus der Blusen-, 13 aus der Unterrock- und 5 aus der Tricotkonfektion.

Natürlich sind auf den 261 ausgefüllten Fragebogen nicht alle Fragen in jedem Falle beantwortet worden. Doch die meisten Bogen können auf ziemliche Vollständigkeit Anspruch machen und sind jedenfalls nur als zuverlässig betrachtet worden, wenn sie ein in sich übereinstimmendes Bild ergaben.

Nr.

Fragebogen

für die

Heimarbeiterinnen der Blusen-, Tricot-, Jupons- und Schürzenbranche.

Das Zutreffende bitte immer zu unterstreichen.

---

1. Wie heifsen Sie (genaue Adresse)?
2. Wie alt sind Sie?
3. Seit wann sind Sie in Berlin?
4. Sind Sie ledig, verheiratet, geschieden, eheverlassen oder verwitwet?
5. Was ist Ihr Mann?
6. Wie viel verdient er wöchentlich?
7. Wie viel Kinder haben Sie?
8. Wie alt sind die Kinder?
9. Wohnen Sie in eigener Wohnung, als Aftermieter, bei Eltern oder Verwandten?
10. Wie viel Miete zahlen Sie?
11. Vermieten Sie ab?
12. Wieviel erhalten Sie dadurch Zuschufs zur Miete?
13. Aus was für Räumen besteht die Wohnung?
14. Wie ist die Wohnung beschaffen (hell, dunkel, feucht, wieviel Fenster)?
15. Wieviel Personen schlafen in der Wohnung?

[redacted]

16. Wird der Raum, in dem Sie arbeiten, auch zu anderen Zwecken benutzt (zum Wohnen, Schlafen, Kochen, anderer Arbeit)?
17. Unterstützen Sie einen Angehörigen?
18. Gehören Sie einer Krankenkasse an und welcher?
19. Haben Sie ein körperliches Leiden?
20. Rührt die Krankheit von Ihrem Berufe her (vom Maschinentreten, Überanstrengung, sitzender Lebensweise)?
21. Erhalten Sie Armenunterstützung?
22. Welchen Artikel arbeiten Sie gegenwärtig?
23. Wie lange arbeiten Sie schon in dieser Branche?
24. Holen Sie sich die Arbeit in einem Geschäft oder beim Zwischenmeister?

    (Bitte, Namen und Adresse des Geschäftes oder des Zwischenmeisters anzugeben, sowie, wenn bekannt, Namen und Adresse des Geschäftes, für welches der Zwischenmeister liefert.)

25. Wieviel Stunden arbeiten Sie durchschnittlich am Tage?

	Stück- oder Dutzendpreise für einfachen Genre	mittl. Genre	guten Genre
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
26. a) Was bekommen Sie für das Stück/Dutzend bezahlt	—	—	—
b) Welche Auslagen haben Sie auf das Stück/Dutzend (an Garn, Knopflochseide, Haken und Ösen etc.)	—	—	—
	Dtzd.	Dtzd.	Dtzd.
c) Wieviel können Sie in der Woche fertigstellen?	—	—	—

    d) Welche Arbeit haben Sie an den Artikeln zu machen (Zuschneiden, Steppen, Frisuren, Knopflöcher, Plätten etc.)?

27. Arbeiten Sie Muster und was verdienen Sie dabei?
28. Hilft Ihnen jemand bei der Arbeit?
29. Wie hoch ist ihr durchschnittlicher Wochenverdienst?
30. Gehört Ihnen die Nähmaschine?
    a) Wieviel haben Sie angezahlt?
    b) Wieviel zahlen Sie wöchentlich ab?
31. Wie oft und wie lange arbeiten Sie am Sonntag?
32. Wann hatten Sie seit 1. Januar 1895
    volle Arbeit?
    halbe Arbeit?
    gar keine Arbeit?
33. Haben Sie in der flauen Zeit eine andere Arbeit und welche?
34. Machen Sie die Gänge selbst (Transportkosten)?
35. Wie oft liefern Sie wöchentlich?
36. Wann findet die Lohnauszahlung statt?
37. Haben Sie Schwierigkeiten bei der Abnahme?
    a) Wie lange müssen Sie warten?
    b) Haben Sie beim Warten Gelegenheit zum Sitzen?

[redacted]

c) Werden Ihnen Lohnabzüge gemacht?
d) Wie ist die Behandlung?

38. Waren Sie früher im Dienst als Hausmädchen, Köchin oder dergl.?
39. Warum gaben Sie diese Beschäftigung auf?
40. Was für eine Arbeit haben Sie gelernt?
41. Wie lange dauerte Ihre Lehrzeit?
42. Zahlten Sie ein Lehrgeld?
43. Wurden Sie in demselben Geschäft behalten, als Sie vollen Lohn verlangten?
44. Geben Sie der Beschäftigung im Haus oder der in der Werkstatt den Vorzug und warum?
45. Allgemeine Bemerkungen.

Ausgefüllt von

Zweites Kapitel.

Produktionsverhältnisse.

Auf die Geschichte dieser Branchen der Berliner Konfektionsindustrie hier näher einzugehen, müssen wir uns versagen. Nur eine allgemeine Bemerkung sei beigefügt. Sie sind, wie die ganze Berliner Konfektionsindustrie, im Laufe des letzten Menschenalters entstanden. Die Bedingungen für ihr rasches Wachstum waren dieselben wie bei dem gesamten Industriezweige: durch das schnelle Grofswerden Berlins, durch das Zusammendrängen einer grofsen Bevölkerung auf engem Raum stehen dem Unternehmertum zahlreiche billige, hauptsächlich weibliche Arbeitskräfte zur Verfügung — die Angehörigen tausender von Familien, die, ohne gefestigte wirtschaftliche Existenz, nur leben können, wenn Grofsmutter, Mutter, Tochter etwas zum Unterhalte beiträgt. — Die Bevölkerungsbewegung und der Zug nach den grofsen Städten, sie sind ein Hauptelement für das schnelle Aufblühen der modernen grofsstädtischen Hausindustrie. Das Vorhandensein dieser zahlreichen Arbeiterschaft, die Entwickelung einer grofsen Marktsphäre ermöglichen die Produktion im grofsen Mafsstabe, deren Leitung in den Händen einer energischen, zum Teil mit weitem Blick den Weltmarkt überschauenden Kaufmannschaft liegt. Ihre Geschäfte sind noch jung, meist in der ersten Hand und darum skrupelfreier als ältere, gut fundierte Unternehmungen; die schwache wirtschaftliche Position des Arbeitspersonals wird in rücksichtsloserer Weise ausgenutzt. — Zwischen den schnell entstehenden Firmen herrscht der schärfste Wettbewerb, und das im Punkt der Qualität der Ware leicht zu täuschende Publikum leistet dem Aufkommen einer unsauberen Konkurrenz nur zu grofsen Vorschub. — Neuheiten in Formen und Zusammenstellungen können auf der Strafse mit Leichtigkeit abgesehen und sofort in billiger und schlechter Ausführung nachgeahmt werden. Sie sind dadurch in den Augen des besser situierten Kunden, der

anders als die Menge gekleidet gehen will, schnell entwertet, und, um seine Kauflust anzuregen, müssen unablässig neue Erfindungen auf den Markt gebracht werden.

Seiner Natur nach ist der Absatz der Ware ein schwankender; teilweise abhängig von einem intermittierenden Bedarf, durchgängig von der Mode, Geschmacksrichtungen und Konjunkturen in hohem Mafse beeinflufst und, soweit die Ausfuhr in Betracht kommt, natürlich den Veränderungen einer fremden Handelspolitik unterworfen.

Alle diese Momente machen die Industrie nur wenig geneigt, sich dauernd in grofsen Etablissements einzurichten; sie lebt gewissermafsen von Tag zu Tage, hat aber den gröfsten Teil des Inlandmarktes für sich erobert und trotz grofser Zollschwierigkeiten auch fremde Märkte zu behaupten gewufst. Die amtliche Ausfuhrstatistik über die Konfektionswaren fafst Kleider, Leibwäsche und Putzwaren zusammen; der Umfang des Exports in den einzelnen, für uns in Betracht kommeuden Branchen war also nicht festzustellen. Es scheint jedoch, dafs der Aufsenhandel gegenüber dem Innenhandel nur wenig zu bedeuten hat.

Die Hauptabsatzgebiete für den Export sind: Frankreich, Belgien, Holland, die Schweiz und Südamerika. Für gestickte Schürzen ist auch England, für Woll- und Seidenblusen speciell die englischen Häuser, die für shipping trade arbeiten, sowie auch Canada Abnehmer. In Tricotsachen, die für den deutschen Markt kaum noch existieren, findet ein sehr geringer Export nach Canada, England und Schottland statt. Berlin bildet für sämtliche Artikel den Hauptstapelplatz und mit der Produktion, die sich hier entwickelt hat, verglichen, kommt im übrigen Deutschland kaum ein Ort in Betracht.

In den schlesischen Städten Goldberg, Greiffenberg, Lauban, Rybnick und Breslau werden Schürzen en gros gefertigt, sogen. Blaudrucksachen (Küchenschürzen). Plauen im sächsischen Voigtlande rivalisiert mehr in tambourierten und maschinengestickten Sachen mit den hauptstädtischen Geschäften und beherrscht in feinen weifsen Damen- und Stickereischürzen gewissermafsen den Markt. Die Besitzer der dortigen Maschinenstickereianstalten sind dazu übergegangen, ihren Stickereierzeugnissen, soweit sie nicht als solche Absatz fanden, eine Verwendung in der Herstellung fertiger Sachen zu geben. Man beschränkt sich aber in Plauen infolge der Berliner Konkurrenz, „der am Orte zahlreiche tüchtige Arbeitskräfte, die auch guten Geschmack haben, zu ganz unglaublich billigen Löhnen zu Gebote stehen, auf die Produktion der feinen Qualitäten“ [1]. Die Ware wird in exaktester Ausführung und, im Gegensatz zu dem hausindustriellen Betriebe Berlins, überwiegend in den eigenen Geschäftsetablissements hergestellt. Doch quantitativ hat diese Konkurrenz für die Berliner Firmen

---

[1] Handelskammerbericht Plauen 1895.

[redacted]

weniger zu bedeuten. Während ursprünglich hier nur die geringste Ware angefertigt wurde, hat in den letzten Jahren gerade die Fabrikation der mittleren und besseren Sorten den gröfsten Aufschwung genommen.

Neben der Engrosfabrikation in den Hauptplätzen Berlin und Plauen wird aber von den allermeisten Wäschedetailgeschäften auch heute noch ein grofser Teil der einfachen Schürzen selbst angefertigt.

Das Bild, das man sich nach dem Reichsadrefsbuch vom Jahre 1893 von der Verteilung der Blusen-, Schürzen-, Tricot- und Juponkonfektion in Deutschland machen kann, ist folgendes:

	Zahl der Geschäfte	
	in Berlin	aufserhalb Berlins in Deutschland
Jupons	70	8
Schürzen	86	30
Blusen	7	4
Tricotkonfektion	136	2
Specialisten in Tricottaillen	12	4

Doch sind in den letzten Jahren noch starke Verschiebungen eingetreten.

Berlin dürfte noch mehr als vorher die führende Stellung in diesen Geschäftszweigen gewonnen haben, denn neben anderen geniefst es den Vorteil, dafs Stoffe und Besätze in reichster Auswahl am Ort vorhanden sind. Die grofsen Baumwollfirmen haben hier ihre Lager, und die reichhaltigsten Warenkollektionen können jederzeit zusammengestellt werden.

Das Berliner Adrefsbuch vom Jahre 1897 nennt

149 Schürzenfabriken,
56 Jupons- und Schürzenfabriken,
61 Juponsfabriken,
112 Blusenfabriken,
49 Geschäfte für Tricot- und Jerseykonfektion.

Eine grofse Anzahl der Firmen ist in mehreren Rubriken vertreten und taucht fernerhin noch in denen für Damen- und Kindergarderobe wieder auf. Auch viele sogenannte Sortimentsgeschäfte sind hier verzeichnet. Sie versorgen die Manufakturgeschäfte der Provinz, in denen die Kundschaft noch alles zur Bekleidung Nötige vereinigt finden will, und führen aus diesem Grunde sehr verschiedene Artikel, die sie jedoch nur zum kleinsten Teile selbst fabrizieren. Überhaupt sind Specialfirmen, welche nur den einen Artikel führen, in diesen Branchen nicht häufig. In der Juponkonfektion dürfte kaum eine einzige zu finden sein, vielmehr werden zugleich noch andere Waren, zum gröfsten Teil Schürzen, Blusen oder Wäsche, fabriziert. In der Schürzenkonfektion giebt es einige wenige Specialisten, ebenso in der Blusenbranche; die meisten Grossisten fabrizieren jedoch beide

Artikel und aufserdem noch Jupons, Costumes, Matinées. Zu den ältesten Schürzenfabriken Berlins gehören aufserdem die grofsen Wäschefirmen.

Die Gesamtzahl der Geschäfte ist, nach einem Vergleich mit dem Adrefsbuch des vergangenen Jahres, bedeutend gestiegen. Da jedoch der Begriff des Konfektionsgeschäfts, d. h. einer Firma, die auf eigenes Risiko den Rohstoff kauft und auf eigenes Risiko in Gebrauchsgegenstände umarbeitet, nicht scharf gehandhabt ist, z. B. auch eine Anzahl Zwischenmeister unter die Fabrikanten gerechnet sind, war die Vermehrung nicht genauer festzustellen.

Bei einem Vergleich der Firmenzahl, die in den Jahren 1893 und 1897 in Berlin aufgeführt sind, ersehen wir, dafs die Blusenkonfektion einen aufserordentlichen Aufschwung und die Tricotkonfektion einen gleich starken Rückgang erfahren hat. Letztere Industrie, von welcher in den achtziger Jahren ausgesagt wird[1], dafs es wenige Häuser der vielseitigen Berliner Konfektion giebt, die sich nicht mit der Tricotwarenfabrikation beschäftigen, in welcher tausende von Familien ihren Erwerb fanden und deren Umsatz in Jerseys allein nach Amerika im Jahre 1887 309416,10 ℳ betrug, ist zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Die Mode hat sich von dem Artikel abgewandt, er wird nur noch in den billigsten Preislagen hergestellt, und erst neuerdings taucht die Taille aus Tricotstoff für gewisse Sports, wie z. B. für das Golfspiel, wieder hie und da auf. Statt ihrer beherrscht seit Anfang der neunziger Jahre die Phantasiebluse den Markt. Sie ist ein ausgesprochenes Modekleidungsstück. Bei ihrem Aufkommen glaubte man es mit einer ganz vorübergehenden Form zu thun zu haben. In den letzten Jahren hat jedoch der Artikel durch die reichen Variationen, die die Konfektionäre ihm gegeben haben, aufserordentlich an Popularität gewonnen, und die Rubrik „Blusenkonfektion“ ist eine selbständige und sehr bedeutende geworden. Ebenso wie die Schürze wird die Bluse heut von fast allen Garderobe-, Weifs- und Manufakturwaren-, Leinen-, Wäsche-, Putz- und Posamentiergeschäften, sowie von den Versandhäusern und Bazaren, ja Special-Strumpf- und Wollwarenhandlungen geführt[2].

---

[1] Berichte der Ältesten der Kaufmannschaft.

[2] Aber, wie der Handelskammerbericht von 1892 fortfährt: „Zu beklagen war, dafs auch dieser Artikel wegen seiner leichten Herstellungsweise in zu viele Hände überging und die Nachfrage von einigen Versandgeschäften und Bazaren von vornherein auf so billige Schundware gerichtet war, dafs überall, nicht zum wenigsten an den Stoffen selbst, gespart werden mufste, dafs die Arbeitslöhne auf einen Standpunkt heruntergedrückt wurden, der nur eine höchst mangelhafte Ausführung zuliefs, und dafs schliefslich die Näherinnen trotz allen Fleifses nicht ihre Existenz und die Fabrikanten für alle Mühe und Kosten nicht ihre Rechnung finden konnten“.

[redacted]

Die Produktion der Schürzen und Jupons, die weniger Modeartikel als Blusen und Jerseys sind, sondern immer zum festen Bestand der Konfektionsindustrie gehören werden, hat ebenfalls eine schnelle, aber stetigere Entwickelung genommen. Wie die übrigen Branchen der Konfektion hat sie sich allmählich aus dem Manufakturwarengeschäft herausgebildet und von der Detail- ist man zur Engrosherstellung übergegangen.

Was den Jahresumsatz betrifft, so soll sich selbst der der kleinen Geschäfte auf 100 000 Mk. belaufen; bei den meisten scheint er zwischen 100—300 000 Mk. sich zu bewegen und bei einzelnen Firmen 1 Million zu erreichen oder auch zu übersteigen.

Die ausbezahlten Löhne werden auf 12—20 % des Jahresumsatzes veranschlagt.

Anm. Die Verteuerung, die das Fabrikat erleidet, ehe es in die Hände des Konsumenten gelangt, wird als sehr grofs bezeichnet. Der Fabrikant, resp. sein Konfektionär, kalkuliert mit einem Aufschlage von 15, 20, gröfstenteils aber 33⅓%, der sich bei einigen aparten Genres sogar bis zu 50% steigert, der Detailleur seinerseits, gleichviel ob Bazarist oder Kleinhändler, der bei seinen hohen Mietsspesen auf grofse Profite angewiesen ist, legt ebenfalls einen Bruttoaufschlag von 20—50% Brutto auf den Artikel, so dafs man sagen kann, Schürze, Bluse oder Jupon, die z. B. à 3 Mk. verkauft werden, kosten in der Herstellung effektiv nur 1,50—1,60 Mk. per Stück. Dem steht nicht entgegen, dafs der Grofsbazar hin und wieder zu Reklamezwecken einen Gegenstand unter Kostenpreis verschleudert, z. B. eine Schürze, die er mit 1,20 Mk. per Dutzend einkauft, à 5 Pf. per Stück verkauft, im allgemeinen aber wird überall der erwähnte Nutzen von 20—50% zugeschlagen, und die verschwindenden Ausnahmen in der Kalkulation bestätigen nur die Regel.

Die Geschäftslokale der Grossisten sind meistenteils im Centrum der Stadt gelegen, in der für den Warenaustausch geeignetsten Sphäre, aus welcher die Arbeiterschaft durch die Höhe der Mieten jedoch immer mehr herausgedrängt wird. Diese lebt vorwiegend in den Aufsenvierteln und Vororten, zu denen es gute Verkehrsverbindungen mit dem Mittelpunkt giebt. Ausgabestellen für die Arbeit in verschiedenen Stadtteilen besitzt noch kein Geschäft, obgleich die Konzentrierung der Konfektionsarbeiterinnen in manchen Gegenden den Gedanken einer solchen Einrichtung nahelegen könnte[1].

Die Verbindung der Engroshandlungen mit Werkstätten, im eigentlichen Sinne des Wortes, dürfte kaum irgendwo zu finden sein, auch die sogen. Änderungsstube ist nur beim Detaillisten üblich, der den Gegenstand dem individuellen Kunden anzupassen hat. Einige der grofsen Bazargeschäfte, welche selbst die konfektionierten Sachen anfertigen lassen, geben einen Teil der Arbeit zwar an Zwischenmeister aus, lassen andere aber auch in ihren eigenen Ateliers herstellen.

---

[1] In einigen Strafsenvierteln des Südostens oder Nordens, in Rixdorf oder Weifsensee, könnte mit Leichtigkeit das Arbeitspersonal für ein grofses Geschäft aufgetrieben werden.

Da, wo die Ware noch im Geschäft selbst zugeschnitten wird — in der Tricotbranche durchgängig, in der Blusenbranche gröfstenteils, in der Unterrockbranche nirgends, in der Schürzenbranche vielleicht in fünf bis sechs Fällen —, ist natürlich ein besonderer Zuschneideraum vorhanden, in welchem die Zuschneiderinnen arbeiten und auch Lehrmädchen angelernt werden, sonst beschränken sich die Geschäftslokalitäten stets auf Kontor, Liefer- und Lagerräume, das Geschäftspersonal auf den Reisenden, Buchhalter und Kassierer männlichen oder weiblichen Geschlechts und auf Direktrice und Konfektionär, deren Funktionen sich im wesentlichen decken. Doch erhalten die männlichen Angestellten Jahresgehälter von 2100—3600 Mk., die weiblichen nur von 900—1800 Mk.

Stellen wir uns nun den Gang der Produktion eines Geschäfts im Kreislauf des Jahres vor.

Die Vertreter der schlesisch-sächsischen Firmen, welche die billigen Stoffe, der Mühlhausener, die die mittleren und besseren Waren fabrizieren, suchen die hiesigen Geschäfte mit ihren Proben auf und liefern die Waren nach den empfangenen Bestellungen[1]. Nun stellt seinerseits der Konfektionär oder die Direktrice eine Kollektion von Mustern zusammen, die der Reisende mitnimmt. Sie bestehen aus dem Originalgegenstande in der Schürzen-, Tricot- und Blusenkonfektion; in der Juponsbranche[2], aus kleinen Tafeln von 45 cm Höhe und 35 cm Breite, auf denen ein Teil des Rockes, an dem sich Stoff und Garnitur erkennen läfst, dargestellt ist. Die Musterkollektionen pflegen aus dem Zusammenwirken von Konfektionär und Zwischenmeister oder Arbeiter zu entstehen. Teils kombiniert der Konfektionär allein etwas neues aus den Modebildern und eigenen Entwürfen, wonach das erste Stück dann im Geschäft selbst gearbeitet und kalkuliert wird, teils läfst er die Arbeiter nach seinen Skizzen und Beschreibungen die Muster „ausfertigen“, oder diese arbeiten selbständig einen Gegenstand nach ihren eigenen Ideen, und das ist in unseren Branchen das Üblichere. Trifft man doch bei manchen der Leute ganze Bücher voller hübscher Zeichnungen an, die sie entworfen haben, um daraufhin das Material an Stoffen und Besätzen zum Musterarbeiten von den Geschäften zu erhalten. Wenn nicht die Erfindungsgabe der vielen, für das Geschäft arbeitenden Hilfskräfte mitwirkte, würden die Mustersammlungen ja nicht annähernd die gleiche Fülle von Variationen aufweisen.

Doch könnten diese Musterarbeiter in den Geschäftsateliers, wenn solche vorhanden wären, natürlich ebenso zu der Herstellung von Modellen herangezogen werden und dasselbe leisten. Das

---

[1] Die deutsche Textilindustrie versorgt ausschliefslich diese Branchen. Zwar wird mit Import englischer Fabrikate seit Jahrzehnten experimentiert, doch, bis auf einige feine Artikel, keine Einführung erreicht. Stickereien werden von der Schweiz geliefert.

[2] Speciell im billigen und mittleren Genre.

zeitraubende Hin- und Herfahren zwischen Wohnung und Geschäft bliebe ihnen in diesem Falle erspart, das jetzt oft ein- und zweimal am Tage verlangt wird, nur um eine geringfügige Änderung der Façons mit dem Konfektionär zu besprechen. Vor allem aber würde durch die Anfertigung der Muster im Geschäft der Arbeitgeber sich genauer, nicht nur über Stoff und Zuthaten, die der Artikel erfordert, orientieren können, sondern auch über die Zeit, welche zur Herstellung erforderlich ist. Und andererseits erwüchse daraus für den Kaufmann der Vorteil, daſs die Dessins mehr Eigentum seines Geschäftes blieben und nicht, wie es jetzt so häufig von den Zwischenmeistern geschieht, auch Konkurrenten zur Verfügung gestellt werden könnten. Weder die Firma noch der Meister kann sich heut ein alleiniges Anrecht auf ein Muster wahren. Es kommt sogar vor, daſs Arbeiter auf das von ihnen gemachte Muster nicht einmal einen Teil der Bestellungen erhalten, geschweige denn, daſs ihnen die alleinige Ausführung übertragen würde. Es ist uns von Meistern gesagt worden, daſs auch hier ein gesetzlicher Musterschutz bestehen müſste, um jedem die Ausführung seiner Erfindung zu sichern. Wie wäre dieser aber durchzuführen bei Gegenständen, die durch kleine Abänderungen als etwas ganz anderes erscheinen und welche die allgemeine Mode so schnell zum Eigentum von aller Welt zu machen pflegt.

Der Preis, der für das Muster bezahlt wird, ist natürlich höher, als die Bezahlung der darauf erfolgenden Ordre, dürfte aber nur höchst selten der aufgewandten Zeit und Mühe entsprechen. Als eigentlicher Lohn wird der künftige Auftrag angesehen, wie ja überhaupt die Auslagen der Musterzeit als Spesen betrachtet werden können, die auf der Arbeit der Saison ruhen. Auch die ersten Kopien, die von den Mustern gemacht werden, um sie den Reisenden mitzugeben, werden stellenweis nur mit dem Dutzendpreis bezahlt oder es wird ein so geringer Zuschlag gegeben, daſs trotzdem der daraus entstehende Verdienst wesentlich geringer ist, als in der Saison, während welcher die Sachen billiger, aber in groſsen Posten ausgegeben werden.

Zweimal im Jahre macht der Reisende die sogenannte groſse Tour durch Deutschland, zweimal die demi-tour, bei der er nur die Hauptplätze aufsucht, und sendet die Bestellungen an sein Haus, das dieselben sammelt, das Arbeitsmaterial einteilt und mit der Ausgabe beginnt. Dann erst kommt der Moment der eigentlichen Lohnvereinbarung.

Einige Meister und Arbeiter, welche selbst Muster erfanden und ausfertigten, meinten dadurch eine eigene Preiskalkulation machen zu können, die dem Arbeitswert der Sachen einigermaſsen entspräche. In manchen der Geschäfte, die Muster im Haus nähen lassen, wird diese natürlich auch bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt, aber die Beurteilung steht den Direktricen zu, gegen

deren Festsetzungen erst remonstriert werden mufs. Und im allgemeinen kann man sagen, dafs der Arbeiter bei dem Lohn, der schliefslich für die Ordre ausgesetzt wird, so gut wie gar nicht mitzusprechen hat.

Die Konkurrenz der Geschäfte unter sich übt auf den Preis, der für die Arbeit gezahlt wird, selbstredend ihren Einflufs aus, doch möchten wir diesen nur als sekundären Faktor bezeichnen, dagegen als den primären das Arbeitsangebot der Personen, die mit ganz verschiedenen Lohnansprüchen an den Unternehmer herantreten: die alleinstehende Frau, die, ohne einen Rückhalt am Erwerb des Gatten oder Vaters zu haben, ihren Unterhalt allein verdienen mufs; die Ehefrau, die ihren Lohn dazu braucht, das Einkommen des Mannes zu ergänzen, ohne für eine selbständige Wirtschaftsführung darauf angewiesen zu sein; die kleine Meisterin, welche nur wenig liefern kann, aber darum gerade an dem einzelnen Warenstück mehr verdienen mufs, um leben zu können, mehr als z. B. der Mann, der die Zwischenmeisterei im Grofsen betreibt, dadurch verringerte Spesen hat und bei den grofsen Posten, die er arbeitet, am Dutzend nur einen kleinen Profit zu haben braucht, um auskömmliche Einnahmen zu erzielen. Gerade dieser letztere Typus der Mittelspersonen — mit Ehefrauen als Arbeitspersonal an der Hand — könnte schliefslich den stärksten Druck auf den Arbeitspreis üben, wenn er nicht noch durch einen anderen Typus der Zwischenmeisterin unterboten würde, die als verheiratete Frau für sich selbst keinen vollen Lebensunterhalt aus ihrem Gewerbe ziehen mufs. Je mehr das Geschäft die Konkurrenz dieser Elemente ausgenutzt hat, mit desto billigerer Ware tritt es natürlich auf den Markt und nivelliert hier die Preise auf einen entsprechenden Tiefstand, den auch die anständigen Firmen bei Beginn der nächsten Saison als Norm berücksichtigen müssen. Der Preissturz, der sich an gewissen Mustern nachweisen läfst, ist ein ganz kolossaler. Zieht man eine längere Zeitdauer, etwa 10 Jahre, in Betracht, so beträgt der Arbeitslohn zuweilen weniger als 1/4 und 1/5 des früher gezahlten. Bei Beginn einer neuen Saison werden bis 20 % an einem Muster herabgehandelt, oder aber man hilft sich auf andere Weise, indem man der Sorte einen neuen Namen giebt, Geringfügiges daran verändert und sie dann zu wesentlich niedrigerem Preise ausgiebt. Façon „Herta“ wird „Ghismonda“ genannt, und nach dieser Umtaufe anstatt mit 2 Mk. mit 1,50 Mk. bezahlt. Dem tüchtigsten und widerstandsfähigsten Arbeiter werden gewöhnlich die neueren Muster gegeben, deren Preis noch weniger gedrückt ist. Erst am Ausgang der Saison nimmt dieser dann auch die schlechtest bezahlten Sorten, um nur einigermafsen beschäftigt zu sein. Oder aber die Zwischenmeisterin nimmt, ohne zu wählen, jede Mischung von Mustern uud sortiert die Arbeit zu Haus dann so, dafs die vorteilhaftesten ihr selbst und vielleicht ihrer im Wochenlohn arbeitenden Hilfe reserviert bleiben, während

1343[1] erscheinen die Färber wieder unter den „suppositi" der Wollenzunft; in einem stolzen Erlafs erklären die Konsuln, dafs, wer in irgend einem Zweige des Wollengewerbes thätig sei, auch der Jurisdiktion der Zunft unterstehen müsse, keine eignen Verfügungen treffen dürfe; um den Sprüchen ihrer Gerichte Geltung zu schaffen, rufen sie — obwohl über einen eignen Exekutivbeamten verfügend —, die Hilfe der Florentiner Staatsbehörden gegen die Widerspenstigen an[2]. Immerhin war für die tintores ihr revolutionärer Versuch nicht ganz ohne Wirkung geblieben: die grofsen Tuchherren hatten die Macht einer solchen Bewegung kennen und wohl auch fürchten gelernt und kamen nun wenigstens durch eine geringe Konzession den berechtigten Wünschen der Tuchfärber entgegen. — Schon am 1. Januar 1344 wird die Zahl der Konsuln in der Zunft von 8 auf 9 erhöht; möglich, dafs schon damals das hinzugekommene neunte Mitglied des Konsulnkollegs aus den Reihen der Wollfärber genommen wurde[3]; ausdrücklich wird am 1. Januar 1348 ein Konsul als tintor bezeichnet. Und als im Jahre 1347 die Wollenzunft einmal diese Neuerung zu umgehen sucht, da setzen die Färber einen Staatsbeschlufs durch, dafs auch in ihren Reihen durch die Konsuln der Zunft ein scruttinium für die neue Konsulwahl abgehalten werden soll[4]. Im Besitz dieses Rechts zeigt sie uns noch das Zunft-

---

[1] Lana 41 120. Schon am 27. November (ibid. p. 76) ernennt die Zunft eine Kommission, um ein Magazin von Färbemitteln einzurichten.

[2] Auch dieser Erlafs ist sehr bezeichnend. Arte di Lana V .... (Das Heft ist unnumeriert!) Statutum et ordinatum est, quod cum per artem lane et pannorum, que fit in civitate florentie multe familie, homines et persone substentantur .... et .... decens est quod omnes et singuli qui faciunt dictam artem .... sub dicta arte et consulibus respondent et consistunt, ita quod nullum membrum dicte artis, ut sunt tintores et conciatores, battitores ad arcum vel camatum, et tonditores boldronum et omnes qui exercent de ministerio dicte artis lane .... per se suum corpus aut collegium non audeant ordinare et ordinatum sit cassum .... ipso jure. Et potestas et regimen florentine civitatis ad requisitionem consulum vel castaldi artis lane cogere debeant quemlibet de dicta arte .... consulibus respondere .... Alle Sprüche und Verurteilungen der Konsuln sollen gültig sein .... non obstante quod non sit servatus Juris ordo et .... non obstante aliquo constituto communis Florentie. Salvo quod tiratores et omnes predictam artem facientes, qui dicerent se subesse dictis consulibus vel arti ... possint eorum ministerium facere ... non obstante aliquo capitulo communis vel artis." Dieser letzte Zusatz ist mir im Zusammenhang nicht recht verständlich geworden. Möglicherweise hatten die tiratores für sich unter der Tyrannis innerhalb der Zunft gewisse Sonderrechte errungen, die ihnen jetzt gewahrt werden.

[3] Dies geht hervor aus einer uns erhaltenen Konsulliste der Zunft (Arte di Lana 32). Die Zahl schwankt bis 1378 zwischen 8 und 9; als Begründung für die letztere Zahl wird 1370 (Lana 56, 11) einmal angegeben, dafs die Conventus Ultrarini und S. Martini weit mehr Mitglieder als die andern zählen und deshalb aus beiden abwechselnd ein 9. Konsul genommen werden solle.

[4] Prov. 36, 110. Die Ausführung des Ratsbeschlusses erfahren wir durch Lana, delib. 42, 64: Die Konsuln wählen 4 de membro tintorum, *quod ipsi* reducant .... omnes et singulos mercatores et artifices mem-

meister lohnt es sich selten, die Brenn- und Languettiermaschine zu besitzen. — Da aufser der Nähmaschine maschinelle Hilfskräfte nicht nötig sind, ist auch die konzentrierte Produktionsweise nicht vorteilhaft, wenigstens nur insoweit, als sie sich ohne Mehraufwand an Miete ermöglichen läfst. So trifft man hier fast nur kleine Zwischenmeisterwerkstätten an, in denen 2—3 Arbeiterinnen in Küchen oder Schlafzimmern beschäftigt werden — im ganzen ist die Produktion in diesen Branchen aufs äufserste decentralisiert.

Dasselbe gilt von der Tricotkonfektion. Zwar sind hier am einzelnen Gegenstand gewöhnlich drei Arbeiter beschäftigt, der Kurbler oder Soutacheur, der die Arbeit direkt vom Geschäft erhält und zurückliefert, die Stepperin und die Knopflocharbeiterin — aber auch hier verlangt der Arbeitsprozefs kein rasches Ineinandergreifen der Hände.

Etwas anders gestaltet sich dagegen der Betrieb in der Unterrockkonfektion.

Hier müssen die meisten Garnierungen, wenigstens der geringeren und mittleren Waren, maschinell bearbeitet werden. Der Zwischenmeister braucht eine Kurbelmaschine, eine Schnurstichmaschine, eine Rundschiffchen-Singermaschine, eine Ausschlagmaschine, eine Maschine zum Plissieren und eine zum Rippen, wenn er nicht den Lohn für diese Arbeiten an andere bezahlen und Zeitverluste ersparen will. Zudem läfst sich bei der Herstellung der Unterröcke eine Arbeitsteilung vornehmen, welche andererseits das Zusammenarbeiten vorteilhafter erscheinen läfst, und so sehen wir in dieser Branche die Veranlassung gegeben, mehr und gröfsere Werkstätten einzurichten als in den drei übrigen, doch ohne dafs diese im allgemeinen den Umfang erreichen, den sie in anderen Teilen der Konfektion angenommen haben.

Drittes Kapitel.

Civilstand und Familienverhältnisse; Vorleben und Ausbildung der Arbeiterinnen.

Es war lange die landläufige Vorstellung, daſs der Typus der Konfektionsarbeiterin ein junges Mädchen sei, das auf eigene Faust nach Berlin gekommen sei, um die Freuden der Groſsstadt zu genieſsen. Anstatt in ein sicheres Dienstverhältnis zu treten und den Schutz anständiger Leute aufzusuchen, ziehe es vor, selbständig, d. h. frei und zügellos zu leben und gerate dadurch in Not und Verschuldung. Vielleicht traf diese Ansicht teilweise das Richtige, solange wenigstens, als in der schnell aufblühenden Konfektionsindustrie noch gute Löhne die unternehmende Jugend von auswärts anzulocken vermochten. Heut ist jedenfalls das Bild ein anderes geworden.

Unter den Heimarbeiterinnen haben wir die junge flotte Nähmamsell kaum angetroffen. An ihrer Stelle sitzt eine sorgenvolle, Tag und Nacht arbeitende Frau an der Nähmaschine, von deren Verdienst das Wohl oder Wehe einer Familie mit abhängig ist.

Wir werden sehen, wie sich dieser unser allgemeiner Eindruck durch zahlenmäſsige Vergleiche bestätigt.

Von 131 Schürzenarbeiterinnen waren:

Ledig	Verheiratet	Geschieden	Eheverlassen	Verwitwet
51 (23)[1]	63	1	5	11
44 | 7*	55 | 8*	— | 1*	2 | 3*	7 | 4*

Von 70 Blusenarbeiterinnen waren:

Ledig	Verheiratet	Geschieden	Eheverlassen	Verwitwet
17 (5)	43	2	1	7
15 | 2*	36 | 7*	1 | 1*	1 | —	5 | 2*

[1] In Parenthesen steht die Zahl der Haustöchter; mit einem Stern ist die Zahl der Zwischenmeisterinnen gekennzeichnet.

Von 38 Unterrockarbeiterinnen waren:

Ledig	Verheiratet	Geschieden	Eheverlassen	Verwitwet
5	25	—	3	5
3 | 2*	19 | 6*	— | —	1 | 2*	3 | 2*

Die Zahl der Tricotarbeiterinnen ist zu klein, um Regelmäfsigkeiten erkennen zu lassen. — In den drei anderen Gruppen wird sofort die grofse Zahl der verheirateten Frauen auffallen. Ihr Überwiegen an dieser Stelle erscheint vielleicht als selbstverständlich, da für die Familienmütter die Vorteile der Heimarbeit auf der Hand liegen. Man mufs aber andererseits damit rechnen, wie gern Frauen im allgemeinen eine leicht zu lernende Erwerbsarbeit im Hause aufnehmen, wie sehr z. B. alleinstehende Frauen mit Kindern zu einer Thätigkeit gedrängt werden, die es nicht nötig macht, die Familie zu verlassen. In Anbetracht dessen erscheint die sehr geringe Zahl der Mädchen, Witwen, Geschiedenen in diesem Zahlenbilde doch als auffällig und einer weiteren Erklärung zu bedürfen.

Wir finden auch diese Ursache noch in einem anderen Moment, wenn wir die Arbeiterinnen danach gruppieren, ob sie von ihrem eigenen Verdienst abhängen, oder gleichzeitig von Gatten, Eltern oder Verwandten unterstützt werden.

Unter den Personen, welche ohne fremde Hilfe arbeiteten, fanden sich im ganzen 110 Ehefrauen, und nach Abzug der Haustöchter von der Zahl der Ledigen, nur 56 auf die eigene Versorgung angewiesene Frauen. Dagegen steigt die Zahl der letzteren, sobald man die Frauen, welche mit fremder Hilfe arbeiten, also diejenigen mit etwas höherem Verdienst, hinzunimmt. Alsdann kommen auf 131 Ehefrauen 80 alleinstehende Personen.

Neben der gröfseren häuslichen Gebundenheit der Ehefrauen ist ihr starkes Überwiegen in diesen Zweigen der hausindustriellen Konfektion also darauf zurückzuführen, dafs sie nicht auf den eigenen Erwerb angewiesen sind. Sie können unter anderen Bedingungen arbeiten als die alleinstehende Frau, denn ihr Verdienst hat nicht den Lebensunterhalt zu decken, sondern soll nur das Familieneinkommen ergänzen.

Wie diese Arbeiterinnenkategorie die Lohnverhältnisse in unseren Branchen bestimmt hat, und wie dieser Einflufs wiederum auf die Ausscheidung der alleinstehenden Frauen hinwirken mufs, werden wir noch später sehen. Das Verhältnis von alleinstehenden zu unterstützten Frauen ist aber, wie sich zeigt, auch in den drei Branchen verschieden, und zwar je nachdem die Saisonarbeit darin vorherrscht oder nicht. In der Schürzenkonfektion, in der die Beschäftigung am regelmäfsigsten, ist auch der Prozentsatz der Alleinstehenden am höchsten — 32 Alleinstehende zu 55 Ehefrauen; in der Blusenkonfektion mit ihrer flauen Zeit im Sommer und ihrer Arbeitslosigkeit im Herbst fällt er um ein Wesent-

vorriefen und die auch mit der Niederwerfung der revolutionären Volksbewegung keineswegs ihr Ende erreicht hatten.

Rekapitulieren wir kurz zur · Orientierung die äufseren Ereignisse, auf die es hier ankommt. In die Bewegung, die im Juni ausbrach und sich zunächst nur gegen die immer mehr in eine Art Diktatur ausgeartete Macht der „Welfensekte“ (parte guelfa) richtete, waren mehr und mehr die untersten Volksschichten hineingezogen worden, hatten das Übergewicht ihrer physischen Macht zu gebrauchen gelernt und nach dem geglückten Tumult vom 20. Juli sich der politischen Herrschaft in der Stadt bemächtigt. — Unter der klugen, energischen Leitung des ehemaligen Wollkämmers, späteren „Faktors“ [1], Michele di Lando, gab sich die siegreiche Masse des popolo minuto dann in den letzten Tagen des Juli ihre Organisation als „dritter Stand“ neben den höheren und niederen Zünften; gar manche Gewerbe wufsten sie aus den Reihen derselben zu sich hinüberzuziehen und in die neuen Ordnungen, die sie sich setzten, zu verflechten. Bei allem aber hatten die Wollarbeiter, die Sottoposti dell' arte di Lana, die eigentliche Führung [2]; in allen drei Zünften, die jetzt neu gebildet werden, sind sie vertreten. Ihre Hauptmasse, nach einem Bericht etwa 9000 Mann stark, bildete die unterste derselben, die Zunft der eigentlichen „Ciompi“; kein Zweifel, dafs sie wenigstens seit dem 20. Juli das eigentlich treibende Element der ganzen Bewegung waren [3]. Weit weniger

---

[1] Er führte in einer Manufaktur die Aufsicht über die Wollkämmer, als der Aufstand ausbrach.

[2] Sehr charakteristisch dafür ist eine Stelle bei Gino Capponi, einem Wortführer der herrschenden Klassen (Tumulto dei Ciompi S. 311 ff.): che gli scardassieri, i pettinatori, i vergheggiatori, i tintori, i conciatori, i cardaioli, i pettinagnoli, i lavatori e altri bomboni che sono sottoposti all' arte della lana non vi vogliono più essere sottoposti e non vogliono che l' Ufficiale s' intenda essere più per loro, nè con lui aveva a fare più nulla, imperciocchè dicono essere molto male trattati si dall' Ufficiale che per ogni piccola causa gli tormenta e si da maestri lanaioli che molto male gli pagano, che del lavorio che si viene 12 ne danno 8. Il perchè questi cotali dicono che vogliono consoli per loro e non vogliono avere a fare ne con lanaioli, ne con loro ufficiale e anche dicono che vogliono avere parte nel reggimento della città. Man vergleiche auch die von tiefem staatsmännischem Verständnis getragene Schilderung bei Macchiavelli: Istorie fiorent. Buch III 45 f.

[3] Vgl. vor allem Marchionne di Coppo Stefani (Delizie degli Eruditi XV 17–22), cioè Scardassieri, Pettinatori, Vergheggiatori, Lavatori, Purgatori e Rivenditori ed altri membri, e sollevarono .... costoro, e stimarono, che 'l martedi si levassero ad arme .... e domandassero di fare un 'Arte. Merkwürdigerweise werden in keinem Berichte die Wollweber genannt. Im Vordergrund stehen überall die scardassieri, die auch bei den Novellisten Boccaccio, Sacchetti immer als typische Vertreter der untersten Volksschichten genannt werden.

und Unterrockkonfektion unter dem 25. Jahre überhaupt nicht vertreten, in der Blusenkonfektion nur sehr schwach, zwischen dem 20. und 25. Jahre, und auch in der Schürzenkonfektion nicht im Verhältnis zu den Zahlen der höheren Altersgruppen. Dem entspricht es auch, daſs in jüngster Zeit mehrfach Klagen über Mangel an jüngeren Arbeitskräften laut geworden sind. Die alleinstehenden Mädchen werden durch die schlechten Erwerbsverhältnisse in der Konfektion am meisten dazu gedrängt, sich eine lohnendere Beschäftigung zu suchen [1], und den Haustöchtern wiederum vermögen die Eltern den Übergang in andere Arbeitszweige zu erleichtern. Am wenigsten fähig und geneigt, mit der Arbeit zu wechseln sind die Familienmütter — aus Gleichgültigkeit, wenn sie durch die Einnahme des Ehemannes sicher gestellt sind, aus Furcht, den Unterhalt der Ihrigen aufs Spiel zu setzen, in den Fällen, wo diese ganz von ihnen abhängig sind. Gleichviel wie sich die Verhältnisse in ihrem Gewerbe gestalten, sie halten an der einmal ergriffenen Beschäftigung fest und werden dabei zumeist von ganz anderen als ökonomischen Erwägungen bestimmt. Wenn schon die Annahme nicht zutrifft, daſs der Mann für seine Arbeit den günstigsten Markt zu suchen und zu finden vermag, so wird sie ganz zur Fiktion, wenn es sich um die verheiratete Arbeiterin handelt. Ist doch für sie der Erwerbsgesichtspunkt — von dem der Wirtschaftsmensch der Theorie allein geleitet werden soll — so viel weniger maſsgebend als die Rücksicht auf die Lage der Familie, die oft ein Beharren in den ungünstigsten Arbeitsverhältnissen erheischt. So erklärt es sich, daſs selbst die jetzige Lage in der Konfektion auf das Angebot von Arbeitskräften in den höheren Altersklassen im ganzen wenig Einfluſs hat. Sonst müſste der jahrelange Niedergang der Löhne hier schon stärker gewirkt und den festen Arbeiterstamm zum wenigsten vermindert haben.

Im allgemeinen empfingen wir den Eindruck, daſs gerade die verheirateten Frauen recht dauernd in der hausindustriellen Konfektion arbeiten. Das fluktuierende Element, das nur vorübergehend die Beschäftigung aufnimmt, ist hier, wo wir es fast nur mit solchen Arbeiterinnen zu thun haben, die in eigener Häuslichkeit, also auch in gefestigteren Verhältnissen leben, natürlich weniger stark als unter den Werkstattarbeiterinnen vertreten. Wie stabil dieser Teil der weiblichen Arbeiterschaft in seiner Zugehörigkeit zum Gewerbe ist, tritt auf der nächsten Tabelle hervor. Auf die Frage: „Wie lange arbeiten Sie schon in dieser Branche?“ lautete die Antwort:

[1] Wie sie sich jetzt z. B. durch die Herstellung von Gasglühlichtstrümpfen bietet.

1—3	Jahr	: 44,
3—5	„	: 45,
5—10	„	: 60,
10—15	„	: 33,
15—20	„	: 21,
über 20	„	: 14.

13 der Befragten hatten erst in dieser Saison zu arbeiten begonnen; von ihnen läfst sich also, ebensowenig wie von denen, die erst vor 1—3 Jahren angefangen haben, sagen, ob ihre Zugehörigkeit zum Gewerbe von Dauer sein wird. Wer aber schon über 3 Jahr darin steht, wie 173 unter 230 Antwortenden, kann schon als zum festen Arbeiterkontingent gehörig gelten. Es waren im ganzen nur etwa zehn Fälle, in denen sich mit Bestimmtheit erkennen liefs, dafs die Arbeit nur eine gelegentliche war. Dagegen gaben 40 Arbeiterinnen an, dafs sie Konfektion nähten, seitdem sie herangewachsen wären.

Auf einigen Bogen ist zu lesen, dafs Frauen schon seit ihrer Kindheit (seit ihrem 5. und 6. Jahr, wie einige behaupten) Konfektion gearbeitet haben, d. h. mit kleinen Hilfsleistungen, Besätze kniffen, Faden ausziehen u. s. w. beschäftigt wurden, wie ja auch die jüngsten Kinder zum Abholen und Liefern benutzt werden [1]. Dabei wachsen sie heran, ihre Leistungen steigern sich und werden schliefslich dem älteren Familienmitglied, das sie lehrt, unentbehrlich. Dazu kommt noch, dafs die heranwachsenden Mädchen, besonders wenn viel Nachwuchs an jüngeren Geschwistern vorhanden ist, für deren Pflege schwer zu entbehren sind und so wird der Übergang zu einer besser gelohnten Beschäftigung leicht verpafst. Das ist eben die gewissermafsen ansteckende Wirkung der Hausindustrie. Sie überträgt sich fast unwillkürlich von einem Familienangehörigen auf den andern und schafft eine Arbeitsgemeinschaft, die sich, ohne grofsen Nachteil für den einen Teil, oft nicht lösen läfst. In zahllosen Fällen überträgt sich die hausindustrielle Thätigkeit der Frau aber auch auf den Mann. In Zeiten der Arbeitslosigkeit beginnt er ihr zu helfen und findet es dann manchmal behaglicher, zu Haus bei der leichteren Beschäftigung zu bleiben, als auswärts einer schweren nachzugehen [2]. Man stöfst gerade unter den nähenden Ehe-

[1] Damit wollen wir jedoch nicht behaupten, dafs in diesen Zweigen der Hausindustrie eine starke Kinderarbeit stattfände. Dafs ältere Schulmädchen, die schon ordentlich nähen können, manchmal in übermäfsiger Weise zur Arbeit herangezogen werden, kommt vor. (Eine Mutter behauptete, dafs ihre zwölfjährige Tochter manchmal von 2—10 Uhr helfen müsse.) Die jüngeren Kinder können jedoch nur ganz vorübergehend an kleinen Nebenarbeiten beteiligt werden.

[2] Eine Zwischenmeisterin behauptete, dafs während einer Zeit, wo sie imstande war, etwas bessere Löhne zu zahlen, sofort einige der Männer ihrer Arbeiterinnen, Maurer, wie auch Erdarbeiter, nicht auf Arbeit gingen, sondern ihren Frauen halfen.

männern auf viele, die früher einem Beruf angehörten, der gröfsere physische Anforderungen an sie stellte; die, sei es, dafs sie ihnen wirklich nicht mehr gewachsen waren, oder auch ohne diesen Grund die leichtere Näharbeit vorzogen.

Überwiegend aber sind es natürlich Invaliden, die gezwungenermafsen die wenig lohnende Thätigkeit ihrer Frauen aufgenommen haben. Findet man doch in dem gesamten Schneidergewerbe einen besonders grofsen Prozentsatz schwächlicher oder mit einem körperlichen Gebrechen behafteter Männer.

Nächst diesen Feststellungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Arbeiterinnen erschien uns die Frage nach ihrem Vorleben und ihrer Ausbildung von besonderem Interesse. In welchem Lebensalter die Arbeiterin nach Berlin gekommen sei, was für eine Arbeit sie gelernt, wie lange ihre Lehrzeit gedauert, ob sie in Dienst gewesen und warum sie diesen verlassen — die Antwort auf diese Fragen gaben uns über Schicksale und Lebensführung manche Aufschlüsse und schienen als Gesamtheit auch gewisse Regelmäfsigkeiten aufzuweisen.

Von 229 Beschäftigten waren 92 in Berlin geboren; 33 vor dem 16. Lebensjahr nach der Stadt gekommen, also durch Angehörige hingebracht worden. Bei den übrigen 104 Antwortenden hatte die Übersiedlung in folgenden Altersklassen stattgefunden:

Zwischen dem	Zahl der Fälle	Davon waren zur Zeit der Beantwortung	
		ledig	verheiratet
16. und 20. Jahre	26	7	19
20. bis 25. „	47	12	35
25. „ 45. „	31	3	28

Bei dem starken Zuwachs, den Berlin von aufserhalb hat, erscheint die Zahl der geborenen Berlinerinnen in dieser Gruppe ziemlich stark. Die Ortsgebürtigen und diejenigen Zugezogenen, für deren Kindheitseindrücke schon das Grofsstadtleben mafsgebend war, scheinen sich vorwiegend dieser Arbeit zuzuwenden. Auch durch die Familienverhältnisse werden sie am meisten dahin gelenkt. Wir sahen ja, wie grofs die Zahl derer war, die angab, schon von Jugend auf Konfektion genäht zu haben. Inwieweit die Zugezogenen zur Zeit der Übersiedlung ledig oder verheiratet waren und ob sie sich gleich der Konfektion zugewendet hatten, vermögen wir nicht zu sagen.

Die folgende Tabelle zeigt, was wir bei 240 Arbeiterinnen hinsichtlich ihrer Vorbildung zu einem Beruf in Erfahrung brachten. Von 204 Antwortenden, die ohne Hilfe arbeiteten, lernten:

[redacted]

1.	Gar keine Arbeit	75
2.	Nur Konfektion	44
3.	Nähen, Weifsnähen, Schneidern	60
4.	Plätten	6
5.	Kochen	3
6.	Fabrikarbeit	4
7.	Landarbeit	4
8.	Diverses (Krankenpflege, Kindergärtnerin Blumenbinden, Goldsticken, Ledersteppen, Silberpolieren, Strickmaschine, Ladnerin	8

Von 37 Zwischenmeisterinnen lernten:

1.	Gar keine Arbeit	17
2.	Nur Konfektion	8
3.	Nähen, Weifsnähen, Schneidern	12
4.	Plätten	—
5.	Kochen	—
6.	Fabrikarbeit	—
7.	Landarbeit	—
8.	Diverses	—

In der Blusenkonfektion dürfte der Bruchteil derer, die das Nähen besonders gelernt haben, etwas gröfser als in den anderen Branchen sein. Zwischen Zwischenmeisterinnen und Arbeiterinnen scheint in der Vorbildung kein Unterschied obzuwalten. Nehmen wir beide Kategorien zusammen, so haben etwa $^{2}/_{5}$ gar keine Arbeit gelernt. Fügen wir diejenigen aus Rubrik 2, 6 und 7 noch hinzu, von denen man ebenfalls nicht sagen kann, dafs sie eine wirkliche Ausbildung genossen haben, so steigt die Zahl auf etwa $^{3}/_{5}$. Und das gilt für eine Gruppe, der überwiegend Arbeiterinnen angehören, die in Berlin geboren oder aufgewachsen sind, für die also Gelegenheiten zum Lernen noch am zahlreichsten vorhanden waren.

Was die Dauer der Lehrzeit betrifft, so betrug dieselbe für die Konfektionsarbeit fast durchgängig vierzehn Tage bis vier Wochen. Doch oft beginnen die Frauen auch ohne jede Anweisung zu arbeiten, oder kaufen sich ein fertiges Stück in irgend einem Detailgeschäft, das sie auseinander trennen und wieder zusammen nähen, um daran die Machart zu studieren. Die Handhabung der Nähmaschine wird in zwei bis drei Tagen bei einer Bekannten abgesehen und so unerfahren und ungeschult suchen dann Viele Aufträge zu erhalten. In den meisten Fällen wird von den Anfängern kein Lehrgeld gezahlt. Es handelt sich ja eben fast nur um das Zeigen einiger Kunstgriffe, durch die ein schnelleres Arbeiten möglich ist. Von einigen Meistern wird sogar ausgesagt, dafs sie es am vorteilhaftesten finden, ihr Arbeitspersonal nur aus solchen umsonst arbeitenden Anfängerinnen zu wählen. Bleiben dieselben nachträglich in der Werkstatt, so

werden sie meist erst pro Stück bezahlt, im Gegensatz zu den eingearbeiteten Kräften, welche Wochenlohn erhalten.

Bei 53 gelernten Näherinnen dauerte die Lehrzeit in 11 Fällen ein ganzes Jahr, in 24 ein halbes Jahr und in 18 noch darunter — 6 Wochen bis 4 Monate. Hier wurde jedoch überwiegend ein Lehrgeld bezahlt, das zwischen 18 und 30 Mk. schwankte.

Wir vermuten, dafs es die Mangelhaftigkeit der Ausbildung war, die einen nicht kleinen Teil dieser Arbeiterinnen zur Konfektionsarbeit geführt hat. Man hatte für die Mafsschneiderei nicht genug gelernt, war aber doch noch den Konfektionsarbeitern in der Ausbildung überlegen. Denn bei der immer strengeren Specialisierung, welche in der Konfektionsindustrie eintritt, ist die Gefahr einer einseitigen und schlechten Lehrlingsausbildung sehr grofs. Und die Konsequenzen dürften hier noch bedenklicher sein als in anderen Produktionen, weil die Ware der Mode derartig stark unterworfen ist. Sie läfst es nicht zu, dafs die Arbeit eine immer gleichbleibende und ganz mechanische wird, erfordert vielmehr ein stetes Sichanpassen, und dem nur auf Specialitäten ausgebildeten Arbeiter fehlt dafür die nötige Beweglichkeit. Man denke nur, wie viele Heimarbeiterinnen — Arbeiterinnen, die vielleicht nur 2—3 Sorten Blusen fertigen, deren Muster mit der nächsten Saison nicht mehr wiederkehren — sich Lehrmädchen annehmen.

Was haben die Betreffenden von der Produktion, in deren Kreis sie gezogen wurden, gelernt, und wie können sie ihren wechselnden Anforderungen genügen?

Eine ältere, intelligente Arbeiterin meinte: „Ich sage es wieder und immer wieder zu meinem Chef, wenn die Geschäfte nicht Werkstätten einrichten und selbst Mädchen anlernen, werden sie allmählich ein immer unfähigeres Arbeitspersonal bekommen und selbst schliefslich den Nachteil davon haben.“

Und gewifs kann nicht abgeleugnet werden, dafs diese Gefahr sich steigern mufs, wenn die Konfektionsindustrie immer älter wird und an Ausdehnung gewinnt, sich also immer weniger aus dem früheren und jetzigen Bestand der für die Mafsschneiderei Ausgebildeten zu rekrutieren vermag.

In Gesindedienst waren vorher von 188 Antwortenden 82 gewesen; davon 77 als Köchin, Hausmädchen, Mädchen für alles oder ländliche Magd, 5 in höherer Stellung, als Stütze der Hausfrau oder Kinderpflegerin. Unter denen, die gedient hatten, waren die geborenen Berlinerinnen und die in der Kindheit Zugezogenen entschieden schwächer vertreten.

In 74 Fällen ist der Grund des Dienstaustritts ersichtlich; er erfolgte:

in 46 Fällen um zu heiraten,
„ 4 „ um Angehörigen beizustehen,
„ 4 „ wegen schlechter Erfahrungen im Dienst,
„ 9 „ um etwas zu lernen,

in 3[1] Fällen um selbständig zu werden,
„ 2 „ wegen Krankheit.

Als weitere Gründe werden angegeben: „um Ladenmädchen zu werden," „um in die Fabrik zu gehen", „durch Schilderung von hohem Verdienst nach Berlin gelockt", „von Portiers überredet"; in 2 Fällen war keine passende Stellung gefunden worden.

Hier sind es eigentlich nur sehr wenige Fälle, wo nach dem Urteil Aufsenstehender das Verlassen des Dienstes als nicht gerechtfertigt erscheint.

In mehreren Fällen lehrte der Augenschein, dafs die Betreffenden zur Aufgabe ihrer Stellung gezwungen waren, um für Eltern und Geschwister mitzusorgen. In Stellen mit 90 bis 150 Mk. Gehalt kann ein Mädchen nicht viel erübrigen; sie wird vielleicht besser ernährt als zu Hause. Arbeitet sie bei den Ihren, so vermehrt ihre Beköstigung die Auslagen nur wenig, während sie bar mehr abzugeben vermag.

Nicht selten kehrt die Antwort wieder, dafs man, „um etwas zu lernen", mit dienen aufgehört hatte, und die Zahl derer ist allerdings auffallend grofs, welche angab, früher in Stellung gewesen zu sein und gleichzeitig k e i n e r l e i b e s t i m m t e A r b e i t gelernt zu haben! Viele Mädchen wissen aber, dafs sie nach ihrer Heirat mitverdienen müssen und suchen sich aus diesem Grunde vorher irgend eine Fertigkeit anzueignen, die sie als Ehefrau verwerten können. Denn so sicher es ist, dafs der Dienst für den Hausfrauenberuf durchschnittlich die beste Vorbereitung ist, so lehrt er doch nicht die für die Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit erforderlichen Specialkenntnisse.

Frauen, welche früher gutbezahlte Stellungen hatten, findet man darum als Industriearbeiterinnen später schlecht gestellt, schlechter als andere, die schon als Mädchen in einer Specialität gründlich ausgebildet wurden. Dagegen erscheint der Haushalt der früheren Dienstmädchen gewöhnlich am zierlichsten und ansehnlichsten, wenn auch nicht gesagt ist, dafs sie das Familienbudget mit den Anschauungen und Begriffen, die unter so ganz anderen Verhältnissen gewonnen sind, immer am besten einzurichten wissen. Aber der Sinn für gewisse Verfeinerungen des Lebens ist doch in ihnen geweckt worden, und die Einrichtungen bei vielen mit hübschen Ersparnissen und daher möglichst vollständig beschafft worden. Die gehäkelten Gardinenspitzen und Deckchen, das selbstgenähte Bettzeug lassen auf eine bedachtsame und liebevolle Anschaffung der Aussteuer schliefsen, und irgend ein Schaustück von Lampe oder Album, irgend eine Gabe der Dienstherrschaft, erscheint als etwas, was über die bare Notdurft des Lebens hinausragt. Das Hauswesen hat ein individuelles Gepräge gewonnen, durch das es der Familie anziehender wird als die Eleganz der Tingel-Tangel und Schankwirtschaften. Es sieht

---

[1] Ältere Personen, zwei von ihnen in den Fünfzigern.

anders aus als in den auf Abzahlung genommenen Wirtschaften von jungen Paaren, die mit nichts begonnen haben, und bei denen man wohl die eleganten Nufsbaumbettstellen, Tisch und Stühle und vielleicht auch einen Kleiderschrank und Spiegel bekannter Berliner Schleuderfabrikation findet, aber sonst einen kläglichen Mangel am wichtigsten Hausrat.

Ebenso hat, was die Kinderpflege betrifft, das Dienstmädchen manche gute Anleitung aus dem gebildeten Hause mitnehmen können. Denn wenn auch die gutsituierte Hausfrau auf dem Gebiet der Hygiene, der Pädagogik und der hauswirtschaftlichen Technik nicht in systematischer Weise geschult wird, so gewinnt sie doch allein schon durch die Anleitung der Hausärzte und ihre allgemeinere Bildung einige richtige Begriffe auf diesem Gebiet, die im Arbeiterhaushalt oft gänzlich fehlen. Man stöfst hier auf Unzulänglichkeiten und Unterlassungssünden jeglicher Art, und nicht nur solche, die auf die Mittellosigkeit der Hausfrauen, sondern allein auf ihre Unwissenheit zurückzuführen sind.

Alle Fortschritte in der Gesundheitspflege, in den Erziehungsmethoden und in der Wirtschaftsführung kommen ja heut nur den Anstalten und ihrer Organisation zu gut; der künftigen Hausfrau und Mutter werden sie nicht zugetragen.

Wenn man in eine Arbeiterfamilie kommt, die ihre Vorderstube an Schlafburschen abgegeben hat, obgleich das Ehepaar gemeinsam 24—30 Mk. wöchentlich verdient, und findet aufser den Eltern noch drei Kinder in einer schmalen, einfenstrigen Küche von 3,70 m Höhe, 4,96 m Tiefe und 2,60 m Breite untergebracht, in dem einzigen Kinderbett ein Kleines liegend, das, wie die Mutter vermutet, Diphtheritis hat, während auf dem infektiösen Krankenbett, aufser einigen noch fertigzustellenden Blusen, ein jüngeres Geschwisterpaar liegt und über denselben die Wäsche zum Trocknen hängt — so kann man nur zu dem einen Schlufs kommen: diese Kinder wären in moderner, nur leidlich geordneter Anstaltspflege besser untergebracht als zu Haus!

Hier ist die Mutter nicht die geeignete Erzieherin und Pflegerin des Kindes, denn Kenntnisse, ohne welche die berufsmäfsige Pflegerin und Erzieherin gar nicht zu denken ist, sind ihr, selbst in einfachster Form, nicht zu teil geworden.

Sicher ist es ein verhängnisvoller Fehler, wenn man das Mädchen, allein mit den Kenntnissen der Volksschülerin ausgerüstet, in die Ehe treten läfst. Man baut auf die Richtigkeit der mütterlichen Instinkte und läfst die Naturmacht der Mutterliebe ohne die Schulung und Disciplinierung, durch die sie erst zur Kulturmacht erhoben werden kann.

Von vielen Seiten ist schon die Aufmerksamkeit auf den verwahrlosten Haushalt der Fabrikarbeiterin gelenkt worden.

Bei unserer Untersuchung drängte sich uns an so mancher Stelle die Überzeugung auf, dafs die Arbeiterfrau, auch wenn sie im Hause bleibt, ihm nicht das sein kann, wozu sie bei einer

[redacted]

etwas besseren Ausbildung ihrer Fähigkeiten so leicht zu machen wäre.

Was ihr heut fehlt, ist: nach der beendeten Schulzeit ein weiteres Unterrichtsjahr -- ein Unterricht, dessen Lehrstoff der eigentlichen Arbeitssphäre der künftigen Frau entnommen ist, der praktisch hauswirtschaftliche Kenntnisse und Übung giebt, und zwar unter den allgemeinen pädagogischen Gesichtspunkten, die die ganze geistige und sittliche Weiterentwickelung des Mädchens ins Auge fassen.

Diese Fortführung der Gesamterziehung würde das häusliche Können der Frau in ganz anderem Mafse steigern und ebenso ihre gewerbliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Es genügt nicht, stellenweise dafür Gelegenheit zu schaffen, welche von 100 Mädchen vielleicht 12 benutzen, die vermutlich noch dem besser situierten Bürgerstande angehören, in dem die häusliche Anleitung durch die Mutter ohnehin eher vorhanden ist.

Der Schulzwang, der bis zum 14. Jahre des Kindes geübt wird, um ihm ein bestimmtes Mafs von Kenntnissen zu sichern, er sollte auch noch ein Jahr länger herrschen, das Jahr über, in dem es gilt, dem Mädchen die notwendigste Schulung für seine weiblichen Lebensaufgaben zu geben.

Wie eine tüchtige Fachbildung in dem Frauenleben zweckmäfsig einzuordnen ist, dieses Problem wird ja von Eltern und Erziehern nur in ganz individueller Weise zu lösen sein, jedenfalls aber l e i c h t e r, wenn vor der Lehrzeit das allgemeine Können des Mädchens schon besser entwickelt worden ist als bisher. Aus der Vorbildung für den hausfraulichen und mütterlichen Beruf würde sich auch die Vorbildung für manchen anderen Beruf konsequent weiter entwickeln lassen, und die Fortbildungsschule würde der Fachschule ein besseres Schülermaterial liefern. Wenn aber heutzutage für das Mädchen jeder Unterricht gerade in dem Alter aufgehört hat, in dem sein Urteil sich erst zu entwickeln beginnt, so ist es dann auch nicht fähig, von dem halbjährlichen Kursus in der Schneiderei, der ihm etwa noch zu teil wird, viel zu profitieren. Die Unterweisung, die ein besser erzogener Verstand bei selbständigem Arbeiten zu verwerten vermag, läfst die gröfste Zahl der Mädchen als unfähige Stümper zurück!

Viertes Kapitel.

Wohnungsverhältnisse.

Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterinnen sind unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten untersucht worden:

Erstens danach, ob die Frauen alleinstehende sind oder aber unterstützte (verheiratet oder bei den Eltern wohnend), d. h. ob die Miete im wesentlichen durch das eigene Einkommen oder durch das des Ehemannes oder Vaters bestimmt wird.

Zweitens danach, ob fremde Hilfskräfte gegen Lohn in den Räumen beschäftigt werden oder nicht.

Die erste Fragestellung ist notwendig, um die Wirkung der Löhne auf die Wohnungsverhältnisse klarzustellen.

Durch die zweite sollen die Wohnungen in Werkstätten und Familienbetriebe klassifiziert, d. h. in die beiden Kategorien eingeordnet werden, welche die unterscheidenden für die gesetzlichen Bestimmungen verschiedener europäischer und aufsereuropäischer Staaten sind.

Für das Deutsche Reich kam diese Klassifikation bis zum Juli 1897 nur in Bezug auf den § 120[1] der Gewerbeordnung in Betracht, der für sämtliche gewerbliche Betriebe Giltigkeit hat und sie der Gewerbeinspektion unterstellt mit Ausnahme solcher, in denen vom Unternehmer nur die eigene Familie, kein fremdes Lohnpersonal, beschäftigt wird.

---

[1] § 120a. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit.
§ 120b. Wahrung von Anstand und Sitte.
§ 120c. Besonderer Schutz von Arbeitern unter 18 Jahren.
Zur Durchführung von § 120a—c:
§ 120d. Verfügungen von Orts-Polizeibehörden.
§ 120e. Verordnungen des Bundesrats — der Landesregierungen — Maximalarbeitstag.
In Werkstättenbetrieben ohne motorische Kraft waren diese Bestimmungen bisher allerdings kaum zur Durchführung gekommen.

Doch seit der Bundesratsverordnung von eben dem Datum, welche die §§ 135—139b auf die Werkstätten der Engroskonfektion ausgedehnt hat, ist die Unterscheidung von Werkstatt und Familienbetrieb noch für eine ganze Reihe gesetzlicher Bestimmungen mafsgebend geworden.

Wie wir bei der Feststellung des Civilstandes der Arbeiterinnen sahen, sind es ganz überwiegend Ehefrauen, die in den hier zu behandelnden Zweigen der hausindustriellen Konfektion beschäftigt sind.

Je höher nun das Einkommen des Ehemannes oder Vaters, desto weniger wird natürlich der Zuverdienst der Frau ins Gewicht fallen, um ein so wesentliches Lebensbedürfnis, wie die Wohnung, zu decken. Erst wenn der Lohn des männlichen Ernährers unter eine gewisse Linie sinkt und die Zahl der erwerbsunfähigen Familienglieder über eine gewisse Linie hinaussteigt, übt der Erwerb der Frau einen erkennbaren Einflufs.

Bei regelmäfsiger Beschäftigung stellte sich der Wochenlohn des Ehemannes in 108 Fällen wie folgt:

in	3	Fällen unter	12 Mk.
„	5	„	12—15 Mk.
„	13	„	15—18 „
„	32	„	18—21 „
„	18	„	21—24 „
„	23	„	24 - 30 „
„	14	„	erwerbsunfähig im eigenen Beruf,

4 davon der Frau helfend.

Genau die Hälfte aller Ehefrauen, welche an Lohnarbeiter verheiratet sind, klagte (sogar ohne speciell über diesen Punkt befragt zu sein) über periodische Arbeitslosigkeit ihrer Männer. Zu Zeiten ist dadurch die ganze Familie auf den Verdienst der Frau angewiesen. Und um nicht an akutem Mangel zu leiden, zieht man sich ein chronisches Übel zu: man macht Schulden, an deren Abzahlung das ganze übrige Jahr gearbeitet werden mufs.

So wird das Bild, das man sich nach der Tabelle von den Lohnverhältnissen machen könnte, ein wesentlich ungünstigeres.

Dem Berufe nach verteilten sich die Männer in folgende sieben grofse Gruppen:

Einfache Arbeiter (Maurer, auf Bau- und Kohlenplätzen Beschäftigte)	35
Gelernte Arbeiter	71
Selbständige Handwerker	3
Verkehrsgewerbe, Pferdebahnangestellte, Roll- und Droschkenkutscher	12
Gast- und Schankwirtschaft	2
Kaufleute, Reisende, Buchhalter	5
Kl. Beamte, Angestellte der Post, Eisenbahn, Polizei	9

Auffallend grofs war natürlich die Zahl der Männer, die in ausgesprochenen Saisonbetrieben arbeiteten. Und keinen geringen Prozentsatz scheinen auch nach verschiedenen Aussagen

die kleinen Beamten zu stellen[1], doch reicht hier das Material nicht aus, um zuverlässige Schlüsse daraus zu ziehen.

Mitbestimmend für die Beschaffenheit der Wohnung wird der Bruchteil des Familieneinkommens, den die Frau erwirbt, etwa dann sein, wenn der Wochenlohn des Mannes weniger als 21 Mk. beträgt (wie nach obiger Tabelle in 53 von 94 Fällen, und wenn zwei und mehr Kinder unter 14 Jahren zu erhalten sind, deren in 25 Familien 2, in 25 Familien 3, in 10 Familien 4, in 6 Familien 5, in 3 Familien 6 vorhanden waren).

Nehmen wir z. B. das Budget einer Sommerwoche von einer Familie, die aus den Eltern und 3 Kindern von 13, 8 und 4 Jahren besteht.

Auslagen für:

Kartoffeln	Mk.	0,70
Gerstenkaffee	„	0,55
Cichorie	„	0,10
Schmalz	„	0,38
Butter	„	1,—
Gemüse und Gegräupe . .	„	1,—
Mehl	„	0,25
Milch	„	0,70
Täglich 1/2 Pfd. Fleisch à 35 Pf. Sonntags 1 „ „ à 60 „	„	3,—
Bier	„	1,—
Wurst zum Belag	„	0,70
Backwaren	„	0,90
Brot	„	1,50
Salz und Schweden . . .	„	0,07
Wäsche	„	0,25
Kohlen	„	0,70
Holz	„	0,10
Licht	„	0,10
	Mk.	13,—

Nach Abzug der Versicherungsbeiträge bleiben dem Mann, der 18 Mk. wöchentlich verdient, ca. 17 Mk. netto. Geht hiervon das Wirtschaftsgeld von 13 Mk. ab, so sind für sämtliche anderen Ausgaben nur 4 Mk. übrig. Dächte man sich in abstracto dieses Geld für alle sonstigen Lebensbedürfnisse mit Ausnahme der Miete reserviert, wie es bei einer irgendwie ausreichenden Lebenshaltung geschehen mufs, so wäre der Arbeitsverdienst der Frau ausschlaggebend für die Höhe der Miete, welche man zu zahlen imstande ist.

Die Wohnungen auszumessen, ist in sehr wenigen Fällen möglich gewesen. Nur die Fensterzahl kann einen gewissen Anhalt für die Gröfse der Räume abgeben.

---

[1] So gab ein Zwischenmeister an, dafs sich unter seinen 14 aufser dem Hause arbeitenden Näherinnen allein 5 Schutzmannsfrauen befänden.

[redacted]

I A. Von 111 Ehefrauen, die **ohne** fremde Hilfe arbeiteten, bewohnten:

5 Familien einen Raum
mit 1 Fenster: 1 Familien,
„ 2 „ 4 „
89 Familien zwei Räume
mit 2 Fenstern: 26 „
„ 3 „ 58 „
„ 4 „ 5 „
16 Familien drei Räume
mit 3 Fenstern: 5 „
„ 4 „ 11 „
1 Familie vier Räume mit 5 Fenstern.

Von 89 Wohnungen mit zwei Räumen war in 5 Fällen noch an einen Schlafgänger, in vier Fällen an zwei Schlafgänger abvermietet, von 16 Wohnungen mit drei Räumen in 2 Fällen zwei, in 3 Fällen drei Schlafgänger aufgenommen[1].

Die **Mieten** betrugen in den Fällen, wo das Ehepaar **eine** Stube bewohnte, 10—14 Mk. monatlich, für die Wohnungen mit **zwei** Räumen, die in den Vororten gelegen waren, 12—15 Mk. Im eigentlichen Berlin wurden für dieselben Wohnungen in 20 Fällen 15—18 Mk., in 31 Fällen 18—21 Mk., in 16 Fällen 21—24 Mk. und in 8 Fällen noch darüber bezahlt. Dazu kamen in 15 Fällen jedoch Zuschüsse durch Schlafgänger und Aftermieter.

Was die dreifenstrigen Räume betrifft, so überstieg in der Hälfte der Fälle allerdings die Miete 24 Mk., sie sank aber auch bei sehr minderwertigen Quartieren bis 16 Mk. herab und beinah $^1/_3$ der Familien hatte an Schlafgänger abvermietet.

Die Zahl der Personen, mit welchen die Räume besetzt waren, wird die folgende Tabelle verdeutlichen.

I B. Besetzung mit Personen in den Räumen der Ehefrauen, die **ohne** Hilfe arbeiten:

	1 Raum															
	mit 1 Fenster								mit 2 Fenstern							
Zahl der Personen . .	2	3	4	5	6	7	8		2	3	4	5	6	7	8	9
Zahl der Fälle	1									1	1	1	1			

[1] Die Räume, die an Aftermieter abgegeben waren, sind nicht zur Wohnung gezählt, im Gegensatz zu den an Schlafgänger vermieteten Räumen, die ja am Tage von der Familie mit benutzt und meist auch Nachts von ihr geteilt werden. Dagegen sind die Personen der Schlafgänger bei der Besetzung der Räume mit eingerechnet.

[redacted]

	2 Räume																							
	mit 2 Fenstern								mit 3 Fenstern								mit 4 Fenstern							
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	9	2	3	4	5	6	7	8	9	2	3	4	5	6	7	8	9
Zahl der Fälle . .	3	7	6	5	3	1			12	10	9	13	4	5	5			2	1	1	1			

	3 Räume																4 Räume							
	. mit 3 Fenstern								mit 4 Fenstern								mit 5 Fenstern							
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	9	2	3	4	5	6	7	8	9	2	3	4	5	6	7	8	9
Zahl der Fälle. .			2	1	2		1																	

Der Begriff der Überfüllung ist ein sehr schwankender und ohne Ausmessung des Luftinhaltes der Räume in wirklich exakter Weise natürlich nicht anzuwenden. Nimmt man aber in Ermangelung eines feineren Maſsstabes an, daſs jeder Raum, in welchem mehr als zwei Personen schlafen, überfüllt sei, so fallen von 110 Wohnungen 47 unter diesen Begriff; rechnet man die 17 kinderlosen Paare ab, genau die Hälfte.

II. A. Von den Ehefrauen, die mit fremder Hilfe arbeiteten, bewohnten:

1 Familie einen Raum
mit 1 Fenster: — Familie,
„ 2 „ 1 „

12 Familien zwei Räume
mit 2 Fenstern: 1 „
„ 3 „ 8 „
„ 4 „ 3 „

7 Familien drei Räume
mit 3 Fenstern: — „
„ 4 „ 6 „
„ 5 „ 1 „

1 Familie vier Räume
mit 4 Fenstern: — „
„ 5 „ 1 „

Die Mieten bei den mit Hilfe arbeitenden Personen standen naturgemäſs um etwas höher, in der Mehrzahl über 21 Mk. Hier fand sich nur in den Wohnungen mit drei und vier Räumen je ein Schlafgänger vor.

II B. Besetzung mit Personen in den Räumen der Ehefrauen, die mit Hilfe arbeiten:

	1 Raum													
	mit 1 Fenster							mit 2 Fenstern						
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Fälle . .								1						

	2 Räume																				
	mit 2 Fenstern							mit 3 Fenstern							mit 4 Fenstern						
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Fälle . .						1		2	3	2		1			1	1			1		

	3 Räume														4 Räume						
	mit 4 Fenstern							mit 5 Fenstern							mit 5 Fenstern						
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Fälle . .			3	2		1		1												1	

Unter 21 Wohnungen sind hier nur 4, also etwa $^1/_5$ als überfüllt zu bezeichnen; nach Abzug der 4 kinderlosen Paare $^1/_8$, mithin halb so viel wie oben.

Von den ledigen, verwitweten, eheverlassenen oder geschiedenen Frauen, die ohne fremde Hilfe arbeiteten, wohnten:

In eigener Wohnung	42,
Als Aftermieter bei Fremden .	8,
" " " Verwandten	7,
Bei den Eltern	22.

Für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Wohnung und Arbeitsverdienst kommen die bei den Eltern wohnenden Mädchen nur wenig in Betracht. Von den 22 Mädchen, welche noch ausgesprochenermafsen Haustöchter waren, gaben zwar einige ihren ganzen Verdienst an die Eltern ab, deren Lage es erforderte, andere aber zahlten nur ein wöchentliches Fixum für Kost und Logis (5 und 6 Mk., häufiger auch nur 4 Mk.), wieder andere

nur einen monatlichen Zuschufs, etwa so viel wie ein Schlafgänger zahlen würde und fünf wohnten ganz umsonst zu Haus. War die Tochter die Hauptemäherin der Familie, so ist sie ohne weiteres zu den alleinstehenden Frauen gerechnet worden. Ebenso vorteilhaft wie ein Teil der Haustöchter waren einige junge Mädchen gestellt, die ihre Unterkunft bei Verwandten hatten und ganz in deren Haushalt aufgingen. Ihr geringer Mietsbeitrag konnte für die Art des Wohnens der Familie natürlich von keinem Belang sein. Dagegen sind diejenigen, für welche aus der Unterkunft bei Verwandten kein pekuniärer Vorteil erwuchs, wiederum zu den alleinstehenden Frauen gerechnet worden. Die Zahl ist aber nur klein, wo das Einkommen der Mädchen einen wesentlichen Faktor für die Bestreitung der Wohnungskosten bildet.

Wirklich klar kommt nur bei den **alleinstehenden** Frauen der Einflufs der wirtschaftlichen Lage auf die Wohnungsbeschaffenheit zum Ausdruck.

III A. Von denjenigen, welche ohne fremde Hilfe arbeiteten, bewohnten:

27 Frauen einen Raum		
	mit 1 Fenster:	18 Frauen,
	„ 2 „	9 „
19 Frauen zwei Räume		
	mit 2 Fenstern:	13 „
	„ 3 „	6 „
	„ 4 „	— „
4 Frauen drei Räume		
	mit 3 Fenstern:	2 „
	„ 4 „	2 „

III B. Von denjenigen, welche mit fremder Hilfe arbeiteten, bewohnten:

4 Frauen einen Raum		
	mit 1 Fenster:	2 „
	„ 2 „	2 „
12 Frauen zwei Räume		
	mit 2 Fenstern:	4 Frauen
	„ 3 „	8 „
8 Frauen drei Räume		
	mit 3 Fenstern:	1 „
	„ 4 „	7 „

Ebenso wie bei den Ehefrauen sehen wir auch hier bei den Alleinstehenden mit der Zuhilfenahme fremder Kräfte die Zahl der Räume steigen. Das Nähere über die Höhe der Mieten und die Besetzung der Räume geben die Tabellen III C und III D.

Tabelle III C. **Wohnungsverhältnisse der alleinstehenden Frauen, welche ohne Hilfe arbeiten.**

Fensterzahl	Monatl. Miete ℳ	Monatl. Miete ₰	Zuschufs in Mark durch Schlafgänger	Zuschufs in Mark durch Aftermieter	Zuschufs in Mark durch Pflegekinder	Besetzung der Räume mit Personen: Erwachsene	Besetzung der Räume mit Personen: Kinder bis 10 Jahr	Besetzung der Räume mit Personen: Halbwüchsige 10-14 Jahr	Bemerkungen.
					1. Als Aftermieter bei Verwandten wohnend.				
1	9	—	—	—	—	2	—	—	Zahlt für Mittagbrot 25—30 Pfg. und beköstigt sich im übrigen selbst.
1	9	—	—	—	—	1	—	—	Desgl.
1	4	—	—	—	—	2	—	—	Bewohnt mit Cousine kleine Kammer und teilt mit ihr Feuer und Licht.
1	4	—	—	—	—	2	—	—	Kleine Kammer.
					2. Als Aftermieter bei Fremden wohnend.				
1	7		—	—	—	1	—	—	Schmales Stübchen mit Kanonenofen.
1	12		—	—	—	1	—	—	
1	7		—	—	—	1	—	—	Küche, die 2½ m hoch, 3½ m tief und 1¾ m breit ist.
2	5		—	—	—	2	—	—	
1	6		—	—	—	—	—	—	Teilt das Gelafs mit dem Dienstmädchen der Wirtsleute.
1	5		—	—	—	2	—	—	Eine Kammer.
2	8		—	—	—	—	—	—	inkl. Frühstück.
					3. In eigener Wohnung lebend. a) Mit einem Raum.				
1	11	50	—	10	—	1	2	—	4,50 m tief, 2,50 m breit, 2,50 m hoch.
1	9		—	—	—	1	—	—	Schmales kaltes Stübchen mit Kanonenofen.
2	12		—	—	—	—	—	—	Gemeinsam mit der Schwester arbeitend.
1	14		—	—	—	1	—	—	
2	2		—	—	—	1	2	1	Mutter mit 3 Kindern.
2	15		—	—	12	1		1	

tung der politischen Verfassung Einflufs zu gewinnen, dann aber auch an der Regelung des Arbeitsprozesses und seiner Bedingungen selbstthätig, als geschlossene, organisierte Partei, teilzunehmen. Beide Male brachte eine günstige innerpolitische Konstellation die Bewegung zum Ausbruch: zunächst die Tyrannis des Herzogs von Athen, der sich auf den Adel und die untersten Volksmassen stützte und den kaufmännisch-gewerblichen Mittelstand zwischen beiden zu erdrücken suchte; 1378 die allgemeine Opposition gegen die Übergriffe der aristokratisch-exklusiven Welfenpartei; daher denn auch diesmal eine grofse Zahl der niederen Handwerker sich der revolutionären Bewegung anschlofs und innerhalb der durch sie geschaffenen Bildungen Platz fand.

Wie aber diese Hilfsarbeiter der grofsen Exportindustrien an sich keine homogene, auf gleicher Lebenshöhe stehende, in gleicher Lebenshaltung sich zusammenfindende Masse bildeten, sondern durch technische Qualifikation, durch Besitz oder gänzlichen Mangel an Kapitalien mannigfach unter sich differenziert erscheinen, so waren auch ihre Erfolge in den Emancipationskämpfen verschiedener Art und von verschiedener Dauer. Nur die technisch hochgeschulten, social und durch Besitz eigner Produktivkapitalien höher stehenden Färber und einige andere Berufe hatten bei der ersten Bewegung des Jahres 1343 wenigstens vorübergehende Erfolge zu erringen und dann, nach Auflösung ihrer Zunft, sich einige geringe Vorrechte auch in die alte Organisation, der sie wieder angegliedert wurden, hinüberzuretten gewufst. — Das eigentliche Arbeiterproletariat soll zwar damals vom Herzog auch mit eigner Fahne beschenkt worden sein, ohne dafs diese aber zum Mittelpunkt einer organisierten Gemeinschaft wurde. Erst 1378 ist ihnen mit der vorübergehenden Eroberung der politischen Gewalt auch die Selbstorganisation in drei grofsen, mannigfach zusammengesetzten politischen Zünften gelungen: Strafsentumulte, die sie geschaffen, zerstörten nach zwei Monaten bereits wieder die unterste derselben, die einen rein proletarischen Charakter hatte; noch waren die besitzlosen, gänzlich undisciplinierten Massen zu geordneter Selbstverwaltung nicht herangereift. — Die beiden andern neuen Zünfte wurden dann durch die aufkeimende Reaktion der 80er Jahre hinweggefegt, aber auch hier gelang es vor allem den in den Schofs ihrer alten Zünfte zurückkehrenden höhergestellten Arbeitern — aufser den Färbern jetzt auch den Tuchglättern, den Seidenwebern u. s. w. —, sich für kurze Zeit noch einige Zugeständnisse, eine beschränkte Teilnahme an der Zunftverwaltung, die gesetzliche Erlaubnis zum Eintritt in die Reihen der Kapitalisten zu erringen. — Es lag in den ökonomischen Zuständen der Zeit, dafs diese Zugeständnisse teils von vornherein auf dem Papier blieben, teils allmählich — und ohne eigentlich durch

Fensterzahl	Monatl. Miete ℳ	Monatl. Miete ₰	Zuschufs in Mark durch Schlafgänger	Zuschufs in Mark durch Aftermieter	Besetzung der Räume mit Personen: Erwachsene	Besetzung der Räume mit Personen: Halbwüchsige	Besetzung der Räume mit Personen: Kinder	Besondere Bemerkungen.
					c) Mit drei Räumen.			
3	10	—	—	—	3	—	2	Mansardenwohnung.
4	18	—	—	—	2	—	—	Zwei Schwestern arbeiten zusammen.
3	53	50	—	40	—	—	—	Desgl.
?	38	75	—	15	2	—	—	Mutter giebt Zuschufs.

Tabelle III D.

Wohnungsverhältnisse der alleinstehenden Frauen, welche mit fremder Hilfe arbeiten.

1. Meisterinnen, welche Arbeiterinnen bei sich beschäftigen.

Fensterzahl	Monatl. Miete ℳ	Monatl. Miete ₰	Zuschufs in Mark durch Schlafgänger	Zuschufs in Mark durch Aftermieter	Besetzung der Räume mit Personen: Erwachsene	Besetzung der Räume mit Personen: Halbwüchsige	Besetzung der Räume mit Personen: Kinder	Besondere Bemerkungen.
					a) Einen Raum bewohnend.			
2	13	—	—	—	1	—	—	Niedriger Raum, 1—2 Hilfen.
1	6	—	—	—	2	1	—	Bewohnt mit ihren Söhnen ein Zimmer, das sie von der verheirateten Tochter abgemietet hat. An dem einzigen Fenster stehen die 3 Nähmaschinen.
					b) Zwei Räume bewohnend.			
3	22	—	—	—	1	—	—	Wird von Bräutigam unterstützt. 1 Lehrmädchen.
3	22	—	—	—	2	1	1	Die Mutter, welche mitwohnt, erhält Pension. In der Saison arbeiten 2 Arbeiterinnen mit; in dem Arbeitsraum schlafen 2 Erwachsene und 2 Kinder.
2	23	75	—	—	3	—	—	Eine Hilfe.
3	25		—	—	2	—	—	Schmales Schlafzimmer, eine Hilfe.
2	26		—	10	1	—	2	10 ℳ monatliche Unterstützung durch den Bruder; 2—3 Hilfen.

					c) Drei Räume bewohnend.			
4	35	—	—	—	4	1	—	Erhielt bisher 28 ℳ Erziehungsgelder. 1—2 Hilfen.
3	27	—	—	—	2	—	—	Besonderer kleiner Arbeitsraum.
4	31	25	—	—	5	—	—	Mutter und zwei Töchter arbeiten zusammen. Zwei Hilfen.
4	30	—	—	—	3	—	—	In dem schmalen Arbeitsraum stehen 4 Maschinen und das Bett einer Person.
					d) Fünf Räume bewohnend.			
?	60	—	—	—	5	1	—	Zwei Schwestern betreiben gemeinsam ein grofses Zwischenmeistergeschäft; 2—3 Hilfen im Haus.
					2. Meisterinnen, welche die Arbeit ausgeben.			
					a) Einen Raum bewohnend.			
2	16	—	—	—	1	2	1	
1	Miete durch Aftermieter gedeckt.			—	1	—	2	Die Mutter und zwei Kinder schlafen in einer Küche.
					b) Zwei Räume bewohnend.			
2	21	50	Ja, doch Zuschufs unbekannt.		2	—	3	65 ℳ Unfallsrente.
3	14	—	—	—	3	—	—	
3	24	—	—	—	2	—	—	
3	23	50	—	—	3	—	1	Mutter mit zwei Töchtern zusammen.
3	20	—	—	—	1	—	—	
2	—	—	—	—	2	—	—	
3	28	—	—	16	1	—	2	
					c) Drei Räume bewohnend.			
4	23	—	—	—	4	1	—	Erwachsene Kinder tragen bei.
4	22	50	—	—	2	—	1	Mutter und Töchter zusammen.
4	25	—	—	—	4	—	—	Drei Schwestern arbeiten zusammen.
4	33	50	—	—	4	—	—	Gröfserer Zwischenmeisterbetrieb. Unterstützung durch den Bruder.

[redacted]

Naturgemäfs werden die Hausindustriellen selten Aftermieter sein, denn die Wirtsleute, die nicht einen ganz separierten Raum zur Verfügung haben, werden es vorziehen einen Schlafgänger aufzunehmen, an Stelle eines Mädchens, das auch des Tags über zu Haus ist und sie mit dem Geräusch der Maschine und der Unordnung der Schneiderei belästigt. Wollte man unsere Arbeiterinnenkategorie mit einer Gruppe selbst hoch gelohnter Fabrikmädchen vergleichen, so würde man bei letzteren gewifs einen höheren Prozentsatz von Aftermietern finden, die durch das Zusammenwohnen mit anderen an Miete sparen. Ein gewisses Quantum an Raum ist ja schliefslich auch für die Herstellung der Waren unumgänglich nötig: ein heller Platz für die Nähmaschine, ein sauberes Fleckchen zum Hinlegen der Sachen und Raum für den Zuschneidetisch.

Aber selbst dieses Minimum ist in den billigsten Schlafstellen nicht vorhanden. Die Werkstattmiete, welche durch die Heimarbeit gespart wird, mufs also hier in Form eines Zuschlages zur Wohnungsmiete entrichtet werden, ist aber vom Unternehmer oder Zwischenmeister auf die Arbeiterin abgewälzt worden.

Auf den Tabellen III C und III D sehen wir, dafs in den Fällen, wo Mutter und Tochter zusammen arbeiten, sich die Miete durchschnittlich auf 8 Mk. monatlich für die einzelne stellt (wie wir später sehen werden, $^1/_4$ bis $^1/_8$ des Wochenverdienstes).

Da, wo eine Person, ohne Zuschüsse durch Aftermieter oder Schlafgänger zu erhalten, für sich und die Ihrigen die Miete allein zu tragen hatte, betrug sie für einen Raum durchschnittlich 11—12 Mk. pro Monat. Für zwei bis drei Räume stieg die Auslage kaum etwas höher, da sie — wenn nicht von mitarbeitenden Angehörigen — fast durchgängig von Aftermietern mit gedeckt wurde.

Für das grofse Thatsachenmaterial, das über die Wohnverhältnisse der Berliner Arbeiter existiert, können diese Feststellungen natürlich nur eine geringfügige Ergänzung bilden. Sie bieten etwas Neues überhaupt nur dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs es sich hier nicht nur um das Wohnen allein, sondern um die Verbindung von Wohn- und Arbeitsraum handelt.

Auf die Frage „Wird der Raum, in dem Sie arbeiten, auch zu anderen Zwecken benutzt?“ lautete die Antwort:

Tabelle IV.

	Wohnen	Schlafen	Kochen	Wohnen und Schlafen	Schlafen und Kochen	Wohnen, Schlafen und Kochen
1. Bei den 196 Arbeiterinnen, die ohne fremde Hilfe arbeiteten	5	8	49	72	27	35
2. Bei den 24 Arbeiterinnen, die mit fremder Hilfe arbeiteten	—	5	4	12	—	3
3. Bei den 26 Arbeiterinnen, die Arbeit ausgaben .	1	2	2	15	2	4

Betrachten wir zuerst die 196 Arbeitsräume der ersten Kategorie. Neben der verschwindend kleinen Zahl der Fälle, in denen in einem besonderen Wohn- oder Schlafzimmer gearbeitet wird — für die übrigen Angehörigen also entweder noch Schlafzimmer und Küche oder Wohnzimmer und Küche vorhanden ist — sehen wir in der grofsen Masse der Wohnungen die gewerbliche Arbeit da eingenistet, wo sich das gesamte Leben der Familie um sie herum abspielen mufs.

Denken wir uns die aus zwei Räumen bestehende Berliner Arbeiterwohnung, wie sie am häufigsten vorkommt.

Meist werden wir sie in unserem Falle in den oberen Stockwerken der Hinterhäuser zu suchen haben, in denen auf die billigste Weise das Bedürfnis nach vollem Licht zum arbeiten befriedigt werden kann. Von der Treppe aus betritt man einen schmalen, dunklen Gang, an dem mehrere Parteien, meist zwei bis vier, wohnen und der die einfenstrigen Küchen von den gegenüberliegenden Stuben trennt. Je nachdem es der Platz erlaubt, sitzt die arbeitende Frau nun in einem oder dem anderen der beiden Räume.

Ist die Stube an Schlafgänger abvermietet oder durch die eigene Familie in Beschlag genommen, so steht die Nähmaschine zwischen Kochherd, Vorräten, Betten, eingeweichter Wäsche in der Küche.

Ja diese Küchenarbeit, wie sie die Leute nennen, kann man beinah als typisch für die Berliner Hausindustrie bezeichnen. Und gerade diejenigen Hausfrauen, die noch das Bedürfnis haben, wenigstens die Stube reinlich und präsentabel zu erhalten, ziehen es vor, mit ihrer Schneiderei in die Küche zu ziehen, wenn diese nur irgend welchen Raum dafür bietet.

Hier lebt eine Familie, aus Eltern und vier Kindern be-

stehend, in einer zweifenstrigen Wohnung mit folgenden Raumverhältnissen:

Stube:	Tiefe 4,50 m,	Breite 3,55 m,	Höhe 2,35 m,
Küche:	„ 4,80 „	„ 2,25 „	„ 2,35 „

Zwei der Betten stehen in der Küche, obgleich die Mutter, die tagsüber nicht viel zum Nähen kommt, in den Nachtstunden hier arbeitet.

In einer anderen Wohnung nächtigen, weil die Stube wenigstens zum Arbeiten und Schlafen zu feucht ist, eine alte Mutter, ein halbwüchsiges Mädchen und ein Ehepaar in der Küche, während für das dreijährige Kind zwischen den beiden Betten, die vorhanden sind, noch nachts auf drei Stühlen ein Lager hergerichtet wird.

An anderer Stelle schläft die ganze Familie, die Frau, der lungenkranke Mann und drei Kinder in der als Arbeitsraum benutzten Küche, weil das Zimmer an Schlafgänger abvermietet ist.

Ist die Küche dagegen so klein, dafs sich kein Platz für die Maschine darin findet, so drängt sich wiederum alles in dem einzigen Zimmer zusammen. Hier ein Ehepaar mit drei gröfseren Kindern, dort eins mit fünf in jedem Lebensalter, und dazu ist noch der dunkle Alkoven, der sich nach dem Zimmer öffnet, an eine kranke städtische Arme abvermietet.

Aber wir sahen ja, dafs sich bei einem ganz erheblichen Bruchteil der Hausindustriellen die Arbeit und sämtliche Lebensverrichtungen ganz und gar in einem Raume abzuspielen haben. Die eheverlassene Frau, die zwei kleine Kinder zu unterhalten hat, lebt und arbeitet in einem Gelafs, das 4,50 m tief, 2,50 m breit und 2,50 m hoch ist; die Witwe mit zwei Knaben von 11 und 13 Jahren und zwei Mädchen von 9 und 4 Jahren in einem nassen Kellerraum, 4,40 m tief, 1,90 m breit und 2,50 m hoch.

In den sogenannten Kochstuben, von Ehepaaren mit drei und vier Kindern bewohnt, trifft man inmitten des unbeschreiblichen häuslichen Chaos die Frauen an der Nähmaschine sitzend an. Das Arbeitsmaterial liegt auf den Betten verstreut und wird aufs ängstlichste vor Unsauberkeit geschützt. Aber die Luft mit allem, was sich ihr mitteilt, wenn in einem Raume gesunde und kranke Menschen Tag und Nacht atmen, sich reinigen, ihre Speisen zubereiten, die Überreste und die gebrauchte Wäsche aufbewahren — diese Luft ist von den Waren, die hier hergestellt werden, nicht abzuschliefsen.

Eine frühere Geschäftsangestellte sagte mir, dafs sie ihre Stellung zum Teil deshalb aufgegeben habe, weil beim Öffnen der von den Heimarbeitern abgelieferten Bündel so unerträgliche Dünste aufgestiegen wären, dafs ihr ohnehin geschwächter Magen zu sehr darunter gelitten habe. Selbst Ungeziefer sei in den Packeten vorgekommen.

Nach den in den Häuslichkeiten gemachten Beobachtungen erscheint mir diese Angabe nicht zweifelhaft.

Ein Raum, der ausschliefslich Arbeitszwecken diente, war auch an den Stellen, wo man fremde Kräfte in der eigenen Wohnung beschäftigte, nicht vorhanden. Erst bei den Zwischenmeistern, die an vier bis sechs Maschinen nähen lassen, finden sich Arbeitsräume, in denen nicht zugleich auch gekocht oder geschlafen wird. Entsprechend der gesetzlichen Definition haben wir die 24 Arbeiterinnen (Tab. IV 2, S. 43) als Werkstätteninhaber aufgefafst, obgleich man nur an zwei Stellen mit drei Hilfspersonen arbeitete, an sieben Stellen mit zwei, an elf mit einer und in drei Fällen nur hie und da mit einem Lehrmädchen oder einer Hilfe während der Saison[1].

Doch nach unserer Überzeugung werden sich diese Art Werkstätten unter Anwendung der neuen gesetzlichen Vorschriften wahrscheinlich auflösen, wie wir später noch nachzuweisen suchen, und die Inhaberinnen entweder nur Leute aufser dem Hause beschäftigen oder für sich allein arbeiten. Dieselben scheinen auch von anderen socialen Gesichtspunkten aus mit den eigentlichen Arbeiterinnen so gleich gestellt, dafs die Unterscheidung von Arbeiterin und Zwischenmeisterin nach anderer Richtung nicht viel zu bedeuten hat. Der Anblick ihrer Arbeitsstuben, ob Lohnpersonal darin beschäftigt wird oder nicht, ist im wesentlichen der gleiche. Neben der Maschine von Mutter und Tochter steht vielleicht noch eine dritte und vierte der fremden Mädchen. Die Petroleumlampe, die für alle genügen mufs, hat in der Mitte ihren Platz. Im Hintergrunde sieht man die Betten stehen und den Dunst des Mittagessens aufsteigen. Das Feuer, das dazu nötig ist, wird gleichzeitig zum Plätten benutzt.

Auch bei den Zwischenmeistern, welche Arbeit aus dem Hause geben, liegen die Verhältnisse nicht viel günstiger. Zwar war in ihren Wohnungen die Überfüllung weniger grofs, aber der Kontakt der Ware mit etwa vorhandenen Ansteckungsstoffen auch hier unvermeidlich. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dafs sich die Ware, speciell die billigen Massenartikel, selbst bei kleinen Zwischenmeistern in grofsen Stöfsen ansammelt.

Eine Frau, die in einer Kochstube wohnte, in der ihre drei Kinder Diphtheritis durchgemacht hatten, beschäftigte sechs Stepperinnen und eine Knopflocharbeiterin, und etwa 12—15 Dutzend Blusen wurden wöchentlich bei ihr aufgeschichtet. An einer anderen Stelle fand man wiederum ein ganzes Lager von Sachen in dem Raume, der als Schlafstelle vermietet war. Von zwei anderen Zwischenmeisterinnen, bei denen ebenfalls im Ar-

---

[1] Allerdings mögen in der flotten Zeit auch manchmal mehr Mädchen angestellt werden. So liefs ein Ehepaar, das gewöhnlich nur eine Arbeiterin beschäftigte, im Frühjahr im Wohn- und Schlafzimmer an 6 Maschinen arbeiten.

beitsraum gewohnt und geschlafen wurde, meinte die eine, die sechs bis acht Frauen in der Saison beschäftigte, daſs sie öfters für 2000—3000 Mk. Waren im Hause habe, die andere, daſs ihre Feuerpolice für fertige und unfertige Waren 500 Mk. betrage und daſs sie manchmal allein 100 Dutzend Schürzen per Woche geliefert habe.

Werden Krankheitserreger durch Kleidungsstücke weitergetragen, so kann sich eine Durchseuchung der Sachen an solchen Stellen ganz im groſsen vollziehen.

Fünftes Kapitel.

Lohnverhältnisse, Arbeitszeit, Sonntagsarbeit.

Berechnung der Löhne.

Das für Aufstellung einer Lohnstatistik gesammelte Material mufste, um zuverlässige Resultate zu ergeben, einer wesentlichen Sichtung unterzogen werden. Denn die hierauf bezüglichen Aussagen waren oft in keiner Weise sicher zu kontrollieren. In vielen Fällen war ein Arbeitsbuch nicht vorhanden, sei es, dafs es abhanden gekommen war, sei es, dafs es sich zur Abrechnung beim Arbeitgeber befand oder dafs die Arbeiterin ein solches überhaupt nicht zugestellt bekam. Und konnte ein Buch vorgelegt werden, so gab es doch oft nur mangelhafte Auskunft, wenn die Arbeiterin zeitweise für zwei Stellen zugleich oder zwischendurch für Privatkundschaft und Detailgeschäfte thätig war.

Auch der Durchschnitt der täglichen Arbeitszeit war nicht immer mit genügender Sicherheit festzustellen und das Verhältnis von Leistung und Verdienst insofern nicht klar zu erkennen. Zuweilen fehlte es auch während des Besuches gerade an ausreichendem Arbeitsmaterial im Hause, nach dem man eine Berechnung der Bezahlung hätte vornehmen können. Denn da, wo kein genügender Anhalt gegeben war, um den durchschnittlichen Wochenverdienst während eines gröfseren Zeitraumes und bei einer bestimmten täglichen Arbeitszeit berechnen zu können, sollte wenigstens die zur Herstellung der Ware erforderliche Arbeit auf irgend eine Zeiteinheit gebracht und danach die Höhe des Lohnes festgestellt werden.

Speciell bei den Familienmüttern mit kleinen Kindern, die die Häufigkeit und Dauer der Arbeitsunterbrechungen oft selbst gar nicht anzugeben vermochten, mufste diese Methode in Anwendung gebracht werden. Auch haben wir die Überzeugung, dadurch zu exakten Schlüssen gelangt zu sein. Denn teils hatten die Frauen selbst beobachtet, wie viel Zeit sie zur Fertigstellung

von diesem oder jenem Artikel brauchen, teils hatte man selbst durch die häufige Beaugenscheinigung der Arbeit ein gewisses Urteil über sie gewonnen, vermochte ihre Qualität zu würdigen und konnte, wenn Angaben über die Herstellungszeit von einander abwichen, beurteilen, welcher Spielraum der individuellen Leistungsfähigkeit dabei eingeräumt werden mufs.

Allerdings aber würde man kein richtiges Bild von den Einkommensverhältnissen der Arbeiterinnen gewinnen, wollte man sich allein mit diesem Berechnungsmodus behelfen. Sehen wir doch schon bei der Akkordarbeit in den Werkstätten, wie ungleiche Wochenverdienste durch Stockungen in der Zustellung der Arbeit und unzureichende Beschäftigung entstehen. Um wieviel mehr mufs dies in der Hausindustrie der Fall sein, in welcher derartige Zeitverluste so viel gröfser und häufiger sind, ja die eigentliche Produktionszeit oft um mehrere Tage verkürzen.

Der Stundenlohn, den die Berechnung ergiebt, ist also gewissermafsen nur ein möglicher, kein thatsächlicher. Der wirkliche Verdienst läfst sich besser aus den Wochenabrechnungen erkennen, in denen der Lohn für den Gesamtaufwand an Zeit zum Ausdruck kommt, wenn eine freiwillige Arbeitspause hie und da auch dabei übersehen werden mag [1].

An Auslagen kommen für die Heimarbeiterinnen die Maschine, ihre Abnutzung, Reparatur und Ölung in Betracht, der Nähfaden, die Beleuchtung und das Brennmaterial zum plätten; in der Blusen- und Tricotbranche ferner noch die Haken und Ösen, Knopflochgarn und Seide.

Es ist in allen Fällen angenommen worden, dafs die Maschine (fast durchgängig die kleine Singersche im Preise von 135 Mk.) in fünf Jahren abgenutzt wird, einem Zeitraum, der bei schwacher Benutzung etwas zu kurz, bei starker etwas zu lang sein dürfte, dem Durchschnitt aber entsprechen wird, — das ergiebt 27 Mk. Amortisation auf das Jahr und etwa 50 Pf. auf die Woche.

Auch die Reparaturkosten, die nach Ablauf der zweijährigen Garantiezeit von der Arbeiterin getragen werden müssen, sind hierbei einbegriffen.

Ganz überwiegend wurden für die Maschine nur die 6 Mk. angezahlt, die der Stadtreisende für seine Vermittelung erhält, und 1,50 Mk. pro Woche abgezahlt. Vorausentrichtung ist natürlich möglich und Stundung wird häufig beansprucht. Das wöchentliche Erscheinen des Kassierers ist für gar manche ein kritischer Augenblick, besonders wenn die Drohung der Pfändung schon öfters wiederholt wurde. Dann kommt es wohl vor, dafs sein Klopfen an der Thür nicht beantwortet wird, um den Schein

---

[1] Um aber bei den grofsen Abweichungen in der täglichen Arbeitsdauer eine sichere Vergleichsbasis für die Höhe der Löhne zu gewinnen, ist in jedem Fall berechnet worden, wieviel bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden am Tage der Nettoverdienst ausmachen würde.

zu erwecken, dafs sich niemand in der Wohnung befindet, oder es wird auf Kosten aller übrigen Lebensbedürfnisse wieder eine kleine Rate bezahlt, um die Fortsetzung des Vertrages zu erreichen. Die Geringfügigkeit der Anzahlungssumme wird natürlich anfänglich als grofse Erleichterung empfunden. Aber andererseits ist dadurch das Thor, durch das ein jeder in die Konfektionsindustrie einziehen kann, sehr breit gemacht, und zudem nehmen Vereine und wohlthätige Privatpersonen, die ihren Schützlingen die obligaten 6 Mk. schenken, auch dieses kleine Hindernis für den Anfang noch für eine ganze Anzahl Personen im Jahre fort. Innerhalb der Konfektion wird eine schwache Grenzlinie zwischen den verschiedenen Branchen insofern gezogen, als für das Nähen von Wäscheartikeln die Wheeler & Wilson, für die übrigen Bekleidungsgegenstände die Singersche Maschine brauchbarer ist, sonst würde vielleicht der Übergang von einem Konfektionszweig in den anderen noch häufiger stattfinden.

Ein Zwang, den Nähfaden beim Arbeitgeber zu entnehmen, begegnete uns nur ein einziges Mal.

Wurde ein solcher früher stellenweise geübt, um so den Gebrauch einer gleichmäfsigen und soliden Garnqualität seitens der Arbeiterinnen zu sichern, so spricht dieser Gesichtspunkt bei der in den letzten Jahren allgemein eingetretenen Warenverschlechterung jetzt sicher nicht mehr mit. Selbst die reich garnierten Sachen werden mit schlechtem Strutt genäht, der im Engrosgeschäft, wo ihn die Zwischenmeister kaufen, 3 Mk. pro Pfund kostet, im Detailhandel bis 3,60 Mk., und von dem sich bei zwölfstündiger Arbeitszeit etwa $^1/_4$ Pfund wöchentlich verbraucht; wird Garn statt dessen genommen, das bereits aufgewickelt ist, bei dem sich die Arbeiterin also das Aufspulen des Oberfadens spart, so kostet die Rolle gewöhnlich 15–17 Pf., und steigert sich alsdann die Auslage auf etwa 1 Mk. pro Woche, bei einem fortwährenden Wechsel von bunten Sachen, für die Garn und Seide in den verschiedensten Farben gekauft werden müssen, auf noch etwas mehr.

Der Mehrverbrauch an Petroleum durch die gewerbliche Arbeit liefs sich oft nur schwer erkennen, da ja auch ohne diese Licht in der Wohnung gebraucht werden mufs. Eine Extraauslage ist meist nur angenommen worden, wenn des Nachts gearbeitet wurde, und das gleiche gilt von dem beim Plätten verbrauchten Heizmaterial, das natürlich soweit als möglich zum Kochen benutzt wird und darum in vielen Fällen gar nicht zur Anrechnung kommen brauchte.

Bei der geringen Zahl der Versicherten ist das Kassengeld nicht in Abzug vom Lohn gebracht, dagegen bei den Arbeiterinnen, die direkt fürs Geschäft liefern, die Kosten für den Transport.

Bevor wir zur Berechnung der Löhne in den vier einzelnen Branchen übergehen, möchten wir noch voranschicken, dafs

Arbeiterinnen, welche für Detailgeschäfte nähen, nur ganz ausnahmsweise von uns befragt wurden. Sie erhielten erheblich höhere Löhne als das Arbeitspersonal der Engroshändler. So wurde z. B. ein bekanntes Muster in Knabenschürzen, das bei Detaillisten und bei Grossisten zur Ausgabe kommt, von letzteren mit 95, 85 und 75 Pf. per Dutzend bezahlt, von einem wegen der Billigkeit seiner Verkaufspreise bekannten Bazargeschäft mit 1,50 Mk. per Dutzend.

Dagegen ist die Beschäftigung bei den Detailgeschäften ungleich lückenhafter.

Die Löhne in der Tricotkonfektion.

Bei den Stichproben, die man in dieser Branche machte, stieſs man auf eine ganze Anzahl von Personen, welche die Arbeit als nicht mehr lohnend aufgegeben hatten oder im Begriff waren, es zu thun.

Wir haben die Tricotkonfektion trotzdem mit in unsere Untersuchung hineingezogen, weil viele ihrer Arbeiter für Grossisten beschäftigt sind, die diese Branche mit anderen, z. B. Blusenkonfektion, vereinigen und zum Sommer das Tricotnähen mit Blusennähen vertauschen.

Zudem schien es auch von besonderem Interesse, die Lage der Arbeiterinnen in einem Beschäftigungszweige kennen zu lernen, den die Mode derartig stark vernachlässigt hat.

Die Frauen, die ohne Hilfe Tricot arbeiteten, sämtlich verheiratet, in mittlerem Alter stehend und schon über 10 Jahre dem Gewerbe angehörig, hatten den Niedergang der Preise von Anfang an mitgemacht, ohne darum von dem Arbeitszweige abgedrängt zu werden.

Wie wir schon einmal sahen, ist dieses der Arbeiterinnentypus, der am konservativsten an seinem Beschäftigungszweige festhält und von den allgemeinen Lohngesetzen am wenigsten beeinfluſst wird. Ihr Verdienst ist unter das Niveau dessen gesunken, was die äuſserste Lebensnotdurft erfordert; das trifft für jeden der Fälle zu, die zu unserer Kenntnis gelangt sind. Aber es liegt nicht allein an der Lückenhaftigkeit der Beschäftigung. Auch wenn der Lohn, welcher sich für die einzelne Stunde erzielen läſst, mit einer zehnstündigen Arbeitsdauer multipliziert würde, so könnte er keinen irgendwie ausreichenden Tageserwerb ergeben.

Die Zwischenmeister für Tricottaillen geben die Arbeit zumeist getrennt an die Stepperinnen und Knopflocharbeiterinnen aus.

Im allgemeinen werden bei den besten Bekleidungsstücken die Knopflöcher mit der Hand gemacht, weil die Maschine sie nicht mit der gleichen Accuratesse auszuführen vermag. Hier dagegen, ebenso wie in der geringen Blusenkonfektion, ist die

Handarbeit beibehalten, weil sie sich noch immer preiswerter stellt als die ungleich schnellere Maschinenproduktion.

Die Knopflocharbeiterinnen erhalten vom Zwischenmeister, infolge des Überangebots von billigem Arbeitspersonal, für das Dutzend Taillen nicht mehr als 70, 80, 90 Pf. und 1 Mk., für die best ausgeführten Sachen bis 1,50 Mk. An jedem einzelnen Stück sind 12—14 Knopflöcher und eine Verriegelung an der Rückenfalte zu machen.

Die Auslage an Knopflochgarn, event. an Seide, stellt sich auf 7—25 Pf. per Dutzend.

In einer zehnstündigen Arbeitszeit dürften sich von den höher bezahlten Sorten 1 Dutzend, von den geringeren 1½ Dutzend herstellen lassen. Bei regelmäfsiger Beschäftigung wäre für diese Arbeiterinnen also, die Woche zu 60 Arbeitsstunden gerechnet, ein Nettoverdienst von 6—8 Mk. zu ermöglichen.

Die Stepperinnen, welche auf die Behandlung des elastischen Tricotstoffes wohl eingeübt sein müssen, haben die übrige Arbeit an den Taillen auszuführen, mit Ausnahme des Aufsetzens der Garnituren, das in der Werkstatt gemacht wird, und des Soutachierens, das wiederum durch einen anderen Specialarbeiter besorgt wird, an den die einzelnen Teile der Taille vor ihrer Zusammensetzung direkt vom Geschäft aus zum Benähen ausgegeben werden.

Die Arbeitslöhne, auf welche wir bei den Stepperinnen gestofsen, sind in der auf der folgenden Seite befindlichen Tabelle enthalten.

Bei dieser Berechnung ist Beleuchtung und Maschinenabnutzung nicht einbegriffen.

Sehen wir, wie sich diese Verhältnisse in zwei einzelnen Fällen gestalten.

Frau G., 45 Jahre alt, näht seit 16 Jahren Tricot, seit 9 Jahren für dieselbe Meisterin. Sie meint, nicht länger als 11 Stunden durchschnittlich nähen zu können, denn durch Zeiten grofser Überanstrengung sei sie arbeitsmüde geworden. Aus ihrem Lohnbuch ist zu entnehmen, dafs sie in der flottesten Zeit durchschnittlich 8,90 Mk. per Woche verdient. Davon gehen ab:

für Öl und Nadeln	0,10 Mk.
„ Haken und Ösen . . .	0,40 „
„ Garn	1,00 „
„ Maschinenabnutzung . .	0,50 „
	2,00 Mk.

Der Nettoverdienst beträgt demnach 6,90 Mk. Während der Zeit von 5 Monaten sinkt er auf 2—5 Mk. herab.

Der Mann von Frau G. ist Kistenmacher und erwirbt im Winter 18 Mk., im Sommer 12—13 Mk. Trotz der ununterbrochenen Mitarbeit der Frau war es dem Ehepaar nicht möglich,

den einzigeu Sohn ein Handwerk lernen zu lassen. Er arbeitet für einen Wochenlohn von 8 Mk. in der Fabrik und schläft gemeinsam mit einem Pflegekind in der kleinen Vorderstube, während das Bett der Eltern in der einfenstrigen Küche steht, die zugleich Arbeitsraum ist.

Löhne der Tricotarbeiterinnen.

Lohnsätze per Dutzend Mk.	Beschreibung der Arbeit	Herstellungszeit per Dtzd.	Unkosten an Garn, Knopflochseide, Haken, Ösen, Öl und Nadeln per Dutzend Mk.	Netto-Verdienst bei einer zehnstündigen Arbeitsdauer Mk.	Bemerkungen
0,60 bis 0,65	Kein Seitenteil, nur Rücken und Vorderteil, hinten Fächer, einmal gesteppt, Ärmel ringsum gezogen; 12 Knöpfe zu befestigen, vorn Haken und Ösen	6 Stdn.	0,10	0,83—0,85	Aus zweiter Hand
0,90 an einigen Stellen nur 0,70	Dieselbe Arbeit, jedoch mit Seitenteil	7 Stdn.	0,12	1,18 (6,88)	
1,00	Zweiteiliger Rücken, Seitenteil, 18 Knöpfe, Herrenschofs, zweimal ringsum gesteppt, Ärmel zweimal gezogen	10 Stdn.	0,12	0,88	
1,50	1 Seitenteil, 1 Rückennaht, 16 Knöpfe, Klotkragen	10 Stdn.	0,12	1,38	Aus dem Geschäft

Frau K. arbeitet teils für ein Engrosgeschäft, teils für einen Händler, welcher Stoffreste von Tricot aufkauft, zuschneidet, ausgiebt und die fertige Ware wieder an den Grossisten abgiebt. Sie verdient bei voller Beschäftigung 8 Mk. netto, obgleich manche Muster, die sie näht, um 15% höher bezahlt werden als anderwärts. Trotz des Verbotes des Arztes ist sie genötigt, 10—12 Stunden täglich zu arbeiten. Hat ihr Mann Arbeit, so hilft er nur in den Abendstunden steppen, gegenwärtig, bei mehrmonatlicher Arbeitslosigkeit den ganzen Tag. Der Maximalverdienst, den das Ehepaar während einer Woche mit Zuhilfenahme der Nacht erreichte, betrug 18 Mk. brutto.

Es ist selbstverständlich, dafs der intensive Druck, der in

der Konfektion auf die Kosten der Produktion ausgeübt wird, die Löhne in jedem Stadium der Bearbeitung und Verarbeitung herunterschrauben muſs. So klagen auch die Kurbler, in der Mehrzahl weibliche Arbeiter, lebhaft über den Niedergang des Verdienstes, der bei Tricot noch gröſser als z. B. bei Mäntelkurbeln sein soll. Sie werden pro Meter Soutache bezahlt, den sie verarbeiten, gleichviel ob das Muster ein schwieriges ist oder nicht; von den Geschäften, die die billigsten Waren führen, mit 90 Pf. für hundert Meter, von den besseren, welche verlangen, daſs mit Seide genäht wird, 2 Mk. pro hundert. Diese Differenz im Lohn ist aber natürlich gröſser, als zwischen dem Kostenpreis von Garn und Nähseide. Letztere beziehen die Arbeiter meist en gros (ein Meister, der nur mit der gelegentlichen Hilfe seiner Frau arbeitete, gab an, jährlich 5 kg Seide à 20 Mk., die er direkt aus Basel bezieht, zu vernähen). Der Soutache wird teils von den Geschäften zum Detailpreis abgegeben, teils von den Meistern selbst besorgt, dagegen müssen die Muster auch hier von den Arbeitern beschafft werden, wenn sie Bestellungen darauf erhalten wollen und der Preis für die kleinen, bei den Zeichnern gekauften Musterkollektionen beläuft sich bis auf 30 Mk. in der Saison.

Die Löhne in der Unterrockkonfektion.

Es heiſst im allgemeinen, daſs in der Kleiderkonfektion, nächst dem Arbeiten von Mänteln und Knabensachen, das Unterrocknähen noch am besten bezahlt würde.

Wir haben bereits gesehen, daſs in dieser Branche die Werkstättenarbeit vorherrschender ist, als in den drei übrigen, die uns beschäftigen, und auf diesen Umstand glauben wir auch die verhältnismäſsig höheren Lohnsätze, die hier durchschnittlich zu finden sind, schieben zu können. Die Zwischenmeister, welche ihre Arbeiterinnen bei der ausgesprochenen Arbeitsteilung nicht pro Stück bezahlen können, müssen einen regelmäſsigen Wochenlohn für sie erübrigen können, der, wollen sie sich ihr Personal erhalten, nicht wesentlich niedriger sein darf, als in den übrigen Arbeitsstuben der Konfektion. Sind doch die Unterschiede in den Zeitlöhnen soviel in die Augen springender, als diejenigen, die sich unter der Bezahlung per Stück verhüllen können. Allerdings wird in mancher Werkstatt auch in Accord gearbeitet, doch dürften diese in der Minderzahl sein.

So fanden wir, daſs die Teilarbeiterinnen in den Unterrockwerkstätten durchschnittlich 9—12 Mk. bei zehn- bis elfstündiger Arbeitszeit erhielten, weniger eingearbeitete Mädchen 7—9 Mk., die sogen. Garniererinnen bis 13 und 14 Mk., wenigstens bei Meistern, die für erste Geschäfte liefern. Das Arbeitsquantum, das (bei dieser gewissermaſsen fabrikmäſsigen Herstellungsweise) zur Ausgabe an die Heimarbeiter kommt, ist relativ geringer,

[redacted]

und die Bezahlung dieses Bruchteiles hält sich mehr auf der Höhe der Zeitlöhne[1].

Auffallend niedrig erschien der Lohn gerade in einer Anzahl von Fällen, wo die Sachen nicht auf diese arbeitsteilige Weise hergestellt werden, sondern, ohne eine Werkstatt zu passieren, als ganzes Stück vom Geschäft oder Zwischenmeister zur Anfertigung ausgegeben wurden.

Hier einige Beispiele.

Lohnsatz Mk.	Beschreibung der Arbeit	Herstellungszeit	Unkosten Mk.	Tägl. Nettoverdienst bei 10st. Arbeitszeit Mk.	Bemerkungen
per Dtzd. 5,10	Seidener Rock mit Flanellfutter, runder Gurt und Volant	36 Stdn.	0,30	1,33	Dieser Höchstverdienst wird nur während 6 Monaten erreicht; 5 Mon. beträgt der wöchentliche Bruttoverdienst nur 5—6 Mk. 1 Mon. vollständige Pause.
per Dtzd. 2,00	Glatte Röcke, 4—5 Nähte, Stofs und Schnur	15 Stdn.	0,15	1,24	
per Dtzd. 4,80	Mohairrock. Runder Gurt, plissierter Volant mit Köpfchen, Plätten	48 Stdn.	Plissebrennen 0,60, Strutt 0,50 } 1,10	0,77	Die Beschäftigung durch das Geschäft ist zudem so unregelmäfsig, dafs wochenweis nur 2,50 Mark verdient werden.
per Stück 0,40	Alpaccarock. Unten 3 Frisuren, die mit der Hand gezogen werden müssen	4 Stdn.	Strutt 0,05	0,88	
per Dtzd. 1,85	Seidene Röcke. Schnüre als Gurt, Stofs, Schnur, Plätten	20 Stdn.	Garn 0,15	0,85	Für Pferdebahn wird wöchentlich aufserdem noch 40 Pf. ausgegeben, für regelmäfsige Nachtarbeit an Petroleum 50 Pf. Die volle Beschäftigung währt nur 6 Wochen. Der Meister garniert die Sachen hier selbst.
per Dtzd. 1,50		12—13 Stdn.	0,12	1,11	
per Dtzd. 3,00	Geschweifter und gesteppter Gurt, Knopf u. Knopfloch	60 Stdn.	Seide 0,75	0,37	

Aus den Zwischenmeisterwerkstätten werden zumeist die sogenannten Unterrockrümpfe ausgegeben, und auch diese machen

[1] Interessant war es, bei einem Fall, auf den wir zufällig stiefsen, die Beobachtung zu machen, dafs weifse Shirting-Unterröcke, die durch ihr Material in die Wäschekonfektion fallen, mit etwa 30 Pf. pro Stunde, also ungefähr doppelt so hoch bezahlt wurden. Die Arbeit ist der oben erwähnten absolut gleich und darum der Beweis besonders deutlich, dafs die Bezahlung ausschliefslich durch andere Faktoren als durch den Wert der Leistung bestimmt wird.

[redacted]

die Heimarbeiterinnen teilweis nur halb fertig, weil speciell bei der billigen Ware der untere Teil des Rockes erst durch die in der Werkstatt angesetzte Garnitur gebildet und dort sauber gemacht wird.

Das Dutzend dieser unten offenen Röcke wird mit 30 bis 60 Pf. bezahlt, je nach der Zahl der Seitennähte und der Beschaffenheit des Gurtes. Die Herstellungszeit beträgt 3—4 Stunden.

Fügt die Arbeiterin noch Stofs und Schnur hinzu, so werden 50 Pf. mehr gezahlt. Die Berechnung ergab hier, dafs 10 bis 15 Pf. per Stunde verdient werden konnte, doch sind nur kräftige Frauen für diese Arbeit, die im ziemlich ununterbrochenem Maschinensteppen besteht, geeignet.

Aufser den Rümpfen kommen jedoch auch andere Arten der Teilarbeit zur Ausgabe. Da arbeitet z. B. eine Frau die oben erwähnten Garnituren im Haus, macht Stofs und Schnur daran und besetzt sie drei- bis siebenmal mit Borte. Der Zwischenmeister zahlt ihr für das Dutzend der Frisuren 40—60 Pf. Die Auslagen an Strutt und Heizung betragen 15—20 Pf. Mit Hilfe ihres kranken Mannes stellt sie bei zwölfstündiger Arbeitszeit 3 bis 4 Dutzend fertig, kann also etwa 1,50 Mk. täglich verdienen. Der thatsächliche durchschnittliche Wochenverdienst beträgt 8,75 Mk.

Manche Zwischenmeister, welche keine Werkstatt haben, lassen eben die gleiche Arbeitsteilung, die dort stattfindet, auch aufser dem Hause eintreten und geben das Stück nacheinander an Zusammennäherin, Stofs- und Schnurnäherin und Garniererin aus. Nehmen wir ein Dutzend im Preis von 2,50 Mk., so erhält Arbeiterin Nr. I 1 Mk., Nr. II 50 Pf., Nr. III 40 Pf.

Die Zwischenmeisterin rechnet sich 60 Pf. für Zuschneiden und Plätten. Welcher Verdienst dabei für sie herauskommt, sehen wir noch später. Sachen, die gebrannt und plissiert etc. werden müssen, wandern in besondere Anstalten, welche die Maschinen für diese Zwecke haben. Man kann sich aber leicht vorstellen, welche Stockungen eine derartig geteilte Arbeit erleidet, der es an der nötigen Vereinigung in der Werkstatt fehlt.

Die erstaunlich niedrigen Dutzendpreise, auf welche man stöfst — sogenannte Bauernröcke werden z. B. mit 40—45 Pf. pro Dutzend von Geschäften ausgegeben — täuschen leicht über den Verdienst, der sich dabei, verglichen mit den Sachen in höheren Preislagen, erzielen läfst. Er ist relativ sogar oft höher als bei den letzteren. So meinte z. B. eine Arbeiterin, welche für einfache Kalmuckröcke 30 Pf. pro Dutzend vom Zwischenmeister erhielt, dafs sie mit Zuhilfenahme der Nachtstunden 8 bis 10 Dutzend zu fertigen imstande sei. Gewifs eine sehr grofse ungewöhnliche Arbeitsleistung! Aber immerhin ist es möglich, auf diese Weise 2,70—3 Mk. brutto, 2,30—2,60 Mk. netto zu verdienen, eine Summe, die bei anderen Artikeln nie zu erreichen

wäre. Insbesondere spricht dabei mit, dafs von diesen billigen Sachen die gröfsten Posten ausgegeben werden und dafs die Frauen sich infolge dessen bei ihrer Verarbeitung eine grofse Routine aneignen können. Doch sind nur die kräftigsten Naturen dieser Arbeit, die in ununterbrochenem Maschinensteppen besteht, gewachsen.

Rechnen wir dagegen einen seidenen Rock (vier Nähte, runder Gurt, Rüsche, Spitze, Volant mit fünffacher Schnureinlage), der mit 4 Mk. vom Geschäft bezahlt wird (Auslagen 70 Pf.), an dem eine Person jedoch $1^{1}/_{2}$ Tag, den Tag zu der gleichen Stundenzahl wie oben angenommen, zu nähen hat, so wird diese ungleich schwierigere Leistung nur mit einem täglichen Lohn von etwa 2,20 Mk. bezahlt.

Besagter Artikel wird vom Grossisten mit 60 Mk. verkauft; der Arbeitslohn beträgt also nur $^{1}/_{15}$ dieser Summe und seine Steigerung würde für die Höhe des Gesammtpreises nur wenig bedeuten, besonders wenn man die Kundschaft in Betracht zieht, die diese Artikel kauft. Noch ungleich weniger käme ein Preisaufschlag allerdings bei den billigsten Sachen in Betracht, bei denen sich das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis und dem Arbeitslohn manchmal sogar wie 1 zu $^{1}/_{60}$ verhalten dürfte. Gesetzt, der Zwischenmeister könnte diese Unterröcke anstatt mit 30 mit 50 Pf. pro Dutzend bezahlen und der Arbeiterin dadurch statt einer fünfzehn- eine zehnstündige Arbeitszeit ermöglichen, so würde der Käufer, wenn diese Differenz auf ihn abgewälzt wird, doch nur eine Mehrausgabe von $1^{3}/_{4}$ Pf. für den einzelnen Gegenstand zu tragen haben.

Die Netto-Wochenverdienste beliefen sich, auf eine zehnstündige Arbeitszeit berechnet, wie folgt:

		Zahl der Fälle
Wochenverdienst	3— 5 Mk. . .	2
„	5— 7 „ . .	1
„	7— 9 „ . .	6
„	9—11 „ . .	1

In den Fällen, in denen nur der Stundenlohn klar zu erkennen war, ergab die Berechnung meist, dafs 10—15 Pf. pro Stunde verdient werden konnten; da, wo die Sachen für Detailgeschäfte gearbeitet wurden, stieg er auf 20—25 Pf.

Die Löhne in der Schürzenkonfektion.

Von 70 Antwortenden arbeiteten 29 direkt für das Geschäft, 41 für Zwischenmeister.

Die ersteren verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Lohnklassen:

		Zahl der Antwortenden
Netto-Wochenverdienst	—3 Mk. . .	1
„	3—5 „ . .	3

		Zahl der Antwortenden
Netto-Wochenverdienst	5— 7 Mk.	11
„	7— 9 „	8
„	9—11 „	4
„	11—13 „	2

Berechnet man den Betrag dieser Wocheneinnahmen, die natürlich bei einer sehr verschiedenen Arbeitsdauer erzielt wurden, auf eine solche von 10 Stunden pro Tag, wie sie in der Mehrzahl der Werkstätten und Fabriken eingehalten wird, so verschiebt sich die Besetzung der Lohnrubriken wie in der folgenden Zusammenstellung:

		Zahl der Antwortenden
Netto-Wochenverdienst	— 3 Mk.	1
„	3— 5 „	8
„	5— 7 „	12
„	7— 9 „	5
„	9—11 „	3
„	11—13 „	—

Wir sehen hier, dafs während in der ersten Zusammenstellung ca. die Hälfte der Antwortenden über 7 Mk. verdienten, dieser Bruchteil in der zweiten auf etwa ein Viertel herabsinkt.

Bei den 41 von Zwischenmeistern beschäftigten Arbeiterinnen betrug der thatsächliche Wochenverdienst:

		Zahl der Antwortenden
Netto-Wochenverdienst	— 3 Mk.	2
„	3— 5 „	5
„	5— 7 „	19
„	7— 9 „	12
„	9—11 „	2
„	11—13 „	1

Auf eine zehnstündige Arbeitszeit reduziert, stellte er sich wie folgt:

		Zahl der Antwortenden
Netto-Wochenverdienst	— 3 Mk.	1
„	3— 5 „	15
„	5— 7 „	21
„	7— 9 „	3
„	9—11 „	1
„	11—13 „	—

Bei der thatsächlich geleisteten Arbeit kommen hier nur etwa $^3/_8$ auf ein wöchentliches Einkommen von 7 Mk., $^5/_8$ fallen unter diese Linie. — Bei einer zehnstündigen täglichen Arbeitszeit würde nur ca. $^1/_{10}$ über 7 Mk. verdienen, $^9/_{10}$ darunter.

Die durch Mittelspersonen Beschäftigten finden wir also, wie zu erwarten, etwas stärker in den unteren Lohnklassen vertreten; am augenfälligsten bei der Reduzierung der Löhne auf eine zehnstündige Arbeitszeit.

Man kann also entnehmen, dafs selbst durch excessive Arbeitsleistuug der Verdienst der vom Zwischenmeister Beschäftigten durchschnittlich etwas hinter dem zurückbleibt, der für die aus erster Hand Arbeitenden zu ermöglichen ist.

Dennoch erscheint uns diese Differenz kaum gröfser als sie durch den Unterschied in dem Können der beiden Kategorien gerechtfertigt ist. Man mufs in Betracht ziehen, dafs in der Schürzenbranche die Arbeiterinnen, welche direkt für das Geschäft liefern, das Zuschneiden, d. h. diejenige Arbeit, welche das meiste Geschick erfordert, selbst übernehmen müssen.

Auch läfst sich denken, dafs die besten Genres am wenigsten zur Ausgabe aus zweiter Hand kommen, weil das Risiko, das sie dadurch laufen, ein gröfseres ist. Die Anforderungen, welche an das Personal gestellt werden, das die Zwischenmeister aufserhalb beschäftigen, dürften danach im allgemeinen weniger hoch sein. — Es kann also ein gewisser Unterschied in der Qualität der Leistungen geltend gemacht werden, um den niedrigeren Verdienst der aus zweiter Hand arbeitenden Personen zu erklären. — Man braucht dadurch noch nicht zu der Annahme gedrängt werden, dafs der Verdienst der Zwischenmeister, der bei der anderen Kategorie fortfällt, mehr enthielte als den Entgelt für deren Arbeit und Unkosten, einen übermäfsigen Anteil der Gesamtbezahlung absorbierte.

Dafs dieses zuweilen vorkommt, soll nicht bestritten werden, doch ist es nicht so allgemein als von mancher Seite angenommen wurde.

Wir kommen später noch darauf zurück.

Als das übliche aber möchten wir bezeichnen, und haben schon einmal darauf hingewiesen, dafs die Sachen, für deren Bearbeitung verhältnismäfsig bessere Preise angesetzt sind, nicht ausgegeben, sondern in der Werkstatt zum Vorteil der dort beschäftigten Arbeiterinnen behalten werden.

Die Muster, welche am vorteilhaftesten berechnet sind, kommen also mehr an die Heimarbeiterinnen der Geschäfte als an die der Zwischenmeister zur Ausgabe und steigern den Verdienst der ersteren in entsprechender Weise.

Da, wo sich nur der Lohn berechnen liefs, den die Arbeiterin ungefähr pro Stunde verdiente, stieg er nicht über 10 Pf.

Wir haben die Arbeiterinnen in solche gruppiert, die über und solche, die unter 7 Mk. erhalten, weil wir diese Summe als das Minimum betrachten, das verausgabt werden mufs, um sich ein Obdach zu verschaffen und das blofse Leben zu fristen. Es ergiebt sich aus der folgenden Berechnung:

Für die mit einer anderen Person geteilte Kochstube wöchentlich . .	1,50 Mk.
Feuerung	0,30 „
Spiritus zum Kochen . . .	0,20 „
Latus	2,— Mk.

Transport	2,—	Mk.
Petroleum	0,30	„
Wäsche	0,15	„
Mehl, Gemüse, Gegräupe . .	0,70	„
Kartoffeln	0,15	„
Zwei Brote	1,—	„
Milch	0,35	„
Salz, Schweden etc.	0,10	„
Kaffee	0,40	„
Butter	0,50	„
Schmalz	0,38	„
Kassenbeitrag	0,22	„
	6,25	Mk.

Diese Ernährung enthält keine Fleischkost und mufs bei der anstrengenden Arbeit und sitzenden Lebensweise als ungenügend bezeichnet werden.

Die Auslagen für den Haushalt, Schuhe und Kleidung, die sich im Lauf des Jahres herausstellen, können von dem Rest nicht gedeckt werden.

Um diese zu bestreiten, mufs die Nahrung in einer Weise reduziert werden, dafs sie auch quantitativ nicht mehr ausreicht. Und doch sahen wir, welche grofse Anzahl von Frauen auch diesen Unterhalt noch nicht zu verdienen vermag! Auch für den viel kleineren Bruchteil in der Lohnklasse von 7—9 Mk. mufs ohne andere Hilfsquellen dies Dasein nur ein steter Kampf mit der Not sein. Jedenfalls kann man in diesem Lohn bei der starken Inanspruchnahme der Nervenkräfte ohne entsprechende Ernährungsmöglichkeit nicht den Ersatz für die Produktionskosten der Arbeit erblicken.

Erst bei einem Verdienst von 9 Mk. an läfst sich eine dürftige Existenz ermöglichen, bei der wenigstens das physische Leben nicht zurückgeht. Doch um in ehrenwerter Weise auszukommen bedarf es einer ungemein verständigen Ordnung der Bedürfnisse und ein Verzichtleisten auf jeden Genufs und jeden Schmuck des Daseins. Bei denen aber, die eine so entsagungsvolle Lebensführung nicht über sich gewinnen und die ein geringes Mehr für Kleidung oder Vergnügungen ausgeben, wird die Ernährung in vielen Fällen noch zu leiden haben.

Die Löhne in der Blusenkonfektion.

Bei der Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung, die in dieser Saisonindustrie herrscht, liefs sich der durchschnittliche Wochenverdienst des ganzen Jahres nur in seltenen Fällen berechnen.

Sieben Arbeiterinnen, die direkt fürs Geschäft lieferten und für welche unregelmäfsig, doch ziemlich durch das ganze Jahr in der Branche zu thun war, hatten folgenden Wochenverdienst:

Von den 19 vom Zwischenmeister beschäftigten Arbeiterinnen waren drei durchgängig, wenn auch nicht voll beschäftigt. Davon hatte: Nr. I, ein sehr gewandtes Mädchen, das in der Saison 14, 16, ja 20 Stunden arbeitet, knapp 9 Mk., Nr. II bei zwölfstündiger Arbeitszeit 7—7,50 Mk., Nr. III, welche unterschiedlich 10—18 Stunden arbeitet, 3,50—4,50 Mk. durchschnittlichen Wochenverdienst.

Der Saisonverdienst verteilte sich bei 16 Arbeiterinnen auf die folgenden Lohnklassen:

		Zahl der Antwortenden
Nettoverdienst	3—5 Mk.	6
„	5—7 „	3
„	7—9 „	7

Auf eine zehnstündige Arbeitszeit berechnet:

		Zahl der Antwortenden
Nettoverdienst	3—5 Mk.	6
„	5—7 „	8
„	7—9 „	2

Wo der Stundenlohn berechnet wurde, betrug er 7—10 Pf.

Den sehr unregelmäfsigen Tagesverdienst dreier Knopflocharbeiterinnen berechneten wir auf 50—75 Pf. bei elf- bis zwölfstündiger Arbeitszeit.

Ein geringer Unterschied zwischen der Bezahlung in der Engros-Blusen- und Schürzenkonfektion läfst sich aus diesen Übersichten vielleicht zu Gunsten der ersteren konstatieren. Doch ist er keinesfalls so grofs, wie es zwischen zwei Branchen, in denen die gleichen Anforderungen gestellt werden und von denen die eine eine Saisonindustrie ist, die andere nicht, gerechtfertigt erschiene.

Allgemeines über die Einkommensverhältnisse.

Im grofsen und ganzen sind wir durch die Feststellung der Arbeitslöhne zu dem Ergebnis geführt worden, dafs bei einer Arbeitsdauer, wie sie im allgemeinen üblich ist, der Verdienst der Arbeiterinnen unter die Linie herabsinkt, welche die äufserste Lebensnotdurft bezeichnet. In der Blusenkonfektion wird die Thatsache insofern mehr verschleiert, als der Verdienst der eigentlichen Saison eher über diese Linie hinausgeht. Doch erreicht er durchschnittlich nicht die Höhe, um den Lohnausfall in der Zeit der unregelmäfsigen Beschäftigung zu decken. In der Unterrockkonfektion war die Zahl der Fälle, in denen der Lohn für eine selbständige Existenz ausreichte oder nicht, ungefähr gleich, während in der Schürzenkonfektion und, soweit das Material eine Beurteilung zuläfst, in der Tricotkonfektion der Verdienst ganz überwiegend einen vollen Lebensunterhalt nicht zu decken vermochte.

Es läfst sich also im allgemeinen sagen, dafs die Faktoren, welche sonst bei der Lohnbildung mafsgebend sind, hier aufser Kraft treten.

Bei dem Indienststellen ihrer Arbeit handelt es sich für die Mehrzahl, die, wie wir sahen, verheiratet ist oder bei den Eltern lebt, nicht darum, mit dem Erwerb die Gesamtheit ihrer Bedürfnisse zu decken, sondern nur denjenigen Teil, der von anderer Seite nicht befriedigt werden kann.

Die Majorität der unterstützten Frauen, die sich mit einem Zuverdienst zufrieden geben kann, hat das Niveau der Bezahlung allmählich auf den jetzigen Tiefstand herabgedrückt. Nehmen wir den ortsüblichen Wochenlohn des männlichen Arbeiters in Berlin mit 18 Mk. an, so werden die 5—7 Mk., die die Ehefrau erwirbt, die Lage der Familie gerade auskömmlich machen.

Der volle Einsatz der Arbeitskraft wird nur mit einem Lohn bezahlt, der zur Ergänzung der übrigen Einkommensquellen ausreicht, nicht aber mit dem Lohn, von dem die alleinstehende Frau zu leben vermag.

Damit hängt vielleicht auch zusammen, dafs die Arbeit häufig ganz ohne Rücksicht auf den Grad der Geschicklichkeit, den sie erfordert, bezahlt wird.

Zwar haben wir die Löhnung der Arbeiterinnen, die direkt fürs Geschäft liefern und die um ein geringes besser war, zum Teil auf ihre etwas höhere Qualifikation geschoben. Das schliefst jedoch nicht aus, dafs sehr oft durchaus kein Verhältnis zwischen dem Preise und der Schwierigkeit der Arbeit besteht. Gerade in manchen Fällen, wo die Ausbeutung der Arbeitskraft am schlimmsten erschien, handelte es sich um die Herstellung der kompliziertesten Gegenstände. Von dem Bruttoverdienst gingen gröfsere Auslagen ab, die sich die Arbeiterin nicht zu berechnen gewufst hatte, und Muster dieser Art kommen nur in ganz kleinen Posten zur Ausgabe, so dafs das mechanische Einarbeiten auf ein Genre, durch welche in den billigen Waren so riesige Arbeitsquantitäten geleistet werden, hier nicht möglich ist.

Eine Abstufung der Löhne, die wirklich dem Wert der Leistungen entsprochen hätte, konnten wir nicht konstatieren (mit Ausnahme einiger Fälle, die auf S. 60 erwähnt wurden), ebensowenig wie sie bei der gewerbegerichtlichen Untersuchung in der Herrenkonfektion nachzuweisen war.

Vielleicht ist die Vermutung nicht unbegründet, dafs bei gewissen Arbeiten, die besondere Anforderungen an Accuratesse und Zierlichkeit stellen, die Konkurrenz der kleinen Beamtenfrauen und Bürgerstöchter, kurz derjenigen Kreise stark im Spiel ist, in denen die Ausbildung im ganzen eine bessere ist, die aber weniger Wert auf die Bezahlung zu legen brauchen, bei denen es sich nur um ein Taschengeld, aber nicht um ein Minimum an Unterhalt handelt.

Die Konfektionsarbeit zieht sich durch alle Schichten der Arbeiterwelt bis in den Mittelstand hinein und je nachdem die Gatten oder Väter der Befragten situiert waren, erschien auch das Bild ihrer Lage befriedigend oder nicht.

Wo aber der Verdienst der Betreffenden das einzige Subsistenzmittel bildete, stiefsen wir fast durchgängig auf Not und Elend oder doch auf eine Lebenshaltung, bei der der physische und geistige Mensch allmählich zu Grunde geht.

Nicht klein war die Zahl der Fälle, in denen wir versuchten, durch die Inanspruchnahme von privater oder Vereinshilfe für den Augenblick zu helfen — viel gröfser die Zahl derjenigen, wo man davon absehen mufste, gegen einen chronischen Notstand anzukämpfen und den unzureichenden Lohn durch Wohlthätigkeitsspenden zu ergänzen.

Wenn in dem Bericht der Kommission für Arbeitsstatistik erwähnt wird, dafs sich besondere sittliche Mifsstände in der Konfektion nicht gezeigt hätten, so scheint doch die Logik der Thatsachen dem widersprechen zu müssen[1].

Wir haben in den Heimarbeiterinnen denjenigen Teil der Konfektionsarbeiterinnen kennen gelernt, der ganz überwiegend im Schutz der Familie lebt, der sich infolge dessen einen reineren Gemütston bewahren konnte oder ihn vielleicht als Frau und Mutter wieder zurückgewonnen hat. Es mufs nach einer Richtung der Teil der weiblichen Arbeiterschaft sein, der sittlich am wenigsten gefährdet ist.

Rechnet man aber den grofsen Prozentsatz der Ehefrauen und Haustöchter ab, die einen Rückhalt an Gatten und Eltern haben, und zieht nur die alleinstehenden Personen, die ganz auf den eigenen Arbeitsverdienst angewiesen sind, in Betracht, so drängt ihre Lage zu der Annahme, dafs zuweilen zu einem unsittlichen Nebenverdienst gegriffen werden mufs, um das blofse Leben zu fristen.

Das Urteil der Kommission scheint sich auf die Erhebungen untergeordneter Organe zu gründen. In den polizeilichen Listen werden dieselben allerdings kaum wirkliche Arbeiterinnen gefunden haben; um aber in Verhältnissen, die sich der öffentlichen Kontrolle entziehen, klar zu sehen, hat man damit wohl kaum den richtigen Weg beschritten. Polizeibeamte sind nicht die geeigneten Personen, um hier tiefer zu sehen und feiner zu unterscheiden.

Eine Zwischenmeisterin sagte aus, dafs von ihren drei Languettiererinnen, die bei zwölfstündiger ununterbrochener Arbeitszeit 8 Mk. wöchentlich verdienen, zwei bei ihren Eltern leben, die dritte bei einem jungen Manne; — anders ginge es nicht.

---

[1] Es sei denn, dafs der Nachdruck auf dem Wort „besondere" liegen soll und man überzeugt ist, dafs auch anderwärts ein Zusammenhang zwischen dem Kaufpreis der Arbeit und der Käuflichkeit der Arbeiterinnen besteht.

[redacted]

Eine andere, Witwe mit zwei Knaben, erklärte von sich selbst: „Ich habe mir ein Verhältnis anschaffen müssen, sonst wäre ich mit den Kindern zu Grunde gegangen — der Mann sorgt gut für sie und mich.“

Hier tritt sogar das Traurigste ein, daſs die Mutter durch ihre besten Instinkte zum Falle gedrängt wird! — Derartige Mitteilungen erhält man aber natürlich nur in ganz vertraulichen Gesprächen. Dann erzählen auch die jungen Mädchen, was sie von ihren Genossinnen wissen — daſs sie diese oder jene auf schlimmen Wegen gesehen haben. „Aber was soll man sagen, sie hatten nichts zu thun, und Hunger thut weh!“ Ein groſser Fonds von Ehrbarkeit hält viele von dem so viel leichteren Leben der Unehre ab, und unter Entbehrungen werden die seidenen, mit Spitzen besetzten Jupons genäht, die sie dann vielleicht von einer Cocotte durch den Schmutz ziehen sehen. Doch haben andererseits die Sittlichkeitsvereine ein reiches Material darüber, wie Frauen, an denen sie arbeiten, durch einen Notstand zuerst auf abschüssige Bahn gekommen sind. Und solange bei einem ehrlichen Arbeitsleben Leib und Seele verkümmern müssen, werden sich von den schwächeren Naturen stets Ungezählte in die Welt des Genusses und der Schande hinüberziehen lassen.

Daſs ein Miſsverhältnis zwischen Lohn und Leistung besteht, ist auch den meisten Frauen klar. Die groſse Masse derjenigen, die nur einen Nebenverdienst sucht, steht der Thatsache ziemlich gleichgiltig gegenüber; unter denen aber, die gezwungenermaſsen Tag und Nacht sich plagen, um nur den dürftigsten Unterhalt zu erwerben, findet man manche energischere und nachdenklichere Natur in einer Stimmung, in der sie die Welt in Brand setzen möchte. „Die Löhne sind eine Grausamkeit, die Löhne sind eine Grausamkeit,“ wiederholte mir ein junges Mädchen fortwährend, so wie sich ein unwissender Geist an den Ausdruck klammert, den er einmal für eine tiefgehende Erfahrung gefunden hat. Das sind die weiblichen Revolutionäre, die jeden Straſsenputsch mitmachen würden, in dem Gefühl, daſs irgend etwas geschehen muſs, gleichviel was, denn keine Veränderung ihrer Lage kann schlieſslich eine Verschlechterung bedeuten — und „das Elend hat nicht Zeit zu warten“. Anderen Frauen tritt man wiederum gegenüber, die thatsächlich den Eindruck von hilflosen, abgehetzten Tieren machen, die viel zu stumpf sind, um überhaupt nur zu einer Kritik ihrer Verhältnisse zu kommen.

Es läſst sich eben nichts machen, wenn mit jeder Saison die alten Muster mit 25 Pf. weniger bezahlt und die neuen immer komplizierter werden; man schläft infolge dessen noch eine Stunde weniger, um das Gleiche dabei zu erarbeiten oder ernährt sich um etwas schlechter.

Wie jene französischen Gefangenen, die die Decke des Gemaches langsam auf sich herabkommen sahen, fühlen sie sich

von Sorge und Elend allmählich erdrückt, ohne irgend eine Aussicht zu haben, sich helfen zu können. Der Gedanke an Widerstand flöfst ihnen seit dem Streik vom Frühjahr 1896 nur die gröfste Besorgnis ein. Denn wenn derselbe auch nur in die Blusenkonfektion stellenweise etwas herübergriff und die anderen Branchen unberührt liefs, so hatte sein Ausgang in weiten Kreisen doch sehr niederdrückend gewirkt. Man hegt die Überzeugung, dafs das Einzige, was eine Arbeitseinstellung bringen könnte, der Verlust der Arbeitsgelegenheit wäre, und die Angst vor dieser Möglichkeit hat sich bei manchen Frauen bis zur Gespensterfurcht gesteigert.

Zur Kennzeichnung dieser Arten von Existenzen seien hier einige einzelne Bilder vorgeführt. Sie illustrieren nicht den Durchschnitt der Verhältnisse, wenn wir die Gesamtheit der Befragten, also unterstützte und alleinstehende Frauen, gleichmäfsig in Betracht ziehen wollten; wohl aber charakterisieren sie das Leben der Personen, welche durch ihr Arbeitseinkommen den eigenen Unterhalt zu bestreiten haben oder zu dem der Familie ein wesentliches beisteuern müssen.

Acht Tage nach der letzten Niederkunft hat Frau W. die Arbeit wieder aufnehmen müssen. Sie sitzt mit geschwollenen Füfsen und getrübtem Augenlicht an der Maschine und näht sogenannte Tändelschürzen. Da wir es uns leider versagen müssen, Illustrationsproben von Mustern zu geben, aus denen man den Arbeitsaufwand, den ihre Herstellung erfordert, einigermafsen entnehmen könnte, wollen wir hier zwei derselben mit Worten beschreiben.

Nr. I, vom Zwischenmeister mit 75 Pf. pro Dutzend bezahlt, hat unten eine angekrauste Spitze und drei Schrägstreifen aufgesetzt, von denen jeder oben und unten bunt gepaspelt ist. Diese dreifache Garnierung wiederholt sich auf dem Gürtel. — Für Nr. II giebt es 25 Pf. pro Dutzend. Hier besteht die Schürze aus einem spitzen, sogenannten Medicigürtel und der Volant oder Spiegel ist von einem breiten Besatz von anderem Stoff eingerahmt.

Der Wochenverdienst betrug laut Lohnbuch vom 1. März 1895 bis 1. März 1896 durchschnittlich 6,84 Mk.

Davon gehen ab für:

Strutt	0,75 Mk.
Maschinenabnutzung	0,50 „
Öl und Nadeln	0,10 „
Petroleum für die Nachtstunden	0,30 „
Summa	1,65 Mk.

Da die alte Mutter der Betreffenden die Kinder und den Haushalt versehen kann, vermag sie ziemlich ungestört von 8 bis 12 Uhr zu arbeiten. Die Unterbrechungen sollen im ganzen nicht mehr als eine Stunde betragen. Bei einer fünfzehnstündigen

Arbeitszeit wird also ein Nettolohn von 5,19 Mk. verdient. Der Mann von Frau W. ist Bäckergesell und erhält einen Wochenlohn von 17 Mk. Er hat Mittagsbeköstigung und Schlafstelle beim Meister, wo er von 9 Uhr abends bis 1 Uhr mittags am folgenden Tage beschäftigt ist (vor der Bäckereiverordnung). Die Kellerwohnung in der die Familie lebt, besteht aus Kochgelaſs und zwei Stuben, doch nur eine derselben ist trocken genug zum schlafen, so daſs sich nachts Groſsmutter, Mutter und die sechs Kinder in einem Raum zusammendrängen.

Von dem Zwischenmeister abzugehen (der übrigens nur alle drei Wochen rechnet, das ganze, was er schuldet, nur vor den Feiertagen auszahlt), dieses Risiko zu laufen ist schwer, wenn schon der Ausfall eines Wochenverdienstes peinlich empfunden wird. So verharren diese Frauen oft in dem ungünstigsten Arbeitsverhältnis, sowohl was die Persönlichkeit des Zwischenmeisters betrifft als seine Zahlungsfähigkeit oder die Verkehrsverbindung mit seiner Wohnung. Auch leben diese Heimarbeiterinnen in einer Isolierung, in der sie mit anderen Arbeiterinnen ihrer Branche gar nicht in Berührung kommen und von etwaigen besseren Arbeitsstellen nichts hören. Eine Aussprache, ein Meinungsaustausch finden fast nirgends statt.

Für denselben Meister arbeitete die Frau eines Maurers, der ihr während einer vierzehnwöchigen Arbeitslosigkeit von früh bis spät geholfen hatte. Das Ehepaar lieferte und verdiente nach dem Lohnzettel in 17 Tagen folgendes:

$1^{1}/_{2}$	Dutzend	à 80	Pf.	=	1,20 Mk.
2	"	" 35	"	=	0,70 "
$1^{1}/_{12}$	"	" 80	"	=	2,35 "
$1^{5}/_{6}$	"	" 80	"		
1	"	" 60	"	=	0,60 "
$^{1}/_{4}$	"	" 30	"	=	0,10 "
4	"	" 60	"	=	2,40 "
$2^{1}/_{2}$	"	" 80	"	=	2,00 "
$1^{1}/_{2}$	"	" 40	"	=	0,60 "
2	"	" 60	"	=	1,20 "
2	"	" 80	"	=	1,60 "
$5^{1}/_{2}$	"	" 40	"	=	2,20 "
$^{1}/_{2}$	"	" 40	"	=	0,20 "
$1^{7}/_{12}$	"	" 35	"	=	0,55 "
1	"	" 50	"	=	0,50 "
$^{5}/_{6}$	"	" 70	"	=	0,60 "
$^{2}/_{3}$	"	" 40	"	=	0,30 "
$3^{1}/_{2}$	"	" 40	"	=	1,40 "
1	"	" 30	"	=	0,30 "
1	"	" 40	"	=	0,40 "
$^{2}/_{3}$	"	" 40	"	=	0,30 "
Latus $35^{11}/_{12}$	Dutzend				19,50 Mk.

Transport $35^{11}/_{12}$	Dutzend			19,50 Mk.
1	„	à 75 Pf.	=	0,75 „
$^{1}/_{2}$	„	„ 75 „	=	0,40 „
$^{1}/_{2}$	„	„ 80 „	=	0,40 „
$^{1}/_{2}$	„	„ 80 „	=	0,40 „
1	„	„ 75 „	=	0,75 „
$6^{1}/_{2}$	„	„ 40 „	=	2,60 „
$^{1}/_{2}$	„	„ 40 „	=	0,20 „
$46^{5}/_{12}$	Dutzend		Summa	25,00 Mk.

Auf den Tag kam demnach für Mann und Frau zusammen ein Bruttoverdienst von 1,47 Mk., nach Abzug der Auslagen 1,29 Mk. Bei der Ungeübtheit des Mannes schien mir das geleistete Arbeitsquantum noch sehr hoch. Doch wurde mir, als ich die Anwesenheit eines Schlafburschen herausfand, versichert, daſs auch dieser zur Zeit mitgeholfen habe und an regnerischen Sonntagen nähe man ja immer den ganzen Tag.

Fräulein R., 52 Jahr alt, hat Weiſsnähen gelernt und sich in früheren Zeiten 15 Mk. wöchentlich erarbeiten können, jetzt aber muſs sie, wie sie unter Thränen aussagt, selbst bei ärgster Arbeit verhungern. Wenn voll beschäftigt könne sie 7—8 Mk. erwerben (dann wird oft 18 Stunden gearbeitet und Sonntags bis zum Dunkelwerden). Manchmal aber betrage der Verdienst kaum 3 Mk. pro Woche. Infolgedessen hat sie fast sämtliches Eigentum schon versetzen müssen. In der kleinen Küche von $2^{1}/_{2}$ m Höhe, $3^{1}/_{2}$ m Tiefe und $1^{3}/_{4}$ m Breite, die sie als Aftermieterin gegen eine Monatsmiete von 7 Mk. bewohnt, befindet sich als Mobiliar nur noch die alte Nähmaschine, ein Stuhl, etwas Kochgerät und ein paar auf dem Fuſsboden liegende Bettstücke.

Die Lage dieser älteren, alleinstehenden Mädchen, die durch den Rückgang der Löhne nicht mehr imstande sind, sich ihr Brot zu verdienen, ist ganz besonders hart. Sie werden in der Werkstatt nicht gern genommen, weil sie nicht mehr die gleichen Arbeitsmengen wie die jüngeren Kräfte herstellen können. Andererseits sind sie noch nicht erwerbsunfähig und werden daher von der Armenbehörde nicht berücksichtigt.

Nicht minder traurig aber erscheint das Arbeitsleben halbwüchsiger Mädchen, deren Kräfte aufs stärkste ausgenutzt werden müssen, um für den elterlichen Haushalt einen Zuschuſs zu verdienen. Sie würde vorziehen in der Werkstatt zu arbeiten, erklärte eine vierzehnjährige Schürzenarbeiterin, „denn bei uns zu Haus ist das Elend so groſs, da vergeht einem der Mut!“ Doch ihre Hilfe ist zu Haus für eine leidende Mutter und sechs kränkliche, unerzogene Geschwister ebenso unentbehrlich wie der Wochenverdienst von 2,50—3 Mk., den sie zu erarbeiten vermag!

Auch die Mutter einer vielköpfigen Kinderschar, die, in einem einfenstrigen Berliner Zimmer zusammengedrängt, schlief,

schrie, spielte, arbeitete und krank lag, meinte: gegen die Unruhe und Unordnung in ihrem Haushalte sei ihr die ruhige, gleichmäſsige Thätigkeit in der Fabrik, in der sie eine Weile beschäftigt war, eine wahre Erholung gewesen, sie habe sich oft kaum entschlieſsen können, heimzukehren. Aber der Säugling sei von den Geschwistern immer überfüttert worden und dauernd elend gewesen, da habe sie die auswärtige Arbeit aufgeben müssen. Jetzt näht sie Blusen zu Haus und verdient bei ungleich längerer Arbeitszeit nur viel weniger. Dabei wird sie innerlich hin- und hergezerrt zwischen dem Wunsch, das Nötige zu erwerben und dem Verlangen, für die Kinder zu sorgen, deren Bedürfnisse ihr jetzt immer vor Augen treten. Gereizt über jede Unterbrechung der Arbeit und andererseits von dem Zustand gepeinigt, in dem sie beim Aufblicken von der Maschine die Kinder und die Häuslichkeit sieht — immer genötigt, eine Pflicht über der anderen zu vernachlässigen —, so wird das Leben zu einem so aufreibenden Vielerlei, „daſs ich immer morgens denke, du kannst nicht aufstehen und einen solchen Tag wieder beginnen“.

Aber wenn es zeitig hell wird und die Beleuchtung nichts kostet, sitzen viele Frauen schon um 4 Uhr an der Maschine, um einige Stunden ungestört nähen zu können bis die Zeit kommt, zu der das Frühstück zu bereiten ist und der Mann fort zur Arbeit, die Kinder in die Schule müssen. Danach wird geliefert oder weitergenäht, entweder bis gegen Mittag, wenn die Arbeitsstelle des Mannes in der Nähe ist und ihm das Essen hingetragen werden kann, oder aber ohne Pause durch bis zum Abend, auf den dann die warme Hauptmahlzeit verlegt wird. Die Betten findet man oft um Mittag noch nicht gemacht, den Herd ungesäubert, die Kinder ungewaschen und ungekämmt.

Das anspruchsvolle Jüngste hatte eine Mutter in ein Holzkistchen gepfercht, in dem es nicht zu Schaden kommen, aber auch sich nicht bewegen konnte. Eine andere erklärte völlig stumpf und apathisch: „Ich kann das Kind nicht aufheben, wenn es vom Stühlchen fällt, ich darf mich nicht von der Maschine fortrühren.“

Durch stete Unterdrückung verlieren eben selbst die stärksten Instinkte ihre Zartheit und Kraft.

Das persönliche Gepräge, das die Frau auch dem schlichtesten Heim giebt, wenn sie darin zu walten und sich auszuleben vermag, es fehlt in diesen Hauswesen oft ganz. Man ist es gewohnt, in einer kahlen, vernachlässigten Umgebung zu leben, ein Eigentum an Hausrat ist kaum da, an das man sich hängt und das man pflegen könnte. Kein Wunder, wenn der Gedanke der socialistischen Centralwirtschaft unter solchen Verhältnissen nicht mehr unannehmbar, die Anstaltspflege für das Wohl der Kinder eigentlich als wünschenswert erscheint; die rein ökonomischen Grundlagen des Einzelhaushaltes sind im Abbröckeln begriffen, und

wo sind im Leben dieser Menschen die psychologischen Momente, die ihn in Zukunft vielleicht allein noch zusammenhalten sollen! —

Man wird hier einwenden, der familienzersetzende Einflufs wäre noch viel gröfser, wenn die Arbeit der Frau hinaus in die Fabrik oder Werkstatt verlegt würde. Gewifs! Doch soll man denselben Einflufs bei der starken hausindustriellen Erwerbsarbeit der Frau nicht unterschätzen.

Wenn mir eine Frau, die für ein Geschäft ersten Ranges Schirme bezieht, sagt, dafs sie bei achtstündiger Arbeitszeit 16 bis 18 Mk. wöchentlich verdienen könne, so erscheint mir ihre Lage sicherlich normaler als die einer anderen verheirateten Frau, die das gleiche auswärts erwerben mufs. Es ist ja nur die übermäfsige Inanspruchnahme der ganzen Person, die Folge der in der Hausindustrie fast durchgängig herrschenden Lohnverhältnisse, welche die Frau im eigenen Heim zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht mehr fähig sein läfst.

Ob Werkstättenarbeit, ob Heimarbeit vorzuziehen sei, diese Frage wird von den Arbeiterinnen selbst von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus beurteilt.

Unter 237 Personen befanden sich 148 Mütter. Bei 122 waren sämtliche Kinder noch unter 14 Jahren, also im schulpflichtigen Alter; 53 hatten ein und zwei Kinder unter 3 Jahren. Sie erklärten darum auch zumeist, dafs von einer Freiheit der Wahl bei ihnen überhaupt gar nicht die Rede sein könnte. Bei den Arbeiterinnen, für welche ein derartiger häuslicher Zwang nicht vorhanden ist, spricht einerseits wohl der Unterschied im Nettoverdienst mit, der sich bei gleicher Arbeitsdauer in der Werkstatt höher zu stellen pflegt, weil hier Auslagen für Licht, Feuerung und Nähfaden vom Zwischenmeister getragen werden. Doch bei einem nicht geringen Teil der Arbeiterinnen mufs der Verdienst, der bei der abgegrenzten Arbeitszeit der Werkstatt zu ermöglichen ist, unbedingt vergröfsert werden, und darum arbeiten sie zu Haus eine unbegrenzte Zeit, um aufser den Spesen noch ein Mehr zu erwerben. So erklärte ein junges Mädchen, nur im Hause könne sie soviel verdienen, um ein Mittagbrot zu bezahlen. Allerdings glauben wir, dafs hier auch häufig Fehler in der Berechnung begangen werden oder vielmehr gar nicht gerechnet wird und sich die Frauen durch den Bruttoverdienst, den sie bei der Heimarbeit ermöglichen, irre führen lassen.

Die entschiedenste Bevorzugung der Heimarbeit aber findet man bei den Angehörigen des kleinen Bürgerstandes, die sich sofort deklassiert fühlen würden, wenn sie im Werkstättenbetrieb Beschäftigung suchen sollten. Schon ein blofser Vorschlag nach dieser Richtung schien mancher der Befragten kränkend, als ob man sie und ihre Familie damit gesellschaftlich zu gering einschätzte.

[redacted]

Überhaupt sprechen oft rein psychologische Gründe mit, wenn die Frauen dieser oder jener Beschäftigungsweise den Vorzug geben. Die geselligen Temperamente lieben die Unterhaltung in der Werkstatt, während bei anderen das Bedürfnis des „Fürsichseins“, der Wunsch, frei und ungestört in den eigenen vier Pfählen zu sitzen, das Mafsgebende ist. Gerade die feinfühligeren Naturen scheuen den Umgang mit den zweifellos oft sehr gemischten Elementen der Werkstatt, und eine oder die andere Mutter meinte, dafs sie ihre junge Tochter wegen des unmoralischen und irreligiösen Gesprächstones, der dort häufig herrsche, nicht hingehen lassen wollte.

Der Kreis der Frauen, der sich in den Arbeitsstuben zusammengewürfelt findet, in jeder Saison wechselnd und aus Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit als „Hände“ vom Werkstätteninhaber gewählt, mag ja oft genug ein bedenklicher Umgang für die jüngeren Mädchen sein.

Von einer ziemlichen Anzahl lediger Mädchen wird aber die Heimarbeit auch bevorzugt, weil dadurch zugleich die Mutter eine Arbeitsgelegenheit hat, die ihr sonst fehlen würde. Durch das Zusammenarbeiten beider wird für die Tochter zuweilen ein einträglicheres Arbeitsverhältnis als in der Werkstatt erzielt. Und nicht selten ist für ältere halbinvalide Personen, die einer ununterbrochenen Tagesarbeit aufserhalb nicht mehr gewachsen sind, die Beteiligung an der hausindustriellen Beschäftigung ein wahrer Segen. Die Töchter ermöglichen durch ihr Mitverdienen das Zusammenwohnen in einem selbständigen kleinen Haushalte, während sie sonst nicht in der Lage wären, die alten Frauen bei sich zu behalten. Erscheint es doch überhaupt ganz auffällig, wie häufig gerade die ledigen Frauen zum Unterhalte Angehöriger beitragen, ungleich häufiger als die verheirateten. Von 130 Ehefrauen unterstützten 12 arme Angehörige, von 77 Alleinstehenden dagegen 43 (in diesen Zahlen sind die Zwischenmeisterinnen einbegriffen). Vielleicht mag der Grund darin zu suchen sein, dafs die unverheirateten Mädchen durch ihre längere Zugehörigkeit zum Elternhause auch die Verpflichtung gegen dasselbe lebhafter empfinden, und dafs ferner die Ansprüche der Nachkommenschaft nicht an sie herantreten, denen gegenüber diejenigen der Ascendenten ja so oft völlig vernachlässigt werden.

Arbeitszeit und Sonntagsarbeit.

Schon aus der starken Differenz zwischen der Lohnhöhe, die bei der thatsächlichen Arbeitsdauer erreicht wird, und derjenigen, die sich bei einer zehnstündigen Arbeitszeit ergeben würde, konnte man entnehmen, wie übermäfsig lang die tägliche Beschäftigungszeit in vielen Fällen sein mufs.

Doch ist die Frage nach der durchschnittlichen Arbeitszeit noch von einer wesentlich gröfseren Zahl von Arbeiterinnen

beantwortet worden als in den Lohntabellen angeführt ist. Nach Abzug der Unterbrechungen arbeiteten von 48 Beschäftigten in der Blusen- und Tricotbranche:

	Zahl der Antwortenden
Unter 8 Stunden	1
8–10 „	7
10–12 „	18
12–14 „	15
14–16 „	7

Von 20 Beschäftigten in der Unterrockbranche:

	Zahl der Antwortenden
Unter 8 Stunden	3
8–10 „	5
10–12 „	5
12–14 „	3
14–16 „	2
16–18 „	2

Von 85 Beschäftigten in der Schürzenbranche:

	Zahl der Antwortenden
Unter 8 Stunden	4
8–10 „	9
10–12 „	31
12–14 „	31
14–16 „	9
16–18 „	1

Für die unter 10 Stunden Arbeitenden war ihre Beschäftigung durchweg nur ein Nebenverdienst.

In den Branchen mit ausgesprochener Saison kann man annehmen, daſs die Zeiten übermäſsiger Anstrengung durch ruhigere Monate unterbrochen werden. Aber einerseits gleicht sich das, was durch Überanstrengung am Körper gesündigt wird, nicht leicht wieder aus (man bedenke nur, daſs bei vielen die abnorm lange Durchschnittsarbeit noch durch Ausführung besonders eiliger Bestellungen verlängert wird, daſs manche Frau, die tagsüber nicht abkommen kann, überhaupt kaum schläft, sondern die Nachtstunden zum Nähen benutzt); andererseits ist in der flauen Zeit der Kampf mit Sorge und Not, insonderheit für die Alleinstehenden, noch so gesteigert, daſs sie für die Wiedergewinnung der Spannkraft auch nicht geeignet erscheint. Und in der Schürzenbranche, in der die Beschäftigung ziemlich regelmäſsig ist, liegen die Dinge schlieſslich nicht anders, da etwa die Hälfte der Befragten 12 und mehr Stunden arbeitet, also das ganze Jahr hindurch ein Übermaſs von Arbeit leistet.

Die am besten gestellten Ehefrauen reservieren sich den Sonnabend Nachmittag für die häuslichen Arbeiten und machen dadurch den Sonntag zu einem wirklichen Ruhetag. „Da will ich mal Frau und Mutter sein,“ meinte eine Arbeiterin, „in der ganzen Woche ist keine Zeit zum Nachdenken und zur Freude!“

Im allgemeinen wird jedoch der Sonntagmorgen zum grofsen Reinemachen verwandt und die häusliche Plackerei löst die gewerbliche an diesem Tage nur ab. — In welchem Umfange aber auch der Sonntag für die Erwerbsarbeit benutzt werden mufs, erscheint uns als besonders symptomatisch für die Lage dieser Arbeiterinnen.

Von 168 Antwortenden arbeiteten 78 am Sonntage, und von diesen nicht viel weniger als die Hälfte in regelmäfsiger Wiederkehr. Zwölf der Befragten gaben an, den ganzen Tag zu nähen, eine Unterbrechung ihres Arbeitslebens giebt es also nie. Nimmt man aber die alleinstehenden Frauen für sich, so erscheint das Verhältnis noch viel ungünstiger, dann sind es beinah ³/₄ der Antwortenden, die auch Sonntags arbeiten und bei einem reichlichen Drittel von allen ist es die Regel, den halben oder den ganzen Tag weiterzunähen.

Mancher besonnene Ehemann sieht freilich mit Bedauern und Ingrimm, wie das Gedeihen des Hauses durch die Erwerbsarbeit der Frau beeinträchtigt wird und wie gering schliefslich auch der rein wirtschaftliche Vorteil, der aus ihr erwächst, veranschlagt werden mufs. Es kommt aber natürlich auch vor, dafs aus egoistischen Gründen ein Druck auf die Frau ausgeübt wird, viel zu arbeiten und zu verdienen. Dem Unbehagen in der Häuslichkeit kann man sich leicht entziehen, und es stehen dafür etwas mehr Barmittel zur Verfügung, die aufserhalb verbracht werden können. Hierin liegt zweifellos eine grofse Gefahr, und in richtiger Erkenntnis derselben äufserte eine Frau: „Ich arbeite absichtlich nicht mehr, sonst erzieht man die Männer zur Faulheit."

Doch das Aufrechthalten dieses Princips mag manchmal an brutalen, eheherrlichen Machtäufserungen scheitern.

Die Frau aufser dem Hause auf Arbeit gehen zu lassen, das widerstrebt dem Standesgefühle Vieler. Der kleine Beamte würde nur selten darein willigen. Auch leidet der eigene Komfort des Hausherrn, die Zubereitung der Mahlzeiten etc. durch die Abwesenheit der Frau. Aber die unauffällige Art, sich Arbeit ins Haus zu nehmen, erscheint manchem Manne sehr annehmbar, während für seine Frau dadurch eine übermäfsige Arbeitslast entsteht.

Alle Ermahnungen und Aufklärungen, die über diesen Punkt in gewerkschaftlichen Versammlungen gegeben werden, fruchten mancherorts nicht.

„Da sehen Sie unsern Nachbarn," meinte eine Frau, „ein aufgeklärter Genosse, der mir immer die Bilder von Marx und Lassalle an die Wand hängen will, er läfst seine Frau von früh bis spät Konfektion arbeiten und bei seinem Verdienst wäre es wirklich nicht nötig!"

Nachdem aber schon im Vorhergehenden die Lohnverhältnisse der Ehemänner und ihre unregelmäfsige Beschäftigung gestreift

wurden, brauchen wir nicht darauf hinzuweisen, dafs damit nicht der Durchschnitt der Verhältnisse gekennzeichnet wird. Vielmehr ist selbst der kleine Zuerwerb der Frau unentbehrlich, um die Not von der Thür fernzuhalten oder doch die Lebenshaltung zu einer einigermafsen anständigen zu machen.

Bei der Zusammenstellung des Verdienstes von Mann und Frau ergaben sich folgende Zahlen:

			Zahl der Fälle
Durchschnittlicher Wochenverdienst	15—18	Mk.	1
" "	18—21	"	7
" "	21—24	"	14
" "	24—27	"	15
" "	27—30	"	22
" "	30—35	"	8
" "	35—40	"	1

Wie gesagt, kann uns diese Tabelle aber noch zu keinem wirklich genauen Bilde der Einkommensverhältnisse verhelfen, da der angegebene Lohn des Mannes sich meist nur auf die Zeit der regelmäfsigen Beschäftigung bezog und die Fälle, in denen momentan gar keine oder ganz unregelmäfsige Arbeit vorhanden war, nicht einbegriffen werden konnten.

Sechstes Kapitel.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung.

Es ist schon öfters darauf hingewiesen worden, dafs in der Konfektion ein Geschäft beinah ohne jedes Kapital begonnen werden kann. Die halbjährliche Miete für einen Liefer- und Lagerraum und der Lohn für ein Vierteljahr genügen, um sich zu etablieren.

Abgesehen davon, dafs diese leichte Art der Geschäftsgründung die Gefahr der Überproduktion in einer Branche erhöht, so macht die Mittellosigkeit solcher Unternehmer sie auch wenig fähig, einer Ungunst der Konjunktur zu widerstehen und doppelt geneigt, dieselbe auf die Löhne abzuwälzen. Dieser Umstand führt jedoch auch noch zu anderen Konsequenzen, die hier gerade für uns in Betracht kommen.

Es ist keine Frage, dafs je weniger Kapital in einem Unternehmen angelegt ist, desto weniger schwer Unterbrechungen des Betriebes empfunden werden, da durch solche Stockungen wohl der Unternehmergewinn, nicht aber der Kapitalzins verloren geht. Je mehr Kapitalanlage in einem Geschäfte nötig ist, desto sorgsamer wird die Leitung darauf bedacht sein, seinen Gang möglichst gleichmäfsig zu erhalten, die Maschinen voll zu beschäftigen und die Ausführung der Bestellungen gleichmäfsig über das ganze Jahr hin zu verteilen; denn selbst wenn diese noch so zahlreich einlaufen, kann die Produktion nicht über ein gewisses Mafs gesteigert werden.

Anders liegen die Dinge in den Unternehmungen, welche nicht auf eigener Betriebsanlage beruhen, sondern Hausindustrielle beschäftigen. Sind für die Herstellung der Waren maschinelle Hilfskräfte nötig, so trifft in Zeiten der Beschäftigungslosigkeit den Arbeiter der Verlust an Kapitalszins. Jedenfalls aber ist auch hier, so z. B. in der hausindustriellen Weberei, ein kostspieliger Produktionsapparat nötig, der sich bei günstiger Kon-

junktur nicht von heut auf morgen vermehren läfst. Und damit ist auch der Expansionskraft des Gewerbes eine gewisse Grenze gesetzt. Wo aber, wie in der Konfektion, das Hilfsmittel für die Arbeit in Gestalt der Nähmaschine fast in jeder Familie existiert und seine Handhabung verstanden wird, kann auch einer stofsweise und stark auftretenden Nachfrage nach Arbeit genügt werden, besonders für die einfacheren Artikel und solche, bei denen sich durch Teilung der Arbeit auch unausgebildete Kräfte leicht beteiligen lassen.

Eine Berliner Konfektionsarbeiterin wird in ihrem Mietshause jederzeit eine Nachbarin finden, die von dem übermäfsigen, während der Saison ihr aufgedrängten Warenposten etwas zur Fertigstellung übernimmt. Die Betreffende ist froh, einen kleinen Gelegenheitsverdienst zu haben, mag er auch, zumal für eine ungeübte Arbeiterin, noch so gering sein. Es kann damit ein gröfseres Stück für die Wirtschaft oder die Kinder angeschafft werden, für das sonst nichts übrig wäre und man bindet sich damit ja nur von heut zu morgen, ohne ein festes Arbeitsverhältnis einzugehen.

Die industrielle Reservearmee derer, die nähen können, ist in Berlin so grofs, wie in gewissen Gruppen der ungelernten Arbeit. Nur kann man hier nicht eigentlich von ungelernter Arbeit sprechen, sondern von einer Thätigkeit, in der sich jede Frau von Kindheit an Kenntnis und Geschicklichkeit erworben hat.

Während also im fabrik- und handwerkmäfsigen Betriebe die Arbeitsleistung nicht leicht über einen gewissen Umfang hinauszusteigen vermag, weil sie in der Zahl der vorhandenen Maschinen, Arbeitsräume und der geschulten Arbeitskräfte ihre Grenze findet, kann die Konfektion mit ihrem hausindustriellen und jederzeit ausdehnungsfähigen Betrieb selbst einer plötzlichen Vermehrung der Bestellungen Genüge leisten.

In gleicher Richtung, wie das Fehlen des Betriebskapitals in der Konfektion, wirkt natürlich die unbeschränkte Arbeitszeit im häuslichen Betriebe. Wenn der Kunde den letzten Wechsel der Mode abwartet, bevor er seine Ordre giebt, und dann schleunigste Ausführung verlangt, so kann der Grossist diesem Druck gegenüber die gröfste Nachgiebigkeit bezeigen. Weifs er doch, dafs die Anforderungen, die er infolgedessen an seine Arbeiter stellen mufs, der gleichen Nachgiebigkeit begegnen; sie arbeiten eben zu gewissen Zeiten im Jahre die Nächte und Sonntage hindurch. Andererseits konzentriert sich die Ausgabe von Arbeit derartig auf kurze Perioden, wie es allein durch die Bedürfnisse der Saison nicht gerechtfertigt erscheint.

Eine Vermehrung des Werkstättenbetriebes mit kontrollierter Arbeitszeit würde zweifellos darauf hinwirken, die Industrie stabiler zu machen; denn die in den Mieten und Maschinen

repräsentierte Kapitalanlage müſste nach dieser Richtung einen ebenso günstigen Einfluſs haben, wie die aus der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeit folgende Verteilung der Bestellungen resp. Ausführungen auf längere Perioden.

Die Elasticität, die die Konfektionsindustrie jetzt infolge der vorwiegend hausindustriellen Betriebsweise besitzt, ist vom Unternehmerstandpunkt oft als Vorteil gerühmt worden. Die groſsen Nachteile scheinen dabei übersehen zu werden: die Unmöglichkeit, Neuheiten in Façons der Konkurrenz zu entziehen und vor allem die Entwicklung eines übermäſsigen und unsoliden Wettbewerbes, wie er durch die Entstehung schlecht fundierter, kapitalloser Geschäfte begünstigt wird u. s. w. Für den Arbeiter jedenfalls bedeutet diese Elasticität Unregelmäſsigkeit der Beschäftigung: zeitweise Überanstrengung und zeitweise Arbeitslosigkeit.

Dazu kommt noch, daſs durch die Weitergabe der Arbeit in dritte und vierte Hand und die völlig ungeregelte Anlockung von Arbeitskräften der feste Arbeiterstamm im Gewerbe nicht auf volle Beschäftigung rechnen kann, selbst dann nicht, wenn sie ausreichend vorhanden ist.

Die Zwischenmeisterin freilich, die zu rechnen weiſs, verteilt in der flauen Zeit die Ware so, daſs jede ihrer sechs Arbeiterinnen etwas nach Hause mitbekommt. Ebenso weiſs sie durch Hinziehen die Hilfskräfte für die Saison alle an der Hand zu behalten, während in Wirklichkeit drei oder vier von ihnen genügen würden, den ganzen Posten fertig zu stellen. Möglichst voll dagegen werden natürlich die wenigen Personen beschäftigt, die sie in ihrer Werkstatt an eigenen Maschinen sitzen hat und erst der Überschuſs, den diese nicht bewältigen können, wird auſser Haus gegeben.

Besonders häufig findet man diese halbe Beschäftigung unter den Heimarbeiterinnen der Tricotbranche. In diesem daniederliegenden Zweige der Industrie sind die früher bestehenden groſsen Ateliers bereits aufgelöst worden, denn der Fabrik- und Werkstattbetrieb ist nur lohnend für den Unternehmer, wenn er die Arbeitskraft stetig beschäftigen kann und den Platz an der Nähmaschine die ganze Zeit ununterbrochen auszunutzen vermag. Dagegen wird die Aufgabe der Hausbetriebe und die Abstoſsung seiner überflüssigen Arbeitskräfte von dem Industriezweige mit gröſserer Langsamkeit vor sich gehen.

Zum Arbeitsvertrag kommt es in der Konfektion vielfach durch Umfrage in den Zwischenmeisterwerkstätten und Geschäften, meistens aber werden die offenen Stellen durch die Annoncen im Lokalanzeiger und der „Deutschen Warte“ bekannt. Unter den Arbeitsuchenden, die sich an den Ausgabestellen der Tagesblätter zusammendrängen, beginnt dann ein

Wettlaufen in der Hoffnung, als der Zuerstkommende die Beschäftigung zu erobern.

Wenn, wie man das öfters liest, ein Arbeitgeber eine grofse Zahl von Vakanzen anzeigt, so thut er es oft nur, um sich eine Auswahl zu ermöglichen unter den Vielen, die sich noch dazu in ihrer Konkurrenz unterbieten.

Eine Organisation des Arbeitsangebotes ist noch kaum in den Anfängen vorhanden. Die Berliner Filiale des deutschen Schneiderverbandes vermag mit ihrem Arbeitsnachweis in der Mafsbranche mitunter Arbeit zu vermitteln, kommt aber für die Konfektion im allgemeinen und unsere Branche im speciellen gar nicht in Betracht[1]. So müssen ja überhaupt die fachlichen Arbeitsnachweise durch die Stärke der hinter ihnen stehenden Organisationen getragen werden und dieselben Umstände die diese hemmen, werden auch jenen ihre Wirksamkeit nehmen.

Zeit und Dauer der Beschäftigung sind in den vier hier zu betrachtenden Konfektionszweigen ziemlich verschieden.

In der Schürzenbranche besteht, wie in der übrigen Wäschekonfektion, keine eigentliche Saison. Nur zur Zeit, in der die Modelle und Muster gefertigt werden, läfst die Arbeit für diejenigen, welche nicht an ihrer Herstellung beteiligt sind, nach und im allgemeinen wird dann die Beschäftigung flau, bis die Aufträge der Reisenden eingelaufen sind.

Die Anfertigung der Blusen, die mit Vorliebe in den warmen Monaten getragen werden, konzentriert sich im wesentlichen auf die Zeit zwischen Weihnachten und Pfingsten. Ist der Sommer heifs, so kommen noch Nachbestellungen, die im Juli einigermafsen Beschäftigung geben; in den folgenden Monaten sind die Aufträge nur spärlich und hören im Spätherbst fast ganz auf.

Die Tricottaillen haben wohl auch eine kurze Saison zwischen Weihnachten und Ostern, die verhältnismäfsig meiste Arbeit aber giebt es im Herbst, da der Artikel noch am ehesten in der kalten Jahreszeit verlangt wird; dann nehmen die beschäftigungslosen Blusenarbeiterinnen diese Arbeit stellenweise auf.

In der Unterrockbranche finden wir, wie in der übrigen Kleiderkonfektion, eine ausgesprochene Winter- und Sommersaison. Ein Arbeiten auf Lager dürfte in der gesamten Industrie, die dem Wechsel der Mode so ganz unterworfen ist, kaum vorkommen. Im Gegenteil giebt der Händler nach der Saison sofort, wenn auch mit erheblichem Verluste, seine Bestände ab, und die sog. Partiewarengeschäfte, die dieselben aufkaufen und zu

---

[1] Der während kurzer Zeit herausgegebene „Arbeitsmarkt“ ist als einflufslos wieder aufgegeben worden und dementsprechend ist auch der Versuch, den das Organ des gegnerischen Zwischenmeisterverbandes in der Arbeitsvermittlung gemacht hat, ohne Belang geblieben.

Schleuderpreisen verkaufen, entwerten die vor kurzem so hoch bezahlte Façon der Ware noch mehr in den Augen des Publikums.

Die Frage, wann hatten Sie im letzten Jahre volle, ganze oder gar keine Beschäftigung, fiel den Auskunft gebenden Arbeiterinnen meist schwer zu beantworten und mancher Bescheid mag nicht ganz korrekt ausgefallen sein.

Die folgenden Tabellen wurden aus den zuverlässigsten Angaben zusammengestellt. Wo das Material gröfser war, wie in der Schürzen- und Blusenkonfektion, ist eine Trennung gemacht worden, je nachdem die Arbeiterinnen direkt für das Geschäft oder für den Zwischenmeister beschäftigt waren. Es wird sich so klarer erkennen lassen, welche von beiden Kategorien regelmäfsiger beschäftigt war.

1. Schürzenkonfektion.

A. Direkt vom Geschäft beschäftigt:

Zahl der Antwortenden 52

Gleichmäfsig beschäftigt	28
Durchgängig, doch nie voll beschäftigt	2
Unregelmäfsig beschäftigt	22

Von den 22 unregelmäfsig Beschäftigten hatten:

Volle Arbeit:

Monatszahl	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10
Zahl d. Antwortenden	3	2	1	—	7	3	3	3

Halbe Arbeit:

Monatszahl	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9
Zahl d. Antwortenden	4	1	6	2	3	—	2	4

Keine Arbeit:

Monatszahl	1/2—1	1—2	2—3
Zahl d. Antwortenden	2	4	1.

Im Durchschnitt hatten danach diese unregelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen ca. 6 3/4 Monate volle Arbeit, 4 3/4 Monate halbe Arbeit und 1/2 Monat keine Arbeit.

Bei den 7 Arbeiterinnen, welche thatsächlich ohne Beschäftigung gewesen waren, erstreckte sich die Arbeitslosigkeit auf etwa 40 Tage.

B. Vom Zwischenmeister beschäftigt:

Zahl der Antwortenden 59

Gleichmäfsig beschäftigt	35
Durchgängig, doch nie voll beschäftigt	4
Unregelmäfsig beschäftigt	20

Von den 20 unregelmäfsig Beschäftigten hatten:

Volle Arbeit:

Monatszahl	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11
Zahl d. Antwortenden	1	2	2	4	1	—	4	6

Halbe Arbeit:

Monatszahl	1/2—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8
Zahl d. Antwortenden	2	3	2	3	1	4	3	1

Keine Arbeit:

Monatszahl	1—2	2—3	3—4
Zahl d. Antwortenden	2	1	3.

Im Durchschnitt hatten danach die unregelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen nicht ganz 8 Monat volle Arbeit, über $3^1/_2$ Monat halbe Arbeit und etwa $^2/_3$ Monat keine Arbeit.

Bei den 6 Arbeiterinnen, welche thatsächlich ohne Beschäftigung gewesen waren, erstreckte sich die Arbeitslosigkeit auf ca. $2^2/_3$ Monat.

Von 15 Personen, welche mit fremden Lohnarbeitern in oder aufser dem Hause arbeiteten, gaben 5 an immer Beschäftigung zu haben. Die 10 unregelmäfsig Beschäftigten hatten im Durchschnitt $8^1/_2$ Monat volle Arbeit, $3^1/_3$ Monat halbe Arbeit und nur wenige Tage keine Arbeit.

Die Tabelle zeigt, dafs auch in diesem nicht saisonmäfsigen Zweig der Industrie die Beschäftigung für einen ziemlich hohen Prozentsatz der Hausindustriellen eine lückenhafte ist. — Eher besser gestellt als die aus erster Hand, doch ohne Hilfe arbeitenden Frauen erscheinen die für Mittelspersonen Beschäftigten. Es erklärt sich daraus, dafs die Zwischenmeister leichter in mehreren Geschäften gleichzeitig Zutritt gewinnen, deren Beschäftigungszeiten sich ergänzen.

2. Blusenkonfektion.

A. Direkt vom Geschäft beschäftigt.

Zahl der Antwortenden 24

Gleichmäfsig beschäftigt	9
Durchgängig, doch nie voll beschäftigt	1
Unregelmäfsig beschäftigt	14

Von 10 unregelmäfsig Beschäftigten hatten:

Volle Arbeit:

Monatszahl	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11
Zahl d. Antwortenden	2	—	3	1	1	1	—	2

Halbe Arbeit:

Monatszahl	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8
Zahl d. Antwortenden	3	2	2	—	1	—	1

Keine Arbeit:

Monatszahl	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7
Zahl d. Antwortenden	1	1	2	—	1	2.

Im Durchschnitt hatten danach diese unregelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen reichlich 6 Monate volle Arbeit, knapp 3 Monate halbe Arbeit und knapp 3 Monate keine Arbeit.

Bei den 7 Arbeiterinnen, welche thatsächlich ohne Beschäftigung gewesen waren, erstreckte sich die Arbeitslosigkeit auf reichlich 4 Monate.

B. Vom Zwischenmeister beschäftigt:

Zahl der Antwortenden 26

Gleichmäfsig beschäftigt	6
Durchgängig, doch nie voll beschäftigt	—
Unregelmäfsig beschäftigt	20

Von 15 unregelmäfsig Beschäftigten hatten:

Volle Arbeit:

Monatszahl	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	10—11
Zahl d. Antwortenden	1	3	4	4	1	—	2

Halbe Arbeit:

Monatszahl	½–1	1–2	2–3	3–4	4–5	5–6	6–7	7–8	8–9	9–10
Zahl d. Antwortenden	2	1	—	1	4	3	1	—	1	1

Keine Arbeit:

Monatszahl	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7
Zahl d. Antwortenden	3	2	3	—	1.

Im Durchschnitt hatten danach diese unregelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen 6½ Monat volle Arbeit, knapp 3 Monat halbe Arbeit, knapp 3 Monat keine Arbeit.

Bei den 9 Arbeiterinnen, welche thatsächlich ohne Beschäftigung gewesen waren, erstreckte sich die Arbeitslosigkeit auf reichlich 4 Monate.

Zwischen den aus erster und aus zweiter Hand Arbeitenden scheint hier hinsichtlich der Regelmäfsigkeit der Beschäftigung kaum ein Unterschied zu bestehen. Die Höhe der Saisonarbeit ist wohl so ziemlich überall die gleiche und daher ein Ausgleich zwischen der Beschäftigungszeit der verschiedenen Geschäfte nicht zu ermöglichen. Vier Zwischenmeister der Blusenbranche gaben sogar an, nur 5½ Monat voll, knapp 5 Monat halb und beinah 2 Monat gar nicht beschäftigt gewesen zu sein. Sie standen sich demnach mindestens ebenso ungünstig als die unregelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen der vorhergehenden Tabellen.

3. Unterrockkonfektion.

A. Direkt vom Geschäft beschäftigt:

Zahl der Antwortenden 4

Gleichmäfsig beschäftigt	2
Durchgängig, doch nie voll beschäftigt	1
Unregelmäfsig beschäftigt	1

B. Vom Zwischenmeister beschäftigt:

Zahl der Antwortenden 20

Gleichmäfsig beschäftigt	10
Durchgängig, doch nie voll beschäftigt	—
Unregelmäfsig beschäftigt	10

Von 6 unregelmäfsig Beschäftigten hatten:

Volle Arbeit:

Monatszahl	3–4	4–5	5–6	6–7	7–8	8–9	9–10	10–11	11–12
Zahl d. Antwortenden	1	1	—	1	1	—	—	2	—

Halbe Arbeit:

Monatszahl	$^{1}/_{2}$—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7
Zahl d. Antwortenden	—	2	2	—	—	1	1

Keine Arbeit:

Monatszahl	1—2	2—3	3—4
Zahl d. Antwortenden	2	3	—

Im Durchschnitt hatten demnach diese unregelmäfsig beschäftigten Arbeiterinnen 7 Monate volle Arbeit, $3^{1}/_{3}$ Monate halbe Arbeit und $1^{2}/_{3}$ Monate keine Arbeit.

Bei den 4 Arbeiterinnen, welche thatsächlich ohne Beschäftigung waren, erstreckte sich die Arbeitslosigkeit auf ca. $2^{1}/_{2}$ Monat. Auch 6 Mittelspersonen der Branche gaben an, 7 Monate volle Beschäftigung zu haben; dagegen stieg die Zeit der „halben Arbeit“ auf 4 Monate bei ihnen und die Zeit gänzlicher Arbeitslosigkeit fiel auf 1 Monat.

4. Tricotkonfektion.

Sowohl Zwischenmeister als Arbeiterinnen sind selten ausreichend beschäftigt. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, immer etwas, doch nie genügend zu thun zu haben; der andere Teil hatte nur während $2^{1}/_{2}$—$4^{1}/_{2}$ Monaten volle Arbeit.

Dem Mafs der Arbeitslosigkeit in den vier Branchen entspricht natürlich die Zahl der Frauen, welche aufserhalb der Saison eine andere Beschäftigung aufnehmen. In der Schürzenkonfektion belief sich dieselbe, nach Abzug der Vollbeschäftigten, auf etwa $^{1}/_{3}$ der Antwortenden, in der Unterrockkonfektion auf $^{2}/_{3}$, in der Blusenkonfektion auf $^{4}/_{5}$.

Meist sind es andere Zweige der Konfektion, in denen die Betreffenden Beschäftigung finden, am leichtesten natürlich, wenn sie für Sortimentsgeschäfte arbeiten, welche verschiedene Artikel führen. Allerdings wird hier über die Schwerfälligkeit der Arbeiterinnen Klage geführt, die sich nur ungern entschlössen, zu einer anderen Arbeit überzugehen. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, dafs in der Zeit, die das Einarbeiten erfordert, ein kaum nennenswerter Verdienst zu erreichen ist, und dafs sich bei mancher der Frauen, die eine grofse Fertigkeit in einer Specialität erworben haben, doch andererseits eine so schwache Entwicklung allgemeiner Fähigkeiten findet, dafs sie sich für jeden Wechsel der Beschäftigung als unfähig erweisen.

Andere, die beim Grossisten nichts zu thun finden, arbeiten für Detailgeschäfte, oder füllen die Pausen mit etwas Kundenarbeit aus. In vereinzelten Fällen mag damit sogar der Grund zu einer Privatkundschaft gelegt werden, hinter die das Nähen

Drittes Kapitel.

Civilstand und Familienverhältnisse; Vorleben und Ausbildung der Arbeiterinnen.

Es war lange die landläufige Vorstellung, dafs der Typus der Konfektionsarbeiterin ein junges Mädchen sei, das auf eigene Faust nach Berlin gekommen sei, um die Freuden der Grofsstadt zu geniefsen. Anstatt in ein sicheres Dienstverhältnis zu treten und den Schutz anständiger Leute aufzusuchen, ziehe es vor, selbständig, d. h. frei und zügellos zu leben und gerate dadurch in Not und Verschuldung. Vielleicht traf diese Ansicht teilweise das Richtige, solange wenigstens, als in der schnell aufblühenden Konfektionsindustrie noch gute Löhne die unternehmende Jugend von auswärts anzulocken vermochten. Heut ist jedenfalls das Bild ein anderes geworden.

Unter den Heimarbeiterinnen haben wir die junge flotte Nähmamsell kaum angetroffen. An ihrer Stelle sitzt eine sorgenvolle, Tag und Nacht arbeitende Frau an der Nähmaschine, von deren Verdienst das Wohl oder Wehe einer Familie mit abhängig ist.

Wir werden sehen, wie sich dieser unser allgemeiner Eindruck durch zahlenmäfsige Vergleiche bestätigt.

Von 131 Schürzenarbeiterinnen waren:

Ledig	Verheiratet	Geschieden	Eheverlassen	Verwitwet
51 (23)[1]	63	1	5	11
44 | 7*	55 | 8*	— | 1*	2 | 3*	7 | 4*

Von 70 Blusenarbeiterinnen waren:

Ledig	Verheiratet	Geschieden	Eheverlassen	Verwitwet
17 (5)	43	2	1	7
15 | 2*	36 | 7*	1 | 1*	1 | —	5 | 2*

[1] In Parenthesen steht die Zahl der Haustöchter; mit einem Stern ist die Zahl der Zwischenmeisterinnen gekennzeichnet.

Siebentes Kapitel.

Gesundheits- und Krankenkassenverhältnisse.

Die Bemerkung, mit der wir den vorigen Abschnitt schlossen, drängt sich uns aufs neue auf, wenn wir die Frage nach der Versicherung der hausindustriellen Konfektionsarbeiter berühren. Mit der Ausdehnung der Betriebssphäre über das Haus des Unternehmers hinaus hört auch die Verantwortlichkeit auf, deren Schwerpunkt nach der ganzen Tendenz der modernen Arbeiter-Schutz- und Versicherungsgesetzgebung hier ruhen sollte.

Zwar dürften die prinzipiellen Gründe, die anderwärts für den Versicherungszwang und die Beitragspflicht des Unternehmers sprachen, in demselben Umfange auch für die Hausindustrie bestehen. Mit der Decentralisation der Produktion wird die sociale Lage der dabei beteiligten Arbeiterschaft nicht günstiger — ihr Verhältnis zum Unternehmer nur dem Schein nach unabhängiger. Und zieht man in Betracht, dafs gerade unter den Hausindustriellen ein verhältnismäfsig grofser Prozentsatz im höheren Lebensalter steht und krank oder gebrechlich ist, so erscheint ihr Ausschlufs von der staatlichen Fürsorge als eine doppelte Benachteiligung. Zugleich mit dieser Erkenntnis ist wohl auch die Überzeugung nachgerade eine allgemeine geworden, dafs auch hier der Unternehmer, der über die Arbeitskraft des Erwerbsthätigen verfügt, gewisse Verpflichtungen ihm gegenüber übernehmen müsste.

Aber während auf die verschiedenen anderen Arbeiterkategorien die öffentlich-rechtliche Versicherung schrittweise ausgedehnt wurde, ist die Hausindustrie noch nicht einbezogen worden, und die Ursache ist wohl weniger in grundsätzlichen Bedenken, als in den technischen Schwierigkeiten zu suchen, die auf diesem Gebiete zu überwinden sind, und die vielleicht die Anwendung ganz neuer Methoden auf dem an sich schon neuen Verwaltungsterrain erheischen dürften.

liches — 17 Alleinstehende zu 36 Ehefrauen. Wenn nun verglichen mit letzterer die Zahl der Alleinstehenden in der Unterrockkonfektion, in der die Pausen weniger grofs sind, sogar noch kleiner erscheint — 7 zu 19 Ehefrauen, so ist dieser Umstand wohl darauf zurückzuführen, dafs die Tendenz zur Arbeitsvereinigung hier stärker ist und dafs infolgedessen die Mädchen mehr in die Werkstätten gezogen werden.

Die folgende Tabelle zeigt das Lebensalter der Befragten.

	13—16 Jahr	16—20 Jahr			20—25 Jahr			25—35 Jahr			35—45 Jahr			45—65 Jahr			darüber		
		Ledig	Ehefrau	Witwe, Geschieden, Eheverlassen	Ledig	Ehefrau	Witwe etc.	Ledig	Ehefrau	Witwe etc.	Ledig	Ehefrau	Witwe etc.	Ledig	Ehefrau	Witwe etc.	Ledig	Ehefrau	Witwe etc.
Schürzenbranche . . .	3	11	1	—	12	10	—	19	32	4	6	14	8	3	5	5	—	—	—
Blusenbranche . . .	—	—	—	—	6	3	1	9	18	2	2	15	6	—	5	3	—	—	—
Juponbranche . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	8	1	1	12	4	3	3	3	—	1	—
Tricotbranche . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	1	—	2	1	—	—	—
Zusammen .	3	11	1	—	18	13	1	31	60	7	9	46	19	6	15	12	—	1	—

Zwischen dem Civilstand der Arbeiterinnen und ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Altersgruppen besteht natürlich eine gewisse Beziehung. Da wir eine grofse Masse von Ehefrauen im Gewerbe gefunden haben, wird auch die Altersklasse vom 25. bis 45. Jahre stark besetzt sein; am stärksten aber die vom 25. bis 35. Jahre, in der die Zahl der erwerbsunfähigen Kinder gewöhnlich am gröfsten ist.

Von 172 Frauen hatten:

kein Kind: 32,
1 Kind: 39,
2 Kinder: 35,
3 „ : 34,
4 „ : 18,
5 „ : 9,
6 „ : 5.

Recht auffällig erscheint die kleine Zahl der Beschäftigten in den jugendlichen Altersklassen [1]. Wir sehen sie in der Tricot-

[1] Auch wenn wir in Betracht ziehen, dafs manche Mädchen, die nur als Hilfe der Mutter arbeiteten, hier nicht einberechnet sind; dasselbe gilt übrigens von den alten Frauen, die ihren Töchtern halfen.

Kasse anzumelden, und will sie selbst darin verbleiben, sich zum freiwilligen Mitgliede umschreiben zu lassen. Den grofsen Fabrikanten, denen es nicht schwer fallen dürfte, ihre Obliegenheiten zu kennen, fehlt es an der Kontrolle der Vorgänge, die sich aufserhalb des Geschäftes abspielen und auf der anderen Seite leben die kleinen Meisterinnen und ihre Arbeiterinnen meist in völliger Unklarheit über ihre Rechte und Pflichten.

Unter 190 Auskunftgebenden befanden sich nur 33 Versicherte und doch hatten 165 unter ihnen die ausgesprochenen Kennzeichen der Heimarbeiterin.

In den vier verschiedenen Branchen stellte sich die Zahl der Versicherten zu der der Antwortenden wie folgt:

	Zahl der Antwortenden	Davon versichert	Ausgesprochene Heimarbeiterinnen
Schürzenkonfektion .	111	13	99
Blusenkonfektion . .	50	14	43
Unterrockkonfektion .	24	6	18
Tricotkonfektion . .	5	2	5

In der Schürzenkonfektion betrüge danach der Bruchteil der Versicherten (sowohl freiwillig als durch den Arbeitgeber angemeldet) noch kaum $^1/_8$, in der Unterrockkonfektion $^1/_6$ und in der Blusenkonfektion reichlich $^1/_4$ der Antwortenden.

Zu der Unsicherheit über die Versicherungspflicht kommt aber noch die andere Unsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit zu den verschiedenen Kassen.

Im allgemeinen soll die Ortskrankenkasse der Schneider alle Arbeiter umfassen, die mit der Herstellung der Oberkleider, die Ortskrankenkasse für die Wäschekonfektion alle, die mit der Herstellung der waschbaren Unterkleider beschäftigt sind. Ein Mädchen, das Phantasieblusen arbeitet, gehört z. B. in die erstere, macht sie sog. Damenoberhemden in die letztere. Daneben besteht noch die Innungskasse der Schneider. Für diejenigen, die in die drei Berufskrankenkassen nicht aufgenommen werden, wie z. B. die Schürzenarbeiterinnen, ist die „Allgem. Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen“ zuständig. Allerdings ist der Arbeitgeber nur befugt an einer Kasse anzumelden und zwar an derjenigen, zu der die Mehrzahl seiner Arbeiter nach ihrer Branche gehören. Läfst er z. B. in der Hauptsache Jupons und Blusen anfertigen, so würden in diesem Falle auch die Schürzenarbeiterinnen mit dem übrigen Personal Aufnahme in der Ortskrankenkasse der Schneider finden. Es scheint, dafs diese Bestimmung auf eine Centralisation der Versicherung hinwirken soll.

Ohne hier näher auf das ganze Für und Wider dieser Frage eingehen zu wollen, möchten wir nur einige Gründe hervorheben, die nach unserer Beobachtung des Arbeiterinnenlebens für Änderungen in den gegenwärtigen Verhältnissen zu sprechen scheinen.

In den Berufszweigen, mit denen wir es zu thun haben, sind die Grenzen ungemein fließende. Kleider- und Wäschekonfektion sind zwei nur künstlich auseinander gehaltene Gruppen, und darum bringt die heutige Trennung ihrer beiden Kassen für die Versicherungspflichtigen mancherlei Unklarheiten, Unbequemlichkeiten und Ungerechtigkeiten mit sich und für die Verwaltungen dauernde Streitigkeiten.

Es ereignet sich nicht selten, daß ein krankes aber arbeitsfähiges Mitglied plötzlich die Behandlung seines bisherigen Arztes aufgeben muß, weil es durch Übernahme von Arbeit bei einem anderen Meister zugleich Mitglied einer anderen Kasse geworden ist. Und, obgleich vielleicht viele Jahre hintereinander gleichmäßig versichert, kann es durch den Wechsel in der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Organisationen immer wieder als n e u e s Mitglied einer Kasse angesehen und dementsprechend behandelt werden.

Gleichzeitig schweben zwischen den einzelnen Kassen und zwischen Kassen und Armenverwaltung dauernd Verhandlungen. Ist z. B. durch richterliche Entscheidung festgestellt worden, daß eine Person, für welche die Armenbehörde Aufwendungen gemacht hat, versicherungspflichtig war, so verlangt dieselbe Rückerstattung ihrer Unkosten von den Krankenkassen und nun erst erhebt sich zwischen den verschiedenen Kassen der Streit über die Zuständigkeit des Arbeitgebers, der in diesem Falle regreßpflichtig gemacht werden kann.

Vor allem aber erscheinen die Leistungen, welche heut die einzelne Kasse ihren Mitgliedern gewährt, als viel zu gering.

Ehe wir auf diesen Punkt eingehen, möchten wir einen Blick auf den Gesundheitszustand der Arbeiterinnen werfen.

Von den Auskunftgebenden, die ein Leiden angaben, waren:

Unterleibskrank	14
Magenleidend	5
Augenleidend	7
Erkrankung der Atmungsorgane . .	15
Sonstige organische Erkrankungen .	4
Blutarmut, Nervenschwäche, Rückenschmerzen, Seitenstechen, Ischias .	45

Es wird hier auffallen, daß die Zahl der Unterleibsleidenden nicht so groß ist, als man nach der Meinung von der Gesundheitsschädlichkeit des Maschinentretens erwarten konnte. Wir vermuten, daß im allgemeinen die Hausindustriellen darum weniger unter dieser Schädlichkeit zu leiden haben, weil sie meist das ganze Stück zur Herstellung mitbekommen und infolge dessen zwischen Hand- und Maschinenarbeit beständig wechseln.

In den Listen der Kassenärzte ist die Beschäftigungsart der Kranken nicht genau specialisiert und dadurch wird der Einfluß des Maschinentretens auf den Gesundheitszustand der Frauen nicht klar ersichtlich. Könnten die ausschließlich mit Handarbeit

Beschäftigten und die Frauen, bei denen wenigstens Hand- und Maschinenarbeit abwechseln, ausgesondert werden, so wäre es erst möglich, den Einflufs des Tretens auf den weiblichen Organismus genau festzustellen. Die eigentlichen Opfer der Maschine sind die in den arbeitsteiligen Werkstätten beschäftigten Maschinennäherinnen, denen die Handnäherinnen zuarbeiten, um ihre Maschine in ununterbrochenem Gang zu erhalten. Von ihnen meinten Zwischenmeisterinnen und Kolleginnen, dafs ihre Gesundheit manchmal binnen zweier Jahre ruiniert sei. Diese sogenannten Stepperinnen allein genommen würden jedenfalls einen ungleich höheren Prozentsatz von Erkrankungen aufweisen, als die übrigen Arbeiterinnen, und bei denen unter dem 20. Lebensjahre dürfte er noch um ein wesentliches steigen. Denn für junge Mädchen, insbesondere wenn sie nicht durch körperliche Arbeit, die die ganze Muskulatur in Anspruch nimmt, einen Ausgleich haben, ist die Maschinenarbeit unbedingt schädlich.

Den vielbeschäftigten Kassenärzten ist die Führung einer genaueren Statistik kaum möglich. Dennoch wurde, als das Reichsgesundheitsamt im Frühjahr 1896 ein Gutachten über die Gesundheitsverhältnisse in der Konfektion von ihnen verlangte, nur eine so kurze Zeit für die Beantwortung gelassen, als ob jeder von ihnen die Zusammenstellungen aus einem wohlgeordneten Zahlenmaterial nur abzuschreiben brauchte.

Im allgemeinen scheint das Urteil der Ärzte dahin zu gehen, dafs für kräftige Frauen, die über das Entwicklungsstadium hinaus gelangt sind, und bei denen nicht Unterleibsstörungen vorliegen, die Maschinenarbeit keine besonderen Nachteile mit sich bringt. Diese Ansicht wurde uns auch von einer ganzen Anzahl von Frauen bestätigt, welche erklärten, ihr halbes Leben an der Nähmaschine gesessen zu haben, ohne irgend welche Folgen zu spüren. Von 36 Befragten hatten 26 keine Fehlgeburt zu verzeichnen, 5 = eine, 2 = zwei, 2 = drei, 1 = vier. „Hier liegt der Schaden nicht,“ meinten mehrere, „wenn wir uns ordentlich ernähren könnten, wären wir auch gesund.“ Auf die Frage Nr. 20 nach der Ursache der Erkrankung kehrt in zahlreichen Fällen die Antwort wieder: häufige Geburten, schlechte Ernährung und Überanstrengung. Speziell auf Zeiten grofser Überanstrengung — wie sie nicht selten sind, wenn während der Arbeitslosigkeit des Mannes die ganze Familie vom Verdienst der Frau zu leben hat — führen viele den Rückgang in ihrer Gesundheit zurück. Wenn Frau S. erzählt, dafs sie, als ihr Mann 1/4 Jahr ohne Beschäftigung war, die Arbeit während sechs Wochen nur ein paar Stunden Nachts unterbrochen habe, um sich in den Kleidern aufs Bett zu legen, so glauben wir ihr gern, dafs sie seitdem „einen Knicks weg hat“. Und derselbe Zwang der Not ist es auch, der die Frauen nach der Entbindung so oft zu einer vorzeitigen Aufnahme der Arbeit veranlafst. Selbst die dringendste Warnung des Arztes kann manchmal nicht be-

folgt werden. Erst wenn durch die obligatorische Krankenversicherung auf jeden Fall einige Mittel im Hause der Wöchnerin vorhanden wären, könnte das Verbot auch nachdrücklicher gehandhabt werden. Nach den jetzigen Bestimmungen darf bei einem normal verlaufenden Wochenbett (bei dem sich die Leistungen der Kassen ausschliefslich auf das Krankengeld erstrecken), keine Kontrolle seitens derselben geübt werden. Die Unterstützung wird aber fraglos unter der Voraussetzung gegeben, dafs die Empfängerin erwerbsunfähig sei, während es jetzt sogar vorkommt, dafs Frauen von einem neuen Arbeitgeber angemeldet werden, während sie noch das Krankengeld beziehen. Wäre in Zukunft die Krankenversicherung auch auf die Hausindustriellen der Konfektionsindustrie ausgedehnt, so würden ohnehin die Kassen durch die gesteigerte Zahl verheirateter weiblicher Mitglieder stärker belastet. Nach unserer Meinung sollte ihnen daher in ihrem Interesse und in dem der Wöchnerinnen eine Aufsicht gestattet sein.

Die verheirateten Frauen dürften durch die Wochenbettunterstützung noch den gröfsten Vorteil von der Zugehörigkeit zur Kasse haben. Man findet sie daher auch in grofser Zahl unter den freiwilligen Mitgliedern.

Am wenigsten dagegen scheinen die jüngeren Mädchen auf ihre Rechnung zu kommen.

Das Krankengeld von Mk. 4,50 pro Woche deckt für eine alleinstehende Person, selbst wenn sie mit einer anderen zusammenwohnt und alle Auslagen teilt, noch nicht die allernotwendigsten Bedürfnisse. Nehmen wir das folgende Budget:

Miete (in Schlafstelle) inkl. Frühstück	Mk.	2,25
Mittagbrot à 30 Pf.	„	2,10
Brot	„	0,50
Butter	„	0,50
Vesper	„	0,30
Abendbrot (Kakao mit Zucker) . .	„	0,45
Spiritus zum Kochen	„	0,20
Feuerung	„	0,30
Petroleum	„	0,40
Wäsche	„	0,45
Summa	Mk.	7,45

Selbst zur Bestreitung dieser, nur die bare Notdurft deckenden Auslagen bildet das Krankengeld nicht mehr als einen Zuschufs. Für Stärkungsmittel bleibt dabei nichts übrig, im Gegenteil wird die Ernährung noch gegen sonst zurückgehen.

Man kann den Betreffenden daher schliefslich nicht so unrecht geben, wenn sie, wie die Dinge heut liegen, vorziehen, den Kassenbeitrag nicht zu zahlen, vielleicht das Geld lieber für Nahrungsmittel auszugeben und sich in Krankheitsfällen in den Polikliniken behandeln zu lassen. Bei der grofsen Armut vieler Arbeiterinnen wird die Auslage von 33 Pf. pro Woche eben schon als eine Last empfunden.

[redacted]

Allerdings mufs man sich immer wieder die Zahlen vergegenwärtigen, die in dem Budget dieser Frauen eine Rolle spielen, um diesen Umstand zu verstehen.

Nehmen wir den Fall einer jungen Witwe, die sich und ihren elfjährigen Knaben allein zu erhalten hat.

Wir greifen ihn heraus, weil es der Frau thatsächlich nicht möglich war, den Kassenbeitrag zu zahlen, so dafs wir ihr das Eintrittsgeld und die Beiträge für einige Wochen als „milde Gabe“ schenkten und zwar ohne recht daran zu glauben, dafs sie selbst die Zahlung würde fortsetzen können. Die Frau verdiente während acht Monaten durchschnittlich Mk. 10,50, während vier Monaten Mk. 7,50 brutto pro Woche = Mk. 490 pro Jahr. Ihre Auslagen betragen während 34 Wochen:

für Strutt	Mk. 0,75	
Öl und Nadeln . .	„ 0,10	
Maschinenabnutzung .	„ 0,50	
Summa	Mk. 1,35 × 34 . .	= Mk. 45,90,
während 18 Wochen reducieren sie sich auf 1 Mk.		= „ 18,—
		Summa Mk. 63,90.

Nach Abzug derselben beträgt das Nettoeinkommen also rund Mk. 430, doch ist die Zwischenmeisterin, für welche die Frau arbeitet, vor einiger Zeit verzogen, so dafs durch die Pferdebahnfahrten und den Zeitverlust eine weitere Einbufse von 1 Mk. pro Woche entsteht; mithin bleiben jetzt nur noch ca. 366 Mk. Jahresverdienst. Die Wohnungsmiete wird durch Abvermieten gedeckt, denn die Frau ist vor anderen noch dadurch bevorzugt, dafs sie aus besseren Tagen eine Zimmereinrichtung hat und einen möblierten Raum abgeben kann.

Die laufenden Wochenausgaben stellen sich in den Wintermonaten wie folgt:

100 Stück Kohlen	Mk. 0,80
Kleine Steinkohlen	„ 0,10
3 Liter Petroleum	„ 0,55
Schwarzbrot	„ 0,60
Weifsbrot	„ 0,70
1 Pfd. Fett (Butter sehr selten)	„ 0,60
10 Liter Kartoffeln	„ 0,30
Gemüse und Gegräupe . . .	„ 0,70
1—2 mal wöchentlich Knochen zum Auskochen	„ 0,15
Sonntags ½ Pfd. Fleisch . .	„ 0,30
Salz, Schweden, Aufzündeholz, Stiefelwichse	„ 0,10
Auslagen für Wäsche . . .	„ 0,15
Kaffee	„ 0,60
Milch 0,5 l pro Tag	„ 0,35
Summa	Mk. 6,—.

Hier ist keine Butter, kein Ei, Mehl, Zucker, nichts für Bier und Belag angesetzt, nichts für Ergänzungen und Reparaturen im Haushalte, Auslagen, die selbst bei den bescheidensten Ansprüchen noch 1 Mk. pro Woche ausmachen. Und doch bleiben auch ohne sie für sämtliche übrige Bedürfnisse nur noch einige 50 Mk. übrig. Ein Anzug für Mutter und Sohn wird hie und da von einer wohlthätigen Dame geliefert, doch wenn man sich den Posten Bekleidung selbst ganz gedeckt dächte und die Miete stets regelmäfsig einlaufend, so wären doch alle Extra mit dem Reste nicht zu decken. Es mufs daher für Nahrungsmittel zeitweise noch weniger ausgelegt werden, und das blutlose, durchsichtige Gesicht der Frau spricht allerdings nicht nur von dauernder Überanstrengung, sondern auch von Entbehrungen jeglicher Art.

Aber aufser der unzulänglichen Geldunterstützung vermögen die Kassen den Versicherten dieser Gattung nicht viel zu gewähren.

Ihre Hauptbeschwerde — die eigentliche Nähterinnenkrankheit sind Bleichsucht und Nervosität mit allen ihren Folgezuständen.

Wir sahen, dafs genau die Hälfte aller Krankheitsfälle auf unserer Tabelle (S. 86) als Erkrankungen des Blut- und Nervenlebens zu bezeichnen sind.

Doch ihnen gegenüber mufs die Hilfe der Kasse noch beinah ganz versagen.

Abgesehen von den Medikamenten können allgemeine Heilmittel nur in beschränktestem Mafse gewährt werden.

Die Ärzte dürfen Stärkungsmittel nur in äufserst sparsamen Quantitäten verordnen — als Maximum 1 Liter Milch pro Tag, für Arbeitsunfähige 1 Flasche Wein pro Woche.

Während seiner Arbeitsunfähigkeit kann sich der Patient auf dem Lande aufhalten und erhält das Krankengeld. Bedarf er jedoch der Medikamente, so ist es ihm z. B. bei der Ortskrankenkasse der Schneider nicht gestattet zu verreisen, oder nur unter der Voraussetzung, dafs er Doktor und Medikamente selbst bezahlt.

In der Auswahl von Bädern — bis drei Bäder pro Woche — sind die Ärzte zwar nicht beschränkt, doch ein gründlicher Gebrauch von hydropathischen, diätetischen, elektrischen, Massagekuren ist nicht für den Kranken zu ermöglichen.

Dazu kommt noch die Art der Behandlung durch die schlecht bezahlten Kassenärzte, die nicht selten in ihrer Schablonenhaftigkeit, Flüchtigkeit und Derbheit für das verletzliche Gefühl der Frauen doppelt schwer zu ertragen ist. Ist doch unseres Wissens bis auf die Hilfskasse des Vereins für „weibliche kaufmännische Angestellte“ keine Ärztin an den Berliner Kassen angestellt.

Viele Arbeiter wenden sich auch — unzufrieden mit den Kassenärzten und ihren rein medikamenteusen Verordnungen —

den „Naturheilmethoden“ zu und laufen damit Gefahr, Kurpfuschern in die Hände zu fallen.

Eine Behandlung, die das Allgemeinbefinden des Kranken hebt und damit der Entwicklung schwerer Krankheitsformen den Nährboden entzieht, eine Behandlung, welche die im Beruf geschädigte Arbeitskraft neu belebt und vorbeugend zu wirken vermag, sie steht unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Versicherten noch nicht zu Gebot.

Es will uns erscheinen, als sei zwischen den Leistungen der Kassen und denen der Krankenhäuser noch eine grofse Lücke auszufüllen. Viele der Fälle, die dort als unheilbar zurückgewiesen werden müssen und die in den Lungenheilstätten, wie viele Sachverständige fürchten, keine dauernde Besserung finden können, sie würden nie in dieses hoffnungslose Stadium getreten sein, wenn die Behandlung in einem früheren hätte einsetzen können. Sicher hätten sich dann oft Erfolge erzielen lassen, ohne den Kranken seinem Familien- und Erwerbsleben ganz zu entrücken. Doch es liegt an den beschränkten Mitteln, dafs die Kasse ihren Mitgliedern ein gründlicheres und allseitigeres Heilverfahren gegenwärtig nicht gewährt. Insonderheit gilt das von den Kassen mit einer vorwiegend weiblichen Mitgliedschaft; sie sind auf die niedrigsten Beiträge angewiesen und ringen ohnehin mit den gröfsten finanziellen Schwierigkeiten. Darum meinen wir, dafs sie zu ausreichenden Veranstaltungen für ihre Mitglieder nur durch den Zusammenschlufs mit anderen Kassen kommen könnten, dafs sie erst durch solche Centralisation eine Leistungsfähigkeit erlangen würden, die sie in Stand setzte, ihre grofsen hygienischen Aufgaben wirklich zu erfüllen.

Achtes Kapitel.

Zwischenmeister und Lieferwesen.

Wir haben, wie der Leser bemerken wird, die Werkstätten der Zwischenmeister nicht eigentlich in den Kreis unserer Untersuchung gezogen, weil ihre Beschaffenheit hinlänglich bekannt sein dürfte. Nur wo es der Zufall machte, sind einige hie und da von uns in Augenschein genommen worden. Doch ist andererseits das Glied, das die Mittelspersonen in der Konfektion repräsentieren, ein zu wichtiges, als daſs wir nicht wenigstens das Verhältnis der Heimarbeiterinnen zu ihnen und ihre eigene Stellung in der Industrie etwas näher beleuchten möchten. Zudem sind ihre Beziehungen zu den Geschäften dieselben wie die der Heimarbeiter, welche direkt von dort aus beschäftigt werden. Speciell was das Lieferwesen betrifft, stehen beide unter den gleichen Bedingungen und können daher ganz unter dem gleichen Gesichtswinkel betrachtet werden.

Allerdings dürften unsere Erfahrungen, was die Zwischenmeister betrifft, vielleicht etwas einseitiger Natur sein, da wir am häufigsten die kleinen Meisterinnen aufsuchten, welche uns von den Geschäften als einfache Arbeiterinnen bezeichnet worden waren.

Doch haben wir schon in der Einleitung gesagt, aus welchen Gründen wir diesen Typus als den vorherrschenden in diesen Branchen ansahen, den Zwischenmeisterbetrieb im groſsen mehr als Ausnahme. In den Fällen, wo derselbe solchen Umfang annimmt, daſs die Mitarbeit der Mittelsperson vollständig aufhört oder sich auf das Zuschneiden, vielleicht auch nur auf die Kontrolle der Arbeit und das Liefern beschränkt, gewinnt er fast den Charakter des kaufmännischen Geschäftes.

Der Gewinn des Leiters steigt mit dem Umsatz, ohne daſs jedoch darum die Vermittlerleistung dem Grossisten oder Arbeitnehmer höher berechnet zu werden braucht. Im Gegenteil können

sich, wie in jedem Grofsbetrieb die Spesen vermindern und daher beiden Teilen gegenüber niedriger veranschlagt werden. Der gröfsere Profit, sofern er sich aus einer umfangreichen Arbeitsvermittlung ergiebt, kann keineswegs als parasitischer bezeichnet werden, ebensowenig wie jeder andere Unternehmergewinn, der sich mit der Basis des Geschäftes vergröfsert. Ein solcher würde nur in einem unverhältnismäfsig grofsen Anteil an dem vom Grossisten bezahlten Arbeitspreise zu erblicken sein. Die Beurteilung dessen, was in diesem Verhältnis gerechtfertigt oder ungerechtfertigt ist fällt jedoch ungemein schwer. Hat eine Meisterin nur wenige Arbeit und unregelmäfsig zu vergeben, so kann sich ihre Lage als sehr ungünstig darstellen, obgleich sie gerade infolge dieses Umstandes geneigt sein wird, höhere Profite von den kleinen Quantitäten zu nehmen, während bei einer anderen, die viel ausgiebt, sogar ein geringerer Gewinn ein Einkommen abzuwerfen vermag, das im Verhältnis zu dem ihrer Arbeiterin, als übermäfsig erscheinen kann.

Das Zwischenmeistereinkommen an dem Verdienst bei einzelnen Waren festzustellen, erscheint nur selten angängig, denn hier, wo eine solche Fülle von Mustern zur Ausgabe kommt, nimmt die Meisterin von einem Dutzend einen geringen Profit und gleicht es durch einen gröfseren bei einem anderen wieder aus.

Da, wo sich bei sehr verbreiteten Mustern die von den Zwischenmeistern gezahlten Löhne vergleichen liefsen, erschienen sie sehr nivelliert und die Bezahlung, welche sich die Mittelspersonen reservierten, als durchaus gerechtfertigt, stellenweis vielleicht noch etwas zu hoch im Verhältnis zu dem Anteil der Arbeiter, doch nicht übermäfsig für ihre eigene Doppelleistung als Aufseher und Arbeiter. Ein zu hoher Zwischenmeisterprofit dürfte eher bei neuen, selteneren und besser bezahlten Mustern berechnet werden, wo die Arbeiter an dem Vorteil, den sie bieten, nicht beteiligt und ihre Bezahlung auf dem üblichen niedrigen Niveau belassen wird.

Im ganzen scheint jedoch die grofse gegenseitige Konkurrenz der Zwischenpersonen weder in ihrer Geschäftsabwickelung dem Kaufmann noch in der der Arbeiterin gegenüber grofse Gewinnunterschiede aufkommen zu lassen.

In Vororten oder entlegenen Stadtteilen mag vielleicht einer oder der andere Meister sein Monopol unter den auf ihn angewiesenen Frauen ausnutzen. Im allgemeinen hatte man aber den Eindruck, als ob die Mittelspersonen den Lohndruck, der auf sie ausgeübt wird, gar nicht verstärkter weitergeben können, weil sonst überhaupt nicht mehr für sie gearbeitet würde.

Unter dem Zwischenpersonal dieser Branchen findet sich zwar, wie in der gesamten Konfektion, eine ziemliche Anzahl männlicher Personen — zumeist entgleiste Existenzen aus anderen

[redacted]

Berufen, die hier Unterkunft gefunden haben[1] —, doch sind auch die Ehefrauen stark vertreten und der Wettbewerb dieser unterstützten Personen gestaltet die Lage der Zwischenmeister hier vielleicht noch ungünstiger als z. B. in der Herrenkonfektion, in welcher die Meister fast durchgängig auf den eigenen Erwerb angewiesene Männer sind.

Klagen über die Verhältnisse hört man wohl in jedem Berufsstande. Das Auffällige bei den Aussagen der meisten Mittelspersonen war jedoch nicht sowohl die Unzufriedenheit über die eigene Lage als über die der Arbeiter, mit denen sie sich oft völlig solidarisch zu fühlen schienen. Die Schwierigkeiten, die die jetzigen Lohnsätze in die Verhältnisse ihres Arbeitspersonals bringen, werden ihnen natürlich fühlbar, und da sich der Einzelne nicht als Ursache des Übels ansieht und mehr oder weniger selbst darunter leidet, übt er die freieste Kritik.

Doch auch ohne ihre eigenen Angaben und Nachweise, die zwar meist ehrlich gemeint, doch bei dem gänzlichen Mangel an kaufmännischer Berechnung selten brauchbar waren, konnte man sich durch den Augenschein überzeugen, dafs die Einnahmen der Zwischenmeister mäfsig oder gering, häufig sogar ganz unzureichend waren.

Die Thätigkeit der Mittelspersonen ist zwar weniger anstrengend als die der einfachen Arbeiterin, aber — abgesehen davon, dafs das Kalkulieren und Zuschneiden in der Jupon- und Schürzenkonfektion schon eine höhere Arbeitsleistung bedeutet — mit viel gröfserer Verantwortung verbunden.

Aus diesem Grunde ziehen es auch viele Frauen vor, keine Arbeit auszugeben oder thun es nur, weil das Geschäft die Übernahme gröfserer Posten verlangt. Der Ärger über unzuverlässiges Liefern, über schlechtes Nähen und die Korrekturen, die es erfordert, die Unannehmlichkeiten, die man dadurch im Geschäft habe, seien gröfser als der kleine Vorteil, den es abwerfe. Und dafs diese Zwischenmeisterstellung ihre Schwierigkeiten hat, läfst sich denken, wenn man in Betracht zieht, wie grofs die Masse der ungelernten Elemente ist, mit denen sie es zu thun haben. In ihrer Schulung und Sichtung, in der Verbesserung und Gleichmachung ihrer Arbeit besteht ja zum Teil die Berechtigung dieser Zwischenglieder in der Konfektion, deren produktiver Wert vielleicht manchmal unterschätzt worden ist.

Unselbständige Naturen unter den Arbeiterinnen, sogar solche, die eine längere Lehrzeit im Schneidern durchgemacht haben, getrauen sich nicht, auf die eigene Verantwortung hin Arbeit aus den Geschäften zu übernehmen. Nur die intelligenteren und energischeren Persönlichkeiten schwingen sich zu Zwischenmeistern

[1] Meinte doch eine sehr orientierte Persönlichkeit, dafs unter 100 Zwischenmeistern der Schürzenbranche vielleicht einer sei, der das Schneidern als Beruf gelernt habe.

auf, und in der Rolle des Vorarbeiters, die sie damit übernehmen, liegt auch ihr Anspruch auf einen etwas höheren Verdienst begründet. Haben ja doch auch verschiedene Untersuchungen ergeben, dafs der sogen. sweater in seinem Heimatland England und sonst, wo er aufgetreten ist, eigentlich mehr die Personifikation eines schlechten Lohnsystems in der Volksphantasie ist als der Unterdrücker und Aussauger, zu dem ihn der Ausdruck stempelt[1].

Es dürften sich unter den Zwischenmeistern und Meisterinnen (soweit sie nicht Wert darauf legen müssen, im eigenen Hause beschäftigt zu sein), nicht viele finden, die nicht gern ihre jetzige Selbständigkeit für eine feste Anstellung seitens des Geschäftes eintauschen würden, wenn der Bezug eines bescheidenen, aber regelmäfsigen Gehaltes damit verknüpft wäre. Ihre Zahl würde sich in diesem Fall wahrscheinlich verringern, die durchschnittliche Bezahlung des Einzelnen aber mutmafslich eine Steigerung erfahren, so dafs die Kosten, welche der Produktion durch ihren Verdienst auferlegt sind, vielleicht annähernd die gleichen bleiben würden. Nur fiele die Ersparnis weg, die jetzt durch die Verwendung der Zwischenmeisterwohnungen zu Arbeitszwecken gemacht wird.

Wir geben in folgendem wieder, was wir über die Lage der Zwischenmeister erfahren haben:

(Vergl. Tabelle S. 96—103).

Dafs sich zwischen den Meisterinnen, die zumeist selbst aus der Arbeiterschaft stammen, und den Arbeiterinnen häufig ein freundliches, menschliches Verhältnis herausbildet, ist natürlich — man sucht sich in den Wohnungen auf, lernt die Kinder kennen etc. — jedenfalls häufiger als zwischen den Arbeiterinnen und dem Personal der Geschäfte, das zumeist einer ganz anderen socialen Schicht angehört, von dem Chef gar nicht zu sprechen, der, wenigstens in den gröfseren Häusern, als ganz entfernte Gröfse im Kontor sitzt.

---

[1] Gerade in England soll der kleine Zwischenmeister in verschiedenen Gewerben — in der Fabrikation von Hemden, Schlipsen, Schirmen, Kinderanzügen etc. im raschen Verschwinden begriffen sein, ohne dafs jedoch darum das sog. Sweating-System eine Einschränkung erfahren hätte. Unternehmende Grofsfabrikanten haben neuerdings im ganzen Londoner Ostend Werkstätten eröffnet, von denen sie die ganze Arbeit genau so ausgeben, wie es der Zwischenmeister zu thun pflegte. Doch der Lohn des Arbeiters hat sich dadurch nicht erhöht. Die zwei Pence, die der Zwischenmeister pro 10 Pence Arbeitslohn verdiente, werden seitdem einfach vom Grossisten in Anspruch genommen. Und unter welchen gesundheitlichen Bedingungen die Kleidungsstücke hergestellt werden, kümmert ihn so wenig als zuvor. — Da jedoch, wo die Arbeit nach wie vor von kleinen Kontraktmeistern übernommen wird — im Herrenmantelgeschäft, in der Fabrikation billiger Schuhe etc., sollen diese Mittelsleute kaum in weniger schlechter Lage sein, als die von ihnen beschäftigten Arbeiter. (Vergl. Beatrice Webb-Potter: How best to do away with the Sweating-System.)

Tricotkonfektion.

	Familienstand	Arbeitspersonal	Verdienst	Bemerkungen
1	Eheverlassene Frau mit 3 Kindern. Der Haushalt wird dadurch zusammengehalten, dafs die beiden ältesten Kinder schon für Kost und Miete zahlen können.	5 Stepperinnen, 2 Knopflocharbeiterinnen aufser dem Hause, die in der Saison durchschnittlich 26 Dutzend pro Woche liefern; Zwischenmeisterverdienst 40 Pf. pro Dtzd. = 1/5 des Gesamtpreises.	Während 8 Monaten 8—10 Mk. „ 4 „ 4—5 „ pro Woche.	Durch die besonders ungünstigen Einrichtungen im Geschäft nimmt das Liefern den Vormittag und frühen Nachmittag in Anspruch. Die Sachen müssen dort von der Meisterin noch gelegt und bezeichnet werden. Durch Zuhilfenahme der Nachtstunden verdient sie mit eigener Arbeit noch einige Mark hinzu.
2	Witwe mit 3 kleinen Kindern. Erhält Unfallsrente.	Beschäftigt 1—4 Frauen aufser dem Hause.	Vom 7. Sept. bis 7. Okt. für 40½ Dtzd. Mk. 102,25 erhalten; ohne eigene Mitarbeit würde Verdienst ca. 16 Mk. monatlich betragen.	Doch näht sie selbst bis 10 und 12 Uhr abends, hat also einen gröfseren Arbeitsanteil an den Lieferungen.
3	Ehepaar, giebt das Geschäft wegen unzureichender Beschäftigung auf.		Profit am Dtzd. 40—50 Pf. konnte bei voller Beschäftigung 25—30 Mk. in etwa 4 Arbeitstagen verdienen.	

Jupons.

4	Ehepaar, doch ist die Frau meist zu krank, um mit helfen zu können.	Beschäftigt 5 Mädchen in geräumiger Werkstatt, in welcher nicht geplättet wird. 1. 9 Mk. Wochenlohn, näht zusammen, 2. 11 Mk. Wochenlohn, macht Stofs u. Bund, 3. 11 Mk. Wochenlohn, näht Volants, 4. 12 Mk. Wochenlohn, garniert, 5. 9 Mk. Wochenlohn, plättet, hilft etwas in d. Häuslichkeit u. ifst bei d. Meistersleuten. Sämtliche Arbeiterinnen wohnen bei ihren Eltern.	Durchschnittlich werden wöchentlich 25 Dtzd. à Mk. 2,50 u. Mk. 3,50 geliefert = 75 Mk. Auslagen: an Wochenlohn . . . . Mk. 52,— Versicherungsbeitrag . . . „ 1,10 Heizung . . . . „ 4,— Garn, Haken und Ösen . „ 3,— Öl . . . . „ 0,15 Gas zum Plissieren . . . „ 0,30 Mk. 60,55 Dazu Auslage für Wohn- u. Arbeitsraum wöchentlich „ 6,— Mk. 66,55 Ohne Berechnung der Maschinenamortisation und des Gases für Beleuchtung beläuft sich also der wöchentl. Nettoverdienst auf etwa 9 Mk. und freies Wohnen.	Das Ehepaar klagt, dafs es mit seinen Sachen gar nicht mehr vom Pfandverleiher fort käme und nur durch monatlichen Zuschufs einer Tochter vor dem Hunger bewahrt bliebe.
5	Junges Ehepaar, die Frau arbeitet wie eine bezahlte Kraft mit.	In der Arbeitsstube, eigentlich nur ein Durchgang, sitzen 3 Mädchen. 5 Arbeiterinnen werden aufser dem Hause beschäftigt.	Es werden Jupons in der gleichen Preislage wie bei Nr. 4 gemacht, doch gröfsere Mengen geliefert.	Wochenverdienst etwa 20 bis 25 Mk.

II B. **Besetzung mit Personen in den Räumen der Ehefrauen, die mit Hilfe arbeiten:**

	1 Raum													
	mit 1 Fenster							mit 2 Fenstern						
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Fälle . .								1						

	2 Räume																				
	mit 2 Fenstern							mit 3 Fenstern							mit 4 Fenstern						
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Fälle . .						1		2	3	2		1			1	1			1		

	3 Räume														4 Räume						
	mit 4 Fenstern							mit 5 Fenstern							mit 5 Fenstern						
Zahl der Personen	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Fälle . .			3	2		1		1												1	

Unter 21 Wohnungen sind hier nur 4, also etwa $^1/_5$ als überfüllt zu bezeichnen; nach Abzug der 4 kinderlosen Paare $^1/_8$, mithin halb so viel wie oben.

Von den ledigen, verwitweten, eheverlassenen oder geschiedenen Frauen, die ohne fremde Hilfe arbeiteten, wohnten:

In eigener Wohnung	42,
Als Aftermieter bei Fremden .	8,
" " " Verwandten	7,
Bei den Eltern	22.

Für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen Wohnung und Arbeitsverdienst kommen die bei den Eltern wohnenden Mädchen nur wenig in Betracht. Von den 22 Mädchen, welche noch ausgesprochenermafsen Haustöchter waren, gaben zwar einige ihren ganzen Verdienst an die Eltern ab, deren Lage es erforderte, andere aber zahlten nur ein wöchentliches Fixum für Kost und Logis (5 und 6 Mk., häufiger auch nur 4 Mk.), wieder andere

8	Witwe mit zwei kleinen Söhnen.	Nimmt in der Saison 2-3 Arbeiterinnen an, die bei ihr nähen und für die sie Versicherungsgeld zahlt.	Bei voller Beschäftigung liefert sie 3—4 Dtzd. für Mk. 9,60 und Mk. 12. In dieser Zeit beträgt ihr Nettoverdienst 12—15 Mk., in der stillen Zeit 6—8 Mk.	Die Wohnung besteht aus zwei Stuben und Küche, eine derselben ist für 10 Mk. abvermietet. Aufserdem giebt ein Bruder 10 Mk. monatl. Unterstützung.
9	Ältere Ehefrau, deren Mann fast ganz beschäftigungslos.	Hält sich eine Arbeiterin im Haus, die 10 Mk. Wochenlohn erhält.	Liefert gute und mittlere Sachen für ein Geschäft ersten Ranges, erhält pro Stück Mk. —,60, 2,25 u. 4,—. Bruttoverdienst 10—15 Mk.	

Blusen.

10	Geschiedene Frau mit 3 Kindern.	Beschäftigt aufserhalb 6 Stepperinnen und eine Knopflocharbeiterin. Blusen, für welche das Geschäft Mk. 2 und 2,75 pro Dtzd. zahlt, giebt sie an Erstere für Mk. 1,10 und 1,65 aus, an letztere für 40 und 45 Pf. Mit Zuhilfenahme der Nacht hatten 2 ihrer Arbeiterinnen zusammen 12 bis 13 Mk. brutto pro Woche verdient; eine Knopflocharbeiterin, die am Stück noch 4 Haken und Ösen zugeben mufs, für die Arbeit an 130 Blusen Mk. 4,40.	Zwischenmeisterarbeit: Zuschneiden des Futters, Plätten und Legen (letztere beiden Arbeiten erfordern bei 15 Dtzd. einen ganzen Tag) und Liefern, das zu Fufs, auch mit schweren Paketen besorgt wird, da die Kosten der Pferdebahn nicht aufgebracht werden können. Zwischenmeisterverdienst 50—55 Pf. pro Dtzd., bei 10—15 Dtzd. die wöchentl. geliefert werden, ca. 7 Mk., ab Heizung 70 Pf. = Mk. 6,30. Werden von der Frau 4 Dtzd. selbst gesteppt, so hat sie, nach Abzug des Knopflochlohnes, aus eigner Arbeit Mk. 9,60, durch Vermittlung der übrigen 4—5 Mk. nach Abzug der Unkosten im ganzen 11 bis 12 Mk. In der flauen Zeit wird Tricot gearbeitet[1].	Die Frau arbeitet von 7—10 Uhr, doch 3—4 mal wöchentlich geht ein halber Tag mit Liefern drauf. In der einzigen Stube, die die Familie bewohnt, wird auch gebügelt. Letzten Winter lagen die Kinder hier an Diphteritis krank.

[1] Fast die gleichen Arbeitsbedingungen fanden sich bei drei anderen der befragten Zwischenmeisterinnen.

Tabelle III C. **Wohnungsverhältnisse der alleinstehenden Frauen, welche ohne Hilfe arbeiten.**

Fensterzahl	Monatl. Miete		Zuschufs in Mark durch			Besetzung der Räume mit Personen			Bemerkungen.
	ℳ	₰	Schlafgänger	Aftermieter	Pflegekinder	Erwachsene	Kinder bis 10 Jahr	Halbwüchsige 10-14 Jahr	
1. Als Aftermieter bei Verwandten wohnend.									
1	9	—	—	—	—	2	—	—	Zahlt für Mittagbrot 25—30 Pfg. und beköstigt sich im übrigen selbst.
1	9	—	—	—	—	1	—	—	Desgl.
1	4	—	—	—	—	2	—	—	Bewohnt mit Cousine kleine Kammer und teilt mit ihr Feuer und Licht.
1	4	—	—	—	—	2	—	—	Kleine Kammer.
2. Als Aftermieter bei Fremden wohnend.									
1	7	—	—	—	—	1	—	—	Schmales Stübchen mit Kanonenofen.
1	12	—	—	—	—	1	—	—	
1	7	—	—	—	—	1	—	—	Küche, die 2½ m hoch, 3½ m tief und 1¾ m breit ist.
2	5	—	—	—	—	2	—	—	
1	6	—	—	—	—	—	—	—	Teilt das Gelafs mit dem Dienstmädchen der Wirtsleute.
1	5	—	—	—	—	2	—	—	Eine Kammer.
2	8	—	—	—	—	—	—	—	inkl. Frühstück.
3. In eigener Wohnung lebend. a) Mit einem Raum.									
1	11	50	—	10	—	1	2	—	4,50 m tief, 2,50 m breit, 2,50 m hoch.
1	9	—	—	—	—	1	—	—	Schmales kaltes Stübchen mit Kanonenofen.
2	12		—	—	—	—	—	—	Gemeinsam mit der Schwester arbeitend.
1	14	—	—	—	—	1	—	—	
2	12		—	—	—	1	2	1	Mutter mit 3 Kindern.
2	15		—	—	12	1	—	1	

14	Eheverlassene Frau mit 4 Kindern im Alter von 1½—10 Jahren.	Beschäftigt 3 Näherinnen bei sich im Haus. Zwei erhalten 10, eine 11 Mk. Wochenlohn. Nr. 1 arbeitet Ärmel und Gürtel, Nr. 2 Stehkragen und hilft beim Garnieren. Nr. 3 steppt oder fertigt aus.	Liefert für ein Engrosgeschäft ersten Ranges das mittlere und gute Genre, arbeitet selbst den ganzen Tag mit und verdient 16—18 Mk. netto im Wochendurchschnitt ohne Berechnung der Wohnungsmiete, doch ist der Arbeitsraum zugleich Schlafstube.	Die alte Mutter, welche mit erhalten wird, besorgt die Wirtschaft und Kinder.
			Schürzen.	
15	Jüngere Ehefrau; der Mann ist Steindrucker.	Beschäftigt 2 Mädchen im Akkordlohn in ihrer Küche, eine Frau aufserhalb. Beide erhalten die gleichen Stückpreise, doch mufs sich die Heimarbeiterin Garn und Maschine selbst beschaffen. Nur die tüchtigste Kraft kann in der Werkstatt Mk. 10,50 verdienen.	Berechnet sich auf jede Werkstattarbeiterin einen Verdienst von 75 Pf., inkl. ihres Profites an der Heimarbeiterin, die weniger liefert, betrage er 10—12 Mk. brutto pro Woche. Auslagen: Garn . . . . Mk. 1,50 Heizung . . . . „ 1,— Maschinenabnutzung . . . „ 1,— Öl und Nadeln . . . . . „ 0,25 Petroleum . . . . „ 0,50 Mk. 4,25 Nettoverdienst ca. 7 Mk.	Doch arbeitet die Frau nur wenig dabei mit.
16	3 Schwestern im Alter von 27, 21 u. 15 Jahren.	Nähen schwarze Kinderschürzen und beschäftigen in der flotten Zeit 2—3 Frauen aufserhalb, an denen sie 8—10 Mk. brutto verdienen.	Der Bruttoverdienst aus eigener Arbeit beläuft sich auf 25—30 Mk. bei 10—12stünd. Arbeitszeit.	Im Arbeitsraum stehen 3 Betten, am Fenster dicht gedrängt 3 Nähmaschinen. Die Schwestern nähen alle drei Schürzen, seitdem sie die Schule verliefsen.

Fenster-zahl	Monatl. Miete ℳ	Monatl. Miete ₰	Zuschufs in Mark durch Schlaf-gänger	Zuschufs in Mark durch After-mieter	Besetzung der Räume mit Personen Erwach-sene	Besetzung der Räume mit Personen Halb-wüchsige	Besetzung der Räume mit Personen Kinder	Besondere Bemerkungen.
					c) Mit drei Räumen.			
3	10	—	—	—	3	—	2	Mansardenwohnung.
4	18	—	—	—	2	—	—	Zwei Schwestern arbeiten zusammen.
3	53	50	—	40	—	—	—	Desgl.
?	38	75	—	15	2	—	—	Mutter giebt Zuschufs.

Tabelle III D.

Wohnungsverhältnisse der alleinstehenden Frauen, welche mit fremder Hilfe arbeiten.

1. Meisterinnen, welche Arbeiterinnen bei sich beschäftigen.

Fenster-zahl	Monatl. Miete ℳ	Monatl. Miete ₰	Zuschufs in Mark durch Schlaf-gänger	Zuschufs in Mark durch After-mieter	Besetzung der Räume mit Personen Erwach-sene	Besetzung der Räume mit Personen Halb-wüchsige	Besetzung der Räume mit Personen Kinder	Besondere Bemerkungen.
					a) Einen Raum bewohnend.			
2	13	—	—	—	1	—	—	Niedriger Raum, 1—2 Hilfen.
1	6	—	—	—	2	1	—	Bewohnt mit ihren Söhnen ein Zimmer, das sie von der verheirateten Tochter abgemietet hat. An dem einzigen Fenster stehen die 3 Nähmaschinen.
					b) Zwei Räume bewohnend.			
3	22	—	—	—	1	—	—	Wird von Bräutigam unterstützt. 1 Lehrmädchen.
3	22	—	—	—	2	1	1	Die Mutter, welche mitwohnt, erhält Pension. In der Saison arbeiten 2 Arbeiterinnen mit; in dem Arbeitsraum schlafen 2 Erwachsene und 2 Kinder.
2	23	75	—	—	3	—	—	Eine Hilfe.
3	25		—	—	2	—	—	Schmales Schlafzimmer, eine Hilfe.
2	26		—	10	1	—	2	10 ℳ monatliche Unterstützung durch den Bruder; 2—3 Hilfen.

				c) Drei Räume bewohnend.				
4	35		—	—	4	1	—	Erhielt bisher 28 ℳ Erziehungsgelder. 1—2 Hilfen.
3	27		—	—	2	—	—	Besonderer kleiner Arbeitsraum.
4	31	25	—	—	5	—	—	Mutter und zwei Töchter arbeiten zusammen. Zwei Hilfen.
4	30		—	—	3	—	—	In dem schmalen Arbeitsraum stehen 4 Maschinen und das Bett einer Person.
				d) Fünf Räume bewohnend.				
?	60	—	—	—	5	1	—	Zwei Schwestern betreiben gemeinsam ein grofses Zwischenmeistergeschäft; 2—3 Hilfen im Haus.
				2. Meisterinnen, welche die Arbeit ausgeben.				
				a) Einen Raum bewohnend.				
2	16	—	—	—	1	2	1	
1	Miete durch Aftermieter gedeckt.			—	1	—	2	Die Mutter und zwei Kinder schlafen in einer Küche.
				b) Zwei Räume bewohnend.				
2	21	50	Ja, doch Zuschufs unbekannt.		2	—	3	65 ℳ Unfallsrente.
3	14		—	—	3	—	—	
3	24		—	—	2	—	—	
3	23	50	—	—	3	—	1	Mutter mit zwei Töchtern zusammen.
3	20		—	—	1	—	—	
2			—	—	2	—	—	
3	28		—	16	1	—	2	
				c) Drei Räume bewohnend.				
4	23	—	—	—	4	1	—	Erwachsene Kinder tragen bei.
4	22	50	—	—	2	—	1	Mutter und Töchter zusammen.
4	25	—	—	—	4	—	—	Drei Schwestern arbeiten zusammen.
4	33	50	—	—	4	—	—	Gröfserer Zwischenmeisterbetrieb. Unterstützung durch den Bruder.

Naturgemäfs werden die Hausindustriellen selten Aftermieter sein, denn die Wirtsleute, die nicht einen ganz separierten Raum zur Verfügung haben, werden es vorziehen einen Schlafgänger aufzunehmen, an Stelle eines Mädchens, das auch des Tags über zu Haus ist und sie mit dem Geräusch der Maschine und der Unordnung der Schneiderei belästigt. Wollte man unsere Arbeiterinnenkategorie mit einer Gruppe selbst hoch gelohnter Fabrikmädchen vergleichen, so würde man bei letzteren gewifs einen höheren Prozentsatz von Aftermietern finden, die durch das Zusammenwohnen mit anderen an Miete sparen. Ein gewisses Quantum an Raum ist ja schliefslich auch für die Herstellung der Waren unumgänglich nötig: ein heller Platz für die Nähmaschine, ein sauberes Fleckchen zum Hinlegen der Sachen und Raum für den Zuschneidetisch.

Aber selbst dieses Minimum ist in den billigsten Schlafstellen nicht vorhanden. Die Werkstattmiete, welche durch die Heimarbeit gespart wird, mufs also hier in Form eines Zuschlages zur Wohnungsmiete entrichtet werden, ist aber vom Unternehmer oder Zwischenmeister auf die Arbeiterin abgewälzt worden.

Auf den Tabellen III C und III D sehen wir, dafs in den Fällen, wo Mutter und Tochter zusammen arbeiten, sich die Miete durchschnittlich auf 8 Mk. monatlich für die einzelne stellt (wie wir später sehen werden, $^{1}/_{4}$ bis $^{1}/_{8}$ des Wochenverdienstes).

Da, wo eine Person, ohne Zuschüsse durch Aftermieter oder Schlafgänger zu erhalten, für sich und die Ihrigen die Miete allein zu tragen hatte, betrug sie für einen Raum durchschnittlich 11—12 Mk. pro Monat. Für zwei bis drei Räume stieg die Auslage kaum etwas höher, da sie — wenn nicht von mitarbeitenden Angehörigen — fast durchgängig von Aftermietern mit gedeckt wurde.

Für das grofse Thatsachenmaterial, das über die Wohnverhältnisse der Berliner Arbeiter existiert, können diese Feststellungen natürlich nur eine geringfügige Ergänzung bilden. Sie bieten etwas Neues überhaupt nur dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs es sich hier nicht nur um das Wohnen allein, sondern um die Verbindung von Wohn- und Arbeitsraum handelt.

Auf die Frage „Wird der Raum, in dem Sie arbeiten, auch zu anderen Zwecken benutzt?“ lautete die Antwort:

eine thatsächliche Unmöglichkeit, im Lieferraum das Vorhandensein von jedem Zeugstückchen zu kontrollieren. Fehlen aber beim Auspacken zu Haus irgendwelche Bestandteile, so bleibt nur die Wahl, sie wenn erhältlich in der Nähe zu kaufen, oder mit grofsem Zeitverlust nochmals ins Geschäft zu fahren. Die zuverlässige und ausreichende Zumessung des Materials wird daher im hausindustriellen Arbeitsverhältnis als etwas sehr wichtiges empfunden.

Andererseits kommt nach dieser Richtung manche Unrechtlichkeit seitens der Arbeiter vor.

Es ist überhaupt nicht Usus, überschüssige Stoffe und Zuthaten zurückzuliefern, vielmehr herrscht die rechtlich gewifs sehr anfechtbare Anschauung, dafs die von dem zugeteilten Material gemachten Ersparnisse Eigentum des Arbeiters werden. Die Kulanz der besseren Geschäfte wird ausgenutzt und mehr als nötig gefordert, oder es werden die Stoffe knapper verarbeitet, kurz Unterschleife gemacht, wie sie auch bei der Kundenschneiderei nicht selten sind.

Die Möglichkeit, aus eleganten Überbleibseln nach und nach ein Kleidungsstück für sich oder die Kinder zusammenzusparen, ist natürlich beglückend für manches weibliche Gemüt und der Verkauf von Resten, auch zu neuen Gegenständen zusammengesetzt, giebt hie und da für eine Meisterin einen ganz lukrativen Handel ab.

Übrigens ist bei der Empfehlung von Betriebswerkstätten von den organisierten Arbeitern öfters auf dieses sogen. „Schmuhmachen", das aufserhalb des Geschäftes betrieben wird, hingewiesen worden.

Über L o h n a b z ü g e haben wir kaum eine Klage gehört. Ist die Arbeit falsch oder unzulänglich gemacht, so mufs sie zurückgenommen und umgearbeitet, ist eine Korrektur nicht möglich, zum Einkaufspreise übernommen werden.

Die Arbeitsordnung eines Geschäftes verpflichtet seine Arbeiter ohne weiteres, die B e u r t e i l u n g der gelieferten Waren in Bezug auf deren Güte n u r den Herren Y. und Z. zu überlassen.

Das ist sehr bezeichnend für die autokratische Auffassung des Arbeitsverhältnisses in den Geschäften, ebenso wie der vorhergehende Paragraph, der besagt: „Ich verpflichte mich hierdurch, die von den Herren Y. und Z. hier entnommenen Arbeiten nach Vorschrift in sauberer und guter Ausführung und für die v o n d e n H e r r e n Y. u n d Z. f e s t g e s e t z t e n P r e i s e abzuliefern."

Es scheint, als solle bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen der eine Teil von vornherein auf jede Mitwirkung verzichten.

So kommt es auch, dafs die Arbeiterinnen thatsächlich oft nicht wissen, wieviel sie überhaupt für ihre Arbeit erhalten werden.

In das Arbeitsbuch wird bei der Ausgabe überwiegend nur die Zahl der mitgegebenen Stücke und die Nummer der Kommission, doch nicht der Arbeitslohn eingetragen. Die Lohnberechnung erfolgt erst am Auszahlungstage, und der Arbeitnehmer erfährt zuweilen erst dann, wieviel es für das neue Muster giebt oder ob Verkürzungen in der Bezahlung der älteren vorgenommen worden sind.

Wir fanden sogar, dafs eine Firma in ihrer Arbeitsordnung ausdrücklich erwähnte, dafs sie sich Abänderungen und Zusätze bei der Lohnauszahlung vorbehalte.

In fast allen Geschäften findet die Bezahlung wöchentlich statt; unter 52 waren es nur 2, die vierzehntägig, 1 das monatlich mit seinen Arbeitern rechnete, doch war bei diesen letzteren ein Vorschufs auf den Arbeitslohn jederzeit erhältlich.

In den meisten Geschäften ist der Sonnabend Lohntag, in einer ziemlich grofsen Anzahl aber auch der Montag. Am Sonntag haben demzufolge manche Frauen kein Geld im Hause, es mufs geborgt werden, und die Verhältnisse geraten in Unordnung. Der Freitag, der mit Recht als Lohntag empfohlen wird, sollte auch hier dazu gemacht werden: die Arbeitsbücher müfsten Donnerstags bis zum Schlufs der Lieferzeit abgegeben werden und die Auszahlung der bis dahin gelieferten Waren am folgenden Tage von 10—1 Uhr erfolgen.

Für die Mehrzahl der Geschäfte wird drei- bis sechsmal wöchentlich geliefert, woraus sich entnehmen läfst, welche Bedeutung die Organisation der Abnahme für die Arbeiterschaft hat. Die Beschaffenheit der Lieferräume kann man sich bei der Teuerung der Berliner Mieten leicht vorstellen. Sitzgelegenheit für eine grofse Zahl von Liefernden zu schaffen, verbietet sich oft schon durch den Mangel an Platz. Eine Bank für ca. drei Personen oder einige Stühle, das ist gewöhnlich, was sich an Sitzgelegenheit bietet, doch auch dieser kleine Komfort fehlt an manchen Stellen ganz. Die Zeit, die im ganzen zum Liefern erforderlich ist, hängt natürlich von der Nähe oder Ferne der Wohnungen ab, doch die Dauer des Wartens im Geschäft im wesentlichen von den Einrichtungen, die dort getroffen sind.

Über 47 verschiedene, mit Namen angeführte Geschäfte liegen Aussagen vor, hinsichtlich der Länge der Zeit, die die Arbeiter beim Liefern zu warten haben. In ein paar Detailgeschäften, welche sich darunter befinden, erfolgt die Abnahme sofort. Auch von neun bis zehn Engrosgeschäften ist das Gleiche ausgesagt; von etwa sieben wird die Zeit, die mit Warten vergeht, auf 1 bis 2 Stunden angegeben, eine Stockung, die wahrscheinlich schwer zu vermeiden ist, besonders da, wo die Abfertigung des Einzelnen, das Überziehen des Gegenstandes über die Probierpuppen etc. längere Zeit in Anspruch nimmt. Dafs sich in weiteren acht Geschäften das Warten oft über 2—3 Stunden ausdehnt, erscheint schon bedenklicher; an fünf Abnahmestellen

soll es jedoch oft 4—5 Stunden dauern, bevor man an der Reihe ist, an einigen anderen noch darüber hinaus, und von etwa neun Firmen heifst es, dafs ganze halbe Tage wartend im Lieferraum zugebracht werden müssen. Und nun male man sich die Empfindungen der Frauen aus, die, vielleicht mit Hintansetzung ihrer Haushaltungspflichten, die Morgenstunden benutzt haben, um die Ware zum Liefern fertigzustellen und die nun Stunde um Stunde verrinnen sehen, ohne etwas anderes thun zu können, als an die unversorgten Kinder, die vernachlässigte Wirtschaft daheim zu denken und sich auszurechnen, wieviel Nachtstunden geopfert werden müssen, um die versäumte Arbeitszeit nachzuholen. Die Stockungen bei Abholung und Ablieferung übertragen sich natürlich von den Zwischenmeistern auf die von ihnen beschäftigten Personen, und es läfst sich nicht feststellen, inwieweit erstere nur durch ihre eigene Abhängigkeit von den Geschäften den regelmäfsigen Umlauf der zu bearbeitenden Sachen hemmen oder ob auch eigene Nachlässigkeit dabei mitspielt. Vereinzelt wird auch von den Arbeiterinnen der Zwischenmeister über stundenlanges Warten geklagt. Doch ist es hier natürlich nur die Ausgabe der neuen Arbeit, auf welche gewartet werden mufs, wenn das Material noch nicht zugeschnitten und mit den Zuthaten versehen und sortiert ist, oder aber wenn sich eine der Teilarbeiterinnen verspätet hat.

Nur einmal stiefsen wir in einem Vorort auf eine Art Liefergenossenschaft. Sechs Personen arbeiteten zusammen für ein gemeinsames Geschäft. Das Abliefern wurde von jeder der Reihe nach besorgt und sämtliche Unkosten, Transport und Heizung zum Plätten zu gleichen Teilen getragen.

Gewifs ist es für die Geschäfte nicht leicht, eine Lieferordnung zu schaffen, die alle Teile befriedigt. Der Verkehr in den Abfertigungsstuben erhöht sich während der Saison ganz unverhältnismäfsig, und auch die Meister, die zum Teil auf ein sehr unregelmäfsig arbeitendes Personal angewiesen sind, halten die zum Liefern angesetzte Zeit nicht strikte inne. Dafs sich aber bessere Zustände schaffen lassen, zeigen die vorerwähnten Geschäfte, in denen sich Ausgabe und Ablieferung im ganzen glatt vollzieht Und als ferneren Beleg möchten wir anführen, dafs seitdem ein einsichtsvoller Chef, dem speciell durch diese Untersuchung die Mifsstände beim Liefern wieder nahegelegt wurden, eine Person mehr im Abnahmeraum anstellte, diese Änderung sofort aufs wohlthuendste von den Arbeiterinnen empfunden worden ist.

„Statt 4—5 Stunden warten wir höchstens noch 1 Stunde."

Es kommt eben darauf an, ob die Einrichtungen mit Rücksicht auf die Arbeiterschaft oder allein vom Gesichtspunkt der Personalersparnis getroffen werden.

---

beitsraum gewohnt und geschlafen wurde, meinte die eine, die sechs bis acht Frauen in der Saison beschäftigte, daſs sie öfters für 2000—3000 Mk. Waren im Hause habe, die andere, daſs ihre Feuerpolice für fertige und unfertige Waren 500 Mk. betrage und daſs sie manchmal allein 100 Dutzend Schürzen per Woche geliefert habe.

Werden Krankheitserreger durch Kleidungsstücke weitergetragen, so kann sich eine Durchseuchung der Sachen an solchen Stellen ganz im groſsen vollziehen.

Konfektion in die Schutzgesetzgebung energisch einbezogen werden müssen[1]. Dagegen ist die Regelung des Familienbetriebes der vielumstrittene Punkt.

Die Bilder, die man von den hausindustriellen Existenzen erhält, sind gewöhnlich so ungünstige, dafs mancher dadurch zu absoluter Verurteilung der ganzen Betriebsform geführt worden ist. Auch ruhige Beobachter erklären, dafs der Hausindustrie um der schlimmen Wucherungen willen, die sie erzeuge, die Existenzberechtigung abzusprechen sei. — Diesen Standpunkt teilt derjenige Teil der Arbeiterschaft, der die Ziele der Gewerkschaften versteht und verfolgt und sich in seinen Bestrebungen durch den zersetzenden Einflufs der Hausindustrie auf die Organisation dauernd gehemmt findet. Während ihre Bewegung in jeder gröfseren Werkstatt einen Kristallisationspunkt findet, teilt sie sich der atomisierten Masse der Hausindustriellen am schwersten mit. —

Wir sahen, dafs charakteristischerweise in den von uns geschilderten Branchen, in denen die Arbeitsstuben klein und selten sind, auch die berufliche Vereinigung noch keine Wurzeln geschlagen hat. Und da die Koalition infolgedessen zu keiner wirksamen Waffe im Lohnkampf gemacht werden kann, vermögen die organisierten Arbeiter auch für die Werkstatt und Fabrikarbeit keine besseren Bedingungen zu erzielen. Sie verlangen also die Beseitigung eines hemmenden Gliedes, um in den anderen Kraft und Gesundheit gewinnen zu können; und unter den Hausindustriellen teilen diejenigen ihre Forderung, die nicht durch ihre privaten Verhältnisse an die Häuslichkeit gebunden sind, vielmehr die gewerbliche Arbeit aus ihr verbannt sehen möchten und denen die Einführung der Betriebswerkstätten behaglichere Wohnverhältnisse und gesündere Arbeitsstätten bringen würde.

Dem gegenüber steht jene andere Anschauungsweise, der nur eine ideale Konstruktion der hausindustriellen Verhältnisse vorschwebt, das Arbeiten der Frau innerhalb der Häuslichkeit, durch das die bindenden Kräfte des Familienlebens ungestört zur Entfaltung kommen können; eine Anschauungsweise, die leicht dazu neigt, die sonstigen schädlichen Begleiterscheinungen der hausgewerblichen Arbeit zu übersehen, welche deren Vorteile oft in das Gegenteil verkehren.

Aus Furcht, die Familie irgendwie in ihren Bedürfnissen zu beeinträchtigen, wird das Gebiet der Hausindustrie als ein vor jeder gesetzlichen Regelung zu hütendes noli me tangere behandelt, und die gleiche Politik wird natürlich von allen denen empfohlen, die die beste Ordnung des Erwerbslebens in seiner völligen Ungebundenheit erblicken..

Zwischen beiden Standpunkten scheint uns das Richtige in

---

[1] Die Bundesratsverordnung vom 1. Juli 1897 hat diese Forderung bereits verwirklicht.

von diesem oder jenem Artikel brauchen, teils hatte man selbst durch die häufige Beaugenscheinigung der Arbeit ein gewisses Urteil über sie gewonnen, vermochte ihre Qualität zu würdigen und konnte, wenn Angaben über die Herstellungszeit von einander abwichen, beurteilen, welcher Spielraum der individuellen Leistungsfähigkeit dabei eingeräumt werden mufs.

Allerdings aber würde man kein richtiges Bild von den Einkommensverhältnissen der Arbeiterinnen gewinnen, wollte man sich allein mit diesem Berechnungsmodus behelfen. Sehen wir doch schon bei der Akkordarbeit in den Werkstätten, wie ungleiche Wochenverdienste durch Stockungen in der Zustellung der Arbeit und unzureichende Beschäftigung entstehen. Um wieviel mehr mufs dies in der Hausindustrie der Fall sein, in welcher derartige Zeitverluste so viel gröfser und häufiger sind, ja die eigentliche Produktionszeit oft um mehrere Tage verkürzen.

Der Stundenlohn, den die Berechnung ergiebt, ist also gewissermafsen nur ein möglicher, kein thatsächlicher. Der wirkliche Verdienst läfst sich besser aus den Wochenabrechnungen erkennen, in denen der Lohn für den Gesamtaufwand an Zeit zum Ausdruck kommt, wenn eine freiwillige Arbeitspause hie und da auch dabei übersehen werden mag [1].

An Auslagen kommen für die Heimarbeiterinnen die Maschine, ihre Abnutzung, Reparatur und Ölung in Betracht, der Nähfaden, die Beleuchtung und das Brennmaterial zum plätten; in der Blusen- und Tricotbranche ferner noch die Haken und Ösen, Knopflochgarn und Seide.

Es ist in allen Fällen angenommen worden, dafs die Maschine (fast durchgängig die kleine Singersche im Preise von 135 Mk.) in fünf Jahren abgenutzt wird, einem Zeitraum, der bei schwacher Benutzung etwas zu kurz, bei starker etwas zu lang sein dürfte, dem Durchschnitt aber entsprechen wird, — das ergiebt 27 Mk. Amortisation auf das Jahr und etwa 50 Pf. auf die Woche.

Auch die Reparaturkosten, die nach Ablauf der zweijährigen Garantiezeit von der Arbeiterin getragen werden müssen, sind hierbei einbegriffen.

Ganz überwiegend wurden für die Maschine nur die 6 Mk. angezahlt, die der Stadtreisende für seine Vermittelung erhält, und 1,50 Mk. pro Woche abgezahlt. Vorausentrichtung ist natürlich möglich und Stundung wird häufig beansprucht. Das wöchentliche Erscheinen des Kassierers ist für gar manche ein kritischer Augenblick, besonders wenn die Drohung der Pfändung schon öfters wiederholt wurde. Dann kommt es wohl vor, dafs sein Klopfen an der Thür nicht beantwortet wird, um den Schein

---

[1] Um aber bei den grofsen Abweichungen in der täglichen Arbeitsdauer eine sichere Vergleichsbasis für die Höhe der Löhne zu gewinnen, ist in jedem Fall berechnet worden, wieviel bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden am Tage der Nettoverdienst ausmachen würde.

geringe Ansprüche. Und sind keine oder nur erwachsene Kinder da, für die dieser Überschufs in erhöhter geistiger und körperlicher Pflege verwandt werden könnte, so macht sich das Bedürfnis nach einer sonstigen regelmäfsigen Thätigkeit oft in sehr ausgesprochener Weise geltend. In unserem Material finden wir allein 32 kinderlose Frauen, die ohne ihre jetzige Beschäftigung ein ziemlich unthätiges Leben führen würden.

Wenn gesagt worden ist, dafs der Einzug der Erwerbsarbeit von vornherein die Zerstörung des häuslichen Lebens bedeute, so meinen wir, dafs sich diese Behauptung doch nicht in dieser Allgemeinheit aufrecht erhalten läfst, dafs es sich vielmehr in jedem Einzelfalle fragen wird, welchen Umfang die gewerbliche Arbeit der Frau annimmt und welche Anforderungen die Familie an ihre Thätigkeit stellt. Wieviel leistet nicht schliefslich die Frau des Bauern in Stall- und Milchwirtschaft, die Frau des Kleinhändlers im Verkaufsgeschäft neben ihrer häuslichen Arbeit, ohne dafs diese dadurch vernachlässigt wird oder die Kinder verwahrlosen.

Und erhalten auch die städtischen Hausfrauen die Waren, die sie brauchen, im letzten Stadium der Zurichtung geliefert, so müssen sie doch andererseits den Wertzuschlag, den sie durch die verlängerte Bearbeitung aufserhalb erfahren haben, bezahlen, diese Bezahlung aber ihrerseits durch eine Leistung für den Markt verdienen. Dieselbe Entwickelung, durch welche die Schneiderei der häuslichen Arbeitssphäre der Frau entzogen wird, macht wieder umsomehr weibliche Kräfte frei, die nach einer nebenerwerblichen Beschäftigung drängen.

Die Arbeiterfrau kauft sich fertige Blusen, und erwirbt das Geld dafür durch Anfertigung von Schürzen für den Verkauf. Man hat hierin eine Überspannung der Arbeitsteilung gesehen, und zweifellos würde manche Frau, wenn sie es gelernt hätte, besser daran thun, die Sachen für ihre Familie selbst anzufertigen. Darum wird sich diese Entwickelung aber kaum wesentlich zurückschrauben lassen; ihre Vorteile sind andererseits zu grofs, als dafs man ihr nicht eine weitere Ausdehnung für die Zukunft voraussagen müfste.

Neben dem gröfseren Arbeitsersparnis, das in der Engrosanfertigung der Kleider liegt, fällt besonders der Umstand sehr ins Gewicht, dafs die von Specialisten hergestellten Sachen zwar keine bessere Qualität, doch meist ein viel besseres Ansehen haben, was bei der Kleidung jedenfalls mehr als bei allen anderen Waren vom Publikum berücksichtigt wird.

„Das Kleid sieht aus, als wäre es im Haus gemacht," sagen wir, wenn es uns unbeholfen und von unsicheren Händen gemacht erscheint; der Geschmack wird verwöhnt durch den Chic, den die Konfektionsgeschäfte den Sachen zu geben wissen. Selbst ein einfaches, lediglich dem Hausbedarf dienendes Stück erhält ein gefälliges, der Mode angepafstes Aussehen. Mit Ausnahme

der Gegenstände, die von Maſsschneidern ersten Ranges gefertigt werden, sind die Konfektionssachen der bestellten Ware überlegen, allerdings mehr, was das äuſsere Ansehen als die Solidität der Ausführung betrifft. Vor allem aber fällt für sie ins Gewicht, daſs der Käufer nicht das Risiko bei ihr zu laufen hat, wie bei der Maſsschneiderei.

Rapide hat die Konfektionsindustrie die Bedürfnisse des Publikums nach ihren Erzeugnissen entwickelt, und so findet man, daſs in Berlin die Garderobe mancher Frauen schon überwiegend aus fertig gekauften Sachen besteht, und daſs in den Kramläden der kleinsten und entlegensten Dörfer die Konfektionswaren bereits zum Verkauf liegen.

Unerläſslich wie der Fortbestand der Hausindustrie erscheint, so unerläſslich erscheint auch die Forderung, daſs sie gesündere Formen annehme als bisher. Es gilt, die Betriebsform zu erhalten, soweit sie den Bedürfnissen der Arbeiterschaft entspricht, aber ihr den Nährboden zu entziehen, wo sie nur im Unternehmerinteresse, um einer nicht gerechtfertigten Herabdrückung der Arbeitsunkosten willen groſsgezogen wurde.

Dadurch, daſs socialpolitische Grundsätze so lange nur auf die übrigen Arbeitsgruppen Anwendung gefunden haben und die Hausindustrie von jeglichem gesetzlichen Zwange verschont blieb, ist in ihr ein Auſsengebiet geschaffen worden, auf dem alle Schädlichkeiten frei wuchern können und von dem Wirkungen ausgehen, welche die Regelung der übrigen Arbeitsgebiete dauernd durchkreuzen. Zwar werden viele Werkstätten der Konfektion zweifellos bestehen bleiben, trotzdem sie den Hauptschutzparagraphen der Gewerbeordnung unterstellt worden sind, weil ein Aufgeben der Zusammenarbeit nicht zu ermöglichen ist. Auch wird die Beschränkung der Arbeitszeit nicht allzu schwer empfunden werden, solange der Ausgabe von Arbeit nach Ablauf des gesetzlichen Maximalarbeitstages nichts entgegensteht. Die Arbeiterinnen selbst werden ja in die Meister dringen, ihnen die Fortsetzung der Arbeit zu Haus zu gestatten, weil sie in der abgemessenen Zeit keinen auskömmlichen Verdienst ermöglichen können.

So schreibt schon wenige Monate nach Erlaſs der Bundesratsverordnung das Unternehmerorgan „Der Konfektionär“, zu diesem Punkte: „Die angeblich zum Schutze der Konfektionsarbeiterinnen erlassenen Bestimmungen sind wertlos, weil dieselben diesen Schutz gar nicht verlangt haben; ihnen ist vielmehr damit gedient, wenn sie Sonnabends ein paar Stunden länger arbeiten können und Geld verdienen. Die Praxis hat auch hier Abhilfe geschaffen. Die Zwischenmeister geben den Arbeiterinnen, und zwar immer nur auf deren Wunsch, Arbeit mit nach Hause, und dadurch nimmt die Hausindustrie, die unkontrollierbar ist, immer mehr an Umfang zu. Wenn man also glaubte, durch die neue Konfektionsverordnung die Arbeitsthätigkeit in Betriebs-

werkstätten zu konzentrieren, so hat auch in dieser Beziehung das neue Gesetz versagt.“

Doch wie viele Arbeitsstuben infolge der neuen Bestimmungen aufgelöst werden, läfst sich jetzt noch gar nicht überblicken. Stellenweis findet man bereits heut, dafs eine weitgehende Arbeitsteilung auch aufserhalb der Werkstatt durchgeführt wird, ja dafs sogar, freilich ganz ausnahmsweise, Engrosgeschäfte Teilarbeiten ausgeben. Aber schon das Vorhandensein der vielen Heimarbeiter, die neben den Zwischenmeistern für die Geschäfte arbeiten, beweist, dafs im allgemeinen ein Werkstättenbetrieb mit Arbeitsteilung hier nicht sehr wesentliche Vorteile bietet.

Wenn also Arbeitsstuben den sanitären Anforderungen nicht genügen und die Gewerbeinspektion künftighin auf Abänderungen dringt, werden jedenfalls viele Meister allem weiteren dadurch aus dem Wege gehen, dafs sie sämtliche fremde Lohnarbeiterinnen aufserhalb beschäftigen und mit ihren Familienangehörigen das Zuschneiden, Plätten und event. das Zusammensetzen von Teilarbeiten selbst besorgen. In der Saison können sie sich dann auch noch der „gelegentlichen Hilfe“ bedienen, die sie nach der Bundesratsverordnung benutzen dürfen, ohne dafs ihre Wohnung dadurch als Werkstatt angesehen wird. Auch sind zur Mitarbeit noch die sogen. Liefermädchen da, ein Mittelding zwischen gewerblicher Arbeiterin und Dienstmädchen, das den Transport der Sachen ins Geschäft besorgt, Hilfsarbeiten macht, die Häuslichkeit versieht und meist Wohnung, Kost und festen Lohn erhält.

Diesen Hilfspersonen wird leicht der Charakter des „Mädchen für alles“ gegeben werden können und dadurch eine Mitarbeiterin mehr im Haus zu ermöglichen sein.

In den Branchen, die wir kennen, ist eine solche Veränderung des Betriebes oft mit gröfster Leichtigkeit durchzuführen. Geringe Vorteile, die hie und da in der Arbeitsvereinigung liegen, werden gegen die Unbequemlichkeiten der Kontrolle nicht ins Gewicht fallen.

War schon nach Einführung der staatlichen Versicherung die Tendenz bemerkbar, sich durch Abschaffung der Werkstättenarbeit diesem Zwange zu entziehen [1], um wievielmehr jetzt, wo die Arbeitsstuben einer ganzen Reihe gesetzlicher Bestimmungen unterworfen sind, die wesentlich gröfsere Anforderungen an den Inhaber stellen.

Es läfst sich annehmen, dafs der Teil der Werkstätten, in denen schon heut normale Arbeitsbedingungen herrschten, bestehen bleiben wird, dafs aber ein grofser Prozentsatz derjenigen Arbeiter, für die erst bessere geschaffen werden sollten, statt dessen

[1] So ist z. B. in Plauen beobachtet worden, dafs sich von diesem Moment an eine ausgesprochene Rückbildung vom Werkstätten- zum hausindustriellen Betriebe vollzogen hat.

[redacted]

in die noch ungünstigeren Verhältnisse der Hausindustrie gedrängt wird.

Für diese würde also durch die Staatshilfe, wenn sie sich auf die einseitige Regelung des Werkstättenbetriebes beschränkt, eine noch unvorteilhaftere Lage geschaffen und mit der Vermehrung der Heimarbeit gleichzeitig die Kraft der Selbsthilfe unter der Arbeiterschaft des ganzen Industriezweiges noch mehr geschwächt werden.

Diese Wirkungen wünscht man natürlich nicht. Dann aber ist es auch nötig, die Folgerung zu ziehen und eine Regelung der Verhältnisse anzustreben, durch die sie in ihrer Gesamtheit mehr zu gesunden vermögen.

Die Gesetzgebung aller Staaten hat eine Weile vor der hausindustriellen Betriebsform Halt gemacht, weil man fürchtete, mit einem Eingriff an dieser Stelle die Freiheit des privaten Lebens zu beeinträchtigen. Schliefslich aber wird man doch allerwärts zu der Konsequenz gedrängt, dafs in dem Organismus des Erwerbslebens nicht ein Teil von der gesetzlichen Behandlung ausgesondert werden kann, ohne auch für die anderen ihre Wirksamkeit zu hemmen und dafs von der Arbeit im eigenen Haus dasselbe gilt wie von der in Werkstätten und Fabriken. Die Freiheit des Arbeiters, zu arbeiten wie und wo er will, ist thatsächlich eine Freiheit, die ihn nur tiefer in die Unfreiheit der Not gelangen läfst. —

„C'est la liberté, qui opprime, c'est la loi qui affranchit!"

Gesetzliche Mafsregeln für die Hausindustrie scheinen uns nicht länger zu umgehen, will man die Lage der Hausindustriellen selbst heben und eine bessere Ordnung in den Verhältnissen der gesamten Konfektion herbeiführen.

Eine Kategorie der „häuslichen Werkstätten" müfste nach unserem Dafürhalten in der Gesetzgebung geschaffen werden, die der Anmeldepflicht und der Gewerbeinspektion unterliegt.

Die besonderen, für sie notwendigen Bestimmungen wären vielleicht am besten in einem speciellen Abschnitt von Titel VII der Gewerbeordnung „über die Verhältnisse der Hausindustriellen" zusammenzufassen.

Die Bestimmungen, die für die Werkstätten bestehen, welche jetzt unter den Begriff fallen, erscheinen uns nach mancher Hinsicht nicht passend und vor allem nicht durchführbar.

Worauf es uns vor allem anzukommen scheint, ist, dafs an die häusliche Werkstatt bestimmte Anforderungen gestellt werden. Die Werkstätte der Hausindustriellen soll durch ihre Beschaffenheit 1. nicht die öffentliche Gesundheit gefährden, 2. weder seine eigene Lebenshaltung, noch 3. die des Werkstättenarbeiters herabdrücken, denn die Billigkeit dieser minderwertigen häuslichen Arbeitsstätte mufs auch auf den Preis der Werkstättenarbeit einen schädlichen Druck ausüben.

Zu Punkt 1 bemerkt der Bericht der R. f. Arbeitsst. zwar

mit Recht, dafs die Gefahr der Übertragung ansteckender Stoffe in den Arbeitsstuben der Mafsschneider eher höher zu veranschlagen sei, da deren Kundschaft die Sachen oft unmittelbar nach der Ablieferung trage, während die Konfektionssachen auf ihrer Wanderung durch die Engros- und Detailgeschäfte vielleicht an Gefährlichkeit einbüfsen könnten.

Damit scheint uns aber nicht bewiesen, dafs beide Gebiete ohne Kontrolle bleiben müssen, und es wird sicher die Zeit nicht ausbleiben, wo keinerlei Kleidungsstücke in unbeaufsichtigten Arbeitsstätten gefertigt werden dürfen.

Wie die Dinge heut liegen ist dem Kunden des Mafsschneiders aber jedenfalls die Möglichkeit gegeben, sich selbst nach den Bedingungen zu erkundigen, unter denen seine Sachen gearbeitet werden. In der Konfektion, die der Mafsschneiderei täglich an Terrain abgewinnt, ist aber auch das nicht möglich. — Die Verfasserin hat sich bei dieser Untersuchung an dem masernkranken Kinde einer Heimarbeiterin angesteckt. — Das Zimmer, in dem die Betreffende wöchentlich viele Dutzende von Tricottaillen arbeitete, war zugleich Schlaf- und Wohngelafs von vier Personen, die Küche von einem Schlafburschen besetzt, die Absonderung des Patienten aufser dem Bereich der Möglichkeit.

Solche Erfahrungen drängen zu der Forderung, das Publikum wenigstens insoweit zu schützen, dafs die Bekleidungsgegenstände nicht aus Mangel an Raum notwendigerweise mit infektieusen Kranken in Berührung kommen. Es müfste in den Wohnungen, die für gewerbliche Arbeit gebraucht werden sollen, ein Arbeitsplatz nachgewiesen werden, der von den Schlafstätten getrennt liegt; andernfalls dürfte die Benutzung nicht gestattet sein [1]. Übrigens wäre das vielleicht die einzige unbedingte, weil im Interesse der öffentlichen Gesundheit begründete Norm, die für die Beschaffenheit der häuslichen Werkstatt mafsgebend sein müfste.

Und selbst ehe diese Forderung erhoben wird, müfste eine gewisse Übergangszeit geschaffen werden, in der sich die Wohnverhältnisse allmählich anzupassen vermöchten. Die sonstigen Ansprüche an den Zustand und die Benutzungsart der Räume aber müfsten sehr bescheiden gestellt und erst im Lauf der Zeit etwas nachdrücklicher erhoben werden, denn man darf sich nicht

[1] Im Staate Massachusets, wo die sanitäre Inspektion schon seit 1894 auf die Heimarbeit ausgedehnt worden ist, stellt man bei der Licenzerteilung folgende Bedingungen, deren Nichtbeachtung Revokation zur Folge hat: 1. Absolute Reinlichkeit der Wohnung; 2. zum Verkauf bestimmte Kleidungsstücke dürfen in Schlafräumen weder aufbewahrt noch hergestellt werden; 3. Anzeige im Falle des Umzuges oder Ausbrechens einer ansteckenden Krankheit irgendwo im Hause; 4. keine, nicht zur Familie gehörige Person darf mit Herstellung zum Verkauf bestimmter Artikel beschäftigt werden. (Die Gesetzgebung gegen das Sweating-System in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Jahrb. f. N. u. St. 13. Bd. 4. Heft.)

verhehlen, dafs durch derartige gesetzliche Anforderungen die gröfsten Schwierigkeiten gerade in den Verhältnissen der Ärmsten herbeigeführt werden. Selbst bei schonendster Behandlung würden viele unter ihnen über die dadurch hervorgerufene Krisis in ihrem Erwerbsleben nicht hinwegkommen, wenn nicht die Mittel von Vereinen und Privaten in ganz systematischer Weise für sie zur Anwendung kämen. Ebenso wie auch die höheren Mieten, welche die den sanitären Anforderungen entsprechende häusliche Werkstatt kosten würde, bei dem Zuschnitt z. B. der städtischen Unterstützungen in Rechnung gebracht werden müfsten.

Das Bestreben, die Lebenshaltung der Familien in Bezug auf ihre Wohnung zu heben, kann nur zu leicht mit dem Resultat enden, dafs man sie herabdrückt, indem man es ihnen überhaupt unmöglich macht, Beschäftigung ins Haus zu nehmen, weil für ihre Mittel keine passenden Arbeitsräume zu bekommen sind. Wer den Mietsaufwand für geeignetere Wohnungen zu tragen haben würde, ob der Arbeiter, ob der Unternehmer oder das Publikum, darüber läfst sich ja überhaupt kaum etwas mutmafsen.

Im Grunde hängt die Beschaffung geeigneter häuslicher Werkstätten mit dem schwierigsten Problem der Socialpolitik zusammen: Wie sind überhaupt die Wohnverhältnisse des Arbeiterstandes günstiger zu gestalten? Und die Antwort: dafs allein mit Repressivmafsregeln nicht viel geholfen ist, wenn nicht eine positive Wohnungspolitik damit Hand in Hand geht — ist auch für unsere Frage mafsgebend.

Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Familienbetrieben erscheinen uns nicht als angezeigt. Die richtige Einhaltung der Vorschriften könnte ja in den tausenden und aber tausenden von Heimstätten überhaupt nicht kontrolliert werden, und da die häuslichen Unterbrechungen von sehr verschiedener Dauer sind und zu so verschiedenen Tageszeiten kommen, wäre der Maximalarbeitstag nur da, um übertreten zu werden und wohl auch von weniger grofser hygienischer Bedeutung als in Werkstätten und Fabriken.

Wie liefse sich z. B. in Bezirken, wo ländliche Arbeit und Konfektion gemischt betrieben werden, die Arbeitszeit in genereller Weise regeln oder vielmehr wie unwirksam würden derartige Festsetzungen für die Praxis bleiben!

Nur in Hausindustrien, in denen eine notorische Ausnutzung der Kinder und jugendlichen Personen stattfindet, sollte die Dauer der Arbeitszeit für diese festgesetzt werden und in beschränkten Distrikten und Branchen wäre vielleicht auch soviel Kontrolle möglich, dafs die Verordnung nicht nur auf dem Papier stehen bleibt.

Aber trotzdem den Familienbetrieben nach unseren Vorschlägen eine gröfsere Freiheit belassen würde, glauben wir doch, dafs die Einschränkungen grofs genug wären, um für die übrigen Konfektionsarbeiter einen wesentlichen Vorteil zu bedeuten. Schon

[redacted]

allein die Notwendigkeit der polizeilichen Anmeldung und die Inspektion ihrer Wohnungen dürfte viele von der hausindustriellen Konfektion abschrecken, und nur solche würden dabei bleiben, die ernstlich gewillt sind, auf längere Zeit und wirklich berufsmäfsig die Arbeit zu betreiben[1].

Mit dem Ausschlufs der Gelegenheitsarbeit aber wäre schon ein Teil der drückendsten Konkurrenz vom Gewerbe ferngehalten, und ist es erst infolge der Kontrolle der Familienbetriebe nicht mehr möglich die Arbeit in gleichem Umfange auszugeben, so wird auch die Betriebsleitung schliefslich mehr zur Einrichtung von Werkstätten gedrängt.

Wir können hier nicht näher eingehen auf die Mafsregeln, die aus verwaltungstechnischen Gründen nötig wären, um die Kontrolle der H.-I. zu ermöglichen: Listenführung der Arbeitgeber über die Adressen ihres gesamten Arbeitspersonals, Registrationszwang der Heimarbeiter und eventuell auch Mithaftung des Hauseigentümers, wenn auf anderem Wege die Durchführung der Verordnungen nicht zu erreichen wäre. — Da indes mit den Forderungen an die Weiterbildung der Gesetzgebung natürlich auch neue Ansprüche an die ausführenden Organe verknüpft sind, möchten wir diesen Punkt noch mit einem Worte berühren.

Die Gewerbeinspektion ist in ihrer Entwicklung stets der Entwicklung des Arbeiterschutzes gefolgt, sowohl was den Umfang als die Art ihrer Thätigkeit betrifft. Nur in der Zusammensetzung des Beamtenpersonals hat sie bisher noch nicht den Bedürfnissen entsprochen, die sich aus dem Charakter und dem Geschlecht der geschützten Personen ergeben.

Man hat bisher mit der Einstellung weiblicher Aufsichtsbeamter gezögert, hauptsächlich, wie wohlwollende Beurteiler der Frage behaupten, weil sich die Dienstsphäre der Inspektorinnen gegenüber der der männlichen Beamten schwer abgrenzen lasse. Denn bei der Aufsicht der Fabrikbetriebe vermöchten Frauen wohl der socialen, doch nicht der technischen Seite des Aufsichtsdienstes gerecht zu werden. In den Werkstätten und in der Hausindustrie der Konfektion sind technische Aufgaben aber überhaupt kaum zu lösen, Schutzvorrichtungen an Maschinen nicht nötig und Anweisungen für Luft und Heizvorrichtungen leicht zu geben. Dafür aber kommt für eine ganz überwiegend weibliche Arbeiterschaft die Fürsorge für Gesundheit, Anstand und Wohlbehagen ins Spiel, die eine Frau der andern am besten zu schaffen vermag. Auch der Verkehr mit den zahllosen weib-

---

[1] Im Staate Illinois, wo alle Bestimmungen des Fabrikgesetzes auch ohne weiteres auf die Hausindustrie ausgedehnt wurden, soll man mit der Durchführung gescheitert sein, allein schon an der Unmöglichkeit die nötige Inspektionsarbeit zu leisten. (Die Gesetzgebung gegen das Sweating-System in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Jahrb. f. N. u. St. 13. Bd. 4. Heft.)

lichen Prinzipalen würde sich vermutlich leichter durch weibliche Beamte vollziehen, die sie geduldig in ihre Obliegenheiten einzuführen vermöchten. Hier, und vor allem auch in den häuslichen Werkstätten wird ein liebevolles Eingehen auf die bunten Einzelverhältnisse durchaus nötig sein, wenn man nicht durch falsches Schablonisieren mehr schaden als nützen will. Und für die Beurteilung häuslicher Zustände — als Berater für vorzunehmende Veränderungen — werden Frauen sicher am geeignetsten sein. Auch würde durch ihre Verwendung, speziell bei der Revision von Wohnungen alleinstehender Frauen, manche peinliche Situation zu vermeiden sein, die sich bei den Besuchen männlicher Beamten, sowohl für diese als für die arbeitenden Frauen ergeben würde.

Da nun mit der Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Konfektionswerkstätten eine Vermehrung des Aufsichtspersonals doch unumgänglich nötig wird, sollte man nicht länger zögern, gerade hier mit der Einstellung von Frauen zu beginnen [1].

Unter den Reformvorschlägen der Regierung für die Konfektionsindustrie harrt aufser der obligatorischen Krankenversicherung der Hausindustriellen auch die Einführung von Arbeitsbüchern ihrer Bestätigung durch den Reichstag. Und sicherlich wäre es von Wert dadurch in allen Fällen die Lohnabmachung klarzustellen und einen sicheren Rechtsboden für die Ansprüche beider Teile zu schaffen. Indefs wird damit nur der vorhandene Arbeitskontrakt gefestigt, auf sein Zustandekommen jedoch kein Einflufs geübt.

In der Begründung der Gesetzesvorlage heifst es: „Die Löhne in der Kleider- und Wäschekonfektion sind allerdings aufserordentlich niedrig. So beklagenswert das ist, kann eine unmittelbare Einwirkung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht in Aussicht genommen werden.“

Wir glauben in Vorhergehendem nachgewiesen zu haben, dafs im Gegenteil auch die mittelbare Einwirkung der Gesetzgebung, falls sie sich darauf beschränken würde, die Vorschläge des Regierungsentwurfs anzunehmen, gerade dazu führen würde, die Lohnverhältnisse in der Konfektion nicht besser, sondern schlechter zu gestalten, den Werkstattbetrieb für Unternehmer und Zwischenmeister gleich unvorteilhaft zu machen und das Interesse beider an der Ausdehnung der unkontrollierten Heimarbeit zu erhöhen, deren unterbietende Konkurrenz den Lohnmarkt am ungünstigsten beeinflufst.

Die Lohnfrage ist aber schliefslich doch der Kern des ganzen Problems und der Verzicht von Gesetzgebung und Verwaltung

---

[1] Es müfste jeder Gewerbeinspektion vielleicht eine Beamtin zugeteilt werden und dieser wiederum einige Assistentinnen aus dem Arbeiterstand, die ohne den Büreaudienst leisten zu können doch besondere praktische Kenntnisse für den Aufsichtsdienst mitbrächten.

auf ein Eingreifen erschiene uns nur dann gerechtfertigt, wenn eine Lösung durch *andere Faktoren* herbeigeführt werden könnte.

Unter denen, die in der Organisation der Arbeiterschaft die notwendige Konsequenz des freien Arbeitsvertrages erblicken, giebt es viele, welche von der gewerkschaftlichen Bewegung eine bessere Regelung der Löhne erwarten.

Aber betrachten wir uns ihre Chancen in diesem *besonderen Fall*. Selbst in den Ländern, in denen den Arbeitsvereinigungen die freiheitlichste Entwicklung erlaubt war, in denen ihre Interessen eifrig auch von Aufsenstehenden gefördert wurden, haben sich diese Branchen im ganzen als organisationsunfähig erwiesen.

Zwar hat sich überall, wie auch in Deutschland, die Elite, insonderheit der männlichen Arbeiter, zusammengethan, Forderungen an die Gesetzgebung gestellt und eine lebhafte Agitation in die Massen getragen. Wenn aber im Frühjahr 1896 auch eine Arbeitseinstellung von grofsem Umfange erfolgte, so hat dieselbe doch kaum mehr als eine Demonstration bedeutet. Die Geschäfte gaben für den Augenblick unter dem Druck der öffentlichen Meinung nach. Als aber die in der Herrenkonfektion vor dem Einigungsamt geschlossenen Vereinbarungen von den Unternehmern gebrochen wurden, konnte die Organisation nicht mehr thun, als in Worten protestieren. Die mittellose Arbeiterschaft mit einem erneuten Streik antworten zu lassen war unmöglich. Wären einige bessergestellte und besonders überzeugte Mitglieder auch der Aufforderung der Führer gefolgt, so hätte ihr Opfer doch nur wenig Zweck gehabt. Denn die Menge, an die keine Streikunterstützung mehr ausgezahlt werden konnte, vermochte nicht länger ohne Verdienst zu existieren. — Im Laufe desselben Jahres ist die Mitgliederzahl der Organisation auf etwa $^{1}/_{8}$ der früheren Zahl herabgesunken. Und so hoch wir auch ihre Bedeutung nach anderer Richtung, insonderheit ihre erziehlichen Wirkungen schätzen, so glauben wir doch nicht, dafs sie in absehbarer Zeit so ausgestaltet werden kann, um der Macht der Arbeitgeber als eine Gegenmacht gegenüberzustehen; selbst dann nicht, wenn durch einschränkende Mafsregeln ein Teil der jetzigen Hausindustriellen vom Gewerbe ausgeschlossen wäre. Die materiellen und die ideellen Kräfte, die dazu gehören, sind noch nicht vorhanden.

Die Frage der Organisation ist eine Frage der Erziehung und soweit das weibliche Geschlecht in Betracht kommt, ist diese noch zu leisten, ehe es als Träger der freiwilligen Organisation gedacht werden kann; ganz abgesehen davon, dafs die übrigen Bedingungen in diesem Berufszweige derartige sind, dafs auch männliche Arbeiter, die unter ähnlichen stehen, bisher nicht zu einer wirksamen Vereinigung gekommen sind.

Wenn wir aber Umschau halten auf den anderen Gebieten

[redacted]

der weiblichen Erwerbsarbeit, so finden wir hier die Zustände nicht sehr verschieden. Die Löhne in der Konfektion könnten ja überhaupt nicht so niedrige sein, wenn ihr Niveau nicht im allgemeinen ein sehr tiefes wäre.

Nicht die Produktionskosten bestimmen den Wert der Frauenarbeit, ihr Preis wird allein durch die übermäfsige auf wenige Berufe eingeschränkte Nachfrage gebildet. Wo weibliche Kräfte und Intelligenz zu Markte kommen, müssen sie gegen erbärmlichsten Lohn getauscht werden: das Ergebnis des ungeregelten Konkurrenzkampfes, der nirgends brutalere Formen annimmt, nirgends ungesundere Existenzbedingungen schafft als für das weibliche Geschlecht.

Und sieht man nach einer durchgreifenden Hilfe für diese Verhältnisse aus, deren schädliche Konsequenzen sich in den breitesten Schichten der Bevölkerung fühlbar machen, so kommt man zu einem Vorschlag, der freilich den gegenwärtig herrschenden Anschauungen von der Ordnung des Erwerbslebens stark zuwiderläuft.

Hat es sich bei der heutigen Form des Arbeitsvertrages als unmöglich erwiesen das „Sweating-System“, d. h. übermäfsige Arbeitszeit, ungesunde Werkstätten und niedrigste Lohnraten in gewissen Industrien zu beseitigen, so wird es einer Umgestaltung des Vertragsrechtes bedürfen, um diesen Zweck zu erreichen.

In den Arbeitszweigen, in denen die Beteiligten nicht freiwillig und durch eigne Anstrengungen zu einer geordneten Interessenvertretung gelangen können, durch welche angemessene Lohnabmachungen zustande kommen und gehalten werden, sollte eine solche durch fakultativen Zwang geschaffen werden[1], die Form der Organisation für die gebildet werden, welche nicht fähig sind, sie selbst aufzubauen, oder nicht gewillt, sich ihr im Interesse der anderen einzuordnen.

Die Freiheit des Arbeitsvertrages müfste eine weitere Einschränkung erfahren, eine weitere jedenfalls, als bisher im Interesse der wirtschaftlich Schwachen für nötig befunden wurde.

Die Beschlüsse dieser obligatorischen Vertreterschaften — Lohnämter oder wie sie sonst zu bezeichnen wären, sollten verbindlich für jede Partei sein und ihre Nichtbefolgung strafbar gemacht werden. Aber der Inhalt der zu treffenden Mafsregeln wäre von den Körperschaften selbst zu bestimmen und obligatorisch nur die Festsetzung eines Mindestlohnes, damit die Konkurrenz der Arbeiter und der Unternehmer unter sich zwar nicht aufgehoben wird, doch nicht dazu führen kann, den notdürftigsten Unterhalt der Arbeiterschaft in Frage zu stellen.

---

[1] Dieser Zwang würde in der modernen Gesetzgebung übrigens kein Novum bedeuten. Wir verweisen auf die Bestimmungen, die in Victoria (Australien) in das Fabrik- und Ladengesetz vom Jahr 1896 aufgenommen worden sind. Von dem hier gemachten Experiment liegt bisher nur eine günstige Beurteilung gerade von Unternehmerseite vor.

[redacted]

Da wir nun Tarifierungen bei den meisten Gegenständen nicht für durchführbar halten, würde uns die Festsetzung eines Minimalsatzes für die Stundenarbeit (der einklagbar werden könnte, wenn er bei Stückbezahlung nicht erreicht wird) als die beste Lösung der Lohnfrage erscheinen. Beim Arbeiten der Muster müfste die aufgewendete Zeit berechnet werden und danach die Bezahlung des Gegenstandes; nicht zu berechnende Arbeit dürfte nur im Zeitlohn hergestellt werden.

Doch die besten Methoden können ja natürlich die Interessenten selbst bezeichnen, die schliefslich einen Weg finden werden, wenn er gefunden werden mufs.

Dafs den Lohnkommissionen zugleich die Aufgaben von Schiedsgerichten und in gewissem Sinne auch von Schauämtern zufallen würden, ist selbstverständlich. Eine weitere Folge wäre wahrscheinlich auch die Schaffung einer Instanz, sei es in den Gewerbeinspektoren oder sonstigen Vertrauensleuten, denen die Einsicht in die obligatorischen Arbeitsbücher zustehen müfste — und vielleicht auch die Vollmacht auf Grund dieser Einsicht Klage vor dem Lohnamte zu erheben.

Der zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossene Arbeitsvertrag würde mehr ins Licht der Öffentlichkeit gerückt werden, und unter ihrer stärkeren Kontrolle könnten unsaubere, den ganzen Geschäftszweig schädigende Praktiken weniger aufkommen als bisher. Unter der Unternehmerschaft müfste sich ein gewisses Standesgefühl dadurch entwickeln, wie es sich in anderen Industriezweigen mehr herausgebildet hat.

Vor allem wäre auch ein geordneter Arbeitsnachweis erst durch die korporative Zusammenfassung der drei Gruppen: Grossist, Zwischenmeister und Arbeiter zu schaffen. Jede derselben müsse sich verpflichten, ihn ausschliefslich zu benutzen. Dadurch würde dem festen Arbeiterstamm volle Beschäftigung zu sichern sein, wenn sie vorhanden ist und durch Publikationen über Angebot und Nachfrage könnte dem ungerechtfertigten Zuzug von aufserhalb mehr gesteuert werden als bisher.

Man mufs lange in die ungeregelten Zustände der Konfektion hineingeblickt haben, um voll den Wunsch teilen zu können, dafs hier durch einen strengeren staatlichen Eingriff Ordnung geschaffen wird.

Diese Ordnung würde fraglos für viele, insonderheit für die wirtschaftlich Starken, eine lästige Fessel bedeuten. Aber auch hier mufs der Satz Geltung gewinnen: dafs die Freiheit des Einzelnen nur soweit Berechtigung hat, als sie die Freiheit der anderen nicht beeinträchtigt.

[redacted]

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

[redacted]

[redacted]

Es läfst sich also im allgemeinen sagen, dafs die Faktoren, welche sonst bei der Lohnbildung mafsgebend sind, hier aufser Kraft treten.

Bei dem Indienststellen ihrer Arbeit handelt es sich für die Mehrzahl, die, wie wir sahen, verheiratet ist oder bei den Eltern lebt, nicht darum, mit dem Erwerb die Gesamtheit ihrer Bedürfnisse zu decken, sondern nur denjenigen Teil, der von anderer Seite nicht befriedigt werden kann.

Die Majorität der unterstützten Frauen, die sich mit einem Zuverdienst zufrieden geben kann, hat das Niveau der Bezahlung allmählich auf den jetzigen Tiefstand herabgedrückt. Nehmen wir den ortsüblichen Wochenlohn des männlichen Arbeiters in Berlin mit 18 Mk. an, so werden die 5—7 Mk., die die Ehefrau erwirbt, die Lage der Familie gerade auskömmlich machen.

Der volle Einsatz der Arbeitskraft wird nur mit einem Lohn bezahlt, der zur Ergänzung der übrigen Einkommensquellen ausreicht, nicht aber mit dem Lohn, von dem die alleinstehende Frau zu leben vermag.

Damit hängt vielleicht auch zusammen, dafs die Arbeit häufig ganz ohne Rücksicht auf den Grad der Geschicklichkeit, den sie erfordert, bezahlt wird.

Zwar haben wir die Löhnung der Arbeiterinnen, die direkt fürs Geschäft liefern und die um ein geringes besser war, zum Teil auf ihre etwas höhere Qualifikation geschoben. Das schliefst jedoch nicht aus, dafs sehr oft durchaus kein Verhältnis zwischen dem Preise und der Schwierigkeit der Arbeit besteht. Gerade in manchen Fällen, wo die Ausbeutung der Arbeitskraft am schlimmsten erschien, handelte es sich um die Herstellung der kompliziertesten Gegenstände. Von dem Bruttoverdienst gingen gröfsere Auslagen ab, die sich die Arbeiterin nicht zu berechnen gewufst hatte, und Muster dieser Art kommen nur in ganz kleinen Posten zur Ausgabe, so dafs das mechanische Einarbeiten auf ein Genre, durch welche in den billigen Waren so riesige Arbeitsquantitäten geleistet werden, hier nicht möglich ist.

Eine Abstufung der Löhne, die wirklich dem Wert der Leistungen entsprochen hätte, konnten wir nicht konstatieren (mit Ausnahme einiger Fälle, die auf S. 60 erwähnt wurden), ebensowenig wie sie bei der gewerbegerichtlichen Untersuchung in der Herrenkonfektion nachzuweisen war.

Vielleicht ist die Vermutung nicht unbegründet, dafs bei gewissen Arbeiten, die besondere Anforderungen an Accuratesse und Zierlichkeit stellen, die Konkurrenz der kleinen Beamtenfrauen und Bürgerstöchter, kurz derjenigen Kreise stark im Spiel ist, in denen die Ausbildung im ganzen eine bessere ist, die aber weniger Wert auf die Bezahlung zu legen brauchen, bei denen es sich nur um ein Taschengeld, aber nicht um ein Minimum an Unterhalt handelt.

[redacted]

[redacted]

Eine andere, Witwe mit zwei Knaben, erklärte von sich selbst: „Ich habe mir ein Verhältnis anschaffen müssen, sonst wäre ich mit den Kindern zu Grunde gegangen — der Mann sorgt gut für sie und mich."

Hier tritt sogar das Traurigste ein, dafs die Mutter durch ihre besten Instinkte zum Falle gedrängt wird! — Derartige Mitteilungen erhält man aber natürlich nur in ganz vertraulichen Gesprächen. Dann erzählen auch die jungen Mädchen, was sie von ihren Genossinnen wissen — dafs sie diese oder jene auf schlimmen Wegen gesehen haben. „Aber was soll man sagen, sie hatten nichts zu thun, und Hunger thut weh!" Ein grofser Fonds von Ehrbarkeit hält viele von dem so viel leichteren Leben der Unehre ab, und unter Entbehrungen werden die seidenen, mit Spitzen besetzten Jupons genäht, die sie dann vielleicht von einer Cocotte durch den Schmutz ziehen sehen. Doch haben andererseits die Sittlichkeitsvereine ein reiches Material darüber, wie Frauen, an denen sie arbeiten, durch einen Notstand zuerst auf abschüssige Bahn gekommen sind. Und solange bei einem ehrlichen Arbeitsleben Leib und Seele verkümmern müssen, werden sich von den schwächeren Naturen stets Ungezählte in die Welt des Genusses und der Schande hinüberziehen lassen.

Dafs ein Mifsverhältnis zwischen Lohn und Leistung besteht, ist auch den meisten Frauen klar. Die grofse Masse derjenigen, die nur einen Nebenverdienst sucht, steht der Thatsache ziemlich gleichgiltig gegenüber; unter denen aber, die gezwungenermafsen Tag und Nacht sich plagen, um nur den dürftigsten Unterhalt zu erwerben, findet man manche energischere und nachdenklichere Natur in einer Stimmung, in der sie die Welt in Brand setzen möchte. „Die Löhne sind eine Grausamkeit, die Löhne sind eine Grausamkeit," wiederholte mir ein junges Mädchen fortwährend, so wie sich ein unwissender Geist an den Ausdruck klammert, den er einmal für eine tiefgehende Erfahrung gefunden hat. Das sind die weiblichen Revolutionäre, die jeden Strafsenputsch mitmachen würden, in dem Gefühl, dafs irgend etwas geschehen mufs, gleichviel was, denn keine Veränderung ihrer Lage kann schliefslich eine Verschlechterung bedeuten — und „das Elend hat nicht Zeit zu warten". Anderen Frauen tritt man wiederum gegenüber, die thatsächlich den Eindruck von hilflosen, abgehetzten Tieren machen, die viel zu stumpf sind, um überhaupt nur zu einer Kritik ihrer Verhältnisse zu kommen.

Es läfst sich eben nichts machen, wenn mit jeder Saison die alten Muster mit 25 Pf. weniger bezahlt und die neuen immer komplizierter werden; man schläft infolge dessen noch eine Stunde weniger, um das Gleiche dabei zu erarbeiten oder ernährt sich um etwas schlechter.

Wie jene französischen Gefangenen, die die Decke des Gemaches langsam auf sich herabkommen sahen, fühlen sie sich

von Sorge und Elend allmählich erdrückt, ohne irgend eine Aussicht zu haben, sich helfen zu können. Der Gedanke an Widerstand flöfst ihnen seit dem Streik vom Frühjahr 1896 nur die gröfste Besorgnis ein. Denn wenn derselbe auch nur in die Blusenkonfektion stellenweise etwas herübergriff und die anderen Branchen unberührt liefs, so hatte sein Ausgang in weiten Kreisen doch sehr niederdrückend gewirkt. Man hegt die Überzeugung, dafs das Einzige, was eine Arbeitseinstellung bringen könnte, der Verlust der Arbeitsgelegenheit wäre, und die Angst vor dieser Möglichkeit hat sich bei manchen Frauen bis zur Gespensterfurcht gesteigert.

Zur Kennzeichnung dieser Arten von Existenzen seien hier einige einzelne Bilder vorgeführt. Sie illustrieren nicht den Durchschnitt der Verhältnisse, wenn wir die Gesamtheit der Befragten, also unterstützte und alleinstehende Frauen, gleichmäfsig in Betracht ziehen wollten; wohl aber charakterisieren sie das Leben der Personen, welche durch ihr Arbeitseinkommen den eigenen Unterhalt zu bestreiten haben oder zu dem der Familie ein wesentliches beisteuern müssen.

Acht Tage nach der letzten Niederkunft hat Frau W. die Arbeit wieder aufnehmen müssen. Sie sitzt mit geschwollenen Füfsen und getrübtem Augenlicht an der Maschine und näht sogenannte Tändelschürzen. Da wir es uns leider versagen müssen, Illustrationsproben von Mustern zu geben, aus denen man den Arbeitsaufwand, den ihre Herstellung erfordert, einigermafsen entnehmen könnte, wollen wir hier zwei derselben mit Worten beschreiben.

Nr. I, vom Zwischenmeister mit 75 Pf. pro Dutzend bezahlt, hat unten eine angekrauste Spitze und drei Schrägstreifen aufgesetzt, von denen jeder oben und unten bunt gepaspelt ist. Diese dreifache Garnierung wiederholt sich auf dem Gürtel. — Für Nr. II giebt es 25 Pf. pro Dutzend. Hier besteht die Schürze aus einem spitzen, sogenannten Medicigürtel und der Volant oder Spiegel ist von einem breiten Besatz von anderem Stoff eingerahmt.

Der Wochenverdienst betrug laut Lohnbuch vom 1. März 1895 bis 1. März 1896 durchschnittlich 6,84 Mk.

Davon gehen ab für:

Strutt	0,75 Mk.
Maschinenabnutzung	0,50 „
Öl und Nadeln	0,10 „
Petroleum für die Nachtstunden	0,30 „
Summa	1,65 Mk.

Da die alte Mutter der Betreffenden die Kinder und den Haushalt versehen kann, vermag sie ziemlich ungestört von 8 bis 12 Uhr zu arbeiten. Die Unterbrechungen sollen im ganzen nicht mehr als eine Stunde betragen. Bei einer fünfzehnstündigen

Arbeitszeit wird also ein Nettolohn von 5,19 Mk. verdient. Der Mann von Frau W. ist Bäckergesell und erhält einen Wochenlohn von 17 Mk. Er hat Mittagsbeköstigung und Schlafstelle beim Meister, wo er von 9 Uhr abends bis 1 Uhr mittags am folgenden Tage beschäftigt ist (vor der Bäckereiverordnung). Die Kellerwohnung in der die Familie lebt, besteht aus Kochgelaſs und zwei Stuben, doch nur eine derselben ist trocken genug zum schlafen, so daſs sich nachts Groſsmutter, Mutter und die sechs Kinder in einem Raum zusammendrängen.

Von dem Zwischenmeister abzugehen (der übrigens nur alle drei Wochen rechnet, das ganze, was er schuldet, nur vor den Feiertagen auszahlt), dieses Risiko zu laufen ist schwer, wenn schon der Ausfall eines Wochenverdienstes peinlich empfunden wird. So verharren diese Frauen oft in dem ungünstigsten Arbeitsverhältnis, sowohl was die Persönlichkeit des Zwischenmeisters betrifft als seine Zahlungsfähigkeit oder die Verkehrsverbindung mit seiner Wohnung. Auch leben diese Heimarbeiterinnen in einer Isolierung, in der sie mit anderen Arbeiterinnen ihrer Branche gar nicht in Berührung kommen und von etwaigen besseren Arbeitsstellen nichts hören. Eine Aussprache, ein Meinungsaustausch finden fast nirgends statt.

Für denselben Meister arbeitete die Frau eines Maurers, der ihr während einer vierzehnwöchigen Arbeitslosigkeit von früh bis spät geholfen hatte. Das Ehepaar lieferte und verdiente nach dem Lohnzettel in 17 Tagen folgendes:

$1\frac{1}{2}$	Dutzend	à 80	Pf.	=	1,20 Mk.
2	„	„ 35	„	=	0,70 „
$1\frac{1}{12}$	„	„ 80	„	=	2,35 „
$1\frac{5}{6}$	„	„ 80	„		
1	„	„ 60	„	=	0,60 „
$\frac{1}{4}$	„	„ 30	„	=	0,10 „
4	„	„ 60	„	=	2,40 „
$2\frac{1}{2}$	„	„ 80	„	=	2,00 „
$1\frac{1}{2}$	„	„ 40	„	=	0,60 „
2	„	„ 60	„	=	1,20 „
2	„	„ 80	„	=	1,60 „
$5\frac{1}{2}$	„	„ 40	„	=	2,20 „
$\frac{1}{2}$	„	„ 40	„	=	0,20 „
$1\frac{7}{12}$	„	„ 35	„	=	0,55 „
1	„	„ 50	„	=	0,50 „
$\frac{5}{6}$	„	„ 70	„	=	0,60 „
$\frac{2}{3}$	„	„ 40	„	=	0,30 „
$3\frac{1}{2}$	„	„ 40	„	=	1,40 „
1	„	„ 30	„	=	0,30 „
1	„	„ 40	„	=	0,40 „
$\frac{2}{3}$	„	„ 40	„	=	0,30 „
Latus $35\frac{11}{12}$	Dutzend				19,50 Mk.